

Bühlmann Monique BLW

Von: corina.buehler@bd.zh.ch
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 13:45
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: margot.wegmann@bd.zh.ch
Betreff: 1010 ZH Staatskanzlei des Kantons Zürich_2020.05.05
Anlagen: 200505_Formular Landw. Vo-Paket-2020_Kanton Zürich.docx; 200505
_Formular Landw. Vo-Paket-2020_Kanton Zürich.pdf; 200505
_Begleitschreiben Landw. Vo-Paket-2020_Kanton Zürich.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne übermittle ich Ihnen anbei die STN des Kantons Zürich zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (in Word und PDF) mit Begleitschreiben elektronisch.

Besten Dank für die Weiterbearbeitung und freundliche Grüsse
Corina Bühler

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Corina Bühler
Wiss. Mitarbeiterin/Assistentin Amtschef
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 01
corina.buehler@bd.zh.ch



Versand per E-Mail an
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

1010 ZH Staatskanzlei des Kantons Zürich_2020.05.05

Kanton Zürich
Baudirektion



Dr. Martin Neukom
Regierungsrat

Kontakt:
Margot Wegmann
lic. iur. Rechtsanwältin
Juristische Sekretärin mbA
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 14
margot.wegmann@bd.zh.ch
www.aln.zh.ch

Referenz-Nr.:
ALAT-BLGGP9

4. Mai 2020

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 haben Sie uns zu einer Stellungnahme zur Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und übermitteln Ihnen wie gewünscht unseren Mitbericht im dafür vom BLW vorgesehenen Formular per E-Mail.

Wir konzentrieren uns in unserer Rückmeldung auf Verordnungen, die den kantonalen Vollzug der Agrarpolitik direkt betreffen. Wo keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche aufgeführt sind, sind wir mit den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden.

Freundliche Grüsse

Martin Neukom

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich 1010 ZH Staatskanzlei des Kantons Zürich_2020.05.05
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	4
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	5
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	12
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	14
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto	

(916.151.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	15
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung wird unterstützt. Im BLW ist in gewissen Bereichen viel mehr Fachwissen vorhanden. Wichtig ist aber, dass die beiden Ämter nach wie vor zusammenarbeiten, damit der (grundbuch)-rechtliche Aspekt nicht verloren geht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Repräsentativität einer Gruppierung von Produzenten pflanzlicher Erzeugnisse (Vorschlag neuer Art. 5 Abs. 1bis)

Die Repräsentativität einer Gruppierung ist ein wesentliches Element im Zusammenhang mit der Eintragung des Schutzes eines Erzeugnisses. Nur so kann verhindert werden, dass sich eine von einer Minderheit genutzte Produktionsmethode durchsetzt und für verbindlich erklärt wird. Deshalb wird in Art. 5 Abs. 1bis der GUB/GGA-Verordnung verlangt, dass mindestens 60 Prozent der Produzenten eines Erzeugnisses in der Gruppierung vertreten sein müssen und mindestens die Hälfte des Volumens eines Erzeugnisses durch diese Mitglieder der Gruppierung hergestellt wird. Nur unter diesen Bedingungen – eine demokratische Struktur der Gruppierung vorausgesetzt – kann sie überhaupt einen Antrag auf Schutz eines Erzeugnisses stellen.

Es ist offensichtlich, dass diese Anforderungen für pflanzliche Erzeugnisse schwieriger zu erfüllen sind als für Lebensmittel tierischer Herkunft. Die Produktion Lebensmittel tierischer Herkunft bedingt einerseits eine anspruchsvollere technologische Infrastruktur und erfolgt zudem meistens in einer Herstellungskette (Rohstoffproduktion – Verarbeitung – Veredlung) mit mehreren bekannten Beteiligten. Im Gegensatz dazu ist es auch Klein- und Kleinstproduzenten ohne umfangreiche Infrastruktur möglich, pflanzlicher Erzeugnisse zu produzieren. Um den Schutz von pflanzlichen Erzeugnissen zu fördern wird vorgeschlagen, dass zur Beurteilung der Repräsentativität einer Gruppierung nur professionelle Produzenten berücksichtigt werden sollen, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. Damit müsste wer wenig produziert, sich an die Methode der professionellen Grossproduzenten zu halten, welche die von ihnen genutzte Methode schützen lassen können. Mit dieser Bestimmung werden Klein- und Kleinstproduzenten ausgeschlossen. Diesen Ausschluss kann die Anforderung an demokratische Strukturen innerhalb der Gruppierung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c nicht mehr rückgängig machen, da die nicht-professionellen Produzenten bereits undemokratisch ausgeschlossen wurden. Gerade im Falle von einer vergleichsweise hohen Anzahl von Produzenten des Rohstoffs ist es richtig und wichtig, dass die Repräsentativität der Gruppierung garantiert werden kann.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob im Falle einer grossen Anzahl von (kleinen) Produzenten eines pflanzlichen Rohstoffs eine geschützte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung überhaupt das richtige Schutzinstrument für ein solches Erzeugnis darstellt: Für viele kleine Produzenten lohnt sich die notwendige Zertifizierung nicht. Sie werden deshalb zur Aufgabe der Produktion gezwungen. Das kann nicht der Zweck dieser Verordnung sein.

Überführung der Leitlinie 2010/C 341/03 in eidgenössisches Verordnungsrecht (Art. 17 Abs. 4)

Mit der Leitlinie 2010/C 341/03 soll in der Europäischen Union sichergestellt werden, dass auf dem Etikett eines Lebensmittels nach bestem Wissen und Gewissen auf die Beimischung eines Erzeugnisses mit der Angabe GUB bzw. GGA verwiesen werden kann und der Käufer nicht irreführt wird. Im Gegensatz dazu ist Art. 17 Abs. 4 als Verbot formuliert, was die Aussage der Bestimmung verändert. Die Leitlinie der Kommission unterscheidet zwischen Hinweis auf eine geschützte Bezeichnung "in oder in der Nähe der Verkehrsbezeichnung" und der Aufführung einer Zutat mit geschützter Bezeichnung ausschliesslich in der Liste der Zutaten. Diese beiden grundsätzlich unterschiedlichen Fälle werden in der vorgeschlagenen Formulierung unter "Verweis auf die Verwendung eines Produkts" zusammengefasst. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der Leitlinie der Kommission soll in der Schweiz eine Angabe einer geschützten Zutat in der Liste der Zutaten nicht möglich sein, wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind (Art. 17 Abs. 4 Bst. a). Damit wird eine sinnvolle Angabe der Zutaten einer traditionellen "Pizza quattro Formaggi" (Mozzarella, Parmesan, Provolone, Gorgonzola) schwierig bzw. gestützt auf Art. 17 Abs. 4 wird die Konsumenteninformation unnötig verhindert. Es wird zudem mit dieser Bestimmung verunmöglicht, dass ein Erzeugnis mehr als eine vergleichbare Zutat mit je einer geschützten Bezeichnung enthält und diese Tatsache kenntlich gemacht wird. Damit wird das Ziel der europäischen Leitlinie, nämlich die ausdrückliche Ermöglichung eines Hinweises, nicht übernommen.

Diese sinnverändernde und unnötige Vereinfachung und Verschärfung bei der Überführung der Leitlinie der Kommission in das eidgenössische Verordnungsrecht wird u.a. zu Handelshemmnissen führen. Da der Vollzug nach Art. 21c Abs. 1 der GUB/GGA-Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen hat, wird damit in der Schweiz der Vollzug des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes auf unnötige Art verkompliziert. Die Verordnungsanpassung durch Art. 17 Abs. 4 ist in dieser Form abzulehnen. Falls die Regelungen der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden sollen, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1bis	Ersatzlos streichen	Der Vorschlag für die Verordnungsanpassung von Art. 5 Abs. 1bis benachteiligt die nichtprofessionellen Produzenten unerheblicher Mengen qualitativ hochstehender Produkte massiv und muss zurückgewiesen werden. (vgl. allgemeine Bemerkungen)
Art. 17 Abs. 4	Die differenzierte europäische Empfehlung (Leitlinie 2010/C 341/03) vollständig übernehmen oder Abs. streichen	Falls die Regelung der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden soll, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden. (vgl. allgemeine Bemerkungen)
Art. 19	Art. 19 Abs. 2 Bst. b und c streichen	Die Anpassung und ausführlichere Formulierung von Art. 19 irritiert. Die Zertifizierungsstellen müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV, SR 946.512) in ihrem Tätigkeitsbereich (EN 17020) akkreditiert und vom BLW auf Gesuch hin zugelassen sein. Die Anforderungen in Abs. 2 Bst. b und c gehen bereits aus der massgebenden Norm hervor und können zur Vereinfachung weggelassen werden.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Neuregelung in Artikel 23a entfällt für die betreffenden Drittlandkontrollstellen eine entsprechende Zulassung durch die Schweiz, sowie die entsprechende Überwachung durch das BLW. Daraus resultiert eine administrative Entlastung. Die Bestimmungen schaffen für die Schweizer Unternehmen gleiche Rahmenbedingungen wie für jene in der EU und führen zu einer administrativen Entlastung der Drittlandkontrollstellen. Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend jenen der Europäischen Union. Die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird durch die vorgesehenen Änderungen gewährleistet.

Wir begrüßen die Anpassungen des Zulassungsverfahrens für Drittlandkontrollstellen und die Abschaffung für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. So werden mit den „PRE Light“ vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 wurde aufgezeigt, dass für die Erhaltungsmassnahmen der bestehenden Infrastruktur rund 400 Mio. Franken jährlich nötig wären. Es ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit zunehmend erkennen werden, und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Somit sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes von aktuell 80.6 Mio. Franken zwingend um mindestens den kostenwirksamen Teil im Agrarpaket 2020 zu erhöhen. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bundeskontingente in letzter Zeit ausgeschöpft wurden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1ter	Präzisierung vornehmen	Die Beteiligungen sind schwierig zu kontrollieren und können schnell wechseln. Wie wird sichergestellt, dass sowohl die Beteiligungen stimmen, als auch die beteiligten Personen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen
Art. 16a Abs. 4 und 4bis		Für die Erfassung in einem minimalen Geodatenmodell soll für die Anliegen der SVV nur ein einziges Modell definiert werden. Dieses sollte nach Möglichkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt sein.
Art. 19 Abs. 7	Der Höchstbetrag ist von Fr. 50'000.-- auf Fr. 100'000.-- pro Betrieb zu erhöhen.	Mit der beantragten Erhöhung lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äusserst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3	Heute geltenden Formulierung belassen.	Grundsätzlich sollte es auch Betrieben mit einem kleineren Verschuldungsgrad möglich sein, eine Umschuldung vorzunehmen.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, insbesondere weil dadurch auch die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheiden reduziert werden kann. Der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensiviertere Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1	Für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ist ein Verfahren zu finden, welches keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.	Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der PSMV wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar. Zweckdienliche Regelungen zur zeitnahen Nachführung von Stofflisten kommen bereits in anderen Verordnungen des Chemikalienrechts (z. B. Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung) zur Anwendung.
Art. 64 Abs. 3	Abgabe an berufliche Verwender. -	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zu den Abgabevorschriften für Pflanzenschutzmittel. Damit wird für die Abgabe aller Mittel, die nicht an Privat-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abgabe an nichtberufliche Verwender: Pflanzenschutzmittel mit den folgenden Merkmalen sollen nicht an nichtberufliche Anwender abgegeben werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mittel, bei denen eine Auflage bezüglich Anwenderschutz vorliegt (Erfordernis von persönlicher Schutzausrüstung) – Mittel, die besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt nach Anhang 8 PSMV tragen (z. B. «bienengiftig», Spe 8) <p>Für diese Mittel ist in der Kennzeichnung der Hinweis «nur für berufliche Verwender» anzubringen.</p>	<p>personen abgegeben werden dürfen, Sachkenntnis erforderlich (inkl. Gruppen 2a und 2b nach Anhang 5 ChemV).</p> <p>Die im Entwurf vorgeschlagene Anpassung betrifft die Abgabe an berufliche Verwender. Sie hat keinen Einfluss auf den Verkauf an die breite Öffentlichkeit und schützt nicht gegen unsorgfältige Verwendungen durch nichtberufliche Verwender.</p> <p>Wir beantragen deshalb ergänzend dazu, die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Produkte zu beschränken, von denen keine oder nur geringe Risiken für Mensch und Umwelt ausgehen. Für die Abschätzung des Risikos kann auf die Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, d. h. den daraus hervorgehenden Auflagen abgestützt werden.</p> <p>Bei Produkten, deren Anwendung eine Schutzausrüstung erfordert oder bei denen besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt zu beachten sind, besteht die Gefahr, dass diese Auflagen von nichtberuflichen Verwendern wegen mangelnder Fachkenntnisse nicht korrekt umgesetzt werden. Dadurch können nicht akzeptable Risiken für die Gesundheit, für Nichtzielorganismen oder für die Umweltkompartimente (z. B. Gewässer) entstehen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 4</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir begrüßen die Klarstellung, dass Mittel, die nur für berufliche Verwender zugelassen sind, entsprechend auch nicht an private Verwender verkauft werden dürfen.</p> <p>Die verbindliche Festlegung der Verwenderkategorie für jedes Mittel in der Zulassung, die konsistente Angabe im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW und deren Deklarationspflicht auf der Etiketle gemäss Anhang 11 Ziffer 21 sind Voraussetzung für die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung durch die Händler und für die Durchführung des Vollzugs.</p>

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2wird für Kuhmilch..... erweitern mit der zusätzlichen Bezeichnung Rindergattungen.	Die Bezeichnung Kuhmilch schränkt entsprechend ein. Gemäss Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VltH) wird dies in Art.2 Abs.a präzisiert.
Art. 2 Abs. 1wird für Kuhmilch..... erweitern mit der zusätzlichen Bezeichnung Rindergattungen.	Die Bezeichnung Kuhmilch schränkt entsprechend ein. Gemäss Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VltH) wird dies in Art.2 Abs.a präzisiert.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei den Unterstützungsfällen handelt es sich häufig um kleine Beiträge. Der Vollzugsaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch. Durch die zwei erweiterten Unterstützungsfälle steigt der Aufwand zusätzlich. Es soll geprüft werden, ob mittels einem einfacheren Modell (z.B. Pauschaler Gesamtbetrag vom Bund, Rapportierung durch Kanton, Kontrollmöglichkeit/Stichproben durch Bund) der administrative Aufwand reduziert werden könnte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziffer III	Ansätze für Stall so festlegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 GVE den gleichen Beitrag erhalten wie heute Ansätze erhöhen	Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorteilung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüssen. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element Stall erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese 'Äquivalenzgrenze' ist zu hoch. Schon ein Projekt mit 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten wie bisher für einen Stall mit BTS. Dazu sind die Ansätze für das Element Stall auf CHF 1'700 in der HZ und BZ I sowie 2'650 in den BZ II-IV zu erhöhen. Die Ansätze für die Beiträge und Investitionskredite sind generell darüber hinaus um 10% zu erhöhen, um die Kostensteigerung der letzten Jahre zumindest teilweise zu kompensieren.
	Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüsst, ohne Anpassung von Art. 47 SVV aber begrenzte Wirkung → Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1 bis SVV.	Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche IK an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf 2'000 zu senken.</p> <p>Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p> <p>Potentieller Handlungsbedarf im Kanton Zürich: rund 600 offene Hofdüngeranlagen</p>
Anhang 4 Ziffer IV Punkt 1	Die Beiträge für die bisherigen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen wie auch die Beiträge an die neu vorgeschlagenen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen sind deutlich zu erhöhen.	Die Ziellücke bei den Ammoniakemissionen ist noch sehr gross und die aktuell verfügbaren Massnahmen reichen bei weitem nicht aus, um diese zu füllen. Die Investitionen für die neu vorgeschlagenen Massnahmen sind sehr hoch. Da aber auch die erwartete Wirkung der Massnahmen gross ist, ist es gerechtfertigt und notwendig, einen hohen Beitrag zu sprechen, um für entsprechende Landwirtschaftsbetriebe einen wirksamen Anreiz zu schaffen.
Anhang 4 Ziffer VI Punkt 1	Zustimmung	Die Aufnahme der Massnahme «Luftwäscher» wird begrüsst. Wir beantragen die Beiträge für Laufgänge mit Quergefälle/Harnsammelrinne und für erhöhte Fresstände zu erhöhen (Massnahmen werden in der Praxis kaum umgesetzt;

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Unterstützung im Verhältnis zu den Mehrkosten sind wahrscheinlich zu tief angesetzt).
Anhang 4 Ziffer VI	IK weglassen, Verfahren für Beiträge vereinfachen.	Bei einem Stallumbau z. B. auf Laufgänge mit Quergefälle macht der IK bei 30 GVE rund CHF 3'600.-- aus. Diese Beiträge sind gleich aufwändig zu verfügen, wie ein IK über CHF 500'000.- (ausser, dass kein Betriebsbudget mehr erstellt werden müsste). Das Verhältnis vom finanziellen Nutzen für den Gesuchstellenden zum administrativen Aufwand für die Kantone stimmt nicht (auch für die Beiträge nicht, zumindest nicht, wenn die Massnahmen ohne weiteren Umbau umgesetzt werden.). Allenfalls wäre für kleine Beiträge (unter CHF 20'000.--) eine Vereinfachung möglich.
Anhang 4 Ziffer VI Punkt 1	<p>Die Beiträge für die bisherigen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen sind deutlich zu erhöhen, z.B. um 50% auf 180 Franken pro GVE bei der Harnsammelrinne mit Quergefälle sowie auf 100 Franken bei den erhöhten Fressständen.</p> <p>Die Beiträge an die neu vorgeschlagenen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen sind deutlich anzuhöhen, der Bundesbeitrag sei auf 35% zu erhöhen.</p>	Für die Massnahmen Ammoniakwäscher und Gülleansäuerung ist ein Bundesbeitrag von 25% vorgesehen. Zusammen mit dem kantonalen Beitrag in mindestens derselben Höhe ergibt sich ein Gesamtbetrag von 50% oder mehr zur Deckung der Investitionskosten. Die Ziellücke bei den Ammoniakemissionen ist jedoch noch sehr gross und die aktuell verfügbaren Massnahmen reichen bei weitem nicht aus, um diese zu füllen. Die Investitionen für die neu vorgeschlagenen Massnahmen sind sehr hoch. Da aber auch die erwartete Wirkung der Massnahmen gross ist, ist es gerechtfertigt und notwendig, einen hohen Beitrag zu sprechen, um für entsprechende Landwirtschaftsbetriebe einen wirksamen Anreiz zu schaffen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Info Regierungsrat, STA-ARP <info.regierungsrat@be.ch>
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 16:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1020 BE Staatskanzlei des Kantons Bern_2020.05.01
Anlagen: 2020.WEU.30-Beilage-Stellungnahme-29.04.2020-de.pdf; 2020.WEU.30-RRB-29.04.2020-de.docx; 2020.WEU.30-RRB-29.04.2020-de.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren
Sie erhalten die Stellungnahme des Kantons Bern zum «Landwirtschaftlichen Versorgungspaket 2019».

Freundliche Grüsse

Caroline Rüeeggsegger, Leiterin Regierungsrats- und Grossratsgeschäfte

Telefon [+41 31 636 27 87](tel:+41316362787) (direkt) caroline.rueeggsegger@be.ch

Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte (ARP), Staatskanzlei des Kantons Bern

Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern 8

Telefon [+41 31 633 75 11](tel:+41316337511), Fax +41 31 633 75 05, www.be.ch/staatskanzlei

Ab sofort bin ich unter der E-Mail-Adresse caroline.rueeggsegger@be.ch erreichbar. Meine bisherige E-Mail-Adresse

caroline.rueeggsegger@sta.be.ch ist nur noch bis Ende 2020 aktiv und wird anschliessend deaktiviert. Bitte ändern Sie meine Adresse bereits heute in Ihrem Adressverzeichnis.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

29. April 2020

1020 BE Staatskanzlei des Kantons Bern_2020.05.01

RRB Nr.: 475/2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungsvorschlägen in diversen Verordnungen im Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes.

Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für einen Fünftel der Ganzjahresbetriebe und der Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten.

Der Kanton Bern begrüsst die Stossrichtungen des Bundes – Vereinfachung des Vollzugs, Vereinheitlichung mit der EU – ausdrücklich.

Die formelle Übertragung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz in den Bereichen bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches Pachtrecht an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) unterstützt der Kanton Bern. Das BLW verfügt über die nötigen Kompetenzen, um einerseits eine gute Anpassung an die zukünftige Agrarpolitik zu gewährleisten und andererseits die notwendige Beständigkeit zu garantieren.

Viele der beabsichtigten Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung tragen zur einfacheren administrativen Abwicklung der Strukturverbesserungs-Beitragsgeschäfte bei. Diese Änderungen begrüssen wir daher sehr. Einige der Änderungen bewirken jedoch auch eine Erhöhung der Beitragsleistungen. Dies wird zu Lasten der vielen bereits heute anstehenden Strukturverbesserungsprojekte gehen und zu «Wartelisten» führen. Die Bundesmittel sollten deshalb mindestens um die erwartete Mehrleistung erhöht werden (plus CHF 5 Mio. pro Jahr).

Die Änderungen an der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV), die eine weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmittel zum Ziel haben, werden von uns begrüsst. Wir weisen jedoch

darauf hin, dass bei der Übernahme von Wirkstoffstreichungen praxistaugliche Fristen (für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und für die Verwendung der Produkte) zu gewähren sind. Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anpassungen an der PSMV anzuregen, die wir aufgrund von Feststellung im Rahmen des Vollzugs als notwendig und zweckmässig erachten.

Die weiteren Details unserer Stellungnahme sind in der Beilage «Tabelle Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020» enthalten.

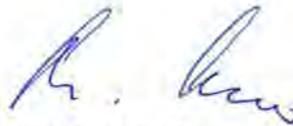
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Ammann
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Finanzdirektion

Beilagen

- Stellungnahme (Formular) zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Bern 1020 BE Staatskanzlei des Kantons Bern_2020.05.01
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Peter Seiler, Amtsvorsteher ad interim

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	24
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	25

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungsvorschlägen für die diversen Verordnungen im Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes.

Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für einen Fünftel der Ganzjahresbetriebe und der Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten.

Der Kanton Bern begrüsst die Bestrebungen des Bundes für eine Vereinfachung des Vollzugs und die Regelungen für eine Vereinheitlichung mit der EU, welche in diesen Anpassungen zum Tragen kommen, ausdrücklich.

Die formale Übertragung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz in den Bereichen bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches Pachtrecht an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) unterstützt der Kanton Bern. Das BLW verfügt über die nötigen Kompetenzen, um einerseits eine gute Anpassung an die zukünftige Agrarpolitik zu gewährleisten und andererseits die notwendige Beständigkeit zu garantieren.

Viele der beabsichtigten Änderungen der Strukturverbesserungsverordnung tragen zur einfacheren administrativen Abwicklung der Strukturverbesserungsbeitragsgeschäfte bei. Diese Änderungen begrüssen wir daher sehr. Einige der Änderungen bewirken jedoch auch eine Erhöhung der Beitragsleistungen. Dies wird zu Lasten der vielen, bereits heute anstehenden Strukturverbesserungsprojekte gehen und zu "Wartelisten" führen. Die Bundesmittel sollten deshalb mindestens um die erwartete "Mehrleistung" erhöht werden (plus CHF 5 Mio. pro Jahr).

Die Änderungen an der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV), die eine weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, werden von uns begrüsst. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei der Übernahme von Wirkstoffstreichungen praxistaugliche Fristen (für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und für die Verwendung der Produkte) zu gewähren sind. Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anpassungen an der PSMV anzuregen, die wir aufgrund von Feststellung im Rahmen des Vollzugs als notwendig und zweckmässig erachten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die formale Übertragung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz (BJ) in den Bereichen bäuerliches Bodenrecht (BGBB) und landwirtschaftliches Pachtrecht (LPG) an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) begrüßen wir. Das BLW verfügt unseres Erachtens über die nötigen Kompetenzen; beim BJ geniesst dieser Aufgabenbereich nicht die gleiche Bedeutung wie beim BLW. BGBB und LPG sind Rechtserlasse, deren Inhalte für die Landwirtschaft und ihre Entwicklung von zentraler Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund sind die Inhalte mit der Agrarpolitik abzustimmen. Dabei müssen die Regelungen in diesen beiden Gesetzen aber eine möglichst grosse Beständigkeit haben, weil die darauf abgestützten betrieblichen Entscheide mittel- bis langfristigen Charakter haben. Die erforderlichen Kompetenzen liegen unseres Erachtens beim BLW und nicht beim BJ.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Zustimmung	Vgl. oben stehende Bemerkungen

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die formale Übertragung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz (BJ) in den Bereichen bäuerliches Bodenrecht (BGBB) und landwirtschaftliches Pachtrecht (LPG) an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) begrüssen wir. Das BLW verfügt unseres Erachtens über die nötigen Kompetenzen; beim BJ geniesst dieser Aufgabenbereich nicht die gleiche Bedeutung wie beim BLW. BGBB und LPG sind Rechtserlasse, deren Inhalte für die Landwirtschaft und ihre Entwicklung von zentraler Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund sind die Inhalte mit der Agrarpolitik abzustimmen. Dabei müssen die Regelungen in diesen beiden Gesetzen aber eine möglichst grosse Beständigkeit haben, weil die darauf abgestützten betrieblichen Entscheide mittel- bis langfristigen Charakter haben. Die erforderlichen Kompetenzen liegen unseres Erachtens beim BLW und nicht beim BJ.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Zustimmung	Vgl. oben stehende Bemerkungen
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die aufgeführten Ziele, die das BLW als Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht zu verfolgen hat, sind zweckmässig.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst. Im Speziellen begrüssen wir die vorgeschlagene Änderung, wonach die Honigherstellung in den herkömmlichen Räumen ausserhalb des Sömmerungs- oder Berggebietes stattfinden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Viele der beabsichtigten Änderungen tragen zur einfacheren administrativen Abwicklung der SV-Beitragsgeschäfte bei, was wir sehr begrüßen. Einige der Änderungen bewirken jedoch auch eine Erhöhung der Beitragsleistungen. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Instandhaltung der bestehenden Infrastruktur das jährliche Bundesbudget gemäss diversen erfolgten Studien bei weitem nicht ausreicht, ist der eingeschlagene Trend zur Unterstützung zusätzlicher Massnahmen (bspw. digitaler Zugang) und zur Ausrichtung höherer Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen eher kontraproduktiv. Dies wird zu Lasten der vielen bereits heute anstehenden SV-Projekte gehen und zu Wartelisten führen. Die Bundesmittel sollten deshalb mindestens um die erwartete Mehrleistung erhöht werden (plus CHF 5 Mio. Franken pro Jahr).

Die Anpassungen und Änderungen in Bezug auf die Projekte zur regionalen Entwicklung sind sinnvoll und werden begrüsst. Die nachfolgend unkommentierten Verordnungsartikel begrüßen wir ebenfalls.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1 ^{ter}	Präzisierung	Es ist zu präzisieren, ob diese Voraussetzungen dauerhaft einzuhalten sind und wie dies sicherzustellen resp. zu kontrollieren ist.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	Änderungsantrag Die Kantone sind befugt, einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung zu bewilligen. Es ist keine vorgängige Zustimmung des Bundes mehr nötig.	Analog der Änderungen in Art. 56 für die IK sollen die Lockerungen auch für Beitragsgeschäfte gelten. Damit haben die Kantone mehr Selbstverantwortung, und es gibt eine Reduktion des administrativen Aufwands.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst..

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Bestreben des Bundes, die Kontingentsverwaltung im Einfuhrbereich mittels der Internetanwendung «eKontingente» zu rationalisieren. Die Ausschöpfung digitaler Möglichkeiten zur Unterstützung administrativer Prozesse entspricht einem Erfordernis der Zeit. Auf eine explizite Stellungnahme zu den anvisierten Änderungen bei einzelnen Einfuhrregimen verzichten wir, weil die Kantone von den Änderungen nicht direkt betroffen sind. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahmen der Branchen. Für uns ist der Grundsatz wichtig, dass die Anpassungen der Einfuhrregelungen im Einklang mit den Interessen der Inlandproduktion stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Zustimmung	Vgl. oben stehende Bemerkungen

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben. Dadurch können die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheiden reduziert werden. Der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen. Es ist zudem wichtig, bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Fristen zur Verwendung der Produkte die Umsetzung in der Praxis zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Zustimmung	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zum Umgang mit Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel. Die Änderungen führen zur Angleichung mit den entsprechenden Regeln in der EU.</p> <p>Die klare Spezifikation der Mindesteinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalte an Verunreinigungen erleichtert den Vollzug.</p>
Art. 9	Zustimmung	Die Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, ist sinnvoll.
Art. 10 Abs.1	<p>Änderungsanträge</p> <p>Änderung: «[...]Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden»</p>	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen zum Umgang mit Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel. Die Änderungen führen zur Angleichung mit den entsprechenden Regeln in der EU.</p> <p>Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen jedoch nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen</p>

	<p>Änderung Für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ist ein Verfahren zu finden, das keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.</p> <p>Änderung Lücken-Indikationen für minor crops in der EU sind von der Schweiz zu übernehmen.</p>	<p>ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p> <p>Die klare Spezifikation der Mindestreinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalte an Verunreinigungen erleichtert den Vollzug.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der PSMV wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2001 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar.</p> <p>Falls Streichungen von PSM in der EU für die Schweiz übernommen werden, ist es angezeigt, gleichzeitig Lücken-Indikationen für Minor-Crops aus der EU zu übernehmen.</p>
Art. 55 Abs. 4 Buchst. C	Ablehnung Aufhebung	Die Deklaration des VOC-Gehalts auf der Etiketle fördert einen bewussten Umgang mit VOC und somit ein sparsames Ausbringen in die Umwelt. Als Folge der Streichung des VOC-Gehalts auf der Etiketle kennen die ausbringenden Personen die Umweltgefährdung durch VOC nicht mehr.
Artikel 64 Abs. 3 und 4	Zustimmung	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zu den Ab-

		<p>gabevorschriften für Pflanzenschutzmittel und die neue Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwenderinnen und Verwender in der Schweiz.</p> <p>Die Änderungen führen zur Angleichung mit den entsprechenden Regeln für Biozidprodukte. Damit wird die zweifellos zweckmässige Konsistenz der chemikalienrechtlichen Bestimmungen über die verschiedenen Produktkategorien hinweg verbessert.</p> <p>Bemerkung zu Absatz 4: Die verbindliche Festlegung der Verwenderkategorie in der Zulassung, die konsistente Angabe im Pflanzenschutzmittelverzeichnis und deren Deklarationspflicht auf der Etikette gemäss Anhang 11 Ziffer 21 sind Voraussetzung für die korrekte Umsetzung durch die Händler und für die Durchführung des Vollzugs.</p>
Art. 80	<p>Aufnahme ergänzende Bestimmung</p> <p>Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, die die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.</p>	<p>Die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln verursacht Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, die nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Erfahrungen im Vollzug zeigen, dass solche Kontrollen erforderlich sind, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung solcher Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Sinne der Transparenz und der Minimierung des Betrugspotenzials begrüßen wir es, dass die Zulagen für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage inskünftig direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausgerichtet werden soll. Der entsprechende Handlungsbedarf ergibt sich u.a. aus dem Bundesgerichtsentscheid vom 4. Dezember 2018. Das neue Auszahlungsregime der Zulagen darf keinen zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis auslösen. Auch sind die Zulagen – trotz deren direkten Auszahlung an die Milchproduzentinnen und -produzenten – weiterhin der Marktstützung und nicht den Direktzahlungen zuzuordnen.

Wir unterstützen grundsätzlich auch den Vorschlag, die Zulage für Fütterung ohne Silage auf der gesamten silofrei produzierten Milch zu gewähren. Die Begründung dafür ist aber zu schärfen, weil sie aus unserer Sicht die ursprüngliche Absicht der Siloverbotzulage «Förderung Rohmilchkäse» untergräbt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Bern begrüsst die angestrebte Präzisierung der Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Daten aus den Bundessystemen an Hochschulen und Forschungsanstalten: Der Datenschutz ist in der entsprechenden Gesetzgebung geregelt und bedarf keiner Präzisierung in der ISLV.

Ebenso begrüsst der Kanton Bern die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zugunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21	<p>Aufnahme ergänzender Bestimmung:</p> <p>Die Vermehrungsbetriebe sind zu verpflichten, auf Anfrage des Beerenproduzenten hin, Auskunft über die Pflegemassnahmen (Pflanzenschutz/Düngung) im Vermehrungsprozess zu erteilen.</p>	<p>Die Tatsache, dass Erdbeerjungpflanzen (u.a.) bereits mit Mehrfachresistenzen gegenüber Botrytis-Fungiziden auf die Produktionsbetriebe gelangen, macht es notwendig, Auskunft über den Resistenz-Status der Jungpflanzen zu erfahren, um die Anti-Resistenz-Strategie gegen Botrytis gezielt zu wählen und damit die Wirkung zu verbessern und die Mehrfachrückstände zu vermindern.</p> <p>Der Problematik von Mehrfachrückständen in Beerenfrüchten aus der gehäuften Anwendung von phosphonat-haltigen Dünge- und Pflanzschutzmitteln mit hoher Persistenz wird mit einer Auskunftspflicht der Vermehrer ein aktives Instrument entgegengesetzt.</p>

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Anpassungen werden grundsätzlich begrüsst. Allerdings ergeben sich daraus auch einige Umsetzungsfragen (z.B. zusätzliche Massnahmen bei den ökologischen Zielen), welche durch das BLW zu präzisieren sind. Die Landwirtschaft ist Hauptverursacherin von Ammoniak-, Lachgas- und Methan-Emissionen. Verschiedentlich wurde aufgezeigt, dass die ökologischen Ziele des Bundes in diesem Bereich nicht erreicht werden. Verstärkte Anstrengungen und Massnahmen sind deshalb zwingend nötig, um die definierten Ziele zu erreichen. Wir bedauern auch, dass nur relativ wenige lufthygienisch relevante Änderungen enthalten sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang VI. 1.	Zustimmung	<p>Die Aufnahme von zusätzlichen Massnahmen zur Ammoniakminderung bei der Investitionshilfe wird begrüsst. Die Förderung der Gülleansäuerung ist eine wirksame Ammoniakminderungsmassnahme bei der Lagerung. Sie wirft jedoch Fragen betreffend Chemikaliensicherheit, Gewässerschutz und Bodenschutz auf. Zudem sind Präzisierungen für den Vollzug vorzunehmen (Berechnung der Investitionshilfen, Umgang mit Zweckentfremdungsverbot, ...).</p> <p>Die Förderung der erhöhten Fressstände und der Harnsammelrinnen haben bisher nicht zu den gewünschten Änderungen im Stallbau geführt. Es wird deshalb angeregt, die entsprechenden Ansätze (Beiträge) zu erhöhen. Die Möglichkeit, Investitionskredite für diese Massnahmen zu gewähren wird nicht genügen, damit die Massnahme vermehrt umgesetzt wird.</p> <p>Es gilt zu klären, wie mit neuen Technologien und baulichen Massnahmen weiter zur Ammoniakminderung beigetragen werden kann. Eine nationale Stelle zur Bewertung solcher</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Massnahmen ist zu prüfen.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Peter Peraveena <Peraveena.Peter@lu.ch>
Gesendet: Dienstag, 12. Mai 2020 16:27
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1030 LU Staatskanzlei des Kantons Luzern_2020.05.13
Anlagen: VM-BUWD-Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020.pdf; VM-BUWD-Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020.docx; Rückmeldungsformular Kanton Luzern.docx; Rückmeldungsformular Kanton Luzern.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang senden wir Ihnen die Stellungnahme des Kantons Luzern zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Freundliche Grüsse
Peraveena Peter Jeyaranjan
Assistentin Departementsvorsteher

KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Tel. +41 41 228 50 50
peraveena.peter@lu.ch
www.buwd.lu.ch

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bil-
dung und Forschung WBF

per Mail (Word und PDF) an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

1030 LU Staatskanzlei des Kantons Luzern_2020.05.13

Luzern, 12. Mai 2020

Protokoll-Nr.: 482

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

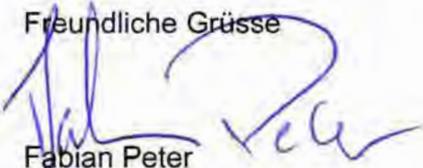
Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 haben Sie den Kantonsregierungen die Änderungsentwürfe von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die administrative Entlastung der Bewirtschafter und die damit einhergehenden Vereinfachungen des Vollzugs grundsätzlich begrüsst. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugaufwand für die Kantone nehmen ständig zu. Dagegen sind Massnahmen in Betracht zu ziehen. Eine Vereinfachung würde etwa dadurch erreicht, dass beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden.

In der Beilage lassen wir Ihnen das ausgefüllte Vernehmlassungsformular zukommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse


Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Ausgefülltes Vernehmlassungsformular

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, vertreten durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 1030 LU Staatskanzlei des Kantons Luzern_2020.05.13
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	16
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	18
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	20
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	21
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	23
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	24
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	25
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	28
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	30

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020. Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich die administrative Entlastung der Bewirtschafter und die damit einhergehenden Vereinfachungen des Vollzugs. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugaufwand für die Kantone nehmen ständig zu. Dagegen sind Massnahmen in Betracht zu ziehen. Eine Vereinfachung würde etwa dadurch erreicht, dass beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden. Nachfolgend gehen wir detailliert auf unsere Änderungsanträge ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben und welche wir ablehnen. Den Änderungen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir zu.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in Bezug auf den Kontrollen gemäss BAIV sind in keiner Weise mit der VKKL und der NKPV abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 3	Absatz ist ersatzlos zu streichen.	<p>Das Kontrollwesen durch die VKKL und die NKPV ist sehr detailliert geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Verordnungen die Anforderungen an die korrekte Frequenz bezüglich Glaubwürdigkeit, Kombinierbarkeit und Dynamik der Betriebe bereits aufgenommen haben. Eigene Regeln auf dieser Stufe bringen einzig Mehraufwand bei der Kontrollplanung, Auswertung und Überwachung (z.B. die neue 15%-jährliche-risikobasierte-Zusatzkontrolle-Regel). Die Aussagen bezüglich Auswirkungen sind falsch, da jede neue Regelung Aufwand bedeutet. Sollten durch diese Regeln keine zusätzlichen Kontrollen generiert werden, kann auf den Absatz sowieso verzichtet werden, da er wirkungslos ist.</p> <p>Ungeklärt ist, wer letztlich über den effektiven Kontrollauftrag entscheidet. Während die Planung der Kontrollen nach VKKL und NKPV Sache einer kantonalen Kontrollkoordinationsstelle ist, würde die Planung der Kontrollen nach Abs. 3 bei der Zertifizierungsstelle liegen.</p> <p>Unklar ist auch, wie sich folgende Formulierungen in der Praxis verhalten:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - «Kontrolle risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben» → Sind mehrere Kontrollarten zulässig? (z.B. Auswertung statt Kontrolle vor Ort) - «Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen abzustimmen» → Wer entscheidet? Wie ist der Meldefluss? Termine? Zusammenarbeitsverträge? Datenaustausch? - «Die Zertifizierungsstelle melden den zuständigen Behörden und dem BLW die festgestellten Mängel» → Welche Mängel sind das? Konsequenzen aus Mängeln? Datenschutz? Folgekontrollen?
Art. 12 Abs. 1d	Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12 Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.</p>
Art. 12 Abs. 3a	Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben.	<p>15 % der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren, entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, die sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkte ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in Art. 3 Abs. 5 VKKL angeglichen werden. So kann eher sichergestellt, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL / NKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>
Art. 12 Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / NKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>
Art. 12 Abs. 5	Klärung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>trägt der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Viele Änderungen tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen wird. Weiter werden mit den „PRE Light“ vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach durch andere Projekte kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass allein für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund Fr. 400 Mio. Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 aufgezeigt wird, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis	^{1bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Geschstellern oder Geschstellerinnen genügt es, wenn muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.	redaktionelle Anpassung
Art. 7 Abs. 1	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Geschstellers oder der Geschstellerin vor der Investition 1'000'000 Franken, so wird der Beitrag pro 20'000 Franken Mehrvermögen um 5'000 Franken gekürzt.	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 7 Abs. 2	² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Zustimmung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substanzielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen kann eine angemessene

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wertkorrektur vorgenommen werden.
Art. 7 Abs. 3	³ Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art.42 überwacht. Zustimmung Siehe Bemerkung zu Abs. 1
Art. 19 Abs. 6	⁶ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragsatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.	Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.
Art. 21 Abs. 3	³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes einzureichen.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das Informationssystem soll unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüft werden.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes erfolgen.	s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45a Abs. 3	Der Investitionskredit je Unternehmen beträgt höchstens 1.5 Millionen Franken	Zustimmung Mit der Aufhebung der Kreditlimite steigt das Kreditausfallrisiko für die Kantone. Diese sind daher berechtigt, Mindeststandards für die Kreditgewährung festzulegen und die Kreditgrösse risikobasiert zu reduzieren bzw. festzulegen.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Pandemien, die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3	³ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.	redaktionelle Anpassung
Art. 5	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600'000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. ² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Zustimmung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 9 Abs. 3	³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem des Bundes eMapis . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das Informationssystem soll unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüft werden.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht komplett ausgenutzt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung vom Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich zwingend an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a ausrichten – sind die Vorschläge jedoch kontraproduktiv, indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Insbesondere bei der lagerbaren Ware würden der Handel und die Verarbeiter profitieren. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Ihre Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Grenzschutz ist für die Obst- und Beerenbranche das zentrale Element, um eine zukünftige Produktion in der Schweiz zu gewährleisten. Die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen ist die Grundlage für einen funktionierenden Markt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Abs 3 Bst. a	Streichung: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208 /2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann.	Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen. Darauf sind Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig. Diese sind die Hauptlieferant des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobstes. Ausserdem sind Feldobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.
Artikel 6 Absatz 1	Zuteilung des Zollkontingents Nummer 20 (Import von Kernobst zu Most- und Brennzwecken) im Umfang von 172 T, nach Reihenfolge der Annahme der Zollmeldung.	Wir verstehen die Wünsche die Administration, die Aufwände für die Publikation und das Verfahren für die Abwicklung anzupassen. Mit dem aktuellen System wird nur importiert was notwendig ist. Mit einer Annahme der Zollmeldung besteht die Gefahr, die Kontingente vollumfänglich - sobald sie frei sind - in Anspruch zu nehmen. Durch Senkung der Kosten würde der Anreiz grösser, Ware zu importieren und das Inlandangebot zu vernachlässigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 6 Absatz 1	Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 (Import von Produkten auf der Basis von Kernobst (z.B. Apfelsaft, Birnensaftkonzentrat) in Kernobstäquivalent im Umfang von 244 T, nach Reihenfolge der Annahme der Zollmeldung.	Wir verstehen die Wünsche die Administration, die Aufwände für die Publikation und das Verfahren für die Abwicklung anzupassen. Dieses Kontingent wurde in den letzten Jahren immer ausgeschöpft, daher besteht unter AKZA keine Gefahr noch mehr Mengen zu importieren.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, die insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe auch in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Anders verhält es sich bei der Zulassung von Wirkstoffen. Eine Anpassung an die EU darf nicht stattfinden. Der Bewilligungsprozess und die Gesuchsprüfung müssen in der Hoheit der Schweiz und unter dem Lead des BLW bleiben. Erstens sind die Rahmenbedingungen in der Schweiz anders (z.B. Gewässerabstände) und zweitens sind beim BLW Kompetenzen und auch das nötige landwirtschaftliche Hintergrundwissen vorhanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2bis	Einfügen	Verstärkte Transparenz
Art. 9		<p>Vereinfachung, verhindert zeitintensive Doppelspurigkeit, raschere Harmonisierung mit EU, Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen</p> <p>Die Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, ist sinnvoll. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Schweiz solche Wirkstoffe noch behalten würde.</p>
Art. 10 Abs. 1	<p>Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird.</p> <p>Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>		<p>Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwender.</p>
<p>Art. 64 Absatz 4</p>	<p>Einführung einer Übergangsfrist</p>	<p>Umsetzung für Pflanzenschutzmittelverkäufer nicht geklärt, solange die Verordnung über das Informationssystem FaBe-PSM nicht umgesetzt und in Kraft ist.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zu zusätzlichem Druck auf den Molkereimilchpreis führt.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Ziff. 2 .. Daten gemäss den Artikeln ...6 Bst. d	Der Datenschutz ist zu gewährleisten	Bei Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung. Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip «Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten» orientiert, wird begrüsst. Dies gewährleistet, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine mögliche Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium für die Verteilung von Zollkontingenten, sowie eine mögliche Aufhebung der Beiträge für die Verwertung von Früchten, also der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat, lehnen wir ab.

Wir verlangen in folgenden Themenbereichen konkrete Massnahmen:

1. Dem Schutz der Kulturen soll eine hohe Priorität eingeräumt werden. Ein moderner, gezielter, nachhaltiger Pflanzenschutz soll möglich bleiben. Denn dank dem Pflanzenschutz kann der Obstbauer gesunde Früchte ernten, die besser und länger gelagert werden können.
2. Integrierung der REB in die Produktionssystembeiträge
3. Allgemeinverbindlichkeit für die Verstärkung der Position der Obstproduzenten (Absatzförderung, usw.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Investitionskosten sind nicht nur im Sömmerungsgebiet sehr hoch, sondern generell gestiegen. Die Investitionshilfen sind seit Jahren konstant geblieben, womit der Anteil der Investitionshilfen an den Investitionskosten stetig gesunken ist. Die Beiträge und Pauschalen sind deshalb generell der Entwicklung anzupassen und um mindestens 10% zu erhöhen.

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Gülleboxen und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten.

Die geplanten Änderungen tangieren den Tiefbau nur indirekt. Mit den Erhöhungen der Beiträge werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen wird. Diese erhöhten Beiträge müssen demnach durch andere Projekte kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund Fr. 400 Mio. Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 (Art. 5)	III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere 1. Beiträge	Die Beiträge sind gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen angemessen zu erhöhen.
Anhang 4 Ziffer III	Ansätze für Stall so festlegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 GVE den gleichen Beitrag erhalten wie heute	Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorteilung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ansätze erhöhen</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element Stall erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese 'Äquivalenzgrenze' ist zu hoch. Schon ein Projekt mit 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten wie bisher für einen Stall mit BTS. Dazu sind die Ansätze für das Element Stall auf CHF 1'700 in der HZ und BZ I sowie 2'650 in den BZ II-IV zu erhöhen.</p> <p>Die Ansätze für die Beiträge und Investitionskredite sind generell darüber hinaus um 10% zu erhöhen, um die Kostensteigerung der letzten Jahre zumindest teilweise zu kompensieren.</p>
<p>Anhang 4 Ziffer VI</p>	<p>Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüsst, ohne Anpassung von Art. 47 SVV aber begrenzte Wirkung</p> <p>→ Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1 bis SVV.</p> <p>Anforderung an baulich-technische Ausführung: aktuelle Formulierung belassen</p>	<p>Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche IK an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand.</p> <p>Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf 2'000 zu senken.</p> <p>Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»)</p> <p>Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p>
<p>Anhang 4 Ziffer VI Punkt 1</p>	<p>Umsetzen</p>	<p>Die Aufnahme der Massnahme «Luftwäscher» wird begrüsst.</p> <p>Wir beantragen die Beiträge für Laufgänge mit Quergefälle/Harnsammelrinne und für erhöhte Fressstände zu erhöhen (Massnahmen werden in der Praxis kaum umgesetzt; Unterstützung im Verhältnis zu den Mehrkosten sind wahrscheinlich zu tief angesetzt).</p> <p>Bei den Unterstützungsfällen handelt es sich mehrheitlich um (sehr) kleine Beiträge. Der Vollzugaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch. Durch die zwei erweiterten Unterstützungsfälle steigt der Aufwand zusätzlich.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob mittels einem einfacheren Modell (z.B. Pauschaler Gesamtbetrag vom Bund, Rapportierung durch Kanton, Kontrollmöglichkeit/Stichproben durch Bund) der administrative Aufwand reduziert werden könnte.</p>
	<p>2. Investitionskredite</p>	<p>Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente um 20 Prozent zu erhöhen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes <ol style="list-style-type: none"> 1. Minderung der Ammoniakemissionen 2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln 3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftschutzes 4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie 5. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite 	Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Änderungen in der Bio-Verordnung soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements) dem BLW zugeordnet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Gisler Damian <Damian.Gisler@ur.ch>
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 14:11
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Camenzind Urban
Betreff: 1040 UR Standeskanzlei des Kantons Uri_2020.04.28
Anlagen: Begleitbrief Verordnungspaket 2020.pdf; Stellungnahme UR
Verordnungspaket 2020.pdf; Rückmeldung_VNL_Land. Verordnungspaket_
2020_Antwort Kanton Uri.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen die Stellungnahme des Kanton Uri zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 inkl. Begleitbrief. Der Regierungsrat hat die Vernehmlassung an die Volkswirtschaftsdirektion Uri delegiert.

Recht herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Viele Grüsse
Damian Gisler

Kanton Uri
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Landwirtschaft
Damian Gisler
Amtsleiter
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Telefon +41 41 875 2302
Telefax +41 41 875 2412
E-Mail: Damian.Gisler@ur.ch
Internet: www.ur.ch/landwirtschaft

Per E-Mail:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Frau Melina Taillard
3003 Bern

Altdorf, 21. April 2020 / gi

1040 UR Standeskanzlei des Kantons Uri_2020.04.28

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020; Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Im Grundsatz begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen.

Einmal mehr stellen wir jedoch fest, dass die Regulierungsdichte sehr hoch bleibt. Die versprochenen administrativen Vereinfachungen sind sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe wie auch die Vollzugsstellen im Kanton kaum erkennbar.

Eine detaillierte Stellungnahme haben wir gemäss Ihrem Wunsch mittels der vorbereiteten Wordvorlage erstellt und senden diese per E-Mail (in Word und PDF) an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Regierungsrat

Beilage:

- Detaillierte Stellungnahme

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri Handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion 1040 UR Standeskanzlei des Kantons Uri_2020.04.28
Adresse / Indirizzo	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. April 2020 Volkswirtschaftsdirektor Urban Camenzind 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	17
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	19
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	20
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	21
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	23
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	24
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	25
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	28
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	30

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)..... 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 äussern zu dürfen.

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Uri die vorgeschlagenen Anpassungen. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung mit dem internationalen Recht und zu einer administrativen Vereinfachung führen.

Einmal mehr stellt der Kanton Uri aber fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Die versprochene administrative Vereinfachung ist sowohl für die Bauernfamilien wie auch die Verwaltung nur marginal erkennbar.

Wir befürworten aus Sicht der Raumplanung und des Landschaftsschutzes ausdrücklich die Unterstützung des Rückbaus ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude, dies mit dem Ziel der Zersiedelung zu reduzieren. Auch die Unterstützung der Integration von landwirtschaftlichen Gebäuden in die Landschaft unterstützen wir.

Die Vereinfachung des Streichungsverfahrens in der Schweiz für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, erachten wir als dringlich, dies um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu erhöhen.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben – beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen, damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Der Hinweis auf das BGGB und LPG ist wieder einzufügen: (...) über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, <u>das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht</u> sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; (...)	BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen, damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen, damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht Zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Streichen: † Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor <u>und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.</u>	Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches Pachtrecht sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Die agrarpolitischen Zielsetzungen dieser Erlasse sind klar und von langfristiger Optik. Sie sind deshalb von der volatilen Agrarpolitik fern zu halten.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum», ist dringend nötig. Spätestens seit der AP2004 hat das BLW stets versucht, die Regeln des BGGB zu lockern und die Zielsetzungen des BGGB auszuhöhlen. Es ist darum Zeit, dass sich das BLW endlich zu den Zielsetzungen des BGGB bekennt.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in Bezug auf den Kontrollen gemäss BAIV sind in keiner Weise mit der VKKL und der NKPV abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 3	Absatz ist ersatzlos zu streichen.	<p>Wie bereits in den Erläuterungen zu den Artikeln erwähnt, ist das Kontrollwesen durch die VKKL und die NKPV sehr detailliert geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Verordnungen die Anforderungen an die korrekte Frequenz bezüglich Glaubwürdigkeit, Kombinierbarkeit und Dynamik der Betriebe bereits vorgenommen haben. Eigene Regeln auf dieser Stufe bringen einzig Mehraufwand bei der Kontrollplanung, Auswertung und Überwachung (z.B. die neue 15%-jährliche-risikobasierte-Zusatzkontrolle-Regel). Die Aussagen bezüglich Auswirkungen sind falsch, da jede neue Regelung Aufwand bedeutet. Sollten durch diese Regeln keine zusätzlichen Kontrollen generiert werden, kann auf den Absatz sowieso verzichtet werden, da wirkungslos.</p> <p>Ungeklärt ist, wer schlussendlich über den effektiven Kontrollauftrag entscheidet. Während die Planung der Kontrollen nach VKKL und NKPV Sache einer kantonalen Kontrollkoordinationsstelle ist, würde die Planung der Kontrollen nach Abs. 3 bei der Zertifizierungsstelle liegen.</p> <p>Unklar ist auch, wie sich folgende Formulierungen in der Praxis verhalten:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - «Kontrolle risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben» -> Sind mehrere Kontrollarten zulässig? (z.B. Auswertung statt Kontrolle vor Ort) - «Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen abzustimmen» -> Wer entscheidet? Wie ist der Meldefluss? Termine? Zusammenarbeitsverträge? Datenaustausch? - «Die Zertifizierungsstelle melden den zuständigen Behörden und dem BLW die festgestellten Mängel» -> Welche Mängel sind das? Konsequenzen aus Mängeln? Datenschutz? Folgekontrollen?
Art. 12, Abs. 1d	Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12, Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12, Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.</p>
Art. 12, Abs. 3a	Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;	<p>15% der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Berg und Alp"-Produkten ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in der VKKL, Art. 3, Abs. 5 angeglichen werden. So kann eher sichergestellt werden, dass</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden können.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL / NKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>
Art. 12, Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen, weil nutzlos	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / NKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>
Art. 12, Abs. 5	Klärung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten trug der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form; Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen wird. Weiter werden mit den „PRE Light“ vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach durch eine Reduktion bei anderen Projekten kompensiert werden.

Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund Fr. 400 Mio. Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 aufgezeigt, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv. Die Beiträge vom Bund sollten wenigstens um die „Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020“ erhöht werden (plus ca. Fr. 3-4 Mio.). Weiter sollte in der Finanzplanung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft zur AP22+, eine leichte Erhöhung der Beiträge, genau aus dem vorgenannten Grund eingestellt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden, und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Somit sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes von aktuell 80.6 Mio. zwingend um mindestens den kostenwirksamen Teil im Agrarpaket 2020 zu erhöhen.

Um biodiversitäts- und umweltschädigende Wirkungen zu vermeiden ist es unabdingbar, dass alle Strukturverbesserungsmassnahmen auf ihre Biodiversitäts- und Umweltverträglichkeit hin überprüft werden und nur bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien bewilligt und finanziell unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Geschwister oder Geschwisterinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. 1ter Ist eine juristische Person-Geschwisterin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.	Der Kanton Uri unterstützt die Anpassungen im Bereich der eingetragenen Partnerschaften. (Eingetragene Partnerschaften werden der Ehe gleichgestellt). Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, da wir diese Änderung bereits bei der Vernehmlassung zu AP 22+ abgelehnt haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Situation bei schlecht angeschlossenen Regionen (z.B. Bergregionen).
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag. 2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. 3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen. 4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt. 5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40 b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50 6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragsatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden. 7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb.	Der Kanton Uri will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Unsere Betriebe sind traditionell kleinstrukturiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung werden diese Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Betriebe im Berggebiet halten aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie aber einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung der Kulturlandschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.	
Art. 19 Abs. 7	Der Höchstbetrag ist von Fr. 50'000.-- auf Fr. 100'000.-- pro Betrieb zu erhöhen.	Mit der beantragten Erhöhung lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äusserst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.
Art. 21 Abs. 3 Gesuche	Änderungsantrag sind nach Ansicht des Kantons die Voranschlagskriterien für die Gewährung eines Beitrages erfüllt. Wenn ein BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch einreicht, ist elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes einzureichen.	Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW das soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes erfolgen.	Siehe Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3
Art. 30 Abs. 1	Umsetzen	Die Streichung der unteren Limite für Teilzahlungen wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 36 Bst. f (neu)	Rechtskräftige Bewilligung nach Art. 60 und Art. 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) zur Abtrennung von Gebäuden und deren Entlassung aus den Bestimmungen des BGBB	In der Vollzugspraxis der SVV muss nachgelagert an die bodenrechtliche Bewilligung stets darauf hingewiesen, dass der Ausnahmekatalog von Art. 36 SVV nicht abschliessend sei und dass die bodenrechtliche Bewilligung als wichtiger Grund betrachtet werde. Die beantragte Ergänzung vereinfacht den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 1 (neu)	Bedarf die Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11), sind die Verfahren zu vereinigen und durch einen Gesamtentscheid abzuschliessen	Nach dem Vorbild von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) können mit der zusätzlichen Bestimmungen Synergien genutzt und die Verfahren vereinfacht werden.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	Umsetzen	Diese Erleichterung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 47 und Art 48 Abs. 1 bis	Änderung neu: für Massnahmen gemäss Anhang 4 Ziff. VI IBLV ist die Grenze für den minimalen Investitionskredit auf 10'000 und die minimale jährliche Rückzahlung auf 2'000 festzulegen.	Damit die neu möglichen IK an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, v.a. bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.
Art. 53 Abs. 3	Änderungsantrag: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	Siehe Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3
Art. 53 Abs. 4	Änderungsantrag: Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes.	Siehe Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1	Umsetzen	In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 6 Abs. 3	Belassen wie vorher	Grundsätzlich sollte es auch Betrieben mit einem kleineren Verschuldungsgrad möglich sein, eine Umschuldung vorzunehmen.
Art. 9 Abs. 3	Änderungsantrag: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem des Bundes eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht komplett ausgenutzt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhund-Verfahren rechtfer-tige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch kontraproduktiv, indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Insbe-sondere bei der lagerbaren Ware würden der Handel und die Verarbeiter profitieren. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft und im speziellen die Berglandwirtschaft, ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die diesbezüglichen Vorschläge zur Anpassung der AEV ab. (Bezüglich Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands.)

Hingegen unterstützen wir die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhund-Verfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, das Windhund-Verfahren begünstigt Billigimporte zu Unzeiten und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhund-Verfahren geeignet. (Bezüglich Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Nur bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Die neue Regelung, dass Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden dürfen, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9	umsetzen	<p>Wir begrüssen diese Vereinfachung ausdrücklich, denn sie verhindert zeitintensive Doppelspurigkeiten. Zudem führt sie zu einer rascheren Harmonisierung mit EU und zur Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen</p> <p>Die Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, ist sinnvoll. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Schweiz solche Wirkstoffe noch behalten würde.</p>
Art. 10 Abs. 1	<p>Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird.</p> <p>Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.
Art. 64 Abs. 3 und 4	umsetzen	Wir begrüßen diese Anpassung ausdrücklich. Sie schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwender.
Art. 64 Absatz 4	Einführung einer Übergangsfrist	Umsetzung für Pflanzenschutzmittelverkäufer nicht geklärt, solange die Verordnung über das Informationssystem FaBe-PSM nicht umgesetzt und in Kraft ist

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Das Beitragspotenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeiter ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu. Wir weisen aber darauf hin, dass sich die Gebührenhöhe an den effektiven Kosten zu orientieren hat und damit kein Gewinn generiert werden darf, welcher zu Lasten der Tierhalter geht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Da es sich bei der Weitergabe um stark schützenswerte Daten handelt, ist der Einhaltung des Datenschutzes höchste Aufmerksamkeit zu geboten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Ziff. 2 .. Daten gemäss den Artikeln ...6 Bst. d	Der Datenschutz ist zu gewährleisten	Bei Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung. Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert – wird begrüsst. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Investitionskosten für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen sind aus bekannten Gründen sehr hoch und in den letzten Jahren ständig gestiegen. Die Investitionshilfen sind seit Jahren konstant geblieben, womit der Anteil der Investitionshilfen an den Investitionskosten stetig gesunken ist. Die Beiträge und Pauschalen sind deshalb generell der Entwicklung anzupassen und entsprechend zu erhöhen.

Im Übrigen verweisen wir auf die allgemeinen, einleitenden Bemerkungen zur Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1).

Wir begrüssen die Aufnahme von Umweltmassnahmen wie Luftwäscher und Gülle-ansäuerungsanlagen in den Katalog der Massnahmen, für die Investitionskredite gewährt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, III	Sockelbetrag und Differenzierung der Investitionskredite zwischen Talzone, Hügelzone und Bergzonen beibehalten.	<p>Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass erst ab einer Stallbaute von mindestens 50 GVE die gleichen Beiträge analog von heute ausgelöst werden können. Die kleineren Betriebe, oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude) würden benachteiligt, was wir ablehnen.</p> <p>Der Kanton Uri begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in Bergzonen. Neben eine Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal der Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4 Ziffer VI	<p>Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüsst, ohne Anpassung von Art. 47 SVV aber begrenzte Wirkung</p> <p>→ Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1 bis SVV.</p>	<p>Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche IK an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anforderung an baulich-technische Ausführung: aktuelle Formulierung belassen</p>	<p>Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf 2'000 zu senken.</p> <p>Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»)</p> <p>Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p> <p>Potentieller Handlungsbedarf: - Kanton St. Gallen rund 300 offene Hofdüngeranlagen - Kanton Zürich rund 600 – 700 offene Hofdüngeranlagen</p>
<p>Anhang 4 Ziffer VI Punkt 1</p>	<p>Umsetzen</p>	<p>Die Aufnahme der Massnahme «Luftwäscher» wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Wir beantragen die Beiträge für Laufgänge mit Quergefälle/Harnsammelrinne und für erhöhte Fressstände zu erhöhen (Massnahmen werden in der Praxis kaum umgesetzt; Unterstützung im Verhältnis zu den Mehrkosten sind wahrscheinlich zu tief angesetzt).</p> <p>Bei den Unterstützungsfällen handelt es sich mehrheitlich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>um (sehr) kleine Beiträge. Der Vollzugsaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch. Durch die zwei erweiterten Unterstützungsfälle steigt der Aufwand zusätzlich.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob mittels einem einfacheren Modell (z.B. Pauschaler Gesamtbetrag vom Bund, Rapportierung durch Kanton, Kontrollmöglichkeit/Stichproben durch Bund) der administrative Aufwand reduziert werden könnte.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Priska2 Fassbind <Priska2.Fassbind@sz.ch>
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 08:14
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1050 SZ Staatskanzlei des Kantons Schwyz_2020.04.28
Anlagen: 286a-2020 VD Landwirtschaftliches Versorgungspaket 2020 Fragebogen.docx; 286a-2020 VD Landwirtschaftliches Versorgungspaket 2020 Fragebogen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten beigefügt die Stellungnahme des Kantons Schwyz betreffend Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020.

Freundliche Grüsse

Priska Fassbind

Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1260
6431 Schwyz
Telefon: 041 819 26 15
Fax: 041 819 26 19
E-Mail: priska2.fassbind@sz.ch
Internet: <https://www.sz.ch>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Schwyz 1050 SZ Staatskanzlei des Kantons Schwyz_2020.04.28
Adresse / Indirizzo	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	4
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (BAIV, 910.19)	5
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (SVV, 913.1).....	8
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (SBMV, 914.11).....	13
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	16
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	18
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Die vorliegend unterbreiteten Verordnungsänderungen zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020 wurde wenig benutzerfreundlich ausgestaltet. Die umfangreichen Änderungen überzeugen nicht.
- Warum soll vor Behandlung der Agrarpolitik 22+ (AP22+) im Bundesparlament noch eine solche Verordnungsänderung umgesetzt werden?
- Es macht aus unserer Sicht Sinn, diese Verordnungsänderungen im Rahmen der AP22+ umzusetzen.
- Trotz Anpassungen ist der administrative Aufwand für den Landwirt zu reduzieren. Der Bauer soll Bauer bleiben und nicht zum Vewalter verkommen.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen in den Artikeln sind nachvollziehbar und es gibt keine Einwände.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (BAIV, 910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen in Bezug auf die Kontrollen gemäss BAIV sind mit der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018 (VKKL, SR 910.15) und der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände vom 16. Dezember 2016 (NKPV, SR 817.032) abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Das Gegenteil ist der Fall. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, für die Kantone und für die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 1 Bst. d	Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von vier auf acht Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben koordiniert werden können, wie dies in Art. 12 Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von vier auf acht Jahre reduziert werden. Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3 Bst. a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.
Art. 12 Abs. 3	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.	Wie bereits in den Erläuterungen zu den Artikeln erwähnt, ist das Kontrollwesen durch die VKKL und die NKPV detailliert geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Verordnungen die Anforderungen an die korrekte Frequenz bezüglich Glaubwürdigkeit, Kombinierbarkeit und Dynamik der Betriebe bereits vorgenommen haben. Eigene Regeln auf dieser Stufe bringen einzig Mehraufwand bei der Kontrollplanung, Auswertung und Überwachung (z.B. die neue 15%-jährliche-risikobasierte-Zusatzkontrolle-Regel).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Aussagen bezüglich Auswirkungen sind falsch, da jede neue Regelung Aufwand bedeutet. Sollten durch diese Regeln keine zusätzlichen Kontrollen generiert werden, kann auf den Absatz verzichtet werden, da er wirkungslos ist.</p> <p>Ungeklärt ist, wer über den effektiven Kontrollauftrag entscheidet. Während die Planung der Kontrollen nach VKKL und NKPV Sache einer kantonalen Kontrollkoordinationsstelle ist, würde die Planung der Kontrollen nach Abs. 3 bei der Zertifizierungsstelle liegen.</p> <p>Unklar ist auch, wie sich folgende Formulierungen in der Praxis auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – «Kontrolle risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben» -> Sind mehrere Kontrollarten zulässig? Z.B. Auswertung statt Kontrolle vor Ort? – «Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen abzustimmen» -> Wer entscheidet? Wie ist der Meldefluss? Termine? Zusammenarbeitsverträge? Datenaustausch? – «Die Zertifizierungsstelle melden den zuständigen Behörden und dem BLW die festgestellten Mängel» -> Welche Mängel sind das? Konsequenzen aus Mängeln? Datenschutz? Folgekontrollen?
Art. 12 Abs. 3 Bst. a	Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;	15% der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren, entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkte ergeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll in der BAIV den Prozentsätzen gemäss Art. 3 Abs. 5 VKKL angeglichen werden. So kann sichergestellt, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL/NKPV und der BAIV liegen. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein, wäre jedoch im Sinne der Effizienzsteigerung und Akzeptanz sehr wichtig.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (SVV, 913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird jedoch der Aufwand im Vollzug der Kantone zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen und Prozessoptimierungen dringend nötig.

Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (IBLV, SR 913.211) werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte gestärkt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet, die im gesamten Budget der Strukturverbesserungsmassnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredits aufgefangen werden. Weiter werden mit den „PRE Light“ vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch 400 Mio. Franken jährlich in die Infrastrukturen investiert werden müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11. April 2019 aufgezeigt, sind auch die verfügbaren Mittel entsprechend anzupassen. Der Zahlungsrahmen ist deshalb mindestens um die Erhöhungen durch die Änderungen im Agrarpaket 2020 um mindestens 3 bis 4 Mio. Franken anzuheben, da diese Massnahmen sonst wirkungslos bleiben. Weiter ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Auch deshalb sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes zwingend zu erhöhen. Das Parlament sollte diese Anliegen im Rahmen der Budgetberatung korrigieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	^{1bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gestuchstellern oder Gestuchstellerinnen genügt es, wenn <u>muss</u> eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gestuchstellers oder der Gestuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt.	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>³ Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>laufendes Beschwerdeverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.</p> <p>Zustimmung</p> <p>In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substantielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen, kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden.</p> <p>Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art. 42 überwacht.</p> <p>Zustimmung</p> <p>Siehe Bemerkung zu Abs. 1</p>
<p>Art. 14 Abs. 1 Bst. K Bodenverbesserungen</p>	<p>¹ Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Im Grundsatz i.O. Aber im Zeitalter von 5G ist das 5G Netz allenfalls schneller erstellt (trotz Widerstand); müsste also für eine lokale Netzerweiterung auch möglich sein.</p>
<p>Art. 16a Beitragsberechtigte Kosten und Beiträge für die periodische Wiederherstellung</p>		<p>16a Abs. 4^{bis}: Die Erweiterung auf effektive Gesamtkosten wird begrüsst. Für die Erfassung in einem minimalen Geodatenmodell soll für die Anliegen der SVV nur ein einziges Modell definiert werden. Es sollte nach Möglichkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt sein.</p>
<p>Art. 17 Sachüberschrift</p>		<p>Die Anpassungen mit der Separierung der PRE-Beiträge wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zusatzbeiträge BoV		
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	⁵ Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zu Absatz 3 <u>einen</u> Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40% b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50%	grammatikalische Anpassung Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.
Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} Kantonale Leistung	¹ Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt: a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2; ^{1bis} Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5. ^{1ter} Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.	Die Anpassung führt zur Vereinheitlichung der generellen Massnahmen (z.B. Weg = Weg), ob PRE oder ord. Projekt. Das wird als Vereinfachung angesehen und grundsätzlich begrüsst. Diese Änderung führt zur Erhöhung der kantonalen Gegenleistung.
Art. 21 Abs. 3 Gesuche	³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> einzureichen.	Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwir-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> erfolgen.	s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3.
Art. 34 Oberaufsicht	² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung oder andere Rückerstattungsgründe fest, so verpflichtet es den Kanton, die Rückerstattung zu verfügen. Nötigenfalls verfügt das BLW die Rückerstattung gegenüber dem Kanton.	Text von Art. 40 Abs. 2 unverändert übernehmen.
Art. 45a Abs. 3 Gewerbliche Kleinbetriebe	Der Investitionskredit je Unternehmen beträgt höchstens 1.5 Millionen Franken.	Auf die Aufhebung der Limite ist zu verzichten. Mit der Aufhebung der Kreditlimite steigt das Kreditausfallrisiko für die Kantone. Es macht wenig Sinn, bei der Aufhebung im Gegenzug allenfalls strengere risikobasierte Kriterien einzuführen. Bei Grossprojekten sollten zusätzliche privatwirtschaftlich vergebene Kredite möglich sein.
Art. 53 Abs. 3 und 4 Gesuche, Prüfung und Entscheid	³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	
<p>Art. 62a Oberaufsicht</p>	<p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Die Oberaufsicht des Bundes wird in Art. 34 und 62a geregelt. In der anstehenden Gesamtrevision sollte die Oberaufsicht in einem Artikel zusammengefasst werden.</p> <p>Grammatikfehler Widerrufssgründe (ohne Doppel-ss)</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (SBMV, 914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SBMV ist ein wichtiges und bewährtes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Der Bundesrat hat die Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts revidiert und per 1. April 2018 in Kraft gesetzt. Weiter haben die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird vom Kanton Schwyz unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3 Persönliche Voraussetzungen	³ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn <u>muss</u> eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
Art. 5 Vermögen		Zustimmung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 8	Änderungsantrag: Mit Darlehen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b können die verzinsli-	Um dieses wertvolle Instrument der Betriebshilfedarlehen zu stärken, muss die Umfinanzierung den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Einerseits ist der Ertragswert durch die letzte Revision deutlich angestiegen (Im Kanton Schwyz hat die Steuerverwaltung eine Erhöhung von 34%

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chen Schulden bis auf <u>20 Prozent</u> des Ertragswertes um finanziert werden	errechnet). Andererseits haben die Klimaveränderung, hohe Verschuldung in der Landwirtschaft, dadurch tiefe Flexibilität, hohe Volatilität verschiedener Absatzmärkte grossen Einfluss auf die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Daher sind die Schulden nicht nur bis auf 50% des Ertragswertes, sondern bis auf 20% des Ertragswertes umzufinanzieren. Somit ist die Landwirtschaft langfristig und effektiv zu entschulden.
Art. 9 Abs. 3 und 4 Gesuch, Prüfung und Entscheidung	³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über <u>das Informationssystem des Bundes eMapis</u> . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW das soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Das Betrugspotenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeiter ist in den letzten Jahren gestiegen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt werden. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Ziff. 2 .. Daten gemäss den Artikeln ...6 Bst. d	Der Datenschutz ist zu gewährleisten	Bei Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentifizierung.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Gülleboxen und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten.

Mit den Erhöhungen der Beiträge werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte gestärkt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet, die im gesamten Budget der Strukturverbesserungsmassnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen werden. Diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch 400 Mio. Franken jährlich in die Infrastrukturen investiert werden müssten, sind auch die verfügbaren Mittel anzupassen. Der Zahlungsrahmen ist deshalb mindestens um die „Erhöhungen durch die Änderungen im Agrarpaket 2020“ anzuheben, da diese Massnahmen sonst wirkungslos bleiben. Das Parlament könnte diese Anliegen im Rahmen der Budgetberatung aufnehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. e Abs. 2 und 3 Gemeinschaftliche Ökonomiegebäude	c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 23 SVV überschritten wird.	Verweis korrigieren Verweis in Art. 7 Abs. 2 ^{bis} korrigieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 (Art. 5)	<p>III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere</p> <p>1. Beiträge</p> <p>Auf die Streichung des Sockelbeitrages ist zu verzichten.</p>	<p>Die Beitragshöhe ist, gestützt auf die, in den Allgemeinen Bemerkungen, aufgeführten Gründe, für alle Elemente angemessen zu erweitern.</p> <p>Beim Vorschlag des Bunds wird der Sockelbeitrag erst ab Betriebsgrößen von 50 GVE mit der geplanten Erhöhung der Einheitsbeiträge kompensiert. Dies führt in den Bergregionen, mit wesentlich kleineren Betrieben, zu erheblichen Kürzungen und damit zur Schwächung der Berggebiete.</p>
	<p>2. Investitionskredite</p>	<p>Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist, gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe, für alle Elemente um 20% zu erhöhen.</p>
	<p>3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</p> <p>a. Die Summe der Elemente darf nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb nach Artikel 19 Absatz 2 3 SVV.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Verweis korrigieren</p>
	<p>VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes</p> <p>1. Minderung der Ammoniakemissionen</p> <p>2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftschutzes</p>	<p>Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie 5. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite	

Bühlmann Monique BLW

Von: von Moos Andrea <andrea.vonmoos@ow.ch>
Gesendet: Freitag, 17. April 2020 15:01
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden
Betreff: 1060 OW Staatskanzlei des Kantons Obwalden_2020.04.21
Anlagen: Rückmeldung_VNL_Verordnungspaket_2020_Antwort Kanton Obwalden.pdf; Rückmeldung_VNL_Verordnungspaket_2020_Antwort Kanton Obwalden.DOCX; Begleitbrief Verordnungspaket 2020.pdf; Begleitbrief Verordnungspaket 2020.DOCX

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei stellen wir Ihnen die Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements Obwalden zur Vernehmlassung zur Agrarpaket 2020 als Word und PDF zu.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Andrea von Moos
Sekretärin/Sachbearbeiterin

Volkswirtschaftsdepartement Obwalden
Departementssekretariat

St. Antonistrasse 4, Postfach 1264, 6061 Sarnen Tel +41 41 666 63 32 Fax +41 41 660 11 49
andrea.vonmoos@ow.ch www.ow.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

1060 OW Staatskanzlei des Kantons Obwalden_2020.04.21

Per E-Mail:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Frau Melina Taillard
3003 Bern

Sarnen, 17. April 2020

**Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

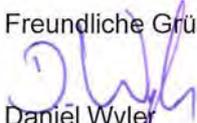
Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Im Grundsatz begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen.

Einmal mehr stellen wir jedoch fest, dass die Regulierungsdichte sehr hoch bleibt. Die versprochenen administrativen Vereinfachungen sind sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe wie auch die Vollzugsstellen im Kanton kaum erkennbar.

Eine detaillierte Stellungnahme haben wir gemäss Ihrem Wunsch mittels der vorbereiteten Wordvorlage erstellt und senden diese per E-Mail (in Word und PDF) an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei (OWSTK. 3693)

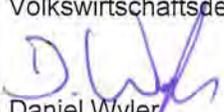
Beilage:

- Detaillierte Stellungnahme

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Volkswirtschaftsdepartement Obwalden 1060 OW Staatskanzlei des Kantons Obwalden_2020.04.21
Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4 Postfach 1264 6061 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. April 2020 Volkswirtschaftsdepartement  Daniel Wyler Regierungsrat

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	16
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	17
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	18
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	19
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	20
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	21
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	22
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	23
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	25
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	26
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	27
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	28

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Obwalden die vorgeschlagenen Anpassungen. Er begrüsst insbesondere die Änderungen, die zu einer Harmonisierung mit dem internationalen Recht und zu einer administrativen Vereinfachung führen.

Einmal mehr stellt der Kanton Obwalden aber fest, dass die Regulierungsdichte sehr hoch bleibt. Die versprochenen administrativen Vereinfachungen sind sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe wie auch die Vollzugsstellen im Kanton kaum erkennbar.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge in den verschiedenen Verordnungen ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben beziehungsweise welche wir ablehnen. Den von uns nicht kommentierten Änderungsvorschlägen stimmen wir zu.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in Bezug auf die Kontrollen gemäss BAIV sind in keiner Weise mit der VKKL und der NKPV abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 3	Absatz ist ersatzlos zu streichen	<p>Das Kontrollwesen ist durch die VKKL und die NKPV sehr detailliert geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Verordnungen die Anforderungen an die korrekte Frequenz bezüglich Glaubwürdigkeit, Kombinierbarkeit und Dynamik der Betriebe bereits vorgenommen haben. Eigene Regeln auf dieser Stufe bringen einzig Mehraufwand bei der Kontrollplanung, Auswertung und Überwachung (z.B. die Regelung der jährlich 15% risikobasierten Zusatzkontrollen). Die Aussagen bezüglich Auswirkungen sind falsch, da jede neue Regelung Aufwand bedeutet. Sollten durch diese Bestimmungen keine zusätzlichen Kontrollen generiert werden, kann auf den Absatz sowieso verzichtet werden, da er wirkungslos ist.</p> <p>Ungeklärt ist, wer schlussendlich über den effektiven Kontrollauftrag entscheidet. Während die Planung der Kontrollen nach VKKL und NKPV Sache einer kantonalen Kontrollkoordinationsstelle ist, würde die Planung der Kontrollen nach Absatz 3 bei der Zertifizierungsstelle liegen.</p> <p>Unklar ist auch, wie sich folgende Formulierungen in der Praxis verhalten:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - «Kontrolle risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben» -> Sind mehrere Kontrollarten zulässig? (z.B. Auswertung statt Kontrolle vor Ort) - «Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen abzustimmen» -> Wer entscheidet? Wie ist der Meldfluss? Termine? Zusammenarbeitsverträge? Datenaustausch? - «Die Zertifizierungsstelle melden den zuständigen Behörden und dem BLW die festgestellten Mängel» -> Welche Mängel sind das? Konsequenzen aus Mängeln? Datenschutz? Folgekontrollen?
Art. 12, Abs. 1d	Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Artikel 12, Absatz 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Artikel 12, Absatz 3 Buchstabe a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.</p>
Art. 12, Abs. 3a	Änderungsantrag: <i>(Falls nicht, wie oben beantragt, gestrichen)</i> Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;	<p>15 Prozent der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Berg und Alp"-Produkten ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in der VKKL, Artikel 3, Absatz 5 angeglichen werden. So kann eher sichergestellt werden,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden können.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL / NKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>
Art. 12, Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen, weil nutzlos	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / NKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>
Art. 12, Abs. 5	Klärung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten trug der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden insbesondere auch landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was wir grundsätzlich begrüssen. Weiter werden mit den Anpassungen der Bestimmungen für PRE vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Millionen Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssten demnach durch eine Reduktion bei anderen Projekten kompensiert werden.

Angesichts dieser Ausgangslage und der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund 400 Millionen Franken Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten (vgl. Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen vom 11. April 2019), sollten die Beiträge vom Bund erhöht werden.

Es ist auch zu erwarten, dass bei den Kantonen vermehrt Gesuche für Infrastrukturerhaltung (z.B. Drainagen) eingehen und diese die kantonalen Gegenleistungen erhöhen dürften. Somit sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes von aktuell 80,6 Millionen Franken zwingend zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Situation bei schlecht erschlossenen Regionen (z.B. Bergregionen).
Art. 19 Abs. 1	1 Für Ökonomie- und Alpbäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag .	Der Kanton Obwalden will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Unsere Betriebe sind traditionell kleinstrukturiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung werden diese Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Betriebe im Berggebiet halten aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie aber einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung der Kulturlandschaft.
Art. 19d Abs. 3	Bisheriger Absatz 3 soll beibehalten werden.	Unter Berücksichtigung der Erhöhung verschiedener Beitragsleistung und der beschränkten finanziellen Mittel soll

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der maximale Beitrag je Unternehmen von Fr. 300 000.– beibehalten werden. (Siehe dazu auch die obigen, allgemeinen Bemerkungen zur SVV.)
Art. 19 Abs. 7	Der Höchstbetrag ist von Fr. 50 000.– auf Fr. 100 000.– pro Betrieb zu erhöhen.	Mit der beantragten Erhöhung lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äusserst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.
Art. 21 Abs. 3	Änderungsantrag: Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem eMapis-des Bundes einzureichen.	Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen. Die Benennung des konkreten Informationssystems ist auf Stufe Verordnung nicht sinnvoll.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Artikel 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem eMapis-des Bundes erfolgen.	Siehe Bemerkungen zu Artikel 21 Absatz 3
Art. 36 Bst. f (neu)	Rechtskräftige Bewilligung nach Artikel 60 und Artikel 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) zur Abtrennung von Gebäuden und deren Entlassung aus den Bestimmungen des BGBB	In der Vollzugspraxis der SVV muss nachgelagert an die bodenrechtliche Bewilligung stets darauf hingewiesen, dass der Ausnahmekatalog von Artikel 36 SVV nicht abschliessend sei und dass die bodenrechtliche Bewilligung als wichtiger Grund betrachtet werde. Die beantragte Ergänzung vereinfacht den Vollzug.
Art. 36 Abs. 1 (neu)	Bedarf die Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11), sind die Verfahren zu vereinigen und durch einen Gesamtentscheid abzuschliessen	Nach dem Vorbild von Artikel 25 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) können mit der zusätzlichen Bestimmungen Synergien genutzt und die Verfahren vereinfacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 53 Abs. 3	<p>Änderungsantrag: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p>	Siehe Bemerkungen zu Artikel 21 Absatz 3
Art. 53 Abs. 4	<p>Änderungsantrag: Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes.</p>	Siehe Bemerkungen zu Artikel 21 Absatz 3

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte oder wie zurzeit die Corona-Krise haben gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfen in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3	Änderungsantrag: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem des Bundes eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen. Die Benennung des konkreten Informationssystems ist auf Stufe Verordnung nicht sinnvoll.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht komplett ausgenutzt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhund-Verfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch kontraproduktiv, indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Insbesondere bei der lagerbaren Ware würden der Handel und die Verarbeiter profitieren. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft und im speziellen die Berglandwirtschaft, ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die diesbezüglichen Vorschläge zur Anpassung der AEV ab. (Bezüglich Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands.)

Hingegen unterstützen wir die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhund-Verfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigstimporte zu Unzeiten und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhund-Verfahren geeignet. (Bezüglich Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Nur bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1	<p>Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird.</p> <p>Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Direktauszahlung der Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage an die Produzenten ab. Neben dem administrativen Mehraufwand wird mit der vorgeschlagenen Direktauszahlung ein zusätzlicher Druck auf den Molkereimilchpreis befürchtet. Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizerpreise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Zudem könnte die Direktauszahlung zu unliebsamen politischen bzw. gesellschaftlichen Diskussionen über das Ausmass an direkter Bundesunterstützung je Landwirtschaftsbetrieb führen.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofrei produzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter, Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käsereimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu. Wir weisen aber darauf hin, dass sich die Gebührenhöhe an den effektiven Kosten zu orientieren hat und damit kein Gewinn generiert werden darf, welcher zu Lasten der Tierhalter geht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Da es sich bei der Weitergabe um stark schützenswerte Daten handelt, ist der Einhaltung des Datenschutzes höchste Aufmerksamkeit zu geboten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Ziff. 2	Der Datenschutz ist zu gewährleisten.	Gemäss Artikel 6 Buchstabe d dieser Verordnung handelt es sich bei der Weitergabe auch um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Investitionskosten für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen sind aus bekannten Gründen sehr hoch und in den letzten Jahren ständig gestiegen. Die Investitionshilfen sind seit Jahren konstant geblieben, womit der Anteil der Investitionshilfen an den Investitionskosten stetig gesunken ist. Die Beiträge und Pauschalen sind deshalb generell der Entwicklung anzupassen und entsprechend zu erhöhen.

Im Übrigen verweisen wir auf die allgemeinen, einleitenden Bemerkungen zur Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, III	<p style="color: red;">Sockelbetrag und Differenzierung der Investitionskredite zwischen Talzone, Hügelzone und Bergzonen beibehalten.</p>	<p>Das Aufheben des Sockelbetrags bedeutet, dass erst ab einer Stallbaute von mindestens 50 GVE die gleichen Beiträge analog von heute ausgelöst werden können. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude) würden benachteiligt. Die Aufhebung eines Sockelbeitrags lehnen wir daher ablehnen. (Siehe dazu auch Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 1 SVV)</p> <p>Ein höherer Ansatz für die Investitionskredite im Talgebiet rechtfertigt sich, da diese Betriebe keine Beiträge erhalten. Zudem soll auch es auch zukünftig möglich sein, dass jene die auf Beiträge verzichten den höheren Investitionskredit der Talzone auslösen können.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Staatskanzlei Nidwalden <staatskanzlei@nw.ch>
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 14:48
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1070 NW Staatskanzlei des Kantons Nidwalden_2020.04.30
Anlagen: Begleitbrief Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.docx; Begleitbrief Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020_visi.pdf; Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang lassen wir Ihnen die Stellungnahme und den Fragebogen des Regierungsrates Nidwalden zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 in elektronischer Form zukommen.

Freundliche Grüsse

Karin Kutzelmann
Sachbearbeiterin Kanzleisekretariat

Kanton Nidwalden
Staatskanzlei, Kanzleisekretariat
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
www.nw.ch

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag: 08.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr (vor Feiertagen: 16.30 Uhr)

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Sie ist nur für den beabsichtigten Empfänger bestimmt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, falls Sie die E-Mail irrtümlich erhalten haben und löschen Sie sie unverzüglich. Besten Dank.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

1070 NW Staatskanzlei des Kantons Nidwalden_2020.04.30

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 28. April 2020

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020. Stellungnahme Kanton Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Das Verordnungspaket 2020 sieht Änderungen in verschiedenen Bereichen vor. Bei den Pflanzenschutzmitteln werden zusätzliche Restriktionen im Mittelverkauf und eine Harmonisierung des Zulassungsverfahrens mit der EU angestrebt. Im Bereich der Strukturverbesserung sollen die Vergabe von Investitionshilfen weiter optimiert und neue Massnahmen für die Reduktion der Ammoniakemissionen eingeführt werden. Die Anpassung verschiedener Zollkontingente werden ebenfalls vorgeschlagen. In der Milchpreisstützungsverordnung wird die Voraussetzung geschaffen, die Zulagen direkt an die Milchproduzenten auszahlen zu können.

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Nidwalden die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen. Unterstützt werden vor allem Änderungen, die zu einer Harmonisierung mit dem internationalen Recht und zu einer administrativen Vereinfachung führen. Einmal mehr wird jedoch festgestellt, dass die Regelungsdichte sehr hoch bleibt.

Die Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 erfolgt im Sinne der Beilage. Diese haben wir mittels der vorbereiteten Vorlage erstellt und per E-Mail (in Word und PDF) an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch zugestellt.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT



Alfred Bossard
Landammann



Hugo Murer
Landschreiber-Stv.

- Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket

Geht an:

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Landwirtschafts- und Umweltdirektion 1070 NW Staatskanzlei des Kantons Nidwalden_2020.04.30
Adresse / Indirizzo	Stansstaderstrasse 59 Postfach 1251 6371 Stans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. April 2020 Regierungsrat Joe Christen, Landwirtschafts- und Umweltdirektor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	17
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	20
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	21
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	22
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	23
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	24
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	25
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	28
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	30

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 äussern zu dürfen.

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Nidwalden die vorgeschlagenen Anpassungen. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung mit dem internationalen Recht und zu einer administrativen Vereinfachung führen.

Einmal mehr wird festgestellt, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Die versprochene administrative Vereinfachung sind sowohl für die Bauernfamilien wie auch die Verwaltung nur marginal erkennbar.

Zusammenfassend wird erkannt, dass das vorliegende landwirtschaftliche Verordnungspaket für die Volkswirtschaft keine einschränkende Massnahmen zur Folge hat. Im Gegenteil: Eine Mehrheit der Anpassungen wirken sich auf die Volkswirtschaft positiv aus. Wir stimmen den anzupassenden Verordnungen im Landwirtschaftsgesetz zu.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 BGG und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGG und LPG zwei sehr wichtige Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Die Zuständigkeit soll beim Bundesamt für Justiz belassen werden. Diese hat sich bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Der Hinweis auf das BGG und LPG ist wieder einzufügen: (...) über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, <u>das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht</u> sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; (...)	BGG und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Die Zuständigkeit soll beim Bundesamt für Justiz belassen werden. Diese hat sich bewährt.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGG und LPG zwei sehr wichtige Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Die Zuständigkeit soll beim Bundesamt für Justiz belassen werden. Diese hat sich bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Streichen: 1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.	Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches Pachtrecht sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Die Zuständigkeit soll beim Bundesamt für Justiz belassen werden. Diese hat sich bewährt.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vorlage hat für die Wirtschaft keine finanziellen Auswirkungen. Es werden jedoch die Schutzrechte bezüglich der Verwendung der geschützten Bezeichnungen ausgebaut.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bestimmungen schaffen für die Schweizer Unternehmen gleiche Rahmenbedingungen wie für jene in der EU und führen zu einer administrativen Entlastung der Drittlandkontrollstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die bessere Harmonisierung und Koordinationsmöglichkeit der Kontrollen wird zu einer Vereinfachung und geringeren Gesamtkosten führen. Die Änderungen in Bezug der Kontrollen gemäss BAIV sind jedoch nicht mit der VKKL und der MNKPV abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 12 Abs. 3</p>	<p>Absatz ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Wie bereits in den Erläuterungen zu den Artikeln erwähnt, ist das Kontrollwesen durch die VKKL und die NKPV sehr detailliert geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Verordnungen die Anforderungen an die korrekte Frequenz bezüglich Glaubwürdigkeit, Kombinierbarkeit und Dynamik der Betriebe bereits vorgenommen haben. Eigene Regeln auf dieser Stufe bringen einzig Mehraufwand bei der Kontrollplanung, Auswertung und Überwachung (z.B. die neue 15%-jährliche-risikobasierte-Zusatzkontrolle-Regel). Die Aussagen bezüglich Auswirkungen sind falsch da jede neue Regelung Aufwand bedeutet. Sollten durch diese Regeln keine zusätzlichen Kontrollen generiert werden, kann auf den Absatz sowieso verzichtet werden, da wirkungslos.</p> <p>Ungeklärt ist, wer schlussendlich über den effektiven Kontrollauftrag entscheidet. Während die Planung der Kontrollen nach VKKL und NKPV Aufgabe einer kantonalen Kontrollkoordinationsstelle ist, würde die Planung der Kontrollen nach Abs. 3 bei der Zertifizierungsstelle liegen.</p> <p>Unklar ist auch, wie sich folgende Formulierungen in der Praxis verhalten:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - «Kontrolle risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben» -> Sind mehrere Kontrollarten zulässig? (z.B. Auswertung statt Kontrolle vor Ort) - «Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen abzustimmen» -> Wer entscheidet? Wie ist der Meldefluss? Termine? Zusammenarbeitsverträge? Datenaustausch? - «Die Zertifizierungsstelle melden den zuständigen Behörden und dem BLW die festgestellten Mängel» -> Welche Mängel sind das? Konsequenzen aus Mängeln? Datenschutz? Folgekontrollen?
Art. 12, Abs. 1d	Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12, Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12, Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.</p>
Art. 12, Abs. 3a	Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;	<p>15% der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkte ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in der VKKL, Art. 3, Abs. 5 angeglichen werden. So kann eher sichergestellt, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL / MNKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativem Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>
Art. 12, Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen, weil nutzlos	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / MNKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz eine Illusion.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>
Art. 12, Abs. 5	Klärung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>trägt der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Schaffung von zusätzlicher Wertschöpfung und Erhaltung sowie Aufbau von neuen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Die Massnahmen tragen zur dezentralen Besiedlung des Landes und zur Erhaltung einer offenen und hochwertigen Landschaft bei. Die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt werden reduziert (Landschaft und Treibhausgase).

Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen werden.

Es ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Somit sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes von aktuell 80.6 Mio. Franken zwingend um mindestens den kostenwirksamen Teil im Agrarpaket 2020 zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1ter	Präzisierung vornehmen	Die Beteiligungen sind schwierig zu kontrollieren und können schnell wechseln. Wie wird sichergestellt, dass sowohl die Beteiligungen stimmen, als auch die beteiligten Personen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen
Art. 7 Abs. 1 Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.	Umsetzen	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das letzte veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte eingereichte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 7 Abs. 2 Bauland ist zum ortsüblichen	Umsetzen	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen		<p>In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substanzielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen, kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden.</p> <p>Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art.42 überwacht.</p>
Art. 7 Abs. 3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Umsetzen	Zustimmung Siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 1.
Art. 15 Abs. 1 Buchstabe f	Präzisierung Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen sowie Gebühren für Baubewilligungen und amtliche Vermessungen.	Allfällige Anschlussgebühren in Bezug auf Art. 14 Abs. 1 Bst. k (digitale Grundversorgung) je nach Anbieter und gesetzlicher Grundlage (Bund, Dezentrale Besiedlung ...?) => Lösung: Art. 15 Abs. 1 Bst. h? Handhabung Vermessungs-Kosten-Gebühren (Auflage gemäss kantonalen oder Bundesgesetzen? Wunsch nach klarer Zuteilung analog Baubewilligungsgebühren.
Art. 15 Abs. 3 Buchstabe f	Präzisierung Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, alle Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f.	<u>Alle</u> Versicherungsleistungen sind beitragsberechtigt, auch Bauherrenhaftpflicht und Betriebshaftpflicht-Versicherung, (Dokument des BLW vom 08.06.2009 jun; Unterlage "2008-03-31/336 Beitragsberechtigte Kosten)
Art. 16 Abs. 4 bis	Hinweis	Die Anforderung eines "Gesamtkonzeptes" bei Entwässerungen wird begrüsst. Dabei ist insbesondere nachzuweisen, dass die Massnahmen dauerhaft und nachhaltig sind. und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht zu einem weiteren Bodenabbau führen. Allenfalls ist die Nutzung anzupassen bzw. einzuschränken. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.	An der aktuellen Regelung mit einem Sockelbeitrag ist festhalten. Unsere Betriebe sind traditionell kleinstrukturiert. Durch die vorgeschlagene Anpassung werden diese Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Betriebe im Berggebiet halten aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie aber einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung der Kulturlandschaft.
Art. 19 Abs. 6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.	Umsetzen	Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.
Art 22 Kombinierte Unterstützung vonDie Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes erfolgen.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung
Art. 36 Bst. f (neu)	Rechtskräftige Bewilligung nach Art. 60 und Art. 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB;	In der Vollzugspraxis der SVV muss nachgelagert an die bodenrechtliche Bewilligung stets darauf hingewiesen, dass der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	SR 211.412.11) zur Abtrennung von Gebäuden und deren Entlassung aus den Bestimmungen des BGG	Ausnahmekatalog von Art. 36 SVV nicht abschliessend sei und dass die bodenrechtliche Bewilligung als wichtiger Grund betrachtet werde. Die beantragte Ergänzung vereinfacht den Vollzug.
Art. 36 Abs. 1 (neu)	Bedarf die Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGG; SR 211.412.11), sind die Verfahren zu vereinigen und durch einen Gesamtentscheid abzuschliessen	Nach dem Vorbild von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) können mit der zusätzlichen Bestimmungen Synergien genutzt und die Verfahren vereinfacht werden.
Art. 47 und Art 48 Abs. 1 bis	Änderung neu: für Massnahmen gemäss Anhang 4 Ziff. VI IBLV ist die Grenze für den minimalen Investitionskredit auf Fr. 10'000 und die minimale jährliche Rückzahlung auf Fr. 2'000 festzulegen.	Damit die Investitionskredite an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, v.a. bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.
Art. 53 Abs. 3	Änderungsantrag: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung
Art. 53 Abs. 4	Änderungsantrag: Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die Massnahmen tragen dazu bei, die Verschuldung der Betriebe zu reduzieren und die Kosten für die Errichtung oder Änderung von Schuldscheinen zu senken.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1	Präzisieren	Vereinfachung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das <u>letzte</u> veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die <u>letzte eingereichte</u> Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 6 Abs. 3	Belassen wie vorher	Grundsätzlich sollte es auch Betrieben mit einem kleineren Verschuldungsgrad möglich sein, eine Umschuldung vorzunehmen.
Art. 9 Abs. 3	Änderungsantrag: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über <u>das Informationssystem des Bundes eMapis</u> . Die kantonale	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus Sicht der Kantone umfangreich. Deshalb soll das BLW das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	
Art. 9 Abs. 4	Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis <u>das Informationssystem des Bundes</u> . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren.

Die Änderungen haben allgemein keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Volkswirtschaft. Für einzelne Akteure können sie aber dennoch Auswirkungen haben. Die Verteilung von Kontingenten durch Versteigerung bedeutet für Importeure einen gewissen Aufwand, der wegfällt, wenn ein Zollkontingent «in der Reihenfolge der Zollanmeldung» verteilt wird. Die Planung der Logistik und die Kostenberechnung für das Folgejahr könnten jedoch umgekehrt schwieriger werden. Möglich wären sogar höhere Kosten, und zwar im Falle, bei dem ein Teilzollkontingent schnell ausgeschöpft ist und Importeure dadurch gezwungen würden, zum AKZA zu importieren.

Anpassungen an die gegebenen Verhältnisse zu Gunsten eines vereinfachten und effizienteren Ablaufs sind zu begrüßen. Dabei darf die inländische Produktion jedoch nicht stark beeinträchtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen. Darauf sind Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig. Diese sind die Hauptlieferanten des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobstes. Ausserdem sind Feldobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a.	.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bestimmungen führen nicht zu technischen Handelshemmnissen. Sie würden das fachliche Konzept des Vermehrungsmaterialrechts um die wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten erweitern, die durch die darauf abgestützten Bestimmungen in den entsprechenden Verordnungen des WBF vorgesehen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Durch die Anpassung der PSMV im vorliegenden Verordnungspaket werden Bestimmungen der EU zu Mindesteinheiten und Höchstgehalten an Verunreinigungen übernommen und das Aussetzen einer Bewilligungserneuerung für einen Wirkstoff in der EU zieht den Bewilligungszug in der Schweiz nach sich. Im Sinne einer Harmonisierung und Vereinfachung sind diese Änderungen zu begrüßen. Sie bieten zudem eine höhere Sicherheit, indem die Beurteilung der Wirkstoffe sich auf eine umfangreichere Grundlage abstützt. Aus Schweizer Sicht ist jedoch auch darauf zu achten, dass die Nichterneuerung einer Bewilligung in der EU nicht zum einzigen Grund für den Bewilligungszug in der Schweiz wird. Pflanzenschutzmittel sollten nach wissenschaftlichen Kriterien und im Gefolge des stetigen Erkenntnisgewinns laufend neu beurteilt werden.

Der Verzicht auf die Angabe des VOC-Gehalts auf der Verpackung ist nachvollziehbar und sinnvoll, da nur beim Import von Bedeutung. Ebenso ist die Anpassung der Regelungen für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nichtgewerbliche Anwender an diejenigen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Allgemeinen sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1	Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.
Art. 64 Abs. 4	Wir unterstützen den Vorschlag	Wir begrüßen dieses Verbot ausdrücklich. Demnach dürfen für professionellen Gebrauch zugelassene Pflanzenschutzmittel nur an Personen abgegeben werden, welche diese Mittel zu beruflichen Zwecken brauchen.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen der Wirtschaft eine schnellere Anwendung der EU-Regeln und erleichtern so den Handel zwischen der Schweiz und der EU.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Mit der Direktauszahlung wird die Transparenz über den Milchpreis verbessert, indem der tatsächlich von den Milchkäuferinnen und -käufern an die Produzentinnen und Produzenten ausbezahlte Milchpreis und der vom Bund ausbezahlte Beitrag neu separat ausgewiesen werden. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die direkte Auszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Anpassung von Art. 27 Abs. 2 sind präzisere, standortangepasste Forschungsergebnisse zu erwarten. Dabei ist der Datenschutz jedoch zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Ziff. 2 .. Daten gemäss den Artikeln ...6 Bst. d	Der Datenschutz ist zu gewährleisten	Bei Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung. Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert, wird begrüsst. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben.
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Massnahmen tragen zur dezentralen Besiedlung des Landes und zur Erhaltung einer offenen und hochwertigen Landschaft bei. Die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt werden reduziert (Kulturlandschaft und Ammoniakverluste).

Die Investitionskosten sind nicht nur im Sömmerungsgebiet sehr hoch, sondern generell gestiegen und hoch. Die Beiträge und Pauschalen sind deshalb generell der Entwicklung anzupassen und zu erhöhen. Der Sockelbeitrag soll beibehalten werden.

Die Koordination der Akteure im Bereich Ammoniak (Forschung, Baubranche, Praxis, Bratung usw.) ist zentral und muss durch den Bund wahrgenommen werden. Im Moment ist dies nicht der Fall. Die Kantone sind auf eine Liste von Massnahmen angewiesen, die praxistauglich, wirksam, kosteneffizient und auch kontrollierbar sind. Die Aufnahme von zusätzlichen Massnahmen zur Ammoniakminderung bei der Investitionshilfe wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 Bst. c	Die Betriebslimate nach Artikel 19 Absatz 3 SVV überschritten wird.	Im neuen bzw. überarbeiteten Art. 19 der SVV sind die betrieblichen Limiten in Absatz 3 festgehalten (nicht Absatz 2).
Anhang 4, Ziffer III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass erst ab einer Stallbaute von mindestens 50 GVE die gleichen Beiträge analog von heute ausgelöst werden können. Die kleineren Betriebe, oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude) würden benachteiligt, was wir ablehnen.
Anhang 4 Ziffer III	Ansätze für Stall so festlegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 GVE den gleichen Beitrag erhalten wie heute	Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorzugung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüssen. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element Stall erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese 'Äquivalenzgrenze' ist zu hoch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ansätze erhöhen	<p>Schon ein Projekt mit ungefähr 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten. Dazu sind die Ansätze für das Element Stall auf Fr. 1'700 in der HZ und BZ I sowie Fr. 2'650 in den BZ II-IV zu erhöhen.</p> <p>Die Ansätze für die Beiträge und Investitionskredite sind generell darüber hinaus um 10% zu erhöhen, um die Kostensteigerung der letzten Jahre zumindest teilweise zu kompensieren.</p>
Anhang 4 Ziffer III Punkt 3 a	Die Summe der Elemente darf nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb nach Artikel 19 Absatz 3 SVV.	Im neuen bzw. überarbeiteten Art. 19 der SVV sind die betrieblichen Limiten in Absatz 3 festgehalten (nicht Absatz 2).
Anhang 4 Ziffer VI	<p>Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüsst, ohne Anpassung von Art. 47 SVV ist die Wirkung jedoch begrenzt.</p> <p>→ Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1bis SVV.</p> <p>Anforderung an baulich-technische Ausführung: aktuelle Formulierung belassen</p>	<p>Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt.</p> <p>Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf Fr. 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf Fr. 2'000 zu senken.</p> <p>Um bei den Massnahmen: Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne wie erhöhte Fressstände, einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Luftreinhaltung»)</p> <p>Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll (wo sinnvoll und/bzw. vorhanden) ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllelager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p> <p>Potentieller Handlungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kanton St.Gallen rund 300 offene Hofdüngeranlagen - Kanton Zürich rund 600 – 700 offene Hofdüngeranlagen - Kanton Nidwalden ca. 30 offene Hofdüngeranlagen
Anhang 4 Ziffer VI Punkt 1	Die Beiträge für die Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne sowie erhöhte Fressstände sind zu erhöhen, um die Mehrkosten von Deckenlösungen abzugelten.	Heute gibt es viele Ställe, die nicht mit einem Betonboden, sondern mit einer Deckenlösung gebaut werden; dies verteuert die Umsetzung der Massnahmen stark. Wenn die Massnahmen umgesetzt werden sollen, müssen die Beiträge auch die Mehrkosten abdecken.
	Die Beiträge für die Abluftreinigungsanlagen sind nur für zwangsbelüftete Ställe auszurichten.	Auf ammoniak.ch ist die Massnahme nur bei zwangsbelüftete Ställen auf grün, also eine von Bund und Forschung generell zur breiten Unterstützung ohne Einzelfallprüfung in der Schweiz empfohlene Massnahme. Es ist unklar, ob z. B. bei Schweineställen mit Auslauf ein wesentlicher Teil der Emissionen gefasst werden kann, dass die Investition einen Sinn macht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Beiträge für Gülleansäuerung sind zu streichen.</p> <p>Eventualantrag: Falls die Massnahme trotzdem übernommen wird, ist ein Vollzugsmerkblatt zu erstellen, in welchem die richtige Handhabung und Lagerung der Säure aufgeführt wird.</p>	<p>Es macht aus Umweltsicht keinen Sinn, zusätzliche Chemikalien in der Landwirtschaft einzusetzen und in die Umwelt zu bringen, wenn das Problem mit anderen Mitteln und Massnahmen (z.B. über standortgerechten Tierbesatz) gelöst werden kann.</p> <p>Liegen genügend Praxiserfahrungen vor? Auf agrammon.ch steht: Fragen des Arbeitsschutzes und die Folgen auf den Pflanzenbau sind noch nicht abschliessend geklärt. Die AG Ammoniak und Stall erachtet es als wünschenswert, dass diese Massnahme in der Praxis <i>erprobt</i> wird.</p>
Anhang 4 Ziffer VI, Punkt 1	Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung den Vorgaben der <i>Vollzugshilfen Umweltschutz in der Landwirtschaft</i> umzusetzen.	<p>Es sind gesamtschweizerisch gültige Anforderungen zu definieren. Notfalls ist die Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft entsprechend anzupassen.</p> <p>Nicht nur die lufthygienischen Anforderungen an Luftwäscher und Gülleansäuerungen sind zu beachten, sondern generell die gewässerschutz- und umweltrechtlichen Anforderungen. Der Bund (BAFU/BLW) hat dazu Vollzugshilfen publiziert, die gegebenenfalls angepasst und/oder erweitert werden müssen.</p>
Anhang 4 Ziff VI, Punkt 1 Bst. c	Der Prozentsatz für die Minderung der Ammoniakemissionen ist von 10 auf 30 Prozent zu erhöhen und der Referenzwert ist zu definieren.	Eine Differenz von 10% liegt im Fehlerbereich der Modellierung.
Anhang 4 Ziffer VI, Punkt 4	Es werden nur Anlagen zur Produktion und Speicherung erneuerbarer Energien unterstützt, wenn diese die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Vorschriften sowie den Stand der Technik einhalten.	Es ist sicherzustellen, dass die zu fördernden Anlagen die Emissionsminderungsmassnahmen gemäss dem Stand der Technik einhalten.
Anhang 4 Ziffer VI		Was ist der Unterschied von beitragsberechtigten bzw. anre-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Punkt 5		chenbaren Kosten. Würde ein Begriff nicht ausreichen (bestehende Formulierung: beitragsberechtigten) oder folgen noch Erläuterungen?

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Änderungen in der Bio-Verordnung soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements) dem BLW zugeordnet werden.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Isabella.Muehlemann@gl.ch
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 16:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1080 GL Staatskanzlei des Kantons Glarus_2020.04.29
Anlagen: Vernehmlassungsantwort Kanton Glarus (Rückmeldungsformular).docx;
Vernehmlassung GL.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage die Vernehmlassung des Kantons Glarus i. S. Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020.

Freundliche Grüsse
Isabella Mühlemann

Hebed Sorg. Bliibed gsund.

kanton glarus - Staatskanzlei

Rathaus, 8750 Glarus
Tel 055 646 60 11
www.gl.ch | staatskanzlei@gl.ch

Glarnerland macht bekannt.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Glarus 1080 GL Staatskanzlei des Kantons Glarus_2020.04.29
Adresse / Indirizzo	Kanton Glarus Rathaus 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. April 2020 Dr. Andrea Bettiga, Landammann Hansjörg Dürst, Ratsschreiber



Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricultura (916.121.10).....	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	15
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	16
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	18
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	24
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	25

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns zu den verschiedenen Verordnungen des Agrarpaketes 2020 Stellung nehmen zu können. Wir haben uns mehrheitlich an der Stellungnahme der KOLAS orientiert. Zudem haben wir noch zwei spezifische kantonale Aspekte eingebracht, die wir an dieser Stelle explizit ansprechen möchten;

MSV Art. 1c Abs. 2 Bst. b:

Diese «Lex Glarner Schabziger» ist zu eng gefasst und erlaubt es nicht mehr Rohziger auf Sömmerungsbetrieben herzustellen bzw. die Verkäsungszulage geltend zu machen, da der Name Schabziger durch die GESKA AG geschützt wurde.

SVV Art. 14 Abs. 1 Bst. k:

Erfreulicherweise wird es möglich sein, durch die Einführung des Bst. k mit Strukturverbesserungsbeiträgen, Anschlüsse der (Grund-)versorgung im Fernmeldewesen für abgelegene Orte zu unterstützen. Wir möchten mit unserem Abänderungsantrag sicherstellen, dass auch ein Long Range Wide Area Netzwerk auf den Glarner Sömmerungsbetrieben unterstützt werden kann. Diese Technologie hilft den Herdenschutz voranzutreiben.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Verschiebung der Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz zum BLW bezüglich der BGGB und des LPG. Eine Schwächung bzw. eine Aushöhlung des BGGB und des LPG ist jedoch zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Bemerkung unter Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die spezifische Regelung der Repräsentativität bei pflanzlichen Erzeugnissen (Art. 5) bedeutet eine Erleichterung, die wir begrüßen.

Die Einführung der Verpflichtung Namen und Codenummer auf den Etiketten anzubringen, begrüßen wir (Art. 18), obwohl es für die Produzenten eine zusätzliche Hürde darstellt. Für die Konsumenten bedeutet es mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Die vorgeschlagenen Präzisierungen für die Verwendung der Ursprungsbezeichnungen, wenn das Erzeugnis als Zutat verwendet wird (Art. 17), dient ebenfalls dem Konsumentenschutz. Diese Änderung unterstützen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine Einwände.

Die Bio-Verordnung soll angepasst werden. Einerseits sollen die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel formell korrigiert werden (Art. 16j). Andererseits soll die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste für Bio-Äquivalenz-Arrangements aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.

Ebenfalls soll das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen (Art. 23). Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Lockerung der Standortgebundenheit bei der Herstellung von Honig (Art. 8) wird begrüsst.

Die Frequenz der Kontrollen wird in Art. 12 geregelt. Wir stimmen dieser Klärung grundsätzlich zu. Zur Frequenz der risikobasierten Kontrollen auf Sömmerungsbetrieben reichen wir einen Abänderungsantrag ein (vgl. unten).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3 Bst. b	Kontrollen von jährlich mindesten 45 10 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben	Die zusätzlichen risikobasierten Kontrollen von 15% neben dem 8-jährigen ordentlichen Rhythmus gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. c ist für die einfachen Produkte wie Alpkäse und Alpbutter deutlich zu hoch. Wir bitten Sie, die risikobasierten Kontrollen auf 10% festzulegen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel gebunden, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen wird. So auch mit der neuen Möglichkeit PRE entlang regionalen Wertschöpfungskette zu unterstützen, was rund 2 Mio. Franken des Bundes zusätzlich bedarf. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach durch andere SV-Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund Fr. 400 Mio. Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 aufgezeigt wird, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv. Die Beiträge vom Bund sollten wenigstens um die Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020 erhöht werden (plus ca. Fr. 3-4 Mio.). Weiter sollte in der Finanzplanung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft zur AP22+, eine leichte Erhöhung der Beiträge, genau aus dem vorgenannten Grund eingestellt werden.

Wir begrüssen folgende vorgeschlagene Änderungen ausdrücklich:

- Gewährung von Investitionskrediten an Pächter ohne Baurecht (Art. 9 Abs. 3)
- Beiträge zur Sicherung Basiserschliessung zur Übertragung digitaler Daten (Art. 14 Abs. 1 Bst. k)
- Die Möglichkeit regionale Wertschöpfungskette im Rahmen der Projekte zur Regionalen Entwicklung (PRE) zu unterstützen (Art. 19f Abs. 2).
- Aufhebung der Limite für Teilzahlungen (Art. 30)

Wir möchten das BLW auffordern, die SVV im Hinblick auf die AP22+ vollständig zu überarbeiten. Die SVV ist in den vergangenen Jahren sehr unübersichtlich geworden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	Abs. 1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten	Beiträge sollen nicht nur für die Grundversorgung ausgerichtet werden können, sondern für die Versorgung generell. Wir denken hierbei konkret an ein Long Range Wide Area Netzwerk auf den Glarner Sömmerungsbetrieben. Mit dieser Technologie ist es möglich, die Digitalisierung für Herdenschutzmassnahmen einsetzen zu können. Im Kanton Glarus wären rund 14 Antennen nötig. Die Kosten belaufen sich auf ca. 56'000.-, welche der Alpverein Glarus für seine Mitglieder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		aufzustellen gedenkt. Wird unter Grundversorgung nicht nur die Breitbandtechnologie verstanden, so erübrigt sich unser Antrag.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Es wird sich noch zeigen, inwieweit dieses Instrument auch in der aktuellen Corona-Pandemie genutzt wird. Die Unterstützungsmöglichkeiten in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Die angestrebte Transparenz, dass das europäische Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüßenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Das Betrugs Potenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeiter ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofrei-produzierten Milch, die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Wir erlauben uns im Zusammenhang der Revision der MSV eine Änderung zur «Lex Glarner Schabziger» anzubringen (vgl. unten).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 2 Bst. b	b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger sowie Glarner Alpziger ; oder	Bei der Verordnungsanpassung zur AP 14-17 wurde die «Lex Glarner Schabziger» geschaffen. Die Geska AG bezog zu dieser Zeit noch Rohziger von Glarner Alpen. Den überwiegend grössten Teil bezog sie von ihrer «Hauslieferantin» der Glarner Milch AG. Heute nun wird Glarner Schabziger zu 100% aus Rohziger der Glarner Milch AG hergestellt. Hauptgrund dieser Bereinigung der Rohzigerlieferanten waren Risiko- und Qualitätsüberlegungen. Somit sah sich der einzig verbliebene Produzent von Rohziger auf einem Sömmerungsbetrieb gezwungen, seinen Rohziger selber zu (Schab-)Ziger zu verarbeiten. Da die Geska AG alleinige Inhaberin des eingetragenen Markenrechtes «Glarner Schabziger» ist, ist es dem Produzenten von Alpzhziger durch das BLW untersagt worden, weiterhin die Verkäsungszulage geltend zu machen (das eingeleitete Rekursverfahren ist noch nicht abgeschlossen). Mit der vom Kanton Glarus 2013 geschützten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bildmarke «Glernerland» (Marken-Nr. 648550), bestünde zudem ein Instrument, die seit dem Jahr 1463 bestehende Herkunftsgarantie sicherzustellen.</p> <p>Zusatzinformation: Traditionellerweise wurde der Rohziger auf den Sömmerungsbetrieben hergestellt und in den «Zigeriebi» im Tal zu Glarner Schabziger weiterverarbeitet. Im Jahr 2006 lieferten noch 15 Alpsennereien 27 Tonnen Rohziger der Geska AG. Seit 2015 wird nur noch auf einer Alp Rohziger produziert.</p>

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben.
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Keine Bemerkung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme auf Alpen wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Gülleboxen und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten (Anhang 4).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Änderungen in der Bio-Verordnung soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenz-Arrangements) dem BLW zugeordnet werden. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Priska Bissig <Priska.Bissig@zg.ch>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 08:17
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1090 ZG Staatskanzlei des Kantons Zug_2020.05.12
Anlagen: Begleitbrief_sign..pdf; Stellungnahme Kt. Zug_ausgefülltes
Antwortformular.pdf; Stellungnahme Kt. Zug_ausgefülltes
Antwortformular_Word Datei.docx

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme des Kantons Zug zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
Priska Bissig
Sachbearbeiterin
Aabachstrasse 5
Postfach
6301 Zug
T +41 41 728 55 07
priska.bissig@zg.ch
www.zg.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Department für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

1090 ZG Staatskanzlei des Kantons Zug_2020.05.12

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 11. Mai 2020 DICR
VD VDS 6 / 316 – 52822

**Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Wie von Ihnen gewünscht, senden wir Ihnen unsere Stellungnahme unter Verwendung des Antwortformulars in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- schriftgutverwaltung@bwl.admin.ch (in Word- und PDF-Datei)
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Gesundheitsdirektion, info.gd@zg.ch
- Landwirtschaftsamt, info.lwa@zg.ch
- Staatskanzlei (zur Veröffentlichung der Vernehmlassung im Internet)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Zug, Volkswirtschaftsdirektion 1090 ZG Staatskanzlei des Kantons Zug_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	12
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	17
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticolas / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	20
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	21
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	22
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	24
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	25
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	26
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	28
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	29
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	30
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	31

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Verordnungspaket bringt einige Verbesserung. In einzelnen Bereichen halten wir den Entwurf jedoch nicht für zielführend. Entsprechend haben wir bei den einzelnen Verordnungen Anträge formuliert.

Die Landwirtschaft gilt als einer der Hauptverursacher von Ammoniak, Lachgas und Methan Emissionen. In verschiedenen Bereichen konnten die ökologischen Ziele des Bundes nicht erreicht werden, weshalb die Anstrengungen und Massnahmen aufrecht zu erhalten sind.

Die bisherigen Investitionsfördermassnahmen zur Ammoniakemissionsminderung haben noch nicht zur Akzeptanz bei den landwirtschaftlichen Bauberatern und den Bauwilligen geführt. Daher sollen alternative Massnahmen zur Ammoniakminderung geprüft werden (z.B. Mistsammelroboter).

Der schnell wachsende und ändernde Markt mit Technologien zur Ammoniakminderungen verlangt im Vollzug eine flexible Anpassung. Dazu ist eine nationale Stelle zur Prüfung und Bewertung solcher Technologien unumgänglich. In gewissen europäischen Ländern bestehen in diesem Bereich Zertifizierungsstellen, welche Massnahmen und deren Umsetzung nach standardisierten Protokollen beurteilen. Aufgrund der Marktverhältnisse in der Schweiz sind aber angepasste Strukturen notwendig, um auch inländische Innovationen und Produkte zu ermöglichen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) sind Ergänzungserlasse zum Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR), also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen, damit es auch in den allgemeinen Gebrauch der Bevölkerung eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGBB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Neu sollen diese beiden Gesetze nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Justiz stehen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Landwirtschaft wechseln. Damit ist absehbar, dass BGBB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGBB und LPG weiterhin im für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz bleiben muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Der Hinweis auf das BGBB und LPG ist wieder einzufügen: (...) über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; (...)	BGBB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGBB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Neu sollen diese beiden Gesetze nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Justiz stehen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Landwirtschaft wechseln. Damit ist absehbar, dass BGBB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGBB und LPG weiterhin im für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz bleiben muss.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) sind Ergänzungserlasse zum Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR), also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen, damit es auch in den allgemeinen Gebrauch der Bevölkerung eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGBB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Neu sollen diese beiden Gesetze nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Justiz stehen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Landwirtschaft wechseln. Damit ist absehbar, dass BGBB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGBB und LPG weiterhin im für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz bleiben muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Streichen: 1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht .	Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches pachtrecht sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Die agrarpolitischen Zielsetzungen dieser Erlasse sind klar und von langfristiger Optik. Sie sind deshalb vom Strudel der Agrarpolitik fern zu halten.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum» ist dringend nötig. Spätestens seit der AP2004 hat das BLW stets versucht, die Regeln des BGBB zu lockern und die Zielsetzungen des BGBB auszuhöhlen. Es ist darum zu begrüßen, dass sich das BLW zu den Zielsetzungen des BGBB bekennt.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen. Die Bio-Verordnung soll angepasst werden. Einerseits sollen die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel formell korrigiert werden. Andererseits soll die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste für Bio-Äquivalenzarrangements aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.

Ebenfalls soll das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in Bezug zu den Kontrollen gemäss Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV) sind nicht mit der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) und der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es daher nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 1 Bst. d	Änderung: «in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den (Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12 Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden. Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3 Bst. a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» in keiner Weise in Frage.
Art. 12 Abs. 3	Ersatzlose Streichung	Wie in den Erläuterungen zu den Artikeln erwähnt, ist das Kontrollwesen durch die VKKL und die NKPV sehr detailliert geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Verordnungen die Anforderungen an die korrekte Frequenz bezüglich Glaubwürdigkeit, Kombinierbarkeit und Dynamik der Betriebe bereits vorgenommen haben. Eigene Regeln auf dieser Stufe bringen einzig Mehraufwand bei der Kontrollplanung, Auswertung und Überwachung (z.B. die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>neue 15%-jährliche-risikobasierte Zusatzkontroll-Regel). Die Aussagen bezüglich Auswirkungen sind falsch, da jede neue Regelung Aufwand bedeutet. Sollten durch diese Regeln keine zusätzlichen Kontrollen generiert werden, kann auf den Absatz sowieso verzichtet werden, da wirkungslos.</p> <p>Zudem ist ungeklärt, wer schlussendlich über den effektiven Kontrollauftrag entscheidet. Während die Planung der Kontrollen nach VKKL und NKPV Sache einer kantonalen Kontrollkoordinationsstelle ist, würde die Planung der Kontrollen nach Abs. 3 bei der Zertifizierungsstelle liegen.</p> <p>Im Weiteren bestehen diverse Unklarheiten, wie folgende Formulierungen in der Praxis auszulegen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - «Kontrolle risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben» -> Sind mehrere Kontrollarten zulässig? (z.B. Auswertung statt Kontrolle vor Ort) - «Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen abzustimmen» -> Wer entscheidet? Wie ist der Meldefluss? Termine? Zusammenarbeitsverträge? Datenaustausch? - «Die Zertifizierungsstellen melden den zuständigen Behörden und dem BLW die festgestellten Mängel» -> Welche Mängel sind das? Konsequenzen aus Mängeln? Datenschutz? Folgekontrollen?
Art. 12 Abs. 4	Ersatzlose Streichung	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / NKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien (wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen) sinnvoll ist.</p>
<p>Art. 12 Abs. 5</p>	<p>Klärungsbedarf</p>	<p>Zu diesem Absatz besteht noch viel Klärungsbedarf:</p> <p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten werden vom Bewirtschafter getragen. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der Strukturverbesserungs-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredits aufgefangen wird. Weiter werden mit den «PRE Light» vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund 400 Mio. Franken Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten (wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen [Mel-Evaluation] vom 11.04.2019 aufgezeigt), ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv. Die Beiträge vom Bund sollten wenigstens um die «Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020» erhöht werden (plus ca. 3–4 Mio. Franken). Weiter sollte in der Finanzplanung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft zur AP22+, eine leichte Erhöhung der Beiträge, genau aus dem vorgenannten Grund, eingestellt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden, und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Somit sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes von aktuell 80,6 Mio. Franken zwingend um mindestens den kostenwirksamen Teil im Agrarpaket 2020 zu erhöhen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren.

Die standortgerechte Produktion und die Minimierung der Futtermittelexporte sind auch für die Verminderung der Ammoniakemissionen wichtig. Deshalb wird der Verzicht auf Strukturverbesserungsbeiträge für Stallbauten für Geflügel und Schweine ausdrücklich unterstützt.

Unkommentierte Artikel werden von uns gutgeheissen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1 ^{ter}	Präzisierung vornehmen	Die Beteiligungen sind schwierig zu kontrollieren und können schnell wechseln. Es stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass sowohl die Beteiligungen stimmen, als auch die beteiligten Personen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen.
Art. 7 Abs. 1	In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass	Diese Bestimmung führt zu einer Vereinfachung, vor allem auch mit dem deklarierten steuerbaren Vermögen. Und ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.	daher im Sinne einer administrativen Vereinfachung zu begrüssen.
Art. 7 Abs. 2	In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substanzielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen, kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden.	Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art. 42 überwacht.
Art. 7 Abs. 3	Siehe Antrag zu Art. 7 Abs. 1	Siehe Begründung zu Art. 7 Abs. 1
Art. 8 Abs. 4	Zustimmung	Diese Bestimmung führt zu einer Vereinfachung und Erleichterung bei der Handhabung von kleinen Projekten. Vor allem bei Projekten zur Erreichung ökologischer Ziele, welche in der Regel nicht so hohe Kosten verursachen, ist dies eine begrüssenswerte Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	Zustimmung	Diese Änderung vereinfacht die Gewährung von Investitionskrediten (IK) an Pächter und wird unterstützt.
Art. 15 Abs. 1 Bst. f	Zustimmung	Diese Vereinfachungen werden begrüsst.
Art. 15 Abs. 3 Bst. f	Zustimmung	Diese Vereinfachungen werden begrüsst.
Art. 16a Abs. 4 und 4 ^{bis}	Zustimmung	Die Erweiterung auf effektive Gesamtkosten wird begrüsst. Zudem begrüssen wir diese «Neudefinition» und Klärung ausdrücklich. Im Rahmen von Gesamtmeliorationen wurde dies in der Vergangenheit immer so gehandhabt, zuletzt aber vom BLW anders ausgelegt. Mit der neuen Formulierung können nun wieder vernünftige Vorabklärungen gemacht und damit bestmögliche Sanierungen erreicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	Zustimmung	Die Anpassungen zur Vereinheitlichung werden begrüsst.
Art. 19 Abs. 6	<p>In den Weisungen und Erläuterungen ist zu präzisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produktströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht. • Klärung bezüglich Hügelzone. • Möglichkeit einer weitergehenden Unterstützung in den anderen Zonen je nach Bedürfnis der Märkte. 	
Art. 19 Abs. 7 Satz 1	Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50'000 100'000 Franken pro Betrieb.	Mit der beantragten Erhöhung lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äusserst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.
Art. 21 Abs. 3	<p>Änderung:</p> <p>Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes einzureichen.</p>	Die Verwendung eines elektronischen Datenübermittlungssystems ist heute unbestrittene Notwendigkeit. Das aktuell verwendete System eMapis ist grundsätzlich ein gutes System, da es zu einer administrativen Vereinfachung führt. Allerdings ist eMapis in der heutigen Version dringend verbesserungsbedürftig (starres System, redundante Arbeitsschritte, fehlende Interoperabilität). Die erforderliche Datenerlieferung an das BLW ist zu umfangreich und muss dringend entschlackt werden. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen. eMapis soll deshalb nicht explizit genannt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Abs. 1	Zustimmung	Die Streichung der unteren Limite für Teilzahlungen wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 32 Abs. 3	Zustimmung	Die Verdoppelung der Limiten nach oben wird unterstützt.
Art. 36 Bst. f (neu)	Ergänzung (neu): Rechtskräftige Bewilligung nach Art. 60 und Art. 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) zur Abtrennung von Gebäuden und deren Entlassung aus den Bestimmungen des BGBB.	In der Vollzugspraxis der SVV muss nachgelagert an die bodenrechtliche Bewilligung stets darauf hingewiesen werden, dass der Ausnahmekatalog von Art. 36 SVV nicht abschliessend sei und dass die bodenrechtliche Bewilligung als wichtiger Grund betrachtet werde. Die beantragte Ergänzung vereinfacht den Vollzug.
Art. 36 Abs. 2 (neu)	Einfügen neuer Absatz 2: Bedarf die Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11), sind die Verfahren zu vereinigen und durch einen Gesamtentscheid abzuschliessen.	Nach dem Vorbild von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) können mit der zusätzlichen Bestimmungen Synergien genutzt und die Verfahren vereinfacht werden.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	Zustimmung	
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	Zustimmung	Diese Erleichterung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 47	Änderung (neu): Investitionskredite unter 20'000 10'000 Franken werden nicht gewährt.	Damit die neu möglichen IK an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, v.a. bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 48 Abs. 1 ^{bis}	Änderung (neu): Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 2000 Franken.	Damit die neu möglichen IK an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, v.a. bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.
Art. 53 Abs. 3 Satz 1	Änderung: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes .	Siehe Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3
Art. 53 Abs. 4 Satz 2	Änderung: Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes .	Siehe Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3
Art. 58 Abs. 2	Zustimmung	Die neue Möglichkeit, die Errichtung eines Register-Schuldbriefs zu verfügen, ist zu begrüßen. Da die (bestehende) Variante mit der Verfügung einer Grundpfandverschreibung aber noch einfacher ist, wird diese neue Möglichkeit wohl kaum genutzt werden.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Nottfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschuldungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	Zustimmung	Dies entspricht der bisher gehandhabten, bewährten Praxis, weshalb wir der Ergänzung zustimmen können.
Art. 5 Abs. 1	In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.	
Art. 6 Abs. 3	Keine Änderung, belassen wie aktuell geltend: «Die verzinslichen Schulden des Betriebes dürfen vor der Umschuldung nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.»	Grundsätzlich sollte es auch Betrieben mit einem kleineren Verschuldungsgrad möglich sein, eine Umschuldung vorzunehmen.
Art. 9 Abs. 3 Satz 1	Änderung: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Informationssystem des Bundes eMapis.	der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren.

Anpassungen an die gegebenen Verhältnisse zu Gunsten eines vereinfachten und effizienteren Ablaufs sind zu begrüßen. Die Branchenstellungnahmen sind hier zu konsultieren, sobald sie verfügbar sind. Die inländische Produktion darf nicht beeinträchtigt werden.

Keine weiteren Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vereinfachte Zuteilung der Kontingente neu nach dem Verfahren «Windhund an der Grenze» für die Zollkontingente Nr. 20 und 21 und die Aufhebung des Zollkontingents Nr. 31.

Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	Streichung: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208 /2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann.	Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen, worauf die Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig sind. Diese sind die Hauptlieferanten des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobstes. Ausserdem sind Feldobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Zudem begrüssen wir die Deklaration des VOC-Gehaltes (VOC=volatile organic compounds) auf der Etiketle. Sie fördert einen bewussten Umgang mit VOC und somit ein sparsames Ausbringen in die Umwelt. Mit der Streichung des VOC-Gehaltes auf der Etiketle kennen die ausbringenden Personen die Umweltgefährdung durch VOC nicht.

Nur bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	Zustimmung	Diese Ergänzung verstärkt die Transparenz.
Art. 9	Zustimmung (zur Aufhebung)	<p>Die Aufhebung von Art. 9 führt zu einer Vereinfachung, verhindert zeitintensive Doppelspurigkeit, fördert eine raschere Harmonisierung mit der EU und führt zur Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen.</p> <p>Die Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, ist sinnvoll. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Schweiz solche Wirkstoffe noch behalten würde.</p>
Art. 10 Abs. 1	<p>Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird.</p> <p>Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen</p>	<p>Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt wer-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ten ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>den, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>		<p>Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwender.</p>
<p>Art. 64 Absatz 4</p>	<p>Einführung einer Übergangsfrist</p>	<p>Die Umsetzung für die Pflanzenschutzmittelverkäufer ist nicht geklärt, solange die Verordnung über das Informationssystem FaBe-PSM nicht umgesetzt und in Kraft ist.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Anpassung der Futtermittel-Verordnung nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung (EU) 2017/625.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Das Betrugspotenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeiter ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter, Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Ziff. 2	Bei der Weitergabe der Daten ist der Datenschutz zu gewährleisten, insbesondere bei den Daten gemäss Art. 6 Bst. d.	<p>Bei den Daten gemäss Art. 6 Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung.</p> <p>Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert, wird begrüsst. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit den Änderungen in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Investitionskosten sind nicht nur im Sömmerungsgebiet sehr hoch, sondern sie sind generell gestiegen und können als «hoch» bezeichnet werden. Die Investitionshilfen sind seit Jahren unverändert geblieben, womit der Anteil der Investitionshilfen an den Investitionskosten stetig gesunken ist. Die Beiträge und Pauschalen sind deshalb der Entwicklung anzupassen und um mindestens 10 % zu erhöhen.

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (hinsichtlich Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (hinsichtlich Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tier-schutz/Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Güllekasten und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20 % bei den Investitionskrediten.

Die geplanten Änderungen tangieren den Tiefbau nur indirekt. Mit den Erhöhungen der Beiträge werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredits aufgefangen wird. Diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund 400 Mio. Franken Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv. Die Beiträge vom Bund sollten wenigstens um die «Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020» erhöht werden (plus ca. 3–4 Mio. Franken). Weiter sollte in der Finanzplanung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft zur AP22+, eine leichte Erhöhung der Beiträge, genau aus dem vorgenannten Grund, eingestellt werden. Die Signale durch die Kantone, welche im Rahmen der Mel-Evaluation gesendet wurden, scheinen ebenfalls in die Richtung des höheren Mittelbedarfs zu gehen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen aufnehmen.

Die Aufnahme von zusätzlichen Massnahmen zur Ammoniakminderung bei der Investitionshilfe wird begrüsst. Die Förderung der Gülleansäuerung ist eine wirksame Ammoniakminderungsmassnahme bei der Lagerung. Sie wirft aber Fragen betreffend Chemikaliensicherheit, Gewässerschutz und Bodenschutz auf.

Die Förderung der erhöhten Fressstände und der Harnsammelrinne haben bisher nicht zu den gewünschten Änderungen im Stallbau geführt. Daher drängen sich Alternativen bei den Massnahmen auf, welche zur Reduktion von Ammoniak führen, wie z.B. Mistsammelroboter oder Entmistungsschieber.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziffer III	<p>Die Ansätze für «Stall» sind so festzulegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 Grossvieheinheiten (GVE) den gleichen Beitrag erhalten wie heute.</p> <p>Generell sind die Ansätze um 10 % zu erhöhen</p>	<p>Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorteilung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüßen. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element «Stall» erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese «Äquivalenzgrenze» ist zu hoch. Schon ein Projekt mit 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten wie bisher für einen Stall mit BTS. Dazu sind die Ansätze für das Element «Stall» auf 1700 Franken in der HZ und BZ I sowie 2650 Franken in den BZ II-IV zu erhöhen.</p> <p>Die Ansätze für die Beiträge und Investitionskredite sind generell um 10 % zu erhöhen, um die Kostensteigerung der letzten Jahre (teilweise) zu kompensieren.</p>
Anhang 4 Ziffer VI	<p>Die Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüsst, dies hat aber ohne Anpassung von Art. 47 SVV nur eine begrenzte Wirkung, → vgl. Antrag betr. Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1^{bis} SVV.</p> <p>Anforderung an baulich-technische Ausführung: aktuelle Formulierung belassen: «Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen</p>	<p>Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche IK an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand.</p> <p>Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir beantragen deshalb, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf 10 000 Franken und die jährliche Rückzahlung auf 2000 Franken zu senken.</p> <p>Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.»</p> <p>Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: «Abdeckung bestehender offener Güllenlager» (siehe auch: Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p>	<p>(Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»).</p> <p>Bei der Abdeckung bestehenden offener Güllenlager gibt es einen potentiellen Handlungsbedarf beispielsweise im Kanton St. Gallen, rund 300 offene Hofdüngeranlagen, und Kanton Zürich, rund 600 bis 700 offene Hofdüngeranlagen.</p>
<p>Anhang 4 Ziffer VI Punkt 1</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung mit ergänzendem Antrag:</p> <p>Es soll geprüft werden, ob mittels eines einfacheren Modells (z.B. pauschaler Gesamtbetrag vom Bund, Rapportierung durch Kanton, Kontrollmöglichkeit/Stichproben durch Bund) der administrative Aufwand reduziert werden könnte.</p>	<p>Die Aufnahme der Massnahme «Luftwäscher» wird begrüsst.</p> <p>Bei den Unterstützungsfällen handelt es sich mehrheitlich um (sehr) kleine Beiträge. Der Vollzugsaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch. Durch die zwei erweiterten Unterstützungsfälle steigt der Aufwand zusätzlich.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Änderungen in der Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft (Bio-Verordnung) soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements), dem BLW zugeordnet werden. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Mülhauser Alexandra <Alexandra.Muelhauser@fr.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 14:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: DIAF Secrétariat général; DAEC Direction; DEE Secrétariat général; Valloton Marc; Leyendecker Aurelie; Schmutz Julmy Valentine; Walter Lionel; Gaillard Flore
Betreff: 1100 FR Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg_2020.05.08
Anlagen: de_DCES_position_Fribourg_ordonnances_agricoles_signiert.pdf;
de_LACE_position_Fribourg_ordonnances_agricoles_2020_NEU.pdf;
fr_de_FORM_DEFR_ordonnances_agricoles-2-CE_Re-2.pdf;
fr_de_FORM_DEFR_ordonnances_agricoles-2-CE_Re-2.docx;
de_LACE_position_Fribourg_ordonnances_agricoles_2020_NEU.docx

Cordiales salutations
Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Mülhauser, secrétaire - Sekretärin
Alexandra.Muelhauser@fr.ch, T +41 26 305 50 70

—
Chancellerie d'Etat CHA
Staatskanzlei SK
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
T +41 26 305 10 45, F +41 26 305 10 48, www.fr.ch/cha

—
ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

1100 FR Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg_2020.05.08

Freiburg, den 5. Mai 2020

Stellungnahme zum Verordnungspaket 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 hat das WBF das Vernehmlassungsverfahren in titelgenannter Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Agrarpaket 2020 äussern zu dürfen. Die Detailausführungen entnehmen Sie bitte dem dafür vorgesehenen Formular im Anhang. Nachfolgend die Stellungnahme zu ausgewählten Aspekten.

Die **Wettbewerbsfähigkeit** der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft muss erhalten und ausgebaut werden. Der Kanton Freiburg setzt sich für eine professionelle, leistungsstarke, nachhaltige sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein.

Im Verordnungspaket 2020 werden Änderungsentwürfe zu 15 Bundesrats-, drei WBF- und zwei BLW Verordnungen zur Diskussion gestellt. Bereits dieser Umfang zeigt die **Komplexität** der aktuellen Agrargesetzgebung hinreichend und dabei handelt es sich im Grundsatz bloss um technische Anpassungen. Einmal mehr bedauert der Staatsrat die Komplexität des Agrarvollzugsystems, die im Widerspruch zur beabsichtigten allgemeinen administrativen Vereinfachung in diesem Bereich steht. Die administrative und finanzielle Belastung der Kantone nimmt sogar weiter zu.

Mit der **Erweiterung der Unterstützungstatbestände** in der Strukturverbesserungsverordnung wird die Anzahl der Gesuche zunehmen, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen dringend nötig. Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen.

Die Subventionierung **periodischer Wiederinstandstellungen (PWI)** ist eine wichtige Unterstützung, die beibehalten werden sollte. Wir sind jedoch der Meinung, dass das derzeitige System eines Pauschalbeitrags Abgrenzungsprobleme bietet und gegenüber dem Eigentümer nicht gerecht sowie aus administrativer und buchhalterischer Sicht kompliziert ist. Wir schlagen deshalb vor, die Pauschalsubvention durch eine prozentuale Subvention - zu denselben Sätzen wie bei den Sanierungsprojekten - zu ersetzen.

Die Möglichkeit zur Gewährung von **zinsfreien Betriebshilfedarlehen** ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren und in der aktuellen Corona Krise gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich **Pflanzenschutz**, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensiviertere Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden. Bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte müssen diese jedoch so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Wir lehnen das Vorhaben, die direkte Auszahlung der **Zulagen für verkäste Milch** sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten, zum jetzigen Zeitpunkt ab. Die wirtschaftlichen Folgen sind für bestimmte Milchwirtschaftszweige nicht absehbar und Verwaltung und Kontrollen können nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden. Wir schlagen deshalb vor, dass diese und weitere Fragen zum Systemwechsel im Rahmen der Diskussion um die AP22+ geführt werden.

Infolge der Änderung in der **Bio-Verordnung** werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Der Kanton Freiburg setzt sich für eine professionelle, leistungsstarke sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein. Die **Nahrungsmittelproduktion** muss nachhaltig sein und den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft die Möglichkeit geben, in einem zunehmend kompetitiven Umfeld ihre Betriebe zu erhalten und auszubauen. Der Fokus liegt dabei weiterhin auf der Innovation und der Verbesserung der Wertschöpfung und der Positionierung der Produkte im In- und Ausland.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Staatsrats:

Anne-Claude Demierre, Präsidentin



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

—

Formular Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg, Chancellerie 1100 FR Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Version vom 29.4.20 DIAF
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Urs Zaugg, SAgrì : Urs.zaugg@fr.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	20
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	21
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	22
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	23
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	24
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	25
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	26
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	28
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	29
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	30
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	31
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura	

biologica (neu) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Siehe Schreiben des Staatsrates.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufgaben des Bundesamtes für Justiz (BJ) in den Bereichen bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches Pachtrecht werden formal an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) übertragen. Wir haben dazu keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufgaben des Bundesamtes für Justiz (BJ) in den Bereichen bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches Pachtrecht werden formal an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) übertragen. Wir haben dazu keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons la proposition visant à introduire l'obligation d'indiquer le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification sur l'emballage, comme cela est le cas pour d'autres produits certifiés. Cela favorise la transparence et la confiance envers les dénominations. Nous saluons en principe les mesures proposées destinées à empêcher la tromperie sur les ingrédients d'un produit mais il faut tenir compte des problèmes de mise en œuvre (p.ex. fondu)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 al. 4	La lettre a du nouvel alinéa 4 pose problème pour les préparations à base de fromage pour la fondue, car elle empêcherait désormais, si ce produit transformé contient (comme c'est souvent le cas) 2 fromages comparables dont un est au bénéfice d'une dénomination protégée, de mentionner ladite dénomination dans la liste des ingrédients.	Exemple: cas d'un mélange de fromages pour fondue contenant du Gruyère AOP (fromage à pâte dure), du Vacherin fribourgeois AOP (fromage à pâte mi-dure) ainsi qu'un 3 ^e fromage à pâte mi-dure comparable au Vacherin fribourgeois mais ne bénéficiant pas d'une AOP.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen. Die Bio-Verordnung soll angepasst werden. Einerseits sollen die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel formell korrigiert werden. Andererseits soll die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste für Bio-Äquivalenzarrangements aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden. Ebenfalls soll das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in Bezug auf den Kontrollen gemäss BAIV sind in keiner Weise mit der VKKL und der MNKPV abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen ist es wenig wahrscheinlich, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

Eine Harmonisierung mit der VKKL ist deshalb zwingend, um unnötige Fahrten (oder Märsche) auf die Alpen zu verhindern, nur um privatrechtliche Kontrollen durchzuführen. Dies verursacht Aufwand und somit Kosten. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass enorm viele Mängel aufgedeckt werden, was im Sinne eines risikobasierten Kontrollsystems höhere Kontrollfrequenzen rechtfertigen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Contrôle	Voir ci-contre.	Cet article fixe les fréquences minimales de contrôle des exploitations devant être appliquées par les organes de certification (ou leurs mandataires) (cf. alinéa 2); attention à ce que ces fréquences ne soient pas attribuées par la suite (notamment suite à la procédure de consultation) aux organes cantonaux de contrôle des denrées alimentaires !
Art. 12 Abs. 3	Absatz ist ersatzlos zu streichen.	Wie bereits in den Erläuterungen zu den Artikeln erwähnt ist das Kontrollwesen durch die VKKL und die NKPV sehr detailliert geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Verordnungen die Anforderungen an die korrekte Frequenz bezüglich Glaubwürdigkeit, Kombinierbarkeit und Dynamik der Betriebe bereits vorgenommen haben. Eigene Regeln auf dieser Stufe bringen einzig Mehraufwand bei der Kontrollplanung, Auswertung und Überwachung (z.B. die neue 15%-jährliche-risikobasierte-Zusatzkontrolle-Regel). Die Aussagen bezüglich Auswirkungen sind falsch da jede neue Regelung Aufwand bedeutet. Sollten durch diese Regeln keine zusätzlichen Kontrollen generiert werden, kann auf den Absatz sowieso verzichtet werden, da

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wirkungslos.</p> <p>Ungeklärt ist, wer schlussendlich über den effektiven Kontrollauftrag entscheidet. Während die Planung der Kontrollen nach VKKL und NKPV Sache einer kantonalen Kontrollkoordinationsstelle ist, würde die Planung der Kontrollen nach Abs. 3 bei der Zertifizierungsstelle liegen.</p> <p>Unklar ist auch, wie sich folgende Formulierungen in der Praxis verhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - «Kontrolle risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben» -> Sind mehrere Kontrollarten zulässig? (z.B. Auswertung statt Kontrolle vor Ort) - «Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen abzustimmen» -> Wer entscheidet? Wie ist der Meldefluss? Termine? Zusammenarbeitsverträge? Datenaustausch? - «Die Zertifizierungsstelle melden den zuständigen Behörden und dem BLW die festgestellten Mängel» -> Welche Mängel sind das? Konsequenzen aus Mängeln? Datenschutz? Folgekontrollen?
Art. 12, Abs. 1d	Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12, Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12, Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Be-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.
Art. 12, Abs. 3a	Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;	<p>15% der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkte ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in der VKKL, Art. 3, Abs. 5 angeglichen werden. So kann eher sichergestellt, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL / MNKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>
Art. 12, Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen, weil nutzlos	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / MNKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>
<p>Art. 12, Abs. 5</p>	<p>Klärung</p>	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten trägt der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

On relève que l'introduction de nouvelles mesures, notamment à buts environnementaux (une politique agricole crédible qui veut remplir ses objectifs environnementaux doit s'orienter sur la protection des écosystèmes et leur capacité de charge. Dans cette optique, il faut prendre en considération les effets sur la biodiversité et l'environnement.) débouchent sur des montants d'aide réduits. Ils génèrent une augmentation de cas à traiter. La charge administrative augmente dès lors pour les cantons. De nouvelles simplifications sont à trouver. Le montant des aides forfaitaires ne suit pas la courbe du coût de réalisation pour les agriculteurs. Les forfaits sont à augmenter.

L'entretien des infrastructures sera un défi important à l'avenir et le volume des aides va vraisemblablement augmenter. Une simplification du calcul des subventions allouées aux projets de remises en état périodiques (REP, cf art. 15a OAS) serait la bienvenue. Comme souvent les projets comportent des travaux de réfection et des travaux de remises en état périodiques, il serait plus simple qu'un seul système de calcul des aides soit applicable, soit celui du subventionnement au pourcentage.

Le subventionnement des **projets de remise en état périodique (REP)** est un soutien important qu'il faut maintenir. Par contre, nous sommes d'avis que le système actuel, soit une contribution forfaitaire n'est pas juste pour le maître de l'ouvrage et est compliqué du point de vue administratif et des décomptes.

- On constate que le maître de l'ouvrage (MO) établit le projet en fonction des coûts forfaitaires admis au subventionnement ; avec comme conséquence que ce n'est pas toujours la bonne solution technique.
- Pour les REP de chemins, nous avons souvent des coûts supérieurs aux coûts forfaitaires admis (25.-/m' à 50.-/m' en fonction du degré de difficulté).
- Pour les REP de drainage (« rinçage »), nous avons quelques fois des coûts inférieurs aux coûts forfaitaires admis (4.-- /m') ; nous devons faire attention que la subvention ne dépasse pas les coûts des travaux ; de plus dans le canton de Fribourg, la subvention ne peut pas dépasser le 80% des coûts.
- Par conséquent, nous pensons qu'un subventionnement au pourcentage, en fait comme pour les projets de réfection, serait plus juste et plus simple.
- Nous avons des dossiers où nous avons dans le même dossier une partie des ouvrages subventionnés comme REP et une partie des ouvrages subventionnés comme réfection. Avec ce type de dossier, on donne vraiment une mauvaise image de l'administration ; en effet que ce soit pour le bureau d'ingénieur, pour l'entreprise qui établit les factures, ou le service qui doit ventiler les frais dans des décomptes différents, on complique vraiment le système pour rien.

Nous proposons de remplacer le subventionnement à forfait des remises en état périodique (REP) par un subventionnement au pourcentage, aux mêmes taux que les projets de réfection; c'est en effet beaucoup plus simple et plus juste de subventionner les réfections et les REP selon la même méthode et les mêmes critères, soit au pourcent (avec le forfait, on pénalise ceux qui doivent entreprendre des travaux REP plus conséquents ; à la limite, le maître de l'ouvrage préfère attendre quelques années et pouvoir ensuite bénéficier d'un subventionnement comme réfection).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Réduction des contributions en raison de la fortune	<p>1 Si la fortune imposable déclarée du requérant dépasse 1 000 000 francs avant l'investissement, la contribution est réduite de 5000 francs par tranche supplémentaire de 20' 000 francs.</p> <p>2 Les terrains à bâtir doivent être pris en compte à la valeur vénale usuelle dans la localité, à l'exception des parcelles de dégagement affectées à l'exploitation agricole.</p> <p>3 Si le requérant est une personne morale ou une société de personnes, la moyenne arithmétique de la fortune imposable déclarée des personnes concernées est déterminante.</p>	<p>Approbation dans le sens de la simplification administrative. Les commentaires doivent préciser que l'avis de taxation doit être la référence (un document officiel, taxé par l'autorité compétente). Dans des cas particuliers, le canton pourrait se baser sur la déclaration d'impôts.</p> <p>Approbation. Les commentaires doivent préciser que la règle doit être la valeur vénale, mais qu'une correction est possible dans des cas particuliers.</p> <p>Voir remarques à l'alinéa 1.</p>
Art. 11b, let. c	<p>Art. 11b, let. c</p> <p>Le soutien visé à l'art. 11, al. 1, let. d et e, est subordonné aux conditions suivantes:</p> <p>c. les producteurs détiennent au moins deux tiers des droits de vote et, dans le cas des sociétés de capitaux, deux tiers du capital.</p> <p>Avec cette nouvelle règle on fait passer le capital d'au minimum 50% à 66% pour les producteurs, ce qui rendra vraisemblablement plus difficile la réalisation de nouvelle installation de BIOGAZ. Les coûts des installations de BIOGAZ sont en effet élevés et il sera difficile pour les producteurs d'apporter le 66% du capital.</p> <p>Cette règle est plus sévère que la règle de subordination à l'exploitation agricole (conformité à la zone agricole selon la LAT et la condition de subordination</p>	<p>Rappel : OAS actuellement en vigueur</p> <p>Section 3 Mesures collectives</p> <p>Art. 11 Définition</p> <p>1 Par mesures collectives, on entend:</p> <p>....</p> <p>e. les mesures visées à l'art. 49, al. 1, let. d, qui concernent de près au moins deux exploitations agricoles ou deux entreprises d'horticulture productrice.</p> <p>Art. 11b Conditions</p> <p>Le soutien visé à l'art. 11, al. 1, let. d et e, est subordonné aux conditions suivantes:</p> <p>....-</p> <p>c. les producteurs sont en majorité dans la communauté;</p> <p>Art. 49 Mesures donnant droit aux crédits d'investissements</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>émise à l'art. 34 a al. 3 OAT). Ainsi des projets conformes à la zone agricole pourraient être exclus d'une aide parce que le capital des producteurs n'atteindrait pas 66%.</p>	<p>1 Des crédits d'investissements sont accordés pour:</p> <p>d. des installations destinées à la production d'énergie à partir de la biomasse;</p>
<p>Art. 19 Montant des contributions allouées pour les bâtiments ruraux et pour les installations contribuant à la réalisation des objectifs relevant de la protection de l'environnement</p>	<p>6 La contribution allouée pour la construction en commun de bâtiments et d'équipements servant à la transformation, au stockage et à la commercialisation de produits agricoles régionaux est calculée au taux de 22 % des frais donnant droit à une contribution. Il est possible de fixer un montant forfaitaire par unité, par exemple par kilo de lait transformé.</p>	<p>Modifier les commentaires et instructions: les coûts subventionnables sont à déterminer en fonction de la part des produits provenant de la zone de montagne. La limite de 50% est à supprimer. Cette limite provoque des différences de traitement considérables dans les zones « limitrophes ».</p>
<p>Art. 21, al. 3</p>	<p>3 S'il estime que les conditions liées à l'octroi d'une contribution sont remplies, il présente une demande y relative à l'OFAG. La demande doit être transmise par voie électronique via le système d'information eMapis de la Confédération.</p>	<p>Il n'est pas adéquat de citer le nom d'un programme dans une ordonnance.</p> <p>Le fait de contraindre une communication exclusivement par voie électronique doit sous-entendre que la Confédération prend ses dispositions pour permettre une communication efficace par voie électronique, notamment par transfert de fichier, sans nouvelle saisie manuelle.</p> <p>On relève que les données à saisir dépassent largement le traitement strict des dossiers. Ces données sont vraisemblablement utiles à la Confédération pour d'autres buts, notamment statistiques, dont aucun retour n'est fait aux cantons. Avec l'introduction d'eMapis, le travail de saisie a été transféré de la Confédération aux cantons.</p> <p>Dans le but de simplification administrative, une analyse doit être faite sur les données réellement nécessaires aux dos-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		siers (par exemple : le total des UMOS, pas le détail dont le contrôle est de la compétence des cantons).
Art. 22 Aide combinée accordée pour les bâtiment, les constructions et les installations	S'il est accordé aussi bien une contribution qu'un crédit d'investissement pour une construction rurale ou pour la construction de bâtiments et d'équipements de petites entreprises artisanales (aide combinée), il convient de présenter à l'OFAG simultanément la demande de contribution et les données pertinentes concernant le crédit d'investissement (art. 55). La transmission doit se faire par voie électronique via le système d'information eMapis de la Confédération..	Voir remarques art. 21, al. 3.
Art. 45a, al. 3	Abrogé	Approbation. Il est cependant relevé que l'abandon de cette limite augmente le risque du canton. Le commentaire explicitement mentionne que les cantons peuvent réduire le montant du crédit sur la base de son appréciation de couverture du risque..
Art. 53, al. 3 et 4	3 Lorsque la demande porte sur une somme ne dépassant pas le montant limite, le canton transmet à l'OFAG les données pertinentes par voie électronique via le système d'information eMapis de la Confédération.. , au moment de notifier sa décision au requérant. La décision cantonale ne doit pas être notifiée à l'OFAG. 4 Lorsque la demande porte sur une somme supérieure au montant limite, le canton transmet sa décision à l'OFAG. Il transmet les données pertinentes par voie électronique via le système d'information eMapis de la Confédération.. Il notifie sa décision au requérant après que l'OFAG l'a approuvée.	Voir remarques art. 21, al. 3. Voir remarques art. 21, al. 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf. Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Fortune	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Approbation dans le sens de la simplification administrative. Les commentaires doivent préciser que l'avis de taxation doit être la référence (un document officiel, taxé par l'autorité compétente). Dans des cas particuliers, le canton pourrait se baser sur la déclaration d'impôts.
Art. 9, al. 3 et 4	3 Lorsque la demande porte sur une somme ne dépassant pas le montant limite visé à l'art. 10, al. 2, le canton, au moment de notifier sa décision au requérant, transmet les données pertinentes par voie électronique via eMapis le système d'information de la Confédération . La décision cantonale ne doit pas être notifiée à l'OFAG. 4 Lorsque la demande porte sur une somme supérieure au montant limite, le canton transmet sa décision à l'OFAG. Il transmet les données pertinentes par voie électronique via eMapis le système d'information de la Confédération . Il notifie sa décision au requérant après que l'OFAG l'a approuvée.	Il n'est pas adéquat de citer le nom d'un programme dans une ordonnance. Le fait de contraindre une communication exclusivement par voie électronique doit sous-entendre que la Confédération prend ses dispositions pour permettre une communication efficace par voie électronique, notamment par transfert de fichier, sans nouvelle saisie manuelle. On relève que les données à saisir dépassent largement le traitement strict des dossiers. Ces données sont vraisemblablement utiles à la Confédération pour d'autres buts, notamment statistiques, dont aucun retour n'est fait aux can-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tons. Avec l'introduction d'eMapis, le travail de saisie a été transféré de la Confédération aux cantons.</p> <p>Dans le but de simplification administrative, une analyse doit être faite sur les données réellement nécessaires aux dossiers (par exemple : le total des UMOS, pas le détail dont le contrôle est de la compétence des cantons).</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren. Anpassungen an die gegebenen Verhältnisse zu Gunsten eines vereinfachten und effizienteren Ablaufs ist zu begrüßen. Die Branchenstellunghnahmen sind hier zu konsultieren, sobald sie verfügbar sind. Es darf die inländische Produktion nicht beeinträchtigen. Deshalb ist die Bestimmung zu «Butter im Kontingent nur in Grossgebinden» nicht aufzuheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 2 et 4	<p>2 Le contingent tarifaire partiel n°07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième, 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement.</p> <p>4 Le contingent tarifaire partiel n°07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.</p>	<p>Le libellé actuel doit être conservé sans modification.</p> <p>La pratique actuelle consistant à mettre des contingents partiels de poudre de lait aux enchères a fait ses preuves. Avec la mise en adjudication de contingents entiers, les stocks de marchandise feraient pression sur les prix. Dans le cas du lait, un écoulement en continu à des prix stables est essentiel.</p> <p>L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.</p> <p>Le marché du beurre est très sensible. Les modifications proposées auraient pour effet de faciliter l'importation et mettrait le prix du beurre, et indirectement le prix du lait, sous pression. Ce danger est moindre dans le cas des autres produits laitiers qui partent de toute façon à la transformation. Il n'y a donc pas lieu de viser une égalité de traitement avec les autres produits.</p>

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden. Bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte müssen diese jedoch so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Seule l'Ordonnance sur les produits phytosanitaires (BR12/ 916.161) fait l'objet de modifications significatives. Les deux principales modifications proposées sont à saluer :

- Simplification de la procédure de retrait des substances actives qui ont été retirées dans l'UE et synchronisation des délais de retrait entre la Suisse et l'UE : ça simplifiera fortement la communication aux utilisateurs des produits concernés ;
- Interdiction de la remise à des utilisateurs non professionnels de produits qui n'ont pas été autorisés pour un tel usage: très bonne décision, notamment dans le contexte actuel de forte pression sociétale sur les produits phytosanitaires.

Les modifications proposées permettront à la Confédération une meilleure réactivité lorsqu'une substance se révèle être problématique alors qu'elle est déjà en circulation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64, Abs. 4.	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen dieses Verbot ausdrücklich. Demnach dürfen für professionellen Gebrauch zugelassene Pflanzenschutzmittel nur an Personen abgegeben werden, welche diese Mittel zu beruflichen Zwecken brauchen.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications prévues concernant l'ordonnance sur les aliments pour animaux sont de nature technique et visent à garantir le renvoi aux règlements de l'Union européenne. Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen das Vorhaben, die direkte Auszahlung der Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten, zum jetzigen Zeitpunkt ab. Die wirtschaftlichen Folgen sind für bestimmte Milchwirtschaftszweige nicht absehbar (Preisdruck) und Verwaltung und Kontrollen können nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden. Wir schlagen deshalb vor, dass diese und weitere Fragen zum Systemwechsel im Rahmen der Diskussion um die AP22+ geführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
div.	Keine Anpassung der Milchpreisstützungsverordnung	Wir lehnen das Vorhaben, die direkte Auszahlung der Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten, zum jetzigen Zeitpunkt ab. Die wirtschaftlichen Folgen sind für bestimmte Milchwirtschaftszweige nicht absehbar (Preisdruck) und Verwaltung und Kontrollen können nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden. Wir schlagen deshalb vor, dass diese und weitere Fragen zum Systemwechsel im Rahmen der Diskussion um die AP22+ geführt werden.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen, z.B. die Anforderungen bei Güllenkasten und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung und Abdeckung. Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten.

Die Koordination der Akteure im Bereich Ammoniak (Forschung, Baubranche, Praxis, Beratung usw.) ist zentral und muss durch den Bund wahrgenommen werden. Die generelle Richtung der vorgeschlagenen Anpassungen wird zwar begrüsst, es entstehen aber Zweifel, ob diese bundesweit koordiniert wurden. Dabei werden auch gewisse Fragen (bspw. Weiterbestand der Wissensplattform ammoniak.ch) nicht beantwortet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4 (art. 5)	III. Aides à l'investissement accordées pour les bâtiments d'exploitation destinés aux animaux consommant des fourrages grossiers 1. Contributions 2. Crédits d'investissements	Le montant des forfaits doit être augmenté afin de correspondre à l'augmentation des coûts constatés. Le montant des forfaits doit être augmenté de 20% afin de correspondre à l'augmentation des coûts constatés. Les crédits d'investissement étant « en roulement », cette adaptation n'impacte pas les budgets, ni à la Confédération, ni aux cantons.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	VI. Aides à l'investissement accordées pour des mesures de construction et l'acquisition d'installations contribuant à la réalisation des objectifs relevant de la protection de l'environnement et à la réalisation des exigences de la protection du patrimoine	Une nouvelle mesure doit être introduite : la couverture des fosses à lisier ouvertes. Cela s'inscrit dans l'axe des recommandations COSAC et OFAG pour les mesures de réduction d'émission d'ammoniaque (2012).
Anhang 4 Ziffer VI	Der Beitragssatz für Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne sollten abgestuft nach tragenden und nichttragenden Böden werden und bedarfsgerecht erhöht werden.	Kritiker beklagen die zu tiefen Ansätze für die Harnsammelrinne. Für die heutigen Stallbauten seien häufig tragende Stallböden notwendig. Die Harnsammelrinnen hätten entsprechend einen grossen Einfluss auf die Statik und die Kosten.
Anhang 4 Ziffer VI	Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung den Vorgaben der Vollzugshilfe Umweltschutz und Landwirtschaft umzusetzen.	<p>Die kantonale Fachstelle für Luftreinhaltung begrüsst die Aufnahme der zusätzlichen Massnahmen zur Ammoniakminderung bei der Investitionshilfe, es sind aber zwingend, dass gesamtschweizerisch gültige Anforderungen definiert werden Wahrscheinlich ist die genannte Vollzugshilfe anzupassen um klare und unmissverständliche Bedingungen vorzulegen (bspw. Bedingungen Bst. a .bis c.: sind dies „und“, „und/oder“, oder „oder“ Formulierungen?).</p> <p>Neben der lufthygienischen Anforderung sind sowohl für Luftwäscher als auch für Gülleensäuerungen auch noch andere gewässer- und umweltschutzrechtliche Anforderungen zu beachten (Chemikaliensicherheit, Bodenschutz ...).</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Änderungen in der Bio-Verordnung soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements) dem BLW zugeordnet werden. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

4. Mai 2020

1110 SO Staatskanzlei des Kantons Solothurn_2020.05.07

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 geben Sie uns die Gelegenheit, zu geplanten Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz (LwG) und zu zwei Organisationsverordnungen des Bundes Stellung zu nehmen.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe sehen zahlreiche relativ geringfügige Anpassungen zur Optimierung der Wirkung der agrarpolitischen Massnahmen vor. Dem grössten Teil dieser Änderungen stimmen wir zu.

Wir begrüssen die vorgesehenen Optimierungen und Anpassungen in den Details der Strukturverbesserungsverordnung. Ebenso erachten wir die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite als sinnvoll.

Der Kanton Solothurn ist von der Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung überzeugt. Wir begrüssen die in der Strukturverbesserungsverordnung neu vorgeschlagene Unterstützung von baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Wir erwarten, dass für diese neuen Unterstützungsmassnahmen die notwendigen Mittel im Budget des Bundes bereitgestellt werden.

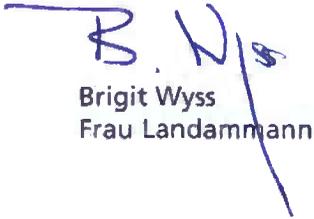
Die Fördermassnahmen der Strukturverbesserungsverordnung sind eine Verbundaufgabe der Kantone und des Bundes. Innerhalb dieser Verbundaufgabe erkennen wir kaum Anstrengungen zur administrativen Vereinfachung der Gesuchprozesse. Auf Stufe Betrieb erfolgt zwar eine gewisse Vereinfachung, aber nach wie vor wird vom Kanton ein Datentransfer hin zum Bund in einem zu hohen Detaillierungsgrad verlangt. Vereinfachung ist angezeigt; die Datentransfers sind auf das wirklich notwendige Minimum zu reduzieren. Es ist unverhältnismässig, wenn kleine Projekte zur Verwirklichung ökologischer Ziele einen Verwaltungsaufwand im Stil eines grossen Projektes verursachen.

Vermehrt stellen wir fest, dass bei umfassenden, gemeinschaftlichen Strukturverbesserungsvorhaben die federführenden Gremien der Fluggenossenschaften enorm gefordert sind. Bei solchen Projekten sollen die Trägerschaften zukünftig professionelle Unterstützung beziehen können und über das Projekt anrechenbare Kosten abrechnen dürfen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

Bühlmann Monique BLW

Von: Eugster Lorenz <Lorenz.Eugster@vd.so.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 16:48
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1110 SO Staatskanzlei des Kantons Solothurn_2020.05.08

Anlagen: Solothurn_Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ergänzung zum Schreiben unserer Regierung sende ich Ihnen die Stellungnahme des Kantons Solothurn zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 als Word-Dokument

Freundliche Grüsse

Lorenz Eugster
Bereichsleiter Direktzahlungen und Agrardaten

Amt für Landwirtschaft
Agrarpolitische Massnahmen
Hauptgasse 72
CH-4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 25 08
Telefax +41 32 627 25 09
lorenz.eugster@vd.so.ch

Dieses E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie dieses E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe solcher E-Mails ist nicht gestattet.

 Bitte schützen Sie die Umwelt - muss dieses E-Mail wirklich ausgedruckt werden?

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn 1110 SO Staatskanzlei des Kantons Solothurn_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 5. Mai 2020 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	17
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	20
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	21
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	22
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	24
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	25
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	26
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	28
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	29
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	30
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	31

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen dem formellen Wechsel der Zuständigkeit bezüglich BGBB und LPG zu. In Anbetracht, dass sich die fachlichen Kompetenzen rund um diese beiden Basisgesetze zum WBF mit dem BLW verlagert haben, ist auch der formelle Wechsel realistisch. Grundsätzlich verlangen wir, dass das BGBB und das LPG in keiner Form an ihrer Beständigkeit verlieren dürfen. Langfristig planbare Vorgaben für die zentrale Grundlage einer bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft ist uns ein zentrales Anliegen – dieser Aspekt der nachhaltigen Stabilität von BGBB und LPG dürfte in der Organisationsverordnung für das WBF noch stärker zum Ausdruck gebracht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen dem formellen Wechsel der Zuständigkeit bezüglich BGGB und LPG zu. In Anbetracht, dass sich die fachlichen Kompetenzen rund um diese beiden Basisgesetze zum WBF mit dem BLW verlagert haben, ist auch der formelle Wechsel realistisch. Grundsätzlich verlangen wir, dass das BGGB und das LPG in keiner Form an ihrer Beständigkeit verlieren dürfen. Langfristig planbare Vorgaben für die zentrale Grundlage einer bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft ist uns ein zentrales Anliegen – dieser Aspekt der nachhaltigen Stabilität von BGGB und LPG dürfte in der Organisationsverordnung für das WBF noch stärker zum Ausdruck gebracht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Nachhaltig Stabile Produktionsfaktoren sind für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung, damit eine nachhaltige Bewirtschaftung in einem sozialverträglichen Rahmen erfolgen kann.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	Zustimmung	Mit der Einführung der Verpflichtung, den Namen oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle auf der Etiketle oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUB oder GGA anzugeben wird die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten erhöht und die Wirksamkeit des Vollzugs im Bereich des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes verbessert. Diese Angaben sind zudem für Produkte mit den Zertifizierungen "Bio" und "Berg/Alp" bereits heute erforderlich

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen. Die Bio-Verordnung und die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft werden mit den Anforderungen der Europäischen Union harmonisiert und das BLW erhält die Kompetenz zur Aufnahme von Ländern auf die Länderliste sowie zur Anerkennung von Stellen, welche zur Einfuhr bestimmte Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln zertifizieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in Bezug auf die Kontrollen gemäss BAIV sind nicht zielführend und in keiner Weise mit der VKKL und der MNKPV abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

Eine in der Praxis umsetzbare Abstimmung mit der VKKL und der MNKPV ist in keiner Weise möglich, da einerseits bezüglich den Anpassungen der VKKL per 1.1.2020 noch gar keine Praxiserfahrung besteht und andererseits die MNKPV erst in Anpassung steht. Ein mutiger Schritt hin zu einfachen Regelwerken auch für die Kontrollen (ergo nur risikobasierte Kontrollen) ist angezeigt; nur so ist Koordination, Effektivität und administrative Einfachheit möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs.3 Bst. e	Zustimmung	Aus Qualitätsgründen ist es sinnvoll, dass die Honigherstellung in den herkömmlichen Räumen ausserhalb des Sömmerungs- oder Berggebietes stattfinden kann.
Art. 12	Änderungsantrag: Art 12 Abs. 1 bis 3 ist als Ganzes auf die im Vorschlag in Art. 12 Abs. 3 Bst. a und b gemachten Vorgaben zu reduzieren: Art. 12 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a) Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert und/oder im Rahmen von Stichproben b) Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert und/oder im Rahmen von Stichproben	Je detaillierter die Vorgaben an die Kontrollen umso unmöglicher wird eine Koordination mit anderen Kontrollen und umso grösser werden Kosten und Aufwendungen bei allen Stellen, und dies ohne Qualitätsgewinne. Wenn risikobasierte Kontrollen, dann bitte risikobasierte Kontrollen und nicht ein komplexes unverständliches Meccano um alle Eventualitäten möglicherweise abgedeckt zu haben. Mit pur risikobasierten Kontrollen sind <u>alle</u> Eventualitäten abgedeckt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen, weil nutzlos	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / MNKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>
Art. 12, Abs. 5	Klärung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen oder weiterverrechnen müssen? Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten trägt der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft beziehungsweise der landwirtschaftlichen Investitionshilfen wird zunehmend Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung. Die Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung. Wir begrüssen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen dringend nötig. Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Es ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden, und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Somit sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes von aktuell 80.6 Mio. zwingend um mindestens den kostenwirksamen Teil im Agrarpaket 2020 zu erhöhen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren.

Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Vermehrt stellen wir fest, dass bei umfassenden, gemeinschaftlichen Strukturverbesserungsvorhaben die federführenden Gremien der Flurgenossenschaften enorm gefordert sind. Bei solchen Projekten sollen die Trägerschaften zukünftig zusätzliche professionelle Unterstützung beziehen können und über das Projekt anrechenbare Kosten abrechnen dürfen. Wir schlagen entsprechend eine Ergänzung der Strukturverbesserungsverordnung bezüglich der fachlichen Begleitung zur Festigung und Optimierung der Prozesse inklusive Verwaltung der Trägerschaft/Flurgenossenschaft bei Massnahmen gemäss Art. 11 Abs. 2 vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000	Umsetzen	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Franken gekürzt.		
Art. 7 Abs. 3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Umsetzen	Zustimmung Siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 1.
Art. 8 Abs. 4 (Tragbare Belastung)	Umsetzen	Vereinfachung, Erleichterung bei der Handhabung von kleinen Projekten. Bei Projekten zur Erreichung ökologischer Ziele, welche in der Regel nicht so hohe Kosten verursachen, ist dies wichtig.
Art. 9 Abs. 3 (Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen)	Umsetzen	Diese Änderung vereinfacht die Gewährung von IK an Pächter und wird begrüsst
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	Umsetzen	Die Möglichkeit, auch digitale Zugänge und damit eine zukunftssträchtige Grundversorgung mit Beiträgen unterstützen zu können wird sehr begrüsst.
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und Abs. 3 Bst. f Beitragsberechtigte Kosten von Bodenverbesserungen	Umsetzen	Ergänzungen und Klärungen werden begrüsst.
Art. 15 Abs. 1 Bst. i (neu) Beitragsberechtigte Kosten von Bodenverbesserungen: Professionelle Unterstützung	Für Projekte nach Art. 11, Abs. 2 der Strukturverbesserungsverordnung (umfassende gemeinschaftliche Massnahmen im Sinne von Artikel 88 LwG) soll die bei Bedarf und über die Aufgaben der Technischen Leitung hinausgehende, der Trägerschaft zur Seite gestellte professionelle	Aus der Erkenntnis, dass bei umfassenden, gemeinschaftlichen Strukturverbesserungsvorhaben die federführenden Gremien der Flurgenossenschaften enorm gefordert sind, wird verlangt, dass diese Trägerschaften zukünftig zusätzliche professionelle Unterstützung beziehen können und über

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Trägerschaften/Flurgenossenschaften bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen	Unterstützung auch Teil der beitragsberechtigten Kosten sein: Vorschlag: i. Kosten für die fachliche Begleitung zur Festigung und Optimierung der Prozesse inklusive der Verwaltung der Trägerschaft/Flurgenossenschaft im operativen und strategischen Bereich bei Massnahmen gemäss Art. 11 Abs. 2 unter Anpassung von Art. 15 Abs. 3 Bst. f: Ausgenommen Kosten nach Absatz 1 Buchstabe f und i (neu)	das Projekt als anrechenbare Kosten abrechnen dürfen.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis (Beitragsbemessung für Bodenverbesserungen und periodische Wiederinstandstellungen)	Umsetzen	Wir begrüssen diese «Neudefinition» und Klärung ausdrücklich. Mit der neuen Formulierung können nun wieder vernünftige Vorabklärungen gemacht und damit bestmögliche Sanierungen erreicht werden.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	Umsetzen	Vereinfachung wird begrüsst
Art 19 Abs. 2	Präzisierung erforderlich	Die Weiterverwendung der alten Bausubstanz sollte gegenüber dem Bau auf der grünen Wiese nicht benachteiligt werden, bzw. soll der Neubau auf der grünen Wiese nicht zusätzlich gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 19 Abs. 6</p> <p>Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p>	<p>Umsetzen</p>	<p>Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.</p>
<p>Art. 21 Abs. 3 (Gesuche)</p>	<p>Änderungsantrag a): Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes einzureichen.</p> <p>Änderungsantrag b): Ergänzung mit Art. 21. Abs. 3 Bst. b): Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Informationen werden durch BLW und Kantonen gemeinsam festgelegt.</p>	<p>Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.</p>
<p>Art. 30 Abs. 1</p>	<p>Umsetzen</p>	<p>Die Streichung der unteren Limite für Teilzahlungen wird ausdrücklich begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32 Abs. 3	Umsetzen	Die Verdoppelung der Limiten nach oben wird unterstützt.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e (Bestimmungsgemässe Verwendungs- dauer für bauliche Massnahmen und Einrichtun- gen zur Verwirklichung ökolo- gischer Ziele)	Umsetzen	
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	Umsetzen	Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele kann auf einen Grundbucheintrag verzichtet werden; diese Erleichterung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 47 und Art. 48 Abs. 1bis	Art. 47 ist so zu ergänzen, dass das BLW in der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) in spezifischen Fällen tiefere minimale Investitionskredite bestimmen kann. Art. 48 Abs. 1bis ist so zu ergänzen, dass das BLW in der IBLV in spezifischen Fällen die minimale jährliche Rückzahlung tiefer als der Standardwert von Art. 48 Abs. 1bis festgelegt werden kann.	In Zusammenhang mit den in der IBLV Anhang 4 Ziffer IV (Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes) ist es zielführend auch Investitionshilfen zwischen 10'000.- und 20'000.- gewähren zu können und diese mit einer reduzierten Rückzahlungsrate wieder einzufordern.
Art. 53 Abs. 3	Änderungsantrag: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	Die Definition der sachdienlichen Daten muss gemeinsam durch BLW und Kantone erfolgen, vlg. Bemerkung zu Art. 21 Abs. 3 (Ergänzung mit Art. 21. Abs. 3 Bst. b: Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Informationen werden durch BLW und Kantone gemeinsam festgelegt.)
Art. 53 Abs. 4	Änderungsantrag: Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kan-	Die Definition der sachdienlichen Daten muss gemeinsam durch BLW und Kantone erfolgen, vlg. Bemerkung zu Art. 21

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes.</p>	<p>Abs. 3 (Ergänzung mit Art. 21. Abs. 3 Bst. b: Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Informationen werden durch BLW und Kantonen gemeinsam festgelegt.)</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Härtefälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 (Zinslose Darlehen)	Umsetzen	Dies entspricht der bisher gehandhabten, bewährten Praxis, weshalb wir der Ergänzung zustimmen können.
Art. 5 Abs. 1 (Vermögen)	Umsetzen	Dieser Vereinfachung können wir zustimmen. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. Für Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) ist zu regeln, auf welche Steuerveranlagung(en) abgestützt werden soll.
Art. 9 Abs. 3	Änderungsantrag a): Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über <u>das Informationssystem des Bundes eMapis</u> . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. Änderungsantrag b):	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ergänzung mit Art. 9. Abs. 3 Bst. b: Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Informationen werden durch BLW und Kantonen gemeinsam festgelegt.	Grundsätzlich sollen Minimaldatenmodelle im Austausch zwischen Kantonen und Bund und umgekehrt immer gemeinsam festgelegt werden.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer 2208 (Ethylalkohol, nicht denaturierte, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituose) in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Abs 3 Bst. a	Streichung: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208 /2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann.	Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen. Darauf sind Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig. Diese sind die Hauptlieferanten des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobstes. Ausserdem sind Hochstamm-Feldobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte oder Vernichtung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Das klare Verbot einer Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, welche keine Bewilligung für nicht-berufliche Anwendungen haben, an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen wird klar begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2bis (Mindestreinheit)	Zustimmung	Verstärkte Transparenz
Art. 9	Der Streichung von Art. 9 bezüglich Reevaluation von Wirkstoffen wird zugestimmt	Vereinfachung, verhindert zeitintensive Doppelspurigkeit, raschere Harmonisierung mit EU, Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen Die Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, ist sinnvoll. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Schweiz solche Wirkstoffe noch behalten würde.
Art. 10 Abs. 1	Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Änderungsantrag: Es legt die Fristen fest für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte oder	Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte oder für die korrekte Entsorgung sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die geregelte Vernichtung der Produkte.</p>	<p>noch möglich ist oder die geregelte Vernichtung der Produkte organisiert werden kann.</p> <p>Die Fristen sollten an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der noch laufenden Vegetationszeit möglich ist.</p> <p>Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>	<p>Zustimmung; Text sollte verbessert werden um eine doppelte Verneinung zu vermeiden</p> <p>Textvorschlag: Ausschliesslich die für nichtberufliche Verwendung bewilligten Pflanzenschutzmittel dürfen an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	<p>Das klare Verbot einer Abgabe von Pflanzenschutzmittel, welche keine Bewilligung für nicht-berufliche Anwendungen haben, an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen wird klar begrüsst. Diese Anpassung schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwender und Verwenderinnen und auch für den Detailhandel.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>	<p>Die Umsetzung muss mit einer klar erkenntlichen Produktkennzeichnung einhergehen. Entsprechende Produkte müssen deutlich als solche erkannt werden können. Dazu müssen entsprechende Regelungen geschaffen werden.</p>	<p>Damit die Einschränkung auf entsprechend bewilligte Mittel in der Praxis rasch und korrekt umgesetzt wird, müssen diese Produkte eine klar ersichtliche Produktmarkierung aufweisen und damit klar erkenntlichen gekennzeichnet sein. Es genügt nicht, wenn dieses Kriterium nur als Text auf der Etikette oder der Verpackung steht.</p> <p>Im Übergang muss zudem auch das Verfahren bei laufenden Gesuchen um eine nichtberufliche Verwendung geregelt sein und für den Zwischen- und Detailhandel müssen kommunizierbare Lösungen bereitstehen.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Das Betrugspotenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeiter ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die angestrebte Präzisierung der Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Daten aus den Bundessystemen an inländische Hochschulen und Forschungsanstalten.

Der Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert, können wir zustimmen. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben.
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen und damit auch die Investitionskosten. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tier-schutz/Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Güllekanal und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze um mindestens 10% bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten (Referenz Verordnungsentwurf). Die Bundesbeiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen sind im Rahmen der Finanzplanung des Bundes im entsprechenden Umfang zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziffer III (Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere) 1. Beiträge	Umfang des Investitionshilfen für Beiträge erhöhen	Die Höhe der Beiträge ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente angemessen zu erhöhen.
Anhang 4 Ziffer III (Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere)	Umfang des Investitionshilfen für Investitionskredite erhöhen	Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente um 20 Prozent zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Investitionskredite		
Anhang 4 Ziffer III	Ansätze für Stall so festlegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 GVE den gleichen Beitrag erhalten wie heute	Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorzugung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüßen. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element Stall erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese 'Äquivalenzgrenze' ist zu hoch. Schon ein Projekt mit 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten wie bisher für einen Stall mit BTS. Dazu sind die Ansätze für das Element Stall zu erhöhen.
Anhang 4 Ziffer VI	Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüßt, ohne Anpassung von Art. 47 SVV aber begrenzte Wirkung Siehe auch Änderungsantrag Art. 47 und 48 Abs. 1bis SVV.	Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche IK an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand. Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf 2'000 zu senken.
Anhang 4 Ziffer VI	Anforderung an baulich-technische Ausführung: aktuelle Formulierung belassen	Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»)

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Irfete.Iseni@bs.ch
Gesendet: Mittwoch, 29. April 2020 10:52
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Belinda.Altermatt@bs.ch; 'eva.herzog@parl.ch';
'christoph.eymann@parl.ch'; 'katja.christ@grunliberale.ch';
'sibel.arслан@parl.ch'; 'beat.jans@parl.ch'; 'mustafa.atici@parl.ch';
Sabine.Horvath@bs.ch
Betreff: 1120 BS Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt_2020.04.29
Anlagen: BRF an WBF.pdf; BRF an WBF.doc; Beilage zum BRF an WBF.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt zu der Vernehmlassung „Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020“.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Irfete Iseni
Assistentin Leiterin Regierungskanzlei

Anwesend:
Dienstag bis Freitag

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei, Regierungskanzlei
Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel
Erreichbar:

Dienstag und Freitag ganzer Tag; Mittwoch und Donnerstag Nachmittag; Tel. +41 61 267 85 62
Mittwoch und Donnerstag Morgen; Tel. +41 61 267 46 13
e-mail irfete.iseni@bs.ch

www.staatskanzlei.bs.ch

www.facebook.com/Rathaus.Basel

www.twitter.com/baselstadt

www.youtube.com/kantonbaselstadt





Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin

Per Mail an
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

1120 BS Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt_2020.04.29

Basel, 29. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2020

Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 Stellung nehmen zu können.

Für den Kanton Basel-Stadt ist die Änderung der Pflanzenschutzverordnung von Bedeutung, weshalb wir unsere Stellungnahme auf diese Verordnung beschränken. In der Beilage finden Sie das Rückmeldeformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Kantonale Laboratorium, Dr. Philipp Hübner (061 385 25 27, philipp.huebner@bs.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Rückmeldeformular

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt 1120 BS Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt_2020.04.29
Adresse / Indirizzo	Rathaus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt äusserst sich bei der vorliegenden Vernehmlassung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung. Zu den übrigen Änderungsvorschlägen verweisen wir auf die Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft. Er vollzieht im Auftrag des Kantons Basel-Stadt ein Grossteil des eidgenössischen Landwirtschaftsrechts für die landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtkanton.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben. Dies insbesondere, weil dadurch bei Widerrufsentscheiden die Verzögerung gegenüber der EU reduziert werden kann. Der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU ist unseres Erachtens jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen.

Die Änderungen gemäss Art. 5, 9 und 10 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) betreffend Umgang mit Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel empfinden wir als sinnvoll, da die Regelungen an diejenigen der EU angeglichen werden und den Vollzug durch eine klare Spezifikation der Mindesteinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalten an Verunreinigungen erleichtern.

Wir erlauben uns schliesslich, zusätzlich einige Anliegen ausserhalb der Anpassungsvorschläge der PSMV zu äussern:

Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z.B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen. Art. 80 PSMV soll deshalb folgendermassen ergänzt werden: «Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.»

Nach Art. 81 PSMV kann die zuständige Behörde im Fall nichtkonformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren. Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d.h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen. Wir beantragen deshalb, Art. 81 Abs. 1 PSMV mit folgendem Hinweis zu ergänzen: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05).»

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1	Wir beantragen, für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ein Verfahren zu finden, welches keine Anpassung der bundesrätlichen Pflanzenschutzmittelverordnung erfordert.	Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung von Art. 10 Abs. 1 PSMV wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar. Zweckdienliche Regelungen zur zeitnahen Nachführung von Stofflisten kommen ausserdem bereits in anderen Verordnungen des Chemikalienrechts (z. B. Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung) zur Anwendung.
Art. 64 Abs. 3	Wir beantragen, dass bei der Abgabe an nichtberufliche Verwender – mindestens für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln mit besonders umweltgefährlichen Eigenschaften (d.h. akute oder chronische Gewässergefährdung Kategorie 1 (H400 oder H410) oder «bienengiftig» [Spe]) – folgende Massnahmen ergriffen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss der Selbstbedienung - Informationspflicht bei der Abgabe - Sachkenntnispflicht für Abgeber 	Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen zu den Abgabevorschriften in der Schweiz. Damit wird nun für die Abgabe aller Mittel, die nicht an Privatpersonen abgegeben werden dürfen, Sachkenntnis erforderlich (inkl. Gruppen 2a und 2b nach Anhang 5 ChemV). Die vorgeschlagene Anpassung betrifft jedoch nur die Abgabe an berufliche Verwender. Sie hat keinen Einfluss auf den Verkauf an die breite Öffentlichkeit und schützt nicht gegen falsche Verwendungen durch nichtberufliche Verwender. Um eine sorgfältige Verwendung problematischer Pflanzenschutzmittel zu fördern, ist die Einführung einer Informationspflicht bei der Abgabe auch an nichtberufliche Verwender unumgänglich. Die entsprechende Information kann nur gewährleistet werden, wenn die betroffenen Produkte nicht in der Selbstbedienung angeboten werden und das Verkaufspersonal genügend ausgebildet ist. Die Abweichung gegenüber der Regelung für Biozidprodukte lässt sich dadurch begründen, dass für Was-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>serorganismen oder Bienen besonders gefährliche Biozidprodukte durch private Anwender im Unterschied zu Pflanzenschutzmitteln üblicherweise nicht im Freien verwendet werden. Im benachbarten Ausland (Deutschland) beispielsweise sind Pflanzenschutzmittel im Detailhandel generell, d.h. unabhängig von ihrer chemikalienrechtlichen Einstufung, nicht in Selbstbedienung und nur nach sachkundiger Beratung erhältlich.</p>
<p>Art. 64 Abs. 4</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Die Regelung ist sinnvoll, denn damit wird klargestellt, dass Mittel, die nur für berufliche Verwender zugelassen sind, entsprechend auch nicht an private Anwender verkauft werden dürfen. Die verbindliche Festlegung der Verwenderkategorie für jedes Mittel in der Zulassung, die konsistente Angabe im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW und deren Deklarationspflicht auf der Etiketle gemäss Anhang 11 Ziffer 21 sind Voraussetzung für die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung durch die Händler und für die Durchführung des Vollzugs.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Porriciello, Cinzia LKA <Cinzia.Porriciello@bl.ch>
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 14:58
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1130 BL Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft_2020.04.28
Anlagen: VL-VO-Paket-Landwirtschaft-2020_SCH.docx; VL-VO-Paket-Landwirtschaft-2020_SCH-B1.pdf; VL-VO-Paket-Landwirtschaft-2020_SCH-unterschr.pdf; VL-VO-Paket-Landwirtschaft-2020_SCH-B1.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend erhalten Sie die im Betreff erwähnte Unterlage zur Kenntnis. Sie erhalten alles in Word- und PDF-Version.

Freundliche Grüsse
Cinzia Porriciello
Leiterin Sekretariat Regierungsgeschäfte

Kanton Basel-Landschaft
Landeskanzlei
Regierungsgeschäfte

Rathausstrasse 2
4410 Liestal

T 061 552 50 06
cinzia.porriciello@bl.ch
www.bl.ch
[Kanton Basel-Landschaft auf Facebook](#)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Mail an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Liestal, 28. April 2020
VGD/ThW/Bu

1130 BL Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft_2020.04.28

**Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 -
Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Direktor Hofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den geplanten Verwaltungsänderungen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2020 zwar die stattliche Zahl von zwanzig Verordnungen umfasst, die Landwirtinnen und Landwirte von den geplanten Änderungen aber nur im geringen Ausmass direkt betroffen sind. Kurz vor Einführung der AP 22+ wären solche Veränderungen auch nicht angebracht.

Wir stimmen den meisten Verwaltungsänderungen zu.

Bei den Investitionshilfen fordern wir eine Anpassung der Höhe der pauschalen Ansätze für Beiträge und Investitionskredite, da diese klar hinter der Kostenentwicklung und den gestiegenen Anforderungen zurückgeblieben sind. Den vorgeschlagenen Bestimmungen in der GUB/GGA-Verordnung bezüglich der Repräsentativität einer Gruppierung von pflanzlichen Erzeugnissen können wir nicht zustimmen, weil Klein- und Kleinstproduzenten damit faktisch von der Produktion ausgeschlossen werden könnten. Zudem bitten wir Sie, dass die Leitlinie 2010/C 341/0 bei einer Übernahme auch vollständig und in ihrem Sinn korrekt übernommen wird, damit es nicht zu Differenzen mit den EU-Bestimmungen und möglichen Handelshemmnissen kommt. Bei der Pflanzenschutzmittelverordnung beantragen wir in Ergänzung zu den vorgeschlagenen Änderungen weitere Anpassungen, die wir aufgrund unserer Erfahrungen im Rahmen des Vollzugs bei Produkt- und Marktkontrollen von Pflanzenschutzmitteln als notwendig erachten, so bei den Fristen bei Änderungen oder der Finanzierung der Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln auf Verunreinigungen nach dem Verursacherprinzip.

Unsere Detail-Stellungnahme entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung im Rückmeldefor-
mular.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident

i. V.  *Mil Kauf*

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat 1130 BL Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft_2020.04.28
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Liestal, 28. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	14
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	17
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	18
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	19
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	20
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	21
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	26
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	27
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	30
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	31
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	32
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	33

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Landwirtschaft soll sich in Zukunft in verschiedenen Bereichen weiter in Richtung ökologisch verträgliche Produktion von qualitativ guten Lebensmitteln entwickeln. Der landschaftliche und ökologische Fussabdruck soll mit der kommenden AP 22+ weiter verringert werden.

Investitionshilfen

Die neu vorgesehene Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologische Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung.

Wir begrüssen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen und Prozessoptimierungen dringend nötig.

Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

GUB/GGA-Verordnung

Wir können dem Vorschlag bezüglich der Repräsentativität einer Gruppierung von pflanzlichen Erzeugnissen nicht zustimmen und weisen diesen Änderungsvorschlag zurück. Zudem erwarten wir, dass die Leitlinie 2010/C 341/0 bei einer Übernahme auch vollständig und in ihrem Sinn korrekt übernommen wird.

Pflanzenschutzmittel

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Bei der Festlegung von Fristen für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände aufgrund der Streichung von Wirkstoffen ist zu berücksichtigen, dass diese so gesetzt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

In Ergänzung zu den vorgeschlagenen Änderungen erlauben wir uns, weitere Anpassungen zu beantragen, die wir aufgrund von Erfahrungen im Rahmen des Vollzugs bei Produkt- und Marktkontrollen von Pflanzenschutzmitteln als notwendig erachten.

Weitere Bemerkungen sind bei den jeweiligen Verordnungen aufgeführt.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten und auch in Zukunft haben müssen.

Die jüngsten Vorschläge zur Anpassung von BGGB und LPG zeigen, dass diese Konstanz gefährdet ist. Wir können zwar dem Wechsel der Zuständigkeit zum BLW zustimmen, fordern aber, dass Anpassungen an BGGB und LPG nur mit einer langfristigen Sichtweise und nur mit der vollständigen Berücksichtigung der Anliegen der Kantone vorgenommen werden. Eine Aushöhlung des bäuerlichen Bodenrechtes und des Pachtrechtes wird vehement abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Zustimmung	siehe unsere allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten.

Die jüngsten Vorschläge zur Anpassung von BGGB und LPG zeigen, dass diese Konstanz gefährdet ist. Wir können zwar dem Wechsel der Zuständigkeit zum BLW zustimmen, fordern aber, dass Anpassungen an BGGB und LPG nur mit einer langfristigen Sichtweise und nur mit der vollständigen Berücksichtigung der Anliegen der Kantone vorgenommen werden. Eine Aushöhlung des bäuerlichen Bodenrechtes und des Pachtrechtes wird vehement abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Zustimmung	siehe unsere allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum» ist dringend nötig. Das BGGB ist auf grosse Beständigkeit auszulegen und für die Landwirtschaft grundlegend. Die verschiedenen Versuche zur Aushöhlung des bäuerlichen Bodenrechtes lehnen wir ab. Es ist darum sehr zu begrüßen, dass das BLW das «nachhaltige bäuerliche Grundeigentum» als festgeschriebene Zielsetzung erhält.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Repräsentativität einer Gruppierung von Produzenten pflanzlicher Erzeugnisse (Vorschlag neuer Art. 5 Abs. 1bis)

Die Repräsentativität einer Gruppierung ist ein wesentliches Element im Zusammenhang mit der Eintragung des Schutzes eines Erzeugnisses. Nur so kann verhindert werden, dass sich eine von einer Minderheit genutzte Produktionsmethode durchgesetzt und für verbindlich erklärt wird.

Deshalb wird in Art. 5 Abs. 1bis der GUB/GGA-Verordnung verlangt, dass mindestens 60 Prozent der Produzenten eines Erzeugnisses in der Gruppierung vertreten sein müssen und mindestens die Hälfte des Volumens eines Erzeugnisses durch diese Mitglieder der Gruppierung hergestellt wird. Nur unter diesen Bedingungen – eine demokratische Struktur der Gruppierung vorausgesetzt – kann sie überhaupt einen Antrag auf Schutz eines Erzeugnisses stellen.

Es ist offensichtlich, dass diese Anforderungen für pflanzliche Erzeugnisse schwieriger zu erfüllen sind als für Lebensmittel tierischer Herkunft. Die Produktion Lebensmittel tierischer Herkunft bedingt einerseits eine anspruchsvollere technologische Infrastruktur und erfolgt zudem meistens in einer Herstellungskette (Rohstoffproduktion – Verarbeitung – Veredlung) mit mehreren bekannten Beteiligten. Im Gegensatz dazu ist es auch Klein- und Kleinstproduzenten ohne umfangreiche Infrastruktur möglich, pflanzlicher Erzeugnisse zu produzieren.

Um den Schutz von pflanzlichen Erzeugnissen zu fördern wird vorgeschlagen, dass zur Beurteilung der Repräsentativität einer Gruppierung nur professionelle Produzenten berücksichtigt werden sollen, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. Damit müsste wer wenig produziert, sich an die Methode der professionellen Grossproduzenten zu halten, welche die von ihnen genutzte Methode schützen lassen können. Mit dieser Bestimmung werden Klein- und Kleinstproduzenten ausgeschlossen. Diesen Ausschluss kann die Anforderung an demokratische Strukturen innerhalb der Gruppierung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c nicht mehr rückgängig machen, da die nicht-professionellen Produzenten bereits undemokratisch ausgeschlossen wurden. Gerade im Falle von einer vergleichsweise hohen Anzahl von Produzenten des Rohstoffs ist es richtig und wichtig, dass die Repräsentativität der Gruppierung garantiert werden kann.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob im Falle einer grossen Anzahl von (kleinen) Produzenten eines pflanzlichen Rohstoffs eine geschützte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung überhaupt das richtige Schutzinstrument für ein solches Erzeugnis darstellt: Für viele kleine Produzenten lohnt sich die notwendige Zertifizierung nicht. Sie werden deshalb zur Aufgabe der Produktion gezwungen. Das kann nicht der Zweck dieser Verordnung sein.

Überführung der Leitlinie 2010/C 341/03 in eidgenössisches Verordnungsrecht (Art. 17 Abs. 4)

Die Anpassung von Art. 17 durch Einfügung eines Abs. 4 stellt den Versuch dar, eine ganze Reihe von Empfehlungen der Kommission in einem einzigen Absatz zusammen zu fassen.

Mit der Leitlinie 2010/C 341/03 soll in der Europäischen Union sichergestellt werden, dass auf dem Etikett eines Lebensmittels nach bestem Wissen und Gewissen auf die Beimischung eines Erzeugnisses mit der Angabe GUB bzw. GGA verwiesen werden kann und der Käufer nicht irreführt wird. Im Gegensatz dazu ist Art. 17 Abs. 4 als Verbot formuliert, was die Aussage der Bestimmung verändert.

Die Leitlinie der Kommission unterscheidet zwischen Hinweis auf eine geschützte Bezeichnung "in oder in der Nähe der Verkehrsbezeichnung" und der Aufführung einer Zutat mit geschützter Bezeichnung ausschliesslich in der Liste der Zutaten. Diese beiden grundsätzlich unterschiedlichen Fälle werden in der vorgeschlagenen Formulierung unter "Verweis auf die Verwendung eines Produkts" zusammengefasst. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der Leitlinie der Kommission soll in der Schweiz eine Angabe einer geschützten Zutat in der Liste der Zutaten nicht möglich sein, wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind (Art. 17 Abs. 4 Bst. a).

Damit wird eine sinnvolle Angabe der Zutaten einer traditionellen "Pizza quattro Formaggi" (Mozzarella, Parmesan, Provolone, Gorgonzola) schwierig bzw. gestützt auf Art. 17 Abs. 4 wird die Konsumenteninformation unnötig verhindert. Es wird zudem mit dieser Bestimmung verunmöglicht, dass ein Erzeugnis mehr als eine vergleichbare Zutat mit je einer geschützten Bezeichnung enthält und diese Tatsache kenntlich gemacht wird. Damit wird das Ziel der europäischen Leitlinie, nämlich die ausdrückliche Ermöglichung eines Hinweises, nicht übernommen.

Diese sinnverändernde und unnötige Vereinfachung und Verschärfung bei der Überführung der Leitlinie der Kommission in das eidgenössische Verordnungsrecht wird u.a. zu Handelshemmnissen führen. Da der Vollzug nach Art. 21c Abs. 1 der GUB/GGA-Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen hat, wird damit in der Schweiz der Vollzug des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes auf unnötige Art verkompliziert. Die Verordnungsanpassung durch Art. 17 Abs. 4 ist in dieser Form abzulehnen. Falls die Regelungen der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden sollen, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1bis	Ersatzlos streichen	Der Vorschlag für die Verordnungsanpassung von Art. 5 Abs. 1bis benachteiligt die nichtprofessionellen Produzenten unerheblicher Mengen qualitativ hochstehender Produkte massiv und muss zurückgewiesen werden. (vgl. allgemeine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bemerkungen)
Art. 17 Abs. 4	Die differenzierte europäische Empfehlung (Leitlinie 2010/C 341/03) vollständig übernehmen oder Abs. streichen	Falls die Regelung der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden soll, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden. (vgl. allgemeine Bemerkungen)
Art. 19	Art. 19 Abs. 2 Bst. b und c streichen	Die Anpassung und ausführlichere Formulierung von Art. 19 irritiert. Die Zertifizierungsstellen müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV, SR 946.512) in ihrem Tätigkeitsbereich (EN 17020) akkreditiert und vom BLW auf Gesuch hin zugelassen sein. Die Anforderungen in Abs. 2 Bst. b und c gehen bereits aus der massgebenden Norm hervor und können zur Vereinfachung weggelassen werden.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Bio-Verordnung umfasst einerseits die formelle Korrektur der Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel und andererseits soll die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste für Bio-Äquivalenzarrangements aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.

Ebenfalls soll das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden von uns unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16j Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Wir begrüßen, die formelle Präzisierung auf das Lebensmittelrecht, dass Zusatzstoffe, welche für die biologische Produktion zugelassen sind, sich nicht mehr ausschliesslich auf die besondere Ernährung beziehen.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in Bezug auf den Kontrollen gemäss BAIV sind nicht mit der VKKL und der MNKPV abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	Zustimmung	Der Verweis auf die aufgehobene Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) ist längst nicht mehr aktuell, dessen Streichung demnach überfällig.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	Zustimmung	Die Verarbeitung des Honigs zu einem genussfertigen Produkt kann nicht immer im Berg- bzw. Sömmerungsgebiet durchgeführt werden. Gründe dafür sind u.a. die fehlende Infrastruktur, die Wasserversorgung und die Hygienebedingungen. Zudem trägt diese Anpassung die Produktionsbedingungen der Wanderimker Rechnung. Es soll demzufolge die Möglichkeit bestehen, dass die Honiggewinnung und -verarbeitung in den gebräuchlichen Räumen der Imkereien erfolgt, die die Einhaltung der hygienischen und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sicherstellen. Die Erweiterung um Bst. e steht somit in Analogie zu den Bst. a bis d (Milch, Rahm, Käse, Tiere).
Art. 10 Abs. 1bis	Zustimmung	Überfällig ist auch die Anpassung von Art. 10 Abs. 1bis, indem präzisiert wird, dass die Lebensmittel, die ein «Berg»- oder «Alp»-Produkt als Zutat enthalten, und nicht deren Hersteller zu zertifizieren sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 1 Bst. d	Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle <u>acht</u> Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12, Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12, Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.</p>
Art. 12 Abs. 3 Bst. a	Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens <u>5 Prozent</u> der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;	<p>15% der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkte ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in der VKKL, Art. 3, Abs. 5 angeglichen werden. So kann eher sichergestellt, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen, weil nutzlos	Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / MNKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen insgesamt zu einer vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Zu einzelnen Punkten haben wir ergänzende Bemerkungen oder Anträge angefügt. Den Änderungen, zu welchen wir keine Bemerkungen erfasst haben, stimmen wir zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1ter	Gleiche Formulierung wie bei Direktzahlungen	Die Präzisierung wird im Prinzip begrüsst, jedoch ist die gleiche Regelung in der Verordnung festzuschreiben, wie in Art. 3 Abs. 2 Bst. a. und b. der DZV, d.h. bei der GmbH ein Anteil von mindestens ¼ zu verlangen. Unterschiedliche Regelungen in DZV und SVV sind nicht nachvollziehbar, nicht erklärbar und deshalb zu vermeiden. Die Regelung der DZV hat sich in der Praxis etabliert und bewährt und ist deshalb zu übernehmen.
Art. 7	Umsetzen	Die Vereinfachung, vor allem auch mit dem deklarierten steuerbaren Vermögen wird begrüsst. Den Verzicht auf die Kürzung des IK bei zu hohem Vermögen unterstützen wir. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das letzte rechtskräftig veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) soll hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden können.
Art. 8 Abs. 4	Umsetzen	Vor allem bei Projekten zur Erreichung ökologischer Ziele, welche in der Regel nicht so hohe Kosten verursachen, ist dies eine begrüssenswerte Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3	Umsetzen	Diese Änderung vereinfacht die Gewährung von IK an Pächter und wird unterstützt.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	Umsetzen	Wir begrüßen diese «Neudefinition» und Klärung ausdrücklich. Im Rahmen von Gesamtmeliorationen wurde dies in der Vergangenheit immer so gehandhabt, zuletzt aber vom BLW anders ausgelegt. Mit der neuen Formulierung können nun wieder vernünftige Vorabklärungen gemacht und damit bestmögliche Sanierungen erreicht werden.
Art. 19	Umsetzen	Wir stimmen der Vereinfachung bei der Ermittlung der Beiträge zu. Kleinere Projekte werden durch den Wegfall der Grundpauschale nicht mehr überbevorteilt, was wir begrüßen. Bezüglich Höhe der Beiträge siehe unsere Bemerkungen zur IBLV.
Art. 30 Abs. 1	Umsetzen	Die Streichung der unteren Limite für Teilzahlungen wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 32 Abs. 3	Umsetzen	Die Verdoppelung der Limiten nach oben wird unterstützt.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	Umsetzen	Diese Erleichterung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 47 und Art 48 Abs. 1 bis	Änderung neu: für Massnahmen gemäss Anhang 4 Ziff. VI IBLV ist die Grenze für den minimalen Investitionskredit auf 10'000 und die minimale jährliche Rückzahlung auf 2'000 festzulegen.	Damit die neu möglichen IK an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, v.a. bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.
Art. 58 Abs. 2	Umsetzen	Die neue Möglichkeit, die Errichtung eines Register-Schuldbriefes zu verfügen, ist i.O. Da die (bestehende) Variante mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Verfügung einer Grundpfandverschreibung aber noch einfacher ist, werden wir diese neue Möglichkeit wohl kaum nutzen.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen insgesamt zu einer vereinfachten Handhabung bei und werden begrüsst. Auch die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll.

Zu einzelnen Punkten haben wir ergänzende Bemerkungen angefügt. Den Änderungen, zu welchen wir keine Bemerkungen erfasst haben, stimmen wir zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	Umsetzen	Dies entspricht der bisher gehandhabten, bewährten Praxis, weshalb wir der Ergänzung zustimmen können.
Art. 5 Abs. 1	Umsetzen	Die Neuformulierung des massgebenden Vermögens entspricht einer Vereinfachung → Zustimmung. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das letzte rechtskräftig veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) soll hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden können.
Art. 6 Abs. 3	Umsetzen	Dies entspricht der bisher gehandhabten, bewährten Praxis. Wir stimmen der Ergänzung zu.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente in einem rein elektronischen Verfahren. Keine weiteren Bemerkungen zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Aufhebung des Zollkontingents Nr. 31, nicht aber die vereinfachte Zuteilung der Kontingente nach dem Verfahren «Windhund an der Grenze» für die Zollkontingente Nr. 20 und 21.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Abs 3 Bst. a	a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208 /2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann	<p>Die Aufnahme der Zolltarifnummer 2208 für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a wird abgelehnt. Im Baselbiet stehen 90'000 landschaftsprägende Hochstamm- und Feldobstbäume. Nebst dem landschaftsgestaltenden Erhaltungswert kommt diese auch eine wichtige ökologische Funktion zu.</p> <p>Bereits heute ist die Bewirtschaftung dieser Bäume kostenintensiv; bei weiterhin sinkenden Preisen für Most- und Brennobst ist deren Erhaltung zusätzlich gefährdet. Sollte sich das inländische Angebot an Brennobst verknappen, sollte diese Produktionsform von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren können. Ansonsten wäre unverständlich, dass man mit Steuergeldern deren Erhaltung fördert (z.B. LQB-Beiträge) hingegen die Konkurrenzierung durch Import-Brennobst zulässt.</p>
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Der Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund wird abgelehnt. Die Zollkontingente 20 und 21 werden dadurch günstiger und somit Importware im Vergleich zur Inlandware bevorteilt.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine grundsätzlichen Einwände zu den vorgesehenen Änderungen dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Absatz 1ter	Zustimmung	Zustimmung, wenn dadurch die Einfuhr von Unterlagen von Obstgehölzen oder Reben geregelt ist. Anpassung darf jedoch <u>nicht</u> dazu führen, dass Resultate innovativer Pflanzenzüchtungen (z.B. pilzwiderstandsfähige Reben noch ohne Sortennamen, sondern nur mit Zuchtnummer) erschwert wird.
<i>Art. 14 Absatz 1ter</i>	Bemerkung	Anpassung darf <u>nicht</u> dazu führen, dass Resultate innovativer Pflanzenzüchtungen (z.B. pilzwiderstandsfähige Reben noch ohne Sortennamen, sondern nur mit Zuchtnummer) erschwert wird.
Art. 15 Absatz 3bis	Bemerkung	Anpassung darf <u>nicht</u> dazu führen, dass Resultate innovativer Pflanzenzüchtungen (z.B. pilzwiderstandsfähige Reben noch ohne Sortennamen, sondern nur mit Zuchtnummer) erschwert wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, insbesondere, weil dadurch auch die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheidungen reduziert werden kann. Einem vereinfachten Bewertungsverfahren kann daher zugestimmt werden, da es zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe führt. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivere Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen auch zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung bei. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüßenswert.

Bei der Festlegung von Fristen für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände aufgrund der Streichung von Wirkstoffen ist zu berücksichtigen, dass diese so gesetzt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

In Ergänzung zu den vorgeschlagenen Änderungen erlauben wir uns, weitere Anpassungen zu beantragen, die wir aufgrund von Erfahrungen im Rahmen des Vollzugs bei Produkt- und Marktkontrollen von Pflanzenschutzmitteln als notwendig erachten.

Zudem ist der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU nicht geeignet, das Ziel in der Praxis zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2bis	Zustimmung	Verstärkte Transparenz Die klare Spezifikation der Mindesteinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalte an Verunreinigungen erleichtert auch den Vollzug.
Art. 9	Zustimmung	Die Vereinfachung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, wird begrüßt. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn diese Wirkstoffe in der Schweiz weiterhin legal wären. Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen die raschere Harmonisierung mit den entsprechenden EU-Regelungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und die Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen.</p>
<p>Art. 10 Abs. 1</p>	<p>Antrag: Änderung des zweiten Satzes:</p> <p>Es räumt <u>angemessene Fristen ein für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte.</u></p> <p>Für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ist ein Verfahren zu finden, welches keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.</p>	<p>Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, können die Fristen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestehender Lagerbestände nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte müssen so festgelegt werden, dass eine Verwendung dieser Produkte in der Schweiz innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen auch an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Im Weiteren müssen die Fristen so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der PSMV wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar.</p> <p>Zweckdienliche Regelungen zur zeitnahen Nachführung von Stofflisten kommen bereits in anderen Verordnungen des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Chemikalienrechts (z. B. Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung) zur Anwendung.
Artikel 64 Abs. 3	<p>Abgabe an berufliche Verwender</p> <p>Abgabe an nichtberufliche Verwender: Pflanzenschutzmittel mit den folgenden Merkmalen sollen nicht an nichtberufliche Anwender abgegeben werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mittel, bei denen eine Auflage bezüglich Anwenderschutz vorliegt (Erfordernis von persönlicher Schutzausrüstung) – Mittel, die besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt nach Anhang 8 PSMV tragen (z. B. «bienengiftig», Spe 8) <p>Für diese Mittel ist in der Kennzeichnung der Hinweis «nur für berufliche Verwender» anzubringen.</p>	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zu den Abgabevorschriften für Pflanzenschutzmittel. Damit wird für die Abgabe aller Mittel, die nicht an Privatpersonen abgegeben werden dürfen, Sachkenntnis erforderlich (inkl. Gruppen 2a und 2b nach Anhang 5 ChemV).</p> <p>Die im Entwurf vorgeschlagene Anpassung betrifft die Abgabe an berufliche Verwender. Sie hat keinen Einfluss auf den Verkauf an die breite Öffentlichkeit und schützt nicht gegen unsorgfältige Verwendungen durch nichtberufliche Verwender.</p> <p>Wir beantragen deshalb ergänzend dazu, die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Produkte zu beschränken, von denen keine oder nur geringe Risiken für Mensch und Umwelt ausgehen. Für die Abschätzung des Risikos kann auf die Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, d. h. den daraus hervorgehenden Auflagen abgestützt werden.</p> <p>Bei Produkten, deren Anwendung eine Schutzausrüstung erfordert oder bei denen besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt zu beachten sind, besteht die Gefahr, dass diese Auflagen von nichtberuflichen Verwendern wegen mangelnder Fachkenntnisse nicht korrekt umgesetzt werden. Dadurch können nicht akzeptable Risiken für die Gesundheit, für Nichtzielorganismen oder für die Umweltkompartimente (z. B. Gewässer) entstehen.</p>
Art. 64 Abs. 4		Wir begrüßen die Klarstellung, dass Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche und gewerbliche Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wendung zugelassen sind, entsprechend auch nicht an private Verwender verkauft werden dürfen.</p> <p>Voraussetzung für die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung durch den Handel ist die verbindliche Festlegung der Verwenderkategorie für jedes Mittel in der Zulassung und im Pflanzenschutzmittelverzeichnis.</p>
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
neuer Artikel 31a	Fristen bei Änderungen: Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	<p>Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren.</p> <p>Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die geplanten Anpassung der Futtermittel-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Das Betrugspotenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeiter ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplanten Änderungen. Der Datenschutz ist auch bei der Weitergabe von Daten zu Studien- und Forschungszwecken zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Investitionskosten sind nicht nur im Sömmerungsgebiet sehr hoch, sondern generell gestiegen und hoch. Die Investitionshilfen sind seit Jahren konstant geblieben, womit der Anteil der Investitionshilfen an den Investitionskosten stetig gesunken ist.

Die Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Güllekanal und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und den Investitionskrediten um mindestens 10%.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. III	Ansätze für Stall so festlegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 GVE den gleichen Beitrag erhalten wie heute	Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorteilung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüßen. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element Stall erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese 'Äquivalenzgrenze' ist zu hoch. Schon ein Projekt mit 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten wie bisher für einen Stall mit BTS. Dazu sind die Ansätze für das Element Stall auf CHF 1'700 in der HZ und BZ

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ansätze erhöhen</p>	<p>I sowie 2'650 in den BZ II-IV zu erhöhen.</p> <p>Die Ansätze für die Beiträge und Investitionskredite sind generell darüber hinaus um 10% zu erhöhen, um die Kostensteigerung der letzten Jahre zumindest teilweise zu kompensieren (siehe allgemeine Bemerkungen).</p>
<p>Anhang 4 Ziff. VI</p>	<p>Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüsst, ohne Anpassung von Art. 47 SVV aber begrenzte Wirkung</p> <p>→ Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1 bis SVV.</p> <p>Anforderung an baulich-technische Ausführung: aktuelle Formulierung belassen</p>	<p>Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche IK an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand.</p> <p>Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf 2'000 zu senken.</p> <p>Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»)</p>
<p>Anhang 4 Ziffer VI Punkt 1</p>	<p>Umsetzen</p>	<p>Wir beantragen die Beiträge für erhöhte Fressstände zu erhöhen. Diese Massnahme führt zu grösseren Stallbreiten im Fressbereich, damit zu mehr Gebäudevolumen und zu hohen Mehrkosten. Die Beiträge und der Anreiz zur Umsetzung dieser Massnahme ist schlicht zu tief.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen in dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Sattler Daniel <Daniel.Sattler@ktsh.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 10:02
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Sekretariat DI; Hug Franziska
Betreff: 1140 SH Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen_2020.05.12
Anlagen: Kanton Schaffhausen_Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnun.docx;
Kanton Schaffhausen_Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnun.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Freundliche Grüsse

Daniel Sattler

.....
Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement

lic. iur. Daniel Sattler, Departementssekretär
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
Telefon +41 52 632 73 81
E-Mail: daniel.sattler@ktsh.ch
Internet: www.sh.ch

.....
Wichtiger Hinweis:

Diese Nachricht kann vertrauliche Informationen enthalten und ist ausschliesslich für den Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail nicht gestattet ist. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und anschliessend diese E-Mail und gegebenenfalls sämtliche Anhänge zu löschen.

Wir unternehmen alle sinnvollen Schritte, eventuell dieser E-Mail beigefügten Anhänge virenfrei zu halten. Dennoch schliessen wir jede Haftung für durch Viren oder schadhafte Software, die eventuell in den Anhängen enthalten ist, entstandene Schäden aus. Prüfen Sie deshalb bitte alle Anhänge vor dem Öffnen auf Viren, schadhafte Software oder Software, die die Sicherheit ihres Netzwerkes beeinträchtigen.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Schaffhausen 1140 SH Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi **invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	13
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	15
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	17
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	21
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	22
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	23
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	25
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	26
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	27
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	28

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

In einem so umfangreichen Paket wäre es hilfreich, wenn in den einzelnen Kapiteln jeweils ausgewiesen würde, in welchen anderen Sachbereichen die Regelungen Auswirkungen haben.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Der Hinweis auf das BGGB und LPG ist wieder einzufügen: (...) über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, <u>das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht</u> sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; (...)	BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. BGGB ist Voraussetzung, dass die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet mindestens teilweise erhalten werden kann

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum», ist nötig.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		-

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den „PRE Light“ werden vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach durch andere Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund Fr. 400 Mio. Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 aufgezeigt wird, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Absätze 1bis und 4bis</i>	Präzisierung vornehmen	Wir begrüssen die Änderung. Gefördert werden soll der Betrieb und nicht die Person. Wer die Bedingungen erfüllt, ist nebensächlich. Im Vordergrund soll die gute Betriebsführung stehen. Die Beteiligungen sind schwierig zu kontrollieren und können schnell wechseln. Wie wird sichergestellt, dass sowohl die Beteiligungen stimmen, als auch die beteiligten Personen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen.
<i>Artikel 4 Absatz 1</i>	Die Präzisierung wird begrüsst. Antrag: Nicht nur die Firma sollte den Sitz in der Schweiz haben, sondern auch die Eigentümer, die über Kapital und/oder Stimmrechten an der Firma beteiligt sind.	Es muss aber darauf geachtet werden, dass die Bestimmungen für juristische Personen mit Art. 3 Abs. 2 der Direktzahlungsverordnung kongruent sind. Es ist störend, wenn juristischen Personen mit ausländischer Beteiligung Beiträge erhalten. Zudem kann das steuerbare Vermögen von ausländischen Beteiligten nicht erhoben werden, da es gar nicht deklariert ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 8 Absatz 4:</i>	Diese Regelung lehnen wir ab.	Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden. Diese Regelung lehnen wir ab. Bis zum Grenzwert von 500'000 Franken ist es Sache der Kantone, wie sie die Tragbarkeit prüfen. Sie tragen das Ausfallrisiko. Von einem Betrieb, der die Tragbarkeit nur schon über die Buchhaltungsergebnisse nachweisen kann, soll nicht unnötige Planungsunterlagen verlangt werden, wenn er z.B. für 200'000 Franken eine dringend notwendige Remise baut oder sein Wohnhaus für 300'000 Franken saniert.
<i>Artikel 11a Projekte zur regionalen Entwicklung</i>	Antrag: Art. 11a Abs. 2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten: a) Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen <u>oder</u> b) Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.	Es ist nicht klar, ob Art. 11a Abs. 2 kumulativ erfüllt sein muss. Nach unserer Auffassung müsste lit. a durch «oder» ergänzt werden.
<i>Artikel 11 a Absatz 3 lit. b</i>	b) Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.	Die unterschiedliche Ausrichtung ist zu streichen. Einerseits soll die Gemeinschaftlichkeit gestärkt werden und andererseits wird eine unterschiedliche Ausrichtung verlangt. Dies ist aus unserer Sicht ein Widerspruch. Ein gemeinsames Marketing wird dann erfolgreich sein, wenn ein möglichst klares, einheitliches Ziel verfolgt wird.
<i>Artikel 11b Bst. d (neu)</i>	d) Die Produzenten und Produzentinnen haben Wohnsitz in der Schweiz.	Begründung: Siehe Anliegen unter Artikel 4 Absatz 1ter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 14 Absatz 1 Bst. k</i>	Die Förderung von Anschlüssen der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten wird ausdrücklich begrüsst.	Die Digitalisierung und der Einsatz GPS-basierter Technologien bieten grosses Potential für die Landwirtschaft. Der Einsatz dieser Technologien setzt aber eine gute Netzanbindung voraus. Ist diese vorhanden, kann mit deren Einsatz die Effektivität der landwirtschaftlichen Produktion gesteigert und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln reduziert werden, indem dieser viel gezielter und dossierierter erfolgt.
<i>Artikel 19f Absatz 6:</i>	Zusätzliche Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können am Ende der Grundlagenetappe abgerechnet, sofern die Kostenbeteiligung vorgängig von Bund und Kanton bewilligt wurde.	Es darf nicht sein, dass bei einem Projektabbruch Projektträger auf Kosten sitzen bleiben, die zu einem Konkurs führen, oder dass Projekte nur weiterverfolgt werden, weil der Verlust bei einem Projektabbruch zu hoch wäre.
<i>Artikel 31:</i>	Die Anpassung von Art. 31 wird ausdrücklich begrüsst.	.
Art. 16 a Abs. 4 und 4 bis	Es fehlt gemäss den Erläuterungen die Aussage, was unter Gesamtkonzept bei Entwässerung zu verstehen ist.	Namentlich diese Anforderung sollte im Artikel explizit aufgeführt werden, weil diese Möglichkeit bei den Drainagensanierungen ausser Acht gelassen werden, jedoch für Natur und Landschaft einen wesentlichen Mehrwert bringen würden. Angesichts der detaillierten Ausführungen wieviel bezahlt wird, könnten die Ausführungen bezüglich Anforderungen auch detaillierter aufgeführt werden.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird von der Kommission unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>IBLV Anhang 4:</i>	Die drei vorgeschlagenen Massnahmen (Luftwäscher, Gülleensäuerungsanlagen und Anlagen zur Speicherung nachhaltiger Energie) zur Verringerung der Ammoniakemissionen in die Luft, wird unterstützt.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir unterstützen die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren.

 Anpassungen an die gegebenen Verhältnisse zu Gunsten eines vereinfachten und effizienteren Ablaufs ist zu begrüßen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a.	

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüßenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen.

Bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5, 9 und 10	-	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zum Umgang mit Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel. Die Änderungen führen zur Angleichung mit den entsprechenden Regeln in der EU. Die klare Spezifikation der Mindestreinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalte an Verunreinigungen erleichtert den Vollzug.
Art. 10 Abs. 1	Für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ist ein Verfahren zu finden, welches keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.	Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der PSMV wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert je-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>weils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar.</p> <p>Zweckdienliche Regelungen zur zeitnahen Nachführung von Stofflisten kommen bereits in anderen Verordnungen des Chemikalienrechts (z. B. Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung) zur Anwendung.</p>
<p>Artikel 64 Abs. 3</p>	<p>Abgabe an berufliche Verwender: -</p> <p>Abgabe an nichtberufliche Verwender: Pflanzenschutzmittel mit den folgenden Merkmalen sollen nicht an nichtberufliche Anwender abgegeben werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittel, bei denen eine Auflage bezüglich Anwenderschutz vorliegt (Erfordernis von persönlicher Schutzausrüstung) - Mittel, die besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt nach Anhang 8 PSMV tragen (z. B. «bienengiftig», Spe 8) <p>Für diese Mittel ist in der Kennzeichnung der Hinweis «nur für berufliche Verwender» anzubringen</p>	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen zu den Abgabevorschriften für Pflanzenschutzmittel werden begrüsst. Damit wird für die Abgabe aller Mittel, die nicht an Privatpersonen abgegeben werden dürfen, Sachkenntnis erforderlich (inkl. Gruppen 2a und 2b nach Anhang 5 ChemV).</p> <p>Die im Entwurf vorgeschlagene Anpassung betrifft die Abgabe an berufliche Verwender. Sie hat keinen Einfluss auf den Verkauf an die breite Öffentlichkeit und schützt nicht gegen unsorgfältige Verwendungen durch nichtberufliche Verwender.</p> <p>Deshalb wird ergänzend dazu beantragt, die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Produkte zu beschränken, von denen keine oder nur geringe Risiken für Mensch und Umwelt ausgehen. Für die Abschätzung des Risikos kann auf die Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, d. h. den daraus hervorgehenden Auflagen abgestützt werden.</p> <p>Bei Produkten, deren Anwendung eine Schutzausrüstung erfordert oder bei denen besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt zu beachten sind, besteht die Gefahr, dass diese Auflagen von nichtberuflichen Verwendern wegen mangelnder Fachkenntnisse nicht korrekt umgesetzt werden. Dadurch können nicht akzeptable Risiken für die Gesundheit, für Nichtzielorganismen oder für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Umweltkompartimente (z. B. Gewässer) entstehen.
Artikel 64 Abs. 4		<p>Wir begrüßen die Klarstellung, dass Mittel, die nur für berufliche Verwender zugelassen sind, entsprechend auch nicht an private Verwender verkauft werden dürfen.</p> <p>Die verbindliche Festlegung der Verwenderkategorie für jedes Mittel in der Zulassung, die konsistente Angabe im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW und deren Deklarationspflicht auf der Etiketle gemäss Anhang 11 Ziffer 21 sind Voraussetzung für die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung durch die Händler und für die Durchführung des Vollzugs</p>
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüber-	Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	<p>die Ware wieder zu exportieren.</p> <p>Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Anpassung der Futtermittel-Verordnung nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung (EU) 2017/625.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Ziff. 2 .. Daten gemäss den Artikeln ...6 Bst. d	Der Datenschutz ist zu gewährleisten	Bei Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung. Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert, wird begrüsst. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben.
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Änderungen der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Änderungen in der Bio-Verordnung soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements) dem BLW zugeordnet werden. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Kuhn Kathrin <Kathrin.Kuhn@AR.CH>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 15:47
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1150 AR Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden_2020.05.08
Anlagen: WBF_Mitteilung.doc; WBF_Mitteilung.pdf; Beilage 4
_Formular_Land_Verordnungspaket_2020_Appenzell Auss.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungsrates Appenzell Ausserrhoden zu eingangs genannter Vernehmlassung.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Kathrin Kuhn

Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Kanzleidienste
Regierungsgebäude
9102 Herisau
www.ar.ch

Kathrin Kuhn, Assistenz Regierungsrat
Telefon +41 71 353 62 54
Fax +41 71 353 68 64
kathrin.kuhn@ar.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

1150 AR Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden_2020.05.08

Herisau, 8. Mai 2020

Eidg. Vernehmlassung; Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2020 bis zum 10. Mai 2020 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnungsänderungen beinhalten zahlreiche Anpassungen in den Bereichen Verfahren, Vollzug und Harmonisierung mit EU-Recht, z.B. in der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Der Regierungsrat begrüsst die Verordnungsänderungen im Grundsatz.

Bei den für die Milchproduzenten und Milchverarbeiter wichtigen Verkäsungszulagen plant der Bund einen Systemwechsel in der Beitragszahlung. Die Zulagen sollen nicht mehr wie bisher an die Käser ausbezahlt werden sondern direkt an die Milchproduzenten. Der Systemwechsel birgt das Risiko eines Preisabschlags bei der Molkereimilch. Der Regierungsrat lehnt diesen Systemwechsel ab.

Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

BGBB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Sie enthalten zahlreiche Bestimmungen im Bereich des Privatrechts. Sie sollten sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass als Folge der neuen Zuständigkeiten, die beiden Gesetze nicht zu sehr den „Lauen“ der Agrarpolitik ausgesetzt werden.



GUB/GGA-Verordnung

Keine Bemerkungen.

Bio-Verordnung

Keine Bemerkungen.

Berg-und Alp-Verordnung

Die Änderungen in Bezug auf die Kontrollen sind nicht mit der Kontrollkoordinationsverordnung und der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen ist zu befürchten, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone zunehmen wird. Der Regierungsrat verlangt, dass insbesondere die Kontrollintervalle und die Basis für die Risikokontrollen gleichgesetzt werden.

Strukturverbesserungsverordnung

Mehrere der vorgesehenen Änderungen vereinfachen den Vollzug der Investitionshilfen und werden sehr begrüsst. Ebenso begrüsst der Regierungsrat die Einführung von Beiträgen für Massnahmen im Umweltbereich (Ammoniakverluste, Energiespeicherung) und zur Verbesserung der digitalen Erschliessung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Bei den Investitionsbeiträgen an Gebäude für raufutterverzehrende Tiere will der Bundesrat die Grundpauschalen aufheben und den Betrag den pauschalen Ansätzen pro Stallplatz zuteilen. Grosse Ställe (über 50 Grossvieheinheiten) erhalten dadurch höhere Beiträge als bisher, für mittelgrosse Ställe unter 50 Grossvieheinheiten fällt die Investitionshilfe im Gegenzug etwas geringer aus.

Der Regierungsrat lehnt die Aufhebung Grundpauschale für Ställe ab. Die jetzigen Grundpauschalen im Betrag von Fr. 20'000 (Bergzone 2) gleichen den Skaleneffekt bei den Baukosten etwas aus. Im Berggebiet sollen nach wie vor die mittelgrossen Strukturen bevorzugt werden.

Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

Keine Bemerkungen.

Agrareinfuhrverordnung

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen

Mit der Aufnahme der Zolltarifnummern von Spirituosen und Speiseessig in die Liste der Produkte in Art. 5 Abs. 3 Bst. a soll die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Obst zur Herstellung von Branntweinen, Likören und anderen Spirituosen sowie von Speiseessig ermöglicht werden.

Der Regierungsrat lehnt die Ausdehnung der Einfuhr von frischem Obst zur Herstellung von Branntwein ab. Damit der Hochstammobstbau mit seiner landschaftsprägenden Ausstrahlung erhalten werden kann, muss ein verlässlicher Grenzschutz für das heimische Obst erhalten bleiben.

Vermehrungsmaterial-Verordnung

Keine Bemerkungen.



Pflanzenschutzmittelverordnung

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, insbesondere weil dadurch auch die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheiden reduziert werden kann. Der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen.

Futtermittel-Verordnung

Keine Bemerkungen.

Milchpreisstützungsverordnung

Die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage sollen ab 2022 direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden.

Den vorgeschlagenen Systemwechsel bei der Ausrichtung der Verkäsungszulage und der Zulage für silagefreie Produktion lehnt der Regierungsrat ab. Die Milchproduzenten sind wie kein anderer Sektor der Schweizer Landwirtschaft dem Marktdruck durch die offenen Grenzen zur EU ausgesetzt. Selbst in den Vernehmlassungsunterlagen wird erwähnt, dass die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molke-reimilch führen könnte (vgl. S. 99 der Vernehmlassungsunterlagen). Ein Systemwechsel in der Auszahlung der Verkäsungszulagen birgt zu grosse Risiken. Experimente mit einem System, das sich seit 20 Jahren in der Milchbranche gut etabliert hat, sind nicht angebracht.

Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Keine Bemerkungen.

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

Der Datenschutz, insbesondere bei den Kontrolldaten, ist zu gewährleisten.

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Keine Bemerkungen.

Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF

Durch die Anpassungen ans EU Recht darf die stets hoch gepriesene, gut erforschte und geprüfte Schweizer Qualität von Saat- und Pflanzgut nicht beeinträchtigt werden. Die Aufgaben von Agroscope im Bereich von Saat- und Pflanzgut sind wichtig und sollen erhalten bleiben.

Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF

Die verschiedenen Anpassungen zur Gewährleistung der Äquivalenz mit dem EU-Recht bergen die Gefahr von Benachteiligung der regionalen Pflanzenzucht. Kleine Pflanzenzuchtunternehmen müssen weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Nischensorten zu entwickeln und zu verkaufen, nicht nur die grossen Konzerne. Eine breite Sortenvielfalt ist für klimatisch besondere Gegenden und für den Erhalt der Biodiversität wichtig.

Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung von Beiträgen für Massnahmen im Umweltbereich (Ammoniakverluste, Energiespeicherung). Hingegen wird die Förderung der Massnahme Gülleensäuerung aufgrund offener Fragen bzgl. Chemikaliensicherheit, Gewässer- und Bodenschutz abgelehnt.



Die bisherige Förderung der erhöhten Fressstände sowie der Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne haben bisher nicht zu den gewünschten Änderungen im Stallbau geführt. Zusätzliche Fördermittel sind zu prüfen (ggfs. abgestuft nach tragenden und nicht-tragenden Böden bedarfsgerecht zu erhöhen).

Der Regierungsrat lehnt die Aufhebung der Grundpauschale für Ställe ab. Die jetzigen Grundpauschalen im Betrag von Fr. 20'000 (Bergzone 2) gleichen den Skaleneffekt bei den Baukosten etwas aus. Im Berggebiet sollen nach wie vor die mittelgrossen Strukturen bevorzugt werden.

Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft (neu)

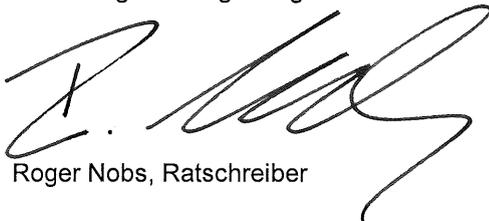
Keine Bemerkungen.

Zudem überlassen wir Ihnen in der Beilage das Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden 1150 AR Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	12
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	13
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	15
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	17
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	19
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	20
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	21
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	24
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	25
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	26
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura	

biologica (neu) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page. It is intended for handwritten or typed general remarks in German, French, or Italian.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGBB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Sie enthalten zahlreiche Bestimmungen im Bereich des Privatrechts. Sie sollten sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass als Folge der neuen Zuständigkeiten, die beiden Gesetze nicht zu sehr den Launen der Agrarpolitik ausgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGBB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Sie enthalten zahlreiche Bestimmungen im Bereich des Privatrechts. Sie sollten sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass als Folge der neuen Zuständigkeiten, die beiden Gesetze nicht zu sehr den Launen der Agrarpolitik ausgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum», ist dringend nötig.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in Bezug auf die Kontrollen gemäss BAIV sind nicht mit der Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL) und der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette (NKPV) abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen ist zu befürchten, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone zunehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		-
Art. 12 Abs. 1d	Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12 Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden. Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.
Art. 12 Abs. 3a	Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben	15 % der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkte ergeben. Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in der VKKL, Art. 3 Abs. 5, angeglichen werden. So kann eher sichergestellt werden, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL / MNKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativem Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>
Art. 12 Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen, weil nutzlos	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / MNKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 5	Klärung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten trägt der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Der Regierungsrat lehnt die Aufhebung des Sockelbeitrags für raufutterverzehrende Tiere ab. Der Sockelbeitrag gleicht den Skaleneffekt bei den Baukosten etwas aus. Im Berggebiet soll die Förderung nach wie vor zu Gunsten der mittelgrossen Familienbetriebe ausfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1ter	Präzisierung vornehmen	Die Beteiligungen sind schwierig zu kontrollieren und können schnell wechseln. Wie wird sichergestellt, dass sowohl die Beteiligungen stimmen, als auch die beteiligten Personen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	Diese Massnahme wird sehr begrüsst	Zum Mithalten in der Digitalisierung sind die landwirtschaftlichen Betriebe auf leistungsfähige Internetverbindungen angewiesen.
Art. 19 Abs. 1	Ablehnung Sockelbeitrag gemäss aktuell geltenden Bestimmungen beibehalten	Im Berggebiet soll die Förderung nach wie vor zu Gunsten der mittelgrossen Familienbetriebe ausfallen. Der Sockelbeitrag gleicht den Skaleneffekt bei den Baukosten etwas aus.
Art. 47 und Art 48 Abs. 1 bis	Änderung neu: für Massnahmen gemäss Anhang 4 Ziff. VI IBLV ist die Grenze für den minimalen Investitionskredit auf 10'000 und die minimale jährliche Rückzahlung auf 2'000 festzulegen.	Damit die neu möglichen IK an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, v.a. bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren.

Keine weiteren Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden lehnt die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Abs 3 Bst. a	Streichung a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und <u>2208/2209</u> sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann.	Die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a wird abgelehnt. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen. Darauf sind Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig. Diese sind die Hauptlieferanten des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobstes. Ausserdem sind Felddobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, insbesondere weil dadurch auch die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheiden reduziert werden kann. Der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1	Für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ist ein Verfahren zu finden, welches keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.	Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der PSMV wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar.
Art. 10 Abs. 1	Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte	Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gewährt werden.</p>	<p>ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>		<p>Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwender.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Anpassung der Futtermittel-Verordnung nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung (EU) 2017/625.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den vorgeschlagenen Systemwechsel bei der Ausrichtung der Verkäsungszulage und der Zulage für silagefreie Produktion lehnt der Kanton Appenzell Ausserrhoden ab. Die Milchproduzenten sind wie kein anderer Sektor der Schweizer Landwirtschaft dem Marktdruck durch die offenen Grenzen zur EU ausgesetzt. Gemäss den Erläuterungen könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlagen (Seite 99): "Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken".

Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht akzeptabel. Bisher wurden die Milchpreise sowohl bei Käserei- wie bei Molkereimilch inklusive der Zulagen vereinbart. Wechselt wegen der direkten Ausrichtung der Zulagen das Preissystem, führt dies generell bis zu 14 Rappen (10.5 Rp. Verkäsungszulage, 3 Rp. Zulage für silagefreie Produktion) tieferen netto Milchpreisen. Zuerst bei der zu Käse verarbeiteten Milch und in diesem Sog später auch bei der Milch der weissen Linie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu Milchverwertern zu stellen	Ein Systemwechsel in der Auszahlung der Verkäsungszulagen birgt zu grosse Risiken. Es besteht die Gefahr eines negativen Einflusses auf den Molkereimilchpreis. Experimente mit einem System, das sich seit 20 Jahren in der Milchbranche gut etabliert hat, sind nicht angebracht. Falls das Instrument der Zulagen Schwachstellen mit missbräuchlicher Anwendung enthält, sind diese punktuell zu korrigieren.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Appenzell Ausserrhoden unterstützt die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Ziff. 2 .. Daten gemäss den Artikeln ...6 Bst. d	Der Datenschutz ist zu gewährleisten	Bei Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders die Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung. Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert, wird begrüsst. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Durch die Anpassungen ans EU Recht, darf die stets hoch gepriesene, gut erforschte und geprüfte Schweizer Qualität von Saat- und Pflanzgut nicht eingebüsst werden. Die Aufgaben der Agroscope im Bereich von Saat- und Pflanzgut sind wichtig und sollen erhalten bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36	Eine Aufhebung der mindestens einjährigen Prüfung bei Kartoffeln durch das Bundesamt wird abgelehnt.	Durch diese Vereinfachung (Anpassung der Vorschriften der Kartoffeln an jene vom Getreide), besteht die Gefahr eines Qualitätsverlustes beim Kartoffelsaatgut.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kleine Pflanzenzuchtunternehmen müssen weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Nischensorten zu entwickeln/verkaufen, nicht nur die grossen Konzerne. Eine breite Sortenvielfalt ist für klimatisch besondere Gegenden und für den Erhalt der Biodiversität wichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Erhöhung der Subventionspauschalen für die Gebäude im Sömmerungsgebiet wird begrüsst.

Der Regierungsrat lehnt die Aufhebung des Sockelbeitrags für raufutterverzehrende Tiere ab. Der Sockelbeitrag gleicht den Skaleneffekt bei den Baukosten etwas aus. Im Berggebiet soll die Förderung nach wie vor zu Gunsten der mittelgrossen Familienbetriebe ausfallen.

Die Aufnahme von zusätzlichen Massnahmen zur Ammoniakminderung bei der Investitionshilfe wird begrüsst, soweit sie dem Ziel nachweislich dienen und nicht zu anderen Umweltproblemen führen. Die Förderung der Gülleinsäuerung wird aufgrund offener Fragen bzgl. Chemikaliensicherheit, Gewässer- und Bodenschutz im Grundsatz abgelehnt.

Die bisherige Förderung der erhöhten Fressstände sowie der Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne haben bisher nicht zu den gewünschten Änderungen im Stallbau geführt. Zusätzliche Fördermittel sind zu prüfen (ggfs. abgestuft nach tragenden und nicht-tragenden Böden bedarfsgerecht zu erhöhen).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziffer III	Sockelbeitrag beibehalten	Der Regierungsrat lehnt die Aufhebung des Sockelbeitrags für raufutterverzehrende Tiere ab. Der Sockelbeitrag gleicht den Skaleneffekt bei den Baukosten etwas aus. Im Berggebiet soll die Förderung nach wie vor zu Gunsten der mittelgrossen Familienbetriebe ausfallen.
Anhang 4 Ziffer VI	Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüsst, ohne Anpassung von Art. 47 SVV, aber begrenzte Wirkung → Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1 bis SVV.	Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche IK an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand. Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung den Vorgaben der <i>Vollzugshilfen Umweltschutz in der Landwirtschaft</i> umzusetzen.</p>	<p>projekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-<i>IK</i> auf 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf 2'000 zu senken.</p> <p>Es sind gesamtschweizerisch gültige Anforderungen zu definieren. Notfalls ist die Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft entsprechend anzupassen.</p> <p>Nicht nur die lufthygienischen Anforderungen an Luftwäscher und Gülleansäuerungen sind zu beachten, sondern generell die gewässer- und umweltrechtlichen Anforderungen. Der Bund (BAFU/BLW) hat dazu Vollzugshilfen publiziert, die gegebenenfalls angepasst und/oder erweitert werden müssen.</p>
<p>Anhang 4 Ziffer VI, 1. Minderung der Ammoniakemissionen</p>	<p>Der Beitragssatz für Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne sollten abgestuft nach tragenden und nichttragenden Böden aufgelistet werden und bedarfsgerecht erhöht werden.</p>	<p>Kritiker (Fachplaner Stallbau) beklagen die zu tiefen Ansätze für die Harnsammelrinne. Für die heutigen Stallbauten seien häufig tragende Stallböden notwendig. Die Harnsammelrinnen hätten entsprechend einen grossen Einfluss auf die Statik und die Kosten. Die Beiträge sollten dementsprechend angepasst werden.</p>
<p>Anhang 4 Ziffer VI, 1. Minderung der Ammoniakemissionen</p> <p>Bst a, b, c</p>	<p>Die Bedingungen sind eindeutig und unmissverständlich zu formulieren.</p>	<p>Die Bedingungen Bst. a. bis c. für die Unterstützung der Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle sind unklar betreffend der Wertung: "und" oder "oder". Zwischen Bst. a und b sollte "oder" eingefügt werden.</p> <p>Bei den Beitragssätzen steht "Luftwäscher", bei den Bedingungen "Anlage zur Reinigung der Abluft". Dies ist nicht in jedem Fall identisch, es ist unklar ob "nur" Luftwäscher oder</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>"allgemein" Abluftbehandlungsanlagen gemeint sind.</p> <p>Bei den Unterstützungsfällen handelt es sich mehrheitlich um kleine Beiträge. Der Vollzugaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch. Durch die zwei erweiterten Unterstützungsfälle steigt der Aufwand zusätzlich. Es soll geprüft werden, ob mittels einem einfacheren Modell (z.B. Pauschaler Gesamtbetrag vom Bund, Rapportierung durch Kanton, Kontrollmöglichkeit/Stichproben durch Bund) der administrative Aufwand reduziert werden könnte.</p>
Anhang 4 Ziffer VI, 1. Minderung der Ammoniakemissionen, Gülleansäuerung	Keine Beiträge für Gülleansäuerung	Die Förderung der Gülleansäuerung wird aufgrund offener Fragen (unklarer Rahmenbedingungen) bzgl. Chemikaliensicherheit, Gewässer- und Bodenschutz im Grundsatz abgelehnt.
Anhang 4 Ziffer VI, 2., Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln	Anstelle „gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz oder Gewässerschutz“ ist folgende Formulierung zu prüfen: „gemäss gewässerschutzrechtlicher Bewilligung der kantonalen Fachstelle“	Eine allgemeinere Formulierung wird der unterschiedlichen Vollzugsorganisation in den Kantonen besser gerecht.
Anhang 4 Ziffer VI, 1. Minderung der Ammoniakemissionen Bst. c	Der Prozentsatz für die Ammoniakminderung ist von 10 Prozent auf 30 Prozent zu erhöhen. Zudem ist der Referenzwert klar zu definieren.	Eine Differenz von 10 Prozent liegt im Fehlerbereich des Berechnungsmodells. Mit geringfügigen Änderungen einzelner Eingaben kann dieser Wert erreicht werden. Die Prozentzahl muss klar nach oben angepasst werden, 30 Prozent erscheinen angemessen. Zudem muss klar definiert werden, was der Referenzwert ist. Das Vorsorgeprinzip des USG und der LRV gelten per se, und müssen beim Referenzwert bereits berücksichtigt werden.
Anhang 4 Ziffer VI, 4. Produktion und Speicherung nachhal-	"Nachhaltig" ist durch "Erneuerbar" zu ersetzen.	Erneuerbare Energie ist ein klar definierter Begriff.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tiger Energie		
Anhang 4 Ziffer VI, 4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie	Es werden nur Anlagen zur Produktion und Speicherung erneuerbarer Energien unterstützt, wenn diese die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Vorschriften sowie den Stand der Technik einhalten.	Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die zu fördernden Anlagen die Emissionsminderungsmaßnahmen gemäss dem Stand der Technik sowie die Vorgaben des Grundwasserschutzes einhalten.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Änderungen in der Bio-Verordnung soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements) dem BLW zugeordnet werden. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Infanger Celine RK <Celine.Infanger@rk.ai.ch>
Gesendet: Mittwoch, 22. April 2020 09:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1160 AI Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden_2020.04.22
Anlagen: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 - Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh..pdf; Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 - Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh..docx; Rückmeldeformular - Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 - Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh..docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage die oben erwähnte Stellungnahme vom Kanton Appenzell I.Rh.

Wir ersuchen Sie, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen

Besten Dank und freundliche Grüsse
Celine Infanger



**Kanton Appenzell Innerrhoden
Ratskanzlei**

Sekretariat
Celine Infanger
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 93 24

celine.infanger@rk.ai.ch

<http://www.ai.ch>



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

1160 AI Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden_2020.04.22

Appenzell, 16. April 2020

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

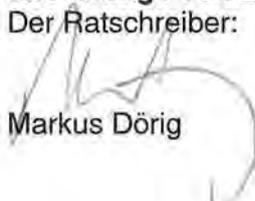
Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Bemerkungen zur Vorlage sind im beiliegenden Antwortformular enthalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:
Rückmeldeformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. 1160 Al Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden_2020.04.22
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	4
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	5
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	6
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	9
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	20
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	20
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	21
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	21
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Ständekommission dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket.

Von besonderer Bedeutung sind die Änderungen im Bereich Strukturverbesserungen und PRE, der Investitionshilfen und der sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft sowie bei der Milchpreisstützungsverordnung.

Die ausführlichen Kommentare sind bei den jeweiligen Verordnungen zu finden.

Bei den Erläuterungen zu den Verordnungen werden jeweils die finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone sowie die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dargelegt. Unter Letzterem werden auch positive Auswirkungen auf die Umwelt erwähnt. Es fehlt aber eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik von Fehlanreizen zu Lasten der Umwelt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission unterstützt die geplante Übertragung der formalen Zuständigkeit für das BGGB vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Definition der Repräsentativität wird angepasst. Dies aufgrund einzelner Probleme bei Gesuchsteller pflanzlicher Erzeugnisse. Diese Änderung betrifft die Alpwirtschaft weniger, da es beim Alpkäse nicht um pflanzliche Erzeugnisse geht. Bei der angepassten Bestimmung gemäss Art. 5 Abs. 3 stellt sich für die Standeskommission die Frage, ob die Formulierung «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» klar genug ist, beziehungsweise ob man nicht gewisse Gruppen ausschliesst, welche möglicherweise auch als Gesuchsteller in Frage kämen (beispielsweise eine Gruppe von Kleinbauern, welche ein Kräuterprodukt im Berggebiet als GUB zertifizieren möchten).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3	³ Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60% nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.	Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug. Sie muss neu so gewählt werden, dass beispielsweise eine Gruppe von Kleinbauern/Alpbewirtschaftern/Älplern, welche beispielsweise ein Kräuterprodukt im Berggebiet als GUB zertifizieren möchten, nicht ausgeschlossen werden. Gerade bei Kräutern kann es sich auch um kleine Mengen handeln. Zudem ist die Definition «professionell» unklar. Auf den Alpen sind Personen mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund tätig, was bei der Anrechnung nicht im Wege stehen darf.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen, dies vor allem aufgrund der reduzierten administrativen Aufwände.

Die Bio-Verordnung soll angepasst werden. Einerseits sollen die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel formell korrigiert werden. Andererseits soll die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste für Bio-Äquivalenzarrangements aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden. Ebenfalls soll das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verarbeitung des Honigs würde mit den vorgeschlagenen Änderungen aus der strengen Deklarationsnorm der B-A Verordnung herausgestrichen. Die Begründungen der Anpassung sind fehlende Infrastruktur, mangelnde Wasserversorgung und Hygienebedingungen und die Berücksichtigung von Wanderimkern. Wenn man beispielsweise mit der Alpmilch unter strengsten Vorgaben bezüglich Hygiene und Wasser ein Qualitätsprodukt herstellen kann, sollte dies auch bei Honig möglich sein. Die Änderung wurde wohl vielmehr aufgrund des geringen Angebots von Honigprodukten vorgeschlagen. Aus der Sicht einer klaren, transparenten und ehrlichen Deklaration von Lebensmitteln sollte diese Ausnahme nicht formuliert werden. Diese Anpassung von Art. 8 ist abzulehnen.

Die Änderungen in Bezug auf die Kontrollen gemäss der Berg- und Alp-Verordnung (BAIV) sind in keiner Weise mit der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) und der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MNKPV) abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten, beziehungsweise der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zusammenzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	<p>Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des im Gebiet nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen:</p> <p>e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.</p>	<p>Eine einheitliche und transparente Deklaration von Lebensmitteln lässt diese Ausnahme so nicht zu (siehe Kommentar in der Einleitung).</p> <p>Als Kompromiss und aufgrund möglicher technischer Komplikationen dürfen die genannten Verarbeitungsgänge bei Honig mit der Bezeichnung «Alp» auch im Gebiet nach Art. 8 Abs. 1 ausgeführt werden.</p>
Art. 12 Abs. 1d	<p>In Betrieben, die Erzeugnisse nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle vier-acht Jahre.</p>	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von vier auf acht Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12 Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von vier auf acht Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» in keiner Weise in Frage.</p>
Art. 12 Abs. 3a	<p>Kontrolle von jährlich mindestens 4 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p>	<p>15% der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu «Alp»-Produkten ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in der VKKL (Art. 3 Abs. 5) angeglichen werden. So kann eher sichergestellt werden, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach der BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL/MNKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen bleiben, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>
Art. 12 Abs. 4	Klärung	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL/MNKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein «frommer» Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren diese die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie beispielsweise in den Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>
Art. 12 Abs. 5	Klärung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- und Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten trägt der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission begrüsst die Änderungen, welche für die Strukturverbesserungen vorgesehen sind, da diese zu einer nicht unbeachtlichen administrativen Vereinfachung in der Projekterarbeitung führen und auch die Vergabe von Investitionshilfen optimiert werden kann.

Grundsätzlich wird es sehr begrüsst, dass die elektronische Gesuchsabwicklung über das Informationssystem eMapis auch in der Strukturverbesserungsverordnung verankert wird. Es ist jedoch fraglich, ob die Formulierung verallgemeinert mit Informationssystem umschrieben werden soll, oder ob explizit die Bezeichnung eMapis verwendet werden soll, da in diesem Fall bei einem Wechsel des Anbieters oder des Namens eine begriffliche Anpassung in der Strukturverbesserungsverordnung vorgenommen werden muss.

Eine glaubwürdige Agrarpolitik, welche die Umweltziele Landwirtschaft erfüllen will, muss sich an der Tragfähigkeit der Ökosysteme orientieren. Um biodiversitäts- und umweltschädigende Wirkungen zu vermeiden ist es wichtig, dass die Strukturverbesserungsmassnahmen auf ihre Biodiversitäts- und Umweltverträglichkeit hin überprüft werden. Bei der erwähnten Überprüfung sind nicht nur direkte Beeinträchtigungen der Umwelt zu beurteilen, sondern auch allfällige Fehlanreize.

Die Ständekommission unterstützt grundsätzlich die Anpassung des Beitragsystems der Projekte regionaler Entwicklung (PRE) an die übrigen Strukturverbesserungsbeiträge. Die Vorschläge bewirken eine administrative Vereinfachung bei der Bearbeitung des Dossiers.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gemäss Art. 19d Abs. 4 sollen neu PRE-Projekte für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung auch im Talgebiet unterstützt werden können. Durch diese Anpassung geht man davon aus, dass pro Jahr vier zusätzliche PRE in der Grössenordnung von Fr. 2 Mio. umgesetzt würden. Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Strukturverbesserungsbudget. Dies kann nur unterstützt werden, wenn der Rahmenkredit für die Strukturhilfen entsprechend erhöht würde. Wenn dies nicht der Fall wäre, würde dies zu Kürzungen der Unterstützungsleistungen im Berg- und Sömmerungsgebiet führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Umsetzen	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.</p>
<p>Art. 8 Abs. 4</p>	<p>Umsetzen</p>	<p>Die Lockerung wird unterstützt. Bei Investitionen unter Fr. 100'000.-- kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden. Vor allem bei Projekten zur Erreichung ökologischer Ziele, welche in der Regel nicht so hohe Kosten verursachen, ist dies eine begrüssenswerte Vereinfachung.</p>
<p>Art. 18 Abs. 3</p>	<p>Wird unterstützt</p>	<p>Gemäss Art. 18 Abs. 3 der SVV werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Als Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (2016, BAFU/BLW) werden drei neue Massnahmen finanziell unterstützt: die Installation von Luftwäschern, von Gülleensäuerungsanlagen und von Anlagen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie.</p> <p>Es ist unumstritten, dass in vielen Umweltbereichen Handlungsbedarf besteht, um die vom Bund publizierten Umweltziele zu erreichen. So beispielsweise bei der Förderung der Biodiversität, der Senkung der Ammoniakemissionen, der Reduktion der landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer, dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser, usw.</p> <p>Die Ständekommission unterstützt die in der SVV aufgeführten Beiträge für bauliche Massnahmen zur Erreichung der ökologischen Ziele im Bereich Luftreinhaltung zur Senkung der Ammoniakemissionen.</p>
<p>Art. 19 Abs. 5</p>	<p>⁵ Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zu Abs. 3 ein Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:</p>	<p>Die «Kann»-Formulierung wird abgelehnt, die bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Abs. 6	Umsetzen	Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50% der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.
Art. 19 Abs. 7	Der Höchstbetrag ist von Fr. 50'000.-- auf Fr. 100'000.-- pro Betrieb zu erhöhen.	Mit der beantragten Erhöhung lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äusserst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.
Art. 30 Abs. 1	Umsetzen	Die Streichung der unteren Limite für Teilzahlungen wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 32 Abs. 3	Umsetzen	Die Verdoppelung der Limiten nach oben wird unterstützt.
Art. 36 Bst. f (neu)	Rechtskräftige Bewilligung nach Art. 60 und Art. 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) zur Abtrennung von Gebäuden und deren Entlassung aus den Bestimmungen des BGBB.	In der Vollzugspraxis der SVV muss nachgelagert an die bodenrechtliche Bewilligung stets darauf hingewiesen werden, dass der Ausnahmekatalog von Art. 36 SVV nicht abschliessend sei und dass die bodenrechtliche Bewilligung als wichtiger Grund betrachtet werde. Die beantragte Ergänzung vereinfacht den Vollzug.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. F 2	Umsetzen	Diese Erleichterung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 47 und Art 48 Abs. 1 bis	Änderung neu: für Massnahmen gemäss Anhang 4 Ziff. VI IBLV ist die Grenze für den minimalen Investitionskredit auf Fr. 10'000.-- und die minimale jährliche Rückzahlung auf Fr. 2'000.-- festzulegen.	Damit die neu möglichen Investitionskredite an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, vor allem bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen, sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird von der Standeskommission unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	Umsetzen	Dies entspricht der bisher gehandhabten, bewährten Praxis, weshalb die Standeskommission der Ergänzung zustimmt.
Art. 5 Abs. 1	Umsetzen	Vereinfachung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 6 Abs. 3	Belassen wie vorher	Grundsätzlich sollte es auch Betrieben mit einem kleineren Verschuldungsgrad möglich sein, eine Umschuldung vorzunehmen.
Art. 9 Abs. 3	Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Art. 10 Abs. 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eMapis. das Informationssystem des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission unterstützt die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren. Jedoch sind geplante Änderungen welche den inländischen Milchpreis senken könnten, abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 2 und 4	Belassen wie vorher: Abs. 2: Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. Abs. 4: Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Formulierung ist beizubehalten, anderweitig wird die Konkurrenz erhöht, der Preisdruck steigt - dies schadet auch den Milch produzierenden Alpbetrieben, besonders, wenn diese die Milch ins Tal liefern.
Art. 35 Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Das Windhundverfahren wird abgelehnt, weil dadurch ein Preisdruck entsteht.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und bei der Verwendung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2bis	Einfügen	Verstärkte Transparenz
Art. 9		Vereinfachung, verhindert zeitintensive Doppelspurigkeit, raschere Harmonisierung mit EU, Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen.
Art. 10 Abs. 1	<p>Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird.</p> <p>Es räumt angemessene Fristen ein, <u>inert denen das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte möglich bleiben.</u></p>	<p>Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen sind so anzusetzen, dass das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung bestehender Produkte möglich bleiben. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechenden Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Ebenfalls müssten die Fristen an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Abs. 3 und 4		Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwen-der.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission unterstützt das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Die Zulage für die Fütterung ohne Silage soll künftig für die gesamte, ohne Silofütterung produzierte Milchmenge ausgerichtet werden, die zu Käse verarbeitet wird. Die Zulage würde somit auch für silofreie Milch ausgerichtet, die vor dem Verkäsen pasteurisiert und baktofugiert wird oder die zu Weichkäse verarbeitet wird. Durch die Ausrichtung der Zulage für die Fütterung ohne Silage von 3 Rp./kg Milch auf die gesamte silofrei produzierte Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, steigt der Zulagenbedarf um schätzungsweise Fr. 4.3 Mio. pro Jahr. Der gemeinsame Kredit für die Zulage für verkäste Milch, die Zulage für Fütterung ohne Silage und die Zulage für Verkehrsmilch soll aber nicht erhöht werden. Es stellt sich die Frage, wie stark sich diese Ausweitung der Zulage auf die berechtigten Betriebe für die Milchproduzenten auswirkt. Es ist damit zu rechnen, dass der Ansatz von 3 Rp. reduziert wird. Diese Änderung kann nur unterstützt werden, wenn die fehlenden Fr. 4.3 Mio. kompensiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 und 3	<p>Art. 2 Abs. 1 und 3 1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist. 3 Aufgehoben</p> <p>Anpassung: ¹ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. extra hart, 2. hart, 3. halbhart, 4. weich, sofern der Käse vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) eingetragen ist und das Pflichtenheft eine silagefreie Milchviehfütterung vorschreibt; und <p>b. der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p>³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt.</p> <p>Durch die Ausrichtung der Zulage für die Fütterung ohne Silage von 3 Rp./kg Milch auf der gesamten silofrei produzierten Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, steigt der Zulagenbedarf um schätzungsweise Fr. 4 Mio. pro Jahr. Der gemeinsame Kredit für die Zulage für verkäste Milch, die Zulage für Fütterung ohne Silage und die Zulage für Verkehrsmilch soll aber nicht erhöht werden. In diesem Fall lehnt die Ständekommission die Änderung ab.</p> <p>Die Änderung könnte nur dann unterstützt werden, wenn die fehlenden Fr. 4.3 Mio. kompensiert und dadurch die Höhe der Ansätze für beide Zulagen auf dem gleichen Niveau bleiben würden wie bisher (Fütterung ohne Silage: 3Rp/kg Milch)</p>
Art. 3 Gesuche	Umsetzen mit Vorbehalt	<p>Die vorgeschlagene Anpassung wird unterstützt. Der Grundsatz ist richtig, dass den Milchproduzenten die Zulage direkt ausgeschüttet wird. Es ist aber darauf zu achten, dass für die Sömmerungsbetriebe kein administrativer Mehraufwand entsteht.</p>

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer - Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert, wird begrüsst. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Ziff. 2 Daten gemäss den Artikeln 6 Bst. d	Der Datenschutz ist zu gewährleisten.	Bei Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Standeskommission unterstützt die Erhöhung der Pauschalansätze für Alpbetriebe. Diese Massnahme dient der infrastrukturellen Verbesserung der Alpbäude, welche zum Teil erneuert werden müssen.

Der Sockelbeitrag für Beiträge an Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere (Anhang 4, Art.5 / Ziff. III) soll abgeschafft werden. Diese fehlenden Fr. 10'000.-- pro Fall sollen durch die Erhöhung der Pauschalen einzelner Elemente (z.B. Pauschale Stall pro GVE / Erhöhung um Fr. 200.--) kompensiert werden. Wenn man nun einen Stall saniert, müssten 50 Stallplätze vorhanden sein, bis diese Fr. 10'000.-- vollständig kompensiert würden. Für die eher kleinstrukturierten Bergbetriebe scheint dies unter dem Strich eine Senkung der Unterstützungsleistungen zu sein. Die Erhöhung der Pauschalen für Elemente soll daher basierend auf einem Stall mit 30 GVE entsprechend erhöht werden. Dies ergäbe für das Element Stall einen Ansatz von Fr. 2'800.-- (statt der vorgeschlagenen Fr. 2'600.--).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Anhang 4 Ziffer III	Stall, Bundesbeitrag pro GVE-Pauschale pro Element und GVE: Hügelzone und Bergzone I: Fr. 1'650 Fr. 1'750.-- Bergzonen II–IV: Fr. 2'600 Fr. 2'800.--	Wenn der Sockelantrag abgeschafft wird, muss die Pauschale pro Element so erhöht werden, dass der fehlende Sockelbeitrag basierend auf einem Stall für 30 GVE kompensiert wird, d.h. der Pauschalbeitrag pro Element muss Fr. 2'800.-- betragen. Für die Sicherstellung der Bewirtschaftung in kleinstrukturierten Gebieten ist diese Änderung essentiell.
Art. 5 Anhang 4 Ziffer VI	Die Möglichkeit zur Gewährung von IK in den verschiedenen Themenbereichen, insbesondere für bauliche Massnahmen und Anschaffung von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele, wird begrüsst. Ohne Anpassung von Art. 47 SVV zeigen diese Massnahmen aber begrenzte Wirkung → Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1 bis SVV.	Nicht erschlossene Alpen haben bedeutende Mehrausgaben für die Produktion und Speicherung von Energie zur Folge. Trotzdem wird Energie immer wichtiger. Beispielsweise neben dem Melken auch für Telefonie, Administration, Einhaltung der Kühlketten. Die Beiträge werden unterstützt. Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche Investitionskredit (IK) an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand. Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf Fr. 10'000.-- und die jährliche Rückzahlung auf Fr. 2'000.-- zu senken. Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (siehe auch Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung ein-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p> <p>Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»).</p> <p>Bei den Unterstützungsfällen handelt es sich mehrheitlich um (sehr) kleine Beiträge. Der Vollzugsaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch. Durch die zwei erweiterten Unterstützungsfälle steigt der Aufwand zusätzlich. Es soll geprüft werden, ob mittels einem einfacheren Modell (z.B. pauschaler Gesamtbetrag vom Bund, Rapportierung durch Kanton, Kontrollmöglichkeit/Stichproben durch Bund) der administrative Aufwand reduziert werden könnte.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Aufgrund der Änderungen in der Bio-Verordnung soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements), dem BLW zugeordnet werden.</p> <p>Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Tobler Jasmin SK-SE <Jasmin.Tobler@sg.ch>
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 16:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1170 SG Staatskanzlei des Kantons St. Gallen_2020.04.28
Anlagen: Scan_20200428_155159.pdf; 2.x_Beilage 2_Vernehmlassungsbericht
Verordnungspaket 2020.docx; 2.x_Beilage 1_Vernehmlassungsschreiben
Verordnungspaket 2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen eine Vernehmlassungsantwort in Word- und PDF-Format zu.

Freundliche Grüsse

Jasmin Tobler
Mitarbeiterin Sekretariat

T +41 58 229 32 65
jasmin.tobler@sg.ch
www.sg.ch

Kanton St.Gallen
Staatskanzlei
Sekretariat
Regierungsgebäude, Klosterhof 3
9001 St.Gallen



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

1170 SG Staatskanzlei des Kantons St. Gallen_2020.04.28

St.Gallen, 28. April 2020

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit dem Grossteil der Entwürfe der 15 Verordnungen des Bundesrates, der drei Verordnungen des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung und der zwei Verordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft erklärt sich die Regierung einverstanden.

Die Regierung stellt fest, dass im Wesentlichen die Strukturverbesserungsverordnung angepasst wird. Die gesellschaftlichen Ansprüche an die Landwirtschaft finden sich in den Entwürfen wieder. Das Bestreben, gewisse Ziellücken (z.B. in den Umweltzielen der Landwirtschaft) anzupacken und weitere ökologische Ziele mittels Anreizsystemen zu erreichen, kann im Grundsatz mitgetragen werden. Um die Teilnahme zu erhöhen, müssten bei einigen Massnahmen die Beitragshöhen gegen oben angepasst werden. Andererseits werden einige Aufgaben, insbesondere im Bereich Heimatschutz, heute über bestehende kantonale oder gar kommunale Förderprogramme erfolgreich erfüllt. Aufgrund der vorgesehenen Beitragshöhe bei den Massnahmen der Ökologie und der innerkantonal notwendigen Koordination sollten die administrativen Abläufe möglichst einfach gehalten werden.

Die Strukturverbesserungen stellen, richtig eingesetzt, eine nachhaltige Unterstützung für Landwirtschaftsbetriebe dar, unabhängig davon, in welcher Produktionszone die Betriebe ihren Hauptstandort haben. Es scheint der Zeitpunkt gekommen, die Ungleichbehandlung der Betriebe im Talgebiet zu beenden und sowohl Beiträge wie auch Investitionskredite in allen Produktionszonen einzuführen. Den Produktionsvorteilen im Talgebiet kann mit geänderten Ansätzen oder Höchstbeiträgen begegnet werden. Die Schweiz braucht künftig effizient und ressourcenschonend wirtschaftende Betriebe, die qualitativ hochstehende Lebensmittel produzieren, aber trotzdem den Anforderungen der Gesellschaft gerecht werden.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefülltes Formular zum Agrarpaket 2020

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen 1170 SG Staatskanzlei des Kantons St. Gallen_2020.04.28
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	9
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	10
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	16
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	18
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	19
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	20
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	21
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	23
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	24
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	25
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	27
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	28
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali	

collaterali nell'agricoltura (913.211)	30
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

In den letzten 20 Jahren ist in der Agrarpolitik ein Wandel erfolgt. Die Landwirtschaft wurde vermehrt den Marktkräften ausgesetzt und die produktgebundene Stützung mit Preis- und Absatzgarantieren durch Direktzahlungen abgelöst. Die Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft beziehungsweise der landwirtschaftlichen Investitionshilfen wird zunehmend Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung. Es zeichnet sich ab, dass der administrative Aufwand für die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe immer grösser wird. Dies widerspricht den Versprechungen, die aus dem Agrarpaket 2022+ (AP22+) hervorgehen.

Die Schweizer Landwirtschaft steht unter Kritik: Die Umweltziele würden nicht erreicht. Die St.Galler Regierung ist der Ansicht, dass die bestehenden Anreizsysteme nicht die erwünschte Wirkung erzielen. Teilweise hängt es offenbar mit der Beitragshöhe zusammen, eine Anpassung scheint unumgänglich. Anreizsysteme sind oft besser als Verbote oder Auflagen. Das System sollte dahingehend umgebaut werden, dass Anreize mittels Lenkungsabgaben ökonomisches und ökologisches Verhalten belohnen sollte.

Wesentliche Änderungen sind bei den Strukturverbesserungen geplant. Die geplante Förderung von Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist gut gemeint, eine Koordination mit kantonalen oder kommunalen Förderprogrammen wird jedoch aufwändig. Aufgrund der grossen Ziellücken bei den Emissionen von Ammoniak und Pflanzenschutzmitteln wird die Aufnahme von neuen Massnahmen zur Verringerung der Ammoniakverluste aus der Tierhaltung und der Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer allerdings begrüsst. Es scheint jedoch, dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Beitragshöhe in keinem optimalen Verhältnis steht. Die Regierung schlägt deshalb vor zu prüfen, ob eine Übertragung der Mittelverwendung vom Bund an die mit dem Vollzug beauftragten Kantone sinnvoll wäre, natürlich nur für klar definierte kleinere Unterstützungsfälle, insbesondere im Bereich der ökologischen Ziele. Die Mittelverwaltung und Oberaufsicht sollen hingegen unverändert beim Bund bleiben.

Eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und bei den Investitionskrediten in allen Erschwerniszonen trägt der Kostensteigerung Rechnung. Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Investitionskredite im Hügel- und Berggebiet ist zur Sicherstellung der Gleichbehandlung angezeigt, auch im Talgebiet die Ausrichtung von Beiträgen einzuführen.

Im Weiteren wird auf die Bemerkungen in den einzelnen Verordnungen verwiesen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Überführung der Leitlinie 2010/C 341/03 in eidgenössisches Verordnungsrecht (Art. 17 Abs. 4)

Die Anpassung von Art. 17 durch Einfügung eines Abs. 4 stellt den Versuch dar, eine ganze Reihe von Empfehlungen der Kommission in einem einzigen Absatz zusammen zu fassen.

Mit der Leitlinie 2010/C 341/03 soll in der Europäischen Union (EU) sichergestellt werden, dass auf dem Etikett eines Lebensmittels nach bestem Wissen und Gewissen auf die Beimischung eines Erzeugnisses mit der Angabe GUB bzw. GGA verwiesen werden kann und der Käufer nicht irreführt wird. Im Gegensatz dazu ist Art. 17 Abs. 4 als Verbot formuliert, was die Aussage der Bestimmung verändert.

Die Leitlinie der Kommission unterscheidet zwischen Hinweis auf eine geschützte Bezeichnung «in oder in der Nähe der Verkehrsbezeichnung» und der Aufführung einer Zutat mit geschützter Bezeichnung, ausschliesslich in der Liste der Zutaten. Diese beiden grundsätzlich unterschiedlichen Fälle werden in der vorgeschlagenen Formulierung unter «Verweis auf die Verwendung eines Produkts» zusammengefasst. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der Leitlinie der Kommission soll in der Schweiz eine Angabe einer geschützten Zutat in der Liste der Zutaten nicht möglich sein, wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind (Art. 17 Abs. 4 Bst. a).

Damit wird eine sinnvolle Angabe der Zutaten einer traditionellen «Pizza quattro Formaggi» (Mozzarella, Parmesan, Provolone, Gorgonzola) schwierig bzw. gestützt auf Art. 17 Abs. 4 wird die Konsumenteninformation unnötig verhindert. Es wird zudem mit dieser Bestimmung verunmöglicht, dass ein Erzeugnis mehr als eine vergleichbare Zutat mit je einer geschützten Bezeichnung enthält und diese Tatsache kenntlich gemacht wird. Damit wird das Ziel der europäischen Leitlinie, nämlich die ausdrückliche Ermöglichung eines Hinweises, nicht übernommen.

Diese sinnverändernde und unnötige Vereinfachung und Verschärfung bei der Überführung der Leitlinie der Kommission in das eidgenössische Verordnungsrecht wird u.a. zu Handelshemmnissen führen. Da der Vollzug nach Art. 21c Abs. 1 der GUB/GGA-Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen hat, wird damit in der Schweiz der Vollzug des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes auf unnötige Art verkompliziert. Die Verordnungsanpassung durch Art. 17 Abs. 4 ist in dieser Form abzulehnen. Falls die Regelungen der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden sollen, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Schutzzumfang	Die differenzierte europäische Empfehlung (Leitlinie 2010/C 341/03) vollständig übernehmen. Der vorgeschlagene Art. 17 Abs. 4 wird abgelehnt.	Es soll die Regelung der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden. Im Hinblick auf den Täuschungsschutz von Konsumentinnen und Konsumenten kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung zwischen Zutat und Erzeugnis verzichtet werden. (vgl. allgemeine Bemerkungen)
Art. 19 Anforderungen u. Auflagen an die ZS	Art. 19 Abs. 2 Bst. b und c streichen.	Die Anpassung und ausführlichere Formulierung von Art. 19 irritiert. Die Zertifizierungsstellen müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV, SR 946.512) in ihrem Tätigkeitsbereich (EN 17020) akkreditiert und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf Gesuch hin zugelassen sein. Die Anforderungen in Abs. 2 Bst. b und c gehen bereits aus der massgebenden Norm hervor und können zur Vereinfachung weggelassen werden.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Neuregelung in Artikel 23a entfällt für die betreffenden Drittlandkontrollstellen eine entsprechende Zulassung durch die Schweiz sowie die entsprechende Überwachung durch das BLW. Daraus resultiert eine administrative Entlastung. Die Bestimmungen schaffen für die Schweizer Unternehmen gleiche Rahmenbedingungen wie für jene in der Europäischen Union (EU) und führen zu einer administrativen Entlastung der Drittlandkontrollstellen. Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend jenen der EU. Die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird durch die vorgesehenen Änderungen gewährleistet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16j Abs. 2 Bst. b		Wir begrüßen die formelle Präzisierung, wonach Zusatzstoffe, die für die biologische Produktion zugelassen sind, sich nicht mehr ausschliesslich auf Lebensmittel für die besondere Ernährung beziehen, sondern auf sämtliche Lebensmittel.
Art. 23 a Abs. 1-4	-	Die Abschaffung des Zulassungsverfahrens ist zweckmässig. (vgl. Allg. Bemerkungen) Dass in Art. 23a Abs. 1 die Voraussetzungen nach Art. 22 Bst. a erfüllt sein müssen, in den Absätzen 2 und 3 hingegen die Voraussetzungen nach Art. 22 (d.h. Bst a und b), ist nicht nachvollziehbar.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgesehene Ausnahme, dass die Honigherstellung auch ausserhalb des Berggebiets stattfinden kann, lehnt die Regierung entschieden ab. Mit der Gewährung von zusätzlichen Ausnahmen leidet die Glaubwürdigkeit der Bergprodukte. Nicht allein die Rohstoffherkunft, sondern auch die Wertschöpfung, wie sie mit der Verarbeitung verbunden ist, trägt wesentlich zu dieser Glaubwürdigkeit bei Konsumentinnen und Konsumenten bei. Die Herkunft von Honig bei Wandervölkern von Betrieben, die in allen Stufen ihre Völker verstellen, ist mit vernünftigem Aufwand nicht kontrollierbar.

Wir unterstützen den Kontrollrhythmus von acht Jahren. Einen zweijährigen Rhythmus für abgepackten Alpkäse, wie dies da und dort auf den Alpen für den Direktverkauf gemacht wird (Verkaufstheke, Vitrine), dagegen ist unverhältnismässig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des im Gebiet nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Da auf den Alpen die Einrichtungen für das Schleudern nicht vorhanden sind oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand eingerichtet werden müssten, ist es vertretbar, dass Alphonig im Berggebiet verarbeitet werden kann.
Art. 12 Abs 1 Best. c	c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren und vorverpacken: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen.	Sömmerungsbetriebe verkaufen Alpkäse im Direktverkauf nicht nur offen, sondern zunehmend auch abgepackt und dementsprechend auch etikettiert. Eine Anwendung des Kontrollrhythmus von zwei Jahren gemäss Best. b wäre deshalb unverhältnismässig.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich werden die Bemühungen des Bundes, wonach der Verwaltungsaufwand für die Kantone vereinfacht und die Vergabe von Investitionshilfen optimiert werden sollen, vollumfänglich unterstützt.

Die Förderung von Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele, von Anliegen des Heimat- und Landschaftsschutz sowie der Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie zielen in diese Richtung. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es sinnvoll ist, landwirtschaftliche Fördermittel einzusetzen um damit Parallelstrukturen in der bestehenden Förderlandschaft auf- und auszubauen. Die Anliegen des Heimatschutzes werden bereits heute durch die regionale und kantonale Kulturförderung vollzogen. Ebenso wurde die Energieförderung auf Stufe Gemeinde und Kanton in den letzten Jahren stark ausgebaut, um die Energieziele schweizweit erreichen zu können. Obschon im ländlichen Raum – speziell im Energiebereich – ein erhebliches Förderpotential vorhanden ist, sprechen verwaltungsökonomische Gründe gegen die Ausweitung der oben genannten Fördertatbestände in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV). Bestehende Fördereinrichtungen können nach Ansicht der St.Galler Regierung diese Aufgaben erfüllen.

Sollten die Unterstützungstatbestände in der SVV wie vorgesehen erweitert werden, erhöht sich damit der Aufwand für den Vollzug in den Kantonen. Die Anzahl der Gesuche dürfte zunehmen, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund werden weitere administrative Vereinfachungen dringend nötig. Die Regierung schlägt vor, einen Systemwechsel hin zu der geteilten Mittelverwaltung für kleinere Unterstützungsfälle zu prüfen. Mit diesem System überträgt der Bund die Mittelverwendung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für klar definierte Unterstützungsfälle an die mit dem Vollzug beauftragten Kantone. Die Mittelverwaltung und Oberaufsicht sollen hingegen unverändert beim Bund bleiben. Im Weiteren empfehlen wir nach Vorlage der Studie «Evaluation der regionalwirtschaftlichen Wirkung von Strukturverbesserungsmassnahmen» eine Neubeurteilung hinsichtlich der Gewährung von Finanzhilfen in Form von Strukturverbesserungsbeiträgen und Investitionskrediten vorzunehmen. Aus unserer Sicht sollten Investitionshilfen primär für die landwirtschaftliche Produktion und für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten zu Verfügung gestellt werden. Mit in die Beurteilung gehört auch eine Auseinandersetzung mit der Thematik «Fehlanreize zu Lasten der Umwelt». Eine solche Auseinandersetzung muss bei künftigen Revisionen stattfinden, da sich diverse Förderinstrumente neben der positiven Wirkung auf die Landwirtschaft dafür negativ auf die Umwelt auswirken können. Diese Beurteilung könnte bei den Erläuterungen zu den Verordnungen neben den finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone sowie die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dargelegt werden. Strukturverbesserungsmassnahmen sollten vermehrt auf ihre Biodiversitäts- und Umweltverträglichkeit überprüft und nur bei Erfüllung entsprechender Kriterien finanziell unterstützt werden. Für Sanierungen von Entwässerungen beispielsweise ist zwingend ein Konzept beizubringen.

Zur Gleichbehandlung der in der landwirtschaftlichen Produktion stehenden Betriebe sollte die Beitragsgewährung auf das Talgebiet ausgedehnt werden.

Die Regierung begrüsst die vorgesehene Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) hin zu einer zweck- und adressatenorientierten Vollzugsverordnung. Gleichzeitig verweisen wir auf die politische Brisanz des Rechtssetzungsprozesses, insbesondere der verwaltungsinternen Verfahren und der parlamentarischen Beratung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	^{1bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn wenn muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 Mio. Franken, so wird der Beitrag je 20'000 Franken Mehrvermögen um 5'000 Franken gekürzt.	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
	² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Bemerkung: In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substantielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden. Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art.42 überwacht.
Art. 12 Abs. 2 Bst. c Ausschluss von Investitionshilfen	c. deren Bewirtschafter oder Bewirtschafterin nach der Investition die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 4 sowie 12-34 3,4, 12-34 DZV nicht erfüllt	Nach der geltenden Formulierung könnte davon ausgegangen werden, dass sich die ersten beiden Artikel auf die SVV beziehen.
Art. 16 Abs. 4bis	Die Änderung, Konzepte im Rahmen von PWI zu unterstützen ist richtig und wird begrüsst. Bei Sanierungen von Entwässerungen ist ein Gesamtkonzept zu fordern.	Entwässerungsmassnahmen haben einen grossen Einfluss auf die Umwelt. Bei der Sanierung von Entwässerungsmassnahmen sollen deshalb zwingend konzeptionelle Überlegungen verlangt werden. Sanierungen sind auch mit baulichen Tätigkeiten verbunden, die sich auf den Raum auswirken und sind daher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bewilligungspflichtig
Art. 18 Landwirtschaftliche Gebäude	³ In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Vorbehalt s. Allgemeine Bemerkungen
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	⁵ Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, Anforderungen des Heimatschutzes, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40 Prozent b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50 Prozent ⁶ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragsatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.	Vorbehalt s. Allgemeine Bemerkungen. Wir befürworten sinngemäss die bisherige Bestimmung. Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 Prozent der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird erfahrungsgemäss der heutigen Marktsituation nicht gerecht. Eine allfällige Rückforderung von Beiträgen aufgrund von Verschiebungen bei der Produkteherkunft kann für den investierten Betrieb zu einem existenzgefährdenden Problem werden.
Art. 21 Abs. 3 Gesuche	³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem eMapis einzureichen.	Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überprüfen.
Art. 31 Abs. 2	Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.	Mit der bisherigen Regelung in Absatz 1 konnte erreicht werden, dass Projekte vor Baubeginn auf ihre Biodiversitätskompatibilität hin überprüft werden konnten. Eine Projektbewilligung wurde im Wissen um den Einfluss auf die Biodiversität erteilt oder eben nicht. Mit der Einführung von Absatz 2 würde diese Möglichkeit geschwächt. Allfällige Vorbehalte von Seiten der beurteilenden Bundesstellen kommen mit dieser Regelung zu spät; ein Rückbau der getätigten Investitionen dürfte dann meist als nicht verhältnismässig beurteilt werden.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f Bauliche Massnahmen	Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Vorbehalt s. Allgemeine Bemerkungen
Art. 45a Abs. 3 Gewerbliche Kleinbetriebe	Der Investitionskredit je Unternehmen beträgt höchstens 1.5 Millionen Franken.	Bemerkung: Mit der Aufhebung der Kreditlimite steigt das Kreditausfallrisiko für die Kantone. Diese sind daher berechtigt Mindeststandards für die Kreditgewährung festzulegen und die Kreditgrösse risikobasiert zu reduzieren bzw. festzulegen.
Art. 48	Wir beantragen zu prüfen, ob nicht die Fristen zur Rückzahlung wieder angehoben werden sollten. Alternativ schlagen wir vor, Abs 2 dahingehend zu ändern, dass der Kanton mehr als zwei Aufschubsjahre hätte.	Die herrschende Krise zeigt, dass der Kanton in speziellen Situationen mehr Handlungsspielraum betreffend Stundungen haben sollte. Dies wäre möglich über eine Erhöhung der maximalen Rückzahlungsfristen oder über eine Erhöhung der kantonalen Möglichkeiten betreffend Stundungen der Rückzahlung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 Abs. 2	<p>² Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach <i>Artikel 4 und Artikel 8 Absatz 1</i> erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten</p>	<p>Ein Kreditübertrag auf eine Person, welche die Ausbildungsvoraussetzung nach Art. 4 nicht erfüllt, stellt nach Ansicht der Regierung eine Rechtsumgehung dar bzw. eine Schlechterstellung gegenüber unmittelbar Gesuchstellenden. Die bisherige Möglichkeit ist durch eine Präzisierung auszuschliessen.</p>
Art. 62a Oberaufsicht	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Bemerkung: Die Oberaufsicht des Bundes wird in Art. 34 und 62a geregelt. In der anstehenden Totalrevision der SVV sollte die Oberaufsicht in einem Artikel zusammengefasst werden.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Zinslose Darlehen	² Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Anstelle der Ergänzung in Art. 1 Abs. 2, sollen in Art. 6 die Voraussetzungen und in Art. 8 die Höhe der Umschuldung geregelt werden.
Art. 4 Abs. 3 Persönliche Voraussetzungen	³ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es , wenn muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
Art. 5 Vermögen	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600'000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. ² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Bemerkung: In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3 und 4 Gesuch, Prüfung und Entscheidung	³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	Zustimmung unter Beachtung folgender Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, insbesondere, weil dadurch auch die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheiden reduziert werden kann, werden begrüsst. Der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5, 9 und 10	-	<p>Wir begrünnen die vorgeschlagenen Änderungen zum Umgang mit Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel. Die Änderungen führen zur Angleichung mit den entsprechenden Regeln in der EU.</p> <p>Die klare Spezifikation der Mindestreinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalte an Verunreinigungen erleichtert den Vollzug.</p>
Art. 10 Abs. 1	<p>Für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ist ein Verfahren zu finden, das keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar.</p> <p>Zweckdienliche Regelungen zur zeitnahen Nachführung von</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Stofflisten kommen bereits in anderen Verordnungen des Chemikalienrechts (z. B. Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung) zur Anwendung.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Regierung begrüsst ausdrücklich den Vorschlag, dass die Beiträge für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage direkt den Milchproduzentinnen und Milchproduzenten ausbezahlt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. bautechnische Anforderungen u.a. bei Gülleboxen; Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und bei den Investitionskrediten in allen Erschwerniszonen. Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Investitionskredite im Hügel- und Berggebiet ist zur Sicherstellung der Gleichbehandlung angezeigt, auch im Talgebiet die Ausrichtung von Beiträgen einzuführen.

Aufgrund der grossen Ziellücken bei den Emissionen von Ammoniak und Pflanzenschutzmitteln wird die Aufnahme von neuen Massnahmen zur Verringerung der Ammoniakverluste aus der Tierhaltung und der Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer. Spezifische Anträge und Kommentare begrüsst. Die Bedingungen für eine Förderung sollten reduziert und die Ansätze erhöht werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 (Art. 5)	III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere 1. Beiträge	Die Höhe der Beiträge ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente angemessen zu erhöhen und auf alle Produktionsstufen auszuweiten.
	2. Investitionskredite	Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente um 20 Prozent zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Minderung der Ammoniakemissionen 2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln 3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftschutzes 4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie 5. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite 	<p>Zu Ziffer 1: Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand geprüft werden: Abdeckung bestehender offener Güllelager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p> <p>Potentieller Handlungsbedarf: - Kanton St.Gallen rund 300 offene Hofdüngeranlagen - Kanton Zürich rund 600–700 offene Hofdüngeranlagen</p> <p>Zugunsten einer hohen Attraktivität der finanziell zu fördernden baulichen Minderungsmassnahmen «Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne» und «Erhöhte Fressstände» ist eine Anhebung der entsprechenden GVE-Beitragsansätze zu prüfen.</p> <p>Als Voraussetzung für die finanzielle Förderung von Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle sind drei Bedingungen genannt. Weil in Anbetracht der grossen Ziellücke beim Umweltziel «Ammoniakemissionen» eine möglichst hohe Beteiligung an diesen beiden Massnahmen angestrebt werden muss, soll die Förderung nur von einer wirkungsorientierten Bedingung abhängen. Dies entspricht auch einer Angleichung an die Förderungsbedingungen für die Massnahme «Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten» in Anhang 4 (Art. 5), Ziff. VI, Teil «2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln», bei der keine Eintrittsbedingungen vorgegeben sind.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Fördermassnahme ist gegenüber der regionalen und kantonalen Kulturförderung nicht zwingend überschneidungsfrei und daher im Vollzug mit einem speziellen Koordinationsaufwand verbunden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zu Ziffer 4: Die Fördermassnahme ist gegenüber der bestehenden Energieförderung nicht zwingend überschneidungsfrei und daher im Vollzug mit einem speziellen Koordinationsaufwand verbunden.</p> <p>In Ziffer 4 fehlt die wichtige Einschränkung gemäss dem Änderungsbeschrieb in der Einleitung zum Verordnungspaket, Seite 34, wonach die Gewährung von Beiträgen nur erfolgen kann, sofern die Basiserschliessung mit Elektrizität nicht gewährleistet ist.</p> <p>Zu Ziffer 5: Hinsichtlich der vorgesehenen Ausdehnung der Beitragsgewährung an Infrastrukturmassnahmen ausserhalb der landwirtschaftlichen Produktion verweisen wir auf die Allgemeinen Bemerkungen.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Zillner Sereina <Sereina.Zillner@staka.gr.ch>
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 07:31
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1180 GR Standeskanzlei des Kantons Graubünden_2020.05.06
Anlagen: RB 381-2020.pdf; Beilage RB 381.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen den Regierungsbeschluss Nr. 381 der Bündner Regierung inkl. Beilage.

Freundliche Grüsse
Sereina Zillner

Standeskanzlei Graubünden
Chanzlia chantunala dal Grischun
Cancelleria dello Stato dei Grigioni

Sereina Zillner
Mitarbeiterin Direktionssekretariat

Reichsgasse 35, 7001 Chur
Tel: + 41 (0) 81 257 22 26

sereina.zillner@staka.gr.ch
www.staka.gr.ch



Sitzung vom
5. Mai 2020

Mitgeteilt den
6. Mai 2020

Protokoll Nr.
381

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

1180 GR Standeskanzlei des Kantons Graubünden_2020.05.06

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. Februar 2020 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sie finden die Bemerkungen des Kantons Graubünden in der beigeschlossenen, von Ihnen zur Verfügung gestellten Dateivorlage.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden 1180 GR Standeskanzlei des Kantons Graubünden_2020.05.06
Adresse / Indirizzo	Reichsgasse 35 7001 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.4.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	6
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	7
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	9
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	15
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	30
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	33
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	36
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	37
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	38
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	40
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	41
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	42
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	43
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	44
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	45
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	46
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	47

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 51

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Vernehmlassung steht im Zeichen der Vereinfachung, der Transparenz und der Marktöffnung. Die administrative Vereinfachung und die Transparenz vereinfachen das Handeln und Wirtschaften entlang der ganzen Lebensmittelkette. Vereinfachungen fordern Verantwortung und Kompetenz der Schlüsselpersonen und der zuständigen Ämter im Umgang mit den verfügbaren Instrumenten.

Das Bundesamt für Landwirtschaft soll die Verantwortung für das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) übernehmen, welche nicht nur die Landwirtschaft betreffen, sondern mindestens so stark die übrige Bevölkerung. Diese Ankündigung irritiert in formeller Hinsicht, zumal es im Bereich des BGBB einer Gesetzesanpassung – mit anschliessender Verordnungsrevision – bedarf, um die Zuständigkeit des EJPD bzw. des BJ abzugeben. Solange dies nicht erfolgt ist, kann der Vollzug nicht übertragen werden. Was das LPG angeht, so wäre zwar die Übertragung bereits jetzt möglich, da das LPG mitsamt der dazugehörigen Verordnung dem nicht entgegensteht – ob dies auch ohne die Übertragung im Bereich des BGBB sinnvoll ist, bleibt fragwürdig. Im Übrigen stehen wir auch materiell einer Übertragung auf das BLW skeptisch gegenüber, da das BGBB und das LPG nicht nur die Landwirtschaft, die grundsätzlich öffentlich-rechtlich geregelt ist, betreffen, sondern auch den Privatrechtsbereich. Mit dem Übergang der Zuständigkeit zum BLW besteht die Gefahr, dass das BGBB und das LPG der Volatilität der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden könnte. Der Wechsel der Zuständigkeit belastet die Akzeptanz der beiden Gesetze in der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Beim Wechsel in der Importkontingentvergabe zum Windhundprinzip sind die Produktion und Wertschöpfung im Inland besonders im Auge zu behalten. Der Milchmarkt ist bekanntlich sehr sensibel. Hier können technische Handelshemmnisse durchaus noch Sinn machen, indem sie den Importdruck des Detailhandels bremsen.

Die Schweizer Landwirtschaft soll sich in Zukunft in verschiedenen Bereichen weiter in Richtung ökologisch verträgliche Produktion von qualitativ hochstehenden Lebensmitteln entwickeln. Der landschaftliche und ökologische Fussabdruck soll mit der kommenden AP 22+ weiter verringert werden. Die vorgelegte umfangreiche Revision der Rechtserlasse zur Grundlagenverbesserung – nämlich der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) und der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) –, konkret zur Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes, zielt in diese Richtung. Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte gestärkt, was für den Kanton Graubünden mit einer bedeutenden Alpwirtschaft zu begrüssen ist. Die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes sind jedoch zwingend zu erhöhen. Das Parlament muss im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren. Spätestens im Rahmen der AP 22+ muss dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Es ist deshalb auch nicht nachvollziehbar, dass dies selbst in der Botschaft des Bundesrats zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 nicht berücksichtigt wurde.

Die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen werden begrüsst, auch wenn mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände die Vollzugsaufgaben der Kantone zunehmen.

Erstaunlich ist aber die Tatsache, dass diese umfangreiche Revision der SVV lediglich ein Jahr vor der geplanten Umsetzung der Agrarpolitik 22+ erfolgt

und die dringend notwendige formelle Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung in diesem Zusammenhang vorgesehen ist. Es bleibt nur zu hoffen, dass die SVV nicht erneut auch materiell wesentliche Anpassungen erfährt.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Revision aussetzen, bis gesetzliche Grundlagen geschaffen sind.	Diese Anpassung irritiert in formeller Hinsicht, zumal es im Bereich des BGGB einer Gesetzesanpassung – mit anschliessender Verordnungsrevision – bedarf, um die Zuständigkeit des EJPD bzw. des BJ abzugeben. Solange dies nicht erfolgt ist, kann der Vollzug nicht übertragen werden. Was das LPG angeht, so wäre zwar die Übertragung bereits jetzt möglich, da das LPG mitsamt der dazugehörigen Verordnung dem nicht entgegensteht – ob dies auch ohne die Übertragung im Bereich des BGGB sinnvoll ist, bleibt fragwürdig. Im Übrigen stehen wir auch materiell einer Übertragung auf das BLW skeptisch gegenüber, da das BGGB und das LPG nicht nur die Landwirtschaft, die grundsätzlich öffentlich-rechtlich geregelt ist, betreffen, sondern auch den Privatrechtsbereich. Mit dem Übergang der Zuständigkeit zum BLW besteht die Gefahr, dass das BGGB und das LPG der Volatilität der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden könnten. Der Wechsel der Zuständigkeit belastet die Akzeptanz der beiden Gesetze in der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Revision aussetzen, bis gesetzliche Grundlagen geschaffen sind.	Diese Anpassung irritiert in formeller Hinsicht, zumal es im Bereich des BGGB einer Gesetzesanpassung – mit anschliessender Verordnungsrevision – bedarf, um die Zuständigkeit des EJPD bzw. des BJ abzugeben. Solange dies nicht erfolgt ist, kann der Vollzug nicht übertragen werden. Was das LPG angeht, so wäre zwar die Übertragung bereits jetzt möglich, da das LPG mitsamt der dazugehörigen Verordnung dem nicht entgegensteht – ob dies auch ohne die Übertragung im Bereich des BGGB sinnvoll ist, bleibt fragwürdig. Im Übrigen stehen wir auch materiell einer Übertragung auf das BLW skeptisch gegenüber, da das BGGB und das LPG nicht nur die Landwirtschaft, die grundsätzlich öffentlich-rechtlich geregelt ist, betreffen, sondern auch den Privatrechtsbereich. Mit dem Übergang der Zuständigkeit zum BLW besteht die Gefahr, dass das BGGB und das LPG der Volatilität der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden könnte. Der Wechsel der Zuständigkeit belastet die Akzeptanz der beiden Gesetze in der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der "Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum" ist dringend nötig.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen werden begrüsst. Sie können jedoch nur umgesetzt werden, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Art. 182 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) ihre Arbeit aufgenommen hat, was offenbar immer noch nicht der Fall ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in Bezug auf die Kontrollen gemäss BAIV sind in keiner Weise mit der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) und der Verordnung über den (neu: mehrjährigen) nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV, neu MNKPV) abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. Bst. d	Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von vier auf acht Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12 Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von vier auf acht Jahre reduziert werden. Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3 Bst. a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.
Art. 12 Abs. 3	Absatz ist ersatzlos zu streichen.	Wie bereits in den Erläuterungen zu den Artikeln erwähnt, ist das Kontrollwesen durch die VKKL und die NKPV sehr detailliert geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Verordnungen die Anforderungen an die korrekte Frequenz bezüglich Glaubwürdigkeit, Kombinierbarkeit und Dynamik der Betriebe bereits genügend vorgeben. Eigene Regeln auf dieser Stufe bringen einzig Mehraufwand bei der Kontrollplanung, Auswertung und Überwachung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(z. B. die neue Regelung von 15 Prozent an jährlichen risikobasierten Zusatzkontrollen). Die Aussagen bezüglich Auswirkungen sind falsch, da jede neue Regelung zusätzlichen Aufwand bedeutet. Sollten durch diese Regeln keine zusätzlichen Kontrollen generiert werden, kann auf den Absatz so wieso verzichtet werden, da er damit wirkungslos wird.</p> <p>Ungeklärt ist, wer schlussendlich über den effektiven Kontrollauftrag entscheidet. Während die Planung der Kontrollen nach VKKL und NKPV Sache einer kantonalen Kontrollkoordinationsstelle ist, würde die Planung der Kontrollen nach Abs. 3 bei der Zertifizierungsstelle liegen.</p> <p>Unklar ist auch, wie sich folgende Formulierungen in der Praxis verhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Kontrolle risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben" → Sind mehrere Kontrollarten zulässig (z. B. Auswertung statt Kontrolle vor Ort)? - "Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen abzustimmen." → Wer entscheidet? Wie ist der Meldefluss? Termine? Zusammenarbeitsverträge? Datenaustausch? - "Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen Behörden und dem BLW die festgestellten Mängel." → Welche Mängel sind das? Konsequenzen aus Mängeln? Datenschutz? Folgekontrollen?
Art. 12 Abs. 3 Bst. a	Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;	<p>15 Prozent der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkten ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in Art. 5 Abs. 3 VKKL angegli-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>chen werden. So kann eher sichergestellt werden, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL/MNKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn für die wenigen Anforderungen jedes Mal auf die Alp gefahren werden muss.</p>
Art. 12 Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen, weil nutzlos	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL/MNKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und – bezüglich weiterer Kriterien wie z. B. Kompetenzen der Kontrollpersonen – sinnvoll ist.</p>
Art. 12 Abs. 5	Klärung und Präzisierung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten trägt die Bewirtschafterin resp. der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Landwirtschaft soll sich in Zukunft in verschiedenen Bereichen weiter in Richtung ökologisch verträgliche Produktion von qualitativ hochstehenden Lebensmitteln entwickeln. Der landschaftliche und ökologische Fussabdruck soll mit der kommenden AP 22+ weiter verringert werden.

Die neu vorgesehene Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung.

Wir begrüssen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen und Prozessoptimierungen dringend nötig.

Was die Investitionskredite betrifft, sind vor allem die höheren und einheitlichen Ansätze zu begrüssen. Vor allem das Berggebiet profitiert von höheren Darlehen und dadurch tieferen Hypotheken. Dies wird dazu führen, dass auch die Belastungsgrenzen weniger oder überhaupt nicht mehr überschritten werden müssen. Dieser Schritt ist zu begrüssen und aus Sicht des Berggebiets auch überfällig. Die Höhe des IK hat im Verhältnis zu den Bausummen in den letzten Jahrzehnten tendenziell abgenommen.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte gestärkt, was für den Kanton Graubünden mit einer bedeutenden Alpwirtschaft zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredits aufgefangen werden. Weiter werden mit den "PRE Light" vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur rund 400 Mio. Franken jährlich in die Infrastrukturen investiert werden müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen vom 11. April 2019 aufgezeigt, sind auch die verfügbaren Mittel entsprechend anzupassen. Der Anteil für Strukturverbesserungen innerhalb des Zahlungsrahmens Produktionsverbesserungen ist deshalb mindestens um die "Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020" um 3 bis 4 Millionen Franken anzuheben, da sonst diese Massnahmen wirkungslos bleiben. Weiter ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Auch deshalb sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes zwingend zu erhöhen. Das Parlament muss im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren. Spätestens im Rahmen der AP 22+ muss dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Es ist deshalb auch nicht nachvollziehbar, dass dies selbst in der Botschaft des Bundesrats zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 nicht berücksichtigt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	^{1bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.	redaktionelle Anpassung
	^{1ter} Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.	Zustimmung
	^{4bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern werden Investitionshilfen auch Eigentümerinnen oder Eigentümern gewährt, die den Betrieb durch die Partnerin oder den Partner bewirtschaften lassen.	Zustimmung
Art. 7	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt.	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass grundsätzlich das aktuell definitiv veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u. a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Veranlagungsverfügung abgestützt werden.
	² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Zustimmung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u. a. substantielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art.42 überwacht.</p> <p>Zustimmung Siehe Bemerkung zu Abs. 1</p>
Art. 8 Abs. 4	<p>⁴ Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden.</p>	<p>Zustimmung</p>
Art. 9	<p>³ Wird ein Bauvorhaben von Pächterinnen oder Pächtern nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.</p>	<p>Zustimmung</p>
Art. 11a	<p>¹ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>² Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nicht landwirtschaftliche Sektoren umfassen; b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen. <p>³ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit. b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung. 	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b	aufgehoben	Zustimmung Neu in Art. 19f
Art. 16		
Art. 16a		16a Abs. 4 ^{bis} : Die Erweiterung auf effektive Gesamtkosten wird begrüsst. Für die Erfassung in einem minimalen Geodatenmodell soll für die Anliegen der SVV nur ein einziges Modell definiert werden. Dieses muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt sein. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzepts und die Aufarbeitung und Nachführung im GIS auch beitragsberechtigt sind (analog Projektierungsgrundlagen und PAW).
Art. 17		Die Anpassungen mit der Separierung der PRE-Beiträge wird begrüsst.
Art. 18	³ In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Zustimmung
Art. 19	¹ Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt. ² Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.	Zustimmung. Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Die Beiträge nach Abs. 1 dürfen pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I insgesamt maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>⁴ Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>⁵ Für besondere Erschwernisse wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse wird zusätzlich zur Abs. 3 ein Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:</p> <p>a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40 Prozent b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50 Prozent</p> <p>⁶ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragsatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit wie kg verarbeiteter Milch festgelegt werden.</p> <p>⁷ Der Beitrag nach Art. 18 Abs. 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Abs. 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Antrag: Kann-Formulierung streichen, es ist ein Beitrag zu gewähren. Das war auch wohl die Meinung, da der Satz im Revisionserlass so nicht stimmt.</p> <p>Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 Prozent der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 19d	² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Art. 19 Abs. 6.	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	³ Aufgehoben	Zustimmung
Art. 19f	<p>¹ Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p>² Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>³ Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht: a. bei Projekten nach Art. 11a Abs. 2 Bst. a: um 20 Prozent; b. bei Projekten nach Art. 11a Abs. 2 Bst. b: um 10 Prozent.</p> <p>⁴ Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze: a. in der Talzone 34 Prozent b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 Prozent c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 Prozent</p> <p>⁵ Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Art. 28a festgelegt.</p> <p>⁶ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nach-</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	träglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.	
Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter}	<p>¹ Die Gewährung eines Beitrags setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nicht rückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrags bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Art. 11 Abs. 2;</p> <p>^{1bis} Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Art. 17 und 19 Abs. 5.</p> <p>^{1ter} Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten, nach Abs. 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Die Anpassung führt zur Vereinheitlichung der generellen Massnahmen (z. B. Weg = Weg) ob PRE oder Einzelmassnahme. Das wird als Vereinfachung angesehen und grundsätzlich begrüsst. Die Änderung führt allerdings zur Erhöhung der kantonalen Gegenleistung, was im Prinzip abgelehnt wird. Im vorliegenden Fall wird es jedoch befürwortet.</p>
Art. 21 Abs. 3	<p>³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem des Bundes einzureichen.</p>	<p>Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehender Anmerkung:</p> <p>Kein Systemname in der Verordnung</p> <p>Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone sehr umfangreich. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen laufend überprüfen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem des Bundes erfolgen.	s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3
Art. 24 Bst. d	d. der Zuschlag nach Art. 19 Abs. 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrags liegt.	Zustimmung
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Zustimmung
Art 28a Abs. 2 ^{ter}	2 ^{ter} Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es ist nicht ersichtlich, weshalb, neue Massnahmen weniger unterstützt werden sollen, vor allem, weil sie einen Mehrwert bedeuten, sonst würden sie ja nicht aufgenommen. Die gewünschte Dynamik im Projekt soll nicht behindert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Zustimmung
Art. 31	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen	Zustimmung Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>³ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Art. 32 Abs. 3</p>	<p>Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Art. 34</p>	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhalts oder der Bewirtschaftung oder andere Rückerstattungsgründe fest, so verpflichtet es den Kanton, die Rückerstattung zu verfügen. Nötigenfalls verfügt das BLW die Rückerstattung gegenüber dem Kanton.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Art. 34 Abs. 2 wird abgelehnt. Antrag: Aktueller Text gemäss Art. 40 Abs. 2 SVV übernehmen.</p>
<p>Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5</p>	<p>¹ Als Zweckentfremdung gilt insbesondere:</p> <p>b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Art. 10 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>⁵ Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Art. 37 Abs. 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs.6 Bst. e	<p>⁶ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zehn Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Art.I 18 Abs. 3</p>	Zustimmung
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1 ^{bis}	<p>¹ Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde;</p> <p>^{1bis} Bei gewinnbringender Veräusserung nach Abs. 1 Bst. e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben	Zustimmung
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	<p>¹ Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Art. 18 Abs. 3.</p> <p>² An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung Bst. e in der französischsprachigen Version entspricht nicht der deutschsprachigen Version.</p>
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	Eigentümerinnen und Eigentümer, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Zustimmung Mit der Aufhebung der Kreditlimite steigt das Kreditausfallrisiko für die Kantone. Diese sind daher berechtigt, Mindeststandards für die Kreditgewährung festzulegen und die Kreditgrösse risikobasiert zu reduzieren bzw. festzulegen.
Art. 46	<p>¹ Für bauliche Massnahmen nach Art. 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:</p> <p>a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;</p> <p>b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>² Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>³ Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Art. 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>⁴ Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>⁵ Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Art. 44 Abs. 1 Bst. d–f, Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 sowie Art. 45.</p> <p>⁶ Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Art. 44 Abs. 1 Bst. d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	Zustimmung
Art. 51 Abs. 7	⁷ Verzichtet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Zustimmung
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem des Bundes. Er eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	<p>s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3</p> <p>s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3</p>
Art. 55 Abs. 1	¹ Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW.	
Art. 56	<p>¹ Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>² Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>³ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 58 Abs. 2	<p>² Soweit die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefs zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefs im Grundbuch.</p>	Zustimmung
Art. 60	<p>¹ Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredits für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.</p> <p>² Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Ver-</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	äusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	
Art. 62a	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrags gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Die Oberaufsicht des Bundes wird in Art. 34 und 62a geregelt. In der anstehenden Gesamtrevision sollte die Oberaufsicht in einem Artikel zusammengefasst werden.</p>
Art. 63b Übergangsbestimmungen	Aufgehoben	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SBMV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird von der Kommission unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	² Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinssliche Ausgangsverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswerts muss vorliegen.	Zustimmung
Art. 4 Abs. 3	³ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
Art. 5	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b gewährt. ² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Zustimmung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das aktuell definitiv veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u. a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann auf die letzte Veranlagungsverfügung abgestützt werden.
Art. 6 Abs. 3	³ Die verzinslichen Schulden des Betriebs müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswerts ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Zustimmung
Art. 9 Abs. 3 und 4	<p>³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Art. 10 Abs. 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem des Bundes. Er eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	<p>Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung:</p> <p>Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone sehr umfangreich. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen laufend überprüfen.</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 10 Abs. 2	¹ Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Zustimmung
Art. 12 Abs. 2	² Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefs	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefs im Grundbuch.	
Art. 15	¹ Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen. ² Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Zustimmung Zustimmung
Art- 18a	¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. ² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Zustimmung Zustimmung
Art. 19 – 27	Aufgehoben	Zustimmung

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich werden die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente unterstützt. Die Qualität der Importprodukte und die Preissicherheit für die Inlandproduzenten stehen aber über dem Ziel der Vereinfachung. Es ist zu befürchten, dass Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren bei den Milchprodukten zu solchen Auswirkungen führen kann. Es fördert primär den Import von Produkten. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern. Beim Wein wird das Windhundverfahren dem Kontingentsverfahren vorgezogen. Die Abschaffung der technischen Handelshemmnisse bei der Butter, einem sehr empfindlichen Markt, ist äusserst gewagt. Der Druck des Detailhandels auf den Import würde massiv zunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 2 und 4	<p>² Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung würde die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel und nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne wird die Streichung der Gebindevorgabe für Butter abgelehnt, denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese so- wieso in die Verarbeitung fließen.
Art. 35 Abs. 4bis	Streichen. 4bis-Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus wird der Wechsel zum Windhundverfahren abgelehnt. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Markts wichtig, das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig, denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente wird abgelehnt. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff. 13	13. Marktordnung Wein, Traubensaft und -most Nummer des Zollkontingents Erzeugnis Umfang des Zollkontingents (Hektoliter) 22 Traubensaft 100 000 23, 24 und 25 Wein 1 700 000	Zustimmung Das Importverfahren (Kontingent nach Windhund) wird nach wie vor als das richtige Vorgehen unterstützt. Die Vergangenheit zeigte, dass sich die Versteigerung von Kontingenten nicht bewährte und schliesslich in Richtung Kontingentshandel lief. Der Ansatz der Vergabe von Kontingenten aufgrund der Inlandleistung tönt gut, ABER: Der Selbstkelterbetrieb kann kaum davon profitieren. Die Händler und die Grossverteiler würden davon profitieren. Der Selbstkelterer wäre am Ende der Kette.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aufgrund der schwierigen Situation auf dem Schweizer Weinmarkt ist zu prüfen, die aktuelle Kontingentsmenge von 1 700 000 Hektoliter vorübergehend herabzusetzen, um den Absatz der einheimischen Weine zu fördern. Dies wäre eine Geste an die "Produktion".</p>

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird grundsätzlich die Umstellung auf das Windhundverfahren unterstützt.

Die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a wird abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Abs. 3 Bst. a	a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann.	Die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a wird abgelehnt. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen. Darauf sind Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig. Diese sind die Hauptlieferanten des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobstes. Ausserdem sind Feldobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden unterstützt, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. Neu in der EU zugelassene Wirkstoffe sollten aber im Gegenzug auch zeitnah in der Schweiz eine Zulassung erhalten.

Bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9		Die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Zusätzlich sollen auch die Zulassungen harmonisiert werden.
Art. 10 Abs. 1	<p>Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird.</p> <p>Es räumt angemessene Fristen ein, damit das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein, wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können. Es sollen jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 64 Abs. 3 und 4	³ Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5, Ziff. 1.2 Bst. a oder b oder Ziff. 2.2	Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bst. a oder b ChemV enthält, gelten die Art. 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Bst. a ChemV sinngemäss.</p> <p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.</p>	<p>der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwenderinnen und Verwender.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Futtermittel-Verordnung nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung (EU) 2017/625 unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten, wird unterstützt. Die diesbezügliche Haltung des Bundes wird geteilt. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt, und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Der Beitrag darf auch nicht als Produktionssystembeitrag aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter, Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken wird unterstützt. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Datenschutz ist insbesondere bei Kontrolldaten einzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Ziff. 2	Der Datenschutz ist zu gewährleisten	<p>Bei Daten gemäss Art. 6 Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Es sei darauf hingewiesen, dass die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung verlangt.</p> <p>Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert, wird begrüsst. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zugunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung ist zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u. a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes, Umweltschutzes, Gewässerschutzes sowie der Raumplanung und des Tierschutzes/Tierwohls;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u. a. bei Gülle kasten, Remisen, bei der Konstruktionsstärke, bei der Leckerkennung und bei der Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20 Prozent bei den Investitionskrediten.

Mit den Erhöhungen der Beiträge werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredits aufgefangen wird.

Zur Bereitstellung der dazu notwendigen Mittel verweisen wir auf unsere Ausführungen zur SVV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. e Abs. 2 und 3	<p>¹ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p>e. Aufgehoben</p> <p>² Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Abs 1 Bst. d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. keine neue Partnerin oder kein neuer Partner die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Art. 19 Abs. 3 SVV überschritten wird.</p> <p>^{2bis} Für gemeinschaftliche Bauten gilt je beteiligter Betrieb die maximale Grundpauschale nach Artikel 19 Absatz 3 SVV, wobei die anrechenbaren Grossvieheinheiten (GVE) und die maximale Investitionshilfe im Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Betriebe berechnet werden.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Verweis korrigieren.</p> <p>Übrigens ist auch der Verweis in Art. 7 Abs. 2^{bis} zu korrigieren.</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Zustimmung
6. Abschnitt: Art. 11	Aufgehoben	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 (Art. 5)	III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere 1. Beiträge	Die Höhe der Beiträge ist gestützt auf die in den allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente angemessen zu erhöhen.
	2. Investitionskredite	Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf die in den allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente um 20 Prozent zu erhöhen.
	3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite a. Die Summe der Elemente darf nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb nach Art. 19 Abs. 3 SVV. b. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt. 224 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen AS 2020 4 c. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 2 und 46 Abs. 4 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredits für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Art. 37 Abs. 6 Bst.b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen. d. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.	Zustimmung Verweis korrigieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	IV. Investitionshilfen für Alpbäude	Zustimmung
	VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes <ol style="list-style-type: none"> 1. Minderung der Ammoniakemissionen 2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln 3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftschutzes 4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie 5. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite 	Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllelager (s. a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012). Potentieller Handlungsbedarf: - Kanton St. Gallen rund 300 offene Hofdüngeranlagen - Kanton Zürich rund 600–700 offene Hofdüngeranlagen

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Änderungen in der Bio-Verordnung soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements) dem BLW zugeordnet werden. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Bühlmann Monique BLW

Von: ORG-SK-000-Regierungsrat Aargau <regierungsrat@ag.ch>
Gesendet: Donnerstag, 14. Mai 2020 09:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1190 AG Staatskanzlei des Kantons Aargau_2020.05.14
Anlagen: Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.docx;
Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf; Beilage zur
Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.docx; Beilage zur
Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau betreffend Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020.

Das unterzeichnete Original erhalten Sie mit der morgigen Post per A-Post Plus.

Freundliche Grüsse
Barbara Stocker

—

KANTON AARGAU
Staatskanzlei

Barbara Stocker
Mitarbeiterin Regierungssekretariat
Generalsekretariat
Regierungssekretariat
Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 12 35
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
barbara.stocker@ag.ch
www.ag.ch/sk

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

1190 AG Staatskanzlei des Kantons Aargau_2020.05.15

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 Stellung zu nehmen. Unsere Bemerkungen und Anträge sind der Beilage zum Vernehmlassungsschreiben zu entnehmen.

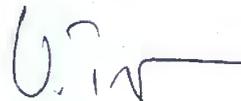
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Stellungnahme

Kopie

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau 1190 AG Staatskanzlei des Kantons Aargau_2020.05.14
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	14
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	19
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticolas / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	22
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	23
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	24
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	26
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	27
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	30
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	33
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	34
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	35

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020. Er begrüsst, dass viele der vorliegenden Verordnungsänderungen auf Anträgen der Kantone basieren. Übergeordnet regt der Regierungsrat des Kantons Aargau an, die Kommunikation und Terminierung von landwirtschaftlichen Verordnungs- oder Gesetzespaketen in Zukunft in allen drei Phasen zu optimieren:

- 1. Phase: Vorankündigung eines Pakets mit entsprechender Kommunikation
- 2. Phase: Vernehmlassungsfrist verlängern
- 3. Phase: Umsetzungsfrist verlängern

Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei den Verordnungspaketen meist um sehr umfangreiche Unterlagen mit hohem Detaillierungsgrad handelt. Eine zeitlich verlängerte Frist gewährleistet eine adäquate Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Änderungen und stärkt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Zustimmung	Seit langer Zeit hat sich das Bundesamt für Justiz fachlich ausgeklint aus dem Bereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2). Ansprechpartner und Teilnehmer an den Tagungen mit Thema BGBB der Kantone sind seit längerer Zeit Vertreter des Bundesamts für Landwirtschaft. Von dieser Seite erhalten die kantonalen Fachabteilungen kompetente Unterstützung. Aus diesem Grund ist eine Verschiebung des Bereichs BGBB und LPG vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft zu begrüssen.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Zustimmung	Seit langer Zeit hat sich das Bundesamt für Justiz fachlich ausgeklinkt aus dem Bereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2). Ansprechpartner und Teilnehmer an den Tagungen mit Thema BGBB der Kantone sind seit längerer Zeit Vertreter des Bundesamts für Landwirtschaft. Von dieser Seite erhalten die kantonalen Fachabteilungen kompetente Unterstützung. Aus diesem Grund ist eine Verschiebung des Bereichs BGBB und LPG vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft zu begrüssen.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierungen bezüglich Repräsentativität, missbräuchlicher Verwendung, Etikettierung und Zertifizierungsstelle sind insgesamt technischer Natur und aus landwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar. Die geplanten Änderungen werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuterung zu Art. 17 Abs. 4 Bst. b	Änderung	<p>Bei den Erläuterungen soll kein Gewürz als Beispiel gewählt werden. Die Bestimmung soll besser anhand eines typischen Beispiels aufgezeigt werden: zum Beispiel Vacherin Fribourgeois AOP in einer Fertigfonduemischung.</p> <p>Der Verweis auf eine GUB/GGA-Zutat in einem verarbeiteten Erzeugnis ist verboten, wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht. Eine solche Angabe erlaubt einen grossen Interpretationsspielraum und dürfte schwierig zu beurteilen sein. Als Beispiel wird in den Erläuterungen der Munder Safran (GUB) aufgeführt. Ein Hinweis auf Munder Safran sei nur möglich, wenn dieses Gewürz in ausreichender Menge (keine Alibi-Menge) beigemischt wird. Gewürze – so auch Safran – werden in der Regel nur in kleiner Menge verwendet, um eine wesentliche Bedeutung für die Charakterisierung eines verarbeiteten Lebensmittels zu erreichen. Von daher ist dieses Beispiel nicht ideal.</p>
Erläuterung zu Art. 17 Abs. 4 Bst. c	Änderung	Bei den Erläuterungen soll ein treffenderes Beispiel gewählt werden oder andernfalls das Beispiel mit der Pizza weglassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>In den Erläuterungen wird die Bezeichnung "Pizza mit Gruyère AOP" als möglicherweise täuschend beurteilt, da die Konsumentenschaft aufgrund dieser Angabe den Eindruck erhalten könne, dass die besagte Pizza selbst ein Erzeugnis mit geschützter Bezeichnung sei.</p>
<p>Art. 17 Abs. 4 Bst. c</p>	<p>Änderung</p>	<p>Bst. c sollte sich nicht nur auf eine grafische Darstellung beziehen. Zudem könnte man den Absatz kürzer beziehungsweise vereinfachen:</p> <p>"wenn <i>der Vermerk oder</i> eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt." oder kürzer beziehungsweise vereinfacht (Vorzug): "wenn <i>sich der Vermerk oder</i> eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a <i>nicht ausschliesslich auf die betreffende Zutat oder den Bestandteil beziehen.</i>"</p>
<p>Titel Art. 18</p>	<p>Änderung</p>	<p>Zur besseren Verständlichkeit soll der Titel angepasst werden. Titel "Bezeichnung der Zertifizierungsstelle". Wie die Ausführungen unter Art. 18 Abs. 1^{bis} zeigen, kann der Titel von Art. 18 missverstanden werden. Der Begriff "Bezeichnung" bezieht sich bisher auf das Festlegen (Benennen) der Zertifizierungsstelle und nicht auf die Kennzeichnung. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist eine Anpassung des Titels von Art. 18 angebracht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 1 ^{bis}	Änderung	<p>Die Regelung der Angabe der Zertifizierungsstelle auf der Etikette wird befürwortet.</p> <p>Die vorgesehene Bestimmung zur Kennzeichnung der Zertifizierungsstelle sollte wie die anderen Kennzeichnungsvorschriften im 3. Abschnitt aufgeführt werden (zum Beispiel nach Art. 16a als Art. 16b). Wie die Angabe vorzunehmen ist, wird im "4. Abschnitt Kontrolle und Vollzug" unter Art. 18 Abs. 1^{bis} geregelt. Dies ist nicht der richtige Ort. Ein separater Abschnitt "Kennzeichnung" gibt es in der Verordnung nicht. Alle Etikettierungsangaben werden aber im "3. Abschnitt: Schutz" aufgeführt. Die Bestimmung sollte deshalb wie die anderen Kennzeichnungsvorschriften im 3. Abschnitt aufgeführt werden.</p> <p>Es ist zu präzisieren, wenn beim Namen oder der Codenummer der Zertifizierungsstelle ein Bezug auf GUB/GGA anzugeben ist: "Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss <i>mit Bezug auf GUB oder GGA</i> auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses angegeben werden." Aufgrund der Formulierung geht beim vorgeschlagenen Wortlaut nicht eindeutig hervor, ob bei der Angabe der Zertifizierungsstelle ein Bezug auf GUB oder GGA aufgeführt werden muss.</p> <p>Es ist auf die Handhabung einzugehen, wie bei einem verarbeiteten Lebensmittel auf die verwendete GUB/GGA-Zutat verwiesen wird. Ist die Zertifizierungsstelle auch anzugeben, wenn bei einem verarbeiteten Lebensmittel (aus mehreren Zutaten) auf die GUB/GGA-Zutat verwiesen wird? Es ist nicht klar.</p>

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst. Es wird angeregt, die Kontrollfrequenzen in Art. 12 Abs. 1d und Abs. 3a den objektiven Risiken, die sich aus der Produktion und Verarbeitung von "Alp"-Produkten ergeben, anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12	Änderung	Den vorgesehenen Absatz 2 als Absatz 1 aufführen. Von der Logik her und zur besseren Verständlichkeit sollte zuerst stehen, wer die Kontrollen durchführt. Erst dann sollte näher auf die Kontrollen eingegangen werden.
Art. 12 Abs. 1d	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	<p>d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier <u>acht</u> Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.</p> <p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den Ökologischen Leistungsnachweis ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12 Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise infrage.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 3a	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	<p>Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens 15 <u>5</u> % der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben.</p> <p>15 % der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkten ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in Art. 3 Abs. 5 VKKL angeglichen werden. So ist eher sichergestellt, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL/NKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativem Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 5	Ergänzung	<p>Es soll auf Basis von Art. 14a Abs. 4 der Berg- und Alpverordnung zur Meldepflicht eine Weisung an die Zertifizierungsstellen erstellt werden. Diese Weisung enthält Inhalt, Form, Fristen, Adressaten (zuständige kantonale Behörden) usw., damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird begrüsst, wenn sich die Schweizer Landwirtschaft in Zukunft weiter in Richtung nachhaltige und effiziente Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln entwickelt. Der landschaftliche und ökologische Fussabdruck wird mit der kommenden AP 22+ weiter verringert. Die neu vorgesehene Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes geht in diese Richtung.

Grundsätzlich werden die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen unterstützt. Bei den zusätzlichen baulichen Massnahmen handelt es sich um Finanzierungen von kleineren Projekten. Die Anzahl der Gesuche wird steigen, und es ist darauf zu achten, die Prozesse weiter zu optimieren und wo möglich zu vereinfachen. Weiter sind die Ansätze der Investitionshilfen der Bauteuerung anzupassen. Diesbezüglich verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst. Abgelehnt werden lediglich Art. 34 Abs. 2 und Art. 62a Abs. 2. Die Strukturverbesserungen sind eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Dass der Bund neu gegenüber dem Kanton Rückerstattungen verfügen kann, ist systemfremd. Der Verbundaufgabe gerecht wird die bisherige Formulierung von Art. 40 Abs. 2. Diese hat sich in der Praxis bestens bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	Zustimmung	Die Klärung und Vereinfachung wird begrüsst. Das Vermögen anhand der Steuerdeklaration des Gesuchstellers zu erheben ist zweckmässig und erlaubt, mit den aktuellsten Zahlen zu arbeiten.
Art. 15 Abs. 1 Bst. f	Zustimmung	Dass neu auch Gebühren für Baubewilligungen beitragsberechtigt sind, erscheint zweckmässig und macht das Abrechnungsverfahren einfacher und effizienter.
Art. 16a Abs. 4 ^{bis}	Ergänzung Erläuterung	Wir begrüssen, dass neu die Kosten der Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen, welche im Rahmen eines Gesamtkonzepts vorgenommen, gemäss Art. 15, beitragsberechtigt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der zweite Abschnitt der Erläuterungen zu Art. 16a Abs. 4^{bis} soll nach dem Satz "..., auch wenn es sich um PWI-Massnahmen handelt." folgendermassen ergänzt werden:</p> <p>Entwässerungsmassnahmen haben einen grossen Einfluss auf die Umwelt. So beeinflussen sie einerseits den Boden und die darauf wachsende Kultur, andererseits habe sie einen wesentlichen Einfluss auf die Gewässer, welche die Funktion eines Vorfluters übernehmen müssen. Bei der Sanierung von Entwässerungsmassnahmen sind daher auch konzeptionelle Überlegungen zu Bewirtschaftungsformen und Wiedervernässungen, im öffentlichen Interesse von Natur und Landschaft, anzustreben.</p> <p>Begründung: Aufgrund des kritischen Zustands der Biodiversität und vor dem Hintergrund des Klimawandels besteht ein öffentliches Interesse zur Wiedervernässung ehemaliger Feuchtgebiete und Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft.</p>
Art. 19 Abs. 7	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	<p>⁷ Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50'000 <u>100'000</u> Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 % der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>Mit der beantragten Erhöhung lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äusserst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	Streichung/ <u>Ergänzung</u> mit Hinweis	<p>³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags erfüllt, so reicht er dem Bundesamt für Landwirtschaft ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> einzureichen.</p> <p>Bei eMapis handelt es sich um den Namen eines konkreten Softwareprodukts. Auf Verordnungsstufe ist wie vorgeschlagen, eine allgemeine Formulierung zu wählen.</p> <p>Die Datenlieferung an das Bundesamt für Landwirtschaft ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau zu umfangreich. Aus diesem Grund soll geprüft werden, ob die SAK-Berechnung und/oder detaillierte Angaben zur Finanzierung weggelassen werden können. Insgesamt soll das Informationssystem vereinfacht beziehungsweise auf die für den Vollzug notwendigen Daten reduziert werden.</p>
Art. 22	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	<p>Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem Bundesamt für Landwirtschaft das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredits (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> erfolgen.</p> <p>Dito.</p>
Art. 34 Abs. 2	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	<p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhalts oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen., <u>so verpflichtet es den Kanton, die Rückerstattung zu verfügen. Nötigenfalls verfügt das BLW die Rückerstattung gegenüber dem Kanton.</u></p> <p>Der Verschiebung von dieser Regelung von bisher Art. 40 Abs. 2 zu Art. 34 Abs. 2 wird begrüsst. Dahingegen wird beantragt, die bisherige Formulierung von Art. 40 Abs. 2 beizubehalten.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass die neue Möglichkeit der Verfügung gegenüber dem Kanton eine ungerechtfertigte Verschärfung ist, welche die erfolgreiche und problemlose Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in dieser Verbundaufgabe infrage stellt.</p>
Art. 53 Abs. 3 und 4	Streichung/ <u>Ergänzung</u> mit Hinweis	<p>³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u>. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u>. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p> <p>Bei eMapis handelt es sich um den Namen eines konkreten Softwareprodukts. Auf Verordnungsstufe ist wie vorgeschlagen, eine allgemeine Formulierung zu wählen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Datenlieferung an das Bundesamt für Landwirtschaft ist zu umfangreich. Aus diesem Grund soll geprüft werden, ob die SAK-Berechnung und/oder detaillierte Angaben zur Finanzierung weggelassen werden können. Insgesamt soll das Informationssystem vereinfacht beziehungsweise auf die für den Vollzug notwendigen Daten reduziert werden.</p>
<p>Art. 62a Abs. 2</p>	<p>Streichung/<u>Ergänzung</u></p>	<p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen, <u>so verpflichtet es den Kanton, die Rückerstattung des Betrags zu verfügen. Nötigenfalls verfügt das BLW die Rückerstattung gegenüber dem Kanton.</u></p> <p>Der Verschiebung von dieser Regelung von bisher Art. 40 Abs. 2 zu Art. 34 Abs. 2 wird begrüsst. Dahingegen beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau, die bisherige Formulierung von Art. 40 Abs. 2 beizubehalten.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass die neue Möglichkeit der Verfügung gegenüber dem Kanton eine ungerechtfertigte Verschärfung ist, welche die erfolgreiche und problemlose Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in dieser Verbundaufgabe infrage stellt.</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grossmehrheitlich sind die geplanten Änderungen nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Bezüglich Art. 18a regt der Regierungsrat des Kantons Aargau an, die bisherige Formulierung von SVV Art. 40 Abs. 2 zu verwenden. Dies daher, weil Betriebshilfedarlehen durch Bund und Kanton gemeinsam finanziert sind. Dass der Bund neu gegenüber dem Kanton eine Rückerstattung verfügen kann, ist systemfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	Zustimmung	Die Bestimmung dürfte in den allermeisten Fällen nicht relevant sein, da Umschuldungen häufig bei Verschuldungen über die Belastungsgrenze hinaus erforderlich sind. Die Ablösung von bestehenden verzinslichen Schulden führt in der Regel zu einer Verschlechterung der Liquidität.
Art. 4 Abs. 3	Zustimmung	Die Gleichstellung von Ehepaaren und Paaren in eingetragenen Partnerschaften ist sinnvoll und entspricht dem heutigen Zeitgeist.
Art. 5	Zustimmung	Wir begrüssen die Abschaffung der Einkommensgrenze, weil gut und schlecht verdienende Betriebe ebenso in eine finanzielle Bedrängnis geraten können. Das Vermögen anhand der Steuerdeklaration des Gesuchstellers zu erheben ist zweckmässig und erlaubt, mit den aktuellsten Zahlen zu arbeiten.
Art. 9 Abs. 3 und 4	Streichung/ <u>Ergänzung</u> mit Hinweis	³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>eMapis <u>Informationssystem des Bundes</u>. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis das Informationssystem des Bundes. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p> <p>Bei eMapis handelt es sich um den Namen eines konkreten Softwareprodukts. Auf Verordnungsstufe ist wie vorgeschlagen, eine allgemeine Formulierung zu wählen.</p> <p>Die Datenlieferung an das Bundesamt für Landwirtschaft ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau zu umfangreich. Aus diesem Grund soll geprüft werden, ob die SAK-Berechnung und/oder detaillierte Angaben zur Finanzierung weggelassen werden können. Insgesamt soll das Informationssystem vereinfacht beziehungsweise auf die für den Vollzug notwendigen Daten reduziert werden.</p>
Art. 12 Abs. 2	Zustimmung	Die Vorteile von Register-Schuldbriefen sollen bei der Finanzierung genutzt werden können. Die Wahlfreiheit ist zu begrüssen.
Art. 18a	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	<p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufsründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen, so verpflichtet es den Kanton, die Rückerstattung des Betrags zu verfügen. Nötigenfalls verfügt das BLW die Rückerstattung gegenüber dem Kanton. Dito (vgl. Art. 34 Abs. 2 und Art. 62a Abs. 2 SVV)</p>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen betreffend Internetanwendung, TZK Milchprodukte, Windhundverfahren, Abschaffung Kontingent Nr. 31 sowie der Anpassung TZK Rohschinken, Halal- und Pferdefleisch sind plausibel und werden unterstützt, zumal sie auch zu einer administrativen Entlastung führen. Sie dürfen die inländische Produktion nicht beeinträchtigen. Dazu sind die Stellungnahmen der entsprechenden Branchen zu konsultieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die vereinfachte Zuteilung der Kontingente neu nach dem Verfahren «Windhund an der Grenze» für die Zollkontingente Nr. 20 und 21 und die Aufhebung des Zollkontingents Nr. 31. Die Neuaufnahme Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a wird abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs 3 Bst. a	Streichung Tarifnummer 2208	<p>a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann.</p> <p>Die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a wird abgelehnt. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen. Darauf sind Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig. Diese sind Hauptlieferant des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobsts. Ausserdem sind Felddobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.</p>

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden unterstützt. Sie führen insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung. Eine verstärkte Transparenz ist sinnvoll. Insbesondere soll das europäische Recht bezüglich der Wirkstoffe auch in der Schweiz Gültigkeit haben. In diesem Sinne wird einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt. Dies führt zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freiwerdenden Ressourcen können für eine intensiviertere Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass die Fristen für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte bei der Streichung von Wirkstoffen so festgelegt werden müssen, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Falls die Streichung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der EU für die Schweiz übernommen wird, ist es angezeigt, gleichzeitig Lücken-Indikationen für minor crops aus der EU zu übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	Zustimmung	Die Verbesserung der Transparenz wird begrüsst.
Art. 9	Zustimmung	Die Vereinfachung im Verfahren zur Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 1	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	<p>Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden. <u>Es räumt angemessene Fristen ein, damit das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte noch möglich ist.</u></p> <p>Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein, wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechenden Produkte sollen so festgelegt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen so an die landwirtschaftliche Praxis angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p>
<p>Art. 55 Abs. 4 Bst. c</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, diesen Buchstaben beizubehalten. VOC gelten als wichtige Vorläufersubstanz bodennahen Ozons (Sommersmog) und werden darum seit 1998 mit einer Lenkungsabgabe von Fr. 3.– pro kg behaftet. Die Deklaration des VOC-Gehalts auf der Etiketle fördert einen bewussten Umgang mit VOC und somit ein sparsames Ausbringen in die Umwelt.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Anwender.</p>
<p>Art. 64 Absatz 4</p>	<p>Zustimmung mit Hinweis</p>	<p>Es wird angeregt, eine Übergangsfrist einzuführen. Der Hintergrund ist, dass die Umsetzung für Pflanzenschutzmittelverkäufer noch nicht geklärt ist, solange die Verordnung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG) nicht umgesetzt und in Kraft ist.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Futtermittel-Verordnung nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung (EU) 2017/625 wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Vorhaben wird unterstützt, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzentinnen und Produzenten auszurichten. Das Betrugspotenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeitungsbetriebe ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt werden. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, wird unterstützt. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwertungsbetriebe Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseemilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken wird unterstützt. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 3	Prüfung	Die Neuaufnahme von Wasserstoffperoxid ist hinsichtlich der Grundsätze von Bio zu hinterfragen und zu überprüfen. Unter diesem Gesichtspunkt ist unter Umständen auf die Aufnahme zu verzichten. Die Aufnahme von Wasserstoffperoxid bei den Pflanzenschutzmitteln widerspricht den Grundsätzen des Bio-Gedankens. Gemäss Art. 3 Bst. b Bio-Verordnung soll der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe bei der Produktion biologischer Erzeugnisse vermieden werden.
Anhang 2 Ziffer 2.2	Änderung	Huminsäure, Fulvinsäure Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht klar. Man erhält den Eindruck, dass sich die Ammoniumsalze nur auf den Begriff "Lösungen" beziehen. Dies wäre falsch. Die Ammoniumsalze müssen sich auch auf die anorganischen Salze beziehen. Aus diesem Grund wird eine verständlichere Formulierung analog der Verordnung (EU) 2019/2164 vorgeschlagen: "...aus anorganischen Salzen/Lösungen ausser Ammoniumsalzen oder aus..."

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Teil A	Ergänzung	<p>E 250 Neu steht: "Nicht in Verbindung mit E 252". Damit klarer hervorgeht, dass sich der neu eingefügte Wortlaut auf die Zugabe und nicht auf die Berechnung bezieht, ist eine Ergänzung sinnvoll: "nicht in Verbindung mit E 252 <i>zulässig</i>".</p> <p>E 252 Analog E 250 soll zur besseren Verständlichkeit ergänzt werden: "nicht in Verbindung mit E 250 <i>zulässig</i>".</p>
Anhang 3 Teil A	Ergänzung	<p>E 422 Glycerin Die Anwendungsbedingungen werden erweitert. Zur besseren Übersichtlichkeit sollte man die Auflistung teilen und präzisieren: "nur für Pflanzenextrakte und Aromastoffe <i>zulässig</i>; <i>nur</i> als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten <i>zulässig</i>". Das Wort "nur" sollte ergänzt werden, damit es in Anhang 3 einheitlich gehandhabt wird (entweder überall oder nirgends).</p>
Anhang 3 Teil A	Streichung	<p>E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein. Aus folgenden Gründen soll Propolis weiterhin nicht aufgeführt werden:</p> <p>Es wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist be-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können (Allergiepotenzial!).
Anhang 3 Teil A	Ergänzung	E 903 Carnaubawachs Kleine Anpassung zur besseren Verständlichkeit: "nur als Überzugsmittel bei Konditorei- und Zuckerwaren <i>zulässig; nur</i> zur konservierenden Beschichtung von Früchten, die..." Die Anwendungsbedingungen werden erweitert. Damit es verständlicher und übersichtlicher wird, sollte die Auflistung in zwei Abschnitte geteilt werden.

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21	Ergänzung	<p>Die Vermehrungsbetriebe sind zu verpflichten, auf Anfrage des Beerenproduzenten hin, Auskunft über die Pflegemassnahmen (Pflanzenschutz/Düngung) im Vermehrungsprozess zu erteilen.</p> <p>Die Tatsache, dass Erdbeerjungpflanzen unter anderem bereits mit Mehrfachresistenzen gegenüber Botrytis-Fungiziden auf die Produktionsbetriebe gelangen, macht es notwendig, Auskunft über den Resistenzstatus der Jungpflanzen zu erfahren. Damit kann die Anti-Resistenz-Strategie gegen Botrytis gezielt gewählt werden und somit die Wirkung verbessern und die Mehrfachrückstände vermindern.</p> <p>Der Problematik von Mehrfachrückständen in Beerenfrüchten aus der gehäuften Anwendung von Phosphonat-haltigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit hoher Persistenz, wird mit einer Auskunftspflicht der Vermehrungsbetriebe ein aktives Instrument entgegengesetzt.</p>

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die unterstützten Anlagen sind in den vergangenen Jahren teilweise massiv teurer geworden. Wir regen deshalb eine Anpassung der Förderansätze an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Ziffer III	Hinweis	<p>Es wird angeregt, die Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere (Ziff. III) angemessen zu erhöhen. Dies betrifft einerseits die Beiträge (1.) und andererseits die Investitionskredite (2.).</p> <p>Die Ansätze wurden 1999 (Beiträge) beziehungsweise 2008 (Investitionskredite) zuletzt angepasst. Seither haben die Bauteuerung und diverse gesetzliche und technische Neuerungen zu einem deutlichen Anstieg der Baukosten geführt.</p> <p>Die Höhe der Ansätze für Beiträge und Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf den Baukostenanstieg für alle Elemente angemessen zu erhöhen.</p>
Anhang 4, Ziffer VI	Zustimmung	Investitionsanreize für ökologisch nachhaltige Ziele werden begrüsst, bedingen jedoch zusätzlicher Mittel.
Anhang 4, Ziffer VI	Änderung	In der Massnahmentabelle "1. Minderung der Ammoniakemissionen" ist der Begriff "Luftwäscher" durch "Anlagen zur Reinigung der Abluft" zu ersetzen. Damit können Verwechslungen vorgebeugt werden, und es kann beispielsweise ein lufthygienisch wirksamer Biofilter ebenfalls in den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Genuss von Unterstützungsbeiträgen kommen.
Anhang 4, Ziffer VI	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	Der Satz unterhalb der Massnahmentabelle "1. Minderung der Ammoniakemissionen" ist folgendermassen anzupassen: "Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung nach Vorgaben des BLW und des BAFU (Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft) umzusetzen.
Anhang 4, Ziffer VI	Ergänzung	In der Aufzählung unterhalb der Massnahmentabelle "1. Minderung der Ammoniakemissionen" ist zwischen Buchstabe a und b wie zwischen den Buchstaben b und c ein "oder" einzufügen.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird angeregt, dass aufgrund der Änderungen der Bio-Verordnung die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements) dem BLW zuzuordnen. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 2</p>	<p>Prüfung</p>	<p>Es wird eine Überprüfung angeregt, ob die Liste vollständig ist oder allenfalls ergänzt werden muss.</p> <p>Anhang 4a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft wird vollständig aufgehoben. Im Vergleich zur aktuellen Liste im Anhang 4a werden im vorgesehenen Anhang 2 der neuen BLW-Verordnung über die biologische Landwirtschaft viel weniger Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden aufgeführt. Dies erstaunt. Ist dies tatsächlich so? Oder handelt es sich nur um den Teil aus Anhang 4a, der geändert wird?</p> <p>Weil es sich hier um eine neue Verordnung handelt, geht man eigentlich davon aus, dass in Anhang 2 die vollständige Liste aufgeführt wird.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Oberholzer Simone <simone.oberholzer@tg.ch>
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 08:05
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1200 TG Staatskanzlei des Kantons Thurgau_2020.05.06
Anlagen: 269_2020_Missiv_Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2020.pdf; 269_2020_Formular_Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2020.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 5. Mai 2020 zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Freundliche Grüsse

Simone Oberholzer

Kanton Thurgau
Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Generalsekretariat
Simone Oberholzer
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Tel.: +41 (0)58 345 54 69

Fax: +41 (0)58 345 54 61

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Mai 2020

1200 TG Staatskanzlei des Kantons Thurgau_2020.05.06

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 Stellung nehmen zu können. Unsere Bemerkungen haben wir im beiliegenden Formular festgehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber-Stellvertreter



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau 1200 TG Staatskanzlei des Kantons Thurgau_2020.05.06
Adresse / Indirizzo	Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations „montagne“ et „alpage“ / Ordinanza sulle designazioni „montagna“ e „alpe“ (910.19) ..	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	20
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	21
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	22
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	23
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	27
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	28
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	29
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	31
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	32
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	33
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	34
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Es ist erfreulich, dass hinsichtlich der Direktzahlungsverordnung im Rahmen des vorliegenden Verordnungspakets keine Änderungen vorgesehen sind. Dies schafft Stabilität und Planungssicherheit für die Landwirtinnen und Landwirte sowie für die Verwaltung.

Das Ziel der administrativen Vereinfachung muss beständig weiterverfolgt werden. Insbesondere im Hinblick auf die AP 22 + besteht diesbezüglich erheblicher Handlungsbedarf.

Die Aufnahme von zusätzlichen Massnahmen zur Ammoniakminderung in die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird begrüsst. Zur Erreichung der deklarierten Ziele sind die ergriffenen Massnahmen wichtige Teilschritte. Zur Erreichung der definierten Emissionsminderungsziele sind aber weitere Massnahmen notwendig.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 BGGG und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGG und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGG und LPG den wiederkehrenden Richtungswechseln der Agrarpolitik unterworfen und ausgehöhlt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Der Hinweis auf das BGGG und LPG ist wieder einzufügen: „[...] über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, <i>das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht</i> sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; [...]“	BGGG und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGG und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGG und LPG den Richtungswechseln der Agrarpolitik unterworfen und ausgehöhlt werden.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Streichen: ¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.	Die Gesetze über das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Die agrarpolitischen Zielsetzungen dieser Erlasse sind so klar und von so langfristiger Optik, dass sie sich selber genügen. Sie sind deshalb vom Strudel der Agrarpolitik fern zu halten.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Wir stimmen der vorgeschlagenen Ergänzung zu.	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der „Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum“ ist dringend nötig.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen der GUB/GGA-Verordnungen betreffen das System der geschützten Ursprungsbezeichnungen in grundlegenden Punkten und müssen unbedingt nochmals überdacht werden. Sie sind insbesondere auch im Zusammenhang mit der beabsichtigten Äquivalenz mit dem europäischen System in dieser Form nicht zwingend.

Repräsentativität einer Gruppierung von Produzenten pflanzlicher Erzeugnisse (Vorschlag neuer Art. 5 Abs. 1^{bis})

Die Repräsentativität einer Gruppierung ist ein wesentliches Element im Zusammenhang mit der Eintragung des GUB- bzw. GGA-Schutzes eines Erzeugnisses. Nur so kann verhindert werden, dass eine von einer Minderheit genutzte Produktionsmethode durchgesetzt und für verbindlich erklärt wird. Deshalb wird in Art. 5 Abs. 1^{bis} der GUB/GGA-Verordnung verlangt, dass mindestens 60 Prozent der Produzenten eines Erzeugnisses in der Gruppierung vertreten sein müssen und mindestens die Hälfte des Volumens eines Erzeugnisses durch diese Mitglieder der Gruppierung hergestellt wird. Nur unter diesen Bedingungen – eine demokratische Struktur der Gruppierung vorausgesetzt – kann sie überhaupt einen Antrag auf Schutz eines Erzeugnisses stellen.

Es ist nachvollziehbar, dass diese Anforderungen für pflanzliche Erzeugnisse schwieriger zu erfüllen sind als für Lebensmittel tierischer Herkunft. Die Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft bedingt einerseits eine anspruchsvollere technologische Infrastruktur und erfolgt zudem meistens in einer Herstellungskette (Rohstoffproduktion – Verarbeitung – Veredlung) mit mehreren bekannten Beteiligten. Im Gegensatz dazu ist es auch Klein- und Kleinstproduzenten ohne umfangreiche Infrastruktur möglich, pflanzliche Erzeugnisse zu produzieren.

Um den Schutz von pflanzlichen Erzeugnissen zu fördern, wird vorgeschlagen, dass zur Beurteilung der Repräsentativität einer Gruppierung nur professionelle Produzenten berücksichtigt werden sollen, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. Wer wenig produziert, müsste sich dann an die Vorgaben der professionellen Grossproduzenten halten, welche die von ihnen genutzte Methode schützen lassen können. Mit dieser Bestimmung werden Klein- und Kleinstproduzenten ausgeschlossen. Dieser Ausschluss kann durch die Anforderung an demokratische Strukturen innerhalb der Gruppierung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c nicht mehr rückgängig gemacht werden, da die nicht-professionellen Produzenten bereits undemokratisch ausgeschlossen wurden. Gerade im Falle einer vergleichsweise hohen Anzahl von Produzenten des Rohstoffs ist es aber richtig und wichtig, dass die Repräsentativität der Gruppierung garantiert werden kann. **Der Vorschlag für einen neuen Art. 5 Abs. 1^{bis} in dieser Form wird deshalb abgelehnt.**

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob im Falle einer grossen Anzahl von (kleinen) Produzenten eines pflanzlichen Rohstoffs eine geschützte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung überhaupt das richtige Schutzinstrument für ein solches Erzeugnis darstellt: Für viele kleine Produzenten lohnt sich die notwendige Zertifizierung nicht. Sie werden deshalb zur Aufgabe der Produktion gezwungen. Dies kann nicht der Zweck des Instrumentes des Schutzes traditioneller, lokal verwurzelter Erzeugnisse bzw. dieser Verordnung sein.

Überführung der Leitlinie 2010/C 341/03 in eidgenössisches Verordnungsrecht (Art. 17 Abs. 4)

Die Anpassung von Art. 17 durch Einfügung eines Abs. 4 stellt den Versuch dar, eine ganze Reihe von Empfehlungen der Kommission in einem einzigen Absatz zusammenzufassen.

Mit der Leitlinie 2010/C 341/03 soll in der Europäischen Union sichergestellt werden, dass auf dem Etikett eines Lebensmittels nach bestem Wissen und Gewissen auf die Beimischung eines Erzeugnisses mit der Angabe GUB bzw. GGA verwiesen werden **kann** und der Käufer nicht irregeführt wird. Im Gegensatz dazu ist Art. 17 Abs. 4 als Verbot formuliert, was die Aussage der Bestimmung verändert.

Die Leitlinie der Kommission unterscheidet zwischen Hinweis auf eine geschützte Bezeichnung „in oder in der Nähe der Verkehrsbezeichnung“ und der Aufführung einer Zutat mit geschützter Bezeichnung ausschliesslich in der Liste der Zutaten. Diese beiden grundsätzlich unterschiedlichen Fälle werden in der vorgeschlagenen Formulierung unter „Verweis auf die Verwendung eines Produkts“ zusammengefasst. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der Leitlinie der Kommission soll in der Schweiz eine Angabe einer geschützten Zutat in der Liste der Zutaten nicht möglich sein, wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind (Art. 17 Abs. 4 Bst. a).

Damit wird eine sinnvolle Angabe der Zutaten schwierig bzw. gestützt auf Art. 17 Abs. 4 wird die Konsumenteninformation unnötig verhindert. Es wird zudem mit dieser Bestimmung verunmöglicht, dass ein Erzeugnis mehr als eine vergleichbare Zutat mit je einer geschützten Bezeichnung enthält und diese Tatsache kenntlich gemacht wird. Damit wird das Ziel der europäischen Leitlinie, nämlich die ausdrückliche Ermöglichung eines Hinweises, nicht übernommen.

Diese sinnverändernde und unnötige Vereinfachung und Verschärfung bei der Überführung der Leitlinie der Kommission in das eidgenössische Verordnungsrecht wird u.a. auch zu Handelshemmnissen führen. Da der Vollzug nach Art. 21c Abs. 1 der GUB/GGA-Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen hat, wird damit in der Schweiz der Vollzug des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes auf unnötige Art verkompliziert. Die Verordnungsanpassung durch Art. 17 Abs. 4 ist in dieser Form abzulehnen. Falls die Regelungen der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden sollen, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden. **In dieser Form wird der Vorschlag für einen neuen Abs. 4 von Art. 17 dieser Verordnung deshalb abgelehnt.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1 ^{bis}	Ersatzlos streichen	Der Vorschlag für die Verordnungsanpassung von Art. 5 Abs. 1 ^{bis} benachteiligt die nichtprofessionellen Produzenten unerheblicher Mengen qualitativ hochstehender Produkte massiv und muss zurückgewiesen werden. (vgl. allgemeine Bemerkungen).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Abs. 4	Die differenzierte europäische Empfehlung (Leitlinie 2010/C 341/03) ist vollständig zu übernehmen. Alternativ ist der Absatz zu streichen.	Falls die Regelung der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden soll, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden (vgl. allgemeine Bemerkungen).
Art. 19	Art. 19 Abs. 2 Bst. b und c streichen	<p>Die Anpassung und ausführlichere Formulierung von Art. 19 irritiert. Die Zertifizierungsstellen müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV; SR 946.512) in ihrem Tätigkeitsbereich (EN 17020) akkreditiert und vom BLW auf Gesuch hin zugelassen sein.</p> <p>Die Anforderungen in Abs. 2 Bst. b und c gehen bereits aus der massgebenden Norm hervor und können zur Vereinfachung weggelassen werden.</p>

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Anpassung der Bio-Verordnung werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel sollen korrigiert werden.
- Die Aufnahme von Ländern auf der Länderliste soll aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.
- Das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen soll nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, die bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft und das Verfahren vereinfacht werden.

Aufgrund der Neuregelung in Artikel 23a entfällt für die betreffenden Drittlandkontrollstellen eine entsprechende Zulassung durch die Schweiz sowie die entsprechende Überwachung durch das BLW. Daraus resultiert eine administrative Entlastung. Die Bestimmungen schaffen für die Schweizer Unternehmen gleiche Rahmenbedingungen wie für jene in der EU und führen auch zu einer administrativen Entlastung der Drittlandkontrollstellen.

Die Bestimmungen entsprechen jenen der Europäischen Union. Die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird durch die vorgesehenen Änderungen gewährleistet.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen und erachten die geplanten Änderungen als nachvollziehbar. Insbesondere begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen des Zulassungsverfahrens für Drittlandkontrollstellen und die Abschaffung für Stellen, die bereits von der EU anerkannt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16j Abs. 2 Bst. b	Die Anpassung wird ausdrücklich begrüsst	Wir begrüssen, dass Zusatzstoffe, die für die biologische Produktion zugelassen sind, sich nicht mehr ausschliesslich auf die besondere Ernährung beziehen.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations „montagne“ et „alpage“ / Ordinanza sulle designazioni „montagna“ e „alpe“ (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es werden nur wenige Anpassungen vorgenommen, die alle begrüsst werden.

Etwas irritierend ist die Bemerkung zu den Auswirkungen der Verordnungsänderung: Es ist unklar, weshalb die Änderungen bei Bund und Kantonen zu geringeren Kontrollkosten führen sollen. Von den Änderungen sind die Zertifizierungsstellen und die Betriebe, nicht aber die Kantone oder der Bund betroffen. Insofern werden die Auswirkungen der Verordnungsänderung für Bund und Kantone kaum spürbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	Die Anpassung wird begrüsst	Der Verweis auf die aufgehobene Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) ist schon lange nicht mehr aktuell und die Streichung überfällig.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	Die Anpassung wird begrüsst	<p>Die Verarbeitung des Honigs zu einem genussfertigen Produkt kann nicht immer im Berg- oder Sömmerungsgebiet durchgeführt werden. Gründe dafür sind u.a. die fehlende Infrastruktur, die Wasserversorgung und die Hygienebedingungen. Zudem trägt diese Anpassung den Produktionsbedingungen der Wanderimker Rechnung.</p> <p>Die Erweiterung um Bst. e steht in Analogie zu den Bst. a bis d (Milch, Rahm, Käse, Tiere). Es soll die Möglichkeit bestehen, dass die Honiggewinnung und -verarbeitung in den gebräuchlichen Räumen der Imkereien erfolgt, die die Einhaltung der hygienischen und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sicherstellen.</p>
Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	Die Anpassung wird begrüsst	Die Präzisierung, dass die Lebensmittel, die ein „Berg“- oder „Alp“-Produkt als Zutat enthalten, und nicht deren Her-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		steller zu zertifizieren sind, ist selbstverständlich, aber hilfreich.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Es bestehen verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen werden. Weiter werden mit den „PRE Light“ vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund 400 Mio. Franken Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 aufgezeigt, ist der eingeschlagene Weg kontraproduktiv. Die Beiträge vom Bund sollten wenigstens um die „Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020“ erhöht werden (plus ca. 3-4 Mio. Franken). Weiter sollte in der Finanzplanung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft zur AP22+, eine leichte Erhöhung der Beiträge genau aus dem vorgenannten Grund eingestellt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Somit sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes von aktuell 80.6 Mio. Franken zwingend um mindestens den kostenwirksamen Teil im Agrarpaket 2020 zu erhöhen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren.

Wichtig für den Kanton Thurgau ist die Änderung von Art. 19 Abs. 7. Mit der beantragten Erhöhung auf Fr. 100'000 lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung, Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äusserst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1 ^{er}	Präzisieren	Die Beteiligungen sind schwierig zu kontrollieren und können schnell wechseln. Wie wird sichergestellt, dass sowohl die Beteiligungen stimmen als auch die beteiligten Personen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen?
Art. 7 Abs. 1		Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 7 Abs. 2		Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substantielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden. Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art. 42 überwacht.
Art. 7 Abs. 3		Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 8 Abs. 4		Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer Vereinfachung und Erleichterung bei der Handhabung von kleinen Projekten. Vor allem bei Projekten zur Erreichung ökologischer Ziele, die in der Regel nicht so hohe Kosten verursachen, ist dies eine begrüssenswerte Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3		Wir begrünnen die vorgeschlagene Änderung. Sie vereinfacht die Gewährung von Investitionskrediten an Pächter.
Art. 11a Abs. 3	Neben Regionalentwicklung, Raumplanung und Pärken von nationaler Bedeutung sollen auch die Anliegen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes berücksichtigt werden	Auch Anliegen des Natur- und Heimatschutzes ausserhalb der Raumplanung sind zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen.	
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und Abs. 3 Bst. f		Wir begrüßen die Vereinfachungen.
Art. 16a Abs. 4		Wir begrüßen die Erweiterung auf effektive Gesamtkosten.
Art. 16a Abs. 4 ^{bis}	<p>Art. 16a Abs. 4^{bis} ist wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>„Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungsmassnahmen sind im Rahmen eines Gesamtkonzepts vorzunehmen. Dieses Konzept ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Kosten nach Art. 15 sind beitragsberechtigt.“</i></p>	<p>Die Förderung von Gesamtkonzepten, in deren Rahmen unter anderem Überlegungen zu alternativen Bewirtschaftungsformen und Wiedervernässungen gemacht werden müssen, reicht nicht aus. Entwässerungsmassnahmen haben einen grossen Einfluss auf die Umwelt. So beeinflussen sie einerseits den Boden und die darauf wachsende Vegetation, andererseits haben sie einen wesentlichen Einfluss auf die Gewässer, welche die Funktion eines Vorfluters übernehmen müssen. Bei der Sanierung von Entwässerungsmassnahmen sind deshalb zwingend konzeptionelle Überlegungen anzustellen. Sanierungen sind auch mit baulichen Tätigkeiten verbunden, die sich auf den Raum auswirken und sind daher bewilligungspflichtig.</p> <p>Die Erweiterung auf effektive Gesamtkosten begrüßen wir.</p>
Art. 17		Wir begrüßen die Anpassungen zur Vereinheitlichung.
Art. 18 Abs. 3	<p>Der Landschaftsschutz ist in die Bestimmung aufzunehmen:</p> <p><i>„In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.“</i></p>	Wir begrüßen die Aufnahme des Heimatschutzes in diesen Artikel. Wir beantragen, den Landschaftsschutz zusätzlich aufzunehmen, um Anliegen wie die Einbettung von Neubauten in die Landschaft einbeziehen zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Abs. 7	Der Höchstbetrag ist von Fr. 50'000 auf Fr. 100'000 pro Betrieb zu erhöhen.	Mit der beantragten Erhöhung lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äusserst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.
Art. 19f Abs. 4		Wir begrüßen, dass zukünftig auch im Rahmen von PRE keine Beiträge mehr für bodenunabhängige und wenig standortangepasste Produktionen ausgerichtet werden.
Art. 30 Abs. 1		Wir begrüßen ausdrücklich die Streichung der unteren Limite für Teilzahlungen.
Art. 32 Abs. 3		Wir unterstützen die Verdoppelung der Limiten nach oben.
Art. 36 Bst. f (neu)	Es ist ein neuer Buchstabe f einzufügen: <i>„rechtskräftige Bewilligung nach den Artikeln 60 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) zur Abtrennung von Gebäuden und deren Entlassung aus den Bestimmungen des BGBB“</i>	In der Vollzugspraxis der SVV muss nachgelagert an die bodenrechtliche Bewilligung stets darauf hingewiesen werden, dass der Ausnahmekatalog von Art. 36 SVV nicht abschliessend sei und dass die bodenrechtliche Bewilligung als wichtiger Grund betrachtet werde. Die beantragte Ergänzung vereinfacht den Vollzug.
Art. 36 Abs. 2 (neu)	Es ist ein neuer Absatz 2 einzufügen: <i>„Bedarf die Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11), sind die Verfahren zu vereinigen und durch einen Gesamtentscheid abzuschliessen.“</i>	Nach dem Vorbild von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) können mit der zusätzlichen Bestimmung Synergien genutzt und die Verfahren vereinfacht werden.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer ist auf 20 Jahre zu erhöhen.	Bei den ökologischen Zielen und den Anforderungen des Heimatschutzes geht es entweder um Beiträge an Anlagen (z.B. Luftwäscher) oder an Mehrkosten, die durch ökologische oder heimatschutzrechtliche Auflagen entstehen. Die unterstützten Elemente sind eher den Bauten als den Einrichtungen zuzuordnen, die 10 Jahre bestimmungsgemässe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verwendungsdauer haben.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2		Wir halten diese Erleichterung für sinnvoll und begrüßen sie ausdrücklich.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f		Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung.
Art. 47 und Art 48 Abs. 1 ^{bis}	Für Massnahmen gemäss Anhang 4 Ziffer VI der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV; SR 913.211) ist die Grenze für den minimalen Investitionskredit auf Fr. 10'000 und die minimale jährliche Rückzahlung auf Fr. 2'000 festzulegen.	Damit die neu möglichen Investitionskredite an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, v.a. bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.
Art. 58 Abs. 2		Wir haben keine Einwände gegen die neue Möglichkeit, die Errichtung eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Da die (bestehende) Variante mit der Verfügung einer Grundpfandverschreibung aber noch einfacher ist, werden wir diese neue Möglichkeit wohl kaum nutzen.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SBMV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2		Dies entspricht der bisher gehandhabten, bewährten Praxis.
Art. 5 Abs. 1		In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 6 Abs. 3	Belassen wie vorher	Grundsätzlich sollte es auch Betrieben mit einem kleineren Verschuldungsgrad möglich sein, eine Umschuldung vorzunehmen.
Art. 9 Abs. 3	Die Bestimmung ist wie folgt zu ändern: „Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über	Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>das Informationssystem des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden."</i>	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren.

Die vorgesehenen Anpassungen an die gegebenen Verhältnisse zu Gunsten eines vereinfachten und effizienteren Ablaufs sind grundsätzlich zu begrüßen. Das neue System darf die inländische Produktion nicht beeinträchtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vereinfachte Zuteilung der Kontingente neu nach dem Verfahren „Windhund an der Grenze“ für die Zollkontingente Nr. 20 und 21 und die Aufhebung des Zollkontingents Nr. 31.

Die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a lehnen wir ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Abs. 3 Bst. a	Streichen: „[...] a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann; [...]“	Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen. Darauf sind Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig. Diese sind die Hauptlieferanten des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobstes. Ausserdem sind Feldobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, insbesondere weil dadurch auch die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheidungen reduziert werden kann. Der statische Verweis auf die sehr schnellen Anpassungen unterworfenen Durchführungsverordnung der EU ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen.

Die Änderungen führen auch zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung, was zu begrüßen ist. Begrüßenswert ist auch die verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe in der Schweiz ebenfalls Gültigkeit hat. In diesem Sinne stimmen wir auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zu. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freiwerdenden Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensiviertere Forschung zu alternativen Mitteln und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Im Fall der Streichung von Wirkstoffen sind bei der Festlegung von Fristen für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte diese so zu wählen, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Ausdrücklich begrüßen wir auch den neuen Art. 64 Abs. 4. Damit wird sichergestellt, dass nur Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5, 9 und 10	Die Anpassungen werden ausdrücklich begrüßt.	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zum Umgang mit Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel. Die Änderungen führen zur Angleichung mit den entsprechenden Regeln in der EU. Die klare Spezifikation der Mindestreinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalte an Verunreinigungen sind hilfreich sowohl für Hersteller als auch für die Vollzugsbehörden.
Art. 10 Abs. 1	Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen: „Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. <i>Es räumt angemessene Fristen ein, damit das Inverkehrbringen be-</i>	Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechenden Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden."</p> <p>Zudem ist für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ein Verfahren zu finden, welches keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.</p>	<p>nünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der PSMV wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist regelmässigen Änderungen unterworfen. Sie wurde seit dem Mai 2019 bereits dreizehn Mal angepasst, seit dem Erlass im Jahr 2011 ergaben sich insgesamt 318 Anpassungen.</p> <p>Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. So ist die Absicht nicht erreichbar, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren.</p> <p>Entsprechende Regelungen zur zeitnahen Nachführung von Stofflisten kommen bereits in anderen Verordnungen des Chemikalienrechts (z. B. Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung) zur Anwendung.</p>
<p>Art. 55 Abs. 4 Bst c</p>	<p>Auf die Aufhebung von Art. 55 Abs. 4 Bst c ist zu verzichten.</p>	<p>Die Etiketle ist weiterhin mit dem Gehalt an VOC der Stoff-Positivliste (Anhang 1 VOCV) zu versehen. Die Deklaration des VOC-Gehaltes auf der Etiketle fördert einen bewussten Umgang mit VOC und somit ein sparsames Ausbringen in die Umwelt. Mit der Streichung des VOC-Gehaltes auf der Etiketle kennen die ausbringenden Personen die Umweltgefährdung durch VOC nicht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Abs. 3	<p>Die Bestimmung ist für die Abgabe an nichtberufliche Verwender wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>„Pflanzenschutzmittel mit den folgenden Merkmalen dürfen nicht an nichtberufliche Anwender abgegeben werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Mittel, bei denen eine Auflage bezüglich Anwenderschutz vorliegt (Erfordernis von persönlicher Schutzausrüstung)</i> – <i>Mittel, die besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt nach Anhang 8 PSMV tragen (z. B. „bienengiftig“, Spe 8)</i> <p><i>Für diese Mittel ist in der Kennzeichnung der Hinweis „nur für berufliche Verwender“ anzubringen.“</i></p>	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zu den Abgabevorschriften für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>Damit wird für die Abgabe aller Mittel, die nicht an Privatpersonen abgegeben werden dürfen, Sachkenntnis erforderlich (inkl. Gruppen 2a und 2b nach Anhang 5 ChemV).</p> <p>Die im Entwurf vorgeschlagene Anpassung betrifft die Abgabe an berufliche Verwender. Sie hat keinen Einfluss auf den Verkauf an die breite Öffentlichkeit und schützt diese nicht gegen unsorgfältige Verwendungen durch nichtberufliche Verwender.</p> <p>Wir beantragen deshalb ergänzend, die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Produkte zu beschränken, von denen keine oder nur geringe Risiken für Mensch und Umwelt ausgehen. Für die Abschätzung des Risikos kann auf die Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, d. h. den daraus hervorgehenden Auflagen abgestützt werden.</p> <p>Für Produkte, bei deren Anwendung eine Schutzausrüstung erforderlich ist oder bei denen besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt zu beachten sind, besteht die Gefahr, dass diese Auflagen von nichtberuflichen Verwendern wegen mangelnder Fachkenntnisse nicht korrekt umgesetzt werden. Dadurch können nicht akzeptable Risiken für die Gesundheit, für Nichtzielorganismen oder für die Umwelt entstehen.</p>
Art. 64 Abs. 4	<p>Die Anpassung wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Es ist eine Übergangsfrist vorzusehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Klarstellung, dass Mittel, die nur für berufliche Verwender zugelassen sind, nicht an private Verwender verkauft werden dürfen.</p> <p>Die verbindliche Festlegung der Verwenderkategorie für jedes Mittel bei der Zulassung, die konsistente Angabe im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW und eine Deklarationspflicht auf der Etiketete gemäss Anhang 11 Ziffer 21 sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Voraussetzung für die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung.</p> <p>Die Umsetzung für Pflanzenschutzmittelverkäufer ist nicht geklärt, solange die Verordnung über das Informationssystem FaBe-PSM nicht umgesetzt und in Kraft ist.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Anpassung der Futtermittel-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt, und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter, Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken und die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 2	Der Datenschutz ist zu gewährleisten.	Bei den Daten gemäss Artikel 6 Buchstabe d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft regelt die technischen Einzelheiten für verschiedene Bereiche der Bio-Verordnung. Einerseits bedingen die Änderung des übergeordneten Erlasses (Bio-Verordnung SR 910.18) entsprechende Anpassungen und andererseits sind Anpassungen notwendig, um die Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Erlassen der EU sicher zu stellen.

Wichtigste Änderungen:

- Die Bio-Verordnung (SR 910.18) weist die Kompetenzen für das Erstellen der Liste der Länder und für die Liste der Zertifizierungsstellen neu dem BLW zu. Die entsprechenden Artikel 4 und 4a sowie die Anhänge 4 und 4a in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft sind deshalb aufzuheben.
- Anhänge sollen angepasst und aktualisiert werden.

Mit dem übergeordneten Ziel, dass die Anpassungen der Anhänge weitestgehend jenen der Europäischen Union entsprechen und damit die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewährleistet wird, ist den Änderungen zuzustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Investitionskosten sind nicht nur im Sömmerungsgebiet sehr hoch, sondern generell gestiegen und hoch. Die Investitionshilfen sind seit Jahren konstant geblieben, womit der Anteil der Investitionshilfen an den Investitionskosten stetig gesunken ist. Die Beiträge und Pauschalen sind deshalb generell der Entwicklung anzupassen und um mindestens 10% zu erhöhen.

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Güllenkasten und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Wir beantragen deshalb für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20 % bei den Investitionskrediten.

Die Aufnahme der Massnahme „Luftwäscher“ begrüßen wir ausdrücklich.

Wir begrüßen ebenfalls die Aufnahme von zusätzlichen Massnahmen zur Ammoniakminderung bei der Investitionshilfe. Die Förderung der Gülleansäuerung ist eine wirksame Ammoniakminderungsmassnahme bei der Lagerung. Sie wirft aber Fragen betreffend Chemikaliensicherheit, Gewässerschutz und Bodenschutz auf.

Die Förderung der erhöhten Fressstände und der Harnsammelrinne hat bisher nicht zu den gewünschten Änderungen im Stallbau geführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziffer III	Die Ansätze für Stall sind so festzulegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 GVE den gleichen Beitrag erhalten	Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorteilung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüßen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wie heute.	<p>Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element Stall erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese Äquivalenzgrenze ist zu hoch. Schon ein Projekt mit 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten wie bisher für einen Stall mit BTS. Dazu sind die Ansätze für das Element Stall auf Fr. 1'700 in der Hügelizeone und Bergzone I sowie Fr. 2'650 in den Bergzonen II-IV zu erhöhen.</p> <p>Die Ansätze für die Beiträge und Investitionskredite sind darüber hinaus generell um 10 % zu erhöhen, um die Kostensteigerung der letzten Jahre zumindest teilweise zu kompensieren.</p>
Anhang 4 Ziffer VI	Art. 47 und 48 Abs. 1 ^{bis} SVV sind zu ändern, sonst hat die Möglichkeit zur Gewährung von Investitionskrediten nur eine begrenzte Wirkung.	<p>Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche Investitionskredit an diese Massnahmen bewirkt einen „Zuschlag“ zum für den Stall gewährten Investitionskredit und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand.</p> <p>Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen Investitionskredit gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein Investitionskredit ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-Investitionskredit auf Fr. 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf Fr. 2'000 zu senken.</p>
Anhang 4 Ziffer VI	Der Beitragssatz für Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne sollte nach tragenden und nichttragenden Böden abgestuft werden und bedarfsgerecht erhöht werden.	Für die heutigen Stallbauten sind offenbar häufig tragende Stallböden notwendig. Es wird von den Betroffenen geltend gemacht, die Harnsammelrinnen hätten einen entsprechend grossen Einfluss auf die Statik und die Kosten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Beitragsansatz für erhöhte Fressstände ist ebenfalls zu erhöhen.	Die Massnahmen werden in der Praxis kaum umgesetzt, wohl weil die Unterstützung im Verhältnis zu den Mehrkosten zu tief angesetzt ist.
Anhang 4 Ziffer VI		Wir begrüßen die Aufnahme der Massnahme „Luftwäscher“. Bei den Unterstützungsfällen handelt es sich mehrheitlich um (sehr) kleine Beiträge. Der Vollzugsaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch. Durch die zwei weiteren Unterstützungsfälle steigt der Aufwand zusätzlich. Es ist deshalb zu prüfen, ob mittels eines einfacheren Modells (z.B. pauschaler Gesamtbetrag vom Bund, Rapportierung durch Kanton, Kontrollmöglichkeit/Stichproben durch Bund) der administrative Aufwand reduziert werden könnte.
Anhang 4 Ziffer VI	Es ist ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand einzuführen: <i>„Abdeckung bestehender offener Güllenlager“</i>	Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand einzuführen: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).
Anhang 4 Ziffer VI	Bei den Anforderungen an die baulich-technische Ausführung ist die bisherige Formulierung beizubehalten.	Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung „gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope“ beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu „gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung“).
Anhang 4 Ziffer VI	Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Vorga-	Es sind gesamtschweizerisch gültige Anforderungen zu defi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ben der Vollzugshilfe Umweltschutz und Landwirtschaft umzusetzen.	<p>nieren. Notfalls ist die Vollzugshilfe Umweltschutz und Landwirtschaft entsprechend anzupassen.</p> <p>Neben der lufthygienischen Anforderung sind sowohl für Luftwäscher als auch für Gülleansäuerungen auch noch andere gewässer- und umweltschutzrechtliche Anforderungen zu beachten.</p>
Anhang 4 Ziffer VI	Die Bedingungen in Ziff. 1 Bst. a. bis c. sind klarer und unmissverständlich zu formulieren.	<p>Die Bedingungen für die Unterstützung der Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle führen zu Unsicherheiten (kumulative oder alternative Erfüllung?).</p> <p>Bei den Beitragssätzen steht „Luftwäscher“, bei den Bedingungen „Anlage zur Reinigung der Abluft“.</p>
Anhang 4 Ziffer VI	Der Prozentsatz für die Reduktion der Ammoniakemissionen in Ziff. 1 Bst. c. ist von mindestens 10 Prozent auf mindestens 30 Prozent zu erhöhen. Zudem ist die Referenz klar zu definieren.	<p>Eine Differenz von 10 Prozent liegt im Fehlerbereich des Berechnungsmodells. Mit geringfügigen Änderungen einzelner Eingaben kann dieser Wert erreicht werden. Die gängigen emissionsmindernden Massnahmen bei der Gülleausbringung müssten ja bereits nach dem Vorsorgeprinzip ergriffen werden. Die Vorgabe widerspricht dem Vorsorgeprinzip des USG und der LRV.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Änderungen in der Bio-Verordnung soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements), dem BLW zugeordnet werden.

Wir erachten die geplanten Änderungen als nachvollziehbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: can-rg <can-rg@ti.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 13:38
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1210 TI Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino_2020.05.07
Anlagen: 2185.pdf; 2185.docx; 2185 Allegato.docx

Gentili signore, egregi signori,

vi trasmettiamo la Risoluzione Governativa n° 2185 del 6 maggio 2020 concernente la Procedura di consultazione sul Pacchetto di ordinanze agricole 2020.

La presente e-mail è stata generata da un indirizzo di posta elettronica di solo invio; si chiede pertanto di non rispondere al messaggio.

Cordiali saluti.

Servizio di segreteria del Consiglio di Stato

Repubblica e Cantone Ticino
Cancelleria dello Stato
Area dei servizi amministrativi e gestione del web
Servizio di segreteria del Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
6501 Bellinzona
www.ti.ch/can

2185

cl

0

6 maggio 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

PER E-MAIL

Dipartimento federale dell'economia, della
formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale dell'agricoltura
Mattenhofstrasse 5
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

1210 TI Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino_2020.05.07

Procedura di consultazione – Pacchetto di ordinanze agricole 2020

Gentili Signore, egregi Signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi



Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri



Allegato:

- Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020.

Copia per conoscenza a:

- Divisione economia (dfe-de@ti.ch);
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch);
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch);
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Repubblica e Cantone Ticino 1210 TI Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino_2020.05.07
Adresse / Indirizzo	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino Piazza Governo 6 6501 Bellinzona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)10	
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	13
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	14
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	15
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	17
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	21
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	22
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	23
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	25
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1) 26	
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2) 27	
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)28	
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Si ringrazia il Consiglio federale per averci dato la possibilità di esprimerci sul pacchetto di ordinanze sull'agricoltura 2020.

Si prende atto favorevolmente della semplificazione delle complesse procedure concernenti i miglioramenti strutturali.

In generale si sostiene la presa di posizione della KOLAS. Nel formulario si potranno quindi trovare delle osservazioni riprese dalla presa di posizione della KOLAS in tedesco.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

La presente modifica dell'ordinanza costituisce un trasferimento formale dei compiti dell'Ufficio federale di giustizia nei settori del diritto fondiario rurale e della legge sull'affitto agricolo presso l'Ufficio federale dell'agricoltura. Questa nuova attribuzione della competenza in questi settori viene accolta positivamente in quanto si tratta di normative che concernono il settore agricolo.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La presente modifica dell'ordinanza costituisce un trasferimento formale dei compiti dell'Ufficio federale di giustizia nei settori del diritto fondiario rurale e della legge sull'affitto agricolo presso l'Ufficio federale dell'agricoltura. Questa nuova attribuzione della competenza in questi settori viene accolta positivamente in quanto si tratta di normative che concernono il settore agricolo.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le modifiche proposte si basano sull'esperienza pratica e quindi facilitano l'attuazione della legislazione DOP-IGP. Questi adeguamenti rendono inoltre la legislazione svizzera più compatibile con quella dell'UE, con la quale un accordo di mutuo riconoscimento è in vigore, condizione necessaria per la commercializzazione delle IGP DOP tra le due regioni. Sosteniamo pertanto gli adeguamenti proposti. Cogliamo tuttavia l'occasione di questa consultazione per ricordare che la legislazione DOP/IGP può essere applicata efficacemente solo se sarà istituito il servizio centrale di individuazione delle frodi previsto dall'art. 182 cpv. 2 della LAgr.

Recepimento della direttiva 2010/C 341/03 nel diritto federale (art. 17 cpv. 4)

L'adattamento dell'articolo 17 mediante l'inserimento di un paragrafo 4 rappresenta un tentativo di riunire tutta una serie di raccomandazioni della Commissione in un unico paragrafo. L'obiettivo della linea guida 2010/C 341/03 è di garantire nell'Unione europea che l'etichetta di un prodotto alimentare possa, per quanto a sua conoscenza e convinzione, fare riferimento all'aggiunta di un prodotto con l'indicazione DOP o IGP e che l'acquirente non sia indotto in errore. L'art. 17, comma 4, è invece formulato come divieto, che modifica il significato della disposizione.

La linea guida della Commissione distingue tra il riferimento a una denominazione protetta "all'interno o in prossimità della denominazione di vendita" e l'elencazione di un ingrediente con una denominazione protetta solo nell'elenco degli ingredienti. Questi due casi fondamentalmente diversi sono combinati nella formulazione proposta alla voce "riferimento all'uso di un prodotto". Contrariamente alle raccomandazioni della direttiva della Commissione, in Svizzera non dovrebbe essere possibile indicare un ingrediente protetto nell'elenco degli ingredienti se il prodotto trasformato contiene altri ingredienti o componenti paragonabili a quelli con denominazione protetta (art. 17 cpv. 4 lett. a)).

Ciò rende difficile un'indicazione significativa degli ingredienti di una "Pizza quattro Formaggi" tradizionale (Mozzarella, Parmigiano Reggiano, Provolone, Gorgonzola) o, in base all'art. 17 comma 4, impedisce inutilmente l'informazione al consumatore. Inoltre, questa disposizione rende impossibile che un prodotto contenga più di un ingrediente comparabile, ciascuno con una denominazione protetta, e di indicare questo fatto. Pertanto, l'obiettivo della linea guida europea, ovvero l'esplicita abilitazione di un riferimento, non viene adottato.

Questa significativa e forse poco utile semplificazione e l'inasprimento delle linee guida della Commissione nella legge federale sulla regolamentazione porteranno, tra l'altro, a barriere al commercio. Poiché l'esecuzione secondo l'art. 21c cpv. 1 del regolamento DOP/IGP deve essere effettuata in conformità alla legislazione sulle derrate alimentari, in Svizzera l'applicazione della protezione dagli inganni della legislazione sulle derrate alimentari è complicata. La modifica dell'ordinanza secondo l'art. 17 cpv. 4 deve essere respinta in questa forma. Se le disposizioni della direttiva europea devono essere incorporate nella legge federale sulle ordinanze, non si può fare a meno della distinzione differenziata dei casi.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 cpv. 3	3 Per i prodotti vegetali e i prodotti vegetali trasformati nel calcolo del 60 per cento in virtù del capoverso 2 lettera b sono considerati soltanto i produttori professionale che producono una quantità significativa di materia prima.	Si concorda che il computo del numero di produttori di materia prima dovrebbe poter essere limitato ai produttori professionali (gestiscono un'azienda agricola) e che producono un quantitativo significativo di materia prima, variabile a seconda del prodotto.
Art. 17 cpv. 4	Adottare la raccomandazione europea differenziata (Direttiva 2010/C 341/03) in modo completo o eliminare il paragrafo	Se la regolamentazione della direttiva europea deve essere incorporata nella legge federale, non si può rinunciare alla distinzione dei casi differenziati che vi è stata fatta (vedi osservazioni generali)
Art. 19	Art. 19 cpv. 2 lett. b e c eliminare	L'adattamento e la formulazione più dettagliata dell'art. 19 non sono opportuni. Gli organismi di certificazione devono essere accreditati secondo l'ordinanza sull'accREDITAMENTO e la designazione (OAccD, RS 946.512) nel loro campo d'attività (EN 17020) ed essere riconosciuti dall'UFAG su richiesta. I requisiti di cui al paragrafo 2 lettere b e c sono già contenuti nella relativa norma e possono essere omessi a fini di semplificazione.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Situazione iniziale

L'ordinanza sull'agricoltura biologica disciplina i requisiti per i prodotti commercializzati come "prodotti biologici". Si applica ai prodotti agricoli, agli alimenti e ai mangimi, nonché agli animali da allevamento. L'ordinanza sull'agricoltura biologica, in vigore dal 1997, si basa sul principio dell'equivalenza con la corrispondente legislazione dell'UE. Questo principio è di grande importanza per garantire la libera circolazione transfrontaliera delle merci. L'allegato 9 dell'Accordo tra la Confederazione Svizzera e la Comunità europea sul commercio di prodotti agricoli (Accordo agricolo) contiene disposizioni corrispondenti che stabiliscono l'equivalenza delle legislazioni e le modalità per il loro mantenimento.

Principali cambiamenti

- a) Correzione formale delle norme per la produzione di alimenti biologici trasformati
- b) L'inclusione di Paesi nell'elenco dei Paesi dovrebbe essere assegnata all'UFAG per motivi di coerenza.
- c) La procedura di riconoscimento degli organismi di controllo dei paesi terzi dovrebbe essere applicata solo in casi particolari. Dovrebbe essere abolita per gli organismi già riconosciuti dall'UE.

Effetti

A seguito delle nuove disposizioni dell'articolo 23a, gli organi di controllo dei Paesi terzi in questione non saranno più autorizzati dalla Svizzera, né saranno sottoposti alla relativa sorveglianza da parte dell'UFAG. Il risultato è un alleggerimento amministrativo. Le disposizioni creano per le imprese svizzere le stesse condizioni quadro che per quelle dell'UE e portano a uno sgravio amministrativo per gli organi di controllo dei Paesi terzi. Le disposizioni corrispondono in gran parte a quelle dell'Unione Europea. Il mantenimento dell'equivalenza delle disposizioni legali e amministrative elencate nell'appendice 1 dell'allegato 9 dell'accordo agricolo è garantito dalle modifiche previste.

Accogliamo con favore gli adeguamenti della procedura di approvazione degli organismi di controllo dei paesi terzi e l'abolizione degli organismi già riconosciuti dall'UE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sono state apportate solo poche modifiche, tutte benvenute.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sono accolte positivamente le modifiche apportate in quanto contribuiscono a semplificare la gestione degli aiuti agli investimenti. Sosteniamo le modifiche apportate ai progetti di sviluppo regionale (PSR) in particolare l'apertura a sostegno di PSR tesi a sviluppare ulteriormente una catena del valore a livello regionale e una maggiore flessibilità nel processo di realizzazione dei PSR.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19	<p>1 Per gli edifici di economia rurale e alpestri vengono concessi contributi forfettari. Essi sono stabiliti per elemento, parte di edificio o unità in funzione di un programma delle disposizioni computabile e completate da un contributo fisso.</p> <p>2 In caso di trasformazione o di utilizzazione di patrimonio edilizio esistente i contributi forfettari sono ridotti in modo adeguato.</p> <p>3 Per azienda, i contributi di cui al capoverso 1 possono ammontare complessivamente a un massimo di 155 000 franchi nella zona collinare e nella zona di montagna I e a un massimo di 215 000 franchi nelle zone di montagna II-IV.</p> <p>4 L'UFAG stabilisce la graduazione dei contributi per elemento, parte dell'edificio o unità in un'ordinanza.</p> <p>5 Per condizioni particolarmente difficili, quali costi di trasporto straordinari, problemi dell'area edificabile, configurazione particolare del terreno, in via suppletiva al capoverso</p>	<p>Si desidera mantenere l'attuale contributo fisso. Certamente, la sua abolizione è una semplificazione per l'amministrazione, ma ha l'effetto di svantaggiare le piccole aziende rispetto alla prassi attuale. Inoltre le costruzioni più piccole presentano dei costi elevati per mancanza di economia di scala. Anche le piccole aziende nelle regioni di montagna danno un importante contributo al mantenimento dell'apertura del nostro paese e alla sicurezza alimentare.</p> <p>2 Per ragioni di pianificazione territoriale, l'incentivo all'uso del patrimonio edilizio esistente non deve essere ridotto.</p> <p>5 La dicitura "può" non è condivisa; la formulazione attuale deve essere mantenuta.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 può essere concesso un contributo sulla base dei costi che danno diritto ai contributi:	
Art. 19 Abs. 7	Der Höchstbetrag ist von Fr. 50'000.-- auf Fr. 100'000.-- pro Betrieb zu erhöhen.	Mit der beantragten Erhöhung lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äusserst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.
Art. 47 und Art 48 Abs. 1 bis	Änderung neu: für Massnahmen gemäss Anhang 4 Ziff. VI IBLV ist die Grenze für den minimalen Investitionskredit auf 10'000 und die minimale jährliche Rückzahlung auf 2'000 festzulegen.	Damit die neu möglichen IK an bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele überhaupt zur Anwendung kommen können, v.a. bei kostengünstigen Füll- und Waschplätzen als Einzelprojekte, sind diese Limiten zu senken.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La possibilità di concedere prestiti senza interessi per la conduzione delle aziende è uno strumento importante e consolidato per evitare emergenze sociali e rafforzare le aziende. Le modifiche sono sensate in quanto vanno nella direzione di armonizzare le misure di accompagnamento sociale con le disposizioni dell'ordinanza sui miglioramenti strutturali (OMSt; RS 913.1).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le modifiche proposte servono soprattutto a semplificare il lato amministrativo. Tendenzialmente però si va nella direzione di aumentare la pressione sul prezzo della produzione indigena con il rischio di perdita di quote di mercato. Visto che nel rapporto non vengono fornite garanzie su questo punto si è cautelativamente contrari a prendere dei rischi per delle economie amministrative non rilevanti. Inoltre va tenuto presente che il cambiamento proposto provocherà anche una perdita di introiti a livello di dazi d'importazione.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Valgono le osservazioni formulate per le modifiche dell'ordinanza (916.01)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sosteniamo gli adeguamenti proposti, che porteranno in particolare a una migliore comprensione del regolamento. Il fatto che il diritto europeo sulle sostanze attive sia valido anche in Svizzera è da accogliere con favore. In questo senso, possiamo anche concordare una procedura di valutazione semplificata. Questo porterà anche a un ritiro più rapido di sostanze attive problematiche. Le risorse liberate potrebbero essere utilizzate in modo sensato per intensificare la ricerca di metodi di trattamento alternativi.

Riguardo alla fissazione delle scadenze (per la cancellazione dei principi attivi) per l'immissione sul mercato delle scorte esistenti e l'uso dei prodotti, riteniamo che devono essere scelte in modo tale da poter essere attuate nella pratica.

In linea generale salutiamo positivamente gli scopi e gli adeguamenti proposti. Oltre ad alcune richieste di miglioramento degli articoli oggetto della revisione, suggeriamo ulteriori modifiche dell'OPF, che mirano a migliorare ulteriormente la protezione dell'ambiente, degli utilizzatori e del grande pubblico.

Contrariamente a quanto indicato nel rapporto esplicativo, le modifiche di questa revisione implicano degli oneri supplementari per i Cantoni. È necessario considerare tali oneri apportando delle ulteriori modifiche al testo di legge, in applicazione del principio di causalità e come indicato in una delle richieste che seguono.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, 9 e 10	-	Nel merito, condividiamo le modifiche proposte riguardanti i principi attivi contenuti nei fitosanitari. Il rimando alla legislazione europea fornisce chiarezza in relazione alle specifiche necessarie per i principi attivi, facilitando l'esecuzione.
Art. 10 cpv. 1	Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte	Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gewährt werden.</p> <p>Per realizzare concretamente lo scopo prefisso da questo articolo, ovvero l'esecuzione delle decisioni di revoca in Svizzera con la stessa tempistica dell'UE, chiediamo venga sviluppato un procedimento che non richieda una frequente modifica dell'OPF.</p>	<p>dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p> <p>Nelle note 2 e 3 a piè di pagina viene specificato il riferimento al regolamento (CE) n 1107/2009, nella versione del 30 maggio 2019. Questo regolamento è molto dinamico (difatti la versione del 30 maggio 2019 non è più attuale) e, per ogni sua modifica in Europa, sarebbe necessaria una rispettiva modifica dell'OPF. Per risolvere questo problema, si suggerisce di considerare quanto già sviluppato nelle Ordinanze sui prodotti chimici e sui biocidi.</p>
Art. 31a (nuovo)	<p>Si richiede di inserire un nuovo articolo con il seguente testo : « <i>In caso di modifica dell'omologazione, il servizio d'omologazione stabilisce dei termini per l'immissione sul mercato secondo gli art. 31 cpv. 1 e 2.</i> »</p>	<p>L'articolo 31 definisce i termini per l'immissione sul mercato delle scorte esistenti in caso di revoca o di non rinnovo di un'autorizzazione. Non sono stabiliti termini per la consegna e la vendita di prodotti per cui è stata modificata l'omologazione e i suoi requisiti. Regolamentare questo aspetto, come peraltro già accade nell'ambito dei biocidi, fornisce sicurezza giuridica sia per i produttori sia per gli organi di controllo.</p>
Art. 55 cpv. 4 lett. c	<p>Deve essere mantenuto l'obbligo di indicare sull'etichetta il tenore di COV della lista positiva delle sostanze (allegato 1 OCOV).</p>	<p>La dichiarazione del contenuto di COV sull'etichetta promuove una gestione consapevole dei COV e quindi un'applicazione corretta e parsimoniosa. Cancellando il contenuto di COV dall'etichetta, le persone che applicano il prodotto non sono consapevoli dei rischi ambientali legati alle emissioni di COV.</p>
Art. 64 Abs. 3 und 4		<p>Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwender.</p>
Art. 64 Absatz 4	Einführung einer Übergangsfrist	<p>Umsetzung für Pflanzenschutzmittelverkäufer nicht geklärt, solange die Verordnung über das Informationssystem FaBe-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		PSM nicht umgesetzt und in Kraft ist
Art. 64 cpv. 3 Nuovo (aggiunta)	- <i>« La consegna agli utilizzatori privati di prodotti con le seguenti caratteristiche particolarmente problematiche per l'ambiente :</i> <i>- Prodotti con pericoli acuti o cronici per le acque della categoria 1 (indicazioni di pericolo H400 o H410) ;</i> <i>- Prodotti con la precauzione specifica SPe8 di pericolo per le api ;</i> <i>- Prodotti destinati a distruggere piante o parti di piante indesiderate o a influenzare la crescita indesiderata delle piante</i> <i>deve avvenire in esclusione del libero servizio e garantendo la corretta informazione alla consegna da parte di personale in possesso delle conoscenze specifiche, definite dalla legislazione sui prodotti chimici.»</i>	Salutiamo con favore le proposte di modifica introdotte per la consegna di fitosanitari. Quanto previsto implica che la fornitura di prodotti che non possono essere consegnati ai privati richiederà l'acquisizione delle conoscenze specifiche secondo la legislazione in materia di prodotti chimici. Le modifiche proposte all'art. 64 cpv. 3 non hanno impatto sulla consegna di fitosanitari problematici al grande pubblico, categoria che con un utilizzo poco consapevole è spesso all'origine di problematiche ambientali e di salute. Riteniamo quindi necessario vengano introdotte anche delle misure più mirate ed efficaci. Si propone almeno in una prima fase l'introduzione di quanto indicato nella colonna delle richieste. Nel caso in cui l'esperienza nei prossimi anni dovesse mostrare che le criticità persistono – in particolare le recenti osservazioni di residui nell'ambiente di pesticidi in concentrazioni tali per cui dei rischi concreti non possono essere esclusi – i prodotti indicati dovranno essere a nostro giudizio regolati in maniera ancor più restrittiva, ritirandoli del tutto dall'offerta per i privati. Si fa notare che almeno parte delle misure proposte sono già in vigore in altri paesi europei (regolamentazione restrittiva per la consegna di erbicidi in Germania).
Art. 64 cpv. 4	-	Condividiamo il chiarimento proposto per cui i prodotti che sono omologati ad esclusivo uso professionale non possano essere forniti agli utilizzatori privati.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Richiediamo che vengano riportate sistematicamente le informazioni necessarie ai controlli, ovvero: la definizione univoca e vincolante della categoria di utilizzatori nei dispositivi d'omologazione, nell'elenco dei prodotti fitosanitari e sulle etichette dei prodotti alla vendita.</p>
<p>Art. 80 cpv. 4 (nuovo)</p>	<p>Si richiede di inserire un nuovo articolo con il seguente testo : « Gli organi d'esecuzione sono autorizzati ad analizzare o a far analizzare ogni anno un campione o, se il comportamento della ditta o della persona lo giustifica, più campioni per prodotto a spese della ditta o della persona che produce, fabbrica, importa, fornisce in nuovo imballaggio, trasforma o mette in commercio fitosanitari».</p>	<p>Le nuove specifiche e i requisiti di qualità per i fitosanitari introdotti con la presente revisione dovranno essere verificati tramite attività di controllo del mercato. Tali controlli per i fitosanitari causeranno nuovi costi alle autorità federali e ai Cantoni, visto che saranno richiesti nuovi test e metodi analitici di screening, che spesso possono essere eseguiti solo da laboratori specializzati. Secondo il principio di causalità, i costi dovranno essere messi a carico di chi li ha causati. L'articolo proposto è del tutto analogo a quanto già esistente nell'ambito dei concimi (art. 29 cpv. 5 OCon).</p>
<p>Art. 81 cpv. 1 (aggiunta)</p>	<p>Si richiede di completare l'art. 81 cpv. 1 aggiungendo il seguente testo: « Restano riservate le prescrizioni relative al controllo dei movimenti oltre frontiera di rifiuti pericolosi e sulla loro eliminazione (Convenzione di Basilea, RS 0.814.05) ».</p>	<p>Secondo l'art 81, nel caso di fitosanitari non conformi, l'autorità competente può sequestrare mezzi di prova, bloccare o sequestrare la merce destinata alla vendita o esigere dall'importatore la riesportazione della merce. Tuttavia, prodotti non conformi in Svizzera spesso non lo sono nemmeno all'estero e devono essere considerati come rifiuti. In questo caso, la riesportazione è condizionata dalla procedura secondo la Convenzione di Basilea.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sosteniamo l'adeguamento dell'Ordinanza sugli alimenti per animali dopo l'entrata in vigore del nuovo regolamento UE 2017/625.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sosteniamo di versare in futuro le indennità per il latte caseificato e per il foraggiamento senza insilati direttamente ai produttori. Ciò significa che tutte le indennità nella produzione di latte saranno gestite dallo stesso ufficio amministrativo e il produttore di latte avrà una maggiore certezza che le indennità saranno pagate in tempo e per intero. Occorre inoltre adottare misure adeguate per garantire che il pagamento diretto delle indennità nel settore lattiero-caseario non possa esercitare una pressione supplementare sul prezzo del latte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 cpv. 2	La protezione dei dati va garantita, in particolare per la trasmissione a terzi.	Si tratta di dati sensibili e degni di protezione.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A seguito di questa modifica gli elenchi dei paesi e l'elenco degli organismi di certificazione saranno aboliti.
Le modifiche previste sono comprensibili e non ci sono obiezioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Si ritiene che gli aiuti agli investimenti concessi per infrastrutture ed edifici agricoli per animali che consumano foraggio grezzo non sono stati sufficientemente adeguati all'aumento dei costi di progettazione e costruzione. Negli ultimi anni i costi di costruzione sono aumentati perché ci sono diverse nuove onerose normative da rispettare in materia di protezione della natura e del paesaggio, protezione dell'ambiente, nonché di protezione degli animali. Inoltre le tecnologie sono sempre più sofisticate e di conseguenza i costi sono più elevati. A questo proposito chiediamo un adeguato aumento dei contributi per il miglioramento strutturale. In ogni caso si saluta positivamente l'aumento degli importi forfettari per gli investimenti nella regione d'estivazione come pure si accoglie con favore l'inclusione negli aiuti agli investimenti di misure supplementari per la riduzione dell'ammoniaca.

Per i commenti ai singoli articoli si allinea alla presa di posizione della KOLAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziffer III	Ansätze für Stall so festlegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 GVE den gleichen Beitrag erhalten wie heute Ansätze erhöhen	Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorzugung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüßen. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element Stall erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese 'Äquivalenzgrenze' ist zu hoch. Schon ein Projekt mit 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten wie bisher für einen Stall mit BTS. Dazu sind die Ansätze für das Element Stall auf CHF 1'700 in der HZ und BZ I sowie 2'650 in den BZ II-IV zu erhöhen. Die Ansätze für die Beiträge und Investitionskredite sind generell darüber hinaus um 10% zu erhöhen, um die Kosten-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		steigerung der letzten Jahre zumindest teilweise zu kompensieren.
Anhang 4 Ziffer VI	<p>Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüsst, ohne Anpassung von Art. 47 SVV aber begrenzte Wirkung</p> <p>→ Änderung von Art. 47 und 48 Abs. 1 bis SVV.</p> <p>Anforderung an baulich-technische Ausführung: aktuelle Formulierung belassen</p>	<p>Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche IK an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand.</p> <p>Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf 2'000 zu senken.</p> <p>Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»)</p> <p>Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p>
Anhang 4 Ziffer VI Punkt 1	Umsetzen	Die Aufnahme der Massnahme «Luftwäscher» wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir beantragen die Beiträge für Laufgänge mit Quergefälle/Harnsammelrinne und für erhöhte Fresstände zu erhöhen (Massnahmen werden in der Praxis kaum umgesetzt; Unterstützung im Verhältnis zu den Mehrkosten sind wahrscheinlich zu tief angesetzt).</p> <p>Bei den Unterstützungsfällen handelt es sich mehrheitlich um (sehr) kleine Beiträge. Der Vollzugsaufwand beim Kanton ist im Verhältnis zur Beitragshöhe sehr hoch. Durch die zwei erweiterten Unterstützungsfälle steigt der Aufwand zusätzlich.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob mittels einem einfacheren Modell (z.B. Pauschaler Gesamtbetrag vom Bund, Rapportierung durch Kanton, Kontrollmöglichkeit/Stichproben durch Bund) der administrative Aufwand reduziert werden könnte.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Seingre Emmanuelle <emmanuelle.seingre@vd.ch>
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 09:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Widmer Conrad BLW; Taillard Mélina BLW; Rosser Zonca Delphine; Varidel Julien; Ritter Yvonne; Henchoz Jacques
Betreff: 1220 VD Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud_2020.05.20
Anlagen: L_réponse consultation VD.pdf; Form_réponse_VD.DOCX;
Form_réponse_VD.pdf

Madame, Monsieur,

Vous recevez, en pièce jointe, la réponse du Canton de Vaud à la consultation relative au train d'ordonnances agricoles.

Nous restons à disposition pour toute question en lien avec cette réponse.

Avec mes meilleures salutations,

Emmanuelle Seingre



Emmanuelle Seingre
Responsable de missions stratégiques et juridiques
Département de l'économie, de l'innovation et du sport - Secrétariat général
Rue Caroline 11 - 1014 Lausanne
Tél. : 021 316 60 24 – M. : 079 692 54 64

emmanuelle.seingre@vd.ch / www.vd.ch/deis



Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Chef du Département de l'économie, de l'innovation et du sport

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

1220 VD Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud_2020.05.20

Réf. : id 688'061

Lausanne, le 19 mai 2020

Train d'ordonnances agricoles 2020 : Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Département de l'économie, de l'innovation et du sport a bien reçu votre courrier du 3 février 2020, l'invitant à se prononcer sur le train d'ordonnances agricoles 2020 et nous vous en remercions.

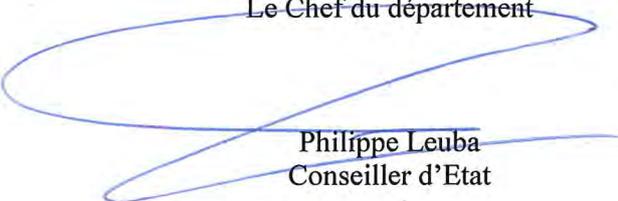
Les modifications proposées, peu de temps avant la mise en œuvre de la politique agricole 2022+, permettent des simplifications concernant les améliorations structurelles et les mesures d'accompagnement social. Nous le saluons et souhaitons poursuivre dans ce sens en ce qui concerne les futures modifications dans la politique agricole.

Nous sommes en particulier favorables au versement direct des suppléments aux producteurs laitiers. Il conviendra que ce changement s'accompagne de mesures appropriées pour que ces versements directs ne donnent pas lieu à de nouvelles pressions sur le prix du lait.

Par ailleurs, nous émettons des doutes s'agissant des propositions relatives aux contingents. Celles-ci pourraient en effet rendre plus difficile la mise en œuvre de la disposition constitutionnelle sur la sécurité alimentaire.

Je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de mes sentiments les meilleurs.

Le Chef du département


Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Annexe

- Formulaire standard – remarques par projet d'ordonnances

Copie

- Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires
- Service de la promotion, de l'économie et de l'innovation Office des affaires extérieures

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	DEIS 1220 VD Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud_2020.05.20
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19 mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)9	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	13
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	14
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	16
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	18
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	19
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	21
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	23
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	24
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	25
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	26
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

C'est avec soulagement que nous avons constaté que les modifications proposées dans le train d'ordonnances agricoles 2020, peu de temps avant la mise en œuvre de la politique agricole 2022+, épargnent l'agriculture de grands changements dans les paiements directs et la terminologie agricole.

Nous saluons la plupart des simplifications et clarifications dans les **ordonnances sur les améliorations structurelles (OAS)** et les **mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OIMAS)**. En revanche, nous demandons une augmentation du soutien afin de pallier la constante augmentation des coûts d'investissement.

En ce qui concerne l'échange de données, nous ne remettons pas en question un système sous forme numérique. Cependant, nous attirons votre attention sur le fait que la plateforme d'échange existante « eMapis » ne peut actuellement pas assurer cette tâche et nous demandons à la Confédération de choisir et d'améliorer le système en collaboration avec les cantons, en visant en outre une simplification administrative.

Dans **l'ordonnance sur le soutien du prix du lait**, nous sommes favorables à un versement directement aux producteurs du supplément pour le lait transformé en fromage et le supplément non-ensilage. Ainsi, les suppléments sont traités par le même administrateur et le système bénéficie de meilleures garanties en matière de transparence. En revanche, il est indispensable que des mesures appropriées soient prises afin d'éviter une pression supplémentaire sur le prix du lait.

La réglementation détaillée des frais liés à la transmission des données à des tiers dans **l'ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr)** nous paraît opportun. Toutefois, nous demandons explicitement l'exemption de tout émolument à l'égard des cantons pour obtenir ces données.

Les explications relatives à **l'ordonnance sur les importations agricoles (OIAgr)** laissent entendre que l'attribution complète des contingents d'importation constitue un objectif important pour la Confédération, au moment de mettre en œuvre l'article 104a de la Constitution. Nous vous demandons de revoir ces propositions et d'assurer la sécurité alimentaire au sens de cette disposition.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La LDFR et la LBFA sont deux actes essentiels du droit agraire. Il est primordial que ces textes soient mis en œuvre avec une constance et une stabilité, pour une agriculture forte. Le transfert de l'Office fédéral de la justice (OFJ) à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) n'est pas contesté. Toutefois, il reste important que ces actes ne perdent pas de leur substance à chaque modification en matière de droit agricole. L'idée principale de la LDFR d'une propriété foncière rurale en main des exploitants et d'un contrôle des prix doit être garantie, indépendamment de l'office fédéral qui prend en charge les tâches.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous nous référons au commentaire concernant l'Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police. La mention de la propriété foncière rurale durable est salutaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, al. 2, let b	Approbation	Nous saluons l'affermissement de la propriété foncière rurale durable dans ce nouvel alinéa.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ces adaptations, qui renforcent le statut des produits AOP-IGP, sont soutenues.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ces modifications, qui vont dans le sens d'une simplification des procédures, sont soutenues.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications concernant les contrôles doivent concorder avec l'Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles (OCCEA) et l'Ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCN).

La fréquence proposée pour le contrôle annuel fondé sur les risques paraît élevée. Dans ces conditions, il est erroné de soutenir que les coûts du contrôle et la charge pour les cantons resteront faibles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, al. 3 a	Contrôle annuel fondé sur les risques d'au moins 15% <u>5%</u> des exploitations d'estivage	Un contrôle supplémentaire, basé sur les risques, auprès de 15% des exploitations d'estivage, ne correspond pas aux risques liés à la production et à la transformation des produits selon la dénomination « montagne » ou « alpage ».

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications, qui ont pour but une clarification et une simplification des procédures sont saluées.

Concernant les projets de développement régional agricole, un taux de financement plus élevé et une organisation plus souple concernant les sous-projets doivent être envisageables. Nous formulons des propositions dans ce sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a A préciser	2 On entend par projets de développement régional : a. les projets couvrant plusieurs chaînes de création de valeur et plusieurs secteurs non agricoles ; b. les projets impliquant plusieurs acteurs au sein d'une chaîne de création de valeur et dont la base est la production agricole . 3 Les projets de développement régional doivent satisfaire aux exigences suivantes : b. le projet peut se composer d'au moins trois de différents sous-projets, chacun ayant sa propre structure juridique et comptabilité ou avec une orientation différente.	Dans les projets de développement régional, il s'agit de préciser, pour le deuxième type de projet (al. 2 b), que la base de la production est agricole. L'exigence d'avoir trois sous-projets est trop élevée ; elle peut freiner le développement régional.
Art. 14, al.1, let k	1 Des contributions sont allouées pour : k. une connexion et l'amélioration des connexions existantes du service universel dans le secteur des télécommunications dans les lieux non desservis par les opérateurs de télécommunications.	L'amélioration de la connexion existante doit également être prévue dans l'allocation des contributions.
Art. 19, al. 7	La contribution visée à l'art. 18, al. 3, s'élève à CHF 100'000.- 50'000.- au plus par exploitation.	Cette augmentation permet de renforcer l'incitation de prévoir des mesures de réduction des émissions (p.ex. épurateurs d'air).
Art. 19f, al. 3	3 Lorsque des mesures donnant droit à des contributions au titre de la présente ordonnance sont mises en œuvre dans le cadre d'un projet de développement régional, les	Une contribution unique et importante est indispensable pour mener un PDR.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	taux de contribution pour les différentes mesures sont augmentés de 25 % . Comme suit :	
Art. 21, al. 3	La demande doit être transmise par voie électronique via le un système de gestion des aides financières eMapis .	L'utilisation d'un système d'échange de données sous forme numérique n'est pas remise en question. Toutefois, il ne faut pas nommer un système particulier dans l'ordonnance, mais laisser la formulation ouverte. L'OFAG doit choisir, vérifier et améliorer le système d'information en collaboration avec les cantons et en visant une simplification administrative.
Art. 22	La transmission doit se faire par voie électronique via le un système de gestion des aides financières eMapis .	Voir commentaire ad Art. 21, al. 3.
Art. 48a, al. 2ter [recte : Art. 28a , al. 2ter]	La convention peut être adaptée au cours de la phase de mise en oeuvre et être complétée par de nouvelles mesures. Le taux de contributions appliqué à ce type de mesures est réduit.	Le financement des mesures supplémentaires est salué, toutefois une réduction du taux de contributions n'est pas justifiée. Au surplus, le numéro d'article de la version française du texte doit être modifié.
Art. 47 et Art. 48, al. 1bis	Pour les mesures selon Annexe 4, ch. IV, ch. 2, des crédits minimaux de CHF 10'000.- sont accordés et un remboursement annuel minimal de CHF 2'000.- est fixé.	Afin que les crédits pour les aires de remplissage et de nettoyage des pulvérisateurs et des autorisateurs puissent être octroyés, et que les objectifs écologiques soient atteints, les limites doivent être diminuées. Sinon, des projets économiquement intéressants ne peuvent pas être soutenus.
Art. 48, al. 1, let b et al. 2	1 Les crédits d'investissement doivent être remboursés dans les délais suivants : b. 48 20 ans pour les autres mesures. 2 Dans les limites des délais maximums mentionnés à l'al. 1, le canton peut : a. ajourner de deux ans au plus le remboursement ; b. accorder un sursis d'un an, renouvelable , si les conditions économiques de l'emprunteur se détériorent pour des	La marge de manœuvre et la souplesse des cantons doivent être augmentées. Avec les problèmes climatiques propres à la vie de l'exploitation, compte tenu également de la pandémie du COVID-19, les possibilités de report de délai de remboursement doivent être élargies.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	raisons dont il n'est pas responsable.	
Art. 53, al. 3 et 4	...via le <u>un système de gestion des aides financières</u> système d'information eMapis,	Voir commentaire ad Art. 21, al. 3.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les simplifications proposées et la suppression de la limite de revenu pour l'aide aux exploitations paysannes sont saluées. Ces mesures donnent une souplesse concernant l'utilisation de ces fonds.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, al. 3 et 4	... par voie électronique via <u>un système de gestion des aides financières</u> système d'information eMapis.	Voir commentaire OAS, Art. 21, al. 3.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les explications sous 9.1 « Contexte » laissent entendre que remplir les contingents d'importation est l'objectif principal de la Confédération. A notre avis, il s'agirait plutôt de mettre en œuvre l'article 104a de la Constitution et non pas de trouver des solutions pour mieux remplir les contingents d'importation (viande blanche) ou de mettre sur un pied d'égalité les produits actuellement encore protégés (beurre < 25 kg). Les propositions vont à l'encontre de l'article constitutionnel sur la sécurité alimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. <u>L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.</u>	La comparaison du beurre avec des produits de niche tel par exemple le ghee n'a pas lieu d'être. Il est proposé de maintenir la situation actuelle. La situation du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir du beurre importé qui ne serait plus forcément destiné à la transformation. Le prix du beurre et le prix du lait en seraient mis sous pression.
Art. 35, al. 4bis	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.	L'attribution des contingents d'importation selon l'ordre de réception des déclarations en douane ne prend en considération ni les besoins du marché indigène, ni les intérêts des producteurs indigènes, mais encourage avant tout l'importance de denrées de basse qualité à bas prix. La situation du marché du lait ne permet actuellement pas une telle modification.
Art. 37, al. 2	Il répartit le contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) entre les catégories suivantes : a. produits semi-finis <u>en vue de la fabrication de produits des numéros tarifaires 2103.9000 et 2104.1000</u> ; b. <u>autres</u> produits semi-finis ; c. produits finis	La pression sur le prix des pommes de terre a été assez forte ces dernières années. On ne saurait ajouter une pression supplémentaire en regroupant les catégories d'importation.
Annexes 1, ch. 3 et annexe 3, ch. 3	Maintien des annexes actuelles.	Ces différentes mesures visent à une utilisation maximale des contingents d'importation via une optimisation des cal-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(Importation de viande)		culs, et ceci au mépris de la production indigène.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications en lien avec les contingents tarifaires pour les fruits ne sont pas soutenues.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 3, let. a	a) des parties de contingents tarifaires, lorsque l'offre de fruits ou de légumes suisses n'est pas en mesure de couvrir les besoins de l'industrie de transformation pour la fabrication des produits des positions tarifaires 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 et 2208/2209 et des chap. 16, 19 et 21 ;	Les arbres à hautes tiges sont des éléments écologiques et paysagers importants qui génèrent des coûts de production conséquents. Le changement climatique accentue le problème des fluctuations dans la récolte et les arbres à hautes tiges y sont très sensibles. Les producteurs doivent pouvoir profiter d'une hausse de prix en cas de pénurie.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications proposées sont saluées. L'évolution de cette ordonnance ainsi que de l'ordonnance précédente est en accord avec le droit européen ; elle est absolument logique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons le projet visant à ce que le supplément pour le lait transformé en fromage et le supplément non-ensilage soient directement versés aux producteurs. En effet, il convient de garantir un système transparent pour ceux-ci. Ainsi, tous les suppléments de la production laitière seront traités par le même administrateur ; le producteur de lait aura une plus grande certitude que les suppléments seront versés à temps et dans leur intégralité. La pression exercée par quelques transformateurs dans le sens contraire est regrettable ; elle démontre la sensibilité du sujet. Il est donc indispensable que des mesures appropriées soient prises et que le paiement aux producteurs ne constitue pas une pression supplémentaire sur le prix du lait.

Par ailleurs, il est important que, dans la discussion politique, ces suppléments ne soient pas considérés comme des paiements directs supplémentaires.

Nous soutenons également le projet de verser le supplément non-ensilage sur tout le lait produit sans ensilage. Ce qui est important, c'est que la teneur minimale en matière grasse soit maintenue à son niveau actuel. Cela réduit l'incitation des transformateurs à produire du fromage bon marché pour l'exportation, ce qui exercerait une pression accrue sur le prix du lait de fromagerie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les cantons doivent être exemptés de l'émolument pour obtenir les données. Les cantons sont les principaux pourvoyeurs des données réunies par l'Office fédéral de l'agriculture et il est regrettable qu'un émolument soit ensuite exigé de ceux-ci dans le cadre de consultations ultérieures.

Dans l'OAS et l'OMAS, nous demandons la modification du système d'information. Il est proposé que la transmission de données se fasse via un système de gestion des aides financières et que le système eMapis ne soit pas inscrit dans les ordonnances. A cette fin, la section 6 de l'OSIAgr (Art. 17 et ff.) doit également être modifiée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 ff	Remplacer eMapis	
Modification d'un autre acte : Ordonnance sur les émoluments perçus par l'OFAG, annexe 1, ch. 10.2 et 10.3 (page 111)	Ajouter un ch. 10.4 : Ne sont pas concernés par les émoluments indiqués aux ch. 10.2 et 10.3 les services cantonaux dont ces données sont nécessaires pour l'exercice de leur fonction.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les coûts d'investissement sont élevés. Ils ont augmenté partout ces dernières années et non seulement dans les zones d'estivage. En revanche, l'aide à l'investissement est restée constante pendant des années. Les subventions doivent donc généralement être adaptées à l'évolution et augmentées d'au moins 10 % - sans impacter le taux cantonal - et les crédits d'investissement de 20 %.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. III	<p>Il faut soit maintenir les contributions actuelles, soit modifier les contributions afin qu'un projet de construction avec 40 UGB puisse recevoir les contributions actuelles.</p> <p>Augmentation des taux</p>	<p>La suppression d'un montant fixe et l'augmentation de la contribution par UGB conduit à ce que les projets en dessous de 50 UGB sont défavorisés. Cette limite nous paraît élevée.</p> <p>Une augmentation de 10 % des taux est appropriée afin que l'augmentation des coûts d'investissement soit compensée.</p>
Annexe 4, ch. VI, ch. 1	<p>Les exigences en matière de technique de construction et concernant l'exploitation des installations doivent être remplies conformément aux indications du service cantonal de la protection de l'air.</p> <p>Les installations de purification de l'air et d'acidification du lisier sont uniquement soutenues si</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la construction de l'étable concernée a été autorisée avant le 31.12.2020 et que le permis de construire a été octroyé sans obligation de purification de l'air ou d'acidification du lisier; b. en cas de nouvelle construction d'étable, tous les engrais de ferme de l'exploitation peuvent être mis en valeur sur la surface agricole utile garantie à long terme de l'exploitation, ou c. après la construction de l'étable, les émissions 	<p>Ces restrictions n'ont pas lieu d'être dans la situation actuelle, alors qu'il convient de diminuer autant que possible les émissions ayant un impact environnemental indésirable.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d'ammoniac par hectare de surface agricole utile peuvent être réduites d'au moins 10 % par rapport à la situation antérieure (modèle de calcul Agrammon).</p>	
<p>Annexe 4, ch. IV, ch. 2</p>	<p>Modification de l'art. 47 et art. 48, al. 1bis de l'OAS nécessaire</p>	<p>Cette modification dans l'OAS devient nécessaire afin que les projets importants pour les objectifs écologiques puissent être soutenus.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

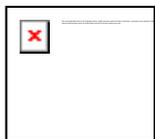
Bühlmann Monique BLW

Von: Edith EMERY <Edith.EMERY@admin.vs.ch>
Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 09:14
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1230 VS Chancellerie d'Etat du Canton du Valais_2020.05.04
Anlagen: 2020429 - LET CE - DFEFR - consultation sur train ordonnances agricoles 2020.pdf; DCE_réponse.docx; ANN_Réponse_formulaire.docx

Madame,
Monsieur,

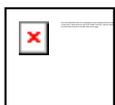
Nous vous faisons tenir, en annexe, la prise de position citée en titre.

Vous en souhaitant bonne réception, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre distinguée considération.



Edith Emery
Assistante

Procès-verbal



Présidence
Chancellerie d'Etat
Palais du Gouvernement
CH – 1950 Sion

Tél 1 : 027 606 21 06
Fax : 027 606 21 04
email : edith.emery@admin.vs.ch

Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel !



2020.01660

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département de l'économie, de la
formation et de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne



1230 VS Chancellerie d'Etat du Canton du Valais_2020.05.04

Notre réf. SCA/GD/nnr

Votre réf. OFAG

Date **29 AVR. 2020**

Consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2020

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation sur les projets d'ordonnances agricoles 2020 nous est bien parvenue et nous vous en remercions. Nous vous transmettons, en annexe, notre prise de position.

Nous saluons cette révision 2020 qui, dans l'ensemble, reste modeste quant à ses modifications et permet de donner une certaine stabilité à la politique agricole fédérale.

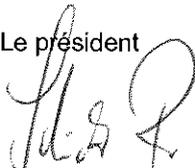
Les simplifications administratives doivent constituer un des objectifs prioritaires et les adaptations doivent être effectuées en conséquence.

Les éléments de détail figurent dans le formulaire annexé.

En restant à votre disposition pour tout complément d'information, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

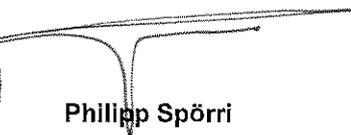
Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Annexe Formulaire-réponse officiel
Copie à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Conseil d'Etat du Canton du Valais 1230 VS Chancellerie d'Etat du Canton du Valais_2020.05.04
Adresse / Indirizzo	Palais du gouvernement 1950 Sion
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8 avril 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	9
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	10
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	16
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	18
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	22
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	23
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	24
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	26
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	27
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	29

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Toutes les ordonnances

Les simplifications administratives proposées sont à saluer.

Améliorations structurelles

Le canton du Valais soutient les nouvelles mesures concernant la protection de l'air relatives à l'ordonnance sur les améliorations structurelles (OAS, 913.1) et à l'ordonnance sur la mise en circulation des produits phytosanitaires (OPPh, 916.161). Les aides à l'investissement pour des installations réduisant les émissions d'ammoniac (épurateurs d'air) sont estimées pertinentes en rapport avec l'OAS, tandis que l'abandon dans l'OPPh de l'obligation d'indiquer la teneur en COV sur l'étiquette des produits phytosanitaires remis à des tiers est admissible. Le canton du Valais souligne cependant que, afin que les services cantonaux de protection de l'air puissent fixer les exigences en matière de technique de construction et d'exploitation des installations de purification de l'air, des aides à l'exécution à jour devront être élaborées.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Repräsentativität einer Gruppierung von Produzenten pflanzlicher Erzeugnisse (Vorschlag neuer Art. 5 Abs. 1bis)

Die Repräsentativität einer Gruppierung ist ein wesentliches Element im Zusammenhang mit der Eintragung des Schutzes eines Erzeugnisses. Nur so kann verhindert werden, dass sich eine von einer Minderheit genutzte Produktionsmethode durchgesetzt und für verbindlich erklärt wird.

Deshalb wird in Art. 5 Abs. 1bis der GUB/GGA-Verordnung verlangt, dass mindestens 60 Prozent der Produzenten eines Erzeugnisses in der Gruppierung vertreten sein müssen und mindestens die Hälfte des Volumens eines Erzeugnisses durch diese Mitglieder der Gruppierung hergestellt wird. Nur unter diesen Bedingungen – eine demokratische Struktur der Gruppierung vorausgesetzt – kann sie überhaupt einen Antrag auf Schutz eines Erzeugnisses stellen.

Es ist offensichtlich, dass diese Anforderungen für pflanzliche Erzeugnisse schwieriger zu erfüllen sind als für Lebensmittel tierischer Herkunft. Klein- und Kleinstproduzenten ohne umfangreiche Infrastruktur können relativ «leicht» pflanzliche Erzeugnisse produzieren.

Um den Schutz von pflanzlichen Erzeugnissen zu fördern wird vorgeschlagen, dass zur Beurteilung der Repräsentativität einer Gruppierung nur professionelle Produzenten berücksichtigt werden sollen, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. Damit müsste wer wenig produziert, sich an die Methode der professionellen Grossproduzenten halten, welche die von ihnen genutzte Methode schützen lassen können. Mit dieser Bestimmung werden Klein- und Kleinstproduzenten ausgeschlossen. Diesen Ausschluss kann die Anforderung an demokratische Strukturen innerhalb der Gruppierung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c nicht mehr rückgängig machen, da die nicht-professionellen Produzenten bereits undemokratisch ausgeschlossen wurden. Gerade im Falle von einer vergleichsweise hohen Anzahl von Produzenten des Rohstoffs ist es richtig und wichtig, dass die Repräsentativität der Gruppierung garantiert werden kann.

Überführung der Leitlinie 2010/C 341/03 in eidgenössisches Verordnungsrecht (Art. 17 Abs. 4)

Die Anpassung von Art. 17 durch Einfügung eines Abs. 4 stellt den Versuch dar, eine ganze Reihe von Empfehlungen der Kommission in einem einzigen Absatz zusammen zu fassen.

Mit der Leitlinie 2010/C 341/03 soll in der Europäischen Union sichergestellt werden, dass auf dem Etikett eines Lebensmittels nach bestem Wissen und Gewissen auf die Beimischung eines Erzeugnisses mit der Angabe GUB bzw. GGA verwiesen werden kann und der Käufer nicht irreführt wird. Im Gegensatz dazu ist Art. 17 Abs. 4 als Verbot formuliert, was die Aussage der Bestimmung verändert.

Die Leitlinie der Kommission unterscheidet zwischen Hinweis auf eine geschützte Bezeichnung "in oder in der Nähe der Verkehrsbezeichnung" und der Aufführung einer Zutat mit geschützter Bezeichnung ausschliesslich in der Liste der Zutaten. Diese beiden grundsätzlich unterschiedlichen Fälle werden in der vorgeschlagenen Formulierung unter "Verweis auf die Verwendung eines Produkts" zusammengefasst. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der Leitlinie der Kommission soll in der Schweiz eine Angabe einer geschützten Zutat in der Liste der Zutaten nicht möglich sein, wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind (Art. 17 Abs. 4 Bst. a).

Damit wird eine sinnvolle Angabe der Zutaten einer traditionellen "Pizza quattro Formaggi" (Mozzarella, Parmesan, Provolone, Gorgonzola) schwierig bzw. gestützt auf Art. 17 Abs. 4 wird die Konsumenteninformation unnötig verhindert. Es wird zudem mit dieser Bestimmung verunmöglicht, dass ein Erzeugnis mehr als eine vergleichbare Zutat mit je einer geschützten Bezeichnung enthält und diese Tatsache kenntlich gemacht wird. Damit wird das Ziel der europäischen Leitlinie, nämlich die ausdrückliche Ermöglichung eines Hinweises, nicht übernommen.

Diese sinnverändernde und unnötige Vereinfachung und Verschärfung bei der Überführung der Leitlinie der Kommission in das eidgenössische Verordnungsrecht wird u.a. zu Handelshemmnissen führen. Da der Vollzug nach Art. 21c Abs. 1 der GUB/GGA-Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen hat, wird damit in der Schweiz der Vollzug des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes auf unnötige Art verkompliziert. Die Verordnungs-anpassung durch Art. 17 Abs. 4 ist in dieser Form abzulehnen. Falls die Regelungen der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden sollen, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1bis	Ersatzlos streichen	Der Vorschlag für die Verordnungsanpassung von Art. 5 Abs. 1bis benachteiligt die nichtprofessionellen Produzenten unerheblicher Mengen qualitativ hochstehender Produkte massiv und muss zurückgewiesen werden. (vgl. allgemeine Bemerkungen)
Art. 17 Abs. 4	Die differenzierte europäische Empfehlung (Leitlinie 2010/C 341/03) vollständig übernehmen oder Abs. streichen	Falls die Regelung der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden soll, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden. (vgl. allgemeine Bemerkungen)
Art. 19	Art. 19 Abs. 2 Bst. b und c streichen	Die Anpassung und ausführlichere Formulierung von Art. 19 irritiert. Die Zertifizierungsstellen müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV, SR 946.512) in ihrem Tätigkeitsbereich (EN 17020) akkreditiert und vom BLW auf Gesuch hin zugelassen sein. Die Anforderungen in Abs. 2 Bst. b und c gehen bereits aus der massgebenden Norm hervor und können zur Vereinfachung weggelassen werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausgangslage

Die Bio-Verordnung regelt die Anforderungen an Erzeugnisse, welche als „Bio-Produkte“ vermarktet werden. Sie gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Lebens- und Futtermittel sowie für Nutztiere. Die seit 1997 bestehende Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist für die Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen) enthält in Anhang 9 entsprechende Bestimmungen, welche die Äquivalenz der Gesetzgebung und die Modalitäten für deren Fortbestand verankern.

Wichtigste Änderungen

- a) Die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel sollen formell korrigiert werden.
- b) Die Aufnahme von Ländern auf der Länderliste soll aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.
- c) Das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen soll nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.

Auswirkungen

Aufgrund der Neuregelung in Artikel 23a entfällt für die betreffenden Drittlandkontrollstellen eine entsprechende Zulassung durch die Schweiz, sowie die entsprechende Überwachung durch das BLW. Daraus resultiert eine administrative Entlastung. Die Bestimmungen schaffen für die Schweizer Unternehmen gleiche Rahmenbedingungen wie für jene in der EU und führen zu einer administrativen Entlastung der Drittlandkontrollstellen. Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend jenen der Europäischen Union. Die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird durch die vorgesehenen Änderungen gewährleistet.

Wir begrüßen die Anpassungen des Zulassungsverfahrens für Drittlandkontrollstellen und die Abschaffung für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16j Abs. 2 Bst. b	-	Wir begrüßen, die formelle Präzisierung auf das Lebensmittelrecht, dass Zusatzstoffe, welche für die biologische Produktion zugelassen sind, sich nicht mehr ausschliesslich auf die besondere Ernährung beziehen.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations « montagne » et « alpage » / Ordinanza sulle designazioni « montagna » e « alpe » (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es werden nur wenige Anpassungen vorgenommen, die allesamt zu begrüssen sind. Wir haben keine Änderungsanträge, lediglich ein paar Bemerkungen anzubringen.

Art. 3 Abs. 2: Der Verweis auf die aufgehobene Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) ist längst nicht mehr aktuell, dessen Streichung demnach überfällig.

Art. 8 Abs. 3 Bst. e: Die Verarbeitung des Honigs zu einem genussfertigen Produkt kann nicht immer im Berg- bzw. Sömmerungsgebiet durchgeführt werden. Gründe dafür sind u.a. die fehlende Infrastruktur, die Wasserversorgung und die Hygienebedingungen. Zudem trägt diese Anpassung die Produktionsbedingungen der Wanderimker Rechnung. Es soll demzufolge die Möglichkeit bestehen, dass die Honiggewinnung und -verarbeitung in den gebräuchlichen Räumen der Imkereien erfolgt, die die Einhaltung der hygienischen und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sicherstellen. Die Erweiterung um Bst. e steht somit in Analogie zu den Bst. a bis d (Milch, Rahm, Käse, Tiere).

Überfällig ist auch die Anpassung von Art. 10 Abs. 1^{bis}, indem präzisiert wird, dass die Lebensmittel, die ein «Berg»- oder «Alp»-Produkt als Zutat enthalten, und nicht deren Hersteller zu zertifizieren sind.

In Art. 12 Abs.3 wird die Anforderung an zusätzliche risikobasierte Kontrollen präzisiert. Die Kontrollfrequenz wurde im Verordnungspaket 2017 für Sömmerungsbetriebe mit der Kontrollfrequenz gemäss der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) und der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (SR 817.32) harmonisiert und auf mindestens alle 8 Jahre gesetzt. Damit die Glaubwürdigkeit der geschützten Kennzeichnungen und der Zertifizierung von Alprodukten gewährleistet wird und die administrative Vereinfachung trotzdem erhalten bleibt, wird vorgeschlagen, die Kontrollfrequenz für Sömmerungsbetriebe mit einer risikobasierten Zusatzkontrolle (jährlich mindestens 15 Prozent der Betriebe risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben) zu ergänzen (Ziffer a). Anmerkung: Grundsätzlich umsetzbar, denkbar wäre aber auch eine generelle Herabsetzung der Kontrollfrequenz von acht Jahren auf sechs oder vier Jahre.

Noch eine Bemerkung zu den Auswirkungen der Ordnungsänderung: Warum die Änderungen bei Bund und Kantonen zu geringeren Kontrollkosten führen sollen, ist nicht klar! Von den Änderungen sind die Zertifizierungsstellen und die Betriebe, nicht aber die Kantone oder der Bund betroffen. Insofern werden die Auswirkungen der Ordnungsänderung für Bund und Kantone nicht spürbar sein.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei.
 Les simplifications administratives proposées sont à saluer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1ter	Präzisierung	Die Beteiligungen sind schwierig zu kontrollieren und können schnell wechseln. Wie wird sichergestellt, dass sowohl die Beteiligungen stimmen, als auch die beteiligten Personen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen
Art. 7	Umsetzen	Vereinfachung, vor allem auch mit dem deklarierten steuerbaren Vermögen
Art. 7 al. 2	La version FR mentionne «des parcelles de dégagement» ne s'agit-il pas de parcelles affectées en zone d'affectation différée ?	Traduction à vérifier et corriger
Art. 7 al. 3	Proposition d'adaptation : Si le requérant est une personne morale ou une société de personnes, la moyenne pondérée selon les parts sociales de la fortune imposable déclarée des personnes concernées est déterminante	Prise en considération en fonction de l'implication effective dans la société ou la personne morale
Art. 8 al. 4	Umsetzen	Vereinfachung, Erleichterung bei der Handhabung von kleinen Projekten
Art. 11a al. 4	Maintien de l'al. 4	Il n'est pas clair si l'al. 4 est maintenu ou non

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 al. 1 let. k	Les mesures nécessaires pour garantir une connexion du service universel dans le secteur des télécommunications dans les lieux non desservis par les télécommunications	Dans la justification pour l'introduction de cette nouvelle mesure, il est fait mention du smart farming et des modes de production plus respectueux des animaux et de l'environnement. La mise en œuvre de systèmes pour la création de données in-situ ainsi que les systèmes nécessaires pour le transfert, le suivi et la gestion de ces données génèrent des coûts conséquents pour les milieux agricoles concernés. Les cultures spéciales sont notamment directement concernées et la mise en œuvre de systèmes de gestion des données (météorologiques, tensiomètres pour les sols, suivis de la qualité des eaux, etc.) engendrent des coûts conséquents qu'il faut soutenir. Il est important que ces éléments soient clarifiés, précisés et mentionnés dans les commentaires de l'ordonnance
Art. 19 al. 6	⁶ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden	Clarifier par rapport aux zones collines et augmenter les possibilités de soutien pour les autres zones en fonction des besoins du marché ; par conséquent, à enlever la limite de 50%
Art. 21 Abs. 3 Gesuche	³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes einzureichen	L'utilisation d'un système d'échange de données sous forme numérique est évidente et bienvenue. <u>Le système actuel Emapis est sur le fonds un bon outil</u> (échange de données numériques) qui va dans le sens d'une simplification administrative. Par contre, au niveau de ses fonctionnalités , le système Emapis actuel est au stade de version 0 et doit être amélioré le plus rapidement possible (système rigide, multitude de données à saisir, redondance et travail à double au niveau des collaborateurs cantonaux (1 système CH et 1 système VS, sans interopérabilité))

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22		Idem art. 21 al. 3
Art. 53 Abs. 3 und 4 Gesuche, Prüfung und Entscheid	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden</p>	Idem remarque ci-dessus Art. 21 Abs. 3

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich Vereinfachungen, welche gut umzusetzen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1	Umsetzen	Vereinfachung
Art. 6 Abs. 3	Belassen wie vorher	Grundsätzlich sollte es auch Betrieben mit einem kleineren Verschuldungsgrad möglich sein, eine Umschuldung vorzunehmen
Art. 9 al. 3 et 4	3. Lorsque la demande porte sur une somme ne dépassant pas le montant limite visé à l'art. 10 al. 2, le canton, au moment de notifier sa décision au requérant, transmet les données pertinentes par voie électronique via eMapis. La décision cantonale ne doit pas être notifiée à l'OFAG	Ne pas spécifier le système Emapis

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, insbesondere, weil dadurch auch die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheiden reduziert werden kann.

Auch unterstützen wir eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat. In diesem Sinne kann einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine verstärkte Forschung für alternative Pflanzenschutzmittel und Behandlungsmethoden verwendet werden. Der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU ist jedoch nicht geeignet, die Ziele in der Praxis tatsächlich zu erreichen.

Die Regelung der Abgabe an nichtberufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, muss zeitlich mit der vorgesehenen neuen Verordnung über das Informationssystem Fachbewilligung-Pflanzenschutzmittel des BAFU abgestimmt sein. Sie ist sonst nicht umsetzbar, nicht zu kontrollieren und führt auf diese Weise zu keiner Akzeptanz bei den Verkaufsstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, 9 und 10	-	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zum Umgang mit Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel. Die Änderungen führen zur Angleichung mit den entsprechenden Regeln in der EU. Die klare Spezifikation der Mindesteinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalte an Verunreinigungen erleichtert den Vollzug.
Art. 5 Abs. 2bis	Einfügen	Verstärkte Transparenz
Art. 9	Aufheben	Vereinfachung, verhindert zeitintensive Doppelspurigkeit, führt zu rascherer Harmonisierung mit der EU und somit zur Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1	<p>Für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ist ein Verfahren zu finden, welches keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der PSMV wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar.</p> <p>Zweckdienliche Regelungen zur zeitnahen Nachführung von Stofflisten kommen bereits in anderen Verordnungen des Chemikalienrechts (z. B. Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung) zur Anwendung.</p>
Art. 64 Abs. 3	<p>Abgabe an berufliche Verwender.</p> <p>-</p> <p>Abgabe an nichtberufliche Verwender: Pflanzenschutzmittel mit den folgenden Merkmalen sollen nicht an nichtberufliche Anwender abgegeben werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittel, bei denen eine Auflage bezüglich Anwenderschutz vorliegt (Erfordernis von persönlicher Schutzausrüstung) 	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zu den Abgabevorschriften für Pflanzenschutzmittel. Damit wird für die Abgabe aller Mittel, die nicht an Privatpersonen abgegeben werden dürfen, Sachkenntnis erforderlich (inkl. Gruppen 2a und 2b nach Anhang 5 ChemV).</p> <p>Die im Entwurf vorgeschlagene Anpassung betrifft die Abgabe an berufliche Verwender. Sie hat keinen Einfluss auf den Verkauf an die breite Öffentlichkeit und schützt nicht gegen unsorgfältige Verwendungen durch nichtberufliche Verwender.</p> <p>Wir beantragen deshalb ergänzend dazu, die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Produkte zu beschränken, von denen keine oder nur geringe Risiken für Mensch und Umwelt ausgehen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>– Mittel, die besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt nach Anhang 8 PSMV tragen (z. B. «bienengiftig», Spe 8)</p> <p>Für diese Mittel ist in der Kennzeichnung der Hinweis «nur für berufliche Verwender» anzubringen.</p>	<p>Für die Abschätzung des Risikos kann auf die Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, d. h. den daraus hervorgehenden Auflagen abgestützt werden.</p> <p>Bei Produkten, deren Anwendung eine Schutzausrüstung erfordert oder bei denen besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt zu beachten sind, besteht die Gefahr, dass diese Auflagen von nichtberuflichen Verwendern wegen mangelnder Fachkenntnisse nicht korrekt umgesetzt werden. Dadurch können nicht akzeptable Risiken für die Gesundheit, für Nichtzielorganismen oder für die Umweltkompartimente (z. B. Gewässer) entstehen.</p>
Art. 64 Abs. 4 neu	Einführung einer Übergangsfrist	Umsetzung für Pflanzenschutzmittelverkäufer nicht geklärt, solange die Verordnung über das Informationssystem FaBe-PSM nicht umgesetzt und in Kraft ist
Art. 64 Abs. 4	-	<p>Wir begrüßen die Klarstellung, dass Mittel, die nur für berufliche Verwender zugelassen sind, entsprechend auch nicht an private Verwender verkauft werden dürfen.</p> <p>Die verbindliche Festlegung der Verwenderkategorie für jedes Mittel in der Zulassung, die konsistente Angabe im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW und deren Deklarationspflicht auf der Etiketle gemäss Anhang 11 Ziffer 21 sind Voraussetzung für die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung durch die Händler und für die Durchführung des Vollzugs.</p>
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
neuer Art. 31a	<p>Fristen bei Änderungen: Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.</p>	<p>Der Art. 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).</p>
<p>Art. 80</p>	<p>ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.</p>	<p>Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.</p>
<p>Art. 81 Abs. 1</p>	<p>ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)</p>	<p>Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nichtkonformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren. Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Modification d'un autre acte : Ordonnance sur les émoluments perçus par l'OFAG, annexe 1 ch. 10.2 et 10.3 (page 111)	Ajouter un ch. 10.4 : Ne sont pas concernés par les émoluments indiqués aux ch. 10.2 et 10.3 les services cantonaux nécessitant ces données pour l'exercice de leur fonction.	Les services officiels cantonaux n'ont pas à payer des émoluments à l'OFAG.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausgangslage

Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft regelt die technischen Einzelheiten für verschiedene Bereiche der Bio-Verordnung, wie zum Beispiel zulässige Dünger, Pflanzenschutzmittel, sowie zulässige Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Lebensmittel und Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bio-Verordnung beim Import.

Einerseits soll die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft per 01.01.2021 geändert werden, weil die Änderung des übergeordneten Erlasses, der Bio-Verordnung SR 910.18, entsprechende Anpassungen notwendig macht. Andererseits braucht es abermals Abstimmungen mit den kürzlich geänderten, entsprechenden Erlassen der EU, um die Gleichwertigkeit zu wahren.

Wichtigste Änderungen

a) Die Bio-Verordnung (SR 910.18) weist die Kompetenzen für das Erstellen der Liste der Länder und für die Liste der Zertifizierungsstellen neu dem BLW zu, weswegen die entsprechenden Artikel 4 und 4a sowie die Anhänge 4 und 4a in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft per 01.01.2021 aufzuheben sind.

b) Anhang 1 «Zugelassene Pflanzenschutzmittel», Anhang 2 «Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate», Anhang 3 Teil A «Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger» und Anhang 3 Teil B Ziffer 1 «Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen» sollen angepasst, bzw. einige Einträge neu aufgenommen werden.

Auswirkungen

Mit dem übergeordneten Ziel, dass diese Anpassungen der Anhänge weitestgehend jenen der Europäischen Union entsprechen und damit die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewährleistet wird, ist den Änderungen im Grundsatz zuzustimmen.

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans le cadre de la convention de Genève sur la pollution atmosphérique transfrontière à longue distance, des seuils de charges critiques des dépôts d'azote ont été établis (critical loads for nitrogen, CLN), qu'il ne faudrait pas dépasser pour un écosystème donné. Une étude (Forschungsstelle für Umweltbeobachtung, mars 2016) a présenté les résultats de mesures réalisées en 2014 dans la région de Viège pour une forêt de résineux. Ils montrent que le seuil CLN correspondant de $10 \text{ kg ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ d'azote y était dépassé d'un facteur 2.5. La charge excessive provenait majoritairement de l'ammoniac gazeux NH_3 (51%), tandis que le dioxyde d'azote gazeux (NO_2) contribuait pour 25%.

L'ammoniac (NH_3), issu en majeure partie de l'élevage d'animaux, et plus généralement les dépôts d'azote, peuvent nuire aux écosystèmes sensibles et menacent la biodiversité. Les valeurs critiques observées pour la région de Viège sont susceptibles de concerner toutes les régions rurales de plaine en Valais, jusqu'à environ 1'000 m.s.m.

Le projet voulant soutenir des mesures pour mettre en place des installations d'épurateurs d'air particulièrement conçus pour réduire les émissions d'ammoniac du domaine agricole est pertinent pour protéger les écosystèmes sensibles, la biodiversité et pour favoriser une meilleure qualité de l'air.

Les aides à l'investissement pour des installations réduisant les émissions d'ammoniac (épurateurs d'air) sont estimées pertinentes en rapport avec l'OAS. Cependant, afin que les services cantonaux de protection de l'air puissent fixer les exigences en matière de technique de construction et d'exploitation des installations de purification de l'air, des aides à l'exécution à jour devront être élaborées.

À cet effet, le canton du Valais recommande que:

- Les Recommandations Cercl'Air existantes traitant de la diminution des émissions d'ammoniac dans le domaine agricole soient révisées à la lumière des progrès de l'état de la technique et traduites en français. Cela concerne surtout la Recommandation Cercl'Air 21-D de 2011 (Abluftreinigung bei Tierhaltungsanlagen) qui traite des diverses techniques d'épuration de l'air. Les critères d'acceptabilité des Recommandations COSAC et OFAG de 2013 sur la mise en œuvre des mesures concernant l'ammoniac dans le cadre de projets d'utilisation durable (épuration de l'air dans les locaux de stabulation avec ventilation forcée) devront être pris en compte, notamment l'assurance d'une réduction d'au moins 70 % des émissions d'ammoniac.
- L'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et celui de l'agriculture (OFAG) collaborent afin de compléter les modules d'aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture et d'y intégrer les nouvelles mesures. Les systèmes d'épuration de l'air pourraient être traités dans une nouvelle édition du module «Constructions rurales et protection de l'environnement» de 2011 (Etat mai 2012, réf. uv-1101-f). Leur compatibilité avec les systèmes d'aération répondant aux règles de la technique, notamment édictées dans les recommandations de la «Schweizerische Stallklima-Norm», devra être assurée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 (Art. 5)	III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere 1. Beiträge	Contributions à adapter et à augmenter // (coûts actuels, évolution des structures et des directives, normes, législations)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Investitionskredite	Contributions à adapter et à augmenter // (coûts actuels, évolution des structures et des directives, normes, législations) ; à augmenter de 20% selon les arguments relevés par commission « Hochbau und Soziales » de Suissemelio
	VI. Aides à l'investissement accordées pour des mesures de construction et l'acquisition d'installations contribuant à la réalisation des objectifs relevant de la protection de l'environnement et à la réalisation des exigences de la protection du patrimoine 1. Réduction des émissions d'ammoniac	Demande de soutien pour couverture des fosses à fumier (mesures visant également à limiter les émissions) (idem prise de position de la commission « Hochbau und Soziales » de Suissemelio)

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Paris Denise <Denise.Paris@ne.ch>
Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 14:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 1240 NE Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel_2020.05.04
Anlagen: Document numérisé depuis I_CHAN01.pdf; 2020_05_04_DDTE_A1
_Questionnaire_Consultation_DEFR_Train_Ord_20.docx; 2020_05_04
_DDTE_Let_Consultation_DEFR_Train_Ord_20.docx

Madame, Monsieur,

Suite à la séance du Gouvernement neuchâtelois du lundi 4 mai 2020, nous vous invitons à trouver en annexe sa position en réponse à la consultation concernant le train d'ordonnances agricoles 2020.

L'originale, envoyée ce jour par courrier postal, devrait vous parvenir prochainement.

À toutes fins utiles, vous trouverez également, joint à ce courriel, les documents au format Word.

Dans l'intervalle, nous vous souhaitons bonne réception de ce message et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Denise Paris

Secrétaire de la chancellerie

The logo for ne.ch features a stylized Swiss flag (green, white, and red) to the left of the text 'ne.ch' in a bold, black, sans-serif font.

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Chancellerie d'Etat

Rue de la Collégiale 12

2001 Neuchâtel

T +41 32 889 40 00

www.ne.ch/



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

1240 NE Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel_2020.05.04

Par courriel :
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne

Train d'ordonnances agricoles 2020 : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le nombre relativement restreint de modifications pour la révision actuelle est à saluer. La volonté de simplification administrative doit être poursuivie de manière concrète, cet objectif n'ayant pas été atteint jusqu'à présent. Il convient de viser une administration simple, tant pour les bénéficiaires que pour les cantons chargés de l'application dès l'élaboration des mesures. Il est également important de travailler dans la continuité et la stabilité sachant que chaque modification de bases légales génère d'importants coûts de mise en place ainsi que des inquiétudes dans les milieux concernés.

Les adaptations de l'ordonnance relative aux AOC-IGP renforcent la compatibilité de la législation suisse avec celle de l'UE avec laquelle un accord de reconnaissance mutuelle est en vigueur. Les modifications proposées font suite aux expériences rencontrées dans la pratique et permettent de faciliter la mise en œuvre de la législation des AOP-IGP.

Les modifications proposées en matière de produits phytosanitaires permettront à la Confédération une meilleure réactivité lorsqu'une substance se révèle être problématique alors qu'elle est déjà en circulation. Les ajustements proposés permettront notamment une meilleure compréhension des directives.

Nous soutenons le principe visant à ce qu'à l'avenir, les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage soient directement versés aux producteurs, tout en veillant à ce que cela n'exerce pas une pression sur le prix du lait.

Le financement des mesures proposées doit être assuré. Dans le cadre des procédures budgétaires, il est important que le Conseil fédéral respecte les montants du crédit cadre accepté par le parlement. Les mesures récurrentes d'économie des dernières années nous préoccupent alors que les contraintes posées à l'agriculture en matière de compétitivité, d'anticipation des effets du changement climatique ou de défis liés à la digitalisation s'accroissent. L'agriculture suisse doit pouvoir investir, que ce soit au niveau des exploitations agricoles ou des projets collectifs, et les moyens nécessaires sont donc à maintenir, voire à augmenter.

NE

En dernier lieu et toujours en matière de financement, il n'est pas admissible que la Confédération institue des mesures nouvelles et charge les cantons de les appliquer sans en assurer le financement. Un système de contribution aux cantons destiné à couvrir les frais administratifs engendrés par les mesures fédérales imposées aux cantons devrait être mis en place.

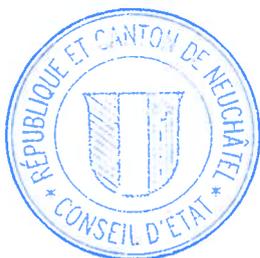
Nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 4 mai 2020

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "A. Ribaux".

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "S. Despland".

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Canton de Neuchâtel 1240 NE Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel_2020.05.04
Adresse / Indirizzo	Château 2001 Neuchâtel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4 mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	7
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	8
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	9
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	10
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	11
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	12
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	13
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	14
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	15
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	17
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	19
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	20
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	21
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	22
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie le Conseil fédéral de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

Le nombre relativement restreint de modifications pour la révision actuelle est à saluer. La volonté de simplification administrative doit être poursuivie de manière concrète, cet objectif n'ayant pas été atteint jusqu'à présent. Il convient de viser une administration simple, tant pour les bénéficiaires que pour les cantons chargés de l'application dès l'élaboration des mesures. Il est également important de travailler dans la continuité et la stabilité sachant que chaque modification de bases légales génère d'importants coûts de mise en place ainsi que des inquiétudes dans les milieux concernés.

Les adaptations de l'ordonnance relative aux AOC-IGP renforcent la compatibilité de la législation suisse avec celle de l'UE avec laquelle un accord de reconnaissance mutuelle est en vigueur. Les modifications proposées font suite aux expériences rencontrées dans la pratique et permettent de faciliter la mise en œuvre de la législation des AOP-IGP.

Les efforts visant à rationaliser l'attribution et la gestion des contingents tarifaires entraînent un affaiblissement de la protection à la frontière. Nous rappelons que ces mesures demeurent des instruments pertinents et efficaces pour maintenir un niveau de prix en Suisse en adéquation avec les coûts de production. Toute concession dans ce domaine doit faire l'objet d'une pesée d'intérêts approfondie.

Les modifications proposées en matière de produits phytosanitaires permettront à la Confédération une meilleure réactivité lorsqu'une substance se révèle être problématique alors qu'elle est déjà en circulation. Les ajustements proposés permettront notamment une meilleure compréhension des directives.

Nous soutenons le principe visant à ce qu'à l'avenir, les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage soient directement versés aux producteurs, tout en veillant à ce que cela n'exerce pas une pression sur le prix du lait.

Le financement des mesures proposées doit être assuré. Dans le cadre des procédures budgétaires, il est important que le Conseil fédéral respecte les montants du crédit cadre accepté par le parlement. Les mesures récurrentes d'économie des dernières années nous préoccupent alors que les contraintes posées à l'agriculture en matière de compétitivité, d'anticipation des effets du changement climatique ou de défis liés à la digitalisation s'accroissent. L'agriculture suisse doit pouvoir investir, que ce soit au niveau des exploitations agricoles ou des projets collectifs, et les moyens nécessaires sont donc à maintenir, voire à augmenter.

En dernier lieu et toujours en matière de financement, il n'est pas admissible que la Confédération institue des mesures nouvelles et charge les cantons de les appliquer sans en assurer le financement. Un système de contribution aux cantons destiné à couvrir les frais administratifs engendrés par les mesures fédérales imposées aux cantons devrait être mis en place.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il existe une incohérence entre la loi sur l'aménagement du territoire (LAT) et la loi sur le droit foncier rural (LDFR) dans le domaine de la production d'énergie renouvelable, en particulier la construction d'installations de biogaz. En effet, alors que la LAT considère ces installations comme conformes à l'affectation de la zone agricole, le LDFR rend difficile leur financement, l'implication de sociétés non exploitantes n'étant en principe pas admise.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 7, al. 2, let. b</i>	<i>Ajouter production d'énergie renouvelable :</i> 2 Il poursuit notamment les objectifs suivants: b. créer et garantir des conditions-cadre favorables permettant la production et l'écoulement de denrées agricoles en Suisse et à l'étranger, la production d'énergie renouvelable , des prestations écologiques de l'agriculture au moyen d'une exploitation compatible avec l'environnement, un développement de l'agriculture acceptable du point de vue social, ainsi qu'une propriété foncière rurale qui soit durable.	Dans l'attente d'une révision législative visant à harmoniser la LAT et la LDFR, l'OFAG devrait favoriser l'implantation de telles installations, de manière à répondre aux objectifs environnementaux de la Confédération (Stratégie climatique 2050).

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Ces adaptations renforcent la compatibilité de la législation suisse avec celle de l'UE avec laquelle un accord de reconnaissance mutuelle est en vigueur. Les modifications proposées font suite aux expériences rencontrées dans la pratique et permettent de faciliter la mise en œuvre de la législation des AOP-IGP. Les adaptations proposées sont soutenues dans leur ensemble, hormis l'indication du nom ou du numéro de code de l'organisme de certification sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP qui n'apporte pas de plus-value notable.
 Nous profitons de l'occasion pour rappeler que la législation sur les AOP-IGP ne peut être réellement appliquée que moyennant la mise sur pied d'un véritable service central de détection des fraudes, comme prévu à l'art. 182, al. 2 de la LAgr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 18, al. 1^{bis}</i>	<i>Suppression : Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.</i>	Voir remarques générales

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons les propositions faites qui s'avèrent parfaitement justifiées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Les changements concernant les contrôles ne sont pas coordonnés sur le plan législatif. Il n'est pas exact non plus que les coûts des contrôles et l'effort pour les cantons vont diminuer. Comme différents organismes sont chargés de coordonner les contrôles, la charge de travail administratif des organismes de certification, des cantons et des autorités de contrôle sera plus importante et plus coûteuse.
 L'art. 12 se perd dans les détails et doit être simplifié.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12, al. 1d</i>	<i>Adaptation :</i> d. dans les exploitations qui fabriquent les produits visés à l'art. 10, al. 2, let. a: au moins une fois tous les quatre huit ans, dans les exploitations d'estivage au moins une fois tous les huit ans.	La réduction de la fréquence des contrôles est cohérente quant aux diverses législations en la matière et permet une diminution des coûts.
<i>Art. 12, al. 3</i>	<i>Suppression</i>	Voir remarques générales
<i>Art. 12, al. 4</i>	<i>Suppression</i>	Voir remarques générales
<i>Art. 12, al. 5</i>	<i>Suppression</i>	Voir remarques générales

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De nombreux points contribuent à la simplification du traitement des aides à l'investissement et sont les bienvenus au titre des simplifications administratives plus générales appelées de nos vœux.

Les précisions et améliorations faites en matière de soutien aux projets de développement régionaux sont saluées tout particulièrement.

Diverses modifications entraînent une augmentation des contributions. Avec l'augmentation des contributions dans l'OIMAS, les projets agricoles dans la région alpine sont renforcés, en particulier dans la zone d'estivage.

Dans le même temps des fonds supplémentaires seront libérés, mais pas compensés par une augmentation du crédit total du budget global. La Confédération devrait fournir des prestations supplémentaires d'environ 2 millions de francs à compenser par d'autres contributions.

En conséquence, les contributions fédérales devraient être augmentées au moins jusqu'au niveau des augmentations résultant des modifications de PA 2020, soit quelque 3-4 millions de francs à terme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4 al. 1ter</i>	<i>Précision (si possible):</i> 1ter Si le requérant est une personne morale, au moins deux tiers des personnes concernées doivent remplir les conditions prévues à l'al. 1. Elles doivent également détenir au moins deux tiers des droits de vote et, dans le cas des sociétés de capitaux, deux tiers du capital.	Contrôles difficiles ! Comment vérifier que ces conditions sont remplies à terme. <i>(nb : art. 4, al. 1 : conditions de formation professionnelle)</i>
<i>Art. 11a, al. 3, let. b</i>	Le projet peut se composer d'au moins trois de différents sous-projets, chacun ayant sa propre comptabilité et une orientation différente.	L'obligation d'avoir au moins trois sous-projets est une complication administrative restrictive sans plus-value.
<i>Art. 19, al. 7</i>	Montant maximum à relever de Fr. 50'000.- à Fr. 100'000.- par exploitation.	Il est fort probable que les frais à consentir pour de tels assainissement, en particulier la réduction des émissions d'ammoniac, soient très élevés.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Les modifications apportées sont saluées et n'appellent aucun commentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les efforts visant à rationaliser l'attribution et la gestion des contingents tarifaires entraînent un affaiblissement de la protection à la frontière. Il s'agit donc de veiller à ne pas affecter la production nationale.
Pour le reste, les avis sectoriels sont prépondérants.
Nous n'avons pas d'autre commentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mêmes remarques que BR 09

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications proposées permettront à la Confédération une meilleure réactivité lorsqu'une substance se révèle être problématique alors qu'elle est déjà en circulation. Les ajustements proposés permettront notamment une meilleure compréhension des directives.

Nous saluons également le fait que le droit européen sur les substances actives soit plus transparent et qu'il soit également valable en Suisse. Dans ce sens, nous pouvons également convenir d'une procédure d'évaluation simplifiée. Cela entraînera également un retrait plus rapide des substances actives problématiques et la libération de ressources qui pourraient être utilement utilisées pour intensifier la recherche d'agents et de méthodes de traitement alternatifs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons l'adaptation du règlement sur l'alimentation animale après l'entrée en vigueur du nouveau règlement UE 2017/625.
Nous n'avons pas d'autre commentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons le principe visant à ce qu'à l'avenir, les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage soient directement versés aux producteurs.

Il est important que dans le débat politique et public, ces suppléments ne soient pas considérés comme des paiements directs supplémentaires. Des mesures appropriées doivent également être prises pour garantir que le paiement de ces suppléments directement aux producteurs n'exerce pas une pression supplémentaire sur le prix du lait.

En ce qui concerne le supplément de non-ensilage, il est important que la teneur minimale en matière grasse soit maintenue à son niveau actuel. Cela réduit l'incitation des utilisateurs de lait à produire du fromage bon marché pour l'exportation, ce qui exercerait une pression accrue sur le prix du lait de fromagerie. Il faut également que la prime de non-ensilage ne soit pas octroyée pour du lait bactofugé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 3	<i>Modification :</i> Abrogé Le supplément n'est versé que pour le lait qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.	L'autorisation de la bactofugation représenterait une incitation allant à l'encontre de la stratégie qualité ainsi qu'une dilution des moyens.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Attention à la protection des données lors de leur transmission à des tiers.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Cette adaptation imposée par la modification du droit supérieur n'appelle aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Aucune remarque</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ces dernières années, des augmentations de coûts de construction importants ont été enregistrés. Les taux des subventions et des prêts à l'investissement devraient être augmentés de 10 % en général pour les compenser au moins partiellement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. III, ch. 1	Déterminer des approches pour la détention du bétail de manière à ce que les projets comportant 40 unités de bétail reçoivent la même contribution qu'aujourd'hui. Augmenter les taux de subventionnement et de crédit d'investissement.	Avec la suppression du montant forfaitaire de base, le bénéfice excessif des petits projets est éliminé, ce qui convient. Les taux des subventions et des prêts à l'investissement devraient être augmentés de 10 % en général pour compenser au moins partiellement les augmentations de coûts de ces dernières années.
Annexe 4, ch. VI, ch. 1	Les exigences en matière de technique de construction et concernant l'exploitation des installations doivent être remplies conformément aux indications du service cantonal de protection de l'air. Les installations de purification de l'air et d'acidification du lisier sont uniquement soutenues si <ul style="list-style-type: none"> a. la construction de l'étable concernée a été autorisée avant le 31.12.2020 et que le permis de construire a été octroyé sans obligation de purification de l'air ou d'acidification du lisier; b. en cas de nouvelle construction d'étable, tous les engrais de ferme de l'exploitation peuvent être mis en valeur sur la surface agricole utile garantie à long terme de l'exploitation, ou c. après la construction de l'étable, les émissions d'ammoniac par hectare de surface agricole utile peuvent être réduits d'au moins 10 % par rapport à la situation antérieure (modèle de calcul Agrammon). 	Dans le contexte actuel visant à réduire les émissions autant que possible, tel que prévu par exemple dans le cadre des trajectoires de réduction proposées dans PA 2022+, il ne faut pas se montrer restrictif en matière de soutien aux installations de purification de l'air et d'acidification du lisier.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Cette adaptation imposée par la modification du droit supérieur n'appelle aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Pires Carneiro Fabio (CHA) <Fabio.Pires-Carneiro@etat.ge.ch>
Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 14:55
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Service adm CE (CHA)
Betreff: 1250 GE Chancellerie d'Etat du Canton de Genève_2020.05.04
Anlagen: mail1.PDF; Reponse-CE-DEFR-v1-ordonnances-agricoles-2020.DOCX;
Formulaire-reponse-ordonnances-agricoles-2020.DOCX

Madame, Monsieur,

Nous vous prions de trouver ci-après copie du courrier adressé à M. PARMELIN Guy, conseiller fédéral, s'agissant du train d'ordonnances agricoles 2020 - consultation fédérale.

Meilleurs messages,

Fabio Pires Carneiro

Assistant administratif

REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE

Chancellerie d'Etat (CHA)

Service administratif du Conseil d'Etat

Rue de l'Hôtel-de-Ville 2

Case Postale 3964 - 1211 Genève 3

Code acheminement : A106ER/CHA

Tél. : +41 (22) 327 95 26 - Fax. : +41 (22) 327 95 19

Ligne de service : +41 (22) 327 95 20



Le Conseil d'Etat

2249-2020

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

1250 GE Chancellerie d'Etat du Canton de Genève_2020.05.04

Concerne : train d'ordonnances agricoles 2020 - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation de votre département du 3 février 2020, relative à l'objet précité, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Nous saluons les efforts entrepris dans le cadre de la présente révision pour améliorer la cohérence législative et simplifier les processus administratifs. Ainsi, le transfert formel des tâches de l'Office fédéral de la justice dans le domaine du droit foncier et du bail à ferme à l'Office fédéral de l'agriculture est une excellente chose, tout comme l'est le versement des suppléments du prix pour le lait transformé en fromage et pour le lait de non-ensilage directement aux producteurs. Concernant ce dernier point, qui ne fait pas l'unanimité chez les utilisateurs de lait, le retour au droit – à savoir l'obligation de transférer aux producteurs l'intégralité de ces suppléments – n'est pas négociable, trop d'abus ayant été observés dans le passé.

Au niveau des améliorations foncières, les propositions de simplification administrative, l'ouverture de la législation à des formes juridiques plus diverses ainsi que l'élargissement des contributions en zone de plaine sont les bienvenus pour un canton comme le nôtre. Cependant, il faut prendre garde que les efforts de simplification n'aient pas d'effets indirects non désirés sur les objectifs de soutien de notre agriculture. C'est pour cette raison que notre prise de position contient un nombre important de remarques de détail qui, nous l'espérons, retiendront pleinement l'attention de l'administration fédérale.

Vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	République et canton de Genève 1250 GE Chancellerie d'Etat du Canton de Genève_2020.05.04
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	16
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	18
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	19
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	20
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	21
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	24
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	25
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	26

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous saluons les efforts entrepris dans le cadre de la révision de ces ordonnances pour améliorer la cohérence législative et simplifier ses processus. Ainsi le transfert formel des tâches de l'Office fédéral de la justice dans le domaine du droit foncier et du bail à ferme à l'Office fédéral de l'agriculture est une excellente chose, tout comme l'est le versement des suppléments du prix pour le lait transformé en fromage et pour le lait de non-ensilage directement aux producteurs. Concernant ce dernier point, qui ne fait l'unanimité chez les utilisateurs de lait, le retour au droit – à savoir l'obligation de transférer aux producteurs l'intégralité de ces suppléments – n'est pas négociable, trop d'abus ayant été observés dans le passé.

Au niveau des améliorations foncières, les propositions de simplification administrative, l'ouverture de la législation à des formes juridiques plus diverses ainsi que l'élargissement des contributions en zone de plaine sont les bienvenus pour un canton comme le nôtre. Cependant, il faut prendre garde que les efforts de simplification n'aient pas d'effets indirects non désirés sur les objectifs de soutien de notre agriculture. C'est pour cette raison que notre prise de position contient un nombre important de remarques de détail qui, nous l'espérons, retiendront pleinement l'attention de l'administration fédérale.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons une évolution favorable à une meilleure efficacité du système.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons une évolution favorable à une meilleure efficacité du système.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les propositions de modifications sont globalement adéquates.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.18	Exiger sur l'étiquette ou emballage seulement le nom de l'organisme de certification responsable des contrôles et de la certification.	La mention obligatoire du code de l'organisme de certification n'apporte rien pour le consommateur.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière sur ces modifications dont l'objectif est de rechercher des équivalences avec l'UE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il est appréciable de constater quelques propositions de simplifications administratives, ainsi que l'adaptation de la législation aux formes juridiques plus diverses et l'élargissement des possibilités de soutien avec des contributions en zone de plaine. Le recours systématique au programme eMapis est problématique dans la mesure où ce programme n'est pas convivial et qu'il présente une version francophone absolument pas satisfaisante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 4, 1ter</p>	<p>A modifier comme suit :</p> <p>Si le requérant est une personne morale, les personnes détenant les 2/3 ou plus du capital et des droits de votes doivent remplir les conditions prévues à l'al. 1.</p>	<p>Par soucis de simplification, l'OAS devrait avoir un référentiel commun avec l'OTerm en ce qui concerne les sociétés, ce qui n'est pas le cas dans la proposition en consultation.</p> <p>Les actionnaires qui ensemble détiennent moins que 1/3 du capital et des droits de vote ne devraient pas être obligés de remplir les conditions de formation de l'al. 1. D'autant plus s'ils ne sont pas considérés comme co-exploitants au sens de l'OPD.</p> <p>Exemple : une SA constituée d'un exploitant avec formation reconnue et détenant 92% des actions, son père, sa mère et son frère ne disposant pas de formation reconnue disposent respectivement de 4%, 4% et 2% des actions. Cette SA, pourtant reconnue pour les paiements directs, ne pourrait pas bénéficier de crédits d'investissement selon la formulation proposée.</p>
<p>Art. 7</p>	<p>L'alinéa 2 actuel ne doit pas être abandonné.</p>	<p>Si d'autres investissements dans des constructions nécessaires à la gestion de l'exploitation sont réalisés en l'espace de 5 ans, ceux-ci doivent être pris en compte car ils peuvent avoir une incidence significative sur la situation par rapport à la dernière fortune déclarée.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>La simplification administrative possible grâce au passage à la fortune imposable déclarée (au lieu de la fortune épurée), ne doit pas avoir pour conséquence une hausse des exigences en matière de fortune.</p>
<p>Art. 7</p>	<p>La deuxième phrase de l'alinéa 3 actuel ne doit pas être abandonné.</p>	<p>Si l'exploitant est marié, l'influence de la fortune de l'épouse doit être amoindrie par la déduction de 200'000 francs comme cela a toujours été le cas.</p> <p>La simplification administrative possible grâce au passage à la fortune imposable déclarée (au lieu de la fortune épurée), ne doit pas avoir pour conséquence une hausse des exigences en matière de fortune.</p>
<p>Art. 7</p>	<p>Ajouter une exception pour les contributions octroyées pour les installations contribuant à la réalisation des objectifs relevant de la protection de l'environnement.</p>	<p>Les places de remplissage/lavage pour pulvérisateurs doivent être soutenues pour leur impact favorable sur l'environnement et ce indépendamment de la fortune du requérant.</p>
<p>Art. 11, al. 1 d et art. 49</p>	<p>Ajouter aux mesures collectives le soutien aux installations contribuant à la réalisation des objectifs relevant de la protection de l'environnement qui concernent au moins deux exploitations agricoles.</p>	<p>Le regroupement de plusieurs exploitations agricoles autour d'un même projet de construction de place de remplissage/lavage pour pulvérisateurs doit être encouragé. Actuellement cette mesure n'est prévue qu'en soutien individuel.</p>
<p>Art. 14 al.2</p>	<p>Les contributions pour les adductions d'eau, le raccordement au réseau électrique et les lactoducs ne sont allouées que dans la région de montagne et des collines, ainsi que dans la région d'estivage.</p>	<p>Les contributions pour ces aménagements devraient aussi être allouée à la région de plaine. Les perspectives d'un réchauffement climatique et le besoin d'adapter les installations sont aussi des enjeux d'amélioration foncière des exploitants de la plaine.</p>
<p>Art. 18, al. 3</p>	<p>Cet article propose un soutien aux mesures relevant des exigences de la protection du <u>patrimoine</u>, alors que l'ordonnance fixe les mesures à soutenir pour la protection du <u>pay- sage</u>. Harmoniser les termes pour plus de clarté.</p>	<p>Difficulté à comprendre les intentions du législateur.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, al. 3	<p>Les contributions sont octroyées dans toutes les zones pour des mesures de construction et pour les installations contribuant à la réalisation des objectifs relevant de la protection de l'environnement ainsi qu'à la réalisation des exigences de la protection du patrimoine. L'OFAG fixe les mesures à soutenir.</p>	<p>Nous saluons que cet alinéa concerne toutes les zones y compris la plaine. Nous souhaitons que l'ensemble des mesures prescrites pour les bâtiments ruraux définis à l'article 18 soient aussi applicables en plaine. Nous estimons qu'il y a dans la mouture actuelle de l'ordonnance une ségrégation entre la plaine et les autres zones de moins en moins justifiable.</p> <p>En effet, nous observons de plus en plus, et notamment sur les zones de plaine proches des centralités urbaines comme à Genève, des contraintes d'exploitation similaires aux zones de montagne (mitage du territoire, pression des loirs, perte de surface de production, parcelles enclavées, difficulté d'accessibilité liée au trafic, etc). Ainsi nous souhaitons que l'agriculture périurbain soit aussi considérée comme une zone à part entière et soit au bénéfice d'aides similaires à la zone de montagne.</p> <p>D'autre part et à titre d'exemple, les dispositions actuelles ne permettent pas de soutenir des installations destinées aux animaux consommant des fourrages grossiers et ceci uniquement en plaine. Cette disposition nous semble caduc au regard de l'augmentation des surfaces herbagères particulièrement en plaine notamment dû au fort taux du développement du BIO et des surfaces de promotion de la biodiversité. Nous souhaitons que l'ordonnance soutienne aussi ces installations en plaine afin de conserver du bétail sur le plateau pour notamment assurer l'apport de fumure aux grandes cultures et ceci dans la logique de promouvoir les circuits courts.</p>
Art. 19f, al. 3	<p>Lorsque des mesures donnant droit à des contributions au titre de la présente ordonnance sont mises en oeuvre dans le cadre d'un projet de développement régional, les taux de contribution pour les différentes mesures sont augmentés</p>	<p>Avec ce principe d'harmonisation des contributions de l'OAS, il est d'autant plus important que les contributions de base tiennent compte de toutes les zones affectées à l'agriculture y compris la plaine. Sans quoi cette dernière aura que peu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>comme suit:</p> <p>a. pour des projets selon l'art. 11a, al. 2, let. a: de 20 %;</p> <p>a. pour des projets selon l'art. 11a, al. 2, let. b: de 10 %;</p>	d'outils et d'aide pour son développement.
Art. 28a, al. 2ter	La convention peut être adaptée au cours de la phase de mise en œuvre et être complétée par de nouvelles mesures. Le taux de contributions appliqué à ce type de mesures est réduit.	Nous saluons cette disposition néanmoins, nous ne voyons pas de raison justifiant l'automatisme de la réduction du taux de contributions, déjà qu'il a passablement diminué.
Art. 34, al. 2	² Si l'OFAG constate, dans l'exercice de son devoir de haute surveillance, une désaffectation ou un morcellement non autorisé, une négligence grave de l'entretien ou de l'exploitation, des violations de dispositions légales, des contributions indûment octroyées ou d'autres motifs de révocation, il peut demander ordonner au canton par voie de décision de rembourser la contribution indûment octroyée.	Nous préférons une formulation moins autoritaire.
Art. 62a, al.2	² Si l'OFAG constate, dans l'exercice de son devoir de haute surveillance, des violations de dispositions légales, des crédits d'investissement indûment octroyés ou d'autres motifs de révocation, il peut demander ordonner au canton par voie de décision de rembourser le montant indûment octroyé.	Nous préférons une formulation moins autoritaire.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il est appréciable de constater quelques propositions de simplifications administratives. Le recours systématique au programme eMapis est problématique dans la mesure où ce programme n'est pas convivial et qu'il présente une version francophone absolument pas satisfaisante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 2	Un requérant est considéré comme ayant des difficultés financières lorsqu' e, temporairement, il ne parvient pas à s'acquitter de ses obligations financières. Il doit y avoir un endettement initial coûtant intérêt de plus de 50% de la valeur de rendement.	Le terme « temporairement » est sujet à trop d'interprétation pour pouvoir figurer tel quel dans l'ordonnance.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Cette somme maximale de 23 francs par 100 kilogrammes pose problème lorsque les prix mondiaux sont très bas. Or, il s'agit généralement de la période durant laquelle les céréales suisses ont le plus besoin.
Art. 35, al. 2	Le contingent tarifaire partiel n° 07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir plus de poudre de lait arrivant en une fois sur le marché suisse.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir du beurre importé qui ne serait plus forcément destiné à la transformation.
Art. 35, al. 4 ^{bis}	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour le beurre importé.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de commentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière, la possibilité d'une reconnaissance de matériel végétal identifié à l'espèce (pas uniquement à la variété) est adéquate.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons ces modifications qui permettront à la Confédération d'être plus réactive et d'agir en cohérence avec les décisions de l'UE. Cela apportera de la cohérence et permettra d'améliorer la compréhension des consommateurs. La distinction d'utilisation professionnelle/non professionnelle est à saluer. Néanmoins, nous nous opposons vigoureusement à l'abandon de la disposition visant l'indication de la teneur en COV sur l'étiquette des produits phytosanitaires. Cette indication est absolument cruciale pour informer et sensibiliser lors de la remise à des tiers.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55, al. 4, let. c	L'article doit être conservé selon l'ordonnance en vigueur, sans modification.	Les COV (composés organiques volatiles) sont des substances néfastes pour l'homme et l'environnement. Ces substances agissent comme d'importants précurseurs d'ozone, un polluant atmosphérique qui a un impact très fort en agriculture et pour la santé humaine. Avec le réchauffement climatique, les concentrations en ozone ont tendance à augmenter et les pics sont de plus en plus nombreux. On ne peut attribuer ces augmentations au trafic automobile, car le parc de véhicules s'améliore chaque année. Les COV prennent donc de plus en plus d'importance comme précurseurs de l'ozone. Par ailleurs, s'agissant de conserver un article existant, cela n'occasionne ni ressources, ni coût supplémentaires.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons que le supplément pour le lait transformé en fromage soit versé directement aux producteurs laitiers.

La proposition de l'OFAG permet un retour au droit. Elle permet également une meilleure transparence dans le marché laitier qui en a le plus grand besoin. Si les fromageries artisanales ont pour leur immense majorité respecté les termes de l'ordonnance (art 6 OSL), cela n'était pas le cas pour une part des grands transformateurs.

En revanche, nous refusons que la prime de non-ensilage soit octroyée pour du lait bactofugé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 3	<i>Abrogé</i> Le supplément n'est versé que pour le lait qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.	L'autorisation de la bactofugation représenterait une incitation allant à l'encontre de la stratégie qualité ainsi qu'une dilution des moyens.
Art 3		Modifications acceptées.
Art 9 al 3 et 3bis		Modifications acceptées. Elles contribueront à une meilleure transparence du marché laitier.
Art 11		Modifications acceptées; conséquence des modifications ci-dessus.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous estimons que si la Confédération perçoit des émoluments pour la transmission de données à des tiers, il faut également prévoir qu'une rétrocession d'une partie de ces émoluments soit rétrocédées aux cantons car c'est à ces derniers qu'il revient de collecter, vérifier et transmettre les données à la Confédération et ils ne sont pas rétribués pour ces tâches.

Les données numériques collectées pour des besoins administratifs s'avèrent de plus en plus riches d'informations précises et offrent un potentiel très utile pour la recherche. Cette disposition importante est à saluer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarques particulière quant à l'ajout de certaines substances actives "Bio" (même si leur toxicité est parfois plus élevée pour certains auxiliaires).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière quant à cette harmonisation aux standards internationaux (grandes cultures) et européens (pomme de terre).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière sur l'application de normes provenant de l'Organisation européenne et méditerranéenne pour la protection des plantes (OEPP).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, VI 3	Reformuler cet article pour une meilleure compréhension.	<p>S'agit-il de protection du paysage ou du patrimoine ?</p> <p>Les coûts supplémentaires par rapport à quoi ?</p> <p>L'adaptation des bâtiments agricole à quoi ? Est-ce aux normes de protection des animaux, à une plus grande hauteur de plancher pour y garer des machines plus hautes, à une meilleure isolation des fenêtres/façades, à l'élimination de l'amiante, aux changements de système de chauffage ?</p> <p>La 1^{ère} mesure peut-elle être soutenue dans la zone à bâtir ?</p> <p>2^{ème} mesure : le soutien couvre-t-il uniquement les coûts supplémentaires ou toute la remise en état du bâtiment ?</p> <p>Quelle est la différence entre les 2 mesures proposées ?</p> <p>Quelles sont les aides pour la déconstruction des bâtiments (non précisé) ?</p>
Annexe 4, VI 5	Supprimer la lettre a	<p>L'offre la plus avantageuse au moment de l'établissement des devis, n'est pas forcément la plus avantageuse à long terme. La sous-enchère pratiquée par certaines entreprises ne doit pas être encouragée par le système d'aide de la Confédération. L'objectif principal est bien l'efficacité de la mesure soutenue et non sa réalisation à moindre coûts au détriment de la qualité.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. VI, ch. 1	<p>Les exigences en matière de technique de construction et concernant l'exploitation des installations doivent être remplies conformément aux indications du service cantonal de protection de l'air.</p> <p>Les installations de purification de l'air et d'acidification du lisier sont uniquement soutenues si</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la construction de l'étable concernée a été autorisée avant le 31.12.2020 et que le permis de construire a été octroyé sans obligation de purification de l'air ou d'acidification du lisier; b. en cas de nouvelle construction d'étable, tous les engrais de ferme de l'exploitation peuvent être mis en valeur sur la surface agricole utile garantie à long terme de l'exploitation, ou c. après la construction de l'étable, les émissions d'ammoniac par hectare de surface agricole utile peuvent être réduits d'au moins 10 % par rapport à la situation antérieure (modèle de calcul Agrammen). 	<p>Dans le contexte actuel visant à réduire les émissions autant que possible, tel que prévu par exemple dans le cadre des trajectoires de réduction proposées dans la PA 2022+, il ne fait pas de sens de se montrer restrictif en matière de soutien aux installations de purification de l'air et d'acidification du lisier.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 La question des équivalences de modes de production de même que l'équivalence des contrôles de certification sont fondamentaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Fleury Clotilde <clotilde.fleury@jura.ch>
Gesendet: Dienstag, 12. Mai 2020 17:29
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Lachat Jean-Paul
Betreff: 1260 JU Chancellerie d'Etat du Canton du Jura_2020.05.13
Anlagen: DEFR_VersionPDF_Ord.agricoles 2020_reponse_consultation_.pdf; Réponse consultation ordonnances agricoles 2020.docx

Madame, Monsieur,

Nous vous prions de trouver, en annexe, la réponse -en format PDF et Word- de la République et Canton du Jura à la consultation concernant les ordonnances agricoles 2020

Nous vous en souhaitons bonne réception et restons à disposition pour tout complément d'information.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

C. Fleury



Service de l'Economie rurale

Clotilde Fleury

Secrétariat Chef de service

Courtemelon

Case postale 131

CH-2852 Courtételle

T +41 32 420 7403

clotilde.fleury@jura.ch



Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Berne
Par e-mail

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

1260 JU Chancellerie d'Etat du Canton du Jura_2020.05.13

Delémont, le 5 mai 2020

Train d'ordonnances agricoles 2020 : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le courrier du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) du 3 février 2020 relatif à l'objet cité sous rubrique nous est bien parvenu et nous vous remercions de nous avoir consultés.

Vous trouverez, en annexe et selon votre demande, une version Word en plus d'une version PDF de notre prise de position.

Nous osons espérer avoir ainsi répondu à votre demande; nous restons néanmoins à votre disposition pour tout complément d'information.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Annexes mentionnées

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA Gouvernement Hôtel du Parlement 2, Rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Adresse / Indirizzo	1260 JU Chancellerie d'Etat du Canton du Jura_2020.05.13 c/o Service de l'économie rurale Courtemelon CP 131 2852 Courtételle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delémont/Courtemelon, le 5 mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	15
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	16
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	23
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	24
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	25
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	26

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous constatons que la grande partie des modifications proposées a un caractère très technique que nous ne remettons pas en question.

Nous saluons les modifications proposées pour les AOP et les IGP, car elles tiennent compte des expériences et précisent des exigences volumétriques qui faisaient défaut.

Les adaptations proposées dans le domaine des améliorations structurelles sont acceptées. Elles renforcent la position des agriculteurs et amènent des précisions intéressantes.

Nous contestons les allègements proposés dans le système d'importation des produits agricoles, en particulier ceux qui touchent les produits issus de la production laitière. Nous comprenons la volonté de diminuer les charges administratives, mais nous pensons que la situation actuelle du marché du lait ne permet pas de digérer ces adaptations. Elles pourraient exercer une pression supplémentaire sur le prix du lait payé aux producteurs qui se trouvent déjà à un niveau trop bas.

Nous nous opposons au versement du supplément pour le lait transformé en fromage directement aux producteurs, nous constatons que la mesure pourrait avoir un effet négatif sur les prix du lait transformé en fromage ou d'industrie et cette situation n'est pas acceptable dans le contexte actuel du marché du lait déjà sous pression. Le coût administratif de cette mesure est estimé à 280'000 francs par année ce qui n'est pas négligeable. Cette mesure diminuerait les risques d'un double paiement de cette aide par la Confédération en cas de faillite de l'entreprise transformatrice, mais augmentera les montants versés directement aux agriculteurs qui sont déjà important. Nous nous opposons à l'attribution de cette contribution au lait transformé en fromage à partir de lait bactériofugé contraire à la stratégie qualité poursuivie dans notre pays.

Nous saluons les modifications qui concernent les produits phytosanitaires. Cependant, nous souhaitons que les milieux concernés continuent d'être associés aux processus de retrait des produits afin de garantir une bonne prise en compte des nouveaux problèmes qui peuvent apparaître en l'absence de certaines molécules chimiques.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
 Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
 Nous soutenons la modification proposée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :

Les modifications proposées font suite aux expériences rencontrées dans la pratique. Elles permettent de faciliter la mise en œuvre de la législation des AOP-IGP. En outre, elles précisent certains éléments quantitatifs que nous pouvons que saluer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, al. 1 ^{bis}	Supprimer : Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.	L'indication de l'organisme de certification sur l'étiquette ou l'emballage n'apporte pas de plus-value aux consommateurs et surcharge un support de communication déjà bien rempli.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
 Nous n'avons pas de remarques générales sur les modifications proposées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
 Concernant les PDR, nous saluons la différenciation faite entre les soutiens aux mesures individuelles et aux mesures collectives. De même, davantage de souplesse concernant les processus de mise en œuvre des PDR est à saluer.

L'introduction d'une coordination supplémentaire avec les parcs naturels n'est pas nécessaire dans la mesure où les services de l'aménagement du territoire des cantons sont déjà en charge de cette coordination. Le processus de PDR est déjà très exigeant d'un point de vue administratif, il faut vraiment éviter de surcharger encore celui-ci.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, al. 3, let. c	Le contenu des sous-projets s'inscrit dans un concept global et est coordonné avec le développement régional, les parcs d'importance nationale et l'aménagement du territoire	L'aménagement du territoire devrait comprendre déjà cette notion qui fait partie de la gestion territoriale. Il n'est pas nécessaire de mentionner les parcs naturels.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
 Nous refusons les adaptations proposées qui, à notre sens, peuvent contribuer au déséquilibre du marché, en particulier les mesures qui touchent les secteurs du lait et de la viande.

Nous refusons l'attribution du contingent tarifaire partiel no 05.73 (viande de cheval du numéro tarifaire 0205.0010) de 4'000 tonnes en quatre tranches fixes. Bien que l'importation de viande de cheval ait diminué, le système de libération en vigueur permet de consulter les milieux concernés, consultation qui disparaîtrait avec une attribution automatique de 4 tranches de mille tonnes. La pratique actuelle favorise une bonne mise en valeur de la production indigène. Elle responsabilise les acteurs du marché à leur rôle et contribue au maintien du savoir-faire dans le domaine de la boucherie chevaline. Supprimer la consultation des milieux intéressés avec une attribution automatique enlève un instrument de négociation important aux éleveurs, en particulier dans la négociation des prix des poulains de boucherie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 2	Le contingent tarifaire partiel n° 07.2 est mis aux enchères en deux tranches : la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement.	Le marché suisse du lait est sous pression et manque toujours de transparence. Dès lors, il est préférable de maintenir le système existant.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir du beurre importé qui ne serait plus forcément destiné à la transformation.
Art. 35, al. 4 ^{bis}	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.	Au vu de la situation actuelle du marché du lait, il ne faut pas prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour le beurre importé.
Annexe 1, ch. 3 Contingent partiel 05.5 (viande halal)	Nous refusons l'augmentation de 60 tonnes de ce contingent tarifaire partiel qui vise prétendument à compenser la part d'os supplémentaire due à l'obligation d'importer des	Les parts de ce contingent tarifaire ont été attribuées à des prix inférieurs à ceux des autres contingents partiels. C'est ce qui a provoqué des débats et des demandes de corrections. Par conséquent, la modification proposée soit une

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	quartiers arrière non désossés.	<p>augmentation de 60 tonnes du contingent réduirait à néant la correction souhaitée par le Parlement.</p> <p>Il convient donc, outre l'obligation d'importer des quartiers arrière non désossés, de maintenir la limitation de quantité actuelle.</p> <p>Par ailleurs, nous demandons que la déclaration de la viande halal soit plus précise sur les emballages. Il faut que le consommateur soit informé que les animaux ont été abattus sans respecter les règles en vigueur en Suisse, comme cela se pratique pour la viande importée de régions du monde recourant encore aux hormones de croissance.</p> <p>Nous refusons l'augmentation dudit contingent.</p>
Annexe 3, ch. 3	3. Marché des animaux de boucherie et de la viande des espèces bovines, chevalines, ovines, caprines et porcines et de la volaille	Nous refusons l'augmentation dudit contingent partiel.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
 Aucune remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
 Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :

Nous acceptons les modifications proposées, sous réserve des remarques de détails qui suivent.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9		Nous acceptons l'abrogation de l'art. 9 et la nouvelle formulation de l'art. 10, al. 1, afin de simplifier la procédure et de permettre un retrait simultané en Suisse et dans l'EU des substances concernées, sous réserve de la proposition suivante.
Art. 10, al. 1		
Art. 10, al. 2	Modifier : Ajouter dans l'art. 10 une disposition qui impose une consultation des milieux concernés.	Avec la suppression de l'art. 9, la possibilité de requérir l'avis des milieux professionnels concernés disparaît. Elle mérite toutefois d'être maintenue. En effet, il est important d'identifier clairement les conséquences d'un retrait. La consultation des milieux concernés permet d'identifier très rapidement les problèmes qu'il faudra régler différemment.
Art. 55, al. 4, let. c	Refuser cette abrogation.	L'indication de la teneur en COV est utilisée par les autorités douanières pour fixer le montant de la taxe COV. Cette information est aussi utile aux consommateurs qui veulent diminuer leur empreinte écologique (évaporation précurseur à la formation d'ozone) lors du choix des produits phytosanitaires. Nous sommes également surpris que le service d'homologation ne puisse pas contrôler la teneur en COV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64, al. 3	Les art. 64, al. 1, 65, al. 1 et 66, al. 1, OChim , s'appliquent...	La référence à l'OChim manque dans la version française, ce qui rend cet alinéa difficilement compréhensible.
Art. 64, al. 4	<p>3 Les art. 64, al. 1, 65, al. 1 et 66, al. 1, let. a, s'appliquent par analogie aux produits phytosanitaires dont l'étiquetage mentionne un des éléments listés à l'annexe 5, ch. 1.2, let. a ou b, ou ch. 2.2, let. a ou b, OChim.</p> <p>4 Les produits phytosanitaires qui ne sont pas autorisés pour un usage non professionnel ne peuvent pas être remis à des utilisateurs non professionnels.</p>	<p>Nous soutenons cette disposition, qui est une suite logique des dispositions prises, notamment au niveau du plan d'action produits phytosanitaires (mesure 6.2.2.3). Dans la même logique, nous demandons que la liste des produits phytosanitaires autorisés pour une utilisation non professionnelle ne contienne plus de produits de synthèse et ne soit donc plus constituée que de produits admis en agriculture biologique, car une majorité de non professionnels ignorent les dispositions de l'ORRChim.</p> <p>Selon l'étude de l'OFEV « Stand der Umsetzung des Herbizidverbots » (2018), l'interdiction d'utiliser certains produits phytosanitaires sur les routes, les chemins et les places (ORRChim, annexe 2.5) est peu connue des privés. Ainsi, une majorité de non professionnels utilisent des produits phytosanitaires dans des lieux où cela est interdit et, dans un grand nombre de cas, ne respectent pas les restrictions d'utilisation (dosage notamment). Le projet de révision de l'ordonnance ne tire visiblement pas les conséquences de ces constats.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :

Aucune remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :

L'octroi des suppléments laitiers directement aux producteurs va occasionner un travail administratif conséquent pour la Confédération et les transformateurs de lait. Par ailleurs ces changements pourraient accentuer les pressions sur les prix payés aux producteurs comme le relève le message ; dans la situation actuelle déjà tendue, nous nous opposons à cette modification.

Nous refusons que la prime de non-ensilage soit octroyée pour du lait bactériofugé ; celle-ci va à l'encontre de la stratégie qualité soutenue par le Conseil fédéral. Par ailleurs cette notion doit être maintenue, elle fait partie du système actuel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 3	<i>Abrogé</i> Le supplément n'est versé que pour le lait qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.	L'attribution de suppléments pour la bactofugation constituerait une incitation pour les grands transformateurs à recourir à cette méthode. Elle provoquerait une dilution des moyens non souhaitable et contraire aux buts poursuivis par la stratégie qualité.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :

Nous demandons que le remplacement des marques auriculaires ne donne lieu à aucune facturation. La bonne qualité des marques auriculaires doit contribuer à réduire le remplacement de celles-ci.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe, ch. 1.2	Remplacement de marques auriculaires, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce :	Voir remarques générales.
Annexe, ch. 1.2.1	marque auriculaire sans puce électronique pour les animaux des espèces bovines, ovines et caprines, les buffles et les bisons – 1.80	Voir remarques générales.
Annexe, ch. 1.2.2	marque auriculaire avec puce électronique pour les animaux des espèces ovines et caprines – 2.80	Voir remarques générales.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :

La collecte et le traitement des données avant la transmission à l'OFAG dans un format standardisé sont des tâches des cantons. Ce travail mobilise d'importantes ressources humaines et financières de la part des cantons.

Nous constatons que le modèle de transmission des données n'a cessé de se complexifier ces dernières années. L'évolution de la politique agricole et l'augmentation du nombre de mesures est pour une partie responsable de cette situation. Les ressources des cantons ne sont pas pour autant illimitées et il est nécessaire que ce modèle se stabilise.

Il est probable que la transmission de ces données va occasionner de nouvelles demandes de la part des utilisateurs. Si c'était le cas, il est nécessaire que la Confédération envisage une indemnisation des cantons pour le travail supplémentaire occasionné, ceci au même titre qu'elle prévoit d'encaisser des émoluments dans la présente ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
Aucune remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
 Nous acceptons et soutenons les modifications proposées, notamment dans le but de renforcer la production indigène de semences et de plants. Nous soutenons plus particulièrement l'introduction d'une nouvelle méthode pour déterminer la valeur culturale des variétés d'épeautre. Nous formulons les remarques de détail qui suivent.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a		Nous soutenons les dispositions introduites concernant la refermeture des emballages.
Art. 25, al. 2	... les enregistrements suivants concernant la refermeture...	Faute de frappe.
Art. 33, al. 3bis		Nous soutenons cette disposition.
Annexe 2, Chap. A, ch. 2.5	Dans la première colonne du tableau : écrire : « Oïdium » à la place de « oidium du pommier ».	Faute de frappe.
Annexe 3, Chap. A., ch. 2.2, let. c, al. 1	Deuxième alinéa : ... pour la lignée...	Faute de frappe.
Annexe 3, Chap. A., ch. 4.2	Dans le tableau, pour la colonne « Mildiou », indiquer les mêmes valeurs limites que celles de la colonne « Jambe noire ».	Il y a lieu d'être exigeant sur ce point, afin de limiter le risque de démarrage d'épidémies de mildiou à partir de plants certifiés infectés, et donc l'emploi de fongicides.
Annexe 5, Chap. B., section C, al. 2	Utiliser le terme « plants » en lieu et place de « plantons », comme à l'al. 1.	Proposition logique et respectant la langue française.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
 Nous acceptons et soutenons la nouvelle version de cette ordonnance, notamment du fait que les adaptations sont nécessaires pour assurer sa compatibilité avec le droit européen et pour permettre l'application systématique des normes de l'OEPP. Nous soutenons de plus les possibilités prévues pour permettre la multiplication des anciennes variétés et des variétés de niche. Nous constatons cependant qu'une relecture attentive de la version française est nécessaire afin d'éliminer quelques erreurs de détail.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
 Aucune remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :
 Aucune remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Luca Bossard <bossard@cvp.ch>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 17:26
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Eva-Maria Kaufmann'
Betreff: 2020 CVP PDC PPD Christlichdemokratische Volkspartei_2020.05.13
Anlagen: Stellungnahme CVP_ Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020.pdf;
Stellungnahme CVP_ Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme der CVP zur Vernehmlassung des landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Wie bereits im Mail vom 9. Mai 2020 angekündigt, reichen wir die Stellungnahme mit einer kleinen Verspätung ein. Hierfür bitten wir Sie vielmals um Entschuldigung.

Wir hoffen, dass Sie unsere Stellungnahme dennoch berücksichtigen werden und danken Ihnen bereits jetzt für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüssen
Luca Bossard

Freundliche Grüsse
Luca Bossard

CVP Schweiz | PDC suisse | PPD svizzero

Luca Bossard
Fachreferent Wirtschaft und Recht

Hirschengraben 9 | Postfach | 3001 Bern
T: +41 79 810 00 39 | F: +41 31 352 24 30
bossard@cvp.ch | www.cvp.ch

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

2020 CVP PDC PPD Christlichdemokratische Volkspartei_2020.05.13

Bern, 11. Mai 2020

Vernehmlassung: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2020 in seinen Grundzügen. Insbesondere begrüsst die CVP die sinnvolle Übertragung der landwirtschaftsspezifischen Aufgaben des Bundesamtes für Justiz an das Bundesamt für Landwirtschaft. Dies führt zu einer Zentralisierung des Know-Hows und schafft neue Synergien. Des Weiteren befürwortet die CVP die Harmonisierung mit dem EU-Recht und die damit angestrebte Beschleunigung des Entzugs von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel. Auch die Anpassungen in der Strukturverbesserungsverordnung streben eine Verminderung des administrativen Aufwands an, was zu begrüssen ist.

Dass die angestrebte Senkung der administrativen Hindernisse ihre Wirkung primär auf Bundes- und Kantonsebene entfaltet und bäuerliche Familienbetriebe nur wenig profitieren können, ist unbefriedigend und gilt es zu korrigieren. Ziel muss es sein, bürokratische Hürden besonders bei diesen Betrieben zu reduzieren und ihnen die neu geschaffenen Synergien direkt zukommen zu lassen.

Die CVP befürwortet die Bemühungen, die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch zu stärken. Das zurzeit geltende Auszahlungssystem weist ein gewisses Missbrauchspotential auf. Fraglich ist jedoch, ob deswegen eine Systemänderung notwendig ist, zumal die angestrebten Neuerungen dieses Risiko nicht endgültig beseitigen würden. Die Direktzahlungen der Zulagen im Käsebereich könnten zudem den Druck auf den Molkereimilchpreis erhöhen, dessen Preissituation bereits seit Jahren unbefriedigend ist.

Die CVP lehnt die Erweiterung der Zulage für silofreiproduzierte Milch klar ab, da dies zu einer Senkung des ausbezahlten Preises für verkäste Milch führen und die Wertschöpfung unserer milchproduzierenden Betriebe massiv beeinträchtigen würde. Das kann die CVP nicht unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Scheuss | GRÜNE Schweiz <urs.scheuss@gruene.ch>
Gesendet: Donnerstag, 14. Mai 2020 08:21
An: Taillard Mélina BLW
Cc: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 2070 GPS PES Grüne Partei der Schweiz_2020.05.14
Anlagen: ver_200510_landwirtschaftliches_verordnungspaket.docx; ver_200510_landwirtschaftliches_verordnungspaket.pdf

Sehr geehrte Frau Taillard

Ich sende Ihnen die Stellungnahme der GRÜNEN zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 und wir danken für die Gewährung der Fristverlängerung.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Scheuss

Urs Scheuss

Stv. Generalsekretär /
secrétaire général suppléant

GRÜNE Schweiz
Waisenhausplatz 21
CH – 3011 Bern

Tel.: +41 78 795 91 83

www.gruene.ch



Von: melina.taillard@blw.admin.ch [mailto:melina.taillard@blw.admin.ch]

Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 08:30

An: Urs Scheuss | GRÜNE Schweiz

Betreff: RE: Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020; Fristverlängerung

Sehr geehrter Herr Scheuss

Besten Dank für Ihre Nachricht.

Wir können Ihnen eine Verlängerung der Frist bis 14. Mai 2020 gewähren.

Freundliche Grüsse

Mélina Taillard

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Agrarpolitik und Bundesratsgeschäfte

Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

T: +41 58 461 19 96

melina.taillard@blw.admin.ch

www.blw.admin.ch



De : Urs Scheuss | GRÜNE Schweiz <urs.scheuss@gruene.ch>

Envoyé : mercredi, 6 mai 2020 08:04

À : Taillard Mélina BLW <melina.taillard@blw.admin.ch>

Objet : Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020; Fristverlängerung

Sehr geehrte Frau Taillard

Ende Woche läuft die Frist für die Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 ab.

Aufgrund der aktuellen Situation werden die GRÜNEN ihre Stellungnahme erst im Laufe der nächsten Woche einreichen können. Können Sie sie noch berücksichtigen, wenn Sie die Stellungnahme am 14. Mai haben?
Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Scheuss

Urs Scheuss

Stv. Generalsekretär /
secrétaire général suppléant

GRÜNE Schweiz
Waisenhausplatz 21
CH – 3011 Bern

Tel.: +41 78 795 91 83

www.gruene.ch





T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für
Landwirtschaft
3003 Bern

2070 GPS PES Grüne Partei der Schweiz_2020.05.14

per E-Mail an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

14. Mai 2020

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern. Die GRÜNEN beschränken sich auf die aus ihrer Sicht wichtigsten Anpassungen.

Bei der **Agrareinfuhrverordnung** fordern die GRÜNEN, dass der Bundesrat sich am neuen Art. 104a, Bst. d der Bundesverfassung orientiert, wonach grenzüberschreitende Handelsbeziehungen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen sollen. Dies gilt insbesondere auch für das Tierwohl, weshalb die GRÜNEN einen Systemwechsel verlangen. In einem solchen System müssen Produkte aus nachhaltigen tierschutzkonformen Produktionssystemen bei der Verteilung von Zollkontingenten bevorzugt werden.

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen administrativen Vereinfachungen bei der Verteilung der Teilzollkontingente tierischer Produkte (Milchprodukten, Rohschinken, Halalfleisch und Pferdefleisch) sowie die spezifischen Erhöhungen von Teilzollkontingenten gehen dagegen in die falsche Richtung und werden von der GRÜNEN klar abgelehnt. Mit der Änderung der Kontingentsverteilung nach der Reihenfolge der Zollanmeldung sind stabile Lieferantenbeziehungen mit zuverlässiger Rückverfolgbarkeit nicht mehr gewährleistet. Es werden mehr Importeure mit aggressiveren Angeboten um den rentablen Importmarkt buhlen. Darunter werden insbesondere die Tierwohlanforderungen leiden.

Bei der **Pflanzenschutzmittelverordnung** begrüßen die GRÜNEN die Angleichung an die EU-Verfahren zur Aufhebung der Zulassung von Wirkstoffe. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Die Streichung von Artikel 9 lehnen die GRÜNEN dagegen klar ab. Die Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen muss unbedingt beibehalten werden.

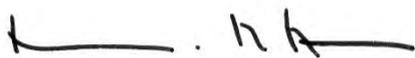
Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen fordern die GRÜNEN eine Gesamtüberarbeitung der Pflanzenschutzmittelverordnung. Diese bedarf einer ökologisch motivierten und vollzugstauglichen Gesamtrevision. Die wichtigsten notwendigen Rechtsänderungen sind:

- Kein Ausschluss von Arten bei der Prüfung
- Der langfristige Fortpflanzungserfolg von Arten muss geprüft werden
- Mittelbare Effekte müssen auch geprüft werden
- Pestizidcocktails müssen im Sinne von Artikel 8 Umweltschutzgesetz gesamthaft beurteilt werden
- Beschleunigtes Prüfprogramm für bereits bewilligte Pflanzenschutzmittel und zugelassene Wirkstoffe
- Ausschluss von Pflanzenschutzmittel, die Alibiauflagen erfordern
- Vertiefte Umweltprüfung von Biologika und Zulassungsstopp, bis langfristige Auswirkungen geklärt sind
- Zeitliche Beschränkung der Bewilligungsdauer wieder einführen
- Keine Notfallzulassung von stark ökotoxischen Pestiziden
- Vorsorgeprinzip umsetzen

Bei der **Strukturverbesserungsverordnung** und der **Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft** schliesslich unterstützen die GRÜNEN die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Bei der **Bio-Verordnung** lehnen die GRÜNEN bei Bioprodukten die erweiterte Zulassung von Zusatzstoffen wie Siliziumdioxid und Carnaubawachs ab. Konsumentinnen und Konsumenten wählen Bioprodukte, weil sie gesünder, natürlicher und unverfälscht sind. Siliziumdioxid, das sehr oft gesundheitlich bedenkliche Nanopartikel enthält, sowie mit Carnaubawachs überzogene Früchte entsprechen nicht diesen Erwartungen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Regula Rytz
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Grüne / Les Verts / I Verdi
Waisenhausplatz 21 | 3011 Bern

Bühlmann Monique BLW

Von: Raphael Vogel <vogel@svp.ch>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 17:33
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Emanuel Waeber; Andreas Ott; Andrea Sommer; info@openbyte.ch
Betreff: 2120 SVP UDC Schweizerische Volkspartei_2020.05.13
Anlagen: 20200510 Agrarpaket 2020.docx; 20200510 Agrarpaket 2020.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken herzlich für Ihre Geduld und Flexibilität und senden Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum Verordnungspaket 2020. Besten Dank für eine kurze Empfangsbestätigung.

Freundliche Grüsse

Generalsekretariat der SVP Schweiz

Raphael Vogel
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Generalsekretariat | Postfach 3001 Bern | Telefon: 031 300 58 52 | www.svp.ch

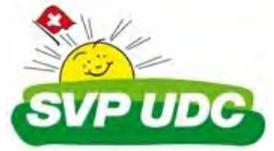
! Neuer Abstimmungstermin: 27. September 2020

Begrenzungs-Initiative

JJA+ zur **massvollen
Zuwanderung**

www.begrenzungsinitiative.ch

PC: 31-572732-0



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

2120 SVP UDC Schweizerische Volkspartei_2020.05.13

Elektronisch an:
Schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 11. Mai 2020

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt grundsätzliche Änderungen in der Überarbeitung der zwanzig Verordnungen, welche auf eine administrative Vereinfachung hinwirken. Jedoch müssen Betriebe aller Grössen von den Vereinfachungen und den getroffenen Massnahmen profitieren. Insbesondere die Erhöhung des Selbstversorgungsgrads muss ein übergeordnetes Ziel, dies im Hinblick auf weitere internationale Krisen, werden.

Die Agrareinfuhrverordnung hat sich zwingend an den Vorgaben des Verfassungsartikels 104a auszurichten. Ziel ist es, eine stärkere Inlandversorgung anzustreben und nicht die Inlandversorgung mit günstigeren ausländischen Produkten zu konkurrenzieren, welche in Zeiten der Krise nicht mehr verfügbar wären. Insbesondere von einem Windhundverfahren bei lagerbarer Ware (z. Bsp. Milchpulver) ist abzusehen, da die Importeure nach Belieben preisdämpfende Massnahmen einleiten können. Der Fokus muss vermehrt auf der Erhöhung des Selbstversorgungsgrad der Schweizer Landwirtschaft liegen, damit dem Sicherheits- und Umweltbewusstsein der Konsumenten und den Akteuren der Landwirtschaft, Rechnung getragen wird.

Pacht- und Bodenrecht soll im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Justiz bleiben. Die SVP lehnt den Aufgabentransfer des BGGB und LPG vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft ab. Die beiden Gesetze haben sich aus Sicht der Landwirtschaft bewährt. Mit dem Wechsel zum Bundesamt für Landwirtschaft befürchtet die SVP, dass die beiden Gesetze, für welche eine langfristige Beständigkeit nötig ist, mit jeder Agrarreform überarbeitet werden. Dies ist nicht notwendig und nicht zielführend.

Die Durchmischung der bäuerlichen Betriebe in Bezug auf deren Struktur ist essenziell für eine erfolgreiche Landwirtschaft. Die Änderung der Strukturverbesserungsverordnung (Art. 19) im Hinblick einer Abschaffung des Sockelbetrags ist

deshalb, Hinblicklich der Schlechterstellung von kleineren Betrieben, abzulehnen. Analog dazu soll auch bei der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft der Sockelbeitrag beibehalten werden.

Des Weiteren sollen aus raumplanerischer Sicht die Weiterverwendung bestehender Bausubstanz weiterhin unterstützt werden, und nicht in Bezug auf die Investitionshilfen vernachlässigt werden. Neubauten dürfen nicht bereits bestehende Bausubstanz verdrängen.

Der Ansatz für die Änderungen bezüglich den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP) ist unterstützungswürdig, um Vereinfachungen anzustreben. Jedoch muss die Umschreibung von «erheblicher Menge» und «professionelle Produzenten» im Art. 5 näher definiert werden, damit die nötige Rechtssicherheit geschaffen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Emanuel Waeber

Bühlmann Monique BLW

Von: Luciano Ferrari <luciano.ferrari@spschweiz.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 18:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Luciano Ferrari; Nicolas Haesler; Franziska Tlach
Betreff: 2130 SPS PSS Sozialdemokratische Partei der Schweiz_2020.05.12
Anlagen: VL_Land. Verordnungspaket_2020_d_f_i.pdf; VL_Land. Verordnungspaket_2020_d_f_i.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Finden Sie als Beilage zu diesem Schreiben die Stellungnahme der SP Schweiz zur Vernehmlassung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Wir bitten Sie freundlich um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen,
Luciano Ferrari

Luciano Ferrari

Stv. Generalsekretär/Leiter Politik - Secrétaire général adjoint/Chef Division politique

Telefon: 031 329 69 69 – direkt 63 - Mobile: 079 391 27 29 – E-Mail: luciano.ferrari@spschweiz.ch

SP Schweiz / Theaterplatz 4 / 3011 Bern / www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	SP Schweiz 2130 SPS PSS Sozialdemokratische Partei der Schweiz_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2020   Christian Levrat Präsident Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	6
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	7
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	8
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	9
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	10
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	11
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	18
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	18
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	18
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	19

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern. Nicht einverstanden sind wir mit dem Vorschlag, die Vermögensgrenze bei der Vergabe von Investitionskrediten zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 7 1 Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1'000'000 Franken, so wird der Beitrag pro 20'000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt.</p>	<p>Art. 7 <i>(wie bisher)</i> 1 Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 800 000 Franken, so wird die Investitionshilfe pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt. 2 Werden neben dem zu unterstützenden Objekt innerhalb von fünf Jahren weitere betriebsnotwendige bauliche Investitionen getätigt, so erhöht sich die Vermögenslimite von 800 000 Franken um 50 Prozent der zusätzlichen, kostengünstigen Investition, jedoch um höchstens 300 000 Franken.</p>	<p>Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung ab und plädieren dafür, Art. 7 Abs. 2 beizubehalten. Der Antrag, die die Vermögensgrenze bei der Vergabe von Investitionskrediten aus Grundes des Verwaltungsaufwands zu streichen, ist zu wenig gut begründet. Zudem schreibt der Bundesrat selbst, dass die Zunahme der Anträge auf Investitionskredite aufgrund dieser Änderung nur marginal sein dürfte. Nur wenige vermögende Betriebe dürften an einem Investitionskredit interessiert sein. Es besteht also keine Notwendigkeit für diese Anpassung.</p>
<p>Art. 44 Abs. 1 Bst. f 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Wir lehnen die Abschaffung der Einkommensgrenze bei der Gewährung von Betriebshilfen ab.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 5</i> Vermögen</p> <p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt.</p>	<p><i>Art. 5</i> Einkommen und Vermögen (<i>wie bisher</i>)</p> <p>1 Übersteigt das massgebliche Einkommen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers 120 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen gewährt.</p> <p>2 Übersteigt das massgebliche Einkommen 80 000 Franken, so wird das Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b pro 5000 Franken Mehr-einkommen um 10 Prozent gekürzt. Beträge unter 20 Prozent der ungekürzten Darlehen werden nicht ausgerichtet.</p> <p>3 Als massgebliches Einkommen gilt das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um 40 000 Franken für verheiratete Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller.</p> <p>4 Übersteigt das bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen gewährt.</p>	<p>Der Bundesrat begründet, die Abschaffung der Einkommensgrenze bei der Gewährung von Betriebshilfen in erster Linie mit einer Harmonisierung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung. Die weiteren Argumente, die vorgebracht werden, sind in unseren Augen wenig gut begründet, weshalb wir diese Änderung ablehnen. Auch hier wird mit einem nicht weiter quantifizierten oder erläuterten «Verwaltungsaufwand» argumentiert und die Wirkung im Ziel als sehr gering eingestuft: <i>Die für die Betriebshilfe bereitgestellten Beträge dürften sich in begrenztem Umfang erhöhen, weil nur bei wenigen Betrieben Einkommens- und Vermögensgrenzen zur Anwendung kommen</i>, so die Einschätzung des Bundesrats.</p>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Agrareinfuhrverordnung sollen administrative Vereinfachungen betreffend Verteilung der Teilzollkontingente tierischer Produkte (Milchprodukte, Rohschinken, Halalfleisch und Pferdefleisch) sowie spezifische Erhöhungen von Teilzollkontingenten vorgenommen werden. Wir lehnen diese Änderungen ab, weil sie nicht in die von uns vorgeschlagene Richtung der Importregelung gehen und sie ebenfalls nicht dem Auftrag von BV Art. 104a erfüllen (grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen):

Begründung: Die SP Schweiz setzt sich für tierschutzkonforme Importe und somit für das Prinzip der «Gleichwertigkeit» ein. Da die ausländischen Tierschutzgesetzgebungen in der Regel weniger streng sind wie die eidgenössischen resp. zum Teil inexistent, bedingen tierschutzkonforme Importe stabile und langfristig angesetzte Handelsbeziehungen mit ausgewählten Partnern im Ausland. Denn um einen vergleichbaren Tierschutzstandard bei Importen zu gewährleisten, können nicht anonyme Importe zugelassen werden. Die ausländischen Partner müssen zudem häufig Investitionen in den baulichen Tierschutz tätigen (Höfe/Stallungen, Schlachthanlagen, etc.) und sind deshalb auf eine gewährleistete, sichere Abnahme ihrer Produkte in der Schweiz und stabile Lieferantenbeziehungen angewiesen. Mit der Änderung der Kontingentsverteilung nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung (Windhundverfahren an der Grenze) sind stabile Lieferantenbeziehungen mit zuverlässiger Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet. Es werden mehr Importeure mit aggressiveren Angeboten um den rentablen Importmarkt buhlen, darunter könnte die Qualität leiden und insbesondere die Tierwohlanforderungen.

Antrag: Die SP Schweiz beantragt einen Systemwechsel, indem der Bundesrat neue Elemente beim Importsystem vorschlägt, welche die Qualität (Tierwohl) der Importe sicherstellt und damit den Nachhaltigkeitsanforderungen gemäss BV Art. 104a gerecht wird. In einem solchen System würden Produkte aus nachhaltigen und tierschutzkonformen Produktionssystemen bei der Verteilung von Zollkontingenten nicht benachteiligt, sondern bevorzugt werden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 5 Abs. 2bis</i> 2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011² festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.</p>		
<p><i>Art. 9</i> <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Ablehnung</p> <p>Antrag:</p> <p>Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.</p>	<p>Wir begrüßen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben sein.</p> <p>Es trifft zu, dass die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV zu lange dauern. Mit dem alleinigen Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>damit den Schutz vor Problempestiziden und schweren Umweltgiften völlig in die Hände der EU legen. Dies ist aus den folgenden Gründen falsch und zudem verfassungswidrig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1413 432 2098 1272">I. Der geplante Art. 10 Abs. 1 macht den Rechtsvollzug in einem wichtigen Bereich des Schutzes der Biodiversität und menschlichen Gesundheit vor schädlichen Pestizidwirkstoffen vom Handeln der EU abhängig und verstösst damit gegen die Autonomie der Schweiz im Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Schweiz würde nicht mehr diejenigen Massnahmen treffen, welche das derzeitige schweizerische Recht verlangt. Das in der EU angewendete Beurteilungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird in der Wissenschaft kritisiert, insbesondere mit Bezug auf die ökotoxikologische Risikoprüfung (Ecotoxicological Risk Assessment ERA1). Umso bedenklicher erscheint es, ohne eigenen Beurteilungsspielraum und Mitsprachemöglichkeiten telquel auf dieses Verfahren abzustützen. Je nachdem, wie die EU ihren vorhandenen Ermessensspielraum ausschöpft, kann dies im Ergebnis zugunsten oder zulasten von Biodiversität und menschlicher Gesundheit ausfallen. Die Bundesverfassung (Art. 78 Abs 4 und Art. 79 BV) verlangt, dem allgegenwärtigen

¹ C. J. Topping, A. Aldrich, P. Berny Overhaul environmental risk assessment for pesticides Science 24. Januar 2020: Vol. 367, Issue 6476, pp. 360-363.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aussterben der Fische, Insekten, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und vielen mehr Einhalt zu gebieten. Würde die Schweiz ihr Handeln im Bereich der Pestizide derart weitgehend von der EU abhängig machen, wäre die Umsetzung dieser Verfassungsziele gefährdet. Sie müsste sich auch Fehlentwicklungen der EU im Bereich der Pflanzenschutzmittel anschliessen und könnte Problemwirkstoffe nicht vom Markt nehmen, solange die EU dies nicht tut.</p> <p>II. Abgesehen davon dürfte eine Revision mit derart weitreichenden Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht bloss auf Verordnungsebene geregelt werden. Insbesondere besteht weder durch Verfassung noch Gesetz eine Ermächtigung des Bundesrats für eine derartige Koppelung von Umweltstandards in der Schweiz an den Rechtsvollzug in der EU (Art. 182 Abs. 1 BV).</p> <p>III. Heute lässt Art. 10 Abs. 1 Bst. b PSMV einen Widerruf zu, wenn ein Wirkstoff die Voraussetzungen nach Art. 17 PSM nicht mehr erfüllt. Da offen ist, wie sich das Schutzniveau in der EU entwickeln wird, droht mit der Streichung der derzeitigen Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 PSMV und der Anknüpfung an das Handeln (oder die Untätigkeit) der EU mit Art. 10 Abs. 1 ein Rückschritt gegenüber dem heutigen Schutzniveau in der Schweiz. Dies hätte möglicherweise gravierende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Natur.</p> <p>IV. Ein Anschluss an die EU im Bereich des Wirkstoffwiderrufs ist auch falsch, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz und in der EU</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>massgeblich unterscheiden: So erhält die Schweiz durch ihre Lage am Alpenbogen viel mehr Niederschläge als die meisten EU-Länder und hat EU-weit das dichteste Netz von Drainagen im Boden. Dadurch gelangen in der Schweiz erheblich grössere Mengen an Wirkstoffen und Metaboliten in Gewässer als in der EU. Zudem ist Schweiz viel kleinräumiger strukturiert: Fast jedes der tausenden kleinen Naturschutzgebiete und Kleingewässer ist umgeben von Kulturland, das mit Pestiziden behandelt wird. Erweist sich ein Wirkstoff in der EU als ungefährlich für Natur und Gewässer, muss das für die Schweiz nicht zutreffen. Schon heute berücksichtigen die zuständigen Behörden mit ihrer weitgehenden Abstützung auf die EU die schweizerischen Eigenheiten zu wenig. Das in der Schweiz auch im Vergleich zur EU besonders hohe Ausmass der Gefährdung der Artenvielfalt und Gewässer spricht für sich.</p> <p>V. Die Schweizer Landwirtschaft profitiert von den weltweit höchsten Transferzahlungen. Auch im Vergleich zur EU betragen diese ein Vielfaches. Daher darf von der Schweizer Landwirtschaft erwartet werden, dass sie auf Pflanzenschutzmittel, die in erheblichem Masse die Biodiversität oder menschliche Gesundheit gefährden, verzichtet, beziehungsweise, dass solche Wirkstoffe vom Bund proaktiv aus dem Verkehr gezogen werden. Auch aus diesem Grund wäre es verfehlt, den Widerruf von Wirkstoffen, die im Zusammenhang mit einem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels angemeldet wurden, vom (Nicht-) Handeln der EU abhängig zu machen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i> 1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Antrag:</p> <p>1bis Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel betragen je höchstens 6 Monate.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU-Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirkstoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Regelung erlaubt es ausserdem, umgehend auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Resultate der European Food Security Agency (EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüfbehörde Agroscope liefern, kann angenommen werden, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vorgenommen wird.</p> <p>Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind,</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.		

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. VI Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes	Wir begrüssen die Ergänzung.	Wir begrüssen, dass Investitionskredite für Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden. Insbesondere begrüssen wir die neu aufgenommenen Massnahmen wie Luftwäscher und Güllenansäuerung zur Minderung der Ammoniakemissionen, sowie Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten zur Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmittel, sowie bauliche Massnahmen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: Röthlisberger Manon <Manon.Roethlisberger@chgemeinden.ch>
Gesendet: Freitag, 15. Mai 2020 14:45
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Röthlisberger Manon
Betreff: 3010 Gemeinden Schweizerischer Gemeindeverband
Anlagen: Train ordonnances agricoles 2020_ACS.pdf; Land_Verordnungspaket_2020_SGV_ACS.docx

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 3 février 2020, vous nous avez soumis le train d'ordonnances agricoles 2020 pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

L'Association des Communes Suisses renonce à prendre position sur les éléments techniques de la consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2020 mais soutient sur le principe ces modifications dans une optique d'allègement administratif et d'alignement au droit européen. L'ACS salue que la commission souhaite traiter les questions importantes de politique environnementale et de politique agricole (politique agricole 22+) de manière coordonnée. En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Manon Röthlisberger

Association des Communes Suisses

Manon Röthlisberger

Déléguée pour la Suisse romande

Cheffe de projet

Responsable des domaines environnement, énergie, aménagement du territoire et transports

Case postale

3001 Berne

Tel. 031 380 70 10

manon.roethlisberger@chgemeinden.ch

www.chcommunes.ch



ACS – Ensemble pour des communes fortes

L'**Association des Communes Suisses** défend les intérêts des communes au niveau fédéral. Elle s'engage à ce que la marge de manœuvre des communes ne soit pas continuellement restreinte. Elle informe dans la «Commune Suisse» – **voici le lien vers l'édition actuelle** – sur son site internet et lors des réunions spécialisées sur des dossiers importants en matière de politique communale et sur des bons exemples pratiques. Elle encourage l'échange entre les communes avec le but d'augmenter leur capacité de performance.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Association des Communes Suisses 3010 Gemeinden Schweizerischer Gemeindeverband
Adresse / Indirizzo	Association des Communes Suisses Case postale, Laupenstrasse 35, CH-3001 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 15 mai 2020/ Hannes Germann, Conseiller aux Etats ; Christoph Niederberger, Directeur  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme	

(916.151.1) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes frutières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto
(916.151.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à
l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali
collaterali nell'agricoltura (913.211) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura
biologica (neu) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 3 février 2020, vous nous avez soumis le train d'ordonnances agricoles 2020 pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

L'Association des Communes Suisses renonce à prendre position sur les éléments techniques de la consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2020 mais soutient sur le principe ces modifications dans une optique d'allègement administratif et d'alignement au droit européen. L'ACS salue que la commission souhaite traiter les questions importantes de politique environnementale et de politique agricole (politique agricole 22+) de manière coordonnée.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Bühlmann Monique BLW

Von: info@sab.ch
Gesendet: Mittwoch, 29. April 2020 09:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Thomas Egger
Betreff: 3030 SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete_
2020.04.29
Anlagen: Rückmeldungsformular_VO_2020_SAB_Apr2020_JB_SM.docx

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gern stellen wir Ihnen im Anhang die Stellungnahme der SAB zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020 (im Word-Format) zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Barbara Rekibi
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Seilerstrasse 4
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 382 10 10

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) 3030 SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete_2020.04.29
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.4.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	8
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	13
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	15
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	17
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	24
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	25
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB begrüsst die Fortführung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen der vergangenen Jahre. Damit erfüllt der Bund eine wichtige Forderung der Landwirtschaft nach stabilen und planbaren Verhältnissen. Die SAB konstatiert, dass sich die Landwirtschaft in den kommenden Monaten und Jahren fundamentalen gesellschaftlichen Fragen stellen muss. Dabei ist es wichtig, nebst den Anstrengungen für eine nachhaltige und gesellschaftsverträgliche Nahrungsmittelproduktion die sozialen und ökologischen Aufgaben der Schweizer Landwirtschaft in den Fokus zu rücken. Insbesondere die Pflege der Kulturlandschaft und dezentralen Besiedelung mit allen regionalen Facetten und Eigenheiten ist der breiten Bevölkerung verständlich zu erklären. Der Bergland- und Alpwirtschaft kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Entsprechend sind die Berggebiete in der Ausgestaltung der agrarpolitischen Massnahmen gebührend zu berücksichtigen.

Die SAB äussert sich zu folgenden Punkten:

- GUB/GGA- Verordnung: Angaben zur Zertifizierungsstelle
- Berg- und Alpverordnung: Honigherstellung ausserhalb des Produktionsgebiets.
- Verordnung über die Strukturverbesserung: Massnahmenpaket zur Weiterentwicklung der Projekte Regionale Entwicklung (PRE) und Vergabe von Investitionshilfen einschliesslich der Unterstützung zum Ausbau digitalen Basiserschliessung.
- Verordnung über soziale Begleitmassnahmen
- Verordnung über die Milchpreisstützung
- Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr
- Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codennummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Die Angaben zu den Zertifizierungsstellen sind im Internet bequem abrufbar und stellen nur bedingt einen informativen Mehrwert für den Konsumenten dar. Hingegen gehen die Zusatzangaben zu Lasten produktspezifischer Informationen.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen der Berg- und Alp-Verordnung. Die Berg- und Alp-Verordnung wird damit praktikabler und einfacher in der Umsetzung. Der Einbezug von Honig in Artikel 8 ist nachvollziehbar und ist übereinstimmend mit den Ausnahmen für die Weiterverarbeitung von Milch oder Fleisch ausserhalb des Produktionsgebietes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 1d	In Betrieben, die Erzeugnisse nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle vier ^{acht} Jahre.	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von vier auf acht Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12, Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von vier auf acht Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12, Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.</p>
Art. 12 Abs. 3a	Kontrolle von jährlich mindestens 15 ⁵ Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben	<p>15% der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkte ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in der VKKL, Art. 3, Abs. 5 angeglichen werden. So kann eher sichergestellt, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im gleichen Jahr durchgeführt werden.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die 2017 veröffentlichte Zwischenevaluation der PREs kommt zum Schluss, dass ein beträchtliches Potenzial zur Stärkung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft vorhanden ist. Die Kantone anerkennen die Wirkung zur Stärkung der regionalen Entwicklung und der Förderung von Innovation. Die SAB fordert, die Regionalentwicklungsprojekte (PRE) im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe weiter zu stärken und die sektor- und regionsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern. Gute Beispiele sind Bio Regio fair Zentralschweiz (LU) oder Le projet de développement régional du Grand Entremont (VS). Die vorgeschlagenen Anpassungen gehen in die richtige Richtung und sollen regionale Wertschöpfungsketten weiterentwickeln.

Die Stärkung der PRE durch einen Zusatzbeitrag für Massnahmen, die innerhalb eines PRE realisiert werden, muss sich bewähren. Es besteht das Risiko, dass durch hohe administrative Hürden auf eine PRE Teilnahme verzichtet wird. Die Eintrittshürden sind deshalb tief zu halten.

Die neu vorgenommene Klassifizierung der Projekte in breit angelegte PRE (Art.11 a Abs. 2, Bst. a) und Wertschöpfungsprojekte (Art.11 a Abs. 2, Bst. b) ist zu begrüßen. Wichtig ist mit der neuen Klassifizierung systematisch die Zielerreichung zu erheben und die Projektrichtung entsprechend zu justieren. Hingegen lehnt die SAB eine erzwungene Aufteilung der PRE in Teilprojekte ab (Art. 11a, Abs. 3, Bst. b).

Die SAB unterstützt den Vorschlag einer Zweidrittelmehrheit von direktzahlungsberechtigten Produzentinnen und Produzenten. Die Beteiligung von Kapitalgesellschaften und Gemeinschaften gewährleistet zusätzliche Möglichkeiten der Umsetzung von PRE-s.

Für die SAB ist es entscheidend, dass die Berggebiete von den Chancen der Digitalisierung profitieren können. Dazu braucht es eine gut ausgebaute, zuverlässige Infrastruktur. Die neuen Technologien eröffnen in den Bereichen Landwirtschaft (Smart-Farming), Tourismus (Booking), Mobilität (Car-Sharing), Dienstleistungen (Share-Working) zahlreiche Möglichkeiten. Entsprechend unterstützt die SAB den Vorschlag, Beiträge an Anschlüsse für die Breitbandversorgung an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten ausserhalb der Bauzone zu gewähren.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Gemäss Art. 19d, Abs. 4 sollen neu PRE Projekte für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung auch im Talgebiet unterstützt werden können. Durch diese Anpassung geht man davon aus, dass pro Jahr vier zusätzliche PRE in der Grössenordnung von zwei Millionen Franken umgesetzt würden. Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Strukturverbesserungsbudget. Dies kann nur unterstützt werden, wenn der Rahmenkredit für die Strukturhilfen entsprechend erhöht würde. Wenn dies nicht der Fall wäre, würde dies zu Kürzungen der Unterstützungsleistungen im Berg- und Sömmerungsgebiet führen.

Die SAB unterstützt grundsätzlich die Bestrebung, die Bedingungen für den Erhalt der Strukturverbesserung dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen. Es braucht jedoch eine kontinuierliche Kontrolle der administrativen Aufwendungen, welche den Nutzen von gutgemeinten zusätzlichen Strukturverbesserungsmassnahmen zunehmend schmälern. Bestehende und neue Massnahmen sind akribisch auf Vereinfachung und Synergien auf allen Ebenen zu überprüfen. Als Beispiel für eine administrative Vereinfachung ist der Verzicht von komplizierten Planungsinstrumenten bei Investitionsprojekten von < 100'000.- Franken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Abs. 3	<p>Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>b. Das Projekt kann besteht aus mindestens-drei Teilprojekten bestehen mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Die Anforderung an das Projekt, aus mindestens drei Teilprojekten zu bestehen, schränkt die Flexibilität ein und Verkompliziert die Projekterarbeitung.</p> <p>Die Ausrichtung auf ein Gesamtkonzept mit Koordination anderer Entwicklungskonzepte ist zu unterstützen.</p>
Art. 17 Abs. 1 a. Aufgehoben	<p>Zusatzbeiträge für Bodenverbesserung</p> <p>1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:</p> <p>Behalten von Bst. a</p> <p>Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bei Projekten zur regionalen Entwicklung</p>	<p>Die Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines PRE wird bei Streichung von Bst. a nicht mehr unterstützt. Die SAB fordert deshalb, dass dies Erleichterung beibehalten wird.</p>
Art. 19 Abs. 5	<p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zu Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:</p>	<p>Die «kann»-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung beibehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20 Abs. 1 Bst a	1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt: a. 80 -70 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;	<p>Die SAB fordert eine Stärkung der Strukturverbesserungsmassnahmen, als zielgerichtetes und effizientes Instrument für den Erhalt und der Förderung einer zeitgemässen Infrastruktur im ländlichen Raum. Sie fordert die Anhebung der Beitragssätze des Bundes für Bodenverbesserungsmassnahmen und die Einführung eines Globalbudgets zwecks administrativer Entlastung der Kantone.</p> <p>Die Erhöhung des Kostenanteils des Bundes von 20 auf 30 Prozent entlastet die Kantone.</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB begrüsst die moderaten Anpassungen und unterstützt die Anträge des BLW.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3	Belassen wie vorher	Grundsätzlich sollte es auch Betrieben mit einem kleineren Verschuldungsgrad möglich sein, eine Umschuldung vorzunehmen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4bis	Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Die SAB lehnt die vorgeschlagene Änderung der Kontingentsvergabe von Milchprodukten ab, da die Verfügbarkeit der importfähigen Produkte nicht gegeben ist. Mit der Zuteilung der Importkontingente verfügen die Importeure über bessere Verbindlichkeiten.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB äussert sich dazu nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB äussert sich dazu nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB äussert sich dazu nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB äussert sich dazu nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Gesuche	Art. 3 Gesuche 1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.	Die SAB unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, die Milchzulagen direkt an die Milchproduzentin / den Milchproduzenten auszurichten. Mit dieser Massnahme eliminiert der Bund eine administrative Ebene und reduziert das Ausfallrisiko für den Milchproduzenten.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Möglichkeit, die Kleinrassen mit den passenden Ohrmarken zu kennzeichnen wird unterstützt. Die Kosten pro Ohrmarke sind im Vergleich zu den anderen für die Tierhalter nicht verständlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, Gebühren, Ziff I	1.1.2.5 Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip 2.40 0.75 1.1.3.2 Einzelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip 4.80 0.75	Es ist nicht ersichtlich, warum die Gebühren für die Ohrmarke für Kleinrassen so hoch anzusetzen sind. Die Gebühren sind der Ohrmarken für Schafe- und Ziegen anzupassen.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB äussert sich dazu nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SAB äussert sich dazu nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB äussert sich dazu nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB äussert sich dazu nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich verlangt die SAB eine langfristige Kosten- und Mittelabschätzung des Bundes und der Kantone zur Finanzierung der Investitionshilfen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Ko-Finanzierung durch die Kantone nicht überall gewährleistet ist.

Mit den zusätzlichen Investitionshilfen für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele und Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes können Massnahmen zur Einhaltung der Luftreinhaltung ergriffen werden. Die SAB unterstützt ebenfalls die Massnahme zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie. Die SAB erachtet die Produktion von nachhaltiger Energie für den Verkauf ebenfalls als unterstützungswürdig.

Die Erhöhung der Pauschalansätze für Alpbetriebe wird unterstützt. Dies ist eine sehr gute Massnahme zur infrastrukturellen Verbesserung der Alpen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. III	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere 1. Beiträge Sockelbeitrag pro Fall HZ und BZ I 7'500 BZII-iV 10'000 Oder Erhöhung der Beiträge pro Element Stall GVE HZ und BZ I 1'750.- BZ II – IV 2'800.-	Die Erhöhung der Beiträge für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist zu begrüssen. Hingegen muss der Sockelbeitrag beibehalten werden. Andernfalls ist eine zusätzliche Erhöhung der Beiträge pro Element angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Anhang 4 VI, 4	<p>Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie:</p> <p>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie zur Eigenversorgung und überschüssige Energie zum Verkauf.</p> <p>Bundesbeiträge: 25%, Investitionskredit 50%</p>	<p>Die Landwirtschaft kann einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung der Schweiz leisten.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB äussert sich dazu nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Sigrist Irène <irene.sigrist@economiesuisse.ch> im Auftrag von Wehrli Roger <roger.wehrli@economiesuisse.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 16:02
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Minsch Rudolf EXTERN; Wehrli Roger
Betreff: 3040 economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen_2020.05.07
Anlagen: VNL_Land. Verordnungspaket_2020_Rückmeldung_economiesuisse.docx;
VNL_Land. Verordnungspaket_2020_Rückmeldung_economiesuisse.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und senden Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme sowohl als Word-Dokument wie auch als PDF.

Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Roger Wehrli

Dr. Roger Wehrli
Stv. Leiter Allgemeine Wirtschaftspolitik & Bildung
economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
Postfach
CH-8032 Zürich
Telefon direkt: +41 44 421 35 14
Telefon: +41 44 421 35 35
Telefax: +41 44 421 34 88

roger.wehrli@economiesuisse.ch
www.economiesuisse.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	economiesuisse 3040 economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen_2020.05.07
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	  Zürich, 07. Mai 2020 Rudolf Minsch Roger Wehrli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	5
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	6
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	7
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	8
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	10
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	15
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	16
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	19
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	20
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	30
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	31
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	32
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	33

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 hat uns Herr Bundesrat Guy Parmelin eingeladen, an der Vernehmlassung zum 'Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020' teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einer breiten Konsultation der Mitglieder von economiesuisse.

Die zentralen Anliegen von economiesuisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel auch für Neuzulassungen

Die Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte muss zwingend mit einer Fristenanpassung und der Übernahme der EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe, neue Produkte und neue Anwendungen einhergehen. Eine solche Harmonisierung bewirkt Effizienz und Flexibilität. Das Schweizer Zulassungssystem soll aber weiterhin erhalten bleiben und den schweizerischen Gegebenheiten Rechnung tragen können.

2. Erhöhung allgemeine Milchzulage von 4.5 Rappen auf 5.5 Rappen

Die für die Milchzulage eingestellten Mittel in der Höhe von CHF 79 Mio. sind vollumfänglich für die Nachfolgelösung Schoggigesetz einzusetzen, wie dies in der damaligen Botschaft auch ausdrücklich vorgesehen war. Es war schon bei der Einführung dieser Zulage erkennbar, dass die 4,5 Rp. multipliziert mit der Menge nicht verkäster Milch weniger als 79 Mio. Franken ergeben resp. dass die 4,5 Rappen zu tief angesetzt wurden.

3. Ablehnung der Direktauszahlung der Verkäsungszulage

Von einer Änderung der bisherigen Systems der Auszahlung der Verkäsungszulage an die Milchverarbeiter lehnen wir ab, da sie neben Umsetzungsproblemen auch die Stabilität im Milchmarkt unnötig gefährden könnte.

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den einzelnen Verordnungen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für detailliertere Begründungen verweisen wir Sie gerne an die Vernehmlassungsantwort unseres Mitgliedes scienceindustries.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 und 10 (Abs. 1)	<p>Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess auch für Neuzulassungen</p> <p>Die Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte muss zwingend mit der Übernahme der EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe, neue Produkte und neue Anwendungen einhergehen.</p>	<p>Die Übernahme der EU-Beurteilungen beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte muss auch für EU-Beurteilungen für neue Wirkstoffe, neue Produkte und neue Anwendungen gelten. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden in der EU von den Mitgliedsstaaten definiert und fallen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus. Um eine minimale Planungssicherheit zu garantieren, soll auch die Schweiz diese Fristen selbst definieren. Diese sollen mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt. Zudem soll nach dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision bei der Übernahme der EU-Entscheide eine Übergangs- und Ausverkaufsfrist von mindestens 1 Jahr und eine Verwendung von 2 Jahren gewährt werden, die den Pflanzenschutzfirmen und dem Handel erlauben, die Produkte während einer Saison auszuverkaufen und zwei Saisons zu verwenden. Diese Übergangs- und Verwendungsfristen gelten für Produkte mit alten Wirkstoffen, die in der EU vor dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision nicht mehr auf Anhang I gelistet und in der Schweiz noch nicht widerrufen worden sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zulassungsfristen mit den EU-Richtlinien harmonisieren</p> <p>Gemäss Artikel 37 der EU-Verordnung 1107/2009 müssen die Behörden des federführenden und rapportierenden Mitgliedstaates ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die anderen Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.</p> <p>Diese Fristen sollen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU-Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt.</p>	<p>Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW, BLV, BAFU und SECO helfen, den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen. Dieser Prozess gibt den Pflanzenschutzfirmen und ihren Handelspartnern auch mehr Planungssicherheit.</p>
<p>Art. 34 Abs. 1-6</p>	<p>Anpassung an die EU-Richtlinien für Substitutionskandidaten</p> <p>Neuer Absatz ergänzen analog zur EU: <u>Art. 34, Abs 7</u></p> <p>Abweichend von Absatz 1 wird ein Pflanzenschutzmittel, das einen Substitutionskandidaten enthält, ohne vergleichende Bewertung zugelassen, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrungen zu sammeln.</p> <p>Solche Zulassungen werden einmalig für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.</p>	<p>Die Schweizer Regelung bei den Substitutionskandidaten weicht teilweise von der EU-Regelung ab. Eine wichtige Ausnahmeregelung fehlt. Darum soll in Anlehnung an die EU-Richtlinie 1107/2009, Art. 34 Vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten mit nebenstehender Ausnahmeregelung zu ergänzt werden.</p> <p>Da die EU-Länder diese Ausnahmeregelung bei Pflanzenschutzmitteln mit einem Substitutionskandidaten anwenden, werden diese Produkte in der EU schneller zugelassen als in der Schweiz, welche die vergleichende Beurteilung vor der Zulassung machen muss. Das heisst die Schweizer Landwirtschaft ist benachteiligt und kann erst viel später von diesen Mitteln profitieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Abs. 4	<p>Anpassung von Artikel 64 erst nach Einführung der Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Ausverkaufsfristen von 1 Jahr und Verwendungsfristen von 2 Jahren gewähren bei Produkten, bei welchen die nichtberufliche Verwendung nicht zugelassen wird.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. Im Detailhandel ist dies auch kein Problem. Solange aber die Fachbewilligung für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln noch nicht eingeführt ist, kann im Agrarhandel nicht überprüft werden, wer diese kaufen oder abholen darf. Darum macht diese Ergänzung von Artikel 64 erst Sinn, wenn die Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln eingeführt ist.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erhöhung allgemeine Milchzulage von 4.5 Rappen auf 5.5 Rappen:

Die neu als Kompensation für das abgeschaffte System «Schoggigesetz» eingeführte Milchzulage betrug im 2019 4.5 Rp. pro kg Milch. Damit wurde ein Total von 72 Mio. Franken an Verkehrsmilchzulagen ausbezahlt. Der Budgetrahmen von 79 Mio. Franken wurde damit nicht ausgeschöpft. Dies, obschon die Botschaft zur Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz vorsah: „Zur Kompensation des höheren Marktdrucks infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge bei der Belieferung der milchverarbeitenden Nahrungsmittelindustrie soll eine neue WTO-konforme Zulage für Verkehrsmilch (Milchzulage) eingeführt werden. In den Jahren 2013–2015 betrug der Anteil der für Milchgrundstoffe ausgerichteten Mittel 83,3 Prozent der für Ausfuhrbeiträge bestimmten Budgetmittel. (...) Um die neue Zulage für die gesamte Verkehrsmilchmenge ausrichten zu können, wird die Zulage für verkäste Milch um denselben Betrag gekürzt. Die entsprechenden Mittel werden vom Budget der Zulage für verkäste Milch in das Budget der neuen Milchzulage verschoben. Die resultierende Stützung für verkäste Milch bleibt somit per Saldo gleich hoch wie heute (15 Rp. pro kg). Damit werden die für die neue Milchzulage verfügbaren Mittel (Anteil Milch an den aus dem Kredit «Ausfuhrbeiträge Landwirtschaft» verschobenen Mitteln) konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt, der nicht bereits durch die Zulage für verkäste Milch gestützt wird“ (Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Ziff. 3.3.2: „Produktgebundene Stützungsmaßnahmen für Milch und Brotgetreide und Finanzierung (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und des Bundesbeschlusses über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021)“). Gemäss diesen Ausführungen in der Botschaft sind die ganzen umgelagerten Mittel im Umfang von 79 Mio. Franken auf die nicht verkäste Milch zu verteilen.

Ablehnung der Direktauszahlung der Verkäsungszulage:

Wir lehnen einen Systemwechsel bei der Auszahlungspraxis der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage ab. Beide Zulagen sollen weiterhin über die Erstmilchkäufer ausbezahlt werden. Die heutige Auszahlungspraxis hat sich über die Jahre bewährt und ist kostengünstig. Das einzige Problem, das sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, ist das potenzielle Risiko der Doppelzahlung durch den Bund beim Konkurs eines Milchverarbeiters. Für dieses Problem sieht die AP 22+ aber eine elegante Lösung vor, indem sie festhält, dass der Bund die Leistung der Zulagen an den Erstmilchkäufer „mit befreiender Wirkung“ erbringt. Ein Systemwechsel verursacht bedeutend mehr Kosten und insbesondere einen grösseren administrativen Aufwand. Zudem ist das reibungslose Funktionieren eines Systemwechsels nicht gewährleistet, da die Datenerfassung viel komplexer wird. Eine direkte Auszahlung der Milchzulagen durch die Administrationsstelle würde bedeuten, dass die Milchverarbeiter den Milchproduzenten einen um 10.5 resp. 13.5 Rappen tieferen Milchpreis je Kilogramm ausbezahlen würden. Eine solche Anpassung wird zu einem Preisdruck führen, zuerst bei den Produktpreisen und als Folge davon auch bei der Milchbeschaffung.

Ablehnung der Ausdehnung der Zulage für silagefreie Produktion :

Die Ausdehnung der Zulage für silagefreie Produktion auf alle verkäste Milch wird abgelehnt. Es ist nicht erkennbar, wo bei den heute nicht unterstützten Produkten, die neu zulagefähig würden, ein solches Marktversagen bestehen soll. Es kann nicht angehen, eine teurere Produktionsweise zu fördern, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Die Argumentation für die Veränderung scheint sehr vollzugsorientiert zu sein – das sollte nicht der Antrieb für einen neuen resp. erweiterten Subventionstatbestand sein. Andererseits ist völlig unklar, wie viele zusätzliche Mittel durch eine solche Ausweitung absorbiert würden und woher die Mittel umgelagert würden. Zudem besteht in der Praxis die Problematik, dass gar nicht genau bekannt ist, welche Milch nun silofrei produziert wurde und welche nicht. In der Praxis wird von Handelsorganisationen Milch gekauft, welche „auch noch“ Einschränkungsmilch von Käsereien enthalten kann. Wenn nun der Milchverkäufer darauf drängt, dass die Siloverzichtszulage ausbezahlt werden muss, so müsste diese Milch physisch getrennt

und auch verkäst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	<p><u>Art. 2a¹ Zulage für Verkehrsmilch</u></p> <p>¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4.5 5.5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die per Anfang 2019 eingeführte Zulage von 4.5 Rp. für die nicht verkäste Milch sollte die nicht mehr zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 79 Mio. Franken für die frühere Agrarschutzkompensation beim Export von Milchgrundstoffen im Rahmen des früheren Schoggigesetzes kompensieren. Es war schon bei der Einführung dieser Zulage erkennbar, dass die 4.5 Rp. multipliziert mit der Menge nicht verkäster Milch weniger als 79 Mio. Franken ergeben resp. dass die 4.5 Rappen zu tief angesetzt wurden.</p> <p>Im Rückblick zeigt sich, dass der Betrag noch deutlich höher hätte sein müssen. Die nicht zu Käse verarbeitete Milchmenge liegt deutlich unter Vorjahreswert, womit bei Export, wie z.B. Schokolade oder Biskuits mehrere Millionen für die Agrarschutzkompensation fehlen, was die Wettbewerbsfähigkeit der Exporteure gefährdet.</p> <p>Bei der Milchmengenentwicklung ist für 2020 keine Umkehr des Trends von 2019 erkennbar. Deshalb ist die Zulage für Verkehrsmilch auf einen Betrag zu erhöhen, der es ermöglicht, die rund 79 Mio. Franken für die nicht verkäste Milch voll abzuschöpfen.</p>
2 Abs. 1 und 3	<p>1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet</p>	<p>Absatz 3 ist mit der aktuellen Formulierung beizubehalten. Die Ausdehnung der Zulage für silagefreie Produktion auf alle verkäste Milch wird abgelehnt. Es kann nicht angehen,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150g/kg aufweist.</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>3 Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.</p>	<p>eine teurere Produktionsweise zu fördern, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist.</p>
<p>3 Gesuche</p>	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Das bisherige System der Auszahlung der Verkäsungszulage an die Milchverwerter funktioniert gut und hat sich bewährt. Von einer Änderung ist abzusehen, da sie neben grossen Umsetzungsproblemen auch die Stabilität im Milchmarkt unnötig gefährden könnte.</p> <p>Ein Systemwechsel des Auszahlungsmodus wird abgelehnt. Die Gesuche sind weiterhin über den Milchverwerter zu stellen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung 	
6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht	<p>Aufgehoben</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. 	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Da ein Systemwechsel des Auszahlungsmodus abzulehnen ist, ist auch die Auszahlungs- und Buchführungspflicht nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>
9 Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten	<p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben; 	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Da ein Systemwechsel des Auszahlungsmodus abzulehnen ist, ist auch die Aufzeichnung und Meldung der Daten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben;</p> <p>c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.</p> <p>3bis Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p> <p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	
11 Aufbewahrung der Daten	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend verkäste Milchmenge und Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Da ein Systemwechsel des Auszahlungsmodus abzulehnen ist, ist auch die Aufbewahrung der Daten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Dubey Aline <a.dubey@sgv-usam.ch>
Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 16:05
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Horber Rudolf
Betreff: 3050 SGV USAM USAM Schweizerischer Gewerbeverband_Union suisse des arts et métiers_Unione svizzera delle arti e mestieri_2020.05.04
Anlagen: 20200504_VL_Agrar_2020.pdf; 20200504_chambre_vaudoise_arts_metiers.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei finden Sie die Vernehmlassungsantwort betr. Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 sowie die Stellungnahme der Chambre vaudoise des arts et métiers.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse.

Aline Dubey
Secrétaire / assistante dossiers politiques

Union suisse des arts et métiers usam
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne

Tél.: 031 380 14 14
Direct : 031 380 14 32
Fax: 031 380 14 15
a.dubey@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch

Twitter: www.twitter.com/gewerbeverband

Facebook: www.facebook.com/sgvusam

Bundesamt für Landwirtschaft
BLW
3003 Bern

Per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

3050 SGV USAM USAM Schweizerischer Gewerbeverband_Union suisse des arts et métiers_
Unione svizzera delle arti e mestieri_2020.05.04

Bern, 4. Mai 2020 sgv-Ho/ad

Vernehmlassungsantwort Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 hat uns das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung eingeladen, zum obgenannten Verordnungspaket Stellung zu beziehen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Verordnungsänderungen, da zum grossen Teil eher technischer Natur, betreffen die KMU-Wirtschaft nur am Rande. In der **Beilage** erhalten Sie die Vernehmlassungsantwort unseres Mitglieds, der Chambre vaudoise des arts et métiers, die wir unterstützten, ebenso wie die direkt eingereichten Antworten unserer Mitglieder, so des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF und SWISSCOFEL, Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet daher die vorgeschlagenen Änderungen, steht dem hohen Regulierungsgrad in der Landwirtschaft und den vor- und nachgelagerten Branchen jedoch kritisch gegenüber. Besonders zur Bewältigung der Coronakrise wäre es wichtig, auch im Primärsektor mehr auf Wettbewerb zu setzen und auf kostentreibende Regulierungen zu verzichten, um die unternehmerische Freiheit auch in der Landwirtschaft zu erhöhen. Nicht jeder Einzelfall oder jedes Detail soll ins Recht gefasst werden, es braucht den Mut zur legislatorischen Lücke.

Zur BR 07 Strukturverbesserungsverordnung haben wir folgenden Bemerkungen:

Der sgv verlangt, dass sämtliche Anpassungen so ausgestaltet werden, dass sie keine wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen zu Lasten der nicht-landwirtschaftlichen gewerblichen Betriebe haben:

Für Tätigkeiten, die in Konkurrenz zum Lebensmittelgewerbe stehen, sind die gleichen Voraussetzungen bzw. gleichlangen Spiesse zu schaffen. Deshalb unterstützen wir die beiden vom SFF und SWISSCOFEL unterbreiteten konkreten Anträge:

- **Streichung von Abs.3, Bst.a beim Art.11a**, Erweiterung der Projekte zur regionalen Entwicklung um die Ernährungswirtschaft: Nebst der Landwirtschaft kann die Ernährungswirtschaft ebenso zur regionalen Entwicklung beitragen, weshalb die einseitige Bevorteilung der Landwirtschaft nicht gerechtfertigt ist. Die vorgeschlagene Stimmenmehrheit für direktzahlungsberechtigte BewirtschafterInnen ist daher zu streichen.
- **Art. 46:** Investitionskredite auf 100'000 Franken begrenzen (statt 200'000 Franken). Sogenannt „landwirtschaftliche“ Tätigkeiten können in der Regel auch von nicht-landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben erbracht werden. Deshalb kann die Förderung von Aktivitäten im „landwirtschaftsnahen Bereich“ mittels Investitionskrediten zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem privaten Bereich führen. Eine Beschränkung der Förderung auf höchstens 100'000 Franken ist daher angezeigt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Beilage

- Erwähnt

Union suisse des arts et métiers USAM
M. Henrique Schneider
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne

Par courrier électronique :
h.schneider@sgv-usam.ch

3050 SGV USAM USAM Schweizerischer Gewerbeverband_
Union suisse des arts et métiers_Unione svizzera delle arti e mestieri_2020.05.04

Paudex, le 22 avril 2020
HE

Consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2020

Monsieur,

Vous nous avez associés à la consultation mentionnée en titre et nous vous en remercions. Cette consultation porte sur la modification de quinze ordonnances du Conseil fédéral, trois ordonnances du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) ainsi que deux ordonnances relevant de la compétence de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG). Nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

1. Considérations générales

La loi sur l'agriculture n'ayant pas été modifiée dans le cadre de la Politique agricole 2018-2022, on peut considérer les modifications proposées comme un sixième train d'ordonnances modifiées qui fait suite à la mise en œuvre de la politique agricole (PA 14-17) depuis le 1^{er} janvier 2014 ! Les nouvelles dispositions entreront en vigueur, pour une grande partie d'entre elles, le 1^{er} janvier 2021. A la lecture du projet comptant près de 250 pages, force est de constater que l'agriculture reste difficile à simplifier sur les plans législatif et administratif. En revanche, nous relevons également que l'ordonnance sur les paiements directs (OPD) qui fait régulièrement l'objet de modifications importantes n'est – pour une fois – pas réformée, ce que les agriculteurs sauront apprécier.

La majorité des modifications soumises dans la consultation résultent de la nécessité d'harmoniser les dispositions helvétiques au droit européen. Il en va ainsi, par exemple, des trois ordonnances sur l'agriculture biologique qui se fondent sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Ce principe revêt une grande importance notamment lorsqu'il s'agit de garantir un trafic des marchandises transfrontalier sans obstacles. C'est également le cas avec les modifications de l'ordonnance concernant la protection des appellations d'origine et des indications géographiques des produits agricoles, des produits agricoles transformés, des produits sylvicoles et des produits sylvicoles transformés (ordonnance sur les AOP et les IGP), pour laquelle il est prévu de développer des législations convergentes. La protection d'indications géographiques sur leur territoire respectif est régie par l'accord avec l'UE relatif à la protection des appellations

d'origine protégées (AOP) et indications géographiques protégées (IGP) pour les produits agricoles et les denrées alimentaires, qui a pu être conclu en 2011. Il faut ajouter à cela la nécessité de revoir les dispositions liées à la surveillance des organismes de certification; il est attendu d'une part de préciser les exigences de l'organisme de certification sur l'étiquette du produit bénéficiant d'une AOP ou IGP et, d'autre part, d'harmoniser les règles relatives au système de contrôle et de surveillance.

S'agissant du droit foncier rural et du bail à ferme agricole, dispositions originales et très spécifiques au droit suisse, il est proposé de donner la primauté de l'autorité à l'OFAG plutôt qu'à l'Office fédérale de la justice. Cela se justifie, car ces deux lois favorisent la propriété foncière rurale comme fondement d'une population paysanne familiale forte et d'une agriculture à la fois productive et orientée vers une exploitation durable du sol. Rappelons toutefois que l'application de ces lois déléguée aux cantons le reste sans changement, ce que nous encourageons.

2. Appréciation des nouvelles dispositions

Nous reprenons ci-après les principaux éléments qui appellent un commentaire de notre part.

Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (ordonnance sur l'agriculture biologique)

L'ordonnance sur l'agriculture biologique régit les exigences portant sur les produits qui sont commercialisés en tant que « produits bio ». Elle s'applique aux produits agricoles, aux denrées alimentaires et aux aliments pour animaux, ainsi qu'aux animaux de rente. Cette ordonnance valable depuis 1997 se fonde sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Par ce principe, les ordonnances modifiées fédérales du DEFR et de l'OFAG sont ainsi mises à jour de manière systématique pour maintenir l'Accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif à l'accord agricole, et en particulier les dispositions de l'annexe 9. Nous soutenons ce principe.

Ordonnance sur les améliorations structurelles dans l'agriculture

Il est prévu de gagner en efficacité en simplifiant la charge administrative des cantons et d'optimiser l'allocation des aides à l'investissement par des mesures nouvelles. Des contributions pourront désormais aussi être accordées pour améliorer l'accès aux techniques numériques dans les régions où des lacunes existent, ce que nous encourageons.

Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OMAS)

A juste titre, la limite de revenu est supprimée lors de l'allocation d'aides aux exploitations paysannes. Il s'agit en premier lieu d'une harmonisation avec les dispositions légales de l'ordonnance sur les améliorations structurelles ; la limite de revenu est un critère d'entrée en matière qui a été abandonné au 1^{er} janvier 2014. En second lieu, lorsqu'une exploitation agricole a des difficultés financières momentanées, sa situation de revenu n'a pas de rapport avec la dernière décision fiscale en matière de revenu imposable. La convergence des dispositions légales entre les différentes ordonnances diminue la charge administrative des cantons, ce qui peut être soutenu.

Ordonnance sur l'importation de produits agricoles

En matière d'annonce de part de contingent d'importation, l'administration écarte la télécopie au profit des messages exclusivement électroniques. Les demandes se feront au moyen de formulaires en ligne sur le site Web ou au moyen d'une application Internet mise à disposition de l'OFAG. La totale migration sera effective à partir de fin 2020. Nous ne pouvons que soutenir la digitalisation des procédures facilitant le travail de tous.

Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles (OIELFP)

L'administration souhaite élargir les possibilités d'importation, car selon elle, lors d'années de gel comme 2017, il s'avère que, si l'offre indigène est insuffisante, une plus grande flexibilité est nécessaire en ce qui concerne la libération de parties de contingent tarifaire pour la production de spiritueux et de vinaigre comestible.

S'agissant la production de spiritueux à base de fruit, nous ne partageons pas le besoin renforcé d'importation dans la mesure où la production indigène d'alcools de fruit ne cesse de diminuer depuis des décennies – conséquence de la tendance à l'hygiénisme et de la rigueur de la sécurité routière. Rappelons que les alcools blancs ne sont pas millésimés, ce qui permet de constituer des réserves pour compenser les besoins du marché sur plusieurs années. Nous nous opposons à l'extension de l'importation de spiritueux comme proposé par le Conseil fédéral. Pour ce qui concerne le vinaigre comestible, nous doutons également des besoins étendus d'importation, car dans ce domaine également, les possibilités de productions indigènes restent importantes.

Ordonnance sur la production et la mise en circulation du matériel végétal de multiplication (Ordonnance sur le matériel de multiplication)

L'ordonnance sur le matériel de multiplication s'applique aux semences et au matériel de plantation des principales espèces de cultures agricoles et au matériel de multiplication végétative des cultures spéciales, des fruits et des vignes. Il s'agit-là de modifications très techniques. En droit international, la modification est essentielle pour étayer l'équivalence de nos réglementations avec les dispositions communautaires sur la catégorie « semences commerciales » des plantes fourragères, oléagineuses et à fibres et pour étayer les normes applicables aux matériels de multiplication « porte-greffes n'appartenant à aucune variété » des espèces fruitières et viticoles. Pour le détail, nous vous renvoyons à la prise de position de la Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses.

Ordonnance sur la mise en circulation des produits phytosanitaires (Ordonnance sur les produits phytosanitaires, OPPh)

Le texte précise les exigences en matière de degré de pureté minimale de la substance active ainsi que la teneur maximale en certaines impuretés et la nature de celles-ci. Afin de s'assurer que les spécifications de l'UE relatives aux substances actives soient applicables en Suisse, il est proposé d'introduire dans l'OPPh un renvoi au droit européen. Nous ne pouvons qu'y souscrire.

Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OIMAS)

Les processus de coordination entre l'OFAG et les cantons ont été analysés. Il ressort des conclusions d'un groupe de travail qu'une optimisation est réalisable. Actuellement, la Confédération travaille au renouvellement de la Stratégie culture du bâti et de la Conception « Paysage Suisse ». Pour tous, le maintien d'un paysage de qualité est une préoccupation importante. Le soutien à l'intégration des bâtiments agricoles dans le paysage et à la déconstruction de bâtiments agricoles n'ayant plus d'affectation permet de contribuer aux objectifs de la Confédération en matière de culture du bâti et du paysage.

L'optimisation ne signifie pas que les décisions doivent être renvoyées à l'instance supérieure – en l'occurrence la Confédération – lorsque le canton concerné peine à prendre ses responsabilités. Nous sommes opposés à tout affaiblissement de l'autorité cantonale et souhaitons que les cantons assument leurs responsabilités dans ce domaine.

* * * * *

Les modifications et adaptations concernant les autres ordonnances n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part et, cas échéant, nous vous renvoyons aux prises de position très spécialisées des différentes filières de productions agricoles.

3. Conclusions

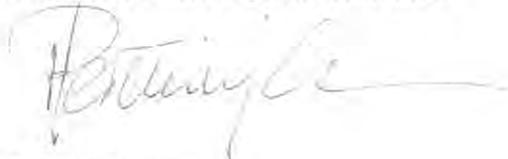
Nous acceptons globalement les modifications proposées sous réserve des oppositions et remarques développées ci-dessus. Nous insistons sur les corrections à apporter à l'OIELFP pour les spiritueux et vinaigres, ainsi que sur notre opposition à l'optimisation concernant l'OIMAS et sur le risque de centralisation des décisions de l'OFAG en matière d'aménagement du territoire.

Lors du lancement de la présente consultation, il n'était pas possible d'imaginer la situation que nous connaissons aujourd'hui sur le plan de la production agricole rendue difficile par le COVID-19. Nous sommes d'avis qu'un nouveau paquet d'ordonnance 2020 bis devrait être élaboré dans les meilleurs délais pour relancer la consommation de produits agricoles indigènes et encourager sur le long terme la consommation locale dans tout notre pays. Les grands principes caractérisant le taux d'approvisionnement alimentaire que nous connaissions avant la pandémie devraient être revus au profit d'une production indigène durable, renforcée et hautement productive.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Chambre vaudoise des arts et métiers



Philippe Herminjard

Bühlmann Monique BLW

Von: Grossenbacher Larissa <larissa.grossenbacher@sbv-usp.ch>
Gesendet: Dienstag, 14. April 2020 13:54
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Egger Francis; Monin François
Betreff: 3070 SBV Schweizer Bauernverband_2020.04.16

Anlagen: 200407 def. Stellungnahme VP 2020_d.pdf; 200407 def. Stellungnahme VP 2020_d.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 Stellung zu nehmen. Im Anhang erhalten Sie die definitive Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes als Word-Dokument und im PDF-Format.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Larissa Grossenbacher



Larissa Grossenbacher
Schweizer Bauernverband | DWBI
Belpstrasse 26 | 3007 Bern
Tel. Hauptsitz +41 (0)56 462 51 11 | Tel. direkt +41 (0)56 462 50 07
larissa.grossenbacher@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch



WIR SCHÜTZEN
WAS WIR LIEBEN

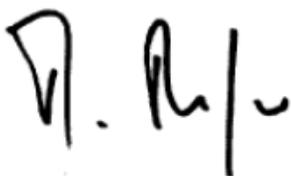


Folge «Verantwortungsvolle Landwirtschaft» auf 

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI) 3070 SBV Schweizer Bauernverband_2020.04.16
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07.04.2020   Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	23
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	25
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	31
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	34
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	35
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	36
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	37
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	39
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	41
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	42
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	43
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	46
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	47

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Der SBV hat ebenfalls eine interne Vernehmlassung bei seinen Mitgliedorganisationen durchgeführt und hat diese Stellungnahme am 7. April 2020 durch seinen Vorstand verabschiedet.

Einmal mehr stellt der SBV fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Mit der Problematik mit dem Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation muss die Coronakrise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SBV unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SBV unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGG, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p>	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs 1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen. 2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. 4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p>	<p>Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln. 	
<p>Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4</p>	<p>2 Absatz 1 gilt insbesondere:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt. 	<p>Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.</p>
<p>Art. 18 Abs. 1<i>bis</i></p>	<p>1<i>bis</i> Der Name oder die Codennummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.</p>
<p>Art. 19</p>	<p>Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen</p> <p>1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV)² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein. 	<p>Der SBV unterstützt diese Änderung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21 a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des SBV unproblematisch.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der SBV unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der SBV begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiete gewonnene Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der SBV ist einverstanden.
Art. 12	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Der SBV verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. 1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen. 4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.	Der SBV unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften. Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.
Art. 7	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen. 3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Der SBV unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.	Der SBV unterstützt diese neue Definition der PRE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprä- mien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bo- denverbesserungen	1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitrags- sätze: Prozent a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 c. für einzelbetriebliche Massnahmen: 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Ar- tikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstel- lung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.	Der SBV unterstützt die Anpassung der Ziffer 4. Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Ge- samtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatz- leistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: a. <i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Algebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 Der SBV will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.	1 Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11 a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11 a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der SBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der SBV unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter</p>	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Präzisierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbotes, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.	Der SBV unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun? 1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen. 4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	werden.
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Algebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff «vorübergehend» muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit dem Artikel 8 notwendig ist. Die verzinsliche Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der SBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung.
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der SBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassen stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom SBV abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der SBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingenteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" wird, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für ausgewachsene Pferde sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der SBV unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verarbeitung fließen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.</p>
<p>Art. 35, Abs. 4bis</p>	<p>4bis-Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</p>	<p>Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.</p>
<p>Art. 36a</p>	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <p>a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln);</p> <p>b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln);</p> <p>c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);</p> <p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der SBV unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 15</p>	<p>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich</p>	<p>Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Zollkontingents Nr. 27.	forderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der SBV sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt führt werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten, um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der SBV begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht des SBV sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der SBV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der Schweizer Bauernverband stimmt diesen Änderungen zu.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der SBV die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die direkte Auszahlung der der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Milchproduzenten positiv beurteilt. Eine direkte Auszahlung würde die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch stärken.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äusserst unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschatzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht des SBVs sehr wesentlich. Der SBV stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der SBV nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Der SBV ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wert-

schöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigert wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Es ist zu prüfen, mit welchen Instrumenten wir diese Preise besser durchsetzen können.

Der SBV lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten und schliesst somit weiterhin die Milch aus, die pasteurisiert, bektofugiert oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren behandelt wurde. Dies weil eine teurere Produktionsweise nicht gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Weiter wird bezweifelt, dass die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind und nicht bei mehr beanspruchten Mittel die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden müssten und dies zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons — 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung — 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Der SBV begrüsst diese Änderung. Der SBV sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der SBV dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der SBV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der SBV die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der SBV die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen: Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten: Klasse PB Klasse S	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten soll neu die Zuordnung nicht über Etiketete, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A. Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																				
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																					
Vorstufe	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0																																				
Vorstufe	F4	0																																				
<p>Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3</p> <p>NB : Dans la version en langue française :</p> <p>Chap. A. B ch. 2.3</p>	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.			<p>Diverse Ergänzungen und Korrekturen</p> <p>Fussnote 2:</p>
Ausgangsmaterial	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0,5 0																																				
Vorstufe	F4	0.5																																				
Basis	S	0.5																																				
Basis	SE1	1.1																																				
Basis	SE2	1.1																																				
Basis	E	2																																				
Zertifiziert	A	10																																				
...																																						
Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
<p>Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2</p>	<p>2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.</p>	<p>Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.</p>

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	<p>1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 11	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude), müssen nicht gegenüber der heutigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Lage bestraft werden.</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in den Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal für die Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Der SBV begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und der Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Der SBV begrüsst die Unterstützung des Bunds bei emissionsmindernden Massnahmen. Der SBV fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von der SBV stark begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Der SBV lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		Der SBV begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Der SBV unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des SBV unproblematisch.

Bühlmann Monique BLW

Von: Bänninger Alfred <Alfred.Baenninger@agridea.ch>
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 15:16
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Ryser Ulrich; Michiels Philippe
Betreff: 4040 AGRIDEA AGRIDEA_2020.05.06
Anlagen: Stellungnahme AGRIDEA_VNL_Landw. Verordnungspaket_2020_def.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020. Im Anhang senden wir Ihnen die Stellungnahme der AGRIDEA.

Freundliche Grüsse
Alfred Bänninger

--

Märkte, Wertschöpfungsketten
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau
alfred.baenninger@agridea.ch
+41 (0)52 354 97 56 Direkt
+41 (0)52 354 97 00 Zentrale, +41 (0)52 354 97 97 Fax
www.agridea.ch [Facebook](#) [LinkedIn](#) [YouTube](#)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	AGRIDEA Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums 4040 AGRIDEA AGRIDEA_2020.05.06
Adresse / Indirizzo	Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Mai 2020 Ueli Ryser, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	10
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	15
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	16
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	18
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	22
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	23
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	24

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020. Unsere MitarbeiterInnen haben sich mit den Inhalten des landwirtschaftlichen Verordnungspakets auseinandergesetzt. Grundsätzlich nehmen wir nur Stellung zu Kapiteln, welche die AGRIDEA bzw. die Beratung betreffen oder wo wir unsere ausgewiesene Fachkompetenz einbringen können.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications proposées concernant les conditions d'enregistrement et l'utilisation des dénominations AOP et IGP nous semblent pertinentes et justifiées. Nous y sommes donc favorables.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5: Qualité pour déposer une demande		Cette modification va dans le sens d'un assouplissement des exigences en vigueur. En effet, ayant suivi le long processus de la demande d'enregistrement pour l'huile de noix vau-doise AOP, dont le facteur de blocage principal constituait la représentativité du groupement demandeur-impossible de constituer un groupement représentatif, la précision qu'il doit s'agir des producteurs professionnels (avec la définition de ce qu'on entend par producteur professionnel qui va avec) est en faveur des demandeurs futurs d'une AOP ou IGP pour un produit végétal ou produit végétal transformé. Donc favorable à soutenir cette modification.
Art 17: Etendue de la protection		Modification bienvenue car elle renforce la protection des dénominations protégées contre des utilisations abusives et la tromperie des consommateurs, ce qui est souvent le cas quand il s'agit des produits AOP et IGP comme ingrédient d'une denrée alimentaire. Donc également favorable à soutenir cette modification.
Art 18: Désignation de l'organisme de certification		Les arguments avancés pour cette modification sont pertinents et vont dans le sens d'une meilleure transparence et d'une harmonisation avec les autres ordonnances relatives à des désignations protégées (montage/alpage ; produits bio). L'introduction du nouvel art 23 a (disposition transitoire),

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		contrebalance par ailleurs le risque d'alourdir la charge administrative pour les organismes concernés, résultant de cette nouvelle mesure. Donc également favorable à la modification.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGRIDEA unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung Berg/Alp und bei Honig sind für uns nachvollziehbar. Wir unterstützen diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 1ter		<ul style="list-style-type: none"> • La notion de „personnes concernées“ pourrait être précisée. • Le « Elles » de la 2^{ème} phrase pourrait être précisé.
Art. 7	Al. 3	Al. 3 : la notion de „personnes concernées“ pourrait être précisée dans le cas d'une personne morale.
Art. 9 al. 3		La simple suppression du qualificatif « visé à l'al. 2 » suffit-elle à exprimer qu'un droit de superficie n'est plus nécessaire pour les crédits d'investissement ? Retravailler aussi l'al 2.
Art. 11b, let. c		Question : La formulation est-elle adaptée au cas des sociétés simples ?
Art. 19, al. 5 et 7		La référence à l'al. 3 n'est pas claire : s'agit-il d'un complément aux contributions forfaitaires prévues à l'al. 1 ou d'un dépassement des plafonds définis à l'al. 3 ?
Art. 39, al. 1, let. e		Clarifier la rédaction : le calcul du profit sert-il à juger si la condition du remboursement est remplie, ou à évaluer le montant du remboursement ?
Art. 42, al. 2	Let. a à e	Let. a à e ?

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le système des contingents tarifaires a fait ses preuves pour maintenir une production indigène en Suisse. Tout affaiblissement du système de protection à la frontière aurait des conséquences directes négatives sur la production indigènes, ce qui n'est pas souhaitable au regard du taux d'auto-provisionnement actuel de la Suisse et des objectifs de sécurité alimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die AGRIDEA erkennt in den vorgeschlagenen Änderungen keine Konflikte. Neben mehreren Anpassungen technischer Natur wird im Verordnungspaket mit den Modifikationen der PSM-Verordnung insbesondere eine stärkere Harmonisierung mit der EU angestrebt, was unter Betrachtung der bisherigen Zulassungspraxis sinnvoll und folgerichtig erscheint. Es ist festzustellen, dass dabei nur die Streichung, nicht aber die Zulassung von Wirkstoffen harmonisiert wird. Die AGRIDEA weist darauf hin, dass dieser Sachverhalt zu einer Schlechterstellung der inländischen Landwirtschaft führen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}		Die AGRIDEA ist einverstanden damit.
Art. 9		Die AGRIDEA ist einverstanden damit.
Art. 10 Abs. 1		Die AGRIDEA ist einverstanden damit.
Art. 55 Abs. 4 Bst. c		Die AGRIDEA ist einverstanden damit.
Art. 64 Abs. 3 und 4		Die AGRIDEA ist einverstanden damit.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Les marques auriculaires de remplacement pour les animaux devraient être remises gratuitement aux producteurs. Les charges pour des produits défectueux ne devraient pas être reportées sur les producteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les branches tentent de mettre en place des stratégies de valeur ajoutée, démarches encouragées par l'OFAG. Dans cette logique, l'accès aux données devrait être garanti aux branches pour leur permettre de crédibiliser leur standard sectoriel, à l'exemple du standard sectoriel swissmilk green.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 AGRIDEA unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4 VI		Il n'est peut-être pas très clair si les contributions sont comprises dans le plafond global par exploitation ou si elle s'ajoute à ce plafond.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGRIDEA unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
alle	Keine Änderungsanträge	

Bühlmann Monique BLW

Von: Widmer Conrad BLW
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 14:34
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Taillard Mélina BLW
Betreff: 4112 apisuisse_2020.05.07
Anlagen: apisuisse_Ruückmeldungformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020.pdf;
apisuisse_Ruückmeldungformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020.docx

Hallo zäme

Bitte diese Stellungnahme für Verordnungspaket 20 aufnehmen. Ist zu mir gekommen, weil er sie euch nicht zustellen konnte (es kam Fehlermeldung).

Gruss, Conrad

Von: Nino Zubler
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 14:28
An: Widmer Conrad BLW
Betreff: WG: Vernehmlassungsverfahren Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Nino Zubler
apisuisse
Öffentlichkeitsarbeit und Politik
078 971 16 33

Von: Nino Zubler
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 14:23
An: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch <schriftgutverwaltung@blw.admin.ch>
Cc: Mathias Götti Limacher <mathias.goetti@bienenschweiz.ch>; Sonia Burri-Schmassmann <presidence@abeilles.ch>
Betreff: Vernehmlassungsverfahren Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei finden Sie die Stellungnahme von apisuisse zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020. Bei allfälligen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

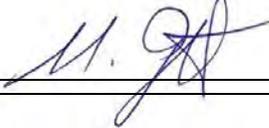
Freundliche Grüsse

Nino Zubler
apisuisse
Öffentlichkeitsarbeit und Politik
078 971 16 33

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	apisuisse/apiservice 4112 apisuisse_2020.05.07		
Adresse / Indirizzo	Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07.05.2020	Sonia Burri-Schmassmann, Präsidentin apisuisse 	Mathias Götti-Limacher Vizepräsident apisuisse 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	15
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	16
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	23
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	25
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	26
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	27

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Ermöglichung der Stellungnahme.

Nur wenige Punkte des umfänglichen Paketes betreffen uns. Zentral ist für uns sind die Bestimmungen zur Zertifizierung von «Berg»- und «Alp»-Produkten auf Stufe Verarbeitung. Für die Imkerei macht diese Regelung aus mehreren Gründen wenig Sinn. Der Standort der Bienenhäuser lässt den Bienen keine andere Möglichkeit als Pollen des Berg- oder Alpgebietes zu sammeln, eine teure und bürokratische Zertifizierung für die Kleinproduzenten des Honigs führt momentan dazu, dass die Imker ihren Honig nicht als «Berg»- oder «Alp»-Produkt deklarieren, was dem einzelnen Betrieb schadet, aber auch der Vermarktung der Berg- und Alpregionen als Produzent hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte. Wir fordern deshalb, dass der Honig von diesen Bestimmungen ausgenommen wird. Bei Bedarf genügt eine Pollenanalyse, um nachzuweisen das ein Produkt in einer «Berg»- oder «Alp»-Region entstanden ist. Eine solche Analyse wird bei Verdachtsfällen der falschen Herkunftsdeklarierung als Kontrollinstrument genügen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 10, Abs. 1bis Zertifizierung	<p>Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.</p> <p>Antrag: Honig wird explizit von dieser neuen Bestimmung ausgenommen. Für dieses Produkt kann die Herkunft bei Bedarf durch eine Pollenanalyse bestimmt werden.</p>	<p>Eine Zertifizierung von Berg- und Alp-Honig ist überflüssig. Eine Honiganalyse beweist den Ursprung bereits aufgrund der enthaltenen Pollen. Die Zertifizierung auf Stufe Verarbeitung generiert einen unnötigen Bürokratischen Aufwand, vor allem die Kosten sind für die meist kleinen Imkereien zu hoch im Verhältnis zum Ertrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

apisuisse begrüsst die geplanten Anpassungen. Wichtig ist, dass die Schweiz trotz der Angleichung ans EU-Recht immer noch die Möglichkeit hat, Wirkstoffe nicht auf den Schweizer Markt zu bringen. Eine sichere Anwendung muss zwingend nötig sein und von den nationalen Risikominderungsmaßnahmen abhängen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2bis Spezifikation von Wirkstoffen	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen, dass die Mindestreinheit von Wirkstoffen und der Höchstgrad bestimmter Verunreinigungen, wie in den EU-Bestimmungen festgelegt, somit auch für die in der Schweiz vermarkteten Produkte gilt. In der Praxis wird dies heute schon so gehandhabt.
Art. 9 aufgehoben	Wir lehnen den Vorschlag ab. Antrag: Wir fordern die Beibehaltung des Art. 9.	Die Möglichkeit einer Reevaluation bleibt nach wie vor wichtig. Es werden laufend neue Erkenntnisse zur Insektenschädlichkeit der Pestizide gewonnen, womit laufend neue Kriterien bei der Zulassung definiert werden müssen. Gerade bei den gefährdeten Wildbienen gibt es neue Forschungsergebnisse, die eine Reevaluation verschiedener Wirkstoffe erforderlich machen. Es wäre deshalb ein Fehler den Art. 9 ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass die Autonomie des Schweizerischen Umwelt- und Gesundheitsschutzes erhalten bleiben muss und nicht allein durch die EU-Richtlinien bestimmt sein sollte.
Art. 10, Abs. 1	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen die Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen.
Artikel 64, Abs. 4 Abgabe	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen den neuen Absatz 4 der die Abgabe von Pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dukten verbietet, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27, Abs. 2	<p>Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>Antrag: Die Korrektheit der Daten ist vor Weitergabe an Dritte zu prüfen.</p>	<p>Im Falle der Bienen stimmen die erhobenen Daten nicht. Die in AGIS ausgewiesenen Daten zu Bewirtschafter, Bienenständen und Völker werden selbst vom VSKT als unbrauchbar bezeichnet.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 1-3 1. Pflanzliche und tierische Substanzen	Antrag: Nach dem Eintrag «Senfmehl» einfügen: Terpene Nur: Eugenol und Geraniol	Wir erachten es als nicht sinnvoll, Thymol auf der Liste der Pflanzenschutzmittel für die Bio-Landwirtschaft zu ergänzen. Im Honig beispielsweise ist Thymol ab einer Konzentration von 1,1-1,6mg/kg geschmacklich wahrnehmbar, da er sich im Wachs anreichert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Brauch, Prof. Dr. Heinz-Jürgen <heinz-juergen.brauch@tzw.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 15:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: <wiget@swg-worben.ch> (wiget@swg-worben.ch)
Betreff: 4125 AWBR Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein_
07.05.2020
Anlagen: Stellungnahme AWBR_Land_Verordnungspaket_2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2020 Stellung beziehen können.

Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, die vorgeschlagenen Massnahmen für einen verbesserten Schutz der Trinkwasserressourcen zu berücksichtigen. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße
Roman Wiget (Co-Präsident der AWBR)

Per Adresse: Wasserverbund Seeland AG , Hauptstrasse 12, 3252 Worben

AWBR - Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein
c/o TZW: DVGW-Technologiezentrum Wasser

–

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Brauch
Karlsruher Straße 84 / 76139 Karlsruhe / Germany
T +49 (0)721 9678-111/ F +49 (0)721 9678-103
awbr@tzw.de / www.awbr.org

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Sofern Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee- Rhein (AWBR) Wasserverbund Seeland AG 4125 AWBR Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein_07.05.2020
Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 12 3252 Worben
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Roman Wiget Co-Präsident AWBR

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	5
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	6
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	7
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	8
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	8
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	8
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	9
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	14
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	14
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	14
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	15
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	15
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	15
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	16

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR) ist ein internationaler Zusammenschluss von rund 60 Wasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet des Bodensees, der Aare und des Rheins. Ihre Mitgliedswerke versorgen in diesem Gebiet täglich mehr als 10 Mio. Menschen mit Trinkwasser bester Qualität.

Die AWBR ist ein politisch und wirtschaftlich unabhängiger Interessenverband. Sie fördert grenzüberschreitend Massnahmen mit dem Ziel, die Beschaffenheit von Oberflächen- und Grundwässern zu verbessern und Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung abzuwenden.

Unsere Stellungnahme betrifft die Strukturverbesserungsverordnung, die Pflanzenschutzmittelverordnung, und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 44 Abs. 1 Bst. f</i> 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen fordern wir eine Gesamtüberarbeitung der PSMV. Diese bedarf einer ökologisch motivierten und vollzugs-tauglichen Gesamtrevision. Die wichtigsten notwendigen Rechtsänderungen sind:

- Kein Ausschluss von Arten bei der Prüfung
- Der langfristige Fortpflanzungserfolg von Arten muss geprüft werden
- Mittelbare Effekte müssen auch geprüft werden
- Pestizidcocktails müssen im Sinne von Art. 8 USG gesamthaft beurteilt werden
- Beschleunigtes Prüfprogramm für bereits bewilligte PSM und zugelassene Wirkstoffe
- Ausschluss von PSM, die Alibiauflagen erfordern
- Vertiefte Umweltprüfung von Biologika und Zulassungsstopp, bis langfristige Auswirkungen geklärt sind
- Zeitliche Beschränkung der Bewilligungsdauer wieder einführen
- Keine Notfallzulassung von stark ökotoxischen Pestiziden
- Vorsorgeprinzip umsetzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 5 Abs. 2bis</i> 2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011)² festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 <i>Aufgehoben</i>	Ablehnung Antrag: Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.	<p>Wir begrüßen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben sein.</p> <p>Es trifft zu, dass die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV zu lange dauern. Mit dem alleinigen Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde damit den Schutz vor Problempestiziden und schweren Umweltgiften völlig in die Hände der EU legen. Dies ist aus den folgenden Gründen falsch und zudem verfassungswidrig:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Der geplante Art. 10 Abs. 1 macht den Rechtsvollzug in einem wichtigen Bereich des Schutzes der Biodiversität und menschlichen Gesundheit vor schädlichen Pestizidwirkstoffen vom Handeln der EU abhängig und verstösst damit gegen die Autonomie der Schweiz im Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Schweiz würde nicht mehr diejenigen Massnahmen treffen, welche das derzeitige schweizerische Recht verlangt. Das in der EU angewendete Beurteilungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird in der Wissenschaft kritisiert, insbesondere mit Bezug auf die ökotoxikologische Risikoprüfung (Ecotoxicological Risk Assessment ERA1). Umso bedenklicher erscheint es, ohne eigenen Beurteilungsspielraum telquel auf dieses Verfahren abzustützen. Je nachdem, wie die EU ihren vorhandenen

¹ C. J. Topping, A. Aldrich, P. Berny Overhaul environmental risk assessment for pesticides Science 24. Januar 2020: Vol. 367, Issue 6476, pp. 360-363.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Ermessensspielraum ausschöpft, kann dies im Ergebnis zugunsten oder zulasten von Biodiversität und menschlicher Gesundheit ausfallen.</p> <p>Die Bundesverfassung (Art. 78 Abs 4 und Art. 79 BV) verlangt, dem allgegenwärtige Aussterben der Fische, Insekten, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und vielen mehr Einhalt zu gebieten. Würde die Schweiz ihr Handeln im Bereich der Pestizide derart weitgehend von der EU abhängig machen, wäre die Umsetzung dieser Verfassungsziele gefährdet. Sie müsste sich auch Fehlentwicklungen der EU im Bereich der Pflanzenschutzmittel anschliessen und könnte Problemwirkstoffe nicht vom Markt nehmen, solange die EU dies nicht tut.</p> <p>II. Abgesehen davon dürfte eine Revision mit derart weitreichenden Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht bloss auf Verordnungsebene geregelt werden. Insbesondere besteht weder durch Verfassung noch Gesetz eine Ermächtigung des Bundesrats für eine derartige Koppelung von Umweltstandards in der Schweiz an den Rechtsvollzug in der EU (Art. 182 Abs. 1 BV).</p> <p>III. Heute lässt Art. 10 Abs. 1 Bst. b PSMV einen Widerruf zu, wenn ein Wirkstoff die Voraussetzungen nach Art. 17 PSM nicht mehr erfüllt. Da offen ist, wie sich das Schutzniveau in der EU entwickeln wird, droht mit der Streichung der derzeitigen Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 PSMV und der Anknüpfung an das Handeln (oder die Untätigkeit) der EU mit Art. 10 Abs. 1 ein Rückschritt gegenüber dem heutigen Schutzniveau in der Schweiz. Dies hätte möglicherweise gravierende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Natur.</p> <p>IV. Ein Anschluss an die EU im Bereich des Wirkstoffwiderrufs ist auch falsch, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz und in der EU massgeblich unterscheiden: So erhält die Schweiz durch ihre Lage am Alpenbogen viel mehr Niederschläge als die meisten EU-Länder und hat EU-weit das dichteste Netz</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>von Drainagen im Boden. Dadurch gelangen in der Schweiz erheblich grössere Mengen an Wirkstoffen und Metaboliten in Gewässer als in der EU. Zudem ist Schweiz viel kleinräumiger strukturiert: Fast jedes der tausenden kleinen Naturschutzgebiete und Kleingewässer ist umgeben von Kulturland, das mit Pestiziden behandelt wird. Erweist sich ein Wirkstoff in der EU als ungefährlich für Natur und Gewässer, muss das für die Schweiz nicht zutreffen. Schon heute berücksichtigen die zuständigen Behörden mit ihrer weitgehenden Abstützung auf die EU die schweizerischen Eigenheiten zu wenig. Das in der Schweiz auch im Vergleich zur EU besonders hohe Ausmass der Gefährdung der Artenvielfalt und Gewässer spricht für sich.</p> <p>V. Die Schweizer Landwirtschaft profitiert von den weltweit höchsten Transferzahlungen. Auch im Vergleich zur EU betragen diese ein Vielfaches. Daher darf von der Schweizer Landwirtschaft erwartet werden, dass sie auf Pflanzenschutzmittel, die in erheblichem Masse die Biodiversität oder menschliche Gesundheit gefährden, verzichtet, beziehungsweise, dass solche Wirkstoffe vom Bund proaktiv aus dem Verkehr gezogen werden. Auch aus diesem Grund wäre es verfehlt, den Widerruf von Wirkstoffen, die Zusammenhang mit einem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels angemeldet wurden, vom (Nicht-)Handeln der EU abhängig zu machen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i> 1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Antrag:</p> <p>1bis Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen. Die Fristen</p>	<p>Wir begrüssen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU-Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirkstoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Regelung erlaubt es ausserdem umgehende auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Resultate der European Food Security Agency</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel betragen je höchstens 6 Monate.</p>	<p>(EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüfbehörde Agroscope liefern, kann angenommen werden, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vorgenommen wird.</p> <p>Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. VI Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes	Wir begrüssen die Ergänzung.	Wir begrüssen, dass Investitionskredite für Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden. Insbesondere begrüssen wir die neu aufgenommenen Massnahmen wie Luftwäscher und Güllenansäuerung zur Minderung der Ammoniakemissionen, sowie Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten zur Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln, sowie bauliche Massnahmen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: BARDET Loïc <l.bardet@agora-romandie.ch>
Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 15:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: BAEHLER Claude; BARDET Loïc; Bassin Laurence; Brand Frédéric; Bruttin Fabienne ; Chambre fribourgeoise d'agriculture - Menetrey Frédéric; CROPT Alexandra; Daniel Geiser Prolait; Darbellay Michel; Dayer Gérald; Egger Francis; Emilie Beuret-Boillat; Erard François; Favre Marc; Glauser Fritz; Guyot Pierre-Ivan; Hemmeler Mäiga Valentina (DT) ; Huguelit Yann; Krayenbuhl Pascal; Lachat Jean-Paul; Leuenberger Bernard; Monin François; Nagel Fabrice; Nicolas Pape; Pidoux Jean-Luc; Pidoux Martin; Pierre-Yves Felley (direction@agrivalais.ch); Rosselet Stéphane; THOMAS Luc; Tombez Monique; Tornay Laurent

Betreff: 4150 AGORA Association des groupements et organisations romands de l'agriculture_2020.05.04

Anlagen: Train d'ordonnances 2020.pdf; Train d'ordonnances 2020.docx

Bonjour,
Vous trouverez en annexe la prise de position d'AGORA telle qu'adoptée par son comité.
Meilleures salutations,
Loïc Bardet

NOUS PROTÉGEONS CE QUE NOUS AIMONS



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA) 4150 AGORA Association des groupements et organisations romands de l'agriculture_2020.05.04
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 4 mai 2020  Laurent Tornay, président  Loïc Bardet, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	15
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	16
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	18
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	25
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	26

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

AGORA remercie le Conseil fédéral de nous avoir consultés dans le cadre du train d'ordonnances agricoles 2020.

Nos remarques générales portent sur quatre thématiques qui sont les suivantes :

- Améliorations structurelles :
 - Lors de la consultation sur la PA 2022+, nous avons refusé les ouvertures proposées en faveur des personnes morales dans le cadre de la LDFR. Nous ne pouvons par conséquent pas entrer en matière sur les modifications proposées qui anticipent ceci.
- Protection à la frontière :
 - Nous refusons les différents affaiblissements prévus dans le cadre de la protection à la frontière. La crise actuelle liée au nouveau coronavirus montre au contraire l'importance de bénéficier d'une production indigène forte.
- Protection des végétaux :
 - Nous saluons l'adaptation au droit européen en matière de retrait de substances actives. Ceci permettra à la Confédération une meilleure réactivité dans l'interdiction d'un produit lorsque celui-ci s'avère problématique après coup. En revanche, la diminution du nombre de générations dans certains cycles de multiplication des semences et des plants nous pose problème et nous nous y opposons.
- Suppléments laitiers :
 - Nous demandons le versement direct aux producteurs de lait des suppléments qui leurs reviennent depuis des années et soutenons donc la volonté du Conseil fédéral de mettre ceci en œuvre. Par contre, vu que nous sommes conscients que cette modification de la pratique peut aussi s'accompagner de risques collatéraux, nous la lions à quelques cautèles devant éviter que le revenu des producteurs de lait ne diminue.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications proposées font suites aux expériences rencontrées dans la pratique et permettent ainsi de faciliter la mise en œuvre de la législation des AOP-IGP. Ces adaptations renforcent en outre la compatibilité de la législation suisse avec celle de l'UE avec laquelle un accord de reconnaissance mutuelle est en vigueur, préalable indispensable à la commercialisation des AOP-IGP entre les deux régions. Par conséquent, nous soutenons les adaptations proposées. Nous profitons cependant de cette consultation pour rappeler que la législation sur les AOP-IGP ne peut être réellement appliquée que si le service central de détection des fraudes prévus à l'art. 182, al. 2 de la LAgr est enfin institué.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17		Nous saluons les clarifications proposées en terme d'utilisation abusive des AOP et des IGP mais rappelons le bémol souligné dans les remarques générales.
Art. 18, al. 1 ^{bis}	Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.	L'indication de l'organisme de certification sur l'étiquette ou l'emballage n'apporte pas de plus-value au consommateur et surcharge un support de communication déjà bien rempli. En supprimant ce nouvel alinéa, on laisse le choix aux interprofessions et entreprises intéressées de continuer à communiquer au sujet de l'organisme de certification sur le produit-même.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de la consultation sur la future PA 2022+, et notamment en ce qui concerne les modifications proposées de la LDFR, nous nous étions opposés à une ouverture plus large aux personnes morales. Par cohérence avec ceci, nous refusons plusieurs modifications anticipant ceci dans le cadre de la présente ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 1 ^{ter}	Tracer	Voir remarques générales
Art. 7, al. 3	Si le requérant est une personne morale ou une société de personnes, la moyenne arithmétique de la fortune imposable déclarée des personnes concernées est déterminante.	Idem
Art. 11a, al. 3, let. b	Le projet peut se composer d'au moins trois de différents sous-projets, chacun ayant sa propre comptabilité et une orientation différente.	Nous estimons que l'obligation d'avoir au moins trois sous-projets est une complication administrative n'apportant aucune plus-value.
Art. 11b, let. c	les producteurs détiennent au moins deux tiers des droits de vote et, dans le cas des sociétés de capitaux, deux tiers du capital. les producteurs sont en majorité dans la communauté;	Voir remarques générales
Art. 19f, al. 2	Les mesures visant à répondre aux préoccupations d'intérêt public concernant les aspects environnementaux, sociaux ou culturels peuvent bénéficier d'une contribution dans le cadre d'un projet de développement régional, à condition que ces mesures contribuent à la création d'une valeur ajoutée dans l'agriculture.	Cette conditionnalité ne fait pas de sens car certaines mesures doivent pouvoir être soutenues même sans création de valeur ajoutée supplémentaire. De plus, la mise en œuvre concrète pourrait être compliquée.
Art. 28a, al. 2 ^{ter} (il ne s'agit pas de l'art. 48a)	La convention peut être adaptée au cours de la phase de mise en œuvre et être complétée par de nouvelles mesures. Le taux de contributions appliqué à ce type de mesures est réduit.	Nous ne voyons pas de raison justifiant l'automatisme de la réduction du taux de contributions.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La majorité des propositions de modifications de cette ordonnance représentent, certes, une simplification administrative pour les autorités mais également un affaiblissement de la protection à la frontière. Nous ne pouvons donc pas souscrire à la plupart d'entre elles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Cette somme maximale de 23 francs par 100 kilogrammes pose problème lorsque les prix mondiaux sont très bas. Or, il s'agit généralement de la période durant laquelle les céréales suisses ont le plus besoin de protection.
Art. 35, al. 2	Le contingent tarifaire partiel n° 07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir plus de poudre de lait arrivant en une fois sur le marché suisse.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir du beurre importé qui ne serait plus forcément destiné à la transformation.
Art. 35, al. 4 ^{bis}	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour le beurre importé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37, al. 2	Il répartit le contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) entre les catégories suivantes: a. produits semi-finis en vue de la fabrication de produits des numéros tarifaires 2103.9000 et 2104.1000; b. autres produits semi-finis; c. produits finis.	Nous refusons le regroupement des deux catégories de produits semi-finis en une seule car ceci aurait comme conséquence une pression supplémentaire sur le prix des pommes de terre.
Art. 40, al. 6	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane mises aux enchères. Seules les personnes qui transforment les produits semi-finis visés à l'art. 37, al. 2, let. a, dans leur propre entreprise peuvent obtenir des parts de ce contingent.	La situation actuelle du marché des pommes de terre ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour les importations.
Annexes	Refus des différentes adaptations proposées et maintien des annexes actuelles	Nous refusons les différentes mesures proposées visant à affaiblir la protection à la frontière.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La majorité des propositions de modifications de cette ordonnance représentent, certes, une simplification administrative pour les autorités mais également un affaiblissement de la protection à la frontière. Nous ne pouvons donc pas souscrire à la plupart d'entre elles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 3, let. a	des parties de contingents tarifaires lorsque l'offre de fruits ou de légumes suisses n'est pas en mesure de couvrir les besoins de l'industrie de transformation pour la fabrication des produits des positions tarifaires 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 et 2208/2209 et des chap. 16, 19 et 21 ;	Nous estimons qu'il est possible de faire face à des situations exceptionnelles comme le gel de 2017 sans procéder à un affaiblissement général de la protection douanière pour les fruits indigènes.
Art. 16	¹ L'OFAG répartit Les contingents tarifaires n° 20 et 21 sont répartis dans l'ordre de réception des déclarations en douane selon la procédure de la mise aux enchères. ² Il attribue les parts du contingent tarifaire du contingent n° 20 au cours du deuxième semestre.	Nous refusons un passage au système « du fur et à mesure » qui affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 17	<i>Abrogé</i> ¹ L'OFAG attribue les parts du contingent tarifaire n° 31 selon la prestation fournie en faveur des marchandises suisses dans le domaine de l'exportation. ² Les parts du contingent tarifaire n° 31 ne sont attribuées qu'aux requérants qui ont effectué au préalable et à compte propre les exportations compensatoires requises.	Nous refusons la suppression du système dit « exportation compensatoire » car ceci affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 24a	En dérogation à l'art. 16, la répartition du contingent tarifaire n°21 est effectuée sous forme de mise en adjudication pour la période contingente 2021.	Par cohérence avec le refus de la modification de l'art. 16.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA salue les modifications proposées qui permettront à la Confédération une meilleure réactivité lorsqu'une substance se révèle être problématique alors qu'elle est déjà en circulation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A plusieurs reprises, AGORA a demandé par le passé que le supplément pour le lait transformé en fromage soit versé directement au producteur afin d'éviter que certains transformateurs ne détournent une partie de la contribution à leur profit. Pour rappel, ceci correspond à la volonté du législateur et fait également suite à une décision de justice constatant certains dysfonctionnements du système actuel. Nous soutenons donc la proposition du Conseil fédéral.

Cependant, vu le manque de transparence du marché laitier ainsi que les rapports de force entre les producteurs et les transformateurs, nous pouvons comprendre les craintes exprimées par les fédérations laitières et plusieurs interprofessions que ces modifications des règles du jeu n'aient comme effet collatéral une baisse générale du revenu des producteurs de lait. C'est pourquoi nous demandons que l'introduction de ces nouvelles pratiques se fasse à l'occasion de l'entrée en vigueur de la PA 2022+ et pour autant que celle-ci comprenne une amélioration de la position des producteurs au sein des mécanismes de marché. Ceci passe notamment par la modification, demandée à l'occasion de la consultation sur la PA 2022+, des articles 8, 8a et 9 de la LAgr permettant de renforcer les mesures d'entraide et notamment de définir au sein des filières non seulement des prix indicatifs mais également des prix minimaux.

Concernant les autres modifications proposées de cette ordonnance, nous comprenons la suppression des montants de chaque supplément comme une volonté de les diminuer à moyen terme. Nous ne pouvons évidemment pas accepter ceci. Enfin, pour des raisons de cohérence avec la stratégie qualité de la Confédération, nous refusons que la prime de non-ensilage soit octroyée pour du lait bactofugé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 2	<i>Abrogé</i> Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.
Art. 2, al. 1	Le supplément de non-ensilage est de 3 centimes par kilogramme de lait. Il est versé pour le lait de vaches, de brebis et de chèvres lorsque le lait est transformé en fromage sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires, à l'exception des cultures, de la présure et du sel, et que le fromage présente une teneur minimale en matière grasse de 150 g/kg.	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 3	<i>Abregé</i> Le supplément n'est versé que pour le lait qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.	L'autorisation de la bactofugation représenterait une incitation allant à l'encontre de la stratégie qualité ainsi qu'une dilution des moyens.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous demandons que le remplacement des marques auriculaires ne donne lieu à aucune facturation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe, ch. 1.2	Remplacement de marques auriculaires, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce :	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.1	marque auriculaire sans puce électronique pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons — 1.80	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.2	marque auriculaire avec puce électronique pour les animaux des espèces ovine et caprine — 2.80	Voir remarques générales

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En principe, AGORA salue les efforts continus fournis en vue d'une meilleure harmonisation des textes juridiques suisses et européens, car ils rationalisent le commerce international. Malgré tout, elle regrette les restrictions introduites dans la proposition pour la nouvelle version de l'ordonnance, en particulier, la perte de 2 générations dans le cycle complet de multiplication des plants de pommes de terre, à savoir une génération de plants de pré-base et une de base. Ces mesures sont malheureusement un désavantage intolérable pour les producteurs de plants de pommes de terre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
Art. 7, al. 4	Il ne peut être produit plus de trois quatre générations de plants de pré-base dans le champ.	Voir remarques générales										
Art. 7, al. 5, let. e (nouveau)	quatrième génération : F4	Voir remarques générales										
Art. 38, al. 1	<p>Les lots produits directement à partir de plants importés sont munis d'une désignation de classe conformément aux art. 7 à 9 selon le nombre de générations dans le champ, à condition que les exigences des annexes 3 et 4 soient remplies. Si le nombre de générations dans le champ n'est pas connu, les lots produits reçoivent l'une des désignations suivantes :</p> <table data-bbox="645 991 1167 1142"> <tr> <td>Plants importés :</td> <td>Lots produits :</td> </tr> <tr> <td>Classe PB</td> <td>Classe S</td> </tr> <tr> <td>Classe S</td> <td>Classe SE2</td> </tr> <tr> <td>Classe SE</td> <td>Classe E</td> </tr> <tr> <td>Classe E</td> <td>Classe A</td> </tr> </table>	Plants importés :	Lots produits :	Classe PB	Classe S	Classe S	Classe SE2	Classe SE	Classe E	Classe E	Classe A	<p>Pour les lots produits directement à partir de plants de base, le classement ne doit désormais plus être garanti par une étiquette mais par un contrôle de qualité.</p> <p>Le classement provisoire a lieu sur la base de l'information du fournisseur. Le classement définitif a lieu via une analyse obligatoire de la qualité de la récolte. Nombre maximum de générations possible: 5 avec classe A.</p> <p>Le classement du matériel de base a lieu par générations. La classe SE est enregistrée provisoirement en tant que classe SE1 comme lot sortant. Si la récolte répond aux normes de qualité, son produit est reconnu en tant que classe SE1.</p> <p>Les classes SE2 et E sont également enregistrées comme lots sortants et, si leur récolte répond aux normes de qualité, leur produit est reconnu dans la classe respective (SE2 devient SE2 et E devient E).</p>
Plants importés :	Lots produits :											
Classe PB	Classe S											
Classe S	Classe SE2											
Classe SE	Classe E											
Classe E	Classe A											
Annexe 3, ch. B, ch. 4.2	Ajouter la génération Pré-base F4	Voir remarques générales										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. B, ch. 2.3	Ajouter la génération Pré-base F4 avec un taux de « PLRV et PVY » de 0,5 Corriger le taux de de « PLRV et PVY » de la génération Pré-base F3 de 0,5 à 0	Voir remarques générales
Annexe 6, ch. 2.2	2.2 2.3	Erreur de numérotation

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons la prise de position de la Fruit-Union Suisse sur cette ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Annexe 4, ch. VI, ch. 1</p>	<p>Les exigences en matière de technique de construction et concernant l'exploitation des installations doivent être remplies conformément aux indications du service cantonal de protection de l'air.</p> <p>Les installations de purification de l'air et d'acidification du lisier sont uniquement soutenues si</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la construction de l'étable concernée a été autorisée avant le 31.12.2020 et que le permis de construire a été octroyé sans obligation de purification de l'air ou d'acidification du lisier; b. en cas de nouvelle construction d'étable, tous les engrais de ferme de l'exploitation peuvent être mis en valeur sur la surface agricole utile garantie à long terme de l'exploitation, ou c. après la construction de l'étable, les émissions d'ammoniac par hectare de surface agricole utile peuvent être réduits d'au moins 10 % par rapport à la situation antérieure (modèle de calcul Agrammon). 	<p>Dans le contexte actuel visant à réduire les émissions autant que possible, tel que prévu par exemple dans le cadre des trajectoires de réduction proposées dans la PA 2022+, il ne fait pas de sens de se montrer restrictif en matière de soutien aux installations de purification de l'air et d'acidification du lisier.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: David Ruetschi <d.ruetschi@assaf-suisse.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 19:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4210 SALS ASSAF Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort_2020.05.12
Anlagen: Vernehmlassung_Ldw Verordnungen.pdf; 3_Prise de position ordonnances.docx; 3_Vernehmlassung_Ldw Verordnungen.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Avec nos meilleurs salutations

David Rüetschi

Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort – ASSAF-Suisse
Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmittelsektor – SALS-Schweiz
c/o AGORA, CP 1080, Avenue des Jordils 5, 1001 Lausanne
Tel. +41 (0) 21/ 614 04 79 ; Mobile +41 (0) 79 677 82 12
www.sals-schweiz.ch - www.assaf-suisse.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort ASSAF Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne 6 4210 SALS ASSAF Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort_2020.05.12
Adresse /	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 5 mai 2020   Hans Jörg Rüegsegger David Rüetschi

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	15
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	21
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	23
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	24
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	25
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	29
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	31
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	32
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	33
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	34

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SALS dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020.

Der Bundesrat hat am 13.2.2020 die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik AP22+ präsentiert. Diese Botschaft sieht verschiedene legislative Änderungen in der Agrarpolitik vor welche von den eidg. Räten behandelt werden. SALS erachtet es als problematisch zum jetzigen Zeitpunkt, mitten in der Coronakrise, so viele Anpassungen auf dem Verordnungsweg vorzunehmen, insbesondere da diese wenig bis keine administrativen Vereinfachungen beinhalten.

SALS lehnt die vom Bundesrat angestrebte Schwächung des Grenzschutzes ab. Das Windhundverfahren für die Verteilung der Importkontingente führt zu noch billigeren Importprodukten, welche dann auf den Markt kommen, wenn bereits genug Inlandware vorhanden ist. Das drückt die Preise und gefährdet die Inlandproduktion. Folglich wären die Auswirkungen für die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft negativ.

Bezüglich der Milchpreisstützungsverordnung lehnt SALS die direkte Auszahlung der Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage an die Produzenten ab. Eine Auszahlung an Verarbeitungsbetriebe erachtet die SALS im Sinne einer Land- und Ernährungswirtschaftspolitik.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. SALS unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. SALS unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SALS unterstützt daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.	Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 12</p>	<p>1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre. <p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kontrolle von jährlich mindestens 10 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben; b. Kontrolle von jährlich mindestens 10 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert. <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p>	<p>Entlang der ganzen Wertschöpfungskette sollte analoge Regeln und Kontrollen gelten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung .
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen. 2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten: a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder ; b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen. 3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit. b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung. c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Parks von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.	Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint. Inwiefern direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter ein Qualitätskriterien sein soll für ist umstritten. Erfahrungen von SALS Mitglieder im Bereich PRE weisen auf sehr schwerfällige, administrativ komplizierte und lange Verfahren hin. Das BLW sollte mit den betroffenen Kantonen Massnahmen treffen damit PRE Projekte einfach, schnell und mit wenig «Transferverluste» durchgeführt werden können. Deshalb lehnt SALS zusätzliche administrative Anforderungen ab.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.	Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung. Neue Technologien benötigen 4 oder 5 G und es ist dringend notwendig das die Landwirtschaft breitflächig zugriff hat.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur	2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.	2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p>	
Art. 28a Abs. 2ter	<p>2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.</p>	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.</p>	Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	<p>1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräußerung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräußerung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. Bei gewinnbringender Veräußerung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGG145 erfolgen.</p>
Art. 46	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert. 5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für: a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung; b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45. 6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz</p>	<p>4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	
<p>Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen</p>	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	<p>Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen.
Art. 15	1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. 1 Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Unter dem Mantel der administrativen Vereinfachung möchten Bundesrat und BLW verschiedene Verfahren anpassen. Dahinter versteckt sich ein Abbau des Grenzschutzes welcher SALS gemäss [Vision Land- und Ernährungswirtschaft 2030](#) klar ablehnt.

SALS hat kein Verständnis für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. **Der Bundesrat und BLW werden aufgefordert eine Politik für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft umzusetzen und nicht für Importeure! Die höhere Ausnützung der Importkontingente kann kein Staatsziel der Schweiz sein!!!**

Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit.

Aus Sicht der Ernährungssicherheit sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Sie wirken sich auch negativ auf die ganze Land- und Ernährungswirtschaft aus da die Vorschläge die Verarbeitung in der Schweiz nicht fördern.

Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir die Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert SALS eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Der Buttemarkt ist sensibel . Die vorgeschlagenen Änderungen würden Importe erleichtern und Druck auf den Butterpreis und indirekt auf den Milchpreis ausüben. Bei anderen Milchprodukten, die ohnehin zur Verarbeitung gehen, ist diese Gefahr geringer. Es besteht daher keine Notwendigkeit, eine Gleichbehandlung mit anderen Produkten anzustreben.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab.
Art. 36a	Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14 1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt: a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);	Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)</p>	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die derzeitigen Bestimmungen von Anhang 1 Absatz 3 werden unverändert beibehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, dafür zu sorgen, dass die Zollkontingente voll ausgeschöpft werden. Es sollte nicht auf Zolleinnahmen aus Importen zum AKZA verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																																			
	<p>3. Marché des animaux de boucherie et de la viande des espèces bovine, chevaline, ovine, caprine et porcine et de la volaille</p> <table border="1" data-bbox="638 363 1261 646"> <thead> <tr> <th>Numero tarifaire</th> <th>Droit de douane [1] (CHF)</th> <th>Nombre de têtes/kg brut non soumis au régime du POI tarifaire (partiel)</th> <th>N° du contingent complémentaire</th> <th>Informations complémentaires</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td><td></td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td><td></td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td><td></td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td><td></td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td><td>[3-1]</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>À conserver :</p> <table border="1" data-bbox="638 687 1261 1385"> <tbody> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06</td><td></td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td><td></td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td><td></td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Numero tarifaire	Droit de douane [1] (CHF)	Nombre de têtes/kg brut non soumis au régime du POI tarifaire (partiel)	N° du contingent complémentaire	Informations complémentaires	0209.1090		20			0210.1191	0.00	0	06		ex0210.1191		0	06.1 (101)		ex0210.1191		0	06.4		0210.1199		20			0210.1291		0	06.4		0210.1299		20			0210.1991	0.00	0	06		ex 0210.1991		0	06.1 (101)		ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-1]	ex 0210.1991		0	06.4		0210.1999		20			0209.1090		20			0210.1191		0	06.1		0210.1199		20			0210.1291		0	06.4		0210.1299		20			0210.1991		0	06		ex 0210.1991		0	06.1		ex 0210.1991		0	06.3 (301)		ex 0210.1991		0	06.4		0210.1999		20			
Numero tarifaire	Droit de douane [1] (CHF)	Nombre de têtes/kg brut non soumis au régime du POI tarifaire (partiel)	N° du contingent complémentaire	Informations complémentaires																																																																																																																	
0209.1090		20																																																																																																																			
0210.1191	0.00	0	06																																																																																																																		
ex0210.1191		0	06.1 (101)																																																																																																																		
ex0210.1191		0	06.4																																																																																																																		
0210.1199		20																																																																																																																			
0210.1291		0	06.4																																																																																																																		
0210.1299		20																																																																																																																			
0210.1991	0.00	0	06																																																																																																																		
ex 0210.1991		0	06.1 (101)																																																																																																																		
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-1]																																																																																																																	
ex 0210.1991		0	06.4																																																																																																																		
0210.1999		20																																																																																																																			
0209.1090		20																																																																																																																			
0210.1191		0	06.1																																																																																																																		
0210.1199		20																																																																																																																			
0210.1291		0	06.4																																																																																																																		
0210.1299		20																																																																																																																			
0210.1991		0	06																																																																																																																		
ex 0210.1991		0	06.1																																																																																																																		
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																																																																																																																		
ex 0210.1991		0	06.4																																																																																																																		
0210.1999		20																																																																																																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.	Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeintem Hinterviertel eingeführt. BLW und Bundesrat sollen diese Bestimmungen nicht auf Verordnungsweg aushebeln! .
Anhang 1, Ziff. 9	9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.	
Anhang 1, Ziff. 13	13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte	Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten sollen die Zölle für Brotgetreide überprüft werden.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Umstellung auf das Windhundverfahren wird abgelehnt.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken wird abgelehnt.

Die höhere Ausnützung der Kontingente kann kein Staatsziel der Schweiz sein!

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setz Zwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	<p>Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21</p> <p>Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zolldanmeldungen zugeteilt.</p>	<p>Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.</p> <p>Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.</p>
Art. 17	<p>Aufgehoben</p> <p>1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt.</p> <p>2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.</p>	<p>Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab.</p> <p>Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt.</p>
Art. 24a	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom --- In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung</p>	<p>Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden.</p> <p>Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.</p>

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SALS unterstützt die Stellungnahme des SOV (SALS Mitglied).

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9	Aufgehoben	Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Neu in der EU
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	zugelassene Wirkstoffe sind analog in der Schweiz zuzulassen.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken».

SALS lehnt die Auszahlung des Zuschlages für die gesamte zu Käse verarbeitete Milch ab, da somit eine teurere Produktionsmethode vom Bund gefördert wird. Der Markt soll die Produktionsart steuern.

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98).

Eine Auszahlung direkt an die Landw. Produzenten wird in der Öffentlichkeit als zusätzliche Zahlungen an den Landwirten wahrgenommen werden. Dies ist zu verhindern. Für die SALS ist eine Auszahlung an Verarbeiter im Sinne einer Land- und Ernährungswirtschaftspolitik absolut nicht störend.

Wie bereits in der Vernehmlassung zur AP22 erwähnt, ist SALS der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigert wird, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet, ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung, und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).
Art 3	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. 3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. 1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4	Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszurichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art.6	Aufgehoben Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2: a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SALS unterstützt die Stellungnahme der SMP (SALS Mitglied).

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27</p>	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung anonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind.</p>	<p>Die Daten dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Betriebe zulassen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Keine Kommentare	

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SALS unterstützt die Stellungnahme des SBV Geschäftsbereich Pflanzenbau (SALS Mitglied).

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SALS unterstützt die Stellungnahme des SOV (SALS Mitglied).

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 4, VI, 1</p>	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen. Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde; b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>SALS begrüsst die Unterstützung des Bunds bei emissionsmindernden Massnahmen welche eine nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft fördern.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Kommentare

Bühlmann Monique BLW

Von: Acsi <acsi@acsi.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 08:45
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4220 ACSI Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
Anlagen: 2020_Verordnungspaket ACSI.docx

Buongiorno,
in allegato la nostra risposta alla consultazione in oggetto.
Cordiali saluti.

Segretariato ACSI



Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana

www.acsi.ch - [Facebook](#)

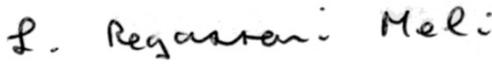
tel. 091 922 97 55 – tasto 2 - lunedì – venerdì 08.30/10.30

Se non sei socio, aderisci con un [clic](#)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI) 4220 ACSI Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
Adresse / Indirizzo	Strada di Pregassona 33 6963 Pregassona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Pregassona, le 7 mai 2020  Laura Regazzoni Meli Secrétaire générale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	7
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	8
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	9
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	12
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	15
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	18
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	19
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	20
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticolas / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	22
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	23
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	24
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	25
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	27
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	29
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	31
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	32
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	33

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI) vous remercie de l'avoir associée à l'audition relative au train d'ordonnances agricoles 2020 et vous prie de trouver ses commentaires ci-après. L'ACSI rappelle qu'elle ne prend position que sur les sujets qu'elle considère comme particulièrement importants pour les consommateurs, ce qui ne permet pas de déduire qu'elle approuve les dispositions sur lesquelles elle ne s'exprime pas.

En préambule, nous rappelons que le consommateur attend de l'agriculture une offre diversifiée correspondant à ses attentes pour des produits sains, frais, de qualité, de proximité, ayant du goût, accessibles à tous, produits dans le respect de l'environnement, des animaux et des conditions de travail des producteurs et de leurs employés, en Suisse comme à l'étranger. Pour répondre à ces attentes, l'ACSI défend l'évolution de l'agriculture suisse vers un modèle durable.

AOP/IGP : améliorer la protection contre la tromperie

L'ACSI approuve les propositions soumises qui améliorent la protection contre la tromperie et la transparence en renforçant les règles d'étiquetage et qui améliorent la crédibilité des produits AOP/IGP par une clarification des tâches des organismes de certification.

L'ACSI rappelle néanmoins que la crédibilité du système AOP/IGP demande à être renforcée grâce à l'instauration du service de détection des fraudes décidé par le parlement.

Bio : maintenir la crédibilité

La protection contre la tromperie et la transparence sont des aspects indispensables pour tous les produits pour lesquels on demande aux consommateurs de payer une plus-value, donc notamment pour les produits labellisés bio.

En expliquant le système de reconnaissance des organismes de certification et de contrôle, l'ACSI peut régulièrement rassurer des consommateurs qui sont choqués en voyant que leurs céréales, leurs graines ou leurs légumineuses proviennent d'Asie ou d'Amérique du Nord ou du Sud. Ils estiment que les denrées bio importées d'autres continents sont moins crédibles que des denrées provenant d'un pays plus proche. Supprimer la reconnaissance suisse de ces organismes de contrôle risque donc d'affaiblir la confiance des consommateurs. Collaborer avec l'UE, tout en gardant le dernier mot et la capacité de sanctionner, si nécessaire, serait une option plus satisfaisante.

Les consommateurs choisissent des produits biologiques à cause du mode de production, mais également parce qu'ils sont convaincus que ces produits sont meilleurs pour la santé. Cette image est également véhiculée par la communication des différents labels et des fabricants. Autoriser un additif comme le dioxyde de silice, qui est très souvent présent sous forme de nanoparticules douteux pour la santé, est donc totalement contraire à cette image. D'ailleurs, même le groupe EGTOP exprime ses doutes dans son évaluation. Pour cette raison, l'ACSI s'oppose à l'autorisation de cet additif.

L'ACSI s'oppose également à introduire la possibilité de couvrir les fruits d'une couche de cire Carnauba. Les consommateurs s'attendent à acheter des fruits entiers bio naturels, non altérés. Ils ne s'attendent pas à ce qu'ils soient couverts d'une couche de protection.

Montagne – alpage : maintenir la plus-value dans les régions

La protection contre la tromperie et la transparence sont des aspects indispensables pour tous les produits pour lesquels on demande aux consommateurs

de payer une plus-value, donc notamment pour les produits labellisés « montagne » ou « alpage ».

Pour cette raison, l'ACSI demande de ne pas autoriser de faire l'extraction du miel de « montagne » ailleurs que dans la région concernée. Le but est de maintenir la plus-value dans la région. En revanche, l'ACSI comprend qu'il puisse être problématique d'avoir une structure fixe dans la zone d'estivage. L'ACSI accepte donc que ce miel puisse être extrait ailleurs si cela est clairement indiqué sur l'étiquette.

Importation : ne pas affaiblir la production locale

[L'étude](#) de la Haute Ecole de Lucerne sur les choix des consommateurs pendant la crise du Covid-19 et sur leurs intentions après la crise a montré clairement l'attachement des consommateurs aux denrées alimentaires suisses, ainsi que leur envie de soutenir l'économie locale. L'étude montre que cette tendance préexistante se voit aujourd'hui encore renforcée, pendant que les difficultés d'approvisionnement par-dessus des frontières sont actuellement visibles dans les supermarchés. Pour cette raison, l'ACSI demande de ne pas affaiblir la production locale par les changements dans l'ordonnance sur les importations agricoles. En aucun cas, ces changements ne doivent mettre en cause la production de proximité et diversifiée telle que l'attendent les consommateurs suisses. Les consommateurs romands sont en particulier intervenus auprès de l'ACSI parce qu'ils estiment que les producteurs de lait doivent pouvoir vivre de leur métier.

[L'étude](#) Wageningen/Agroscope 2019 pour le SECO a montré que le prix plus élevé des produits laitiers en Suisse est dû aux marges supérieures au niveau de la distribution. Cela montre que le prix payé aux producteurs suisses, ainsi que le coût de la transformation sont moins significatifs pour le prix final d'un produit laitier que les marges du commerce de détail (p.ex. yogourt). De plus, la Suisse est un pays idéal pour la production laitière basée sur le pâturage. L'ACSI soutient la production basée sur le pâturage, selon le principe « Feed no food ». Le pâturage améliore également la qualité nutritionnelle des denrées d'origine animale. La proposition de favoriser l'importation de beurre issu d'élevages industriels revient à offrir une bonne marge aux distributeurs, en servant aux consommateurs une qualité moindre et en risquant de détruire le tissu de production de proximité souhaité par les consommateurs. L'ACSI s'oppose donc au système du « fur et à mesure » pour le beurre, ainsi qu'à l'importation de petits emballages.

En ce qui concerne la viande, l'ACSI constate que les consommateurs veulent globalement diminuer leur consommation de viande et manger plutôt des viandes issues d'animaux élevés dans des conditions qui respectent leur bien-être. Il est dès lors normal que l'importation de viande de cheval diminue si ceux-ci sont élevés dans des conditions douteuses. Pousser à l'utilisation de ce contingent n'est pas souhaitable pour les consommateurs. L'ACSI refuse donc le changement de système pour la viande de cheval.

L'ACSI demande de favoriser la vente de viandes avec une provenance transparente et une transformation respectueuse, si possible sans additifs. Les jambons séchés à l'air et labellisés AOP ou IGP en font partie. Faciliter l'importation de ces produits peut être dans l'intérêt des consommateurs. En revanche, ouvrir ce contingent aux produits de toutes les origines et de n'importe quelle qualité ou mode de production ne correspond pas à leurs attentes.

Phytoproducts : nouvelle agilité bienvenue

D'après l'expérience de l'ACSI, les consommateurs souhaitent absorber le moins souvent possible des substances indésirables comme des produits phytoproducts. L'ACSI approuve donc les propositions soumises, notamment le mécanisme permettant de retirer au plus vite une substance dont l'approbation ne serait pas renouvelée en UE. L'ACSI salue cette nouvelle agilité.

Lait : soutenir la production de denrées de qualité

L'ACSI, tout comme les nombreux consommateurs qui la contactent, estime qu'il est important de pouvoir acheter des denrées alimentaires de proximité, produits dans le respect de la nature et des animaux et élaborés en respectant la matière première. Les fromages suisses font partie de ces denrées de proximité et les agriculteurs doivent être payés correctement pour leur travail. Leur verser directement le supplément pour lait transformé en fromage, sans passer par la fromagerie, semble donc à première vue une bonne solution – sous condition que les récipiendaires soient faciles à déterminer, sans trop de barrières administratives. Apparemment les producteurs de lait doutent de l'efficacité et de la justesse de la solution soumise qui passe par les producteurs de fromage et qui leur demande de faire des statistiques précises. L'ACSI propose donc de trouver un autre moyen pour s'assurer que le supplément bien mérité arrive bien à la bonne personne.

Jusqu'à présent, le supplément de non-ensilage a été versé uniquement pour des fromages élaborés à partir de lait naturel, sans pasteurisation et sans bactofugation et sans ajout d'additifs. Elaborer du fromage à partir de lait naturel demande plus de savoir-faire et le résultat est plus riche en goût, selon le microbiote local. Ce genre de fromage est donc plus proche d'un produit naturel et des caractéristiques locales qu'un fromage élaboré avec du lait pasteurisé ou bactofugé et il est plus proche de ce que les consommateurs attendent de l'agriculture suisse. Pour soutenir la production de fromages plus naturels, l'ACSI préfère donc ne pas distribuer plus largement le supplément de non-ensilage.

Pour garantir aux consommateurs qu'ils obtiennent effectivement des fromages naturels, sans le truchement par la pasteurisation ou la bactofugation, l'OFAG doit maintenir les exigences et mettre en place un système de contrôle et de traçabilité efficace afin de maintenir la confiance des consommateurs. Les entreprises qui enfreignent les règles doivent être sanctionnées. Changer le système en supprimant les exigences affaiblit la crédibilité des fromages suisses aux yeux des consommateurs.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ACSI approuve les propositions soumises qui améliorent la protection contre la tromperie et la transparence en renforçant les règles d'étiquetage et qui améliorent la crédibilité des produits AOP/IGP par une clarification des tâches des organismes de certification.

L'ACSI rappelle néanmoins que la crédibilité du système AOP/IGP demande à être renforcée grâce à l'instauration du service de détection des fraudes décidé par le parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Qualité pour déposer la demande</p> <p>1 Tout groupement de producteurs représentatif d'un produit peut déposer à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) une demande d'enregistrement.</p> <p>2 Un groupement est réputé représentatif :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. si ses membres produisent, transforment ou élaborent au moins la moitié du volume du produit; b. si au moins 60 % des producteurs, 60 % des transformateurs et 60 % des élaborateurs du produit sont membres, et c. si la démonstration est faite que le groupement fonctionne selon des principes démocratiques. <p>3 Pour les produits végétaux et les produits végétaux transformés, seuls les producteurs professionnels produisant une quantité significative de la matière première sont pris en compte dans le calcul des 60 % en vertu de l'al. 2, let. b.</p> <p>4 Pour les produits sylvicoles et les produits sylvicoles transformés, un groupement est réputé représentatif :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. si ses membres produisent, transforment ou élaborent au moins la moitié du volume du produit; b. si ses membres représentent au moins 60 % de la surface forestière et 60 % des transformateurs, et c. si la démonstration est faite que le groupement fonctionne selon des principes démocratiques. 	<p>L'ACSI approuve la proposition soumise.</p> <p>L'ACSI demande néanmoins de clarifier la définition du terme « quantité significative » pour rendre le système transparent et prévisible.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Pour une appellation d'origine, le groupement doit réunir des producteurs de tous les stades, à savoir selon la nature du produit : <ul style="list-style-type: none"> a. ceux qui produisent la matière première; b. ceux qui transforment le produit; c. ceux qui l'élaborent. 	
Art. 17, al. 4, let a, b, c	Etendue de protection 2 L'al. 1 vaut notamment : <ul style="list-style-type: none"> e. <i>abrogée</i> 4 Toute référence à l'incorporation d'un produit bénéficiant d'une dénomination protégée comme ingrédient ou composant pour un produit transformé est interdite : <ul style="list-style-type: none"> a. si le produit transformé contient d'autres ingrédients ou composants comparables à ceux bénéficiant de la dénomination protégée; b. si l'ingrédient ou le composant ne confère pas de caractéristique substantielle au produit transformé; c. si l'apposition graphique d'une mention en vertu de l'art. 16a donne à penser à tort que c'est le produit transformé, et non son ingrédient ou son composant, qui bénéficie de la dénomination protégée. 	L'ACSI salue l'introduction des 3 points de ce nouvel alinéa dans le but de prévenir toute tromperie des consommateurs, tout en autorisant de mentionner la présence d'un ingrédient AOP/IGP dans un aliment transformé. L'ACSI salue particulièrement la lettre b qui demande que l'ingrédient puisse seulement être mentionné s'il confère une caractéristique substantielle au produit car l'ACSI voit trop souvent des ingrédients précieux « alibi » dans des denrées transformées.
Art. 18, al. 1 ^{bis}	Désignation de l'organisme de certification 1 ^{bis} Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.	L'ACSI approuve l'introduction de la mention obligatoire de l'organisme de certification. Cette mention est cohérente avec la désignation des produits bio, déjà connue des consommateurs, et la transparence ainsi créée augmente la confiance des consommateurs.
Art. 19, al. 1, 2, 3	Exigences auxquelles doivent satisfaire les organismes de certification Exigences et charges auxquelles doivent satisfaire les organismes de certification 1 Les organismes de certification doivent sont , sur demande, être autorisés par l'OFAG à exercer leur activité conformément à la présente ordonnance. Pour obtenir l'autorisation, ils doivent : <ul style="list-style-type: none"> a. être accrédités pour leur activité conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et 	L'ACSI approuve la clarification du rôle des organismes de certification. Toute la crédibilité du système repose sur une crédibilité parfaite des organismes de certification, il est donc d'autant plus important d'avoir des règles claires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>la désignation (OAccD)². Pour chaque dénomination pour laquelle ils exercent le contrôle, les organismes de certification doivent être au bénéfice de l'extension du champ d'accréditation ;</p> <p>b. disposer d'une structure organisationnelle et d'une procédure de certification et de contrôle permettant de fixer notamment les critères que les exploitations soumises au contrôle d'un organisme de certification doivent observer comme charges, ainsi qu'un plan de mesures applicable si des irrégularités sont constatées;</p> <p>c. offrir des garanties d'objectivité et d'impartialité adéquates, et disposer de personnel qualifié ainsi que des ressources nécessaires pour s'acquitter de leurs tâches; d. disposer d'une procédure et de modèles écrits qu'ils utilisent pour les tâches suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mise sur pied d'une stratégie fondée sur l'évaluation des risques pour le contrôle des entreprises, 2. échange d'informations avec d'autres organismes de certification ou des tiers mandatés par ces derniers et avec les autorités chargées des tâches d'exécution, 3. application et suivi des mesures en vertu de l'art. 21a, al. 5, en cas d'irrégularités, 4. respect des dispositions de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données. <p>² Ils doivent en outre satisfaire aux exigences fixées par le DEFR en vertu de l'art. 18, al. 2.</p> <p>³ L'OFAG peut suspendre ou retirer l'autorisation d'un organisme de certification si celui-ci ne satisfait pas aux exigences et charges. Il informe immédiatement le Service d'accréditation Suisse (SAS) de sa décision.</p>	
Art. 21a, al. 4	<i>abrogé</i>	L'ACSI approuve la proposition soumise.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La protection contre la tromperie et la transparence sont des aspects indispensables pour tous les produits pour lesquels on demande aux consommateurs de payer une plus-value, donc notamment pour les produits labellisés bio.

En expliquant le système de reconnaissance des organismes de certification et de contrôle, l'ACSI peut régulièrement rassurer des consommateurs qui sont choqués en voyant que leurs céréales, leurs graines ou leurs légumineuses proviennent d'Asie ou d'Amérique du Nord ou du Sud. Ils estiment que les denrées bio importées d'autres continents sont moins crédibles que des denrées bio de proximité. Supprimer la reconnaissance suisse de ces organismes de contrôle risque donc d'affaiblir la confiance des consommateurs. Collaborer avec l'UE, tout en gardant le dernier mot et la capacité de sanctionner, si nécessaire, serait une option plus satisfaisante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16j, al. 2, let b	Les denrées alimentaires transformées biologiques doivent répondre aux exigences suivantes : <ul style="list-style-type: none"> a. seuls peuvent être utilisés des additifs, auxiliaires technologiques, substances aromatiques, eau, sel, préparations à base de microorganismes et d'enzymes, substances minérales (y compris les oligo-éléments), vitamines ainsi qu'acides aminés et autres micronutriments contenus dans les denrées alimentaires, pour autant qu'ils sont autorisés conformément à l'art. 16k; 	L'ACSI approuve la proposition soumise.
Art. 23, al. 1	L'OFAG dresse la liste des pays qui peuvent garantir que leurs produits remplissent les conditions fixées à l'art. 22.	L'ACSI approuve la proposition soumise.
Art. 23a	<p>Reconnaissance des organismes de certification et des autorités de contrôle en dehors de la liste des pays</p> <p>1 L'OFAG peut reconnaître les organismes de certification et les autorités de contrôle qui, sur la base de la procédure visée à l'art. 16 du règlement (CE) no 1235/20082 figurent dans la liste de l'art. 10 du même règlement, et qui peuvent prouver que les produits importés répondent aux exigences de l'art. 22, let. a.</p>	<p>L'ACSI demande le maintien d'une reconnaissance finale des organismes de certification par les autorités suisses, en collaboration avec l'UE.</p> <p>L'ACSI est régulièrement contactée par des consommateurs qui estiment que les denrées bio importées d'autres continents sont moins crédibles que des denrées bio produites en Suisse ou en Union européenne. Le fait que l'organisme de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 L'OFAG peut, sur demande, reconnaître, en les enregistrant dans une liste, d'autres organismes de certification et autorités de contrôle qui ne sont pas mentionnés dans la liste visée à l'al. 1, ni dans la liste visée à l'art. 23, si ceux-ci prouvent que les produits concernés remplissent les conditions fixées à l'art. 22.</p> <p>3 La demande d'inscription dans la liste doit être déposée auprès de l'OFAG. Le dossier doit contenir toutes les informations qui sont nécessaires pour pouvoir examiner si les organismes de certification et les autorités de contrôle remplissent les conditions fixées à l'art. 22.</p> <p>4 L'OFAG indique dans la liste, pour chaque organisme de certification et chaque autorité de contrôle visés à l'al. 2, le pays concerné, les numéros de code, les catégories de produits et les exceptions ainsi que, le cas échéant, une durée de validité.</p> <p>5 L'OFAG peut biffer de la liste des organismes de certification et des autorités de contrôle ainsi que modifier et limiter dans le temps les inscriptions.</p> <p>6 Les organismes de certification et les autorités de contrôle reconnus sont tenus :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de transmettre à l'OFAG, sur demande, toutes les informations supplémentaires que ce dernier juge nécessaires; b. d'informer immédiatement l'OFAG de toute modification concernant l'organisation, l'activité, les procédures et les mesures; c. d'informer immédiatement l'OFAG en cas d'irrégularité et de soupçon d'infraction. <p>7 L'OFAG peut réaliser des contrôles par sondage auprès des organismes de certification et des autorités de contrôle.</p> <p>8 Les organismes de certification et les autorités de contrôle doivent mettre à disposition des milieux intéressés et</p>	<p>certification et l'autorité de contrôle soient officiellement reconnus par le DEFR augmente, en revanche, la crédibilité de ces produits aux yeux des consommateurs.</p> <p>Déléguer totalement la reconnaissance de ces organismes de certification et des autorités de contrôle à l'UE, risque de diminuer la crédibilité des produits bio importés aux yeux des consommateurs.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mettre à jour régulièrement une liste de toutes les entreprises contrôlées et produits certifiés au format électronique.</p> <p>9 Ils doivent présenter à l'OFAG un rapport annuel au plus tard le 31 mars.</p>	
Art. 24, al. 5 et 6	<p>5 Le DEFR règle les certificats de contrôle et les certificats de contrôle partiels dans Traces ainsi que les procédures.</p> <p>6 L'OFAG peut assouplir ou supprimer le régime du certificat de contrôle pour les importations provenant des pays visés à l'art. 23 ou ayant été certifiées par les services visés à l'art. 23a, al. 2.</p>	L'ACSI approuve la proposition soumise, sous la condition décrite ci-dessus pour l'art. 23a

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La protection contre la tromperie et la transparence sont des aspects indispensables pour tous les produits pour lesquels on demande aux consommateurs de payer une plus-value, donc notamment pour les produits labellisés « montagne » ou « alpage ».

Pour cette raison, l'ACSI demande de ne pas autoriser de faire l'extraction du miel de « montagne » ailleurs que dans la région concernée dans le but de maintenir la plus-value dans la région. En revanche, l'ACSI comprend qu'il puisse être problématique d'avoir une structure fixe dans la zone d'estivage.

L'ACSI accepte donc que ce miel puisse être extrait ailleurs si cela est clairement indiqué sur l'étiquette.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 2	2 Elle ne peut cependant être utilisée pour le lait et les produits laitiers ainsi que pour la viande et les produits à base de viande que si les exigences concernant l'utilisation des dénominations « montagne » et « alpage » sont respectées	L'ACSI approuve la proposition soumise
Art. 8, al. 3, let e	3 Les dénominations « montagne » et « alpage » peuvent aussi être utilisées lorsque les étapes de transformation suivantes ont lieu en dehors respectivement de la région visée à l'al. 1 et de la région visée à l'al. 2: e. pour le miel: l'extraction et la transformation en miel prêt à la consommation peuvent avoir lieu en dehors de la région visée à l'al. 2 Le lieu doit être mentionné sur l'étiquette.	L'ACSI comprend qu'il puisse être difficile de disposer des infrastructures nécessaires à l'extraction du miel en zone d'estivage et accepte cette exception. Les consommateurs doivent évidemment en être avertis sur l'étiquette. En revanche, accorder également une exception à la zone de montagne, généralement habitée à l'année, semble démesuré car les consommateurs qui achètent un miel de montagne s'attendent à ce que l'extraction soit faite dans cette région. La plus-value doit rester dans cette région.
Art. 10, al. 1bis	1bis Les denrées alimentaires comprenant des ingrédients d'origine agricole pour lesquels la dénomination « montagne » ou « alpage » est utilisée conformément à l'art. 8a doivent être certifiées à l'échelon de la transformation	L'ACSI approuve la proposition soumise
Art. 12	1 Le contrôle du respect des exigences de la présente ordonnance doit être assuré dans chaque exploitation comme suit :	L'ACSI approuve la proposition soumise

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. dans les exploitations qui fabriquent, étiquettent, préemballent les produits visés dans la présente ordonnance ou en font le commerce : au moins une fois tous les deux ans;</p> <p>b. dans les exploitations qui fabriquent les denrées alimentaires avec certains des ingrédients visés à l'art. 8a: au moins une fois tous les deux ans;</p> <p>c. dans les exploitations d'estivage qui fabriquent les produits visés dans la présente ordonnance : au moins une fois tous les huit ans ; les exploitations d'estivage peuvent se regrouper du point de vue organisationnel ;</p> <p>d. dans les exploitations qui fabriquent les produits visés à l'art. 10, al. 2, let. a: au moins une fois tous les quatre ans, dans les exploitations d'estivage au moins une fois tous les huit ans.</p> <p>2 Les contrôles sont assurés par un organisme de certification désigné par l'exploitation ou par un service d'inspection mandaté par cet organisme de certification. Pour les exploitations qui fabriquent les produits visés à l'art. 10, al. 2, let. a, c'est l'organisme de certification qui contrôle le premier échelon après la production primaire qui est compétent.</p> <p>3 Chaque organisme de certification doit s'assurer que, dans les exploitations dont il est responsable, le contrôle du respect des exigences de la présente ordonnance est effectué en plus des contrôles visés à l'al. 1 comme suit :</p> <p>a. contrôle annuel fondé sur les risques ou contrôle aléatoire d'au moins 15 % des exploitations d'estivage ;</p> <p>b. contrôle annuel fondé sur les risques d'au moins 5 % des autres exploitations tout au long de la chaîne de valeur ajoutée.</p> <p>4 Dans la mesure du possible, les contrôles doivent être harmonisés avec les contrôles publics et les contrôles privés.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 L'organisme de certification signale les infractions constatées aux autorités cantonales compétentes et à l'OFAG.	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Veiller à ne pas affaiblir la production locale

L'étude de la Haute Ecole de Lucerne sur les choix des consommateurs pendant la crise du Covid-19 et sur leurs intentions après la crise a montré clairement l'attachement des consommateurs aux denrées alimentaires suisses, ainsi que leur envie de soutenir l'économie locale. [L'étude](#) montre que cette tendance préexistante se voit aujourd'hui encore renforcée, pendant que les difficultés d'approvisionnement par-dessus des frontières sont actuellement visibles dans les supermarchés. Pour cette raison, l'ACSI demande de ne pas affaiblir la production locale par les changements dans l'ordonnance sur les importations agricoles. En aucun cas, ces changements ne doivent mettre en cause la production de proximité et diversifiée telle que l'attendent les consommateurs suisses. De nombreux consommateurs romands sont en particulier intervenus auprès de l'ACSI parce qu'ils estiment que les producteurs de lait doivent pouvoir vivre de leur métier.

Maintenir un système qui donne une chance aux petits et aux grands importateurs

Le système actuel de mise aux enchères permet aux grands et aux petits de faire des mises en se respectant les uns et les autres. Il est à craindre que le système du « fur et à mesure » fasse perdre cet équilibre par l'anonymité des échanges. Les grands avec beaucoup de liquidités risquent d'accaparer le contingent en début d'année en laissant rien aux petites entreprises. Ce sont pourtant les petites entreprises qui sont la spécificité et la richesse de la Suisse. Il n'est pas dans l'intérêt des consommateurs que cette diversité disparaisse. Pour cette raison, l'ACSI refuse l'instauration du « fur et à mesure », à moins qu'un système soit mis en place qui garantisse le maintien de la diversité des entreprises.

Importer des denrées issues d'animaux élevés dans le respect de leurs besoins

En ce qui concerne la viande, l'ACSI constate que les consommateurs veulent globalement diminuer leur consommation de viande et manger plutôt des viandes issues d'animaux élevés dans des conditions qui respectent leur bien-être. Il est dès lors normal que l'importation de viande de cheval diminue si ceux-ci sont élevés dans des conditions douteuses. Pousser à l'utilisation de ce contingent n'est pas souhaitable pour les consommateurs. L'ACSI refuse donc le changement de système pour la viande de cheval.

L'ACSI demande de favoriser la vente de viandes avec une provenance transparente et une transformation respectueuse, si possible sans additifs. Les jambons séchés à l'air et labellisés AOP ou IGP en font partie. Faciliter l'importation de ces produits peut être dans l'intérêt des consommateurs. En revanche, ouvrir ce contingent aux produits de toutes les origines et de n'importe quelle qualité ou mode de production ne correspond pas à leurs attentes.

[L'étude](#) Wageningen/Agroscope 2019 pour le SECO a montré que le prix plus élevé des produits laitiers en Suisse est dû aux marges supérieures au niveau de la distribution. L'étude montre que le prix payé aux producteurs suisses, ainsi que le coût de la transformation sont moins significatifs pour le prix final d'un produit laitier que les marges du commerce de détail (p.ex. yogourt). De plus, la Suisse est un pays idéal pour la production laitière basée sur le pâturage. L'ACSI soutient la production basée sur le pâturage, selon le principe « Feed no food ». Le pâturage améliore également la qualité nutritionnelle des denrées d'origine animale. La proposition de favoriser l'importation de beurre issu d'élevages industriels revient à offrir une bonne marge aux distributeurs, en servant aux consommateurs une qualité moindre et en risquant de détruire le tissu de production de proximité souhaité par les consommateurs. L'ACSI s'oppose donc au système du « fur et à mesure » pour le beurre, ainsi qu'à l'importation de petits emballages.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ne pas affaiblir la production locale

L'étude de la Haute Ecole de Lucerne sur les choix des consommateurs pendant la crise du Covid-19 et sur leurs intentions après la crise a montré clairement l'attachement des consommateurs aux denrées alimentaires suisses, ainsi que leur envie de soutenir l'économie locale. [L'étude](#) montre que cette tendance préexistante se voit aujourd'hui encore renforcée, pendant que les difficultés d'approvisionnement par-dessus des frontières sont actuellement visibles dans les supermarchés. Pour cette raison, l'ACSI demande de ne pas affaiblir la production locale par les changements dans l'ordonnance sur les importations agricoles. En aucun cas, ces changements ne doivent mettre en cause la production de proximité et diversifiée telle que l'attendent les consommateurs suisses.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'après l'expérience de l'ACSI, les consommateurs souhaitent absorber le moins souvent possible des substances indésirables comme des produits phytosanitaires. L'ACSI approuve donc les propositions soumises, notamment le mécanisme permettant de retirer au plus vite une substance dont l'approbation ne serait pas renouvelée en UE. L'ACSI salue cette nouvelle agilité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 al. 2 ^{bis}	Les spécifications concernant le degré de pureté minimale de la substance active ainsi que la teneur maximale en certaines impuretés et la nature de celles-ci, fixées dans le Règlement d'exécution (UE) N° 540/20112, s'appliquent aux substances inscrites dans l'annexe 1.	L'ACSI approuve la proposition soumise
Art. 9	<i>Abrogé</i>	L'ACSI approuve la proposition soumise
Art. 10 al. 1	1 Le DEFR radie une substance active de l'annexe 1 lorsque l'approbation de cette substance n'est pas renouvelée par l'UE dans le règlement (CE) n° 540/20113. Il accorde des délais identiques à ceux accordés dans l'UE pour la mise en circulation des stocks existants et pour leur utilisation.	L'ACSI approuve particulièrement cette adaptation à la réglementation de l'UE qui permet de retirer rapidement une substance douteuse, avec les mêmes délais qu'en UE.
Art. 55 al. 4 let. c	<i>Abrogé</i>	L'ACSI approuve l'abrogation proposée
Art. 64 al. 3	3 Les art. 64, al. 1, 65, al. 4 et 66, al. 1, let. a , s'appliquent par analogie aux produits phytosanitaires dont l'étiquetage mentionne un des éléments listés à l'annexe 5, ch. 1.2, let. a ou b, ou ch. 2.2, let. a ou b, OChim.	L'ACSI approuve l'abrogation proposée qui sert à augmenter la sécurité. Comme les art. 65 et 66 ne comportent pas d'alinéa, il doit s'agir d'une erreur de texte à corriger.
Art. 64 al. 4	4 Les produits phytosanitaires qui ne sont pas autorisés pour un usage non professionnel ne peuvent pas être remis à des utilisateurs non professionnels.	L'ACSI salue l'interdiction de remettre certaines substances à des utilisateurs non professionnels. L'enquête de l'ACSI a montré qu'une solution claire comme interdire la remise de certains produits est mieux adaptée à empêcher le mésusage que des solutions partielles comme des limitations d'application.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ACSI s'oppose au système proposé pour distribuer le supplément pour le lait transformé en fromage

L'ACSI, tout comme les nombreux consommateurs qui la contactent, estime qu'il est important de pouvoir acheter des denrées alimentaires de proximité, produits dans le respect de la nature et des animaux et élaborés en respectant la matière première. Les fromages suisses font partie de ces denrées de proximité et les agriculteurs doivent être payés correctement pour leur travail. Leur verser directement le supplément pour lait transformé en fromage, sans passer par la fromagerie, semble donc à première vue une bonne solution – sous condition que les récipiendaires soient faciles à déterminer, sans trop de barrières administratives. Apparemment les producteurs de lait doutent de l'efficacité et de la justesse de la solution soumise qui passe par les producteurs de fromage et qui leur demande de faire des statistiques précises. L'ACSI propose donc de trouver un autre moyen pour s'assurer que le supplément bien mérité arrive bien à la bonne personne.

L'ACSI s'oppose à la proposition de verser le supplément de non-ensilage pour du lait pasteurisé ou bactofugé

Jusqu'à présent, le supplément de non-ensilage a été versé uniquement pour des fromages élaborés à partir de lait naturel, sans pasteurisation et sans bactofugation et sans ajout d'additifs. Elaborer du fromage à partir de lait naturel demande plus de savoir-faire et le résultat est plus riche en goût, selon le microbiote local. Ce genre de fromage est donc plus proche d'un produit naturel et des caractéristiques locales qu'un fromage élaboré avec du lait pasteurisé ou bactofugé et il est plus proche de ce que les consommateurs attendent de l'agriculture suisse. Pour soutenir la production de fromages plus naturels, l'ACSI préfère donc ne pas distribuer plus largement le supplément de non-ensilage.

Pour garantir aux consommateurs qu'ils obtiennent effectivement des fromages naturels, sans le truchement par la pasteurisation ou la bactofugation, l'OFAG doit maintenir les exigences et mettre en place un système de contrôle et de traçabilité efficace afin de maintenir la confiance des consommateurs. Les entreprises qui enfreignent les règles doivent être sanctionnées. Changer le système en supprimant les exigences affaiblit la crédibilité des fromages suisses aux yeux des consommateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les consommateurs choisissent des produits biologiques à cause du mode de production, mais également parce qu'ils sont convaincus que ces produits sont meilleurs pour la santé. Cette image est également véhiculée par la communication des différents labels et des fabricants. Autoriser un additif comme le dioxyde de silice, qui est très souvent présent sous forme de nanoparticules douteux pour la santé, est donc totalement contraire à cette image. D'ailleurs, même le groupe EGTOP exprime ses doutes dans son évaluation. Pour cette raison, l'ACSI s'oppose à l'autorisation de cet additif.

L'ACSI s'oppose également à introduire la possibilité de couvrir les fruits d'une couche de cire Carnauba. Les consommateurs s'attendent à acheter des fruits entiers bio naturels, non altérés. Ils ne s'attendent pas à ce qu'ils soient couverts d'une couche de protection.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 et 4a	Abrogés		L'ACSI accepte les propositions soumises
<i>Annexe 1 Produits phytosanitaires autorisés et prescriptions d'utilisation</i>			L'ACSI accepte la modification soumise
<i>Annexe 2 Engrais autorisés, préparations et substrats</i>			L'ACSI accepte la modification soumise
<i>Annexe 3 Partie A</i>		Denrées d'origine végétale	Denrées d'origine animale
	E 417 Gomme Tara	Admis uniquement comme épaississant	Admis uniquement comme épaississant
	E 551 Dioxyde de silicium	Uniquement pour herbes et épices séchés en poudre, arômes	Uniquement pour les arômes et la propolis
			Le rapport parle seulement d'autoriser la Gomme Tara comme épaississant pour les denrées d'origine végétale. Il n'y a donc pas lieu de l'introduire pour les denrées d'origine animale. L'ACSI s'oppose à l'introduction de cet additif. Le risque que le dioxyde de silicium soit présent sous forme de nanoparticules est grand et des études ont encore récemment

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	E 903 Cire de Carnauba	...et pour l'entre- bage en vue de leur conservation des fruits soumis à un traitement par le froid ex- trême dans le cadre d'une me- sure de quaran- taine visant à les protéger contre les organismes nuisibles	Non admis mis en évidence les lésions sur le foie et le rein de souris ex- posés aux silices. Même l'EFSA met en garde concernant cet additif. Il n'a donc pas sa place dans des produits bio qui donnent l'impression d'être favorables à la santé. L'ACSI s'oppose à l'introduction de cet usage pour cet additif. Les consommateurs s'attendent à trouver des fruits entiers bio non traités en surface. Commercialiser des fruits couverts d'une couche de cire est totalement contraire à l'image de « naturel » et « non altéré » que les produits bio véhiculent. Il n'est pas compréhensible pourquoi ce traite- ment doit maintenant être nécessaire, alors que l'agriculture bio fonctionne sans cet ajout depuis des dizaines d'années.
<i>Annexe 3 Partie B</i>	<i>L'usage des auxiliaires doit être indiqué sur l'étiquette.</i>		L'ACSI accepte l'ajout de ces auxiliaires, <i>mais demande que les consommateurs soient informés de leur usage.</i>
<i>Annexe 4 Liste des pays</i>			L'ACSI accepte la modification soumise
<i>Annexe 4a Liste des orga- nismes de certification et des autorités de contrôle reconnus en dehors de la liste des pays</i>			L'ACSI accepte la modification soumise

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ACSI accepte que le DEFR délègue cette reconnaissance à l'OFAG et que la liste des pays acceptés se trouvent dans l'ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique. Que l'OFAG collabore avec l'UE, tout en gardant le dernier mot et la capacité de sanctionner, serait une option plus acceptable pour rassurer les consommateurs suisses concernant la crédibilité des produits bio importés.

Idéalement, la liste de tous les organismes de certification et des autorités de contrôle reconnus en dehors de la liste des pays devraient se trouver dans cette ordonnance pour faciliter la lisibilité et la transparence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1	Liste des pays Ranger les pays par ordre alphabétique	Ranger par ordre alphabétique, aussi en français, donc comme c'est actuellement dans l'ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique

Bühlmann Monique BLW

Von: hkneubuehl@bluewin.ch
Gesendet: Samstag, 9. Mai 2020 09:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: siegenthaler97@bluewin.ch; famandres@bluewin.ch
Betreff: 4240 BZS Bäuerliches Zentrum Schweiz_2020.05.12
Anlagen: Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020 (Enffassung).odt

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang befindet sich die Vernehmlassung des
Bäuerlichen Zentrum Schweiz (BZS) und des
Bernischen Bäuerlichen Komitees (BBK).

Das unterzeichnete Dokument habe ich Ihnen
am 08.05.2020 per Post zugestellt.

Im Vergleich zu dieser Unterlagen habe ich
beim vorliegenden Dokument lediglich die beiden
letzten Sätze bei den allgemeinen Bedingungen (Seite 3)
eingefügt.

Ich wünsche Ihnen vor allem gute Gesundheit in der
nicht einfachen Zeit.

Freundlich grüsst

Hans-Rudolf Kneubühl, Sekretär BBK, Ing. Agr. FH,
Buchholzweg 9, 3226 Treiten, Tel.: 032 313 31 44
Mobile: 079 955 83 29, E-Mail: hkneubuehl@bluewin.ch

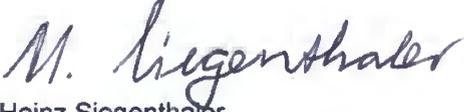
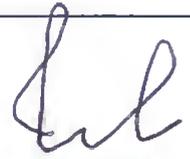
11. Mai 2020

Original
Weiter

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Bäuerliches Zentrum Schweiz (BZS) Bernische bäuerliches Komitee (BBK) 4240 BZS Bäuerliches Zentrum Schweiz_2020.05.11
Adresse / Indirizzo	Heinz Siegenthaler, Präsident BZS, Zauggshaus, 3557 Fankhaus Hans-Rudolf Andres, Präsident BBK, Hasensprung 1, 3283 Barga
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	09. Mai 2020  Heinz Siegenthaler  Hans-Rudolf Andres

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

<u>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali</u>	3
<u>BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)</u>	4
<u>BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)</u>	5
<u>BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)</u>	6
<u>BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)</u>	7
<u>BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)</u>	8
<u>BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)</u>	9
<u>BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)</u>	10
<u>BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)</u>	11
<u>BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)</u>	12
<u>BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)</u>	13
<u>BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)</u>	14
<u>BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)</u>	15
<u>BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)</u>	16
<u>BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)</u>	17
<u>BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)</u>	18
<u>WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)</u>	19
<u>WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)</u>	20
<u>WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)</u>	21
<u>BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)</u>	22
<u>BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)</u>	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das BZS und das BBK danken dem Bundesrat für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir stellen fest, dass die Regulierungsdichte enorm hoch ist. Wir begrüßen die Vereinfachung des administrativen Aufwandes. Leider profitiert die aktive Landwirtschaft zu wenig von diesen Änderungen.

Im Zusammenhang mit der Problematik Cononavirus sollen nur nötige Anpassungen vorgenommen werden. Zudem muss bei der Festlegung der Bestimmungen die Coronakrise einbezogen werden

Weitere allgemeine Bemerkungen:

- Es muss alles unternommen werden, damit die Landwirtschaft kostendeckende Preise erzielen kann.
- Es sind die produzierenden Landwirte, die ihren Verdienst auf dem Betrieb generieren, und nicht die Hobbybetriebe zu fördern.
- Die Landwirtschaft im Talgebiet sollte besser unterstützt werden.
- Wir wünschen Familienbetriebe und keine Tierfabriken.
- Die bestehende Biodiversität ist mit Ausnahme von Anpassungen im Bereich Pflanzenschutz beizubehalten und nicht noch mehr zu verschärfen.
- Die momentan geltenden Bestimmungen im Gewässerschutz sollen beibehalten und nicht noch weiter verschärft werden.
- Das Prinzip der Verbote ist durch Anreizsysteme zu ersetzen.
- Die geltenden Bestimmungen für die Gewährung von Beiträgen und Investitionskrediten sind nicht mehr zu verschärfen, sonst hat eine beachtliche Anzahl Landwirte keine Möglichkeit, Kredite zu erhalten.
- Der administrative Aufwand für die Aufzeichnungen und die Kontrollen müssen eine Reduktion erfahren. Zudem müssen die Kontrollen besser koordiniert und vereinfacht werden.
- Bei den Direktzahlungen ist ein System zu wählen, das eine genauere Berechnung ermöglicht. Zudem erhalten Grossbetriebe im Vergleich zu Mittel- und Kleinbetrieben hohe Direktzahlungen, so dass die Direktzahlungen höher ausfallen als die Deckungsbeiträge der Betriebszweige (Betriebe mit grossen Flächen und Mutterkühen).
- Um die Mittel- und Kleinbetriebe zu stärken, sollte der Milchpreis für A-Milch auf 100'000 kg beschränkt werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Wechsel vom Bundesamt für Justiz zum BLW in den Bereichen Boden- und Pachtrecht unterstützen wir.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Wechsel vom Bundesamt für Justiz zum BLW in den Bereichen Boden- und Pachtrecht unterstützten wir.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Änderungsvorschläge.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BZS und das BBK stimmen den Änderungen zu.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Änderungen bzw. die Anpassungen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Ausnahme der auf dieser Seite aufgeführten Änderungen begrüßen das BZS und das BBK die Änderungen bzw. Anpassungen. Zudem ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob nicht Beiträge an Ökonomiegebäude im Talbetrieb gewährt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Abs 1, 1ter	Der Artikel 1ter ist zu streichen.	Juristische Personen sollen keine Möglichkeit haben, Strukturverbesserungsbeiträge im Sinne von Artikel 4, Absatz 1ter, zu erhalten. Sonst würde die Starthilfe für Generationengemeinschaften eine Kürzung erfahren.
Art. 7	Die Vermögensgrenze ist wie folgt zu ergänzen: Ab 1.3 Mio. Fr. steuerbarem Vermögen sollen keine Strukturverbesserungsbeiträge mehr gewährt werden.	Gesuchsteller, die über hohe Vermögenswerte verfügen, sollen von der öffentlichen Hand nicht unterstützt werden.
Art. 35, Abs. 1	Die Verpachtung nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht darf nicht als Zweckentfremdung gelten.	
Art. 39, Abs 1 e	Der heute geltende Text ist beizubehalten	Der Verkauf muss den Bestimmungen des BGBB entsprechen.
Art. 46	Der bestehende Pauschalwert von Fr. 9'000.--/GVE ist beizubehalten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BZS und das BBK unterstützt sämtliche Änderungen bzw. Anpassungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus der Sicht der Ernährungssicherheit führen die Vorschläge nach unserem Dafürhalten zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe. Zudem wirken sich die Änderungen auf die Preise aus.

Bei der lagerbaren Ware führen die Änderungen dazu, dass der Handel und die Verarbeiter und nicht der Produzent profitiert.

Wir stellen fest, dass die Änderungen vor allem eine Liberalisierung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf einen Grenzschutz angewiesen! Lockerungen dürfen nicht zu einem höheren Preisdruck oder einem Verlust von Marktanteilen führen.

Deshalb lehnen das BZS und das BBK die gemachten Vorschläge ab.

Auch mit der vorgesehenen Änderung der Agrareinfuhrverordnung können wir uns nicht einverstanden erklären. Es geht hier besonders um die Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren. Dieses Verfahren berücksichtigt die Bedürfnisse des inländischen Marktes und der inländischen Produzenten nicht.

Die höhere Füllrate der Kontingente lehnen das BZS und das BBK ab. Der Bund sollte sich nach unserem Dafürhalten in diesem Bereich aus dem Marktgeschehen heraushalten.

Auch die vorgesehene Änderung zum Teilkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch und Tarifnummer 0205.00120) lehnen wir ab. Sollte die Freigabe der Kontingente erfolgen, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr und das Risiko wird grösser, dass die Preise für Schlachtföhlen eine Reduktion erfahren.

Zudem fordern das BZS und das BBK eine Inandleistung, die dem 4-fachen des zollfreien Importes aller Lebensmittel entspricht.

Im LWG sind mindestens 40 % festgehalten. Damit wird auch der Nachhaltigkeit und der Selbstversorgung nach BV mit optimalem Inlandabsatz am besten entsprochen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 6. Ziffer 3	Es ist eine Überprüfung der Zölle beim Brotgetreide vorzunehmen.	Mit der Überprüfung kann die Getreidebranche bestehen bleiben.
Art. 35, Abs 3 und 4	Die bisherige Fassung ist beizubehalten.	Die bisherige Praxis hat sich beim Milchpulver bewährt. Beim Butter würden die vorgeschlagenen Änderungen den Import erleichtern, der Preis käme unter Druck und es würde wieder ein Butterberg entstehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs. 4bis	Dieser Artikel ist zu streichen	Wir sind der Meinung, dass der Wechsel zum Windhundverfahren nicht richtig ist.
Art. 36 a		Mit der Aufteilung der Kontingente für Kartoffeln sind wir einverstanden. Das Teilkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) soll weiterhin versteigert werden.
Art. 37, Abs. 2	Auf die Aufteilung in Halbfabrikate und Fertigprodukte ist zu verzichten.	Die bestehende Regelung 14.4 ist beizubehalten.
Art. 40, Abs. 6	Die Anteile am Kontingent 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert.	Das heutige Vorgehen soll beibehalten werden, denn die Änderung würde zu einer Senkung des Grenzschutzes führen.
Anhang 1, Ziffer 3	Marktordnung Schlachttiere, usw. Eine Erhöhung des Teilkontingentes um 60 t lehnen wir ab.	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Es ist nicht eine Aufgabe des Bundes, die Importe des Rohschinkens zu begünstigen. Mit der Teilumsetzung der parlamentarischen Initiative würde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviereeln eingeführt. Mit der Erhöhung des Teilzollkontingentes wird der Zustand vor der Teilumsetzung wieder hergestellt.
Anhang 1, Ziffer 13	Marktordnung Mostobst und Obstprodukte	Das Zollkontingent Nr. 31, das zum Kontingent 21 gehört, soll nicht gestrichen werden.
	Der Ausserkontingents-Zollansatz, usw.	Nach unserem Dafürhalten sollen die Zölle für Brotgetreide überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Ziffer 3	Markordnung Schlachttiere, usw.	Wir fordern keine Erhöhung der Teilkontingente.
Anhang 3, Ziffer 11	Marktordnung Obst, usw.	Wir lehnen diese Bestimmung ab.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Umstellung auf das Windhundverfahren lehnen das BZS und das BBK ab. Es werden damit die Billigimporte begünstigt und die inländischen Märkte gestört.

Die Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Obst und Brennzwecken können wir nicht unterstützen. Es ist eine Tatsache, dass das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde. Der neue Verwendungszweck kann die inländische Produktion gefährden.

Wir sind der Meinung, dass der Schweizer Obstbau über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt gestärkt werden kann. Durch die hohen Importe wird der Schweizer Markt geschädigt. Deshalb soll aus unserer Sicht, das Schlupfloch geschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 3 a	Die Tarifnummern 2208/3309 sind zu streichen.	Das BZS und das BBK lehnen jede Erweiterung der Importmöglichkeiten ab. Damit könnte die Verarbeitungsindustrie Inlandware durch günstige Importware ersetzen und die Inlandpreise würden eine Reduktion erfahren.
Art. 6, Abs 1 a	Die bisherige Regelung ist beizubehalten.	Nach unserem Dafürhalten wird die Neuregelung keinen Mehrwert bringen.
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingent (Nr. 20 und Nr. 21).	Wir erachten den Systemwechsel als nicht angebracht. Es wird damit der Grenzschutz geschwächt und die Importware begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	Zollkontingentsanteil am Zollkontingent Nummer 31.	Wir lehnen die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für die Erhaltung eines Zollkontingentes ab. Damit würde der Grenzschutz geschwächt und die Importmenge erhöht. Zudem würde der Preisdruck grösser und die Inlandversorgung reduziert.
Art. 16, Abs. 2	Zollkontingent und Teilmengen für die Einfuhr.	Da diese Bestimmungen den Grenzschutz beim Absatz einheimischer Obsthölzer fördert, unterstützen das BZS und das BBK die Anpassung.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BZS und das BBK unterstützen die Stellungnahme des Obstverbandes.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BZS und das BBK unterstützen die Anpassungen.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den Änderungen bzw. Anpassungen zu.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Obschon der Mehraufwand bei den Marktakteuren und beim Bund grösser ist, sind wir für die Auszahlung der Siloverzichts- und der Verkäsungszulagen an die Milchproduzenten. Eine direkte Auszahlung würde die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch stärken.

Vizedirektor BLW, Adrian Aebi, hat im Jahr 2020 öffentlich bekannt gegeben, dass die Auszahlung der Zulagen an die Milchproduzenten unumgänglich sein.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist eine Tatsache, dass die Kosten für den Betrieb und die Kontrolle des Tierverkehrs die Tierhalter übernehmen. Die zu zahlenden Gebühren sollen lediglich die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn generieren.

Die Tierbesitzer sind verpflichtet, auch die Ersatzohrmarken zu bezahlen. Wenn der Verlust von Ohrmarken auf fehlerhaftes Material zurückzuführen ist, ist es nicht richtig, dass der Tierhalter die Ersatzmarken bezahlen soll. Deshalb fordern wir, dass die Ersatzmarken für Rinder, Schafe und Ziegen kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.3	Annahme der Kosten für Datenausgleich mit Programmen der Branchen durch BLW.	Wir sind mit der Ergänzung einverstanden.
Anhang II, Ziffer 1 bis 1.3.3	Gebühren zu Lasten der Tierhalter.	Wir stimmen den Änderungen bzw. Anpassungen grundsätzlich zu. Einzig bei den Schlachtgitzli sollte die Möglichkeit bestehen, diese nur mit einer Marke zu kennzeichnen (Schlachtung vor dem 120. Lebensstag). Zudem sind aus unserer Sicht die Ersatzmarken gratis abzugeben, Deshalb ist Ziffer 1.2 zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BZS und das BBK unterstützen die Anpassungen der Verordnung.

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR
sull'agricoltura biologica (910.181)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die in der Verordnung enthaltenen Änderungen.

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich stimmen wir der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung zu. Wir bedauern vor allem dem Verlust von 2 Generationen im Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffeln; dies bedeutet eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind für die Kartoffelproduzenten nachteilig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als 4 Generationen im Feld produziert werden.	Vgl. allgemeine Angaben.
Art. 38, Abs. 1	Dieser Absatz ist zu streichen.	Bei direkt aus importiertem Basispflanzgut produzierten Posten soll die Zuordnung über eine Qualitätskontrolle gewährleistet werden. Die Zuordnung soll wie folgt erfolgen : - Information des Lieferanten (provisorische Zuordnung), - obligatorische Qualitätskontrolle (endgültige Zuordnung). Bei Vorstufen soll die Zuordnung nach Generationen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BZS und das BBK unterstützen die Stellungnahme des Obstverbandes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG
sull'agricoltura biologica (neu)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das BZS und das BBK unterstützen die Anpassung der Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Gantner <u.gantner@bluewin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 22. April 2020 14:26
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: jb.baechtiger@bioterra.ch
Betreff: 4295 Bioterra CH Bioterra Schweiz_2020.04.23
Anlagen: Stellungnahme UA_Land_Verordnungspaket_2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Bioterra
Urs Gantner
Elfenastrasse 62
3074 Muri
079 321 85 72
031 951 82 06

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Bioterra 4295 Bioterra CH Bioterra Schweiz_2020.04.23
Adresse / Indirizzo	Scheideggstrasse 73, 8038 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22. 4. 2020

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme betrifft die Strukturverbesserungsverordnung und die Pflanzenschutzmittelverordnung.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 19 Abs. 3</i> Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p>	<p>Antrag: Die Begrenzungen sind zu streichen bzw. – falls Streichung schwierig – die Maximalbeiträge möglichst hoch anzusetzen.</p>	<p>Wenn aus übergeordneten Überlegungen Investitionen in Betriebe erleichtert werden sollen, dass stellt sich die Frage, ob eine Begrenzung der Beiträge sinnvoll ist.</p>
<p><i>Art. 44 Abs. 1 Bst. f</i> 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung (solange das System IK in der jetzigen Form besteht). Allerdings ist zu beachten, dass verschiedenste ökologische Ziele über andere Massnahmen angestrebt werden.</p>	<p>Bemerkung: der Nutzen von IK ist angesichts der tiefen Zinsen für Hypotheken für den Investor fraglich. Hinzu kommt, dass IK zu mehr Administration führen. IK sind mittel- bis langfristig gesehen grundsätzlich zu hinterfragen. Motto: wenn eine Investition rentabel ist, dann sind IK nicht notwendig. Wenn eine Investition nicht rentabel ist, dass sollte auf sie verzichtet werden.</p>

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir begrüßen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber weiterhin gewährleistet sein.</p> <p>Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen fordern wir eine Gesamtüberarbeitung der PSMV. Diese bedarf einer ökologisch motivierten und vollzugstauglichen Gesamtrevision unter Einbezug von Kreisen aus Landwirtschaft und Umwelt. Dabei muss ein einfaches markt- und umweltorientiertes System angestrebt werden. Keywords: Vorsorgeprinzip, negative externe Effekte internalisieren (=> Abgaben auf PSM), was allerdings entsprechende gesetzliche Grundlagen voraussetzt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 5 Abs. 2bis</i> 2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011)² festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Art. 9</i> <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Ablehnung</p> <p>Antrag:</p> <p>Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.</p>	<p>Wir begrüßen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben sein.</p> <p>Die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV dauern zu lange. Mit dem Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde damit den Schutz vor Problempestiziden und schweren Umweltgiften völlig in die Hände der EU legen. Die CH kann mit dem „autonomen Nachvollzug“ auch zu weit gehen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i> 1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Antrag:</p> <p>1bis Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU-Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirkstoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Regelung erlaubt es ausserdem umgehende auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Resultate der European Food Security Agency (EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüfbehörde Agroscope liefern, kann angenommen werden, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vorgenommen wird.</p> <p>Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>		

Bühlmann Monique BLW

Von: Werner Müller - BirdLife Schweiz <werner.mueller@birdlife.ch>
Gesendet: Dienstag, 12. Mai 2020 07:50
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4300 BirdLife BirdLife Schweiz_2020.05.13
Anlagen: Stellungnahme BirdLife_Landwirtschaftliches_Verordnungspaket_2020_DEF.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Stellungnahme steckte wegen eines Verbindungsproblems im E-Mail-Ausgang fest. Möglicherweise haben Sie sie erst vor wenigen Minuten erhalten. Ich hoffe, sie kann noch berücksichtigt werden.

Besten Dank und freundliche Grüsse
Werner Müller

--
BirdLife Schweiz
Schweizer Vogelschutz SVS
Werner Müller, Geschäftsführer
Wiedingstr. 78, Postfach
CH-8036 Zürich

Tel. +41 44 457 70 20
Fax +41 44 457 70 30
Mobile +41 79 448 80 36

werner.mueller@birdlife.ch
www.birdlife.ch
Postkonto 80-69351-6

Adresse ausschliesslich für Paketsendungen:
Wiedingstr. 78, CH-8045 Zürich

BirdLife Schweiz – Naturschutz von lokal bis weltweit
Unterstützen Sie die Kampagne
«Ökologische Infrastruktur: Lebensnetz für die Schweiz»

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz 4300 BirdLife BirdLife Schweiz_2020.05.13
Adresse / Indirizzo	Wiedingstrasse 78, Postfach 8036 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.05.2020  Werner Müller, Geschäftsführer Patrik Peyer, Projektleiter Landwirtschaft patrik.peyer@birdlife.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	5
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	6
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	7
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	8
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	9
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	9
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	9
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	10
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	15
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	15
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	15
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	16
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	16
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	17
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura	

biologica (neu) 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme betrifft die Strukturverbesserungsverordnung, die Pflanzenschutzmittelverordnung, und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Artikel 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung, Absatz 2:</i> Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p>	<p>Zusatzbedingung Absatz 2 streichen: Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p>	<p>Der Begriff Wertschöpfung in der Landwirtschaft ist nicht klar. Was ist mit <i>Wertschöpfung in der Landwirtschaft</i> genau gemeint? Die Realisierung und Abgeltung von öffentlichen Anliegen ist per se mit der Schöpfung von Mehrwert verbunden. Einmal in Form der Abgeltung der Aufwände des Beitragsempfängers, einmal durch die gemeinwirtschaftlich wirksame Massnahme. Der Zusatz könnte dazu missbraucht werden, ökologische Massnahmen per se von Beiträgen auszuschliessen, da diese nicht zur klassischen Wertschöpfung in der Landwirtschaft (via marktfähige Produkte) beitragen. Mit dem Absatz 2 wird jedoch genau dies gutgeheissen. Die Ergänzung wie vorliegend ist nicht klar und je nach Auslegung im Widerspruch zum eigentlichen Zweck des Artikels.</p>
<p><i>Art. 44 Abs. 1 Bst. f</i> 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen fordern wir eine Gesamtüberarbeitung der PSMV. Diese bedarf einer ökologisch motivierten und vollzugstauglichen Gesamtrevision. Die wichtigsten notwendigen Rechtsänderungen sind:

- Kein Ausschluss von Arten bei der Prüfung
- Der langfristige Fortpflanzungserfolg von Arten muss geprüft werden
- Mittelbare Effekte müssen auch geprüft werden
- Pestizidcocktails müssen im Sinne von Art. 8 USG gesamthaft beurteilt werden
- Beschleunigtes Prüfprogramm für bereits bewilligte PSM und zugelassene Wirkstoffe
- Ausschluss von PSM, die Alibiauflagen erfordern
- Vertiefte Umweltprüfung von Biologika und Zulassungsstopp, bis langfristige Auswirkungen geklärt sind
- Zeitliche Beschränkung der Bewilligungsdauer wieder einführen
- Keine Notfallzulassung von stark ökotoxischen Pestiziden
- Vorsorgeprinzip umsetzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 2bis</i> 2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011) ² festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.		
<i>Art. 9</i> <i>Aufgehoben</i>	Ablehnung	Wir begrüßen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Antrag:</p> <p>Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.</p>	<p>sein.</p> <p>Es trifft zu, dass die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV zu lange dauern. Mit dem alleinigen Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde damit den Schutz vor Problempestiziden und schweren Umweltgiften völlig in die Hände der EU legen. Dies ist aus den folgenden Gründen falsch und zudem verfassungswidrig:</p> <p>I. Der geplante Art. 10 Abs. 1 macht den Rechtsvollzug in einem wichtigen Bereich des Schutzes der Biodiversität und menschlichen Gesundheit vor schädlichen Pestizidwirkstoffen vom Handeln der EU abhängig und verstösst damit gegen die Autonomie der Schweiz im Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Schweiz würde nicht mehr diejenigen Massnahmen treffen, welche das derzeitige schweizerische Recht verlangt. Das in der EU angewendete Beurteilungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird in der Wissenschaft kritisiert, insbesondere mit Bezug auf die ökotoxikologische Risikoprüfung (Ecotoxicological Risk Assessment ERA1). Umso bedenklicher erscheint es, ohne eigenen Beurteilungsspielraum telquel auf dieses Verfahren abzustützen. Je nachdem, wie die EU ihren vorhandenen Ermessensspielraum ausschöpft, kann dies im Ergebnis zugunsten oder zulasten von Biodiversität und menschlicher Gesundheit ausfallen. Die Bundesverfassung (Art. 78 Abs 4 und Art. 79 BV)</p>

¹ C. J. Topping, A. Aldrich, P. Berny Overhaul environmental risk assessment for pesticides Science 24. Januar 2020: Vol. 367, Issue 6476, pp. 360-363.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verlangt, dem allgegenwärtige Aussterben der Fische, Insekten, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und vielen mehr Einhalt zu gebieten. Würde die Schweiz ihr Handeln im Bereich der Pestizide derart weitgehend von der EU abhängig machen, wäre die Umsetzung dieser Verfassungsziele gefährdet. Sie müsste sich auch Fehlentwicklungen der EU im Bereich der Pflanzenschutzmittel anschliessen und könnte Problemwirkstoffe nicht vom Markt nehmen, solange die EU dies nicht tut.</p> <p>II. Abgesehen davon dürfte eine Revision mit derart weitreichenden Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht bloss auf Verordnungsebene geregelt werden. Insbesondere besteht weder durch Verfassung noch Gesetz eine Ermächtigung des Bundesrats für eine derartige Koppelung von Umweltstandards in der Schweiz an den Rechtsvollzug in der EU (Art. 182 Abs. 1 BV).</p> <p>III. Heute lässt Art. 10 Abs. 1 Bst. b PSMV einen Widerruf zu, wenn ein Wirkstoff die Voraussetzungen nach Art. 17 PSM nicht mehr erfüllt. Da offen ist, wie sich das Schutzniveau in der EU entwickeln wird, droht mit der Streichung der derzeitigen Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 PSMV und der Anknüpfung an das Handeln (oder die Untätigkeit) der EU mit Art. 10 Abs. 1 ein Rückschritt gegenüber dem heutigen Schutzniveau in der Schweiz. Dies hätte möglicherweise gravierende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Natur.</p> <p>IV. Ein Anschluss an die EU im Bereich des Wirkstoffwiderrufs ist auch falsch, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz und in der EU massgeblich unterscheiden: So erhält die Schweiz durch ihre Lage am Alpenbogen viel mehr Niederschläge als die meisten EU-Länder und hat EU-weit das dichteste Netz von Drainagen im Boden. Dadurch gelangen in der Schweiz erheblich grössere Mengen an Wirkstoffen und Metaboliten in Gewässer als in der EU. Zudem ist die Schweiz viel kleinräumiger strukturiert: Fast jedes</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der tausenden kleinen Naturschutzgebiete und Kleingewässer ist umgeben von Kulturland, das mit Pestiziden behandelt wird. Erweist sich ein Wirkstoff in der EU als ungefährlich für Natur und Gewässer, muss das für die Schweiz nicht zutreffen. Schon heute berücksichtigen die zuständigen Behörden mit ihrer weitgehenden Abstützung auf die EU die schweizerischen Eigenheiten zu wenig. Das in der Schweiz auch im Vergleich zur EU besonders hohe Ausmass der Gefährdung der Artenvielfalt und Gewässer spricht für sich.</p> <p>V. Die Schweizer Landwirtschaft profitiert von den weltweit höchsten Transferzahlungen. Auch im Vergleich zur EU betragen diese ein Vielfaches. Daher darf von der Schweizer Landwirtschaft erwartet werden, dass sie auf Pflanzenschutzmittel, die in erheblichem Masse die Biodiversität oder menschliche Gesundheit gefährden, verzichtet, beziehungsweise, dass solche Wirkstoffe vom Bund proaktiv aus dem Verkehr gezogen werden. Auch aus diesem Grund wäre es verfehlt, den Widerruf von Wirkstoffen, die Zusammenhang mit einem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels angemeldet wurden, vom (Nicht-)Handeln der EU abhängig zu machen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i> 1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte ge-</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Antrag:</p> <p>1bis Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel betragen je höchstens 6 Monate.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU-Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirkstoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Regelung erlaubt es ausserdem, umgehend auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Resultate der European Food Security Agency (EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüfbehörde Agroscope liefern, kann angenommen werden, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vor-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>währt werden.</p>		<p>genommen wird.</p> <p>Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. VI Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes	Wir begrüssen die Ergänzung.	Wir begrüssen, dass Investitionskredite für Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden. Insbesondere begrüssen wir die neu aufgenommenen Massnahmen wie Luftwäscher und Güllenansäuerung zur Minderung der Ammoniakemissionen, sowie Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten zur Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln, sowie bauliche Massnahmen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: Ryser Peter <Peter.Ryser@bobutter.ch>
Gesendet: Freitag, 1. Mai 2020 09:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4320 BO Butter Branchenorganisation Butter GmbH_2020.05.01
Anlagen: StellungnahmeBOB_Land. Verordnungspaket_2020_d_f_i (1).pdf;
StellungnahmeBOB_Land. Verordnungspaket_2020_d_f_i (1).docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme der Branchenorganisation Butter zum LW-Verordnungspaket 2020.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Ryser

BO BUTTER GmbH
Brunnmattstrasse 21
3007 Bern
031 359 56 11
peter.ryser@bobutter.ch
www.bobutter.ch
www.floralp.ch
www.diebutter.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	BO Butter GmbH 4320 BO Butter Branchenorganisation Butter GmbH_2020.05.01
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 30.04.2020 P. Ryser  Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	6
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	7
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	8
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	10
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	15
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	17
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	24
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	25

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Agrarpaket 2020 und nehmen diese gerne wahr.

Unser Fokus liegt auf den Änderungen der Agrareinfuhrverordnung AEV und der Milchpreisstützungsverordnung. Betreffend AEV sind für den Butterbereich zwei vorgeschlagene Änderungen wichtig:

Aufheben der Mindestverpackungsgrösse von 25 kg:

Diese Änderung lehnen wir weiterhin strikte ab. Die Vorgabe der Mindestverpackungsgrösse soll weiterhin in der Verordnung geregelt sein. Eine Aufhebung dieser Vorgabe entspräche einem Abbau des Grenzschutzes und würde erlauben, dass abgepackte Detailhandelsware importiert und verkauft werden könnte. Dies wird in den Erläuterungen auf Seite 66 mit der Aussage "Somit dürfte frische Butter auch in einer Aufmachung für den Einzelverkauf im Ausland beschafft und zum Kontingentszollansatz (KZA) importiert werden" bestätigt. Wir fordern, dass die Bestimmung, dass eingeführte Butter in Grosspackungen abgepackt sein muss, beibehalten wird. Zudem können wir mit der vorgeschlagenen Änderung keine Vereinfachung der Verzollung erkennen.

Verteilung des Teilzollkontingents mit dem "Windhund an der Grenze"-Verfahren:

Die aktuelle Situation zeigt, dass das heutige System ineffizient ist und die Inlandversorgung nicht sicherstellt. Nachdem der Bundesrat sich dahingehend geäußert hat, dass es bei der Butter nicht zu einer Unterversorgung kommen darf, müsste die heutige Importregelung effizienter werden und deshalb angepasst werden, zumal wir davon ausgehen, dass es in den kommenden Jahren immer wieder zu einer ähnlichen Situation kommen könnte. Weder das Versteigerungsverfahren noch "Windhund an der Grenze" vermögen bei einer Unterversorgung die Inlandversorgung sicherstellen. In beiden Fällen kann ein einzelner oder können wenige die Situation, respektive die Importkontingente zum eigenen Vorteil ausnutzen. Andere Marktteilnehmer kommen nicht an Importbutter und sind dadurch zum Teil nicht mehr lieferfähig. Dies führt zu einer marktverzerrenden Situation. Uns ist nicht klar, wie der Bund danach diese unhaltbare Situation lösen will. Über zusätzliche Importkontingente, wodurch der Markt von einer Unterversorgung in eine Überversorgung wechselt und die Produzenten und Verarbeiter die Abräumung auf Kosten der Importeure bezahlen müssen oder gar mit einer generellen Grenzöffnung mit fataler Auswirkung auf die Produzenten und Butterhersteller? Über die Zuteilung der Importkontingente an die Butterhersteller auf Basis der Inlandleistung könnte der Import bedarfsgerecht erfolgen, wodurch schlussendlich alle Abnehmer mit Butter versorgt würden und eine Unter- oder Überversorgung ausgeschlossen wäre. Da sich das Bundesamt für Landwirtschaft mehrmals dazu geäußert hat, dass eine Zuteilung nicht in Frage komme, fordern wir die zweitbeste Lösung:

Wir beantragen, dass Importkontingente weiter versteigert werden, insbesondere im Falle einer Unterversorgung.

Zudem sehen wir mit dem vorgeschlagenen System "Windhund an der Grenze", dass dem Importeur ein grosses Risiko auferlegt wird. Entgegen dem Versteigerungsverfahren, wo nach der Versteigerung Klarheit darüber herrscht, wer zum Kontingentszollansatz importieren kann, wird dies beim "Windhund an der Grenze"-Verfahren nie klar sein. In den vergangenen Jahren wurde das Importkontingent immer ausgeschöpft. Entgegen den Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen, wird es unter dem neuen System voraussichtlich nicht mehr zu einer Ausnutzung der Importkontingente kommen.

Nachfolgelösung Schoggigesetz:

Mit der Nachfolgelösung Schoggigesetz wurden die verfügbaren Mittel in den gleichen Rahmenkredit wie die Verkäsungszulage gelegt. Entgegen dem Versprechen, dass der weissen Linie CHF 79 Mio. zur Verfügung stehen, konnten im vergangenen Jahr lediglich CHF 71 Mio. für die nicht verkäste Milch verwendet werden, die nicht ausbezahlten Mittel von rund CHF 8 Mio. wurden der Käseverwertung (gelben Linie) zugesprochen.

Wir fordern, dass die allgemeine Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rp. auf 5.0 Rp. je kg angepasst wird.

Im weiteren verweisen wir auf die Eingabe unserer Mitglieder sowie derjenigen der Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Ryser
Geschäftsführer

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass die Eingaben und Kontingentsverwaltung nur noch über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung erfolgen soll. Für weitere Bemerkungen verweisen wir auf die bereits eingangs gemachten allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs. 4/4bis	Beibehalten der Regelung gemäss des heutigen Artikels 4 mit Ergänzung zur Regelung bei einer Unterversorgung: 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Im Falle einer Unterversorgung versteigert das Bundesamt für Landwirtschaft zusätzlich die erforderliche Importmenge. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Im Gegensatz zum Käse wird für Butter keine Bundesstützung ausbezahlt, dafür besteht in diesem Bereich ein Grenzschutz. Mit der Aufhebung der Mindestpackungsgrösse wird der Grenzschutz weiter gelockert. Wir sind gegen eine solche Lockerung und bestehen darauf, dass im Rahmen des Teilzollkontingents 07.4 auch weiterhin nur Butter in Grosspackungen eingeführt werden dürfen. Gemäss den Erläuterungen auf Seite 66 soll ab der Kontingentsperiode 2022 das Teilzollkontingent Nr. 07.4 für Butter im „Windhund-Verfahren“ zugeteilt werden. Wir bezweifeln, dass dieser Wechsel zu einer besseren Ausnutzung des Teilzollkontingents führen wird. Wir denken, dass genau das Gegenteil der Fall sein wird. Muss der Bund auf Grund der Versorgungslage zusätzliche Importkontingentsmengen freigeben, dann wäre dieses Vorgehen untauglich und könnte zu einer marktverzerrenden Situation führen. Aus diesem Grund fordern wir, dass bei zusätzliche Kontingentsmengen das Versteigerungsverfahren angewandt wird. Andere Verfahren, insbesondere „Wind-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>hund an der Grenze“, wären für eine ausreichende Inlandversorgung absolut untauglich.</p> <p>Grundsätzlich sehen wir das System der Kontingentszuteilung auf Basis der Inlandleistung als effizienteste Lösung an.</p>
<p>Anhang 3 4. Marktordnung Milch und Milchprodukte sowie Kasein</p>	<p>07.4 Butter und andere Fettstoffe aus der Milch Versteigerungsmenge Versteigerung bei Unterversorgung</p> <p>100 t nach Bedarf</p>	<p>Steht in Zusammenhang mit unserem Antrag zu Artikel 35, Abs. 4bis.</p>

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	<p>Art. 2a Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4,5 5,0 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Mit der Nachfolgelösung Schoggigesetz wurden CHF 79 Mio. in den Milchzulagenkredit überführt. 2019 hat nun gezeigt, dass 1.6 Mio. Tonnen Milch nicht verkäst wurden. Aus diesem Grund konnten an Stelle der CHF 79 Mio. lediglich rund CHF 71 Mio. für die nicht verkäste Milch verwendet werden. Wir beantragen deshalb, dass die Zulage für Verkehrsmilch von 4,5 Rp. auf 5,0 Rp. je kg Milch erhöht wird, damit für den nicht verkästen Anteil wie vorgesehen ein Betrag von CHF 79 Mio. zur Verfügung steht.</p>

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Michael Grossenbacher <michael.grossenbacher@ip-lait.ch>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 10:31
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Stefan Kohler
Betreff: 4330 BO Milch Branchenorganisation Milch_2020.05.13
Anlagen: Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020
_BO_Milch.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Eingabe zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020 der Branchenorganisation Milch. Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Michael Grossenbacher

Branchenorganisation Milch – Interprofession du Lait
Weststr. 10
Postfach 1006
3000 Bern 6
Tel. 031 381 71 13
Mobile: 079 209 88 59
michael.grossenbacher@ip-lait.ch
www.ip-lait.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Milch 4330 BO Milch Branchenorganisation Milch_2020.05.13
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 Postfach 1006 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 11. Mai 2020  Peter Hegglin, Präsident  Dr. Stefan Kohler, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)..... 4
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 6
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket 2020 äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und konzentrieren uns dabei auf die für die Schweizer Milchwirtschaft zentralen Punkte. Im Weiteren verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder.

Die zentralen Anliegen der Branchenorganisation Milch (BO Milch) sind:

- **Erhöhung der allgemeinen Milchzulage von 4,5 auf 5 Rappen**
Im Jahr 2019 hat der Bund für die Nachfolgelösung Schoggigesetz anstelle der rund 79 Mio. Franken nur rund 72 Mio. Franken als Zulage für Verkehrsmilch ausbezahlt. Die BO Milch hat in zwei Schreiben gefordert, dass die Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen pro Kilo erhöht wird, worauf wir eine kurzfristige Korrektur erwarten, damit der Kredit 2020 ausgeschöpft werden kann. Die Korrektur darf nicht auf Kosten der Höhe der Verkäsungszulage oder der Zulage für die Fütterung ohne Silage erfolgen.
- **Keine Direktauszahlung der Verkäsungszulage und keine erweiterte Zulage für die Fütterung ohne Silage**
Auf eine Änderung der Systeme zur Auszahlung der Verkäsungszulage sowie zur Zulage für die Fütterung ohne Silage ist zu verzichten. Die Nachteile einer Systemänderung übersteigen die Vorteile bei Weitem.
- **Agrareinfuhrverordnung (AEV): Mindestgrösse Butterpackungen**
Die Mindestpackungsgrösse soll bei 25 kg beibehalten werden. Eine Reduktion dieser Grösse käme einem unnötigen Abbau des Grenzschnitzniveaus gleich. Der empfindliche Buttermarkt würde durch erleichterte Importe unter Druck kommen.
- **Agrareinfuhrverordnung (AEV): Neue Periode für Milchpulver und neues Verfahren für Butter**
Die BO Milch lehnt die beiden Vorschläge ab, die beiden Teilzollkontingente für Milchpulver und Butter neu zu regeln. Die bisherigen Verfahren sorgen für Stabilität und Planbarkeit.
- **Informationssysteme Landwirtschaft und Gebühren**
Für Mehrwertprogramme von Branchenorganisationen wie dem Standard Nachhaltige Schweizer Milch, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe möglich sein. Dafür sollen keine Gebühren erhoben werden. Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Sicherheit der Systeme sind dabei immer einzuhalten.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Hegglin

Dr. Stefan Kohler

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Aus unserer Sicht führen die vorgeschlagenen Änderungen zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe und mehr Preisdruck. Bei den lagerbaren Produkten würden einzelne Marktakteure von einem Windhundverfahren profitieren und könnte einen weiteren Preisdruck auslösen. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die dank der Anpassung eingespart werden könnten.

Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit mindestens 25 kg erfolgen. Die eingeführte Butter muss zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren lehnt die BO Milch kategorisch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
35 Abs. 2 und 4	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>² Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Mit einem Systemwechsel würde die bewährte Ordnung im Schweizer Buttermarkt gefährdet. Erleichterte Importe könnten dazu führen, dass die fehlende Verarbeitung in Kleinpackungen das Gleichgewicht der Marktkräfte stört. Gerade der Buttermarkt ist wegen der hohen Inlandversorgung und der grossen Bedeutung bei der Regulierung des Milchmarkts sehr empfindlich auf Störungen.</p> <p>Die Branche befürchtet, dass mit einer Lockerung der Importe ein Preisdruck entstehen könnte. Mit einer Reduktion der Perioden von zwei auf eine für das Milchpulverkontingent wird die Planbarkeit stark reduziert. Die Milchbranche befürchtet insbesondere, dass ohne Kenntnis des effektiven Jahresbedarfs zu hohe Lagerbestände auf den Preis drücken.</p>
35, Abs. 4bis	<p>^{4bis} Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</p>	<p>Wie oben erwähnt, hat sich das bisherige Verfahren bewährt und erlaubt ein flexibleres Vorgehen und bessere Stabilität. Die BO Milch lehnt auch diesen Antrag ab.</p> <p>Das Windhundverfahren bei den Importen der Butterkontingente erachtet die Milchbranche als gefährlich, weil es wie bereits erwähnt die bestehende Stabilität ohne Notwendigkeit gefährdet. Ganz abgesehen davon, dass allein die Umsetzung dieses Verfahrens zu grossen Problemen führen würde.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sollte entgegen unserem Antrag ein Wechsel des Verteilungssystems auf ein Windhundverfahren vorgenommen werden, müsste es das Verfahren «Windhund an der Bewilligungsbehörde» sein.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erhöhung allgemeine Milchzulage von 4,5 Rappen auf 5 Rappen

Die neu als Kompensation für das abgeschaffte System «Schoggigesetz» eingeführte Milchzulage betrug im Jahr 2019 4,5 Rp. pro kg. Milch, und es wurden insgesamt 72 Mio. Franken an Verkehrsmilchzulagen ausbezahlt. Der Budgetrahmen von 79 Mio. Franken wurde damit nicht ausgeschöpft. Dies, obschon die Botschaft zur Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz vorsah: «Zur Kompensation des höheren Marktdrucks infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge bei der Belieferung der milchverarbeitenden Nahrungsmittelindustrie soll eine neue WTO-konforme Zulage für Verkehrsmilch (Milchzulage) eingeführt werden. In den Jahren 2013 bis 2015 betrug der Anteil der für Milchgrundstoffe ausgerichteten Mittel 83,3 Prozent der für Ausfuhrbeiträge bestimmten Budgetmittel. (...) Um die neue Zulage für die gesamte Verkehrsmilchmenge ausrichten zu können, wird die Zulage für verkäste Milch um denselben Betrag gekürzt. Die entsprechenden Mittel werden vom Budget der Zulage für verkäste Milch in das Budget der neuen Milchzulage verschoben. Die resultierende Stützung für verkäste Milch bleibt somit per Saldo gleich hoch wie heute (15 Rp. pro kg). Damit werden die für die neue Milchzulage verfügbaren Mittel (Anteil Milch an den aus dem Kredit «Ausfuhrbeiträge Landwirtschaft» verschobenen Mitteln) konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt, der nicht bereits durch die Zulage für verkäste Milch gestützt wird.» (Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Ziff. 3.3.2: «Produktgebundene Stützungsmaßnahmen für Milch und Brotgetreide und Finanzierung (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und des Bundesbeschlusses über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018–2021)»).

Gemäss diesen Ausführungen in der Botschaft sind **die gesamten umgelagerten Mittel im Umfang von 79 Mio. Franken** auf die nicht verkäste Milch zu verteilen. Die BO Milch fordert deshalb, dass die Milchzulage von 4,5 Rp. im 2020 neu auf 5 Rp. zu erhöhen ist, damit die für die Nachfolgelösung eingestellten Mittel entsprechend dem in der Botschaft vorgesehenen Mechanismus auch vollständig für die nicht verkäste Milch eingesetzt werden. Die Korrektur darf nicht auf Kosten der Höhe der Verkäsungszulage oder der Zulage für die Fütterung ohne Silage erfolgen.

Ablehnung der Direktauszahlung der Verkäsungszulage

Die BO Milch lehnt einen Systemwechsel bei der Auszahlungspraxis der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage ab. Beide Zulagen sollen weiterhin in heutiger Höhe (15 bzw. 3 Rp.) über die Erstmilchkäufer ausbezahlt werden. Die heutige Auszahlungspraxis hat sich über die Jahre **bewährt** und ist kostengünstig. Das einzige Problem, das sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, ist das potenzielle Risiko der Doppelzahlung durch den Bund beim Konkurs eines Milchverarbeiters. Für dieses Problem sieht die AP22+ aber eine elegante Lösung vor, indem sie festhält, dass der Bund die Leistung der Zulagen an den Erstmilchkäufer «mit befreiender Wirkung» erbringt.

Ein Systemwechsel verursacht bedeutende **Mehrkosten** und insbesondere einen **grösseren administrativen Aufwand**. Zudem ist das reibungslose Funktionieren eines Systemwechsels nicht gewährleistet, da die Datenerfassung viel komplexer wird.

Eine direkte Auszahlung der Milchzulagen durch die Administrationsstelle würde bedeuten, dass die Milchverarbeiter den Milchproduzenten einen um 10,5 resp. 13,5 Rappen tieferen Milchpreis je Kilogramm ausbezahlen würden. Eine solche Anpassung wird zu einem **Preisdruck** führen, zuerst bei den Produktpreisen und als Folge davon auch bei der Milchbeschaffung. Damit wird unnötig Wertschöpfung vernichtet.

Ablehnung der Ausdehnung der Zulage für Silage freie Produktion

Die BO Milch lehnt die Ausdehnung der Zulage für Silage freie Produktion auf alle verkäste Milch ab. Erstens soll der Staat dort intervenieren, wo ein Marktversagen vorliegt. Es ist nicht erkennbar, wo bei den heute nicht unterstützten Produkten, die neu zulagefähig würden, ein solches Marktversagen besteht. Es geht nicht an, eine teurere Produktionsweise zu fördern, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Die Argumentation für die Veränderung scheint sehr vollzugsorientiert zu sein – das sollte nicht der Antrieb für einen neuen resp. erweiterten Subventionstatbestand sein. Zweitens ist aus unserer Sicht völlig unklar, wie viele zusätzliche Mittel durch eine solche Ausweitung absorbiert würden und woher die Mittel umgelagert würden. Und drittens besteht für industrielle Milchverarbeiter die Problematik, dass nicht genau bekannt ist, welche Milch nun Silage frei produziert wurde und welche nicht. In der Praxis wird von Handelsorganisationen Milch gekauft, die auch Einschränkungsmilch von Käsereien enthalten kann. Wenn nun der Milchverkäufer darauf drängt, dass die Siloverzichtszulage ausbezahlt werden muss, so müsste diese Milch physisch getrennt und auch verkäst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	¹ Aufgehoben ² Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu: ² Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen je Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die BO Milch begrüsst die Vereinfachung. Die Höhe der Zulage muss in der heutigen Form von 15 Rappen je Kilogramm abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch weiterhin sichergestellt und deshalb in der Verordnung verankert bleiben.
2 Abs. 1 und 3	¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen je Kilogramm und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist. ³ Aufgehoben ³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.	Absatz 3 ist nicht aufzuheben. Die BO Milch lehnt es ab, die Zulage für Silage freie Produktion für sämtliche verkäste Milch auszurichten. Die Siloverzichtszulage fördert die Verwertung der Milch im Bereich der höchsten Qualitäts- und Wertschöpfungsstufe. Durch eine Ausrichtung unabhängig von der Milchverarbeitung würde dieser Anreiz verwässert. Es ist sinnvoll, dass die Zulage mit der Herstellung von Rohmilchkäse verknüpft ist. Zudem würden durch eine Erweiterung zusätzliche finanzielle Mittel absorbieren. Wir schätzen, dass heute rund 4 Mio. Franken zusätzlich zur Auszahlung der Zulage benötigt würden, das Potenzial liegt gar bei 20 Mio. Franken.
3 Gesuche	¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p> a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p> b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p> c. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p> a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p> b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p> c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Die BO Milch ist der Meinung dass die Zulagen weiterhin über den Milchverarbeiter auszurichten sind. Entsprechend ist die bisherige Formulierung beizubehalten.</p> <p>Die bisherige Lösung funktioniert gut und hat zur Stabilität im Milchmarkt beigetragen. Die BO Milch erwartet, dass bei einem Systemwechsel ein unnötiger Preisdruck sowohl im Bereich Käse als auch im Bereich Molkereimilch entstehen würde. Das Problem der Rechtssicherheit der Auszahlungen liesse sich durch einen Passus lösen, wie ihn die SMP in ihrer Stellungnahme beschreibt: Produzentengruppen können die Auszahlung der Verkäsungszulagen auf ein gemeinsames Konto verlangen, falls sie der Ansicht sind, die Weitergabe sei gefährdet.</p>
6	<p>Aufgehoben</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <p> a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</p>	<p>Die BO Milch lehnt einen Wechsel des Auszahlungssystems ab, und demnach ist auch die Auszahlungs- und Buchführungspflicht nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</p>	
9 Abs. 3 und 3bis	<p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <p>a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben;</p> <p>b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben;</p> <p>c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.</p> <p>^{3bis} Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p> <p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	<p>Die BO Milch lehnt einen Wechsel des Auszahlungssystems ab. Demnach sind auch Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten. Hingegen begrüsst die BO Milch Massnahmen im Rahmen der bisherigen Abwicklung, die die Transparenz und die Rechtssicherheit verbessern.</p> <p>Zudem ist die vorgeschlagene Formulierung des Abs. 3 in den Punkten a und b nicht korrekt. Eine Direktauszahlung an die Milchproduzenten kann mit diesen Angaben von der Administrationsstelle nicht umgesetzt werden. In diesen zwei Passagen müsste stehen «welche Rohstoffmenge sie je <i>Milchproduzent</i>, getrennt...».</p> <p>Ein Systemwechsel führt zu einem enormen administrativen Mehraufwand. Zudem wäre diese Datenerfassung für den Zweitmilchkauf kaum umsetzbar.</p> <p>Im Weiteren widerspricht diese Datenerfassung den Bestrebungen des Bundes, die Administration zu vereinfachen.</p>
11 Aufbewahrung der Daten	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend verkäste Milchmenge und Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.	
II	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	Ein Abgleich mit der AP22+ ist zwingend.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für Mehrwertprogramme, die auch im Interesse des Bundes sind, sollen keine Gebühren erhoben werden. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen, was über Gebühren erfolgt. Die Identitas AG ist eine Monopolistin. Es ist wichtig, dass keine überhöhten Gebühren verrechnet werden. Somit dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen, insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons _____ 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung _____ 2.80	Streichen. Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.

Bühlmann Monique BLW

Von: Rüesch Mathias A. GD-AVSV-Adm <Mathias.Rueesch@sg.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 23:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4335 BO Schafe Branchenorganisation Schafe Schweiz_2020.05.12
Anlagen: BOSS_SN_AP22+.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang lassen wir Ihnen die Stellungnahme der Branchenorganisation Schafe Schweiz zum Agrarpaket 2020 zukommen.

Freundliche Grüsse

Mathias Rüesch
Betriebsökonom FH

Branchenorganisation Schafe Schweiz

T+41 76 348 50 81
info@schafeschweiz.ch

Branchenorganisation Schafe Schweiz
Geschäftsstelle
Romenschwanden 68
9430 St. Margrethen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Schafe Schweiz 4335 BO Schafe Branchenorganisation Schafe Schweiz_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Branchenorganisation Schafe Schweiz Geschäftsstelle Romenschwanden 68 9430 St. Margrethen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Stellungnahme Branchenorganisation Schafe Schweiz (BOSS) zu den Gesetzesänderungen der AP22+

Gesetzliche Änderungen	Antrag BOSS	Kommentare
<p data-bbox="192 320 544 352">Allgemeine Erwägungen</p> <p data-bbox="192 419 1933 483">Nach der Anfang 2019 durchgeführten Vernehmlassung und den ersten Informationen im August 2019 hat der Bundesrat am 13. Februar seine Botschaft zur AP22+ veröffentlicht.</p> <p data-bbox="192 550 1720 582">Ganz allgemein können aus dem Verfahren und aus der Botschaft folgende Überlegungen abgeleitet werden:</p> <ol data-bbox="248 603 2029 1380" style="list-style-type: none"><li data-bbox="248 603 2029 869"><p data-bbox="248 603 1272 635">1. Anpassungen nach der in die Vernehmlassung geschickten Botschaft</p><p data-bbox="293 635 2029 869">Im Anschluss an die Vernehmlassung zur AP22+, die Anfang 2019 durchgeführt wurde, hat der Bundesrat Anpassungen vorgenommen, die häufig im Sinne der Forderungen der BOSS sind, etwa der Verzicht auf die Einführung eines Betriebsbeitrags und eines einzelbetrieblichen Biodiversitätsbeitrags oder auf die Anpassung des Rechts in Bezug auf die landwirtschaftliche Pacht. Weitere Anpassungen des Bundesrats sind zwar im Sinne des SBV, sind jedoch unzureichend, beispielsweise beim bäuerlichen Bodenrecht und bei den Ausbildungsanforderungen für die Direktzahlungen. Problematischer ist jedoch, dass der Bundesrat auch Massnahmen eingeführt hat, die in der Vernehmlassung nicht thematisiert wurden, wie die Beitragsberechtigung für juristische Personen oder die Absenkpfade für Stickstoff und Phosphor.</p><li data-bbox="248 906 2029 1042"><p data-bbox="248 906 1048 938">2. Eine bisweilen verfälschte Wahrnehmung der Realität</p><p data-bbox="293 938 2029 1042">Die Botschaft spiegelt zum Teil eine subjektive und gar falsche Wahrnehmung der Realität wieder, insbesondere bei der Analyse der Entwicklung des Selbstversorgungsgrads oder bei der Bilanz der Umweltziele Landwirtschaft. Denn es ist nicht richtig, zu behaupten, dass ein Ziel nicht erreicht wurde, wenn es gar nicht beurteilt werden konnte.</p><li data-bbox="248 1078 2029 1380"><p data-bbox="248 1078 1173 1110">3. Mangelnde wirtschaftliche Perspektiven für die Bauernfamilien</p><p data-bbox="293 1110 2029 1174">Bei der Einkommensentwicklung der Bauernfamilien bietet die neue AP22+ unzureichende wirtschaftliche Perspektiven. BOSS zweifelt stark daran, dass das Einkommen der Bauernfamilien steigen wird,</p><ul data-bbox="293 1174 2029 1380" style="list-style-type: none"><li data-bbox="293 1174 1742 1206">- wenn das sektorale Einkommen, wie in der Botschaft erwähnt, um 265 Millionen Franken zurückgehen wird,<li data-bbox="293 1206 1771 1238">- wenn die Landwirtschaft in neue Technologien, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, investieren muss,<li data-bbox="293 1238 2029 1310">- wenn der Bundesrat als Ziel eine Reduktion der Preisdifferenzen zwischen der Schweiz und den OECD-Ländern von rund 10 Prozent festlegt,<li data-bbox="293 1310 2029 1380">- wenn, wie in der Botschaft erwähnt, die Beiträge etwa für die neuen Module der Produktionssysteme die anfallenden Mehrkosten nicht überschreiten dürfen.		

Vor allem weil momentan beim landwirtschaftlichen Einkommen in Bezug auf das vergleichbare Einkommen ein Defizit vorliegt, muss die neue Landwirtschaftspolitik die Einkommenssituation der Bauernfamilien verbessern.

4. Unzureichende Einhaltung des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung über die Ernährungssicherheit

2017 hat das Schweizer Stimmvolk mit einer sehr grossen Mehrheit zugestimmt, den neuen Artikel 104a über die Ernährungssicherheit in unsere Verfassung aufzunehmen. Die AP22+ sieht bis 2025 eine Senkung des Brutto-Selbstversorgungsgrads auf 52 Prozent vor. Der Nettoselbstversorgungsgrad wird damit unter 50 Prozent liegen, was sicherlich nicht dem Willen des Stimmvolks entspricht, das sich für den neuen Artikel 104a ausgesprochen hatte.

5. Unzureichende Antworten auf verschiedene Motionen von Parlamentarierinnen und Parlamentariern

In seiner Botschaft schlägt der Bundesrat vor, verschiedene parlamentarische Vorstösse abzuschreiben. BOSS ist der Ansicht, dass die Botschaft auf mehrere dieser Vorstösse nicht eingeht oder diese besser berücksichtigt werden müssten. Es handelt sich insbesondere um:

- die Motion «Verhandlungen mit der EU über ein Freihandelsabkommen in Agrar- und Lebensmittelbereich stoppen» (2012 M 10.3818)
- die Motion «Ortsübliche Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung» (2015 M 14.3095)
- die Motion «Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die heutige Nutztierhaltung» (2016 M 13.3324)
- Vorstösse, die eine Verringerung des administrativen Aufwands verlangen (2016 M 14.409, 2014 M 14.3514, 2015 P 15.3862)

6. Ungenügende Abschätzung der Auswirkungen der angestrebten Massnahmen

Im Rahmen der AP22+ werden viele neue Massnahmen und Anpassungen bestehender Massnahmen vorgeschlagen. BOSS vertritt die Meinung, dass die effektiven Auswirkungen dieser Massnahmen ungenügend abgeschätzt wurden, insbesondere die Senkung von 3,0 auf 2,5 DGVE/ha, die Auswirkungen der neuen Module im Rahmen der Produktionssystembeiträge, die Auswirkungen auf den Mehrwert auf den Märkten, die durch die neuen Massnahmen generierten zusätzlichen Kosten, insbesondere in Bezug auf Arbeitszeit und neue Ausrüstungen usw. Diese Situation ist äusserst unbefriedigend und erlaubt es nicht, in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung zu treffen.

7. Einwände gegen die Zielindikatoren und die Zielwerte

BOSS kann den Ansatz, der bei den Zielindikatoren und Zielwerten für 2025 angewandt wird, nicht gutheissen. Zahlreiche Indikatoren widersprechen sich, und diese Konflikte verunmöglichen eine Erreichung der gesteckten Ziele. Diese Situation wird nicht ausreichend veranschaulicht und kann nur zum Misserfolg führen, für den die Bauernfamilien dann verantwortlich gemacht werden.

8. Inakzeptable Senkung der finanziellen Unterstützung

In Anbetracht der beträchtlich steigenden Anforderungen an die Bauernfamilien ist die vorgesehene Kürzung des Rahmenkredits, die auf dem irreführenden Argument der Teuerungsanpassung basiert, inakzeptabel.

9. Einführung der RAUS-Beiträge für Jungschafe und Wanderherden sowie BTS-Beiträge für alle Schafgattungen

Per 1. Januar 2020 gilt in der Schafhaltung die TVD-Pflicht. Eine wichtige Voraussetzung zum Bilden der Tierkategorien wird erfüllt.

Die Motion 17.4320 «Tierwohlbeiträge auch für Jungschafe» ist somit parallel mit der Einführung TVD Schafe (wie vom Bundesrat versprochen) auf den 01.01.2020 umzusetzen! Die Branchenorganisation Schafe Schweiz fordert in der Schafhaltung das Zusatzprogramm RAUS-Weidehaltung im Sommer analog Rindvieh einzuführen sowie die Einführung von BTS-Beiträgen für alle Schafgattungen. Zusätzlich sollen Wanderherden als ökologische und naturnahe Haltungsform ebenfalls mit RAUS-Beiträgen unterstützt werden.

Nachfolgend sind alle angepassten Artikel in der Tabelle aufgeführt und wo nötig mit einem Antrag mit Begründung für die Parlamentsdebatte ergänzt. Ohne Kommentar/Bemerkung wird der aufgeführte Artikel so akzeptiert.

Landwirtschaftsgesetz

Art. 2 Abs. 1 Bst. e und 4^{bis}

¹Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:

e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.

^{4bis} Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Art. 3 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels.

^{3bis} Für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen, die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen, gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels. Diese Massnahmen setzen eine Tätigkeit auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a–c voraus.

BOSS ist mit der Änderung einverstanden, die vorsieht, dass die Massnahmen alle lebenden Organismen betreffen, die als Grundlage für Nahrungs- und Futtermittel dienen. Denn dies erlaubt es der Landwirtschaft, in neuen nachhaltigen Produktionszweigen innovativ zu sein.

<p>Art. 6a Nährstoffverluste ¹ Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2025 um 10 Prozent und bis 2030 um 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 gesenkt. ² Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Reduktion nach Absatz 1 berechnet wird. ³ Die betroffenen Branchenorganisationen ergreifen die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen, das erste Mal spätestens Ende 2023. ⁴ Werden keine Massnahmen ergriffen oder sind die von den Branchenorganisationen ergriffenen Massnahmen für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 ungenügend, so ergreift der Bundesrat spätestens im Jahr 2025 die erforderlichen Massnahmen, um die Absenkung um 20 Prozent bis 2030 sicherzustellen.</p>	<p>Art. 6a Nährstoffverluste ¹ Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2025 um 10 Prozent und bis 2030 um 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 gesenkt. ² Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Reduktion nach Absatz 1 berechnet wird.</p> <p>³ Die betroffenen Branchenorganisationen ergreifen die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen, das erste Mal spätestens Ende 2023. ⁴ Werden keine Massnahmen ergriffen oder sind die von den Branchenorganisationen ergriffenen Massnahmen für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 ungenügend, so ergreift der Bundesrat spätestens im Jahr 2025 die erforderlichen Massnahmen, um die Absenkung um 20 Prozent bis 2030 sicherzustellen.</p>	<p>BOSS unterstützt diese Reduktionsziele, stellt aber die Basis für die Werte und die Berechnungsmethode infrage, die die maximalen Verluste an Stickstoff auf 102 403 Tonnen pro Jahr festlegt. Diese Methode erscheint kaum glaubwürdig, da sie davon ausgeht, dass die Stickstoffkonzentration in der Atmosphäre und die Nitrifikation im Boden bereits der Stickstoffmenge entspricht, die in Form von tierischen und pflanzlichen Produkten erzeugt wird, also dass Hof- und Handelsdünger sowie der Einkauf von Futtermitteln für die Produktion nicht notwendig sind.</p> <p>Zuallererst scheint der Begriff der Branchenorganisationen nicht dem zu entsprechen, was der Bund anstrebt. Des Weiteren ist es illusorisch, die Verantwortung an diese Organisationen auszulagern, die über keine Druck- und Fördermittel verfügen.</p> <p>Weiter ist ein Monitoring über den Erfolg der ergriffenen Massnahmen für einzelne Akteure kaum umsetzbar, da es sich um komplexe Prozesse handelt.</p>
<p>Art. 28 Abs. 2 ² Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>		<p>BOSS begrüsst eine Ausdehnung des Artikels.</p>
<p>Art. 38 Abs. 1 und 1^{bis} ¹ Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, wird eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1 und 1^{bis} ¹ Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, wird eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet.</p>	<p>Für BOSS ist es inakzeptabel, dass das Risiko bei der Ausrichtung von Zulagen auf die Milchproduzentinnen und -produzenten abgewälzt wird.</p>

<p>^{1bis} Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.</p>	<p>^{1bis} Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.</p>	
<p><i>Art. 39 Abs. 1^{bis} und 2</i> ^{1bis} Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung. ² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.</p>	<p><i>Art. 39 Abs. 1^{bis} und 2</i> ^{1bis} Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung. ² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.</p>	<p>Für BOSS ist es inakzeptabel, dass das Risiko bei der Ausrichtung von Zulagen auf die Milchproduzentinnen und -produzenten abgewälzt wird.</p>
<p><i>Art. 41</i> ¹ Zur Sicherstellung der Hygiene der Milch können Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausgerichtet werden. ² Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen an die nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen ausgerichtet. ³ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest.</p>	<p><i>Art. 41</i> ¹ Zur Sicherstellung der Hygiene der Milch, zur Bestimmung der Qualität und der Bestandteile der Milch sowie zur Gewährleistung des Marktzugangs können werden Beiträge zur teilweisen Deckung der Labor- und der Probenahmekosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausgerichtet werden. ² Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen an die nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen ausgerichtet.</p>	<p>BOSS befürwortet, dass ein neuer Abschnitt «Beitrag an die Milchprüfung» in diesen Artikel eingefügt wird, allerdings mit Anpassungen, die die Ziele klären.</p> <p>BOSS ist aber mit der folgenden Formulierung, die sich auf Seite 157 der Botschaft befindet, nicht einverstanden: «Die Beteiligung des Bundes beläuft sich zurzeit auf rund 3 Millionen Franken pro Jahr und soll künftig sukzessive reduziert werden.» Das Parlament hat mehrmals bezeugt, dass es diese Unterstützung beibehalten will, die im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsumentinnen und Konsumenten ist.</p>

	³ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest.	
<p><i>Art. 46 Abs. 3</i> ³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die landwirtschaftliche Forschungsanstalt des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Betriebe der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe. 		<p>Die Beibehaltung der heutigen Höchstbestände ist zwingend.</p> <p>BOSS spricht sich dafür aus, dass die Wiederverwertung aller verderblichen Lebensmittelabfälle unter Einhaltung der festgelegten Auflagen für die Gewährung von höheren Beständen berücksichtigt werden kann.</p>
<p><i>Art. 70 Abs. 1 und 2</i> ¹ Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Direktzahlungen an natürliche und juristische Personen ausgerichtet, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften. ² Die Direktzahlungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Produktionssystembeiträge; e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft; f. Übergangsbeiträge. 	<p><i>Art. 70 Abs. 1 und 2</i> ¹ Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Direktzahlungen an natürliche und juristische Personen ausgerichtet, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.</p>	<p>Es sei zuerst darauf hingewiesen, dass die Ausdehnung dieses Artikels auf juristische Personen in der Vernehmlassung 2019 noch nicht enthalten war. Die Botschaft geht auf Seite 208 davon aus, dass insgesamt 140 Ganzjahresbetriebe juristischer Personen sowie von Kantonen und Gemeinden betroffen sind. Es besteht ein Potenzial von rund 10 Millionen Franken an zusätzlichen Direktzahlungen.</p> <p>Die Leiter dieser Betriebe sind häufig angestellt und daher keine Selbstbewirtschafter, die die Risiken in Bezug auf die Führung des Betriebs tragen. Ausserdem ist der Hauptzweck dieser Betriebe häufig nicht die Produktion von Agrarprodukten oder die landwirtschaftliche Tätigkeit. Betriebe, die zu Bildungseinrichtungen gehören, verfolgen etwa pädagogische Zwecke und Betriebe von Strafanstalten dienen der Beschäftigung der Insassen. Einige Stiftungen verfügen gar</p>

	<p>² Die Direktzahlungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Produktionssystembeiträge; e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft; Landschaftsqualitätsbeiträge f. Übergangsbeiträge. 	<p>über ein Vermögen, weshalb eine Unterstützung seitens des Bundes nicht angebracht ist.</p> <p>Der Ansatz der vom BLW kontaktierten Fachleute ist nicht kategorisch. Denn auf Seite 80 der Botschaft halten sie fest, dass der Begriff «bodenbewirtschaftender bäuerlicher Betrieb» einen Leitbegriff in der Bundesverfassung darstelle, der dem Gesetzgeber Gestaltungsraum lasse. Es gibt daher keine Verpflichtung.</p> <p>Diese Lösung könnte auch die Situation der Landwirte verschlechtern und würde bedeuten, dass Bauernfamilien über 10 Millionen Franken weniger an Direktzahlungen gewährt würden.</p> <p>BOSS verlangt die Beibehaltung der Beiträge für die Vernetzung und die Landschaftsqualität. Diese Zusammenlegung würde zu neuem übermässigem administrativem Aufwand führen, ohne den Bauernfamilien einen Mehrwert zu bringen.</p>
<p><i>Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i sowie 2 und 3</i> ¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig 	<p><i>Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i, 2 und 3</i> ¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig 	<p>BOSS lehnt die vorgeschlagenen Ausbildungsanforderungen für die Direktzahlungen ab, insbesondere den Zusatz, dass drei betriebswirtschaftliche Module des Fachausweises besucht werden müssen.</p> <p>BOSS schlägt Folgendes vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die EFZ der landwirtschaftlichen Ausbildungen und der Fachausweis als Bäuerin dienen als Grundlage für die Anforderung.

<p>und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine Nährstoffbilanz mit begrenzten Nährstoffverlusten; c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität; d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz; e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz; h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme; i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes. <p>³ Der Bundesrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben e–h fest; c. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen; d. kann bestimmen, welche Arten von Betrieben oder welche Arten von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen; e. legt die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben g und h für Betriebsleiter und 	<p>und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine Nährstoffbilanz mit begrenzten Nährstoffverlusten; ausgeglichene Düngerbilanz; c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität; einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen; 	<ul style="list-style-type: none"> 2. Personen, die eine landwirtschaftliche Ausbildung mit Berufsattest absolviert haben, schliessen ihre Ausbildung ab, um nach einer Weiterbildung Direktzahlungen erhalten zu können. 3. Der Direktzahlungskurs soll Bewirtschaftern im Berggebiet vorbehalten sein, die einen Arbeitsaufwand von weniger als 1 SAK haben. 4. Die bestehenden Ausnahmen (Betriebe <0,5 SAK, höhere Gewalt) bleiben bestehen. 5. Die Lösung mit der Praxiserfahrung wird beibehalten, allerdings mit 5 statt 3 Jahren praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. <p>b. BOSS fordert die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts, der den agronomischen Anforderungen entspricht. Abklärungen zu Anpassungen oder Reduktion der 10% sollen eingefordert werden. Wir sind gegen die Einführung einer Hoftorbilanz. Der Aufwand für die Betriebe wäre enorm, die Datensicherheit ungenau (es müssen viele Annahmen getroffen werden). Die etablierte Suisse-Bilanz ist weiterzuentwickeln und auf die neusten Erkenntnisse anzupassen. Die Streichung der 10%-Toleranzgrenze ist agronomisch nicht gerechtfertigt. Die Suisse-Bilanz richtet sich nach dem Grundsatz des Pflanzenbedarfs. Dieses Prinzip wird missachtet.</p> <p>c. BOSS verlangt die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts und lehnt einen obligatori-</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Betriebsleiterinnen bei juristischen Personen fest; f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb und die Summe der Beiträge je Beitragsart begrenzen; g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz; e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p>	<p>schen Mindestanteil der Biodiversitätsförderflächen an der Ackerfläche von 3,5 Prozent ab. Mit der Befürwortung von freiwilligen Programmen und Massnahmen im Bereich Biodiversität wie das Modul Nützlingsstreifen soll die Biodiversität bei den Ackerflächen weiter verbessert werden.</p> <p>Weiter hält die Botschaft auf Seite 205 fest, «ist die Kalorienproduktion in der Tierhaltung mit der AP22+ gut 3 Prozent tiefer als in der Referenz». Dieser Rückgang widerspricht Artikel 104a der Bundesverfassung zur Ernährungssicherheit. Die vorgeschlagene Regelung schwächt die von allen Seiten geforderte Stärkung der pflanzlichen Produktion. Die damit verbundenen Ertragsausfälle können über BFF-Beiträge nicht aufgefangen werden. Zudem geht der Bund von falschen Annahmen aus: bereits heute gibt es in intensiven Ackerbaugebieten Ausgleichsflächen, es handelt sich dabei in aller Regel um Grünland. Besser ist, über genügend hohe Beiträge die Betriebe zu motivieren, sich stärker für BFF im Ackergebiet zu engagieren.</p> <p>f. Die für den Bodenschutz vorgesehenen Massnahmen können in nassen Phasen faktisch zu einem Ernteverbot führen (z. B. ZR-Ernte 2019). Es ist weder zumut noch tragbar, dass Betriebe ihre Kulturen wegen einer Bestimmung im ÖLN nicht ernten dürfen. Die Regelung ist so zu formulieren, dass es sich um eine Massnahme zur Sensibilisierung der Landwirte handelt. Zudem ist das Bodennetz, auf welches sich Terranimo be-</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz; eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme; die Beibehaltung spezifischer Anforderungen zum Schutz von Ökosystemen für bestimmte Gebiete;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>³ Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme;</p> <p>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben e–h fest;</p> <p>c. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen;</p>	<p>zieht, völlig ungenügend in seiner Verbreitung und daher für die allermeisten Betriebe nicht repräsentativ.</p> <p>g. Es fehlt eine zukunftsfähige Strategie des Bundes. Echte Alternativen als der Verzicht werden den Betrieben nicht angeboten. Die zahlreich vorgeschlagenen Massnahmen beim Pflanzenschutz (NAP, Absenkpfad PSM, regionale Projekte, AP22+ und spezifische regionale Verschärfungen) werden dazu führen, dass für viele Kulturen am Ende keine ausreichenden Schutzmassnahmen mehr zur Verfügung stehen. Das ist für die Betriebe frustrierend und finanziell nicht tragbar.</p> <p>h. BOSS fordert die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts, der den agronomischen Anforderungen entspricht.</p> <p>h. Gemäss der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft anzupassen</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>d. kann bestimmen, welche Arten von Betrieben oder welche Arten von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen;</p> <p>e. legt die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben g und h für Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen bei juristischen Personen fest;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb und die Summe der Beiträge je Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>e. BOSS lehnt die Gewährung von Direktzahlungen an Ganzjahresbetrieben, die von juristischen Personen geführt werden, ab.</p> <p>BOSS begrüsst die neuen Buchstaben f und g.</p>
<p><i>Art. 71 Abs. 1 Bst. a Aufgehoben</i></p>		<p>BOSS unterstützt auf Ebene der Kulturlandschaftsbeiträge die Aufhebung eines nach Zonen abgestuften Beitrags je Hektare, der im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge übernommen wird.</p>
<p><i>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</i> ¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen und zum Ausgleich der Nachteile gegenüber dem Ausland aufgrund der höheren Kosten in der Schweiz;</p> <p>b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p>		<p>BOSS unterstützt die Neugestaltung der Versorgungssicherheitsbeiträge. Die Überführung des Kulturlandschaftsbeitrags in einen Zonenbeitrag wird begrüsst. BOSS erwartet, dass das BLW die Beträge pro Zone so festlegt, dass jeglicher Geldtransfer zwischen den Zonen verunmöglicht wird. Wie schon bei der Vernehmlassung ist der SBV einverstanden, dass ein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen nicht mehr verlangt wird, insbesondere, damit die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO angemeldet werden können. Diese Anforderung hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt wird, keine Auswirkungen gehabt. Diese Änderungen müssen eine Übertragung dieser Beiträge, gemäss den Grundsätzen der WTO, von der</p>

<p>² Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁴ ausgerichtet werden.</p>		<p>Amber Box zur Green Box unbedingt ermöglichen.</p>
<p><i>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</i> ¹ Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare; b. Beiträge für besondere Leistungen im Bereich der Biodiversität; c. Beiträge an die Beratungskosten im Bereich der Biodiversität. ² Der Bundesrat legt fest, für welche Arten und für welches Qualitätsniveau von Biodiversitätsförderflächen und für welche besonderen Leistungen Beiträge ausgerichtet werden.</p>	<p><i>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</i> ¹ Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare; b. Beiträge für besondere Leistungen im Bereich der Biodiversität; c. Beiträge an die Beratungskosten im Bereich der Biodiversität. ² Der Bundesrat legt fest, für welche Arten und für welches Qualitätsniveau von Biodiversitätsförderflächen und für welche besonderen Leistungen Beiträge ausgerichtet werden.</p>	<p>BOSS ist nicht damit einverstanden, dass Beratungsleistungen über Direktzahlungen finanziert werden.</p>
<p><i>Art. 74</i> <i>Aufgehoben</i></p>		<p>Beizubehalten gemäss Entscheidung betreffend der regionalen landwirtschaftlichen Strategien (Art. 76)</p>
<p><i>Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d und Abs. 2</i> ¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung der Tiergesundheit.</p>	<p>¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher sowie auf mehr Nachhaltigkeit ausgerichteter Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: c. einen nach Tierkategorie und Produktionsrichtung abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p>	<p>BOSS ist mit der Stärkung der Produktionssysteme auf konzeptioneller Ebene einverstanden. Die bestehenden Systeme funktionieren und generieren auf den Märkten Mehrwert. Sie müssen beibehalten werden. In Bezug auf die neuen Programme muss der Betrag der Beiträge allerdings den erbrachten Anstrengungen der Landwirte entsprechen. Mit der Ansiedelung der PSB in der Green Box bei der WTO, die keinen Einfluss auf die Einkommensbildung haben dürfen, ist der SBV nicht einverstanden.</p>

<p>² Der Bundesrat legt fest, welche Produktionsformen und welche Instrumente zur Förderung der Tiergesundheit unterstützt werden.</p>	<p>d. einen nach Tierkategorie und Produktionsrichtung abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung der Tiergesundheit.</p>	<p>Momentan liegen noch nicht alle Informationen vor, damit sich BOSS differenzierter dazu äussern könnte. BOSS fordert, dass die Bedingungen, die geplanten Beträge sowie die Simulationen für die Entwicklung der Systeme veröffentlicht werden.</p> <p>Bezüglich der neuen vom BLW skizzierten Systeme verlangt BOSS, dass die Finanzierungsart verschiedener Massnahmen revidiert wird. Die Agrarforstwirtschaft, die präzise Wasserbewirtschaftung und die Alternativen zu den fossilen Energieträgern stellen Massnahmen dar, bei denen der grösste Teil der Kosten beim Kaufakt sowie bei der Einführung dieser Systeme anfällt. BOSS erscheint es sinnvoll, diese Kosten über strukturelle Massnahmen zu finanzieren.</p> <p>Der SBV fordert, dass die Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Produktionssysteme überführt werden. Die in der Luftreinhalte-Verordnung eingeführte Pflicht wird die schweizerische Landwirtschaft massiv verteuern. Daher muss bei den Modulen Ammoniak und Klima eine finanzielle Unterstützung beibehalten werden. BOSS lehnt das Modul zum effizienteren Stickstoffeinsatz ab.</p> <p>Auch gegen das neue Modul zur Begrenzung der Proteinzufuhr für Tiere spricht sich BOSS aus und verlangt Überlegungen zur Verbesserung des bestehenden GMF-Systems.</p> <p>Beim Modul Ackerbau verlangt der SBV, dass eine Anmeldung je Parzelle möglich ist. Dadurch können sich mehr Betriebe am Modul beteiligen. Beim Modul Bodenschutz verlangen wir weiter, dass die Massnahmen «Humusrechner» und «Förderung der Bodenfruchtbarkeit» kombiniert werden können.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Eine Verpflichtungsdauer von 6 Jahren für die Massnahme «Förderung der Bodenfruchtbarkeit» lehnen wir ab, weil die starre Regelung viel Betriebe von einer Beteiligung ausschliesst und ein grosser Rückschritt gegenüber der heutigen Praxis darstellt.</p> <p>BOSS fordert, dass das Prinzip der Nachhaltigkeit in die Definition des Artikels über die Produktionssysteme aufgenommen werden muss. Diese Definition erlaubt es, die vom BLW definierten Ziele weiterzuentwickeln und anzustreben.</p>
<p><i>Art. 76</i> Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft werden projektbezogenen Beiträge ausgerichtet für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften;</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie die Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>² Der Bund unterstützt ein Projekt, wenn diesem eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie zugrunde liegt. Die Strategie umfasst eine Situationsanalyse sowie Ziele, Massnahmen und Beiträge.</p> <p>³ Der Bund übernimmt höchstens 90 Prozent der in der Strategie festgelegten Beiträge. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann Höchstbeträge je Hektare und je Normalbesatz festlegen.</p>	<p><i>Art. 76</i> Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft werden projektbezogenen Beiträge ausgerichtet für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften;</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie die Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p> <p>² Der Bund unterstützt ein Projekt, wenn diesem eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie zugrunde liegt. Die Strategie umfasst eine Situationsanalyse sowie Ziele, Massnahmen und Beiträge.</p> <p>³ Der Bund übernimmt höchstens 90 Prozent der in der Strategie festgelegten Beiträge. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann Höchstbeträge je Hektare und je Normalbesatz festlegen.</p>	<p>BOSS hatte diese Massnahme schon in der Vernehmlassung abgelehnt. In Anbetracht der Entwicklung des Dossiers wird er eine Analyse der Vor- und Nachteile dieser Massnahme innerhalb seiner Organe präsentieren und über einen allfälligen Richtungswechsel bei der Positionierung befinden. BOSS kann sich für die Idee einer möglichen Überarbeitung der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität in einem einheitlichen Perimeter begeistern.</p>

<p>Art. 77 Übergangsbeiträge ¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Übergangsbeiträge ausgerichtet. ² Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a–e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach den Artikeln 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁵. ³ Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Die Berechnung der Basiswerte für die Beiträge der einzelnen Betriebe richtet sich nach der Differenz zwischen dem Kulturlandschaftsbeitrag nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a in der Fassung der Änderung vom 22. März 2013⁶ und den Versorgungssicherheitsbeiträgen nach Artikel 72 in der Fassung der Änderung vom 22. März 2013 einerseits und den Versorgungssicherheitsbeiträgen nach Artikel 72 andererseits. ⁴ Der Bundesrat legt die Modalitäten für die Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge sowie für den Fall von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen fest.</p>		<p>BOSS unterstützt die Aufhebung der Einkommens- und Vermögenslimiten für den Übergangsbeitrag. Auch befürwortet er die neue Berechnungsmethode, die in der Botschaft dargelegt wird.</p>
<p>Art. 87 Zweck ¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen, um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken; b. die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p>	<p>Art. 87 Zweck ¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen, um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;</p>	<p>a.) Gegen wen soll denn die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden? Gegenüber anderen Betrieben, anderen Branchen oder dem Ausland? Gemäss Art. 2 Abs. 5 und Art. 89a LwG (diese sollen nicht geändert werden) dürfen Unterstützungsmassnahmen den Wettbewerb zulasten Gewerbe und Industrie</p>

<p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu schützen und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. den ländlichen Raum, insbesondere das Berggebiet, zu stärken.</p>	<p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu schützen und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. den ländlichen Raum, insbesondere das Berggebiet, zu stärken.</p>	<p>nicht verzerren. Also kann nur der Wettbewerb gegenüber anderen Betrieben oder gegenüber dem Ausland gestärkt werden. In der Botschaft werden v.a. die Verbesserung gegenüber dem Ausland genannt. Die Änderung bedeutet, dass Betriebe, die keine Strukturverbesserungsmaßnahmen erhalten, benachteiligt werden.</p> <p>Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung sollten nur sinnvolle Massnahmen unterstützt werden, welche auch wirtschaftliche sind und der Betrieb dadurch ein besseres Kosten-Ertrags-Verhältnis erreicht oder ein Minus aufgehoben werden kann, damit der Betrieb bestehen bleiben kann. Müssen die Massnahmen, die sich auf die Hauptziele 2, 3 und 4 stützen, wirtschaftlich sein? Diese Massnahmen erfolgen ja im öffentlichen Interesse, weshalb die Umsetzung möglichst breit sein soll und nicht an nur wirtschaftlich gute Betriebe ausgerichtet werden sollen. Bei den Massnahmen zum Hauptziel 5 (Stärkung des ländlichen Raumes) ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung wichtig, damit neben den Landwirtschaftsbetrieben auch andere Branchen gefördert werden und dies mit Landwirtschaftsgeldern möglichst optimal erfolgen soll. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist als Indikator der Cashflow im Durchschnitt von 5 Jahren vorgesehen. Die Aufbereitung dieser Zahlen stellt für den Landwirt einen zusätzlichen Aufwand dar. Zudem müsste geklärt werden, wie das Kriterium erfüllt werden kann bei einer Betriebsübernahme oder bei einer Umstrukturierung.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><i>Art. 88</i> Voraussetzungen für die Unterstützung gemeinschaftlicher Massnahmen ¹ Es werden gemeinschaftliche Massnahmen und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt. ² Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind: a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a; b. ein Sömmerungsbetrieb; oder c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. ³ Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie: a. sich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; und b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p><i>Art. 88</i> Voraussetzungen für die Unterstützung gemeinschaftlicher Massnahmen ¹ Es werden gemeinschaftliche Massnahmen und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt. ² Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind: a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a; b. ein Sömmerungsbetrieb; oder c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. ³ Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie: a. sich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; und b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern,</p>	<p>Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden. Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.</p>
<p><i>Art. 93</i> Grundsatz ¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen im Rahmen der bewilligten Kredite mit Beiträgen. ² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag auf höchstens 60 Prozent erhöht werden. ³ Die Gewährung eines Bundesbeitrags setzt die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons einschliesslich seiner öffentlichen Gebietskörperschaften sowie eine Mindestbeteiligung der Projektträgerschaft voraus. ⁴ Zur Behebung besonders schwerer Folgen ausserordentlicher Naturereignisse kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens</p>	<p><i>Art. 93</i> Grundsatz ¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen im Rahmen der bewilligten Kredite mit Beiträgen. ² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag auf höchstens 60 Prozent erhöht werden. ³ Die Gewährung eines Bundesbeitrags setzt die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons einschliesslich seiner öffentlichen Gebietskörperschaften sowie eine Mindestbeteiligung der Projektträgerschaft voraus. ⁴ Zur Behebung besonders schwerer Folgen ausserordentlicher Naturereignisse kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20</p>	<p>Diesen Artikel nicht anpassen um doch höhere Beiträge zu gewähren mit einer anderen Begründung um Ausnahmeregelung einzuführen z.B. Erhöhung der Produktionskapazität in besonders gefährdeten Gebieten usw.</p>

<p>20 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>⁵ Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze, die anrechenbaren Kosten und die Ausnahmen fest. Er stuft die Höhe der Beiträge nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit ab. Er kann die Höhe der Beiträge pauschal festlegen.</p> <p>⁶ Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze, die anrechenbaren Kosten und die Ausnahmen fest. Er stuft die Höhe der Beiträge nach der Zielerreichung und der Priorisierung der Ziele dem Grad der Gemeinschaftlichkeit ab. Er kann die Höhe der Beiträge pauschal festlegen.</p> <p>6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Im Hinblick auf die Ziele der Strukturverbesserungsmassnahmen kann sich die Frage stellen, ob der Grad der Gemeinschaftlichkeit (je gemeinschaftlicher, desto höhere Beiträge) ein zielgerichtetes Kriterium ist. Die Höhe der Beiträge sollte nicht von der Gemeinschaftlichkeit, sondern von der Zielerreichung und der Priorisierung der Ziele abhängig sein (z. B. Hauptziel Produktionskapazität ist wichtiger als Stärkung ländlicher Raum...).</p>
<p><i>Art. 94 Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 98 Finanzierung</i> Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.</p>		
<p><i>Art. 114 Landwirtschaftliche Forschungsanstalt</i> ¹ Der Bund betreibt eine landwirtschaftliche Forschungsanstalt. ² Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt besteht aus einem zentralen Forschungscampus mit regionalen Forschungszentren und dezentralen Versuchsstationen. Die Versuchsstationen sind auf verschiedene Landesgegenden zu verteilen. ³ Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt ist dem BLW unterstellt.</p>		<p>Der SBV spricht sich für den neuen Wortlaut von Artikel 114 aus, bei dem «Der Bund kann ... betreiben» durch «Der Bund betreibt ...» ersetzt wird. Dies verdeutlicht die Struktur von Agroscope.</p>

<p><i>Art. 115</i> Aufgaben der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt ¹ Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie erarbeitet die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die technischen Grundlagen für die landwirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung. b. Sie erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen für agrarpolitische Entscheide. c. Sie entwickelt, begleitet und evaluiert agrarpolitische Massnahmen. d. Sie liefert Grundlagen für Neuorientierungen in der Landwirtschaft. e. Sie liefert Grundlagen für umwelt- und tiergerechte Produktionsformen. f. Sie erfüllt Vollzugsaufgaben. 	<p><i>Art. 115</i> Aufgaben der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt ¹ Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Sie erarbeitet die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die technischen Grundlagen für die landwirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung. 2 Insbesondere a.-b. Sie erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen für agrarpolitische Entscheide. b.-c. Sie entwickelt, begleitet und evaluiert agrarpolitische Massnahmen. c.-d. Sie liefert Grundlagen für Neuorientierungen in der Landwirtschaft. d.-e. Sie liefert Grundlagen für umwelt- und tiergerechte Produktionsformen. e.-f. Sie erfüllt Vollzugsaufgaben.</p>	<p>BOSS befürwortet die Änderung, bei der «Forschungsanstalten» durch «Forschungsanstalt» ersetzt wird.</p>
<p><i>Art. 116</i> Finanzhilfen und Forschungsaufträge ¹ Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung mit Finanzhilfen unterstützen. ² Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. ³ Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.</p>		<p>BOSS unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen, welche die Interventionsmöglichkeiten des Bundes verdeutlichen.</p>
<p><i>Art. 118</i> Vernetzung Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an Organisationen und für Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen.</p>		<p>BOSS befürwortet die Anpassungsvorschläge.</p>
<p><i>Art. 119</i> Pilot- und Demonstrationsprojekte Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:</p>		<p>BOSS befürwortet die Anpassungsvorschläge.</p>

<p>a. Pilotprojekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; b. Demonstrationsprojekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.</p>		
<p>Art. 120 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken.</p>		<p>BOSS befürwortet die Anpassungsvorschläge. Wichtig ist aber, dass genügend Mittel vorhanden sind für konkrete Zuchtungsprojekte (Motion Hausamman) Längerfristig sollen zu den ab 2020 jährlich für Zuchtungsprojekte zur Verfügung stehenden 3 Mio. zusätzliche Gelder dazukommen, eine Verdoppelung ist im Minimum anzustreben.</p>
<p>Art. 121 Gestüt ¹ Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Das Gestüt ist dem BLW unterstellt. ² Der Bundesrat legt die Aufgaben des Gestüts fest.</p>		<p>BOSS befürwortet die Anpassungsvorschläge, die das Gestüt des Bundes stärken.</p>
<p>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung 1 Der Bund fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen. 2 Er unterstützt kann mit Beiträgen züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.</p>		<p>Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels. Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden. Die Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz und Tiergesundheit müssen zentral sein. Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.</p>

3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:

a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm **die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;**

b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;

c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.

4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen **in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.**

Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden.

5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.

6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.

7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.

8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung

<p>unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)</p>		
<p>Art. 164a Offenlegungspflicht für Nährstofflieferungen ¹ Wer Futtermittel oder Dünger in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über die Abgabe an landwirtschaftliche Betriebe zu melden. ² Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.</p>	<p>Art. 164a Offenlegungspflicht für Nährstofflieferungen ¹ Wer Futtermittel oder Dünger in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über die Abgabe an landwirtschaftliche Betriebe zu melden. ² Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.</p>	<p>BOSS lehnt diesen Artikel ab, da die Suisse-Bilanz diese Angaben bereits erfasst. Wenn die Problematik angegangen werden soll, müssen auch Akteure ausserhalb der Landwirtschaft in die Pflicht genommen werden und deshalb das Chemikaliengesetz (ChemG) angepasst werden.</p>
<p>Art. 166 Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3 ¹ ... Ausgenommen sind Entscheide von Rekursstellen von Zertifizierungs- und Inspektionsstellen, denen die Kontrolle der nach den Artikeln 14 und 63 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen. ³ Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der</p>		

<p>Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>		
<p><i>Art. 168 Abs. 2</i> ² Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>		<p>BOSS befürwortet die Anpassungsvorschläge.</p>
<p><i>Art. 170 Abs. 2^{bis}</i> ^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	<p><i>Art. 170 Abs. 2^{bis}</i> ^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoß betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	<p>Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.</p>
<p><i>Art. 173 Abs. 1 Bst. f, g^{quater} und h</i> ¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen an die weinspezifischen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 4 verletzt; g^{quater} den nach Artikel 148a oder 165a erlassenen Vorsorgemassnahmen zuwiderhandelt; h. den nach Artikel 152, 153 oder 153a zum Erhalt der Pflanzengesundheit erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;</p>		<p>BOSS befürwortet die Anpassungsvorschläge.</p>
<p><i>Art. 181 Abs. 7</i></p>	<p><i>Art. 181 Abs. 7</i></p>	<p>BOSS lehnt ab, dass die Finanzierung der Analysen, die auf 0,5 Millionen Franken ge-</p>

<p>⁷ Der Bund kann die Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen finanzieren.</p>	<p>⁷ Der Bund kann die Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen im Rahmen des Budgets des Bundesamts für Landwirtschaft finanzieren.</p>	<p>schätzt wird, vom Bund innerhalb des Kostenrahmens für die Direktzahlungen übernommen wird. Diese Analysen sind auch im Interesse der gesamten Produktionskette und der Konsumenten.</p> <p>Die Finanzierung muss im Rahmen des Budgets des Bundesamts für Landwirtschaft oder eines 4. Rahmenkredits gewährleistet werden (indirekte Hilfen für die Umsetzung der Landwirtschaftspolitik).</p>
<p><i>Art. 185 Abs. 3^{bis}</i> ^{3bis} Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten, die zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 Buchstaben b und d erforderlich sind, verpflichten. Er macht bekannt, an wen er die Daten weitergegeben hat.</p>	<p><i>Art. 185 Abs. 3^{bis}</i> ^{3bis} Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, um die-zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten, die zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 Buchstaben b und d erforderlich sind, verpflichten-bitten. Er macht bekannt, an wen er die Daten weitergegeben hat.</p>	<p>BOSS spricht sich gegen die Verpflichtung der Bewirtschafter aus, Daten bereitzustellen. Es geht hier um die Freiheit des Unternehmens und um Datenschutz. Es gilt zu betonen, dass das alte System absolut befriedigend war, da es ermöglichte, eine gewisse Anzahl Landwirtschaftsbetriebe zu binden.</p> <p>Das System muss freiwillig bleiben, und der Bund soll die Datenlieferung durch eine angemessene Abgeltung und andere Gegenleistungen für die betreffenden Bewirtschafter fördern.</p> <p>Der Bund schreibt als Begründung, die auf den Betrieben gemachten Aufzeichnungen seien wenig nützlich für die Kontrollen. In der Konsequenz sind diese im Sinne der administrativen Vereinfachung somit zu streichen.</p>
<p><i>Art. 187e</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... ¹ Biodiversitätsbeiträge nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b des bisherigen Rechts und Landschaftsqualitätsbeiträge nach Artikel 74 des bisherigen Rechts werden noch längstens während drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet.</p>	<p><i>Art. 187e</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... ¹Biodiversitätsbeiträge nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b des bisherigen Rechts und Landschaftsqualitätsbeiträge nach Artikel 74 des bisherigen Rechts werden noch längstens während drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet.</p>	<p>Gemäss Stellungnahme BOSS zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>

<p>² Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängige Verfahren gegen Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht. ³ Artikel 86b ist auf acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet.</p>	<p>² Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängige Verfahren gegen Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht. ³ Artikel 86b ist auf acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet.</p>	
<p>Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹¹</p>		
<p><i>Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 4 erster Satz, 6 und 6^{bis}</i> Verwendung und Lagerung von Hofdünger ⁴ Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. ⁶ <i>Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.</i> ^{6bis} Wird die Senkung der Stickstoff- und Phosphorverluste nach Artikel 6a Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹² nicht erreicht, so kann der Bundesrat abweichend von Absatz 4 tiefere Werte für die pro ha zulässige Düngergrossvieheinheiten festlegen, wenn dies zur Zielerreichung erforderlich ist.</p>	<p><i>Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 4 erster Satz, 6 und 6^{bis}</i> Verwendung und Lagerung von Hofdünger ⁴ Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. ⁶ Die kantonale Behörde setzt die pro ha zulässigen Düngergrossvieheinheiten herab, soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographische Verhältnisse dies erfordern. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen festlegen, wenn der Bewirtschafter anhand seiner Düngerbilanz belegen kann, dass der Bedarf seiner Kulturen über der Grenze von 2,5 Düngergrossvieheinheiten pro ha liegt und dass seine Lagerkapazität für Hofdünger und seine Hofdüngernutzung besonders umweltschonend sind. ^{6bis} Wird die Senkung der Stickstoff- und Phosphorverluste nach Artikel 6a Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹² nicht erreicht, so kann der Bundesrat abweichend von Absatz 4 tiefere Werte für die pro ha zulässige Düngergrossvieheinheiten festlegen, wenn dies zur Zielerreichung erforderlich ist.</p>	<p>BOSS ist mit der Senkung auf 2,5 DGVE/ha einverstanden, verlangt aber, dass Ausnahmen möglich sind, wenn der Bewirtschafter anhand seiner Düngerbilanz belegen kann, dass der Bedarf seiner Kulturen über der Grenze von 2,5 Düngergrossvieheinheiten pro ha liegt und dass seine Lagerkapazität für Hofdünger und seine Hofdüngernutzung besonders umweltschonend sind.</p> <p>Es wäre absurd, wenn Bewirtschafter ihren Hofdünger exportieren und, um ihre Düngerbilanz auszugleichen, Handelsdünger einkaufen müssten. Die Anzahl Ausnahmen müsste auf einige Hundert Betriebe beschränkt sein.</p> <p>BOSS lehnt diese Ergänzung ab, da damit bei einer ungenügenden Zielerreichung die DGVE/ha weiter reduziert werden könnten.</p>

<p><i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage für eine leistungsfähige und auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;</p>	<p><i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i> 1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage für einen gesunden Bauernstand, eine leistungsfähige und auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;</p>	<p>Das BGBB muss weiterhin für einen gesunden Stand der Bauerfamilien sich einsetzen.</p>
<p><i>Art. 76 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. c</i> ¹ Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, das: c. eine Bank nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴ oder ein Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und d des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁵ mit Sitz in der Schweiz gewährt.</p>	<p><i>Art. 76 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. c</i> 1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, das: c. eine Bank nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴ oder ein Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und d des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁵ mit Sitz in der Schweiz gewährt.</p>	<p>BOSS unterstützt die Überschreitung der Belastungsgrenze nicht.</p>
<p><i>Art. 77 Abs. 3</i> ³ Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Behörde, die das Darlehen weiterer Personen überprüft hat, wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Bei Zweckentfremdung kann die nach Artikel 79 anerkannte Person oder Institution oder die Bewilligungsbehörde den Gläubiger verpflichten, das Darlehen zu kündigen.</p>	<p>3 Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Behörde, die das Darlehen weiterer Personen überprüft hat, wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Bei Zweckentfremdung kann die nach Artikel 79 anerkannte Person oder Institution oder die Bewilligungsbehörde den Gläubiger verpflichten, das Darlehen zu kündigen.</p> <p>Personen oder Institutionen, die das Darlehen verbürgen, verzinsen oder zinslos gewähren, und die Behörde, die das Darlehen überprüft hat, wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Die Person oder Institution, die das</p>	<p>Eine neue Regelung ist hier unnötig.</p>

	Darlehen verbürgt oder verzinst, und die Behörde, die das Darlehen überprüft hat, kann den Gläubiger verpflichten, das Darlehen zu kündigen, wenn es nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird.	
<p><i>Art. 84 Bst. b</i> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:</p> <p>b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes, eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder die Übertragung von Anteilsrechten an juristischen Personen, die landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke zu Eigentum haben, bewilligt werden kann.</p>	<p><i>Art. 84 Bst. b</i> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:</p> <p>b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes, eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder die Übertragung von Anteilsrechten an juristischen Personen, die landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke zu Eigentum haben, bewilligt werden kann.</p>	BOSS lehnt die Möglichkeit für juristische Person Grundstücke anzuschaffen ab.
<p><i>Art. 87 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4</i> ³ Die Schätzung des Ertragswerts können verlangen:</p> <p>b. alle Personen, die am betreffenden Grundstück oder Gewerbe oder an Anteilsrechten an juristischen Personen ein Kaufs-, Rückkaufs- oder Vorkaufsrecht ausüben könnten;</p> <p>⁴ Die Behörde teilt dem Eigentümer, dem Antragsteller, der juristischen Person und dem Grundbuchamt den neuen Ertragswert und die neue Belastungsgrenze mit; dabei muss sie auch angeben, welche Beträge auf den Wert der nichtlandwirtschaftlichen Teile entfallen. Sie gibt zudem den Nutzwert des Inventars an, wenn dieser geschätzt worden ist.</p>	<p><i>Art. 87 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4</i> 3 Die Schätzung des Ertragswerts können verlangen:</p> <p>b. alle Personen, die am betreffenden Grundstück oder Gewerbe oder an Anteilsrechten an juristischen Personen ein Kaufs-, Rückkaufs- oder Vorkaufsrecht ausüben könnten;</p> <p>4 Die Behörde teilt dem Eigentümer, dem Antragsteller, der juristischen Person und dem Grundbuchamt den neuen Ertragswert und die neue Belastungsgrenze mit; dabei muss sie auch angeben, welche Beträge auf den Wert der nichtlandwirtschaftlichen Teile entfallen. Sie gibt zudem den Nutzwert des Inventars an, wenn dieser geschätzt worden ist.</p>	BOSS lehnt die Möglichkeit für juristische Person Grundstücke anzuschaffen ab.
Tierseuchengesetz		

<p>Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.</p>		<p>Die Anpassung wird begrüsst.</p>
<p>Art. 11b Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.</p>		<p>Die Anpassung wird begrüsst, da in die Tiergesundheit und die Tierseuchenprävention investiert werden kann.</p>
<p>Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022–2025</p>		
<p>Art. 1 Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 565 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2119 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 090 Millionen Franken.</p> <p>Art. 2 Für die Jahre 2022–2025 wird für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen ein Verpflichtungskredit von 323,4 Millionen Franken bewilligt.</p> <p>Art. 3 Den Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde: 2020: +0,1 % 2021: +0,4 % 2022: +0,6 % 2023: +0,8 %</p>	<p>Art. 1 Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 600 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2200 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 12 250 Millionen Franken. d. Indirekte Hilfen zur Umsetzung der Landwirtschaftspolitik 100 Millionen Franken.</p>	<p>BOSS verlangt zudem die Schaffung einer neuen Kategorie bei den für die Landwirtschaft bestimmten Finanzmitteln. Die AP22+ führt diverse Massnahmen ein, von denen die Landwirte nur indirekt profitieren, die aber mit Mitteln finanziert werden, die für die Bauernfamilien bestimmt sind. Zu nennen sind hier etwa die Prämienverbilligung für die Ernterversicherungen, die Entwicklung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien, die Blattanalysen, die laufenden Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE), die wissenschaftliche Begleitung und die Verwaltung von Ressourcenprogrammen usw. BOSS verlangt daher die Schaffung einer Kategorie zur Finanzierung dieser indirekten Hilfen, die für die Umsetzung und das reibungslose Funktionieren der Landwirtschaftspolitik erforderlich sind. BOSS beziffert den Zusatzbedarf in dieser Kategorie auf 100 Millionen Franken.</p> <p>BOSS hat die Auswirkungen der AP22+ gemäss einem positiven und einem negativen Szenario geschätzt. Die finanziellen Netto-</p>

<p>ab 2024 jährlich +1,0 %.</p>		<p>verluste für die Landwirtschaft sind beträchtlich. Wie in der Botschaft beschrieben, soll das sektorale Einkommen um 265 Millionen Franken zurückgehen. Daher und in Anbetracht der grossen Anstrengungen, die von den Bauernfamilien verlangt werden, fordert BOSS zusätzliche Mittel, insbesondere bei den Direktzahlungen. Die neuen Produktionssysteme werden zu mehr administrativem Aufwand und Ertragseinbussen führen, ohne dass der Mehrwert geklärt werden kann – wie die Botschaft ebenfalls besagt.</p>
---------------------------------	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bühlmann Monique BLW

Von: Ryser Peter <Peter.Ryser@bobutter.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 09:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4340 BSM Branchenorganisation Schweizer Milchpulver_2020.05.07
Anlagen: StellungnahmeBSM_Land. Verordnungspaket_2020_d_f_i (1).docx;
StellungnahmeBSM_Land. Verordnungspaket_2020_d_f_i (1).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme der BSM zum LW Verordnungspaket 2020.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Ryser

Branchenorganisation Schweizer Milchpulver
Brunnmattstrasse 21
3007 Bern
031 359 56 11
peter.ryser@swiss-milkpowder.ch
www.swiss-milkpowder.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver BSM 4340 BSM Branchenorganisation Schweizer Milchpulver_2020.05.07
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 30.04.2020 P. Ryser  Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	22
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	23
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	24

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 äussern zu können, bedanken wir uns und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Unser Fokus liegt auf den Änderungen der Agrareinfuhrverordnung AEV und der Milchpreisstützungsverordnung MSV. Bei der AEV ist für den Pulverbereich die Änderung betreffend der Versteigerung des Teilzollkontingents 07.2 wichtig.

Neue Periode für die Versteigerung des Teilzollkontingents 07.2:

Wir fordern, dass Milchpulver im Rahmen des Teilzollkontingents 07.2 weiterhin in zwei Tranchen versteigert werden soll, damit für die Importeure eine bessere Planbarkeit beibehalten werden kann. Da die internationalen Märkte während des Jahres volatil sein können, birgt eine einmalige Versteigerung das Risiko, dass bei grösseren Marktveränderungen die Milchpulververarbeiter nicht mehr kompetitiv wären.

Allgemeine Milchzulage:

Mit der Nachfolgelösung Schoggigesetz wurden die verfügbaren Mittel zusammen mit der Verkäsungszulage dem gleichen Rahmenkredit zugeordnet. Entgegen des Versprechens, dass der nicht verkästen Milch CHF 79 Mio. zur Verfügung stehen werden, wurden im vergangenen Jahr rund CHF 8 Mio. nicht der nicht verkästen Milch ausbezahlt und der Käseverwertung zugesprochen. Wir fordern, dass die allgemeine Milchzulage von 4.5 Rp. auf 5.0 Rp. je kg Milch angepasst wird, damit die Mittel in zugesagtem Umfang zur Verfügung stehen.

Im weiteren verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder sowie derjenigen der Branchenorganisation Butter BOB und der Vereinigung Schweizerischer Milchindustrie.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Ryser

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass die Eingaben und die Kontingentsverwaltung nur noch über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung erfolgen sollen. Für weitere Bemerkungen verweisen wir auf die bereits eingangs gemachten allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs. 2	² Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.	Die aktuell geltende Vorschrift über die Versteigerung von Milchpulver soll beibehalten werden. Wir sind gegen eine Änderung der heutigen Praxis, die sich gut bewährt hat. Die zweimalige Versteigerung ermöglicht eine marktnähere Planung und Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Markt.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neu als Nachfolgelösung zum «Schoggigesetz» eingeführte Milchzulage betrug 2019 4,5 Rp. pro kg Milch womit ein Total von 71 Mio. Franken an Verkehrsmilchzulagen ausbezahlt wurde. Der Budgetrahmen von 79 Mio. Franken wurde damit nicht ausgeschöpft. Dies, obschon die Botschaft zur Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz vorsah: „Zur Kompensation des höheren Marktdrucks infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge bei der Belieferung der milchverarbeitenden Nahrungsmittelindustrie soll eine neue WTO-konforme Zulage für Verkehrsmilch (Milchzulage) eingeführt werden. In den Jahren 2013–2015 betrug der Anteil der für Milchgrundstoffe ausgerichteten Mittel 83,3 Prozent der für Ausfuhrbeiträge bestimmten Budgetmittel. (...) Um die neue Zulage für die gesamte Verkehrsmilchmenge ausrichten zu können, wird die Zulage für verkäste Milch um denselben Betrag gekürzt. Die entsprechenden Mittel werden vom Budget der Zulage für verkäste Milch in das Budget der neuen Milchzulage verschoben. Die resultierende Stützung für verkäste Milch bleibt somit per Saldo gleich hoch wie heute (15 Rp. pro kg). Damit werden die für die neue Milchzulage verfügbaren Mittel (Anteil Milch an den aus dem Kredit «Ausfuhrbeiträge Landwirtschaft» verschobenen Mitteln) konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt, der nicht bereits durch die Zulage für verkäste Milch gestützt wird“ (Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Ziff. 3.3.2: „Produktgebundene Stützungsmaßnahmen für Milch und Brotgetreide und Finanzierung (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und des Bundesbeschlusses über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021)“). Gemäss diesen Ausführungen in der Botschaft sind die ganzen umgelagerten Mittel im Umfang von 79 Mio. Franken auf die nicht verkäste Milch zu verteilen. Die BSM fordert deshalb, dass die Milchzulage von 4,5 Rp bereits im laufenden Jahr neu auf 5 Rp. je kg Milch zu erhöhen ist, damit die für die Nachfolgelösung eingestellten Mittel entsprechend dem in der Botschaft vorgesehenen Mechanismus auch vollumfänglich für die nicht verkäste Milch eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	Art. 2a Zulage für Verkehrsmilch 1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4,5 5,0 Rappen je Kilogramm aus.	Die Zulage für Verkehrsmilch ist von 4,5 auf 5,0 Rp. je Kilogramm Milch zu erhöhen. Mit der „Nachfolgelösung Schoggigesetz“ wurden CHF 79 Mio. in den Milchzulagenkredit überführt. Das vergangene Jahr hat nun gezeigt, dass auf Grund einer geringeren Menge nicht verkäster Milch an Stelle von CHF 79 Mio. lediglich rund CHF 71 Mio. verwendet wurden. Wir beantragen, dass die Zulage für Verkehrsmilch von 4,5 Rp. auf 5,0 Rp. je Kilogramm Milch erhöht wird, damit für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht verkäste Milch wie vorgesehen ein Betrag von CHF 79 Mio. zur Verfügung steht.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Gabi Dörig-Eschler <marketing@casalp.ch>
Gesendet: Samstag, 9. Mai 2020 09:10
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Kohler Hans (CasAlp)'
Betreff: 4390 CasAlp Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP_2020.05.12
Anlagen: Agrarpaket_2020_Stellungnahme_CasAlp.docx; Agrarpaket_2020_Stellungnahme_CasAlp.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Erhalten Sie in der Beilage die Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 von CasAlp, Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP, (unterzeichnet als PDF und wie gewünscht auch als Word-Dokument).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

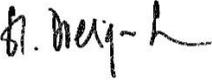
Freundliche Grüsse
Hans Kohler & Gabi Dörig-Eschler

CasAlp
Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP
3702 Hondrich
www.casalp.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	CASALP - SORTENORGANISATION BERNER ALP- UND HOBELKÄSE AOP 4390 CasAlp Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP_2020.05.12  
Adresse / Indirizzo	c/o Inforama Berner Oberland 3702 Hondrich Tel. 031 636 04 98 / 079 319 27 67
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2020 Hans Kohler Präsident  Gabi Dörig-Eschler, Koordination 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

CASALP, die Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP setzt sich zum Ziel, die Qualität von Berner Alp- und Hobelkäse AOP zu fördern und die Wertschöpfung des Premiumproduktes im Markt zu erhöhen. Im Verein sind rund 450 Alpen (mehr als ein Drittel aller Alpkäsereien in der Schweiz) vertreten, die pro Alpsommer ca 1'250 Tonnen Alpkäse produzieren, was rund 25% der gesamten nationalen Alpkäseproduktion entspricht.

Bei der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket / Agrarpaket 2020 hält sich CASALP vorwiegend an die Vernehmlassung des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verbandes SAV sowie an jene der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP.

CASALP dankt für die Berücksichtigung der Anliegen.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf Erfahrungen aus der Praxis und dienen zur Erleichterung der Durchführung der AOP-IGP Gesetzgebung. Diese Anpassungen stärken dazu die Vereinbarkeit der Schweizer Gesetzgebung und die der EU, mit der ein bilaterales Abkommen besteht, was der Warenaustausch zwischen beiden Regionen erleichtert.

Daher begrüsst CASALP, Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP, die meisten der vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3	Keine Änderung zum neuen Absatz 3	Der neu vorgeschlagene Absatz 3 ermöglicht, die Kriterien der Repräsentativität bei pflanzlichen Produkten besser anwenden zu können.
Art. 5 Abs. 4	Keine Änderung zum neuen Absatz 4	Der neu vorgeschlagene Absatz 4 ermöglicht, die Kriterien der Repräsentativität bei forstwirtschaftlichen Produkten besser anwenden zu können.
Art. 17 Abs. 4	Keine Änderung zum neuen Absatz 4	Die dargelegten Erläuterungen im neuen Absatz 4 betreffend Etikettierung bei verarbeiteten Produkten stärken den Kampf gegen die Konsumententäuschung und so auch das AOP-IGP System. Dies garantiert dazu eine Einheitlichkeit bei der Umsetzung der AOP-IGP Gesetzgebung unter den Sortenorganisationen und den Kantonen.
Art. 18 Abs. 1bis	Diesen Absatz löschen: 1^{bis} Der Name oder die Codennummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der Hinweis über die Zertifizierungsstelle auf der Etikette oder der Verpackung bringt dem Endkonsumenten keinen Mehrwert. Im Gegenteil wird er durch diese zusätzliche unwesentliche Information noch mehr überlastet. Ohne diesen Absatz können die interessierten Sortenorganisationen und Unternehmungen die Angabe der Zertifizierungsstelle auf dem Produkt weiterhin angeben.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die neu vorgesehenen risikobasierten Kontrollen unter Artikel 12 allgemein und die Abstimmung der Kontrollen nach Absatz 4 begrüsst CASALP ausdrücklich. Die Kosten für die Kontrollen sollen gleichzeitig möglichst tief, die Glaubwürdigkeit und die Sicherheit der Bezeichnungen aber hoch sein.
 CASALP unterstützt zudem die Vereinfachung bei der Produktion von Alp- bzw. Berghonig, um das Angebot dieses wertvollen Produktes nicht unnötig einzuschränken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 3 Bst. e (<i>neu</i>)	Die Ausnahme bei der Verwendung von «Berg» bzw. «Alp» bei Honig was die Verarbeitung zu einem genussfertigen Produkt anbelangt, wird gutgeheissen. Keine Änderung zum neuen Absatz 3 Buchstabe e	Die Verarbeitung des Honigs zu einem genussfertigen Produkt kann nicht immer im Berg- bzw. Sömmerungsgebiet durchgeführt werden. Gründe dafür sind u.a. die fehlende Infrastruktur, die Wasserversorgung und die Hygienebedingungen. Zudem trägt diese Anpassung die Produktionsbedingungen der Wanderimker Rechnung. Es soll demzufolge die Möglichkeit bestehen, dass die Honiggewinnung und -verarbeitung in den gebräuchlichen Räumen der Imkereien erfolgt, die die Einhaltung der hygienischen und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sicherstellen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Strukturverbesserungen/Infrastruktur sind für Alpen bzw. im Sömmerungsgebiet von besonderer Bedeutung, damit die Bewirtschaftung langfristig sichergestellt werden kann.

CASALP erachtet die Anpassungen und Änderungen in Bezug auf die Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) als sinnvoll und ist mit den Änderungen zu den PRE einverstanden:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es gibt Alpbetriebe, welche ihre Milch ins Tal liefern (als Verkehrsmilch). CASALP setzt sich deshalb gegen Änderungen ein, welche den Milchpreis senken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Formulierung ist beizubehalten, anderweitig wird die Konkurrenz erhöht, der Preisdruck steigt. Dies schadet auch den milchproduzierenden Alpbetrieben, besonders, wenn diese ins Tal liefern.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis-Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Das Windhundverfahren wird abgelehnt, weil dadurch ein Preisdruck entsteht.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

CASALP übernimmt die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP und damit auch jene von Switzerland Cheese Marketing (SCM) sowie Fromarte zu dieser Verordnung wie folgt:

- **Verkäsungszulage und Zulage für die silagefreie Produktion ist im jetzigen Umfang beizubehalten**
 CASALP lehnt jegliche Anpassung der Zulage für verkäste Milch und/oder der Zulage für Fütterung ohne Silage bei gleichbleibendem Grenzschutz ab. Die beiden Zulagen müssen weiterhin auf dem jetzigen Niveau weitergeführt werden, d.h. 15 Rappen je Kilogramm Milch für die Verkäsungszulage und 3 Rappen je Kilogramm Milch für die Fütterung ohne Silage.
 Die vom Bund geplante Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf die gesamte, silofreie Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, muss abgelehnt werden. Nur so wird sichergestellt, dass die Zulage für silofreie Produktion der verkästen Milch ausgerichtet wird, die auch in Genuss der Verkäsungszulage kommt.

- **Keine direkte Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten. Die Zulagen sind weiterhin über die Milchverarbeiter auszurichten.**
 Ein Systemwechsel zu einer direkten Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten lehnt CASALP ab. Ein solcher Systemwechsel würde einerseits zu einer massiv höheren administrativen Belastung bei den Milchverarbeitern und der Administrationsstelle führen. Andererseits könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck sowohl bei der verkästen als auch bei der Molkereimilch führen (siehe Punkt 14.5.3 S. 99 der Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vernehmlassung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu: 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen je Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Höhe der Zulage muss in der heutigen Form von 15 Rappen je Kilogramm abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch weiterhin sichergestellt und deshalb in der Verordnung verankert bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 und 3	<p>¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen je Kilogramm und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p>³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die auch die Kriterien für den Erhalt der Zulage für verkäste Milch nach Art. 1c erfüllt.</p>	<p>Die Zulage für Fütterung ohne Silage muss in der bisherigen Höhe von 3 Rappen je Kilogramm erhalten bleiben und nicht auf die ganze Menge silofreier verkäster Milch ausgeweitet werden.</p> <p>Eine Ausweitung der Zulage ohne Einschränkung erachten wir als nicht zielführend, insbesondere für diejenige silofreie Milch, die zu Quark und Frischkäsegallerte verarbeitet wird. Es könnte so ansonsten zu einer Umlagerung von silofreier Milch (z.B. Überschussmilch aus Käsereien) in diesen Kanal kommen. Damit würden rasch die Mengen steigen und das Budget eventuell nicht mehr ausreichen. Deshalb ist der Abs. 3 entsprechend neu zu formulieren.</p>
Art. 3 Gesuche	<p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. 	<p>Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverarbeiter auszubehalten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Die bisherige Lösung mit der Ausbezahlung der Milchzulagen durch die Milchkäufer funktioniert sehr gut und hat sich bewährt. Zudem sind die Finanzflüsse der Zulagen transparent und werden vom BLW regelmässig und streng überprüft.</p> <p>Die Ausbezahlung der Milchzulagen durch die Milchkäufer ist «gratis». Eine Auszahlung durch die Administrationsstelle würde stattdessen zu einem administrativen Mehraufwand führen, d.h. es werden zusätzliche Kosten generiert, die dann vermutlich vom Budget der Zulagen abgehen.</p> <p>Mit dem heutigen Ausbezahlungssystem leisten 90 bis 95</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterrinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. 	<p>Prozent der Milchkäufer eine Vorauszahlung der Zulagen zugunsten der Milchproduzenten. Dies wäre mit einem Systemwechsel nicht mehr der Fall.</p> <p>Bei einer direkten Auszahlung der Milchzulagen durch die Administrationsstelle würde automatisch der vom Milchkäufer ausbezahlte Milchpreis um 10.5 bzw. 13.5 Rappen je Kilogramm sinken. Für das Image der gewerblichen Milchkäufer und für die Motivation der Milchproduzenten ist dies nicht unbedingt förderlich, wenn die (Qualitäts-) Anforderungen immer noch dieselben bleiben, aber der vom Milchkäufer ausbezahlte Milchpreis bedeutend tiefer ist.</p> <p>Bei einer Auszahlung der Zulagen durch den Bund würden diese von den Milchproduzenten als zusätzliche Direktzahlung interpretiert werden, was zu unnötigen Diskussionen zwischen Milchproduzenten und Milchverarbeiter führen würde.</p> <p>Ein Systemwechsel wird Preisdruck auslösen, sowohl auf Stufe Milchbeschaffung als auch bei den Produktpreisen. Damit wird unnötig Wertschöpfung vernichtet.</p> <p>Im Weiteren birgt ein Systemwechsel auch das Risiko, dass es bei den Milchzulagen relativ rasch zu einer Zusammenlegung zu einer einzigen, einheitlichen Zulage kommen könnte.</p> <p>Bei einem gleichbleibenden Grenzschutz würde die exportorientierte und wertschöpfungsstarke Käsebranche massiv geschwächt und diskriminiert gegenüber den übrigen Milchprodukten.</p>
Art. 6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Aufgehoben	Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. 	
Art. 9 Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben; b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben; c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde. <p>^{3bis} Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p> <p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	<p>CASALP lehnt einen Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab, und demnach ist auch die Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p> <p>Ein Systemwechsel führt zu einem enormen administrativen Mehraufwand, sowohl für die Milchverarbeiter als auch für die Administrationsstelle.</p> <p>Im Weiteren widerspricht eine solche Datenerfassung den Bestrebungen des Bundes bezüglich des Projekts der administrativen Vereinfachung.</p>
Art. 11 Aufbewahrung der Daten	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend verkäste Milchmenge und Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

CASALP begrüsst die Erhöhung der Unterstützung an Infrastruktur der Sömmerungsbetriebe, da die Anforderungen des Gesetzgebers und die Erwartungen von Konsumenten und Alppersonal steigen, was eine solche Anpassung für eine weiterhin nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen nötig macht.

Wenn der Sockelbeitrag abgeschafft wird, so muss die Pauschale pro Element erhöht werden, damit kleinstrukturierte Betriebe oder Regionen nicht benachteiligt werden (siehe Vorschlag).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Anhang 4, Ziff III	Stall, Bundesbeitrag pro GVE Pauschale pro Element und GVE: Hügelzone und Bergzone I: Fr. 1650 Fr. 1 750 Bergzonen II–IV: Fr. 2 600 Fr. 2 800	Wenn der Sockelantrag abgeschafft wird, muss die Pauschale pro Element so erhöht werden, dass der fehlende Sockelbeitrag basierend auf einem Stall für 30 GVE kompensiert wird, d.h. der Pauschalbeitrag pro Element muss Fr. 2'800.- betragen. Für die Sicherstellung der Bewirtschaftung in kleinstrukturierten Gebieten ist diese Änderung essentiell.
Art. 5, Anhang 4 IV. Investitionshilfen für Alpgebäude		Die Erhöhung der Pauschalansätze für Alpbetriebe wird unterstützt. Alpgebäude müssen heute erhöhten rechtlichen Anforderungen genügen (Lebensmittel & Hygiene, Arbeitnehmerschutz, Tierschutz, etc). Dadurch haben sich die Kosten pro Einheit erhöht.
Art. 5, Anhang 4 VI, 4	Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie: Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie zur Eigenversorgung Bundesbeiträge: 25%, Investitionskredit 50%	Die Beiträge werden unterstützt. Nicht erschlossene Alpen haben bedeutende Mehrausgaben für die Produktion und Speicherung von Energie. Trotzdem wird Energie immer wichtiger, z.B. Neben dem Melken auch für Telefonie, Administration, Einhaltung der Kühlketten, etc.

Bühlmann Monique BLW

Von: BIERI Pierre-Gabriel <pgbieri@centrepatronal.ch>
Gesendet: Mittwoch, 22. April 2020 11:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4400 cP Centre Patronal_2020.04.22
Anlagen: 20004_HE_Ord_agricoles_Position_CP.pdf; 20004_HE_Ord_agricoles_Position_CP.docx

Madame, Monsieur,

Veuillez trouver ci-joint la prise de position du Centre Patronal relative à la consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2020.

Comme demandé, vous trouvez les deux versions PDF et Word.

Nous vous en souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Pierre-Gabriel Bieri

Secrétaire patronal

T +41 58 796 33 00

D +41 58 796 33 70

M +41 79 285 14 19

pgbieri@centrepatronal.ch

Centre Patronal

Route du Lac 2

1094 Paudex

Case postale 1215

1001 Lausanne

www.centrepatronal.ch



Monsieur le Conseiller fédéral
Guy PARMELIN
DEFR, Palais fédéral est
3003 BERNE

Par courrier électronique :
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Paudex, le 22 avril 2020
HE

4400 cP Centre Patronal_2020.04.22

Consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2020

Monsieur le Conseiller fédéral,

Vous nous avez invité à nous prononcer sur la consultation mentionnée en titre et nous vous en remercions. Cette consultation porte sur la modification de quinze ordonnances du Conseil fédéral, trois ordonnances du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) ainsi que deux ordonnances relevant de la compétence de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG). Nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

1. Considérations générales

La loi sur l'agriculture n'ayant pas été modifiée dans le cadre de la Politique agricole 2018-2022, on peut considérer les modifications proposées comme un sixième train d'ordonnances modifiées qui fait suite à la mise en œuvre de la politique agricole (PA 14-17) depuis le 1^{er} janvier 2014 ! Les nouvelles dispositions entreront en vigueur, pour une grande partie d'entre elles, le 1^{er} janvier 2021. A la lecture du projet comptant près de 250 pages, force est de constater que l'agriculture reste difficile à simplifier sur les plans législatif et administratif. En revanche, nous relevons également que l'ordonnance sur les paiements directs (OPD) qui fait régulièrement l'objet de modifications importantes n'est – pour une fois – pas réformée, ce que les agriculteurs sauront apprécier.

La majorité des modifications soumises dans la consultation résultent de la nécessité d'harmoniser les dispositions helvétiques au droit européen. Il en va ainsi, par exemple, des trois ordonnances sur l'agriculture biologique qui se fondent sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Ce principe revêt une grande importance notamment lorsqu'il s'agit de garantir un trafic des marchandises transfrontalier sans obstacles. C'est également le cas avec les modifications de l'ordonnance concernant la protection des appellations d'origine et des indications géographiques des produits agricoles, des produits agricoles transformés, des produits sylvicoles et des produits sylvicoles transformés (ordonnance sur les AOP et les IGP), pour laquelle il est prévu de développer des législations convergentes. La protection d'indications géographiques sur leur territoire respectif est régie par l'accord avec l'UE relatif à la protection des appellations d'origine protégées (AOP) et indications géographiques protégées (IGP) pour les produits agricoles et les denrées alimentaires, qui a pu être conclu en 2011. Il faut ajouter à cela la

nécessité de revoir les dispositions liées à la surveillance des organismes de certification; il est attendu d'une part de préciser les exigences de l'organisme de certification sur l'étiquette du produit bénéficiant d'une AOP ou IGP et, d'autre part, d'harmoniser les règles relatives au système de contrôle et de surveillance.

S'agissant du droit foncier rural et du bail à ferme agricole, dispositions originales et très spécifiques au droit suisse, il est proposé de donner la primauté de l'autorité à l'OFAG plutôt qu'à l'Office fédérale de la justice. Cela se justifie, car ces deux lois favorisent la propriété foncière rurale comme fondement d'une population paysanne familiale forte et d'une agriculture à la fois productive et orientée vers une exploitation durable du sol. Rappelons toutefois que l'application de ces lois déléguée aux cantons le reste sans changement, ce que nous encourageons.

2. Appréciation des nouvelles dispositions

Nous reprenons ci-après les principaux éléments qui appellent un commentaire de notre part.

Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (ordonnance sur l'agriculture biologique)

L'ordonnance sur l'agriculture biologique régleme les exigences portant sur les produits qui sont commercialisés en tant que « produits bio ». Elle s'applique aux produits agricoles, aux denrées alimentaires et aux aliments pour animaux, ainsi qu'aux animaux de rente. Cette ordonnance valable depuis 1997 se fonde sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Par ce principe, les ordonnances modifiées fédérales du DEFR et de l'OFAG sont ainsi mises à jour de manière systématique pour maintenir l'Accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif à l'accord agricole, et en particulier les dispositions de l'annexe 9. Nous soutenons ce principe.

Ordonnance sur les améliorations structurelles dans l'agriculture

Il est prévu de gagner en efficacité en simplifiant la charge administrative des cantons et d'optimiser l'allocation des aides à l'investissement par des mesures nouvelles. Des contributions pourront désormais aussi être accordées pour améliorer l'accès aux techniques numériques dans les régions où des lacunes existent, ce que nous encourageons.

Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OMAS)

A juste titre, la limite de revenu est supprimée lors de l'allocation d'aides aux exploitations paysannes. Il s'agit en premier lieu d'une harmonisation avec les dispositions légales de l'ordonnance sur les améliorations structurelles ; la limite de revenu est un critère d'entrée en matière qui a été abandonné au 1^{er} janvier 2014. En second lieu, lorsqu'une exploitation agricole a des difficultés financières momentanées, sa situation de revenu n'a pas de rapport avec la dernière décision fiscale en matière de revenu imposable. La convergence des dispositions légales entre les différentes ordonnances diminue la charge administrative des cantons, ce qui peut être soutenu.

Ordonnance sur l'importation de produits agricoles

En matière d'annonce de part de contingent d'importation, l'administration écarte la télécopie au profit des messages exclusivement électroniques. Les demandes se feront au moyen de formulaires en ligne sur le site Web ou au moyen d'une application Internet mise à disposition de l'OFAG. La totale migration sera effective à partir de fin 2020. Nous ne pouvons que soutenir la digitalisation des procédures facilitant le travail de tous.

Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles (OIELFP)

L'administration souhaite élargir les possibilités d'importation, car selon elle, lors d'années de gel comme 2017, il s'avère que, si l'offre indigène est insuffisante, une plus grande flexibilité est nécessaire en ce qui concerne la libération de parties de contingent tarifaire pour la production de spiritueux et de vinaigre comestible.

S'agissant la production de spiritueux à base de fruit, nous ne partageons pas le besoin renforcé d'importation dans la mesure où la production indigène d'alcools de fruit ne cesse de diminuer depuis des décennies – conséquence de la tendance à l'hygiénisme et de la rigueur de la sécurité routière. Rappelons que les alcools blancs ne sont pas millésimés, ce qui permet de constituer des réserves pour compenser les besoins du marché sur plusieurs années. Nous nous opposons à l'extension de l'importation de spiritueux comme proposé par le Conseil fédéral. Pour ce qui concerne le vinaigre comestible, nous doutons également des besoins étendus d'importation, car dans ce domaine également, les possibilités de productions indigènes restent importantes.

Ordonnance sur la production et la mise en circulation du matériel végétal de multiplication
(Ordonnance sur le matériel de multiplication)

L'ordonnance sur le matériel de multiplication s'applique aux semences et au matériel de plantation des principales espèces de cultures agricoles et au matériel de multiplication végétative des cultures spéciales, des fruits et des vignes. Il s'agit-là de modifications très techniques. En droit international, la modification est essentielle pour étayer l'équivalence de nos réglementations avec les dispositions communautaires sur la catégorie « semences commerciales » des plantes fourragères, oléagineuses et à fibres et pour étayer les normes applicables aux matériels de multiplication « porte-greffes n'appartenant à aucune variété » des espèces fruitières et viticoles. Pour le détail, nous vous renvoyons à la prise de position de la Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses.

Ordonnance sur la mise en circulation des produits phytosanitaires (Ordonnance sur les produits phytosanitaires, OPPh)

Le texte précise les exigences en matière de degré de pureté minimale de la substance active ainsi que la teneur maximale en certaines impuretés et la nature de celles-ci. Afin de s'assurer que les spécifications de l'UE relatives aux substances actives soient applicables en Suisse, il est proposé d'introduire dans l'OPPh un renvoi au droit européen. Nous ne pouvons qu'y souscrire.

Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OIMAS)

Les processus de coordination entre l'OFAG et les cantons ont été analysés. Il ressort des conclusions d'un groupe de travail qu'une optimisation est réalisable. Actuellement, la Confédération travaille au renouvellement de la Stratégie culture du bâti et de la Conception « Paysage Suisse ». Pour tous, le maintien d'un paysage de qualité est une préoccupation importante. Le soutien à l'intégration des bâtiments agricoles dans le paysage et à la déconstruction de bâtiments agricoles n'ayant plus d'affectation permet de contribuer aux objectifs de la Confédération en matière de culture du bâti et du paysage.

L'optimisation ne signifie pas que les décisions doivent être renvoyées à l'instance supérieure – en l'occurrence la Confédération – lorsque le canton concerné peine à prendre ses responsabilités. Nous sommes opposés à tout affaiblissement de l'autorité cantonale et souhaitons que les cantons assument leurs responsabilités dans ce domaine.

* * * * *

Les modifications et adaptations concernant les autres ordonnances n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part et, cas échéant, nous vous renvoyons aux prises de position très spécialisées des différentes filières de productions agricoles.

3. Conclusions

Nous acceptons globalement les modifications proposées sous réserve des oppositions et remarques développées ci-dessus. Nous insistons sur les corrections à apporter à l'OIELFP pour les spiritueux et vinaigres, ainsi que sur notre opposition à l'optimisation concernant l'OIMAS et sur le risque de centralisation des décisions de l'OFAG en matière d'aménagement du territoire.

Lors du lancement de la présente consultation, il n'était pas possible d'imaginer la situation que nous connaissons aujourd'hui sur le plan de la production agricole rendue difficile par le COVID-19. Nous sommes d'avis qu'un nouveau paquet d'ordonnance 2020 bis devrait être élaboré dans les meilleurs délais pour relancer la consommation de produits agricoles indigènes et encourager sur le long terme la consommation locale dans tout notre pays. Les grands principes caractérisant le taux d'approvisionnement alimentaire que nous connaissions avant la pandémie devraient être revus au profit d'une production indigène durable, renforcée et hautement productive.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

CENTRE PATRONAL

Philippe Herminjard

Bühlmann Monique BLW

Von: Degen Nadine <Nadine.Degen@regionalprodukte.ch>
Gesendet: Mittwoch, 29. April 2020 14:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4480 DBR Das Beste der Region_2020.04.29
Anlagen: Stellungnahme_VP2020_«DasBestederRegion».docx;
Stellungnahme_VP2020_«DasBestederRegion».pdf

Sehr geehrter Herr Hofer, lieber Christian
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020. Sie erhalten unsere Stellungnahme in der Beilage.

Freundliche Grüsse

Nadine Degen • Geschäftsführung
Telefon direkt +41 (0)31 938 22 12 • E-Mail nadine.degen@regionalprodukte.ch

«Das Beste der Region»
Milchstrasse 9 • 3072 Ostermundigen
Telefon +41 (0)31 938 22 11 • Telefax +41 (0)31 938 22 50
E-Mail info@regionalprodukte.ch • www.regionalprodukte.ch

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Montag bis Freitag, 8.00-12.00 Uhr.

**DAS BESTE
DER REGION**

regio•garantie

Schweiz. Natürlich.



Werde Fan und erfahre mehr zu
Aktuellem & Anlässen rund um Regionalprodukte!

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	«Das Beste der Region» (DBR) 4480 DBR Das Beste der Region_2020.04.29
Adresse / Indirizzo	Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Ostermundigen, 29. April 2020  Nadine Degen Geschäftsführerin «Das Beste der Region»

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	5
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	6
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	8
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161) ...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 13

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verein «Das Beste der Region» (DBR) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Im Auftrag unserer Mitgliedorganisationen setzen wir uns dafür ein, dass die Wertschöpfung durch Regionalprodukte auf Stufe Produzenten gesteigert werden kann. Wir konzentrieren uns daher bei unserer Stellungnahme auf die Aspekte, die in diesem Kontext von Bedeutung sind.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf Erfahrungen aus der Praxis und dienen zur Erleichterung der Durchführung der AOP-IGP Gesetzgebung. Diese Anpassungen stärken dazu die Vereinbarkeit der Schweizer Gesetzgebung und der der EU, mit der ein bilaterales Abkommen besteht, was der Warenaustausch zwischen beiden Regionen erleichtert.

Daher begrüsst «Das Beste der Region» die meisten der vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Absatz 3	Keine Änderung zum neuen Absatz 3	Der neu vorgeschlagene Absatz 3 ermöglicht, die Kriterien der Repräsentativität bei pflanzlichen Produkten besser anwenden zu können.
Art. 5, Absatz 4	Keine Änderung zum neuen Absatz 4	Der neu vorgeschlagene Absatz 4 ermöglicht, die Kriterien der Repräsentativität bei forstwirtschaftlichen Produkten besser anwenden zu können.
Art. 17, Absatz 4	Keine Änderung zum neuen Absatz 4	Die dargelegten Erläuterungen im neuen Absatz 4 betreffend der Etikettierung bei verarbeiteten Produkten stärken den Kampf gegen die Konsumententäuschung und so auch das AOP-IGP System. Dies garantiert dazu eine Einheitlichkeit bei der Umsetzung der AOP-IGP Gesetzgebung unter den Sortenorganisationen und den Kantonen.
Art. 18, Absatz 1bis	Diesen Absatz löschen	Der Hinweis über die Zertifizierungsstelle auf der Etikette oder der Verpackung bringt dem Endkonsumenten keinen Mehrwert. Im Gegenteil wird er durch diese zusätzliche unwesentliche Information noch mehr überlastet. Ohne diesen Absatz können die interessierten Sortenorganisationen und Unternehmungen die Angabe der Zertifizierungsstelle auf dem Produkt weiterhin angeben.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst. Im Speziellen begrüssen wir die vorgeschlagene Änderung, wonach die Honigherstellung in den herkömmlichen Räumen ausserhalb des Sömmerungs- oder Berggebietes stattfinden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	DBR unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	DBR begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiet gewonnen Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	DBR ist einverstanden.
Art. 12 Kontrolle	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre;	DBR unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung. DBR verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen;</p> <p>d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.</p> <p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zeitgemässe Strukturen für Produktion und Verarbeitung sind wesentliche Grundlagen, um im Bereich der Regionalprodukte zusätzliche Wertschöpfung auf den Landwirtschaftsbetrieben zu ermöglichen. Eine Flexibilisierung und ein Ausbau der Möglichkeiten sind daher zu begrüssen. Zudem begrüssen wir jegliche Vereinfachung der Administration, die in diesem Bereich möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	DBR unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	DBR unterstützt diese Vereinfachung, da kein Bau-recht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen. 2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten: a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen; b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen. 3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit. b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung. c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.	DBR unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten. Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.

Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text der aktuellen Buchstabe c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.</p>	<p>DBR unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 18 Abs. 3	<p>3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.</p>	DBR unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent</p>	DBR unterstützt diese Anpassung.

	<p>anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb.</p> <p>Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	
Art. 19d Abs. 2 und 3	<p>2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	DBR unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11 a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11 a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>1 DBR unterstützt diese Anpassung.</p> <p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 DBR unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 DBR unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 DBR unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p>	DBR unterstützt diese Präzisierung.

	<p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2; 1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5. 1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	
Art. 21 Abs. 3	<p>3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.</p>	<p>DBR unterstützt diese administrative Vereinfachung. Der Verein ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	<p>Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.</p>	<p>DBR unterstützt diese administrative Vereinfachung. Der Verein ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	<p>1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.</p>	<p>Der DBR unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	<p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	<p>Der DBR unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 45a Abs. 3	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>DBR unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:</p>	<p>DBR unterstützt diese Anpassung.</p>

	<p>a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;</p> <p>b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	DBR unterstützt diese Anpassung.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	DBR unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn: <i>e. Aufgehoben</i> 2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn: a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche; b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird. 3 <i>Aufgehoben</i>	DBR unterstützt diese Vereinfachung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass, um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude), müssen nicht gegenüber der heutigen Lage bestraft werden.</p> <p>DBR begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in Bergzonen. Neben eine Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal der Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		DBR begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpbgebäude und die Berglandwirtschaft allgemein.

Bühlmann Monique BLW

Von: nino.kuenzli@swisstph.ch
Gesendet: Sonntag, 26. April 2020 23:48
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Gälli Purghart Brigitte BAFU
Betreff: 4490 EKL Eidgenössische Kommission für Lufthygiene_2020.04.27
Anlagen: 2020 04 16 EKL-Stellungnahme Agrarverordnungspaket 2020.pdf; 2020 04 16 EKL-Stellungnahme Agrarverordnungspaket 2020 Begleitbrief.pdf

Mit besten Grüßen
Nino Künzli

Prof. Nino Künzli, MD PhD

Head of Department of Education and Training (ET) - Swiss Tropical and Public Health Institute ([SwissTPH](#))
Präsident EKL

This email and any files transmitted with it are confidential and intended solely for the use of the individual or entity to whom they are addressed. If you have received this email in error, please notify us immediately by reply e-mail and delete this message from your system.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIA
Cumissiun federala per l'igiene da l'aria CFIA

Swiss Expert Commission for Air Hygiene SECA

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
p.A. Bundesamt für Landwirtschaft

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Basel, 16. April 2020

4490 EKL Eidgenössische Kommission für Lufthygiene_2020.04.27

Vernehmlassung zum Agrarverordnungspaket 2020 Stellungnahme der EKL

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als beratendes Organ des Bundesrates hat die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) im Jahr 2014 einen Bericht publiziert, in dem sie sich vertieft mit der übermässigen Belastung naturnaher Ökosysteme durch atmosphärische Stickstoffeinträge befasst¹. Hierbei spielen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft eine dominante Rolle. Auch der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 "Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele" zeigt auf, dass ein grosser Handlungsbedarf zur Reduktion der Ammoniakemissionen besteht, in dem er die Gültigkeit des diesbezüglichen Umweltziels für Landwirtschaft (UZL) aus dem Jahr 2008 voll bestätigt. Der Bericht stellt unter anderem auch fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial aufweisen.

Dazu gehören zweifellos emissionsbegrenzende Massnahmen bei landwirtschaftlichen Bauten, bei deren Betrieb Ammoniak emittiert wird. *Wir unterstützen deshalb die in der IBLV vorgesehenen Investitionshilfen für bauliche Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen.* Sie finden unsere Detailbemerkungen im beigelegten Formular zur Vernehmlassung.

¹ Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 2014: Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge. Bern.

Sekretariat EKL
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
CH 3003 Bern
Telefon: +41 58 462 47 51 Telefax : +41 58 464 01 37

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanken wir uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Nino Künzli

Präsident der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Anhang: Formular zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Kopie an:

GS UVEK, 3003 Bern

Mitglieder der EKL (per Mail)

Frau Christine Hofmann, Direktorin a.i. BAFU, 3003 Bern (per Mail)

BAFU, Abteilung LUCHEM, 3003 Bern (per Mail)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 4490 EKL Eidgenössische Kommission für Lufthygiene_2020.04.27
Adresse / Indirizzo	EKL, c/o Sekretariat EKL, Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien, CH-3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 16. April 2020, Prof. Dr. N. Künzli, Präsident der EKL 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	2
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Anhang 4 Ziffer VI: Minderung der Ammoniakemissionen

Die Ausweitung der Investitionshilfen zur Minderung der Ammoniakemissionen ist zu begrüssen. Die Gülleensäuerung ist potenziell eine wirksame Massnahme, allerdings gibt es zumindest in der Schweiz noch keine grosse Erfahrung. Die finanzielle Unterstützung von motivierten Landwirten, welche die Methode einführen wollen, ist deshalb zu begrüssen. Es ist anzustreben, die Erfahrungen mit solchen Anlagen durch Agroscope oder eine Organisation wie z.B. Agridea zu sammeln, auszuwerten und bekannt zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziffer VI 1. Minderung der Ammoniakemissionen	Luftwäscher: Die Bedingung "...Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder..." ist wie folgt anpassen: "...Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft von Ammoniak...".	Baubewilligungen für Schweine- oder Geflügelställe können eine Auflage zur Reinigung der Abluft von Geruchsemissionen enthalten (zur Einhaltung der Mindestabstände gemäss Ziffer 512 Anhang 2 LRV). Wenn der Gesuchsteller eine Abluftreinigung auswählt, welche nicht nur die Gerüche, sondern auch die Ammoniakemissionen effizient reduziert (Bio/Chemowäscher statt Biofilter), so hat dies wesentlich höhere Kosten zur Folge. Die IBLV soll deshalb einen Anreiz setzen, dass der Gesuchsteller sich nicht mit einem kostengünstigeren Biofilter zur Geruchsminderung begnügt.

Bühlmann Monique BLW

Von: CROPT Alexandra <a.cropt@agora-romandie.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 11:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4538 FPVS Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses_2020.05.12
Anlagen: 200423_FPVS_Train_Ordonnances_2020.pdf; 200423
_FPVS_Train_Ordonnances_2020.docx

Madame, Monsieur,

Vous trouvez ci-joint la prise de position de la Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses.

Meilleures salutations – Beste Grüsse
Alexandra Crompt
Gérante Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses



Jordils 5, CP 1080
1001 Lausanne
Tél.021/614.04.77
Fax.021/614.04.78
a.cropt@agora-romandie.ch
www.agora-romandie.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses FPVS 4538 FPVS Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Jodils 5 CP 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 8 mai 2020 Christian Dutruy, président FPVS  Alexandra Cropt, secrétaire FPVS 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	18
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	21
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	22
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	23

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous profitons de cette consultation pour réitérer nos demandes concernant les pépinières viticoles, à savoir :

Pépinière viticole

Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc également bénéficier de contributions. Pour la vigne, les surfaces concernées représentent environ 40 ha. La dépense ne serait donc pas excessive pour la Confédération alors qu'elle représenterait une aide non négligeable pour les pépiniéristes viticoles.

Production biologique parcellaire

Sur la base de l'Art. 15, al. 2 de la LAgr, la FPVS demande qu'il soit possible de toucher les contributions à la production biologique en cas de bio parcellaire dans les cultures pérennes. Ceci se justifie par l'absence de rotation culturale, et donc de mélange possible des modes de production, et peut permettre aux producteurs d'essayer ce type de production sur une partie du domaine avant d'éventuellement faire le pas complet.

Vous trouvez également ci-après des remarques concernant les AOP-IGP.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications proposées font suites aux expériences rencontrées dans la pratique et permettent ainsi de faciliter la mise en œuvre de la législation des AOP-IGP. Ces adaptations renforcent en outre la compatibilité de la législation suisse avec celle de l'UE avec laquelle un accord de reconnaissance mutuelle est en vigueur, préalable indispensable à la commercialisation des AOP-IGP entre les deux régions. Par conséquent, nous soutenons les adaptations proposées. Nous profitons cependant de cette consultation pour rappeler que la législation sur les AOP-IGP ne peut être réellement appliquée que si le service central de détection des fraudes prévus à l'art. 182, al. 2 de la LAgr est enfin institué.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17		Nous saluons les clarifications proposées en terme d'utilisation abusive des AOP et des IGP mais rappelons le bémol souligné dans les remarques générales.
Art. 18, al. 1 ^{bis}	Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.	L'indication de l'organisme de certification sur l'étiquette ou l'emballage n'apporte pas de plus-value au consommateur et surcharge un support de communication déjà bien rempli. En supprimant ce nouvel alinéa, on laisse le choix aux interprofessions et entreprises intéressées de continuer à communiquer au sujet de l'organisme de certification sur le produit-même.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Barbara Pfenniger <b.pfenniger@frc.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 17:50
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4540 FRC Fédération romande des consommateurs_2020.05.08
Anlagen: 2020_Verordnungspaket_FRC.pdf; 2020_Verordnungspaket_FRC.docx

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à l'audition relative au train d'ordonnances agricoles 2020 et vous prie de trouver ses commentaires ci-joint. La FRC rappelle qu'elle ne prend position que sur les sujets qu'elle considère comme particulièrement importants pour les consommateurs, ce qui ne permet pas de déduire qu'elle approuve les dispositions sur lesquelles elle ne s'exprime pas.

Merci d'avance de bien vouloir tenir compte de nos demandes, n'hésitez pas à me contacter en cas de question.

Avec mes meilleures salutations,

Barbara Pfenniger
Responsable Alimentation
T. +41 (0)78 719 39 84

LA FEDERATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS
LE POUVOIR D'AGIR
Rue de Genève 17, case postale 6151, 1002 Lausanne, Suisse
T. +41 (0)21 331 00 90 | www.frc.ch | [Facebook](#) | [Twitter](#)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Fédération romande des consommateurs (FRC) 4540 FRC Fédération romande des consommateurs_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Rue de Genève 17 Case postale 6151 1002 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 8 mai 2020  Sophie Michaud Gigon Secrétaire générale  Barbara Pfenniger Responsable alimentation

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	7
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	8
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	9
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	12
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	15
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	18
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	19
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	20
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	22
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	23
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	24
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	25
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	27
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	29
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	31
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	32
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	33

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à l'audition relative au train d'ordonnances agricoles 2020 et vous prie de trouver ses commentaires ci-après. La FRC rappelle qu'elle ne prend position que sur les sujets qu'elle considère comme particulièrement importants pour les consommateurs, ce qui ne permet pas de déduire qu'elle approuve les dispositions sur lesquelles elle ne s'exprime pas.

Vision Agriculture de la FRC

En préambule, nous rappelons que le consommateur attend de l'agriculture une offre diversifiée correspondant à ses attentes pour des produits sains, frais, de qualité, de proximité, ayant du goût, accessibles à tous, produits dans le respect de l'environnement, des animaux et des conditions de travail des producteurs et de leurs employés, en Suisse comme à l'étranger. Pour répondre à ces attentes, la FRC défend l'évolution de l'agriculture suisse vers un modèle durable. Sur le long terme, cela implique une agriculture sans OGM, n'utilisant pas de pesticides de synthèse, basée sur des exploitations multifonctionnelles, de taille limitée, respectueuses des bêtes et de l'environnement, et produisant des denrées saines et goûteuses dont le prix est équitable pour le consommateur comme le producteur. (Extrait de « De la fourche à la fourchette – Vision de l'agriculture de la Fédération romande des consommateurs » (frc.ch/de-la-fourche-a-la-fourchette), mai 2018)

AOP/IGP : améliorer la protection contre la tromperie

La FRC approuve les propositions soumises qui améliorent la protection contre la tromperie et la transparence en renforçant les règles d'étiquetage et qui améliorent la crédibilité des produits AOP/IGP par une clarification des tâches des organismes de certification.

La FRC rappelle néanmoins que la crédibilité du système AOP/IGP demande à être renforcée grâce à l'instauration du service de détection des fraudes décidé par le parlement.

Bio : maintenir la crédibilité

La protection contre la tromperie et la transparence sont des aspects indispensables pour tous les produits pour lesquels on demande aux consommateurs de payer une plus-value, donc notamment pour les produits labellisés bio.

En expliquant le système de reconnaissance des organismes de certification et de contrôle, la FRC peut régulièrement rassurer des consommateurs qui sont choqués en voyant que leurs céréales, leurs graines ou leurs légumineuses proviennent d'Asie ou d'Amérique du Nord ou du Sud. Ils estiment que les denrées bio importées d'autres continents sont moins crédibles que des denrées provenant d'un pays plus proche. Supprimer la reconnaissance suisse de ces organismes de contrôle risque donc d'affaiblir la confiance des consommateurs. Collaborer avec l'UE, tout en gardant le dernier mot et la capacité de sanctionner, si nécessaire, serait une option plus satisfaisante.

Les consommateurs choisissent des produits biologiques à cause du mode de production, mais également parce qu'ils sont convaincus que ces produits sont meilleurs pour la santé. Cette image est également véhiculée par la communication des différents labels et des fabricants. Autoriser un additif comme le dioxyde de silice, qui est très souvent présent sous forme de nanoparticules douteux pour la santé, est donc totalement contraire à cette image. D'ailleurs, même le groupe EGTOP exprime ses doutes dans son évaluation. Pour cette raison, la FRC s'oppose à l'autorisation de cet additif.

La FRC s'oppose également à introduire la possibilité de couvrir les fruits d'une couche de cire Carnauba. Les consommateurs s'attendent à acheter des fruits entiers bio naturels, non altérés. Ils ne s'attendent pas à ce qu'ils soient couverts d'une couche de protection.

Montagne – alpage : maintenir la plus-value dans les régions

La protection contre la tromperie et la transparence sont des aspects indispensables pour tous les produits pour lesquels on demande aux consommateurs de payer une plus-value, donc notamment pour les produits labellisés « montagne » ou « alpage ».

Pour cette raison, la FRC demande de ne pas autoriser de faire l'extraction du miel de « montagne » ailleurs que dans la région concernée. Le but est de maintenir la plus-value dans la région. En revanche, la FRC comprend qu'il puisse être problématique d'avoir une structure fixe dans la zone d'estivage. La FRC accepte donc que ce miel puisse être extrait ailleurs si cela est clairement indiqué sur l'étiquette.

Importation : ne pas affaiblir la production locale

[L'étude](#) de la Haute Ecole de Lucerne sur les choix des consommateurs pendant la crise du Covid-19 et sur leurs intentions après la crise a montré clairement l'attachement des consommateurs aux denrées alimentaires suisses, ainsi que leur envie de soutenir l'économie locale. L'étude montre que cette tendance préexistante se voit aujourd'hui encore renforcée, pendant que les difficultés d'approvisionnement par-dessus des frontières sont actuellement visibles dans les supermarchés. Pour cette raison, la FRC demande de ne pas affaiblir la production locale par les changements dans l'ordonnance sur les importations agricoles. En aucun cas, ces changements ne doivent mettre en cause la production de proximité et diversifiée telle que l'attendent les consommateurs suisses. Les consommateurs romands sont en particulier intervenus auprès de la FRC parce qu'ils estiment que les producteurs de lait doivent pouvoir vivre de leur métier.

[L'étude](#) Wageningen/Agroscope 2019 pour le SECO a montré que le prix plus élevé des produits laitiers en Suisse est dû aux marges supérieures au niveau de la distribution. Cela montre que le prix payé aux producteurs suisses, ainsi que le coût de la transformation sont moins significatifs pour le prix final d'un produit laitier que les marges du commerce de détail (p.ex. yogourt). De plus, la Suisse est un pays idéal pour la production laitière basée sur le pâturage. La FRC soutient la production basée sur le pâturage, selon le principe « Feed no food ». Le pâturage améliore également la qualité nutritionnelle des denrées d'origine animale. La proposition de favoriser l'importation de beurre issu d'élevages industriels revient à offrir une bonne marge aux distributeurs, en servant aux consommateurs une qualité moindre et en risquant de détruire le tissu de production de proximité souhaité par les consommateurs. La FRC s'oppose donc au système du « fur et à mesure » pour le beurre, ainsi qu'à l'importation de petits emballages.

En ce qui concerne la viande, la FRC constate que les consommateurs veulent globalement diminuer leur consommation de viande et manger plutôt des viandes issues d'animaux élevés dans des conditions qui respectent leur bien-être. Il est dès lors normal que l'importation de viande de cheval diminue si ceux-ci sont élevés dans des conditions douteuses. Pousser à l'utilisation de ce contingent n'est pas souhaitable pour les consommateurs. La FRC refuse donc le changement de système pour la viande de cheval.

La FRC demande de favoriser la vente de viandes avec une provenance transparente et une transformation respectueuse, si possible sans additifs. Les jambons séchés à l'air et labellisés AOP ou IGP en font partie. Faciliter l'importation de ces produits peut être dans l'intérêt des consommateurs. En revanche, ouvrir ce contingent aux produits de toutes les origines et de n'importe quelle qualité ou mode de production ne correspond pas à leurs attentes.

Phytosanitaires : nouvelle agilité bienvenue

D'après l'expérience de la FRC, les consommateurs souhaitent absorber le moins souvent possible des substances indésirables comme des produits phytosanitaires. La FRC approuve donc les propositions soumises, notamment le mécanisme permettant de retirer au plus vite une substance dont l'approbation ne serait pas renouvelée en UE. La FRC salue cette nouvelle agilité.

Lait : soutenir la production de denrées de qualité

La FRC, tout comme les nombreux consommateurs qui la contactent, estime qu'il est important de pouvoir acheter des denrées alimentaires de proximité, produits dans le respect de la nature et des animaux et élaborés en respectant la matière première. Les fromages suisses font partie de ces denrées de proximité et les agriculteurs doivent être payés correctement pour leur travail. Leur verser directement le supplément pour lait transformé en fromage, sans passer par la fromagerie, semble donc à première vue une bonne solution – sous condition que les bénéficiaires soient faciles à déterminer, sans trop de barrières administratives. Apparemment les producteurs de lait doutent de l'efficacité et de la justesse de la solution soumise qui passe par les producteurs de fromage et qui leur demande de faire des statistiques précises. La FRC propose donc de trouver un autre moyen pour s'assurer que le supplément bien mérité arrive bien à la bonne personne.

Jusqu'à présent, le supplément de non-ensilage a été versé uniquement pour des fromages élaborés à partir de lait naturel, sans pasteurisation et sans bactofugation et sans ajout d'additifs. Elaborer du fromage à partir de lait naturel demande plus de savoir-faire et le résultat est plus riche en goût, selon le microbiote local. Ce genre de fromage est donc plus proche d'un produit naturel et des caractéristiques locales qu'un fromage élaboré avec du lait pasteurisé ou bactofugé et il est plus proche de ce que les consommateurs attendent de l'agriculture suisse. Pour soutenir la production de fromages plus naturels, la FRC préfère donc ne pas distribuer plus largement le supplément de non-ensilage.

Pour garantir aux consommateurs qu'ils obtiennent effectivement des fromages naturels, sans le truchement par la pasteurisation ou la bactofugation, l'OFAG doit maintenir les exigences et mettre en place un système de contrôle et de traçabilité efficace afin de maintenir la confiance des consommateurs. Les entreprises qui enfreignent les règles doivent être sanctionnées. Changer le système en supprimant les exigences affaiblit la crédibilité des fromages suisses aux yeux des consommateurs.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC approuve les propositions soumises qui améliorent la protection contre la tromperie et la transparence en renforçant les règles d'étiquetage et qui améliorent la crédibilité des produits AOP/IGP par une clarification des tâches des organismes de certification.

La FRC rappelle néanmoins que la crédibilité du système AOP/IGP demande à être renforcée grâce à l'instauration du service de détection des fraudes décidé par le parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Qualité pour déposer la demande</p> <p>1 Tout groupement de producteurs représentatif d'un produit peut déposer à l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) une demande d'enregistrement.</p> <p>2 Un groupement est réputé représentatif:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. si ses membres produisent, transforment ou élaborent au moins la moitié du volume du produit; b. si au moins 60 % des producteurs, 60 % des transformateurs et 60 % des élaborateurs du produit sont membres, et c. si la démonstration est faite que le groupement fonctionne selon des principes démocratiques. <p>3 Pour les produits végétaux et les produits végétaux transformés, seuls les producteurs professionnels produisant une quantité significative de la matière première sont pris en compte dans le calcul des 60 % en vertu de l'al. 2, let. b.</p> <p>4 Pour les produits sylvicoles et les produits sylvicoles transformés, un groupement est réputé représentatif:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. si ses membres produisent, transforment ou élaborent au moins la moitié du volume du produit; b. si ses membres représentent au moins 60 % de la surface forestière et 60 % des transformateurs, et c. si la démonstration est faite que le groupement fonctionne selon des principes démocratiques. 	<p>La FRC approuve la proposition soumise.</p> <p>La FRC demande néanmoins de clarifier la définition du terme « quantité significative » pour rendre le système transparent et prévisible.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Pour une appellation d'origine, le groupement doit réunir des producteurs de tous les stades, à savoir selon la nature du produit: <ul style="list-style-type: none"> a. ceux qui produisent la matière première; b. ceux qui transforment le produit; a. c. ceux qui l'élaborent. 	
Art. 17, al. 4, let a, b, c	Etendue de protection 2 L'al. 1 vaut notamment: <ul style="list-style-type: none"> e. <i>abrogée</i> 4 Toute référence à l'incorporation d'un produit bénéficiant d'une dénomination protégée comme ingrédient ou composant pour un produit transformé est interdite: <ul style="list-style-type: none"> a. si le produit transformé contient d'autres ingrédients ou composants comparables à ceux bénéficiant de la dénomination protégée; b. si l'ingrédient ou le composant ne confère pas de caractéristique substantielle au produit transformé; c. si l'apposition graphique d'une mention en vertu de l'art. 16a donne à penser à tort que c'est le produit transformé, et non son ingrédient ou son composant, qui bénéficie de la dénomination protégée. 	La FRC salue l'introduction des 3 points de ce nouvel alinéa dans le but de prévenir toute tromperie des consommateurs, tout en autorisant de mentionner la présence d'un ingrédient AOP/IGP dans un aliment transformé. La FRC salue particulièrement la lettre b qui demande que l'ingrédient puisse seulement être mentionné s'il confère une caractéristique substantielle au produit car la FRC voit trop souvent des ingrédients précieux « alibi » dans des denrées transformées.
Art. 18, al. 1 ^{bis}	Désignation de l'organisme de certification 1 ^{bis} Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.	La FRC approuve l'introduction de la mention obligatoire de l'organisme de certification. Cette mention est cohérente avec la désignation des produits bio, déjà connue des consommateurs, et la transparence ainsi créée augmente la confiance des consommateurs.
Art. 19, al. 1, 2, 3	Exigences auxquelles doivent satisfaire les organismes de certification Exigences et charges auxquelles doivent satisfaire les organismes de certification 1 Les organismes de certification doivent sont , sur demande, être autorisés par l'OFAG à exercer leur activité conformément à la présente ordonnance. Pour obtenir l'autorisation, ils doivent: <ul style="list-style-type: none"> a. être accrédités pour leur activité conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et 	La FRC approuve la clarification du rôle des organismes de certification. Toute la crédibilité du système repose sur une crédibilité parfaite des organismes de certification, il est donc d'autant plus important d'avoir des règles claires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>la désignation (OAccD)². Pour chaque dénomination pour laquelle ils exercent le contrôle, les organismes de certification doivent être au bénéfice de l'extension du champ d'accréditation;</p> <p>b. disposer d'une structure organisationnelle et d'une procédure de certification et de contrôle permettant de fixer notamment les critères que les exploitations soumises au contrôle d'un organisme de certification doivent observer comme charges, ainsi qu'un plan de mesures applicable si des irrégularités sont constatées;</p> <p>c. offrir des garanties d'objectivité et d'impartialité adéquates, et disposer de personnel qualifié ainsi que des ressources nécessaires pour s'acquitter de leurs tâches; d. disposer d'une procédure et de modèles écrits qu'ils utilisent pour les tâches suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mise sur pied d'une stratégie fondée sur l'évaluation des risques pour le contrôle des entreprises, 2. échange d'informations avec d'autres organismes de certification ou des tiers mandatés par ces derniers et avec les autorités chargées des tâches d'exécution, 3. application et suivi des mesures en vertu de l'art. 21a, al. 5, en cas d'irrégularités, 4. respect des dispositions de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données. <p>² Ils doivent en outre satisfaire aux exigences fixées par le DEFR en vertu de l'art. 18, al. 2.</p> <p>³ L'OFAG peut suspendre ou retirer l'autorisation d'un organisme de certification si celui-ci ne satisfait pas aux exigences et charges. Il informe immédiatement le Service d'accréditation Suisse (SAS) de sa décision.</p>	
Art. 21a, al. 4	<i>abrogé</i>	La FRC approuve la proposition soumise.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La protection contre la tromperie et la transparence sont des aspect indispensables pour tous les produits pour lesquels on demande aux consommateurs de payer une plus-value, donc notamment pour les produits labellisés bio.

En expliquant le système de reconnaissance des organismes de certification et de contrôle, la FRC peut régulièrement rassurer des consommateurs qui sont choqués en voyant que leurs céréales, leurs graines ou leurs légumineuses proviennent d'Asie ou d'Amérique du Nord ou du Sud. Ils estiment que les denrées bio importées d'autres continents sont moins crédibles que des denrées bio de proximité. Supprimer la reconnaissance suisse de ces organismes de contrôle risque donc d'affaiblir la confiance des consommateurs. Collaborer avec l'UE, tout en gardant le dernier mot et la capacité de sanctionner, si nécessaire, serait une option plus satisfaisante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16j, al. 2, let b	Les denrées alimentaires transformées biologiques doivent répondre aux exigences suivantes: b. seuls peuvent être utilisés des additifs, auxiliaires technologiques, substances aromatiques, eau, sel, préparations à base de microorganismes et d'enzymes, substances minérales (y compris les oligo-éléments), vitamines ainsi qu'acides aminés et autres micronutriments contenus dans les denrées alimentaires, pour autant qu'ils sont autorisés conformément à l'art. 16k;	La FRC approuve la proposition soumise.
Art. 23, al. 1	L'OFAG dresse la liste des pays qui peuvent garantir que leurs produits remplissent les conditions fixées à l'art. 22.	La FRC approuve la proposition soumise.
Art. 23a	<p>Reconnaissance des organismes de certification et des autorités de contrôle en dehors de la liste des pays</p> <p>1 L'OFAG peut reconnaître les organismes de certification et les autorités de contrôle qui, sur la base de la procédure visée à l'art. 16 du règlement (CE) no 1235/20082 figurent dans la liste de l'art. 10 du même règlement, et qui peuvent prouver que les produits importés répondent aux exigences de l'art. 22, let. a.</p>	<p>La FRC demande le maintien d'une reconnaissance finale des organismes de certification par les autorités suisses, en collaboration avec l'UE.</p> <p>La FRC est régulièrement contactée par des consommateurs qui estiment que les denrées bio importées d'autres continents sont moins crédibles que des denrées bio produites en Suisse ou en Union européenne. Le fait que l'orga-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 L'OFAG peut, sur demande, reconnaître, en les enregistrant dans une liste, d'autres organismes de certification et autorités de contrôle qui ne sont pas mentionnés dans la liste visée à l'al. 1, ni dans la liste visée à l'art. 23, si ceux-ci prouvent que les produits concernés remplissent les conditions fixées à l'art. 22.</p> <p>3 La demande d'inscription dans la liste doit être déposée auprès de l'OFAG. Le dossier doit contenir toutes les informations qui sont nécessaires pour pouvoir examiner si les organismes de certification et les autorités de contrôle remplissent les conditions fixées à l'art. 22.</p> <p>4 L'OFAG indique dans la liste, pour chaque organisme de certification et chaque autorité de contrôle visés à l'al. 2, le pays concerné, les numéros de code, les catégories de produits et les exceptions ainsi que, le cas échéant, une durée de validité.</p> <p>5 L'OFAG peut biffer de la liste des organismes de certification et des autorités de contrôle ainsi que modifier et limiter dans le temps les inscriptions.</p> <p>6 Les organismes de certification et les autorités de contrôle reconnus sont tenus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de transmettre à l'OFAG, sur demande, toutes les informations supplémentaires que ce dernier juge nécessaires; b. d'informer immédiatement l'OFAG de toute modification concernant l'organisation, l'activité, les procédures et les mesures; c. d'informer immédiatement l'OFAG en cas d'irrégularité et de soupçon d'infraction. <p>7 L'OFAG peut réaliser des contrôles par sondage auprès des organismes de certification et des autorités de contrôle.</p> <p>8 Les organismes de certification et les autorités de contrôle doivent mettre à disposition des milieux intéressés et</p>	<p>nisme de certification et l'autorité de contrôle soient officiellement reconnus par le DEFR augmente, en revanche, la crédibilité de ces produits aux yeux des consommateurs.</p> <p>Déléguer totalement la reconnaissance de ces organismes de certification et des autorités de contrôle à l'UE, risque de diminuer la crédibilité des produits bio importés aux yeux des consommateurs.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mettre à jour régulièrement une liste de toutes les entreprises contrôlées et produits certifiés au format électronique.</p> <p>9 Ils doivent présenter à l'OFAG un rapport annuel au plus tard le 31 mars.</p>	
Art. 24, al. 5 et 6	<p>5 Le DEFR règle les certificats de contrôle et les certificats de contrôle partiels dans Traces ainsi que les procédures.</p> <p>6 L'OFAG peut assouplir ou supprimer le régime du certificat de contrôle pour les importations provenant des pays visés à l'art. 23 ou ayant été certifiées par les services visés à l'art. 23a, al. 2.</p>	La FRC approuve la proposition soumise, sous la condition décrite ci-dessus pour l'art. 23a

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La protection contre la tromperie et la transparence sont des aspect indispensables pour tous les produits pour lesquels on demande aux consommateurs de payer une plus-value, donc notamment pour les produits labellisés « montagne » ou « alpage ».

Pour cette raison, la FRC demande de ne pas autoriser de faire l'extraction du miel de « montagne » ailleurs que dans la région concernée dans le but de maintenir la plus-value dans la région. En revanche, la FRC comprend qu'il puisse être problématique d'avoir une structure fixe dans la zone d'estivage. La FRC accepte donc que ce miel puisse être extrait ailleurs si cela est clairement indiqué sur l'étiquette.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 2	2 Elle ne peut cependant être utilisée pour le lait et les produits laitiers ainsi que pour la viande et les produits à base de viande que si les exigences concernant l'utilisation des dénominations «montagne» et «alpage» sont respectées	La FRC approuve la proposition soumise
Art. 8, al. 3, let e	3 Les dénominations «montagne» et «alpage» peuvent aussi être utilisées lorsque les étapes de transformation suivantes ont lieu en dehors respectivement de la région visée à l'al. 1 et de la région visée à l'al. 2: e. pour le miel: l'extraction et la transformation en miel prêt à la consommation peuvent avoir lieu en dehors de la région visée à l'al. 2 Le lieu doit être mentionné sur l'étiquette.	La FRC comprend qu'il puisse être difficile de disposer des infrastructures nécessaires à l'extraction du miel en zone d'estivage et accepte cette exception. Les consommateurs doivent évidemment en être avertis sur l'étiquette. En revanche, accorder également une exception à la zone de montagne, généralement habitée à l'année, semble démesuré car les consommateurs qui achètent un miel de montagne s'attendent à ce que l'extraction soit faite dans cette région. La plus-value doit rester dans cette région.
Art. 10, al. 1bis	1bis Les denrées alimentaires comprenant des ingrédients d'origine agricole pour lesquels la dénomination «montagne» ou «alpage» est utilisée conformément à l'art. 8a doivent être certifiées à l'échelon de la transformation	La FRC approuve la proposition soumise
Art. 12	1 Le contrôle du respect des exigences de la présente ordonnance doit être assuré dans chaque exploitation comme suit:	La FRC approuve la proposition soumise

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. dans les exploitations qui fabriquent, étiquettent, préemballent les produits visés dans la présente ordonnance ou en font le commerce: au moins une fois tous les deux ans;</p> <p>b. dans les exploitations qui fabriquent les denrées alimentaires avec certains des ingrédients visés à l'art. 8a: au moins une fois tous les deux ans;</p> <p>c. dans les exploitations d'estivage qui fabriquent les produits visés dans la présente ordonnance: au moins une fois tous les huit ans; les exploitations d'estivage peuvent se regrouper du point de vue organisationnel;</p> <p>d. dans les exploitations qui fabriquent les produits visés à l'art. 10, al. 2, let. a: au moins une fois tous les quatre ans, dans les exploitations d'estivage au moins une fois tous les huit ans.</p> <p>2 Les contrôles sont assurés par un organisme de certification désigné par l'exploitation ou par un service d'inspection mandaté par cet organisme de certification. Pour les exploitations qui fabriquent les produits visés à l'art. 10, al. 2, let. a, c'est l'organisme de certification qui contrôle le premier échelon après la production primaire qui est compétent.</p> <p>3 Chaque organisme de certification doit s'assurer que, dans les exploitations dont il est responsable, le contrôle du respect des exigences de la présente ordonnance est effectué en plus des contrôles visés à l'al. 1 comme suit:</p> <p>a. contrôle annuel fondé sur les risques ou contrôle aléatoire d'au moins 15 % des exploitations d'estivage;</p> <p>b. contrôle annuel fondé sur les risques d'au moins 5 % des autres exploitations tout au long de la chaîne de valeur ajoutée.</p> <p>4 Dans la mesure du possible, les contrôles doivent être harmonisés avec les contrôles publics et les contrôles privés.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 L'organisme de certification signale les infractions constatées aux autorités cantonales compétentes et à l'OFAG.	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Veiller à ne pas affaiblir la production locale

L'étude de la Haute Ecole de Lucerne sur les choix des consommateurs pendant la crise du Covid-19 et sur leurs intentions après la crise a montré clairement l'attachement des consommateurs aux denrées alimentaires suisses, ainsi que leur envie de soutenir l'économie locale. [L'étude](#) montre que cette tendance préexistante se voit aujourd'hui encore renforcée, pendant que les difficultés d'approvisionnement par-dessus des frontières sont actuellement visibles dans les supermarchés. Pour cette raison, la FRC demande de ne pas affaiblir la production locale par les changements dans l'ordonnance sur les importations agricoles. En aucun cas, ces changements ne doivent mettre en cause la production de proximité et diversifiée telle que l'attendent les consommateurs suisses. De nombreux consommateurs romands sont en particulier intervenus auprès de la FRC parce qu'ils estiment que les producteurs de lait doivent pouvoir vivre de leur métier.

Maintenir un système qui donne une chance aux petits et aux grands importateurs

Le système actuel de mise aux enchères permet aux grands et aux petits de faire des mises en se respectant les uns et les autres. Il est à craindre que le système du « fur et à mesure » fasse perdre cet équilibre par l'anonymité des échanges. Les grands avec beaucoup de liquidités risquent d'accaparer le contingent en début d'année en laissant rien aux petites entreprises. Ce sont pourtant les petites entreprises qui sont la spécificité et la richesse de la Suisse. Il n'est pas dans l'intérêt des consommateurs que cette diversité disparaisse. Pour cette raison, la FRC refuse l'instauration du « fur et à mesure », à moins qu'un système soit mis en place qui garantisse le maintien de la diversité des entreprises.

Importer des denrées issues d'animaux élevés dans le respect de leurs besoins

En ce qui concerne la viande, la FRC constate que les consommateurs veulent globalement diminuer leur consommation de viande et manger plutôt des viandes issues d'animaux élevés dans des conditions qui respectent leur bien-être. Il est dès lors normal que l'importation de viande de cheval diminue si ceux-ci sont élevés dans des conditions douteuses. Pousser à l'utilisation de ce contingent n'est pas souhaitable pour les consommateurs. La FRC refuse donc le changement de système pour la viande de cheval.

La FRC demande de favoriser la vente de viandes avec une provenance transparente et une transformation respectueuse, si possible sans additifs. Les jambons séchés à l'air et labellisés AOP ou IGP en font partie. Faciliter l'importation de ces produits peut être dans l'intérêt des consommateurs. En revanche, ouvrir ce contingent aux produits de toutes les origines et de n'importe quelle qualité ou mode de production ne correspond pas à leurs attentes.

[L'étude](#) Wageningen/Agroscope 2019 pour le SECO a montré que le prix plus élevé des produits laitiers en Suisse est dû aux marges supérieures au niveau de la distribution. L'étude montre que le prix payé aux producteurs suisses, ainsi que le coût de la transformation sont moins significatifs pour le prix final d'un produit laitier que les marges du commerce de détail (p.ex. yogourt). De plus, la Suisse est un pays idéal pour la production laitière basée sur le pâturage. La FRC soutient la production basée sur le pâturage, selon le principe « Feed no food ». Le pâturage améliore également la qualité nutritionnelle des denrées d'origine animale. La proposition de favoriser l'importation de beurre issu d'élevages industriels revient à offrir une bonne marge aux distributeurs, en servant aux consommateurs une qualité moindre et en risquant de détruire le tissu de production de proximité souhaité par les consommateurs. La FRC s'oppose donc au système du « fur et à mesure » pour le beurre, ainsi qu'à l'importation de petits emballages.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ne pas affaiblir la production locale

L'étude de la Haute Ecole de Lucerne sur les choix des consommateurs pendant la crise du Covid-19 et sur leurs intentions après la crise a montré clairement l'attachement des consommateurs aux denrées alimentaires suisses, ainsi que leur envie de soutenir l'économie locale. [L'étude](#) montre que cette tendance préexistante se voit aujourd'hui encore renforcée, pendant que les difficultés d'approvisionnement par-dessus des frontières sont actuellement visibles dans les supermarchés. Pour cette raison, la FRC demande de ne pas affaiblir la production locale par les changements dans l'ordonnance sur les importations agricoles. En aucun cas, ces changements ne doivent mettre en cause la production de proximité et diversifiée telle que l'attendent les consommateurs suisses.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'après l'expérience de la FRC, les consommateurs souhaitent absorber le moins souvent possible des substances indésirables comme des produits phytosanitaires. La FRC approuve donc les propositions soumises, notamment le mécanisme permettant de retirer au plus vite une substance dont l'approbation ne serait pas renouvelée en UE. La FRC salue cette nouvelle agilité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 al. 2 ^{bis}	Les spécifications concernant le degré de pureté minimale de la substance active ainsi que la teneur maximale en certaines impuretés et la nature de celles-ci, fixées dans le Règlement d'exécution (UE) N° 540/20112, s'appliquent aux substances inscrites dans l'annexe 1.	La FRC approuve la proposition soumise
Art. 9	<i>Abrogé</i>	La FRC approuve la proposition soumise
Art. 10 al. 1	1 Le DEFR radie une substance active de l'annexe 1 lorsque l'approbation de cette substance n'est pas renouvelée par l'UE dans le règlement (CE) n° 540/20113. Il accorde des délais identiques à ceux accordés dans l'UE pour la mise en circulation des stocks existants et pour leur utilisation.	La FRC approuve particulièrement cette adaptation au règlementation de l'UE qui permet de retirer rapidement une substance douteuse, avec les mêmes délais qu'en UE.
Art. 55 al. 4 let. c	<i>Abrogé</i>	La FRC approuve la abrogation proposée
Art. 64 al. 3	3 Les art. 64, al. 1, 65, al. 4 et 66, al. 1, let. a , s'appliquent par analogie aux produits phytosanitaires dont l'étiquetage mentionne un des éléments listés à l'annexe 5, ch. 1.2, let. a ou b, ou ch. 2.2, let. a ou b, OChim.	La FRC approuve la abrogation proposée qui sert à augmenter la sécurité. Comme les art. 65 et 66 ne comportent pas d'alinéa, il doit s'agir d'une erreur de texte à corriger.
Art. 64 al. 4	4 Les produits phytosanitaires qui ne sont pas autorisés pour un usage non professionnel ne peuvent pas être remis à des utilisateurs non professionnels.	La FRC salue l'interdiction de remettre certaines substances à des utilisateurs non professionnels. L'enquête de la FRC a montré qu'une solution claire comme interdire la remise de certains produits est mieux adaptées à empêcher le mésusages que des solutions partielles comme des limitations d'application.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC s’oppose au système proposé pour distribuer le supplément pour le lait transformé en fromage

La FRC, tout comme les nombreux consommateurs qui la contactent, estime qu’il est important de pouvoir acheter des denrées alimentaires de proximité, produits dans le respect de la nature et des animaux et élaborés en respectant la matière première. Les fromages suisses font partie de ces denrées de proximité et les agriculteurs doivent être payés correctement pour leur travail. Leur verser directement le supplément pour lait transformé en fromage, sans passer par la fromagerie, semble donc à première vue une bonne solution – sous condition que les récipiendaires soient faciles à déterminer, sans trop de barrières administratives. Apparemment les producteurs de lait doutent de l’efficacité et de la justesse de la solution soumise qui passe par les producteurs de fromage et qui leur demande de faire des statistiques précises. La FRC propose donc de trouver un autre moyen pour s’assurer que le supplément bien mérité arrive bien à la bonne personne.

La FRC s’oppose à la proposition de verser le supplément de non-ensilage pour du lait pasteurisé ou bactofugé

Jusqu’à présent, le supplément de non-ensilage a été versé uniquement pour des fromages élaborés à partir de lait naturel, sans pasteurisation et sans bactofugation et sans ajout d’additifs. Elaborer du fromage à partir de lait naturel demande plus de savoir-faire et le résultat est plus riche en goût, selon le microbiote local. Ce genre de fromage est donc plus proche d’un produit naturel et des caractéristiques locales qu’un fromage élaboré avec du lait pasteurisé ou bactofugé et il est plus proche de ce que les consommateurs attendent de l’agriculture suisse. Pour soutenir la production de fromages plus naturels, la FRC préfère donc ne pas distribuer plus largement le supplément de non-ensilage.

Pour garantir aux consommateurs qu’ils obtiennent effectivement des fromages naturels, sans le truchement par la pasteurisation ou la bactofugation, l’OFAG doit maintenir les exigences et mettre en place un système de contrôle et de traçabilité efficace afin de maintenir la confiance des consommateurs. Les entreprises qui enfreignent les règles doivent être sanctionnées. Changer le système en supprimant les exigences affaiblit la crédibilité des fromages suisses aux yeux des consommateurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les consommateurs choisissent des produits biologiques à cause du mode de production, mais également parce qu'ils sont convaincus que ces produits sont meilleurs pour la santé. Cette image est également véhiculée par la communication des différents labels et des fabricants. Autoriser un additif comme le dioxyde de silice, qui est très souvent présent sous forme de nanoparticules douteux pour la santé, est donc totalement contraire à cette image. D'ailleurs, même le groupe EGTOP exprime ses doutes dans son évaluation. Pour cette raison, la FRC s'oppose à l'autorisation de cet additif.

La FRC s'oppose également à introduire la possibilité de couvrir les fruits d'une couche de cire Carnauba. Les consommateurs s'attendent à acheter des fruits entiers bio naturels, non altérés. Ils ne s'attendent pas à ce qu'ils soient couverts d'une couche de protection.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 et 4a	<i>Abrogés</i>		La FRC accepte les propositions soumises
<i>Annexe 1 Produits phytosanitaires autorisés et prescriptions d'utilisation</i>			La FRC accepte la modification soumise
<i>Annexe 2 Engrais autorisés, préparations et substrats</i>			La FRC accepte la modification soumise
<i>Annexe 3 Partie A</i>		Denrées d'origine végétale	Denrées d'origine animale
	E 417 Gomme Tara	Admis uniquement comme épaississant	Admis uniquement comme épaississant
	E 551 Dioxyde de silicium	Uniquement pour herbes et épices séchés en poudre, arômes	Uniquement pour les arômes et la propolis
			Les rapport parle seulement d'autoriser la Gomme Tara comme épaississant pour les denrées d'origine végétale. Il n'y a donc pas lieu de l'introduire pour les denrées d'origine animale. La FRC s'oppose à l'introduction de cet additif. Le risque que le dioxyde de silicium soit présent sous forme de nanoparticules est grand et des études ont encore récemment

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	E 903 Cire de Carnauba	...et pour l'entre- bage en vue de leur conservation des fruits soumis à un traitement par le froid ex- trême dans le cadre d'une me- sure de quaran- taine visant à les protéger contre les organismes nuisibles	Non admis	<p>mis en évidence les lésions sur le foie et le rein de souris exposés au silice. Même l'EFSA met en garde concernant cet additif. Il n'a donc pas sa place dans des produits bio qui donnent l'impression d'être favorables à la santé.</p> <p>La FRC s'oppose à l'introduction de cet usage pour cet additif. Les consommateurs s'attendent à trouver des fruits entiers bio non traités en surface. Commercialiser des fruits couverts d'une couche de cire est totalement contraire à l'image de « naturel » et « non altéré » que les produits bio véhiculent. Il n'est pas compréhensible pourquoi ce traitement doit maintenant être nécessaire, alors que l'agriculture bio fonctionne sans cet ajout depuis des dizaines d'années.</p>
<i>Annexe 3 Partie B</i>	L'usage des auxiliaires doit être indiqué sur l'étiquette.		La FRC accepte l'ajout de ces auxiliaires, mais demande que les consommateurs soient informés de leur usage.	
<i>Annexe 4 Liste des pays</i>			La FRC accepte la modification soumise	
<i>Annexe 4a Liste des organismes de certification et des autorités de contrôle reconnus en dehors de la liste des pays</i>			La FRC accepte la modification soumise	

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC accepte que le DEFR délègue cette reconnaissance à l'OFAG et que la liste des pays acceptés se trouvent dans l'ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique. Que l'OFAG collabore avec l'UE, tout en gardant le dernier mot et la capacité de sanctionner, serait une option plus acceptable pour rassurer les consommateurs suisses concernant la crédibilité des produits bio importés.

Idéalement, la liste de tous les organismes de certification et des autorités de contrôle reconnus en dehors de la liste des pays devraient se trouver dans cette ordonnance pour faciliter la lisibilité et la transparence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1	Liste des pays Ranger les pays par ordre alphabétique	Ranger par ordre alphabétique, aussi en français, donc comme c'est actuellement dans l'ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique

Bühlmann Monique BLW

Von: Helene Noirjean <Helene.Noirjean@fsv.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 09:50
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4550 FSV Fédération suisse des vigneron_2020.05.08
Anlagen: 20200507_rep_consultation_train_ord_agri_2020_HN_fsv_def.pdf; 20200507_rep_consultation_train_ord_agri_2020_HN_fsv_def.docx

Bonjour

Veillez trouver ci-joint la réponse à la consultation sur le train d'ordonnances agricoles de la Fédération suisse des vigneron FSV.

Bonne réception et meilleures salutations

Hélène Noirjean

Directrice

Fédération suisse des vigneron FSV
Schweizerischer Weinbauverband SWBV
Federazione svizzera dei viticoltori FSV

Belpstrasse 26
3007 Berne

+41 31 398 52 60

+41 79 394 80 87

www.fsv.ch

helene.noirjean@fsv.ch

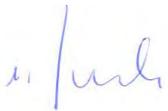


 Pensez à l'environnement : privilégiez le vin suisse

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	<p>Schweizerischer Weinbauernverband (SWBV)  Federazione svizzera dei viticoltori (FSV) Fédération suisse des vignerons (FSV)</p> <p>4550 FSV Fédération suisse des vignerons_2020.05.08</p>
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Berne, le 7 mai 2020</p> <p> </p> <p>F. Borloz, président, H. Noirjean, directrice</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 4

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	Erreur ! Signet non défini.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	6
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	7
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Erreur ! Signet non défini.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	8
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	9
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	Erreur ! Signet non défini.
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	Erreur ! Signet non défini.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La FSV vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. Elle salue les mesures qui contribuent à l'objectif de simplification administrative. La majorité des modifications soumises dans la consultation résultent de la nécessité d'harmoniser les dispositions helvétiques au droit européen. Il en va ainsi, par exemple, des trois ordonnances sur l'agriculture biologique qui se fondent sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Ce principe revêt une grande importance notamment lorsqu'il s'agit de garantir un trafic des marchandises transfrontalier sans obstacles.

Le présent train d'ordonnances 2020 comprend les projets de modification de 15 ordonnances du Conseil fédéral, de trois ordonnances du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche et de deux ordonnances de l'Office fédéral de l'agriculture.

Nous nous référons et nous limitons aux thèmes qui touchent à vitiviniculture. Les modifications et adaptations concernant les autres ordonnances n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part et, cas échéant, nous vous renvoyons aux prises de position très spécialisées des différentes filières de productions agricoles. La prise de position de la FSV se bornera donc uniquement sur les ordonnances suivantes :

- BR 05 Ordonnance sur l'agriculture biologique (910.18)
- BR 10 Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles (916.121.10)
- BR 12 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161)
- Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181)
- Ordonnance du DEFR sur les semences et plants (916.151.1)
- Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique (nouvelle).

Au vu de la problématique du coronavirus, il y a lieu de procéder uniquement aux adaptations nécessaires et prendre en considération la crise du coronavirus en fonction de la situation. La FSV est d'avis qu'un nouveau paquet d'ordonnance 2020 devrait être élaboré dans les meilleurs délais pour relancer la consommation de produits agricoles indigènes et encourager sur le long terme la consommation locale dans tout notre pays. Les grands principes caractérisant le taux d'approvisionnement alimentaire que nous connaissions avant la pandémie devraient être revus au profit d'une production indigène durable, renforcée et hautement productive.

La FSV accepte globalement les modifications proposées sous réserve des remarques ci-dessous.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ordonnance sur l'agriculture biologique régleme les exigences portant sur les produits qui sont commercialisés en tant que « produits bio ». Elle s'applique aux produits agricoles, aux denrées alimentaires et aux aliments pour animaux, ainsi qu'aux animaux de rente.

Cette ordonnance valable depuis 1997 se fonde sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Par ce principe, les ordonnances modifiées fédérales du DEFR et de l'OFAG sont ainsi mises à jour de manière systématique pour maintenir l'Accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif à l'accord agricole, et en particulier les dispositions de l'annexe 9.

Les modifications suivantes ne posent aucun problème de notre point de vue :

- Les règles relatives à la production d'aliments biologiques transformés sont corrigées.
- Accords d'équivalence bio : l'ajout de pays dans la liste est attribué à l'OFAG
- La procédure d'autorisation des organismes de contrôle des pays tiers ne doit être appliquée que dans des cas particuliers. Pour les organismes qui sont déjà reconnus par l'UE, cette procédure est supprimée.

Elles représentent de plus une simplification administrative saluée

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'art. 5, al. 3, let. a, de l'OIELFP précise que l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut libérer des parties de contingent tarifaire pour l'importation de légumes frais et de fruits frais si l'offre de fruits ou de légumes suisses ne peut pas couvrir les besoins de l'industrie de transformation pour la fabrication de certains produits. L'ajout des numéros du tarif douanier pour les spiritueux et les vinaigres comestibles à la liste des produits figurant à l'art. 5, al. 3, let. a, a pour but de permettre la libération de parties de contingents tarifaires pour les importations de fruits frais destinés à la production d'eaux-de-vie, de liqueurs et d'autres spiritueux, ainsi que de vinaigres comestibles.

L'administration souhaite élargir les possibilités d'importation, car selon elle, lors d'années de gel comme 2017, il s'avère que, si l'offre indigène est insuffisante, une plus grande flexibilité est nécessaire en ce qui concerne la libération de parties de contingent tarifaire pour la production de spiritueux et de vinaigre comestible. S'agissant la production de spiritueux à base de fruit, nous ne partageons pas le besoin renforcé d'importation dans la mesure où la production indigène d'alcools de fruit ne cesse de diminuer depuis des décennies – conséquence de la tendance à l'hygiénisme et de la rigueur de la sécurité routière. Rappelons que les alcools blancs ne sont pas millésimés, ce qui permet de constituer des réserves pour compenser les besoins du marché sur plusieurs années. Nous nous opposons à l'extension de l'importation de spiritueux comme proposé par le Conseil fédéral. Pour ce qui concerne le vinaigre comestible, nous doutons également des besoins étendus d'importation, car dans ce domaine également, les possibilités de productions indigènes restent importantes.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OFAG peut fixer le degré de pureté minimale de la substance active ainsi que la teneur maximale en certaines impuretés et la nature de celles-ci selon l'art. 5, al. 2, OPPh (RS 916.161). La pureté minimale et les teneurs maximales en impureté dans les substances actives sont fixées dans le droit européen. Afin de s'assurer que les spécifications de l'UE relatives aux substances actives soient applicables en Suisse, il est proposé d'introduire dans l'OPPh un renvoi au droit européen.

Nous saluons les propositions de modifications apportées à cette ordonnance et notamment le fait que les produits interdits d'usage en Europe le seront également immédiatement en Suisse. Cela contribuera à clarifier les choses auprès du public qui ne comprenait parfois pas pourquoi des produits interdits en Europe étaient encore autorisés en Suisse (cas du chlorothalonil p. ex.). Le délai de vente et d'utilisation des stocks seront également harmonisés avec ceux de l'Europe. Cela simplifie la procédure et évite les incompréhensions déjà citées.

Autre point positif, l'interdiction de vendre à des non-professionnels de produits phytosanitaires réservés à un usage professionnel. Cela devrait contribuer à limiter des usages inutiles par des utilisateurs non formés à l'utilisation et l'usage de tels produits.

Enfin la simplification de l'étiquetage des produits d'importation parallèle est également positive. Les étiquettes sont déjà suffisamment compliquées sans que l'on y ajoute des informations non pertinentes pour l'utilisateur final.

Les modifications de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires vont dans le bon sens et sont à saluer

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique règle les modalités techniques des différents domaines relevant de l'ordonnance sur l'agriculture biologique, comme par exemple les engrais et produits phytosanitaires autorisés ainsi que les additifs et auxiliaires technologiques autorisés dans la production de denrées alimentaires et les mesures destinées à garantir le respect de ladite ordonnance dans le cas de l'importation. D'une part, l'ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique doit être modifiée au 01.01.2021, car la modification de l'acte de rang supérieur, l'ordonnance bio (RS 910.18) rend ces adaptations nécessaires. D'autre part, il est de nouveau nécessaire d'effectuer des harmonisations avec les actes correspondants de l'UE, qui viennent d'être modifiés, afin de garantir l'équivalence.

Nous saluons ces modifications.

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ordonnance du DEFR sur les semences et plants règle les exigences concernant les semences et les plants des principales espèces cultivées pour une utilisation professionnelle dans l'agriculture. Basée sur l'ordonnance sur le matériel de multiplication, l'ordonnance du DEFR sur les semences et plants de 1998 respecte le principe de l'équivalence avec les dispositions correspondantes de l'UE. Ce principe est d'une grande importance pour assurer la multiplication transfrontalière de variétés et le trafic transfrontalier des semences et des plants sans entraves. L'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles (Accord agricole) contient à l'annexe 6 des dispositions qui établissent l'équivalence des législations.

En principe, Nous saluons les efforts continus fournis en vue d'une meilleure harmonisation des textes juridiques suisses et européens, car ils rationalisent le commerce international.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les améliorations structurelles constituent une tâche commune dans le cadre de la réorganisation de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. Sur mandat de l'OFAG, un groupe de travail (OFAG et suisse melio) a analysé les processus entre l'OFAG et les cantons et a élaboré des propositions d'optimisation. Une enquête menée auprès des cantons sur le gain effectif d'efficacité a permis de constater que celui-ci serait relativement faible s'il était tenu compte des propositions faites. En outre, dans la plupart des cas, les gains d'efficacité souhaités pourraient déjà être réalisés aujourd'hui grâce à une coordination optimisée des processus. Toutefois, certaines dispositions légales peuvent, dans des cas individuels, alourdir inutilement l'effort administratif des services de contrôle.

Les modifications ne posent aucun problème de notre point de vue.

Bühlmann Monique BLW

Von: Marie Pfammatter <m.pfammatter@fm-ch.ch>
Gesendet: Donnerstag, 16. April 2020 09:28
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 02 SE Ajoie ; Gschwind Jean-Paul
Betreff: 4560 FSFM Fédération suisse du franchises-montagnes-Schweizerischer Freibergerverband_2020.04.17
Anlagen: Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_f_FSFM.docx

Bonjour Madame, Monsieur,

En annexe, vous trouvez la prise de position de la Fédération suisse du franchises-montagnes sur le train d'ordonnances 2020.

Nous vous remercions d'avance pour l'attention que vous porterez à nos remarques et nous restons à votre entière disposition pour toutes questions ou compléments d'informations.

Nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Marie Pfammatter
Gérante / Geschäftsführerin

Fédération suisse du franchises-montagnes /
Schweizerischer Freibergerverband

Les Longs-Prés 2

Case postale / *Postfach*

CH-1580 Avenches

Tél : +41 26 676 63 43

Natel : +41 78 212 55 44

Fax : +41 26 676 63 41

e-mail : m.pfammatter@fm-ch.ch



Marie Pfammatter
Gérante / Geschäftsführerin

Fédération suisse du franchises-montagnes /
Schweizerischer Freibergerverband

Les Longs-Prés 2

Case postale / *Postfach*

CH-1580 Avenches

Tél : +41 26 676 63 43

Natel : +41 78 212 55 44

Fax : +41 26 676 63 41

e-mail : m.pfammatter@fm-ch.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse du franchises-montagnes (FSFM) 4560 FSFM Fédération suisse du franchises-montagnes-Schweizerischer Freibergerverband_2020.04.17
Adresse / Indirizzo	Les Longs-Prés 2, Case postale 34, 1580 Avenches
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Avenches, le 1.04.2020   Jean-Paul Gschwind, président Marie Pfammatter, gérante

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	5
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation relative au train d'ordonnances 2020.

Nos remarques se limitent aux propositions touchant directement l'élevage chevalin. Pour le tout reste, la FSFM soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Certes, la demande en viande chevaline a diminué mais pour les producteurs indigènes, l'ouverture de ces 1000 tonnes par trimestre, empêchera toutes discussions quant au prix et à l'écoulement de la production suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><u>Attribuer le contingent tarifaire partiel no 05.73 (viande de cheval du numéro tarifaire 0205.0010) de 4000 tonnes en quatre tranches fixes</u></p> <p>Conformément à la note finale du tarif général, la quantité minimum de viande de cheval du numéro tarifaire 0205.0010 du contingent tarifaire no 05 est de 4000 tonnes. La demande en viande de cheval a tant reculé ces dernières années que cette quantité minimum n'a plus été libérée dans son intégralité. À partir de 2021, l'OFAG libérera au moins 1000 tonnes par trimestre, pour assurer l'accès au contingent conformément aux engagements OMC. Cette modification n'a pas pour conséquence d'adaptation d'ordonnance, mais sera cependant mise en consultation avec les autres adaptations concernant l'importation de produits agricoles. Il sera ainsi garanti que le changement de pratique est annoncé suffisamment tôt.</p>	<p>Garder la méthode d'attribution actuel.</p>	<p>Actuellement, les importateurs de viande chevaline font la demande d'importation à Proviande qui consulte la FSFM avant de transmettre à l'OFAG. Les producteurs ont ainsi un moyen de pression pour négocier les prix des poulains et pour que les importateurs tiennent les engagement pris (prise en charge des poulains notamment). Si la libération des contingents devient « automatique », les producteurs n'auront plus de moyen de pression et les prix des poulains de boucherie, peut-être même des chevaux adultes, risquent fortement de chuter.</p> <p>La FSFM souhaite que les prix restent au moins stables, si une augmentation n'est pas envisageable, soit Fr. 8.90 pour les poulains et Fr. 3.70 pour les chevaux adultes.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Obrist Robert <robert.obrist@fibl.org>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 08:43
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Tamm Lucius; Schmidtke Knut
Betreff: 4610 FiBL Forschungsinstitut für biologischen Landbau_2020.05.08
Anlagen: Rückmeldungsformular FiBL Verordnungspaket 2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Agrarpaket 2020 zu äussern. Angefügt unsere Stellungnahme.
Viele Grüsse und mit bestem Dank

.....
Robert Obrist
Leiter
Departement für Beratung, Bildung & Kommunikation
Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse 113, Postfach 219
5070 Frick, Schweiz
Tel. +41 (0)62 865 72 72, Direkt +41 (0)62 865 72 21
Fax +41 (0)62 865 72 73
robert.obrist@fibl.org
www.fibl.org
.....

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Forschungsinstitut für Biologischen Landbau 4610 FiBL Forschungsinstitut für biologischen Landbau_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Ackerstrasse 113 Postfach 219 5070 Frick
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2020 Robert Obrist Leiter Departement für Beratung, Bildung & Kommunikation

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	18
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	21
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	22
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	23

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Geschätzter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem umfangreichen Verordnungspaket. Unser Fokus galt den Bereichen BR 05, BR 11, BR 12. Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen können, und danken Ihnen für die gute Vorbereitungsarbeit.

Mit freundlichem Gruss

Robert Obrist, Leiter Departement für Beratung, Bildung & Kommunikation

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das FiBL ist mit den Änderungen einverstanden, namentlich:

- Bio-Äquivalenzarrangements: die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste soll aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.
- Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen anwenden. Abschaffung für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticolas / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst das FiBL die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Wir gehen davon aus, dass die Regelungen der EU in diesem Bereich vernünftig sind.

Nicht alle Folgen sind allerdings für uns absehbar. Mit Swisspatat weisen wir auf den Verlust von zwei Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel hin (eine Vor- und eine Basisgeneration). Die wird als grosser Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten aufgefasst. Wir bitten dringend um Prüfung von Alternativen in diesem Bereich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das FiBL hat die folgenden Punkte geprüft und heisst sie gut:

- Die EU-Vorschriften bezüglich Mindestreinheit von Wirkstoffen und Höchstgrad bestimmter Verunreinigungen gelten auch für die in der Schweiz vermarkteten Produkte.
- Das Verfahren zum Widerruf der Bewilligung für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, wird vereinfacht. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der Produkte werden mit jenen der EU harmonisiert.
- Streichung der Angabe des VOC-Gehalts auf der Etiketle von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot der Abgabe von Produkten, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, an nichtberufliche Verwender oder Verwenderinnen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Schmutz Christian <christian.schmutz@fromarte.ch>
Gesendet: Donnerstag, 23. April 2020 14:38
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Hans Aschwanden; Gygax Jacques
Betreff: 4650 FROMARTE Genossenschaft der Schweizer Käsespezialisten_
2020.04.24
Anlagen: 200325_FROMARTE_LW_Verordnungspaket_2020_de_Eingabe.docx;
200325_FROMARTE_LW_Verordnungspaket_2020_de_Eingabe.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang stelle ich Ihnen die Stellungnahme von FROMARTE zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020 zu.

Freundliche Grüsse

Christian Schmutz
Assistent der Direktion



FROMARTE

Die Schweizer Käsespezialisten

Gurtengasse 6
Postfach 2405
CH-3001 Bern

Tel. direkt +41 31 390 33 32

Tel. +41 31 390 33 33

Fax +41 31 390 33 35

christian.schmutz@fromarte.ch

www.fromarte.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	FROMARTE Die Schweizer Käsespezialisten
Adresse / Indirizzo	Gurtengasse 6 Postfach 2405 CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 23.04.2020  Hans Aschwanden Präsident  Jacques Gygax Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 5

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unseren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne nehmen wir zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 Stellung.

FROMARTE ist der Dachverband für die 500 gewerblichen Käsereien in der Schweiz. Unsere Mitglieder verarbeiten pro Jahr rund 1.1 Mia. kg Milch zu Käse, vorwiegend Naturkäse aus silofreier Milch. Von den im Jahr 2019 exportierten 75'877 Tonnen Käse stammen rund 80 % aus den gewerblichen Käsereien.

Wir beschränken unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche FROMARTE direkt betreffen und beeinflussen. Dies sind primär die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage. Die Hauptanliegen von FROMARTE diesbezüglich sind:

1. **Erhaltung der Zulagen in der heutigen Höhe von 15 und 3 Rappen**

Die Zulage für verkäste Milch wurde als Kompensation für den ungleichen Grenzschutz eingeführt (weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei Einführung des Käsefreihandels). FROMARTE lehnt deshalb eine Reduktion oder eine Verwässerung der Zulage für verkäste Milch und/oder der Zulage für Fütterung ohne Silage, bei gleichbleibendem Grenzschutz, kategorisch ab. Die Zulagen von 15 und 3 Rappen je Kilogramm Milch müssen zwingend in der heutigen Höhe erhalten bleiben. Jede Anpassung nach unten würde die wertschöpfungs- und exportstarke Käsebranche massiv schwächen, ja sogar diskriminieren.

2. **Vereinfachung und Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage**

Die vom Bund geplante Vereinfachung/Klarstellung (betreffend Pasteurisation und Baktofugation) sowie die Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf die gesamte, silofreie Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, kann von FROMARTE unterstützt werden. Voraussetzungen dafür sind eine entsprechende Erhöhung des Budgets für die Zulagen, damit die bisherige Höhe von 3 Rappen beibehalten werden kann, sowie eine Eingrenzung auf jene silofreie Milch, die auch die Zulage für verkäste Milch erhält. FROMARTE lehnt eine Vereinfachung oder Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf die gesamte, silofreie Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, ab, wenn die Höhe der Zulage von 3 Rappen gekürzt werden muss.

3. **Keine direkte Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten**

Ein Systemwechsel zu einer direkten Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten wird von FROMARTE strikte abgelehnt. Ein solcher Systemwechsel würde zu einer massiv höheren administrativen Belastung, sowohl bei den Milchverwertern wie auch bei der Administrationsstelle, führen. Weiter wird eine direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck führen, sowohl auf Stufe Milchbeschaffung als auch bei den Produktpreisen. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass mit einem Systemwechsel die Milchzulagen in der heutigen Form politisch unter Druck kommen werden und es zu einer Zusammenlegung der Zulagen führen könnte. Damit würde, bei einem gleichbleibenden Grenzschutz,

erhebliche Nachteile für die Käsebranche entstehen.

Als Ergänzung zu unseren Hauptanliegen möchten wir auf folgende Fakten hinweisen:

- Die Schweizer Milchproduktion beträgt rund 3.4 Mio. Tonnen. Davon werden rund 44.5% zu Käse verarbeitet, was einer jährlichen Käseproduktion von rund 195'000 Tonnen entspricht.
- Aufgrund der tendenziell kleinen Strukturen bei gewerblichen wie auch industriellen Milchverarbeitern respektive Käseproduzenten, ist die Produktion im Vergleich zu den umliegenden Ländern kostenintensiver. Diese typische Schweizer Handwerksstruktur muss beibehalten werden, da sie insbesondere im Ausland als Garant für höchste Käsequalität gilt.
- Knapp 40% des Schweizer Käses wird exportiert. Eine gut funktionierende Exportwirtschaft ist wichtig insbesondere da Milch als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss ausweist. Ebenfalls sind viele Arbeitsplätze vom Export abhängig. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Sektors ist somit nicht zu unterschätzen.
- Die Einführung der Milchzulagen – d.h. die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage – im Jahr 1999 hatte zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Milchproduktionsmenge für die Käseproduktion zu erhalten. Seit der Einführung des Käsefreihandels mit der EU ist die Zulage aber insbesondere eine Kompensation für den ungleichen Grenzschutz. Diese Ziele wurden weitgehend erreicht.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FROMARTE
Die Schweizer Käsespezialisten



Hans Aschwanden
Präsident



Jacques Gyax
Direktor

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

FROMARTE fordert den Status quo ante für die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage bei einem gleichbleibenden Grenzschutz, d.h. keine Umlagerung, Zusammenlegung und direkte Auszahlung der Zulage für verkäste Milch und Zulage für Fütterung ohne Silage. Einzig einer Vereinfachung und Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf die gesamte, silofreie Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, kann FROMARTE akzeptieren, jedoch mit der Bedingung, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage bei 3 Rappen je Kilogramm bleibt.

Mit der Einführung des Käsefreihandels zwischen der Schweiz und der EU per 1. Juni 2007 sind beim Käse sämtliche Zölle weggefallen. Bei den übrigen Milchprodukten besteht nach wie vor ein hoher Grenzschutz. Um diesen ungleichen Grenzschutz auszugleichen wurde die Zulage für verkäste Milch als Kompensation eingeführt. Zusätzlich werden die aus Rohmilch hergestellten Käsespezialitäten mit der Zulage für Fütterung ohne Silage unterstützt. FROMARTE lehnt deshalb eine Reduktion oder eine Verwässerung der Zulage für verkäste Milch und/oder der Zulage für Fütterung ohne Silage, bei gleichbleibendem Grenzschutz, kategorisch ab. Die Zulagen von 15 und 3 Rappen je Kilogramm Milch müssen zwingend in der heutigen Höhe erhalten bleiben. Jede Anpassung nach unten würde die wertschöpfungs- und exportstarke Käsebranche massiv schwächen, ja sogar diskriminieren.

FROMARTE unterstützt mit Bedingungen die Ausweitung der Zulage auf alle silofreie Milch, die zu Käse verarbeitet wird. Hier sollte es aber dennoch eine Eingrenzung geben, und zwar, dass die Zulage nur auf jene silofreie Milch ausgerichtet wird, die auch die Zulage für verkäste Milch erhält. FROMARTE fordert zudem, dass die bisherige Zulage in der Höhe von 3 Rappen je Kilogramm Milch sichergestellt wird. Entsprechend muss das Budget für die Zulagen um die geschätzten CHF 4 bis 5 Mio. pro Jahr erhöht werden. Eine Ausweitung der Zulage ohne entsprechende Erhöhung des Budgets könnte dazu führen, dass die Zulage in ihrer Höhe reduziert wird und somit ein Preisdruck auf der gesamten silofreien und verkästen Milch erzeugt wird. Sollte dies der Fall sein, so lehnt FROMARTE eine Ausweitung der Zulage auf alle silofreie Milch, die zu Käse verarbeitet wird, ab.

FROMARTE lehnt einen Systemwechsel bei der Auszahlungspraxis der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage kategorisch ab. Beide Zulagen müssen weiterhin über die Erstmilchkäufer ausbezahlt werden. Mit einer Direktauszahlung der Zulagen durch den Bund würde ein gut funktionierendes und bewährtes System aufgehoben. Die jetzige Verfahrenspraxis hat sich über die Jahre bewährt und ist kostengünstig. Ein Systemwechsel verursacht bedeutend mehr Kosten und insbesondere einen grösseren administrativen Aufwand. Zudem ist das reibungslose Funktionieren eines Systemwechsels nicht gewährleistet, da die Datenerfassung viel komplexer wird.

Eine direkte Auszahlung der Milchzulagen durch die Administrationsstelle würde bedeuten, dass die Milchverarbeiter den Milchproduzenten einen um 10.5 resp. 13.5 Rappen tieferen Milchpreis je Kilogramm ausbezahlen würden. Eine solche Anpassung wird zu einem Preisdruck führen, zuerst bei den Produktpreisen und als Folge davon auch bei der Milchbeschaffung. Damit wird unnötig Wertschöpfung vernichtet.

Mit einem Systemwechsel bei der Auszahlung der Zulagen könnte es auf der politischen Ebene auch relativ rasch zu Forderungen nach einer Zusammenlegung und Vereinheitlichung der Milchzulagen kommen. Scheinbar kursieren bereits jetzt Gedanken einer einheitlichen Zulage (z.B. in der Höhe von 9 Rappen je Kilogramm) um so auch die Preisdifferenz zwischen der verkästen Milch und der Molkereimilch abzufachen. Bei einem gleichbleibenden Grenzschutz würde die exportorientierte und wertschöpfungsstarke Käsebranche so massiv geschwächt und diskriminiert gegenüber dem Molkereimilchsektor.

Wir weisen Sie im Weiteren darauf hin, dass in den letzten zehn Jahren die Anforderungen und Auflagen an die Milchverwerter für die Auszahlung der Zulagen gestiegen sind. So müssen z.B. mittlerweile die Zulagen in der Milchgeldabrechnung separat ausgewiesen werden. Die Milchverwerter werden diesbezüglich regelmässig und gründlich durch das BLW überprüft. Zu einem solchen Fall, wie im Urteil des Bundesgerichts vom 4.12.2018 festgehalten, sollte es mit den heutigen Auflagen mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr kommen. Somit bleibt auch das Risiko des Bundes relativ bescheiden. Andererseits fragt sich, ob der einmalige Aufwand von rund CHF 500'000.- (entsprechen rund 3.7 Millionen Kilogramm Milch bei 13.5 Rappen Zulagen) und der jährlich wiederkehrende Aufwand von schätzungsweise CHF 280'000.- (entsprechen rund 2.1 Millionen Kilogramm Milch bei 13.5 Rappen Zulagen) im Verhältnis stehen mit dem Risiko des Bundes.

Da die Verordnung am 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, ist es zwingend notwendig, dass diese mit AP22+ abgeglichen wird. Im Gesetzesentwurf zur AP22+ wird das LwG unter der Art 38 mit dem Abs. 1bis ergänzt. Mit dieser Ergänzung wird die befreiende Wirkung des Bundes erreicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Zulage für verkäste Milch Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	¹ Aufgehoben ² Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu: ² Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen je Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	FROMARTE begrüsst eine Vereinfachung der Formulierung. Die Höhe der Zulage muss in der heutigen Form von 15 Rappen je Kilogramm abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch weiterhin sichergestellt und deshalb in der Verordnung verankert bleiben.
Art. 2 Zulage für Fütterung ohne Silage Art. 2 Abs. 1 und 3	¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist. ³ Aufgehoben	FROMARTE begrüsst eine Vereinfachung des Systems und damit verbundener Ausweitung der Zulage auf sämtliche silofreie und zu Käse verarbeiteter Milch. Die Zulage für Fütterung ohne Silage muss in der bisherigen Höhe von 3 Rappen je Kilogramm erhalten bleiben und darf aufgrund der Ausweitung auf alle silofreie und zu Käse verarbeiteter Milch nicht reduziert werden. Das Budget für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen je Kilogramm und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p>3 Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die auch die Kriterien für den Erhalt der Zulage für verkäste Milch nach Art. 1c erfüllt.</p>	<p>Zulage für Fütterung ohne Silage muss vom Bund entsprechend erhöht werden. Deshalb ist die Formulierung in Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Mit einer Anpassung des Art. 1 und einer Aufhebung des Art. 3 würde die Zulage für Fütterung ohne Silage auch für die silofreie Milch ausgerichtet, die zu Weich- und Frischkäse verarbeitet wird. Eine Ausweitung der Zulage ohne Einschränkung erachten wir als nicht zielführend, insbesondere für diejenige silofreie Milch, die zu Quark und Frischkäsegallerte verarbeitet wird. Es könnte so ansonsten zu einer Umlagerung von silofreier Milch (z.B. Überschussmilch aus Käseereien) in diesen Kanal kommen. Damit würden rasch die Mengen steigen und das Budget eventuell nicht mehr ausreichen. Deshalb ist der Art. 3 entsprechend neu zu formulieren.</p>
<p>Art. 3 Gesuche</p>	<p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p style="margin-left: 40px;">a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p style="margin-left: 40px;">b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p style="margin-left: 40px;">c. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln</p>	<p>Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszubehalten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Die bisherige Lösung mit der Ausbezahlung der Milchzulagen durch die Milchkäufer funktioniert sehr gut und hat sich bewährt. Zudem sind die Finanzflüsse der Zulagen transparent und werden vom BLW regelmässig und streng überprüft.</p> <p>Die Ausbezahlung der Milchzulagen durch die Milchkäufer ist «gratis». Eine Auszahlung durch die Administrationsstelle würde stattdessen zu einem administrativen Mehraufwand führen, d.h. es werden zusätzliche Kosten generiert, die dann vermutlich vom Budget der Zulagen abgehen.</p> <p>Mit dem heutigen Ausbezahlungssystem leisten 90 bis 95</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterrinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung 	<p>Prozent der Milchkäufer eine Vorauszahlung der Zulagen zugunsten der Milchproduzenten. Dies wäre mit einem Systemwechsel nicht mehr der Fall.</p> <p>Bei einer direkten Auszahlung der Milchzulagen durch die Administrationsstelle würde automatisch der vom Milchkäufer ausbezahlte Milchpreis um 10.5 bzw. 13.5 Rappen je Kilogramm sinken. Für das Image der gewerblichen Milchkäufer und für die Motivation der Milchproduzenten ist dies nicht unbedingt förderlich, wenn die (Qualitäts-) Anforderungen immer noch dieselben bleiben, aber der vom Milchkäufer ausbezahlte Milchpreis bedeutend tiefer ist.</p> <p>Bei einer Auszahlung der Zulagen durch den Bund werden diese von den Milchproduzenten als zusätzliche Direktzahlung interpretiert, und dies führt unnötigen Diskussionen zwischen Milchproduzenten und Milchverwerter.</p> <p>Ein Systemwechsel wird Preisdruck auslösen, dies auf Stufe Milchbeschaffung als auch bei den Produktpreisen. Damit wird unnötig Wertschöpfung vernichtet.</p> <p>Im Weiteren birgt ein Systemwechsel auch das Risiko, dass es bei den Milchzulagen relativ rasch zu einer Zusammenlegung zu einer einzigen, einheitlichen Zulage kommen könnte. Bei einem gleichbleibenden Grenzschutz würde die exportorientierte und wertschöpfungsstarke Käsebranche massiv geschwächt und diskriminiert gegenüber den übrigen Milchprodukten.</p>
Art. 6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Aufgehoben	Die bisherige Formulierung ist nicht aufzuheben und demnach ist die Auszahlungs- und Buchführungspflicht weiterhin beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. 	
<p>Art. 9 Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten</p> <p>Art. 9 Abs. 3 und 3^{bis}</p>	<p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben; b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben; c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde. <p>3^{bis} Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p> <p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	<p>FROMARTE lehnt ein Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab und demnach ist auch die Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p> <p>Zudem ist die vorgeschlagene Formulierung des Abs. 3 in den Punkten a und b nicht korrekt und eine Direktauszahlung an die Milchproduzenten kann mit diesen Angaben von der Administrationsstelle nicht umgesetzt werden. In diesen zwei Passagen müsste stehen «welche Rohstoffmenge sie je Milchproduzent, getrennt...».</p> <p>Ein Systemwechsel führt zu einem enormen administrativen Mehraufwand, sowohl für die Milchverarbeiter wie auch für die Administrationsstelle. Zudem ist eine solche Datenerfassung im Bereich des Zweitmilchkaufs wohl kaum umsetzbar.</p> <p>Im Weiteren widerspricht eine solche Datenerfassung den Bestrebungen des Bundes bezüglich des Projekts der administrativen Vereinfachung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Aufbewahrung der Daten	<p> Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren. </p> <p> Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend verkäste Milchmenge und Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren. </p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>FROMARTE lehnt ein Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab und demnach ist auch die Aufbewahrung der Daten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Schelling Matthias <Matthias.Schelling@swissherdbook.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 13:12
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4680 swissherdbook Genossenschaft swissherdbook_2020.05.08
Anlagen: swissherdbook Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie finden anbei unsere Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und hoffen, dass unsere Anliegen aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse

Matthias Schelling
Direktor

swissherdbook
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen
T +41 31 910 61 89

matthias.schelling@swissherdbook.ch
swissherdbook.ch

facebook.com/swissherdbook
instagram.com/swissherdbook

swissherdbook – since 1890

swissherdbook

Matthias Schelling
Direktor

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
CH-3003 Bern
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Zollikofen, 8. Mai 2020 MSC/msc

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Société coopérative swissherdbook Zollikofen

4680 swissherdbook Genossenschaft swissherdbook_2020.05.08

Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes SBV zur Vernehmlassung des landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2020. Der SBV hat die Stellungnahme in PDF- und Word-Format eingereicht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir hoffen, dass unsere Anliegen aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse

swissherdbook



Matthias Schelling
Direktor



Bühlmann Monique BLW

Von: Furrer Pirmin <pirmin.furrer@zmp.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 11:07
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4690 ZMP Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten_2020.05.05
Anlagen: Stellungnahme der ZMP zum Agrarpaket 2020_04.05.2020 PF_final.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen die Vernehmlassung der Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP zum Agrarpaket 2020.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft

Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP

Pirmin Furrer

Geschäftsführer ZMP

Friedentalstrasse 43, 6002 Luzern

Tel. 041 429 39 00, Fax 041 429 39 01

Tel. Direkt: 041 429 39 20





Stellungnahme der Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP 4690 ZMP Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten_2020.05.05
Adresse / Indirizzo	Friedentalstrasse 43 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 4. Mai 2020  Thomas Oehen Präsident  Pirmin Furrer Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	6
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	7
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	8
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	9
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	9
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	12
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	13
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	18
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)..	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 3. Februar 2020 unterbreiten Sie uns Verordnungen im Agrarbereich zur Anhörung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns primär zu den Bereichen der Milchproduktion und der Milchwirtschaft. Die Stellungnahme wurde am 4. Mai 2020 vom Vorstand der ZMP verabschiedet. Die zentralen Anliegen der Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP sind:

1. Pacht- und Bodenrecht

Der Landwirtschaftliche Boden im Eigentum oder in einem Pachtverhältnis bilden die Grundlage für jeden Landwirtschaftsbetrieb. Die heutige Unterstellung der beiden Rechtsgrundlagen im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement haben sich bewährt. Hier wollen wir keine Experimente.

2. Aussenhandel

Die weitere Lockerung des Grenzschutzes lehnt die ZMP vehement ab. Mit der Möglichkeit des Imports von Butter in Kleinpackungen würde der Druck zur Lockerung des Grenzschutzes massiv steigen und der Milchpreis käme unter Druck.

3. Erhöhung der allgemeinen Milchzulage von 4,5 auf 5 Rappen

Im Jahr 2019 hat der Bund für die Nachfolgelösung Schoggigesetz anstelle der rund 79 Mio. Franken nur rund 72 Mio. Franken als Zulage für Verkehrsmilch ausbezahlt. Die BO Milch hat in zwei Schreiben gefordert, dass die Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen pro Kilo erhöht wird, worauf wir eine kurzfristige Korrektur erwarten, damit der Kredit 2020 ausgeschöpft werden kann. Die Korrektur darf nicht auf Kosten der Mittel für die Verkäsungszulage oder der Zulage für die Fütterung ohne Silage erfolgen.

4. Verkäsungszulage und Zulage für die silagefreie Produktion

Nach eingehender Abwägung lehnt die ZMP den Systemwechsel bei den Zulagen sowie die Ausrichtung der Zulage für silagefreie Produktion für alle verkäste Milch ab. Damit würde es massive Verschiebungen bei den Milchmärkten geben, das "Problem" des Bundes der Entlastung wäre nicht gelöst und es dürfte weitere politische Diskussionen zum Grenzschutz bei der Milch geben.

5. Informationssysteme Landwirtschaft und Gebühren

Für Produktions-Programme der Branchen (bspw. Mehrwertprogramme), die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein und es sollen dafür keine Gebühren erhoben werden. Damit sollen Massnahmen der Branchen für die nachhaltige Produktion unterstützt werden. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes, wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.

Im Weiteren unterstützen wir die Position des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Diese regelt das Verhältnis zu Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG von volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Dies ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Der Hinweis auf das BGGB und LPG ist wieder einzuführen: (.....) über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, <u>das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht</u> sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (...)	BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG von volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Diese regelt das Verhältnis zu Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG von volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Dies ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Streichen: Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht	Bäuerliche Bodenrecht und landwirtschaftliches Pachtrecht sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Die agrarpolitischen Zielsetzungen dieser Erlasse sind so klar und von so langfristiger Optik, dass die sich selber genügen. Sie sind deshalb vom Strudel der Agrarpolitik fern zu halten.
Art. 7 Abs. 2 Bst. B	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum», ist dringend nötig. Spätestens sei der AP2004 hat das BLW stets versucht, die Regeln des BGGB auszuhöhlen. Es ist darum Zeit, dass sich das BLW zu den Zielsetzungen des BGGB bekennt.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die ZMP unterstützt den Vorschlag, den Kurznahmen oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle, wie bei anderen zertifizierten Produkten auch, bei der Produkteverpackung aufzuführen. Das ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen. Die ZMP begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verhinderung von Täuschung bei Zutaten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
17 Abs. 2 Buchst. e und 4	² Absatz 1 gilt insbesondere: e. <i>Aufgehoben</i> ⁴ Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	
18 Abs. 1bis	^{1bis} Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neu vorgesehenen risikobasierten Kontrollen und die Abstimmung der Kontrollen nach Absatz 4 begrüsst die ZMP ausdrücklich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Abs. 2	² Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	
10 Abs. 1bis	^{1bis} Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	
12 Kontrolle	¹ Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>³ Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>⁴ Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>⁵ Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Die neu vorgesehenen risikobasierten Kontrollen und die Abstimmung der Kontrollen nach Absatz 4 begrüsst die ZMP ausdrücklich. Die Kosten für die Kontrollen sollen gleichzeitig möglichst tief sein, die Glaubwürdigkeit und die Sicherheit der Bezeichnungen aber hoch.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP verweist auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP verweist auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP lehnt es ab, beim Import von Butter innerhalb des Zollkontingents Kleinpackungen zuzulassen und weitere Importregelungen, insbesondere bei Milchpulver und beim Rindfleisch, zu lockern.

Die Änderungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Mehrmals wird argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Solche Kommentare und Vorschläge sind aus Sicht der Verfassungsartikel zur schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nicht korrekt. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe und mehr Preisdruck. Bei den lagerbaren Produkten würde der Handel von einem Windhundverfahren profitieren und könnte weiteren Preisdruck bei den landwirtschaftlichen Produkten auslösen. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie auf eine Schwächung des Grenzschutzes abzielen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Abschöpfung. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Absolut kein Verständnis hat die ZMP für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Dies wäre nicht im Interesse des Produktions- und Werkplatzes Schweiz, dem wir uns verpflichtet fühlen.

Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren lehnt die ZMP kategorisch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	
35 Abs. 2 und 4	<p>² Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral.</p> <p>Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen müssen. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Mit der vorgeschlagenen Änderungen würde der Import erleichtert, der Butterpreis und indirekt die Milchpreise kämen unter Druck. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchprodukten weniger, weil diese sowieso in die Verarbeitung gehen. Die Gleichstellung mit den übrigen Produkten ist deshalb nicht angebracht.</p>
35, Abs. 4bis	^{4bis} Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Mit den gleichen Argumenten wie oben lehnt die ZMP den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab.
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern. Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnt die ZMP ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 277 779 325">Tarifnummer</th> <th data-bbox="786 277 936 325">Zollansatz [1] (CHF)</th> <th data-bbox="943 277 1160 325">Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht</th> <th data-bbox="1167 277 1332 325">(Teil-) Zollkontingent (Nr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>...</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>Belassen:</p> <table border="1"> <tbody> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)	...				0209.1090		20		0210.1191	0.00	0	06	ex0210.1191		0	06.1 (101)	ex0210.1191		0	06.4	0210.1199		20		0210.1291		0	06.4	0210.1299		20		0210.1991	0.00	0	06	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20		...				0209.1090		20		0210.1191		0	06.1	0210.1199		20		0210.1291		0	06.4	0210.1299		20		0210.1991		0	06	ex 0210.1991		0	06.1	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20		
Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)																																																																																																			
...																																																																																																						
0209.1090		20																																																																																																				
0210.1191	0.00	0	06																																																																																																			
ex0210.1191		0	06.1 (101)																																																																																																			
ex0210.1191		0	06.4																																																																																																			
0210.1199		20																																																																																																				
0210.1291		0	06.4																																																																																																			
0210.1299		20																																																																																																				
0210.1991	0.00	0	06																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.1 (101)																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.4																																																																																																			
0210.1999		20																																																																																																				
...																																																																																																						
0209.1090		20																																																																																																				
0210.1191		0	06.1																																																																																																			
0210.1199		20																																																																																																				
0210.1291		0	06.4																																																																																																			
0210.1299		20																																																																																																				
0210.1991		0	06																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.1																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.4																																																																																																			
0210.1999		20																																																																																																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halal- fleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 Tonnen zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln lehnt die ZMP ab.	Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit einer Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnt die ZMP ab.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehen Änderungen sind technischer Natur, um die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP lehnt nach eingehender Abwägung den Systemwechsel bei der Ausrichtung sowie die Zulage für die silagefreie Produktion für alle verkäste Milch, strikte ab.

Erhöhung allgemeine Milchzulage von 4,5 Rappen auf 5 Rappen

Die neu als Kompensation für das abgeschaffte System «Schoggigesetz» eingeführte Milchzulage betrug im Jahr 2019 4,5 Rp. pro kg. Milch, und es wurden insgesamt 72 Mio. Franken an Verkehrsmilchzulagen ausbezahlt. Der Budgetrahmen von 79 Mio. Franken wurde damit nicht ausgeschöpft. Dies, obschon die Botschaft zur Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz vorsah: «Zur Kompensation des höheren Marktdrucks infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge bei der Belieferung der milchverarbeitenden Nahrungsmittelindustrie soll eine neue WTO-konforme Zulage für Verkehrsmilch (Milchzulage) eingeführt werden. In den Jahren 2013 bis 2015 betrug der Anteil der für Milchgrundstoffe ausgerichteten Mittel 83,3 Prozent der für Ausfuhrbeiträge bestimmten Budgetmittel. (...). Um die neue Zulage für die gesamte Verkehrsmilchmenge ausrichten zu können, wird die Zulage für verkäste Milch um denselben Betrag gekürzt. Die entsprechenden Mittel werden vom Budget der Zulage für verkäste Milch in das Budget der neuen Milchzulage verschoben. Die resultierende Stützung für verkäste Milch bleibt somit per Saldo gleich hoch wie heute (15 Rp. pro kg). Damit werden die für die neue Milchzulage verfügbaren Mittel (Anteil Milch an den aus dem Kredit «Ausfuhrbeiträge Landwirtschaft» verschobenen Mitteln) konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt, der nicht bereits durch die Zulage für verkäste Milch gestützt wird.» (Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Ziff. 3.3.2: «Produktgebundene Stützungsmaßnahmen für Milch und Brotgetreide und Finanzierung (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und des Bundesbeschlusses über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018–2021)»).

Gemäss diesen Ausführungen in der Botschaft sind **die gesamten umgelagerten Mittel im Umfang von 79 Mio. Franken** auf die nicht verkäste Milch zu verteilen. Die BO Milch fordert deshalb, dass die Milchzulage von 4,5 Rp. im 2020 neu auf 5 Rp. zu erhöhen ist, damit die für die Nachfolgelösung eingestellten Mittel entsprechend dem in der Botschaft vorgesehenen Mechanismus auch vollständig für die nicht verkäste Milch eingesetzt werden.

Marktdruck durch unterschiedliche Marktpreise

Die Milchproduzenten sind wie kein anderer Sektor der Schweizer Landwirtschaft dem Marktdruck durch die offenen Grenzen zur EU ausgesetzt. Gemäss den Erläuterungen könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage (Seite 99): *"Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken"*. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht akzeptabel. Bisher wurden die Milchpreise sowohl bei Käserei- wie bei Molkereimilch inklusive der Zulagen vereinbart. Wechselt wegen der direkten Ausrichtung der Zulagen das Preissystem, führt dies generell zu bis zu 14 Rappen (10.5 Rp. Verkäsungszulage, 3 Rp. Zulage für silagefreie Produktion) tieferen Milchpreisen in beiden Segmenten. Die mit dem unterschiedlichen Grenzschutz implizierte Wirkung der Zulagen geht dabei verloren. Sofern das Meldewesen mit dem neuen System korrekt funktionieren würde, würden die Produzenten nur noch partiell und allenfalls nur Anteile der Zulagen direkt vom Bund einige Zeit später als die Milchpreiszahlung erhalten.

Die ZMP lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. 2018 wurde auf einer Milchmenge von 1'754'700'000 kg die Verkäsungszulage und auf einer Milchmenge von 993'700'000 die Zulage für die silagefreie Produktion bezahlt. Die Differenz der Menge beträgt 761'000'000 kg. Die Akteure können privatrechtlich regeln, wieweit silagefreie Käseemilch produziert werden soll und dafür die Zulagen auszurichten sind. Wegen der Zulage würde vermehrt die Produktion silagefreier Milch geltend gemacht. Wird die Zulage für die silagefreie Produktion auf aller verkästen Milch ausgerichtet, wären rund 22.8 Mio. CHF mehr Zulagen notwendig, sofern die Milch silagefrei produziert würde. Nimmt die verkäste Milchmenge weiter zu, wären es noch mehr. Die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr (Seite 96) sind nicht korrekt. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

«Problem» des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht der Milchproduzenten sehr wesentlich. Die ZMP stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein **Preisdurchsetzungsproblem** haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Auch eine Freiwilligkeit der B-Milch würde bei diesem zentralen Punkt nichts ändern. Es könnte sogar zusätzlicher Druck auf dem A-Preis entstehen. Eine wirksame Abhilfe wäre bei unveränderter Auszahlung der Zulagen an die Milchverarbeiter:

- Die strikte Einhaltung der A- und B-Richtpreise. Bei Nichteinhaltung dieser Richtpreise könne B-Milch freiwillig sein (Beschluss Branche).
- Die Einhaltung der Richtpreise als Mindestauszahlungspreis (inkl. LTO+) als Voraussetzung zum Erhalt der Verkäsungszulage (Beschluss Bund); allenfalls abgestuft nach Fettgehalt beim Käse.

Der Auszahlungsmodus der Zulagen ist für die Milchproduzenten deshalb nicht als isolierter administrativer Prozess, sondern im Gesamtkontext zu beurteilen. Eine verbesserte Transparenz (Publikation) über Milchvolumen und -preise durch den Bund sowie eine verbesserte Umsetzung der Segmentierung auf allen Stufen (Milchverarbeitung, Milchhandel, Milchproduktion) ist im Interesse der Milchproduzenten und trägt zur Stärkung der Position am Markt bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	¹ <i>Aufgehoben</i> ² Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
2 Abs. 1 und 3	¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist. ² <i>Aufgehoben</i> ³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.	<p>Der Absatz 3 ist nicht aufzuheben.</p> <p>Die ZMP lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.</p>
3 Gesuche	¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. ² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. ³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. ¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwer-	<p>Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszurichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Werden die Zulagen nicht mehr über die Verarbeiter ausgerichtet, besteht viel weniger ein Anreiz der fristgerechten und korrekten Meldung an die Administrationsstelle. Für die Milchproduzierenden gibt es deshalb viel weniger Rechts- und Durchsetzungssicherheit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>terinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</i></p> <p>² <i>Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</i></p> <p>³ <i>Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</i></p> <p>⁴ <i>Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</i></p> <p>⁵ <i>Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</i></p> <p><i>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</i></p> <p><i>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</i></p> <p><i>c. den Entzug einer Ermächtigung</i></p>	
6	<p>Aufgehoben</p> <p><i>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</i></p> <p><i>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</i></p> <p><i>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</i></p>	<p><i>Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten.</i></p>
9 Abs. 3 und 3bis	<p>³ <i>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</i></p> <p><i>a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben;</i></p>	<p><i>Die ZMP lehnt das vorgeschlagene administrativ aufwändige System als nicht zielführend ab.</i></p> <p>Die ZMP begrüsst Massnahmen im Rahmen der bisherigen Abwicklung, die die Transparenz und die Rechtssicherheit verbessern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben;</p> <p>c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.</p> <p>Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	
11 Aufbewahrung der Daten	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.	
II	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	Ein Abgleich mit der AP 2022 Plus ist zwingend notwendig.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für Produktions-Programme (bspw. Mehrwertprogramme), die auch im Interesse des Bundes sind, sollen keine Gebühren erhoben werden. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Die Identitas AG ist eine Monopolistin und wird gemäss den neusten Gesetzesanpassung zu einem „Staatsunternehmen“ gemacht. Es ist wichtig, dass keine überhöhten Gebühren verrechnet werden, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangene Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. **Wir erstellen erneut den Antrag, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig ebenfalls kostenlos abgegeben werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben
		.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein und es sollen dafür keine Gebühren erhoben werden. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. <i>Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind.</i>	Die ZMP begrüsst diese Änderung. Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes, wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP verweist auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Marianne Kaufmann <Marianne.Kaufmann@gstsvs.ch>
Gesendet: Mittwoch, 29. April 2020 10:10
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Peter Glauser
Betreff: 4720 GST Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte _
2020.04.29
Anlagen: GST_Stellungnahme_Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020_200429.pdf; GST_Stellungnahme_Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020_200429.docx

Sehr geehrter Herr Hofer

Herzlichen Dank für die Einladung zur Einreichung einer Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Die Stellungnahme der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte finden Sie im Anhang.

Freundliche Grüsse
Marianne Kaufmann, Dr. iur.

Rechtsdienst
Service juridique

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Société des Vétérinaires Suisses SVS
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri SVS

Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Tel.: + 41 31 307 35 35

marianne.kaufmann@gstsvs.ch

www.gstsvs.ch - www.facebook.com/gstsvs



Diese E-Mail ist ausschliesslich für den benannten Adressaten bestimmt; sie kann Informationen enthalten, welche vertraulich sind. Diese E-Mail darf nur vom benannten Adressaten sowie von Personen, die durch diesen berechtigt sind, gelesen, ausgedruckt, aufbewahrt, kopiert und verbreitet werden. Sollten Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, uns umgehend zu benachrichtigen, sämtliche Ausdrücke zu vernichten und diese E-Mail-Datei zu löschen. Elektronisch versandte Nachrichten können manipuliert und/oder durch Unberechtigte gelesen werden. Wir müssen deshalb jegliche Haftung oder rechtliche Verbindlichkeit für elektronisch versandte Nachrichten ausschliessen.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Adresse / Indirizzo	Brückfeldstrasse 18 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. April 2020, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticolas / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	18
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	21
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	22
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	23

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die GST setzt sich für die Tiergesundheit und somit auch für das Tierwohl ein. Da die vorgesehenen Änderungen diesbezüglich keine relevanten Auswirkungen haben, verzichten wir auf weitere Bemerkungen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques g�nerales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begr�ndung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Remco Giovanoli <remco.giovanoli@greenpeace.org>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 16:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Alexandra Gavilano
Betreff: 4750 Greenpeace Greenpeace Schweiz_2020.05.08
Anlagen: Greenpeace BLW Verordnungen 2020 Stellungnahme.docx

Geschätzte Damen und Herren

im Anhang finden Sie die Stellungnahme von Greenpeace Schweiz zum Agrarpaket 2020.

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen Alexandra Gavilano, Leiterin Landwirtschaft und Klima zur Verfügung (+41 44 447 41 38; alexandra.gavilano@greenpeace.org).

Ich danke für die Berücksichtigung unsere Anliegen und verbleibe mit freundlichen Grüßen
Remco Giovanoli

Remco Giovanoli
Verantwortlicher Politik / Political Advisor
+41 44 447 41 47

Greenpeace, Badenerstrasse 171, Postfach, CH-8036 Zürich, Switzerland
+41 44 447 41 41 - www.greenpeace.ch

MUT VERÄNDERT DIE WELT

Greenpeace setzt sich für eine ökologische, soziale und gerechte Gegenwart und Zukunft ein – unabhängig, gewaltfrei, hartnäckig.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz 4750 Greenpeace Greenpeace Schweiz_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110 Postfach 8010 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. 5. 2020  Alexandra Gavilano Leiterin Landwirtschaft und Klima  Remco Giovanoli Verantwortlicher Politik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	5
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	6
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	7
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	8
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	9
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	9
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	9
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	10
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	15
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	15
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	15
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	16
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	16
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	17

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme betrifft die Strukturverbesserungsverordnung, die Pflanzenschutzmittelverordnung, und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 44 Abs. 1 Bst. f</i> 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen fordern wir eine Gesamtüberarbeitung der PSMV. Diese bedarf einer ökologisch motivierten und vollzugs-tauglichen Gesamtrevision. Die wichtigsten notwendigen Rechtsänderungen sind:

- Kein Ausschluss von Arten bei der Prüfung
- Der langfristige Fortpflanzungserfolg von Arten muss geprüft werden
- Mittelbare Effekte müssen auch geprüft werden
- Pestizidcocktails müssen im Sinne von Art. 8 USG gesamthaft beurteilt werden
- Beschleunigtes Prüfprogramm für bereits bewilligte PSM und zugelassene Wirkstoffe
- Ausschluss von PSM, die Alibiauflagen erfordern
- Vertiefte Umweltprüfung von Biologika und Zulassungsstopp, bis langfristige Auswirkungen geklärt sind
- Zeitliche Beschränkung der Bewilligungsdauer wieder einführen
- Keine Notfallzulassung von stark ökotoxischen Pestiziden
- Vorsorgeprinzip umsetzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 2bis</i> 2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011) ² festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.		
<i>Art. 9</i> <i>Aufgehoben</i>	Ablehnung	Wir begrüßen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Antrag:</p> <p>Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.</p>	<p>Es trifft zu, dass die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV zu lange dauern. Mit dem alleinigen Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde damit den Schutz vor Problempestiziden und schweren Umweltgiften völlig in die Hände der EU legen. Dies ist aus den folgenden Gründen falsch und zudem verfassungswidrig:</p> <p>I. Der geplante Art. 10 Abs. 1 macht den Rechtsvollzug in einem wichtigen Bereich des Schutzes der Biodiversität und menschlichen Gesundheit vor schädlichen Pestizidwirkstoffen vom Handeln der EU abhängig und verstösst damit gegen die Autonomie der Schweiz im Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Schweiz würde nicht mehr diejenigen Massnahmen treffen, welche das derzeitige schweizerische Recht verlangt. Das in der EU angewendete Beurteilungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird in der Wissenschaft kritisiert, insbesondere mit Bezug auf die ökotoxikologische Risikoprüfung (Ecotoxicological Risk Assessment ERA1). Umso bedenklicher erscheint es, ohne eigenen Beurteilungsspielraum telquel auf dieses Verfahren abzustützen. Je nachdem, wie die EU ihren vorhandenen Ermessenspielraum ausschöpft, kann dies im Ergebnis zugunsten oder zulasten von Biodiversität und menschlicher Gesundheit ausfallen. Die Bundesverfassung (Art. 78 Abs 4 und Art. 79 BV) verlangt, dem allgegenwärtige Aussterben der Fische, Insekten, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und vielen</p>

¹ C. J. Topping, A. Aldrich, P. Berny Overhaul environmental risk assessment for pesticides Science 24. Januar 2020: Vol. 367, Issue 6476, pp. 360-363.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mehr Einhalt zu gebieten. Würde die Schweiz ihr Handeln im Bereich der Pestizide derart weitgehend von der EU abhängig machen, wäre die Umsetzung dieser Verfassungsziele gefährdet. Sie müsste sich auch Fehlentwicklungen der EU im Bereich der Pflanzenschutzmittel anschliessen und könnte Problemwirkstoffe nicht vom Markt nehmen, solange die EU dies nicht tut.</p> <p>II. Abgesehen davon dürfte eine Revision mit derart weitreichenden Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht bloss auf Verordnungsebene geregelt werden. Insbesondere besteht weder durch Verfassung noch Gesetz eine Ermächtigung des Bundesrats für eine derartige Koppelung von Umweltstandards in der Schweiz an den Rechtsvollzug in der EU (Art. 182 Abs. 1 BV).</p> <p>III. Heute lässt Art. 10 Abs. 1 Bst. b PSMV einen Widerruf zu, wenn ein Wirkstoff die Voraussetzungen nach Art. 17 PSM nicht mehr erfüllt. Da offen ist, wie sich das Schutzniveau in der EU entwickeln wird, droht mit der Streichung der derzeitigen Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 PSMV und der Anknüpfung an das Handeln (oder die Untätigkeit) der EU mit Art. 10 Abs. 1 ein Rückschritt gegenüber dem heutigen Schutzniveau in der Schweiz. Dies hätte möglicherweise gravierende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Natur.</p> <p>IV. Ein Anschluss an die EU im Bereich des Wirkstoffwiderrufs ist auch falsch, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz und in der EU massgeblich unterscheiden: So erhält die Schweiz durch ihre Lage am Alpenbogen viel mehr Niederschläge als die meisten EU-Länder und hat EU-weit das dichteste Netz von Drainagen im Boden. Dadurch gelangen in der Schweiz erheblich grössere Mengen an Wirkstoffen und Metaboliten in Gewässer als in der EU. Zudem ist Schweiz viel kleinräumiger strukturiert: Fast jedes der tausenden kleinen Naturschutzgebiete und Kleingewässer ist umgeben von Kulturland, das mit Pestiziden behandelt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wird. Erweist sich ein Wirkstoff in der EU als ungefährlich für Natur und Gewässer, muss das für die Schweiz nicht zutreffen. Schon heute berücksichtigen die zuständigen Behörden mit ihrer weitgehenden Abstützung auf die EU die schweizerischen Eigenheiten zu wenig. Das in der Schweiz auch im Vergleich zur EU besonders hohe Ausmass der Gefährdung der Artenvielfalt und Gewässer spricht für sich.</p> <p>V. Die Schweizer Landwirtschaft profitiert von den weltweit höchsten Transferzahlungen. Auch im Vergleich zur EU betragen diese ein Vielfaches. Daher darf von der Schweizer Landwirtschaft erwartet werden, dass sie auf Pflanzenschutzmittel, die in erheblichem Masse die Biodiversität oder menschliche Gesundheit gefährden, verzichtet, beziehungsweise, dass solche Wirkstoffe vom Bund proaktiv aus dem Verkehr gezogen werden. Auch aus diesem Grund wäre es verfehlt, den Widerruf von Wirkstoffen, die Zusammenhang mit einem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels angemeldet wurden, vom (Nicht-)Handeln der EU abhängig zu machen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i> 1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Antrag:</p> <p>1bis Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel betragen je höchstens 6 Monate.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU-Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirkstoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Regelung erlaubt es ausserdem umgehende auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Resultate der European Food Security Agency (EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüfbehörde Agroscope liefern, kann angenommen werden, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vorgenommen wird.</p> <p>Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. VI Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes	Wir begrüssen die Ergänzung.	Wir begrüssen, dass Investitionskredite für Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden. Insbesondere begrüssen wir die neu aufgenommenen Massnahmen wie Luftwäscher und Güllenansäuerung zur Minderung der Ammoniakemissionen, sowie Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten zur Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln, sowie bauliche Massnahmen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: Gerance PIOCH <gerance-pioch@agora-romandie.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 15:36
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: laurent.guignard67@gmail.com
Betreff: 4770 PIOCH Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse_2020.05.07
Anlagen: Réponse_traindordonnances2020.docx;
Réponse_traindordonnances2020.pdf

Madame, Monsieur,

Veuillez trouver ci-joint la réponse de la PIOCH à la consultation sur le train d'ordonnances 2020.

Avec nos meilleures salutations.

Elodie Freymond

Secrétariat PIOCH

c/o Agora
Jordils 5, CP 1080
1001 Lausanne

Tél : 021 614 04 77

Fax : 021 614 04 78

gerance-pioch@agora-romandie.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	PIOCH – Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse 4770 PIOCH Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse_2020.05.07
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5, Case postale 1080 1001 Lausanne Tél: 021 / 614 04 77 Fax: 021 / 614 04 78 e-mail: gerance-pioch@agora-romandie.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 7 mai 2020   Laurent Guignard Elodie Freymond Président Secrétaire

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi**

invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	5
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	6
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	7
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	8
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	10
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	12
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	13
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	15
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	17
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	24
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	25

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La PIOCH remercie le Conseil Fédéral de nous avoir consultés dans le cadre du train d'ordonnances agricoles 2020.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12. Al 3.let a.	Contrôle annuel fondé sur les risques ou contrôle aléatoire d'au moins 45 5% des exploitations d'estivage.	Cette modification permet d'avoir le même pourcentage de contrôle qu'à la lettre b. En l'absence d'une liste de critères de risques clairement identifiés (qui à eux seuls devraient déterminer un pourcentage adapté), rien ne justifie d'avoir une proportion si élevée de contrôles <u>supplémentaires</u> .

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La PIOCH salue les modifications proposées par la Confédération qui permettront une meilleure réactivité lorsqu'une substance se révèle être problématique alors qu'elle est déjà en circulation. Toutefois, elle déplore le fait que certaines substances ne sont pas utilisées de la même manière dans l'UE qu'en Suisse. Exemple: traitement de glyphosate peu avant la récolte pour homogénéiser la maturité Le risque de retrouver des résidus dans les produits primaires n'est donc pas toujours comparable. La base légale devrait être adaptée pour mieux tenir compte de cette particularité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10, al. 1		Voir notre remarque dans les remarques générales.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Helene Noirjean <Helene.Noirjean@fsv.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 18:56
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 4920 IVVS Interprofession de la vigne et des vins suisses_2020.05.12
Anlagen: 20200507_rep_consultation_train_ord_agri_2020_HN_ivvs_def.pdf;
20200507_rep_consultation_train_ord_agri_2020_HN_ivvs_def.docx

Bonjour

Veuillez trouver ci-joint la réponse à la consultation sur le train d'ordonnances agricoles de l'IVVS.

Bonne réception et meilleures salutations

Hélène Noirjean
Secrétaire générale

Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS
Branchenverband Schweizer Reben und Weine BSRW
Organizzazione di categoria della vite e dei vini svizzeri

Belpstrasse 26
3007 Berne

+41 31 398 52 60
+41 79 394 80 87

helene.noirjean@fsv.ch

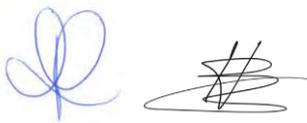


 Pensez à l'environnement : privilégiez le vin suisse

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	INTERPROFESSION DE LA VIGNE ET DES VINS SUISSES BRANCHENVERBAND SCHWEIZER REBEN UND WEINE ORGANIZZAZIONE DI CATEGORIA DELLA VITE E DEI VINI SVIZZERI 4920 IVVS Interprofession de la vigne et des vins suisses_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 8 mai 2020  M. Romano, président, H. Noirjean, secrétaire générale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	Erreur ! Signet non défini.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	6
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	7
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Erreur ! Signet non défini.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	8
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	9
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	Erreur ! Signet non défini.
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	Erreur ! Signet non défini.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'Interprofession de la vigne et des vins suisse IVVS vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. Elle salue les mesures qui contribuent à l'objectif de simplification administrative. La majorité des modifications soumises dans la consultation résultent de la nécessité d'harmoniser les dispositions helvétiques au droit européen. Il en va ainsi, par exemple, des trois ordonnances sur l'agriculture biologique qui se fondent sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Ce principe revêt une grande importance notamment lorsqu'il s'agit de garantir un trafic des marchandises transfrontalier sans obstacles.

Le présent train d'ordonnances 2020 comprend les projets de modification de 15 ordonnances du Conseil fédéral, de trois ordonnances du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche et de deux ordonnances de l'Office fédéral de l'agriculture.

Nous nous référons et nous limitons aux thèmes qui touchent à vitiviniculture. Les modifications et adaptations concernant les autres ordonnances n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part et, cas échéant, nous vous renvoyons aux prises de position très spécialisées des différentes filières de productions agricoles. La prise de position de l'IVVS se bornera donc uniquement sur les ordonnances suivantes :

- BR 05 Ordonnance sur l'agriculture biologique (910.18)
- BR 10 Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles (916.121.10)
- BR 12 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161)
- Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181)
- Ordonnance du DEFR sur les semences et plants (916.151.1)
- Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique (nouvelle).

Au vu de la problématique du coronavirus, il y a lieu de procéder uniquement aux adaptations nécessaires et prendre en considération la crise du coronavirus en fonction de la situation. L'IVVS est d'avis qu'un nouveau paquet d'ordonnance 2020 devrait être élaboré dans les meilleurs délais pour relancer la consommation de produits agricoles indigènes et encourager sur le long terme la consommation locale dans tout notre pays. Les grands principes caractérisant le taux d'approvisionnement alimentaire que nous connaissions avant la pandémie devraient être revus au profit d'une production indigène durable, renforcée et hautement productive.

L'IVVS accepte globalement les modifications proposées sous réserve des remarques ci-dessous.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ordonnance sur l'agriculture biologique régit les exigences portant sur les produits qui sont commercialisés en tant que « produits bio ». Elle s'applique aux produits agricoles, aux denrées alimentaires et aux aliments pour animaux, ainsi qu'aux animaux de rente.

Cette ordonnance valable depuis 1997 se fonde sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Par ce principe, les ordonnances modifiées fédérales du DEFR et de l'OFAG sont ainsi mises à jour de manière systématique pour maintenir l'Accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif à l'accord agricole, et en particulier les dispositions de l'annexe 9.

Les modifications suivantes ne posent aucun problème de notre point de vue :

- Les règles relatives à la production d'aliments biologiques transformés sont corrigées.
- Accords d'équivalence bio : l'ajout de pays dans la liste est attribué à l'OFAG
- La procédure d'autorisation des organismes de contrôle des pays tiers ne doit être appliquée que dans des cas particuliers. Pour les organismes qui sont déjà reconnus par l'UE, cette procédure est supprimée.

Elles représentent de plus une simplification administrative saluée

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'art. 5, al. 3, let. a, de l'OIELFP précise que l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut libérer des parties de contingent tarifaire pour l'importation de légumes frais et de fruits frais si l'offre de fruits ou de légumes suisses ne peut pas couvrir les besoins de l'industrie de transformation pour la fabrication de certains produits. L'ajout des numéros du tarif douanier pour les spiritueux et les vinaigres comestibles à la liste des produits figurant à l'art. 5, al. 3, let. a, a pour but de permettre la libération de parties de contingents tarifaires pour les importations de fruits frais destinés à la production d'eaux-de-vie, de liqueurs et d'autres spiritueux, ainsi que de vinaigres comestibles.

L'administration souhaite élargir les possibilités d'importation, car selon elle, lors d'années de gel comme 2017, il s'avère que, si l'offre indigène est insuffisante, une plus grande flexibilité est nécessaire en ce qui concerne la libération de parties de contingent tarifaire pour la production de spiritueux et de vinaigre comestible. S'agissant la production de spiritueux à base de fruit, nous ne partageons pas le besoin renforcé d'importation dans la mesure où la production indigène d'alcools de fruit ne cesse de diminuer depuis des décennies – conséquence de la tendance à l'hygiénisme et de la rigueur de la sécurité routière. Rappelons que les alcools blancs ne sont pas millésimés, ce qui permet de constituer des réserves pour compenser les besoins du marché sur plusieurs années. Nous nous opposons à l'extension de l'importation de spiritueux comme proposé par le Conseil fédéral. Pour ce qui concerne le vinaigre comestible, nous doutons également des besoins étendus d'importation, car dans ce domaine également, les possibilités de productions indigènes restent importantes.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OFAG peut fixer le degré de pureté minimale de la substance active ainsi que la teneur maximale en certaines impuretés et la nature de celles-ci selon l'art. 5, al. 2, OPPh (RS 916.161). La pureté minimale et les teneurs maximales en impureté dans les substances actives sont fixées dans le droit européen. Afin de s'assurer que les spécifications de l'UE relatives aux substances actives soient applicables en Suisse, il est proposé d'introduire dans l'OPPh un renvoi au droit européen.

Nous saluons les propositions de modifications apportées à cette ordonnance et notamment le fait que les produits interdits d'usage en Europe le seront également immédiatement en Suisse. Cela contribuera à clarifier les choses auprès du public qui ne comprenait parfois pas pourquoi des produits interdits en Europe étaient encore autorisés en Suisse (cas du chlorothalonil p. ex.). Le délai de vente et d'utilisation des stocks seront également harmonisés avec ceux de l'Europe. Cela simplifie la procédure et évite les incompréhensions déjà citées.

Autre point positif, l'interdiction de vendre à des non-professionnels de produits phytosanitaires réservés à un usage professionnel. Cela devrait contribuer à limiter des usages inutiles par des utilisateurs non formés à l'utilisation et l'usage de tels produits.

Enfin la simplification de l'étiquetage des produits d'importation parallèle est également positive. Les étiquettes sont déjà suffisamment compliquées sans que l'on y ajoute des informations non pertinentes pour l'utilisateur final.

Les modifications de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires vont dans le bon sens et sont à saluer

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique règle les modalités techniques des différents domaines relevant de l'ordonnance sur l'agriculture biologique, comme par exemple les engrais et produits phytosanitaires autorisés ainsi que les additifs et auxiliaires technologiques autorisés dans la production de denrées alimentaires et les mesures destinées à garantir le respect de ladite ordonnance dans le cas de l'importation. D'une part, l'ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique doit être modifiée au 01.01.2021, car la modification de l'acte de rang supérieur, l'ordonnance bio (RS 910.18) rend ces adaptations nécessaires. D'autre part, il est de nouveau nécessaire d'effectuer des harmonisations avec les actes correspondants de l'UE, qui viennent d'être modifiés, afin de garantir l'équivalence.

Nous saluons ces modifications.

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ordonnance du DEFR sur les semences et plants règle les exigences concernant les semences et les plants des principales espèces cultivées pour une utilisation professionnelle dans l'agriculture. Basée sur l'ordonnance sur le matériel de multiplication, l'ordonnance du DEFR sur les semences et plants de 1998 respecte le principe de l'équivalence avec les dispositions correspondantes de l'UE. Ce principe est d'une grande importance pour assurer la multiplication transfrontalière de variétés et le trafic transfrontalier des semences et des plants sans entraves. L'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles (Accord agricole) contient à l'annexe 6 des dispositions qui établissent l'équivalence des législations.

En principe, Nous saluons les efforts continus fournis en vue d'une meilleure harmonisation des textes juridiques suisses et européens, car ils rationalisent le commerce international.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les améliorations structurelles constituent une tâche commune dans le cadre de la réorganisation de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. Sur mandat de l'OFAG, un groupe de travail (OFAG et suissemelio) a analysé les processus entre l'OFAG et les cantons et a élaboré des propositions d'optimisation. Une enquête menée auprès des cantons sur le gain effectif d'efficacité a permis de constater que celui-ci serait relativement faible s'il était tenu compte des propositions faites. En outre, dans la plupart des cas, les gains d'efficacité souhaités pourraient déjà être réalisés aujourd'hui grâce à une coordination optimisée des processus. Toutefois, certaines dispositions légales peuvent, dans des cas individuels, alourdir inutilement l'effort administratif des services de contrôle.

Les modifications ne posent aucun problème de notre point de vue.

Bühlmann Monique BLW

Von: Interprofession <Interprofession@gruyere.com>
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 14:57
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Philippe Bardet
Betreff: 4930 Gruyère Interprofession du Gruyère_2020.04.30
Anlagen: Prise de position train d'ordonnance 2020, comité 19.05.20.docx

Bonjour,

Vous trouverez en annexe la prise de position sur le train d'ordonnances 2020.

M. Bardet, Directeur est à votre disposition si nécessaire.

Meilleures salutations.

Interprofession du Gruyère
Christine Grandjean
Secrétariat
Place de la Gare 3/CP 12
1663 Gruyères-Pringy
+4126 921 84 10



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Interprofession du Gruyère 4930 Gruyère Interprofession du Gruyère_2020.04.30
Adresse / Indirizzo	Place de la Gare 3, CP 12 1663 Pringy
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23.04.2020 / Philippe Bardet 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	8
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto	

(916.151.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur Le Conseiller Fédéral, Mesdames, Messieurs,

L'Interprofession du Gruyère vous remercie de l'avoir associée au processus de consultation mis en place sur les différents trains d'ordonnance 2020. Au vu de la spécificité de l'organisation, l'Interprofession se prononcera plus particulièrement sur les mesures concernant le lait et les produits AOP-IGP.

Pour ce qui a trait aux ordonnances concernant les suppléments et l'enregistrement des données sur le lait, l'Interprofession tient à relever que si sur le principe elle soutient le fait que les producteurs obtiennent l'entier des suppléments octroyés par la loi. Elle s'oppose fermement à la modification proposée. En effet, depuis la mise en place de ces mesures correspondant à la fin de l'Union Suisse de Commerce de Fromages, la filière du Gruyère a toujours pleinement et jusqu'aux producteurs, payés les suppléments liés à l'application des règles du nouveau marché laitier. En effet, par la calculation des prix mis en place au sein de la filière du Gruyère et des filières fromagères AOP au sens large, de même que celles que connaît l'Appenzell, les fromagers qui utilisent du lait pour fabriquer une sorte de fromage ont toujours payé un prix du lait adéquat dans lequel était compris les 15cts liés à la fabrication fromagère ainsi que pour le Gruyère AOP, spécialité au lait cru nécessitant du non-ensilage, les 3cts. Cet aspect est confirmé par les différents contrôles effectués par les instances fédérales. Il serait ainsi faux de changer le système et de verser ce supplément directement aux producteurs sans le lier au prix du lait pratiqué dans les fromageries.

Une telle façon de faire présente 2 inconvénients majeures, l'un est la transformation de ce supplément en paiement direct qui serait sujet à discussion et pourrait être le moment venu diminué de plus, la non-liaison de ce supplément au prix du lait pourrait engendrer directement une pression supplémentaire sur ce prix et par là engendrer sa diminution. L'autre point qui n'est pas négligeable, comme il est relevé dans le rapport, est l'introduction du nouveau système qui nécessite l'engagement de 2 fonctionnaires supplémentaires à plein temps ainsi qu'un investissement important au niveau du système informatique. Au moment où il est demandé très fortement de réduire les charges administratives, il est incompréhensible que l'administration fédérale propose ce genre de modification en indiquant clairement qu'elle induit un coût supplémentaire pour son application. Pour ces différentes raisons, nous demandons que le système actuel soit tout simplement maintenu

En ce qui concerne la prime de non-ensilage, si les remarques précédentes sont les mêmes quant à son paiement, l'Interprofession du Gruyère s'oppose fermement à son extension pour le lait dont la transformation ne serait pas un fromage au lait cru. C'est la raison pour laquelle l'Interprofession du Gruyère demande tout simplement le maintien de l'article 2 in extenso dans sa version actuelle et plus particulièrement l'alinéa 3 de cet article 2 qui précise que le supplément n'est versé que pour le lait qui a été transformé sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires à l'exception des cultures, de la présure, du sel et qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent. A ce niveau, nous rappelons que le supplément non-ensilage avait été introduit à l'époque pour encourager les spécialités fromagères qui font la force de ce secteur économique tant en Suisse qu'à l'étranger. Changer aujourd'hui son système d'octroi appauvrirait ce domaine qui est un des fers de lance du secteur fromager suisse. La modification proposée est en outre contraire à l'article y relatif de la loi sur l'agriculture.

Nous notons que l'administration a sciemment enlevé les montants des contributions afin de pouvoir semble-t-il les faire varier à sa guise le moment venu. Il est donc nécessaire que ces montants (15 et 3 centimes) soient maintenus dans le texte de l'ordonnance tel qu'il figure dans la loi.

Au niveau de la modification de l'ordonnance sur les AOP-IGP, l'Interprofession salue le fait que l'indication de l'Organisme de Certification peut être appliquée sur les différents étiquetages. En effet, même s'il s'agit d'une indication supplémentaire, ce point est une information utile pour le consommateur qui peut en tout temps savoir que l'Appellation d'Origine a bien fait l'objet d'un système de certification en bonne et due forme. Nous demandons toutefois que l'application de cette mesure se fasse dans un délai de 2 ans afin que le changement des étiquettes et autres emballages puisse s'effectuer de manière cohérente.

Fort de ces remarques préalables, nous nous permettons d'apporter les précisions dans les différentes ordonnances mentionnées.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 17, alinéa4		Nous saluons les propositions faites à cet alinéa 4.
Article 18, alinéa 1 bis		L'Interprofession salue l'introduction du nom ou du numéro de code de l'Organisme de certification qui doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP. L'Interprofession demande toutefois que l'entrée en vigueur de cette disposition se fasse de manière échelonnée au moment où les étiquettes et les emballages seront remplacées. En effet, on ne peut pas s'attendre que tout s'effectue au 1 janvier 2021. C'est pour cela que nous demandons un délai transitoire de 2 ans. Ce délai pourrait être introduit dans le nouvel article 23 a).

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La proposition d'introduire des parts de contingent pour le beurre n'est pas acceptable et va conduire inmanquablement à des pressions supplémentaires sur le prix du lait. Les importations sur le beurre doivent seulement être acceptées comme c'est le cas jusqu'à aujourd'hui dans des paquets de minimum 25 kilos de poids. Le beurre importé doit être dans tous les cas retravaillé en Suisse avant d'être mis dans le commerce.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 35, alinéas 2 et 4	Nous demandons le maintien de la teneur actuelle, article 35 alinéa 4bis. La proposition de l'introduction de l'article 4bis est à tracer. Il n'est pas possible d'utiliser des parts de contingents.	Comme mentionné ci-dessus, la pratique actuelle doit être maintenue dans modification.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pour ce qui concerne les remarques générales, nous vous demandons de vous référer aux remarques générales faites en préambule dans ce dossier de consultation. Dans le principe, nous sommes pour maintenir les versements des soutiens au lait transformé en fromage et au lait de non-ensilage sous forme identique à celle pratiquée actuellement, système qui a fait ses preuves et qui a permis de maintenir des parts de marché en Suisse tout en développant l'exportation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 1c	La teneur de l'article 1c, alinéa 1 est réintroduite : L'article 1c, alinéa 2 est repris dans sa teneur actuelle : 1. le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 cts par kg/lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2 a. 2. il est versé aux producteurs de lait lorsque le lait est transformé : a) en fromage qui : 1. satisfait aux exigences relatives au fromage que le département de l'intérieur (DFI) édicte dans les dispositions d'exécution dans les domaines des denrées alimentaires en vertu de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur les denrées alimentaires d'origine animale et objets usuels ODA-LOUS et présente une teneur de matières sèches de 150 grammes au moins.	Comme relevé dans les remarques préliminaires, le versement de ces 15 cts doit se faire au-travers du prix du lait payé aux producteurs de lait comme c'est le cas actuellement.
Article 2, supplément de non-ensilage	L'intitulée proposée pour l'alinéa 1 est refusé. L'article 2 doit être repris in extenso, tel qu'il figure dans l'ordonnance actuelle : Art. 2, Supplément de non-ensilage 1 La Confédération verse en plus aux producteurs un supplément de 3 centimes par kilogramme de lait de vaches, de brebis et de chèvres nourries sans ensilage, si ce lait : ¹ .est transformé en fromage de l'une des catégories de consistance suivantes selon les dispositions dans le domaine des denrées alimentaires d'origine animale que le DFI	Selon l'article figurant dans la loi sur l'agriculture pour le supplément de non-ensilage, la Confédération doit définir les sortes de fromage ainsi que le cas échéant certaines spécificités comme la teneur minimale en matière grasse. Le nouveau texte de loi fait fi de cette condition et en outre va à l'encontre de la base historique de cette prime spécifique. En effet, celle-ci a toujours été vu comme un encouragement aux spécialités fromagère nationales au lait cru et jamais comme une mesure de simple utilisation anonyme de lait de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>édicte en vertu de l'ODAIIOUs ^{2,3}</p> <p>1. extra-dur,</p> <p>2. dur,</p> <p>3. mi-dur,</p> <p>4. à pâte molle, pour autant que le fromage soit inscrit par l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) comme appellation d'origine protégée (AOP) au registre des appellations d'origine et que le cahier des charges prévoit un affouragement sans ensilage, et qu'il présente une teneur en matière grasse dans la matière sèche de 150 g/kg au moins: ⁴</p> <p>²Lorsque dans une entreprise de transformation, la totalité du lait est ajustée à une teneur en matière grasse déterminée par centrifugation avant la transformation en fromage, le supplément est multiplié par le coefficient figurant à l'annexe, en fonction de la teneur en matière grasse.</p> <p>³ Le supplément n'est versé que pour le lait qui a été transformé sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires, à l'exception des cultures, de la présure et du sel, et qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un procédé équivalent.</p> <p>Ainsi l'alinéa 3 doit être également maintenu</p>	<p>non ensilage.</p> <p>Cet aspect ressort des textes de base de ce nouveau système des textes fédéraux à l'attention du parlement en fin des années 1990, mais également lors des différents débats qui ont eu cours lors des différentes modifications de la loi sur l'agriculture aux chambres fédérales. A chaque fois, que l'Administration fédérale a voulu faire disparaître ce supplément, l'arguments principale utilisé et qui a recueilli la majorité des voix des parlementaires a bien été le soutien aux spécialités fromagères qui font la force de ce secteur de marché tant en Suisse mais surtout sur les différents marchés étrangers. Introduire par exemple, la bactofugation pour ce type de supplément est en outre encourager la production de lait de moindre qualité. C'est en tout cas tout le contraire que souhaite la filière du Gruyère qui a mis en place depuis de longues années un système stricte de gestion de la qualité du lait affecté à la production du lait pour le Gruyère AOP :</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Föllmi Caroline <C.Foellmi@jardinsuisse.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 17:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Vercelli Carlo; Hilker Martina; Brühlhart Elke
Betreff: 4990 JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz_2020.05.08
Anlagen: WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des
WBF_Stellungnahme_JardinSuisse.docx

Vernehmlassung zu 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF Stellungnahme JardinSuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse bedankt sich für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Obst- und Beerenpflanzgutverordnung des WBF Stellung nehmen zu dürfen.

Sie finden unsere Stellungnahme im Wordanhang. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse
Caroline Föllmi

Caroline Föllmi
Produktion Baumschulen, Fachbereichsleiterin

JardinSuisse
Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Bahnhofstrasse 94
5000 Aarau

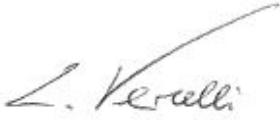
Tel: 044 388 53 31
Fax: 044 388 53 25
mail: c.foellmi@jardinsuisse.ch
www.jardinsuisse.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz 4990 JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, den 7.5.2020  Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir zur vorgesehenen Totalrevision der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung Stellung beziehen dürfen.

Die Erzeugung hochwertigen Vermehrungsmaterials und Pflanzgut durch Schweizer Baumschulen ist die Voraussetzung eines erfolgreichen, professionellen Obstanbaus, trägt zur Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung bei und ist ganz im Sinne unseres Verbands. JardinSuisse begrüsst ebenfalls die Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Vermehrung von Sorten und einen hindernisfreien, grenzüberschreitenden Pflanzgutverkehr im Interesse der Schweizer Baumschulen und Obstproduzenten. Voraussetzung dafür ist das Äquivalenz der Gesetzgebung mit der EU.

Der Schweizer Markt im Bereich des Obstbaus ist verhältnismässig klein und sehr hart umkämpft. Die Obstbaumschulen, die Mitglieder bei JardinSuisse sind und sich bereits sehr langfristig an der freiwilligen Zertifizierung von Obstgehölzen beteiligen und dafür hohe Investitionen tätigen, sind in der Lage höchste Anforderungen bezüglich Pflanzengesundheit und Sortenechtheit ihren Kunden zur Verfügung zu stellen. Leider ist es diesen Produzenten nicht gelungen, einen entsprechend höheren Preis für ihre Anstrengungen zu erhalten. Der Zusammenhang über die sehr langfristigen Auswirkungen zwischen Pflanzengesundheit (die natürliche Verseuchung von ungeschützten Produktionsparzellen für Unterlagen und Edelreiser durch Virose und Phytoplasmosen erfolgt sehr langsam) und Fruchtertrag ist nur schwer zu vermitteln. Dadurch wird zertifiziertes Ausgangsmaterial, das für die qualitativ hochwertige Fruchterzeugung für die Obstbranche zentral ist, zu wenig wertgeschätzt und honoriert. JardinSuisse unterstützt und fördert die Zertifizierung von Obstgehölzen für den professionellen Erwerbsanbau seit Jahren und im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Baumschulen, die auf die freiwillige Zertifizierung, vor allem auf Grund der sehr hohen Anforderungen hinsichtlich der Kontroll- und Produktionsvorschriften von Parzellen verzichten, dürfen in ihrer unternehmerischen Tätigkeit nicht durch zusätzliche administrative Anforderungen behindert werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die in der Schweiz neu eingeführte Materialkategorie CAC sollen Vereinfachungen für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz und Übergangsfristen für die technische Umsetzung der Vorschriften vorgesehen werden.

Wir beziehen uns ausserdem auf die Bestätigung des BLW vom 6. Mai 2020 über die Erklärung des Geltungsbereichs des Vermehrungsmaterialrechts, welches besagt, dass Materialien, die nicht für die gewerbliche Fruchterzeugung bestimmt sind, von der vorliegenden Verordnungsvorlage nicht betroffen sind.

JardinSuisse unterstützt den vorliegenden Entwurf im Allgemeinen und wünscht folgende Anpassungen im Detail:

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich:

Bei Ablehnungen von Aufnahmegesuchen, Ablehnungen von Anerkennungen sowie Zulassungen von Produzenten müssen noch formaljuristische Einsprachemöglichkeiten in der Verordnung festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, 1 a. 4 Art. 15, 2 a. 5	Definition und Präzisierung der Referenzmuster mit offizieller Beschreibung: Blattproben bei Obstgehölzen	Die Präzisierung dient der besseren Verständlichkeit. Blattproben können für eine lange Zeit als lebende Referenz konserviert werden.
Art. 15	Ein Gesuch um Aufnahme einer Sorte in die Sortenliste des BLW kann mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren ab in Kraft treten gestellt werden.	In der Übergangsfrist kann die Liste bereinigt, erweitert und konsolidiert werden.
Art. 15, 4	In Abweichung von den Absätzen 1-3 kann das BLW selbstständig oder durch den Hinweis Dritter ohne Aufnahmegesuch pflanzengenetische Ressourcen zu deren Erhaltung und nachhaltigen Nutzung im Sinne von 147a LwG und des Artikels 6 der PGRELV als Sorten mit offiziell anerkannter Beschreibung in die Sortenliste aufnehmen.	Es ist sinnvoll wenn auch Dritte (z.B. Organisationen wie ProSpecieRara, Fructus usw.) das BLW auf die Notwendigkeit bestimmter Sorten für die Sortenliste aufmerksam machen können.
Art. 17, 3	Verlängerungsgesuche sind schriftlich zu stellen und 5 Jahre vor Ablauf der Aufnahme beim BLW einzureichen. Das BLW weist den Gesuchsteller rechtzeitig auf den Termin für das Verlängerungsgesuch hin.	Indem das BLW die Sortenliste führt und den Überblick über die Ablauffristen von Sorten hat, wäre eine Unterstützung des BLW hinsichtlich dieser Formalität sinnvoll und hilfreich. Es ist auch im Sinne des BLW, dass Sorten nicht von der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Obstsortenliste gestrichen werden auf Grund formaler Versäumnisse.
Art. 20, 3	Zugelassen werden Produzenten	Durch die Meldepflicht zur Erlangung der Ausstellung von Pflanzenpässen gemäss Pflanzengesundheitsverordnung erfolgt die Zulassung der Produzenten bereits. Die Qualifikation des Personals und die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Waren wird in dieser Verordnung ebenfalls bereits ausreichend sichergestellt.
Art. 29, 1	Zugelassene Person unter Verantwortung des Produzenten. Dieses Prozedere muss vereinfacht werden.	Obst- und Fruchtpflanzenproduzierende Unternehmen beschäftigen nur sehr wenig Personal.
Art. 31	In Verkehr gebracht werden darf nur Vermehrungsmaterial und Pflanzgut zum Zweck der gewerbmässigen Nutzung in der Landwirtschaft , das:	Zum besseren Verständnis ist eine Präzisierung angebracht.
Art. 31, 3	In Verkehr gebracht werden darf zudem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Nischensorten. Diese müssen dem BLW zuvor schriftlich zur Anzeige gebracht werden. Das BLW erteilt eine schriftliche Bewilligung.	Das Bewilligungs-Verfahren muss unkompliziert und einfach und auch mit Sammelgesuchen durchgeführt werden können. Dies ist im Sinne der Erhaltung und Förderung von gefährdetem, pflanzengenetischem Obstmaterial.
Art. 31, 4 b und c	b. zu Forschungs- und Versuchszwecken; oder c. zur Ex-situ-Erhaltung unmittelbar gefährdeter pflanzengenetischer Ressourcen, sofern eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 62 Buchstabe b der PGesV besteht.	Material für Forschungs- und Versuchszwecke oder zur Ex-situ Erhaltung werden in dieser Verordnung nicht geregelt, das sie für die gewerbmässige Nutzung in der Landwirtschaft nicht vorgesehen sind.
Art 33, 1	Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer Nischensorte darf nach Bewilligung durch das BLW in Verkehr gebracht werden, ohne dass die Sorte in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen Beim BLW angemeldete Nischensorten	Nischensorten sollten für alle frei produzier- und handelbar sein, da sie keinem Sortenschutz unterliegen und ein allgemeines Gut sind, siehe auch Begründung für Art. 31,3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden durch das BLW in die Liste der Nischensorten aufgenommen. Gelistete Nischensorten dürfen in Verkehr gebracht werden, ohne dass das Vermehrungsmaterial und Pflanzgut anerkannt oder als CAC-Material zugelassen worden ist, sofern es ...	
Art. 35, 3	Die Farben aller Etiketten sind weiss , sofern die verschiedenen Materialien in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.	Zur Unterscheidung der Materialkategorien sind die aufgedruckten Inhalte genügend. Die Produzenten sind über die verschiedenfarbigen Druckanforderungen nicht rechtzeitig informiert und vorbereitet worden. Im Zuge der Anforderungen des Etikettier-Systems für den Pflanzenpass gemäss der Pflanzengesundheitsverordnung ab 1.1.2020 haben sich die Pflanzgut-Produzenten auf weisse Etiketten eingestellt und ihre Betriebe dementsprechend eingerichtet. Ein Druck auf farbige Etiketten ist mit weiteren Investitionen verbunden. Eine Umlagerung der Investitionen durch Preiserhöhungen der Produkte ist bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage für die Produzenten ausgeschlossen. Bei Lieferungen in die EU werden die gleichen Farbcodes, die in der EU vorgeschrieben sind, verwendet.
Art. 36, 2	Die Farbe des Dokuments nach Absatz 1 ist weiss , sofern es am CAC-Material angebracht wird und es ausschliesslich in der Schweiz in Verkehr gebracht wird .	Begründung siehe Art. 35, 3
Anhang 2	Merkmale für die Anerkennung von Sortenbeschreibungen	Die Merkmale stehen zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht zur Verfügung. Diese werden nach Aussage des BLW vom Fachbereich Pflanzengenetischer Ressourcen zur Verfügung gestellt. JardinSuisse ist der Auffassung, dass hier eine Beschränkung auf die wesentlichen Deskriptoren nötig sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 5, 3	Für die Kennzeichnung von CAC-Material wird eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab in Kraft treten gewährt.	Mit Inkraftsetzung der Pflanzengesundheitsverordnung müssen pflanzenpasspflichtige Betriebe den Druck von Etiketten für den Pflanzenpass mit Rückverfolgbarkeitscode in ihren Betrieben pro Handelseinheit neu implementieren. Dies ist mit hohen Zeit- und Kostenfolgen verbunden. Die Einrichtung eines Etikettier-Systems mit zusätzlichen Elementen für CAC-Material ist bis Inkraftsetzung der Obstpflanzgutverordnung nicht möglich. Für die Implementierung von CAC-Etiketten und/oder dem erforderlichen Begleitdokument muss den Produzenten mehr Zeit eingeräumt werden.

Bühlmann Monique BLW

Von: Peterhans Adrian AVSV-Lab-WAS <Adrian.Peterhans@sg.ch>
Gesendet: Montag, 30. März 2020 10:17
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5025 chemsuisse Kantonale Fachstelle für Chemikalien_2020.03.30
Anlagen: Stellungnahme Agrarpaket 2020 chemsuisse.docx; Stellungnahme Agrarpaket 2020 chemsuisse.pdf; Anschreiben Stellungnahme LW-Paket 2020 chemsuisse.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 3. Februar 2020 haben Sie u.a. die Vertreter der kantonalen Fachstellen für Chemikalien eingeladen, zum Agrarpaket 2020, welches unter anderem eine Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung SR 916.161 enthält, Stellung zu nehmen.

Wir danken für die Gelegenheit, uns zu dieser Revision äussern zu können und senden Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Adrian Peterhans, Vizepräsident



www.chemsuisse.ch

Von: gabriela.glauser@blw.admin.ch <gabriela.glauser@blw.admin.ch> **Im Auftrag von**
christian.hofer@blw.admin.ch

Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 15:24

Cc: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Betreff: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 / Train d'ordonnances agricoles 2020 / Pacchetto di ordinanze agricole - 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum **Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020** ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **10. Mai 2020**.

Die Unterlagen können von der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW)

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> oder der Bundeskanzlei <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie, die Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme zu verwenden, die Sie unter der obenstehenden Internetadresse herunterladen können. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Mit freundlichen Grüßen

Christian Hofer

Direktor

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 25 01

Fax +41 58 462 26 34

christian.hofer@blw.admin.ch

www.blw.admin.ch

Mesdames, Messieurs,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les cantons, la Principauté du Liechtenstein, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de **train d'ordonnances agricoles 2020**.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **10 mai 2020**.

Le dossier de consultation peut être téléchargé sur le site Internet de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) <https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>, ainsi que sur le site de la Chancellerie fédérale <http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>.

Nous vous prions d'utiliser le document servant à recueillir les avis, également disponible à l'adresse Internet précitée. Nous vous saurions gré de nous faire parvenir dans la mesure du possible votre avis sous forme électronique (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF) à l'adresse suivante, dans la limite du délai imparti : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Christian Hofer

Directeur

Département fédéral de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture OFAG

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Berne

Tel. +41 58 462 25 01

Fax +41 58 462 26 34

christian.hofer@blw.admin.ch

www.blw.admin.ch

Gentili Signore, egregi Signori

Il Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR) svolge una procedura di consultazione sul **pacchetto di ordinanze agricole - 2020** presso i Cantoni, il Principato del Liechtenstein, i partiti politici, le associazioni mantello dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

Il termine di consultazione dura fino al **10 maggio 2020**.

La documentazione può essere scaricata dal sito Internet dell'Ufficio federale dell'agricoltura (UFAG) <https://www.blw.admin.ch/blw/it/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> o da quello della Cancelleria federale <https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>.

Sul medesimo sito Internet è disponibile un link a un documento standard per la redazione del parere. Vi invitiamo dunque a trasmetterci i vostri pareri in formato elettronico (p.f. oltre a una versione PDF anche una versione Word) entro il termine indicato al seguente indirizzo di posta elettronica: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Distinti saluti.

Christian Hofer

Direttore

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale dell'agricoltura UFAG

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Berna

Tel. +41 58 462 25 01

Fax +41 58 462 26 34

christian.hofer@blw.admin.ch

www.blw.admin.ch



Kantonale Fachstellen für Chemikalien
Services cantonaux des produits chimiques
Servizi cantonali per i prodotti chimici

Chemsuisse
c/o Kantonales Laboratorium
Muesmattstrasse 19
3012 Bern

Telefon: 058 229 28 41
E-mail: adrian.peterhans@sg.ch
Internet: www.chemsuisse.ch

WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Agrarpolitik
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

5025 chemsuisse Kantonale Fachstelle für Chemikalien_2020.03.30 30.März 2020

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 3. Februar 2020 haben Sie u.a. die Vertreter der kantonalen Fachstellen für Chemikalien eingeladen, zum Agrarpaket 2020, welches unter anderem eine Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung SR 916.161 enthält, Stellung zu nehmen.

Wir danken für die Gelegenheit, uns zu dieser Revision äussern zu können und senden Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme welche sich auf die Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung fokussiert.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Chemsuisse - Zusammenschluss der kantonalen Fachstellen für Chemikalien der Schweiz.

Adrian Peterhans, Vizepräsident

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Chemsuisse Zusammenschluss von Vertretern der kantonalen Fachstellen für Chemikalien 5025 chemsuisse Kantonale Fachstelle für Chemikalien_2020.03.30
Adresse / Indirizzo	Chemsuisse c/o Kantonales Laboratorium Muesmattstrasse 19 3012 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23.3.2020, Adrian PETERHANS 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	5
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes frutières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 legt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein Paket mit Anpassungsvorschlägen für diverse Verordnungen im Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes vor.

Die Revisionsvorlage umfasst neben Anpassungen an diversen Verordnungen auch Änderungen an der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161). Das WBF schlägt insbesondere folgende Änderungen vor:

- Übernahme von EU-Vorschriften zur Mindestreinheit von Wirkstoffen und zum Höchstgrad bestimmter Verunreinigungen in Wirkstoffen
- Vereinfachung des Verfahrens für den Widerruf von Bewilligungen von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind
- Harmonisierung der Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der Produkte mit jenen EU
- Streichung der Deklarationspflicht für den VOC-Gehalt auf der Etiketle von Pflanzenschutzmitteln
- Angleichung der Formulierung der kennzeichnungsabhängigen Abgabevorschriften für bestimmte gefährliche Pflanzenschutzmittel an die entsprechenden Bestimmungen für Stoffe, Zubereitungen und Biozidprodukte
- explizites Verbot der Abgabe von Produkten für berufsmässige Verwender an nichtberufliche Verwender oder Verwenderinnen

Als kantonale Vollzugsstelle für die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln beschränken wir unsere Stellungnahme auf Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen, welche die PSMV betreffen (Formular BR12).

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anpassungen an der PSMV anzuregen, die wir aufgrund von Feststellung im Rahmen des Vollzugs als notwendig und zweckmässig erachten.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, insbesondere weil dadurch auch die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheidungen reduziert werden kann. Der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5, 9 und 10	-	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zum Umgang mit Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel. Die Änderungen führen zur Angleichung mit den entsprechenden Regeln in der EU.</p> <p>Die klare Spezifikation der Mindestreinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalte an Verunreinigungen erleichtert den Vollzug.</p>
Art. 10 Abs. 1	<p>Für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheidungen über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ist ein Verfahren zu finden, welches keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der PSMV wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar. Zweckdienliche Regelungen zur zeitnahen Nachführung von Stofflisten kommen bereits in anderen Verordnungen des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Chemikalienrechts (z. B. Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung) zur Anwendung.
Artikel 64 Abs. 3	<p>Abgabe an berufliche Verwender.</p> <p>-</p> <p>Abgabe an nichtberufliche Verwender: Mindestens für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln mit besonders umweltgefährlichen Eigenschaften (d. h. akute oder chronische Gewässergefährdung Kategorie 1 (H400 oder H410) oder mit besonderen Sicherheitshinweisen in Bezug auf die Umwelt (z. B. «bienengiftig», Spe 8) an nichtberufliche Verwender schlagen wir unabhängig von der Packungsgrösse folgende Massnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss der Selbstbedienung - Informationspflicht bei der Abgabe - Sachkenntnispflicht für Abgeber 	<p>Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen zu den Abgabevorschriften für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz. Damit wird nun für die Abgabe aller Mittel, die nicht an Privatpersonen abgegeben werden dürfen, Sachkenntnis erforderlich (inkl. Gruppen 2a und 2b nach Anhang 5 ChemV).</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung betrifft die Abgabe an berufliche Verwender. Sie hat keinen Einfluss auf den Verkauf an die breite Öffentlichkeit und schützt nicht gegen falsche Verwendungen durch nichtberufliche Verwender. Um eine sorgfältige Verwendung problematischer Pflanzenschutzmittel zu fördern, ist die Einführung einer Informationspflicht bei der Abgabe unumgänglich. Die entsprechende Information kann nur gewährleistet werden, wenn die betroffenen Produkte nicht in der Selbstbedienung angeboten werden und das Verkaufspersonal genügend ausgebildet ist. Die Abweichung gegenüber der Regelung für Biozidprodukte lässt sich dadurch begründen, dass für Wasserorganismen oder Bienen besonders gefährliche Biozidprodukte durch private Anwender im Unterschied zu Pflanzenschutzmitteln üblicherweise nicht im Freien verwendet werden. Im benachbarten Ausland (Deutschland) sind Pflanzenschutzmittel im Detailhandel generell, d. h. unabhängig von ihrer chemikalienrechtlichen Einstufung, nicht in Selbstbedienung und nur nach sachkundiger Beratung erhältlich.</p>
Artikel 64 Abs. 4	<p>-</p>	<p>Wir begrüssen die Klarstellung, dass Mittel, die nur für berufliche Verwender zugelassen sind, entsprechend auch nicht an private Verwender verkauft werden dürfen. Die verbindliche Festlegung der Verwenderkategorie für jedes Mittel in der Zulassung, die konsistente Angabe im</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW und deren Deklarationspflicht auf der Etikette gemäss Anhang 11 Ziffer 21 sind Voraussetzung für die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung durch die Händler und für die Durchführung des Vollzugs.
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
neuer Artikel 31a	Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1:	Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)</p>	<p>konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren.</p> <p>Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Info - Kleinbauern-Vereinigung <info@kleinbauern.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 14:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5040 VKMB Kleinbauern-Vereinigung_2020.05.08
Anlagen: StellungnahmeVerordnungspaket_2020_Kleinbauern-Vereinigung.pdf;
StellungnahmeVerordnungspaket_2020_Kleinbauern-Vereinigung.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

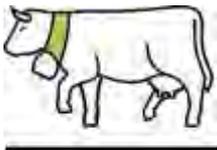
Anbei schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.
Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie den Erhalt unserer Stellungnahme bestätigen können.

Freundliche Grüsse

Barbara Küttel, Co-Geschäftsleiterin

Engagiert für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft



**KLEINBAUERN
VEREINIGUNG**
www.kleinbauern.ch

Kleinbauern-Vereinigung VKMB

Monbijoustrasse 31
Postfach
CH-3001 Bern
T: 031 312 64 00

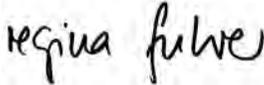
info@kleinbauern.ch

www.facebook.com/kleinbauern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung VKMB 5040 VKMB Kleinbauern-Vereinigung_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 31, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2020  Regina Fuhrer-Wyss, Präsidentin  Barbara Küttel, Co-Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	4
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	4
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	4
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	5
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	6
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	7
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	7
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	7
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	7
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	8
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	13
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	13
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	13
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	14
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	14
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	14
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	15
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme betrifft die Strukturverbesserungsverordnung, die Pflanzenschutzmittelverordnung, und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 44 Abs. 1 Bst. f</i> 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 5 Abs. 2bis</i> 2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011² festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.</p>		
<p><i>Art. 9 Aufgehoben</i></p>	<p>Ablehnung</p> <p>Antrag:</p> <p>Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.</p>	<p>Wir begrüßen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben sein.</p> <p>Es trifft zu, dass die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV zu lange dauern. Mit dem alleinigen Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde damit den Schutz vor Problempestiziden und schweren Umweltgiften völlig in die Hände der EU legen. Dies ist aus den folgenden Gründen falsch und zudem verfassungswidrig:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>I. Der geplante Art. 10 Abs. 1 macht den Rechtsvollzug in einem wichtigen Bereich des Schutzes der Biodiversität und menschlichen Gesundheit vor schädlichen Pestizidwirkstoffen vom Handeln der EU abhängig und verstösst damit gegen die Autonomie der Schweiz im Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Schweiz würde nicht mehr diejenigen Massnahmen treffen, welche das derzeitige schweizerische Recht verlangt. Das in der EU angewendete Beurteilungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird in der Wissenschaft kritisiert, insbesondere mit Bezug auf die ökotoxikologische Risikoprüfung (Ecotoxicological Risk Assessment ERA1). Umso bedenklicher erscheint es, ohne eigenen Beurteilungsspielraum telquel auf dieses Verfahren abzustützen. Je nachdem, wie die EU ihren vorhandenen Ermessensspielraum ausschöpft, kann dies im Ergebnis zugunsten oder zulasten von Biodiversität und menschlicher Gesundheit ausfallen. Die Bundesverfassung (Art. 78 Abs 4 und Art. 79 BV) verlangt, dem allgegenwärtige Aussterben der Fische, Insekten, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und vielen mehr Einhalt zu gebieten. Würde die Schweiz ihr Handeln im Bereich der Pestizide derart weitgehend von der EU abhängig machen, wäre die Umsetzung dieser Verfassungsziele gefährdet. Sie müsste sich auch Fehlentwicklungen der EU im Bereich der Pflanzenschutzmittel anschliessen und könnte Problemwirkstoffe nicht vom Markt nehmen, solange die EU dies nicht tut.</p> <p>II. Abgesehen davon dürfte eine Revision mit derart weitreichenden Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht</p>

¹ C. J. Topping, A. Aldrich, P. Berny Overhaul environmental risk assessment for pesticides Science 24. Januar 2020: Vol. 367, Issue 6476, pp. 360-363.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>bloss auf Verordnungsebene geregelt werden. Insbesondere besteht weder durch Verfassung noch Gesetz eine Ermächtigung des Bundesrats für eine derartige Koppelung von Umweltstandards in der Schweiz an den Rechtsvollzug in der EU (Art. 182 Abs. 1 BV).</p> <p>III. Heute lässt Art. 10 Abs. 1 Bst. b PSMV einen Widerruf zu, wenn ein Wirkstoff die Voraussetzungen nach Art. 17 PSM nicht mehr erfüllt. Da offen ist, wie sich das Schutzniveau in der EU entwickeln wird, droht mit der Streichung der derzeitigen Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 PSMV und der Anknüpfung an das Handeln (oder die Untätigkeit) der EU mit Art. 10 Abs. 1 ein Rückschritt gegenüber dem heutigen Schutzniveau in der Schweiz. Dies hätte möglicherweise gravierende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Natur.</p> <p>IV. Ein Anschluss an die EU im Bereich des Wirkstoffwiderrufs ist auch falsch, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz und in der EU massgeblich unterscheiden: So erhält die Schweiz durch ihre Lage am Alpenbogen viel mehr Niederschläge als die meisten EU-Länder und hat EU-weit das dichteste Netz von Drainagen im Boden. Dadurch gelangen in der Schweiz erheblich grössere Mengen an Wirkstoffen und Metaboliten in Gewässer als in der EU. Zudem ist Schweiz viel kleinräumiger strukturiert: Fast jedes der tausenden kleinen Naturschutzgebiete und Kleingewässer ist umgeben von Kulturland, das mit Pestiziden behandelt wird. Erweist sich ein Wirkstoff in der EU als ungefährlich für Natur und Gewässer, muss das für die Schweiz nicht zutreffen. Schon heute berücksichtigen die zuständigen Behörden mit ihrer weitgehenden Abstützung auf die EU die schweizerischen Eigenheiten zu wenig. Das in der Schweiz auch im Vergleich zur EU besonders hohe Ausmass der Gefährdung der Artenvielfalt und Gewässer spricht für sich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>V. Die Schweizer Landwirtschaft profitiert von den weltweit höchsten Transferzahlungen. Auch im Vergleich zur EU betragen diese ein Vielfaches. Daher darf von der Schweizer Landwirtschaft erwartet werden, dass sie auf Pflanzenschutzmittel, die in erheblichem Masse die Biodiversität oder menschliche Gesundheit gefährden, verzichtet, beziehungsweise, dass solche Wirkstoffe vom Bund proaktiv aus dem Verkehr gezogen werden. Auch aus diesem Grund wäre es verfehlt, den Widerruf von Wirkstoffen, die Zusammenhang mit einem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels angemeldet wurden, vom (Nicht-)Handeln der EU abhängig zu machen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i> 1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Antrag:</p> <p>1bis Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel betragen je höchstens 6 Monate.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU-Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirkstoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Regelung erlaubt es ausserdem umgehende auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Resultate der European Food Security Agency (EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüfbehörde Agroscope liefern, kann angenommen werden, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vorgenommen wird.</p> <p>Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>		

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. VI Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes	Wir begrüssen die Ergänzung.	Wir begrüssen, dass Investitionskredite für Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden. Insbesondere begrüssen wir die neu aufgenommenen Massnahmen wie Luftwäscher und Güllenansäuerung zur Minderung der Ammoniakemissionen, sowie Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten zur Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln, sowie bauliche Massnahmen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: KBNL_Robert Meier <robert.meier@kbnl.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 18:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5060 KBNL Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und
Landschaftsschutz_2020.05.12L
Anlagen: WBF_BLW_LandVerordnungspaket_2020_steKBNL_200508.doc;
WBF_BLW_LandVerordnungspaket_2020_steKBNL_200508.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2020 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In der Beilage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

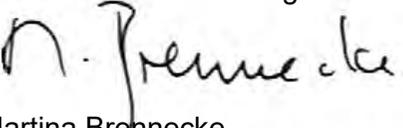
Robert Meier

KBNL-Geschäftsstelle
c/o ARNAL AG
Robert Meier
Kasernenstr. 37
9100 Herisau
T. +41 (0)71 366 00 50
F. +41 (0)71 366 00 51
Email robert.meier@kbnl.ch
www.kbnl.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) 5060 KBNL Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz 2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) c/o ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG Kasernenstr. 37 9100 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2020 Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)  Martina Brennecke Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice	
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2020 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Aus Sicht Natur und Landschaft gibt es zu diesem Agrarpaket nur wenige Bemerkungen. Wir beschränken uns auf eine allgemeine Bemerkung und eine Stellungnahme zur Strukturverbesserungsverordnung (SVV).

Allgemeine Bemerkung: Bei den Erläuterungen zu den Verordnungen werden jeweils die finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone sowie die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dargelegt. Unter Letzterem werden auch positive Auswirkungen auf die Umwelt erwähnt. Es fehlt aber eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik *Fehlanreize zu Lasten der Umwelt*. Eine solche Auseinandersetzung muss zwingend stattfinden, da sich die diversen Förderinstrumente nicht nur positiv auf die Landwirtschaft auswirken, sondern auch negative Folgen für die Umwelt haben können.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen. Zudem bitten wir Sie, die von den Naturschutzfachstellen der Kantone in ihren Stellungnahmen vorgebrachten Punkte in die Überarbeitung des Agrarpakets 2020 einfließen zu lassen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine glaubwürdige Agrarpolitik, welche die Umweltziele Landwirtschaft erfüllen will, muss sich an der Tragfähigkeit der Ökosysteme orientieren. In dieser Hinsicht haben insbesondere Strukturverbesserungen in Verbindung mit Intensivierungen zu oft eine biodiversitäts- und umweltschädigende Wirkung. In diesem Zusammenhang können als Beispiele die folgenden Strukturverbesserungsmassnahmen erwähnt werden: Umstellungen auf Vollgülle im Berggebiet, Bewässerungen traditioneller Trockenstandorte und Erschliessungen. Um biodiversitäts- und umweltschädigende Wirkungen zu vermeiden ist es unabdingbar, dass alle Strukturverbesserungsmassnahmen auf ihre Biodiversitäts- und Umweltverträglichkeit hin überprüft werden und nur bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien bewilligt und finanziell unterstützt werden. Bei der oben erwähnten Überprüfung sind nicht nur direkte Beeinträchtigungen der Umwelt zu beurteilen. Es ist auch zu prüfen, ob die finanzielle Unterstützung zu direkten oder indirekten Fehlanreizen zu Lasten der Umwelt führt. Eine Mitfinanzierung von Seiten Bund muss ausgeschlossen sein, wenn direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a Abs. 4bis	Neuformulierung : Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungsmassnahmen sind im Rahmen eines Gesamtkonzepts vorzunehmen. Die Kantone stellen ein geeignetes Verfahren zur Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von Natur, Landschaft und Gewässern auf Stufe der Gesamtkonzepte sicher. Die Kosten nach Art. 15 sind beitragsberechtigt.	<p>Die Förderung von Gesamtkonzepten, in deren Rahmen unter anderem Überlegungen zu alternativen Bewirtschaftungsformen und Wiedervernässungen gemacht werden müssen, reicht nicht aus. Entwässerungsmassnahmen haben einen grossen Einfluss auf die Umwelt. So beeinflussen sie einerseits den Boden und die darauf wachsende Vegetation, andererseits haben sie einen wesentlichen Einfluss auf die Gewässer, welche die Funktion eines Vorfluters übernehmen müssen. Bei der Sanierung von Entwässerungsmassnahmen sind deshalb zwingend konzeptionelle Überlegungen anzustellen. Sanierungen sind auch mit baulichen Tätigkeiten verbunden, die sich auf den Raum auswirken und sind daher bewilligungspflichtig.</p> <p>Wie bei anderen Verfahren üblich, sollen bereits auf Stufe der Gesamtkonzeption andere relevante öffentliche Interessen einbezogen werden. Auf Grund des kritischen Zustands der Biodiversität und vor dem Hintergrund des Klimawandels besteht ein öffentliches Interesse zur Wieder-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vernässung ehemaliger Feuchtgebiete und Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft.</p> <p>Im Rahmen der AP22+ beabsichtigt der Bund, Regionale Landwirtschaftliche Strategien (RLS) einzuführen. Dabei soll es möglich sein, Strukturverbesserungsmassnahmen freiwillig in die RLS zu integrieren. Die Gesamtkonzeption zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungsmassnahmen ist eine Strukturverbesserungsmassnahme, die sich aufgrund des engen Umweltbezugs für die Integration in die RLS anbietet.</p>
Art. 31 Abs. 2	Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.	<p>Mit der bisherigen Regelung in Absatz 1 konnte erreicht werden, dass Projekte vor Baubeginn auf ihre Biodiversitätskompatibilität hin überprüft werden konnten. Eine Projektbewilligung wurde im Wissen um den Einfluss auf die Biodiversität erteilt oder eben nicht. Mit der Einführung von Absatz 2 würde diese Möglichkeit geschwächt. Allfällige Vorbehalte von Seiten der beurteilenden Bundesstellen kommen mit dieser Regelung zu spät ; ein Rückbau der getätigten Investitionen dürfte dann meist als nicht verhältnismässig beurteilt werden.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Bruno Aeschbacher <Bruno.Aeschbacher@zg.ch>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 16:24
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'joel.bader@fr.ch'
Betreff: 5090 KOLAS Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz_2020.05.13
Anlagen: KOLAS-Stellungnahme Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei noch die KOLAS-Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020. Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bitte beachten Sie: Betreffend detaillierten Anmerkungen zu der Strukturverbesserungsverordnung, der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft und der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft verweisen wir auf die definitive Stellungnahme von Suissemelio.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Aeschbacher
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz

Backoffice KOLAS
Landwirtschaftsamt
Aabachstrasse 5
Postfach 857 | 6301 Zug
Tel. +41 41 728 55 50

info@kolas-cosac.ch
www.kolas-cosac.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	 Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz Conférence suisse des services de l'agriculture cantonaux Conferenza svizzera delle sezioni dell'agricoltura cantonale 5090 KOLAS Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz_2020.05.13
Adresse / Indirizzo	c/o Landwirtschaftsamt Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.05.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	16
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	18
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	20
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	21
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	22
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	24
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	25
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	26
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	27

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the header. It is intended for the user to provide general remarks or observations in any of the three languages listed in the header.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Der Hinweis auf das BGGB und LPG ist wieder einzufügen: (...) über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, <u>das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht</u> sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; (...)	BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Streichen: 1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.	Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches pachtrecht sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Die agrarpolitischen Zielsetzungen dieser Erlasse sind so klar und von so langfristiger Optik, dass sie sich selber genügen. Sie sind deshalb vom Strudel der Agrarpolitik fern zu halten.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum», ist dringend nötig. Spätestens seit der AP2004 hat das BLW stets versucht, die Regeln des BGGB zu lockern und die Zielsetzungen des BGGB auszuhöhlen. Es ist darum Zeit, dass sich das BLW endlich zu den Zielsetzungen des BGGB bekennt.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen.

Die Bio-Verordnung soll angepasst werden. Einerseits sollen die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel formell korrigiert werden. Andererseits soll die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste für Bio-Äquivalenzarrangements aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.

Ebenfalls soll das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Änderungen in Bezug auf den Kontrollen gemäss BAIV sind in keiner Weise mit der VKKL und der MNKPV abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 3	Absatz ist ersatzlos zu streichen.	<p>Wie bereits in den Erläuterungen zu den Artikeln erwähnt ist das Kontrollwesen durch die VKKL und die NKPV sehr detailliert geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Verordnungen die Anforderungen an die korrekte Frequenz bezüglich Glaubwürdigkeit, Kombinierbarkeit und Dynamik der Betriebe bereits vorgenommen haben. Eigene Regeln auf dieser Stufe bringen einzig Mehraufwand bei der Kontrollplanung, Auswertung und Überwachung (z.B. die neue 15%-jährliche-risikobasierte-Zusatzkontrolle-Regel). Die Aussagen bezüglich Auswirkungen sind falsch da jede neue Regelung Aufwand bedeutet. Sollten durch diese Regeln keine zusätzlichen Kontrollen generiert werden, kann auf den Absatz sowieso verzichtet werden, da wirkungslos.</p> <p>Ungeklärt ist, wer schlussendlich über den effektiven Kontrollauftrag entscheidet. Während die Planung der Kontrollen nach VKKL und NKPV Sache einer kantonalen Kontrollkoordinationsstelle ist, würde die Planung der Kontrollen nach Abs. 3 bei der Zertifizierungsstelle liegen.</p> <p>Unklar ist auch, wie sich folgende Formulierungen in der Praxis verhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - «Kontrolle risikobasiert oder im Rahmen von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Stichproben» -> Sind mehrere Kontrollarten zulässig? (z.B. Auswertung statt Kontrolle vor Ort)</p> <ul style="list-style-type: none"> - «Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kontrollen abzustimmen» -> Wer entscheidet? Wie ist der Meldefluss? Termine? Zusammenarbeitsverträge? Datenaustausch? - «Die Zertifizierungsstelle melden den zuständigen Behörden und dem BLW die festgestellten Mängel» -> Welche Mängel sind das? Konsequenzen aus Mängeln? Datenschutz? Folgekontrollen?
<p>Art. 12, Abs. 1d</p>	<p>Änderungsantrag: in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.</p>	<p>In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12, Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden.</p> <p>Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12, Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise in Frage.</p>
<p>Art. 12, Abs. 3a</p>	<p>Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p>	<p>15% der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkte ergeben.</p> <p>Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in der VKKL, Art. 3, Abs. 5 angeglichen werden. So kann eher sichergestellt, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL / MNKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein.</p> <p>In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativen Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.</p>
Art. 12, Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen, weil nutzlos	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / MNKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>
Art. 12, Abs. 5	Klärung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen? Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten trägt der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft beziehungsweise der landwirtschaftlichen Investitionshilfen wird zunehmend Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung. Die Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung. Wir begrüssen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen dringend nötig.

Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpengebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen wird. Weiter werden mit den „PRE Light“ vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach durch an anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund Fr. 400 Mio. Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 aufgezeigt, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv. Die Beiträge vom Bund sollten wenigstens um die „Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020“ erhöht werden (plus ca. Fr. 3-4 Mio.). Weiter sollte in der Finanzplanung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft zur AP22+, eine leichte Erhöhung der Beiträge, genau aus dem vorgenannten Grund eingestellt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden, und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Somit sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes von aktuell 80.6 Mio. zwingend um mindestens den kostenwirksamen Teil im Agrarpaket 2020 zu erhöhen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren.

Betreffend detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme von Suissemelio.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird von der Kommission unterstützt.

Betreffend detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme von Suissemelio.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bemühungen zur Rationalisierung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente möglichst in einem rein elektronischen Verfahren.

Anpassungen an die gegebenen Verhältnisse zu Gunsten eines vereinfachten und effizienteren Ablaufs ist zu begrüßen. Die Branchenstellunghnahmen sind hier zu konsultieren, sobald sie verfügbar sind. Es darf die inländische Produktion nicht beeinträchtigen.

Keine weiteren Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vereinfachte Zuteilung der Kontingente neu nach dem Verfahren «Windhund an der Grenze» für die Zollkontingente Nr. 20 und 21 und die Aufhebung des Zollkontingents Nr. 31.

Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Abs 3 Bst. a	Streichung: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208 /2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann.	Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen. Darauf sind Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig. Diese sind die Hauptlieferant des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobstes. Ausserdem sind Feldobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Nur bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2bis	Einfügen	Verstärkte Transparenz
Art. 9		<p>Vereinfachung, verhindert zeitintensive Doppelspurigkeit, raschere Harmonisierung mit EU, Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen</p> <p>Die Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, ist sinnvoll. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Schweiz solche Wirkstoffe noch behalten würde.</p>
Art. 10 Abs. 1	<p>Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird.</p> <p>Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sind, diese rechtzeitig organisieren können.
Art. 64 Abs. 3 und 4		Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwender.
Art. 64 Absatz 4	Einführung einer Übergangsfrist	Umsetzung für Pflanzenschutzmittelverkäufer nicht geklärt, solange die Verordnung über das Informationssystem FaBe-PSM nicht umgesetzt und in Kraft ist

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die Anpassung der Futtermittel-Verordnung nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung (EU) 2017/625.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Das Betrugspotenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeiter ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27 Ziff. 2</p> <p>.. Daten gemäss den Artikeln ...6 Bst. d</p>	<p>Der Datenschutz ist zu gewährleisten</p>	<p>Bei Bst. d handelt es sich um Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse. Besonders Kontrollergebnisse sind stark schützenswerte Daten. Nicht umsonst verlangt die Einsicht in Acontrol eine zweifache Authentisierung.</p> <p>Die Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert, wird begrüsst. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.</p>
<p>Modification d'un autre acte : Ordonnance sur les émoluments perçus par l'OFAG, annexe 1 ch. 10.2 et 10.3 (page 111)</p>	<p>Ajouter un ch. 10.4</p> <p>Ne sont pas concernés par les émoluments indiqués aux ch. 10.2 et 10.3 les services cantonaux nécessitant de ces données pour l'exercice de leur fonction.</p>	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben.
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Gülleboxen und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten.

Die geplanten Änderungen tangieren den Tiefbau nur indirekt. Mit den Erhöhungen der Beiträge werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen wird. Diese erhöhten Beiträge müssen demnach durch an anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund Fr. 400 Mio. Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv. Die Beiträge vom Bund sollten wenigstens um die „Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020“ erhöht werden (plus ca. Fr. 3-4 Mio.). Weiter sollte in der Finanzplanung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft zur AP22+, eine leichte Erhöhung der Beiträge, genau aus dem vorgenannten Grund eingestellt werden. Die Signale durch die Kantone, welche im Rahmen der Mel-Evaluation gesendet wurden, scheinen ebenfalls in die Richtung des höheren Mittelbedarfes zu gehen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen aufnehmen.

Betreffend detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme von Suissemelio.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Änderungen in der Bio-Verordnung soll die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements) dem BLW zugeordnet werden. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

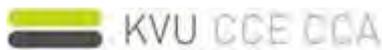
Bühlmann Monique BLW

Von: Loosli Andrea <Andrea.Loosli@bpuk.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 14:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5110 KVV Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz_2020.05.08
Anlagen: Rückmeldungsformular_KVV_Land. Verordnungspaket_2020 Stand 2.docx; Rückmeldung KVV Verordnungspaket 2020 Version 17.3.20.pdf.pdf

Guten Tag

Gerne geben wir anbei die Stellungnahme der KVV zur Vernehmlassung "Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020" ein mit der Bitte im Berücksichtigung unserer Anliegen.

Beste Grüsse
Andrea Loosli



lic. iur. Andrea Loosli
Geschäftsführerin / Secrétaire générale

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
Conférence des chefs des services de la protection de l'environnement
Conferenza dei capi dei servizi per la protezione dell'ambiente della Svizzera

Haus der Kantone/Maison des cantons, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Tel. +41 31 320 16 93 Fax +41 31 320 16 98

andrea.loosli@kvu.ch
www.kvu.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Via: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 8. Mai 2020

5110 KVU Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz_2020.05.08

Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 Stellungnahme der KVU

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Vernehmlassung zum Verordnungspaket 2020 eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 10. Mai 2020. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus Umweltsicht sind vor allem die Beiträge für die Reduktion von Ammoniakemissionen von Interesse (Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, IBLV) und die Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Unsere Anträge und Bemerkungen finden Sie in der Beilage in der Hoffnung, dass diese berücksichtigt werden.

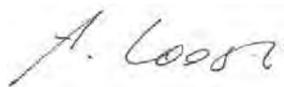
Freundliche Grüsse

**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz**



Dr. Jacques Ganguin, Präsident

KVU AG Landwirtschaft und Ökologie



Dr. Gérald Richner, Präsident

Beilagen: Detailanträge

Kopie an:

- Mitglieder der KVU

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) www.kvu.ch 5110 KVU Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Jacques Ganguin, Präsident der KVU Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2020 Sig. Jacques Ganguin, Präsident KVU Sig. Gérald Richner, Präsident KVU AG L&Ö (Arbeitsgruppe Landwirtschaft und Ökologie)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemeine Bemerkungen zur Situation im Bereich Ammoniak in der Landwirtschaft

Die Koordination der Akteure im Bereich Ammoniak (Forschung, Baubranche, Praxis, Bratung usw.) ist zentral und muss durch den Bund wahrgenommen werden. Im Moment ist dies nicht der Fall:

- Die AG Stall und Ammoniak steht in der Schwebe. Idee war es, den aktuellen Stand des Wissens auszutauschen und so eine Harmonisierung zu erreichen. Dies ist im Moment nicht der Fall.
- Viele Einzelakteure sind noch unterwegs, die unterschiedliche Meinungen verbreiten (vgl. Austausch Baubranche vom 25.4.19 am Strickhof).
- Eine unabhängige einzelbetriebliche Beratung existiert noch nicht.
- Das BLW will die Wissensplattform ammoniak.ch nicht mehr unterstützen.

Die Kantone sind auf eine Liste von Massnahmen angewiesen, die praxistauglich, kosteneffizient und auch kontrollierbar oder nicht erlaubt sind. Wir wünschen sehr, dass der Bund die Führung bei Ammoniakthemen übernimmt, mit dem Ziel, die Akteure zu koordinieren und eine Grundhaltung herzuleiten, die einem gemeinsamen Konsens entspricht und sowohl überall akzeptiert und auch von allen durchgesetzt wird. Zudem muss eine einzelbetriebliche Beratung aufgebaut werden.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund will zusätzliche Massnahmen im Bereich Ammoniak mit Beiträgen fördern. Es werden nun Massnahmen ergriffen, die nur beschränkt einsetzbar und deren Wirkung schwer überprüfbar sind (z.B. Luftwäscher bei Schweineställen mit Auslauf) und durch die zusätzliche Chemikalien in die Umwelt gelangen. Viel wichtiger scheint uns, dass das Konzept des standortangepassten Tierbesatzes umgesetzt wird, so wie wir es bereits in der Vernehmlassung zur AP22+ verlangt haben. Nur ist zurzeit unklar, ob und wie dies in der AP22+ umgesetzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes 1. Minderung der Ammoniakemissionen	Die Beiträge für die Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne sowie erhöhte Fressstände sind zu erhöhen, um die Mehrkosten von Deckenlösungen abzugelten.	Heute gibt es viele Ställe, die nicht mit einem Betonboden, sondern mit einer Deckenlösung gebaut werden; dies verteuert die Umsetzung der Massnahmen stark. Wenn die Massnahmen umgesetzt werden sollen, müssen die Beiträge auch die Mehrkosten abdecken.
	Die Beiträge für die Abluftreinigungsanlagen sind nur für zwangsbelüftete Ställe auszurichten.	Auf ammoniak.ch ist die Massnahme nur bei zwangsbelüftete Ställen auf grün, also eine von Bund und Forschung generell zur breiten Unterstützung ohne Einzelfallprüfung in der Schweiz empfohlene Massnahme. Es ist unklar, ob z. B. bei Schweineställen mit Auslauf ein wesentlicher Teil der Emissionen gefasst werden kann, dass die Investition einen Sinn macht.
	Die Beiträge für Gülleansäuerung sind zu streichen. Eventualantrag: Falls die Massnahme trotzdem übernommen wird, ist ein Vollzugsmerkblatt zu erstellen, in welchem die richtige Handhabung und Lagerung der Säure aufgeführt wird.	Es macht aus Umweltsicht keinen Sinn, zusätzliche Chemikalien in der Landwirtschaft einzusetzen und in die Umwelt zu bringen, wenn das Problem mit anderen Mitteln und Massnahmen (z.B. über standortgerechten Tierbesatz) gelöst werden kann. Liegen genügend Praxiserfahrungen vor? Auf agrammon.ch steht: Fragen des Arbeitsschutzes und die Folgen auf den Pflanzenbau sind noch nicht abschliessend geklärt. Die AG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ammoniak und Stall erachtet es als wünschenswert, dass diese Massnahme in der Praxis <i>erprobt</i> wird.
Anhang 4 Ziffer VI, 1. Minderung der Ammoniakemissionen (S: 225/6)	Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung den Vorgaben der <i>Vollzugshilfen Umweltschutz in der Landwirtschaft</i> umzusetzen.	Es sind gesamtschweizerisch gültige Anforderungen zu definieren. Notfalls ist die Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft entsprechend anzupassen. Nicht nur die lufthygienischen Anforderungen an Luftwäscher und Gülleensäuerungen sind zu beachten, sondern generell die gewässerschutz- und umweltrechtlichen Anforderungen. Der Bund (BAFU/BLW) hat dazu Vollzugshilfen publiziert, die gegebenenfalls angepasst und/oder erweitert werden müssen.
Anhang 4 Ziff VI, 1. Minderung der Ammoniakemissionen Ziff. 1 Bst. c	Der Prozentsatz für die Minderung der Ammoniakemissionen ist von 10 auf 30 Prozent zu erhöhen und der Referenzwert ist zu definieren.	Eine Differenz von 10% liegt im Fehlerbereich der Modellierung.
Anhang 4 Ziffer VI, 4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie (S. 227)	Es werden nur Anlagen zur Produktion und Speicherung erneuerbarer Energien unterstützt, wenn diese die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Vorschriften sowie den Stand der Technik einhalten.	Es ist sicherzustellen, dass die zu fördernden Anlagen die Emissionsminderungsmassnahmen gemäss dem Stand der Technik einhalten.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64, Abs. 4	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen dieses Verbot ausdrücklich. Demnach dürfen für professionellen Gebrauch zugelassene Pflanzenschutzmittel nur an Personen abgegeben werden, welche diese Mittel zu beruflichen Zwecken brauchen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Nicolas Eschmann <nicolas.eschmann@agro-lohnunternehmer.ch>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 07:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5200 Lohnun. Lohnunternehmer Schweiz_2020.05.12
Anlagen: Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_NES_20200508.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie unsere Rückmeldung zum Agrarpaket 2020.

Freundliche Grüsse

Nicolas ESCHMANN
Geschäftsführer

+41(0)79 412 20 57
+41(0)56 450 99 90
nicolas.eschmann@agro-lohnunternehmer.ch
www.agro-lohnunternehmer.ch

Lohnunternehmer Schweiz
Agro-Entrepreneurs Suisse
Ausserdorfstrasse 31
CH – 5223 Riniken



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Lohnunternehmer Schweiz 5200 Lohnun. Lohnunternehmer Schweiz_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Lohnunternehmer Schweiz Ausserdorfstrasse 31 5223 Riniken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Riniken, 08. Mai 2020  Oskar Schenk Präsident  Nicolas Eschmann Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	4
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	5
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	6
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrer Vernehmlassung des Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vom 03. Februar 2020 bieten Sie uns die Möglichkeit uns dazu zu äussern.
Gerne nutzen wir dies und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme.

Unser Hauptanliegen:

Lohnunternehmer Schweiz lehnt jegliche Lockerung des Schweizer Grenzschutzes entschieden ab.

Im Weiteren unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband (SBV).

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für Lohnunternehmer Schweiz unterstützt die formale Übertragung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz and das Bundesamt für Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort «nachhaltig» ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lohnunternehmer Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen zur Stärkung der geschützten Ursprungsbezeichnung und als geschützte geographische Angabe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lohnunternehmer Schweiz lehnt jegliche Lockerung des Grenzschutzes sowie Erleichterungen bei der Vergabe der Zollkontingente entschieden ab.

Aus den Änderungsvorschlägen geht hervor, dass Kontingente in den vergangenen Jahren nicht ausgefüllt wurden, dies sehen wir nicht als ein Nachteil an. Import soll nur bei Bedarf zugelassen sein und den Druck auf die Schweizer Produzentenpreise soll durch Ware aus dem Ausland so gering als möglich sein. Die Massnahmen die der Bundesrat als Vereinfachung und besseren Ausschöpfung der Kontingente trifft, lockern die Grenzschutzmassnahmen sehr, weiter wird durch die Erhöhung der Nullzollmenge direkt auf den Schweizer Produktionspreis Druck ausgeübt. Weiter stehen die vorgeschlagenen Änderungen im Widerspruch der neuen Vorgaben des Verfassungsartikel 104a. Lohnunternehmer Schweiz sieht kein Bedarf an jeglichen Massnahmen, die dazu dienen, die Menge an importierten Lebensmitteln zu erhöhen bzw. die Einfuhr dieser zu vereinfachen. Die Einfuhr mit dem Windhundverfahren an der Grenze lehnen wir ab, die bisherige Praxis der Versteigerung ist beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
35 Abs. 2 und 4	<p>²Das Teilkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>⁴Das Teilkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Die aktuelle Handhabung der Versteigerung beim Import von Milchpulver sich bewährt. Die Versteigerung in einer Tranche führt zu einem erhöhten Druck auf die Preise.</p> <p>Butter ist in jedem Fall in Grossgebinden einzuführen, die vorgeschlagenen Änderungen erleichtern den Import und führen zu einem Preisdruck der Butter.</p>
35 Abs 4bis	<p>^{4bis}Anteil am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollmeldung zugeteilt.</p>	<p>Der Wechsel zum Windhundverfahren lehnt Lohnunternehmer Schweiz grundsätzlich ab. Dieser Artikel ist ersatzlos zu entfernen.</p>
36a Abs. 1 und 2	<p>¹Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt: a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte). ²Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.	
37 Abs. 2	² Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf: a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Eine Verschiebung der Kontingentsmenge innerhalb des Teilzollkontingent 14.4 ist nicht nötig, die bestehende Aufteilung ist beizubehalten.
Art. 40 Abs. 6	Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die Vergabe des Teilkontingentes 14.4 nach dem Windhundverfahren führt zu einer Lockerung des Grenzschutzes.
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)		Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Nutzung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halbfleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.	
Anhang 1, Ziff. 9	Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Waren-	Siehe Art. 37 und 40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.	
Anhang 1, Ziff. 13		Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.
Anhang 3, Ziff. 3		Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lohnunternehmer Schweiz lehnt die Umstellung auf das Windhundverfahren ab. Denn dadurch kann zusätzlichen Druck auf den Schweizer Markt ausgeübt werden. Ebenfalls lehnen wir die Ausdehnung des Verwendungszwecks für die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken ab. Hier unterstützen wir ebenfalls die Argumentation des Schweizer Bauernverbands.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	³ In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	¹ Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	<p>Aufgehoben</p> <p>¹ Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt.</p> <p>² Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.</p>	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.

Bühlmann Monique BLW

Von: Christian Beuret <c.beuret@oic-izs.ch>
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 16:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5260 OIC Organisme Intercantonal de Certification Sàrl_2020.05.20
Anlagen: OIC - Formular_VNL_Land_Verordnungspaket_2020_d_f_i.docx

Madame, Monsieur,

Nous vous transmettons ci-joint le formulaire complété concernant le train d'ordonnances agricoles 2020.
Merci de votre coopération.

Meilleures salutations.

CHRISTIAN BEURET
Responsable Dossiers
Membre de la direction



Avenue d'Ouchy 66
Case Postale 1080
1001 Lausanne
t. 0216015375
mobile 076 498 34 62
www.oic-izs.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Organisme intercantonal de certification Sàrl 5260 OIC Organisme Intercantonal de Certification Sàrl_2020.05.20
Adresse / Indirizzo	Avenue d'Ouchy 66, Case postale 1080, 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20.05.2020  Christian Beuret / Membre de la direction

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	10
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	12
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	13
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	15
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	17
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	24
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	25

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the header. It is intended for handwritten or typed general remarks.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans l'ordonnance sur les AOP et sur les IGP, on évoque à huit reprises le terme «élaborer» ou «élaborateur». L'ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP l'évoque à cinq reprises. Or, il n'y a aucune définition claire de ce qu'est un élaborateur. Par distinction, on suppose que, pour la filière fromage, le transformateur est le fromager et l'élaborateur est l'affineur. Toutefois, il n'est pas clair si une entreprise effectuant du stockage de meules de fromage (sans affinage), du râpage (pour la fondue), de la découpe ou de l'emballage / étiquetage devrait être considérée comme un élaborateur ou non.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>19, al.3</p>	<p>L'OFAG informe immédiatement le Service d'Accréditation Suisse (SAS) si un organisme de certification ne satisfait pas aux exigences et charges.</p>	<p>Selon le nouvel article 19 alinea 3, l'OFAG peut retirer ou suspendre l'autorisation d'un organisme de certification.</p> <p>Toutefois, le Service d'Accréditation Suisse (SAS) est habilité à procéder à l'accréditation des organismes de certification.</p> <p>L'ajout de l'article 19 al. 3 dans l'ordonnance sur les AOP et les IGP induit l'éventualité qu'un organisme de certification puisse être, en même temps, accrédité par le SAS tout en n'étant plus autorisé par l'OFAG. Il y aurait donc deux instances officielles habilitées à autoriser un organisme de certification.</p>
<p>-</p>	<p>Ajout d'un article indiquant la définition d'un transformateur et d'un élaborateur. Exemples :</p> <p><i>Par transformation, il faut comprendre toute modification des caractéristiques physiques, chimiques ou sensorielles du produit jusqu'au test du produit final.</i></p> <p><i>Par élaboration, il faut comprendre toute modification des caractéristiques physiques, chimiques ou sensorielles du produit depuis le test du produit final jusqu'à la remise au consommateur. Le stockage et l'emballage du produit sont</i></p>	<p>Selon l'ordonnance bio ou l'ordonnance sur les dénominations « montagne » et « alpage », il est nécessaire que les entreprises effectuant des opérations telles que l'emballage ou l'étiquetage soient également contrôlées.</p> <p>Bizarrement, l'ordonnance sur les AOP et sur les IGP ne donne aucune indication quant aux contrôles chez les entreprises effectuant du stockage de produit AOP, du râpage, de la découpe et/ou de l'emballage / étiquetage. Ainsi, par exemple, une entreprise fabricant une fondue moitié-moitié (50% Gruyère AOP et 50% Vacherin fribourgeois AOP) n'est</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>également considérés comme une élaboration.</i>	<p>théoriquement pas contrôlée. Un tel manquement peut encourager les situations de fraude et de tromperie.</p> <p>Une interprétation de cette notion d'élaboration est absolument nécessaire.</p>

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>12, al.1, let.c et d</p>	<p>c. dans les exploitations d'estivage qui fabriquent les produits visés dans la présente ordonnance : au moins une fois tous les quatre ans ; (...)</p> <p>d. (...), dans les exploitations d'estivage au moins une fois tous les quatre ans.</p>	<p>Les contrôles dans les exploitations d'estivage doivent être réalisés « au moins tous les huit ans », ce qui correspond à 12,5% d'exploitations contrôlées. Une période de temps aussi longue entre deux contrôles n'est guère appropriée car les exploitants des alpages changent beaucoup plus fréquemment. Donc, très souvent, des exploitants d'alpage ne sont jamais contrôlés. De plus, cela n'encourage bien évidemment pas à respecter les exigences définies dans l'ordonnance.</p> <p>Il est proposé d'avoir une fréquence de contrôle raisonnable au moins tous les quatre ans dans les exploitations d'estivage.</p>
<p>12, al. 3, let. a</p>	<p>a. contrôle annuel fondé sur les risques ou contrôle aléatoire d'au moins 5% des exploitations d'estivage.</p>	<p>Pour compenser la fréquence de contrôle fixée à au moins une fois tous les huit ans, il est maintenant proposé d'ajouter à ces 12,5% d'exploitations d'estivage contrôlées par année, 15% de contrôles supplémentaires. Ces contrôles supplémentaires seraient alors « fondé sur les risques » ou simplement « aléatoire ». Cette méthode va engendrer un sentiment d'inégalité chez les exploitants contrôlés plus souvent alors que d'autres ne seraient jamais contrôlés. Pour cette raison, il est proposé d'avoir seulement 5% de contrôles supplémentaires mais d'avoir au moins un contrôle tous les</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		quatre ans dans les exploitations d'estivage.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques g n rales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begr�ndung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Marcel Liner <Marcel.Liner@pronatura.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 09:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5300_Pro Natura_2020.05.07
Anlagen: 2020_Stellungnahme_Landwirtschaft_Verordnungspaket.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
In der Beilage sende ich Ihnen die Stellungnahme von Pro Natura zu.

Können Sie mit bitte den Erhalt bestätigen. Danke im Voraus.

Freundliche Grüsse
Marcel Liner

Marcel Liner
Dipl. Ing.-Agr. ETH
Projektleiter Landwirtschaftspolitik
und Alpenschutz
Pro Natura
Postfach, 4018 Basel
Paketadresse: Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
061 317 92 40 Telefon direkt
061 317 91 91 Hauptnummer

www.pronatura.ch
www.support.pronatura.ch

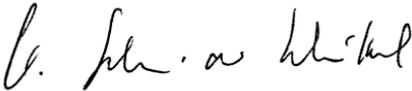
Pro Natura – für mehr Natur, überall!



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Pro Natura 5300_Pro Natura_2020.05.07
Adresse / Indirizzo	Postfach, 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06. Mai 2020   Ursula Schneider Schüttel Urs Leugger-Eggimann Präsidentin Zentralsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	5
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	6
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	7
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	8
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	8
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	8
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	9
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	14
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	14
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	14
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	15
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	15
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	15
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali	

collaterali nell'agricoltura (913.211)..... 16
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme betrifft die Strukturverbesserungsverordnung, die Pflanzenschutzmittelverordnung und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 44 Abs. 1 Bst. f</i> 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen fordern wir eine Gesamtüberarbeitung der PSMV. Diese bedarf einer ökologisch motivierten und vollzugs-tauglichen Gesamtrevision. Die wichtigsten notwendigen Rechtsänderungen sind:

- Kein Ausschluss von Arten bei der Prüfung
- Der langfristige Fortpflanzungserfolg von Arten muss geprüft werden
- Mittelbare Effekte müssen auch geprüft werden
- Pestizidcocktails müssen im Sinne von Art. 8 USG gesamthaft beurteilt werden
- Beschleunigtes Prüfprogramm für bereits bewilligte PSM und zugelassene Wirkstoffe
- Ausschluss von PSM, die Alibiauflagen erfordern
- Vertiefte Umweltprüfung von Biologika und Zulassungsstopp, bis langfristige Auswirkungen geklärt sind
- Zeitliche Beschränkung der Bewilligungsdauer wieder einführen
- Keine Notfallzulassung von stark ökotoxischen Pestiziden
- Vorsorgeprinzip umsetzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 2bis</i> 2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011) ² festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.		
<i>Art. 9</i> <i>Aufgehoben</i>	Ablehnung	Wir begrüßen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Antrag:</p> <p>Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.</p>	<p>Es trifft zu, dass die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV zu lange dauern. Mit dem alleinigen Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde damit den Schutz vor Problempestiziden und schweren Umweltgiften völlig in die Hände der EU legen. Dies ist aus den folgenden Gründen falsch und zudem verfassungswidrig:</p> <p>I. Der geplante Art. 10 Abs. 1 macht den Rechtsvollzug in einem wichtigen Bereich des Schutzes der Biodiversität und menschlichen Gesundheit vor schädlichen Pestizidwirkstoffen vom Handeln der EU abhängig und verstösst damit gegen die Autonomie der Schweiz im Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Schweiz würde nicht mehr diejenigen Massnahmen treffen, welche das derzeitige schweizerische Recht verlangt. Das in der EU angewendete Beurteilungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird in der Wissenschaft kritisiert, insbesondere mit Bezug auf die ökotoxikologische Risikoprüfung (Ecotoxicological Risk Assessment ERA1). Umso bedenklicher erscheint es, ohne eigenen Beurteilungsspielraum telquel auf dieses Verfahren abzustützen. Je nachdem, wie die EU ihren vorhandenen Ermessensspielraum ausschöpft, kann dies im Ergebnis zugunsten oder zulasten von Biodiversität und menschlicher Gesundheit ausfallen. Die Bundesverfassung (Art. 78 Abs 4 und Art. 79 BV) verlangt, dem allgegenwärtige Aussterben der Fische, Insekten, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und vielen</p>

¹ C. J. Topping, A. Aldrich, P. Berny Overhaul environmental risk assessment for pesticides Science 24. Januar 2020: Vol. 367, Issue 6476, pp. 360-363.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mehr Einhalt zu gebieten. Würde die Schweiz ihr Handeln im Bereich der Pestizide derart weitgehend von der EU abhängig machen, wäre die Umsetzung dieser Verfassungsziele gefährdet. Sie müsste sich auch Fehlentwicklungen der EU im Bereich der Pflanzenschutzmittel anschliessen und könnte Problemwirkstoffe nicht vom Markt nehmen, solange die EU dies nicht tut.</p> <p>II. Abgesehen davon dürfte eine Revision mit derart weitreichenden Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht bloss auf Verordnungsebene geregelt werden. Insbesondere besteht weder durch Verfassung noch Gesetz eine Ermächtigung des Bundesrats für eine derartige Koppelung von Umweltstandards in der Schweiz an den Rechtsvollzug in der EU (Art. 182 Abs. 1 BV).</p> <p>III. Heute lässt Art. 10 Abs. 1 Bst. b PSMV einen Widerruf zu, wenn ein Wirkstoff die Voraussetzungen nach Art. 17 PSM nicht mehr erfüllt. Da offen ist, wie sich das Schutzniveau in der EU entwickeln wird, droht mit der Streichung der derzeitigen Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 PSMV und der Anknüpfung an das Handeln (oder die Untätigkeit) der EU mit Art. 10 Abs. 1 ein Rückschritt gegenüber dem heutigen Schutzniveau in der Schweiz. Dies hätte möglicherweise gravierende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Natur.</p> <p>IV. Ein Anschluss an die EU im Bereich des Wirkstoffwiderrufs ist auch falsch, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz und in der EU massgeblich unterscheiden: So erhält die Schweiz durch ihre Lage am Alpenbogen viel mehr Niederschläge als die meisten EU-Länder und hat EU-weit das dichteste Netz von Drainagen im Boden. Dadurch gelangen in der Schweiz erheblich grössere Mengen an Wirkstoffen und Metaboliten in Gewässer als in der EU. Zudem ist Schweiz viel kleinräumiger strukturiert: Fast jedes der tausenden kleinen Naturschutzgebiete und Kleingewässer ist umgeben von Kulturland, das mit Pestiziden behandelt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wird. Erweist sich ein Wirkstoff in der EU als ungefährlich für Natur und Gewässer, muss das für die Schweiz nicht zutreffen. Schon heute berücksichtigen die zuständigen Behörden mit ihrer weitgehenden Abstützung auf die EU die schweizerischen Eigenheiten zu wenig. Das in der Schweiz auch im Vergleich zur EU besonders hohe Ausmass der Gefährdung der Artenvielfalt und Gewässer spricht für sich.</p> <p>V. Die Schweizer Landwirtschaft profitiert von den weltweit höchsten Transferzahlungen. Auch im Vergleich zur EU betragen diese ein Vielfaches. Daher darf von der Schweizer Landwirtschaft erwartet werden, dass sie auf Pflanzenschutzmittel, die in erheblichem Masse die Biodiversität oder menschliche Gesundheit gefährden, verzichtet, beziehungsweise, dass solche Wirkstoffe vom Bund proaktiv aus dem Verkehr gezogen werden. Auch aus diesem Grund wäre es verfehlt, den Widerruf von Wirkstoffen, die Zusammenhang mit einem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels angemeldet wurden, vom (Nicht-)Handeln der EU abhängig zu machen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i> 1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Antrag:</p> <p>1bis Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel betragen je höchstens 6 Monate.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU-Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirkstoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Regelung erlaubt es ausserdem umgehende auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Resultate der European Food Security Agency (EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüfbehörde Agroscope liefern, kann angenommen werden, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vorgenommen wird.</p> <p>Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. VI Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes	Wir begrüssen die Ergänzung.	Wir begrüssen, dass Investitionskredite für Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden. Insbesondere begrüssen wir die neu aufgenommenen Massnahmen wie Luftwäscher und Güllenansäuerung zur Minderung der Ammoniakemissionen, sowie Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten zur Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln, sowie bauliche Massnahmen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: Kennel Regula <Regula.Kennel@Proviande.ch>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 09:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5310 Proviande Proviande Genossenschaft_2020.05.13
Anlagen: Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_Proviande 200508.docx; Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_Proviande 200508.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme von Proviande zur laufenden Vernehmlassung des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 als Word- und als PDF-Version. Der Verwaltungsrat von Proviande hat die Stellungnahme an seiner Sitzung vom 01.05.2020 verabschiedet.

Für die Proviande gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Regula Kennel

Leiterin Unternehmensentwicklung
(Dr.-Ing., MAS Corporate Communication Management)



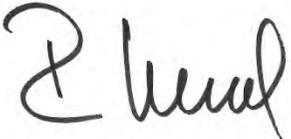
Proviande
Brunnhofweg 37
Postfach
3001 Bern
Tel: Direkt +41 31 309 41 21; Mobile +41 79 122 94 31
Tel: Zentrale 031 309 41 11
www.proviande.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Proviande 5310 Proviande Proviande Genossenschaft_2020.05.13
Adresse / Indirizzo	Brunnhofweg 37, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 10. Mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)..... 4
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem umfangreichen Verordnungspaket.

Die Wertschöpfungskette Fleisch ist nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen. Proviande äussert sich nur zu denjenigen Verordnungen, welche die Fleischwirtschaft direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Anpassungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Eingaben im Einfuhrbereich und der Kontingentsverwaltung über die Internetanwendung «eKontingente», dem neuen EDV-System des BLW für die Zollkontingentsadministration obligatorisch zu machen, wird befürwortet.
- Die Erhöhung des Teilzollkontingent Nr. 05.5 für Halal-Rindfleisch um 60 auf 410 Tonnen wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung, dass der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz gleich viel importiertes Halalfleisch zum KZA zur Verfügung stehen soll, wie vor der Änderung der Spezifikationen auf den 1. April 2019 ist für uns nachvollziehbar.
- Die Erhöhung des Teilzollkontingent Nr. 06.1 für luftgetrockneten Schinken um 1500 Tonnen wird begrüsst. Wir erachten dies als eine geeignete Massnahme gegen das weitere Sinken der Füllrate des Zollkontingents Nr. 6 für «weisses Fleisch», zumal in der Vergangenheit mehr als 1600 t Rohschinken pro Jahr zum AKZ-Ansatz importiert wurden. Es macht Sinn, wenn diese Mengen künftig innerhalb des WTO-Zollkontingents importiert werden können.
- Die Absicht des BLW, die Importe im Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) ab 2021 jährlich in vier fixe Tranchen à 1'000 Tonnen freizugeben, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Menge von 4'000 Tonnen pro Jahr übersteigt den Bedarf des Marktes deutlich. Mit einer solchen Praxisänderung bewirken die Bundesbehörden eine erhöhten Importanreiz, der nicht marktkonform ist. Es gibt ausserdem keinen Grund, die bis heute bewährte Praxis zu ändern. Bisher beraten sich Vertreter der Importeure von Pferdefleisch sowie der Pferdezüchtern jeweils über die Importmengen für Pferdefleisch sowie die Übernahmebedingungen für inländische Schlachtföhlen. Beschliesst der Bund nun Importfreigaben über dem Marktbedarf, wird die Gewähr aufs Spiel gesetzt, dass die Importeure noch gewillt sind, ihren bisher eingegangenen Verpflichtungen bei der Übernahme von Schlachtföhlen weiterhin nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 1 Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung zu übermitteln.		Die Änderung wird begrüsst.
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch		Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln ist nachvollziehbar und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 3 (Art. 10 und 27 Abs. 2bis Bst. a), Zoll- und Teilzollkontingente</p> <p>Ziff. 3, 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Anpassungen der Tabelle (Mengen): Teilzollkontingent Nr. 06.1 soll für Rohschinken um 1'500 Tonnen erhöht werden.</p>	<p>Änderungen werden begrüsst.</p>

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Aufführung der Gebühren für die Lieferung von Doppelohrmarken ohne Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung in Anhang 1 der GebV-TVD wird begrüsst.
- Für Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebenstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, sollen mit **nur einer einzigen Ohrmarke** gekennzeichnet werden müssen. Einzelohrmarken für Schlachtgitzli müssen deshalb ebenfalls in die Verordnung aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	<p>Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebenstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können.</p> <p>Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall landen. Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Eva Hirsiger <Eva.Hirsiger@pusch.ch>
Gesendet: Dienstag, 21. April 2020 14:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5325 Pusch Praktischer Umweltschutz_2020.04.21
Anlagen: Stellungnahme UA_Land_Verordnungspaket_2020_Pusch.docx

Guten Tag

Ich schicke Ihnen im Anhang die Vernehmlassung von Pusch zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Freundliche Grüsse

Eva Hirsiger

Projektleiterin öffentliche Beschaffung, Standards & Labels

PUSCH

Praktischer Umweltschutz

Hottingerstrasse 4

Postfach

8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11

Direkt +41 44 267 44 60

eva.hirsiger@pusch.ch

www.pusch.ch

www.kompass-nachhaltigkeit.ch

www.labelinfo.ch

IBAN CH29 0900 0000 8004 2664 9

[FACEBOOK](#) | [LINKEDIN](#) | [YOUTUBE](#)

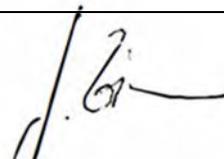


Bilden Sie sich weiter mit praxisorientierten [Kursen und Tagungen](#). Profitieren Sie vom Austausch und guten Beispielen zu Beschaffung, Biodiversität, Energie & Klima und der Umweltkommunikation.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	PUSCH – Praktischer Umweltschutz 5325 Pusch Praktischer Umweltschutz_2020.04.21
Adresse / Indirizzo	Hottingerstrasse 4, Postfach, 8024 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.04.2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	5
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	6
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	7
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	8
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	8
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	8
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	9
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	14
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	14
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	14
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	15
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	15
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	15
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	16

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme betrifft die Strukturverbesserungsverordnung, die Pflanzenschutzmittelverordnung, und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 44 Abs. 1 Bst. f</i> 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen fordern wir eine Gesamtüberarbeitung der PSMV. Diese bedarf einer ökologisch motivierten und vollzugs-tauglichen Gesamtrevision. Die wichtigsten notwendigen Rechtsänderungen sind:

- Kein Ausschluss von Arten bei der Prüfung
- Der langfristige Fortpflanzungserfolg von Arten muss geprüft werden
- Mittelbare Effekte müssen auch geprüft werden
- Pestizidcocktails müssen im Sinne von Art. 8 USG gesamthaft beurteilt werden
- Beschleunigtes Prüfprogramm für bereits bewilligte PSM und zugelassene Wirkstoffe
- Ausschluss von PSM, die Alibiauflagen erfordern
- Vertiefte Umweltprüfung von Biologika und Zulassungsstopp, bis langfristige Auswirkungen geklärt sind
- Zeitliche Beschränkung der Bewilligungsdauer wieder einführen
- Keine Notfallzulassung von stark ökotoxischen Pestiziden
- Vorsorgeprinzip umsetzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 5 Abs. 2bis</i> 2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011)² festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.</p>		
<p><i>Art. 9</i> <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Wir begrüßen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Antrag:</p> <p>Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.</p>	<p>Es trifft zu, dass die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV zu lange dauern. Mit dem alleinigen Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde damit den Schutz vor Problempestiziden und schweren Umweltgiften völlig in die Hände der EU legen. Dies ist aus den folgenden Gründen falsch und zudem verfassungswidrig:</p> <p>I. Der geplante Art. 10 Abs. 1 macht den Rechtsvollzug in einem wichtigen Bereich des Schutzes der Biodiversität und menschlichen Gesundheit vor schädlichen Pestizidwirkstoffen vom Handeln der EU abhängig und verstösst damit gegen die Autonomie der Schweiz im Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Schweiz würde nicht mehr diejenigen Massnahmen treffen, welche das derzeitige schweizerische Recht verlangt. Das in der EU angewendete Beurteilungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird in der Wissenschaft kritisiert, insbesondere mit Bezug auf die ökotoxikologische Risikoprüfung (Ecotoxicological Risk Assessment ERA1). Umso bedenklicher erscheint es, ohne eigenen Beurteilungsspielraum telquel auf dieses Verfahren abzustützen. Je nachdem, wie die EU ihren vorhandenen Ermessensspielraum ausschöpft, kann dies im Ergebnis zugunsten oder zulasten von Biodiversität und menschlicher Gesundheit ausfallen. Die Bundesverfassung (Art. 78 Abs 4 und Art. 79 BV) verlangt, dem allgegenwärtige Aussterben der Fische, Insekten, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und vielen</p>

¹ C. J. Topping, A. Aldrich, P. Berny Overhaul environmental risk assessment for pesticides Science 24. Januar 2020: Vol. 367, Issue 6476, pp. 360-363.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mehr Einhalt zu gebieten. Würde die Schweiz ihr Handeln im Bereich der Pestizide derart weitgehend von der EU abhängig machen, wäre die Umsetzung dieser Verfassungsziele gefährdet. Sie müsste sich auch Fehlentwicklungen der EU im Bereich der Pflanzenschutzmittel anschliessen und könnte Problemwirkstoffe nicht vom Markt nehmen, solange die EU dies nicht tut.</p> <p>II. Abgesehen davon dürfte eine Revision mit derart weitreichenden Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht bloss auf Verordnungsebene geregelt werden. Insbesondere besteht weder durch Verfassung noch Gesetz eine Ermächtigung des Bundesrats für eine derartige Koppelung von Umweltstandards in der Schweiz an den Rechtsvollzug in der EU (Art. 182 Abs. 1 BV).</p> <p>III. Heute lässt Art. 10 Abs. 1 Bst. b PSMV einen Widerruf zu, wenn ein Wirkstoff die Voraussetzungen nach Art. 17 PSM nicht mehr erfüllt. Da offen ist, wie sich das Schutzniveau in der EU entwickeln wird, droht mit der Streichung der derzeitigen Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 PSMV und der Anknüpfung an das Handeln (oder die Untätigkeit) der EU mit Art. 10 Abs. 1 ein Rückschritt gegenüber dem heutigen Schutzniveau in der Schweiz. Dies hätte möglicherweise gravierende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Natur.</p> <p>IV. Ein Anschluss an die EU im Bereich des Wirkstoffwiderrufs ist auch falsch, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz und in der EU massgeblich unterscheiden: So erhält die Schweiz durch ihre Lage am Alpenbogen viel mehr Niederschläge als die meisten EU-Länder und hat EU-weit das dichteste Netz von Drainagen im Boden. Dadurch gelangen in der Schweiz erheblich grössere Mengen an Wirkstoffen und Metaboliten in Gewässer als in der EU. Zudem ist Schweiz viel kleinräumiger strukturiert: Fast jedes der tausenden kleinen Naturschutzgebiete und Kleingewässer ist umgeben von Kulturland, das mit Pestiziden behandelt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wird. Erweist sich ein Wirkstoff in der EU als ungefährlich für Natur und Gewässer, muss das für die Schweiz nicht zutreffen. Schon heute berücksichtigen die zuständigen Behörden mit ihrer weitgehenden Abstützung auf die EU die schweizerischen Eigenheiten zu wenig. Das in der Schweiz auch im Vergleich zur EU besonders hohe Ausmass der Gefährdung der Artenvielfalt und Gewässer spricht für sich.</p> <p>V. Die Schweizer Landwirtschaft profitiert von den weltweit höchsten Transferzahlungen. Auch im Vergleich zur EU betragen diese ein Vielfaches. Daher darf von der Schweizer Landwirtschaft erwartet werden, dass sie auf Pflanzenschutzmittel, die in erheblichem Masse die Biodiversität oder menschliche Gesundheit gefährden, verzichtet, beziehungsweise, dass solche Wirkstoffe vom Bund proaktiv aus dem Verkehr gezogen werden. Auch aus diesem Grund wäre es verfehlt, den Widerruf von Wirkstoffen, die Zusammenhang mit einem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels angemeldet wurden, vom (Nicht-)Handeln der EU abhängig zu machen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i> 1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Antrag:</p> <p>1bis Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel betragen je höchstens 6 Monate.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU-Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirkstoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Regelung erlaubt es ausserdem umgehende auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Resultate der European Food Security Agency (EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüfbehörde Agroscope liefern, kann angenommen werden, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vorgenommen wird.</p> <p>Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. VI Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes	Wir begrüssen die Ergänzung.	Wir begrüssen, dass Investitionskredite für Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden. Insbesondere begrüssen wir die neu aufgenommenen Massnahmen wie Luftwäscher und Güllenansäuerung zur Minderung der Ammoniakemissionen, sowie Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten zur Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln, sowie bauliche Massnahmen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband <info@alpwirtschaft.ch>
Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 14:48
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5340 SAV Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband_2020.05.04
Anlagen: 200504_Stellungnahme_Landw_Paket 2020_SAV_d.docx

Guten Tag,

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verbandes (SAV) zum Verordnungspaket 2020.

Wir danken im Voraus für die wohlwollende Beurteilung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung (Home-office Geschäftsführung: 076 216 11 20).

Freundliche Grüsse

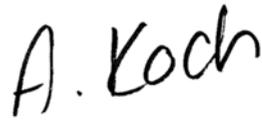
Andrea Koch

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Seilerstrasse 4
Postfach
3001 Bern
Tel: +41 31 382 10 10
www.alpwirtschaft.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV 5340 SAV Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband_2020.05.04
Adresse / Indirizzo	c/o SAB, Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Staldenried, 4. Mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete hat für die Schweiz eine besondere Bedeutung: Für das touristisch geschätzte Landschaftsbild, für eine höhere Biodiversität und für den Erhalt der Lebensgrundlagen. Ausserdem produziert die Alpwirtschaft naturnah, transparent und mit viel Freiheit für die Tiere, also entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung.

Der SAV nimmt nur Stellung zu den Bestimmungen, welche die Alpwirtschaft und damit verbundene Berglandwirtschaft besonders betreffen

Von besonderer Bedeutung für den SAV sind die Änderungen im Bereich Strukturverbesserungen und PRE, welche er im Wesentlichen befürwortet. Der SAV wehrt sich hingegen gegen Massnahmen, welche den Milchpreis drücken.

Die ausführlichen Kommentare sind bei den jeweiligen Verordnungen zu finden.

Der SAV dankt für die Berücksichtigung der Anliegen und steht für weitergehende Informationen zu den Positionen zur Verfügung.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV unterstützt die Änderungen, mit Ausnahme der Änderung unter Art. 5, Abs. 3 b).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 3 b).	3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.	Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» sind nicht klar genug. Sie muss neu so gewählt werden, dass z.B. Gruppe von Kleinbauern/Alpbewirtschaftern/Äplern, welche z.B. ein Kräuterprodukt im Berggebiet als GUB zertifizieren möchten, nicht ausgeschlossen werden. Gerade bei Kräutern kann es sich auch um kleine Mengen handeln. Zudem ist die Definition von «professionell» unklar. Auf Alpen sind Personen mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund tätig, was bei der Anrechnung nicht im Wege stehen darf.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV unterstützt die Vereinfachungen bei den Kontrollen.

Bezüglich der Änderung beim Honig ist er hingegen nicht einverstanden: Aus Sicht einer klaren, transparenten und ehrlichen Deklaration von Lebensmitteln sollte diese Ausnahme nicht formuliert werden. Für den Konsumenten ist es schwierig, zu verstehen, was hinter einer Bezeichnung steht, wenn für alle Lebensmittel andere Regeln gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung « Berg » beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des im Gebiet nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Eine einheitliche und transparente Deklaration von Lebensmitteln lässt diese Ausnahme so nicht zu (siehe Kommentar in der Einleitung): Als Kompromiss bzw. aufgrund möglicher technischer Komplikationen dürfen die genannten Verarbeitungsgänge bei Honig mit der Bezeichnung «Alp» auch im Gebiet nach Art.8, Abs. 1 ausgeführt werden.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Strukturverbesserungen/Infrastruktur sind für Alpen bzw. im Sömmerungsgebiet von besonderer Bedeutung, damit die Bewirtschaftung langfristig sichergestellt werden kann.

Der SAV unterstützt grundsätzlich die Vereinfachungen und Änderungen in dieser Vorlage.

Wenn PRE richtig angesetzt sind, können Sie eine wertvolle Entwicklung für die Region bewirken, und die Alpwirtschaft kann darin integriert werden. Die administrativen Hürden dürfen aber nicht zu hoch sein. Der SAV unterstützt deshalb die Vereinfachungen in diesem Bereich.

Der SAV unterstützt grundsätzlich ebenfalls die Harmonisierung zwischen PRE und übrigen Strukturmassnahmen.

Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass ab 2022 Beiträge an die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung ausserhalb der PRE im Talgebiet ausgeschüttet werden (siehe Erläuterungen S. 39, Kommentar zu 19f, Absatz 4) oder weitere zusätzliche Gelder ins Talgebiet fliessen. Dies könnte der SAV nur unterstützen, wenn der Rahmenkredit für die Strukturhilfen entsprechend erhöht würde. Wenn dies nicht der Fall wäre, würde dies zu Kürzungen der Unterstützungsleistungen im Berg- und Sömmerungsgebiet, was der SAV vehement ablehnt. Das Talgebiet hat bessere natürliche Möglichkeiten in Bezug auf Logistik, Infrastruktur und Kundennähe, die Unterstützung darf nicht ins Talgebiet verschoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 8 Abs. 4 4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden.	Die Lockerung wird unterstützt
Art 11 a	2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten: a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen; oder b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen	Unklare Formulierung, Möglichkeit für weniger komplexe Projekte wird unterstützt.
Art 11 b, c	Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.	Die Anforderung an drei Teilprojekte mit je separater Buchhaltung wird abgelehnt. Sie können zu zusätzlichen Hürden oder administrativem Aufwand führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Parks von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. k 1	Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.	Unterstützt, SAV engagiert sich für gute Einbindung der Alpen in die nötige Infrastruktur. Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage. Viele Alpen haben mit diesem Problem zu kämpfen. Heute wird ein verlässlicher Zugang zu Internet auch im Sömmerungsgebiet immer wichtiger, sowohl für die Administration als in vielen Fällen auch für die Vermarktung.
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h	1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt: f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen; h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.	Der SAV unterstützt diese Änderung
Art 19,	5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:	Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung beibehalten.
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragss-	2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind	Der SAV lehnt diese Anforderung ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ätze für Projekte zur regionalen Entwicklung	im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.	
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Das System sollte in der Verordnung nicht beim Namen genannt werden.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Es gibt Alpbetriebe, welche ihre Milch ins Tal liefern (als Verkehrsmilch). Der SAV setzt sich deshalb gegen Änderungen ein, welche den Milchpreis senken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Formulierung ist beizubehalten, anderweitig wird die Konkurrenz erhöht, der Preisdruck steigt - dies schadet auch den Milch produzierenden Alpbetrieben, besonders, wenn diese ins Tal liefern.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Das Windhundverfahren wird abgelehnt, weil dadurch ein Preisdruck entsteht.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV lehnt eine Ausrichtung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf der gesamten silofrei produzierten Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, ab. Sonst würde der Zulagenbedarf um schätzungsweise 4.3 Mio. Fr. pro Jahr steigen. Kann der Bund diese zusätzlichen Mittel nicht zur Verfügung stellen, ist damit zu rechnen, dass der Beitrag pro kg Milch reduziert werden muss. Der SAV setzt sich für eine Förderung der Wertschöpfung aus der Milch ein, also eine Verkäsung der Milch auf der Alp und einer entsprechenden Vermarktung und Wertschöpfung. Die Änderung würde eine entgegengesetzte Entwicklung fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 und 3	<p>Art. 2 Abs. 1 und 3 1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist. 3 Aufgehoben</p> <p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.extra hart, 2. hart, 3.halbhart, 4. weich, sofern der Käse vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) 	<p>Die Änderung wird abgelehnt.</p> <p>Durch die Ausrichtung der Zulage für Fütterung ohne Silage von 3 Rp./kg Milch auf der gesamten silofrei produzierten Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, steigt der Zulagenbedarf um schätzungsweise 4.3 Mio. Fr. pro Jahr. Der gemeinsame Kredit für die Zulage für verkäste Milch, die Zulage für Fütterung ohne Silage und die Zulage für Verkehrsmilch soll aber nicht erhöht werden. In diesem Fall lehnt der SAV die Änderung ab.</p> <p>Der SAV würde die Änderung nur unterstützen, wenn die fehlenden 4.3 Mio. Fr. kompensiert würden und dadurch die Höhe der Ansätze für beide Zulagen auf dem gleichen Niveau bleiben wie bisher (Fütterung ohne Silage: 3Rp/kg Milch)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eingetragen ist und das Pflichtenheft eine silagefreie Milchviehfütterung vorschreibt; und</p> <p>b.der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p>3 Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.</p>	
Art. 3 Gesuche	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. 3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; 1 SR 916.350.2 100 Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich AS 2020 2 b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Die Änderung wird vom SAV unterstützt. Der Grundsatz ist richtig, dass den Milchproduzenten die Zulage direkt ausgeschüttet wird. Es ist aber darauf zu achten, dass für die Sömmerungsbetriebe kein administrativer Mehraufwand entsteht.</p>
Art. 6	<p>Beibehalten / Streichung wird abgelehnt</p>	<p>Siehe Kommentar Art. 2 Abs. 1 und 3</p> <p>Der SAV würde die Änderung nur unterstützen, wenn die fehlenden 4.3 Mio. Fr. kompensiert würden und die Höhe der Ansätze für beide Zulagen auf dem gleichen Niveau bleiben wie bisher (Fütterung ohne Silage: 3Rp/kg Milch)</p>
Art. 9 Abs. 3 und 3bis	<p>Änderung wird abgelehnt</p>	<p>Siehe Kommentar Art. 2 Abs. 1 und 3</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der SAV würde die Änderung nur unterstützen, wenn die fehlenden 4.3 Mio. Fr. kompensiert würden und die Höhe der Ansätze für beide Zulagen auf dem gleichen Niveau bleiben wie bisher (Fütterung ohne Silage: 3Rp/kg Milch)

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV begrüsst die Erhöhung der Unterstützung an Infrastruktur der Sömmerungsbetriebe. Da die Anforderungen des Gesetzgebers und die Erwartungen von Konsumenten und Alppersonal steigen, was eine solche Anpassung nötig macht.

Wenn der Sockelbeitrag abgeschafft wird, so muss die Pauschale pro Element erhöht werden, damit kleinstrukturierte Betriebe oder Regionen nicht bestraft werden (siehe Vorschlag).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Anhang 4, Ziff III	Stall, Bundesbeitrag pro GVE Pauschale pro Element und GVE: Hügelzone und Bergzone I: Fr. 1650 Fr. 1 875 Bergzonen II–IV: Fr. 2 600 Fr. 2 900 Oder: keine Änderung; Sockelbeitrag beibehalten	Wenn der Sockelantrag abgeschafft wird, muss die Pauschale pro Element so erhöht werden, dass der fehlende Sockelbeitrag basierend auf einem Stall für 20 GVE kompensiert wird, d.h. der Pauschalbeitrag pro Element muss in den Bergzonen II-IV Fr. 2'900.- betragen. Für die Sicherstellung der Bewirtschaftung in kleinstrukturierten Gebieten ist diese Änderung essentiell. Alternativ kann der Sockelbeitrag beibehalten werden.
Art. 5, Anhang 4 IV. Investitionshilfen für Alpgebäude		Die Erhöhung der Pauschalansätze für Alpbetriebe wird unterstützt. Alpgebäude müssen heute erhöhten rechtlichen Anforderungen genügen (Lebensmittel & Hygiene, Arbeitnehmerschutz, Tierschutz, etc). Dadurch haben sich die Kosten pro Einheit erhöht. Dies ist eine sehr gute Massnahme zur infrastrukturellen Verbesserung der Alpgebäude, welche z.T. erneuert werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		müssen.
Art. 5, Anhang 4 VI, 4	Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie: Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie zur Eigenversorgung Bundesbeiträge: 25%, Investitionskredit 50%	Die Beiträge werden vom SAV unterstützt. Nicht erschlossene Alpen haben bedeutende Mehrausgaben für die Produktion und Speicherung von Energie. Trotzdem wird Energie immer wichtiger, z.B. Neben dem Melken auch für Telefonie, Administration, Einhaltung der Kühlketten, etc.

Bühlmann Monique BLW

Von: RV <sortengarten@erschmatt.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 16:48
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5380 SKEK Schweiz. Kommission zur Erhaltung von Kulturpflanzen_
2020.05.08
Anlagen: Obstpflanzgutverordnung2020StellungnahmeSKEK.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage unsere Stellungnahme zur Obstpflanzgutverordnung 2020.
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

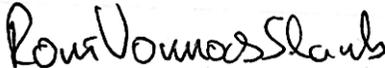
--

Freundliche Grüsse

Roni Vonmoos-Schaub
Sortengarten Erschmatt: www.sortengarten.ch Kreuzstrasse 15, 3957 Erschmatt
027 932 1519

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	cpc-SKEK, schw. Kommission zur Erhaltung der Kulturpflanzen 5380 SKEK Schweiz. Kommission zur Erhaltung von Kulturpflanzen_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Laupenstrasse 7 3008 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08.05.2020, Roni Vonmoos 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF Stellung nehmen zu können.

Die SKEK vertritt die Meinung, dass man möglichst wenig Hürden für die Inverkehrbringung von Sorten erlassen soll. Dies hätte einen positiven Einfluss auf die Agrobiodiversität. Dazu bräuchte es aber auch Änderungen von übergeordnetem Recht, welches hier nicht zur Diskussion steht. Wir möchten aber bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass eine Totalrevision des Schweizer Saatgutrechtes dringend notwendig ist. Diverse Fragen (wie z.B. die Nischensorten) müssten mindestens auf Stufe Vermehrungsmaterial-Verordnung verankert und präzisiert werden.

Wir sind uns bewusst, dass für eine gegenseitige Anerkennung der Sortenlisten mit der EU äquivalente Anforderungen an eine Sortenliste gestellt werden müssen. Unserer Meinung nach nutzt der vorliegende Entwurf der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF den vorhandenen Spielraum aus um die Hürden für die Aufnahme von Sorten in die Sortenliste möglichst tief zu halten - insbesondere was Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft betrifft. Betreffend Nischensorten sind jedoch noch weitere Vereinfachungen möglich.

In der Verordnung sind an diversen Stellen noch Vereinfachungen betreffend Produktion, Anerkennung und Aufbereitung (z.B. Zulassung von Personen, Verpackung) möglich. Wir unterstützen bei diesen Punkten die Stellungnahme von Jardin Suisse.

Prinzipiell sollten Doppelspurigkeiten mit der Pflanzengesundheitsverordnung vermieden werden. An verschiedenen Stellen braucht es zudem Präzisierungen um den Geltungsbereich klar und verständlich auf Vermehrungsmaterial für kommerzielle Endabnehmer zu beschränken.

Die SKEK befürwortet den vorliegenden Entwurf im Allgemeinen und schlägt auf Detailebene folgende Anpassungen vor:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1 Geltungsbereich	<p>(Neu) Diese Verordnung gilt nur für Vermehrungsmaterial welches für den kommerziellen Obst- und Beerenanbau vorgesehen ist. Vermehrungsmaterial für Hausgärten, oder Vermehrungsmaterial welches primär für Erhaltungsprojekte, Biodiversitätsfördermassnahmen oder Forschungs- und Versuchszwecke in Verkehr gebracht wird ist davon nicht betroffen.</p> <p>Im selben Sinne soll der Geltungsbereich auch in der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF präzisiert werden.</p>	<p>Im Orientierungsgespräch vom 29. 04. 2020 wurde von Vertretern des BLW klar dargelegt, dass in Anlehnung an die Vermehrungsmaterial-Verordnung die vorliegende Verordnung nur Vermehrungsmaterial für den kommerziellen Obst- und Beerenanbau betrifft. Die kommerzielle Produktion für Pflanzen für Hausgärten ist davon nicht betroffen. Auch Vermehrungsmaterial für Erhaltungsprojekte sollten in diesem Sinne nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Diese wichtige Einschränkung des Geltungsbereichs ist aus dem vorliegenden Art. 1 nicht ersichtlich und muss deshalb an dieser Stelle präzisiert werden.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll auch klargestellt werden, dass z.B. das Inverkehrbringen für Erhaltungsprojekte oder Biodiversitätsmassnahmen, die primär einen anderen Zweck verfolgen als die kommerzielle Obst- oder Beerenproduktion, bei denen aber ebenfalls die Ernte (in beschränkten Mengen) verkauft wird, nicht unter den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Geltungsbereich der Verordnung fallen.
Artikel 2 Definition Nischensorte	b. <i>Nischensorte</i> eine alte Sorte, eine pflanzengenetische Ressource der nationalen Genbank nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. Oktober 20153 (PGRELV), oder eine sonstige Sorte an die die Anforderungen für die Aufnahme in die Obstsortenliste nach Abschnitt 3 nicht gestellt werden. Ausgenommen sind gentechnisch veränderte Sorten.	Die nationale Genbank wird in Artikel 3.1 der PGRELV definiert. In Artikel 3.2 wird ergänzt, dass das BLW den Betrieb und den Erhalt von Genbanken, Erhaltungssammlungen und <i>In-situ</i> -Erhaltungsflächen auch an Dritte übertragen kann. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klar- und sichergestellt werden, dass unter die Definition auch Nischensorten fallen, die von Dritten erhalten werden.
Art. 14 Voraussetzungen für die Aufnahme	b. offiziell anerkannter Beschreibung, wenn: 1. eine durch das BLW oder die zuständige Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anerkannte Beschreibung vorliegt; 2. Material der Sorte nachweislich bereits vor dem 30. September 2012 in der Schweiz in Verkehr gebracht worden ist;	Der Verweis auf das Sortenschutzgesetz für Bezeichnungen der Sorten mit offiziell anerkannter Beschreibung scheint uns nicht praxistauglich - insbesondere, wenn traditionelle Sorten gelistet werden sollen. Gemäss Sortenschutzgesetz und UPOV gibt es für Sorten jeweils <u>einen</u> Namen der global gültig ist. Bei traditionellen Sorten gibt es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. die Anforderungen gemäss Buchstabe a Ziffern 3 und 4 erfüllt sind.</p> <p>4. die Bezeichnung der Sorte nicht irreführend oder mit einer anderen Sortenbezeichnung verwechselbar ist, die für eine Sorte derselben oder einer botanisch nahen verwandten Art in der Schweiz oder der EU verwendet wird.</p> <p>5. ein historisch mit Beschreibungen dokumentierter Name einer traditionellen Sorte muss pomologisch plausibel der Referenzakzession zugeordnet werden können).</p>	<p>oft verschiedene Namen die historisch referenziert, etabliert und gebräuchlich sind - z.B. einen französischen Namen in der französischen Schweiz und einen deutschen Namen in der deutschen Schweiz. Es muss deshalb möglich sein, Sorten mit anerkannter Beschreibung auch mit beiden Namen auf die Liste zu setzen. Es wäre widersinnig, bekannte traditionelle Sorten im französischen Sprachgebiet unter einem deutschen Namen verkaufen zu müssen, der dort nicht bekannt ist (oder vice-versa). Durch Vermeidung des Hinweises auf das Sortenschutzgesetz entfällt auch der weder sinnvolle noch praktikable Abgleich mit allen Mitgliedstaaten der UPOV.</p> <p>Historische Beerensorten sind pomologisch oft knapp beschrieben und in den Genbanken und Gärtnereien sind seit jeher viele falsche oder mehrdeutige Namen in Umlauf. Bei einer Neulistung eines historisch belegten Sortennamens soll die Referenzakzession deshalb durch Experten beglaubigt werden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(Grundlage: Literatur, Genetik, internationaler Abgleich in Sammlungen). Da die Bezeichnung traditioneller Sorten für die Sortenliste viele, zum Teil komplexe Fragen aufwirft, schlagen wir vor zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus der SKEK einzusetzen.»
Artikel 15.4 Aufnahme ohne Gesuch	4 In Abweichung von den Absätzen 1–3 kann das BLW selbstständig oder durch den Hinweis Dritter ohne Aufnahmegesuch pflanzengenetische Ressourcen zu deren Erhaltung und nachhaltigen Nutzung im Sinne von 147a LwG und des Artikels 6 der PGRELV als Sorten mit offiziell anerkannter Beschreibung in die Sortenliste aufnehmen.	Es wäre sinnvoll wenn auch Dritte (z.B. Erhalterorganisationen) das BLW auf die Notwendigkeit der Aufnahme bestimmter Sorten auf die Sortenliste aufmerksam machen können. Die Aufnahme in die Sortenliste ist nicht nur für die Erhaltung von PGREL hilfreich - sondern insbesondere für die <u>nachhaltige Nutzung</u> von PGREL notwendig. Da sich Artikel 6 der PGRELV nur auf die Erhaltung bezieht, sollte der Artikel auch auf 147a LwG Bezug nehmen, wo die nachhaltige Nutzung explizit erwähnt wird.
Art. 17.1 Dauer der Aufnahme in die Sortenliste	Art. 17 Dauer der Aufnahme in die Obstsortenliste 1 Eine Sorte wird für 305 Jahre in die	Es ist sinnvoll die Aufnahmezeit in die Sortenliste länger zu gestalten, als die Dauer des Sortenschutzes. Auf diese Weise

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Obstsortenliste aufgenommen.	können auch Dritte die Sorten nach Ablauf des Sortenschutzes erhalten und wieder neu anmelden
Art. 17.3 Verlängerungsgesuche	3 Verlängerungsgesuche sind schriftlich zu stellen und 5 3 Jahre vor Ablauf der Aufnahme beim BLW einzureichen. 2 Jahre vor der Frist für die Einreichung des Verlängerungsgesuches erhält der Züchter oder dessen Vertreter einen Hinweis auf die ablaufende Listung.	Die Ergänzung soll dazu dienen, dass Sorten von allgemeinem Interesse nicht wegen einer Unterlassung der Frist ausgelistet werden.
Art. 18 Streichung aus der Obstsortenliste	Eine Sorte bzw. ein Klon können aus der Liste gestrichen werden, wenn: [...] c. auf Gesuch des Züchters oder seines Vertreters;	In Art. 17.2 wird das BLW ermächtigt, die Eintragung einer Sorte zu verlängern, für die kein schriftlicher Antrag gestellt wurde, wenn dies im allgemeinen Interesse liegt. Im selben Sinne kann auch ein allgemeines Interesse zur Beibehaltung einer Listung während den ersten 30 Jahren bestehen. Falls dieses Interesse besteht, soll auch der Züchter selbst nicht die Macht haben, diese Sorten der Allgemeinheit zu entziehen. Es kann Fälle geben wo der Züchter dies gegen das allgemeine Interesse tun möchte, um eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		neue Sorte von ihm besser zu vermarkten. Möchte der Züchter die Sorte nicht mehr anbieten, sollen andere die Gelegenheit erhalten dies zu tun.
4. Abschnitt: Produktion, Anerkennung und Aufbereitung Art. 19 Allgemeines	(neu) 4 Nischensorten müssen die in Art. 19 bis 30 gestellten Anforderungen nicht erfüllen.	Es ist offensichtlich, dass Nischensorten nach Art. 31 und 33 in Verkehr gebracht werden dürfen. Aber sie dürfen gemäss Art. 19 gar nicht produziert werden. Gemäss Aussage des BLW sollten die Anforderungen gemäss Abschnitt 4 für Nischensorten nicht gelten. Dies ist aus dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht ersichtlich. Dies könnte entweder mit unserem Vorschlag oder mit einer Anpassung der Artikelstruktur klargestellt werden.
Art. 20 Zulassung von Produzenten	1 Gesuche um Zulassung als Produzent sind an das BLW zu richten; dieses erteilt die Zulassung. 2 Eine gesonderte Zulassung ist erforderlich:	Der Wegfall der Zulassungserteilung vermindert den bürokratischen Aufwand auf Seiten Produzent und auf Seiten BLW. Sie ist nicht notwendig, da die Produzenten bereits für den Pflanzenpass eine Zulassung haben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Im selben Sinne muss auch Art. 19b gestrichen werden.	(vermeiden von Doppelspurigkeiten mit dem Pflanzenpass!). Sollte die generelle Streichung aus formaljuristischen Gründen nicht möglich sein, solle sie zumindest in ein schlichtes Meldeverfahren abgeändert werden.
Abschnitt 5 Inverkehrbringen Art. 31	Abschnittes 5: «Inverkehrbringen zum Zweck der gewerbsmässigen Nutzung » Art. 31. 1: Zum Zweck der gewerbsmässigen Nutzung , darf nur Vermehrungsmaterial und Pflanzgut in Verkehr gebracht werden, das ...»	Anlehnend an die Vermehrungsmaterial-Verordnung und gemäss den Aussagen des BLW betrifft die vorliegende Verordnung ja nur Vermehrungsmaterial <u>für den kommerziellen Endabnehmer</u> . Die Definition von Inverkehrbringen ist aber (ebenfalls gemäss Vermehrungsmaterial-Verordnung) viel weiter und betrifft « <i>jede Überlassung, Lieferung oder Übertragung von Material an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich;</i> » Deshalb muss man - um Missverständnisse zu vermeiden - und in Anlehnung an die Vermehrungsmaterial-Verordnung diese Präzisierung einfügen.
Art. 31.4 Inverkehrbringen	4 Das BLW kann in Abweichung von Absatz 1 das Inverkehrbringen angemessener Mengen von	Da die Verordnung nur Vermehrungsmaterial für den kommerziellen Endabnehmer betrifft,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vermehrungsmaterial und Pflanzgut gestatten, das den Anforderungen nach Artikel 19 nicht entspricht:</p> <p>a. bei vorübergehenden generellen Versorgungsschwierigkeiten;</p> <p>b. zu Forschungs- und Versuchszwecken; oder</p> <p>c. zur Ex-situ-Erhaltung unmittelbar gefährdeter pflanzengenetischer Ressourcen, sofern eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 62 Buchstabe b der PGesV besteht.</p>	<p>ergeben die Ausnahmen unter den 31.4b und 31.4c keinen Sinn. Die Ex-Situ Erhaltung sowie Forschungs- und Versuchszwecke sind ja explizit keine gewerbsmässige Nutzung und werden von der Verordnung gar nicht tangiert. Und es ist definitiv nicht Aufgabe einer Obstpflanzgut-Verordnung die Mengen zu definieren, die für die Ex-Situ oder die In-Situ Erhaltung in Verkehr gebracht werden dürfen.</p> <p>Wir schlagen diese Streichungen vor, im Wissen, dass Vermehrungsmaterial für diese Zwecke sowieso in Verkehr gebracht werden kann, wenn es die bereits bestehenden Vorgaben (z.B. aus der Pflanzengesundheitsverordnung) erfüllt. Gemäss Information des BLW, würden diese Ausnahmen von Nutzen sein, wenn z.B. aus einer On-Farm Erhaltung Obst/Most verkauft wird. Dies ist durchaus üblich (wer will schon Obst wegwerfen). Es wäre deshalb eine neue, bürokratische und unnötige Hürde, wenn für diese Erhaltungsprojekte noch eine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bewilligung aufgrund der Obstpflanzgutverordnung eingeholt werden muss (nur damit sie ihr Obst im Hofladen verkaufen dürfen!). Wir schlagen deshalb vor im Art. 1 Vermehrungsmaterial, welches <u>primär</u> für Erhaltungsprojekte, Biodiversitätsfördermassnahmen oder Forschungs- und Versuchszwecke in Verkehr gebracht wird aus dem Geltungsbereich der Verordnung auszuschliessen. Gäbe es Hinweise, dass diese Ausnahmen für eine Umgehung der Anforderungen aus dieser Verordnung missbraucht würden, könnte man später immer noch Obergrenzen für die Produktion aus Erhaltungsprojekten definieren.
Art. 33.1 Bewilligung für Nischensorten	1 Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer Nischensorte darf nach Bewilligung durch das BLW in Verkehr gebracht werden, ohne dass die Sorte in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen Beim BLW notifizierte Nischensorten werden durch das BLW in die Liste der Nischensorten aufgenommen.	Gemäss unserem Verständnis gilt eine Bewilligung nur für die Person/Organisation, welche diese Bewilligung beantragt und bekommen hat. Wäre dies für Nischensorten der Fall, wäre dies kontraproduktiv. Denn Nischensorten sollten für alle frei produzier- und handelbar sein. Da sie keinem

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>Gelistete Nischensorten dürfen in Verkehr gebracht werden, ohne dass das Vermehrungsmaterial und Pflanzgut anerkannt oder als CAC-Material zugelassen worden ist, sofern es ...</p>	<p>Sortenschutz unterliegen sind sie ein allgemeines Gut. Ziel muss sein, dass aufgrund von einfachen Notifizierungen eine allgemein verbindliche Liste von Nischensorten erstellt und zum Beispiel im Anhang der Verordnung aufgeführt und jährlich aktualisiert wird.</p>
<p>Art. 33.3 Höchstmengen für Nischensorten</p>	<p>3 Es [das BLW] kann die Höchstmenge an Vermehrungsmaterial und Pflanzgut bestimmen, die Es bestimmt, ob ein Referenzmuster einzureichen ist.</p>	<p>Da sich Nischensorten auf den Schweizer Markt beschränken ist die Höchstmenge bereits begrenzt. Wir sehen keinen Grund warum der Verkauf einer erfolgreichen Nischensorte künstlich eingeschränkt werden soll. Dies gilt umso mehr, als die Umsetzung der Höchstmengen auf dem Markt äusserst problematisch ist (wie werden Kontingente verteilt?).</p>
<p>Übergangsbestimmungen</p>	<p>Die Übergangszeit, in welcher in der Schweiz noch Sorten in Verkehr gebracht werden dürfen, welche nicht auf der Sortenliste stehen, sollte mindestens bis 1. Januar 2024 dauern.</p>	<p>Die Übergangszeit sollte genügend lange dauern, damit alle Akteure die gewünschten Sorten listen können. Insbesondere bei Beeren sind noch Beschreibungsarbeiten im Gange. Selbstverständlich sollte die Listung schon ab in Kraft treten der Verordnung (1.1.21)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		möglich sein.
Anhang 2 Merkmale für die Anerkennung von Sortenbeschreibungen	Als Merkmale für die Anerkennung sollen nur die <u>wesentlichen</u> Deskriptoren der nationalen Genbank PGREL-NIS verwendet werden. Innerhalb der SKEK finden sich dafür Fachleute.	Der Anhang 2 liegt noch nicht vor. Beim Informationsgespräch mit dem BLW wurden die Teilnehmer aber darauf aufmerksam gemacht, dass für die Definition der Merkmale für die Anerkennung von Sortenbeschreibungen, die Deskriptoren der nationalen Genbank verwendet werden sollen. Wir begrüßen die Verwendung dieser Deskriptoren für die Sortenbeschreibungen, weisen aber darauf hin, dass man sich dabei auf die <u>wesentlichen</u> Deskriptoren beschränken soll. In der Praxis hat sich gezeigt, dass nicht alle Deskriptoren für die Sortenbestimmung gleich relevant sind. Manche können nur mit viel Aufwand und wegen der Merkmalsvarianz nur über mehrere Jahre erhoben werden. Mit der Beschränkung auf die wesentlichen Deskriptoren kann das Aufwand-Nutzen Verhältnis optimiert werden. Wir schlagen vor, dass sich das BLW für die genaue Ausarbeitung der Deskriptoren mit den Fachleuten der SKEK zusammensetzt.

Bühlmann Monique BLW

Von: Ruedi Hadorn <R.Hadorn@sff.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 18:07
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5400 SFF Schweizer Fleisch-Fachverband_2020.05.08F
Anlagen: LandwirtschaftlichesVerordnungspaket_StellungnahmeSFF_2020.pdf;
LandwirtschaftlichesVerordnungspaket_StellungnahmeSFF_2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lassen wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizer Fleisch-Fachverbandes (SFF) zum Agrarpaket 2020 sowohl im Word- wie auch im pdf-Format innerhalb der vorgegebenen Vernehmlassungsfrist zukommen.

Für eine Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung sowie eine kurze Eingangsbestätigung bedanke ich mich auch im Namen des SFF schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Ruedi Hadorn



Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)

Dr. Ruedi Hadorn

Direktor

Sihlquai 255

Postfach 1977

8031 Zürich

Tel.: +41 (0)44 250 70 60

Fax: +41 (0)44 250 70 61

r.hadorn@sff.ch

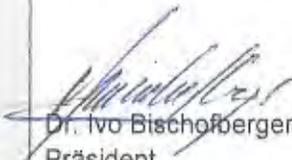
www.sff.ch

www.facebook.com/Schweizerfleischfachverband

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) 5400 SFF Schweizer Fleisch-Fachverband_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255 Postfach 1977 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, den 7.5.2020  Dr. Ivo Bischofberger Präsident  Dr. Ruedi Hadorn Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	2
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	3
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	4
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	6
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkten zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Vorschläge bzw. der nachfolgend nicht mehr aufgeführten Verordnungen überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Für den SFF sind die im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2020 bei den zur Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen vielfach vor allem technischer Natur. Aus dem Blickwinkel des fleischverarbeitenden Sektors sind jedoch vor allem folgende Punkte von Bedeutung:

- Die im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung vorgeschlagenen Anpassungen im Fleischbereich, insbesondere die Erhöhung des Teilzollkontingentes 5.5 für Halalfleisch Rind sowie die fixe mengenmässige Zuteilung beim Teilzollkontingent 5.73 für Pferdefleisch sind nachvollziehbar. Hingegen lehnen wir die Erhöhung des Teilzollkontingentes 6.1 für Rohschinken bei einer gleichzeitigen Ausweitung des Nullzolles auf das gesamte Teilzollkontingent 6.1 klar ab, einerseits weil der vorgeschlagene Schritt aufgrund des Fehlens von umgekehrten Massnahmen im Export nur einseitig erfolgen würde, andererseits aber auch, weil durch den Nullzoll auch für die Zusatzmenge von 1'500 t eine zusätzliche Schwächung der inländischen Rohschinkenproduktion unter den hiezulande herrschenden Kostenverhältnissen die logische Konsequenz wäre.
- Im Bereich der Strukturverbesserungsmassnahmen weisen wir insbesondere bei den Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) explizit darauf hin, dass die Ernährungswirtschaft ebenso zur regionalen Entwicklung beitragen kann, somit eine einseitige Bevorteilung der Landwirtschaft nicht gerechtfertigt ist und stattdessen gleiche Voraussetzungen («gleich lange Spiesse») zu schaffen sind. Dies trifft insbesondere dort zu, wo die gewerbenahen Aktivitäten der Landwirtschaft in direkter Konkurrenz zum Lebensmittelgewerbe stehen.
- Die Rückforderung von Gewinnen aus der Unterstützung über Investitionskredite, Betriebsdarlehen und dergleichen im Falle von späteren Zweckentfremdungen bzw. gewinnbringenden Veräusserungen erachten wir als korrekt.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17, Abs. 4	-	Die Präzisierungen zur Vermeidung von missbräuchlichen Hinweisen auf eine Zutat oder einen Bestandteil mit GUB oder GGA wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 18, Abs. 1 ^{bis}	Ergänzung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr, in welcher bereits bestehende Etiketten und Verpackungen noch verwendet werden dürfen	Analog zur Lebensmittelgesetzgebung ist aus Nachhaltigkeitsgründen eine Übergangsfrist für bereits produziertes Verpackungsmaterial zu definieren, damit das allenfalls verbleibende nicht einfach ab dem 1.1.2021 fortgeworfen bzw. entsorgt werden muss.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist immer wieder spannend festzustellen, dass von seiten Bund hinsichtlich Strukturverbesserung von einer Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft gesprochen, bei der konkreten Umsetzung der Fokus aber klar auf die Landwirtschaft gelegt wird. In diesem Sinne wiederholen wir unsere schon mehrfach geäusserte Forderung, dass für Tätigkeiten, die in Konkurrenz zum Lebensmittelgewerbe stehen, gleiche Voraussetzungen bzw. gleich lange Spiesse zu schaffen, ansonsten die vorgeschlagenen Massnahmen als wettbewerbsverzerrend einzustufen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a	Erweiterung der Projekte zur regionalen Entwicklung um die Ernährungswirtschaft Streichung von Abs. 3, Bst. a	Nebst der Landwirtschaft kann die Ernährungswirtschaft ebenso zur regionalen Entwicklung beitragen, weshalb die einseitige Bevorteilung der Landwirtschaft nicht gerechtfertigt ist. Die vorgeschlagene Stimmenmehrheit für direktzahlungsberechtigte BewirtschafterInnen ist daher zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19f, Abs. 4	Schaffung der Möglichkeit zur Geltendmachung von PRE-Beiträgen für Stallbauten für Geflügel und Schweinen sowie für Anlagen für die Fischproduktion	Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb angesichts der schon generellen Bodenknappheit in unserem Land bodenunabhängige Bauten auch weiterhin nicht durch PRE-Beiträge gefördert werden können und damit der von verschiedenen Kreisen auf unterschiedliche Art und Weise bewusst angestrebten Schwächung der tierischen Produktion in unserem Land auch in dieser Frage unverändert Vorschub geleistet werden soll. Gerade die vorliegende Revision wäre die Gelegenheit dazu, diesen Schwachpunkt endlich auszumerzen! Dem in den Erläuterungen dargelegten Argument der Futtermittelimporte lässt sich entgegen halten, dass mit einer Schwächung der hiesigen Fleischproduktion die Konsequenz in vermehrten Einfuhren an Endprodukten liegt und folglich die Wertschöpfung dazwischen verbunden mit den jeweiligen Arbeitsplätzen der Schweizer Volkswirtschaft verlustig gehen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: -

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 1	-	Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Agrarpaket 2019 festgehalten, unterstützen wir die Eingaben im Einfuhrbereich und der Kontingentsverwaltung ausschliesslich über die dazu zur Verfügung stehende Internetanwendung weiterhin.
Anhang 1, Ziffer 3 Anhang 3, Ziffer 3	Streichen der vorgeschlagenen Erhöhung des Teilzollkontingentes 6.1 für Rohschinken	Die vorgeschlagene Erhöhung des Teilzollkontingentes 6.1 für Rohschinken um 1'500 t von bisher 1'100 t auf neu 2'600 t zur besseren Füllung des WTO-Zollkontingentes Nr. 6 («weisses Fleisch») bei einer gleichzeitigen Ausweitung der bisherigen Nullverzollung im Rahmen des präferenziellen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Teilzollkontingentes Nr. 101 der EU auf das gesamte Teilzollkontingent 6.1 lehnen wir klar ab. Dies deshalb, weil der Schritt nur einseitig bei der Einfuhr in unser Land erfolgen würde, umgekehrt für die inländischen Rohschinkenhersteller im Export hingegen keine entsprechenden Erleichterungen vorgesehen sind. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Erweiterung des Nullzollens auch auf die Zusatzmenge von 1'500 t zu einem verstärkten Marktdruck durch günstigere Importprodukte führen und damit die inländischen Rohschinkenproduktion in Verbindung mit den jeweiligen Arbeitsplätzen im Rahmen der hierzulande vorgegebenen Kostenstruktur noch zusätzlich schwächen würde.</p> <p>Nachvollziehen können wir die Erhöhung des Teilzollkontingentes 5.5 (Halalfleisch Rind) um 60 t pro Jahr bedingt durch die Einführung der Spezifikationen per 1.4.2019. Männiglich könnte sich die Frage stellen, ob eine Erhöhung um die ganzen 60 t nötig ist, nachdem mit der Umsetzung der Motion Buttet (15.499) der Missbrauch über den Verkauf von zu wesentlich günstiger Versteigerungskosten eingeführten Halal-Edelstücken der Kategorie Rindvieh eingeschränkt werden sollte und diese Menge damit eigentlich wegfällt. Im Sinne der mengenmässigen Verhältnismässigkeit erklären wir uns mit der vorgeschlagenen Erhöhung um 60 t gleichwohl einverstanden.</p> <p>Angesichts des in der Tat sinkenden Konsums an Pferdefleisch ist auch für uns die Verteilung des Teilzollkontingentes 5.73 von 4'000 t auf vier fixe Tranchen von je 1'000 t zu begrüssen.</p>

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung von Ohrmarken für Kleinrassen ist aus Tierschutzgründen zu begrüssen. Hingegen fragen wir uns, ob durch die vergleichsweise grossen Gebührenunterschiede nun Fehlanreize gesetzt werden, dass einzelne Tierhalter für Tiere der Kleinrassen die wesentlich günstigeren konventionellen Ohrmarken einsetzen. Es ist daher zu überlegen, für Kleinrassenohrmarken, die im gesamten Kontext eher von geringerer Bedeutung sein dürften (dies entzieht sich unserer Kenntnislage), nicht den höheren Tarif für Ersatzohrmarken, sondern den tieferen für die konventionellen Ohrmarken anzuwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-	-	-

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Teil A, Ziffer 1	Zulassen der Kombination von E 250 (Natriumnitrit) und E 252 (Kaliumnitrat) in Bio-Fleischerzeugnissen	Das Verbot des kombinierten Einsatzes von E 250 (Natriumnitrit) und E 252 (Kaliumnitrat) in Bio-Fleischerzeugnissen ist insofern unverständlich, als im 1. Fall die Umrötung rein auf der unmittelbaren chemischen Umwandlung von Nitrit zu Stickstoffmonoxid mit der Bildung von anschliessenden Nitrosylmyoglobin (→ «Pökelrot») beruht, während im 2. Fall demselben Prozess eine bakterielle Nitratreduktion zu Nitrit vorgeschaltet ist, die in den jeweiligen Produkten zu einer verzögerten Umrötung führt. In diesem Sinn ist die Möglichkeit eines gekoppelten Einsatzes von E 250 und E 252 durchaus angebracht, zumal dieser sich ja auch in Bezug auf den Richtwert für die Zugabemenge bzw. die Rückstandshöchstmenge kombinieren liesse.

Bühlmann Monique BLW

Von: info@schweizer-gefluegel.ch
Gesendet: Samstag, 9. Mai 2020 16:17
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5410 SGP Schweizer Geflügelproduzenten_2020.05.12
Anlagen: 200506 SGP Stellungnahme VP 2020.docx

Von: info@schweizer-gefluegel.ch
Gesendet: Samstag, 9. Mai 2020 16:06
An: 'schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.'
Cc: 'Adrian Waldvogel (eichhof-sh@bluewin.ch)'
Betreff: Stellungnahme SGP Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen die Stellungnahme zum Agrarpaket 2020.

Freundliche Grüsse

Corinne Gygax

Geschäftsstelle SGP

Corinne Gygax

Geschäftsstelle SGP

Flühlenberg 723 | 3452 Grünenmatt

Tel. 034 461 60 75 | Mob. 078 677 42 44

www.schweizer-gefluegel.ch

info@schweizer-gefluegel.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizer Geflügelproduzenten SGP 5410 SGP Schweizer Geflügelproduzenten_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	c/o Corinne Gygax Flühlenberg 723 3452 Grünenmatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	09.05.2020 Adrian Waldvogel, Stv. Präsident Corinne Gygax, Geschäftsstelle

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	6
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	9
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	19
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	23
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	24
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	25
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	26
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	27
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Geflügelproduzentenverband (SGP) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Der SGP schliesst sich der Stellungnahme des SBV an.

Einmal mehr stellt der SGP fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, bei der Erfassung auf den bäuerlichen Familienbetrieben ändert sich aber nichts.

In der aktuell ausserordentlichen Lage durch das Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation und Entwicklung müssen hingegen Zusammenhänge mit der Coronakrise mit in die Beurteilungen einbezogen werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SGP unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SGP unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGGB, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p>	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs 1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen. 2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. 4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p>	<p>Der SGP unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln. 	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	<p>2 Absatz 1 gilt insbesondere:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt. 	Der SGP unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der SGP unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	<p>Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen</p> <p>1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV)² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein. 	Der SGP unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Der SGP unterstützt die Öffnung dieser Verordnung für eingetragene Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.</p>
Art. 7	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Der SGP unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der SGP unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der SGP unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.	Der SGP unterstützt diese neue Definition der PRE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der SGP unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste</p>	Der SGP unterstützt diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen	<p>1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze: Prozent</p> <p>a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 <p>b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 <p>c. für einzelbetriebliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 <p>2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.</p>	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	<p>4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.</p> <p>4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.</p>	<p>Der SGP unterstützt die Anpassung der Ziffer 4.</p> <p>Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.</p>
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	<p>Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen</p> <p>1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p>	Der SGP unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der SGP unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Algebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 Der SGP will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.	1 Der SGP unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der SGP unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der SGP unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der SGP unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter</p>	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Der SGP unterstützt diese Präzisierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	Der SGP unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der SGP unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.	Der SGP unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der SGP unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SGP unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SGP gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGBB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGBB: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGBB145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbotes, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.	Der SGP unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun? 1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen. 4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	werden.
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Algebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Der SGP unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p>	Der SGP unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der SGP unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SGP unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SGP gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der SGP unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der SGP unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff «vorübergehend» muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit dem Artikel 8 notwendig ist. Die verzinslichen Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der SGP unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung.
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der SGP unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	Der SGP unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der SGP unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der SGP unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der SGP unterstützt diese Anpassung.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv, indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente, sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom SGP abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit.

Absolut kein Verständnis hat der SGP für jegliche Massnahmen, die eine höhere Erfüllung der Kontingente bewirken sollen. Beim Fleisch, und damit auch dem Geflügelfleisch, werden die Kontingentsmengen zwischen den Marktakteuren festgelegt und dem Bund Antrag gestellt. Die versteigerte Menge wird unter normalen Verhältnissen auch importiert. In ausserordentlicher Lage konnte einfach und ohne administrativen Aufwand die Importperiode verlängert werden, womit allfälligen Anliegen Rechnung getragen werden konnte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der SGP unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung, Effizienz und Transparenz der Kontingentverwaltung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SGP eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 40 Abs. 5	Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.	Der SGP unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen. Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern. Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der SGP sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt) führen werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der SGP begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der SGP begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht des SGP sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der SGP begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der SGP begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der SGP stimmt diesen Änderungen zu.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Ersatzohrmarken für Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) müssten künftig kostenlos abgegeben werden.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Der SGP begrüsst diese Änderung. Der SGP sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der SGP dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der SGP selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	<p>1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Der SGP unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Art.11	<i>Aufgehoben</i>	Der SGP unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude), müssen nicht gegenüber der heutigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Lage bestraft werden.</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in den Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal für die Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Der SGP begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und der Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Der SGP begrüsst die Unterstützung des Bundes bei emissionsmindernden Massnahmen. Der SGP fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von der SGP begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Der SGP lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		Der SGP begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Der SGP unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher.

Bühlmann Monique BLW

Von: Reinhard Thomas <Thomas.Reinhard@Swissmilk.ch>
Gesendet: Mittwoch, 25. März 2020 08:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5420 SMP Schweizer Milchproduzenten_2020.03.25
Anlagen: Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2020 23-März 2020 final-de.docx;
Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2020 23-März 2020 final-de.pdf;
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020_23 mars 2020-
final-fr.pdf

Guten Tag

Sie erhalten die Stellungnahme der SMP zur Vernehmlassung „Agrarpaket 2020“ (Anlagen).

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang.

Freundliche Grüsse
Thomas Reinhard

Schweizer Milchproduzenten SMP
Genossenschaft
Projekte und Support
Weststrasse 10
3000 Bern 6

Tel. +41 31 359 51 11
Direkt +41 31 359 54 82

Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

www.swissmilk.ch

facebook.com/swissmilk/

instagram.com/swissmilk_official/

twitter.com/smp_psl/



Stellungnahme der Schweizer Milchproduzenten SMP

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP 5420 SMP Schweizer Milchproduzenten_2020.03.25
Adresse / Indirizzo	SMP Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 23. März 2020   Hanspeter Kern Präsident Stephan Hagenbuch Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	4
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	4
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	5
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	7
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	8
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	11
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	12
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	17
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 3. Februar 2020 unterbreiten Sie uns Verordnungen im Agrarbereich zur Anhörung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns primär zu den Bereichen der Milchproduktion und der Milchwirtschaft. Die Stellungnahme wurde am 12. März 2020 vom Vorstand der SMP verabschiedet.

Die zentralen Anliegen der Schweizer Milchproduzenten SMP sind:

1. Aussenhandel

Die weitere Lockerung des Grenzschutzes lehnt die SMP vehement ab. Mit der Möglichkeit des Imports von Butter in Kleinpackungen würde der Druck zur Lockerung des Grenzschutzes massiv steigen und der Milchpreis käme unter Druck.

2. Verkäsungszulage und Zulage für die silagefreie Produktion

Nach eingehender Abwägung lehnt die SMP den Systemwechsel bei den Zulagen sowie die Ausrichtung der Zulage für silagefreie Produktion für alle verkäste Milch ab. Damit würde es massive Verschiebungen bei den Milchmärkten geben, das "Problem" des Bundes der Entlastung wäre nicht gelöst und es dürfte weitere politische Diskussionen zum Grenzschutz bei der Milch geben.

3. Informationssysteme Landwirtschaft und Gebühren

Für Produktions-Programme der Branchen (bspw. Mehrwertprogramme), die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein und es sollen dafür keine Gebühren erhoben werden. Damit sollen Massnahmen der Branchen für die nachhaltige Produktion unterstützt werden. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes, wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.

Im Weiteren unterstützen wir die Position des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP unterstützt den Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP unterstützt den Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP unterstützt den Vorschlag, den Kurznamen oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle, wie bei anderen zertifizierten Produkten auch, bei der Produkteverpackung aufzuführen. Das ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen. Die SMP begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verhinderung von Täuschung bei Zutaten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten:</p> <p>a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind;</p> <p>b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht;</p> <p>c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.</p>	
18 Abs. 1bis	<p>^{1bis} Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.</p>	

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neu vorgesehenen risikobasierten Kontrollen und die Abstimmung der Kontrollen nach Absatz 4 begrüsst die SMP ausdrücklich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Abs. 2	<p>² Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden,</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	
10 Abs. 1bis	^{1bis} Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	
12 Kontrolle	<p>¹ Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschließen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre. <p>² Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>³ Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>⁴ Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>⁵ Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstöße.</p>	<p>Die neu vorgesehenen risikobasierten Kontrollen und die Abstimmung der Kontrollen nach Absatz 4 begrüsst die SMP ausdrücklich. Die Kosten für die Kontrollen sollen gleichzeitig möglichst tief sein, die Glaubwürdigkeit und die Sicherheit der Bezeichnungen aber hoch.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP verweist auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die SMP verweist auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP lehnt es ab, beim Import von Butter innerhalb des Zollkontingents Kleinpackungen zuzulassen und weitere Importregelungen, insbesondere bei Milchpulver und beim Rindfleisch, zu lockern.

Die Änderungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Mehrmals wird argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Solche Kommentare und Vorschläge sind aus Sicht der Verfassungsartikel zur schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nicht korrekt. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe und mehr Preisdruck. Bei den lagerbaren Produkten würde der Handel von einem Windhundverfahren profitieren und könnte weiteren Preisdruck bei den landwirtschaftlichen Produkten auslösen. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie auf eine Schwächung des Grenzschutzes abzielen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Abschöpfung. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Absolut kein Verständnis hat die SMP für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Dies wäre nicht im Interesse des Produktions- und Werkplatzes Schweiz, dem wir uns verpflichtet fühlen.

Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren lehnt die SMP kategorisch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	
35 Abs. 2 und 4	<p>² Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossbinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral.</p> <p>Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen müssen.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Mit der vorgeschlagenen Änderungen würde der Import erleichtert, der Butterpreis und indirekt die Milchpreise kämen unter Druck. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchprodukten weniger, weil diese sowieso in die Verarbeitung gehen. Die Gleichstellung mit den übrigen Produkten ist deshalb nicht angebracht.</p>
35, Abs. 4bis	^{4bis} Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Mit den gleichen Argumenten wie oben lehnt die SMP den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab.
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern. Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnt die SMP ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Tarifnummer</th> <th style="width: 15%;">Zollansatz [1] (CHF)</th> <th style="width: 25%;">Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht</th> <th style="width: 45%;">(Teil-) Zollkontingent (Nr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>...</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>			Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)	...				0209.1090		20		0210.1191	0.00	0	06	ex0210.1191		0	06.1 (101)	ex0210.1191		0	06.4	0210.1199		20		0210.1291		0	06.4	0210.1299		20		0210.1991	0.00	0	06	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20		...			
Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)																																																											
...																																																														
0209.1090		20																																																												
0210.1191	0.00	0	06																																																											
ex0210.1191		0	06.1 (101)																																																											
ex0210.1191		0	06.4																																																											
0210.1199		20																																																												
0210.1291		0	06.4																																																											
0210.1299		20																																																												
0210.1991	0.00	0	06																																																											
ex 0210.1991		0	06.1 (101)																																																											
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																																																											
ex 0210.1991		0	06.4																																																											
0210.1999		20																																																												
...																																																														
<p>Belassen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> </tbody> </table>			0209.1090		20		0210.1191		0	06.1	0210.1199		20		0210.1291		0	06.4	0210.1299		20		0210.1991		0	06	ex 0210.1991		0	06.1	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20																					
0209.1090		20																																																												
0210.1191		0	06.1																																																											
0210.1199		20																																																												
0210.1291		0	06.4																																																											
0210.1299		20																																																												
0210.1991		0	06																																																											
ex 0210.1991		0	06.1																																																											
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																																																											
ex 0210.1991		0	06.4																																																											
0210.1999		20																																																												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halbfleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 Tonnen zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln lehnt die SMP ab.	Mit der Teilumsetzung der parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit einer Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halbfleisches ist nicht ausreichend um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnt die SMP ab.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP lehnt nach eingehender Abwägung den Systemwechsel bei der Ausrichtung sowie die Zulage für die silagefreie Produktion für alle verkäste Milch, strikte ab.

Marktdruck durch unterschiedliche Marktpreise

Die Milchproduzenten sind wie kein anderer Sektor der Schweizer Landwirtschaft dem Marktdruck durch die offenen Grenzen zur EU ausgesetzt. Gemäss den Erläuterungen könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage (Seite 99): *"Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken"*. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht akzeptabel. Bisher wurden die Milchpreise sowohl bei Käse- wie bei Molkereimilch inklusive der Zulagen vereinbart. Wechselt wegen der direkten Ausrichtung der Zulagen das Preissystem, führt dies generell zu bis zu 14 Rappen (10.5 Rp. Verkäsungszulage, 3 Rp. Zulage für silagefreie Produktion) tieferen Milchpreisen in beiden Segmenten. Die mit dem unterschiedlichen Grenzschutz implizierte Wirkung der Zulagen geht dabei verloren. Sofern das Meldewesen mit dem neuen System korrekt funktionieren würde, würden die Produzenten nur noch partiell und allenfalls nur Anteile der Zulagen direkt vom Bund einige Zeit später als die Milchpreiszahlung erhalten.

Die SMP lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. 2018 wurde auf einer Milchmenge von 1'754'700'000 kg die Verkäsungszulage und auf einer Milchmenge von 993'700'000 die Zulage für die silagefreie Produktion bezahlt. Die Differenz der Menge beträgt 761'000'000 kg. Die Akteure können privatrechtlich regeln, wie weit silagefreie Käse- oder Molkereimilch produziert werden soll und dafür die Zulagen auszurichten sind. Wegen der Zulage würde vermehrt die Produktion silagefreier Milch geltend gemacht. Wird die Zulage für die silagefreie Produktion auf alle verkäste Milch ausgerichtet, wären rund 22.8 Mio. CHF mehr Zulagen notwendig, sofern die Milch silagefrei produziert würde. Nimmt die verkäste Milchmenge weiter zu, wären es noch mehr. Die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr (Seite 96) sind nicht korrekt. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht der Milchproduzenten sehr wesentlich. Die SMP stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LWG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein **Preisdurchsetzungsproblem** haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Auch eine Freiwilligkeit der B-Milch würde bei diesem zentralen Punkt nichts ändern. Es könnte sogar zusätzlicher Druck auf dem A-Preis entstehen. Eine wirksame Abhilfe wäre bei unveränderter Auszahlung der Zulagen an die Milchverarbeiter:

- Die strikte Einhaltung der A- und B-Richtpreise. Bei Nichteinhaltung dieser Richtpreise könne B-Milch freiwillig sein (Beschluss Branche).
- Die Einhaltung der Richtpreise als Mindestauszahlungspreis (inkl. LTO+) als Voraussetzung zum Erhalt der Verkäsungszulage (Beschluss Bund); allenfalls abgestuft nach Fettgehalt beim Käse.

Der Auszahlungsmodus der Zulagen ist für die Milchproduzenten deshalb nicht als isolierter administrativer Prozess, sondern im Gesamtkontext zu beurteilen. Eine verbesserte Transparenz (Publikation) über Milchvolumen und -preise durch den Bund sowie eine verbesserte Umsetzung der Segmentierung auf allen Stufen (Milchverarbeitung, Milchhandel, Milchproduktion) ist im Interesse der Milchproduzenten und trägt zur Stärkung der Position am Markt bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	¹ <i>Aufgehoben</i> ² Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
2 Abs. 1 und 3	¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist. ³ <i>Aufgehoben</i> ³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.	<p>Der Absatz 3 ist nicht aufzuheben. Die SMP lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.</p>
3 Gesuche	¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. ² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. ³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: <ol style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. <p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen</p>	<p>Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszurichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Werden die Zulagen nicht mehr über die Verarbeiter ausgerichtet, besteht viel weniger ein Anreiz der fristgerechten und korrekten Meldung an die Administrationsstelle. Für die Milchproduzierenden gibt es deshalb viel weniger Rechts- und Durchsetzungssicherheit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</i></p> <p><i>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</i></p> <p><i>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</i></p> <p><i>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</i></p> <p><i>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</i></p> <p><i>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</i></p> <p><i>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</i></p> <p><i>c. den Entzug einer Ermächtigung</i></p>	
6	<p>Aufgehoben</p> <p><i>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</i></p> <p><i>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</i></p> <p><i>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</i></p>	<p>Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten.</p>
9 Abs. 3 und 3bis	<p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p>	<p>Die SMP lehnt das vorgeschlagene administrativ aufwändige System als nicht zielführend ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben; b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben; c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde. ^{3bis} Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die SMP begrüsst Massnahmen im Rahmen der bisherigen Abwicklung, die die Transparenz und die Rechtssicherheit verbessern.
11 Aufbewahrung der Daten	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.	
II	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	Ein Abgleich mit der AP 2022 Plus ist zwingend notwendig.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für Produktions-Programme (bspw. Mehrwertprogramme), die auch im Interesse des Bundes sind, sollen keine Gebühren erhoben werden. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Die Identitas AG ist eine Monopolistin und wird gemäss den neusten Gesetzesanpassung zu einem „Staatsunternehmen“ gemacht. Es ist wichtig, dass keine überhöhten Gebühren verrechnet werden, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. **Wir erstellen erneut den Antrag, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig ebenfalls kostenlos abgegeben werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein und es sollen dafür keine Gebühren erhoben werden. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind.	Die SMP begrüsst diese Änderung. Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes, wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die SMP verweist auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Prise de position de la fédération des Producteurs Suisses de Lait PSL

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Producteurs Suisses de Lait PSL 5420 SMP Schweizer Milchproduzenten_2020.03.25
Adresse / Indirizzo	PSL Weststrasse 10 3000 Berne 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, 23 mars 2020 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Hanspeter Kern Président </div> <div style="text-align: center;">  Stephan Hagenbuch Directeur </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	4
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	4
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	9
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	9
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	13
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	14
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	21
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	22
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Dans votre courrier du 3 février 2020, vous nous soumettez les ordonnances agricoles pour consultation. Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position à ce sujet. Nous donnons principalement notre opinion sur les questions concernant la production et l'économie laitières. La présente prise de position a été adoptée par le comité de la fédération des Producteurs Suisses de Lait (PSL) le 12 mars 2020.

Les éléments prioritaires pour PSL sont les suivants :

1. Commerce extérieur

PSL rejette catégoriquement tout nouvel assouplissement de la protection à la frontière. La possibilité d'importer du beurre en petits emballages ferait considérablement augmenter la pression en vue d'un assouplissement de la protection douanière et mettrait le prix du lait sous pression.

2. Supplément pour le lait transformé en fromage et supplément de non-ensilage

Après avoir procédé en détail à une pesée des intérêts, PSL rejette le changement de système concernant les suppléments ainsi que le versement du supplément de non-ensilage pour tout le lait transformé en fromage. Ces modifications entraîneraient d'importants déplacements de volumes sur le marché laitier, ne régleraient pas le « problème » de la décharge de la Confédération et ouvriraient de nouvelles discussions politiques sur la protection douanière dont bénéficie le lait.

3. Systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture et émoluments

S'agissant des programmes de production sectoriels (programmes assurant de la valeur ajoutée) qui sont dans l'intérêt de la Confédération, la transmission de données doit être possible, sans qu'un émolument ne soit prélevé. Cela soutiendrait les mesures prises par la branche pour la durabilité de la production. Naturellement, le respect de la protection des données, le consentement des personnes concernées et la sécurisation du système sont nécessaires en tout temps.

Nous soutenons en outre la position de l'Union suisse des paysans (USP).

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PSL soutient le transfert des tâches de l'Office fédéral de la justice à l'Office fédéral de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PSL soutient le transfert des tâches de l'Office fédéral de la justice à l'Office fédéral de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PSL soutient la proposition visant à introduire l'obligation d'indiquer le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification sur l'emballage, comme cela est le cas pour d'autres produits certifiés. Cela favorise la transparence et la confiance envers les dénominations. PSL salue les mesures proposées destinées à empêcher la tromperie sur les ingrédients d'un produit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17, al. 2, let. e, et 4	<p>² L'al. 1 vaut notamment : <i>e. abrogée</i></p> <p>⁴ Toute référence à l'incorporation d'un produit bénéficiant d'une dénomination protégée comme ingrédient ou composant pour un produit transformé est interdite :</p> <p>a. si le produit transformé contient d'autres ingrédients ou composants comparables à ceux bénéficiant de la dénomination protégée ;</p> <p>b. si l'ingrédient ou le composant ne confère pas de caractéristique substantielle au produit transformé ;</p> <p>c. si l'apposition graphique d'une mention en vertu de l'art. 16a donne à penser à tort que c'est le produit transformé, et non son ingrédient ou son composant, qui bénéficie de la dénomination protégée.</p>	
Art. 18, al. 1 ^{bis}	<p>^{1bis} Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.</p>	

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PSL approuve la proposition relative aux nouveaux contrôles fondés sur les risques et à l'harmonisation des contrôles telle que prévue à l'al. 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 2	² Elle ne peut cependant être utilisée pour le lait et les produits laitiers ainsi que pour la viande et les produits à base de viande que si les exigences concernant l'utilisation des dénominations « montagne » et « alpage » sont respectées.	
Art. 10, al. 1 ^{bis}	^{1bis} Les denrées alimentaires comprenant des ingrédients d'origine agricole pour lesquels la dénomination « montagne » ou « alpage » est utilisée conformément à l'art. 8a doivent être certifiées à l'échelon de la transformation.	

<p>Art. 12 Contrôle</p>	<p>¹ Le contrôle du respect des exigences de la présente ordonnance doit être assuré dans chaque exploitation comme suit :</p> <p>a. dans les exploitations qui fabriquent, étiquettent, préemballent les produits visés dans la présente ordonnance ou en font le commerce : au moins une fois tous les deux ans ;</p> <p>b. dans les exploitations qui fabriquent les denrées alimentaires avec certains des ingrédients visés à l'art. 8a : au moins une fois tous les deux ans ;</p> <p>c. dans les exploitations d'estivage qui fabriquent les produits visés dans la présente ordonnance : au moins une fois tous les huit ans ; les exploitations d'estivage peuvent se regrouper du point de vue organisationnel ;</p> <p>d. dans les exploitations qui fabriquent les produits visés à l'art. 10, al. 2, let. a : au moins une fois tous les quatre ans, dans les exploitations d'estivage au moins une fois tous les huit ans.</p> <p>² Les contrôles sont assurés par un organisme de certification désigné par l'exploitation ou par un service d'inspection mandaté par cet organisme de certification. Pour les exploitations qui fabriquent les produits visés à l'art. 10, al. 2, let. a, c'est l'organisme de certification qui contrôle le premier échelon après la production primaire qui est compétent.</p> <p>³ Chaque organisme de certification doit s'assurer que, dans les exploitations dont il est responsable, le contrôle du respect des exigences de la présente ordonnance est effectué en plus des contrôles visés à l'al. 1 comme suit :</p> <p>a. contrôle annuel fondé sur les risques ou contrôle aléatoire d'au moins 15 % des exploitations d'estivage ;</p> <p>b. contrôle annuel fondé sur les risques d'au moins 5 % des autres exploitations tout au long de la chaîne de valeur ajoutée.</p>	<p>PSL approuve la proposition relative aux nouveaux contrôles fondés sur les risques et à l'harmonisation des contrôles telle que prévue à l'al. 4. Le coût des contrôles doit être maintenu aussi bas que possible, tandis que la crédibilité et la sécurité des dénominations doit être élevée.</p>
-------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>⁴ Dans la mesure du possible, les contrôles doivent être harmonisés avec les contrôles publics et les contrôles privés.</p> <p>⁵ L'organisme de certification signale les infractions constatées aux autorités cantonales compétentes et à l'OFAG.</p>	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PSL soutient la prise de position de l'USP sur cette question et renvoie à celle-ci.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PSL soutient la prise de position de l'USP sur cette question et renvoie à celle-ci.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PSL rejette l'autorisation de petits emballages pour le beurre importé dans le cadre du contingent tarifaire, ainsi que l'assouplissement de diverses dispositions en matière d'importation, en particulier concernant la poudre de lait et la viande de bœuf.

Selon le rapport explicatif, les propositions de modification visent essentiellement la simplification administrative. Les autorités font valoir à plusieurs reprises que les contingents ne sont pas remplis et que cela est une mauvaise chose qui justifie d'abandonner le système de mise en adjudication au profit d'un système « premier arrivé, premier servi ». De telles affirmations et propositions sont contraires à l'article constitutionnel sur l'agriculture et l'industrie agroalimentaire. Les changements proposés entraîneront une plus forte concurrence entre les denrées indigènes et les importations et une pression accrue sur les prix. En ce qui concerne les produits pouvant être stockés, le commerce profiterait d'un système « premier arrivé, premier servi » et pourrait exercer une pression supplémentaire sur les prix des produits agricoles. Ces risques pèsent davantage dans la balance que les coûts administratifs marginaux qui pourraient être économisés avec le changement proposé. Pour résumer, nous estimons que les propositions visent principalement un affaiblissement de la protection à la frontière. L'agriculture suisse dépend de la protection actuelle, qui comprend les droits de douane, l'attribution des contingents d'importation et les prélèvements connexes. On ne doit en aucun cas procéder à des assouplissements entraînant une pression accrue sur les prix ou des pertes de parts de marché. PSL ne comprend absolument pas les mesures destinées à augmenter le taux de remplissage des contingents. Cela n'est aucunement dans l'intérêt de la Suisse en tant que site de production, pour lequel nous nous engageons.

La taille minimum de 25 kg des emballages pour le beurre importé doit continuer de s'appliquer. Le beurre importé doit continuer d'être transformé en Suisse. PSL rejette catégoriquement le passage à un système « premier arrivé, premier servi ».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 1	¹ Les demandes, les annonces et les offres doivent être transmises via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG.	
Art. 35, al. 2 et 4	² Le contingent tarifaire partiel n° 07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième, 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement. ⁴ Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.	Le libellé actuel doit être conservé sans modification. La pratique actuelle consistant à mettre des contingents partiels de poudre de lait aux enchères a fait ses preuves. Avec la mise en adjudication de contingents entiers, les stocks de marchandise feraient pression sur les prix. Dans le cas du lait, un écoulement en continu à des prix stables est essentiel. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins. Le marché du beurre est très sensible. Les modifications proposées auraient pour effet de faciliter l'importation et mettrait le prix du beurre, et indirectement le prix du lait, sous pression. Ce danger est moindre dans le cas des autres produits laitiers qui partent de toute façon à la transformation. Il n'y a donc pas lieu de viser une égalité de traitement avec les autres produits.
Art. 35, al. 4 ^{bis}	^{4bis} Les parts du contingent tarifaire partiel no 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.	Sur la base des mêmes arguments que ceux cités ci-avant, PSL rejette catégoriquement le passage au système « premier arrivé, premier servi ».

Annexe 1, ch. 3
Contingent partiel 06.1
(jambon cru)

3. Marché des animaux de boucherie et de la viande des espèces bovine, chevaline, ovine, caprine et porcine et de la volaille

Numéro tarifaire	Droit de douane [1] (CHF)	Nombre de têtes /kg brut non soumises au régime du PGI	N° du contingent tarifaire (partiel)	Informations complémentaires
...				
0209.1090		20		
0210.1191	0.00	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	0.00	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-1]
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
...				

À conserver :

0209.1090		20	
0210.1191		0	06.1
0210.1199		20	
0210.1291		0	06.4
0210.1299		20	
0210.1991		0	06
ex 0210.1991		0	06.1
ex 0210.1991		0	06.3 (301)
ex 0210.1991		0	06.4
0210.1999		20	

Les dispositions actuelles du chiffre 3 de l'annexe 1 sont à conserver en l'état. La Confédération n'a pas pour tâche de veiller à l'utilisation complète des contingents tarifaires. Elle ne devrait pas renoncer aux recettes douanières issues des importations au taux hors contingent (THC). PSL rejette également les autres modifications.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 3 Contingent partiel 05.5 Viande halal	<i>PSL rejette l'augmentation de 60 tonnes de ce contingent tarifaire partiel qui vise prétendument à compenser la part d'os supplémentaire due à l'obligation d'importer des quartiers arrière non désossés.</i>	L'interdiction d'importer de la viande de quartiers arrière désossés résulte de la mise en œuvre partielle de l'initiative parlementaire 15.499 (Yannick Buttet). L'augmentation proposée de ce contingent partiel revient à faire machine arrière. Les parts de ce contingent tarifaire ont été attribuées à des prix inférieurs à ceux des autres contingents partiels. La mesure a corrigé ce défaut. Par conséquent, cette correction ne doit en aucun cas être réduite à néant par une augmentation des quantités de 60 tonnes. La déclaration de la viande halal importée telle que prévue dans le cadre du processus parlementaire n'est pas suffisante pour assurer la mise en œuvre des deux éléments de l'initiative Buttet. <i>Il convient donc, outre l'obligation d'importer des quartiers arrière non désossés, de maintenir la limitation de quantité actuelle.</i>
Annexe 3, ch. 3	3. Marché des animaux de boucherie et de la viande des espèces bovine, chevaline, ovine, caprine et porcine et de la volaille	<i>PSL rejette l'augmentation dudit contingent partiel.</i>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications prévues concernant l'ordonnance sur les aliments pour animaux sont de nature technique et visent à garantir le renvoi aux règlements de l'Union européenne.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Après avoir procédé en détail à une pesée des intérêts, PSL rejette catégoriquement le changement de système concernant le versement des suppléments ainsi que le versement du supplément de non-ensilage pour tout le lait transformé en fromage.

Marché sous pression du fait des différences de prix

La production laitière subit la pression du marché exercée par l'ouverture des frontières avec l'UE plus que tout autre secteur agricole en Suisse. Selon le rapport explicatif, le versement direct des suppléments pourrait entraîner une pression sur le prix du lait de centrale. Plus concrètement, il y est dit ce qui suit (p. 99) : « *Une baisse du prix du lait destiné à la fabrication de fromage pourrait en particulier conduire les négociants actifs comme exportateurs à faire pression sur le prix des fromages, ce qui se répercuterait négativement sur le prix du lait en Suisse. Le prix du lait d'industrie pourrait aussi être affecté par une diminution du prix du lait transformé en fromage* ». Une pression supplémentaire sur les prix est inacceptable. Jusqu'à présent, les prix du lait – lait de centrale et lait de fromagerie – étaient convenus supplémentaires compris. Un changement du système des prix dû au versement direct des suppléments entraînerait globalement, dans les deux segments, une baisse des prix du lait pouvant atteindre jusqu'à 14 centimes (supplément de 10.5 ct. pour le lait transformé en fromage et de 3 ct. pour le lait de non-ensilage). L'effet des suppléments engendré par une protection à la frontière variable serait ainsi perdu. Même si le système de déclaration fonctionnait correctement dans la nouvelle configuration, les producteurs toucheraient une partie des suppléments directs de la Confédération avec un retard par rapport à la paie du lait, et risqueraient de ne pas recevoir l'entier des suppléments.

PSL s'oppose au versement du supplément de non-ensilage pour tout le lait transformé en fromage, car il convient de ne pas encourager un mode de production plus cher pour lequel il n'y a pas de débouchés sur le marché. En 2018, le supplément pour le lait transformé en fromage a été payé pour 1 754 700 000 kg de lait, tandis que le supplément de non-ensilage l'a été pour 993 700 000 kg, soit une différence de 761 000 000 kg. Les acteurs peuvent définir au niveau du droit privé la quantité de lait de fromagerie sans ensilage devant être produite et les suppléments devant être versés pour cela. Le changement conduirait de plus en plus de producteurs à faire valoir une production sans ensilage. Si le supplément était octroyé pour tout le lait transformé en fromage, quelque 22,8 millions de francs en plus seraient nécessaires, pour autant que le lait soit produit sans ensilage. Si la quantité de lait transformé en fromage poursuit sa hausse, ce montant augmentera encore. Le montant de 4,3 millions de francs par année indiqué dans le rapport de consultation (p. 98) n'est pas correct. L'octroi plus large du supplément exigerait davantage de moyens. Le poste budgétaire concerné étant limité, le montant du supplément pour le lait transformé en fromage devrait certainement être réduit, ce qui exercerait une nouvelle pression sur les prix.

Plus d'administration et de contrôles

Il ressort aussi clairement du rapport (p. 98) que l'administration et les contrôles dans le cadre du nouveau système ne sont réalisables par les acteurs du marché et la Confédération qu'au prix d'une importante charge supplémentaire. En outre, la fourniture simple des données ne serait plus garantie si le transformateur devait procéder à une évaluation réaliste.

Le « problème » de la Confédération n'est pas réglé

En y regardant de plus près, on constate que le nouveau système ne supprime pas le « risque de règlement » pour la Confédération, puisque, même avec le nouveau système, il y aura toujours des cas où la quantité et les prix fixés contractuellement, les quantités transformées en fromage telles qu'annoncées et le montant du supplément effectivement versé ne concorderont pas.

Les risques politiques persistent

En outre, il faudrait s'attendre à une pression accrue de la part de la transformation et du commerce en vue d'une harmonisation de la protection douanière. Il faut donc également tenir compte des implications politiques. Les risques politiques d'une ouverture de la ligne blanche avec l'UE ou d'une fusion des deux suppléments (« dilution », fausse incitation, etc.) ne sont pas ou à peine abordés dans le rapport. Ils existent pourtant bel et bien et jouent un rôle déterminant dans l'évaluation des producteurs de lait. Il est notoire que PSL est totalement opposée à une fusion ou à une « dilution » des suppléments actuels.

Nous partons du principe que ces questions seront aussi abordées dans le cadre des discussions relatives à la PA 22+, comme cela ressort du message la concernant (art. 38 et 39 L'Agr). Toute solution doit remédier tant aux risques qui se posent sur le marché qu'aux risques politiques pour les producteurs de lait.

Les nombreuses discussions qui ont eu lieu ces dernières années concernant le marché laitier ont clairement montré que, fondamentalement, les producteurs ont **de la difficulté à faire appliquer les prix**. En témoigne l'impossibilité partielle à faire appliquer les prix indicatifs (A et B) faute d'instrument efficace. Même une base volontaire pour le lait B ne changerait pas grand-chose à ce problème central. Cela pourrait même créer une pression supplémentaire sur le prix A. Dans le cas où les suppléments continueraient d'être versés au transformateur, des mesures d'aide efficaces seraient :

- L'application stricte des prix indicatifs A et B. Dans le cas contraire, le lait B pourrait être volontaire (décision de la branche).
- Le paiement d'un prix minimum (y compris LTO+) équivalent au prix indicatif en tant que condition à l'obtention du supplément pour le lait transformé en fromage (décision de la Confédération) ; idéalement échelonné en fonction de la teneur en matière grasse du fromage.

PSL estime que les modalités de paiement des suppléments ne doivent pas être considérées comme un processus administratif isolé, mais doivent être évaluées dans le contexte global. Une transparence accrue (publication) relative aux volumes et aux prix du lait assurée par la Confédération et une meilleure mise en œuvre de la segmentation à tous les échelons (transformation, commerce, production) sont dans l'intérêt des producteurs de lait et contribueraient à renforcer la position sur le marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1 et al. 2, phrase introductive	¹ <i>Abrogé</i> ² Le supplément pour le lait transformé en fromage est versé pour le lait de vache, de brebis et de chèvre lorsque le lait est transformé :	
Art. 2, al. 1 et 3	¹ Le supplément de non-ensilage est versé pour le lait de vaches, de brebis et de chèvres lorsque le lait est transformé en fromage sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires, à l'exception des cultures, de la présure et du sel, et que le fromage présente une teneur minimale en matière grasse de 150 g/kg. ² Abrogé ³ <i>Le supplément n'est versé que pour le lait qui a été transformé sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires, à l'exception des cultures, de la présure et du sel, et qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.</i>	<i>L'alinéa 3 doit être maintenu.</i> PSL s'oppose au versement du supplément de non-ensilage pour tout le lait transformé en fromage, car il convient de ne pas encourager un mode de production plus cher. L'octroi plus large du supplément exigerait davantage de moyens. Le poste budgétaire concerné étant limité, le montant du supplément pour le lait transformé en fromage devrait certainement être réduit, ce qui exercerait une nouvelle pression sur les prix.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Demandes	<p>¹ Les demandes de versement des suppléments sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12.</p> <p>² Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande.</p> <p>³ Il doit annoncer au service administratif :</p> <p>a. l'octroi d'une autorisation ;</p> <p>b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ;</p> <p>c. le retrait de l'autorisation.</p> <p>¹ Les demandes de versement des suppléments visés aux art. 1c et 2 sont établies par les utilisateurs de lait. Elles sont adressées tous les mois au service administratif visé à l'art. 12.</p> <p>² Les demandes provenant d'exploitations d'estivage sont adressées au service administratif au moins une fois par an.</p> <p>³ Les demandes de versement du supplément visé à l'art. 2a sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12.</p> <p>⁴ Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande conformément à l'art. 3, al. 3.</p> <p>⁵ Il doit annoncer au service administratif :</p> <p>a. l'octroi d'une autorisation ;</p> <p>b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ;</p> <p>c. le retrait de l'autorisation.</p>	<p>Les suppléments doivent continuer d'être versés via le transformateur. Les dispositions actuelles doivent être maintenues.</p> <p>Si les suppléments n'étaient plus versés via les transformateurs, ceux-ci seraient moins incités à transmettre les données à l'administration correctement et dans les délais. Les producteurs de lait perdraient alors beaucoup en sécurité juridique et d'application.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Abrogé</p> <p>Les utilisateurs de lait sont tenus :</p> <p>a. de verser les suppléments visés aux art. 1c et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois ; et</p> <p>b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments.</p>	<p>Les obligations liées au versement et à la tenue d'une comptabilité doivent être maintenues.</p>
Art. 9, al. 3 et 3 ^{bis}	<p>³ Les utilisateurs de lait communiquent au service administratif chaque mois, le 10 du mois suivant au plus tard :</p> <p>a. quelles quantités de matière première chaque utilisateur de lait a achetée, séparées en lait avec et sans ensilage ;</p> <p>b. quelles quantités de matière première chaque utilisateur de lait a vendue, séparées en lait avec et sans ensilage ;</p> <p>c. comment ils ont mis en valeur les matières premières, notamment la quantité de matière première transformée en fromage.</p> <p>^{3bis} Les données visées à l'al. 3 sont communiquées conformément à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif.</p>	<p>PSL rejette le système proposé, qui est très lourd d'un point de vue administratif et n'atteint pas le but recherché.</p> <p>PSL salue les mesures s'inscrivant dans la démarche actuelle et visant à améliorer la transparence et la sécurité juridique.</p>
Art. 11 Conservation des données	<p>Les utilisateurs de lait, les vendeurs sans intermédiaire et les producteurs de lait conservent pendant au moins cinq ans les enregistrements, rapports et justificatifs nécessaires aux contrôles et concernant les quantités de lait commercialisé, de matière première vendue et de matière première transformée en fromage.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
II	La présente ordonnance entre en vigueur le 1 ^{er} janvier 2022.	<i>Une harmonisation avec la PA22+ est absolument nécessaire.</i>

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux /
Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

S'agissant des programmes de production sectoriels (programmes assurant de la valeur ajoutée) qui sont aussi dans l'intérêt de la Confédération, aucune taxe ne doit être prélevée. Cela s'applique en particulier au standard sectoriel pour le lait durable suisse.

En vertu de la législation, les frais d'exploitation liés au contrôle et à l'enregistrement du trafic des animaux sont à la charge des détenteurs d'animaux, qui versent des émoluments. Identitas AG jouit du monopole et les dernières modifications législatives vont faire d'elle une « entreprise étatique ». Il est important qu'on ne facture pas des émoluments excessifs. Ceux-ci doivent couvrir les coûts et en aucun cas générer un profit. Les détenteurs d'animaux ont l'obligation de remplacer les marques auriculaires perdues. Bien souvent, cette perte est totalement indépendante des agriculteurs. Autrement dit, les détenteurs d'animaux doivent remplacer à leurs frais un produit à l'origine défectueux. ***Nous renouvelons donc notre demande pour que les marques auriculaires de remplacement pour les animaux avec numéro d'identification individuel (bovins, ovins et caprins) soient à l'avenir fournies gratuitement.***

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Quiconque sollicite une prestation de services mentionnée dans l'annexe est tenu d'acquitter un émolument. <i>S'agissant des échanges de données avec des programmes sectoriels qui sont aussi dans l'intérêt de la Confédération, l'OFAG peut renoncer à percevoir un émolument.</i>	La Confédération doit soutenir les mesures sectorielles visant à promouvoir la durabilité de la production. Cela vaut en particulier pour le standard sectoriel pour le lait durable suisse.
Annexe Chiffre 1.2 (1.2.1 et 1.2.2)	<i>1.2 Remplacement de marques auriculaires, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce :</i> <i>1.2.1 marque auriculaire sans puce électronique pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons 1.80</i> <i>1.2.2 marque auriculaire avec puce électronique pour les animaux des espèces ovine et caprine 2.80</i>	biffer Les marques auriculaires de remplacement doivent être fournies gratuitement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

S'agissant des programmes de production sectoriels qui sont dans l'intérêt de la Confédération, la transmission de données doit être possible, sans qu'un émolument ne soit prélevé. Cela vaut en particulier pour le standard sectoriel pour le lait durable suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	<p>² L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 de la présente ordonnance à des hautes écoles situées en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring au sens de l'art. 185, al. 1^{bis} et 1^{er} LAgr. La transmission de données à des tiers est possible si ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG. La transmission de données est également possible pour des programmes sectoriels qui sont dans l'intérêt de la Confédération.</p>	<p>PSL salue cette modification. La transmission de données doit également être possible pour des programmes sectoriels qui sont dans l'intérêt de la Confédération. Cela vaut en particulier pour le standard sectoriel pour le lait durable suisse. Naturellement, le respect de la protection des données, le consentement des personnes concernées et la sécurisation du système sont nécessaires en tout temps.</p>

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PSL soutient la prise de position de l'USP sur cette question et renvoie à celle-ci.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Hagenbuch Stefan <Stefan.Hagenbuch@Swissmilk.ch>
Gesendet: Freitag, 15. Mai 2020 17:33
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Reinhard Thomas; Brancato Elisabeth; Strebel Reto BLW; Aebi Adrian BLW
Betreff: 5420 SMP Schweizer Milchproduzenten_2020.05.18_Nachtrag
Anlagen: Nachtrag Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2020 15-Mai 2020-de.docx; Nachtrag Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2020 15-Mai 2020-de.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten einen Nachtrag zur Vernehmlassung Agrarpaket 2020 der SMP.
Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Stephan Hagenbuch
Direktor

Schweizer Milchproduzenten SMP Genossenschaft - Swissmilk

Weststrasse 10
CH-3003 Bern 6
Tel.: 0041(0)313595'211
Fax: 0041(0)313595'851
Mail to: stefan.hagenbuch@swissmilk.ch; milk@swissmilk.ch
www.swissmilk.ch



facebook.com/swissmilk/

instagram.com/swissmilk_official/

twitter.com/smp_psl/

SMP · PSL

*Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producers Swissers da Lait*

Nachtrag zur Stellungnahme der Schweizer Milchproduzenten SMP

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP 5420 SMP Schweizer Milchproduzenten_2020.05.18_Nachtrag
Adresse / Indirizzo	SMP Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 15. Mai 2020   Hanspeter Kern Präsident Stephan Hagenbuch Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. März 2020 hat die SMP die Stellungnahme zum Agrarpaket 2020 eingereicht. **Diese Eingabe hat unveränderliche Gültigkeit.** Der Vorstand der SMP hat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2020 einstimmig beschlossen, einen Nachtrag zur Kompetenzregelung für Butterimporte einzureichen.

Der Bundesrat hat im Kontext der Coronakrise die kurzfristige Kompetenz zur Erhöhung der Teilzollkontingente Nr. 07.2 (Milchpulver) und Nr. 07.4 (Butter und andere Feststoffe aus der Milch), bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes, per 2. April 2020 bis zum 1. Oktober 2020, dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) übertragen (Art. 36 Agrareinfuhrverordnung, AEV, 916.01).

Die aktuelle Situation bei der Butter im Frühjahr 2020 hat zu intensiven und kontroversen Diskussionen in der Milchbranche geführt. Aufgrund der Marktentwicklung geht die SMP davon aus, dass sich auch in den kommenden Jahren die Frage von Butterimporten kurzfristig stellen könnte und Flexibilität verlangt. Die Ansprüche der Milchproduzenten auf dem Markt können dabei allerdings nur geltend gemacht werden, wenn eine echte und breite Diskussion zwischen den Marktpartnern stattfindet. In anderen Branchen sind aufgrund der bisherigen Marktversorgung bereits flexiblere Regelungen eingeführt (bspw. Fleisch bei Ergänzungsimporten, Gemüse etc.) worden.

Allenfalls fehlende Buttermengen auf dem Schweizer Markt können über Mehrproduktion und Aufgabe von weniger wertschöpfungsreichen Produkten (weniger Exporte über Fonds der BO Milch) kompensiert werden. Falls es effektiv zu wenig Butter für die verarbeitende Schweizer Lebensmittelindustrie gibt, steht auch der Weg des Veredelungsverkehrs offen. Die "Importe" kommen dann nicht auf den Schweizer Markt, weil die Rohstoffe in den Produkten wieder exportiert werden. Allerdings können die Produkte nicht mehr mit der „Swissness“ ausgezeichnet werden, die Milchverarbeiter verlieren Verarbeitungskapazität und Absatzpotenzial. Dieser Weg sollte bei der Butterimportdiskussion auch abgewogen werden. **Die Milchproduzenten haben ein Interesse, dass ihre Milch in die wertschöpfungsstärksten Segmente fliesst und die Mehrwerte bei den Produkten auch ersichtlich sind.**

Die SMP stellt nun den Antrag, die **Kompetenzdelegation** des Bundesrates an das BLW **unbefristet auszugestalten, wobei ein Antrag der Branchenorganisation Milch vorliegen soll.** In der Branchenorganisation Milch sind alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Handels vertreten.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Siehe oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
36 Erhöhung von Teilzollkontingenten	<i>Das BLW kann die Teilzollkontingente Nr. 07.2 und Nr. 07.4 bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes auf Antrag der Branchenorganisation Milch vorübergehend erhöhen.</i>	Diese Regelung erlaubt eine breite Interessenabwägung und bei Bedarf zeit- und marktgerechte Freigaben in <u>Tranchen</u> .

Bühlmann Monique BLW

Von: Maugweiler Michèle [UFA-Samen] <michele.maugweiler@fenaco.com>
Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 09:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Jost Jürg [UFA-Samen]; Evelyne Thomet (thometeve@bluewin.ch)
Betreff: 5470 Swiss-Seed Schweizer Vereinigung für Samenhandel und
Sortenschutz_2020.05.04
Anlagen: 200330 Stellungnahme Swiss-Seed.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2020.

Bei Fragen zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Swiss-Seed Geschäftsstelle

Michèle Maugweiler

Postfach 344

CH – 8401 Winterthur

Telefon +41 (0)58 433 76 90

Telefax +41 (0)58 433 76 99

swiss-seed@swiss-seed.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	 5470 Swiss-Seed Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz_2020.05.04 Swiss – Seed (Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz)
Adresse / Indirizzo	Postfach 344, 8401 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30.04.2020 Evelyne Thomet Präsidentin  Jürg Jost Geschäftsführer 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi**

invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	15
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	16
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	18
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	22
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	25
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali	

collaterali nell'agricoltura (913.211).....26
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)27

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Parmelin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen Agrarpaket 2020 und nehmen gerne Stellung dazu.

Ebenfalls danken wir Ihnen, dass Sie unsere Eingaben, Forderungen und Argumente berücksichtigen.

Mit der Problematik des Corona Virus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation muss die Corona Krise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüssen



Evelyne Thomet
Präsidentin Swiss-Seed



Jürg Jost
Geschäftsführer Swiss-Seed

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.

ENTWURF

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Swiss-Seed unterstützt diesen Transfer mehrheitlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	...sowie für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht von Swiss-Seed unproblematisch.

(es geht um das Einfuhrregime von biologisch produzierten Produkten aus aller Welt. Dem BLW soll die Kompetenz gegeben werden, die technischen Belange selber zu regeln, ohne dass das WBF die Unterschrift geben muss)

ENTWURF

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

→ Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

ENTWURF

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

→ Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

ENTWURF

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

→ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ **Swiss-Seed teilt die Meinung des SBV**

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom SBV und von Swiss-Seed abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren, ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Wir teilen das Unverständnis des SBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingenteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordern wir in Übereinstimmung mit dem SBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide
Art. 36a	Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14 1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt: a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln); d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte). 2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.	Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden. Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordern wir eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stellungnahme des Obstverbands wird noch erwartet und ergänzt

ENTWURF

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Swiss-Seed begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Die Harmonisierung soll aber auch im Bereich der Zulassung gelten: alle in der EU neu zugelassene Wirkstoffe sollen zeitnah in der Schweiz zugelassen werden. U. a. sind Art. 15 und Art. 17 Abs. 4 der Verordnung entsprechend anzupassen.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.

ENTWURF

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

→ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

ENTWURF

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst Swiss-Seed die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert Swiss-Seed die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen: Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten: Klasse PB Klasse S	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten soll neu die Zuordnung nicht über Etiketete, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A. Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																	
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																	
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																		
Vorstufe	F0	0																																	
Vorstufe	F1	0																																	
Vorstufe	F2	0																																	
Vorstufe	F3	0																																	
Vorstufe	F4	0																																	
<p>Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3</p> <p>NB : Dans la version en langue française :</p> <p>Chap. A B ch. 2.3</p>	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> </table> <p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</p>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			Diverse Ergänzungen und Korrekturen
Ausgangsmaterial	F0	0																																	
Vorstufe	F1	0																																	
Vorstufe	F2	0																																	
Vorstufe	F3	0,5 0																																	
Vorstufe	F4	0.5																																	
Basis	S	0.5																																	
Basis	SE1	1.1																																	
Basis	SE2	1.1																																	
Basis	E	2																																	
Zertifiziert	A	10																																	
...																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Fussnote 2: Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2	<p>2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.</p>	<p>Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.</p>

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stellungnahme des Obstverbands wird noch erwartet und ergänzt

ENTWURF

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

→ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht von Swiss-Seed unproblematisch.

ENTWURF

Bühlmann Monique BLW

Von: von Kaenel, Andrea BUD <andrea.vonkaenel@bl.ch>
Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 12:16
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5530 Cercl'Air Schweizerische Gesellschaft der Lufthygienefachleute_
2020.05.04
Anlagen: 2020_05_04__Stellungnahme_CerclAir_Verordnungspaket-Landwirtschaft_
2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Cercl'Air, die Vereinigung der schweizerischen Behörden- und Hochschulvertreter im Bereich der Luftreinhaltung, die Gelegenheit wahr, zum Verordnungspaket Landwirtschaft 2020 Stellung zu nehmen.

In der Beilage schicke ich Ihnen unsere Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Andrea von Känel
Präsident Cercl'Air

Amtsleiter

Lufthygieneamt beider Basel

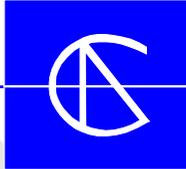
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

T +41 61 552 62 29
andrea.vonkaenel@bl.ch
www.basler-luft.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	5530 Cercl'Air Schweizerische Gesellschaft der Lufthygienefachleute_2020.05.04  Cercl'Air Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria Swiss society of air protection officers
Adresse / Indirizzo	Andrea von Känel, Präsident Cercl'Air c/o Lufthygieneamt beider Basel Postfach 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	31.03.2020, elektronische Unterschrift: Andrea von Känel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	2
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	2
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	3
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	3

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Einleitung

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Verordnungspaket zur Landwirtschaft äussern zu können.

Als Schweizerischer Fachverband der Lufthygienefachleute befassen wir uns schon seit längerer Zeit mit den ökologischen Auswirkungen der Landwirtschaft im Bereich der Luftreinhaltung

Das Verordnungspaket enthält wenige lufthygienische relevante Änderungen. In der Strukturverbesserungsverordnung und in Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft sind neue Bestimmungen enthalten, die Einfluss auf die Ammoniakemissionen haben. In der Pflanzenschutzmittelverordnung soll auf die Deklaration des VOC-Gehaltes auf der Etikette von Pflanzenschutzmitteln zukünftig verzichtet werden. Dies beurteilen wir kritisch und beantragen, die Deklaration als Mittel der Information und Sensibilisierung zu belassen.

Die Aufnahme von zusätzlichen Massnahmen zur Ammoniakminderung bei der Investitionshilfe wird begrüsst. Zur Erreichung der deklarierten Ziele sind die ergriffenen Massnahmen wichtige Teilschritte. Zur Erreichung der definierten Emissionsminderungsziele sind aber weitere Massnahmen notwendig. Die bisherigen Investitionsfördermassnahmen zur Ammoniakemissionsminderung haben noch nicht zur Akzeptanz bei den landwirtschaftlichen Bauberatern und den Bauwilligen geführt.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die standortgerechte Produktion und die Minimierung der Futtermittelimporte sind auch für die Verminderung der Ammoniakemissionen wichtig. Deshalb wird der Verzicht auf Strukturverbesserungsbeiträge für Stallbauten für Geflügel und Schweine ausdrücklich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Deklaration des VOC-Gehaltes auf der Etiketle fördert einen bewussten Umgang mit VOC und somit ein sparsames Ausbringen in die Umwelt. Mit der Streichung des VOC-Gehaltes auf der Etiketle entsteht ein Informations- und Wissensmangel bezüglich die Umweltgefährdung durch VOC bei den ausbringenden Personen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 Abs. 4 Bst c der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)	In der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) ist die Vorschrift beizubehalten, die Etiketle mit dem Gehalt an VOC der Stoff-Positivliste (Anh. 1 VOCV) zu versehen (Art. 55 Abs. 4 Bst c PSMV).	Die Deklaration des VOC-Gehaltes auf der Etiketle fördert einen bewussten Umgang mit VOC und somit ein sparsames Ausbringen in die Umwelt. Mit der Streichung des VOC-Gehaltes auf der Etiketle fehlen den ausbringenden Personen Kenntnisse über die Umweltgefährdung durch VOC.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme von zusätzlichen Massnahmen zur Ammoniakminderung bei der Investitionshilfe wird begrüsst. Die Förderung der Gülleansäuerung ist eine wirksame Ammoniakminderungsmassnahme bei der Lagerung. Sie wirft aber Fragen betreffend Chemikaliensicherheit, Gewässerschutz und Bodenschutz auf.

Die Förderung der erhöhten Fressstände und der Harnsammelrinne haben bisher nicht zu den gewünschten Änderungen beim Stallbau geführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziffer VI	Der Beitragssatz für Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne sollten nach tragenden und nichttragenden Böden abgestuft werden und bedarfsgerecht erhöht werden.	Kritiker beklagen die zu tiefen Ansätze für die Harnsammelrinne. Für die heutigen Stallbauten seien häufig tragende Stallböden notwendig. Die Harnsammelrinnen hätten entsprechend einen grossen Einfluss auf die Statik und die Kosten.
	Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Vorgaben der Vollzugshilfe Umweltschutz und Landwirtschaft umzusetzen.	Es sind gesamtschweizerisch gültige Anforderungen zu definieren. Andernfalls ist die Vollzugshilfe Umweltschutz und Landwirtschaft entsprechend anzupassen. Neben der lufthygienischen Anforderung sind sowohl für Luftwäscher als auch für Gülleansäuerungen auch noch weitere gewässer- und umweltschutzrechtliche Anforderungen zu beachten.
	Die Bedingungen sind klarer und unmissverständlich zu formulieren.	Die Bedingungen Bst. a. bis c. für die Unterstützung der Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle sind unklar betreffend der Wertung: "und" oder "oder". Bei den Beitragsätzen steht "Luftwäscher", bei den Bedingungen "Anlage zur Reinigung der Abluft"
	Der Prozentsatz für die Ammoniakminderung ist von 10 Prozent auf 30 Prozent zu erhöhen. Zudem ist die Referenz	Eine Differenz von 10 Prozent liegt im Fehlerbereich des Berechnungsmodells. Mit geringfügigen Änderungen einzelner Eingaben kann dieser Wert erreicht werden. Die gängigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	klar zu definieren.	<p>emissionsmindernden Massnahmen bei der Gülleausbringung müssten ja bereits nach dem Vorsorgeprinzip ergriffen werden. Die Vorgabe widerspricht entsprechend dem Vorsorgeprinzip des USG und der LRV.</p> <p>Die Kontrolle der emissionsarmen Gülleausbringung bei der Gülleabgabe an Dritte, die bei der Nichterfüllung von Bst. b notwendig ist, kann kaum beaufsichtigt werden. Es ist zu erwarten, dass sich deshalb keine Wirkung entfalten wird.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Alain Farine <alain.farine@aop-igp.ch>
Gesendet: Freitag, 24. April 2020 14:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5560 AOP_IGP_Schweizerische Vereinigung der AOP_IGP_2020.04.27
Anlagen: AOP-IGP_Verordnungspaket-Stellungnahme_20-04-24.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Alain Farine
Direction / Geschäftsführung

Association suisse des AOP-IGP
Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP
Belpstrasse 26
3007 Bern
tél 031 381 49 53
e-mail alain.farine@aop-igp.ch
internet www.aop-igp.ch

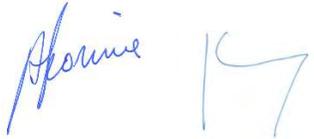


ECHT SCHWEIZERISCH. 100% HEISSER GESCHMACK.
AUTHENTIQUEMENT SUISSE. 100% HONNÊTE.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP 5560 AOP_IGP_Schweizerische Vereinigung der AOP_IGP_2020.04.27
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24.04.2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	5
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	6
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP beschränkt ihre Stellungnahme zum Verordnungspaket 2020 einzig auf die Verordnungen und Artikel, welche die AOP- und IGP-Sortenorganisationen direkt beeinflussen.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen basieren auf Erfahrungen aus der Praxis und dienen zur Erleichterung der Durchführung der AOP-IGP Gesetzgebung. Diese Anpassungen stärken dazu die Vereinbarkeit der Schweizer Gesetzgebung und der der EU, mit der ein bilaterales Abkommen besteht, was der Warenaustausch zwischen beiden Regionen erleichtert.

Daher begrüsst und unterstützt die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP die meisten der vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Absatz 3	Keine Änderung zum neuen Absatz 3	Der neu vorgeschlagene Absatz 3 ermöglicht, die Kriterien der Repräsentativität bei pflanzlichen Produkten besser anwenden zu können.
Art. 5, Absatz 4	Keine Änderung zum neuen Absatz 4	Der neu vorgeschlagene Absatz 4 ermöglicht, die Kriterien der Repräsentativität bei forstwirtschaftlichen Produkten besser anwenden zu können.
Art. 17, Absatz 4	Keine Änderung zum neuen Absatz 4	Die dargelegten Erläuterungen im neuen Absatz 4 betreffend der Etikettierung bei verarbeiteten Produkten stärken den Kampf gegen die Konsumententäuschung und so auch das AOP-IGP System. Dies garantiert dazu eine Einheitlichkeit bei der Umsetzung der AOP-IGP Gesetzgebung unter den Sortenorganisationen und den Kantonen.
Art. 18, Absatz 1 ^{bis}	Diesen Absatz löschen: 1^{bis} Der Name oder die Codennummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der Hinweis über die Zertifizierungsstelle auf der Etikette oder der Verpackung bringt dem Endkonsumenten keinen Mehrwert. Im Gegenteil wird er durch diese zusätzliche unwesentliche Information noch mehr überlastet. Ohne diesen Absatz können die interessierten Sortenorganisationen und Unternehmungen die Angabe der Zertifizierungsstelle auf dem Produkt weiterhin angeben.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP (AOP-IGP Vereinigung) übernimmt die Stellungnahme von Switzerland Cheese Marketing (SCM) und Fromarte zu dieser Verordnung wie folgt:

- Verkäsungszulage und Zulage für die silagefreie Produktion ist im jetzigen Umfang beizubehalten

Die AOP-IGP Vereinigung lehnt jegliche Anpassung der Zulage für verkäste Milch und/oder der Zulage für Fütterung ohne Silage bei gleichbleibendem Grenzschatz ab. Die beiden Zulagen müssen weiterhin auf dem jetzigen Niveau weitergeführt werden, d.h. 15 Rappen je Kilogramm Milch für die Verkäsungszulage und 3 Rappen je Kilogramm Milch für die Fütterung ohne Silage.

Die vom Bund geplante Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf die gesamte, silofreie Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, muss abgelehnt werden. Nur so wird sichergestellt, dass die Zulage für silofreie Produktion der verkästen Milch ausgerichtet wird, die auch in Genuss der Verkäsungszulage kommt.

- Keine direkte Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten. Die Zulagen sind weiterhin über die Milchverarbeiter auszurichten.

Ein Systemwechsel zu einer direkten Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten lehnt die AOP-IGP Vereinigung ab. Ein solcher Systemwechsel würde einerseits zu einer massiv höheren administrativen Belastung bei den Milchverarbeitern und der Administrationsstelle führen. Andererseits könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck sowohl bei der verkästen als auch bei der Molkereimilch führen (siehe Punkt 14.5.3 S. 99 der Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vernehmlassung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	¹ Aufgehoben ² Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu: ² Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen je Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Höhe der Zulage muss in der heutigen Form von 15 Rappen je Kilogramm abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch weiterhin sichergestellt und deshalb in der Verordnung verankert bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 und 3	<p>¹Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p>³Aufgehoben</p> <p>¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen je Kilogramm und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p>³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die auch die Kriterien für den Erhalt der Zulage für verkäste Milch nach Art. 1c erfüllt.</p>	<p>Die Zulage für Fütterung ohne Silage muss in der bisherigen Höhe von 3 Rappen je Kilogramm erhalten bleiben und nicht auf die ganze Menge silofreier verkäster Milch ausgeweitet werden.</p> <p>Eine Ausweitung der Zulage ohne Einschränkung erachten wir als nicht zielführend, insbesondere für diejenige silofreie Milch, die zu Quark und Frischkäsegallerte verarbeitet wird. Es könnte so ansonsten zu einer Umlagerung von silofreier Milch (z.B. Überschusmilch aus Käsereien) in diesen Kanal kommen. Damit würden rasch die Mengen steigen und das Budget eventuell nicht mehr ausreichen. Deshalb ist der Abs. 3 entsprechend neu zu formulieren.</p>
Art. 3 Gesuche	<p>¹Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>²Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>³Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p style="margin-left: 40px;">a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p style="margin-left: 40px;">b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten</p>	<p>Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverarbeiter auszubezahlen. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Die bisherige Lösung mit der Ausbezahlung der Milchzulagen durch die Milchkäufer funktioniert sehr gut und hat sich bewährt. Zudem sind die Finanzflüsse der Zulagen transparent und werden vom BLW regelmässig und streng überprüft.</p> <p>Die Ausbezahlung der Milchzulagen durch die Milchkäufer ist «gratis». Eine Auszahlung durch die Admi-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: center;">Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. 	<p>nistrationsstelle würde stattdessen zu einem administrativen Mehraufwand führen, d.h. es werden zusätzliche Kosten generiert, die dann vermutlich vom Budget der Zulagen abgehen.</p> <p>Mit dem heutigen Ausbezahlungssystem leisten 90 bis 95 Prozent der Milchkäufer eine Vorauszahlung der Zulagen zugunsten der Milchproduzenten. Dies wäre mit einem Systemwechsel nicht mehr der Fall.</p> <p>Bei einer direkten Auszahlung der Milchzulagen durch die Administrationsstelle würde automatisch der vom Milchkäufer ausbezahlte Milchpreis um 10.5 bzw. 13.5 Rappen je Kilogramm sinken. Für das Image der gewerblichen Milchkäufer und für die Motivation der Milchproduzenten ist dies nicht unbedingt förderlich, wenn die (Qualitäts-) Anforderungen immer noch dieselben bleiben, aber der vom Milchkäufer ausbezahlte Milchpreis bedeutend tiefer ist.</p> <p>Bei einer Auszahlung der Zulagen durch den Bund würden diese von den Milchproduzenten als zusätzliche Direktzahlung interpretiert werden, was zu unnötigen Diskussionen zwischen Milchproduzenten und Milchverarbeiter führen würde.</p> <p>Ein Systemwechsel wird Preisdruck auslösen, sowohl auf Stufe Milchbeschaffung als auch bei den Produktpreisen. Damit wird unnötig Wertschöpfung vernichtet.</p> <p>Im Weiteren birgt ein Systemwechsel auch das Risiko, dass es bei den Milchzulagen relativ rasch zu einer Zusammenlegung zu einer einzigen, einheitlichen Zulage kommen könnte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei einem gleichbleibenden Grenzschatz würde die exportorientierte und wertschöpfungsstarke Käsebranche massiv geschwächt und diskriminiert gegenüber den übrigen Milchprodukten.
Art. 6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht	<p>Aufgehoben</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. 	Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten.
Art. 9 Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>³Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben; b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben; c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäufte wurde. <p>^{3bis}Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der</p>	<p>Die AOP-IGP Vereinigung lehnt einen Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab, und demnach ist auch die Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p> <p>Ein Systemwechsel führt zu einem enormen administrativen Mehraufwand, sowohl für die Milchverarbeiter als auch für die Administrationsstelle.</p> <p>Im Weiteren widerspricht eine solche Datenerfassung den Bestrebungen des Bundes bezüglich des Projekts der administrativen Vereinfachung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p> <p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	
Art. 11 Aufbewahrung der Daten	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge so wie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend verkäste Milchmenge und Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.

Bühlmann Monique BLW

Von: Yvonne Koller Renggli <koller@landfrauen.ch>
Gesendet: Freitag, 1. Mai 2020 16:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Liselotte Peter; Anne Challandes
Betreff: 5620 SBLV Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband_2020.05.01
Anlagen: Stellungnahme_SBLV_VO-Paket_2020.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie unsere Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020. Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Yvonne Koller Renggli



SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND

Yvonne Koller Renggli – Koordinatorin Bildung

Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Tel 056 441 12 63

koller@landfrauen.ch – www.landfrauen.ch



Was ist aktuell im Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband?

www.landfrauen.ch/service/aktueller-newsletter/

Folgen Sie uns!



WIR SCHÜTZEN
WAS WIR LIEBEN





5620 SBLV Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband_2020.05.01

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Per Email an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Brugg, 28. April 2020/lp

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Mit Datum vom 03. Februar 2020 wurde der SBLV eingeladen, zum Agrarpaket 2020 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen untenstehend gerne unsere Meinung in Form von allgemeinen Bemerkungen mit.

Positive Punkte sind insbesondere:

- Der SBLV unterstützt alle Massnahmen, die zu einer administrativen Vereinfachung führen.
- Bei der GUB/GGA-Verordnung sind wir für eine Steigerung der Transparenz. Dies fördert das Vertrauen der Konsument*innen.
- Die Massnahmen und Präzisierungen zur Strukturverbesserung werden mehrheitlich unterstützt, auch die Kontrollen und die Massnahmen bei Zweckentfremdung der ausbezahlten Gelder.
- Pflanzenschutzmittelverordnung, Art. 64 Abs. 3 und 4: Der SBLV unterstützt insbesondere die Bestimmung, dass in Zukunft die Abgabe von PSM an nichtberufliche Anwender*innen stärker kontrolliert werden muss.

Bedenken haben wir bei folgenden Bemerkungen/Änderungsvorschlägen:

- Die Regelungsdichte steigt weiter. Die administrativen Vereinfachungen werden auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben. Wir erwarten in diesem Bereich Nachbesserungen.
- Organisationsverordnung WBF Art. 7 Abs. 2 lit.b: Wir lehnen den Begriff „nachhaltiges“ bäuerliches Grundeigentum ab. Das Wort „nachhaltig“ soll gestrichen werden. Das Bäuerliche Grundeigentum ist auf den Erhalt über mehrere Generationen angelegt und deshalb per se schon nachhaltig. Ausserdem geht es hier nicht um Nachhaltigkeit im Sinne der drei Aspekte „sozial, ökonomisch und ökologisch“, sondern um langfristige und gute Perspektiven für das ländliche Grundeigentum.

- Strukturverbesserungsverordnung SVV: Wie in der AP 22+, so lehnt der SBLV auch bei der SVV den Einbezug von juristischen Personen in die Gesetzgebung ab. Die Kongruenz mit dem Bäuerlichen Bodenrecht BGBB muss gegeben sein.
- Agrareinfuhrverordnung AEV: Wir lehnen die Einführung des Windhundsystems bei der Verteilung von importierten Gütern ab. Dieses bereits wiederholt vorgeschlagene System führt zusammen mit anderen Vorschlägen zu einer Liberalisierung, bzw. einer Schwächung des Grenzschutzes und fördert den Import von qualitativ fragwürdiger Ware. Das BLW setzt sich ganz offensichtlich eher für die Akteure im Importmarkt als für die einheimische Landwirtschaft ein.
- Gleiches gilt für die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen.
- Milchpreisstützungsverordnung MSV: Entgegen der Haltung des SBLV in der Vernehmlassung zur AP 22+ sind wir nun der Meinung, dass die direkte Auszahlung der Zulagen für silofreie Milch und die Verkäsungszulage an die Produzenten keine gute Sache sein könnte. Falls wie vorhergesagt die Molkereimilchpreise unter Druck geraten sollten, wäre mehr verloren als gewonnen. Deshalb sind wir nach einer Interessenabwägung gegen diesen Vorschlag.
- Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr Geb.V-TVD: Wir unterstützen die Haltung des SBV, dass Ersatzohrmarken gebührenfrei sein müssen.
- VO über die Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft ISLV Art. 27: Nebst der Abgabe der Daten von LW-Betrieben zu Forschungs- und Studienzwecken an die inländischen Hochschulen und ihre Forschungsanstalten sollten auch landwirtschaftliche Organisationen, insbesondere der Schweizer Bauernverband SBV, die Daten ihrer Mitglieder vom BLW erhalten. Die Daten gehören den LW-Betrieben und es kann nicht sein, dass die landwirtschaftlichen Organisationen die Daten ihrer Mitglieder nicht oder nur gegen Gebühren abholen dürfen (Zustimmung der Eigentümer*innen vorausgesetzt).
Wenn Gebühren verlangt werden, muss die Gebührenhöhe ausgewiesen sein.
- VO des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der LW IBLV, Anhang 4 VI 3: Die Finanzierung von Rückbauten ist nicht als Strukturmassnahme und im Rahmen des Agrarbudgets zu finanzieren. Dafür stehen andere Finanzierungen im Vordergrund wie die Mehrwertabgaben.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und sind dankbar für den Miteinbezug unserer Bemerkungen und unserer Einwendungen in die weitere Diskussion.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Anne Challandes
Präsidentin



Liselotte Peter
Präsidentin Kommission Agrarpolitik

Bühlmann Monique BLW

Von: Pierre-Yves Perrin <py.perrin@fspc.ch>
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 09:28
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5630 SGPV Schweizerischer Getreideproduzentenverband_2020.05.06
Anlagen: 200510_FSPC_Verordnungspaket_2020_d.docx; 200510_FSPC_Verordnungspaket_2020_d.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des SGPV zur Agrarpaket 2020.

Mit freundlichen Grüssen.

Pierre-Yves PERRIN



Directeur / Geschäftsführer
Belpstrasse 26
3007 Berne

Tel. +41 (0)31 381 72 05
Fax +41 (0)31 381 72 04
www.fspc.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Organisation	Schweizerischer Getreideproduzentenverband FSPC – SGPV	
5630	SGPV Schweizerischer Getreideproduzentenverband_2020.05.06	
Adresse	Belpstrasse 26 3007 Bern	<small>Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali</small>
Datum, Unterschrift	Bern, 6. Mai 2020  Fritz Glauser, Präsident	 Pierre-Yves Perrin, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen 3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung (916.01) 4
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung OPF (916.161) 5
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF (916.151.1) 6

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit an diesem Anhörungsverfahren teilnehmen zu können.

Der Schweizer Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hiermit Stellung zu Aspekten, die direkt die Getreide-, Ölsaaten- und Eiweisspflanzenproduktion betrifft. Für die anderen Elemente unterstützt der SGPV die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands.

Was die Pflanzenschutzmittel betrifft, so bedauern wir sehr die Bereitschaft zur Angleichung an das europäische Recht. Damit wird die Flexibilität des schweizerischen Verfahrens aufgehoben und die Möglichkeiten des Bundes eingeschränkt. Der SGPV unterstützt das gegenwärtige System und bittet den Bund sich für den Erhalt des gegenwärtigen Systems zu engagieren.

Im Hinblick auf die Agrareinfuhrverordnung (AEV) fordert der SGPV den Bund auf, die Zölle für Brotgetreide zu überdenken. Angesichts des starken Frankens, der schwankenden Märkte in Europa und der Umsetzung der Swissness muss die Schweizer Getreideindustrie angemessen geschützt werden. Seit 2015 ist der Druck der Getreideimporte vorhanden und mehr oder weniger stark ausgeprägt. Um die notwendige Stabilität zu gewährleisten, ist ein Grenzschutz erforderlich, welcher die Branche in ihren Bemühungen einer Förderung der einheimischen Produktion und Verarbeitung unterstützt. Damit werden auch den Worten der Bundespräsidentin in ihrer Neujahrsansprache Rechnung getragen: " Brot ist ein Grundnahrungsmittel. Viele Menschen haben nicht einmal das. Ich bin froh, dass sich bei uns alle Brot leisten können. Und ich möchte, dass der Preis auch für diejenigen gut ist, die das Getreide säen und ernten. Ein Preis, der auch zur Erde und zum Leben auf unserem Planeten Sorge trägt.»

Unsere weiteren gezielte Bemerkungen und Kommentare sind in der unten aufgeführten Tabelle vermerkt.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung beim weiteren Vorgehen.

Mit freundlichen Grüssen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung (916.01)

Allgemeine Bemerkungen :

Der SGPV unterstützt die Datenänderung der Freigabeperiode des Zollkontingents Nr. 27 (Brotgetreide).

Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SGPV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide. In ihrer Neujahrsansprache sagte die Bundespräsidentin: " Brot ist ein Grundnahrungsmittel. Viele Menschen haben nicht einmal das. Ich bin froh, dass sich bei uns alle Brot leisten können. Und ich möchte, dass der Preis auch für diejenigen gut ist, die das Getreide säen und ernten. Ein Preis, der auch zur Erde und zum Leben auf unserem Planeten Sorge trägt.»

Darüber hinaus berücksichtigen wir die folgenden vier Elemente:

- Die Brotgetreidebranche ist vereint, funktioniert so, wie sie sollte, und ist so organisiert, dass sie Probleme so gut wie möglich selbst lösen kann.
- Die Branche untersucht derzeit im Rahmen des Vereins Schweizer Brot die Möglichkeit, eine Marke oder ein Label zu schaffen, das es den Konsument*innen ermöglicht, in der Schweiz hergestellte Backwaren aus einheimischen Rohstoffen zu bevorzugen.
- Die Getreidebranche hat sich erfolgreich verpflichtet, ab 1. Januar 2019 eine Nachfolgelösung zum Schoggigesetz umzusetzen
- Die Umsetzung von Swissness erfordert Unterstützung durch den Bund, auch durch einen angemessenen Grenzschutz.

Wir stehen dem Bund weiterhin zur Verfügung, um dieses Thema eingehender zu diskutieren und unsere Argumente näher zu erläutern.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	
Anhang I, Ziff. 15	<u>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz</u> für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen :

Der SGPV lehnt die systematische Übernahme von europäischem Recht ab und will den Status quo beibehalten, welcher der Schweiz im Verfahren Flexibilität gibt.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen:
 Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung der Dinkelsortenprüfung und die damit verbundene Einführung einer neuen Methode zur Bestimmung der Anbau- und Verwendungseignung von Dinkelsorten. Jedoch sind in der neuen Fassung der Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung von Dinkelsorten Fehler enthalten, die zu korrigieren sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 2 Kapitel A Ziff. 2.5	Bei Merkmal „Kornertrag (15 % H2O)“ ist der in der Spalte „Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung“ aufgeführte Ausscheidungswert zu löschen ←5 (Ertr. Std)	Ein Ausscheidungswert beim Kornertrag ist nicht nötig.
Anhang 2 Kapitel A Ziff. 2.5	Bei Merkmal „Standfestigkeit“ sind identische Ausscheidungswerte in der Spalte „Werte für die Vorversuche“ und „Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung“ festzulegen, d.h. für beide Spalten > 2 (Std) oder > 6 (AW)	
Anhang 2 Kapitel A Ziff. 2.5	Bei Merkmal „Gelbrost“ ist der Ausscheidungswert in der Spalte „Werte für die Vorversuche“ zu korrigieren > 5 6 (AW)	
Anhang 2 Kapitel A Ziff. 2.5	Bei Merkmal „Ährenfusarien“ ist der Ausscheidungswert in der Spalte „Werte für die Vorversuche“ zu korrigieren > 6 8 (AW)	
Anhang 2 Kapitel A Ziff. 2.5	Bei Merkmal „Protein“ sind die in den Spalten „Bonus (+1)“ und „Malus (-1)“ aufgeführten Werte zu korrigieren „Bonus (+1)“: ≥ min (Std) 4 „Malus (-1)“: ≤ min (Std) -4	

Bühlmann Monique BLW

Von: Michel Geinoz <geinoz@holstein.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 10:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5650 Holstein Holstein Switzerland_2020.05.08 (BLW-E-08.05.2020/41)
Anlagen: 200508_Prise_position_train_ord_2020.pdf

Bonjour,

Par la présente, j'ai le plaisir de vous faire parvenir la prise de position de Holstein Switzerland.
Je vous remercie d'en prendre bonne note et vous présente mes plus cordiales salutations

Michel Geinoz
Directeur / Direktor



Holstein Switzerland
Rte de Grangeneuve 27
CH-1725 Posieux
www.holstein.ch
Tél. : +41 26 305 59 00

Direct :
geinoz@holstein.ch
Tél : +41 26 305 59 05
Natel : +41 79 203 54 93



Département fédéral de l'Economie,
de la Formation et de la Recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture OFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

5650 Holstein Holstein Switzerland_2020.05.08 (BLW-E-08.05.2020/41)

Référence : MIGE

Posieux, 8 mai 2020

Train d'ordonnances 2020

Mesdames, Messieurs,

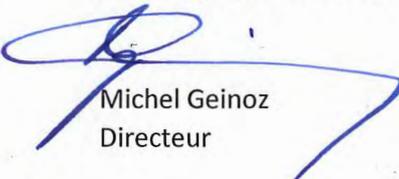
Holstein Switzerland vous remercie pour la possibilité offerte de prendre position sur le train d'ordonnances 2020.

A des fins de simplification administrative, nous avons le plaisir de vous communiquer que nous soutenons en tous points la position de l'Union Suisse des Paysans USP.

Celle-ci vous a fait parvenir sa prise de position dans les formats PDF et Word souhaités.

Nous vous remercions de prendre de note de ce qui précède et vous présentons nos plus cordiales salutations.

HOLSTEIN SWITZERLAND



Michel Geinoz
Directeur



HOLSTEIN SWITZERLAND

Bühlmann Monique BLW

Von: Gründer Seline (Schweizer Obstverband/Fruit-Union Suisse)
<Seline.Gruendler@swissfruit.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 16:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Mariethoz Jimmy (Schweizer Obstverband/Fruit-Union Suisse); Jürg Hess;
Xavier Moret; Christian Consoni
Betreff: 5680 Swiss Fruit Schweizerischer Obstverband_2020.05.07
Anlagen: 2020_07_05 SOV-Positionierung_Verordnungspaket_2020_definitiv.docx;
2020_07_05 SOV-Positionierung_Verordnungspaket_2020_definitiv.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die SOV-Stellungnahme zum Agrarpaket 2020.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unser Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Seline Gründler

Schweizer Obstverband
Direktionsassistentin
Baarerstrasse 88, 6300 Zug
Telefon +41 41 728 68 11
www.swissfruit.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband 5680 Swiss Fruit Schweizerischer Obstverband_2020.05.07	Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta www.swissfruit.ch 
Adresse / Indirizzo	Schweizer Obstverband Baarerstrasse 88 6300 Zug	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 7. Mai 2020  Jürg Hess, Präsident / Jimmy Mariéthoz, Direktor	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	4
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	5
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	7
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Obstproduzenten und Obstverarbeiter brauchen eine kohärente Agrarpolitik und wir sind auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Die Anpassungen der zukünftigen Verordnungen müssen den Obst- und Beerenproduzenten und deren Verarbeitung in unserem Land zwingend attraktive Rahmenbedingungen bieten.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung der Anliegen unserer rund 10'000 Mitglieder und stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Unsere allgemeinen Bemerkungen:

Wir beziehen und begrenzen uns auf die Themen, die den Obst- und Beerenbau treffen, in den weiteren Themen der allgemeinen Landwirtschaft unterstützen wir im Grundsatz die Anliegen des SBV.

Wir begrüßen:

1. Die Totalrevision der Verordnung «Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF» und die verschiedenen Anpassungen zur Gewährleistung der Äquivalenz mit dem EU-Recht.
2. Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen.

Wir lehnen ab:

1. Änderungen in der Agrareinfuhrverordnung die primär den Import von Früchten oder Früchteprodukten oder die Füllrate der Kontingente begünstigen. Unser Selbstversorgungsgrad mit rund 38% ist genügend tief.

Wir vermissen und fordern: Nach Ansicht des SOV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den Obst- und Beerenbau-Betrieben.
2. Die Reziprozität mit dem EU-Zulassungsprozess sollte sowohl für die Zulassung wie den Wiederruf gelten.
3. Verstärkung der Investitionshilfe für Infrastrukturen und neue Technologien für die Umsetzung des Aktionsplan PSM (z.B. Waschplätze, neue Technologie, neue Applikationstechnik).
4. Starke Anpassungen und Vereinfachung bei der Verordnung Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen alle Änderungen in der Agrareinfuhrverordnung ab, die primär den Import von Früchten oder Früchteprodukte oder die Füllrate der Kontingente begünstigen. Unser Selbstversorgungsgrad mit rund 38% ist genügend tief. Wir verstehen den Bedarf an Vereinfachung und Reduktion der Aufwände für die Behörden. Diese sollte aber nicht auf Kosten der einheimischen Obst- und Beerenproduktion umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		.
Anhang, 1 Ziffer 13 und Anhang 3 Ziffer 11	Das autonome Zollkontingent N° 31 für Obsterzeugnisse wird aufgehoben	Wir haben keine Einwände gegenüber dieser Entscheidung. Dieses Kontingent wurde auf Grund einer Exportleistung vergeben und das Kontingent wurde den letzten Jahren nicht angewendet. Die Branche hat aber gegenüber dem aktuellen Stand Mehraufwände für die Überprüfung der Importgesuche.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Grenzschutz ist für die Obst- und Beerenbranche das zentrale Element um eine zukünftige Produktion in der Schweiz zu gewährleisten. Die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnisse ist die Grundlage für einen funktionierenden Markt. Wir möchten die Behörde aufmerksam machen, dass eine höhere Ausnutzung der Kontingente im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz sein sollte. Das Windhundverfahren bergen diese Gefahr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5 Absatz 3, Buchstabe a	Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Obst zur Herstellung von Branntwein, Likören und Spirituosen sowie Speiseessig.	Zwar sind wir mit dieser Erweiterung der Freigabe einverstanden, weisen aber darauf hin, dass in der Schweiz ausser bei Extremfällen (z.B. Frost 2017) genügend Schweizer Rohstoff für diese Herstellungen vorhanden sind. Die Preis-Unterschiede zwischen der Schweiz und dem Ausland sind so gross, dass Spekulationen möglich sein werden. Das Vorgehen zur Gesuchsbearbeitung und -stellung der Importanträge sollten gleichbleiben.
Artikel 16 Absatz 2	Zuteilung des Zollkontingents Nummer 20 (Import von Kernobst zu Most- und Brennzwecken) im Umfang von 172 T, nach Reihenfolge der Annahme der Zollmeldung.	Wir verstehen die Wünsche der Administration, die Aufwände für die Publikation und Verfahren für die Abwicklung zu reduzieren. Mit dem aktuellen System wird nur importiert was notwendig ist. Mit einer Annahme der Zollmeldung besteht die Gefahr, die Kontingente vollumfänglich zu reservieren, sobald sie frei sind. Durch diese Senkung der Kosten wird der Anreiz grösser, Ware zu importieren und das Inlandangebot stehen zu lassen. Die Verschiebung und Auswirkung der Importe kann zurzeit nicht vorausgesagt werden. Vereinfachung und Kosteneinsparung für die Importeure.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 2	Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 (Import von Produkten auf der Basis von Kernobst (z.B. Apfelsaft, Birnensaftkonzentrat) in Kernobstäquivalent im Umfang von 244 T, nach Reihenfolge der Annahme der Zollmeldung.	<p>Wir verstehen die Wünsche der Administration die Aufwände für die Publikation und Verfahren für die Abwicklung zu reduzieren. Weil dieses Kontingent in den letzten Jahren immer ausgeschöpft wurde und zusätzlich weitere Importe unter AKZA mit Zoll abgewickelt wurden, besteht keine Gefahr durch diese Anpassungen.</p> <p>Vereinfachung und Kosteneinsparung für die Importeure dieser Kategorie (vor allem Detailhandel und Biofirmen). Wir begrüßen die Anwendung «Windhund» an der Grenze nur ab 2022 anzuwenden.</p>

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Obstverband ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und-produkte nur einverstanden, wenn der EU-Zulassungsprozess für Neuzulassung sinnvoll harmonisiert wird.

Wir verlangen:

1. Reziprozität mit dem EU-Zulassungsprozess soll für Neuzulassung und Widerruf gelten. Das Verfahren zur Bewilligung neuer zugelassener Wirkstoffe in der Schweiz sollte vereinfacht und verkürzt werden, wenn ein Wirkstoff in der EU zugelassen ist. Dies in Analogie mit dem vorgeschlagenen Verfahren zum Widerruf einer Bewilligung für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind.
2. Die Frist für die Behandlung eines Antrages zu einer neuen Zulassung eines Wirkstoffs ist auf maximal ein Jahr zu begrenzen.
3. Die Frist für das Inverkehrbringen muss mit der EU harmonisiert werden und für die Schweiz (mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen, und mindestens 2 Jahre für die Verwendung) gelten. Sonst sollten Entschädigungen für Ertragsausfälle geleistet werden, wenn der Widerruf während der Produktionszeit kommt und keine wirtschaftliche Alternative zur Verfügung steht.
4. Klare Regeln zum Verbandsbeschwerderecht mit klaren Fristen und nur unter der Erbringung von wissenschaftlichem Befund sowie transparente Kommunikation zur Behandlung der Gesuche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 und 10 (Abs. 1)	<p>1. Antrag: Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für Neuzulassung und Widerruf gelten</p> <p>Harmonisierung der Schweizer Zulassungsverfahren mit den EU-Zulassungsprozessen und Übernahme der Beurteilungen der EU nicht nur beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte sondern auch bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen, neuen Produkten und neuen Anwendungen.</p>	<p>Der Schweizer Obstverband ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn die Fristen angepasst und die EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe übernommen werden.</p> <p>Aus der Sicht des Schweizer Obstverbandes sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe in einem schnelleren Verfahren in der Schweiz zugelassen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Antrag: Zulassungsfristen mit den EU Richtlinien harmonisieren</p> <p>In der EU müssen die Behörden und federführende Mitgliedstaaten ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die anderen Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.</p> <p>Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt.</p>	<p>Die Fristen für das Inverkehrbringen müssen harmonisiert werden, und für die Schweiz mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt.</p> <p>Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimas und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW und BAFU können eingesetzt werden, um den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Harmonisierung mit der EU-Regulierung ist eine Ergänzung zum aktuellen Schweizer Zulassungsverfahren. Die Möglichkeit, einen neuen Wirkstoff nur in der Schweiz zuzulassen, soll weiter bestehen (insbesondere für weitere Indikationen, besondere Schädlinge, Minor Crops und Notzulassung) und weiterhin möglich sein.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	<p>Der Schweizer Obstverband begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		n.
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2):		
<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Für die uns gegebene Möglichkeit, zur vorgesehenen Anpassung der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne teilen wir Ihnen unsere Ansicht zur Angleichung des Schweizer Rechts an das EU-Recht wie folgt mit:</p> <p>Da im Anschluss an die Vernehmlassung zu verschiedenen Aspekten eine formelle rechtliche Prüfung stattfinden wird, ist es wichtig, dass die Branche im Detail einbezogen und informiert wird, bevor diese Verordnung an die Bundesbehörden weitergeleitet und veröffentlicht wird.</p> <p>Die vorliegende Vorlage stellt eine Zunahme der Bürokratie. Sie würde den Verwaltungsaufwand und auch die Kosten pro Betrieb und Pflanze stark erhöhen, ja sogar bei einigen Betrieben die Existenz in der Schweiz in Frage stellen.</p> <p>Die im SOV organisierte Branche der Obst- und Beerenpflanzenproduzenten, sowohl für den Erwerbsanbau als auch für den Hausgartenmarkt, kommt gänzlich ohne Subventionen und Direktzahlungen aus. Während es bei Obstbäumen noch leichte Zölle (allerdings mit Freimengen) gibt, existieren keine Zölle auf Beerenpflanzen. Wir sind also dem internationalen Wettbewerb voll ausgesetzt – notabene aus viel grösseren Märkten mit viel grösseren Produzenten. Wir wollen daher unsere Wettbewerbsfähigkeit behalten und stärken.</p> <p>Unser Vorteil liegt nicht bei irgendwelchen hochgestochenen Zertifikationen, sondern im direkten Kontakt der Pflanzenproduzenten mit ihren Kunden.</p> <p>Jedes Jahr werden in der Schweiz millionenfach Pflanzen, gerade auch Obst- und Beerenpflanzen, vermehrt und privat in den Umlauf gebracht: Die Vermehrung von Pflanzen in der Familie, die Weitergabe von Garten zu Garten, der informelle Verkauf auf Messen und Börsen, virtuelle Austauschbörsen, Facebook-Gruppen, die Selbstvermehrung der Landwirte. Bei einigen Arten, wie z.B. bei der Erdbeere, ist diese informelle Pflanzenvermehrung grösser als der offizielle Markt für neue Pflanzen. Als professionelle Produzenten sind wir in keiner Art und Weise gegen diese Aktivitäten eingestellt denn diese Leute könnten in Zukunft auch unsere Kunden sein. Aber es kann auch nicht sein, dass unser Handlungsspielraum durch bürokratische Massnahmen eingeschränkt wird.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Schliesslich möchten wir noch diese Punkte erwähnen:</p> <p>Der Ausschluss des Hausgartenbereichs ist zu begrüßen. Dennoch bringt die neue Regulierung im vorliegenden Entwurf aus Sicht der Pflanzenproduzenten und des Obstbaus keine Verbesserungen gegenüber der aktuellen Situation, in der alle Sorten alleine mit dem Pflanzenpass in der Schweiz überall vertrieben werden können. Diese Ansicht wird auch von den Exportbetrieben geteilt.</p> <p>Im aktuellen Entwurf wird letztlich nur der Status der alten Sorten leicht verbessert (14, b,2.), die sozusagen von Staates wegen in die Sortenliste aufgenommen werden, obwohl sie auch bisher problemlos mit Pflanzenpass vertrieben werden konnten. Überdies spielen die alten Sorten (in der grossen Mehrzahl historische Sorten) im Erwerbsanbau kaum eine Rolle. Wir kritisieren nicht die bevorzugte Behandlung der alten Sorten, aber weisen darauf hin, dass neue ungeschützte Sorten daneben nicht benachteiligt werden.</p> <p>Eine Regulierung stellt hier in jedem Falle eine Zunahme der Bürokratie und eine Verengung der Pflanzenvertriebsmöglichkeiten dar, da mit der neuen Verordnung nicht mehr alles CAC Material an alle Kunden ohne Einschränkungen vertrieben werden kann. Dies ist definitiv keine Erleichterung, sondern ein klares Produktions- und Handelshindernis.</p> <p>Wir unterstreichen die Bedeutung der Stellungnahmen, die wir in diesem Dokument vertreten und die in intensiver Zusammenarbeit mit den Produktionsbetrieben erarbeitet worden sind. Um es deutlich auszudrücken: die Produktionsbetriebe sehen in der neuen Verordnung keine Verbesserung; im Sinn eines Kompromisses könnten sie allerdings die Verordnung akzeptieren, wenn die unten angesprochenen Änderungen umgesetzt werden.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1a	<p>Geltungsbereich der Verordnung:</p> <p>Der bestehende Text ist zu ergänzen:</p> <p>a. pflanzliches Vermehrungsmaterial der in Anhang 1 aufgeführten Gattungen und Arten sowie deren Hybriden; sofern dieses Vermehrungsmaterial für die erwerbsmäs-</p>	<p>Es ist notwendig, den Geltungsbereich der Verordnung zu klären, der nur Vermehrungsmaterial betrifft, das für die erwerbsmässige Produktion bestimmt ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sige Produktion von Obst in einem in der Obstbaustatistik wahrnehmbaren Umfang bestimmt ist;	
Art. 2a	Ergänzen: oder eine alte Sorte, die nicht in der Obstsortenliste des BLW oder einem Obstsortenverzeichnis eines Mitgliedlandes der Europäischen Union aufgeführt ist,	<p>Alte Sorten sind nicht vollständig in den Obstsortenlisten erfasst und könnten also auch nicht vollständig aus den Obstsortenlisten gestrichen werden.</p> <p>Dieser Satz ist nicht verständlich. Wir bitten darum, dass sie so umformuliert wird, dass sie verständlich ist und dass sie tatsächlich sagt, was es hier geht.</p>
Art. 13.3	Das BLW übernimmt für in der Schweiz gezüchtete Sorten die Kosten für die Aufnahme in die Sortenliste.	Bei alten Sorten vor 2020 (oder in aktuelle Vorlage vor 2020) übernimmt ja der Staat sozusagen von Staaten wegen die Aufnahme in die Sortenliste. Es scheint da ja nicht einmal einen Antragsteller zu brauchen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist es unabdingbar, dass dies auch für neue und neuere Sorten gilt. Ein Züchter und Produzent einer alten Sorte wäre sonst bevorteilt gegenüber einem Produzenten einer neuen Sorte, was nicht im Interesse des modernen Obstbaus ist (und auch nicht anerkannten Rechtsgrundsätzen entspricht). Hier für Vertreter ausländischer Sorten Gebühren zu verlangen, wäre sicher auch im Vergleich mit dem Ausland kein Problem, wo ja auch Gebühren verlangt werden. Wir könnten aber problemlos auch damit leben, dass für alle Antragsteller keine Gebühren verlangt werden, da ja die beste Versorgung des Anbaus mit den neuesten Sorten in unserem Interesse ist.
Art 14,1, b. 2.	<p>2. Material der Sorte nachweislich bereits vor dem 30. September 2012 in der Schweiz in Verkehr gebracht worden ist;</p> <p>Material der Sorte bereits vor dem 31.12.2020 in der Schweiz in Verkehr gebracht worden ist</p>	Es ist nicht einzusehen, dass das Stichdatum für die mit einer Verordnung verbunden Regulierung 8 Jahre in der Vergangenheit liegt. Das Rückwirkungsverbot ist ein Grundprinzip unseres Rechtsstaats. Es ist deshalb auch fraglich, ob das juristisch überhaupt möglich ist. In der Sache bevorteilt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>das zurückverlegte Stichdatum alte Sorten gegenüber jüngeren und aktuelleren Sorten, was wie gesagt juristisch fragwürdig und aus Sicht des Obstbaus ebenfalls nicht sinnvoll ist. In der mündlichen Telefon-Diskussion wurde von BLW argumentiert, dass es dann viel zu viele Sorten geben würde, die in der Schweiz über diese Regelung in die Sortenliste Eingang finden würde. Dies wird aus folgenden Gründen nicht der Fall sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antrag kann ja nur über einen schweizerischen Vertreter erfolgen. Dies ist schon mal eine Hürde, nicht zuletzt eine finanzielle Hürde für ausländische Antragsteller. Als günstigste Lösung werden sie in vielen Fällen schweizerische Pflanzenproduzenten wählen, was im Sinne unserer Branche nur zu begrüßen ist. 2. Die vorliegende Verordnung stellt fest, dass alle Sorten vor 2012 (von uns beantragt 2020) sozusagen von Staates wegen beschrieben und in der offiziellen Obstsortenliste mit offiziell anerkannter Beschreibung aufgenommen werden. Das ist in der Tat eine grosse Aufgabe! Dagegen ist die mögliche Menge von Sorten, die jetzt aus den Jahren 2012 bis 2020 stammen, verschwindend klein. 3. Das Stichdatum 2020 würde auch weitgehende Streitfälle über das Datum der Einführung von Sorten und die Berechtigung des Eingangs in diese Liste verhindern und so unnötige Rekurse und Verwaltungsgerichtsverfahren zum Vorneherein abwenden. 4. Das BLW argumentierte in der Diskussion, dass dies zu einer 'Umgehung' des Sortenschutzes führen würde. Dazu ist zu sagen, dass es nicht die Aufgabe des Staates ist, den Sortenschutz gegenüber anderen Möglichkeiten des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Umgangs mit intellektuellem Eigentum (Produktionskapazitäten, Markenschutz, Verfahrenspatente, aber auch 'open source' Freigaben) zu bevorzugen. Die Wahl der Schutzmechanismen (oder auch der ganze oder teilweise Verzicht darauf) obliegt einzig und alleine den wirtschaftlich Handelnden. Zweitens ist aber die Eintragung einer ungeschützten Sorte in die Sortenliste in keiner Weise ein Ersatz für den Sortenschutz, weil ja mit der Sortenliste eben nicht die physische Einheit einer Sorte geschützt wird, sondern ganz im Gegenteil dazu allen Marktteilnehmern den Vertrieb der Sorte für den Erwerbsanbau in CH und in der EU geöffnet wird.</p>
<p>Art 14, 2, b</p>	<p>«diese den Anforderungen nach Anhang 2 genügt.» Der Satz ist folgendermassen zu ergänzen: Die Anforderungen nach Anhang 2 beschränken sich auf eine kurze Sortenbeschreibung (vergleichbar mit einer Katalogbeschreibung) mit Beschreibung der Frucht und der Pflanze. Die gleiche Sorte kann nicht zweimal unter verschiedenen Namen gelistet werden.</p>	<p>Sie ist so einfach zu gestalten, dass auch historische, alte, seltene oder ganz neue Sorten leicht beschrieben werden können. Zusätzlich ist ein Foto der Frucht und der Pflanze einzureichen. Es braucht ausdrücklich keinen genetischen Fingerprint und auch keine physische Materialeinreichung.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Rechtsweg ist zu definieren</p> <p>Die formelle rechtliche Überprüfung, die nach dem Konsultationsprozess stattfinden wird, sollte diesen Aspekt berücksichtigen und prüfen, ob die Möglichkeit der Einsprache vorgesehen werden soll, wenn die grundlegenden Möglichkeiten nicht ausreichen.</p>	<p>Die Ablehnung der Aufnahme einer Sorte kann zu empfindlichen Einbussen führen. Wir haben Mitgliederbetriebe, die erfolgreich Hunderte von Sorten produzieren und vertreiben, die es auf keinen offiziellen Sortenlisten gibt. Es ist also der Rechtsweg zu definieren, wie auf eine Ablehnung rechtlich reagiert werden kann.</p> <p>Noch wichtiger ist es dafür zu sorgen, dass möglichst alle vertriebenen Sorten einfach und sozusagen automatisch auf einer offiziellen Sortenliste landen. Der Vertrieb einer nicht auf der Sortenliste befindlichen Sorte hat zu keinen Sanktio-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nen zu führen, sondern nur dazu, dass die Sorten in die Sortenliste aufgenommen werden müssen.
Art. 15, 2, b,2. und Art. 15, 2, b,3.	Ersatzlos streichen Ersatzlos streichen	<p>Diese Änderung ist ein entscheidender Punkt für die Zustimmung des SOV zur Gesamtvorlage. Die Ziffern b2. und 3. verhindern die Möglichkeit eines Eintrags in die Sortenliste, für alle neuen Sorten (nach 2012 oder 2020 gemäss unserem Antrag oben), die nicht zum Sortenschutz angemeldet worden sind. Wenn man die Gesamtheit der von der Verordnung betroffenen Arten betrachtet, so kommt die grosse Mehrheit der Sorten ohne Sortenschutz auf den Markt. Ein Schweizer Züchtungsbetrieb hat in den letzten 25 Jahren 130 Sorten auf den Markt gebracht, davon sind nur eine Handvoll in der Schweiz und in der EU zum Sortenschutz angemeldet. Und gerade für diese grosse und bedeutende Gruppe von aktuellen Sorten gibt es keine Regelung, die die Eintragung in die Sortenliste als Sorte mit offiziell anerkannter Beschreibung regelt. Der Verzicht auf 2. und 3. hat aus der Sicht des Schweizer Obstbaus und der Pflanzenproduktionsbetriebe folgende Vorteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es kommen tendenziell mehr Sorten schneller in die Schweiz; die kleine Marktgrösse der Schweiz hat vielfach dazu geführt, dass Sorten gar nicht in der Schweiz eingeführt wurden. Die Nicht-Anmeldung zum Sortenschutz von ausländischen Sorten führt in der Regel nicht dazu, dass diese dann in der Schweiz frei angebaut werden können, weil dies über privatrechtliche Sicherungsverträge verhindert wird. 2. Für CH-Züchtungsbetriebe und Exportbetriebe ist es möglich, Sorten so in die EU -Sortenliste zu bringen, was den Export ermöglicht; dies ist umso wichtiger, als in den meisten EU Ländern der Hausgartenanbau nicht (so klar wie in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Schweiz oder auch gar nicht) von der Regelung ausgenommen ist.</p> <p>3. Das Argument des BLW, dass damit zu viele Sorten in der Schweiz angemeldet würden und das zu viel Arbeit bedeuten würde, haben wir bereits oben behandelt: Im Vergleich zu den historischen Sorten, die eine ungleich grössere Menge ausmachen und die von Staates wegen in die Sortenliste aufgenommen werden (müssen), ist dies ein kleiner Aufwand, einer Aufwand überdies, der ungleich marktnäher ist als die vor allem kulturhistorisch wichtige Zwangsaufnahme der alten Sorten. Natürlich ist die Registrierung der alten Sorten auch durchaus positiv für die Erhaltung und Ausweitung der genetischen Ressourcen, dies gilt aber in gleichem Masse auch für neue Sorten.</p>
Art. 16,3	Formulierung anpassen: Das BLW gewährt immer die Vertraulichkeit der Prüfungsergebnisse und der Beschreibung der genealogischen Komponenten.	Wie schon bei den etwaigen Referenzmustern erwähnt, hat hier das BLW für die Datensicherheit und für die Sicherheit des intellektuellen Eigentums gerade zu stehen und ist auch bei Verletzung schadenersatzpflichtig.
Art. 17,3	3 Verlängerungsgesuche sind schriftlich zu stellen und 5 Jahre vor Ablauf der Aufnahme beim BLW einzureichen.	Die lange Vorlaufzeit für die Umsetzung gewährleistet diese notwendige Kontinuität. Sie muss jedoch mit einem Alarmsystem gekoppelt werden, um diese Zeitspanne nicht zu verpassen.
Art. 17, 4	Formulierung anpassen: Das BLW kann die Eintragung einer Sorte verlängern, für die kein schriftlicher Antrag gestellt wurde, wenn dies im allgemeinen Interesse liegt. Das BLW stellt die Verfügbarkeit von Vermehrungs- und Pflanzmaterial sicher.	Es ist wichtig, dass Vermehrungs- und Pflanzmaterial aller in der Liste der Obstsorten enthaltenen Sorten verfügbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20.	Zulassung von Produzenten so einfach wie möglich machen, der Prozess muss auch rechtlichen Ansprüchen genügen (Rekurs etc.)	<p>Dies muss im Rahmen einer formellen rechtlichen Überprüfung kontrolliert werden.</p> <p>Um die Branche lebendig zu erhalten, darf die Zulassung nicht hochschwellig sein. Sie ist auch administrativ einfach zu gestalten, damit man z.B. in einem Vorgang alle Kulturen etc. anmelden kann. Die Rechtssicherheit muss gewahrt sein.</p>
Art. 20.3, b	Ersatzlos streichen	<p>Wer definiert, was qualifiziertes administratives und technisches Personal ist. Eine solche Regelung ist in der kleinbetrieblichen Schweiz unnötig.</p> <p>Wenn der Artikel nicht gelöscht wird, müssen die Anforderungen aber explizit tief gehalten werden, um auch einem jungen Bauer oder Obstbauer zu ermöglichen, allenfalls einen neuen Betriebszweig aufzubauen. Auch dies ist dem SOV UND den organisierten Pflanzenvermehrungsbetrieben sehr wichtig.</p>
Art. 22	Formulierung anpassen: Der Widerruf wird wirksam, nachdem der Produzent eine Verwarnung erhalten hat, die ihm eine Frist gibt, um sich wieder an die Vorschriften anzupassen. Dieser Zeitraum sollte 2 bis 3 Jahre betragen, da es sich um mehrjährige Kulturen handelt.	<p>Der Widerruf der Zulassung kommt einem Berufs- und Gewerbeverbot gleich. Hier muss der Produzent mehrfach verwarnet werden, es muss ihm die Möglichkeit geboten werden, innerhalb von 2-3 Jahren (wir sind bei langfristigen Kulturen) allfällige Missstände abzustellen. Definiert werden müssen:</p> <p>Verwarnungen / Fristen / Rechtsweg</p>
Art. 22,3 neu	Neu: Um Berufsverbote möglichst zu verhindern, kann die Zulassung grundsätzlich nur für einzelne Sorten oder Obstarten abgesprochen werden, bei denen ein konkreter Verstoss festgestellt und innerhalb der gegebenen Fristen nicht abgestellt wurde.	In sich selbst verständlich. Niemand will hier in der Schweiz einen Pflanzenpolizeistaat mit Berufsverboten. Dies ist umso wichtiger, da aufgrund der Regelungen rund um Art 22 auch so etwas wie ein Berufsmonopol entsteht, das ebenfalls nicht zulässig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Auch in diesem Fall kann eine Neuzulassung beantragt werden.</p>	
<p>Art. 22,4 neu</p>	<p>Das festgelegte Inverkehrbringen einer Sorte, die noch nicht in einer Sortenliste als Sorte, Nischensorte, Amateursorte oder pflanzengenetische Ressource aufgeführt ist, führt nicht zum Entzug einer Genehmigung, kann aber Gegenstand einer Warnung und/oder Verwarnung sein. Die Wiederholung einer Straftat kann zum Entzug einer Genehmigung führen.</p>	<p>Es gilt zu verhindern, dass der Vertrieb von Nischen- oder Amateursorten, der ja grundsätzlich im Sinne der Biodiversität sehr zu begrüßen ist, zu einem Grund für die Aberkennung der Zulassung wird. Es ist die Pflicht des Staates, dann dafür zu sorgen, dass diese Sorten in die Liste aufgenommen werden. Nur so kann der Schaden für die Biodiversität eingedämmt werden...</p>
<p>Art 28,2</p>	<p>Formulierung anpassen: wird vom Produzenten und allenfalls von einem vom BLW zugelassenen Kontrolleur geprüft</p>	<p>Das System muss aus der Mitarbeit und Selbstverantwortung der Produzenten beruhen.</p>
<p>Art 29,1</p>	<p>Formulierung anpassen: Die anerkannten Materialposten werden unter der Verantwortung des Produzenten offiziell verpackt und verschlossen...</p>	<p>Der Produzent ist anerkannt. Eine Vereinfachung dieses Artikels ist erwünscht.</p>
<p>Art 29,3</p>	<p>Formulierung anpassen: Die Packungen nach Absatz 2 sind mit einem Verschlusssystem zu verschliessen, das nicht wiederverwendbar ist und beim Öffnen beschädigt wird.</p>	<p>Die Umsetzung muss jedoch pragmatisch erfolgen und im Rahmen einer Weisung beschrieben werden. Wichtig ist, dass verpacktes Material im Handel nicht einfach geöffnet, verändert und wiederverschlossen werden kann.</p>
<p>Art. 30</p>	<p>Artikel 30 gänzlich streichen oder allenfalls ersetzen mit folgender Formulierung: «Der zugelassene Produzent ist für die in den Artikeln 23, 25, 28 und 29 vorgesehenen Aufgaben verantwortlich und bestimmt in verantwortlicher Weise deren Umsetzung.</p>	<p>Der Produzent ist anerkannt und trägt die Verantwortungen. Eine Vereinfachung dieses Artikels ist erwünscht.</p> <p>Eine Zulassung von zusätzlichen Mitarbeitern durch das BLW ist aufgrund der Strukturen der inländischen Pflanzenproduktion lächerlich bzw. nicht möglich. Basis ist die Selbstverantwortung des zugelassenen Produzenten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fehler trotzdem möglich sind und ohne Hilfestellung, Beratung, Verwarnung etc. nicht zu einer Aberkennung des Produzentenstatus führen dürfen. Es ist schon mehrfach vorgekommen, dass es gerade auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>staatliche Institutionen waren, die z.B. virusverseuchtes Material verbreitet (Steinobst) oder Sortenverwechslungen verursacht haben. Dies ist übrigens kein Vorwurf – wir möchten nur darauf hinweisen, dass diese Prozesse komplex und Fehler dementsprechend nicht ausgeschlossen sind.</p>
<p>Art. 33,3</p>	<p>Abschnitt 3 Es kann die Höchstmenge an Vermehrungsmaterial und Pflanzgut bestimmen, die pro Nischensorte in Verkehr gebracht werden darf. Eventuell mit Abschnitt 2: Es bestimmt, ob ein Referenzmuster einzureichen ist</p>	<p>Die Begrenzung von Mengen ist willkürlich, nicht durchführbar und kontraproduktiv.</p> <p>Die Idee der Mengengrenzen geht von einer Landwirtschaft mit grossen Mengen hervor und betrifft nicht Nischensorten.</p>
<p>Art. 35, 5 neu</p>	<p>Neu: Für die Verwendung des restlichen Etikettierungsmaterials für die Vermarktung auf schweizerischem Land gilt eine Übergangsfrist von vier Jahren, d.h. bis zum 31.12.2024.</p>	<p>Es ist notwendig, den Produzenten die Möglichkeit zu geben, das auf Lager vorhandene Material weiterhin zu verwenden und so Verschwendung zu vermeiden.</p> <p>Wir beantragen beim BLW das Recht, für den nationalen Warenverkehr nur weisse Etiketten zu verwenden. In diesem Fall wäre keine Übergangsfrist notwendig.</p>
<p>Art. 36,4</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>	<p>Bei Obstkulturen muss ein Klon einer Sorte als CAC-Material zum Verkauf zugelassen werden.</p> <p>Die Obstvermehrungsmaterial ist nicht mit dem Rebenvermehrungsmaterial vergleichbar.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Schweizerischer Pächterverband <info@fermier.ch>
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 08:59
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Stefan, Schöpfer; Gilles, Creteigny; Mathias Gerber
Betreff: 5690 SPV Schweizerischer Pächterverband_2020.04.28
Anlagen: Stellungnahme_SPV_VP2020_def.docx; Stellungnahme_SPV_VP2020_def.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich sende Ihnen die Stellungnahme des SPV zur Vernehmlassung über das Agrarpaket 2020. Der SPV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ist gerne bereit sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Wir bitten Sie uns den Erhalt dieses E-Mails zu bestätigen und hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Benjamin Pulver

Geschäftsstelle
Schweizerischer Pächterverband
Äussere Baselstr. 385
4125 Riehen
079 302 24 50

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Pächterverband (SPV) Association Suisse Fermiers (ASF) 5690 SPV Schweizerischer Pächterverband_2020.04.28
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle SPV Äussere Baselstr. 385 4125 Riehen info@fermier.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.4.2020  Stefan Schöpfer Vize-Präsident SPV  Gilles Cretegnny Vice-président ASF

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)..... 4

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)..... 5

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)..... 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Pächterverband (SPV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020.

Grundlegend unterstützt der SPV die vorgesehenen Änderungen im Verordnungspaket 2020, welche das Pachtrecht oder die Pächter direkt betreffen. Die Kommentare des SPV sowie geforderte Anpassungen sind jeweils in blauer Schrift aufgeführt.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SBV unterstützt diesen Transfer.

[Der SPV unterstützt den Aufgabentransfer im Bereich Boden- Pachtrecht vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft.](#)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SBV unterstützt diesen Transfer.

Der SPV unterstützt den Aufgabentransfer im Bereich Boden- Pachtrecht vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort Pachtrecht ist in Abs. 1 enthalten, fehlt jedoch in Abs. 2 lit. b und ist dementsprechend zu ergänzen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der SPV begrüsst diese Vereinfachung für den Pächter.

Bühlmann Monique BLW

Von: Christof Rüfenacht <Ruefenacht@swissem.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 13:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5700 Swissem Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband_2020.05.05
Anlagen: 20 FOR 2-d 200510 swissem_VNL_Land. Verordnungspaket_2020.docx

Madame, Monsieur,

Nous vous prions de trouver ci-joint la prise de position de swissem concernant le train d'ordonnances agricoles 2020.

Avec nos meilleures salutations
Mit besten Grüßen



swissem

Schweizerischer
Saatgutproduzenten-Verband
Fédération suisse
des producteurs de semences

Christof Rüfenacht
Geschäftsführer
Gérant

Rte de Portalban 40
CH-1567 Delley
Tel. +41 26 677 90 31
Mobile +41 79 335 23 54
Fax +41 26 677 17 55
ruefenacht@swissem.ch
www.swissem.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	5700 Swissem Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband_2020.05.05  Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband Fédération suisse des producteurs de semences Christof Rüfenacht Geschäftsführer Gérant Rte de Portalban 40 CH-1567 Delley Tel. +41 26 677 90 31 Mobile +41 79 335 23 54 Fax +41 26 677 17 55 ruefenacht@swissem.ch www.swissem.ch
Adresse / Indirizzo	Rte de Portalban 40 1567 Delley ruefenacht@swissem.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delley, den 5. Mai 2020 Christof Rüfenacht  Gérant swissem Jean-Luc Pidoux  Président swissem

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	15
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	17
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	26
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	27

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Swissem ist erstaunt über den Wildwuchs an Vorschriften, denen die Landwirtschaft unterliegt. Es ist zu befürchten, dass die Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung in der unmittelbaren Zukunft noch keine größeren Auswirkungen haben werden. Dennoch begrüßen wir die Bemühungen in dieser Richtung, insbesondere, wenn sie in erster Linie den Produzenten zugutekommen.

Wir möchten Sie auch auf unsere Bemerkungen zur WBF-Verordnung über Saat- und Pflanzgut aufmerksam machen. Die beantragten Änderungen wurden ausführlich mit den Mitarbeitern des BLW diskutiert. Die betroffenen Landwirte werden von ihrer Berücksichtigung profitieren.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

swissem

Jean-Luc Pidoux, Präsident

Christof Rüfenacht, Geschäftsführer

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Swissem unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	(...) sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des swisssem unproblematisch.

(es geht um das Einfuhrregime von biologisch produzierten Produkten aus aller Welt. Dem BLW soll die Kompetenz gegeben werden, die technischen Belange selber zu regeln, ohne dass das WBF die Unterschrift geben muss)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem steht im Einklang mit den Argumenten des SBV, nämlich :

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss Ihren Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind Ihre Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch tendenziell Preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren nicht akzeptabel, davon würde der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassen stellen wir fest, dass Ihre Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellt. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten kann.

Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV grossmehrheitlich ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden von swissem abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat swissem für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	
Art. 36a	Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14 1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt: a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln); d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte). 2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.	Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden. Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.
Art. 37 Abs. 2	Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf: a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte. a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.	Die Bestehende Einteilung der Warenkategorien soll des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 9	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40
Anhang 1, Ziff. 15	<p>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</p>	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert swissem eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9	Aufgehoben	swissem begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Aus der Sicht swissem sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der swissem begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der swissem begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden akzeptiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst swissem die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert swissem die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1		
Art. 7 Abs. 2		
Art. 7 Abs. 3		
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten, soll neu die Zuordnung nicht über Etikette, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
Art. 7 Abs. 1																						
Art. 7 Abs. 2																						
Art. 7 Abs. 3																						
	<p>Importiertes Pflanzgut-Produzierte Posten:</p> <p>Klasse PB Klasse S</p> <p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>mögliche Generationen: 5 mit Klasse A.</p> <p>Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.</p> <p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																				
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden					
Vorstufe	F0	0																				
Vorstufe	F1	0																				
Vorstufe	F2	0																				
Vorstufe	F3	0																				
Vorstufe	F4	0																				
Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3 NB : Dans la version en langue française :	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0,5</td><td>0,5</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F	0	0	Vorstufe	F1	0	0	Vorstufe	F2	0	0	Vorstufe	F3	0,5	0	Vorstufe	F4	0,5	0,5	Diverse Ergänzungen und Korrekturen
Ausgangsmaterial	F	0	0																			
Vorstufe	F1	0	0																			
Vorstufe	F2	0	0																			
Vorstufe	F3	0,5	0																			
Vorstufe	F4	0,5	0,5																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
Art. 7 Abs. 1																				
Art. 7 Abs. 2																				
Art. 7 Abs. 3																				
Chap. A B ch. 2.3	<table border="0"> <tr> <td>Basis</td> <td>S</td> <td>0.5</td> </tr> <tr> <td>Basis</td> <td>SE1</td> <td>1.1</td> </tr> <tr> <td>Basis</td> <td>SE2</td> <td>1.1</td> </tr> <tr> <td>Basis</td> <td>E</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zertifiziert</td> <td>A</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td colspan="3">...</td> </tr> </table> <p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0. Vorstufe F4 ist einzufügen. Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY) Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei: bei PLRV und PVY der Vorstufe F0. generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E. (Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			<p>Fussnote 2: Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Basis	S	0.5																		
Basis	SE1	1.1																		
Basis	SE2	1.1																		
Basis	E	2																		
Zertifiziert	A	10																		
...																				
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2 (wiederholung der Ziff 2.2)	2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.	Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.																		

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem verzichtet auf eine Stellungnahme – swissem renonce à une prise de position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Info Biscosuisse <info@biscosuisse.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 23:52
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Urs Furrer
Betreff: 5730 Biscosuisse Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie_2020.05.12
Anlagen: Rückmeldungsformular_Biscosuisse_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_d_f_i (002).docx; Rückmeldungsformular_Biscosuisse_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_d_f_i (002).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang senden wir Ihnen gerne unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Vernehmlassungspaket 2020 in einer Word- und einer pdf-Datei.

Freundliche Grüsse
Urs Furrer

BISCOSUISSE

Urs Furrer
Geschäftsführer

urs.furrer@biscosuisse.ch
www.biscosuisse.ch

—
BISCOSUISSE
Münzgraben 6 | CH – 3011 Bern
T +41 (0)31 310 09 90 | F +41 (0)31 310 09 99

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione 5730	Biscosuisse Biscosuisse Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6 3011 Bern 031 310 09 90 info@biscosuisse.ch www.biscosuisse.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.5.2020 sig. Urs Furrer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	22
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	23
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	24

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 danken wir Ihnen bestens. Unter den zahlreichen Verordnungen, bei denen Änderungen vorgeschlagen werden, beschränken wir uns auf die Milchpreisstützungsverordnung, in welcher die Zulage für Verkehrsmilch dringend erhöht werden muss. Als Sofortmassnahme muss das BLW bereits zuvor und so rasch wie möglich von seiner Kompetenz zur Anpassung der Zulage an die Mengenentwicklung Gebrauch machen.

Die per Anfang 2019 eingeführte Zulage von 4,5 Rp. für die nicht verkäste Milch sollte gemäss Bundesrat die nicht mehr zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 79 Millionen Franken für die frühere Agrarschutzkompensation beim Export von Milchgrundstoffen im Rahmen des früheren Schoggigesetzes kompensieren. Die 4,5 Rp. multipliziert mit der Menge nicht verkäster Milch ergaben jedoch deutlich weniger als 79 Millionen Franken. Damit waren die 4,5 Rappen von Beginn an zu tief angesetzt. Durch die kleinere Menge nicht verkäster Milch ist 2019 insgesamt eine Lücke von sieben bis acht Millionen Franken entstanden. Dieses Geld wurde vom Bund zugunsten der Verkäsungszulage verwendet. Aus unserer Sicht ist das eine unhaltbare Situation, denn damit fehlen nötige Mittel für die Agrargrenzschutzkompensation, welche die Basis für einen wichtigen Teil des Ausgleichs des agrargrenzschutzbedingten Wettbewerbsnachteils unserer Unternehmen im Exportgeschäft darstellt.

Die Zulage für Verkehrsmilch ist deshalb unbedingt und so rasch wie möglich auf einen Betrag zu erhöhen, der es ermöglicht, die rund 79 Mio. Franken für die nicht verkäste Milch voll auszuschöpfen. Aufgrund der aktuellen und sich abzeichnenden Situation rechnen wir damit, dass im Jahr 2020 dafür 5,5 Rappen pro Kilogramm nötig sind. Mit jedem Monat ohne Korrektur gehen im «Schoggigesetz-Ersatzkanal» hohe Beträge verloren. Wir bitten Sie deshalb, die dafür nötige Ordnungsänderung so rasch wie möglich umzusetzen. Mit Blick auf die Dringlichkeit muss das BLW als Sofortmassnahme schon vor einer Ordnungsänderung von seiner Kompetenz gemäss Art. 2a Abs. 2 MSV nun endlich Gebrauch machen und die Zulage an die Mengenentwicklung anpassen. Gerne stehen wir Ihnen für die Diskussion von entsprechenden Lösungswegen zur Verfügung.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

BISCOSUISSE

Urs Furrer, Geschäftsführer

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	<p>Antrag für Verordnungsänderung:</p> <p>Art. 2a¹Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4,5 5,5 Rappen je Kilogramm aus.</p> <p>Antrag für Anwendung von Art. 2a Abs. 2 MSV</p> <p>Aufgrund der Mengenentwicklung erhöht das BLW die Höhe der Zulage so rasch wie möglich auf 5,5 Rp./kg.</p>	<p>Die per Anfang 2019 eingeführte Zulage von 4,5 Rp. für die nicht verkäste Milch sollte gemäss Bundesrat den Wegfall der bisherigen Mittel in Höhe von 79 Mio. Franken für die früheren Ausfuhrbeiträge für Milchgrundstoffe kompensieren. Die 4,5 Rp. multipliziert mit der Menge nicht verkäster Milch ergaben jedoch deutlich weniger als 79 Mio. Franken. Damit waren die 4,5 Rappen von Beginn an zu tief angesetzt.</p> <p>Im Rückblick zeigt sich, dass der Betrag deutlich höher hätte sein müssen. Mit dem Rückgang der Menge der nicht zu Käse verarbeitete Milchmenge, fehlen im Export wichtige finanzielle Mittel für die Agrarschutzkompensation. In einem bereits angespannten Umfeld trägt dies zur Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Exporteure bei.</p> <p>Für 2020 ist die Zulage für Verkehrsmilch auf einen Betrag zu erhöhen, der es ermöglicht, die rund 79 Mio. Franken für die nicht verkäste Milch voll einzusetzen. Aufgrund der aktuellen und sich abzeichnenden Situation rechnen wir damit, dass dafür 5,5 Rappen pro Kilogramm nötig sind. Diese Verordnungsänderung ist so rasch wie möglich umzusetzen. Bereits vorher muss das BLW mit Blick auf die Dringlichkeit von seiner Kompetenz nach Art. 2a Abs. 2 MVG endlich Ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		brauch machen und die Milchzulage an die Mengenentwicklung anpassen.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: info@svz-fsb.ch
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 15:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5750 SVZ Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer_2020.05.06
Anlagen: 200407 def. Stellungnahme VP 2020_d.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SVZ unterstützt vollumfänglich und ohne Anpassung die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes, welche Sie im Anhang finden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Meilleures salutations
Irene Vonlanthen



Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
Fédération Suisse des Betteraviers
Belpstrasse 26
3007 Bern
Tel. +41 (0)56 462 50 20
info@svz-fsb.ch
www.svz-fsb.ch

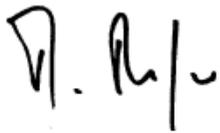
WIR SCHÜTZEN
WAS WIR LIEBEN



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI) 5750 SVZ Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer_2020.05.06
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07.04.2020   Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	23
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	25
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	31
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	34
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	35
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	36
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	37
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	39
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	41
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	42
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	43
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	46
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	47

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Der SBV hat ebenfalls eine interne Vernehmlassung bei seinen Mitgliedorganisationen durchgeführt und hat diese Stellungnahme am 7. April 2020 durch seinen Vorstand verabschiedet.

Einmal mehr stellt der SBV fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Mit der Problematik mit dem Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation muss die Coronakrise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SBV unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SBV unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGGB, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p>	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs 1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen. 2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. 4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p>	<p>Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis: a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: <i>e. Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der SBV unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) ² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein.	Der SBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des SBV unproblematisch.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der SBV unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der SBV begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiete gewonnene Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der SBV ist einverstanden.
Art. 12	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Der SBV verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Der SBV unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.</p>
Art. 7	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.	Der SBV unterstützt diese neue Definition der PRE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprä- mien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bo- denverbesserungen	1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitrags- sätze: Prozent a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 c. für einzelbetriebliche Massnahmen: 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Ar- tikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstel- lung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.	Der SBV unterstützt die Anpassung der Ziffer 4. Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Ge- samtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatz- leistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: a. <i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Algebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 Der SBV will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.	1 Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der SBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der SBV unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter</p>	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Präzisierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGBB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGBB: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGBB145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.	Der SBV unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun? 1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen. 4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	werden.
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff «vorübergehend» muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit dem Artikel 8 notwendig ist. Die verzinsliche Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der SBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung.
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der SBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassen stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom SBV abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der SBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingenteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" wird, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für ausgewachsene Pferde sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der SBV unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verarbeitung fließen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.</p>
<p>Art. 35, Abs. 4bis</p>	<p>4bis-Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</p>	<p>Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.</p>
<p>Art. 36a</p>	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln); d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte). <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der SBV unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnutzung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 15</p>	<p>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich</p>	<p>Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Zollkontingents Nr. 27.	forderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der SBV sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt) führen werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten, um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der SBV begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht des SBV sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der SBV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der Schweizer Bauernverband stimmt diesen Änderungen zu.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der SBV die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die direkte Auszahlung der der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Milchproduzenten positiv beurteilt. Eine direkte Auszahlung würde die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch stärken.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äusserst unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht des SBVs sehr wesentlich. Der SBV stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der SBV nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Der SBV ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wert-

schöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigert wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Es ist zu prüfen, mit welchen Instrumenten wir diese Preise besser durchsetzen können.

Der SBV lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten und schliesst somit weiterhin die Milch aus, die pasteurisiert, bektofugiert oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren behandelt wurde. Dies weil eine teurere Produktionsweise nicht gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Weiter wird bezweifelt, dass die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind und nicht bei mehr beanspruchten Mittel die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden müssten und dies zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons — 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung — 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Der SBV begrüsst diese Änderung. Der SBV sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der SBV dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der SBV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der SBV die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der SBV die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	<p>Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:</p> <p>Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten:</p> <p>Klasse PB Klasse S</p>	<p>Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten soll neu die Zuordnung nicht über Etiketle, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden.</p> <p>Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A.</p> <p>Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																				
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																					
Vorstufe	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0																																				
Vorstufe	F4	0																																				
<p>Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3</p> <p>NB : Dans la version en langue française :</p> <p>Chap. A. B ch. 2.3</p>	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.			<p>Diverse Ergänzungen und Korrekturen</p> <p>Fussnote 2:</p>
Ausgangsmaterial	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0,5 0																																				
Vorstufe	F4	0.5																																				
Basis	S	0.5																																				
Basis	SE1	1.1																																				
Basis	SE2	1.1																																				
Basis	E	2																																				
Zertifiziert	A	10																																				
...																																						
Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2	<p>2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.</p>	<p>Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.</p>

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	<p>1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 11	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude), müssen nicht gegenüber der heutigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Lage bestraft werden.</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in den Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal für die Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Der SBV begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und der Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Der SBV begrüsst die Unterstützung des Bundes bei emissionsmindernden Massnahmen. Der SBV fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträge/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von der SBV stark begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Der SBV lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		Der SBV begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Der SBV unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des SBV unproblematisch.

Bühlmann Monique BLW

Von: Bosshard Peter <pebo@zs-ag.ch>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 06:01
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5790 SVV Schweizerischer Viehhändler Verband_2020.05.12
Anlagen: Verordnungspaket_2020_SVV.docx

Werte Damen und Herren

Beiliegend stelle ich Ihnen die Stellungnahme des Schw. Viehhändler Verbandes (SVV) zum Agrarpaket 2020 zu. Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme und der Berücksichtigung unserer Anliegen.

Darf ich Sie bitten, mit dem Eingang dieses Mails zu bestätigen.

Mit Gruss

Peter Bosshard

ZS-AG International

Schw. Viehhändler Verband

Kasernenstrasse 97

Postfach 660

CH-7007 Chur

Phone: 0041 81 250 77 27

Fax: 0041 81 250 77 28

Mobile: 0041 79 430 71 67

E-mail: pebo@zs-ag.ch

<http://www.zs-ag.ch>

Skype: pebosshard

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizer Viehhändler Verband (SVV) 5790 SVV Schweizerischer Viehhändler Verband_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97 Postfach 660 7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 8. Mai 2020 Der Präsident  Otto Humbel Der Geschäftsführer  Peter Bosshard

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invi-**

tiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

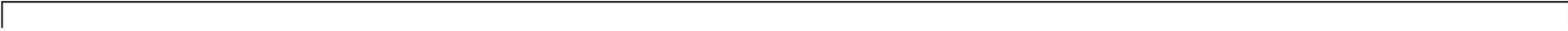
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Viehhändler Verband (SVV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Leider stellen wir fest, dass die Regelungsdichte bei der Agrarpolitik weiterhin enorm ist. Seit Jahren spricht man von administrativer Vereinfachung, nur ist davon im Feld wenig zu spüren. Der SVV unterstützt daher alle geplanten Massnahmen, die die Administration und Kontrollen harmonisieren und vereinfachen. Auch vermissen wir bei den Kontrollmassnahmen der ebenfalls immer diskutierte Ansatz der risikobasierenden Kontrollen.

Im Bereich der Strukturverbesserungsmassnahmen weisen wir insbesondere bei den Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) explizit darauf hin, dass die Ernährungswirtschaft ebenso zur regionalen Entwicklung beitragen kann, somit eine einseitige Bevorteilung der Landwirtschaft nicht gerechtfertigt ist und stattdessen gleiche Voraussetzungen («gleich lange Spiesse») zu schaffen sind.

Wir vertreten weiter schon lange die Auffassung, dass sich die zukünftige Agrarpolitik vermehrt auf die Ernährungswirtschaft und nicht alleine die Landwirtschaft zu beziehen hat. Es braucht eine leistungsfähige Landwirtschaft, das ist unbestritten, es braucht aber auch eine starke Ernährungswirtschaft und wir müssen vermehrt in Wertschöpfungsketten denken.

Der Viehhandel ist nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Anpassungen betroffen. Wir werden daher nur zu jenen Verordnungen Stellung beziehen, die uns auch direkt betreffen.



Im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Berg- und Alpverordnung und der Zertifizierung ergeben sich im Rahmen des Qualitätssicherungssystem immer wieder Fragen. Aus diesem Grunde sind die allgemeinen Anmerkungen recht ausführlich beschrieben. Es handelt sich dabei um Anliegen, die wir bereits beim Agrarpaket 2017 eingebracht haben.

Gemäss Artikel 10, Ziffer 2, Buchstabe sind Erzeugnisse auf der Stufe der Primärproduktion, die weder verpackt noch etikettiert sind, von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. Wir haben das so interpretiert, dass ein Schlachttier aus der Primärproduktion kommt und daher der produzierende Betrieb nicht unter die Zertifizierungspflicht fällt. Der Viehhandel fällt unter die Zertifizierungspflicht und muss sich gemäss Artikel 12, Ziffer 1 auch alle zwei Jahre auditieren lassen.

Aus unserer Sicht sind grundsätzlich die Verantwortlichkeiten klarer zu regeln.

- Via ÖLN-GMF-Kontrolle soll kontrolliert werden, ob der Produzent die Anforderungen von Berg- und Alp einhält (Fütterung, Zone, Haltungsdauer ggf weitere Anforderungen). Insbesondere die Einhaltung der Fütterungsanforderung nach Artikel 5 stellt ein Bestätigungsproblem dar.
- Der Verwerter (Schlachtbetrieb) ist schlussendlich verantwortlich für die Auswahl der Tiere aufgrund der BAIV-Verordnung
=> Lösung TVD und/oder Labelbase ist anzustreben. Alternativ können schriftliche Bestätigungen der Produzenten verwendet werden um sicherzustellen, dass das Tier den BAIV-Anforderungen entspricht.
- Die Markierung BZ und AZ auf den Etiketten für die Begleitdokumente soll nur verwendet werden, wenn der Produzent die Anforderungen an die Verordnung nachweislich erfüllt (erfolgreiche ÖLN-GMF-Kontrolle, Fütterungsvorschriften)
- Der Landwirt muss Änderungen in seinem Betrieb die die Vorschriften der BAIV betreffen, selbstständig melden können (z.B. Fütterungsvorschrift, Zonen etc). Da der Viehhändler diese Änderungen nicht weiss, kann er diese auch nicht melden.
- Wenn diese Vorgaben erfüllt sind, muss über die Zertifizierungspflicht des Viehhandels nach der BAIV Verordnung diskutiert werden. Die relevanten Informationen fliessen direkt zwischen dem Produzent und Verwerter. Auch wird oftmals das Begleitdokument beim Verschieben der Tiere vom Produzenten direkt auf den Markt und/oder Schlachtbetrieb ausgestellt. Die BAIV stellt zudem keine spezifischen Anforderungen an den Tier-Transport. Da fragen wir uns, warum dann der Viehhandel zu zertifizieren ist. Die Zertifizierung der Viehhändler bringt Mehrkosten ohne einen erkennbaren Nutzen. Eine unnötige Verteuerung der Berg- und Alprodukte ist nicht im Sinne der Konsumenten.

Wenn die oben erwähnten Punkte nicht erfüllt werden können und der Viehhandel weiter der Zertifizierungspflicht unterstellt ist, beantragen wir den Zertifizierungsmodus beim Viehhandel gemäss Artikel 12, Absatz 1 von zwei auf 3 Jahre zu erhöhen. Der SVV betreibt ein QS-System nach ISO-Norm 9001:2015 im Sinne einer Branchenlösung. Der SVV ist für das ganze System verantwortlich und die einzelnen Viehhändler sind dieser Branchenlösung angehängt. Mittlerweile machen rund 120 Viehhändler bei dieser Branchenlösung mit. Der SVV wird selbstverständlich alle Jahre einem internen und externen Audit unterzogen. Die einzelnen Viehhändler haben jährlich ein internes, von einer externen Firma, durchgeführtes Audit zu bestehen und alle drei Jahr erfolgt das externe, durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (in unserem Falle Swiss Safety Center) auditiert. Es ist daher ein altes Anliegen des SVV, dass der Kontrollturnus in Artikel 12 der ISO-Norm angepasst wird und auf drei Jahre festgelegt wird.

Infolge der Produktivitätssteigerung bei der Schweinemast, ist die Haltedauer der 2/3 im Berggebiet zu hinterfragen und anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Haltung von Schlachttieren	<p>1 Die Bezeichnung «Berg» darf für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen nur verwendet werden, wenn:</p> <p>a. die Schlachttiere (ausser Mastschweine) mindestens zwei Drittel ihres Lebens im Sömmerungsgebiet oder im Berggebiet verbracht haben; und</p> <p>b. (neu) Mastschweine müssen die gesamte Mastdauer im Berggebiet verbracht haben</p> <p>c. (vormals b) die Schlachtung innerhalb von höchstens zwei Monaten nach Verlassen des Sömmerungsgebiets oder des Berggebiets erfolgt ist.</p>	<p>Bedingt durch die Produktivitätssteigerung in der Schweinezucht- und – Mast hat sich die Mastdauer verkürzt. Unter Berücksichtigung der Säugezeit (4 Wochen), der Jageraufzucht (7 Wochen) und der Mastdauer von 16 Wochen kann Buchstabe a nur mit sehr grossem Aufwand erfüllt werden. Die heutige Regelung führt dazu, dass nur Jager aus Bergbetrieben für die Mast eingestellt werden können, was zu logistischen Engpässen – ja teilweise sind gar keine zeitnahen Jagerlieferungen möglich - und Mehrkosten führt.</p> <p>Wir beantragen deshalb die Formulierung, dass die Mast der Schweine ausschliesslich im Berggebiet zu erfolgen hat.</p>
Art. 12 Kontrolle	<p>Siehe einleitende Anmerkungen</p> <p>Ueberprüfen : Artikel 12, Absatz 1, Buchstabe oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. Sind Betriebe einer anerkannten ISO Branchenzertifizierung angeschlossen, beträgt der Zertifizierungszyklus 3 Jahre für die an der Branchenlösung teilnehmenden Betriebe.</p>	<p>Im Grundsatz unterstützt der SVV diese Vereinfachung und Harmonisierung bei den Kontrollen. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.</p> <p>Es sind aber weitere Vereinfachungen bei der Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit Artikel 5 (Fütterung) anzustreben. Weiter beantragen wir, dass der Zertifizierungszyklus für ISO Branchensystems von 2 auf 3 Jahre erhöht wird (siehe auch einleitende Anmerkungen).</p> <p>Wird die Zertifizierungs- und Kontrolltätigkeit mittels einer Vignette mit der Bezeichnung «Berg» und «Alp» bestätigt und auf dem Begleitdokument deklariert (inklusive Fütterungsvorschriften), muss aus unserer Sicht diskutiert werden, ob es die Zertifizierung des Viehhandels überhaupt noch bedarf (siehe auch einleitende, allgemeine Bemerkungen)</p>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir haben den Verdacht, dass die Änderungsvorschläge der Agrareinfuhrverordnung in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen der Schweizer Landwirtschaft führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Dieses Verfahren begünstigt alleine die Importe.

Die im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung vorgeschlagenen Anpassungen im Fleischbereich, insbesondere die Erhöhung des Teilzollkontingentes 5.5 für Halalfleisch Rind sowie die Erhöhung des Teilzollkontingent Nr. 06.1 für luftgetrockneten Schinken um 1'500 tonnen sind nachvollziehbar.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird abgelehnt. Wenn der Markt diese Produkte nicht mehr nach zu fragen scheint, bringt eine administrative Änderung auch nichts. Wir sehen keinen Grund, die bis heute bewährte Praxis zu ändern. Eine Verteilung auf 4 Etappen birgt zudem die Gefahr, dass der mit dem Import verbundenen Uebernahmepflicht von inländischen Schlachtfohlen nicht mehr Folge geleistet wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 1	-	Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Agrarpaket 2019 festgehalten, unterstützen die Eingaben im Einfuhrbereich und der Kontingentsverwaltung ausschliesslich über die dazu zur Verfügung stehende Internetanwendung weiterhin.
Anhang 1 Ziffer 3 und Anhang 3 Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)		Erhöhung des Teilzollkontingentes 6.1 für Rohschinken um 1'500 t von bisher 1'100 t auf neu 2'600 t zwecks besserer Füllung des WTO-Zollkontingentes Nr. 6 («weisses Fleisch») wird vom SVV unterstützt. Diese Massnahme verhindert ein weiteres Absinken der Füllrate des Zollkontingent Nr. 6 für „weisses“ Fleisch. Zudem wurden in der Vergangenheit mehr als 1'600 tonnen Rohschinken pro Jahr zum AKZ-Ansatz importiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Ziffer 3 und Anhang 3 Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>		<p>Nachvollziehen können wir die Erhöhung des Teilzollkontingentes 5.5 (Halalfleisch Rind) um 60 t pro Jahr bedingt durch die Einführung der Spezifikationen per 1.4.2019.</p> <p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeintem Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt.</p> <p>Weiter fragen wir uns, ob eine Erhöhung um die ganzen 60 t nötig ist, nachdem mit der Umsetzung der Motion Buttet (15.499) der Missbrauch über den Verkauf von zu wesentlich günstiger Versteigerungskosten eingeführten Halal-Edelstücken der Kategorie Rindvieh eingeschränkt werden sollte. und diese Menge damit eigentlich wegfällt. In Anbetracht der im Vorfeld zahlreich geführten Diskussionen lehnt der SVV auch diese Anpassung ab.</p> <p>Angesichts des in der Tat sinkenden Konsums an Pferdefleisch wird von uns die Verteilung des Teilzollkontingentes 5.73 von 4'000 t auf vier fixe Tranchen abgelehnt. Begründung siehe bei den einleitenden Bemerkungen.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Herren Ursula <Ursula.Herren@szzv.ch>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 07:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5800 SZZV Schweizerischer Ziegenzuchtverband_2020.05.12
Anlagen: SZZV Stellungnahme VOPaket 2020_100520.docx

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie gestern Abend angekündigt, sende ich Ihnen in der Beilage die Stellungnahme des SZZV zum Agrarpaket 2020. Wegen technischen Problemen im Homeoffice konnte ich Ihnen die Stellungnahme leider gestern nicht mehr übermitteln. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Ursula Herren
Geschäftsführerin / Administratrice

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV)
Fédération suisse d'élevage caprin (FSEC)
Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Tel. 031 388 61 11 / Direkt 031 388 61 00 / Fax 031 388 61 12
Mail: ursula.herren@szzv.ch
www.szzv.ch / www.schweizer-gitzi.ch / www.cabri-suisse.ch / www.capretto-svizzero.ch
Öffnungszeiten: Montag: 08.00 – 12.00 sowie 13.00 – 16.00, Dienstag – Freitag: 08.00 – 12.00

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) 5800 SZZV Schweizerischer Ziegenzuchtverband_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.05.2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	21
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	22
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	28
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	29
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	30
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	31
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	32
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	34
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	36
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	37
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	38
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	39
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	40

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020.

Agrareinfuhrverordnung:

Beim Gitzfleisch dürfen die Zollkontingente keinesfalls erhöht werden. Im Gegenteil, die Situation auf dem Schweizer Markt ist derart prekär, dass der Import gänzlich gestoppt werden sollte. Auf diesen Punkt sollte hingewiesen werden. Der Inlandkonsum von Gitzfleisch ging leider trotz den Anstrengungen von Proviande und SZZV noch weiter zurück. Er liegt nur noch bei gut 60 Gramm pro Person..!

Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden. Mit der neuen Pflicht der Doppelmarkierung bei den Ziegen wird die Anzahl verlorener Ohrmarken dementsprechend steigen. Ob die Verluste auf die Qualität der Ohrmarken oder auf das Haltungssystem zurückzuführen sind, bleibt dahingestellt. Tatsache ist, dass gerade Ziegen, die sich in der freien Natur aufhalten und in verbuschtem Gebiet geweidet werden, sich die Ohrmarken sehr oft ausreissen. Die Kosten für die hohen und in Zukunft wegen der Doppelmarkierung noch höheren Ohrmarkenverluste, dürfen nicht in diesem Ausmass auf die Tierhalter abgewälzt werden. Der Preis für Ersatzohrmarken ist generell unverhältnismässig, umso mehr aber je nach Gattung. Bei den Ziegen ist eine einzelne Ersatzohrmarke um ein Vielfaches teurer als eine ursprüngliche Doppelohrmarke! Im Vergleich dazu ist die Ersatzohrmarke bei den Rindern gar günstiger als die ursprüngliche Doppelohrmarke.

Der Anhang "Gebühren", Ziffer 1 muss wie nachstehend begründet ergänzt werden und zwar direkt nach 1.1.2 "für Tiere der Schaf- und Ziegen-gattung" → Einzelohrmarke für Schlachtgitzli ohne Mikrochip 0.45 Franken

Fakt ist, dass Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet werden und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb verbracht werden, mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden müssen. Die Bestellmöglichkeit von Einzelohrmarken für Schlachtgitzli fehlt jedoch in der Gebührenordnung. Es macht keinen Sinn, wenn für Schlachtgitzli Doppelohrmarken gem. Ziff. 1.1.2.1 zum Preis von 0.75 Franken bestellt werden müssen.

Die Einzelohrmarke für Schlachtgitzli darf maximal 0.45 Franken kosten. Dies entspricht dem Tarif 2019 für eine Einzelohrmarke.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der SZZV unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der SZZV begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiete gewonnene Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der SZZV ist einverstanden.
Art. 12	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	Der SZZV unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Der SZZV verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. 1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen. 4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.	Der SZZV unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften. Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.
Art. 7	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen. 3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der SZZV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der SZZV unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.	Der SZZV unterstützt diese neue Definition der PRE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der SZZV unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste</p>	Der SZZV unterstützt diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprä- mien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bo- denverbesserungen	1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitrags- sätze: Prozent a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 c. für einzelbetriebliche Massnahmen: 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Ar- tikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstel- lung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.	Der SZZV unterstützt die Anpassung der Ziffer 4. Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Ge- samtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatz- leistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: a. <i>Aufgehoben</i>	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der SZZV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Algebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 Der SZZV will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.	1 Der SZZV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der SZZV unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der SZZV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der SZZV unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter</p>	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Der SZZV unterstützt diese Präzisierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	Der SZZV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der SZZV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der SZZV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SZZV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGBB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGBB: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGBB145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun? 1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen. 4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	werden.
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Der SZZV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p>	Der SZZV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der SZZV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SZZV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der SZZV unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Beim Gitziffleisch dürfen die Zollkontingente keinesfalls erhöht werden. Im Gegenteil, die Situation auf dem Schweizer Markt ist derart prekär, dass der Import gänzlich gestoppt werden sollte. Auf diesen Punkt sollte hingewiesen werden. Der Inlandkonsum von Gitziffleisch ging leider trotz den Anstrengungen von Proviande und SZZV noch weiter zurück. Er liegt nur noch bei gut 60 Gramm pro Person..!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der SZZV unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SZZV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die Verarbeitung fließen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.
Art. 36a	Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14	Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln); d. Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte). <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der SZZV unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betrieb weiterverarbeiten.	Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p> <p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.	Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 9	9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.	Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40
Anhang 1, Ziff. 13	13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte	Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SZZV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen. Beim Gitzfleisch dürfen die Zollkontingente keinesfalls erhöht werden. Im Gegenteil, die Situation auf dem Schweizer Markt ist derart prekär, dass der Import gänzlich gestoppt werden sollte. Auf diesen Punkt sollte hingewiesen werden. Der Inlandkonsum von Gitzfleisch ging leider trotz den Anstrengungen von Proviande und SZZV noch weiter zurück. Er liegt nur noch bei gut 60 Gramm pro Person..!
Anhang 3, Ziff. 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der SZZV die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die direkte Auszahlung der der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Milchproduzenten positiv beurteilt. Eine direkte Auszahlung würde die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch stärken.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äusserst unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht des SZZVs sehr wesentlich. Der SZZV stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der SZZV nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Der SZZV ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die

Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Es ist zu prüfen, mit welchen Instrumenten wir diese Preise besser durchsetzen können.

Der SZZV lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten und schliesst somit weiterhin die Milch aus, die pasteurisiert, bektofugiert oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren behandelt wurde Dies weil eine teurere Produktionsweise nicht gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Weiter wird bezweifelt, dass die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind und nicht bei mehr beanspruchten Mittel die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden müssten und dies zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden. Mit der neuen Pflicht der Doppelmarkierung bei den Ziegen wird die Anzahl verlorener Ohrmarken dementsprechend steigen. Ob die Verluste auf die Qualität der Ohrmarken oder auf das Haltungssystem zurückzuführen sind, bleibt dahingestellt. Tatsache ist, dass gerade Ziegen, die sich in der freien Natur aufhalten und in verbuschtem Gebiet geweidet werden, sich die Ohrmarken sehr oft ausreissen. Die Kosten für die hohen und in Zukunft wegen der Doppelmarkierung noch höheren Ohrmarkenverluste, dürfen nicht in diesem Ausmass auf die Tierhalter abgewälzt werden. Der Preis für Ersatzohrmarken ist generell unverhältnismässig, umso mehr aber je nach Gattung. Bei den Ziegen ist eine einzelne Ersatzohrmarke um ein Vielfaches teurer als eine ursprüngliche Doppelohrmarke! Im Vergleich dazu ist die Ersatzohrmarke bei den Rindern gar günstiger als die ursprüngliche Doppelohrmarke.

Der Anhang "Gebühren", Ziffer 1 muss wie nachstehend begründet ergänzt werden und zwar direkt nach 1.1.2 "für Tiere der Schaf- und Ziegen-gattung"

Einzelohrmarke für Schlachtgitzli ohne Mikrochip 0.45 Franken

Fakt ist, dass Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebenstag geschlachtet werden und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb verbracht werden, mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden müssen. Die Bestellmöglichkeit von Einzelohrmarken für Schlachtgitzli fehlt jedoch in der Gebührenordnung. Es macht keinen Sinn, wenn für Schlachtgitzli Doppelohrmarken gem. Ziff. 1.1.2.1 zum Preis von 0.75 Franken bestellt werden müssen.

Die Einzelohrmarke für Schlachtgitzli darf maximal 0.45 Franken kosten. Dies entspricht dem Tarif 2019 für eine Einzelohrmarke.

Gründe, welche für die Lieferung von «Einzelohrmarken für Schlachtgitzli ohne Mikrochip» sprechen:

Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden längst nicht alle zur Zucht verwendet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall landen. Es muss eine Lieferung von «Einzelohrmarken für Schlachtgitzli ohne Mikrochip» angeboten werden. Somit

- kein Wegwerfen der 2. Ohrmarke, welche für die Schlachtgitzli NICHT gebraucht werden (jährlich ca. 55'000 Stück).
- keine Gefahr, dass die übriggebliebenen Zweit-Ohrmarken irrtümlicherweise einem anderen Tier eingezogen werden.
- keine unnötigen Kosten für die Ziegenzüchter (jährlich rund Fr. 16'500.- für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Der SZZV begrüsst diese Änderung. Der SZZV sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der SZZV dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der SZZV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SZZV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a.	

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bühlmann Monique BLW

Von: Regula Mueller <muellerregula@gmx.net>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 21:32
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5850 SGOV St. Galler Obstverband_2020.05.13
Anlagen: Vernehmlassung Verordnungspaket 2020 8. Mai 2020.docx

Guten Abend

Leider hatte sich in der Mail, die Markus Müller am Freitag gesendet hat in der Adresse ein Tippfehler eingeschlichen. Diesen Fehler haben wir erst heute Abend bemerkt, weswegen die Stellungnahme nun mit kleiner Verspätung zugestellt worden ist.

Wir bitten um Entschuldigung und hoffen, Sie können die Stellungnahme dennoch berücksichtigen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Familie Müller

Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 um 21:23 Uhr
Von: "Regula Mueller"
An: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Betreff: Fw: Stellungnahme Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 um 21:19 Uhr
Von: mcmueller80@gmx.ch
An: muellerregula@gmx.net
Betreff: Fw: Stellungnahme Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Gesendet: Freitag, 08. Mai 2020 um 15:36 Uhr
Von: mcmueller80@gmx.ch
An: schriftgutverwaltung@blw.adim.ch
Betreff: Stellungnahme Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme zur Vernehmlassung vom Agrarpaket 2020 vom St. Galler Obstverband.

Freundliche Grüsse

Markus Müller

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	St. Galler Obstverband 5850 SGOV St. Galler Obstverband_2020.05.13
Adresse / Indirizzo	Markus Müller, Ussestadel 256, 9313 Muolen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Muolen, 8. Mai 2020 Markus Müller, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	4
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	5
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler!
Textmarke nicht definiert.	
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	7
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Obstproduzenten und Obstverarbeiter brauchen eine kohärente Agrarpolitik.

Die derzeitige Agrarpolitik und auch die AP 22+ zielt zu stark auf eine Extensivierung und auf eine Ökologisierung der Landwirtschaft ab. Mit jedem Agrarpaket wird versucht den Selbstversorgungsgrad zu verkleinern. Die Folge davon sind mehr Importe. Dies ist gerade in der heutigen Zeit der falsche Weg, ja nicht akzeptabel.

Ein wichtiger Pfeiler für eine produzierende Landwirtschaft in der Schweiz ist der Grenzschutz.

Zudem steigt mit jedem Agrarpaket der administrative Aufwand auf den Landwirtschaftsbetrieben, bei den Kantonen und auch bei den Kontrollorganen. Eine Überforderung ist bei allen Organen zu spüren.

Auch vermissen wir den Respekt vor dem Eigentum. Ein Landwirtschaftsbetrieb mit seiner Betriebsleiterfamilie ist zum Allgemeingut geworden. Politiker, Funktionäre, Verbände und Verwaltungsangestellte werden nicht müde, laufend weitere Anforderungen zu schnüren.

Die St. Galler Obstproduzenten stehen ein, für eine nachhaltige, ressourcenschonende, produzierende Landwirtschaft die auf verlässliche Rahmenbedingungen zählen kann. Letzteres trägt zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie unter den Allgemeine Bemerkungen erwähnt, sind wir gegen alle Änderungen in der Agrareinfuhrverordnung, die primär den Import von Früchten oder Fruchtprodukte oder die Füllrate der Kontingente begünstig. Unser Selbstversorgungsgrad mit rund 38% ist genügend tief. Wir verstehen den Bedarf an Vereinfachung und Reduktion der Aufwände für die Behörden. Diese sollte aber nicht auf Kosten der einheimischen Obst- und Beerenproduktion umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, 1 Ziffer 13 und Anhang 3 Ziffer 11	Das autonome Zollkontingent N° 31 für Obsterzeugnisse wird aufgehoben	Wir haben keine Einwände gegenüber dieser Entscheidung. Dieses Kontingent wurde auf Grund einer Exportleistung vergeben und das Kontingent wurde den letzten Jahren nicht angewendet. Die Branche hat aber gegenüber dem aktuellen Stand Mehraufwände für die Überprüfung der Importgesuche.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Grenzschutz ist für die Obst- und Beerenbranche das zentrale Element um eine zukünftige Produktion in der Schweiz zu gewährleisten. Die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnisse ist die Grundlage für einen funktionierenden Markt. Wir möchten die Behörde aufmerksam machen, dass eine höhere Ausnutzung der Kontingente im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz sein sollte. Das Windhundverfahren birgt diese Gefahr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5 Absatz 3, Buchstabe a	Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Obst zur Herstellung von Branntwein, Likören und Spirituosen sowie Speiseessig.	Zwar sind wir mit dieser Erweiterung der Freigabe einverstanden, weisen aber darauf hin, dass in der Schweiz ausser bei Extremfällen (z.B. Frost 2017) genügend Schweizer Rohstoff für diese Herstellungen vorhanden sind. Die Preis-Unterschiede sind zwischen der Schweiz und dem Ausland so gross, dass Spekulationen möglich sein werden. Das Vorgehen zur Gesuchsbearbeitung und -stellung der Importanträge sollte gleichbleiben.
Artikel 16 Absatz 2	Zuteilung des Zollkontingents Nummer 20 (Import von Kernobst zu Most- und Brenn zwecken) im Umfang von 172 T, nach Reihenfolge der Annahme der Zollmeldung.	Mit dem aktuellen System wird nur importiert was notwendig ist. Mit einer Annahme der Zollmeldung werden die Kontingente vollumfänglich reserviert, sobald sie frei sind. Durch diese Senkung der Kosten wird mehr Ware importiert und das Inlandangebot bleibt stehen. Dies hat fatale Folgen auf die Inlandpreise.
Artikel 16 Absatz 2	Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 (Import von Produkten auf der Basis von Kernobst (z.B. Apfelsaft, Birnensaftkonzentrat) in Kernobstequivalent im Umfang von 244	Weil dieses Kontingent in den letzten Jahren immer ausgeschöpft wurde und zusätzlich weitere Importe unter AKZA mit Zoll abgewickelt wurden, besteht keine Gefahr durch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	T, nach Reihenfolge der Annahme der Zollmeldung.	<p>diese Anpassungen.</p> <p>Vereinfachung und Kosteneinsparung für die Importeure dieser Kategorie (vor allem Detailhandel und Biofirmen). Wir begrüßen die Anwendung «Windhund» an der Grenze nur ab 2022 anzuwenden.</p>

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Obstverband ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn der EU-Zulassungsprozess für Neuzulassung sinnvoll harmonisiert wird.

Wir verlangen:

1. Reziprozität mit dem EU-Zulassungsprozess soll für Neuzulassung und Widerruf gelten. Das Verfahren zur Bewilligung neuer zugelassener Wirkstoffe in der Schweiz sollte vereinfacht und verkürzt werden, wenn ein Wirkstoff in der EU zugelassen ist. Dies in Analogie mit dem vorgeschlagenen Verfahren zum Widerruf einer Bewilligung für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind.
2. Die Frist für die Behandlung eines Antrages zu einer neuen Zulassung eines Wirkstoffs ist auf maximal ein Jahr zu begrenzen.
3. Die Friste für das Inverkehrbringen müssen mit der EU harmonisiert werden und für die Schweiz (mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen, und mindestens 2 Jahre für die Verwendung) gelten. Sonst sollten Entschädigungen für Ertragsausfälle geleistet werden, wenn der Widerruf während der Produktionszeit kommt und keine wirtschaftliche Alternative zur Verfügung steht.

Klare Regeln zu Verbandsbeschwerderechte, mit klaren Fristen und nur unter der Erbringung von wissenschaftlichem Befund sowie transparente Kommunikation zur Behandlung der Gesuche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 und 10 (Abs. 1)	<p>1. Antrag: Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für Neuzulassung und Widerruf gelten</p> <p>Harmonisierung der Schweizer Zulassungsverfahren mit den EU-Zulassungsprozessen und Übernahme der Beurteilungen der EU nicht nur beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte sondern auch bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen, neuen Produkten und neuen Anwendungen.</p>	<p>Der Schweizer Obstverband ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn die Fristen angepasst und die EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe übernommen werden.</p> <p>Aus der Sicht des Schweizer Obstverband sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Antrag: Zulassungsfristen mit den EU Richtlinien harmonisieren</p> <p>In der EU müssen die Behörden und federführende Mitgliedstaaten ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die anderen Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.</p> <p>Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt.</p>	<p>Wirkstoffe in einem schnelleren Verfahren in der Schweiz zugelassen werden.</p> <p>Die Fristen für das Inverkehrbringen müssen harmonisiert werden, und für die Schweiz mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt.</p> <p>Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW und BAFU können eingesetzt werden, um den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Harmonisierung mit der EU-Regulierung ist eine Ergänzung zum aktuellen Schweizer Zulassungsverfahren. Die Möglichkeit, einen neuen Wirkstoff nur in der Schweiz zuzulassen, soll weiter bestehen (insbesondere für weitere Indikationen, besondere Schädlinge, Minor Crops und Notzulassung) und weiterhin möglich sein.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p>	<p>Der Schweizer Obstverbandes begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nichtberufliche Anwender zwingend stärker</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	kontrolliert werden.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gegebene Möglichkeit, zur vorgesehenen Anpassung der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne teilen wir Ihnen unsere Ansicht zur Angleichung des Schweizer Rechts an das EU-Recht wie folgt mit:

Die vorliegende Vorlage ist extrem bürokratisch; sie würde den Verwaltungsaufwand und auch die Kosten pro Betrieb und Pflanze stark steigern, ja bei einigen Betrieben gar die Existenz in der Schweiz in Frage stellen. Die Vorlage ist diametral gegen die Biodiversität gerichtet, weil sie ein Nadelöhr (die Sortenlisten) schafft, was erschwert, Pflanzen in Umlauf zu bringen. Schliesslich verhindert die Vorlage Innovationen, weil sie die Kosten der Züchtungs- und Produktionsbetriebe entscheidend erhöht und somit die Einführung neuer Sorten (gerade in einem sehr kleinen Markt wie der Schweiz) verhindert.

Bei der Umsetzung dieser Verordnung haben die Produzenten das Nachsehen. Der Preis der Jungbäume steigt. Alte Sorten, zur Förderung der Biodiversität, finden keinen Eingang in eine Sortenliste.

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Obst- und Beerenpflanzenproduzenten, innerhalb des SOV. Sie ist nachstehend aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2a	Ergänzen: oder eine alte Sorte, die nicht in der Obstsortenliste des BLW oder einem Obstsortenverzeichnis eines Mitgliedlandes der Europäischen Union aufgeführt ist,	Alte Sorten sind nicht vollständig in den Obstsortenlisten erfasst und könnten also auch nicht vollständig aus den Obstsortenlisten gestrichen werden. Die jetzige Definition ist sinnlos, da sie den grössten Teil der alten Sorten ausschliesst (die nämlich nie in einer Sortenliste waren...).
2b	Ergänzen vor 'oder eine sonstige Sorte': oder Amateursorten, die vorwiegend im Gartenmarkt vertrieben und im	Alles unter «sonstige Sorten» zu summieren ist hier zu summarisch und öffnet der Willkür Tür und Tor. Hausgartensor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Hausgarten angebaut werden	<p>ten sind im hier besprochenen Markt für Obst- und Beerenpflanzen keine Ausnahme, sondern die Regel: Bei Kastanien, Haselnuss, Walnuss, Olive, Pistazie, Mandel, Aprikose, Sauerkirsche, Pfirsich, Japanischer Pflaume, Quitte, Johannisbeere und Stachelbeere, Brombeere und wahrscheinlich auch Himbeere, Preiselbeere, Zitrus, Feige, Kumquat und Bitterorange werden absolut viel mehr Pflanzen und viel mehr Sorten für den Hausgarten verkauft als für den Erwerbsanbau. Bei einigen anderen wenigen Arten ist das Verhältnis ausgeglichen. Diese Hausgarten-Pflanzen stehen aber einzeln, dezentral in Hausgärten und stellen einen wichtigen Beitrag für die Gesundheit unsere Bevölkerung und für die Diversität unserer Kulturpflanzenwelt dar.</p>
Art 13, 3 neu	<p>Neu zu ergänzen: 3 Um zu verhindern, dass der Erlass einer Sortenliste die Biodiversität bei alten, gegenwärtigen und neuen Sorten und die Innovation und Züchtung neuer Sorten verhindert oder behindert, übernimmt das BLW alle mit der Liste zusammenhängenden Kosten (Führung der Liste, keine Anmeldekosten) und vereinfacht das Verfahren so weit wie möglich.</p>	<p>Die Begründung ist in 13,3 formuliert: Es geht darum, zu verhindern, dass Biodiversität und Innovation unter dem Nadelöhr der Liste leiden. Insbesondere sind die Anmeldebedingungen für Spezielle Sorten, alte Sorten, Nischensorten und Amateursorten so einfach wie möglich zu gestalten. Hier reicht die Einreichung einer kurzen Beschreibung der Frucht und der Pflanze sowie ein digitales Pflanzenbild und ein Fruchtbild.</p> <p><i>Bei der diskutierten Verordnung geht es im Kern um den 'autonomen Nachvollzug' einer EU-Verordnung, die bereits vor 2 Jahren in Kraft getreten ist. Eines unserer Mitglieder besitzt auch Pflanzenproduktionsfirmen in Deutschland und hat sich dort aktiv an der 'Vernehmlassung' beteiligt und war auch zweimal deswegen in Berlin bei Verbänden und im zuständigen Ministerium... ohne Erfolg. In Deutschland und in den grossen Flächenstaaten der EU wird die Verordnung</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>glücklicherweise ganz einfach nicht umgesetzt (weil es unmöglich ist), bis heute werden Hunderte, wenn nicht Tausende von Sorten vertrieben, die in keiner Sortenliste sind... Es ist dem Unternehmen trotz Bemühungen aber auch nicht gelungen, auch nur eine Sorte, die keinen Sortenschutz hat und bisher auf keiner Sortenliste präsent ist, in eine wie auch immer geartete Nischensorten- oder Amateurliste einzubringen.</i>
Art 13,4 neu	Alle in den Sortenlisten der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Sortenlisten geführten Sorten werden automatisch in die Schweizer Sortenliste übernommen	Ohne diese Regelung werden in der Schweiz fast keine internationalen Sorten mehr ankommen...
Art 13, 5 neu	Das BLW ist bestrebt, mit der EU zu einer Übereinkunft zu gelangen, dass alle in den Schweizer Sortenlisten aufgeführten Sorten auch in den EU-Listen aufgenommen werden	Diese reziproke Regelung ist eigentlich selbstverständlich. Sie ist besonders wichtig, da es in unserer Branche auch exportierende Betriebe und Züchtungsunternehmen gibt. Sie ist auch wichtig für die vom BLW selber betriebene Züchtung.
Art 14, 1, a., 4.	4. ist zu streichen	Dies ist international nicht üblich und auch nicht praktikabel: Fruchtmuster sind nur sehr schwer aufzubewahren und die Anlage einer Art zusätzlichen physischen zentralen Genbank ist nicht praktikabel und auch nicht zu finanzieren.
Art 14,1, b. 2.	Material der Sorte bereits vor dem 31.12.2020 in der Schweiz in Verkehr gebracht worden ist	Das Datum 30.9. 2012 ist willkürlich und macht keinen Sinn. Um nicht systematisch gleich zu Beginn an Diversität zu ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lieren ist es wichtig, dass alle bereits vorhandenen und vertriebenen Sorten in die Liste informal aufgenommen werden; die Kosten dafür tragen Staat und BLW. Hier schon für historische, alte und gegenwärtige Sorten ein Nadelöhr zu schaffen, ist fahrlässig.</p> <p>Ebenso braucht es dazu keinen Nachweis, es reicht die Vertriebsaussage des Produzenten. Wir sind hier in der Schweiz und wir bauen auf unsere Bürger!</p> <p>Dazu kommt: Wie genau soll dieser Nachweis bei historischen oder älteren Sorten geführt werden. Muss ich jetzt nach Rechnungen aus dem 18. Und 19. Jahrhundert suchen? Man bedenke auch die begrenzte Aufbewahrungsfrist für Dokumente.</p>
Art 14, 2, b	<p>«diese den Anforderungen nach Anhang 2 genügt.» Der Satz ist folgendermassen zu ergänzen: Die Anforderungen nach Anhang 2 beschränken sich auf ein kurze Sortenbeschreibung (vergleichbar mit einer Katalogbeschreibung) mit Beschreibung der Frucht und der Pflanze. Sie ist so einfach zu gestalten, dass auch historische, alte, seltene oder ganz neue Sorten leicht beschrieben werden können. Zusätzlich ist ein Foto der Frucht und der Pflanze einzureichen. Es braucht ausdrücklich keinen genetischen Fingerprint und auch keine physische Materialeinreichung.</p>	<p>Der bestehende Artikel ist eine Black Box, da Anhang 2 nicht definiert ist. Wir definieren ihn hier, um den Anmeldeprozess einfach zu halten. Dies ist extrem wichtig, um die zweifellos vorhandenen negativen Auswirkungen dieser Verordnung auf Biodiversität und Innovation möglichst klein zu halten</p>
Art. 15	Allgemeine Bemerkung	<p>Hier wird suggeriert, dass zur Listenaufnahme vorgesehene Pflanzen vom BLW an eigenen Prüfstellen auf Homogenität,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Unterschiedlichkeit und Neuheit geprüft werden.</p> <p>Dies ist bei keiner Obst- und Beerenart der Fall. Die Prüfungen finden an europäischen Prüfstellen unter ganz anderen Klimabedingungen statt und kosten pro Pflanze je nach Obstart zwischen 3000 und 10 000 Franken. Aufgrund dieser Tatsache gibt es keine allgemeingültigen und für die Schweiz gültigen Aussagen zum Wert einer Sorte und auch die Aussagen zur Beständigkeit und Unterschiedlichkeit und Neuheit sind mit Vorsicht zu geniessen. Eine Prüfung einer Apfelsorte im kontinentalen Klima von Wurzen in Sachsen oder einer Johannisbeere im polnischen Klima oder eine Feige am Mittelmeer sagt nichts über diese Sorte in der Schweiz aus.</p> <p>Die UPOV Prüfungen, welche die hauptsächliche Grundlage der Eintragung in die Sortenliste sein sollen, ermitteln nicht den Wert einer Sorte, sondern prüfen nur Stabilität, Unterschiedlichkeit und Neuheit</p>
Art. 15,2, 5.	streichen	<p>Es gibt keine Prüfstelle in der Schweiz und wie und wo sollen diese Referenzmuster von tausenden von Sorten in welcher Form unterhalten werden und wie wird die Kultursicherheit und die Beständigkeit des Referenzmusters sichergestellt, in wie vielen Wiederholungen und an wie vielen Standorten wird gepflanzt, um das Referenzmuster zu erhalten.</p> <p>Wie wird die Sicherheit dieser Referenzmuster sichergestellt, die ja auch nicht in unbefugte Hände geraten dürfen (geschützte Sorten, Züchtungsverbote); eine Referenzmuster-sammlung ist in keiner Weise durchzuführen, also ist der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Passus zu streichen.</p> <p>Falls eine solche Referenzsammlung doch angelegt wird, ist der Passus folgendermassen zu ergänzen: «Das BLW ist für die Sicherheit der Referenzsammlung verantwortlich und garantiert, dass kein Pflanzenmaterial in unbefugte Hände gerät. Bei etwaigen Vorfällen ist das BLW schadenersatzpflichtig. Wo notwendig und vom Züchter verlangt, unterschreibt das BLW Versuchsverträge, Nicht-Weitervermehrungsverträge und Nicht-Züchtungsverträge».</p>
15, 2, b,2.	Ersatzlos streichen	Siehe oben 14, 1, b, 2
15,2, c	Bitte Formular definieren	Solche Formulare sollten vorgeschlagen und definiert sein, ihre Einfachheit entscheidet letztlich über den Bremsungseffekt auf Diversität und Vielfalt.
15,3	Um die negativen Effekte der Sortenliste auf Biodiversität und genetische Ressourcen (die eben nur im Gebrauch, und nicht in Museen langfristig überleben) wenigstens etwa auszugleichen, ist das BLW bestrebt, selber möglichst viele Sorten in die Liste aufzunehmen	Bei diesem Anmeldesystem gibt es ein systematisches Problem: Warum soll ein Produzent eine Sorte anmelden, wenn dann auf der Basis seiner Anmeldung und Arbeit jeder andere die Sorte produzieren und vertreiben kann? Es ist übrigens auch nicht die Aufgabe moderner Branchen und Dienstleistungsverbände, solche Aufgaben zu übernehmen. Es ist also wichtig, dass in 15,3 das Prinzip von 15,4 auch auf allgemeine Sorten, alte und neue, übertragen wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
15,4	<p>Siehe oben 15,3; der bestehende Text ist zu ergänzen:</p> <p>Grundsätzlich ist es die Aufgabe des BLW, möglichst viele im Vertrieb befindlichen Sorten aus eigenem Antrieb in die Liste aufzunehmen, um so die Diversität zu ermöglichen bzw. nicht allzu sehr zu beschränken</p>	<p>Siehe oben 15,3: Das BLW kann irgendwelche pflanzengenetischen Ressourcen selber in die List aufnehmen....</p> <p>Was ist eine pflanzengenetische Ressource? Eigentlich ist doch jede Sorte eine pflanzengenetische Ressource...</p> <p>Auch ohne den guten Willen des BLW in Abrede stellen zu wollen, ist eine Behörde äusserst ungeeignet, pflanzengenetische Ressourcen zu definieren. Das ist also viel weiter zu fassen: Grundsätzlich ist es die Aufgabe des BLW, möglichst viele im Vertrieb befindlichen Sortenaus eigenem Antrieb in die Liste aufzunehmen, um so die Diversität nicht allzu sehr zu beschränken</p>
15 allgemein	Rechtsweg ist zu definieren	<p>Die Ablehnung der Aufnahme einer Sorte kann zu empfindlichen Einbussen führen.</p> <p>Wir haben Mitgliederbetriebe, die erfolgreich Hunderte von Sorten produzieren und vertreiben, die es auf keinen offiziellen Sortenlisten gibt.</p> <p>Es ist also der Rechtsweg zu definieren, wie auf eine Ablehnung rechtlich reagiert werden kann.</p>
Art 15. Absatz 3bis	Der Sortenkatalog und Sortenliste aus der EU sind die Basis für die Inverkehrbringung von Pflanzenmaterial.	Die Einführung einer Liste für Nichtprofianwender ist zu prüfen. Nur für die Schweiz werden keine Sorten angemeldet.
16,3	Formulierung anpassen: Das BLW gewährt immer die	Wie oben schon bei den etwaigen Referenzmustern erwähnt, hat hier das BLW für die Datensicherheit und für die Sicherheit des intellektuellen Eigentums gerade zu stehen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vertraulichkeit der Prüfungsergebnisse und der Beschreibung der genealogischen Komponenten	<p>und ist auch bei Verletzung schadenersatzpflichtig.</p> <p>Verordnungen sind nicht da, um Gesetze und sogar Verfassungsgrundsätze (Eigentum, Handelsfreiheit, OP Eigentum) auszuhebeln.</p>
17,1	Formulierung anpassen: und verlängert sich nach Ablauf der Frist automatisch um weitere 30 Jahre und so weiter.	
17, 4	Ersatzlos streichen	<p>Diese Regelung geht von der Einstellung aus, dass sozusagen wichtige und grossflächig angebaute Sorten auf die Liste gehören – und eher unwichtige nicht. Wenn es aber so ist, dass grundsätzlich nur noch Sorten aus der Liste vertrieben werden können, dann stimmt diese aus der grossflächigen Landwirtschaft stammende Regelung nicht mehr.</p> <p>Letztlich sind es gerade die unendlich vielen kleinen und aktuell unbedeutenden Sorten, die in Summe die Biodiversität der Kulturpflanzen und der Gärten ausmachen.</p> <p>Wenn Biodiversität ein wichtiges Ziel ist, ist es demnach eine staatliche Aufgabe, kleine Sorten in der Liste zu halten. Der Staat muss aktiv den Vertrieb von unwichtigen Sorten, von Nischensorten und Amateursorten zulassen, die in keiner Liste sind – indem sie auf eine Liste kommen</p> <p>Nebenbei: Es ist unterdessen Common sense, dass langfristig pflanzengenetische Ressourcen am besten im aktiven Handel, in der aktiven Kultur und in der aktiven Züchtung überleben, und nicht im Museum. Dies sollte auch die Leitlinie des BLWs sein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
20.3, b	Ersatzlos streichen	<p>Wer definiert, was qualifiziertes administratives und technisches Personal ist. Ein solche Regelung ist in der kleinbetrieblichen Schweiz lächerlich.</p> <p>Wenn der Artikel nicht gelöscht wird, müssen die Anforderungen aber explizit tief gehalten werden, um auch einem jungen Bauern oder Obstbauern zu ermöglichen, allenfalls einen neuen Betriebszweig aufzubauen. Auch dies ist dem SOV UND den organisierten Pflanzenvermehrungsbetrieben sehr wichtig.</p>
20,3,c	Ersatzlos streichen	Bei der Zulassung geht es um die Zulassung zur Produktion von Obstarten, nicht speziellen Obstsorten. Letzteres ist im Falle von geschützten Sorten ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, in das der Staat nicht einzugreifen hat.
21, a, 2	Neu: Standort der Pflanzen (Zahl ist zu streichen)	<p>Der Staat hat hier keine Berechtigung, noch weiter in die Handels- und Gewerbefreiheit einzugreifen.</p> <p>Zahlen braucht der Staat nicht. Dies nicht zuletzt, da er nicht in der Lage ist, die Vertraulichkeit zu wahren. Geschäftsgeheimnisse gehören grundsätzlich nicht in die Hände des Staats.</p>
22	Formulierung anpassen: Der Widerruf wird wirksam, nachdem der Produzent eine Verwarnung erhalten hat, die ihm eine Frist gibt, um sich wieder an die Vorschriften anzupassen. Dieser Zeitraum sollte 2 bis 3 Jahre betragen, da es sich um mehrjährige Kulturen handelt.	<p>Der Widerruf der Zulassung kommt einem Berufs- und Gewerbeverbot gleich. Hier muss der Produzent mehrfach verwarnt werden, es muss ihm die Möglichkeit geboten werden, innerhalb von 2-3 Jahren (wir sind bei langfristigen Kulturen) allfällige Missstände abzustellen. Definiert werden müssen:</p> <p>Verwarnungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fristen Rechtsweg
22,3 neu	Neu: Um Berufsverbote möglichst zu verhindern, kann die Zulassung grundsätzlich nur für einzelne Sorten oder Obst-arten abgesprochen werden, bei denen ein konkreter Verstoss festgestellt und innerhalb der gegebenen Fristen nicht abgestellt wurde. Auch in diesem Fall kann eine Neuzulassung beantragt werden.	In sich selber verständlich. Niemand will hier in der Schweiz einen Pflanzenpolizeistaat mit Berufsverboten. Dies ist umso wichtiger, da aufgrund der Regelungen rund um Art 22 auch so etwas wie ein Berufsmonopol entsteht, das ebenfalls nicht zulässig ist.
22,4 neu	Das festgelegte Inverkehrbringen einer Sorte, die noch nicht in einer Sortenliste als Sorte, Nischensorte, Amateursorte oder pflanzengenetische Ressource aufgeführt ist, führt nicht zum Entzug einer Genehmigung, kann aber Gegenstand einer Warnung und/oder Verwarnung sein. Die Wiederholung einer Straftat kann zum Entzug einer Genehmigung führen.	Es gilt zu verhindern, dass der Vertrieb von Nischen- oder Amateursorten, der ja grundsätzlich im Sinne der Biodiversität sehr zu begrüßen ist, zu einem Grund für die Aberkennung der Zulassung wird. Es ist die Pflicht des Staates, dann dafür zu sorgen, dass diese Sorten in die Liste aufgenommen werden. Nur so kann der Schaden für die Biodiversität eingedämmt werden...
Art 28,2	Formulierung anpassen: wird vom Produzenten und allenfalls von einem vom BLW zugelassenen Kontrolleur geprüft	Das System muss aus der Mitarbeit und Selbstverantwortung der Produzenten beruhen.
Art 29,1	Formulierung anpassen: Die anerkannten Materialposten werden unter der Verantwortung des Produzenten offiziell verpackt und verschlossen...	Der Produzent ist anerkannt.
Artikel 30	Formulierung anpassen: Produzenten und Personen, die die in den Artikeln 23, 25, 28 und 29 beschriebenen Aufgaben erfüllen, werden vom BLW zugelassen.	Der Produzent ist anerkannt und trägt die Verantwortungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
33,3	Den ersten Satz ersatzlos streichen. Es bestimmt, ob ein Referenzmuster einzureichen ist: Dem Absatz 2 hinzuzufügen	Die Begrenzung von Mengen ist willkürlich, nicht durchführbar und kontraproduktiv. Was und wer entscheidet, wann die maximale Menge erreicht ist? Gesetz der Fall, eine solche Maximalmenge ist erreicht, was ist dann die weitere Vorgehensweise? Die Idee der Mengengrenzen geht von einer Landwirtschaft mit grossen Mengen hervor und betrifft nicht Nischensorten.
36,1	Ergänzen: Im Hausgarten- und Amateurmarkt kann auf die explizite Bezeichnung CAC verzichtet werden.	Es bedeutet nichts für den Verbraucher, es ist eine unnötige Überlastung von Arbeit und Kosten.

Bühlmann Monique BLW

Von: Walpen Josianne <j.walpen@konsumentenschutz.ch>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 16:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5860 SKS Stiftung für Konsumentenschutz_2020.05.13
Anlagen: 20_05_vernehmlassungspaket_fruhling2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit etwas Verspätung erlaube ich mir, Ihnen unsere kurze Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 zuzusenden.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung!

Freundliche Grüsse

Josianne Walpen
Leiterin Ernährung und Mobilität
Am Mittwoch abwesend

Stiftung für Konsumentenschutz
Monbijoustrasse 61, Postfach
3001 Bern
Geschäftsstelle +41 31 370 24 24
Direkt +41 31 370 24 23
j.walpen@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch



Stärken Sie den Konsumentenschutz:

[Jetzt Gönner werden!](#)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Stiftung für Konsumentenschutz 5860 SKS Stiftung für Konsumentenschutz_2020.05.13
Adresse / Indirizzo	Monbijoustr. 61 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.05.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	6
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	7
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	8
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	10
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticolas / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	15
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	16
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	18
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	22
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	23
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	24

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Verordnungen Stellung zu nehmen. Aus Ressourcengründen verzichten wir auf eine ausführliche, eigene Stellungnahme.

Wir schliessen uns in nachfolgenden Forderungen den Stellungnahmen der FRC und des WWF an. Die weiteren Verordnungen haben wir nicht geprüft, das heisst, unsere Nicht-Stellungnahme kann nicht als Zustimmung interpretiert werden.

Wir unterstützen die Forderung der FRC, dass Siliciumdioxid, das oftmals in Form von Nanopartikeln zur Anwendung kommt, nicht für die Bioproduktion zugelassen werden darf (**Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft**)

Stellungnahme WWF zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir begrüssen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen fordern wir eine Gesamtüberarbeitung der PSMV. Diese bedarf einer ökologisch motivierten und vollzugstauglichen Gesamtrevision. Die wichtigsten notwendigen Rechtsänderungen sind:

- Kein Ausschluss von Arten bei der Prüfung
- Der langfristige Fortpflanzungserfolg von Arten muss geprüft werden
- Mittelbare Effekte müssen auch geprüft werden
- Pestizidcocktails müssen im Sinne von Art. 8 USG gesamthaft beurteilt werden
- Beschleunigtes Prüfprogramm für bereits bewilligte PSM und zugelassene Wirkstoffe
- Ausschluss von PSM, die Alibiauflagen erfordern
- Vertiefte Umweltprüfung von Biologika und Zulassungsstopp, bis langfristige Auswirkungen geklärt sind
- Zeitliche Beschränkung der Bewilligungsdauer wieder einführen
- Keine Notfallzulassung von stark ökotoxischen Pestiziden

Die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden Sie in den Stellungnahmen von FRC und WWF.

Vielen Dank für die Berücksichtigung dieser Stellung

Josianne Walpen
Leiterin Ernährung und Landwirtschaft



BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Franziska Grossenbacher SL-FP <f.grossenbacher@sl-fp.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 09:13
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5870 SL Stiftung Landschaftsschutz Schweiz_2020.05.05
Anlagen: Ru"ckmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_SL.pdf;
Ru"ckmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_SL.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stelle Ihnen unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2020 zu. Danke für Ihre Bestätigung.

Freundliche Grüsse
Franziska Grossenbacher

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage (FP)
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio (FP)
Franziska Grossenbacher, Geographin, Stv. Geschäftsleiterin
Schwarzenburgstrasse 11, CH-3007 Bern
Tel: +41 (0)31 377 00 77, Fax: +41 (0)31 377 00 78
E-mail: f.grossenbacher@sl-fp.ch Homepage: www.sl-fp.ch
Arbeitstage: Montag, Dienstag, Freitag

Die Hangbewässerungslandschaft der Oberwalliser Sonnenberge ist Landschaft des Jahres 2020!
Für weitere Informationen: www.sl-fp.ch/sonnenberge

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz 5870 SL Stiftung Landschaftsschutz Schweiz_2020.05.05
Adresse / Indirizzo	Schwarzenburgstr. 11, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 4.5.2020  Franziska Grossenbacher, stv. Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen es sehr, dass über die Strukturverbesserung neu in allen Zonen Massnahmen zur Einpassung von landwirtschaftlichen Gebäuden in die Landschaft sowie der Rückbau von landwirtschaftlichen Gebäuden unterstützt werden können.
 Die landwirtschaftlichen Gebäude sind, da sie ausserhalb der Bauzone liegen, sehr landschaftsprägend und werden deshalb sowohl in der Strategie Baukultur wie auch im Landschaftskonzept Schweiz behandelt. Die vorgesehene Anpassung in der Strukturverbesserungsverordnung ist ein wichtiger Beitrag zur Zielerreichung qualitativ hochwertiger Landschaften mit gut eingepassten landwirtschaftlichen Bauten.

Das ist ganz im Sinne unseres kürzlich publizierten Leitfadens «Landschaftsverträgliche Ställe – Leitfaden für eine verbesserte Baukultur bei der Planung und Realisierung von landwirtschaftlichen Nutzbauten».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	Zustimmung	<p>Wir unterstützen die vorgesehene Ergänzung, dass bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes unterstützt werden können.</p> <p>Der Beitrag bietet Bauherren einen Anreiz für gut in die Landschaft eingepasste Bauten bzw. für den Rückbau von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Gebäuden. Damit wird eine Lücke in der Unterstützung von landwirtschaftlichen Hochbauten geschlossen.</p> <p>Wir finden es richtig, dass es sich um eine kofinanzierten Beitrag handelt. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die nötigen Mittel in den kantonalen Budgets eingestellt werden.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: francois.meienberg@prospecierara.ch
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 10:27
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5880 ProSpecieRara Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren_2020.05.08
Anlagen: Obstpflanzgutverordnung2020Stellungnahme_PSR_Fin.docx;
Obstpflanzgutverordnung2020Stellungnahme_PSR_Fin.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme von ProSpecieRara zur Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF.

Mit freundlichen Grüßen
François Meienberg

PS: Wie Sie trotz abgesagten Setzlingsmärkten zu ProSpecieRara-Setzlingen kommen, erfahren Sie auf unserer [Website](#)

ProSpecieRara

Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren

François Meienberg - Projektleiter Saatgutpolitik
Tel. direkt +41 (0)61 545 99 19
Sekretariat +41 (0)61 545 99 11 (vormittags)

ProSpecieRara, Unter Brüglingen 6, 4052 Basel
Spendenkonto CH29 0900 0000 9000 1480 3
www.prospecierara.ch
[auf Facebook](#)
[auf Instagram](#)

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Pro Specie Rara 5880 ProSpecieRara Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Unter Brüglingen 6 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08.05.2020, François Meienberg 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF Stellung nehmen zu können.

Generell ist ProSpecieRara der Meinung, dass man möglichst wenig Hürden für die Inverkehrbringung von Sorten erlassen soll. Dies hätte einen positiven Einfluss auf die Agrobiodiversität. Dazu bräuchte es aber auch Änderungen von übergeordnetem Recht, welches hier nicht zur Diskussion steht. Wir möchten aber bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass eine Totalrevision des Schweizer Saatgutrechtes dringend notwendig ist. Diverse Fragen (wie z.B. die Nischensorten) müssten mindestens Stufe auf Vermehrungsmaterial-Verordnung verankert und präzisiert werden.

Wir sind uns bewusst, dass für eine gegenseitige Anerkennung der Sortenlisten mit der EU äquivalente Anforderungen an eine Sortenliste gestellt werden müssen. Unserer Meinung nach nutzt der vorliegende Entwurf der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF den vorhandenen Spielraum aus um die Hürden für die Aufnahme von Sorten in die Sortenliste möglichst tief zu halten – insbesondere was Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft betrifft. Betreffend Nischensorten sind jedoch noch weitere Vereinfachungen möglich.

In der Verordnung sind an diversen Stellen noch Vereinfachungen betreffend Produktion, Anerkennung und Aufbereitung (z.B. Zulassung von Personen, Verpackung) möglich. Wir unterstützen bei diesen Punkten die Stellungnahme von Jardin Suisse.

Prinzipiell sollten Doppelspurigkeiten mit der Pflanzengesundheitsverordnung vermieden werden. An verschiedenen Stellen braucht es zudem Präzisierungen um den Geltungsbereich klar und verständlich auf Vermehrungsmaterial für kommerzielle Endabnehmer zu beschränken.

ProSpecieRara befürwortet den vorliegenden Entwurf im Allgemeinen und schlägt auf Detailebene folgende Anpassungen vor:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1 Geltungsbereich	(Neu) Diese Verordnung gilt nur für Vermehrungsmaterial welches für den kommerziellen Obst- und Beerenanbau vorgesehen ist. Vermehrungsmaterial für Hausgärten, oder Vermehrungsmaterial welches primär für	Im Orientierungsgespräch vom 29.04.2020 wurde von Vertretern des BLW klar dargelegt, dass in Anlehnung an die Vermehrungsmaterial-Verordnung die vorliegende Verordnung nur Vermehrungsmaterial für den kommerziellen Obst- und Beerenanbau betrifft. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Erhaltungsprojekte, Biodiversitätsfördermassnahmen oder Forschungs- und Versuchszwecke in Verkehr gebracht wird ist davon nicht betroffen.</p> <p>Im selben Sinne soll der Geltungsbereich auch in der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF präzisiert werden.</p>	<p>kommerzielle Produktion für Pflanzen für Hausgärten ist davon nicht betroffen. Auch Vermehrungsmaterial für Erhaltungsprojekte sollten in diesem Sinne nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Diese wichtige Einschränkung des Geltungsbereichs ist aus dem vorliegenden Art. 1 nicht ersichtlich und muss deshalb an dieser Stelle präzisiert werden.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll auch klargestellt werden, dass z.B. das Inverkehrbringen für Erhaltungsprojekte oder Biodiversitätsmassnahmen, die primär einen anderen Zweck verfolgen als die kommerzielle Obst- oder Beerenproduktion, bei denen aber ebenfalls die Ernte (in beschränkten Mengen) verkauft wird, nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen.</p>
<p>Artikel 2 Definition Nischensorte</p>	<p>b. <i>Nischensorte</i> eine alte Sorte, eine pflanzengenetische Ressource der nationalen Genbank nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. Oktober 20153 (PGRELV), oder eine sonstige Sorte an die die Anforderungen für die Aufnahme in die Obstsortenliste nach Abschnitt 3 nicht gestellt werden. Ausgenommen sind gentechnisch veränderte Sorten.</p>	<p>Die nationale Genbank wird in Artikel 3.1 der PGRELV definiert. In Artikel 3.2 wird ergänzt, dass das BLW den Betrieb und den Erhalt von Genbanken, Erhaltungssammlungen und <i>In-situ</i>-Erhaltungsflächen auch an Dritte übertragen kann. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klar- und sichergestellt werden, dass unter die Definition auch Nischensorten fallen, die von Dritten erhalten werden.</p>
<p>Art. 14 Voraussetzungen für die Aufnahme</p>	<p>b. offiziell anerkannter Beschreibung, wenn: 1. eine durch das BLW oder die zuständige Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anerkannte Beschreibung vorliegt;</p>	<p>Der Verweis auf das Sortenschutzgesetz für Bezeichnungen der Sorten mit offiziell anerkannter Beschreibung scheint uns nicht praxistauglich – insbesondere, wenn traditionelle</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Material der Sorte nachweislich bereits vor dem 30. September 2012 in der Schweiz in Verkehr gebracht worden ist;</p> <p>3. die Anforderungen gemäss Buchstabe a Ziffern 3 und 4 erfüllt sind.</p> <p>4. die Bezeichnung der Sorte nicht irreführend oder mit einer anderen Sortenbezeichnung verwechselbar ist, die für eine Sorte derselben oder einer botanisch nahen verwandten Art in der Schweiz oder der EU verwendet wird.</p> <p>5. ein historisch mit Beschreibungen dokumentierter Name einer traditionellen Sorte muss pomologisch plausibel der Referenzakzession zugeordnet werden können).</p>	<p>Sorten gelistet werden sollen. Gemäss Sortenschutzgesetz und UPOV gibt es für Sorten jeweils <u>einen</u> Namen der global gültig ist. Bei traditionellen Sorten gibt es oft verschiedene Namen die historisch referenziert, etabliert und gebräuchlich sind – z.B. einen französischen Namen in der französischen Schweiz und einen deutschen Namen in der deutschen Schweiz. Es muss deshalb möglich sein, Sorten mit anerkannter Beschreibung auch mit beiden Namen auf die Liste zu setzen. Es wäre widersinnig, bekannte traditionelle Sorten im französischen Sprachgebiet unter einem deutschen Namen verkaufen zu müssen, der dort nicht bekannt ist (oder vice-versa). Durch Vermeidung des Hinweises auf das Sortenschutzgesetz entfällt auch der weder sinnvolle noch praktikable Abgleich mit allen Mitgliedstaaten der UPOV.</p> <p>Historische Beerensorten sind pomologisch oft knapp beschrieben und in den Genbanken und Gärtnereien sind seit jeher viele falsche oder mehrdeutige Namen in Umlauf. Bei einer Neulistung eines historisch belegten Sortennamens soll die Referenzakzession deshalb durch Experten beglaubigt werden (Grundlage: Literatur, Genetik, internationaler Abgleich in Sammlungen).</p> <p>Da die Bezeichnung traditioneller Sorten für die Sortenliste viele, zum Teil komplexe Fragen aufwirft, schlagen wir vor zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus dem NAP-PGREL einzusetzen.»</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 15.4 Aufnahme ohne Gesuch	4 In Abweichung von den Absätzen 1-3 kann das BLW selbstständig oder durch den Hinweis Dritter ohne Aufnahmegesuch pflanzengenetische Ressourcen zu deren Erhaltung und nachhaltigen Nutzung im Sinne von 147a LwG und des Artikels 6 der PGRELV als Sorten mit offiziell anerkannter Beschreibung in die Sortenliste aufnehmen.	<p>Es wäre sinnvoll wenn auch Dritte (z.B. Erhalterorganisationen) das BLW auf die Notwendigkeit der Aufnahme bestimmter Sorten auf die Sortenliste aufmerksam machen können.</p> <p>Die Aufnahme in die Sortenliste ist nicht nur für die Erhaltung von PGREL hilfreich – sondern insbesondere für die <u>nachhaltige Nutzung</u> von PGREL notwendig. Da sich Artikel 6 der PGRELV nur auf die Erhaltung bezieht, sollte der Artikel auch auf 147a LwG Bezug nehmen, wo die nachhaltige Nutzung explizit erwähnt wird.</p>
Art. 17.1 Dauer der Aufnahme in die Sortenliste	Art. 17 Dauer der Aufnahme in die Obstsortenliste 1 Eine Sorte wird für 30 5 Jahre in die Obstsortenliste aufgenommen.	Es ist sinnvoll die Aufnahmezeit in die Sortenliste länger zu gestalten, als die Dauer des Sortenschutzes. Auf diese Weise können auch Dritte die Sorten nach Ablauf des Sortenschutzes erhalten und wieder neu anmelden
Art. 17.3 Verlängerungsgesuche	3 Verlängerungsgesuche sind schriftlich zu stellen und 5 3 Jahre vor Ablauf der Aufnahme beim BLW einzureichen. 2 Jahre vor der Frist für die Einreichung des Verlängerungsgesuches erhält der Züchter oder dessen Vertreter einen Hinweis auf die ablaufende Listung.	Die Ergänzung soll dazu dienen, dass Sorten von allgemeinem Interesse nicht wegen einer Unterlassung der Frist ausgelistet werden.
Art. 18 Streichung aus der Obstsortenliste	Eine Sorte bzw. ein Klon können aus der Liste gestrichen werden, wenn: [...] e. auf Gesuch des Züchters oder seines Vertreters;	In Art. 17.2 wird das BLW ermächtigt, die Eintragung einer Sorte zu verlängern, für die kein schriftlicher Antrag gestellt wurde, wenn dies im allgemeinen Interesse liegt. Im selben Sinne kann auch ein allgemeines Interesse zur Beibehaltung einer Listung während den ersten 30 Jahren bestehen. Falls dieses Interesse besteht, soll auch der Züchter selbst nicht die Macht haben, diese Sorten der Allgemeinheit zu entziehen. Es kann Fälle geben wo der Züchter dies gegen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>das allgemeine Interesse tun möchte, um eine neue Sorte von ihm besser zu vermarkten. Möchte der Züchter die Sorte nicht mehr anbieten, sollen andere die Gelegenheit erhalten dies zu tun.</p>
<p>4. Abschnitt: Produktion, Anerkennung und Aufbereitung Art. 19 Allgemeines</p>	<p>(neu) 4 Nischensorten müssen die in Art. 19 bis 30 gestellten Anforderungen nicht erfüllen.</p>	<p>Es ist offensichtlich, dass Nischensorten nach Art. 31 und 33 in Verkehr gebracht werden dürfen. Aber sie dürfen gemäss Art. 19 gar nicht produziert werden. Gemäss Aussage des BLW sollten die Anforderungen gemäss Abschnitt 4 für Nischensorten nicht gelten. Dies ist aus dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht ersichtlich. Dies könnte entweder mit unserem Vorschlag oder mit einer Anpassung der Artikelstruktur klargestellt werden.</p>
<p>Art. 20 Zulassung von Produzenten</p>	<p>1-Gesuche um Zulassung als Produzent sind an das BLW zu richten; dieses erteilt die Zulassung. 2-Eine gesonderte Zulassung ist erforderlich: Im selben Sinne muss auch Art. 19b gestrichen werden.</p>	<p>Der Wegfall der Zulassungserteilung vermindert den bürokratischen Aufwand auf Seiten Produzent und auf Seiten BLW. Sie ist nicht notwendig, da die Produzenten bereits für den Pflanzenpass eine Zulassung haben (vermeiden von Doppelspurigkeiten mit dem Pflanzenpass!). Sollte die generelle Streichung aus formaljuristischen Gründen nicht möglich sein, solle sie zumindest in ein schlichtes Meldeverfahren abgeändert werden.</p>
<p>Abschnitt 5 Inverkehrbringen Art. 31</p>	<p>Abschnittes 5: «Inverkehrbringen zum Zweck der gewerbsmässigen Nutzung» Art.31.1: Zum Zweck der gewerbsmässigen Nutzung, darf</p>	<p>Anlehnend an die Vermehrungsmaterial-Verordnung und gemäss den Aussagen des BLW betrifft die vorliegende Verordnung ja nur Vermehrungsmaterial <u>für den kommerziellen Endabnehmer</u>. Die Definition von</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur Vermehrungsmaterial und Pflanzgut in Verkehr gebracht werden, das ...»</p>	<p>Inverkehrbringen ist aber (ebenfalls gemäss Vermehrungsmaterial-Verordnung) viel weiter und betrifft <i>«jede Überlassung, Lieferung oder Übertragung von Material an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich;»</i> Deshalb muss man – um Missverständnisse zu vermeiden - und in Anlehnung an die Vermehrungsmaterial-Verordnung diese Präzisierung einfügen.</p>
<p>Art. 31.4 Inverkehrbringen</p>	<p>4 Das BLW kann in Abweichung von Absatz 1 das Inverkehrbringen angemessener Mengen von Vermehrungsmaterial und Pflanzgut gestatten, das den Anforderungen nach Artikel 19 nicht entspricht: a. bei vorübergehenden generellen Versorgungsschwierigkeiten; b. zu Forschungs- und Versuchszwecken; oder c. zur Ex-situ-Erhaltung unmittelbar gefährdeter pflanzengenetischer Ressourcen, sofern eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 62 Buchstabe b der PGesV besteht.</p>	<p>Da die Verordnung nur Vermehrungsmaterial für den kommerziellen Endabnehmer betrifft, ergeben die Ausnahmen unter den 31.4b und 31.4c keinen Sinn. Die Ex-Situ Erhaltung sowie Forschungs- und Versuchszwecke sind ja explizit keine gewerbmässige Nutzung und werden von der Verordnung gar nicht tangiert. Und es ist definitiv nicht Aufgabe einer Obstpflanzgut-Verordnung die Mengen zu definieren, die für die Ex-Situ oder die In-Situ Erhaltung in Verkehr gebracht werden dürfen.</p> <p>Wir schlagen diese Streichungen vor, im Wissen, dass Vermehrungsmaterial für diese Zwecke sowieso in Verkehr gebracht werden kann, wenn es die bereits bestehenden Vorgaben (z.B. aus der Pflanzengesundheitsverordnung) erfüllt.</p> <p>Gemäss Information des BLW, würden diese Ausnahmen von Nutzen sein, wenn z.B. aus einer On-Farm Erhaltung Obst/Most verkauft wird. Dies ist durchaus üblich (wer will schon Obst wegwerfen). Es wäre deshalb eine neue,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>bürokratische und unnötige Hürde, wenn für diese Erhaltungsprojekte noch eine Bewilligung aufgrund der Obstpflanzgutverordnung eingeholt werden muss (nur damit sie ihr Obst im Hofladen verkaufen dürfen!). Wir schlagen deshalb vor im Art. 1 Vermehrungsmaterial, welches <u>primär</u> für Erhaltungsprojekte, Biodiversitätsfördermassnahmen oder Forschungs- und Versuchszwecke in Verkehr gebracht wird aus dem Geltungsbereich der Verordnung auszuschliessen. Gäbe es Hinweise, dass diese Ausnahmen für eine Umgehung der Anforderungen aus dieser Verordnung missbraucht würden, könnte man später immer noch Obergrenzen für die Produktion aus Erhaltungsprojekten definieren.</p>
Art. 33.1 Bewilligung für Nischensorten	<p>1 Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer Nischensorte darf nach Bewilligung durch das BLW in Verkehr gebracht werden, ohne dass die Sorte in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen Beim BLW notifizierte Nischensorten werden durch das BLW in die Liste der Nischensorten aufgenommen. Gelistete Nischensorten dürfen in Verkehr gebracht werden, ohne dass das Vermehrungsmaterial und Pflanzgut anerkannt oder als CAC-Material zugelassen worden ist, sofern es ...</p>	<p>Gemäss unserem Verständnis gilt eine Bewilligung nur für die Person/Organisation, welche diese Bewilligung beantragt und bekommen hat. Wäre dies für Nischensorten der Fall, wäre dies kontraproduktiv. Denn Nischensorten sollten für alle frei produzier- und handelbar sein. Da sie keinem Sortenschutz unterliegen sind sie ein allgemeines Gut. Ziel muss sein, dass aufgrund von einfachen Notifizierungen eine allgemein verbindliche Liste von Nischensorten erstellt und zum Beispiel im Anhang der Verordnung aufgeführt und jährlich aktualisiert wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 33.3 Höchstmengen für Nischensorten	3-Es [das BLW] kann die Höchstmenge an Vermehrungsmaterial und Pflanzgut bestimmen, die Es bestimmt, ob ein Referenzmuster einzureichen ist.	Da sich Nischensorten auf den Schweizer Markt beschränken ist die Höchstmenge bereits begrenzt. Wir sehen keinen Grund warum der Verkauf einer erfolgreichen Nischensorte künstlich eingeschränkt werden soll. Dies gilt umso mehr, als die Umsetzung der Höchstmengen auf dem Markt äusserst problematisch ist (wie werden Kontingente verteilt?).
Übergangsbestimmungen	Die Übergangszeit, in welcher in der Schweiz noch Sorten in Verkehr gebracht werden dürfen, welche nicht auf der Sortenliste stehen, sollte mindestens bis 1. Januar 2024 dauern.	Die Übergangszeit sollte genügend lange dauern, damit alle Akteure die gewünschten Sorten listen können. Insbesondere bei Beeren sind noch Beschreibungsarbeiten im Gange. Selbstverständlich sollte die Listung schon ab in Kraft treten der Verordnung (1.1.21) möglich sein.
Anhang 2 Merkmale für die Anerkennung von Sortenbeschreibungen	Als Merkmale für die Anerkennung sollen nur die wesentlichen Deskriptoren der nationalen Genbank PGREL-NIS verwendet werden.	Der Anhang 2 liegt noch nicht vor. Beim Informationsgespräch mit dem BLW wurden die Teilnehmer aber darauf aufmerksam gemacht, dass für die Definition der Merkmale für die Anerkennung von Sortenbeschreibungen, die Deskriptoren der nationalen Genbank verwendet werden sollen. Wir begrüßen die Verwendung dieser Deskriptoren für die Sortenbeschreibungen, weisen aber darauf hin, dass man sich dabei auf die <u>wesentlichen</u> Deskriptoren beschränken soll. In der Praxis hat sich gezeigt, dass nicht alle Deskriptoren für die Sortenbestimmung gleich relevant sind. Manche können nur mit viel Aufwand und wegen der Merkmalsvarianz nur über mehrere Jahre erhoben werden. Mit der Beschränkung auf die wesentlichen Deskriptoren kann das Aufwand-Nutzen Verhältnis optimiert werden. Wir

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schlagen vor, dass sich das BLW für die genaue Ausarbeitung der Deskriptoren mit den Fachleuten des NAP-PGREL zusammensetzt.

Bühlmann Monique BLW

Von: Bader Joël <Joel.Bader@fr.ch>
Gesendet: Donnerstag, 26. März 2020 15:35
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: marco.baltensweiler@gl.ch; markus.gfeller@ag.ch; Buschauer, Daniel (daniel.buschauer@alg.gr.ch); Urs Vetter; Peter Brügger SO (bruegger@sobv.ch)
Betreff: 5890 suisse melio Schweizerische Vereinigung für die ländliche Entwicklung_2020.03.26
Anlagen: 20200217_Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020 Suisse melio Consolidée définitive 26.03.2020.docx

Bonjour

En annexe, veuillez trouver la prise de position de Suisse melio, association suisse pour le développement rural, sur le train d'ordonnances 2020.

Notre association prend position sur les textes concernant les améliorations structurelles, à savoir OAS, OMAS et OIMAS.

Cordiales salutations Freundliche Grüsse

Joël Bader, Chef de la section « Bâtiments ruraux et aides aux exploitations »
joel.bader@fr.ch, T +41 26 305 23 15

—

Service de l'agriculture SAgri
Amt für Landwirtschaft LwA
Route Jo Siffert 36, 1762 Givisiez
T +41 26 305 23 00, F +41 26 305 23 01, www.fr.ch/sagri

—

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft **ILFD**

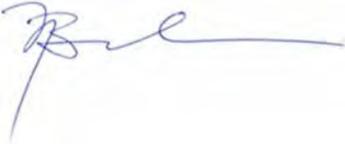
—

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Suissemelio 5890 suissemelio Schweizerische Vereinigung für die ländliche Entwicklung_2020.03.26
Adresse / Indirizzo	Präsidium: Joël Bader, Amt für Landwirtschaft, Route Jo-Siffert 36, 1762 Givisiez
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.03.2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	2
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	2
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	18
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	21
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Landwirtschaft soll sich in Zukunft in verschiedenen Bereichen weiter in Richtung ökologisch verträgliche Produktion von qualitativ guten Lebensmitteln entwickeln. Der landschaftliche und ökologische Fussabdruck soll mit der kommenden AP 22+ weiter verringert werden.

Die neu vorgesehene Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologische Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung.

Wir begrüssen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen und Prozessoptimierungen dringend nötig.

Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte gestärkt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen werden. Weiter werden mit den „PRE Light“ vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch 400 Mio. Franken jährlich in die Infrastrukturen investiert werden müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 aufgezeigt, sind auch die verfügbaren Mittel entsprechend anzupassen. Der Zahlungsrahmen ist deshalb mindestens um die „Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020“ um 3-4 Millionen Franken anzuheben, da sonst diese Massnahmen wirkungslos bleiben.. Weiter ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden, und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Auch deshalb sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes zwingend zu erhöhen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren.

--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	^{1bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
	^{1ter} Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.	Zustimmung
	^{4bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.	Zustimmung
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
	² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substanzielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen, kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden.</p> <p>Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art.42 überwacht.</p> <p>Zustimmung</p> <p>Siehe Bemerkung zu Abs. 1</p>
Art. 8 Abs. 4 Tragbare Belastung	<p>⁴ Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden.</p>	<p>Zustimmung</p>
Art. 9 Pachtbetriebe	<p>³ Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.</p>	<p>Zustimmung</p>
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>¹ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>² Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nicht landwirtschaftliche Sektoren umfassen; b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen. <p>³ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder 	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	
Art. 11 b Bst. c Voraussetzungen	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p>	Zustimmung
Art. 14 Abs. 1 Bst. K Bodenverbesserungen	<p>¹ Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.</p>	<p>Zustimmung</p> <p><i>Im Grundsatz i.O. Aber im Zeitalter von 5G ist das 5G allenfalls schneller erstellt (trotz Widerstand); müsste also für eine lokale Netzerweiterung auch möglich sein.</i></p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und Abs. 3 Bst. f Beitragsberechtigte Kosten von Bodenverbesserungen	<p>¹ Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen; h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 2007² über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.</p> <p>³ Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:</p> <p>f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Beitragsberechtigte Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung	aufgehoben	Zustimmung Neu in Art. 19f
Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen		
Art. 16a Beitragsberechtigte Kosten und Beiträge für die periodische Wiederherstellung		<i>16a Abs. 4bis: Die Erweiterung auf effektive Gesamtkosten wird begrüsst. Für die Erfassung in einem minimalen Geodatenmodell soll für die Anliegen der SVV nur ein einziges Modell definiert werden. Es sollte nach Möglichkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt sein.</i>
Art. 17 Sachüberschrift Zusatzbeiträge BoV		<i>Die Anpassungen mit der Separierung der PRE-Beiträge wird begrüsst</i>
Art. 18 Landwirtschaftliche Gebäude	³ In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Zustimmung
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	¹ Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt. ² Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. ³ Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.	Zustimmung. Zustimmung Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁴ Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>⁵ Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40% b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50%</p> <p>⁶ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragsatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>⁷ Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>grammatikalische Anpassung</p> <p>Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3 Gewerbliche Kleinbetriebe	<p>² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Art. 19 Abs. 6.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitrags- sätze für Projekte zur regiona- len Entwicklung	<p>¹ Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p>² Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht: a. bei Projekten nach Art. 11a Abs. 2 Bst. a: um 20 %; b. bei Projekten nach Art. 11a Abs. 2 Bst. b: um 10 %.</p> <p>⁴ Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze: a. in der Talzone 34% b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37% c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40%</p> <p>⁵ Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>⁶ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} Kantonale Leistung</p>	<p>¹ Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt: a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>^{1bis} Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>^{1ter} Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent	<i>Die Anpassung führt zur Vereinheitlichung der generellen Massnahmen (z.B. Weg = Weg) ob PRE oder ord. Projekt. Das wird als Vereinfachung angesehen und grundsätzlich begrüsst. Die Änderung führt allerdings zur Erhöhung der kant. Gegenleistung, was im Prinzip abgelehnt wird. Im vorliegenden Fall wird es ausnahmsweise befürwortet.</i>
Art. 21 Abs. 3 Gesuche	³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> einzureichen.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> erfolgen.	s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3
Art. 24 Bst. d Projekte ohne vorgängige Stellungnahme des BLW	d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Zustimmung
Art. 25 Abs. 2 Bst. d Unterlagen für ein Beitragsgesuch	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 28a Abs. 2 ^{ter} Vereinbarung	2 ^{ter} Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragsatz gefördert.	Zustimmung
Art. 30 Abs. 1 Auszahlung an den Kanton	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Zustimmung
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 32 Abs. 3 Ausführung der Bauprojekte	Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Zustimmung
Art. 34 Oberaufsicht	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung fest, so kann es die Ausführung der Arbeiten einstellen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Nicht Zustimmung. Aktueller Text SVV Art. 40, Abs. 2 übernehmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tung oder andere Rückerstattungsgründe fest, so verpflichtet es den Kanton, die Rückerstattung zu verfügen. Nötigenfalls verfügt das BLW die Rückerstattung gegenüber dem Kanton.</p>	
<p>Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5 Zweckentfremdung und Zerstückelung</p>	<p>¹ Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>⁵ Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>Art. 37 Abs.6 Bst. e Rückerstattung von Beiträgen aufgrund von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen</p>	<p>⁶ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1^{bis} Rückerstattung von Beiträgen</p>	<p>¹ Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde;</p> <p>^{1bis} Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2 Veranlassung der Rückerstattung	Aufgehoben	Zustimmung
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Grundbuchanmerkung	¹ Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. ² An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbotes, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Zustimmung Zustimmung Bst. e in der französischsprachigen Version entspricht nicht der deutschsprachigen Version.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f Bauliche Massnahmen	Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Zustimmung
Art. 45a Abs. 3 Gewerbliche Kleinbetriebe	Der Investitionskredit je Unternehmen beträgt höchstens 1.5 Millionen Franken.	Zustimmung Mit der Aufhebung der Kreditlimite steigt das Kreditausfallrisiko für die Kantone. Diese sind daher berechtigt Mindeststandards für die Kreditgewährung festzulegen und die Kreditgrösse risikobasiert zu reduzieren bzw. festzulegen.
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	¹ Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpbgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>³ Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>⁴ Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>⁵ Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>⁶ Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 51 Abs. 7 Höhe der Investitionskredite	⁷ Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Zustimmung
Art. 53 Abs. 3 und 4 Gesuche, Prüfung und Entscheid	³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem	s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Zustimmung
Art. 55 Abs. 1 Genehmigungsverfahren	¹ Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Zustimmung
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>¹ Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>² Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>³ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 58 Abs. 2 Sicherung von Investitionskrediten	² Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfü-	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	<p>¹ Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.</p> <p>² Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 62a Oberaufsicht	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Die Oberaufsicht des Bundes wird in Art. 34 und 62a geregelt. In der anstehenden Gesamtrevision sollte die Oberaufsicht in einem Artikel zusammengefasst werden.</p> <p>Grammatikfehler</p>
Art. 63b Übergangsbestimmungen	Aufgehoben	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird von der Kommission unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Zinslose Darlehen	² Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangsverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Zustimmung
Art. 4 Abs. 3 Persönliche Voraussetzungen	³ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn <u>muss</u> eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
Art. 5 Vermögen	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2	Zustimmung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 6 Abs. 3 Voraussetzungen für eine Umschuldung	³ Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Zustimmung
Art. 9 Abs. 3 und 4 Gesuch, Prüfung und Entscheidung	<p>³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über <u>das Informationssystem des Bundes eMapis</u>. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	<p>Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung:</p> <p>Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 10 Abs. 2 Genehmigungsverfahren	¹ Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Zustimmung
Art. 12 Abs. 2 Sicherung der Darlehen	² Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	
Art. 15 Gewinnbringende Veräusserung	<p>¹ Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>² Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art- 18a Oberaufsicht	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebs- hilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 19 – 27 Umschulungsbeihilfen	Aufgehoben	Zustimmung

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Landwirtschaft soll sich in Zukunft in verschiedenen Bereichen weiter in Richtung ökologisch verträgliche Produktion von qualitativ guten Lebensmitteln entwickeln. Der landschaftliche und ökologische Fussabdruck soll mit der kommenden AP 22+ weiter verringert werden.

Die neu vorgesehene Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologische Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung.

Wir begrüssen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen und Prozessoptimierungen dringend nötig.

Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte gestärkt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen werden. Weiter werden mit den „PRE Light“ vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch 400 Mio. Franken jährlich in die Infrastrukturen investiert werden müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 aufgezeigt, sind auch die verfügbaren Mittel entsprechend anzupassen. Der Zahlungsrahmen ist deshalb mindestens um die „Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020“ um 3-4 Millionen Franken anzuheben, da sonst diese Massnahmen wirkungslos bleiben.. Weiter ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden, und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Auch deshalb sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes zwingend zu erhöhen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren.

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Gülleboxen und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten.

Die geplanten Änderungen tangieren den Tiefbau nur indirekt. Mit den Erhöhungen der Beiträge werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen wird. Diese erhöhten Beiträge müssen demnach durch an anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund Fr. 400 Mio. Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv. Die Beiträge vom Bund sollten wenigstens um die „Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020“ erhöht werden (plus ca. Fr. 3-4 Mio.). Weiter sollte in der Finanzplanung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft zur AP22+, eine leichte Erhöhung der Beiträge, genau aus dem vorgenannten Grund eingestellt werden. Die Signale durch die Kantone, welche im Rahmen der Mel-Evaluation gesendet wurden, scheinen ebenfalls in die Richtung des höheren Mittelbedarfes zu gehen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen aufnehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abstufung der Investitionshilfen pro Element, Gebäudeteil oder Einheit	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpbäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	
Art. 7 Abs. 1 Bst. e Abs. 2 und 3 Gemeinschaftliche Ökonomiegebäude	<p>¹ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p>e. Aufgehoben</p> <p>² Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 23 SVV überschritten wird.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Verweis korrigieren</p> <p>Verweis in Art. 7 Abs. 2^{bis} korrigieren</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 8 Anrechnungswerte	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Zustimmung
6. Abschnitt: Art. 11 Abstufung der Lebenshaltungskosten	Aufgehoben	Zustimmung
Anhang 4 (Art. 5)	III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere 1. Beiträge	Die Höhe der Beiträge ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente angemessen zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Investitionskredite	Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente um 20 Prozent zu erhöhen.
	<p>3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</p> <p>a. Die Summe der Elemente darf nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb nach Artikel 19 Absatz 2 3 SVV.</p> <p>b. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt. 224 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen AS 2020 4</p> <p>c. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 2 und 46 Abs. 4 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.</p> <p>d. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Verweis korrigieren</p>
	IV. Investitionshilfen für Alpgebäude	Zustimmung
	VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes	Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Minderung der Ammoniakemissionen 2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln 3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftschutzes 4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie 5. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite 	<p>Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p> <p>Potentieller Handlungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kanton St.Gallen rund 300 offene Hofdüngeranlagen - Kanton Zürich rund 600 – 700 offene Hofdüngeranlagen - ...

Bühlmann Monique BLW

Von: Adrian Schütz <asc@suisseporcs.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 14:42
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5900 Suisseporcs Schweizerischer Schweinzucht- und
Schweineproduzentenverband_2020.05.08
Anlagen: Stellungnahme landwirtschaftliches_Verordnungspaket 2020
_Suisseporcs.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei die Stellungnahme Suisseporcs Vernehmlassung Agrarpaket 2020.

Freundliche Grüsse

Adrian Schütz

Suisseporcs

Adrian Schütz
Allmend 8
CH-6204 Sempach

Tel. +41 (0)41 462 65 90
Fax +41 (0)41 462 65 99

www.suisseporcs.ch
asc@suisseporcs.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband 5900 Suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Suisseporcs Allmend 8 6204 Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.04.2020 sig. Meinrad Pfister, Präsident sig. Dr. Felix Grob, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	23
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	25
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	32
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	35
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	36
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	37
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	38
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	40
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	42
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	43
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	44
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	47
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	48
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura	

biologica (neu) 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Suisseporcs dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Die Stellungnahme wurde durch den Zentralvorstandes am 15.04.2020 einstimmig verabschiedet.

Einmal mehr stellt die Suisseporcs fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Leider stellen wir fest, dass die Regelungsdichte bei der Agrarpolitik weiterhin enorm ist. Seit Jahren spricht man von administrativer Vereinfachung, nur ist davon in der Praxis wenig zu spüren. Suisseporcs unterstützt alle geplanten Massnahmen, die die Administration und Kontrollen harmonisieren und vereinfachen. Auch vermissen wir bei den Kontrollmassnahmen der ebenfalls immer diskutierte Ansatz der risikobasierenden Kontrollen.

Im Bereich der Strukturverbesserungsmassnahmen weisen wir insbesondere bei den Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) explizit darauf hin, dass die Ernährungswirtschaft ebenso zur regionalen Entwicklung beitragen kann, somit eine einseitige Bevorteilung der Landwirtschaft nicht gerechtfertigt ist und stattdessen gleiche Voraussetzungen («gleich lange Spiesse») zu schaffen sind.

Wir vertreten die Auffassung, dass sich die zukünftige Agrarpolitik vermehrt auf die Ernährungswirtschaft und nicht alleine die Landwirtschaft zu beziehen hat. Es braucht eine leistungsfähige Landwirtschaft, das ist unbestritten, es braucht aber auch eine starke Ernährungswirtschaft und wir müssen vermehrt in Wertschöpfungsketten denken.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Suisseporcs unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Suisseporcs unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	<p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.</p> <p>2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele:</p> <p>b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum.</p>	<p>Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll.</p> <p>Formulierung abstimmen auf BGBB, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt.</p> <p>Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.))</p> <p>Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...</p>

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs 1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen. 2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. 4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die	Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung. 3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis: a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: e. <i>Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1 <i>bis</i>	1bis Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Suisseporcs unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) ² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein. b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs-	Suisseporcs unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht der Suisseporcs unproblematisch.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Suisseporcs unterstützt diese Änderung.
Art. 6 Haltung von Schlachttieren	<p>1 Die Bezeichnung «Berg» darf für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen nur verwendet werden, wenn:</p> <p>a. die Schlachttiere (ausser Mastschweine) mindestens zwei Drittel ihres Lebens im Sömmerungsgebiet oder im Berggebiet verbracht haben; und</p> <p>b. (neu) Mastschweine müssen die gesamte Mastdauer im Berggebiet verbracht haben</p> <p>c. (vormals b) die Schlachtung innerhalb von höchstens zwei Monaten nach Verlassen des Sömmerungsgebiets oder des Berggebiets erfolgt ist.</p>	<p>Bedingt durch die Produktivitätssteigerung in der Schweinezucht- und – Mast hat sich die Mastdauer verkürzt. Unter Berücksichtigung der Säugezeit (4 Wochen), der Jageraufzucht (7 Wochen) und der Mastdauer von 16 Wochen kann Buchstabe a nur mit sehr grossem Aufwand erfüllt werden. Die heutige Regelung führt dazu, dass nur Jager aus Bergbetrieben für die Mast eingestallt werden können, was zu logistischen Engpässen – ja teilweise sind gar keine zeitnahen Jagerlieferungen möglich - und Mehrkosten führt.</p> <p>Wir beantragen deshalb die Formulierung, dass die Mast der Schweine ausschliesslich im Berggebiet zu erfolgen hat.</p>
Art. 12	<p>1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden:</p> <p>a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre;</p> <p>b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten</p> <p>Ueberprüfen : Artikel 12, Absatz 1, Buchstabeoder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. Sind Betriebe einer anerkannten ISO Branchenzertifizierung angeschlossen, beträgt der Zertifizierungszyklus 3 Jahre für die an der Branchenlösung teilnehmenden Betriebe.</p>	<p>Suisseporcs unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.</p> <p>Es sind aber weitere Vereinfachungen bei der Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit Artikel 5 (Fütterung) anzustreben. Weiter beantragen wir, dass der Zertifizierungszyklus für ISO Branchensystems von 2 auf 3 Jahre erhöht wird (siehe auch einleitende Anmerkungen).</p> <p>Wird die Zertifizierungs- und Kontrolltätigkeit mittels einer Vignette mit der Bezeichnung «Berg» und «Alp» bestätigt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre;</p> <p>c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen;</p> <p>d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.</p> <p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>und auf dem Begleitdokument deklariert (inklusive Fütterungsvorschriften), muss aus unserer Sicht diskutiert werden, ob es die Zertifizierung des Viehhandels überhaupt noch bedarf (siehe auch einleitende, allgemeine Bemerkungen)</p> <p>Suisseporcs verlangt Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Suisseporcs unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.</p>
Art. 7	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Suisseporcs unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Suisseporcs unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Suisseporcs unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.	Suisseporcs unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	<p>Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.</p>
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Suisseporcs unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste</p>	<p>Suisseporcs unterstützt diese Anpassungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen	<p>1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze: Prozent</p> <p>a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 <p>b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 <p>c. für einzelbetriebliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 <p>2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.</p>	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	<p>4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.</p> <p>4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.</p>	<p>Suisseporcs unterstützt die Anpassung der Ziffer 4.</p> <p>Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.</p>
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	<p>Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen</p> <p>1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p>	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Suisseporcs unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, er-gänzt mit einem Sockelbeitrag. 2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. 3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen. 4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt. 5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40 b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50 6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden. 7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.	1 Suisseporcs will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit. 2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden. 5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regiona-	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt. 2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, se-	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung. 2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch bei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
len Entwicklung	<p>fern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11 a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11 a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>tragsberechtigt werden.</p> <p>3 Suisseporcs unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Suisseporcs unterstützt diese Präzisierung.</p>
Art. 21 Abs. 3	<p>3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.</p>	<p>Suisseporcs unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Suisseporcs unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag. 3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen	Suisseporcs unterstützt diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung. Es wird Suisseporcs gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGG145 erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGG145: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert. 5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für: a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung; b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45. 6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizie-	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun? 1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen. 4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p> rung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschafts- nahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	
Art. 51 Abs. 7	<p>7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kanto- nale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchstel- ler oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmi- gung durch das BLW.</p>	Suisseporcs unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	<p>1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elekt- ronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.</p>	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und An- schaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewil- ligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Bau- beginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit. 3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskre- dit gewährt.</p>	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.
Art. 58 Abs. 2	<p>2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein beste- hendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditge- währung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder ei- nes Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grund-</p>	Suisseporcs unterstützt diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung. Es wird von Suisseporcs gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangsschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	<p>Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Massnahme.</p> <p>Der Begriff «vorübergehend» muss präzisiert werden.</p> <p>Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit dem Artikel 8 notwendig ist. Die verzinsliche Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.</p>
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Suisseporcs unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p>	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung.
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Suisseporcs unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Suisseporcs unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Suisseporcs unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Suisseporcs unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG 31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge der Agrareinfuhrverordnung führen zu einer Schwächung des Grenzschutzes und der hiesigen Wertschöpfung. Die Branche wurde dabei nicht einbezogen. Die Vorschläge führen zu mehr Preisdruck und einem Verlust an Marktanteilen der Schweizer Landwirtschaft. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden von der Suisseporcs abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Dieses Verfahren begünstigt alleine die Importe.

In Bezug auf die Erhöhung des Teilzollkontingentes 6.1 für Rohschinken bei einer gleichzeitigen Ausweitung des Nullzolles auf das gesamte Teilzollkontingent fragen wir uns, ob es Aufgabe des Bundes ist, sich um zusätzlichen Import von Rohschinken innerhalb Zollkontingent und um Füllraten der Kontingente zu kümmern. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure ist Sache der Akteure am Markt.

Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassen stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Absolut kein Verständnis hat Suisseporcs für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure sind nicht Sache des Bundes. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" wird, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für aus-

gewachsene Pferde sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert Suisseporcs eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebin-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>devorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die Verarbeitung fliessen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.</p>
<p>Art. 35, Abs. 4bis</p>	<p>4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</p>	<p>Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.</p>
<p>Art. 36a</p>	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14 1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt: a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tiefe-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>ren Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Suisseporcs unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>
Anhang 1, Ziffer 3	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegat-</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	tung sowie Geflügel	<p>Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p> <p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>
Anhang 1, Ziff. 9	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 13	13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte	Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert Suisseporcs eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	<p>Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.</p> <p>Insbesondere die Erhöhung des Teilzollkontingentes 6.1 für Rohschinken um 1'500 t von bisher 1'100 t auf neu 2'600 t zwecks besserer Füllung des WTO-Zollkontingentes Nr. 6 («weisses Fleisch») erachtet Suisseporcs als sehr kritisch und lehnt den Vorschlag ab. Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p>
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht Suisseporcs sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt führt werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten, um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingen- ten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfas- sung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgän- gig und auf eigene Rechnung die verlangten Aus- gleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichexport- leistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz ge- schwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversor- gung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kon- tingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA- Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Suisseporcs unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011) festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Suisseporcs begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Suisseporcs begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht Suisseporcs sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Suisseporcs begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Suisseporcs begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Suisseporcs stimmt diesen Änderungen zu.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äussert unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht der Suisseporcs sehr wesentlich. Suisseporcs stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt Suisseporcs nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Suisseporcs ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigert wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Es ist zu prüfen, mit welchen Instrumenten wir diese Preise besser durchsetzen können.

Suisseporcs lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten und schliesst somit weiterhin die Milch aus, die pasteurisiert, bektofugiert oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren behandelt wurde. Dies weil eine teurere Produktionsweise nicht gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Weiter wird bezweifelt, dass die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind und nicht bei mehr beanspruchten Mitteln die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden müssten und dies zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangene Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Suisseporcs begrüsst diese Änderung. Suisseporcs sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht Suisseporcs dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der SBV und die Suisseporcs selber müssen auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SBV und der Suisseporcs dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Grundsätzlich begrüsst Suisseporcs die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert Suisseporcs die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen: Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten: Klasse PB Klasse S	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten soll neu die Zuordnung nicht über Etiketle, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A. Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																	
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																	
Anhang 3 , Kapitel B Ziff. 4.2	<table> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																		
Vorstufe	F0	0																																	
Vorstufe	F1	0																																	
Vorstufe	F2	0																																	
Vorstufe	F3	0																																	
Vorstufe	F4	0																																	
Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3 NB : Dans la version en langue française : Chap. A B ch. 2.3	<table> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> </table> <p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</p>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			<p>Diverse Ergänzungen und Korrekturen</p> <p>Fussnote 2:</p>
Ausgangsmaterial	F0	0																																	
Vorstufe	F1	0																																	
Vorstufe	F2	0																																	
Vorstufe	F3	0,5 0																																	
Vorstufe	F4	0.5																																	
Basis	S	0.5																																	
Basis	SE1	1.1																																	
Basis	SE2	1.1																																	
Basis	E	2																																	
Zertifiziert	A	10																																	
...																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
<p>Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2</p>	<p>2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.</p>	<p>Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.</p>

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Suisseporcs unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	<p>1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Suisseporcs unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Art.11	<i>Aufgehoben</i>	Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, IV		Suisseporcs begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und der Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der	Suisseporcs begrüsst die Unterstützung des Bundes bei emissionsmindernden Massnahmen. Suisseporcs fordert,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen. Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde; b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammen).	dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird. Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von Suisseporcs stark begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Suisseporcs lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		Suisseporcs begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Suisseporcs unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bühlmann Monique BLW

Von: Jaeggi Thomas <thomas.jaeggi@sbv-usp.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 09:16
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5920 Swiss Beef CH_2020.05.08
Anlagen: 200504 Swiss Beef CH Stellungnahme VP 2020_d.docx; 200504 Swiss Beef CH Stellungnahme VP 2020_d.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten mit dieser Nachricht die Stellungnahme von Swiss Beef CH zum landw. Verordnungspaket 2020 als Word- und pdf-Dokument.

Freundliche Grüsse
Th. Jäggi

Thomas Jäggi
Sekretariat Swiss Beef CH
Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. 056 462 51 11
Fax 056 441 53 48
thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
www.swissbeef.ch



WIR SCHÜTZEN
WAS WIR LIEBEN



Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren, eine Veränderung sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind unzulässig. Der Inhalt dieser E-Mail ist rechtsverbindlich, sofern rechtsgültig unterzeichnete Korrespondenz den Inhalt entsprechend bestätigt.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	5920 Swiss Beef CH_2020.05.08 Swiss Beef CH	
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg Thomas Jäggi thomas.jaeggi@sbv-usp.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2020 Freundliche Grüsse Swiss Beef CH   Franz Hagenbuch, Präsident Thomas Jäggi, Sekretär	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	21
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	22
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	26
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	27
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	28
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	29
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	30
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	31
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	33
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	34
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	35
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	36
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	37

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Beef CH dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020.

Einmal mehr stellt Swiss Beef CH fest, dass die Regulierungsdichte enorm hoch bleibt. Swiss Beef CH begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Mit der Problematik mit dem Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation muss die Coronakrise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Swiss Beef CH als Organisation der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten äussert sich primär zu den Themen die direkt die eigenen Produzenten betreffen. In allen andern Punkten schliesst sich Swiss Beef CH der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Swiss Beef CH unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Swiss Beef CH begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiete gewonnen Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Swiss Beef CH ist einverstanden.
Art. 12	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	Swiss Beef CH unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Sie begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Swiss Beef CH verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Swiss Beef CH unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.</p>
Art. 7	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung nicht. Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Swiss Beef CH unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Swiss Beef CH unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p>	Swiss Beef CH unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
<p>Art. 11b Bst. c</p>	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	<p>Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.</p>
<p>Art. 14 Abs. 1 Bst. k</p>	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Swiss Beef CH unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
<p>Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f</p>	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.</p>	<p>Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprä- mien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bo- denverbesserungen	1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitrags- sätze: Prozent a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 c. für einzelbetriebliche Massnahmen: 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Ar- tikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstel- lung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.	Swiss Beef CH unterstützt die Anpassung der Ziffer 4. Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Ge- samtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatz- leistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: a. <i>Aufgehoben</i>	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Swiss Beef CH unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Algebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 Swiss Beef CH will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.	1 Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Swiss Beef CH unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter</p>	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Swiss Beef CH unterstützt diese Präzisierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	Swiss Beef CH unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Swiss Beef CH unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Swiss Beef CH unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun? 1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen. 4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	werden.
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Swiss Beef CH unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p>	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Swiss Beef CH unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden Swiss Beef CH abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat Swiss Beef CH für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" wird, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für ausgewachsene Pferde sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 35, Abs. 2 und 4	<p>2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die Verarbeitung fliessen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.</p>
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei But-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)</p>	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p> <p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halalfleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Swiss Beef CH begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Swiss Beef CH begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Aus der Sicht von Swiss Beef CH sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Swiss Beef CH begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Swiss Beef CH begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons — 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung — 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Swiss Beef CH begrüsst diese Änderung. Swiss Beef CH sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht Swiss Beef CH dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der Schweizer Bauernverband und auch Organisationen wie Swiss Beef CH selber müssen auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	<p>1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Swiss Beef CH unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Art. 11	<i>Aufgehoben</i>	Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude), müssen nicht gegenüber der heutigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Lage bestraft werden.</p> <p>Swiss Beef CH begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in den Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal für die Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Swiss Beef CH begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und der Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Swiss Beef CH begrüsst die Unterstützung des Bundes bei emissionsmindernden Massnahmen. Swiss Beef CH fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von Swiss Beef CH stark begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Swiss Beef CH lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		Swiss Beef CH begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bereich Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Swiss Beef CH unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese.

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Reinhard <Urs.Reinhard@effingerstrasse6a.ch>
Gesendet: Montag, 6. April 2020 11:22
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Franziska Hofer
Betreff: 5930 SCFA Swiss Convenience Food Association_2020.04.06

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten anbei die Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 der SCFA.
Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Urs Reinhard



Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer
Effingerstrasse 6A
3011 Bern

Tel: 031 529 50 60
Fax: 031 529 50 51
www.swissconvenience.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Swiss Convenience Food Association SCFA 5930 SCFA Swiss Convenience Food Association_2020.04.06
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 6A 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. April 2020 Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)..... 4
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swiss Convenience Food Association SCFA dankt bestens für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 Stellung nehmen zu können.

Unser Verband besteht seit dem Jahr 1944. Er umfasste zuerst nur die Hersteller von traditionellen hitzesterilisierten Vollkonserven. Seit den 1960er-Jahren schlossen sich ihm auch Hersteller von Tiefkühlprodukten und Kühlprodukten an und seit einigen Jahren auch Hersteller von klassischen Fertiggerichten. Die Mitglieder unseres Verbandes verarbeiten sämtliche Verarbeitungsgemüse, das in der Schweiz angebaut wird, 95% der Verarbeitungskartoffeln sowie die Industriekirschen- und -zwetschgenernte.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Eine Zusammenführung der Warenkategorien "Halbfabrikate zur Herstellung von Suppen und Saucen und "Andere Halbfabrikate" und die Zuteilung im Windhund mag Sinn machen.
- Die Abschaffung der Versteigerung der Kontingentsanteile der Warenkategorie "Fertigprodukte" zugunsten eines Windhunds an der Grenze lehnen wir jedoch entschieden ab, das bewährte System mit Versteigerung (KZA) und AKZA ist beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 6	Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt <u>versteigert</u> .	<p>Die Abschaffung der Versteigerung der Kontingentsanteile der Warenkategorie "Fertigprodukte" zugunsten eines Windhunds an der Grenze führt dazu, dass am ersten Arbeitstag des Zolls eine Vielzahl an LKWs mit Pommes Frites am Zoll steht, um zum Nulltarif Fertigprodukte zu importieren. Diese sind bis zu 24 Monate haltbar und können deshalb auf Vorrat eingeführt werden.</p> <p>Spezialitäten, die in der Schweiz nicht hergestellt werden und nur nach Bedarf importiert werden müssen, werden vom Windhund-Verfahren aber benachteiligt. Dies gilt auch für nicht tiefgekühlte Produkte (Snacks & Chips), die in dieses Teilzollkontingent fallen. Solche Produkte können nicht einfach Anfang Jahr importiert werden, da sie eine kürzere Mindesthaltbarkeit aufweisen.</p> <p>Die Planung des Imports dieser Produkte wird im Windhund stark erschwert: Welcher Zolltarif ist zu Grunde zu legen - reicht es noch für den Windhund, oder ist das Teilzollkontingent im Zeitpunkt der Einfuhr bereits ausgeschöpft und folglich eine Grenzabgabe zu entrichten? Diese Unsicherheit verunmöglicht es, einen positiven Effekt auf die Konsumentenpreise zu erzielen. Ausserdem wird die angestrebte starke administrative Vereinfachung für den Importeur so ebenfalls verhindert. Vielmehr stellt sich die Frage, ob die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zollverwaltung durch den zu erwartenden Ansturm anfangs Jahr nicht mehr Aufwand hat als zuvor.</p> <p>Schliesslich fragt sich, inwieweit dieses Vorgehen ökologisch und wirtschaftlich vertreten werden kann: Grosse Mengen an TK-Produkten im Januar zu importieren und an Lager zu legen bis weit ins Jahr hinein ist unter diesem Ansatz kaum zu verantworten.</p> <p>Aus alle diesen Gründen ist am bewährten System der Versteigerung festzuhalten.</p>

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SCFA begrüsst, dass das Verfahren zum Widerruf der Bewilligung für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, vereinfacht wird und die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der Produkte mit jenen der EU harmonisiert werden. Dies verhindert, dass es zu Ungleichbehandlungen und technischen Handelshemmnissen kommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Stephan Scheuner <Scheuner@swissgranum.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 15:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 5940 swiss granum Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen_2020.05.06
Anlagen: 2020-04-24_Stellungnahme_swissgranum_Landw_Verordnungspaket_2020.docx; 2020-04-24
_Stellungnahme_swissgranum_Landw_Verordnungspaket_2020.pdf
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie finden beiliegend die Stellungnahme von swiss granum zum Agrarpaket 2020.

Bitte bestätigen Sie mir den Empfang unserer Stellungnahme. Besten Dank.
Ihre Fragen beantworte ich gerne.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Stephan Scheuner
Direktor / Directeur



Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen
Organisation de la Branche Suisse des Céréales, Oléagineux et Protéagineux

swiss granum
Belpstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 385 72 76
Fax +41 (0)31 385 72 75
Mobile +41 (0)79 606 99 84

scheuner@swissgranum.ch
www.swissgranum.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Swiss granum 5940 swiss granum Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen_2020.05.06
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30. April 2020   Lorenz Hirt Stephan Scheuner Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	18
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	21
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	22
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	23
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura	

biologica (neu) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2020 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

Swiss granum

- unterstützt die Datenänderung der Freigabeperiode des Zollkontingents Nr. 27 (Brotgetreide).
- unterstützt die vorgeschlagene Anpassung der Dinkelsortenprüfung und die damit verbundene Einführung einer neuen Methode zur Bestimmung der Anbau- und Verwendungseignung von Dinkelsorten,
- beantragt die enthaltenen Fehler in der neuen Fassung der Anforderungen an die Anbau- und Verwendungseignung von Dinkelsorten zu korrigieren.

Zusätzlich zu den in den nachstehenden Verordnungen aufgeführten Punkten weisen wir auf die Wirtsthematik bei Ackerschonstreifen hin. Gemäss Agrarbericht 2019 haben die Ackerschonstreifen 2018 um fast ein Viertel auf insgesamt 360 ha zugenommen. Knapp die Hälfte dieser Flächen wurde 2018 im Kanton Waadt angemeldet, dem grössten Ackerbauggebiet der Schweiz. Gleichzeitig befanden sich 2018 in diesem Kanton 23% der schweizerischen Weizenflächen. Die Branche unternimmt grosse Anstrengungen, um qualitativ hochwertigen und sicheren Weizen herzustellen. Diese Anstrengungen dürfen durch die zunehmende Verbreitung von Ackerschonstreifen nicht negativ beeinflusst werden. In den gängigen Untersuchungen wird primär der Nutzen zur Förderung der Biodiversität beurteilt, welchen wir nicht in Frage stellen. Was aus unserer Sicht jedoch fehlt, sind Erhebungen zu möglichen Wirten resp. Wirtspflanzen. Wir regen daher an, dieser Thematik auch die nötige Beachtung zu schenken. Wir werden das Thema ebenfalls bei den Verantwortlichen von Agroscope deponieren.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Lorenz Hirt, Präsident

Stephan Scheuner, Direktor

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss granum unterstützt die Datenänderung der Freigabeperiode des Zollkontingents Nr. 27 (Brotgetreide).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung der Dinkelsortenprüfung und die damit verbundene Einführung einer neuen Methode zur Bestimmung der Anbau- und Verwendungseignung von Dinkelsorten. Jedoch sind in der neuen Fassung der Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung von Dinkelsorten Fehler enthalten, die zu korrigieren sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kapitel A Ziff. 2.5	Bei Merkmal „Kornertrag (15 % H ₂ O)“ ist der in der Spalte „Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung“ aufgeführte Ausscheidungswert zu löschen < 5 (Ertr. Std)	Ein Ausscheidungswert beim Kornertrag ist nicht nötig.
Anhang 2 Kapitel A Ziff. 2.5	Bei Merkmal „Standfestigkeit“ sind identische Ausscheidungswerte in der Spalte „Werte für die Vorversuche“ und „Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung“ festzulegen, d.h. für beide Spalten > 2 (Std) oder > 6 (AW)	
Anhang 2 Kapitel A Ziff. 2.5	Bei Merkmal „Gelbrost“ ist der Ausscheidungswert in der Spalte „Werte für die Vorversuche“ zu korrigieren > 5 & (AW)	
Anhang 2 Kapitel A Ziff. 2.5	Bei Merkmal „Ährenfusarien“ ist der Ausscheidungswert in der Spalte „Werte für die Vorversuche“ zu korrigieren > 6 & (AW)	
Anhang 2 Kapitel A Ziff. 2.5	Bei Merkmal „Protein“ sind die in den Spalten „Bonus (+1)“ und „Malus (-1)“ aufgeführten Werte zu korrigieren „Bonus (+1)“: ≥ min (Std) 4 „Malus (-1)“: ≤ min (Std) -4	

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Marc Wermelinger <marc.wermelinger@swisscofel.ch>
Gesendet: Donnerstag, 23. April 2020 13:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Schauenberg Pierre BLW; Strebel Reto BLW
Betreff: 5970 SWISSCOFEL Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels_2020.04.23
Anlagen: Formular_VNL_Land_Verordnungspaket_2020_d_f_i.docx
Priorität: Hoch

Guten Tag

Wir bitten Sie anstelle der heute Vormittag zugestellten Version unserer Eingabe das beiliegende Dokument zu berücksichtigen.

Im Antwortschreiben hat sich zu BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Art. 40, Absatz 6 / Begründung ein Fehler eingeschlichen.

Richtig soll es heissen:

Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni

Es besteht das Risiko, dass das TZK No. 14.4 bei einer Zuteilung nach «Windhund-Verfahren» zum Jahresbeginn innert Kürze Spezialitäten mit geringerer Haltbarkeit, die erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt bzw. eingeführt werden können, wü <i>Für die Zuteilung soll darum ein System ohne diesen Nachteil umgesetzt werden.</i>

Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser Anpassung.

Im Anhang zu diesem Mail finden Sie das korrigierte Dokument.

Danke für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse
Marc Wermelinger
Geschäftsleiter



Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
Association Suisse du Commerce Fruits, Légumes et Pommes de terre
Belpstrasse 26 • Postfach • CH-3001 Bern
+41 31 380 75 70 • marc.wermelinger@swisscofel.ch
[LinkedIn](#) • www.swisscofel.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	SWISSCOFEL, Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels 5970 SWISSCOFEL Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels_2020.04.23
Adresse / Indirizzo	Postfach, 3001 Bern marc.wermelinger@swisscofel.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 24.4.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	7
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	8
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	9
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	12
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	17
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	19
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	20
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	21
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	22
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	23
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	27
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	29

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung an der Vernehmlassung teilzunehmen, was wir hiermit gerne tun.

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels sowie der Hersteller küchenfertiger Schnittsalate. Die in unserem Verband organisierten Unternehmen sind verantwortlich für rund 85% der Schweizer Marktversorgung mit diesen Produkten. Unsere Mitglieder repräsentieren zudem sämtliche Stufen des Handels, namentlich den Grosshandel, den Importhandel, den Verteilhandel und den Detailhandel. Rund 50% der in der Schweiz konsumierten Früchte und Gemüse stammen aus dem Inland und 50% werden importiert. Dementsprechend wichtig sind diese Verordnungen für unsere Mitgliedfirmen.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf jene Punkte, die für unsere Mitgliedunternehmen direkt oder indirekt relevant sind. Danke, dass Sie unsere Bemerkungen und Anträge berücksichtigen.

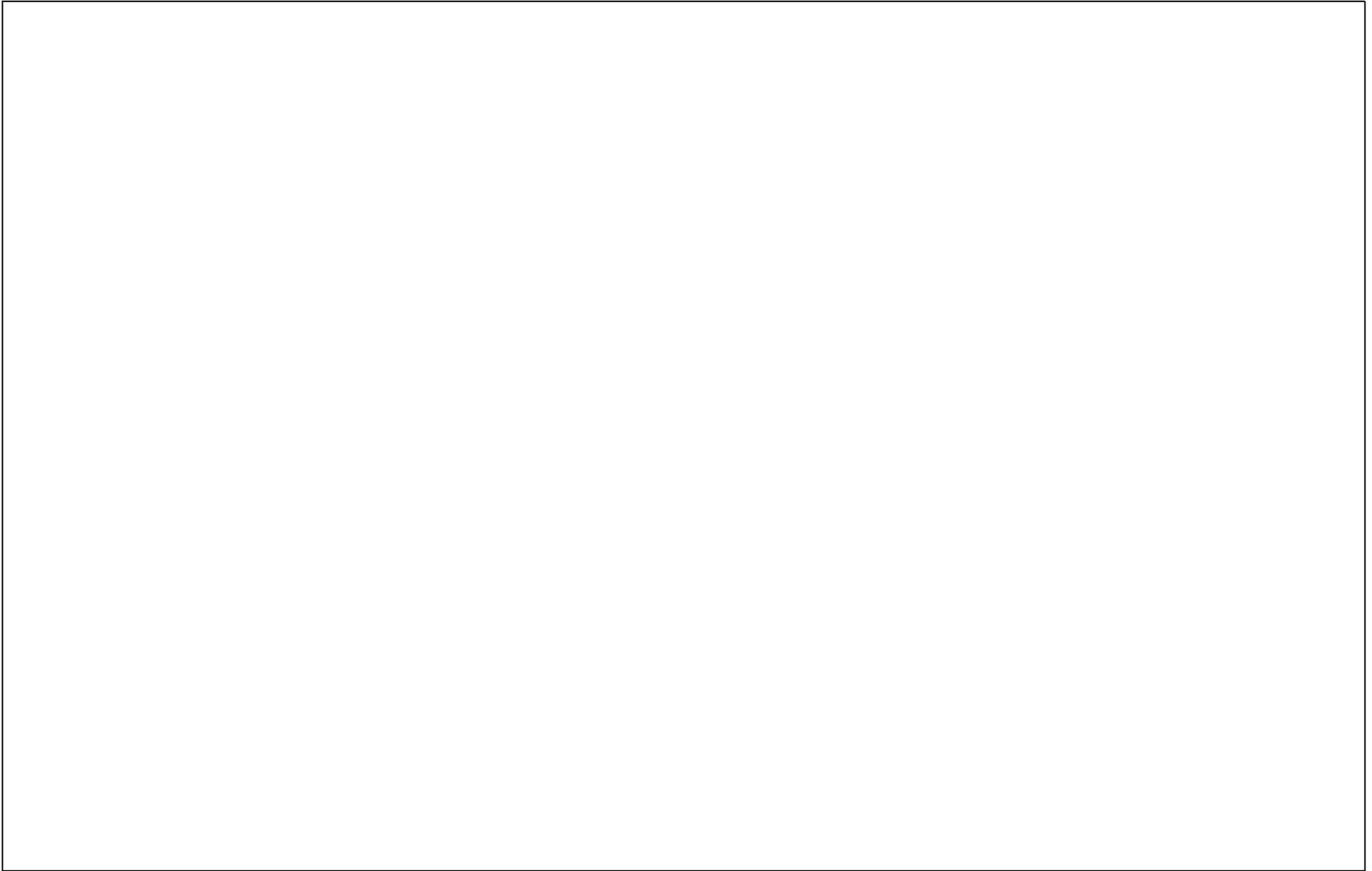
Freundliche Grüsse

SWISSCOFEL

Martin Farner, Präsident

Marc Wermelinger, Geschäftsführer





BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Einwände

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kein Einwand

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kein Einwand

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einverstanden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine grundsätzlichen Einwände. Wir erwarten jedoch, dass sämtliche Anpassungen so ausgestaltet werden, dass sie keine wettbewerbsverzerrende Wirkung haben werden für (nicht-landwirtschaftliche) gewerbliche Betriebe in den Regionen (siehe Antrag zu Artikel 46)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46	Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung im (.....) landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44, Absatz 1, Bst d beträgt der Investitionskredit höchstens 100'000 Franken. <i>(statt 200000 Franken)</i>	<p>Sogenannt «landwirtschaftsnah» Tätigkeiten sind in den meisten Fällen Tätigkeiten, die auch durch nicht-landwirtschaftliche Gewerbe-Betriebe erbracht werden bzw. erbracht werden können.</p> <p>Die Förderung von Tätigkeiten im «landwirtschaftsnahen Bereich» mittels Investitionskrediten führt darum unweigerlich zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem privaten Gewerbe.</p> <p>Eine betragsmässige Beschränkung der Förderung auf höchstens 100'000 Franken ist deshalb angezeigt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Einwände

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SWISSCOFEL lehnt die Versteigerung von Zollkontingenten seit jeher immer grundsätzlich ab. Wir erachten die Belastung von WTO-Kontingenten mit staatlichen Abgaben jeglicher Art als nicht WTO-konform.

Wir haben keine Einwände dagegen, dass die Bieterverfahren (sofern es denn nicht ganz abgeschafft wird) und die Zuteilungen und auch die Verfügungen künftig nur noch online erfolgen werden.

Bei einem Ersatz der Versteigerung zur Zuteilung von Kontingenten durch eine Zuteilung nach «Windhund an der Grenze» sind hingegen neue, unerwünschte Auswirkungen absehbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40, Absatz 6	Rückweisung	Es besteht das Risiko, dass das TZK No. 14.4 bei einer Zuteilung nach «Windhund-Verfahren» zum Jahresbeginn in- nert Kürze vollständig ausgeschöpft wird. Spezialitäten mit geringerer Haltbarkeit, die erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt bzw. eingeführt werden können, würden so benach- teiligt. <i>Für die Zuteilung soll darum ein System ohne diesen Nach- teil umgesetzt werden.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SWISSCOFEL lehnt die Versteigerung von Zollkontingenten seit jeher immer grundsätzlich ab. Wir erachten die Belastung von WTO-Kontingenten mit staatlichen Abgaben jeglicher Art als nicht WTO-konform.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 3 Bst. a	Kein Einwand	Die Ausdehnung auf Rohstoffe für Produktgruppen «Essig» und «Alkohol» wird begrüsst.
Art. 16,	Wir begrüssen eine Zuteilung der ZK 20/21 nach «Windhund» statt nach der Versteigerung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen – Handel nicht direkt betroffen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In diesem Bereich, befürworten wir grundsätzlich eine Harmonisierung der Bestimmungen der Schweiz, mit jenen der EU

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungent

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben nichts gegen eine verursachergerechte Beteiligung der Land- und Lebensmittelwirtschaft an den Kosten, die entstehen, um Dritten (z.B. Branchen-, Standard- oder Label-Organisationen) die Daten des Bundes zur Verfügung zu stellen. Es sollen jedoch ausschliesslich effektive MEHR-Kosten in Rechnung gestellt werden können. Daten, die für den Vollzug ohnehin erhoben werden, sollen nicht noch einmal bezahlt werden müssen. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Auflagen versteht sich in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht von selbst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	MEHRKOSTEN die im Zusammenhang mit der Datenweitergabe an Dritte entstehen, sollen über Gebühren des BLW gedeckt werden.	Wir haben nichts gegen eine verursachergerechte Beteiligung der Land- und Lebensmittelwirtschaft an den Kosten, die entstehen um Dritten (z.B. Branchen-, Standard-, oder Label-Organisationen) Daten des Bundes zur Verfügung zu stellen. Es sollen jedoch ausschliesslich effektive MEHR-Kosten in Rechnung gestellt werden können. Daten, die für den Vollzug ohnehin erhoben werden, sollen nicht noch einmal bezahlt werden müssen. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Auflagen versteht sich in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht von selbst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizer Obstverbands

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Christine Heller <Heller@swisspatat.ch>
Gesendet: Samstag, 9. Mai 2020 20:12
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Marc Wermelinger; Ramseyer Niklaus ; Christine Heller; Fischer Ruedi; Graf Hans; Reinhard Urs ; Rüfenacht Christof ; Schär Jörg; Weder Marcel; Wullschleger Ernst
Betreff: 5990 Swisspatat_2020.05.12
Anlagen: Formular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_Swisspatat.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme von swisspatat zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits heute bestens.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christine Heller
Geschäftsführerin/Gérante



swisspatat
TEL 031 385 36 50
www.kartoffel.ch / www.patate.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Swisspatat 5990 Swisspatat_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 09. Mai 2020 Urs Reinhard, Präsident  Christine Heller, Geschäftsführerin 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)..... 4
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161) 7
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1) 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swisspatat vertritt als Schweizerische Branchenorganisation für Kartoffeln die Interessen der gesamten Kartoffel-Wertschöpfungskette von der Produktion bis hin zum Konsumenten. Die Mitglieder von Swisspatat sind VSKP (Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten), SCFA (Swiss Convenience Food Association) und Swisscofel (Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels).

Swisspatat äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme nur zu Verordnungen mit Relevanz für die Kartoffel-Wertschöpfungskette in der Schweiz.

Auf folgende wichtige Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

- Swisspatat lehnt die vorgeschlagenen Änderungen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 klar ab. Die Einführung des Windhund-Verfahrens bei der Vergabe des Teilzollkontingentes für Halb- und Fertigprodukte ist aus unserer Sicht nicht marktgerecht.
- Eine Harmonisierung bei der Streichung von Pflanzenschutz-Wirkstoffen mit der EU wird im Grundsatz begrüsst. Aus der Sicht von Swisspatat muss jedoch **zwingend** auch das Verfahren bei der **Zulassung neuer Wirkstoffe mit der EU** synchronisiert werden.
- Eine Harmonisierung der Saat- und Pflanzgutverordnung mit der EU wird grundsätzlich begrüsst. Der Verlust von zwei Pflanzkartoffel - Vermehrungsstufen im Feld ist jedoch nicht tragbar.

Diese Stellungnahme wurde von allen Trägerorganisation der swisspatat verabschiedet und widerspiegelt die gemeinsame Meinung aller Trägerorganisationen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir zum Voraus bestens.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christine Heller, Geschäftsführerin

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die breite Einführung der Verteilung nach dem Windhund-Verfahren kann von Swisspatat nicht akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten.

- Das Windhund-Verfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Neue, unerwünschte Auswirkungen sind absehbar und die Bedürfnisse des inländischen Marktes werden nicht berücksichtigt.
- Daher lehnen wir die Abschaffung der Versteigerung der Kontingentsanteile der Warenkategorie "Fertigprodukte" zugunsten eines Windhunds an der Grenze entschieden ab, das bewährte System mit Versteigerung (KZA) und AKZA ist beizubehalten.
- Wir haben keine Einwände dagegen, dass die Bieterverfahren und die Zuteilungen und auch die Verfügungen künftig nur noch online erfolgen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36a	Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14 1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt: a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln); d. Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte). 2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.	Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden. Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde zu neuen, unerwünschten Auswirkungen führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.
Art. 40 Abs. 5	Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen	Swisspatat unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.	des bestehenden Artikels.
Art. 40 Abs. 6	Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt versteigert.	<p>Die Abschaffung der Versteigerung der Kontingentsanteile der Warenkategorie "Fertigprodukte" zugunsten eines Windhunds an der Grenze führt dazu, dass am ersten Arbeitstag des Zolls eine Vielzahl an LKWs mit Pommes Frites am Zoll steht, um zum Nulltarif Fertigprodukte zu importieren. Diese sind bis zu 24 Monate haltbar und können deshalb auf Vorrat eingeführt werden.</p> <p>Spezialitäten, die in der Schweiz nicht hergestellt werden und nur nach Bedarf importiert werden müssen, werden vom Windhund-Verfahren aber benachteiligt. Dies gilt auch für nicht tiefgekühlte Produkte (Snacks & Chips), die in dieses Teilzollkontingent fallen. Solche Produkte können nicht einfach Anfang Jahr importiert werden, da sie eine kürzere Mindesthaltbarkeit aufweisen.</p> <p>Die Planung des Imports dieser Produkte wird im Windhund stark erschwert: Welcher Zolltarif ist zu Grunde zu legen - reicht es noch für den Windhund, oder ist das Teilzollkontingent im Zeitpunkt der Einfuhr bereits ausgeschöpft und folglich eine Grenzabgabe zu entrichten? Diese Unsicherheit verunmöglicht es, einen positiven Effekt auf die Konsumentenpreise zu erzielen. Ausserdem wird die angestrebte starke administrative Vereinfachung für den Importeur so ebenfalls verhindert. Vielmehr stellt sich die Frage, ob die Zollverwaltung durch den zu erwartenden Ansturm anfangs Jahr nicht mehr Aufwand hat als zuvor.</p> <p>Schliesslich fragt sich, inwieweit dieses Vorgehen ökologisch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und wirtschaftlich vertreten werden kann: Grosse Mengen an TK-Produkten im Januar zu importieren und an Lager zu legen bis weit ins Jahr hinein ist unter diesem Ansatz kaum zu verantworten.</p> <p>Aus alle diesen Gründen ist am bewährten System der Versteigerung festzuhalten.</p>

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swisspatat begrüsst, dass das Verfahren zum Widerruf der Bewilligung für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, vereinfacht wird und die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der Produkte mit jenen der EU harmonisiert werden. Dies verhindert, dass es zu Ungleichbehandlungen und technischen Handelshemmnissen kommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Swisspatat begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Swisspatat begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht Swisspatat sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
f	Aufgehoben	Swisspatat begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	<p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	Swisspatat begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst Swissspatat die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert Swissspatat die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Dies betrifft insbesondere den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind ein untragbarer Nachteil für die inländischen Pflanzkartoffelproduzenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen: Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten:	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten, soll neu die Zuordnung nicht über Etikette, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																								
	Klasse PB Klasse S Klasse S Klasse SE2 Klasse SE Klasse E Klasse E Klasse A.	<p>Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.</p> <p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																								
Anhang 3 , Kapitel B Ziff. 4.2	<table border="1"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																									
Vorstufe	F0	0																																								
Vorstufe	F1	0																																								
Vorstufe	F2	0																																								
Vorstufe	F3	0																																								
Vorstufe	F4	0																																								
Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3 NB : Dans la version en langue française : Chap. A B ch. 2.3	<table border="1"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td><td></td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td><td></td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td><td></td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td><td></td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td><td></td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td><td></td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td><td></td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F	0	0	Vorstufe	F1	0	0	Vorstufe	F2	0	0	Vorstufe	F3	0,5 0		Vorstufe	F4	0.5		Basis	S	0.5		Basis	SE1	1.1		Basis	SE2	1.1		Basis	E	2		Zertifiziert	A	10		Diverse Ergänzungen und Korrekturen
Ausgangsmaterial	F	0	0																																							
Vorstufe	F1	0	0																																							
Vorstufe	F2	0	0																																							
Vorstufe	F3	0,5 0																																								
Vorstufe	F4	0.5																																								
Basis	S	0.5																																								
Basis	SE1	1.1																																								
Basis	SE2	1.1																																								
Basis	E	2																																								
Zertifiziert	A	10																																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>...</p> <p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</p> <p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 4% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Fussnote 2: Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2 (wiederholung der Ziff 2.2)	2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.	Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.

Bühlmann Monique BLW

Von: swisstabac@swisstabac.ch
Gesendet: Freitag, 1. Mai 2020 09:34
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Francis Egger; Fabrice Bersier
Betreff: 6000 SwissTabac SwissTabac_2020.05.01
Anlagen: Prise position de SwissTabac sur train d'ordonnances 2020_01.05.2020.pdf;
Prise position de SwissTabac sur train d'ordonnances 2020_01.05.2020.docx

Madame, Monsieur,

Veuillez prendre connaissance de notre prise de position sur l'objet mentionné ci-dessus.

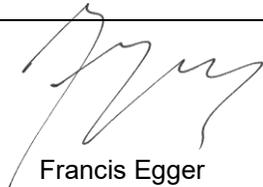
Nous vous remercions de nous avoir consulté et nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Sylvie Pillonel
Secrétariat SwissTabac
Route de Grangeneuve 31
CH-1725 Posieux
+41 26 305 59 20
www.swisstabac.ch
swisstabac@swisstabac.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	SwissTabac 6000 SwissTabac SwissTabac_2020.05.01
Adresse / Indirizzo	SwissTabac Route de Grangeneuve 31 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30 avril 2020  Fabrice Bersier Président SwissTabac  Francis Egger Secrétaire général SwissTabac

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	4
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	5
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	6
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	7
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	9

SwissTabac remercie le Conseil fédéral de l'avoir consulté sur ce train d'ordonnances agricoles 2020.

SwissTabac salue les adaptations qui vont dans le sens d'une uniformisation des mesures et d'une simplification administrative. Mais trop rarement ces adaptations profitent directement aux familles paysannes. Les simplifications administratives sont mises en œuvre au maximum au niveau de la Confédération et des cantons, mais pas auprès des exploitations agricoles familiales.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Cette modification de l'ordonnance est un transfert formel des tâches de l'Office fédéral de la justice dans les domaines du droit foncier rural et du bail à ferme agricole à l'Office fédéral de l'agriculture. L'USP soutient ce transfert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, al. 1 et 2, let. b	1 L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) est le centre de compétence de la Confédération pour les questions relevant du secteur agricole, du droit foncier rural et du bail à ferme. 2 Il poursuit notamment les objectifs suivants: b. créer et garantir des conditions-cadre favorables permettant la production et l'écoulement de denrées agricoles en Suisse et à l'étranger, des prestations écologiques de l'agriculture au moyen d'une exploitation compatible avec l'environnement, un développement de l'agriculture acceptable du point de vue social, ainsi qu'une propriété foncière rurale qui soit durable .	Biffer le terme «durable» car aucune tendance ne doit être imposée ici. La formulation doit être harmonisée avec la LDFR où l'exploitation familiale est également indiquée. Le terme «droit du bail à ferme agricole» manque à la lettre b. (mais figure à la lettre a. (...pour le droit foncier rural et du bail à ferme agricole.). L'ancienne formulation dans l'ordonnance Org DFJP était plus neutre et incluait: ... le droit foncier rural et le bail à ferme agricole ...

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pour ce point, SwissTabac soutient intégralement la prise de position de l'union suisse des paysans USP.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pour ce point, SwissTabac soutient intégralement la prise de position de l'union suisse des paysans USP.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 al. 2 ^{bis}	Les spécifications concernant le degré de pureté minimale de la substance active ainsi que la teneur maximale en certaines impuretés et la nature de celles-ci, fixées dans le Règlement d'exécution (UE) N° 540/20112, s'appliquent aux substances inscrites dans l'annexe 1.	SwissTabac salue cette adaptation.
Art. 9	<i>Abrogé</i>	En préambule, SwissTabac relève que l'EU est composée de pays qui ont des applications de législations différentes entre les pays, et que certaines mesures appliquées par certains Pays EU ne sont pas les mêmes que pour d'autres. Ainsi, la Suisse doit garder son droit d'arbitrage pour la Suisse en fonction des besoins spécifiques de son agriculture. Si une reprise irréfléchie du droit européen en matière de validation ou de radiation des produits phytosanitaires devait avoir lieu, il faudrait parallèlement envisager fermer aussi les services administratifs qui ne serviraient plus à rien. Sous réserve de ce qui précède, SwissTabac salue l'harmonisation de la procédure relative à la radiation de substances actives avec l'UE, mais une consultation dans les délais des secteurs concernés est toutefois encore exigée. Du point de vue de SwissTabac, il ne faudrait pas seulement radier des substances actives en Suisse de manière analogue à l'UE, mais également autoriser rapidement en Suisse des substances actives nouvellement autorisées dans l'UE.
Art. 10 al. 1	1 Le DEFR radie une substance active de l'annexe 1 lorsque l'approbation de cette substance n'est pas renouvelée par l'UE dans le règlement (CE) n° 540/20113. Il accorde des délais identiques à ceux accordés dans l'UE pour la mise en circulation des stocks existants et pour leur utilisation.	
Art. 55 al. 4 let. c	<i>Abrogé</i>	SwissTabac salue cette adaptation.
Art. 64 al. 3 et 4	3 Les art. 64, al. 1, 65, al. 1 et 66, al. 1, let. a, s'appliquent par analogie aux produits phytosanitaires dont l'étiquetage mentionne un des éléments listés à l'annexe 5, ch. 1.2, let. a ou b, ou ch. 2.2, let. a ou b, OChim.	SwissTabac salue explicitement l'introduction du nouvel alinéa 4 dans l'art. 64 OPPh. Afin de réduire aussi les risques lors d'un usage non professionnel de produits phytosanitaires...

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Les produits phytosanitaires qui ne sont pas autorisés pour un usage non professionnel ne peuvent pas être remis à des utilisateurs non professionnels.	taires, la remise de tels produits à des utilisateurs non professionnels doit obligatoirement faire l'objet de contrôles renforcés.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, VI, 2		L'utilisation de CI pour les aires de remplissage et de nettoyage est vivement saluée par SwissTabac.

Bühlmann Monique BLW

Von: Escher David <D.Escher@scm-cheese.com>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 07:32
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6010 SCM Switzerland Cheese Marketing AG_2020.05.07
Anlagen: Stellungnahme SCM_Verordnungspaket_2020.docx; Stellungnahme
SCM_Verordnungspaket_2020.pdf
Signiert von: d.escher@scm-cheese.com

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne senden wir Ihnen die Stellungnahme der Switzerland Cheese Marketing AG zum Landwirtschaftlichen
Verordnungspaket 2020 zu und danken Ihnen für die Möglichkeit, unseren Standpunkt einbringen zu dürfen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

David Escher
CEO, Dr. oec.

Switzerland Cheese Marketing SA

Brunnmattstrasse 21
Case Postale, CH-3001 Berne
T +41 31 385 26 26
F +41 31 385 26 27
d.escher@scm-cheese.com
www.fromagesuisse.ch



**Switzerland
Cheese
Marketing**

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Switzerland Cheese Marketing AG 6010 SCM Switzerland Cheese Marketing AG_2020.05.07
Adresse / Indirizzo	Switzerland Cheese Marketing AG Brunnmattstrasse 21 Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 3. Mai 2020  Dr. Lorenz Hirt Präsident  Dr. David Escher CEO

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	23
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	25
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	26
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	27
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	28
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura	

biologica (neu) 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Switzerland Cheese Marketing AG (SCM) dankt Ihnen für die Möglichkeit, ihren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen.

Die SCM beschränkt ihre Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche die SCM direkt beeinflussen.

Gerne nehmen wir zum Agrarpaket 2020 wie folgt Stellung:

- **Verkäufszulage und Zulage für die silagefreie Produktion ist im jetzigen Umfang beizubehalten**
Die SCM lehnt jegliche Anpassung der Zulage für verkäste Milch und/oder der Zulage für Fütterung ohne Silage bei gleichbleibendem Grenzschutz ab. Die beiden Zulagen müssen weiterhin auf dem jetzigen Niveau weitergeführt werden, d.h. 15 Rappen je Kilogramm Milch für die Verkäufszulage und 3 Rappen je Kilogramm Milch für die Fütterung ohne Silage.
Die vom Bund geplante Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf die gesamte, silofreie Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, lehnt die SCM ab.
- **Keine direkte Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten. Die Zulagen sind weiterhin über die Milchverarbeiter auszurichten.**
Ein Systemwechsel zu einer direkten Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten lehnt die SCM ab. Ein solcher Systemwechsel würde einerseits zu einer massiv höheren administrativen Belastung, sowohl bei den Milchverarbeitern wie auch bei der Administrationsstelle, führen. Andererseits könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen (siehe Punkt 14.5.3, Erläuterungen zu den einzelnen Artikel der Vernehmlassung, Seite 99).
- **Keine Lockerung der Möglichkeit des Imports von Butter in Kleinpackungen**
Eine Lockerung der Einfuhrbedingungen würde den Milchpreis unter Druck bringen.

Für die SCM ist es äusserst wichtig, dass die Exportdynamik der Käsebranche und ihre Struktur nicht geschwächt werden. Die Schweizer Käsebranche bewegt sich als einzige Branche des Agrarsektors in einem vollständig liberalisierten Marktumfeld. Gerade deshalb ist die Käsebranche zwingend auf Beständigkeit und Planungssicherheit angewiesen. Stabile und nachhaltige Rahmenbedingungen für eine effiziente und effektive Planung im In- und Ausland sind unerlässlich.

Für Fragen oder Bemerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Switzerland Cheese Marketing AG

Dr. Lorenz Hirt
Präsident

Dr. David Escher
CEO

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SCM unterstützt den Vorschlag, den Kurznamen oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle, wie bei anderen zertifizierten Produkten auch, bei der Produkteverpackung aufzuführen. Dies ermöglicht es, Transparenz und Vertrauen punkto Bezeichnungen zu schaffen. Die SCM begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verhinderung von Täuschungen bei Zutaten. Die Umsetzung punkto Verpackung sollte unternehmerisch sinnvoll sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel 8a Abs. 3 sollte präzisiert werden: Bei Reibkäsemischungen ist es unklar, ob man Berg- oder Alpkäse als solchen auch benennen darf, wenn er zusammen mit einem anderen Käse in der Mischung enthalten ist. Aus Sicht SCM handelt es sich bei zwei unterschiedlichen Käsetypen nicht um "vergleichbare Zutaten".

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8a Abs.3	Art 8a Abs. 3 ist zu präzisieren ³ Die Bezeichnung „Berg“ oder „Alp“ darf nicht verwendet werden, wenn die Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nach Absatz 1 im selben Lebensmittel zusammen mit einer Vergleichbaren Zutat, welche die gleiche Sachbezeichnung hat und welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, enthalten ist.	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer verstärkten Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe und zu mehr Preisdruck. Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
35 Abs. 2 und 4	² Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. ⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral.</p> <p>Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen müssen.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Mit den vorgeschlagenen Änderungen würde der Import erleichtert, der Butterpreis und indirekt die Milchpreise kämen unter Druck. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchprodukten weniger, weil diese sowieso in die Verarbeitung gehen. Die Gleichstellung mit den übrigen Produkten ist deshalb nicht angebracht.</p>
35, Abs. 4 ^{bis}	^{4bis} Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	<p>Mit den gleichen Argumenten wie oben wird der Wechsel zum Windhundverfahren abgelehnt.</p>

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Einführung des Käsefreihandels zwischen der Schweiz und der EU per 1. Juni 2007 sind beim Käse sämtliche Zölle weggefallen. Bei den übrigen Milchprodukten besteht nach wie vor ein hoher Grenzschutz. Um diesen ungleichen Grenzschutz auszugleichen wurde die Zulage für verkäste Milch als Kompensation eingeführt. Zusätzlich werden die aus Rohmilch hergestellten Käsespezialitäten mit der Zulage für Fütterung ohne Silage unterstützt. Die SCM lehnt aus diesem Grund jegliche Anpassung der Zulage für verkäste Milch und/oder der Zulage für Fütterung ohne Silage bei gleichbleibenden Grenzschutz ab. Die beiden Zulagen müssen konsequent auf dem jetzigen Niveau weitergeführt werden, d.h. 15 Rappen je Kilogramm Milch für die Verkäsungszulage und 3 Rappen je Kilogramm Milch für die Fütterung ohne Silage. Jede Anpassung nach unten würde die wertschöpfungs- und exportstarke Käsebranche massiv schwächen.

Die vom Bund geplante Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf die gesamte, silofreie Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, lehnt die SCM ab.. Eine Ausweitung der Zulage auf nicht Rohmilchkäse und ohne entsprechende Erhöhung des Budgets könnte dazu führen, dass die Zulage in ihrer Höhe reduziert wird und somit ein Preisdruck auf der gesamten silofreien und verkästen Milch erzeugt wird. .

Ein Systemwechsel zu einer direkten Auszahlung der Zulagen durch den Bund an die Milchproduzenten lehnt die SCM ab. Ein solcher Systemwechsel würde einerseits zu einer massiv höheren administrativen Belastung, sowohl bei den Milchverarbeitern wie auch bei der Administrationsstelle, führen. Andererseits könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen (siehe Punkt 14.5.3, Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vernehmlassung, Seite 99): Eine direkte Auszahlung der Milchzulagen durch die Administrationsstelle würde bedeuten, dass die Milchverarbeiter den Milchproduzenten einen um 10.5 resp. 13.5 Rappen tieferen Milchpreis je Kilogramm ausbezahlen würden. Eine solche Anpassung wird zu einem Preisdruck führen, zuerst bei den Produktpreisen und als Folge davon auch bei der Milchbeschaffung. Damit wird unnötig Wertschöpfung vernichtet.

Mit einem Systemwechsel bei der Auszahlung der Zulagen könnte es auf der politischen Ebene auch relativ rasch zu Forderungen nach einer Zusammenlegung und Vereinheitlichung der Milchzulagen kommen. Die SCM stellt sich strikt gegen eine Zusammenlegung der heutigen Zulagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	¹ Aufgehoben ² Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu: ² Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen je Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für	Die Höhe der Zulage muss in der heutigen Form von 15 Rappen je Kilogramm abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch weiterhin sichergestellt und deshalb in der Verordnung verankert bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verkehrsmilch nach Artikel 2a und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
Art. 2 Abs. 1 und 3	<p>⁴Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p>³Aufgehoben</p> <p>¹ Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV9 im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird: <ul style="list-style-type: none"> 1. extra hart, 2. hart, 3. halbhart, 4. weich, sofern der Käse vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) eingetragen ist und das Pflichtenheft eine silagefreie Milchviehfütterung vorschreibt; und b. der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist 	<p>Die SCM lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten.</p> <p>Es ist zudem unklar wie viele zusätzliche Mittel durch solche Ausweitung absorbiert würden. Diese Zulage darf nicht gekürzt werden und soll weiterhin die Produktion von Rohmilchkäse fördern.</p> <p>Die Zulage für Fütterung ohne Silage muss in der bisherigen Höhe von 3 Rappen je Kilogramm erhalten bleiben.</p> <p>Art. 2 ist in der jetzigen Formulierung beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem betreffenden Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p> <p>³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.</p>	
Art. 3 Gesuche	<p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. <p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p>	<p>Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverarbeiter auszubezahlen. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Die bisherige Lösung mit der Ausbezahlung der Milchzulagen durch die Milchkäufer funktioniert sehr gut und hat sich bewährt. Zudem sind die Finanzflüsse der Zulagen transparent und werden vom BLW regelmässig und streng überprüft.</p> <p>Die Ausbezahlung der Milchzulagen durch die Milchkäufer ist «gratis». Eine Auszahlung durch die Administrationsstelle würde stattdessen zu einem administrativen Mehraufwand führen, d.h. es werden zusätzliche Kosten generiert, die dann vermutlich vom Budget der Zulagen abgehen.</p> <p>Mit dem heutigen Ausbezahlungssystem leisten 90 bis 95 Prozent der Milchkäufer eine Vorauszahlung der Zulagen zugunsten der Milchproduzenten. Dies wäre mit einem Systemwechsel nicht mehr der Fall.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. 	<p>Bei einer direkten Auszahlung der Milchzulagen durch die Administrationsstelle würde automatisch der vom Milchkäufer ausbezahlte Milchpreis um 10.5 bzw. 13.5 Rappen je Kilogramm sinken. Für das Image der gewerblichen Milchkäufer und für die Motivation der Milchproduzenten ist dies nicht unbedingt förderlich, wenn die (Qualitäts-) Anforderungen immer noch dieselben bleiben, aber der vom Milchkäufer ausbezahlte Milchpreis bedeutend tiefer ist.</p> <p>Bei einer Auszahlung der Zulagen durch den Bund werden diese von den Milchproduzenten als zusätzliche Direktzahlung interpretiert, und dies führt unnötigen Diskussionen zwischen Milchproduzenten und Milchverarbeiter.</p> <p>Ein Systemwechsel wird Preisdruck auslösen, sowohl auf Stufe Milchbeschaffung als auch bei den Produktpreisen. Damit wird unnötig Wertschöpfung vernichtet.</p> <p>Im Weiteren birgt ein Systemwechsel auch das Risiko, dass es bei den Milchzulagen relativ rasch zu einer Zusammenlegung zu einer einzigen, einheitlichen Zulage kommen könnte. Bei einem gleichbleibenden Grenzschutz würde die exportorientierte und wertschöpfungsstarke Käsebranche massiv geschwächt und diskriminiert gegenüber den übrigen Milchprodukten.</p>
Art. 6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht	<p>Aufgehoben</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p>	<p>Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</p> <p>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</p>	
Art. 9 Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <p>a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben;</p> <p>b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben;</p> <p>c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.</p> <p>^{3bis} Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p> <p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	<p>SCM lehnt einen Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab, und demnach ist auch die Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p> <p>Ein Systemwechsel führt zu einem enormen administrativen Mehraufwand, sowohl für die Milchverarbeiter wie auch für die Administrationsstelle.</p> <p>Im Weiteren widerspricht eine solche Datenerfassung den Bestrebungen des Bundes bezüglich des Projekts der administrativen Vereinfachung.</p>
Art. 11 Aufbewahrung der Daten	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge so wie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend verkäste Milchmenge und Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SCM verweist auf die Stellungnahme der SMP und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: berli rudi <r.berli@uniterre.ch>
Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2020 14:17
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Mathias Stalder
Betreff: 6050 Uniterre_2002.05.20 einzelne Textteile in ersten Zustellung abgeschnitten vom 2020.05.12
Anlagen: Uniterre Ordonnances 2020 Retour Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020rbcorr_d_f_i.odt

Bonjour,

je vous envoie en annexe la prise de position sur le train d'ordonnances agricoles d'Uniterre du 10 mai 2020 en format odt. Je vous avais envoyé une version pdf dont certaines parties ont été rognés.

Avec mes meilleures salutations

Rudi Berli

--

L'absence de virus dans ce courrier électronique a été vérifiée par le logiciel antivirus Avast.
<https://www.avast.com/antivirus>

Bühlmann Monique BLW

Von: berli rudi <r.berli@uniterre.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 17:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6050 Uniterre_2020.05.12
Anlagen: Uniterre Ordonnances 2020 Retour Rückmeldungsformular_VNL_Land.
Verordnungspaket_2020rbcorr_d_f_i.pdf

Bonjour,

veuillez trouver en annexe le retour d'Uniterre sur la consultation des ordonnances agricoles 2020

Avec nos meilleures salutations

Rudi Berli

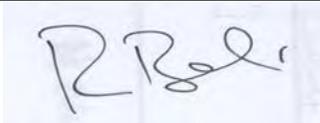
--

L'absence de virus dans ce courrier électronique a été vérifiée par le logiciel antivirus Avast.
<https://www.avast.com/antivirus>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Uniterre 6050 Uniterre_2002.05.20
Adresse / Indirizzo	Avenue du Grammont 4, 1009 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 10.05.20

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	8
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	9
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	10
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	12
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	13
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	14
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	15
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	17
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	19
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	20
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	21
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	22
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	23

Uniterre remercie le Conseil fédéral de nous avoir consultés dans le cadre du train d'ordonnances agricoles 2020.

Nos remarques générales portent sur quatre thématiques qui sont les suivantes :

- Améliorations structurelles :

o Lors de la consultation sur la PA 2022+, nous avons accueilli favorablement les ouvertures proposées en faveur des personnes morales dans le cadre de la LDFR. Nous avons assorti cet accueil favorable à des conditions de contrôle et des exigences pour éviter une mise en danger des éléments fondamentaux de la LDFR. Ces conditions sont maintenues dans les modifications des ordonnances proposées.

- Protection à la frontière :

o Nous refusons les différents affaiblissements prévus dans le cadre de la protection à la frontière. Ces propositions sont irresponsables et mettent en péril la sécurité et la souveraineté alimentaire. Les défis liés au changement climatique, aux ressources et à l'environnement ainsi que la crise actuelle liée au nouveau coronavirus montrent l'importance de maintenir et de développer une production indigène socialement, environnementalement et économiquement durable.

- Protection des végétaux :

o Nous saluons l'adaptation au droit européen en matière de retrait de substances actives. Ceci permettra à la Confédération une meilleure réactivité dans l'interdiction d'un produit. L'homologation de produits autorisés en agriculture biologique devrait être accélérée par une réciprocité avec le droit européen. En revanche, la diminution du nombre de générations dans certains cycles de multiplication des semences et des plants nous pose problème et nous nous y opposons.

- Suppléments laitiers :

o Nous demandons le versement direct aux producteurs de lait des suppléments qui leur reviennent depuis des années et soutenons donc la volonté du Conseil fédéral de mettre ceci en œuvre. Nous demandons également une application plus rigoureuse de l'art. 37 sur les contrats laitiers et des art. 8 et 9 sur les organisations d'entraide afin que la position des producteurs soit améliorée vis-à-vis des transformateurs et de la grande-distribution.

Certaines simplifications administratives sont bienvenues, mais dans l'ensemble la densité et la charge administrative devrait être réduite.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Uniterre soutient les modifications proposées, hormis la modification de l'art.5. De même il est indispensable de mettre en oeuvre l'art.182 de la Lagr, al.2 2 Le Conseil fédéral institue un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants:
 a. la désignation protégée de produits agricoles;
 b. l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles;
 c. la déclaration de la provenance et du mode de production

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.5		Supprimer :La formulation de « producteurs professionnels et de quantités significatives est floue et n'a pas lieu d'avoir sa place dans l'ordonnance
Art. 18, al. 1 <i>bis</i>	Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.	L'indication de l'organisme de certification sur l'étiquette ou l'emballage n'apporte pas de plus-value au consommateur et surcharge un support de communication déjà bien rempli. En supprimant ce nouvel alinéa, on laisse le choix aux interprofessions et entreprises intéressées de continuer à communiquer au sujet de l'organisme de certification sur le produit même.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12</i>	<p>3 Chaque organisme de certification doit s'assurer que, dans les exploitations dont il est responsable, le contrôle du respect des exigences de la présente ordonnance est effectué en plus des contrôles visés à l'al. 1 comme suit:</p> <p>a. contrôle annuel fondé sur les risques ou contrôle aléatoire d'au moins 15 % des exploitations d'estivage;</p> <p>b. contrôle annuel fondé sur les risques d'au moins 15% des autres exploitations tout au long de la chaîne de valeur ajoutée</p>	<p>Garantir une égalité de traitement entre producteurs et transformateurs.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Comme pour la modification de la LDFR Uniterre est favorable à une modification de ces critères mais nous estimons qu'il est important que l'application soit accompagné d'un contrôle rigoureux afin d'éviter des abus éventuels.

L'information auprès des agriculteurs de la région sur les PDR peut être amélioré et doit avoir lieu suffisamment tôt dans la phase de constitution des projets.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 1 ^{bis} , 1 ^{ter} et 4 ^{bis}	<p>1^{bis} S'agissant des requérants mariés ou liés par un partenariat enregistré, il suffit qu'une des deux personnes remplisse les conditions mentionnées à l'al. 1.</p> <p>1^{ter} Si le requérant est une personne morale toutes les personnes concernées doivent remplir les conditions prévues à l'al.1 Elles doivent également détenir tous les droits de vote et, dans le cas de sociétés de capitaux la totalité du capital.</p> <p>.4^{bis} Dans le cas de requérants mariés ou liés par un partenariat enregistré, une aide à l'investissement est également accordée aux propriétaires qui font gérer l'exploitation par leur partenaire.</p>	v. remarques générales
Art. 7 Réduction des contributions en raison	1 Si la fortune épurée déclarée du requérant dépasse 1 000 000 francs avant l'investissement, la contribution est réduite de 5000 francs par	Pour des raisons de disparités cantonales Uniterre défend le maintien de la fortune épurée

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
de la fortune	<p>tranche supplémentaire de 20 000 francs.</p> <p>2 Les terrains à bâtir doivent être pris en compte à la valeur vénale usuelle dans la localité, à l'exception des parcelles de dégagement affectées à l'exploitation agricole.</p>	
<p><i>Art. 11a</i> Projets de développement régional</p>	<p>1 Les projets de développement régional doivent contribuer à créer une valeur ajoutée dans l'agriculture et à renforcer la coopération régionale.</p> <p>2 On entend par projets de développement régional: a. des projets couvrant plusieurs chaînes de création de valeur et plusieurs secteurs non agricoles ou b. les projets impliquant plusieurs acteurs au sein d'une chaîne de valeur.</p> <p>3 Les projets de développement régional doivent satisfaire aux exigences suivantes:</p> <p>. a. La majorité des voix des membres de l'organisme porteur du projet sont détenues par des agriculteurs ayant droit aux paiements directs et / ou par des coopératives / association d'agriculteurs ; ils disposent de la majorité des voix.</p> <p style="text-align: right;">b.</p> <p>Le projet peut se composer de projets différents, chacun ayant sa propre comptabilité et une orientation différente.</p> <p>c. Le contenu des sous-projets s'inscrit dans un concept global et est coordonné avec le développement régional, les parcs d'importance</p>	<p>Les conditions al 2a et al 2b ne doivent pas être exclusives, un PDR doit pouvoir être centré autour d'une chaîne de valeur à condition de répondre à al.1</p> <p>Nous estimons que l'obligation d'avoir au moins trois sousprojets est une exigence qui n'apporte aucune plus-value.</p> <p>De plus, l'exigence d'être éligible aux paiements directs ferme la porte aux coopératives/ associations d'agriculteurs. Ces dernières ne sont pas éligibles aux paiements directs bien qu'elles oeuvrent pour les agriculteurs. Elles sont souvent l'organe de référence pour la conduite de tel projet et doivent ainsi aussi être reconnues dans la gouvernance des PDR.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nationale et l'aménagement du territoire.	
Art. 11 ^{b42} Conditions	<p><i>Art. 11b, let. c.</i>Le soutien visé à l'art. 11, al. 1, let. d et e, est subordonné aux conditions suivantes:</p> <p>c. les producteurs détiennent tous les droits de vote et, dans le cas des sociétés de capitaux, tout le capital.</p>	v. article 4
<p><i>Art. 19</i> Montant des contributions allouées pour les bâtiments ruraux et pour les installations contribuant à la réalisation des objectifs relevant de la protection de l'environnement ainsi qu'à la réalisation des exigences de la protection du patrimoine</p>	<p>1 Les contributions pour les bâtiments d'exploitation et les bâtiments alpestres sont octroyées à forfait et complétées par un forfait de base de 1500 CHF et d'un forfait par UGB.Elles sont fixées sur la base d'un programme déterminant de répartition des volumes, par élément, partie de bâtiment ou unité.</p> <p>2</p> <p>5 Pour des conditions particulièrement difficiles, telles que des frais de transports extraordinaires,un terrain de construction difficile, une configuration spéciale du terrain, une contribution accordée en complément de l'al. 3 sur la base des coûts donnant droit à une contribution.Pourcent</p>	<p>1. Uniterre veut maintenir un montant fixe de 15'00 CHF. Sa suppression aura un impact négatif sur les petites structures en zone de montagne qui détiennent moins d'UGB en raison de la topografie et de la disposition de fourrages. Ces fermes remplissent un rôle important et leur existence répond au mandat constitutionnel 104 et 104a</p> <p>2. Les ruraux existants doivent continuer à pouvoir être utilisées.</p> <p>5 La formulation actuelle doit être maintenue. Uniterre refuse une formulation potestative.</p>
		<p>2Des mesures visant à améliorer la situation sociale des paysans devraient également pouvoir bénéficier des contributions.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 19f</i> Mesures donnant droit à une contribution et taux de contributions pour les projets de développement régional</p>	<p>2 Les mesures visant à répondre aux préoccupations d'intérêt public concernant les aspects environnementaux, sociaux ou culturels peuvent bénéficier d'une contribution dans le cadre d'un projet de développement régional,</p>	
<p>Art. 19f, al. 3</p>	<p>Lorsque des mesures donnant droit à des contributions au titre de la présente ordonnance sont mises en oeuvre dans le cadre d'un projet de développement régional, les taux de contribution pour les différentes mesures sont augmentés comme suit:</p> <p>a. pour des projets selon l'art. 11a, al. 2, let. a: de 20 %;</p> <p>a. pour des projets selon l'art. 11a, al. 2, let. b: de 10 %;</p>	<p>2 Avec ce principe d'harmonisation des contributions de l'OAS, il est d'autant plus important que les contributions de base tiennent compte de toutes les zones affectées à l'agriculture y compris la plaine. Sans quoi cette dernière aura que peu d'outils et d'aide pour son développement.</p> <p>L'exposé des motifs de ces nouvelles dispositions sous-entend que <i>les contributions pour les exploitations de transformation de produits agricoles dans la région de montagne versées en dehors d'un PDR sont calculées au taux de 22 % (cf. art. 19, al. 7, OAS). Le taux pour de telles exploitations en région de plaine sera probablement de moitié. De même, pour la diversification, qui n'est actuellement soutenue que par des crédits d'investissement en dehors des PDR, des taux de contribution de 22 % pour la région de montagne et de 11 % pour la région de plaine sont prévus.</i></p> <p>Ces projections sont alarmantes pour l'agriculture de plaine et peu admissibles à l'égard d'une équité entre régions. Les PDR passeraient d'un taux de contribution de 34% à 11% majorés de 10 à 20 %. Cette réduction des aides pour l'agri-culture de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		plaine doit être revue à la hausse et au minimum équivalente à la région de montagne.
<i>Art. 28, al. 2ter</i>	2ter La convention peut être adaptée au cours de la phase de mise en oeuvre et être complétée par de nouvelles mesures.	Il n'y pas de raison pour l'application d'un taux réduit en cas de réalisation de nouvelles mesures.
<i>Art. 39, al. 1, let. e</i>	1 Les contributions doivent aussi être restituées notamment: .en cas d'aliénation avec profit, ce dernier étant calculé selon les art. 31, al. 1, 32 et 33 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural ¹⁴⁸ ;l'OFAG fixe les valeurs d'imputation;	L'ancien texte et la référence a LDFR doit être maintenu

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Uniterre regrette l'abrogation des articles 19 à 27. Uniterre estime que l'art. 20 al.c exigeant que les personnes qui demandent un appui à la reconversion doivent obligatoirement remettre leur domaine à une famille paysanne devait être modifié. Si une personne souhaite se reconvertir, cela ne veut pas pour autant dire que la structure telle qu'elle est n'est pas viable avec un nouveau projet et de nouveaux exploitants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1. Prêt sans intérêts	Un requérant est considéré comme ayant des difficultés financières lorsque, temporairement, il ne parvient pas à s'acquitter de ses obligations financières même en exploitant les possibilités de crédits dans une mesure raisonnable	La nouvelle formulation n'amène aucune amélioration. La référence a un endettement initial coûtant dépassant les 50% de la valeur de rendement est redondante avec l'art.6
Art. 5 Fortune	1 Si la fortune épurée du requérant dépasse 600 000 francs, aucun prêt au titre de l'aide aux exploitations n'est accordé en vertu de l'art. 1, al.1, let. a et b.	En raison de la disparité cantonale il faut maintenir la fortune épurée comme référence
Art. 15 Aliénation avec	2 Le profit est calculé selon les art. 31, al. 1, 32 et 33 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit	Il faut maintenir l'ancienne formulation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
profit	foncier rural31. L'OFAG fixe les valeurs d'imputation.	
Art. 19 à 27	Abrogation de l'aide à la reconversion professionnelle	Uniterre regrette l'abrogation des articles 19 à 27. Uniterre estime que l'art. 20 al.c exigeant que les personnes qui demandent un appui à la reconversion doivent obligatoirement remettre leur domaine à une famille paysanne devait être modifié. Si une personne souhaite se reconvertir, cela ne veut pas pour autant dire que la structure telle qu'elle est n'est pas viable avec un nouveau projet et de nouveaux exploitants.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Uniterre estime que les propositions sur les importations agricoles sont à rejeter en bloc. Elles sont contraires aux articles constitutionnels 104 et 104,a, ainsi qu'à la Loi sur l'agriculture (art. 1a.,2 al1.a,b,c,, art 5 al1, art.7 al1.,et art.) en augmentent la pression des prix sur la production suisse par une concurrence accrue, en favorisant les effets négatifs sur l'environnement par une augmentation des volumes d'importation, en dégradant les conditions cadres pour assurer l'approvisionnement de la population avec une production indigène durable et de qualité. Il faut maintenir les conditions d'attribution des contingents d'importation actuelles notamment la mise aux enchères et rejeter les propositions de passer au système „du premier venu, premier servi“. Dans le secteur laitier au lieu de mettre le marché indigène sous pression, par la facilitation d'importation de beurre, il faudra maintenir le système actuel et mettre en oeuvre des mesures pour garantir la production suffisante de beurre indigène, notamment par des mesures qui favorisant une bonne valorisation de la production. Dans le domaine des productions végétales, il faut rehausser les prix seuils, baissés par l'OFAG, pour rendre plus attractif la production indigène de fourrages. Concernant le blé panifiable il ne faut pas modifier le système actuel, mais au contraire mettre un frein à l'abus constitué par l'importation massive de pains préfabriqués en dehors du contingent d'importation de blé panifiable. Le contingent d'importation de 70'000t doit être mis aux enchères. Les prix seuils pour les céréales fourragères doivent être relevés au niveau de 2006 pour permettre de rendre attractif la production fourragère indigène.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, chiffre 2	2 L'OFAG fixe le droit de douane aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 1611 LAP12), corresponde aux prix de référence rémunérateur, permettant de réaliser un revenu équitable qui se situe à CHF 100 francs par 100 kilogrammes	Pour garantir un approvisionnement indigène de céréales panifiables produits durablement, il est nécessaire de corriger le dumping économique, social et environnemental par une taxation adéquate qui doit être sensiblement plus élevée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, chiffre 3	<p>3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence.</p>	Supprimer en vue de la nouvelle teneur de l'art.6 chiffre 2
<i>Art. 31 Contingent tarifaire de blé panifiable</i>	<p>1 Les parts du contingent tarifaire no 27 (blé panifiable) sont Mis aux enchères 2 Le contingent est libéré en tranches échelonnées et limitées dans le temps, conformément à l'annexe 4. L'OFAG peut modifier les quantités des tranches et les périodes fixées à l'annexe 4. Il peut au surplus modifier la date de libération des tranches afin qu'elle ne tombe pas sur un jour férié officiel, un samedi ou un dimanche.</p>	Le système actuel doit être maintenu
<i>Art. 35, al. 2</i>	<p>2 Le contingent tarifaire partiel no 07.2 est mis aux enchères. en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement</p> <p>4 Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.</p>	<p>Il faut maintenir la formulation des alinéas 2 et 4 qui avaient cours jusqu'à ce jour. La mise aux enchères par deux tranches permet de réagir à l'évolution du marché. Toute facilitation d'importation de poudre de lait et de beurre, qui représente une bonne valorisation est à rejeter. La suppression de l'exigence d'emballages d'au moins 25 kg facilite les importations par la grande distribution.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 35, al.. 4bis</i>		Il faut maintenir une souplesse des mécanismes et du calendrier des importations, le système à fur et à mesure n'est pas adapté.
<i>Art. 36a</i> Contingents tarifaires partiels du contingent tarifaire n° 14	<p>1 Le contingent tarifaire n° 14 pour les pommes de terre et les produits à base de pommes de terre est réparti entre les contingents partiels suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. contingent tarifaire partiel n° 14.1 (pommes de terre de semence); b. contingent tarifaire partiel n° 14.2 (pommes de terre destinées à la transformation); c. contingent tarifaire partiel n° 14.3 (pommes de terre de table); d. contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pomme de terre). <p>2 La répartition des numéros tarifaires entre les différents contingents tarifaires partiels est réglée dans l'annexe 1, ch. 9.</p>	Le contingent tarifaire Nr 14.4.(produits à base de pommes de terre) doit être mis aux enchères pour éviter de mettre une pression supplémentaire sur la production indigène.
<i>Art. 37, al. 2</i>	<p>Il répartit le contingent tarifaire partiel no 14.4 (produits à base de pommes de terre) entre les catégories suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. produits semi-finis en vue de la fabrication de produits des numéros tarifaires 2103.9000 et 2104.1000; b. autres produits semi-finis; c. produits finis. 	Nous refusons le regroupement des deux catégories de produits semi-finis en une seule car ceci aurait comme conséquence une pression supplémentaire sur le prix des pommes de terre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 40 Abs. 6</i></p>	<p>Les parts du contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) sont mises aux enchères. Seules les personnes qui transforment les produits semi-finis visés à l'art. 37, al. 2, let. a, dans leur propre entreprise peuvent obtenir des parts de ce contingent.</p>	<p>Le système d'attribution actuel doit être maintenu. Pour des produits de garde, il n'est pas acceptable de favoriser un système qui ne tient pas compte de l'approvisionnement indigène et qui affaiblit la protection douanière.</p>
<p>Annexe 1, chiffre 3 contingent partiel 06.1 (jambon cru)T</p>	<p>3. Marché des animaux de boucherie et de la viande des espèces bovine, chevaline, ovine, caprine et porcine et de la volaille</p>	<p>Il faut maintenir la version actuellement en vigueur. Il n'est pas du ressort de la Confédération en anticipant des traités de libre-échange qui sont soumis au référendum une baisse de la protection douanière pour du jambon cru. Toutes les modifications sont à rejeter</p>
<p>Annexe 1, chiffre 3 contingent partiel 0655 (viande halal)</p>	<p>L'augmentation de 60t doit être rejetée</p>	<p>La limitation des importations doit être maintenue</p>
<p>Annexe 1, chiffre 9</p>	<p>9. Marché des pommes de terre et produits à base de pommes de terre Les dispositions spécifiques au marché, telles que l'attribution des contingents tarifaires partiels, sont réglées aux art. 36a–42. La subdivision du contingent tarifaire partiel n° 14.4, prévue à l'art. 37, al. 2, figure dans la colonne «Catégorie de marchandises et informations complémentaires»</p>	<p>v. commentaire Art. 37 et 40</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 13, et annexe 3, ch. 11		Dans les tableaux des annexes 1 et 3 relatifs au marché des fruits à cidre et des produits de fruits, les inscriptions relatives au contingent tarifaire autonome no 31 pour les produits de fruits sont biffées, puisque ledit contingent est supprimé. De plus amples informations sur des modifications figurent dans les explications relatives à l'OIELFP.
Anbexe1,chiff. 13	e13. Marché des fruits à cidre et des produits de fruits	Il ne faut pas supprimer le contingent douanier no 31
Annexe 1, chiff. 15	Le tarif hors contingent doit être au moins de Fr, 23.- plus élevé que le tarif douanier pour les céréales panifiables du contingent douanier No 27	Il faut renforcer la production céréalière panifiable indigène et améliorer les prix à la production.
Annexe 3, chiff. 3	3. 3. Marché des animaux de boucherie et de la viande des espèces bovine, chevaline, ovine, caprine et porcine et de la volaille	Les importations bon marché doivent être rejetés.
Annexe3, chiff 11	11. Marché des fruits à cidre et des produits de fruits	Pas de modifications. Le secteur fruitier doit être renforcé

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les propositions de modification doivent être rejetés pour les mêmes raisons que les modifications sur les importations sur les produits agricoles car elles représentent un affaiblissement de la protection à la frontière. Les tarifs douaniers pour l'importation de fruits devraient être rehaussés.

L'introduction du système au fur à mesure doit être rejeté.

L'extension de l'utilisation prévue à la production de vinaigre pour l'importation de fruits à des fins de moût et de distillation met en danger la valorisation de la production indigène.

La culture fruitière suisse devrait être renforcée en supprimant l'actuelle faille douanière pour les jus de fruits alcoolisés à faible teneur en alcool. Selon la pratique de la Direction générale des douanes (OZD), les concentrés de jus de fruits ayant une teneur en alcool supérieure à 0,5 % vol. sont actuellement importés en franchise de droits de douane de l'UE sous le numéro 2106.9029 du tarif douanier suisse. Ce sont de grandes quantités qui nuisent au marché suisse. Il faut donc combler cette lacune le plus rapidement possible.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 5, al. 3, let. a</i></p>	<p>3 L'OFAG peut, en dérogation à l'al. 2, autoriser à l'importation :a. des parties de contingents</p> <p>; des parties de contingents tarifaires lorsque l'offre de fruits ou de légumes suisses n'est pas en mesure de couvrir les besoins de l'industrie de transformation pour la fabrication des produits des positions tarifaires 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 et 2208/2209 et des chap. 16, 19 et 21 ;</p>	<p>Il n'existe pas de raison d'affaiblir la protection pour les fruits indigènes</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art 16 Attribution des parts des contingents tarifaires nos 20 et 21</i>	1 Les contingents tarifaires nos 20 et 21 sont répartis dans selon la procédure de la mise aux enchères..2 Il attribue les parts du contingent tarifaire du contingent n° 20 au cours du deuxième semestre.	Nous refusons un passage au système « du fur et à mesure » qui affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 17	Art. 17 Abrogé 1 L'OFAG attribue les parts du contingent tarifaire no 31 selon la prestation fournie en faveur des marchandises suisses dans le domaine de l'exportation. 2 Les parts du contingent tarifaire no 31 ne sont attribuées qu'aux requérants qui ont effectué au préalable et à compte propre les exportations compensatoires requises.	Nous refusons la suppression du système dit « exportation compensatoire » car ceci affaiblirait la protection douanière, augmentant la pression sur les prix et réduisant la production indigène
Art. 24a	Art. 24a En dérogation à l'art. 16, la répartition du contingent tarifaire n° 21 est effectuée sous forme de mise en adjudication pour la période contingente 2021.	Par cohérence avec le refus de la modification de l'art. 16

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre est favorable é la reprise d'une ratiation en cas de non-renouvellement par l'UE. Inversément l'homologation réciproque de produits phytosanitaires biologiques devrait mise en oeuvre pour raccourcir les délais de mise en circulation. Une attention particulière devra être accordé à des nouvelles techniques de modification génétique afin qu'elles ne permettent pas un contournement de l'interdiction des OGM: La responsabilité civile pour d'éventuels dommages causés par un produit qui devait s'avérer problématique devra incomber au producteur du produit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 10, al. 1</i></p>	<p>1 Le DEFR radie une substance active de l'annexe 1 lorsque l'approbation de cettesubstance n'est pas renouvelée par l'UE dans le règlement (CE) n° 540/20113. Il accorde des délais identiques à ceux accordés dans l'UE pour la mise en circulation desstocks existants et pour leur utilisation1</p>	
<p><i>Art. 64, al. 3 et 4</i></p>	<p>3 Les art. 64, al. 1, 65, al. 1 et 66, al. 1, let. a, s'appliquent par analogie aux produits phytosanitaires dont l'étiquetage mentionne un des éléments listés à l'annexe 5, ch.</p> <p>1.2, let. a ou b, ou ch. 2.2, let. a ou b, OChim.4 Les produits phytosanitaires qui ne sont pas autorisés pour un usage non professionnel ne peuvent pas être remis à des utilisateurs non professionnels.</p>	<p>Cette extension est judicieuse</p>

Ce
tte
ex
te
nsi
on
es
t
ju
dic
ie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

US
e

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre soutient la proposition de l'OFAG de verser la prime de transformation fromagère et la prime de nonensilage directement aux producteurs de lait à partir de janvier 2022.

En effet, actuellement une partie importante de cette prime, qui représente au total 293 millions de francs, n'arrive pas chez le producteur comme c'est prévu selon la loi. Selon Agroscope, entre 60 et 100 millions de francs ne reviennent pas aux producteurs.

Son objectif était de stabiliser le prix du lait industriel après la libéralisation du marché fromager. Elle doit être versée pour une transformation fromagère de haute valeur ajoutée du segment A dont le prix indicatif est actuellement à 71cts./kg. De nombreuses fromageries artisanales transmettent cette prime correctement aux producteurs. Par contre, certains grands acheteurs et transformateurs contournent cet objectif par une application opaque de la segmentation, ce qui empêche les producteurs de savoir exactement quel est le prix réel de leur lait.

Cette situation a été tolérée par l'OFAG durant des années. Malgré l'existence d'une protection douanière cruciale pour le secteur, le prix du lait industriel a dégringolé avec un prix du lait payé au producteur d'environ 57 cts/kg. Du lait B avec un prix moyen de 40cts/kg. Une fois déduite la prime de transformation fromagère, les transformateurs payent réellement le prix du lait entre 25 et 30 cts ! Cela explique que des centaines de tonnes de fromages sont exportées en dessous de Fr 3.-/kg. Est-il normal que l'OFAG finance du dumping sur du fromage bas de gamme à l'exportation ?

Uniterre se bat depuis des années pour le versement de cette prime aux producteurs en parfaite application de l'ordonnance sur le soutien du prix du lait (OSL Art. 6b) ! Nous maintenons cette position. La transparence du marché laitier doit être améliorée par une application plus rigoureuse de l'art. 37 sur les contrats laitiers, y compris le droit de livraison volontaire du lait du segment B. L'art.8 et 9 Lagr doivent être appliqués afin de garantir une représentation démocratique des producteurs dans les organisations d'entraide, selon le principe 1 producteur 1 voix. Les prix indicatifs devraient avoir valeur départ ferme et des prix minimaux devraient être fixés.

En revanche, Uniterre est contre le fait de verser le supplément de non-ensilage également pour le lait bactofugé et pasteurisé transformé en fromage.

Proposition du train d'ordonnances agricoles : « De plus, le projet prévoit qu'à l'avenir le supplément de non-ensilage sera versé pour tout le lait produit par des animaux nourris sans ensilage et transformé en fromage. En d'autres termes, le lait de non-ensilage pasteurisé ou bactofugé avant la transformation ou utilisé pour la fabrication de fromages à pâte molle donnera aussi droit au supplément. » La Confédération doit soutenir les mesures pour favoriser la production durable. Un prix du lait équitable de Fr. 1.- est une condition qui doit être soutenue dans les efforts de la branche de produire un lait durable.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c5 Supplément versé pour le lait transformé en fromage, Section 1	1 Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Le montant de 15 cts (déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.) doit rester ancré dans l'ordonnance. La suppression est inacceptable.
<i>Art. 2, al. 1 et 3</i> Supplément de non-ensilage	1 Le supplément de non-ensilage de 3 centimes par kilogramme est versé pour le lait de vaches, de brebis et de chèvres lorsque le lait est transformé en fromage sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires, à l'exception des cultures, de la présure et du sel, et que le fromage présente une teneur minimale en matière grasse de 150 g/kg	Il faut maintenir les 3 cts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 3	Abrogé . Le supplément n'est versé que pour le lait qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.	L'autorisation de la bactofugation représenterait une incitation allant à l'encontre de la stratégie qualité ainsi qu'une dilution des moyens.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Uniterre soutient les propositions de l'USP, notamment pour une seule marque auriculaire pour les chèvres destinées à l'abattage de moins de 120 jours. Des marques auriculaire de remplacement sont distribués gratuitement (annexe chiffre 1.2 (1.2.1 et 1.2.2))

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung bean-spricht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebühren-pflicht aufheben.	
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebenstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohr- marken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons _____ 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung _____ 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 de la présente ordonnance à des organisations de défense professionnelle agricoles, des hautes écoles situées en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring au sens de l'art. 185, al. 1bis et 1ter LAgr. La transmission de données à des tiers est possible si ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG. Une transmission est également possible pour des programmes des branches, qui répondent aux objectifs définis la législation.	En vue des défis sociaux, économiques et environnementaux l'expertise des organisations agricoles doit être perçue comme apport nécessaire pour les prises de décisions politiques équilibrées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 En principe, Uniterre salue les efforts continus fournis en vue d'une meilleure harmonisation des textes juridiques suisses et européens, car ils rationalisent le commerce international. Malgré tout, elle regrette les restrictions introduites dans la proposition pour la nouvelle version de l'ordonnance, en particulier, la perte de 2 générations dans le cycle complet de multiplication des plants de pommes de terre, à savoir une génération de plants de pré-base et une de base. Ces mesures sont malheureusement un désavantage intolérable pour les producteurs de plants de pommes de terre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, al. 4	Il ne peut être produit plus de trois quatre générations de plants de pré-base dans le champ.	Voir remarques générales
Art. 7, al. 5, let. e (nouveau)	quatrième génération : F4	Voir remarques générales
Art. 38, al. 1		Pour les lots produits directement à partir de plants de base, le classement ne doit désormais plus être garanti par une étiquette mais par un contrôle de qualité. Le classement provisoire a lieu sur la base de l'information du fournisseur. Le classement définitif a lieu via une analyse obligatoire de la qualité de la récolte. Nombre maximum de générations possible: 5 avec classe A. Le classement du matériel de base a lieu par générations. La classe SE est enregistrée provisoirement en tant que classe SE1 comme lot sortant. Si la récolte répond aux normes de qualité, son produit est reconnu en tant que classe SE1. Les classes SE2 et E sont également enregistrées comme lots sortants et, si leur récolte répond aux normes de qualité, leur produit est reconnu dans la classe respective (SE2 devient

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		SE2 et E devient E).
Annexe 4, ch. B, ch. 2.3	Ajouter la génération Pré-base F4 avec un taux de « PLRV et PVY » de 0,5 Corriger le taux de de « PLRV et PVY » de la génération Pré-base F3 de 0,5 à 0	Voir remarques générales
Annexe 6, ch. 2.2	2.3	Voir remarques générales

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Les mesures d'amélioration de l'efficacité en matière d'émissions doivent être soutenues est accessibles à toutes les structures sans désavantager une catégorie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. VI, ch. 1	Les exigences en matière de technique de construction et concernant l'exploitation des installations doivent être remplies conformément aux indications du service cantonal de protection de l'air.	Dans le contexte actuel visant à réduire les émissions autant que possible, tel que prévu par exemple dans le cadre des trajectoires de réduction proposées dans la PA 2022+, il ne fait pas de sens de se montrer restrictif en matière de sou-tien aux installations de purification de l'air et d'acidification du lisier.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Breitenmoser Alda DGSAVS <alda.breitenmoser@ag.ch>
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 12:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Kantonschemiker LU; Kantonschemiker GR/GL; Kantonschemiker FL; Kantonschemiker TG; Kantonschemiker FR; Kantonschemiker NW/OW/SZ/UR; Deflorin Otmar, GEF-ZV-KL; Kantonschemiker GE; Kantonschemiker VS; Kantonschemiker SO; Kantonschemiker SG; Kantonschemiker ZH; Kantonschemiker ZG; Kantonschemiker TI; Kantonschemiker BL; Kantonschemiker BS; Kantonschemiker VD; Kantonschemiker AI/AR/SH; Kantonschemiker NE
Betreff: 6070 VKCS Verband der Kantonschemiker der Schweiz_2020.04.28
Anlagen: 200428_Begleitbrief_VKCS_Lw-VO-Paket_2020.pdf; VKCS_Formular_VNL_Landw_VO-Paket_2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) lasse ich Ihnen in der Beilage die Stellungnahme zu oben genannter Anhörung zukommen.
Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Alda Breitenmoser
Präsidentin Kommission Recht VKCS

KANTON AARGAU **Departement Gesundheit und Soziales**

Alda Breitenmoser, Dr. med. vet.
Amtsleiterin / Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon direkt 062 835 30 21
Telefon zentral 062 835 30 20
Fax 062 835 30 49
alda.breitenmoser@ag.ch
www.ag.ch/dgs

Von: gabriela.glauser@blw.admin.ch **Im Auftrag von** christian.hofer@blw.admin.ch
Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 15:24
Cc: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Betreff: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 / Train d'ordonnances agricoles 2020 / Pacchetto di ordinanze agricole - 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum **Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020** ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **10. Mai 2020**.

Die Unterlagen können von der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW)

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> oder der Bundeskanzlei <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie, die Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme zu verwenden, die Sie unter der obenstehenden Internetadresse herunterladen können. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Mit freundlichen Grüßen

Christian Hofer

Direktor

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 25 01

Fax +41 58 462 26 34

christian.hofer@blw.admin.ch

www.blw.admin.ch

Mesdames, Messieurs,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les cantons, la Principauté du Liechtenstein, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de **train d'ordonnances agricoles 2020**.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **10 mai 2020**.

Le dossier de consultation peut être téléchargé sur le site Internet de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG)

<https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>, ainsi que sur le site de la Chancellerie fédérale <http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>.

Nous vous prions d'utiliser le document servant à recueillir les avis, également disponible à l'adresse Internet précitée. Nous vous saurions gré de nous faire parvenir dans la mesure du possible votre avis sous forme électronique (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF) à l'adresse suivante, dans la limite du délai imparti : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Christian Hofer

Directeur

Département fédéral de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR

Office fédéral de l'agriculture OFAG

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Berne
Tel. +41 58 462 25 01
Fax +41 58 462 26 34
christian.hofer@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Gentili Signore, egregi Signori

Il Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR) svolge una procedura di consultazione sul **pacchetto di ordinanze agricole - 2020** presso i Cantoni, il Principato del Liechtenstein, i partiti politici, le associazioni mantello dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

Il termine di consultazione dura fino al **10 maggio 2020**.

La documentazione può essere scaricata dal sito Internet dell'Ufficio federale dell'agricoltura (UFAG) <https://www.blw.admin.ch/blw/it/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> o da quello della Cancelleria federale <https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>.

Sul medesimo sito Internet è disponibile un link a un documento standard per la redazione del parere. Vi invitiamo dunque a trasmetterci i vostri pareri in formato elettronico (p.f. oltre a una versione PDF anche una versione Word) entro il termine indicato al seguente indirizzo di posta elettronica: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Distinti saluti.

Christian Hofer
Direttore

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale dell'agricoltura UFAG

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Berna
Tel. +41 58 462 25 01
Fax +41 58 462 26 34
christian.hofer@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

per E-Mail:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Christian Hofer, Direktor
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Aarau, 28. April 2020

6070 VKCS Verband der Kantonschemiker der Schweiz_2020.04.28

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020; Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrter Herr Hofer,
sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Im Rahmen der Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 wurde der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) zur Stellungnahme eingeladen.
Der VKCS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich zu denjenigen Verordnungen, welchen den Vollzug des eidgenössischen Lebensmittelrechts tangieren.
In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme samt Anträgen in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Rückmeldung in vorgegebener tabellarischer Form

Kopie per E-Mail an: Mitglieder des VKCS

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) 6070 VKCS Verband der Kantonschemiker der Schweiz_2020.04.28
Adresse / Indirizzo	Dr. Alda Breitenmoser, Kantonschemikerin Amt für Verbraucherschutz Obere Vorstadt 14 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 28. April 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	16
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	18
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	22
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	23
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	24
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	28
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	30

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Agrarpaket 2020 äussern zu können, bedanken wir uns.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) ist aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenverteilungen in den Kantonen von verschiedenen Erlassen betroffen. Wir erlauben uns daher uns zu folgenden Entwürfen zu äussern:

- BR 03 GUB/GGA-Verordnung (910.12)
- BR 05 Bio-Verordnung (910.18)
- BR 06 Berg- und Alp-Verordnung (910.19)
- BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung (916.161)
- WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Repräsentativität einer Gruppierung von Produzenten pflanzlicher Erzeugnisse (Vorschlag neuer Art. 5 Abs. 1bis)

Die Repräsentativität einer Gruppierung ist ein wesentliches Element im Zusammenhang mit der Eintragung des Schutzes eines Erzeugnisses. Nur so kann verhindert werden, dass sich eine von einer Minderheit genutzte Produktionsmethode durchgesetzt und für verbindlich erklärt wird.

Deshalb wird in Art. 5 Abs. 1bis der GUB/GGA-Verordnung verlangt, dass mindestens 60 Prozent der Produzenten eines Erzeugnisses in der Gruppierung vertreten sein müssen und mindestens die Hälfte des Volumens eines Erzeugnisses durch diese Mitglieder der Gruppierung hergestellt wird. Nur unter diesen Bedingungen – eine demokratische Struktur der Gruppierung vorausgesetzt – kann sie überhaupt einen Antrag auf Schutz eines Erzeugnisses stellen.

Es ist offensichtlich, dass diese Anforderungen für pflanzliche Erzeugnisse schwieriger zu erfüllen sind als für Lebensmittel tierischer Herkunft. Die Produktion Lebensmittel tierischer Herkunft bedingt einerseits eine anspruchsvollere technologische Infrastruktur und erfolgt zudem meistens in einer Herstellungskette (Rohstoffproduktion – Verarbeitung – Veredlung) mit mehreren bekannten Beteiligten. Im Gegensatz dazu ist es auch Klein- und Kleinstproduzenten ohne umfangreiche Infrastruktur möglich, pflanzlicher Erzeugnisse zu produzieren.

Um den Schutz von pflanzlichen Erzeugnissen zu fördern wird vorgeschlagen, dass zur Beurteilung der Repräsentativität einer Gruppierung nur professionelle Produzenten berücksichtigt werden sollen, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. Damit müsste wer wenig produziert, sich an die Methode der professionellen Grossproduzenten zu halten, welche die von ihnen genutzte Methode schützen lassen können. Mit dieser Bestimmung werden Klein- und Kleinstproduzenten ausgeschlossen. Diesen Ausschluss kann die Anforderung an demokratische Strukturen innerhalb der Gruppierung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c nicht mehr rückgängig machen, da die nicht-professionellen Produzenten bereits undemokratisch ausgeschlossen wurden. Gerade im Falle von einer vergleichsweise hohen Anzahl von Produzenten des Rohstoffs ist es richtig und wichtig, dass die Repräsentativität der Gruppierung garantiert werden kann.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob im Falle einer grossen Anzahl von (kleinen) Produzenten eines pflanzlichen Rohstoffs eine geschützte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung überhaupt das richtige Schutzinstrument für ein solches Erzeugnis darstellt: Für viele kleine Produzenten lohnt sich die notwendige Zertifizierung nicht. Sie werden deshalb zur Aufgabe der Produktion gezwungen. Das kann nicht der Zweck dieser Verordnung sein.

Überführung der Leitlinie 2010/C 341/03 in eidgenössisches Verordnungsrecht (Art. 17 Abs. 4)

Die Anpassung von Art. 17 durch Einfügung eines Abs. 4 stellt den Versuch dar, eine ganze Reihe von Empfehlungen der Kommission in einem einzigen Absatz zusammen zu fassen.

Mit der Leitlinie 2010/C 341/03 soll in der Europäischen Union sichergestellt werden, dass auf dem Etikett eines Lebensmittels nach bestem Wissen und Gewissen auf die Beimischung eines Erzeugnisses mit der Angabe GUB bzw. GGA verwiesen werden kann und der Käufer nicht irreführt wird. Im Gegensatz dazu ist Art. 17 Abs. 4 als Verbot formuliert, was die Aussage der Bestimmung verändert.

Die Leitlinie der Kommission unterscheidet zwischen Hinweis auf eine geschützte Bezeichnung "in oder in der Nähe der Verkehrsbezeichnung" und der Aufführung einer Zutat mit geschützter Bezeichnung ausschliesslich in der Liste der Zutaten. Diese beiden grundsätzlich unterschiedlichen Fälle werden in der vorgeschlagenen Formulierung unter "Verweis auf die Verwendung eines Produkts" zusammengefasst. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der Leitlinie der Kommission soll in der Schweiz eine Angabe einer geschützten Zutat in der Liste der Zutaten nicht möglich sein, wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind (Art. 17 Abs. 4 Bst. a).

Damit wird eine sinnvolle Angabe der Zutaten einer traditionellen "Pizza quattro Formaggi" (Mozzarella, Parmesan, Provolone, Gorgonzola) schwierig bzw. gestützt auf Art. 17 Abs. 4 wird die Konsumenteninformation unnötig verhindert. Es wird zudem mit dieser Bestimmung verunmöglicht, dass ein Erzeugnis mehr als eine vergleichbare Zutat mit je einer geschützten Bezeichnung enthält und diese Tatsache kenntlich gemacht wird. Damit wird das Ziel der europäischen Leitlinie, nämlich die ausdrückliche Ermöglichung eines Hinweises, nicht übernommen.

Diese sinnverändernde und unnötige Vereinfachung und Verschärfung bei der Überführung der Leitlinie der Kommission in das eidgenössische Verordnungsrecht wird u.a. zu Handelshemmnissen führen. Da der Vollzug nach Art. 21c Abs. 1 der GUB/GGA-Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen hat, wird damit in der Schweiz der Vollzug des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes auf unnötige Art verkompliziert. Die Verordnungsanpassung durch Art. 17 Abs. 4 ist in dieser Form abzulehnen. Falls die Regelungen der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden sollen, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1bis	Ersatzlos streichen	Der Vorschlag für die Verordnungsanpassung von Art. 5 Abs. 1bis benachteiligt die nichtprofessionellen Produzenten unerheblicher Mengen qualitativ hochstehender Produkte massiv und muss zurückgewiesen werden. (vgl. allgemeine Bemerkungen)
Art. 17 Abs. 4	Die differenzierte europäische Empfehlung (Leitlinie 2010/C 341/03) vollständig übernehmen oder Abs. streichen	Falls die Regelung der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden soll, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden. (vgl. allgemeine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19	Art. 19 Abs. 2 Bst. b und c streichen	<p>Die Anpassung und ausführlichere Formulierung von Art. 19 irritiert. Die Zertifizierungsstellen müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV, SR 946.512) in ihrem Tätigkeitsbereich (EN 17020) akkreditiert und vom BLW auf Gesuch hin zugelassen sein. Die Anforderungen in Abs. 2 Bst. b und c gehen bereits aus der massgebenden Norm hervor und können zur Vereinfachung weggelassen werden.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausgangslage

Die Bio-Verordnung regelt die Anforderungen an Erzeugnisse, welche als „Bio-Produkte“ vermarktet werden. Sie gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Lebens- und Futtermittel sowie für Nutztiere. Die seit 1997 bestehende Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist für die Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen) enthält in Anhang 9 entsprechende Bestimmungen, welche die Äquivalenz der Gesetzgebung und die Modalitäten für deren Fortbestand verankern.

Wichtigste Änderungen

- a) Die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel sollen formell korrigiert werden.
- b) Die Aufnahme von Ländern auf der Länderliste soll aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.
- c) Das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen soll nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.

Auswirkungen

Aufgrund der Neuregelung in Artikel 23a entfällt für die betreffenden Drittlandkontrollstellen eine entsprechende Zulassung durch die Schweiz, sowie die entsprechende Überwachung durch das BLW. Daraus resultiert eine administrative Entlastung. Die Bestimmungen schaffen für die Schweizer Unternehmen gleiche Rahmenbedingungen wie für jene in der EU und führen zu einer administrativen Entlastung der Drittlandkontrollstellen. Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend jenen der Europäischen Union. Die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird durch die vorgesehenen Änderungen gewährleistet.

Wir begrüßen die Anpassungen des Zulassungsverfahrens für Drittlandkontrollstellen und die Abschaffung für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16j Abs. 2 Bst. b	-	Wir begrüßen die formelle Präzisierung auf das Lebensmittelrecht, dass Zusatzstoffe, welche für die biologische Produktion zugelassen sind, sich nicht mehr ausschliesslich auf die besondere Ernährung beziehen.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es werden nur wenige Anpassungen vorgenommen, die allesamt zu begrüssen sind. Wir haben keine Änderungsanträge, lediglich ein paar Bemerkungen anzubringen.

Art. 3 Abs. 2: Der Verweis auf die aufgehobene Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) ist längst nicht mehr aktuell, dessen Streichung demnach überfällig.

Art. 8 Abs. 3 Bst. e: Die Verarbeitung des Honigs zu einem genussfertigen Produkt kann nicht immer im Berg- bzw. Sömmerungsgebiet durchgeführt werden. Gründe dafür sind u.a. die fehlende Infrastruktur, die Wasserversorgung und die Hygienebedingungen. Zudem trägt diese Anpassung die Produktionsbedingungen der Wanderimker Rechnung. Es soll demzufolge die Möglichkeit bestehen, dass die Honiggewinnung und -verarbeitung in den gebräuchlichen Räumen der Imkereien erfolgt, die die Einhaltung der hygienischen und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sicherstellen. Die Erweiterung um Bst. e steht somit in Analogie zu den Bst. a bis d (Milch, Rahm, Käse, Tiere).

Überfällig ist auch die Anpassung von Art. 10 Abs. 1^{bis}, indem präzisiert wird, dass die Lebensmittel, die ein «Berg»- oder «Alp»-Produkt als Zutat enthalten, und nicht deren Hersteller zu zertifizieren sind.

In Art. 12 Abs.3 wird die Anforderung an zusätzliche risikobasierte Kontrollen präzisiert. Die Kontrollfrequenz wurde im Verordnungspaket 2017 für Sömmerungsbetriebe mit der Kontrollfrequenz gemäss der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) und der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (SR 817.32) harmonisiert und auf mindestens alle 8 Jahre gesetzt. Damit die Glaubwürdigkeit der geschützten Kennzeichnungen und der Zertifizierung von Alpprodukten gewährleistet wird und die administrative Vereinfachung trotzdem erhalten bleibt, wird vorgeschlagen, die Kontrollfrequenz für Sömmerungsbetriebe mit einer risikobasierten Zusatzkontrolle (jährlich mindestens 15 Prozent der Betriebe risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben) zu ergänzen (Ziffer a). Anmerkung: Grundsätzlich umsetzbar, denkbar wäre aber auch eine generelle Herabsetzung der Kontrollfrequenz von acht Jahren auf sechs oder vier Jahre.

Noch eine Bemerkung zu den Auswirkungen der Ordnungsänderung: Warum die Änderungen bei Bund und Kantonen zu geringeren Kontrollkosten führen sollen, ist nicht klar! Von den Änderungen sind die Zertifizierungsstellen und die Betriebe, nicht aber die Kantone oder der Bund betroffen. Insofern werden die Auswirkungen der Ordnungsänderung für Bund und Kantone nicht spürbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, insbesondere weil dadurch auch die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheiden reduziert werden kann. Der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5, 9 und 10	-	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zum Umgang mit Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel. Die Änderungen führen zur Angleichung mit den entsprechenden Regeln in der EU.</p> <p>Die klare Spezifikation der Mindest-Reinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalte an Verunreinigungen erleichtert den Vollzug.</p>
Art. 10 Abs. 1	<p>Für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ist ein Verfahren zu finden, welches keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der PSMV wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar. Zweckdienliche Regelungen zur zeitnahen Nachführung von Stofflisten kommen bereits in anderen Verordnungen des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Chemikalienrechts (z. B. Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung) zur Anwendung.
Artikel 64 Abs. 3	<p>Abgabe an berufliche Verwender.</p> <p>Abgabe an nichtberufliche Verwender: Pflanzenschutzmittel mit den folgenden Merkmalen sollen nicht an nichtberufliche Anwender abgegeben werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mittel, bei denen eine Auflage bezüglich Anwenderschutz vorliegt (Erfordernis von persönlicher Schutzausrüstung) – Mittel, die besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt nach Anhang 8 PSMV tragen (z. B. «bienen-giftig», Spe 8) <p>Für diese Mittel ist in der Kennzeichnung der Hinweis «nur für berufliche Verwender» anzubringen.</p>	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zu den Abgabevorschriften für Pflanzenschutzmittel. Damit wird für die Abgabe aller Mittel, die nicht an Privatpersonen abgegeben werden dürfen, Sachkenntnis erforderlich (inkl. Gruppen 2a und 2b nach Anhang 5 ChemV).</p> <p>Die im Entwurf vorgeschlagene Anpassung betrifft die Abgabe an berufliche Verwender. Sie hat keinen Einfluss auf den Verkauf an die breite Öffentlichkeit und schützt nicht gegen unsorgfältige Verwendungen durch nichtberufliche Verwender.</p> <p>Wir beantragen deshalb ergänzend dazu, die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Produkte zu beschränken, von denen keine oder nur geringe Risiken für Mensch und Umwelt ausgehen. Für die Abschätzung des Risikos kann auf die Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, d. h. den daraus hervorgehenden Auflagen abgestützt werden.</p> <p>Bei Produkten, deren Anwendung eine Schutzausrüstung erfordert oder bei denen besondere Sicherheitshinweise in Bezug auf die Umwelt zu beachten sind, besteht die Gefahr, dass diese Auflagen von nichtberuflichen Verwendern wegen mangelnder Fachkenntnisse nicht korrekt umgesetzt werden. Dadurch können nicht akzeptable Risiken für die Gesundheit, für Nichtzielorganismen oder für die Umweltkompartimente (z. B. Gewässer) entstehen.</p>
Artikel 64 Abs. 4	-	Wir begrüßen die Klarstellung, dass Mittel, die nur für berufliche Verwender zugelassen sind, entsprechend auch nicht an private Verwender verkauft werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die verbindliche Festlegung der Verwenderkategorie für jedes Mittel in der Zulassung, die konsistente Angabe im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW und deren Deklarationspflicht auf der Etiket­te gemäss Anhang 11 Ziffer 21 sind Voraussetzung für die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung durch die Händler und für die Durchführung des Vollzugs.</p>
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
neuer Artikel 31a	Fristen bei Änderungen: Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	<p>Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren.</p> <p>Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausgangslage

Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft regelt die technischen Einzelheiten für verschiedene Bereiche der Bio-Verordnung, wie zum Beispiel zulässige Dünger, Pflanzenschutzmittel, sowie zulässige Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Lebensmittel und Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bio-Verordnung beim Import.

Einerseits soll die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft per 01.01.2021 geändert werden, weil die Änderung des übergeordneten Erlasses, der Bio-Verordnung SR 910.18, entsprechende Anpassungen notwendig macht. Andererseits braucht es abermals Abstimmungen mit den kürzlich geänderten, entsprechenden Erlassen der EU, um die Gleichwertigkeit zu wahren.

Wichtigste Änderungen

a) Die Bio-Verordnung (SR 910.18) weist die Kompetenzen für das Erstellen der Liste der Länder und für die Liste der Zertifizierungsstellen neu dem BLW zu, weswegen die entsprechenden Artikel 4 und 4a sowie die Anhänge 4 und 4a in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft per 01.01.2021 aufzuheben sind.

b) Anhang 1 «Zugelassene Pflanzenschutzmittel», Anhang 2 «Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate», Anhang 3 Teil A «Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger» und Anhang 3 Teil B Ziffer 1 «Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen» sollen angepasst, bzw. einige Einträge neu aufgenommen werden.

Auswirkungen

Neu sollen Wasserstoffperoxid, Terpene (Eugenol, Geraniol und Thymol), Natriumchlorid, Cerevisan und Pyrethrine (aus anderen Pflanzen als Chrysanthemum cinerariaefolium) in Anhang 1 aufgenommen werden. Die Expert Group for Technical Advice on Organic Production (EGTOP) beurteilte in den Empfehlungen zu Pflanzenschutzmitteln ihre Anwendung als biokonform.

In ihren Empfehlungen zu Düngemitteln gelangte die EGTOP unter anderem zu dem Schluss, dass die Stoffe „Weichtierabfälle und Eierschalen“ sowie „Huminsäure und Fulvinsäure“ den Zielen und Grundsätzen des biologischen Landbaus entsprechen. Daher sollten diese Stoffe in Anhang 2 dieser Verordnung aufgenommen werden.

Neu soll Tarakernmehl (E417) als Verdickungsmittel bei Produkten pflanzlichen Ursprungs zugelassen werden. Diese bereits aufgenommenen Zusatzstoffe werden neu auch für folgende Anwendungen zugelassen: Glycerin (E 422) als Feuchthaltemittel in Gelatinekapselform und zur Beschichtung von Filmtabletten, Siliciumdioxid (E551) bei Propolis und Carnaubawachs (E 903) zur konservierenden Beschichtung von Früchten, die im Zuge einer Quarantänemassnahme zum Schutz vor Schadorganismen einer Extremkältebehandlung unterzogen werden. Die Expert Group for Technical Advice on Organic Production (EGTOP) ist in ihren Empfehlungen zu Lebensmitteln³ zum Schluss gekommen, dass die Verwendung dieser Stoffe mit den Zielen und Grundsätzen der biologischen Produktion vereinbar ist.

Neu sollen für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten L-(+)-Milchsäure aus der Fermentation und Natriumhydroxid gelistet werden. Hopfenextrakt und Kiefernharzextrakt sollen aufgrund ihrer antimikrobiellen Wirkung bei der Zuckerherstellung zugelassen werden. Auch für diese Stoffe ist die EGTOP zum Schluss gekommen, dass ihre Verwendung mit den Zielen und Grundsätzen der biologischen

Produktion vereinbar ist.

Mit dem übergeordneten Ziel, dass diese Anpassungen der Anhänge weitestgehend jenen der Europäischen Union entsprechen und damit die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewährleistet wird, ist den Änderungen im Grundsatz zuzustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Hohler Severin <severin.hohler@gastrosuisse.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 23:41
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Schmid Jane
Betreff: 6100 Gastrosuisse Verband für Hotellerie und Restauration_2020.05.12
Anlagen: VNA_landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020.docx;
VNA_landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020.pdf

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im oben genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung beziehen zu dürfen.

Bitte entnehmen Sie die Antwort von GastroSuisse dem Anhang.

Für Ihre Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik

GASTRO  **SUISSE**

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione
For hotels and restaurants

Blumenfeldstrasse 20 | CH-8046 Zürich
T: +41 848 377 111 | T Direct: +41 44 377 52 50
F: +41 848 377 112 | F Direct: +41 44 377 55 82
severin.hohler@gastrosuisse.ch
www.gastrosuisse.ch

Ist diese E-Mail nicht an Sie adressiert, bitten wir Sie, uns zu informieren und die E-Mail zu löschen. Da der E-Mail-Verkehr weder sicher noch vor Einblicken und Veränderungen durch Dritte geschützt ist, lehnen wir jegliche Haftung für Schäden ab, die daraus entstehen können.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration 6100 Gastrosuisse Verband für Hotellerie und Restauration_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	GastroSuisse Blumenfeldstrasse 20 8046 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2020, Casimir Platzer, Präsident GastroSuisse

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	5
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	7
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	7
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	9
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	11
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	12
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	12
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	12
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	13
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	13
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	13
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	14
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	14
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	14
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	15

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

GastroSuisse vertritt als grösster gastgewerblicher Arbeitgeberverband rund 20'000 Mitglieder (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) aus allen Landesgegenden und fördert das Image, die Berufsausbildung sowie die Qualität der Branche. Der Branchenverband für Hotellerie und Restauration dankt für die Gelegenheit, zum vorliegenden Verordnungspaket Stellung nehmen zu können.

GastroSuisse unterstützt die Massnahmen zur Förderung einer dezentralen Besiedlung des Landes und Erhaltung einer offenen und hochwertigen Landschaft. Diese Faktoren stellen einen bedeutenden Standortfaktor für Tourismus und Gastgewerbe dar. Der Verband befürwortet aber auch Anpassungen, welche die Schweizer Landwirtschaft wettbewerbsfähiger machen. Dazu zählt insbesondere der Abbau des Grenzschutzes. Wichtig ist, dass die Anpassungen der Einfuhrregelungen im Einklang mit den Interessen der Schweizer Landwirtschaft, KonsumentInnen und dem Gastgewerbe stehen. Aus Sicht der Ernährungssicherheit darf der Abbau des Grenzschutzes nicht zu einem deutlichen Anstieg von importierten Produkten führen, welche nicht dieselben Produktions- und Qualitätsstandards wie die der Schweizer Landwirtschaft erfüllen.

GastroSuisse nimmt zu folgenden Verordnungen Stellung:

- BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
- BR 03 GUB/GGA-Verordnung
- BR 05 Bio-Verordnung
- BR 07 Strukturverbesserungsverordnung
- BR 09 Agrareinfuhrverordnung
- BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GastroSuisse befürwortet die formale Übertragung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz (BJ) in den Bereichen bäuerliches Bodenrecht (BGBB) und landwirtschaftliches Pachtrecht (LPG) an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Zustimmung	

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GastroSuisse befürwortet die Änderungen und schlägt zwei Präzisierungen vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 3	Präzisierung	Aus den Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» geht nicht genügend hervor, welche Produkte- und Personengruppe zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs berechtigt sind.
Art. 18, Abs. 1 ^{bis}	Ergänzung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr, in welcher bereits bestehende Etiketten und Verpackungen noch verwendet werden dürfen.	Analog zur Lebensmittelgesetzgebung ist aus Nachhaltigkeitsgründen eine Übergangsfrist für bereits produziertes Verpackungsmaterial zu definieren, damit das allenfalls verbleibende nicht einfach ab dem 1.1.2021 fortgeworfen werden muss.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GastroSuisse begrüsst die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 23a		GastroSuisse begrüsst, dass das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen soll. Die von der EU zugelassenen Stellen sollen auch für den Schweizer Markt die Gleichwertigkeit der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Produkte bescheinigen können. Für diese Stellen soll das Zulassungsverfahren abgeschafft werden. Damit lassen sich Doppelspurigkeiten verhindern.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, neben den regional breit abgestützten Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) auch PRE innerhalb einer Wertschöpfungskette zu unterstützen. GastroSuisse lehnt diese Änderung ab, insbesondere, wenn dadurch PRE, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen, weniger Unterstützung erhalten. Dies würde die sektorenübergreifenden Zusammenarbeit schwächen. Die Projekte, die nichtlandwirtschaftliche Sektoren mitberücksichtigen, sollen weiterhin im selben Rahmen gefördert werden. Davon profitiert auch die Direktvermarktung zwischen Landwirtschaft und Gastgewerbe.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Abs. 2 Bst. b	Streichung	Von der Grundidee der heutigen PRE soll nicht abgewichen werden. Wenn aufgrund der geforderten Breite eines PRE

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Eventualiter Präzisierung</p>	<p>unerwünschte Anreize ausgelöst werden, sind diese durch eine Anpassung der Kriterien zu vermeiden, und nicht, indem die Voraussetzung einer sektorenübergreifenden Zusammenarbeit entfällt und zusätzliche Projekte unterstützt werden.</p> <p>Bei Projekten innerhalb einer Wertschöpfungskette muss gemäss Vernehmlassungsentwurf weiterhin eine regionale Zusammenarbeit erfolgen. Sollte am Art. 11a Abs. 2 Bst. b festgehalten werden, ist diese Notwendigkeit zu präzisieren.</p>
<p>Art. 11a Abs. 3 Bst. a</p>	<p>Streichung</p>	<p>Die Stimmenmehrheit für direktzahlungsberechtigte BewirtschafterInnen ist zu streichen, da sie den Kreis möglicher Projekte unnötig eingrenzt. Die Einschränkung soll gemäss Erläuterndem Bericht sicherstellen, dass die unterstützten Projekte effektiv der Landwirtschaft zu Gute kommen. GastroSuisse teilt diese Auffassung nicht. Die Landwirtschaft ist Teil einer Wertschöpfungskette. Projekte in Bereichen, die der Produktion nachgelagert sind, haben für die Landwirtschaft einen grossen Nutzen. Die Ernährungswirtschaft oder der Tourismus tragen ebenso zur regionalen Entwicklung und zur Stärkung der Landwirtschaft bei.</p>
<p>Art. 11a Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>GastroSuisse befürwortet, dass ein Projekt zur regionalen Entwicklung aus mindestens drei Teilprojekten bestehen muss (Produktion, Verarbeitung, Vermarktung, Diversifizierung und Aufwertung der Region).</p>
<p>Art. 19d Abs. 3 (aufgehoben)</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>GastroSuisse befürwortet, dass die Beitragslimite für gewerbliche Kleinbetriebe aufgehoben wird. Projekte von gewerblichen Kleinbetrieben müssen von einer Unterstützung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		profitieren können, die der Produzentengemeinschaften gewährten Unterstützung entspricht.
Art. 19f Abs. 3 Bst. a	Zustimmung	GastroSuisse begrüsst die Harmonisierung der Beiträge für PRE mit den übrigen Strukturverbesserungsbeiträgen, und dass bei PRE mit sektorübergreifender Zusammenarbeit ein Zuschlag von 20 % gegenüber übrigen Strukturverbesserungsmassnahmen gilt.
Art. 19f Abs. 3 Bst. b	Streichung	
Artikel 45a Absatz 3 (aufgehoben)	Zustimmung	GastroSuisse befürwortet, dass die Beitragslimite für gewerbliche Kleinbetriebe aufgehoben wird. Projekte von gewerblichen Kleinbetrieben müssen von einer Unterstützung profitieren können, die der Produzentengemeinschaften gewährten Unterstützung entspricht.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GastroSuisse begrüsst Anpassungen, welche die Schweizer Landwirtschaft wettbewerbsfähiger machen. Dazu gehört der Abbau des Grenzschutzes. Wichtig ist, dass die Anpassungen der Einfuhrregelungen im Einklang mit den Interessen der Schweizer Landwirtschaft, KonsumentInnen und dem Gastgewerbe stehen. Auch aus Sicht der Ernährungssicherheit ist zu verhindern, dass der Abbau des Grenzschutzes zu einer Schwächung der Schweizer Landwirtschaft und einem deutlichen Anstieg von importierten Produkten führt, welche nicht dieselben Produktions- und Qualitätsstandards wie die der Schweizer Landwirtschaft erfüllen.

Prüfenswert wäre zudem, ob Erleichterungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte in die Schweiz auch mit entsprechenden Erleichterungen für die hiesigen Exporteure einhergehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs. 4bis	Zustimmung	GastroSuisse befürwortet einen Wechsel hin zum Windhundverfahren. Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch soll ab 2022 in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt werden. Falls der Wechsel zum Windhundverfahren zu höheren Produktionsüberschüssen im Inland führt, könnte nachträglich eine Senkung des Teilzollkontingents in Betracht gezogen werden.
Anhang 1 Ziffer 3	Zustimmung	GastroSuisse begrüsst, dass die Zollansätze der Tarifnummern 0210.1191 und 0210.1991 in Anhang 1 Ziffer 3 (Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel) abweichend vom Generaltarif auf null gesetzt werden.
Anhang 3 Ziffer 3	Zustimmung	GastroSuisse begrüsst, dass die Teilzollkontingente Nr. 05.5 für Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung und Nr. 06.1 für luftgetrockneten Rohschinken um 60 auf 410 Tonnen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bzw. von 1100 auf 2600 Tonnen erhöht werden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GastroSuisse begrüsst Anpassungen, welche die Schweizer Landwirtschaft wettbewerbsfähiger machen. Dazu gehört der Abbau des Grenzschutzes. Wichtig ist, dass die Anpassungen der Einfuhrregelungen im Einklang mit den Interessen der Schweizer Landwirtschaft, KonsumentInnen und dem Gastgewerbe stehen. Auch aus Sicht der Ernährungssicherheit ist zu verhindern, dass der Abbau des Grenzschutzes zu einer Schwächung der Schweizer Landwirtschaft und einem deutlichen Anstieg von importierten Produkten führt, welche nicht dieselben Produktions- und Qualitätsstandards wie die der Schweizer Landwirtschaft erfüllen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 1	Zustimmung	Die kleinen Zollkontingente Nummer 20 (Äpfel und Birnen zu Most- und Brennwecken) und Nummer 21 (Erzeugnisse aus Kernobst, Apfel- und Birnensaft enthaltend) werden jährlich mit hohem administrativem Aufwand versteigert. GastroSuisse befürwortet einen Wechsel hin zum Windhundverfahren.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkung

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: Pierre-Yves Perrin <py.perrin@fspc.ch>
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 09:29
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6110 VKGS Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz_2020.05.06
Anlagen: 200510_ACCCS_Verordnungspaket_2020_f.docx; 200510_ACCCS_Verordnungspaket_2020_f.pdf

Madame,
Monsieur,

Vous trouverez en annexe la prise de position de l'ACCCS au sujet du Train d'ordonnances 2020.

Merci d'avance d'en tenir compte dans la suite de la procédure.

Avec nos salutations les meilleures.

Pierre-Yves PERRIN



Directeur / Geschäftsführer
Belpstrasse 26
3007 Berne

Tel. +41 (0)31 381 72 05
Fax +41 (0)31 381 72 04
www.fspc.ch

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Organisation	<i>VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz</i> <i>ACCCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse</i> 6110 VKGS Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz_2020.05.06
Adresse	Belpstrasse 26 3007 Berne
Date et signature	Berne, le 6 mai 2020  Rolf Häusler, Président  Pierre-Yves Perrin, Directeur

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Remarques générales 3
BR 09 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01) 4
BR 12 Ordonnance sur les produits phytosanitaires, OPF (916.161)..... 5
WBF 02 Ordonnance du DEFR sur les semences et plants (916.151.1) 6

Remarques générales

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à cette procédure d'audition.

L'Association des centres collecteurs de céréales de Suisse (ACCCS) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la production de céréales, oléagineux et protéagineux. Pour les autres éléments, l'ACCCS soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans et de swiss granum.

En ce qui concerne les produits phytosanitaires, nous regrettons vivement la volonté de s'aligner sur le droit européen. Cette manière de faire enlève une souplesse dans la procédure suisse et limite les possibilités de la Confédération. L'ACCCS soutient le système actuel et demande à la Confédération se s'engager pour soutenir cette demande.

En ce qui concerne l'Ordonnance sur les importations agricoles (OIAgr), l'ACCCS demande à la Confédération de reconsidérer les droits de douane pour les céréales panifiables. En raison du franc fort, des marchés fluctuants en Europe et de la mise en œuvre du Swissness, une protection adaptée de la filière céréalière suisse est nécessaire. Depuis 2015, la pression des importations de céréales est présente, de manière plus ou moins marquée. Afin de donner la stabilité nécessaire, il faut mettre en place une protection à la frontière qui permette de soutenir la filière dans ses efforts de valoriser la production et la transformation indigènes. Cela permettra de concrétiser les mots de la Présidente de la Confédération dans son allocution du Nouvel An : « Le pain, c'est un aliment de base, et pourtant beaucoup de gens en sont privés. Je suis heureuse que chez nous tout le monde puisse s'acheter du pain. J'aimerais aussi que son prix permette de payer correctement ceux qui sèment et récoltent les céréales. Un prix juste, qui contribue à préserver la terre et la vie sur la terre. »

Nos autres remarques et commentaires plus précis sont formulés dans le tableau ci-dessous.

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos considérations dans la suite de la procédure, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BR 09 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Remarques générales :

L'ACCCS soutient le changement de dates pour la libération du CT 27 (céréales panifiables), pour ne pas qu'elles tombent sur un jour non travaillé.

Dans l'optique de conserver une filière céréalière forte, de répondre aux exigences de la Stratégie Qualité, de maintenir voire d'augmenter les parts de marché de la production indigène et d'assurer une rentabilité et une pérennité aux différents échelons, l'ACCCS demande une révision des droits de douane pour les céréales panifiables. En effet, la Présidente de la Confédération, dans son allocution de Nouvel an, a déclaré « Le pain, c'est un aliment de base, et pourtant beaucoup de gens en sont privés. Je suis heureuse que chez nous tout le monde puisse s'acheter du pain. J'aimerais aussi que son prix permette de payer correctement ceux qui sèment et récoltent les céréales. Un prix juste, qui contribue à préserver la terre et la vie sur la terre. »

Nous considérons en outre les quatre éléments suivants :

- la filière des céréales panifiables est unie, fonctionne à souhait et s'organise de telle manière à gérer au mieux les problèmes qu'elle peut résoudre elle-même
- la filière étudie actuellement, au sein de l'Association Pain suisse, la possibilité de créer une marque ou un label permettant aux consommateurs de privilégier les produits de boulangerie fabriqués en Suisse avec des matières premières indigènes
- la filière céréalière s'est engagée, avec succès, à mettre en place une solution alternative à la loi chocolatière dès le 1^{er} janvier 2019
- la mise en œuvre du Swissness nécessite un soutien de la Confédération, qui passe notamment par une protection à la frontière adéquate.

Nous restons à disposition de la Confédération pour approfondir cette thématique et exposer nos arguments de manière plus détaillée.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 6, al. 3 :	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes	
Annexe 1, chap. 15 :	Le taux hors contingent doit toujours se situer à Fr. 22.-/dt en-dessus du taux appliqué pour les céréales panifiables concernées par le contingent d'importation N°27	

BR 12 Ordonnance sur les produits phytosanitaires, OPF (916.161)

Remarques générales :

L'ACCCS s'oppose à la reprise systématique du droit européen et souhaite le maintien du statu quo, qui donne une souplesse à la Suisse dans la procédure.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques

WBF 02 Ordonnance du DEFR sur les semences et plants (916.151.1)

Remarques générales :

Nous soutenons les adaptations proposées, ainsi que la nouvelle méthode.

Quelques erreurs sont signalées et devront être corrigées.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Annexe 2, chap. A, chiffre 2.5	Le rendement en grain peut être supprimé du tableau, car il n'est pas nécessaire.	
Annexe 2, chap. A, chiffre 2.5	Pour la verse, les valeurs éliminatoires doivent être identiques pour les essais préliminaires et les essais d'homologation.	
Annexe 2, chap. A, chiffre 2.5	Pour la rouille jaune, la valeur éliminatoire pour les essais préliminaires doit être corrigée à 5.	
Annexe 2, chap. A, chiffre 2.5	Pour la fusariose sur épis, la valeur éliminatoire pour les essais préliminaires doit être corrigée à 6.	
Annexe 2, chap. A, chiffre 2.5	Pour les protéines, les bonus et malus doivent être corrigés : „Bonus (+1)“: $\geq \min(\text{Std}) + 4$ „Malus (-1)“: $\leq \min(\text{Std}) - 4$	

Bühlmann Monique BLW

Von: Stefan Hasler <stefan.hasler@vsa.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 10:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6120 VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute_
2020.05.07
Anlagen: VSA-Stellungnahme LandVerordnungspaket_PSMV_2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Agrarpaket 2020.

Unsere Stellungnahme betrifft nur die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (s. Anhang).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse,

Stefan Hasler

Direktor VSA

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

Europastrasse 3, Postfach, 8152 Glattbrugg

Tel. Zentrale +41 43 343 70 70

Tel. Direkt +41 43 343 70 72

stefan.hasler@vsa.ch

www.vsa.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	VSA – Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute 6120 VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute_2020.05.07
Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3 Postfach, 8152 Glattbrugg stefan.hasler@vsa.ch T: 043 343 70 72
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. Mai 2020  Stefan Hasler, Direktor VSA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme betrifft nur die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen fordern wir eine Gesamtüberarbeitung der PSMV. Diese bedarf einer ökologisch motivierten und vollzugs-tauglichen Gesamtrevision. Die wichtigsten notwendigen Rechtsänderungen aus unserer Sicht wären:

- Nichtzulassung von Pflanzenschutzmitteln, die ein ökotoxikologisches Risiko auslösen können, für nichtberufliche Anwendungen. Für Hobby-Anwendungen sollten keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, die auf Grund ihres Umweltverhaltens und ihrer Ökotoxikologie problematisch sein können
- Kein Ausschluss von Organismengruppen bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln
- Mittelbare Effekte müssen auch geprüft werden
- Mischungen von Pflanzenschutzmitteln müssen im Sinne von Art. 8 USG gesamthaft beurteilt werden
- Zeitliche Beschränkung der Bewilligungsdauer wieder einführen
- Keine Notfallzulassung von stark ökotoxischen Pflanzenschutzmitteln
- Vorsorgeprinzip umsetzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 9 Aufgehoben</i>	Ablehnung Antrag: Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.	Wir begrüßen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben sein. Es trifft zu, dass die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV zu lange dauern. Mit dem alleinigen Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde damit den Schutz vor problematischen Pflanzenschutzmitteln völlig in die Hände der EU legen. Dies ist aus den folgenden Gründen falsch:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>I. Der geplante Art. 10 Abs. 1 macht den Rechtsvollzug in einem wichtigen Bereich des Schutzes der Biodiversität und menschlichen Gesundheit vor schädlichen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen vom Handeln der EU abhängig und verstösst damit gegen die Autonomie der Schweiz im Umwelt- und Gesundheitsschutz. Sie müsste sich auch Fehlentwicklungen der EU im Bereich der Pflanzenschutzmittel anschliessen und könnte Problemwirkstoffe nicht vom Markt nehmen, solange die EU dies nicht tut.</p> <p>II. Ein Anschluss an die EU im Bereich des Wirkstoffwiderrufs ist auch falsch, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz und in der EU massgeblich unterscheiden: So erhält die Schweiz durch ihre Lage am Alpenbogen mehr Niederschläge als die meisten EU-Länder und hat EU-weit das dichteste Netz von Drainagen im Boden. Ausserdem hat die Schweiz auch in der Kulturlandschaft ein dichtes Netz an entwässerten Strassen und damit Kurzschlüsse an die Gewässer. Dadurch können in der Schweiz grössere Wirkstoffmengen in die Gewässer gelangen als in grossen Teilen der EU. Zudem ist Schweiz viel kleinräumiger strukturiert: Fast jedes der tausenden kleinen Naturschutzgebiete und Kleingewässer ist umgeben von Kulturland, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wird. Erweist sich ein Wirkstoff in der EU als ungefährlich für Natur und Gewässer, muss das für die Schweiz nicht zutreffen.</p> <p>III. Die Schweizer Landwirtschaft profitiert von den weltweit höchsten Transferzahlungen. Auch im Vergleich zur EU betragen diese ein Vielfaches. Daher darf von der Schweizer Landwirtschaft erwartet werden, dass sie auf Pflanzenschutzmittel, die in erheblichem Masse die Biodiversität oder menschliche Gesundheit gefährden, verzichtet, beziehungsweise, dass solche Wirkstoffe vom Bund proaktiv aus dem Verkehr gezogen werden. Auch aus diesem Grund wäre es verfehlt, den Widerruf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>von Wirkstoffen, die im Zusammenhang mit einem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels angemeldet wurden, vom (Nicht-)Handeln der EU abhängig zu machen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i> 1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Antrag:</p> <p>1bis Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel betragen je höchstens 6 Monate.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU-Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirkstoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Regelung erlaubt es ausserdem umgehend auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Resultate der European Food Security Agency (EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüfbehörde Agroscope liefern, kann angenommen werden, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vorgenommen wird.</p> <p>Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>		
	<p>Ergänzung von Anhang 9 (9CI-2.5 Einfluss auf die Umwelt) um einen Artikel der die Zulassung für die nichtberufliche Verwendung verbietet, wenn ökotoxikologische Risiken auftreten können.</p>	<p>Es gibt keinen wesentlichen Grund, ökotoxikologisch problematische Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zuzulassen. Ausserdem sind die betroffenen Anwender sind nicht ausgebildet und können die Risiken noch schlechter einschätzen als berufliche Anwender. Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gibt es dafür bereits Beschränkungen (9CI-2.4.1.3 Beschränkungen), so dürfen als sehr giftig eingestufte Pflanzenschutzmittel nicht für eine Anwendung durch nicht-berufliche Verwender und Verwenderinnen bewilligt werden. Ein analoger Artikel zum Schutz der Umwelt ist einzuführen.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Michael Amstalden <michael.amstalden@gemuese.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 22:31
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Matija Nuic
Betreff: 6150 VSGP Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten_2020.05.08
Anlagen: Formular_VNL_Land_Verordnungspaket_2020_d_f_i.pdf;
Formular_VNL_Land_Verordnungspaket_2020_d_f_i.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme des Verbands Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) zum Vernehmlassungsverfahren: Agrarpaket 2020 .

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Amstalden
Bereichsleiter Markt & Politik

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Belpstrasse 26

Postfach / case postale

CH-3001 Bern

Tel. 031 385 36 35 / Fax -30

michael.amstalden@gemuese.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) 6150 VSGP Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07.05.2020  Matija Nuic, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	18
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	22
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	23
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	24

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der VSGP bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Von den 21 Verordnungen, welche geändert werden, ist die Gemüsebranche nur bei einigen betroffen. Es gibt aber Änderungen, welche die Gemüsebranche direkt und unmittelbar betreffen. So sind die Änderung bei der Pflanzenschutzmittel Verordnung (PSMV) nicht vollständig vollzogen worden. Wenn die Harmonisierung mit den EU Gesetzgebung bei der Streichung und den Aufbrauchfristen von Wirkstoffen verlangt wird, muss auch die Zulassung derselben harmonisiert werden. Nur so können die Prozesse effizienter gestaltet und personelle Kapazitäten beim BLW geschaffen werden. Schliesslich würde den EU Behörden bei der Streichung von Wirkstoffen die Kompetenz zugesprochen, bei den Zulassungen aber nicht. Dies ist so nicht akzeptabel.

Auch die Weitergabe von nicht-pseudonymisierten Daten, und damit von betriebsinternen Daten, sind in einem stark auf Wettbewerb ausgerichteten Gemüsemarkt sehr schädlich und nicht zu tolerieren. Der VSGP wehrt sich gegen eine entsprechende Anpassung der ISLV.

Die Gemüsebranche begrüsst jedoch ausdrücklich die Flexibilisierung bei der Vermehrungsmaterial-Verordnung, die Modernisierung der Kontingentsverwaltung (AEV) und die Investitionshilfen bei Waschplätzen (IBLV).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontingentsverwaltung beim Gemüse findet bereits heute per Internet statt. Der VS GP begrüsst diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der VSGP unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Obstverbandes (SOV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VS GP begrüsst, dass das WBF auch Material anerkennen kann, welches keiner Sorte angehört und lediglich der Art entspricht. Dies erhöht die Möglichkeiten der Gemüseproduzenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VS GP unterstützt die Angleichung an EU-Normen bei Fristen für das Aufbrauchen von Lagerbeständen und das Verfahren zur Streichung von Wirkstoffen. Jedoch darf diese Angleichung nicht nur bei Streichung von Wirkstoffen gehen, sondern auch bei der Zulassung. Werden in der EU-Alternativen zu dem entzogenen Wirkstoff bewilligt, muss auch in der Schweiz eine rasche Zulassung möglich sein. Ansonsten würden der Schweizer Produktion die Arbeitsmittel ohne Alternativen entzogen.

Wir gehen davon aus, dass die Bundesbehörden durch die Auslagerung von Zulassung und Rückzug von Pflanzenschutzmittel an EU-Gremium personellen Ressourcen in diesem Bereich einsparen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1	Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden. Sie berücksichtigt alle Ausnahmeregelungen, die von den EU-Mitgliedstaaten für bestimmte Verwendungszwecke erlassen wurden [gemäss CE 1107/2009 Art. 4, al.7].	Wenn bei Ausnahmeregelungen von EU-Mitgliedsstaaten unterschiedliche Handhabungen zwischen Schweizer und EU Produzenten entstehen, führt dies zu einer Schlechterstellung der Schweizer Produzenten. Deswegen müssen Ausnahmeregelungen explizit erwähnt werden.
Art. 10 Abs. 3 (neu)	Das WBF genehmigt einen Wirkstoff im Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 genehmigt wird.	Der Schweizer Gesetzgeber spricht in Art. 10 Abs. 1 der zuständigen EU Kommission die Kompetenz zu, über die Schädlichkeit eines Wirkstoffe zu befinden und bei einem Rückzug der Genehmigung in der EU automatisch in der Schweiz nachzuziehen. Deswegen muss die Schweiz diese Kompetenz konsequenterweise auch bei Zulassungen zusprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Schweiz ist ein zu kleiner Markt, so dass sich eine einzelne Zulassung für die Firmen meist nicht lohnt. Deshalb muss auch die Zulassung von Wirkstoffen mit der EU Gesetzgebung harmonisiert werden.</p>
Art. 9	Der Artikel muss so geändert werden, dass die Anhörung der interessierten Kreise gewährleistet ist.	Interessierten Kreise müssen weiterhin die Möglichkeit haben, ihr Wissen und ihre Interessen in den Prozess einbringen zu können. Zudem ist es äusserst wichtig, dass Art. 10 Abs. 2 beibehalten wird.
Art. 64 Abs. 4	Keine Änderungen	Der VSGP begrüsst diese Änderung ausdrücklich. Er setzt sich schon lange dafür ein, dass die Handhabung gewisser Pflanzenschutzmittel einzig den professionellen Anwendern überlassen wird.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VS GP begrüsst die Unterstützung der Forschung in der Landwirtschaft. Jedoch muss bei der Weitergabe von Daten weiterhin die Datensicherheit oberste Priorität haben und die Identität der Betriebe vertraulich behandelt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln	Die Daten müssen pseudonymisiert bleiben. Unter Art. 2, 6, 10 & 14 werden Betrieb- und Strukturdaten, Informationen zum Bewirtschafter etc. genannt, welche zum Teil heikel Betriebsdaten beinhalten. Die Betriebe stehen in einem intensiven Wettbewerb zueinander. Das Betriebsgeheimnis muss deswegen unbedingt gewahrt bleiben.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VS GP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP unterstützt die Stellungnahme des SOV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP begrüsst die neue Möglichkeit der Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen bei Füll- und Waschplätzen von Spritz- und Sprühgeräten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Furrer <Urs.Furrer@chocosuisse.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 23:56
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6170 ChocoSuisse Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten_2020.05.12
Anlagen: Rückmeldungsformular_Chocosuisse_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_10.5.2020.docx; Rückmeldungsformular_Chocosuisse_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_10.5.2020.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang senden wir Ihnen gerne unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Vernehmlassungspaket 2020 (in Word und als pdf). Für die Berücksichtigung unserer darin vorgebrachten Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Urs Furrer
Direktor

urs.furrer@chocosuisse.ch
www.chocosuisse.ch

—
CHOCOSUISSE
Münzgraben 6 | CH – 3011 Bern
T +41 (0)31 310 09 90 | F +41 (0)31 310 09 99

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Chocosuisse, Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten 6170 ChocoSuisse Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6 3011 Bern 031 310 09 90 info@chocosuisse www.chocosuisse.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.5.2020 sig. Urs Furrer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	22
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	23
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	24

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 danken wir Ihnen bestens. Unter den zahlreichen Verordnungen, bei denen Änderungen vorgeschlagen werden, beschränken wir uns auf die Milchpreisstützungsverordnung, in welcher die Zulage für Verkehrsmilch dringend erhöht werden muss. Als Sofortmassnahme muss das BLW bereits zuvor und so rasch wie möglich von seiner Kompetenz zur Anpassung der Zulage an die Mengenentwicklung Gebrauch machen.

Die per Anfang 2019 eingeführte Zulage von 4,5 Rp. für die nicht verkäste Milch sollte gemäss Bundesrat die nicht mehr zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 79 Millionen Franken für die frühere Agrarschutzkompensation beim Export von Milchgrundstoffen im Rahmen des früheren Schoggigesetzes kompensieren. Die 4,5 Rp. multipliziert mit der Menge nicht verkäster Milch ergaben jedoch deutlich weniger als 79 Millionen Franken. Damit waren die 4,5 Rappen von Beginn an zu tief angesetzt. Durch die kleinere Menge nicht verkäster Milch ist 2019 insgesamt eine Lücke von sieben bis acht Millionen Franken entstanden. Dieses Geld wurde vom Bund zugunsten der Verkäsungszulage verwendet. Aus unserer Sicht ist das eine unhaltbare Situation, denn damit fehlen nötige Mittel für die Agrargrenzschutzkompensation, welche die Basis für einen wichtigen Teil des Ausgleichs des agrargrenzschutzbedingten Wettbewerbsnachteils unserer Unternehmen im Exportgeschäft darstellt.

Die Zulage für Verkehrsmilch ist deshalb unbedingt und so rasch wie möglich auf einen Betrag zu erhöhen, der es ermöglicht, die rund 79 Mio. Franken für die nicht verkäste Milch voll auszuschöpfen. Aufgrund der aktuellen und sich abzeichnenden Situation rechnen wir damit, dass im Jahr 2020 dafür 5,5 Rappen pro Kilogramm nötig sind. Mit jedem Monat ohne Korrektur gehen im «Schoggigesetz-Ersatzkanal» hohe Beträge verloren. Wir bitten Sie deshalb, die dafür nötige Verordnungsänderung so rasch wie möglich umzusetzen. Mit Blick auf die Dringlichkeit muss das BLW als Sofortmassnahme schon vor einer Verordnungsänderung von seiner Kompetenz gemäss Art. 2a Abs. 2 MSV nun endlich Gebrauch machen und die Zulage an die Mengenentwicklung anpassen. Gerne stehen wir Ihnen für die Diskussion von entsprechenden Lösungswegen zur Verfügung.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE

Urs Furrer, Direktor

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	<p>Antrag für Verordnungsänderung:</p> <p>Art. 2a¹Zulage für Verkehrsmilch</p> <p>¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4,5 5,5 Rappen je Kilogramm aus.</p> <p>Antrag für Anwendung von Art. 2a Abs. 2 MSV</p> <p>Aufgrund der Mengenentwicklung erhöht das BLW die Höhe der Zulage so rasch wie möglich auf 5,5 Rp./kg.</p>	<p>Die per Anfang 2019 eingeführte Zulage von 4,5 Rp. für die nicht verkäste Milch sollte gemäss Bundesrat den Wegfall der bisherigen Mittel in Höhe von 79 Mio. Franken für die früheren Ausfuhrbeiträge für Milchgrundstoffe kompensieren. Die 4,5 Rp. multipliziert mit der Menge nicht verkäster Milch ergaben jedoch deutlich weniger als 79 Mio. Franken. Damit waren die 4,5 Rappen von Beginn an zu tief angesetzt.</p> <p>Der Betrag hätte deutlich höher hätte sein müssen. Mit dem Rückgang der Menge der nicht zu Käse verarbeitete Milchmenge, fehlen im Export wichtige finanzielle Mittel für die Agrarschutzkompensation. In einem bereits angespannten Umfeld trägt dies zur Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Exporteure bei.</p> <p>Für 2020 ist die Zulage für Verkehrsmilch auf einen Betrag zu erhöhen, der es ermöglicht, die rund 79 Mio. Franken für die nicht verkäste Milch voll einzusetzen. Aufgrund der aktuellen und sich abzeichnenden Situation rechnen wir damit, dass dafür 5,5 Rappen pro Kilogramm nötig sind. Diese Verordnungsänderung ist so rasch wie möglich umzusetzen. Bereits vorher muss das BLW mit Blick auf die Dringlichkeit von seiner Kompetenz nach Art. 2a Abs. 2 MVG endlich Ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		brauch machen und die Milchzulage an die Mengenentwicklung anpassen.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Franziska Herren <franziska.herren@trinkwasserinitiative.ch>
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 09:55
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6245 SWfa Verein Sauberes Wasser für alle_2020.05.06
Anlagen: Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_Verein_SWfa.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Der [«Verein Sauberes Wasser für alle»](#) bedankt sich für die Möglichkeit, an der der Vernehmlassung zum Agrarpaket teilnehmen zu können.

Unsere Stellungnahme finden Sie als Word-Dokument im Anhang.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und senden herzliche Grüsse.

Franziska Herren

Verein Sauberes Wasser für alle
c/o Franziska Herren
Oeleweg 8
4537 Wiedlisbach
N 079 829 09 19
<https://www.initiative-sauberes-trinkwasser.ch/verein/>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Verein Sauberes Wasser für alle 6245 SWfa Verein Sauberes Wasser für alle_2020.05.06
Adresse / Indirizzo	c/o Franziska Herren Oeleweg 8 4537 Wiedlisbach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. Mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	18
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	21
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	22
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	23

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der «**Verein Sauberes Wasser für alle**» bedankt sich für die Möglichkeit, an der der Vernehmlassung zum Agrarpaket teilnehmen zu können. Aus Sicht des Vereins sollte das Agrarpaket 2020 um folgende, auf Art.104a BV 'Ernährungssicherheit' beruhenden Elemente ergänzt werden:

- Konkrete und verbindliche Nachhaltigkeitskriterien für importierte pflanzliche und tierische Erzeugnisse aus konventioneller Produktion (Art. 104a Bst. d)
- Anpassung der Direktzahlungsverordnung

Direktzahlungen für bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe ([BV Art. 104](#)) i. V. m. standortangepasster Lebensmittelproduktion ([BV Art. 104a Bst. b](#)).

Begründung: Bereits 2018 machte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) in ihrem Bericht ([EFK-17159](#)) auf den Widerspruch zwischen Verfassung und Subventionspraxis aufmerksam. Laut diesem Bericht dürfte der Artikel 104a BV Auswirkungen auf die Subventionen haben, die nicht nachhaltig und standortangepasst sind. Dies dürfte die Subventionierung der Produktion und des Absatzes von tierischem Eiweiss, soweit es nicht standortgerecht und nachhaltig produziert wird, weitgehend ausschliessen.

Betroffen sind laut der Finanzkontrolle «Produkte, die ohne wesentliche Importe nicht im gegenwärtigen Umfang produziert werden können». Konkret empfiehlt die EFK dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), bei der Absatzförderung Massnahmen einzuleiten, um Beiträge für Produkte zu reduzieren, deren Herstellung mit den Grundsätzen von Artikel 104a Bundesverfassung in Konflikt stehe.

Gemäss Agrarpaket 2020 würden Mastbetriebe, die tonnenweise Importfutter zuführen, d.h. bodenunabhängig und nicht standortangepasst produzieren, auch weiterhin Direktzahlungen erhalten. Dies steht aus unserer Sicht in direktem Widerspruch zu Art. 104a Bst. b.

Der «**Verein Sauberes Wasser für alle**» hält es für notwendig, dass der 2017 vom Volk beschlossene Art.104a, für den keine Übergangsfrist gilt, im Rahmen des Agrarpakets zeitnah umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüssen



BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Markus Berner <markus.berner@milchbauern.ch>
Gesendet: Dienstag, 7. April 2020 15:27
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Hanspeter Egli; Sepp Neff; Urs Werder; 'werder.aewil@bluewin.ch'; Werder Urs - VMMO (urs.werder@agreno.ch)
Betreff: 6275 VMMO Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost_2020.04.07
Anlagen: Stellungnahme VMMO Verordnungspaket 2020.docx

Werte Damen und Herren

In der Beilage senden ich Ihnen, in Namen der Verwaltung der Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost, unsere Stellungnahme zum Verordnungspaket 2020.

Wir danken für Ihre Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Markus Berner
Geschäftsführer



Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost VMMO
Poststrasse 13 | 9200 Gossau
Tel. 071 387 48 43
markus.berner@milchbauern.ch www.milchbauern.ch

Weitere Informationen zur Milchwirtschaft:
www.swissmilk.ch



Stellungnahme der Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	VEREINIGTE MILCHBAUERN MITTE-OST 6275 VMMO Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost_2020.04.07
Adresse / Indirizzo	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost Poststrasse 13 9200 Gossau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Gossau, 6. April 2020   Hanspeter Egli Markus Berner Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	4
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	4
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	6
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	8
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	8
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	12
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	12
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	18
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	18
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 3. Februar 2020 unterbreiten Sie uns Verordnungen im Agrarbereich zur Anhörung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns primär zu den Bereichen der Milchproduktion und der Milchwirtschaft. Die Stellungnahme wurde am 3. April 2020 vom Vorstand der Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost verabschiedet.

Die zentralen Anliegen der Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost sind:

1. Aussenhandel

Eine weitere Lockerung des Grenzschutzes lehnen die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost mit Nachdruck ab. Durch den Import von Butter in Kleinpackung, will der BR einen Schritt Richtung Lockerung des Grenzschutzes machen. Dies würde unweigerlich den Milchpreis in der Schweiz unter Druck setzen.

2. Verkäsungszulage und Zulage für die silagefreie Produktion

Nach eingehender Abwägung lehnen die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost den Systemwechsel bei den Zulagen sowie die Ausrichtung der Zulage für silagefreie Produktion für alle verkäste Milch ab. Mit diesem Vorgehen kommt es zu Verwerfungen bei den Milchmärkten. Wir gehen auch davon aus, dass dies zu Preissenkungen beim Export von Käse führen wird. Das Problem der Haftbarkeit des Bundes für diese Zulagen wäre immer noch nicht gelöst und es dürfte weitere politische Diskussionen zum Grenzschutz bei der Milch geben.

3. Informationssysteme Landwirtschaft und Gebühren

Für Produktions-Programme der Branchen (bspw. Mehrwertprogramme), die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein und es sollen dafür keine Gebühren erhoben werden. Damit sollen Massnahmen der Branchen für die nachhaltige Produktion unterstützt werden. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes, wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.

Im Weiteren unterstützen wir die Position des Schweizer Bauernverbandes und der Schweizer Milchproduzenten (SBV und SMP).

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VMMO unterstützen den Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VMMO unterstützen den Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VMMO unterstützt den Vorschlag, den Kurznamen oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle, wie bei anderen zertifizierten Produkten auch, bei der Produktverpackung aufzuführen. Das ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen. Die VMMO begrüßen die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verhinderung von Täuschung bei Zutaten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
17 Abs. 2 Buchst. e und 4	<p>² Absatz 1 gilt insbesondere: e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten:</p> <p>a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind;</p> <p>b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht;</p> <p>c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.</p>	
18 Abs. 1 <i>bis</i>	<p>^{1bis} Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.</p>	

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neu vorgesehenen risikobasierten Kontrollen und die Abstimmung der Kontrollen nach Absatz 4 begrüssen die VMMO ausdrücklich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Abs. 2	² Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	
10 Abs. 1bis	^{1bis} Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	
12 Kontrolle	¹ Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>³ Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>⁴ Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>⁵ Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstöße.</p>	<p>Die neu vorgesehenen risikobasierten Kontrollen und die Abstimmung der Kontrollen nach Absatz 4 begrüßen die VMMO ausdrücklich. Die Kosten für die Kontrollen sollen gleichzeitig möglichst tief sein, die Glaubwürdigkeit und die Sicherheit der Bezeichnungen jedoch hoch.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die VMMO verweisen auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die VMMO verweist auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VMMO lehnen es ab, beim Import von Butter innerhalb des Zollkontingents Kleinpackungen zuzulassen und weitere Importregelungen, insbesondere bei Milchpulver und beim Rindfleisch, zu lockern.

Die Änderungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Mehrmals wird argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Solche Kommentare und Vorschläge sind aus Sicht der Verfassungsartikel zur schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nicht korrekt. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe und mehr Preisdruck. Bei den lagerbaren Produkten würde der Handel von einem Windhundverfahren profitieren und könnte weiteren Preisdruck bei den landwirtschaftlichen Produkten auslösen. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie auf eine Schwächung des Grenzschutzes abzielen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Abschöpfung. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Absolut kein Verständnis haben die VMMO für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Dies wäre nicht im Interesse des Produktions- und Werkplatzes Schweiz, dem wir uns verpflichtet fühlen.

Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren lehnen die VMMO kategorisch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	
35 Abs. 2 und 4	<p>² Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontin-</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral.</p> <p>Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																												
	gents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Mit den vorgeschlagenen Änderungen würde der Import erleichtert, der Butterpreis und indirekt die Milchpreise kämen unter Druck. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchprodukten weniger, weil diese sowieso in die Verarbeitung gehen. Die Gleichstellung mit den übrigen Produkten ist deshalb nicht angebracht.																																																												
35, Abs. 4bis	4bis- Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Mit den gleichen Argumenten wie oben lehnen die VMMO den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab.																																																												
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel <table border="1" data-bbox="633 746 1339 1129"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Zollansatz [1] (CHF)</th> <th>Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht</th> <th>(Teil-) Zollkontingent (Nr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>...</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>Belassen:</p>	Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)	...				0209.1090		20		0210.1191	0.00	0	06	ex0210.1191		0	06.1 (101)	ex0210.1191		0	06.4	0210.1199		20		0210.1291		0	06.4	0210.1299		20		0210.1991	0.00	0	06	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20		...				Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern. Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnen die VMMO ab.
Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)																																																											
...																																																														
0209.1090		20																																																												
0210.1191	0.00	0	06																																																											
ex0210.1191		0	06.1 (101)																																																											
ex0210.1191		0	06.4																																																											
0210.1199		20																																																												
0210.1291		0	06.4																																																											
0210.1299		20																																																												
0210.1991	0.00	0	06																																																											
ex 0210.1991		0	06.1 (101)																																																											
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																																																											
ex 0210.1991		0	06.4																																																											
0210.1999		20																																																												
...																																																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																								
	<table border="1"> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> </table>	0209.1090		20		0210.1191		0	06.1	0210.1199		20		0210.1291		0	06.4	0210.1299		20		0210.1991		0	06	ex 0210.1991		0	06.1	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20		
0209.1090		20																																								
0210.1191		0	06.1																																							
0210.1199		20																																								
0210.1291		0	06.4																																							
0210.1299		20																																								
0210.1991		0	06																																							
ex 0210.1991		0	06.1																																							
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																																							
ex 0210.1991		0	06.4																																							
0210.1999		20																																								
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halbfleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 Tonnen zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln lehnen die VMMO ab.	Mit der Teilumsetzung der parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit einer Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halalfleisches ist nicht ausreichend um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen.																																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</i>
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	<i>Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen die VMMO ab.</i>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VMMO lehnen nach eingehender Abwägung den Systemwechsel bei der Ausrichtung sowie die Zulage für die silagefreie Produktion für alle verkäste Milch, strikte ab.

Marktdruck durch unterschiedliche Marktpreise

Die Milchproduzenten sind wie kein anderer Sektor der Schweizer Landwirtschaft dem Marktdruck durch die offenen Grenzen zur EU ausgesetzt. Gemäss den Erläuterungen könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage (Seite 99): *"Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken"*. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht akzeptabel. Bisher wurden die Milchpreise sowohl bei Käse- wie bei Molkereimilch inklusive der Zulagen vereinbart. Wechselt wegen der direkten Ausrichtung der Zulagen das Preissystem, führt dies generell zu bis zu 14 Rappen (10.5 Rp. Verkäsungszulage, 3 Rp. Zulage für silagefreie Produktion) tieferen Milchpreisen in beiden Segmenten. Die mit dem unterschiedlichen Grenzschutz implizierte Wirkung der Zulagen geht dabei verloren. Sofern das Meldewesen mit dem neuen System korrekt funktionieren würde, würden die Produzenten nur noch partiell und allenfalls nur Anteile der Zulagen direkt vom Bund einige Zeit später als die Milchpreiszahlung erhalten.

Die VMMO lehnen es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. 2018 wurde auf einer Milchmenge von 1'754'700'000 kg die Verkäsungszulage und auf einer Milchmenge von 993'700'000 die Zulage für die silagefreie Produktion bezahlt. Die Differenz der Menge beträgt 761'000'000 kg. Die Akteure können privatrechtlich regeln, wieweit silagefreie Käseemilch produziert werden soll und dafür die Zulagen auszurichten sind. Wegen der Zulage würde vermehrt die Produktion silagefreier Milch geltend gemacht. Wird die Zulage für die silagefreie Produktion auf alle verkäste Milch ausgerichtet, wären rund 22.8 Mio. CHF mehr Zulagen notwendig, sofern die Milch silagefrei produziert würde. Nimmt die verkäste Milchmenge weiter zu, wären es noch mehr. Die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr (Seite 96) sind nicht korrekt. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht der Milchproduzenten sehr wesentlich. Die VMMO stellen sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LWG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein **Preisdurchsetzungsproblem** haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Auch eine Freiwilligkeit der B-Milch würde bei diesem zentralen Punkt nichts ändern. Es könnte sogar zusätzlicher Druck auf dem A-Preis entstehen. Eine wirksame Abhilfe wäre bei unveränderter Auszahlung der Zulagen an die Milchverarbeiter:

- Die strikte Einhaltung der A- und B-Richtpreise. Bei Nichteinhaltung dieser Richtpreise könne B-Milch freiwillig sein (Beschluss Branche).
- Die Einhaltung der Richtpreise als Mindestauszahlungspreis (inkl. LTO+) als Voraussetzung zum Erhalt der Verkäsungszulage (Beschluss Bund); allenfalls abgestuft nach Fettgehalt beim Käse.

Der Auszahlungsmodus der Zulagen ist für die Milchproduzenten deshalb nicht als isolierter administrativer Prozess, sondern im Gesamtkontext zu beurteilen. Eine verbesserte Transparenz (Publikation) über Milchvolumen und -preise durch den Bund sowie eine verbesserte Umsetzung der Segmentierung auf allen Stufen (Milchverarbeitung, Milchhandel, Milchproduktion) ist im Interesse der Milchproduzenten und trägt zur Stärkung der Position am Markt bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	¹ <i>Aufgehoben</i> ² Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
2 Abs. 1 und 3	¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist. ³ <i>Aufgehoben</i> ³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.	<p>Der Absatz 3 ist nicht aufzuheben. Die VMMO lehnen es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.</p>
3 Gesuche	¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. ² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. ³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. <p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen</p>	<p>Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszurichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Werden die Zulagen nicht mehr über die Verarbeiter ausgerichtet, besteht viel weniger ein Anreiz der fristgerechten und korrekten Meldung an die Administrationsstelle. Für die Milchproduzierenden gibt es deshalb viel weniger Rechts- und Durchsetzungssicherheit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</i></p> <p><i>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</i></p> <p><i>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</i></p> <p><i>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</i></p> <p><i>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</i></p> <p><i>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</i></p> <p><i>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</i></p> <p><i>c. den Entzug einer Ermächtigung</i></p>	
6	<p>Aufgehoben</p> <p><i>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</i></p> <p><i>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</i></p> <p><i>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</i></p>	<p>Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten.</p>
9 Abs. 3 und 3bis	<p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p>	<p>Die VMMO lehnen das vorgeschlagene administrativ aufwändige System als nicht zielführend ab.</p> <p>Die VMMO begrüßen Massnahmen im Rahmen der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben; b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben; c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde. ^{3bis} Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	bisherigen Abwicklung, die die Transparenz und die Rechtssicherheit verbessern.
11 Aufbewahrung der Daten	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.	
II	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	Ein Abgleich mit der AP 2022 Plus ist zwingend notwendig.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für Produktions-Programme (bspw. Mehrwertprogramme), die auch im Interesse des Bundes sind, sollen keine Gebühren erhoben werden. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Die Identitas AG ist eine Monopolistin und wird gemäss den neuesten Gesetzesanpassungen zu einem „Staatsunternehmen“ gemacht. Es ist wichtig, dass keine überhöhten Gebühren verrechnet werden, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. **Wir erstellen erneut den Antrag, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig ebenfalls kostenlos abgegeben werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein und es sollen dafür keine Gebühren erhoben werden. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind.	Die VMMO begrüßen diese Änderung. Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes, wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die VMMO verweisen auf die Stellungnahmen des SBV und von SMP und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Edith Nüssli <nuessli@gallosuisse.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 07:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6290 GalloSuisse Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten_2020.05.07
Anlagen: GalloSuisse_Stellungnahme VP 2020.docx

Guten Tag

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2020 Stellung zu nehmen.

Freundlich grüsst Sie
Edith Nüssli

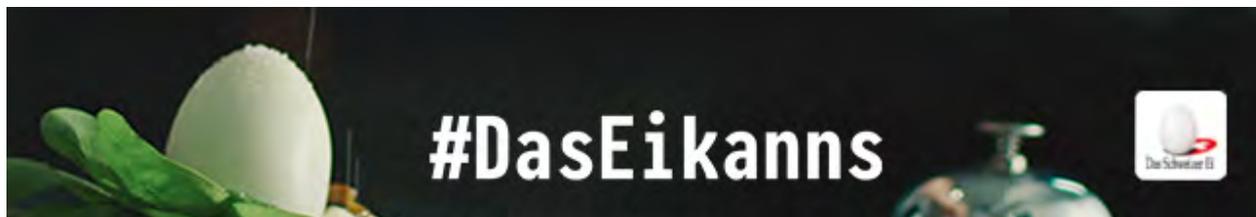
GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten

Edith Nüssli
Leiterin Geschäftsstelle

Burgerweg 22 031 915 35 48 nuessli@gallosuisse.ch
3052 Zollikofen 077 442 16 38 www.gallosuisse.ch



Folgen Sie uns und Sie erfahren, was das Ei kann.



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten 6290 GalloSuisse Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten_2020.05.07
Adresse / Indirizzo	Burgerweg 22 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 7. Mai 2020 Daniel Würigler Präsident 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	23
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	25
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	31
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	34
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	35
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	36
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	37
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	38
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	40
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	41
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	42
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	45
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	46

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 49

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

GalloSuisse dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020.

Einmal mehr stellt GalloSuisse fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Mit der Problematik mit dem Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation muss die Corona-Krise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. GalloSuisse unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. GalloSuisse unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGG, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs</p> <p>1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen.</p> <p>2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. <p>3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.</p> <p>4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 	<p>GalloSuisse unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln. 	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	<p>2 Absatz 1 gilt insbesondere:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt. 	GalloSuisse unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etiketle oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	GalloSuisse unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etiketle verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	<p>Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen</p> <p>1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV)² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein. 	GalloSuisse unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht von GalloSuisse unproblematisch.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	GalloSuisse unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	GalloSuisse begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiete gewonnene Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	GalloSuisse ist einverstanden.
Art. 12	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	GalloSuisse unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>GalloSuisse verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>GalloSuisse unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGBB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.</p>
Art. 7	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>GalloSuisse unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	GalloSuisse unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	GalloSuisse unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.	GalloSuisse unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	<p>Die Haltung zu juristischen Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.</p>
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>GalloSuisse unterstützt die Einführung solcher Beiträge.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p>	<p>GalloSuisse unterstützt diese Anpassungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.</p> <p>3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:</p> <p>f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;</p>	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragsätze für Bodenverbesserungen	<p>1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragsätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 <p>b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 <p>c. für einzelbetriebliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 <p>2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden.</p> <p>Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.</p>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	<p>4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.</p> <p>4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.</p>	GalloSuisse unterstützt die Anpassung der Ziffer 4. Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: <i>a. Aufgehoben</i>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	GalloSuisse unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb.</p> <p>Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 GalloSuisse will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt. 2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen. 3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht: a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %; b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %. 4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze: Prozent a. in der Talzone 34 b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt. 6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.	1 GalloSuisse unterstützt diese Anpassung. 2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch beitragsberechtigt werden. 3 GalloSuisse unterstützt diese Vereinfachung. 5 GalloSuisse unterstützt diese Anpassung. 6 GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter	1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt: a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2; 1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.	GalloSuisse unterstützt diese Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.	
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	GalloSuisse unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	GalloSuisse unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Ab-	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>warten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.</p>	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	GalloSuisse unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.</p> <p>GalloSuisse fordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.</p>
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	<p>Als Zweckentfremdung gilt insbesondere:</p> <p>b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde;	Der aktuelle Text sollte beibehalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1bis Bei gewinnbringender Veräußerung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. Bei gewinnbringender Veräußerung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGG: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	<p>1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3.</p> <p>2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.</p>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	<p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme</p>	<p>GalloSuisse unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun?</p> <p>1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	<p>4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p>
Art. 51 Abs. 7	<p>7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Algebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	<p>GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	<p>GalloSuisse unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>
Art. 55 Abs. 1	<p>1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.</p>	<p>GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Ab-</p>	<p>GalloSuisse unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>warten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	
Art. 58 Abs. 2	<p>2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.</p>	GalloSuisse unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	<p>1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Falls die Rückforderung Beiträge betrifft, für die der Landwirt nicht verantwortlich ist, so er nicht verpflichtet sein, diese zu leisten.</p>
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	GalloSuisse unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff «vorübergehend» muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit dem Artikel 8 notwendig ist. Die verzinslichen Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	GalloSuisse unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung.
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	GalloSuisse unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	GalloSuisse unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	GalloSuisse unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	GalloSuisse unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv, indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel, gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassen stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung lehnt GalloSuisse ab. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat GalloSuisse für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingente-teilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezi- diert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" erfolgt, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für ausgewachsene Pferde sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert GalloSuisse eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verarbeitung fließen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.
Art. 36a	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <p>a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln);</p> <p>b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln);</p> <p>c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);</p> <p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>GalloSuisse unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnutzung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 15</p>	<p>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich</p>	<p>Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Zollkontingents Nr. 27.	forderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert GalloSuisse eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht GalloSuisse sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt) führen werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten, um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zolanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GalloSuisse unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	GalloSuisse begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	GalloSuisse begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Aus der Sicht von GalloSuisse sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	GalloSuisse begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	GalloSuisse begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

GalloSuisse stimmt diesen Änderungen zu.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GalloSuisse unterstützt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>GalloSuisse begrüsst diese Änderung. GalloSuisse sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht GalloSuisse dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der Schweizer Bauernverband selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SBV dem wissenschaftlichen Know-how und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst GalloSuisse die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert GalloSuisse die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufepflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufepflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen: Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten: Klasse PB Klasse S	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten soll neu die Zuordnung nicht über Etikette, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A. Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																	
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																	
Anhang 3 , Kapitel B Ziff. 4.2	<table> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																		
Vorstufe	F0	0																																	
Vorstufe	F1	0																																	
Vorstufe	F2	0																																	
Vorstufe	F3	0																																	
Vorstufe	F4	0																																	
<p>Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3</p> <p>NB : Dans la version en langue française :</p> <p>Chap. A. B ch. 2.3</p>	<table> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> </table> <p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</p>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			<p>Diverse Ergänzungen und Korrekturen</p> <p>Fussnote 2:</p>
Ausgangsmaterial	F0	0																																	
Vorstufe	F1	0																																	
Vorstufe	F2	0																																	
Vorstufe	F3	0,5 0																																	
Vorstufe	F4	0.5																																	
Basis	S	0.5																																	
Basis	SE1	1.1																																	
Basis	SE2	1.1																																	
Basis	E	2																																	
Zertifiziert	A	10																																	
...																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2	<p>2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.</p>	<p>Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.</p>

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GalloSuisse unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	<p>1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	GalloSuisse unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Art.11	<i>Aufgehoben</i>	GalloSuisse unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss, um dieselben Beiträgen zu kriegen. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude), sollen gegenüber der heutigen Lage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nicht bestraft werden.</p> <p>GalloSuisse begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in den Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal für die Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		GalloSuisse begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und der Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>GalloSuisse begrüsst die Unterstützung des Bunds bei emissionsmindernden Massnahmen. GalloSuisse fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird GalloSuisse sehr begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		GalloSuisse lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		GalloSuisse begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		GalloSuisse unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht von GalloSuisse unproblematisch.

Bühlmann Monique BLW

Von: Lorenz Hirt <hirt@thunstrasse82.ch>
Gesendet: Freitag, 1. Mai 2020 12:20
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6310 VMI Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie_2020.05.01
Anlagen: Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_VMI.pdf;
Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_VMI.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Vernehmlassung der Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme!

Mit besten Grüßen

Lorenz Hirt

Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI)

Thunstrasse 82, Postfach 1009, CH-3000 Bern 6

Tel. +41 31 356 21 21

Fax. +41 31 351 00 65

Mail: info@milchindustrie.ch

Web: www.milchindustrie.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie VMI 6310 VMI Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie_2020.05.01	
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82 Postfach 1009 3006 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 1. Mai 2020  Dr. Markus Willmann Präsident  Dr. Lorenz Hirt Geschäftsführer	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)..... 4
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Wir konzentrieren uns dabei auf die für die Schweizer Milchwirtschaft zentralen Punkte. Im Weiteren verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder sowie diejenigen der Branchenorganisation Milch BOM und der Branchenorganisation Butter BOB.

Die zentralen Anliegen der Vereinigung der Schweizer Milchindustrie sind die folgenden:

- **Erhöhung allgemeine Milchzulage von 4,5 Rappen auf 5 Rappen:**

Die für die Milchzulage eingestellten Mittel in der Höhe von CHF 79 Mio. sind vollumfänglich für die Nachfolgelösung Schoggigesetz einzusetzen, wie dies in der damaligen Botschaft auch ausdrücklich vorgesehen war. Aufgrund einer weiteren Verlagerung von Molkereimilchprodukten zur verkästen Milch entspricht die Umrechnung der zur Verfügung stehenden 79 Mio. Franken bei 1,6 Mio. Tonnen nicht verkäster Milch rund 5 Rp. Verkehrsmilch pro kg nicht verkäster Milch. Hier muss eine Korrektur vorgenommen werden, damit der Kredit 2020 entsprechend dem klaren Konzept der damaligen Botschaft ausgeschöpft werden kann. Wir verweisen hierzu zudem auf die Schreiben der BO Milch an das Bundesamt für Landwirtschaft BLW zu diesem Thema (datiert vom 23.12.2019, 10.2.2020, 14.2.2020, 26.2.2020)

- **Ablehnung der Direktauszahlung der Verkäsungszulage:**

Das bisherige System der Auszahlung der Verkäsungszulage an die Milchverarbeiter hat gut funktioniert. Von einer Änderung ist abzusehen, da sie neben grossen Umsetzungsproblemen auch die Stabilität im Milchmarkt unnötig gefährden könnte.

- **Agrareinfuhrverordnung (AEV): Mindestgrösse Butterpackungen**

Die Mindestpackungsgrösse soll wie bisher bei 25 kg beibehalten werden. Eine Reduktion der Packungsgrösse käme einem unnötigen Abbau des Grenzschnitzniveaus gleich. Dies in einem der sensibelsten Bereiche der Schweizer Landwirtschaft.

- **Agrareinfuhrverordnung (AEV): Neue Periode für Milchpulver und neues Verfahren für Butter**

Milchpulver soll weiterhin in zwei Tranchen versteigert werden, was eine bessere Planbarkeit und damit mehr Stabilität garantiert. Der Wechsel bei der Butter zum sogenannten Windhundverfahren an der Grenze wird ebenfalls klar abgelehnt. Abgesehen von Umsetzungsschwierigkeiten ist die Gefahr gross, dass die Stabilität und die Planbarkeit leiden.

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den einzelnen Verordnungen. Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Markus Willimann

Dr. Lorenz Hirt

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
35 Abs. 2 und 4	<p>² Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Vorschrift über die Versteigerung von Milchpulver soll beibehalten werden. Die heutige Praxis hat sich gut bewährt. Wir lehnen die Reduktion der Anzahl der Freigaben von zwei auf eine pro Jahr ab. Eine zweimalige Freigabe ermöglicht eine bessere Planung und die Versteigerungserlöse entsprechend eher den Marktrealitäten. Bei einer einmaligen Versteigerung würden spekulative Überlegungen befördert.</p> <p>Die Vorschrift über die Verpackungsgrösse soll beibehalten werden. Wir lehnen die Aufhebung der Vorschrift zur Verpackungsgrösse ab. Der Buttermarkt ist der sensibelste Teil des gesamten Milchmarktes. Der Milchpreis ist nach wie vor direkt durch den Butterpreis beeinflusst, sozusagen am Butterpreis aufgehängt. Die Aufhebung der Vorgabe der Einfuhr in Gebinden von mindestens 25 kg führt unmittelbar zu Preisdruck in diesem sensiblen Segment.</p>
35 Abs. 4bis	<p>^{4bis} Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</p>	<p>Wir lehnen den Wechsel der Verteilmethode der Butter von der Versteigerung zur Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung («Windhund an der Grenze») ab. Die bisherige Regelung, die sich gut bewährt hat und die Stabilität im Markt garantiert, soll beibehalten werden. Ganz abgesehen davon, dass allein die Umsetzung dieses Verfahrens zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>grossen Problemen führen würde. Es könnte durchaus der Fall eintreffen, dass ein Lastwagen mit einer Butterlieferung auf dem Weg zur oder sogar erst an der Grenze erfährt, dass das Kontingent kurz vorher ausgeschöpft wurde. Angesichts der hohen Butterzölle könnte dieser Lastwagen seine Ware wohl nicht importieren und müsste an seinen Ausgangspunkt zurückfahren. Dies erscheint ökonomisch und ökologisch unsinnig. Wenn daher entgegen unserem Antrag ein Wechsel des Verteilungssystem auf ein Windhundverfahren vorgenommen werden soll, dann müsste es wenn schon das Verfahren «Windhund an der Bewilligungsbehörde» sein.</p>
..		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erhöhung allgemeine Milchzulage von 4,5 Rappen auf 5 Rappen:

Die neu als Kompensation für das abgeschaffte System «Schoggigesetz» eingeführte Milchzulage betrug im 2019 4,5 Rp. pro kg. Milch und es wurde ein Total von 72 Mio. Franken an Verkehrsmilchzulagen ausbezahlt. Der Budgetrahmen von 79 Mio Franken wurde damit nicht ausgeschöpft. Dies, obschon die Botschaft zur Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz vorsah: „Zur Kompensation des höheren Marktdrucks infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge bei der Belieferung der milchverarbeitenden Nahrungsmittelindustrie soll eine neue WTO-konforme Zulage für Verkehrsmilch (Milchzulage) eingeführt werden. In den Jahren 2013–2015 betrug der Anteil der für Milchgrundstoffe ausgerichteten Mittel 83,3 Prozent der für Ausfuhrbeiträge bestimmten Budgetmittel. (...) Um die neue Zulage für die gesamte Verkehrsmilchmenge ausrichten zu können, wird die Zulage für verkäste Milch um denselben Betrag gekürzt. Die entsprechenden Mittel werden vom Budget der Zulage für verkäste Milch in das Budget der neuen Milchzulage verschoben. Die resultierende Stützung für verkäste Milch bleibt somit per Saldo gleich hoch wie heute (15 Rp. pro kg). Damit werden die für die neue Milchzulage verfügbaren Mittel (Anteil Milch an den aus dem Kredit «Ausfuhrbeiträge Landwirtschaft» verschobenen Mitteln) konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt, der nicht bereits durch die Zulage für verkäste Milch gestützt wird“ (Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Ziff. 3.3.2: „Produktgebundene Stützungsmaßnahmen für Milch und Brotgetreide und Finanzierung (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und des Bundesbeschlusses über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021)“). Gemäss diesen Ausführungen in der Botschaft sind die ganzen umgelagerten Mittel im Umfang von 79 Mio. Franken auf die nicht verkäste Milch zu verteilen. **Die VMI fordert deshalb, dass die Milchzulage von 4,5 Rp im 2020 neu auf 5 Rp. zu erhöhen ist, damit die für die Nachfolgelösung eingestellten Mittel entsprechend dem in der Botschaft vorgesehenen Mechanismus auch vollumfänglich für die nicht verkäste Milch eingesetzt werden.**

Ablehnung der Direktauszahlung der Verkäsungszulage:

Die VMI lehnt einen Systemwechsel bei der Auszahlungspraxis der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage ab. Beide Zulagen sollen weiterhin über die Erstmilchkäufer ausbezahlt werden. Die heutige Auszahlungspraxis hat sich über die Jahre bewährt und ist kostengünstig. Das einzige Problem, das sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, ist das potenzielle Risiko der Doppelzahlung durch den Bund beim Konkurs eines Milchverarbeiters. Für dieses Problem sieht die AP 22+ aber eine elegante Lösung vor, indem sie festhält, dass der Bund die Leistung der Zulagen an den Erstmilchkäufer „mit befreiender Wirkung“ erbringt.

Ein Systemwechsel verursacht bedeutend mehr Kosten und insbesondere einen grösseren administrativen Aufwand. Zudem ist das reibungslose Funktionieren eines Systemwechsels nicht gewährleistet, da die Datenerfassung viel komplexer wird.

Eine direkte Auszahlung der Milchzulagen durch die Administrationsstelle würde bedeuten, dass die Milchverarbeiter den Milchproduzenten einen um 10.5 resp. 13.5 Rappen tieferen Milchpreis je Kilogramm ausbezahlen würden. Eine solche Anpassung wird zu einem Preisdruck führen, zuerst bei den Produktpreisen und als Folge davon auch bei der Milchbeschaffung. Damit wird unnötig Wertschöpfung vernichtet.

Ablehnung der Ausdehnung der Zulage für silagefreie Produktion

Die VMI lehnt die Ausdehnung der Zulage für silagefreie Produktion auf alle verkäste Milch ab. Erstens soll der Staat dort intervenieren, wo ein Marktversagen vorliegt. Es ist nicht erkennbar, wo bei den heute nicht unterstützten Produkten, die neu zulagefähig würden, ein solches Marktversagen bestehen soll. Es kann nicht angehen, eine teurere Produktionsweise zu fördern, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Die Argumentation für die Veränderung scheint sehr vollzugsorientiert zu sein – das sollte nicht der Antrieb für einen neuen resp. erweiterten Subventionstatbestand sein. Zweitens ist aus unserer Sicht völlig unklar, wie viele zusätzliche Mittel durch eine solche Ausweitung absorbiert würden und woher die Mittel umgelagert würden. Und drittens besteht für industrielle Milchverarbeiter in der Praxis die Problematik, dass gar nicht genau bekannt ist, welche Milch nun silofrei produziert wurde und welche nicht. In der Praxis wird von Handelsorganisationen Milch gekauft, welche „auch noch“ Einschränkungsmilch von Käsereien enthalten kann. Wenn nun der Milchverkäufer darauf drängt, dass die Siloverzichtszulage ausbezahlt werden muss, so müsste diese Milch physisch getrennt und auch verkäst werden.

Im Weiteren verweisen wir auf die Eingabe der BO Milch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Abs. 1 und 3	<p>1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>3 Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.</p>	<p>Absatz 3 ist im heutigen Wording beizubehalten. Die Ausdehnung der Zulage für silagefreie Produktion auf alle verkäste Milch wird abgelehnt. Es kann nicht angehen, eine teurere Produktionsweise zu fördern, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist.</p>
3 Gesuche	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Das bisherige System der Auszahlung der Verkäsungszulage an die Milchverwerter funktioniert gut und hat sich bewährt. Von einer Änderung ist abzusehen, da sie neben grossen Umsetzungsproblemen auch die Stabilität im Milchmarkt unnötig gefährden könnte.</p> <p>Die VMI lehnt einen Systemwechsel des Auszahlungsmodus</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung</p>	<p>ab. Die Gesuche sind weiterhin über den Milchverwerter zu stellen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <p>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</p> <p>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Die VMI lehnt einen Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab und demnach ist auch die Auszahlungs- und Buchführungspflicht nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>
<p>9 Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten</p>	<p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <p>a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben;</p> <p>b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben;</p> <p>c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.</p> <p>3bis Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p> <p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Die VMI lehnt einen Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab und demnach ist auch die Aufzeichnung und Meldung der Daten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>11 Aufbewahrung der Daten</p>	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend verkäste Milchmenge und Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Die VMI lehnt einen Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab und demnach ist auch die Aufbewahrung der Daten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Ramseyer Niklaus <niklaus.ramseyer@sbv-usp.ch>
Gesendet: Mittwoch, 15. April 2020 11:41
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6330 VSKP Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten_2020.04.17
Anlagen: 200415_Stellungnahme_VP2020_VSKP.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme der Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten zum Agrarpaket 2020.

Beste Grüsse
Niklaus Ramseyer



Niklaus Ramseyer
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP
Geschäftsführer
Belpstrasse 26
3007 Bern
056 462 50 13

kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch
www.kartoffelproduzenten.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP  VSKP  USPPT Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Union Suisse des producteurs de pommes de terre 6330 VSKP Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten_2020.04.17
Adresse / Indirizzo	VSKP Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 15.04.2020  Ruedi Fischer Präsident  Niklaus Ramseyer Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP) möchte sich bereits vorab für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken.

Die VSKP äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme nur zu Verordnungen mit Relevanz für die Kartoffelproduktion in der Schweiz.

Auf folgende wichtige Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

- Die VSKP lehnt die vorgeschlagenen Änderungen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 klar ab. Die Einführung des Windhund-Verfahrens bei der Vergabe des Teilzollkontingentes für Halb- und Fertigprodukte ist aus Sicht der Kartoffelproduzenten nicht marktgerecht, erleichtert die Einfuhren aus dem Ausland und bringt so die inländische Produktion zusätzlich unter Druck.
- Eine Harmonisierung bei der Streichung von Pflanzenschutz-Wirkstoffen mit der EU wird im Grundsatz begrüsst. Voraussetzung dafür und aus der Sicht der Kartoffelproduzent **zwingend** muss jedoch auch das Verfahren bei der **Zulassung neuer Wirkstoffe mit der EU** synchronisiert werden.
- Eine Harmonisierung der Saat- und Pflanzgutverordnung mit der EU wird grundsätzlich begrüsst. Der Verlust von zwei Pflanzkartoffel - Vermehrungsstufen im Feld ist aus der Sicht der VSKP jedoch nicht tragbar. **Die VSKP unterstützt hierbei die Stellungnahme der swissem.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden von der VSKP grösstenteils abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhund-Verfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern. Das Windhund-Verfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren und bringt somit die inländische Produktion zusätzlich unter Druck. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Absolut kein Verständnis hat die VSKP für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Importkontingente möglichst auszuschöpfen ist nicht Angelegenheit des Bundes und darf somit nicht Bestandteil der aktuellen Vernehmlassung sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36a	Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14 1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt: a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln); d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte). 2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.	Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden. Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.
Art. 37 Abs. 2	Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf: a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.	Die Bestehende Einteilung der Warenkategorien soll des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000;</p> <p>b. andere Halbfabrikate;</p> <p>c. Fertigprodukte.</p>	<p>(a) Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Die VSKP unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden verteilt nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Die VSKP begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Die VSKP begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Aus der Sicht der VSKP sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Die VSKP begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Die VSKP begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst die VSKP die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert die VSKP die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen: Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten: Klasse PB Klasse S	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten, soll neu die Zuordnung nicht über Etiketle, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A. Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																														
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																														
Anhang 3 , Kapitel B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden															
Vorstufe	F0	0																														
Vorstufe	F1	0																														
Vorstufe	F2	0																														
Vorstufe	F3	0																														
Vorstufe	F4	0																														
Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3 NB : Dans la version en langue française : Chap. A. B ch. 2.3	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	Diverse Ergänzungen und Korrekturen
Ausgangsmaterial	F0	0																														
Vorstufe	F1	0																														
Vorstufe	F2	0																														
Vorstufe	F3	0,5 0																														
Vorstufe	F4	0.5																														
Basis	S	0.5																														
Basis	SE1	1.1																														
Basis	SE2	1.1																														
Basis	E	2																														
Zertifiziert	A	10																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>...</p> <p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</p> <p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Fussnote 2: Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2 (wiederholung der Ziff 2.2)	2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.	Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.

Bühlmann Monique BLW

Von: SAVOY Olivier <osavoy@centrepatronal.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 19:45
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'ASCV-VSW'; 'sevs@ascv-vsw.ch'
Betreff: 6350 ASCV VSW Association suisse du commerce des vins_2020.05.12
Anlagen: 20200507_rep_consultation_train_ord_agri_2020_HN_ASCV_SEVS.docx

Mesdames, Messieurs

Nous avons le plaisir de vous remettre notre réponse à la consultation au sujet du train d'ordonnances 2020.

Meilleures salutations,

Olivier Savoy

Secrétaire général

ASCV – Association Suisse du Commerce des Vins

Kapellenstrasse 14

Postfach 5236

3001 Bern

Tel +41 58 796 99 55

Fax +41 58 796 99 03

info@ascv-vsw.ch

www.ascv-vsw.ch

L'Association Suisse du Commerce des Vins – l'organisation professionnelle du commerce des vins en Suisse

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Associations Suisse du Commerce du Vins ASCV Société des Encaveurs de Vins Suisses SEVS 6350 ASCV VSW Association suisse du commerce des vins_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 8 mai 2020 Olivier Savoy, Secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....2

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Associations Suisse du Commerce du Vins ASCV et la Société des Encaveurs de Vins Suisses SEVS vous remercie de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de cette consultation. Toutefois nous resterons très bref étant donné que le négoce et le commerce des vins n'est pas directement impliqué dans ce train d'ordonnance.

Nous saluons les mesures qui contribuent à l'objectif de simplification administrative. La majorité des modifications soumises dans la consultation résultent de la nécessité d'harmoniser les dispositions helvétiques au droit européen. Il en va ainsi, par exemple, des trois ordonnances sur l'agriculture biologique qui se fondent sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Ce principe revêt une grande importance notamment lorsqu'il s'agit de garantir un trafic des marchandises transfrontalier sans obstacles.

Au vu de la problématique du coronavirus, il y a lieu de procéder uniquement aux adaptations nécessaires et prendre en considération la crise du coronavirus en fonction de la situation. L'ASCV et la SEVS sont d'avis qu'un nouveau paquet d'ordonnance 2020 devrait être élaboré dans les meilleurs délais pour répondre aux besoins de la branche et du marché des vins dans les mois à venir et de part cela relancer la consommation des vins.

Bühlmann Monique BLW

Von: Martin Bossard <martin.bossard@bio-suisse.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 17:47
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Urs Brändli; Balz Strasser; Pascal Olivier; PM
Betreff: 6360 BIO SUISSE Vereinigung schweizerischer biologischer
Landbauorganisationen_2020.05.08
Anlagen: Rückmeldungsformular Bio Suisse Verordnungspaket 2020.docx

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Fristgerecht sende ich Ihnen als Attachment den Beitrag von Bio Suisse zur Vernehmlassung zum Agrarpolitik 2020.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anliegen berücksichtigen können.

Mit freundlichem Gruss

Martin Bossard

Leiter Politik / Responsable des affaires politiques

Tel. +41 (0)61 204 66 29 (direkt)

martin.bossard@bio-suisse.ch

Bio Suisse

Peter Merian-Strasse 34

CH-4052 Basel

Tel. 061 204 66 66

www.bio-suisse.ch

Bio in Zahlen. [Mehr erfahren >>](#)

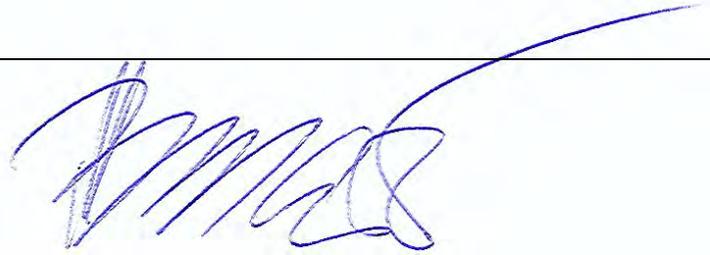
Bio en chiffres. [En savoir plus >>](#)

Bio in cifre. [Per saperne più >>](#)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Bio Suisse 6360 BIO SUISSE Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. Mai 2020 Martin Bossard Leiter Politik 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	22
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	23
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	24

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Geschätzter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem umfangreichen Verordnungspaket. Wir sind mit dem grösseren Teil der Änderungen einverstanden, insbesondere auch, was die Bioverordnung betrifft.

Die vorgeschlagenen Harmonisierungen im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU werden von Bio Suisse grundsätzlich befürwortet.

Unsere grössten Änderungswünsche betreffen die folgenden Bereiche:

- Bio Suisse lehnt das Verfahren «Windhund an der Grenze» ab. Aus Sicht Bio Suisse kann es kein Ziel der Agrarpolitik sein, alle Zollkontingente jeweils voll auszuschöpfen. Dies drückt unnötig auf die inländischen Preise und schmälert fallweise auch den Spielraum der Handelspolitik bei neuen oder erneuerten Verträgen.
- Bio Suisse befürwortet die Abschaffung der fixen maximalen Grenzbelastung für Brotgetreide. Anbetrachts der zu erwartenden unvorhersehbaren Entwicklung (Corona, Weltwirtschaft) möchten wir Flexibilität gewinnen, sodass Bewegung nach oben und nach unten möglich wird. Ziel ist die Sicherung der einheimischen Brotgetreideproduktion. Mit der gleichen Begründung sehen wir davon ab, uns für einen fixen Ausserzollkontingentsansatz einzusetzen. Wir unterstützen aber die Ansicht der Branche, dass der Ausserzollkontingentsansatz bis auf weiteres 22 Franken betragen sollte.
- Bio Suisse lehnt den Systemwechsel bei den Zulagen für silagefrei-produzierte Milch und verkäste Milch ab. Hauptgrund ist, dass befürchtet wird, dass der allgemeine Milchpreis weiter unter Druck kommt. Der Anreiz der Käsereien im liberalisierten Käsemarkt Schweizer Milch zu verarbeiten, dürfte durch die direkte Auszahlung der Zulagen an die Bauern kleiner werden. Es wird befürchtet, dass der administrative Aufwand steigt und die Zulagen nicht mehr mit dem Milchgeld ausbezahlt werden können.
- Die Ausweitung der Berechtigung für die Zulage silofrei-produzierter Milch wird ebenfalls abgelehnt. Wird der Zahlungsrahmen für diese Zulage nicht erhöht, wird durch die Ausweitung die Zulage gekürzt werden müssen, was den Milchpreis weiter unter Druck setzt.
- Trotzdem: Insgesamt plädieren wir dafür, dass mittel- bis langfristig der Grenzschutz dank guter Zusammenarbeit in den Wertschöpfungsketten und dank flankierender Massnahmen vor allem im Nachhaltigkeitsbereich sowie in Forschung, Bildung und Beratung etc. deutlich verringert werden kann. Dies ist in der Agrarpolitik, der Forschungspolitik und in kommenden Agrarpaketen zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Wünsche und Anregungen berücksichtigen können, und danken Ihnen für die gute Vorbereitungsarbeit.

Mit freundlichem Gruss

Martin Bossard, Leiter Politik Bio Suisse

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse ist mit den Änderungen einverstanden, namentlich:

- Bio-Äquivalenzarrangements: die Aufnahme von Ländern auf die Länderliste soll aus Kohärenzgründen dem BLW zugeordnet werden.
- Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen anwenden. Abschaffung für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse schliesst sich den Äusserungen des Bauernverbands an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse lehnt das Verfahren «Windhund an der Grenze» ab. Aus Sicht Bio Suisse kann es kein Ziel der Agrarpolitik sein, alle Zollkontingente jeweils voll auszuschöpfen. Dies drückt unnötig auf die inländischen Preise und schmälert fallweise auch den Spielraum der Handelspolitik, welche bei neuen oder neu ausgehandelten Verträgen gerne auf «Reserven» zurückgreift. Wenn wie durch BV Art. 104a gefordert die grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen nachhaltiger gestaltet werden sollen, muss ein Importsystem favorisiert werden, das unter dem Strich mehr Nachhaltigkeit ergibt.

Bio Suisse die Abschaffung der fixen maximalen Grenzbelastung für Brotgetreide. Anbetrachts der zu erwartenden unvorhersehbaren Entwicklung (Corona, Weltwirtschaft) möchten wir Flexibilität gewinnen, sodass Bewegung nach oben und nach unten möglich wird. Ziel ist die Sicherung der einheimischen Brotgetreideproduktion.

Mit der gleichen Begründung sehen wir davon ab, uns für einen fixen Ausserzollkontingentsansatz einzusetzen. Wir unterstützen aber die Ansicht der Branche, dass der Ausserzollkontingentsansatz bis auf weiteres 22 Franken betragen sollte.

Im Sinn der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Verträglichkeit mit internationalen Verträgen plädieren wir dafür, dass mittel- bis langfristig der Grenzschutz dank guter Zusammenarbeit in den Wertschöpfungsketten und dank flankierender Massnahmen vor allem im Nachhaltigkeitsbereich sowie in Forschung, Bildung und Beratung etc. deutlich verringert werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Siehe allgemeine Bemerkungen.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst Bio Suisse die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Wir gehen davon aus, dass die Regelungen der EU in diesem Bereich vernünftig sind.

Nicht alle Folgen sind allerdings für uns absehbar. Mit Swisspatat weisen wir auf den Verlust von zwei Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel hin (eine Vor- und eine Basisgeneration). Die wird als grosser Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten aufgefasst. Wir bitten dringend um Prüfung von Alternativen in diesem Bereich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse hat die folgenden Punkte geprüft und heisst sie gut:

- Die EU-Vorschriften bezüglich Mindestreinheit von Wirkstoffen und Höchstgrad bestimmter Verunreinigungen gelten auch für die in der Schweiz vermarkteten Produkte.
- Das Verfahren zum Widerruf der Bewilligung für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, wird vereinfacht. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der Produkte werden mit jenen der EU harmonisiert.
- Streichung der Angabe des VOC-Gehalts auf der Etikette von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot der Abgabe von Produkten, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, an nichtberufliche Verwender oder Verwenderinnen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse lehnt den Systemwechsel bei den Zulagen für silagefrei-produzierte Milch und verkäste Milch ab. Hauptgrund ist, dass befürchtet wird, dass der allgemeine Milchpreis (weiter) unter Druck kommt. Der Anreiz der Käsereien im liberalisierten Käsemarkt Schweizer Milch zu verarbeiten, dürfte durch die direkte Auszahlung der Zulagen an die Bauern kleiner werden. Es wird befürchtet, dass der administrative Aufwand steigt und die Zulagen nicht mehr mit dem Milchgeld ausbezahlt werden können.

Die Ausweitung der Berechtigung für die Zulage silofrei-produzierter Milch wird ebenfalls abgelehnt. Wird der Zahlungsrahmen für diese Zulage nicht erhöht, wird durch die Ausweitung die Zulage gekürzt werden müssen, was den Milchpreis weiter unter Druck setzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 / Abs 1 und 3	3 Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.	Der Absatz 3 ist nicht aufzuheben. Bio Suisse lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.
3	Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein	Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszurichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	
6	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <p>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</p> <p>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</p>	<p>Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p>
9 / Abs. 3 und 3bis	<p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	<p>Bio Suisse lehnt das administrativ aufwendige Verfahren ab. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p>

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Christian Oesch <Christian.Oesch@vsf-mills.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 07:13
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Andreas Minder
Betreff: 6370 VSF-MILLS Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten_2020.05.07
Anlagen: 20-05-07_Formular_VNL_Land_Verordnungspaket_2020_VSF.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir Ihnen die VSF-Vernehmlassungsantwort zum Agrarpaket 2020 ein.
Wir danken Ihnen für die Eingangsbestätigung sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

E schöne Tag!

Freundliche Grüsse

Christian Oesch



Christian Oesch T +41 31 915 21 14 (direkt)
Geschäftsführer christian.oesch@vsf-mills.ch
Bernstrasse 55 T +41 31 915 21 11
CH-3052 Zollikofen F +41 31 915 21 12
www.vsf-mills.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten 6370 VSF-MILLS Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten_2020.05.07
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2020 Sig. Damian Müller, Ständerat, Präsident Sig. Christian Oesch, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	15
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	17
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	24
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	25

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2020 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die VSF unterstützt die Anpassungen, welche sich mit der neuen Verordnung (EU) 2017/625 aufdrängen.

Die VSF ist strikte gegen eine Aufweichung des Zollschatzes für tierische Produkte. Damit wird die Tierproduktion in der Schweiz unnötig geschwächt.

Die VSF stellt fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Der Verband begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber möglicherweise nicht genug von diesen Änderungen.

Die COVID-Pandemie stellt viele Bauernfamilien vor grosse Herausforderungen. Wir beantragen, dass nur nötige Anpassungen umgesetzt werden

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Forderungen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten

SR Damian Müller
Präsident

Christian Oesch
Geschäftsführer

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht der VSF unproblematisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Keine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ein funktionierender Grenzschutz ist ein wichtiges Element der Schweizer Agrarpolitik. Dieser stellt eine Gleichbehandlung aller Akteure im Schweizer Agrar-sektor sicher. Eine Aufweichung des Grenzschutzes schwächt die Tierproduktion in der Schweiz.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden von der VSF in Anlehnung an den Schweizer Bauernverband **abgelehnt**. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren ist inakzeptabel. **Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern** und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur falschen Zeit. Die Schweiz würde damit zum falschen Zeitpunkt mit nicht nachgefragter Ware geflutet. Die Landwirtschaft käme durch Preisdumping weiter unter Druck.

Unverständlich sind jegliche Massnahmen, die eine höhere «Füllrate» der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnützung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure sind nicht Thema der Bundesverwaltung!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Die VSF unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Wie einleitend festgestellt, lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)</p>	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p> <p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
<p>Anhang 3, Ziff. 3</p>	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.</p>
<p>Anhang 4</p>	<p>Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember</p>	<p>Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSF ist mit den Anpassungen, welche sich mit der neuen Verordnung (EU) 2017/625 aufdrängen, einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSF unterstützt die Eingabe des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, VI, 1	Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen. Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde; b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).	VSF begrüsst die Unterstützung des Bunds bei emissionsmindernden Massnahmen. Wir fordern, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird. Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Helene Noirjean <Helene.Noirjean@fsv.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 18:53
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6410 VITISWISS Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable_2020.05.12
Anlagen: 20200507_rep_consultation_train_ord_agri_2020_VITISWISS_def.pdf;
20200507_rep_consultation_train_ord_agri_2020_VITISWISS_def.docx

Bonjour

Veuillez trouver ci-joint la réponse à la consultation sur le train d'ordonnances agricoles de VITISWISS

Bonne réception et meilleures salutations

Hélène Noirjean

Directrice

Fédération suisse des vignerons FSV
Schweizerischer Weinbauerverband SWBV
Federazione svizzera dei viticoltori FSV

Belpstrasse 26
3007 Berne

+41 31 398 52 60
+41 79 394 80 87

www.fsv.ch
helene.noirjean@fsv.ch



 Pensez à l'environnement : privilégiez le vin suisse

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione 6410	VITISWISS VITISWISS Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 8 mai 2020  B. Keller, président, H. Noirjean, directrice

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	Erreur ! Signet non défini.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	6
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	7
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Erreur ! Signet non défini.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	8
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	9
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	Erreur ! Signet non défini.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) **Erreur ! Signet non défini.**

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

VITISWISS vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. Elle salue les mesures qui contribuent à l'objectif de simplification administrative. La majorité des modifications soumises dans la consultation résultent de la nécessité d'harmoniser les dispositions helvétiques au droit européen. Il en va ainsi, par exemple, des trois ordonnances sur l'agriculture biologique qui se fondent sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Ce principe revêt une grande importance notamment lorsqu'il s'agit de garantir un trafic des marchandises transfrontalier sans obstacles.

Le présent train d'ordonnances 2020 comprend les projets de modification de 15 ordonnances du Conseil fédéral, de trois ordonnances du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche et de deux ordonnances de l'Office fédéral de l'agriculture.

Nous nous référons et nous limitons aux thèmes qui touchent à vitiviniculture. Les modifications et adaptations concernant les autres ordonnances n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part et, cas échéant, nous vous renvoyons aux prises de position très spécialisées des différentes filières de productions agricoles. La prise de position de VITISWISS se bornera donc uniquement sur les ordonnances suivantes :

- BR 05 Ordonnance sur l'agriculture biologique (910.18)
- BR 10 Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles (916.121.10)
- BR 12 Ordonnance sur les produits phytosanitaires (916.161)
- Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181)
- Ordonnance du DEFR sur les semences et plants (916.151.1)
- Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique (nouvelle).

Au vu de la problématique du coronavirus, il y a lieu de procéder uniquement aux adaptations nécessaires et prendre en considération la crise du coronavirus en fonction de la situation. VITISWISS est d'avis qu'un nouveau paquet d'ordonnance 2020 devrait être élaboré dans les meilleurs délais pour relancer la consommation de produits agricoles indigènes et encourager sur le long terme la consommation locale dans tout notre pays. Les grands principes caractérisant le taux d'approvisionnement alimentaire que nous connaissions avant la pandémie devraient être revus au profit d'une production indigène durable, renforcée et hautement productive.

VITISWISS accepte globalement les modifications proposées sous réserve des remarques ci-dessous.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ordonnance sur l'agriculture biologique réglemente les exigences portant sur les produits qui sont commercialisés en tant que « produits bio ». Elle s'applique aux produits agricoles, aux denrées alimentaires et aux aliments pour animaux, ainsi qu'aux animaux de rente.

Cette ordonnance valable depuis 1997 se fonde sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Par ce principe, les ordonnances modifiées fédérales du DEFR et de l'OFAG sont ainsi mises à jour de manière systématique pour maintenir l'Accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif à l'accord agricole, et en particulier les dispositions de l'annexe 9.

Les modifications suivantes ne posent aucun problème de notre point de vue :

- Les règles relatives à la production d'aliments biologiques transformés sont corrigées.
- Accords d'équivalence bio : l'ajout de pays dans la liste est attribué à l'OFAG
- La procédure d'autorisation des organismes de contrôle des pays tiers ne doit être appliquée que dans des cas particuliers. Pour les organismes qui sont déjà reconnus par l'UE, cette procédure est supprimée.

Elles représentent de plus une simplification administrative saluée

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'art. 5, al. 3, let. a, de l'OIELFP précise que l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut libérer des parties de contingent tarifaire pour l'importation de légumes frais et de fruits frais si l'offre de fruits ou de légumes suisses ne peut pas couvrir les besoins de l'industrie de transformation pour la fabrication de certains produits. L'ajout des numéros du tarif douanier pour les spiritueux et les vinaigres comestibles à la liste des produits figurant à l'art. 5, al. 3, let. a, a pour but de permettre la libération de parties de contingents tarifaires pour les importations de fruits frais destinés à la production d'eaux-de-vie, de liqueurs et d'autres spiritueux, ainsi que de vinaigres comestibles.

L'administration souhaite élargir les possibilités d'importation, car selon elle, lors d'années de gel comme 2017, il s'avère que, si l'offre indigène est insuffisante, une plus grande flexibilité est nécessaire en ce qui concerne la libération de parties de contingent tarifaire pour la production de spiritueux et de vinaigre comestible. S'agissant la production de spiritueux à base de fruit, nous ne partageons pas le besoin renforcé d'importation dans la mesure où la production indigène d'alcools de fruit ne cesse de diminuer depuis des décennies – conséquence de la tendance à l'hygiénisme et de la rigueur de la sécurité routière. Rappelons que les alcools blancs ne sont pas millésimés, ce qui permet de constituer des réserves pour compenser les besoins du marché sur plusieurs années. Nous nous opposons à l'extension de l'importation de spiritueux comme proposé par le Conseil fédéral. Pour ce qui concerne le vinaigre comestible, nous doutons également des besoins étendus d'importation, car dans ce domaine également, les possibilités de productions indigènes restent importantes.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OFAG peut fixer le degré de pureté minimale de la substance active ainsi que la teneur maximale en certaines impuretés et la nature de celles-ci selon l'art. 5, al. 2, OPPh (RS 916.161). La pureté minimale et les teneurs maximales en impureté dans les substances actives sont fixées dans le droit européen. Afin de s'assurer que les spécifications de l'UE relatives aux substances actives soient applicables en Suisse, il est proposé d'introduire dans l'OPPh un renvoi au droit européen.

Nous saluons les propositions de modifications apportées à cette ordonnance et notamment le fait que les produits interdits d'usage en Europe le seront également immédiatement en Suisse. Cela contribuera à clarifier les choses auprès du public qui ne comprenait parfois pas pourquoi des produits interdits en Europe étaient encore autorisés en Suisse (cas du chlorothalonil p. ex.). Le délai de vente et d'utilisation des stocks seront également harmonisés avec ceux de l'Europe. Cela simplifie la procédure et évite les incompréhensions déjà citées.

Autre point positif, l'interdiction de vendre à des non-professionnels de produits phytosanitaires réservés à un usage professionnel. Cela devrait contribuer à limiter des usages inutiles par des utilisateurs non formés à l'utilisation et l'usage de tels produits.

Enfin la simplification de l'étiquetage des produits d'importation parallèle est également positive. Les étiquettes sont déjà suffisamment compliquées sans que l'on y ajoute des informations non pertinentes pour l'utilisateur final.

Les modifications de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires vont dans le bon sens et sont à saluer

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique règle les modalités techniques des différents domaines relevant de l'ordonnance sur l'agriculture biologique, comme par exemple les engrais et produits phytosanitaires autorisés ainsi que les additifs et auxiliaires technologiques autorisés dans la production de denrées alimentaires et les mesures destinées à garantir le respect de ladite ordonnance dans le cas de l'importation. D'une part, l'ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique doit être modifiée au 01.01.2021, car la modification de l'acte de rang supérieur, l'ordonnance bio (RS 910.18) rend ces adaptations nécessaires. D'autre part, il est de nouveau nécessaire d'effectuer des harmonisations avec les actes correspondants de l'UE, qui viennent d'être modifiés, afin de garantir l'équivalence.

Nous saluons ces modifications.

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ordonnance du DEFR sur les semences et plants règle les exigences concernant les semences et les plants des principales espèces cultivées pour une utilisation professionnelle dans l'agriculture. Basée sur l'ordonnance sur le matériel de multiplication, l'ordonnance du DEFR sur les semences et plants de 1998 respecte le principe de l'équivalence avec les dispositions correspondantes de l'UE. Ce principe est d'une grande importance pour assurer la multiplication transfrontalière de variétés et le trafic transfrontalier des semences et des plants sans entraves. L'accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif aux échanges de produits agricoles (Accord agricole) contient à l'annexe 6 des dispositions qui établissent l'équivalence des législations.

En principe, Nous saluons les efforts continus fournis en vue d'une meilleure harmonisation des textes juridiques suisses et européens, car ils rationalisent le commerce international.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les améliorations structurelles constituent une tâche commune dans le cadre de la réorganisation de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. Sur mandat de l'OFAG, un groupe de travail (OFAG et suisse melio) a analysé les processus entre l'OFAG et les cantons et a élaboré des propositions d'optimisation. Une enquête menée auprès des cantons sur le gain effectif d'efficacité a permis de constater que celui-ci serait relativement faible s'il était tenu compte des propositions faites. En outre, dans la plupart des cas, les gains d'efficacité souhaités pourraient déjà être réalisés aujourd'hui grâce à une coordination optimisée des processus. Toutefois, certaines dispositions légales peuvent, dans des cas individuels, alourdir inutilement l'effort administratif des services de contrôle.

Les modifications ne posent aucun problème de notre point de vue.

Bühlmann Monique BLW

Von: Schiffer Jacoby Mirjam WEKO
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 14:58
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Ducrey Patrik WEKO; Graber Cardinaux Andrea WEKO; Corgier Laure WEKO; Hadorn Sarah WEKO
Betreff: 6430 WEKO Wettbewerbskommission_2020.05.07
Anlagen: Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020 - Stellungnahme der WEKO.docx;
Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020 - Stellungnahme der WEKO.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte finden Sie anbei die Stellungnahme der Wettbewerbskommission in obgenannter Angelegenheit als PDF-Version sowie als Word-Version.

Mit freundlichen Grüßen

Mirjam Schiffer
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Wettbewerbskommission, Sekretariat
Dienst Produktemärkte

Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 465 54 50
mirjam.schiffer@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Von: Glauser Gabriela BLW <gabriela.glauser@blw.admin.ch> **Im Auftrag von** Hofer Christian BLW
Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 15:24
Cc: _BLW-Schriftgutverwaltung <schriftgutverwaltung@blw.admin.ch>
Betreff: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 / Train d'ordonnances agricoles 2020 / Pacchetto di ordinanze agricole - 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum **Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020** ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **10. Mai 2020**.

Die Unterlagen können von der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> oder der Bundeskanzlei <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie, die Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme zu verwenden, die Sie unter der obenstehenden Internetadresse herunterladen können. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Mit freundlichen Grüßen

Christian Hofer
Direktor

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 01
Fax +41 58 462 26 34
christian.hofer@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Mesdames, Messieurs,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les cantons, la Principauté du Liechtenstein, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de **train d'ordonnances agricoles 2020**.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **10 mai 2020**.

Le dossier de consultation peut être téléchargé sur le site Internet de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) <https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>, ainsi que sur le site de la Chancellerie fédérale <http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>.

Nous vous prions d'utiliser le document servant à recueillir les avis, également disponible à l'adresse Internet précitée. Nous vous saurions gré de nous faire parvenir dans la mesure du possible votre avis sous forme électronique (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF) à l'adresse suivante, dans la limite du délai imparti : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Christian Hofer
Directeur

Département fédéral de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture OFAG

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Berne
Tel. +41 58 462 25 01
Fax +41 58 462 26 34
christian.hofer@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Gentili Signore, egregi Signori

Il Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR) svolge una procedura di consultazione sul **pacchetto di ordinanze agricole - 2020** presso i Cantoni, il Principato del Liechtenstein, i partiti politici, le associazioni mantello dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

Il termine di consultazione dura fino al **10 maggio 2020**.

La documentazione può essere scaricata dal sito Internet dell'Ufficio federale dell'agricoltura (UFAG) <https://www.blw.admin.ch/blw/it/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> o da quello della Cancelleria federale <https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>.

Sul medesimo sito Internet è disponibile un link a un documento standard per la redazione del parere. Vi invitiamo dunque a trasmetterci i vostri pareri in formato elettronico (p.f. oltre a una versione PDF anche una versione Word) entro il termine indicato al seguente indirizzo di posta elettronica: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Distinti saluti.

Christian Hofer
Direttore

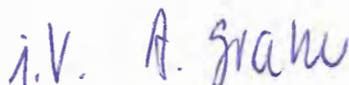
Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale dell'agricoltura UFAG

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Berna
Tel. +41 58 462 25 01
Fax +41 58 462 26 34
christian.hofer@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Wettbewerbskommission WEKO 6430 WEKO Wettbewerbskommission_2020.05.07	
Adresse / Indirizzo	Hallwylstrasse 4 3003 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 7.5.2020 Prof. Dr. Andreas Heinemann Präsident	 Prof. Dr. Patrik Ducrey Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 4
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 5

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Wettbewerbskommission (WEKO) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 und möchte aus wettbewerblicher Sicht die nachfolgenden Bemerkungen und Anträge zur Änderung der Strukturverbesserungsverordnung (zur Digitalisierung) und zur Änderung der Agrareinfuhrverordnung (zum Teilzollkontingent Nr. 07.4 Butter und andere Fettstoffe aus der Milch) anbringen.

Die WEKO bedankt sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ad Digitalisierung

Bezüglich der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) wird u.a. vorgeschlagen, Beiträge für die Sicherstellung der Basiserschliessung zum Transport digitaler Daten zu gewähren.

Wie bereits in ihrer Stellungnahme zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) aufgezeigt, begrüsst die WEKO die Nutzung der Digitalisierung in der Landwirtschaft, sie ist aber der Ansicht, dass keine spezifisch auf Digitalisierungsmassnahmen ausgerichtete staatliche Förderung gesprochen werden sollte, da eine solche der erwünschten Technologieneutralität widerspricht (vgl. RPW 2019/2, 548, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)*).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bst. k Art. 14 Abs. 1	Der geplante neue Bst. k in Art. 14 Abs. 1 SVV zur Gewährung von Beiträgen für Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten sei nicht in die Strukturverbesserungsverordnung aufzunehmen.	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO zu dieser Verordnung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ad Teilzollkontingent Nr. 07.4 Butter und andere Fettstoffe aus der Milch

Wir haben bezüglich der geplanten Änderungen an der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV; SR 916.01) folgende Bemerkungen anzubringen:

Geplant sind u.a. zwei wesentliche Änderungen bezüglich des Teilzollkontingents Nr. 07.4 (Butter und andere Fettstoffe aus der Milch). Erstens soll die Bestimmung, dass Butter im Rahmen dieses Teilzollkontingents nur in grossen Gebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden kann, ab dem Jahr 2021 nicht mehr gelten. Zweitens soll dieses Teilzollkontingent ab dem Jahr 2022 nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung (sog. «Windhund an der Grenze») und nicht wie bisher mittels Versteigerung verteilt werden.

Die WEKO begrüsst die geplante Abschaffung der Bestimmung der Mindestgebindegrösse von 25 kg für die Einfuhr von Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4. So kann Butter innerhalb dieses Teilzollkontingents neu auch in Verpackungen eingeführt werden, welche für den Detailhandel geeignet sind, insbesondere als Mödeli. Dies ermöglicht es in der Schweiz tätigen Detailhändlern, ausländische Butter in der Schweiz anzubieten und dabei frei wählen zu können, wo sie diese abpacken lassen möchten. Zudem können Interessierte, welche Butter zur Weiterverarbeitung benötigen, diese via dieses Teilzollkontingent auch von Herstellern beziehen, die kleinere Gebindegrössen anbieten, z.B. 10 kg-Gebinde. So dürfte sich der Kreis derjenigen erweitern, welche an diesem Teilzollkontingent interessiert sind, mit positiven Auswirkungen auf den Wettbewerb.

Die WEKO begrüsst bereits in der Anhörung zur Änderung der AEV im Jahr 2019 die geplante Abschaffung der Mindestgebindegrösse für Butterimporte, welche mittels Teilzollkontingent Nr. 07.4 erfolgen (vgl. Stellungnahme der WEKO vom 13. Mai 2019). Zudem wies sie damals darauf hin, dass die WEKO bereits in der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011 beantragt hatte, auf die genannten Restriktionen hinsichtlich Gebindegrösse der importierten Butter zu verzichten (vgl. RPW 2005/4, 663 Ziff. III. 2., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*).

Während bei der Anhörung zur Änderung der AEV im Jahr 2019 keine Änderung bezüglich der Verteilmethode des Teilzollkontingents Nr. 07.4 vorgesehen war, soll dieses Teilzollkontingent wie weiter oben erwähnt neu ab dem Jahr 2022 nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung («Windhund an der Grenze») und nicht wie bisher mittels Versteigerung verteilt werden. Die WEKO befürchtet, dass diese Änderung der Kontingentszuteilung den Import von Butter in für den Detailhandel bestimmten Verpackungsgrössen weniger attraktiv macht und somit den positiven Effekt aus der Abschaffung der Mindestgebindegrösse von 25 kg für die Einfuhr von Butter innerhalb dieses Teilzollkontingents zumindest teilweise wieder zunichtemacht.

So geht die WEKO davon aus, dass das Teilzollkontingent bei Verteilung mittels «Windhund an der Grenze» angesichts des gemessen am Gesamtkonsum von Butter in der Schweiz doch bescheidenen Volumens von 100 Tonnen pro Jahr (bei rund 8 Mio. Einwohnern entspricht dies 12,5 g pro Person und Jahr) rasch, d.h. binnen maximal weniger Wochen, ausgeschöpft sein dürfte. Eine Verteilung mittels «Windhund an der Grenze» bevorteilt Importeure von Butter für die Weiterverarbeitung gegenüber Importeuren von Butter in Kleinpakungen wie für den Detailhandel bestimmte Verpackungsgrössen. Butter für die Weiterverarbeitung kann tiefgekühlt über viele Monate hinweg aufbewahrt werden, was den Import von Butter ermöglicht, welche erst viel später weiterverarbeitet wird. Ein Import von Butter zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA), also zum «normalen» Zolltarif, ist beim aktuellen Zollsatz von 16,42 CHF/kg

(Stand: 14. April 2020) sehr kostspielig.

Im Weiteren ist anzumerken, dass die Versteigerung von Kontingentsanteilen verglichen mit einer Zuteilung mittels «Windhund an der Grenze» bei Kontingenten mit rascher Ausschöpfung, wie dies beim Teilzollkontingent Nr. 07.4 der Fall sein dürfte, allokativ effizienter ist und insbesondere auch eine bessere Planbarkeit des Imports von erhaltenen Kontingentsanteilen erlaubt. So sind Auktionen gemäss Abbott grundsätzlich die ökonomisch effizienteste Methode zur Verwaltung von Zollkontingenten (Philip C. Abbott, Tariff-rate quotas: failed market access instruments? European Review of Agricultural Economics, Vol 29 (1), 2002, 109–130, 123, mit Verweis auf David W. Scully, Economics of Tariff-Rate Quota Administration, United States Department of Agriculture, Economic Research Service, Technical Bulletin No. 1893, April 2001).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 4 ^{bis}	Die Zuteilung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 durch Versteigerung sei beizubehalten.	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO zu dieser Verordnung.

Bühlmann Monique BLW

Von: Bozzi Anna <Anna.Bozzi@scienceindustries.ch>
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 09:16
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Matthes Michael; Werner Dominique
Betreff: 6440 scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences_2020.04.30
Anlagen: Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_d_scienceindustries_final.docx; Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_d_scienceindustries_final.pdf; 200430-vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_scin_Vfinal.docx; 200430-vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_scin_Vfinal.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Änderungsentwürfe zu fünfzehn Verordnungen des Bundesrates, drei Verordnungen des WBF und zwei Verordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (**Agrarpaket 2020**) zur Stellungnahme vorgelegt. Eine Woche später, am 10. Februar 2020, hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) den Vorentwurf zu ihrer **Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475)** in die Vernehmlassung gegeben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zu den beiden Vorlagen zukommen.

Bei Fragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Anna Bozzi

Anna Bozzi
Agrar, Ernährung

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
Tel.: +41 44 368 17 64
Mobil: +41 76 523 59 71
Fax: +41 44 368 17 70
anna.bozzi@scienceindustries.ch
www.scienceindustries.ch

Am Dienstag- und Freitagnachmittag abwesend

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences 6440 scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences_2020.04.30
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich Tel.: +41 44 368 17 11 Fax: +41 44 368 17 70 info@scienceindustries.ch www.scienceindustries.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 30. April 2020  Dr. M. Matthes Mitglied der GL  A. Bozzi Ernährung, Agrar

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	8
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	9
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	10
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	11
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	12
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	16
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	18
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	22
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	23
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	24
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	27
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	29

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Änderungsentwürfe zu fünfzehn Verordnungen des Bundesrates, drei Verordnungen des WBF und zwei Verordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Stellungnahme vorgelegt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries, die in der [Industriegruppe Agrar](#) vereinigt sind, bieten hauptsächlich innovative Lösungen für den Agrarbedarf an, sowohl im Bereich **Pflanzenschutz** als auch im Bereich Saatgut. Aus diesem Grund nimmt scienceindustries gezielt und detailliert nur zu den spezifischen Ausführungsbestimmungen Stellung, die sich direkt auf diese Produktionsmittel beziehen.

Für die Kenntnisnahme unserer Anliegen danken wir Ihnen und hoffen damit gedient zu haben.

ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRÄGE

1. Sinnvolle Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für das gesamte Zulassungsverfahren gelten

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 schlägt der Bundesrat vor, beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu überlassen. Auch die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte sollen mit der EU harmonisiert werden.

Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel

scienceindustries ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn wie nachfolgend beschrieben die Fristen angepasst und die EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe, neue Produkte und neue Anwendungen übernommen werden.

Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden in der EU von den Mitgliedsstaaten definiert und fallen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus. Um eine minimale Planungssicherheit zu garantieren, soll auch die Schweiz diese Fristen selbst definieren. Diese sollen mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt. Zudem soll nach dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision bei der Übernahme der EU-Entscheide eine Übergangs- und Ausverkaufsfrist von mindestens 1 Jahr und eine Verwendung von 2 Jahren gewährt werden, die den Pflanzenschutzfirmen und dem Handel erlauben, die Produkte während einer Saison auszuverkaufen und zwei

Saisons zu verwenden. Diese Übergangs- und Verwendungsfristen gelten für Produkte mit alten Wirkstoffen, die in der EU vor dem Inkrafttreten der Verordnungsrevision nicht mehr auf Anhang I gelistet und in der Schweiz noch nicht widerrufen worden sind.

Zulassung neuer Wirkstoffe

Wenn die Schweiz beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe verzichten und die Beurteilung der EU übernehmen kann, dann sollen auch die Regeln bei der Zulassung neuer Wirkstoffe und neuer Produkte mit den EU Regeln harmonisiert werden.

Die in den Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe werden auf EU-Ebene nach einheitlichen Kriterien geprüft. Erfüllt ein Wirkstoff diese Kriterien, darf er in allen Mitgliedsstaaten als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Genau wie beim Widerruf soll die Schweiz auch bei der Zulassung neuer Wirkstoffe die Beurteilungen der EU anerkennen und die Wirkstoffe, welche in der EU auf Annex I gelistet werden und als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden dürfen, mit sofortiger Wirkung auf Anhang I der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) übernehmen. Die gesamtheitliche Harmonisierung ist nicht nur aus gesetzgeberischer Sicht in Bezug auf die Komplexität und Einheit der Materie geboten, sondern hätte auch für die Schweizer Behörden grosse Vorteile: Denn diese würde eine massive administrative Vereinfachung und eine substantielle Entlastung aller beteiligten Expertengruppen bedeuten. Die Schweizer Landwirtschaft würde damit auch im Gleichschritt mit den EU-Ländern von den Innovationen im Pflanzenschutz profitieren, was im Moment wegen den sehr langsamen Schweizerischen Zulassungsprozessen leider nicht der Fall ist.

Produktezulassung

Die Pflanzenschutzmittelprodukte werden in der EU auf Ebene der Mitgliedsstaaten durch die nationalen Behörden zugelassen. Seit der Einführung der sogenannten "Zonalen Zulassung" durch eine EU-Verordnung im Juni 2011 können Antragsteller Zulassungen gleich für mehrere Mitgliedsstaaten einer Zone beantragen. Einer der Mitgliedsstaaten nimmt nach einem ausgeklügelten Vernehmlassungsverfahren stellvertretend die Bewertung vor, die anderen Länder erteilen anschliessend in einem verkürzten Verfahren auf Basis dieser Bewertung die Zulassung.

Die EU wird dazu in drei Zonen eingeteilt: Zone A – Norden (Dänemark, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen), Zone B – Mitte (Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Irland, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) und Zone C – Süden (Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Malta, Griechenland, Zypern, Bulgarien).

Die Produktezulassungen mit dem zonalen Registrierungssystem in der EU zu harmonisieren ist für die Schweiz eine grosse Chance und bringt einen enormen Mehrwert, werden dadurch doch in der Schweizer Zulassungsstelle viele Ressourcen frei, die zur Beschleunigung der Zulassungen führen werden. scienceindustries beantragt darum, die Zulassungen für die Produkte und für die Anwendungen, die in den Zonen B (Mitte) und C (Süden) zugelassen sind, direkt zu anerkennen und entsprechende Schweizer Zulassungen zu erteilen. Die sichere Anwendung dieser Produkte in der Schweiz ist aufgrund der breiten Prüfung dieser Mittel in vielen Ländern unter vielen unterschiedlichen Bedingungen (Klima, Kulturen, Boden, Anwendungsgewohnheiten, etc.) gewährleistet, denn diese Dossiers werden von den jeweiligen Experten aller zonalen Mitgliedstaaten nicht nur gemäss den neuesten EU Richtlinien, sondern auch auf die Kompatibilität mit den lokalen länderspezifischen Gegebenheiten geprüft. Die Zulassungen im federführenden und rapportierenden Mitgliedstaat werden nur erteilt, wenn die anderen zonalen Mitgliedstaaten mit den Entscheiden einverstanden sind.

Ein komplementäres Schweizer Zulassungsverfahren ermöglicht lokale Lösungen

Ein mit der EU-Regulierung harmonisiertes Zulassungsverfahren kann gezielt mit einem aktualisierten Schweizer Zulassungsverfahren komplettiert werden. Dieses lässt die Möglichkeit offen, einen neuen Wirkstoff nur in der Schweiz zuzulassen, sollte dies notwendig sein. Auch bleiben so Schweizer Produktregistrierung sowie Schweiz-spezifische Bewilligungserweiterungen (weitere Indikationen, besondere Schädlinge, Minor Crops, Notzulassungen, etc.) weiterhin möglich. Das Zusammenspiel von Harmonisierung mit EU Recht und Schweiz spezifischen Zulassungsmöglichkeiten bewirkt nicht nur einen Effizienzgewinn, sondern stellt auch die notwendige Flexibilität zur Verfügung. Die Schweizer Landwirtschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, braucht es Innovationen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Und es braucht die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Der Staat als Zulassungsbehörde kann dazu einen bedeutenden Beitrag leisten.

Zulassungsfristen

Gemäss Artikel 37 der EU-Verordnung 1107/2009 müssen die Behörden des federführenden und rapportierenden Mitgliedstaates ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die andern Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.

Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt. Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW, BLV, BAFU und SECO helfen, den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen.

Substitutionskandidaten: Anpassung an die EU Richtlinien

Die Schweizer Regelung bei den Substitutionskandidaten entspricht nicht genau der EU Regelung. Eine wichtige Ausnahmeregelung fehlt. Darum beantragt scienceindustries in Anlehnung an die EU Richtlinie 1107/2009, Art. 34 Vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, mit folgender Ausnahmeregelung zu ergänzen:

Art. 34, Abs 7

Abweichend von Absatz 1 wird ein Pflanzenschutzmittel, das einen Substitutionskandidaten enthält, ohne vergleichende Bewertung zugelassen, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrungen zu sammeln. Solche Zulassungen werden einmalig für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.

- 2. Verbot der Abgabe von Produkten, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender**

Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings: Solange die im Aktionsplan vorgesehene Fachbewilligung für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln noch nicht eingeführt ist, kann im Agrarhandel nicht überprüft werden, wer Pflanzenschutzmittel kaufen oder abholen darf.

An dieser Stelle möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir die Kriterien und Beurteilungsgrundlagen, welche das BLW zur Unterscheidung von beruflicher und nicht beruflicher Anwendung eingeführt hat, nicht als korrekt und auch nicht als zielführend beurteilen. Nach Einführung dieser Differenzierung dürfen Produkte, die seit Jahrzehnten von Hobbyanwendern ohne nachteilige Nebenwirkungen angewendet worden sind, nicht mehr im Hobby-Bereich angewendet werden. Dies führt nun zu Lücken in der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung. Besonders betroffen sind vor allem Hobby-Anwender, die grössere Flächen pflegen wollen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe Seite 4 (Allgemeine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 und 10 (Abs. 1)	<p>Antrag 1: Sinnvolle Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für Neuzulassung und Widerruf gelten</p> <p>Harmonisierung der Schweizer Zulassungsverfahren mit den EU-Zulassungsprozessen und Übernahme der Beurteilungen der EU nicht nur beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte sondern auch bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen, neuen Produkten und neuen Anwendungen.</p>	<p>scienceindustries ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn wie nachfolgend beschrieben die Fristen angepasst und die EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe und neue Produkte übernommen werden.</p> <p>Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden in der EU von den Mitgliedsstaaten definiert und fallen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus. Um eine minimale Planungssicherheit zu garantieren, soll auch die Schweiz diese Fristen selbst definieren. Diese sollen mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt. Zudem soll nach dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision bei der Übernahme der EU-Entscheidung eine Übergangs- und Ausverkaufsfrist von mindestens 1 Jahr und eine Verwendung von 2 Jahren gewährt werden, die den Pflanzenschutzfirmen und dem Handel erlauben, die Produkte während einer Saison auszuverkaufen und zwei Saisons zu verwenden. Diese Übergangs- und Verwendungsfristen gelten für Pro-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<hr/> <p>Antrag 2: Zulassungsfristen mit den EU Richtlinien harmonisieren</p> <p>Gemäss Artikel 37 der EU-Verordnung 1107/2009 müssen die Behörden des federführenden und rapportierenden Mitgliedstaates ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die anderen Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.</p> <p>Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt.</p>	<p>dukte mit alten Wirkstoffen, die in der EU vor dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision nicht mehr auf Anhang I gelistet und in der Schweiz noch nicht widerrufen worden sind.</p> <p>Vollständige Begründung unter allgemeine Bemerkungen.</p> <hr/> <p>Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW, BLV, BAFU und SECO helfen, den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen. Dieser Prozess gibt den Pflanzenschutzfirmen und ihren Handelspartnern auch endlich mehr Planungssicherheit.</p>
<p>Art. 34 Abs. 1-6</p>	<p>Antrag 3: Anpassung an die EU Richtlinien für Substitutionskandidaten</p> <p>Neuer Absatz ergänzen analog zur EU: <u>Art. 34, Abs 7</u> Abweichend von Absatz 1 wird ein Pflanzenschutzmittel,</p>	<p>Die Schweizer Regelung bei den Substitutionskandidaten entspricht nicht genau der EU Regelung. Eine wichtige Ausnahmeregelung fehlt. Darum beantragt scienceindustries in Anlehnung an die EU Richtlinie 1107/2009, Art. 34 Vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substituti-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das einen Substitutionskandidaten enthält, ohne vergleichende Bewertung zugelassen, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrungen zu sammeln.</p> <p>Solche Zulassungen werden einmalig für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.</p>	<p>onskandidaten enthalten mit nebenstehender Ausnahmeregelung zu ergänzen.</p> <p>Da die EU-Länder diese Ausnahmeregelung bei Pflanzenschutzmitteln mit einem Substitutionskandidaten anwenden, werden diese Produkte in der EU schneller zugelassen als in der Schweiz, welche die vergleichende Beurteilung vor der Zulassung machen muss. Das heisst die Schweizer Landwirtschaft ist benachteiligt und kann erst viel später von diesen Mitteln profitieren.</p>
<p>Art. 64 Abs. 4</p>	<p>Antrag 4: Eine Anpassung von Artikel 64 macht erst Sinn, wenn die Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln eingeführt ist.</p> <p>Ausverkaufsfristen von 1 Jahr und Verwendungsfristen von 2 Jahren gewähren bei Produkten, bei welchen die nichtberufliche Verwendung nicht zugelassen wird.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Im Detailhandel ist dies auch kein Problem. Solange aber die Fachbewilligung für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln noch nicht eingeführt ist, kann im Agrarhandel nicht überprüft werden, wer diese kaufen oder abholen darf. Ist es der Ehefrau oder einem Mitarbeiter noch gestattet, Pflanzenschutzmittel beim Agrarhandel abzuholen? Diese Ergänzung von Artikel 64 macht erst Sinn, wenn die Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln eingeführt ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Eva Wyss <Eva.Wyss@wwf.ch>
Gesendet: Donnerstag, 16. April 2020 10:11
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Sofia Barth
Betreff: 6450 WWF WWF Schweiz_2020.04.16
Anlagen: Stellungnahme WWF_Land_Verordnungspaket_2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum LW-Verordnungspaket.

Gerne schicken wir Ihnen diese innerhalb der festgelegten Frist – siehe Anhang.

Freundliche Grüsse
Eva Wyss

Von: gabriela.glauser@blw.admin.ch [<mailto:gabriela.glauser@blw.admin.ch>] **Im Auftrag von**
christian.hofer@blw.admin.ch

Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 15:24

Cc: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Betreff: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020 / Train d'ordonnances agricoles 2020 / Pacchetto di ordinanze agricole - 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum **Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020** ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **10. Mai 2020**.

Die Unterlagen können von der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> oder der Bundeskanzlei <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie, die Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme zu verwenden, die Sie unter der obenstehenden Internetadresse herunterladen können. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Mit freundlichen Grüssen

Christian Hofer
Direktor

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 01
Fax +41 58 462 26 34
christian.hofer@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Mesdames, Messieurs,

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les cantons, la Principauté du Liechtenstein, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de **train d'ordonnances agricoles 2020**.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **10 mai 2020**.

Le dossier de consultation peut être téléchargé sur le site Internet de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) <https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>, ainsi que sur le site de la Chancellerie fédérale <http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>.

Nous vous prions d'utiliser le document servant à recueillir les avis, également disponible à l'adresse Internet précitée. Nous vous saurions gré de nous faire parvenir dans la mesure du possible votre avis sous forme électronique (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF) à l'adresse suivante, dans la limite du délai imparti : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Christian Hofer
Directeur

Département fédéral de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture OFAG

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Berne
Tel. +41 58 462 25 01
Fax +41 58 462 26 34
christian.hofer@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Gentili Signore, egregi Signori

Il Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR) svolge una procedura di consultazione sul **pacchetto di ordinanze agricole - 2020** presso i Cantoni, il Principato del Liechtenstein, i partiti politici, le associazioni mantello dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

Il termine di consultazione dura fino al **10 maggio 2020**.

La documentazione può essere scaricata dal sito Internet dell'Ufficio federale dell'agricoltura (UFAG) <https://www.blw.admin.ch/blw/it/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> o da quello della Cancelleria federale <https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>.

Sul medesimo sito Internet è disponibile un link a un documento standard per la redazione del parere. Vi invitiamo dunque a trasmetterci i vostri pareri in formato elettronico (p.f. oltre a una versione PDF anche una versione Word) entro il termine indicato al seguente indirizzo di posta elettronica: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Distinti saluti.

Christian Hofer

Direttore

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale dell'agricoltura UFAG

Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Berna

Tel. +41 58 462 25 01

Fax +41 58 462 26 34

christian.hofer@blw.admin.ch

www.blw.admin.ch



Eva Wyss

Projektleiterin Landwirtschaft / Chef de projet agriculture
Governance, Policy and Advocacy

WWF Schweiz

Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Telefon +41 44 297 21 21
Direkt +41 44 297 21 71
Mobil +41 79 352 09 47
E-mail Eva.Wyss@wwf.ch
Internet www.wwf.ch
Spenden PC 80-470-3
IBAN CH18 0900 0000 8000 0470 3
BIC POFICHBEXXX



Unser Ziel

Gemeinsam schützen wir die Umwelt und gestalten eine lebenswerte Zukunft für nachkommende Generationen.

#forgenerationstocome

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz 6450 WWF WWF Schweiz_2020.04.16
Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110 Postfach 8010 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16. 4. 2020  Damian Oettli Leiter Transformational Programmes

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	5
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	6
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	7
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	8
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	8
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	8
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	9
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	14
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	14
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	14
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	15
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	15
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	15
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	16

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme betrifft die Strukturverbesserungsverordnung, die Pflanzenschutzmittelverordnung, und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 44 Abs. 1 Bst. f</i> 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen fordern wir eine Gesamtüberarbeitung der PSMV. Diese bedarf einer ökologisch motivierten und vollzugs-tauglichen Gesamtrevision. Die wichtigsten notwendigen Rechtsänderungen sind:

- Kein Ausschluss von Arten bei der Prüfung
- Der langfristige Fortpflanzungserfolg von Arten muss geprüft werden
- Mittelbare Effekte müssen auch geprüft werden
- Pestizidcocktails müssen im Sinne von Art. 8 USG gesamthaft beurteilt werden
- Beschleunigtes Prüfprogramm für bereits bewilligte PSM und zugelassene Wirkstoffe
- Ausschluss von PSM, die Alibiauflagen erfordern
- Vertiefte Umweltprüfung von Biologika und Zulassungsstopp, bis langfristige Auswirkungen geklärt sind
- Zeitliche Beschränkung der Bewilligungsdauer wieder einführen
- Keine Notfallzulassung von stark ökotoxischen Pestiziden
- Vorsorgeprinzip umsetzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 2bis</i> 2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011) ² festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.		
<i>Art. 9</i> <i>Aufgehoben</i>	Ablehnung	Wir begrüßen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Antrag:</p> <p>Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.</p>	<p>Es trifft zu, dass die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV zu lange dauern. Mit dem alleinigen Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde damit den Schutz vor Problempestiziden und schweren Umweltgiften völlig in die Hände der EU legen. Dies ist aus den folgenden Gründen falsch und zudem verfassungswidrig:</p> <p>I. Der geplante Art. 10 Abs. 1 macht den Rechtsvollzug in einem wichtigen Bereich des Schutzes der Biodiversität und menschlichen Gesundheit vor schädlichen Pestizidwirkstoffen vom Handeln der EU abhängig und verstösst damit gegen die Autonomie der Schweiz im Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Schweiz würde nicht mehr diejenigen Massnahmen treffen, welche das derzeitige schweizerische Recht verlangt. Das in der EU angewendete Beurteilungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird in der Wissenschaft kritisiert, insbesondere mit Bezug auf die ökotoxikologische Risikoprüfung (Ecotoxicological Risk Assessment ERA1). Umso bedenklicher erscheint es, ohne eigenen Beurteilungsspielraum telquel auf dieses Verfahren abzustützen. Je nachdem, wie die EU ihren vorhandenen Ermessensspielraum ausschöpft, kann dies im Ergebnis zugunsten oder zulasten von Biodiversität und menschlicher Gesundheit ausfallen. Die Bundesverfassung (Art. 78 Abs 4 und Art. 79 BV) verlangt, dem allgegenwärtige Aussterben der Fische, Insekten, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und vielen</p>

¹ C. J. Topping, A. Aldrich, P. Berny Overhaul environmental risk assessment for pesticides Science 24. Januar 2020: Vol. 367, Issue 6476, pp. 360-363.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mehr Einhalt zu gebieten. Würde die Schweiz ihr Handeln im Bereich der Pestizide derart weitgehend von der EU abhängig machen, wäre die Umsetzung dieser Verfassungsziele gefährdet. Sie müsste sich auch Fehlentwicklungen der EU im Bereich der Pflanzenschutzmittel anschliessen und könnte Problemwirkstoffe nicht vom Markt nehmen, solange die EU dies nicht tut.</p> <p>II. Abgesehen davon dürfte eine Revision mit derart weitreichenden Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht bloss auf Verordnungsebene geregelt werden. Insbesondere besteht weder durch Verfassung noch Gesetz eine Ermächtigung des Bundesrats für eine derartige Koppelung von Umweltstandards in der Schweiz an den Rechtsvollzug in der EU (Art. 182 Abs. 1 BV).</p> <p>III. Heute lässt Art. 10 Abs. 1 Bst. b PSMV einen Widerruf zu, wenn ein Wirkstoff die Voraussetzungen nach Art. 17 PSM nicht mehr erfüllt. Da offen ist, wie sich das Schutzniveau in der EU entwickeln wird, droht mit der Streichung der derzeitigen Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 PSMV und der Anknüpfung an das Handeln (oder die Untätigkeit) der EU mit Art. 10 Abs. 1 ein Rückschritt gegenüber dem heutigen Schutzniveau in der Schweiz. Dies hätte möglicherweise gravierende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Natur.</p> <p>IV. Ein Anschluss an die EU im Bereich des Wirkstoffwiderrufs ist auch falsch, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz und in der EU massgeblich unterscheiden: So erhält die Schweiz durch ihre Lage am Alpenbogen viel mehr Niederschläge als die meisten EU-Länder und hat EU-weit das dichteste Netz von Drainagen im Boden. Dadurch gelangen in der Schweiz erheblich grössere Mengen an Wirkstoffen und Metaboliten in Gewässer als in der EU. Zudem ist Schweiz viel kleinräumiger strukturiert: Fast jedes der tausenden kleinen Naturschutzgebiete und Kleingewässer ist umgeben von Kulturland, das mit Pestiziden behandelt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wird. Erweist sich ein Wirkstoff in der EU als ungefährlich für Natur und Gewässer, muss das für die Schweiz nicht zutreffen. Schon heute berücksichtigen die zuständigen Behörden mit ihrer weitgehenden Abstützung auf die EU die schweizerischen Eigenheiten zu wenig. Das in der Schweiz auch im Vergleich zur EU besonders hohe Ausmass der Gefährdung der Artenvielfalt und Gewässer spricht für sich.</p> <p>V. Die Schweizer Landwirtschaft profitiert von den weltweit höchsten Transferzahlungen. Auch im Vergleich zur EU betragen diese ein Vielfaches. Daher darf von der Schweizer Landwirtschaft erwartet werden, dass sie auf Pflanzenschutzmittel, die in erheblichem Masse die Biodiversität oder menschliche Gesundheit gefährden, verzichtet, beziehungsweise, dass solche Wirkstoffe vom Bund proaktiv aus dem Verkehr gezogen werden. Auch aus diesem Grund wäre es verfehlt, den Widerruf von Wirkstoffen, die Zusammenhang mit einem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels angemeldet wurden, vom (Nicht-)Handeln der EU abhängig zu machen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 1</i> 1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Antrag:</p> <p>1bis Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel betragen je höchstens 6 Monate.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU-Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirkstoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Regelung erlaubt es ausserdem umgehende auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Resultate der European Food Security Agency (EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüfbehörde Agroscope liefern, kann angenommen werden, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vorgenommen wird.</p> <p>Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. VI Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes	Wir begrüssen die Ergänzung.	Wir begrüssen, dass Investitionskredite für Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden. Insbesondere begrüssen wir die neu aufgenommenen Massnahmen wie Luftwäscher und Güllenansäuerung zur Minderung der Ammoniakemissionen, sowie Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten zur Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln, sowie bauliche Massnahmen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: Franz Philipp <Franz.Philipp@bvsz.ch>
Gesendet: Montag, 27. April 2020 10:21
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 6460 ZBB Zentralschweizer Bauernbund_2020.04.27
Anlagen: Stellungnahme Verordnungspakte 2020_d.docx

Sehr geehrte Damen und Herren
Gerne sendne wir Ihnen die Stellungnahme des ZBB zum Agrarpaket.
Wir danken Ihnen für eine kurze Eingangsbestätigung des E-Mails.
Besten Dank und viele Grüsse
Zentralschweizer Bauernbund
Franz Philipp
041 825 00 60

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund 6460 ZBB Zentralschweizer Bauernbund_2020.04.27
Adresse / Indirizzo	Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rothenthurm, 27.04.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	7
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung/Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	8
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	9
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	16
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	18
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	23
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	25
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	26
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	27
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	28
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	29
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft/Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)31	
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	32
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	34
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	35
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 37	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zentralschweizer Bauernbund (ZBB) nutzt die Gelegenheit der Stellungnahme zum Agrarpaket 2020. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Unsere Hauptanliegen sind folgende:

Pacht- und Bodenrecht soll weiterhin im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Justiz bleiben

Der ZBB lehnt den Aufgabentransfer des BGGB und LPG vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft ab. Die beiden Gesetze haben sich aus Sicht der Landwirtschaft bewährt. Mit dem Wechsel zum Bundesamt für Landwirtschaft befürchtet der ZBB, dass die beiden Gesetze, für welche eine langfristige Beständigkeit nötig ist, mit jeder Agrarreform überarbeitet werden. Dies ist nicht notwendig und nicht zielführend.

Agrareinfuhrverordnung und Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom ZBB entschieden abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Für die Produzenten ist das Windhundverfahren die mit Abstand schlechteste aller Importregelungen. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Milchpreisstützungsverordnung

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der ZBB festgehalten, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Der ZBB hält an seiner Position fest und lehnt die Direktauszahlung an die Produzenten ab. Neben dem administrativen Aufwand rechnet der ZBB mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Der Hinweis auf das BGGB und LPG ist wieder einzufügen: (...) über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, <u>das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht</u> sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; (...)	BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht Zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Streichen: ¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor. und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.	Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches pachtrecht sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Die agrarpolitischen Zielsetzungen dieser Erlasse sind so klar und von so langfristiger Optik, dass sie sich selber genügen. Sie sind deshalb vom Strudel der Agrarpolitik fern zu halten.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum», ist dringend nötig. Spätestens seit der AP2004 hat das BLW stets versucht, die Regeln des BGGB zu lockern und die Zielsetzungen des BGGB auszuhöhlen. Es ist darum Zeit, dass sich das BLW endlich zu den Zielsetzungen des BGGB bekennt.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der ZBB kann der Änderung zustimmen.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der ZBB kann der Änderung zustimmen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der ZBB kann der Änderung zustimmen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. 1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Der ZBB unterstützt die Anpassungen im Bereich der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein.</p>
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Der ZBB will am bereinigten Vermögen festhalten. Die Erhöhung der Vermögensgrenze um Fr. 200'000.- auf Fr. 1 Mio. wird unterstützt. Allerdings dürften aufgrund der aktuellen Geldmarktsituation nur wenige vermögende Betriebe auf einen Investitionskredit zurück greifen.</p>
Art. 8 Abs. 4	<p>4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden</p>	<p>Der ZBB unterstützt diese Vereinfachung, wonach für kleine Beiträge kein Betriebsbudget eingereicht werden muss.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der ZBB unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Der ZBB unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen darf keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Der Text der aktuellen Buchstabe c soll beibehalten werden (siehe Art. 4, 1ter)
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch	Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht erschlossenen Orten.	(Bergregionen zum Beispiel).
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.</p> <p>3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:</p> <p>f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;</p>	Der ZBB unterstützt diese Anpassungen.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Ver- wirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Hei- matschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bau- substanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Ein- heit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transport- kosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsbe- rechtigten Kosten gewährt:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirt- schaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p>	Der ZBB will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings wer- den dadurch kleine Betriebe gegenüber heute be- nachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachs- tums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einhei- ten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offen- haltung unseres Landes und zur Ernährungssicher- heit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	
<p>Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt. 2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen. 3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht: a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %; b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %. 4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze: Prozent a. in der Talzone 34 b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt. 6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen sollten auch beitragsberechtigt werden. 3 Der ZBB unterstützt diese Vereinfachung.</p>
<p>Art. 21 Abs. 3</p>	<p>3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.</p>	<p>Der ZBB unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der ZBB unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neu Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Das Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre) es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der ZBB stimmt dieser Vereinfachung zu.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:</p> <p>a. für Ökonomie- und Alpengebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;</p> <p>b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	<p>Der ZBB unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Achtung: in den Erläuterung S.42 wurde für das Element Stall Fr. 9'000.- je GVE festgehalten. Effektiv sind diese Fr. 9'000.- je GVE jedoch der maximale Betrag für Stallbaute, Heuraum, Remise und Hofdüngerlageraum GVE Fr. 6'000.- Heu- und Siloraum Fr. 90 m3 Hofdüngeranlage Fr. 110 m3 Remise Fr. 190 m2</p>
Art. 51 Abs. 7	<p>7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpengebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	<p>Der ZBB unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem</p>	<p>Der ZBB unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der ZBB unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Das Wort vorübergehend lässt einen wesentlichen Interpretationsspielraum offen.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der ZBB unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis-ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die	Der ZBB unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der ZBB unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	1 Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. 2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGG31 erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGG31: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht komplett ausgenutzt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch kontraproduktiv, indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Insbesondere bei der lagerbaren Ware würden der Handel und die Verarbeiter profitieren. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassen stellen wir fest, dass Ihre Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten kann.

Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen lehnen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV grossmehrheitlich ablehnen.

Absolut kein Verständnis hat der ZBB für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Wenn der Markt diese Produkte nicht mehr nach zu fragen scheint, bringt eine administrative Änderung auch nichts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	
Art. 35, Abs. 2 und 4	<p>2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel und nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindenvorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die Verarbeitung fliessen. Daher stimmen der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen dargestellt wurden, nicht.</p>
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Die Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.				
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	Die Bestehende Einteilung der Warenkategorien soll des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.				
Art. 40 Abs. 6	Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.	Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.				
Anhang 1, Ziffer 3	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p> <table border="1" data-bbox="629 1430 1339 1463"> <tr> <td data-bbox="629 1430 815 1463">Tarifnummer</td> <td data-bbox="815 1430 987 1463">Zollansatz (CHF)</td> <td data-bbox="987 1430 1167 1463">Anzahl Stück/kg</td> <td data-bbox="1167 1430 1339 1463">Zollkontingent</td> </tr> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent	Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes die Importe von Rohschinken zu begünstigen.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)				(Nr)	Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern. Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.
	0209.1090		20		
	0210.1191	0-00	0	06.1	
	0210.1199		0 20	06.1 (101)	
	0210.1291		0	06.4	
	0210.1299		20	06.4	
	0210.1991	0-00	0	06	
	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	
	ex 0210.1991		0	06.4	
	0210.1999		20		
	Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.			
Anhang 1, Ziff. 9	9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Waren-				Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.	
Anhang 1, Ziff. 13	13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte	Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der ZBB eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 3, Ziff 13	13. Marktordnung Wein, Traubensaft und -most Nummer des Zollkontingents Erzeugnis Umfang des Zollkontingents (Hektoliter) 22 Traubensaft 100 000 23, 24 und 25 Wein 1 700 000	Das Globalkontingent für Wein von 1'700'000 hl soll neu nicht mehr per Windhundverfahren, sondern je zur Hälfte durch Versteigerung und nach Inlandleistung verteilt werden. Mit dieser Massnahme wird der heimische Weinmarkt etwas entlastet. Mit der Bindung an die Inlandleistung werden die Händler belohnt, die ebenfalls Inlandware abnehmen. Um die übrigen, nur auf Importe spezialisierten Händler nicht zu benachteiligen, wird die Hälfte des Kontingents versteigert und allen zugänglich gemacht. Diese Massnahme stärkt den Grenzschutz und führt zu einer leichten Preissteigerung.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zu Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der ZBB sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	<p>Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingen- ten Nummer 20 und 21</p> <p>Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.</p>	<p>Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung.</p> <p>die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.</p>
Art. 17	<p>¹ Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt.</p> <p>² Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.</p>	<p>Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.</p>
Art. 24a	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung</p>	<p>Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.</p>

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9	Aufgehoben	Der ZBB begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Aus der Sicht des ZBB sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der ZBB begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der ZBB festgehalten, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Der ZBB hält an seiner Position fest und lehnt die Direktauszahlung an die Produzenten ab. Neben dem administrativen Aufwand rechnet der ZBB mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Diese Befürchtung bestätigt auch der Bund in den Vernehmlassungsunterlagen im Bereich der Auswirkungen für die Volkswirtschaft auf Seite 99:

Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken. Die Direktauszahlung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage könnte künftig zu politischen Diskussionen über das Ausmass an direkter Bundesunterstützung je Landwirtschaftsbetrieb führen. Für Schweizer Verhältnisse grosse Milchproduzentinnen und -produzenten, die heute bereits über das Direktzahlungssystem grössere Zahlungen erhalten, würden am stärksten in der Kritik stehen.

Der ZBB ist jedoch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Der ZBB fordert nochmals, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 3 aufgehoben	Der ZBB begrüsst diese Änderung. Der ZBB sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der ZBB dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der SBV selber muss jedoch ebenfalls Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch besser abgestützten politische Entscheidungen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der ZBB die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der ZBB die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufepflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufepflanzgut im Feld produziert werden.	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen: Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten: Klasse PB Klasse S	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten, soll neu die Zuordnung nicht über Etikette, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A. Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen. Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Klasse S Klasse SE2 Klasse SE Klasse E Klasse E Klasse A.	bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt. Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	Vorstufe F0 0 Vorstufe F1 0 Vorstufe F2 0 Vorstufe F3 0 Vorstufe F4 0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden
Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3 NB : Dans la version en langue française : Chap. A B ch. 2.3	Ausgangsmaterial F0 0 Vorstufe F1 0 Vorstufe F2 0 Vorstufe F3 0,5 0 Vorstufe F4 0.5 Basis S 0.5 Basis SE1 1.1 Basis SE2 1.1 Basis E 2 Zertifiziert A 10 ... Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0. Vorstufe F4 ist einzufügen. Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY) Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei: bei PLRV und PVY der Vorstufe F0. generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E. (Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.	Diverse Ergänzungen und Korrekturen - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	<p>Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass erst ab einer Stallbaut von mindestens 50 GVE die gleichen Beiträge analog von heute ausgelöst werden können. Die kleineren Betriebe, oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude) würden benachteiligt, was wir ablehnen.</p> <p>Der ZBB begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in Bergzonen. Neben eine Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal der Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		<p>Der ZBB begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und die Berglandwirtschaft allgemein.</p>
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p>	<p>Der ZBB begrüsst die finanziellen Beiträge des Bundes für emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).	
Anhang 4, VI, 3	<p>Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und denkmalpflegerischen Anforderungen Bundesbeitrag 25%, Investitionskredite in Prozent 50%</p> <p>Rückbau ungenutzter landwirtschaftlicher Gebäude außerhalb der Bauzone Bundesbeitrag 25%, Investitionskredite in Prozent 50%.</p>	<p>Die Mehrkosten eines Gebäudes, welches unter Heimat- oder Landschaftsschutz steht, sind gross.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets für den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente wie beispielsweise die Mehrwertabgabe zur Verfügung.</p>
Anhang 4, VI, 4	Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie zur Eigenversorgung	
Anhang 5		Der ZBB unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: François ERARD <erard@agrigeneve.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 13:04
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7020_AgriGenève_2020.05.08
Anlagen: AGRIGENEVE prise position ordonnances 2020.docx

Bonjour,

Vous trouverez en annexe la prise de position d'AgriGenève sur la consultation du train d'ordonnances 2020. Nous vous en souhaitons bonne réception et nous vous adressons nos meilleures salutations.



François Erard
Directeur
15 rue des Sablières
1242 Satigny
Tél. 022 939 03 10
FAX 022 939 03 01



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	AGRIGENEVE 7020_AgriGenève_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	15 rue des Sablières 1242 Satigny
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08.05.2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	15
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	18
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	19
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	20
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	21
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	22
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	23
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	25
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	26
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	29

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous remercions l'OFAG de nous avoir consulté sur ce train d'ordonnances.

BR 01 Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police (172.213.1)

Remarques générales :

Il s'agit d'une harmonisation de champ de compétences sur le plan fédéral.

Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (172.216.1)

Remarques générales:
Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Ordonnance sur les AOP et les IGP (910.12)

Remarques générales :

Nous saluons les précisions proposées pour lutter contre des utilisations abusives des AOP et des IGP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, al. 1 ^{bis}	Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.	L'indication de l'organisme de contrôle est nécessaire, par contre l'indication du code est inutile.

BR 05 Ordonnance sur l'agriculture biologique (910.18)

Remarques générales :
Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» (910.19)

Remarques générales :
Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Ordonnance sur les améliorations structurelles (913.1)

Remarques générales:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	4 Pour les investissements inférieurs à 100 000 francs, la charge supportable peut être démontrée sans instrument de planification	AgriGenève soutient cette simplification.
Art. 9	3 Si un projet de construction d'un fermier n'est soutenu qu'au moyen d'un crédit d'investissement, la durée du droit de gage assurant le crédit et celle du contrat de bail à ferme sont régies par le délai de remboursement convenu par contrat	AgriGenève soutient cette simplification, car elle réduit la charge de travail des fermiers.
Art.11a	<p>1 Les projets de développement régional doivent contribuer à créer une valeur ajoutée dans l'agriculture et à renforcer la coopération régionale.</p> <p>2 On entend par projets de développement régional :</p> <p>a. des projets couvrant plusieurs chaînes de création de valeur et plusieurs secteurs non agricoles ;</p> <p>b. les projets impliquant plusieurs acteurs au sein d'une chaîne de valeur.</p> <p>3 Les projets de développement régional doivent satisfaire aux exigences suivantes :</p> <p>a. La majorité des voix des membres de l'organisme porteur du projet sont détenues par des agriculteurs ayant droit aux paiements directs et / ou par des coopératives / association d'agriculteurs ; ils disposent de la majorité des voix.</p>	<p>Il est important, en effet, que les PDR soient en maîtrise des agriculteurs. Il apparaît néanmoins nécessaire de clarifier dans l'ordonnance si c'est la majorité des membres et / ou des voix de l'organisme porteur qui doit être agricole. Selon les statuts adoptés de la structure juridique, les membres agricoles peuvent être minoritaires en nombre mais détenir la majorité des voix. Ce cas de figure doit être possible pour le pilotage des PDR.</p> <p>De plus, l'exigence d'être éligible aux paiements directs ferme la porte aux coopératives/ associations d'agriculteurs. Ces dernières ne sont pas éligibles aux paiements directs bien qu'elles œuvrent pour les agriculteurs.</p> <p>Elles sont souvent l'organe de référence pour la conduite de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Le projet peut se composer d'au moins trois de diffé- rents sous-projets, chacun ayant sa propre comptabilité et une orientation différente.</p> <p>c. Le contenu des sous-projets s'inscrit dans un concept global et est coordonné avec le développement régional, les parcs d'importance nationale et l'aménagement du terri- toire.</p>	<p>tel projet et doivent ainsi aussi être reconnues dans la gou- vernance des PDR.</p> <p>L'exigence d'avoir trois sous-projets, chacun avec sa propre comptabilité et orientation, est une complication administra- tive n'apportant aucune plus-value.</p>
<p>Art. 11b, let. c</p>	<p>les producteurs détiennent au moins deux tiers des droits de vote et, dans le cas des sociétés de capitaux, deux tiers du capital. les producteurs sont en majorité dans la communauté;</p>	<p>Nous demandons le maintien de la formulation actuelle qui exprime déjà bien la maîtrise agricole de ces outils.</p>
<p>Art. 14 al.2</p>	<p>Les contributions pour les adductions d'eau, le raccorde- ment au réseau électrique et les lactoducs ne sont allouées que dans la région de montagne et des collines, ainsi que dans la région d'estivage.</p>	<p>Les contributions pour ces aménagements devraient aussi être allouée à la région de plaine. Les perspectives d'un ré- chauffement climatique et le besoin d'adapter les installa- tions sont aussi des enjeux d'amélioration foncière des ex- ploitants de la plaine.</p>
<p>Art. 18, al. 3</p>	<p>Les contributions sont octroyées dans toutes les zones pour des mesures de construction et pour les installations contribuant à la réalisation des objectifs relevant de la pro- tection de l'environnement ainsi qu'à la réalisation des exi- gences de la protection du patrimoine. L'OFAG fixe les me- sures à soutenir.</p>	<p>Nous saluons que cet alinéa concerne toutes les zones y compris la plaine. Nous souhaitons que l'ensemble des me- sures prescrites pour les bâtiments ruraux définis à l'article 18 soient aussi applicables en plaine. Nous estimons qu'il y a dans la mouture actuelle de l'ordonnance une ségrégation entre la plaine et les autres zones de moins en moins justi- fiable.</p> <p>En effet, nous observons de plus en plus, et notamment sur les zones de plaine proche des centralités urbaines comme à Genève, des contraintes d'exploitation similaires aux zones de montagne (mitage du territoire, pression des loi- sirs, perte de surface de production, parcelles enclavée, diffi- culté d'accessibilité liée au trafic, etc). Ainsi nous souhaitons que l'agriculture périurbain soit aussi considérée comme une</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zone à part entière et soit au bénéfice d'aides similaires à la zone de montagne.</p> <p>D'autre part et à titre d'exemple, les dispositions actuelles ne permettent pas de soutenir des installations destinées aux animaux consommant des fourrages grossiers et ceci uniquement en plaine. Cette disposition nous semble caduc au regard de l'augmentation des surfaces herbagères particulièrement en plaine notamment dû au fort taux développement du BIO et des surfaces de promotion de la biodiversité. Nous souhaitons que l'ordonnance soutienne aussi ces installations en plaine afin de conserver du bétail sur le plateau pour notamment assurer l'apport de fumure aux grandes cultures et ceci dans la logique de promouvoir les circuits courts.</p> <p>Ceci d'autant plus, qu'à la lecture de l'analyse d'optimisation des surfaces cultivées, toutes les SDA devront être mises à contribution. En cas de pénurie, il se pourrait que l'alimentation du bétail doive être modifiée pour les vaches laitières (afouragement grossier) ce qui aura pour conséquence de diminuer le rendement de lait. La plaine serait directement touchée.</p>
Art. 19	Montant des contributions allouées pour les bâtiments ruraux et pour les installations contribuant à la réalisation des objectifs relevant de la protection de l'environnement ainsi qu'à la réalisation des exigences de la protection du patrimoine	Idem : les bâtiments ruraux en plaine ne semblent pas être éligible à des contributions, bien qu'ils participent aussi à des enjeux de protection de l'environnement et du patrimoine.
Art. 19f, al. 2	Les mesures visant à répondre aux préoccupations d'intérêt public concernant les aspects environnementaux, sociaux ou culturels peuvent bénéficier d'une contribution dans le cadre d'un projet de développement régional, à condition que ces mesures contribuent à la création d'une valeur	Cette conditionnalité ne fait pas de sens car certaines mesures doivent pouvoir être soutenues même sans création de valeur ajoutée supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ajoutée dans l'agriculture.	
Art. 19f, al. 3	<p>Lorsque des mesures donnant droit à des contributions au titre de la présente ordonnance sont mises en œuvre dans le cadre d'un projet de développement régional, les taux de contribution pour les différentes mesures sont augmentés comme suit:</p> <p>a. pour des projets selon l'art. 11a, al. 2, let. a: de 20 %;</p> <p>a. pour des projets selon l'art. 11a, al. 2, let. b: de 10 %;</p>	<p>Avec ce principe d'harmonisation des contributions de l'OAS, il est d'autant plus important que les contributions de base tiennent compte de toutes les zones affectées à l'agriculture y compris la plaine. Sans quoi cette dernière aura que peu d'outils et d'aide pour son développement.</p> <p>L'exposé des motifs de ces nouvelles dispositions sous-entend que <i>les contributions pour les exploitations de transformation de produits agricoles dans la région de montagne versées en dehors d'un PDR sont calculées au taux de 22 % (cf. art. 19, al. 7, OAS). Le taux pour de telles exploitations en région de plaine sera probablement de moitié. De même, pour la diversification, qui n'est actuellement soutenue que par des crédits d'investissement en dehors des PDR, des taux de contribution de 22 % pour la région de montagne et de 11 % pour la région de plaine sont prévus.</i></p> <p>Ces projections sont alarmantes pour l'agriculture de plaine et peu admissibles à l'égard d'une équité entre régions. Les PDR passeraient d'un taux de contribution de 34% à 11% majorés de 10 à 20 %. Cette réduction des aides pour l'agriculture de plaine doit être revue à la hausse et au minimum équivalente à la région de montagne.</p>
Art. 28a, al. 2 ^{ter}	La convention peut être adaptée au cours de la phase de mise en œuvre et être complétée par de nouvelles mesures. Le taux de contributions appliqué à ce type de mesures est réduit.	Nous saluons cette disposition néanmoins, nous ne voyons pas de raison justifiant l'automatisme de la réduction du taux de contributions, étant donné leur diminution drastique prévue.
Art. 31	1 Le requérant ne peut mettre en chantier les travaux et faire des acquisitions que lorsque la décision ou la convention relative à l'octroi de la contribution est exécutoire et	Nous saluons cette adaptation qui accorde plus de flexibilité aux cantons quant à la mise en œuvre des PDR.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>que l'autorité cantonale compétente a accordé l'autorisation requise.</p> <p>2 L'autorité cantonale compétente peut accorder une autorisation de mise en chantier ou d'acquisition anticipées si l'attente de l'entrée en force de la décision comporte de graves inconvénients. L'autorité cantonale ne peut octroyer d'autorisation qu'avec l'approbation de l'OFAG. Cette autorisation ne donne toutefois pas le droit de prétendre à une contribution.</p> <p>3 Il n'est pas octroyé de contribution en cas de mise en chantier anticipée sans autorisation écrite préalable.</p>	
Art.46		<p>Nous saluons cette nouvelle mesure qui prévoit un montant du crédit d'investissement maximum identique dans toutes les zones du cadastre agricole. L'équité des régions est ici respectée et ceci en faveur des zones de montagne par rapport à l'OAS actuelle.</p>

BR 08 Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (914.11)

Remarques générales:
Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Remarques générales :

Nous reprenons ici la prise de position d'AGORA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Cette somme maximale de 23 francs par 100 kilogrammes pose problème lorsque les prix mondiaux sont très bas. Or, il s'agit généralement de la période durant laquelle les céréales suisses ont le plus besoin de protection.
Art. 35, al. 2	Le contingent tarifaire partiel n° 07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir plus de poudre de lait arrivant en une fois sur le marché suisse.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir du beurre importé qui ne serait plus forcément destiné à la transformation.
Art. 35, al. 4 ^{bis}	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour le beurre importé.
Art. 37, al. 2	Il répartit le contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) entre les catégories suivantes :	Nous refusons le regroupement des deux catégories de produits semi-finis en une seule car ceci aurait comme conséquence une pression supplémentaire sur le prix des pommes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> a. produits semi-finis en vue de la fabrication de produits des numéros tarifaires 2103.9000 et 2104.1000; b. autres produits semi-finis; c. produits finis. 	de terre.
Art. 40, al. 6	<p>Les parts du contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane mises aux enchères. Seules les personnes qui transforment les produits semi-finis visés à l'art. 37, al. 2, let. a, dans leur propre entreprise peuvent obtenir des parts de ce contingent.</p>	La situation actuelle du marché des pommes de terre ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour les importations.
Annexes	Refus des différentes adaptations proposées et maintien des annexes actuelles	Nous refusons les différentes mesures proposées visant à affaiblir la protection à la frontière.

BR 10 Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles (916.121.10)

Remarques générales :

Nous reprenons ici la prise de position d'AGORA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 3, let. a	des parties de contingents tarifaires lorsque l'offre de fruits ou de légumes suisses n'est pas en mesure de couvrir les besoins de l'industrie de transformation pour la fabrication des produits des positions tarifaires 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 et 2208/2209 et des chap. 16, 19 et 21 ;	Nous estimons qu'il est possible de faire face à des situations exceptionnelles comme le gel de 2017 sans procéder à un affaiblissement général de la protection douanière pour les fruits indigènes.
Art. 16	Les contingents tarifaires n° 20 et 21 sont répartis dans l'ordre de réception des déclarations en douane 1 L'OFAG répartit les contingents tarifaires n° 20 et 21 selon la procédure de la mise aux enchères. 2 Il attribue les parts du contingent tarifaire du contingent n° 20 au cours du deuxième semestre.	Nous refusons un passage au système « du fur et à mesure » qui affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 17	<i>Abrogé</i> 1 L'OFAG attribue les parts du contingent tarifaire n° 31 selon la prestation fournie en faveur des marchandises suisses dans le domaine de l'exportation. 2 Les parts du contingent tarifaire n° 31 ne sont attribuées qu'aux requérants qui ont effectué au préalable et à compte propre les exportations compensatoires requises.	Nous refusons la suppression du système dit « exportation compensatoire » car ceci affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 24a	En dérogation à l'art. 16, la répartition du contingent tarifaire n° 21 est effectuée sous forme de mise en adjudication pour la période contingentaire 2021.	Par cohérence avec le refus de la modification de l'art. 16.

BR 11 Ordonnance sur le matériel de multiplication (916.151)

Remarques générales :
Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Ordonnance sur les produits phytosanitaires OPF (916.161)

Remarques générales :
Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Ordonnance sur les aliments pour animaux (916.307)

Remarques générales :
Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Ordonnance sur le soutien du prix du lait (916.350.2)

Remarques générales :

Nous reprenons ici la prise de position d'AGORA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 2	<i>Abrogé</i> Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.
Art. 2, al. 1	Le supplément de non-ensilage est de 3 centimes par kilogramme de lait. Il est versé pour le lait de vaches, de brebis et de chèvres lorsque le lait est transformé en fromage sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires, à l'exception des cultures, de la présure et du sel, et que le fromage présente une teneur minimale en matière grasse de 150 g/kg.	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.
Art. 2, al. 3	<i>Abrogé</i> Le supplément n'est versé que pour le lait qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.	L'autorisation de la bactofugation représenterait une incitation allant à l'encontre de la stratégie qualité ainsi qu'une dilution des moyens.

BR 15 Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux (916.404.2)

Remarques générales :

Nous demandons que le remplacement des marques auriculaires ne donne lieu à aucune facturation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe, ch. 1.2	Remplacement de marques auriculaires, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce :	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.1	marque auriculaire sans puce électronique pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons — 1.80	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.2	marque auriculaire avec puce électronique pour les animaux des espèces ovine et caprine — 2.80	Voir remarques générales

BR 16 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71)

Remarques générales :
Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique (910.181)

Remarques générales:
Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Ordonnance du DEFR sur les semences et plants (916.151.1)

Remarques générales:

Nous reprenons ici la prise de position d'AGORA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
Art. 7, al. 4	Il ne peut être produit plus de trois quatre générations de plants de pré-base dans le champ.	Voir remarques générales										
Art. 7, al. 5, let. e (nouveau)	quatrième génération : F4	Voir remarques générales										
Art. 38, al. 1	<p>Les lots produits directement à partir de plants importés sont munis d'une désignation de classe conformément aux art. 7 à 9 selon le nombre de générations dans le champ, à condition que les exigences des annexes 3 et 4 soient remplies. Si le nombre de générations dans le champ n'est pas connu, les lots produits reçoivent l'une des désignations suivantes :</p> <table data-bbox="638 938 1176 1093"> <tr> <td>Plants importés :</td> <td>Lots produits :</td> </tr> <tr> <td>Classe PB</td> <td>Classe S</td> </tr> <tr> <td>Classe S</td> <td>Classe SE2</td> </tr> <tr> <td>Classe SE</td> <td>Classe E</td> </tr> <tr> <td>Classe E</td> <td>Classe A</td> </tr> </table>	Plants importés :	Lots produits :	Classe PB	Classe S	Classe S	Classe SE2	Classe SE	Classe E	Classe E	Classe A	<p>Pour les lots produits directement à partir de plants de base, le classement ne doit désormais plus être garanti par une étiquette mais par un contrôle de qualité.</p> <p>Le classement provisoire a lieu sur la base de l'information du fournisseur. Le classement définitif a lieu via une analyse obligatoire de la qualité de la récolte. Nombre maximum de générations possible: 5 avec classe A.</p> <p>Le classement du matériel de base a lieu par générations.</p> <p>La classe SE est enregistrée provisoirement en tant que classe SE1 comme lot sortant. Si la récolte répond aux normes de qualité, son produit est reconnu en tant que classe SE1.</p> <p>Les classes SE2 et E sont également enregistrées comme lots sortants et, si leur récolte répond aux normes de qualité, leur produit est reconnu dans la classe respective (SE2 devient SE2 et E devient E).</p>
Plants importés :	Lots produits :											
Classe PB	Classe S											
Classe S	Classe SE2											
Classe SE	Classe E											
Classe E	Classe A											
Annexe 3, ch. B, ch. 4.2	Ajouter la génération Pré-base F4	Voir remarques générales										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. B, ch. 2.3	Ajouter la génération Pré-base F4 avec un taux de « PLRV et PVY » de 0,5 Corriger le taux de de « PLRV et PVY » de la génération Pré-base F3 de 0,5 à 0	Voir remarques générales
Annexe 6, ch. 2.2	2.2 2.3	Erreur de numérotation

WBF 03 Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières (916.151.2)

Remarques générales:
Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (913.211)

Remarques générales :

Nous reprenons ici la prise de position d'AGORA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Annexe 4, ch. VI, ch. 1</p>	<p>Les exigences en matière de technique de construction et concernant l'exploitation des installations doivent être remplies conformément aux indications du service cantonal de protection de l'air.</p> <p>Les installations de purification de l'air et d'acidification du lisier sont uniquement soutenues si</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la construction de l'étable concernée a été autorisée avant le 31.12.2020 et que le permis de construire a été octroyé sans obligation de purification de l'air ou d'acidification du lisier; b. en cas de nouvelle construction d'étable, tous les engrais de ferme de l'exploitation peuvent être mis en valeur sur la surface agricole utile garantie à long terme de l'exploitation, ou <p>après la construction de l'étable, les émissions d'ammoniac par hectare de surface agricole utile peuvent être réduits d'au moins 10 % par rapport à la situation antérieure (modèle de calcul Agrammen).</p>	<p>Dans le contexte actuel visant à réduire les émissions autant que possible, tel que prévu par exemple dans le cadre des trajectoires de réduction proposées dans la PA 2022+, il ne fait pas de sens de se montrer restrictif en matière de soutien aux installations de purification de l'air et d'acidification du lisier.</p>

BLW 02 Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique (neu)

Remarques générales:
Pas de remarques particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Beat Brunner <beat_b@gmx.ch>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 21:17
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7090 BV AR Bauernverband Appenzell Ausserrhoden_2020.05.13
Anlagen: Stellungnahme VP 2020.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des Bauernverbandes AR zum Landw. Verordnungspaket 2020. Ich habe festgestellt, dass das Mail letzte Woche nicht gesendet worden ist und hoffe, es klappt diesmal.

Wir danken für das Verständnis und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, trotz der Verspätung.

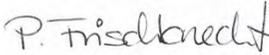
Freundliche Grüsse
Beat Brunner

Bauernverband AR
Beat Brunner
Beldschwendi 322
9105 Schönengrund
078 801 85 41

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden 7090 BV AR Bauernverband Appenzell Ausserrhoden_2020.05.13
Adresse / Indirizzo	Bauernverband AR Urnäscherstrasse 83 9104 Waldsatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Waldstatt, 7. Mai 2020   Beat Brunner, Präsident Priska Frischknecht, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	4
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	7
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	8
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	12
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	13
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	14
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	17
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	18
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	19
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband AR (BVAR) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020.

Einmal mehr stellt der BVAR fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst vor allem die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Die zentralen Anliegen des BVAR sind:

1. Aussenhandel

Eine weitere Lockerung des Grenzschutzes lehnt der BVAR mit Nachdruck ab. Durch den Import von Butter in Kleinpackung, will der BR einen Schritt Richtung Lockerung des Grenzschutzes machen. Dies würde unweigerlich den Milchpreis in der Schweiz unter Druck setzen.

2. Verkäsungszulage und Zulage für die silagefreie Produktion

Nach eingehender Abwägung lehnt der BVAR den Systemwechsel bei den Zulagen sowie die Ausrichtung der Zulage für silagefreie Produktion für alle verkäste Milch ab. Mit diesem Vorgehen kommt es zu Verwerfungen bei den Milchmärkten. Wir gehen auch davon aus, dass dies zu Preissenkungen beim Export von Käse führen wird. Das Problem der Haftbarkeit des Bundes für diese Zulagen wäre immer noch nicht gelöst und es dürfte weitere politische Diskussionen zum Grenzschutz bei der Milch geben.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p>	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs 1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen. 2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. 4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis: a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen;</p>	<p>Der BVAR unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: e. <i>Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der BVAR unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 18 Abs. 1 <i>bis</i>	1bis Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der BVAR unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BVAR unproblematisch.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVAR unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen der Berg- und Alp-Verordnung. Die Berg- und Alpverordnung wird damit praktikabler und einfacher in der Umsetzung. Der Einbezug von Honig in Artikel 8 ist nachvollziehbar und ist übereinstimmend mit den Ausnahmen für die Weiterverarbeitung von Milch oder Fleisch ausserhalb des Produktionsgebietes.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Der BVAR unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	<p>Die Haltung zu juristischen Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.</p>
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der BVAR unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes</p>	<p>1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb.</p> <p>Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 Der BVAR will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom BVAR abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der BVAR für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingenteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren lehnt der BVAR kategorisch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs. 2 und 4	<p>2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden.
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen. Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern. Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.	Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern. Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnt der BVAR ab.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Im weiteren unterstützen wir die Position des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVAR unterstützt die Position des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äussert unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht des BVAR sehr wesentlich.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der BVAR nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Es ist zu prüfen, mit welchen Instrumenten wir diese Preise besser durchsetzen können.

Der SBV lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten und schliesst somit weiterhin die Milch aus, die pasteurisiert, bektofugiert oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren behandelt wurde. Dies weil eine teurere Produktionsweise nicht gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Weiter wird bezweifelt, dass die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind und nicht bei mehr beanspruchten Mittel die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden müssten und dies zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).
3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. 3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. 1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu	<p>Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszurichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Werden die Zulagen nicht mehr über die Verarbeiter ausgerichtet, besteht viel weniger ein Anreiz der fristgerechten und korrekten Meldung an die Administrationsstelle. Für die Milchproduzierenden gibt es deshalb viel weniger Rechts- und Durchsetzungssicherheit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. **Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	Der BVAR begrüsst diese Änderung. Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVAR verweist auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese vollumfänglich.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BVAR unproblematisch.

Bühlmann Monique BLW

Von: Daniel Blättler <Daniel.Blaettler@agro-kmu.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 15:16
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7120 BV NW Bauernverband Nidwalden_2020.05.06
Anlagen: Stellungnahme VP 2020_BV NW.pdf; Stellungnahme VP 2020_BV NW.docx

Geschätzte Damen und Herren

Der Bauernverband NW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme des Agrarpaketes 2020.

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Agrarpaketes 2020 des Bauernverbandes Nidwalden.

Freundliche Grüsse

Daniel Blättler
Geschäftsführer

Bauernverbände UR/NW/OW

Beckenriederstrasse 34
6374 Buochs
daniel.blaettler@agro-kmu.ch

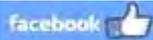
Tel: 041 624 48 48
Tel: Direkt 041 624 48 44
Mobile: 079 211 13 34

www.nbv-obv-ubv.ch

*Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Sie ist nur für den beabsichtigten Empfänger bestimmt.
Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, falls Sie die E-Mail irrtümlich erhalten haben und löschen Sie sie unverzüglich.
Besten Dank.*

**WIR SCHÜTZEN
WAS WIR LIEBEN**



Folge «Verantwortungsvolle Landwirtschaft» auf 

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden 7120 BV NW Bauernverband Nidwalden_2020.05.06
Adresse / Indirizzo	Bauernverband NW Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Definitive Stellungnahme vom 30.04.2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	23
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	25
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	31
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	34
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	35
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	36
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	37
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	39
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	41
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	42
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	43
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	46
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	47

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband NW, BV NW dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Der BV NW hat ebenfalls eine interne Vernehmlassung bei seinen Mitgliedorganisationen durchgeführt und hat diese Stellungnahme am 7. April 2020 durch seinen Vorstand verabschiedet.

Einmal mehr stellt der BV NW fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Mit der Problematik mit dem Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation muss die Coronakrise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der BV NW unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der BV NW unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGGB, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p>	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs 1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen. 2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. 4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p>	<p>Der BV NW unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln. 	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	<p>2 Absatz 1 gilt insbesondere:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt. 	Der BV NW unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etiketle oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der BV NW unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etiketle verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	<p>Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen</p> <p>1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV)² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein. 	Der BV NW unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BV NW unproblematisch.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der BV NW unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der BV NW begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiete gewonnene Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der BV NW ist einverstanden.
Art. 12	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	Der BV NW unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Der BV NW verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Der BV NW unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.</p>
Art. 7	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Der BV NW unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der BV NW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der BV NW unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.	Der BV NW unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der BV NW unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste</p>	Der BV NW unterstützt diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen	<p>1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze: Prozent</p> <p>a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 <p>b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 <p>c. für einzelbetriebliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 <p>2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.</p>	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	<p>4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.</p> <p>4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.</p>	<p>Der BV NW unterstützt die Anpassung der Ziffer 4.</p> <p>Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.</p>
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	<p>Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen</p> <p>1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p>	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der BV NW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Algebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 Der BV NW will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.	1 Der BV NW unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der BV NW unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der BV NW unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der BV NW unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter</p>	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Der BV NW unterstützt diese Präzisierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	Der BV NW unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der BV NW unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der BV NW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung. Es wird vom BV NW gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGBB145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun? 1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen. 4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	werden.
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Der BV NW unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p>	Der BV NW unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der BV NW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung. Es wird vom BV NW gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangsschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der BV NW unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff «vorübergehend» muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit dem Artikel 8 notwendig ist. Die verzinsliche Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der BV NW unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung.
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der BV NW unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	Der BV NW unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der BV NW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der BV NW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassen stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom BV NW abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der BV NW für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingents-teilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird deziert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" wird, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für ausgewachsene Pferde sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der BV NW eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verarbeitung fließen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.</p>
<p>Art. 35, Abs. 4bis</p>	<p>4bis-Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</p>	<p>Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.</p>
<p>Art. 36a</p>	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <p>a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln);</p> <p>b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln);</p> <p>c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);</p> <p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der BV NW unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnutzung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 15</p>	<p>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich</p>	<p>Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Zollkontingents Nr. 27.	forderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der BV NW eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der BV NW sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt) führen werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten, um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV NW unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der BV NW begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der BV NW begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht des BV NW sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der BV NW begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der BV NW begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der Schweizer Bauernverband stimmt diesen Änderungen zu.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der BV NW die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die direkte Auszahlung der der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Milchproduzenten positiv beurteilt. Eine direkte Auszahlung würde die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch stärken.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äusserst unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht des BV NWs sehr wesentlich. Der BV NW stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der BV NW nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Der BV NW ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die

Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Es ist zu prüfen, mit welchen Instrumenten wir diese Preise besser durchsetzen können.

Der BV NW lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten und schliesst somit weiterhin die Milch aus, die pasteurisiert, bektofugiert oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren behandelt wurde. Dies weil eine teurere Produktionsweise nicht gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Weiter wird bezweifelt, dass die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind und nicht bei mehr beanspruchten Mittel die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden müssten und dies zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons — 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung — 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Der BV NW begrüsst diese Änderung. Der BV NW sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der BV NW dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der BV NW selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des BV NW dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der BV NW die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der BV NW die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	<p>Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:</p> <p>Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten:</p> <p>Klasse PB Klasse S</p>	<p>Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten soll neu die Zuordnung nicht über Etiketete, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden.</p> <p>Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A.</p> <p>Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																				
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																					
Vorstufe	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0																																				
Vorstufe	F4	0																																				
<p>Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3</p> <p>NB : Dans la version en langue française :</p> <p>Chap. A. B ch. 2.3</p>	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.			<p>Diverse Ergänzungen und Korrekturen</p> <p>Fussnote 2:</p>
Ausgangsmaterial	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0,5 0																																				
Vorstufe	F4	0.5																																				
Basis	S	0.5																																				
Basis	SE1	1.1																																				
Basis	SE2	1.1																																				
Basis	E	2																																				
Zertifiziert	A	10																																				
...																																						
Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2	<p>2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.</p>	<p>Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.</p>

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV NW unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	<p>1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Der BV NW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Art. 11	<i>Aufgehoben</i>	Der BV NW unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude), müssen nicht gegenüber der heutigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Lage bestraft werden.</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in den Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal für die Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Der BV NW begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und der Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Der BV NW begrüsst die Unterstützung des Bundes bei emissionsmindernden Massnahmen. Der BV NW fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträge/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von der BV NW stark begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Der BV NW lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		Der BV NW begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Der BV NW unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BV NW unproblematisch.

Bühlmann Monique BLW

Von: Daniel Blättler <Daniel.Blaettler@agro-kmu.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 15:08
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'albert.v.d@hotmail.com'; 'Epp Ambros'; 'Gerold Hurschler'; 'Imfeld Andreas'; 'Michael Spichtig'; 'Niederberger Simon'; 'Peter Seiler'; 'Petra Rohrer'; Sepp Amstutz (seam@gmx.ch)
Betreff: 7130 BV OW Bauernverband Obwalden_2020.05.06
Anlagen: Stellungnahme VP 2020_BV OW.docx; Stellungnahme VP 2020_BV OW.pdf

Geschätzte Damen und Herren

Der Bauernverband OW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme des Agrarpaketes 2020.

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Agrarpaketes 2020 des Bauernverbandes Obwalden

Freundliche Grüsse

Daniel Blättler
Geschäftsführer

Bauernverbände UR/NW/OW

Beckenriederstrasse 34
6374 Buochs
daniel.blaettler@agro-kmu.ch

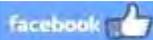
Tel: 041 624 48 48
Tel: Direkt 041 624 48 44
Mobile: 079 211 13 34

www.nbv-obv-ubv.ch

*Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Sie ist nur für den beabsichtigten Empfänger bestimmt.
Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, falls Sie die E-Mail irrtümlich erhalten haben und löschen Sie sie unverzüglich.
Besten Dank.*

**WIR SCHÜTZEN
WAS WIR LIEBEN**



Folge «Verantwortungsvolle Landwirtschaft» auf 

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden 7130 BV OW Bauernverband Obwalden_2020.05.06
Adresse / Indirizzo	Bauernverband OW Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Definitive Stellungnahme vom 30.04.2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	23
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	25
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	31
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	34
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	35
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	36
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	37
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	39
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	41
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	42
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	43
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	46
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	47

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband OW BV OW dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Der BV OW hat ebenfalls eine interne Vernehmlassung bei seinen Mitgliedorganisationen durchgeführt und hat diese Stellungnahme am 7. April 2020 durch seinen Vorstand verabschiedet.

Einmal mehr stellt der BV OW fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Mit der Problematik mit dem Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation muss die Coronakrise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der BV OW unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der BV OW unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGG, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p>	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs 1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen. 2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. 4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p>	<p>Der BV OW unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis: a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: <i>e. Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der BV OW unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codennummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der BV OW unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) ² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein.	Der BV OW unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BV OW unproblematisch.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der BV OW unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der BV OW begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiete gewonnene Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der BV OW ist einverstanden.
Art. 12	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	Der BV OW unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Der BV OW verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. 1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen. 4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.	Der BV OW unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften. Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.
Art. 7	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen. 3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der BV OW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der BV OW unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.	Der BV OW unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der BV OW unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste</p>	Der BV OW unterstützt diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprä- mien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bo- denverbesserungen	1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitrags- sätze: Prozent a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 c. für einzelbetriebliche Massnahmen: 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Ar- tikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstel- lung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.	Der BV OW unterstützt die Anpassung der Ziffer 4. Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Ge- samtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatz- leistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: a. <i>Aufgehoben</i>	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der BV OW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Algebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 Der BV OW will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.	1 Der BV OW unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der BV OW unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der BV OW unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der BV OW unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter</p>	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Der BV OW unterstützt diese Präzisierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	Der BV OW unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der BV OW unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der BV OW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung. Es wird vom BV OW gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGBB145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun? 1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen. 4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	werden.
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Der BV OW unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p>	Der BV OW unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der BV OW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung. Es wird vom BV OW gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der BV OW unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff «vorübergehend» muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit dem Artikel 8 notwendig ist. Die verzinsliche Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der BV OW unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung.
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der BV OW unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	Der BV OW unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der BV OW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der BV OW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassen stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEU ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom BV OW abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der BV OW für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingenteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird deziert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" wird, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für ausgewachsene Pferde sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der BV OW eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verarbeitung fließen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.</p>
<p>Art. 35, Abs. 4bis</p>	<p>4bis-Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</p>	<p>Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.</p>
<p>Art. 36a</p>	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln); d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte). <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der BV OW unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnutzung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 15</p>	<p>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich</p>	<p>Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Zollkontingents Nr. 27.	forderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der BV OW eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der BV OW sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt) führen werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten, um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV OW unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der BV OW begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der BV OW begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht des BV OW sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der BV OW begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der BV OW begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der Schweizer Bauernverband stimmt diesen Änderungen zu.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der BV OW die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die direkte Auszahlung der der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Milchproduzenten positiv beurteilt. Eine direkte Auszahlung würde die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch stärken.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äusserst unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht des SBVs sehr wesentlich. Der BV OW stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der BV OW nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Der BV OW ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die

Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Es ist zu prüfen, mit welchen Instrumenten wir diese Preise besser durchsetzen können.

Der BV OW lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten und schliesst somit weiterhin die Milch aus, die pasteurisiert, bektofugiert oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren behandelt wurde. Dies weil eine teurere Produktionsweise nicht gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Weiter wird bezweifelt, dass die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind und nicht bei mehr beanspruchten Mittel die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden müssten und dies zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons — 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung — 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Der BV OW begrüsst diese Änderung. Der BV OW sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der BV OW dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der BV OW selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des BV OW dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der BV OW die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der BV OW die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	<p>Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:</p> <p>Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten:</p> <p>Klasse PB Klasse S</p>	<p>Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten soll neu die Zuordnung nicht über Etikette, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden.</p> <p>Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A.</p> <p>Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																				
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																					
Vorstufe	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0																																				
Vorstufe	F4	0																																				
<p>Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3</p> <p>NB : Dans la version en langue française :</p> <p>Chap. A B ch. 2.3</p>	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.			<p>Diverse Ergänzungen und Korrekturen</p> <p>Fussnote 2:</p>
Ausgangsmaterial	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0,5 0																																				
Vorstufe	F4	0.5																																				
Basis	S	0.5																																				
Basis	SE1	1.1																																				
Basis	SE2	1.1																																				
Basis	E	2																																				
Zertifiziert	A	10																																				
...																																						
Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2	<p>2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.</p>	<p>Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.</p>

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV OW unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	<p>1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Der BV OW unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Art. 11	<i>Aufgehoben</i>	Der BV OW unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude), müssen nicht gegenüber der heutigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Lage bestraft werden.</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in den Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal für die Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Der BV OW begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und der Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Der BV OW begrüsst die Unterstützung des Bundes bei emissionsmindernden Massnahmen. Der BV OW fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträge/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von der BV OW stark begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Der BV OW lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		Der BV OW begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Der BV OW unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BV OW unproblematisch.

Bühlmann Monique BLW

Von: Daniel Blättler <Daniel.Blaettler@agro-kmu.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 15:36
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: 'Andreas Baumann'; 'Arnold Daniel'; Peter Arnold; 'Arnold-Reichmuth Alois'; 'Loretz-Mattli Wendelin'; 'Margrith Loretz-Muheim'; 'Müller Max'; Remo Aschwanden (remoaschwanden@gmail.com); Sergio Poletti (sergio_poletti91@hotmail.com); 'Tresch Pirmin'
Betreff: 7140 BV UR Bauernverband Uri_2020.05.06
Anlagen: Stellungnahme VP 2020_BV UR.pdf; Stellungnahme VP 2020_BV UR.docx

Geschätzte Damen und Herren

Der Bauernverband Uri bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme des Agrarpaketes 2020.

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Agrarpaketes 2020 des Bauernverbandes Uri.

Freundliche Grüsse

Daniel Blättler
Geschäftsführer

Bauernverbände UR/NW/OW

Beckenriederstrasse 34
6374 Buochs
daniel.blaettler@agro-kmu.ch

Tel: 041 624 48 48
Tel: Direkt 041 624 48 44
Mobile: 079 211 13 34

www.nbv-obv-ubv.ch

*Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Sie ist nur für den beabsichtigten Empfänger bestimmt.
Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, falls Sie die E-Mail irrtümlich erhalten haben und löschen Sie sie unverzüglich.
Besten Dank.*

WIR SCHÜTZEN
WAS WIR LIEBEN



Folge «Verantwortungsvolle Landwirtschaft» auf 

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Uri 7140 BV UR Bauernverband Uri_2020.05.06
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Uri Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Definitive Stellungnahme vom 30.04.2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	23
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	25
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	31
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	34
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	35
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	36
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	37
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	39
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	41
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	42
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	43
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	46
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	47

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Uri, BV UR dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Der BV UR hat ebenfalls eine interne Vernehmlassung bei seinen Mitgliedorganisationen durchgeführt und hat diese Stellungnahme am 7. April 2020 durch seinen Vorstand verabschiedet.

Einmal mehr stellt der BV UR fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Mit der Problematik mit dem Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation muss die Coronakrise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der BV UR unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der BV UR unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGG, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs</p> <p>1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen.</p> <p>2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. <p>3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.</p> <p>4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 	<p>Der BV UR unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis: a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: <i>e. Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der BV UR unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etiketle oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der BV UR unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etiketle verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) ² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein.	Der BV UR unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BV UR unproblematisch.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der BV UR unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der BV UR begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiete gewonnene Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der BV UR ist einverstanden.
Art. 12	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	Der BV UR unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Der BV UR verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Der BV UR unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.</p>
Art. 7	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Der BV UR unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der BV UR unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der BV UR unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.	Der BV UR unterstützt diese neue Definition der PRE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der BV UR unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste</p>	Der BV UR unterstützt diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen	<p>1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze: Prozent</p> <p>a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 <p>b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 <p>c. für einzelbetriebliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 <p>2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.</p>	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	<p>4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.</p> <p>4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.</p>	<p>Der BV UR unterstützt die Anpassung der Ziffer 4.</p> <p>Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.</p>
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	<p>Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen</p> <p>1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p>	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der BV UR unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Algebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 Der BV UR will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.	1 Der BV UR unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der BV UR unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der BV UR unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der BV UR unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter</p>	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Der BV UR unterstützt diese Präzisierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	Der BV UR unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der BV UR unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der BV UR unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung. Es wird vom BV UR gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGBB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGBB: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGBB145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun? 1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen. 4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	werden.
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Der BV UR unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p>	Der BV UR unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der BV UR unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung. Es wird vom BV UR gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der BV UR unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff «vorübergehend» muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit dem Artikel 8 notwendig ist. Die verzinsliche Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der BV UR unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung.
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der BV UR unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	Der BV UR unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der BV UR unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der BV UR unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassen stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom BV UR abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der BV UR für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnutzung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingenteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" wird, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für ausgewachsene Pferde sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der BV UR eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verarbeitung fließen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.</p>
<p>Art. 35, Abs. 4bis</p>	<p>4bis-Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</p>	<p>Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.</p>
<p>Art. 36a</p>	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14 1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt: a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln); d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der BV UR unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 15</p>	<p>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich</p>	<p>Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Zollkontingents Nr. 27.	forderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der BV UR eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der BV UR sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt) führen werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten, um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV UR unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der BV UR begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der BV UR begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht des BV UR sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der BV UR begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der BV UR begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der Schweizer Bauernverband stimmt diesen Änderungen zu.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der BV UR die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die direkte Auszahlung der der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Milchproduzenten positiv beurteilt. Eine direkte Auszahlung würde die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch stärken.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äusserst unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht des BV UR sehr wesentlich. Der BV UR stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der BV UR nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Der BV UR ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die

Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Es ist zu prüfen, mit welchen Instrumenten wir diese Preise besser durchsetzen können.

Der BV UR lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten und schliesst somit weiterhin die Milch aus, die pasteurisiert, bektofugiert oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren behandelt wurde. Dies weil eine teurere Produktionsweise nicht gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Weiter wird bezweifelt, dass die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind und nicht bei mehr beanspruchten Mittel die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden müssten und dies zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons — 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung — 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Der BV UR begrüsst diese Änderung. Der BV UR sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der BV UR dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der BV UR selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des BV UR dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der BV UR die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der BV UR die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufepflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufepflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	<p>Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:</p> <p>Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten:</p> <p>Klasse PB Klasse S</p>	<p>Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten soll neu die Zuordnung nicht über Etiketete, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden.</p> <p>Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A.</p> <p>Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																				
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																					
Vorstufe	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0																																				
Vorstufe	F4	0																																				
<p>Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3</p> <p>NB : Dans la version en langue française :</p> <p>Chap. A. B ch. 2.3</p>	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.			<p>Diverse Ergänzungen und Korrekturen</p> <p>Fussnote 2:</p>
Ausgangsmaterial	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0,5 0																																				
Vorstufe	F4	0.5																																				
Basis	S	0.5																																				
Basis	SE1	1.1																																				
Basis	SE2	1.1																																				
Basis	E	2																																				
Zertifiziert	A	10																																				
...																																						
Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2	<p>2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.</p>	<p>Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.</p>

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV UR unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	<p>1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Der BV UR unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Art. 11	<i>Aufgehoben</i>	Der BV UR unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude), müssen nicht gegenüber der heutigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Lage bestraft werden.</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in den Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal für die Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Der BV UR begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und der Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Der BV UR begrüsst die Unterstützung des Bunds bei emissionsmindernden Massnahmen. Der BV UR fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von der BV UR stark begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Der BV UR lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		Der BV UR begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Der BV UR unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BV UR unproblematisch.

Bühlmann Monique BLW

Von: Oberwalliser Bauern <info@oberwalliser-bauern.ch>
Gesendet: Montag, 27. April 2020 11:19
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7145 BV OberVS Bauern Vereinigung Oberwallis_2020.04.27
Anlagen: Rückmeldungsformular_BVO_Verordnungspaket_2020.docx

Sie erhalten hier unsere Stellungnahme zum Verordnungspaket 2020.
Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen
Rosmarie Ritz

Bauern Vereinigung Oberwallis
Talstrasse 3, 3930 Visp
Tel 027 945 15 71
www.oberwalliser-bauern.ch;
info@oberwalliser-bauern.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung Oberwallis 7145 BV OberVS Bauern Vereinigung Oberwallis_2020.04.27
Adresse / Indirizzo	Talstrasse 3, 3930 Visp
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30.04.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	5
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	6
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	8
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 äussern zu dürfen. Die Bauernvereinigung Oberwallis (BVO) vertritt die Oberwalliser Landwirtschaft.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Stellungnahme der SAB.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Schwächung des Grenzschatzes entschieden ab, d.h. die Änderung der Kontingentsvergabe von Milchprodukten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen den Systemwechsel ab, weil die Nachteile überwiegen.

Die Zulage für die Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu Käse verarbeitet wird.

Die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage sollen weiterhin via die Milchkäufer ausbezahlt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Gebühren der Doppelohrmarken (mit und ohne Mikrochip) für das Kleinvieh sind im Vergleich zu den Gebühren der anderen hoch. Sie sind anzupassen.
Wir unterstützen den Vorschlag der SAB mit 0.75 Franken.

Ersatz-Ohrmarken sind kostenlos abzugeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Oesch Karin <Karin.Oesch@bernerbauern.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 06:46
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7150 BEBV Berner Bauern Verband_2020.05.08
Anlagen: BEBV_SN_VP2020.docx

Werte Damen und Herren

Ich schicke Ihnen im Anhang die Stellungnahme des Berner Bauern Verbandes zum Agrarpaket 2020.

Freundliche Grüsse

Karin Oesch
Geschäftsführerin



Berner Bauern Verband
Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen

031 938 22 71 / 079 639 78 43

karin.oesch@bernerbauern.ch

www.bernerbauern.ch / www.facebook.com/bernerbauern

**BERNER
BAUERN
VERBAND**

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband (BEBV) 7150 BEBV Berner Bauern Verband_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Berner Bauern Verband Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen Karin.oesch@bernerbauern.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2020  Hans Jörg Rüegsegger Präsident  Karin Oesch Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	8
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	11
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	12
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	14
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	25
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	27
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	34
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	36
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	37
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	39
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	40
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	41
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	42
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	43
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	44
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	47
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	48

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 51

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Berner Bauern Verband (BEBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Der BEBV hat ebenfalls eine interne Vernehmlassung durchgeführt und hat diese Stellungnahme am 24. März 2020 durch seinen Vorstand verabschiedet.

Einmal mehr stellt der BEBV fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der BEBV unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der BEBV unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGG, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs</p> <p>1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen.</p> <p>2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. <p>3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.</p> <p>4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. <p>5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; 	<p>Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. <i>Korrekturen der Details sind noch möglich. Für solche werden wir uns auf AOP-IGP stützen.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: e. <i>Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt. <i>Korrekturen der Details sind noch möglich. Für solche werden wir uns auf AOP-IGP stützen.</i>
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codennummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der BEBV unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) ² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein. b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von	Der BEBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BEBV unproblematisch.

*(es geht um das Einfuhrregime von biologisch produzierten Produkten aus aller Welt. Dem BLW soll die Kompetenz gegeben werden, die technischen Be-
lange selber zu regeln, ohne dass das WBF die Unterschrift geben muss)*

Weiterer Änderungsvorschlag: Lockerung der Bestimmung, welche Stoffe in verarbeiteten Produkten verwendet werden dürfen. Ist aus Sicht Landwirtschaft unproblematisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der BEBV unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der BEBV begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiet gewonnen Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der BEBV ist einverstanden.
Art. 12 Kontrolle	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre;	Der BEBV unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung. Der BEBV verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen;</p> <p>d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.</p> <p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einige der vorgeschlagenen Änderungen bewirken Erhöhung der Beitragsleistungen. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Instandhaltung der bestehenden Infrastruktur das jährliche Bundesbudget gemäss diversen erfolgten Studien bei weitem nicht ausreicht, ist der eingeschlagene Trend zur Unterstützung zusätzlicher Massnahmen (bspw. digitaler Zugang) und zur Ausrichtung höherer Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen eher kontraproduktiv. Dies wird zu Lasten der vielen bereits heute anstehenden SV-Projekte gehen und zu Wartelisten führen. Die Bundesmittel sollten deshalb mindestens um die erwartete Mehrleistung erhöht werden (plus CHF 5 Mio. Franken pro Jahr).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. 1ter Ist eine juristische Person-Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen. 4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.	Der BEBV unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften. Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Gen.gem gekürzt wären.
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen. 3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Der BEBV unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung Die Lage gemäss juristischen Personen bleibt aber gleich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der BEBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der BEBV unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Der BEBV unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text der aktuellen Buchstabe c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch</p>	Der BEBV unterstützt diese Evolution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht erschlossenen Orten.	Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.</p> <p>3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:</p> <p>f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;</p>	Der BEBV unterstützt diese Anpassungen.
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen	<p>1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 <p>b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 <p>c. für einzelbetriebliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 <p>2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen</p>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 17.	
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.	Der BEBV unterstützt die Anpassung der Ziffer 4. Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: <i>a. Aufgehoben</i>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der BEBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt. 2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. 3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen. 4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt. 5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40 b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50 6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb.</p> <p>Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	
Art. 19d Abs. 2 und 3	<p>2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>1 Der BEBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der BEBV unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der BEBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der BEBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter	1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:	Der BEBV unterstützt diese Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2; 1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5. 1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	
Art. 21 Abs. 3	<p>3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.</p>	<p>Der BEBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	<p>Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.</p>	<p>Der BEBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>
Art. 24 Bst. d	<p>Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.</p>	<p>Der BEBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	<p>d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;</p>	<p>Der BEBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 28a Abs. 2ter	<p>2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.</p>	<p>Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.</p>
Art. 30 Abs. 1	<p>1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.</p>	<p>Der BEBV unterstützt diese Anpassung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>Änderungsantrag Die Kantone sind befugt, einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung zu bewilligen. Es ist keine vorgängige Zustimmung des Bundes mehr nötig.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.</p>	<p>Der BEBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.</p> <p>Analog der Änderungen in Art. 56 für die IK sollen die Lockerungen auch für Beitragsgeschäfte gelten. Damit haben die Kantone mehr Selbstverantwortung, und es gibt eine Reduktion des administrativen Aufwands.</p>
Art. 32 Abs. 3	<p>3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.</p>	<p>Der BEBV unterstützt diese Vereinfachung.</p>
Art. 34 Oberaufsicht	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Der BEBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Es wird von der BEBV begrüsst, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, der Landwirt nicht gefordert wird.</p>
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	<p>Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;</p>	<p>Der BEBV unterstützt diese Anpassung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs- oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre) es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:</p> <p>a. für Ökonomie- und Alpgelände: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;</p> <p>b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 51 Abs. 7	<p>7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgelände, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Der BEBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der BEBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.	Analog wie bei Artikel 39.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der BEBV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom BEBV begrüsst, dass im Fall einer Rückerstattung des Betrages, der Landwirt nicht gefordert wird.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangsverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff vorübergehend muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob einen Zusammenhang mit der Artikel 8 notwendig ist. Die verzinslichen Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der BEBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der BEBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung	Der BEBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis-ein Informationssystem. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der BEBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der BEBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.30</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss Ihren Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind Ihre Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch tendenziell preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren würde der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassen stellen wir fest, dass Ihre Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellt. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können.

Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV grossmehrheitlich ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom BEBV abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der BEBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Wenn der Markt diese Produkte nicht mehr nach zu fragen scheint, bringt eine administrative Änderung auch nichts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der BEBV unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	
Art. 35, Abs. 2 und 4	<p>2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel und nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen MilCHFettstoffen nicht, weil diese sowieso in die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verarbeitung fließen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.
Art. 36a	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <p>a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln);</p> <p>b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln);</p> <p>c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);</p> <p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die Bestehende Einteilung der Warenkategorien soll des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>												
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der BEBV unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>												
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschatzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>												
<p>Anhang 1, Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)</p>	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p> <table border="1" data-bbox="629 1323 1339 1466"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Zollansatz (CHF)</th> <th>Anzahl Stück/kg</th> <th>Zollkontingent (Nr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0209.1090</td> <td></td> <td>20</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0210.1191</td> <td>0.00</td> <td>0</td> <td>06.1</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent (Nr)	0209.1090		20		0210.1191	0.00	0	06.1	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent (Nr)											
0209.1090		20												
0210.1191	0.00	0	06.1											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																
	<table border="1"> <tr> <td>0210.1199</td> <td></td> <td>0 20</td> <td>06.1 (101)</td> </tr> <tr> <td>0210.1291</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.4</td> </tr> <tr> <td>0210.1299</td> <td></td> <td>20</td> <td>06.4</td> </tr> <tr> <td>0210.1991</td> <td>0.00</td> <td>0</td> <td>06</td> </tr> <tr> <td>ex 0210.1991</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.1 (101)</td> </tr> <tr> <td>ex 0210.1991</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.3 (301)</td> </tr> <tr> <td>ex 0210.1991</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.4</td> </tr> <tr> <td>0210.1999</td> <td></td> <td>20</td> <td></td> </tr> </table>	0210.1199		0 20	06.1 (101)	0210.1291		0	06.4	0210.1299		20	06.4	0210.1991	0.00	0	06	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
0210.1199		0 20	06.1 (101)																															
0210.1291		0	06.4																															
0210.1299		20	06.4																															
0210.1991	0.00	0	06																															
ex 0210.1991		0	06.1 (101)																															
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																															
ex 0210.1991		0	06.4																															
0210.1999		20																																
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>																																
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>																																
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die</p>																																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der BEBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 3, Ziff 13	13. Marktordnung Wein, Traubensaft und -most Nummer des Zollkontingents Erzeugnis Umfang des Zollkontingents (Hektoliter) 22 Traubensaft 100 000 23, 24 und 25 Wein 1 700 000	Das Globalkontingent für Wein von 1'700'000 hl soll neu nicht mehr per Windhundverfahren, sondern je zur Hälfte durch Versteigerung und nach Inlandleistung verteilt werden. Mit dieser Massnahme wird der heimische Weinmarkt etwas entlastet. Mit der Bindung an die Inlandleistung werden die Händler belohnt, die ebenfalls Inlandware abnehmen. Um die übrigen, nur auf Importe spezialisierten Händler nicht zu benachteiligen, wird die Hälfte des Kontingents versteigert und allen zugänglich gemacht. Diese Massnahme stärkt den Grenzschutz und führt zu einer leichten Preissteigerung.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der BEBV sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingen- ten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der BEBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der BEBV begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt.
Art. 10 Abs. 1	<p>1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p> <p>Es räumt angemessene Fristen ein, damit die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.</p>	<p>Aus der Sicht des BEBV sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.</p> <p>Begründung: Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen ebenfalls an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Änderung</p> <p>Lücken-Indikationen für minor crops in der EU sind von der Schweiz zu übernehmen</p>	<p>eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p> <p>Falls Streichungen von PSM in der EU für die Schweiz übernommen werden, ist es angezeigt, gleichzeitig Lücken-Indikationen für Minor-Crops aus der EU zu übernehmen.</p>
<p>Art. 55 Abs. 4 Bst. c</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>Ablehnung Aufhebung</p>	<p>Der BEBV begrüsst diese Anpassung.</p> <p>Die Deklaration des VOC-Gehalts auf der Etiketle fördert einen bewussten Umgang mit VOC und somit ein sparsames Ausbringen in die Umwelt. Als Folge der Streichung des VOC-Gehalts auf der Etiketle kennen die ausbringenden Personen die Umweltgefährdung durch VOC nicht mehr.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	<p>Der BEBV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der Berner Bauern Verband stimmt diesen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der BEBV die Schaffung eine Rechtsgrundlage für die direkte Auszahlung der der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Milchproduzenten positiv beurteilt. Eine direkte Auszahlung würde die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch stärken.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äussert unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der BEBV nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Der BEBV ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben
	.	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 3 aufgehoben	Der BEBV begrüsst diese Änderung. Der BEBV sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der BEBV dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der SBV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch besser abgestützten politische Entscheidungen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		Unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der BEBV die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der BEBV die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufepflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufepflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen: Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten: Klasse PB Klasse S	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten, soll neu die Zuordnung nicht über Etikette, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A. Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																														
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																														
Anhang 3 , Kapitel B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden															
Vorstufe	F0	0																														
Vorstufe	F1	0																														
Vorstufe	F2	0																														
Vorstufe	F3	0																														
Vorstufe	F4	0																														
Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3 NB : Dans la version en langue française : Chap. A. B ch. 2.3	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	Diverse Ergänzungen und Korrekturen
Ausgangsmaterial	F0	0																														
Vorstufe	F1	0																														
Vorstufe	F2	0																														
Vorstufe	F3	0,5 0																														
Vorstufe	F4	0.5																														
Basis	S	0.5																														
Basis	SE1	1.1																														
Basis	SE2	1.1																														
Basis	E	2																														
Zertifiziert	A	10																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>...</p> <p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</p> <p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Fussnote 2: Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2 (wiederholung der Ziff 2.2)	2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.	Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn: <i>e. Aufgehoben</i> 2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn: a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche; b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der BEBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.11	<i>Aufgehoben</i>	Der BEBV unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	<p>Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass, um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe, oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude) müssen nicht gegenüber der heutigen Lage bestraft werden.</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in Bergzonen. Neben eine Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal der Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Der BEBV begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und die Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Der BEBV begrüsst die Unterstützung der Bund bei emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträge/IK haben.</p> <p>Die Förderung der erhöhten Fressstände und der Harnsammelrinnen haben bisher nicht zu den gewünschten Änderungen im Stallbau geführt. Es wird deshalb angeregt, die entsprechenden Ansätze (Beiträge) zu erhöhen. Die Möglichkeit, Investitionskredite für diese Massnahmen zu gewähren wird nicht genügen, damit die Massnahme vermehrt umgesetzt wird.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von der BEBV stark begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, VI, 3		<p>Der BEBV unterstützt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungen Hilfen.</p> <p>Die Mehrkosten im Rahmen der Umbau eines Heimat oder Landschaft geschützten Gebäude sind gross.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets für den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrument wie beispielsweise die Mehrwertabgabe zur Verfügung.</p>
Anhang 4, VI, 4		<p>Der BEBV begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich Emissionen mindernde Landwirtschaft.</p>
Anhang 5		<p>Der BEBV unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BEBV unproblematisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Martin Renner, Bündner Bauernverband
<renner@buendnerbauernverband.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 11:14
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7200 BV GR Bündner Bauernverband_2020.05.08
Anlagen: Def_Stellungnahme_BBV_VP_2020_240420_ren.docx;
Def_Stellungnahme_BBV_VP_2020_240420_ren.pdf

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Anbei senden wir Ihnen termingerecht die Rückmeldung zur Anhörung zum Agrarpaket 2020 des Bündner Bauernverbandes. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und **bitten Sie um Eingangsbestätigung** unseres Mails.

Mit landwirtschaftlichen Grüßen

Bündner Bauernverband
Martin Renner

Geschäftsführer
T +41 (0)81 254 20 00
F +41 (0)81 254 20 19
renner@buendnerbauernverband.ch

Bündner Arena
Italienische Strasse 126
7408 Cazis
www.agrischa.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Bündner Bauernverband 7200 BV GR Bündner Bauernverband_2020.05.08	
Adresse / Indirizzo	Italienische Strasse 126 Bündner Arena 7408 Cazis	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bündner Bauernverband  Thomas Roffler Präsident Cazis, 8. Mai 2020	Bündner Bauernverband  Martin Renner Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bündner Bauernverband (BBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Der BBV hat ebenfalls eine interne Vernehmlassung bei seinen Mitgliedorganisationen durchgeführt und hat diese Stellungnahme am 24. April 2020 durch seinen Vorstand verabschiedet.

Einmal mehr stellt der BBV fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Mit der Problematik mit dem Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation muss die Coronakrise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der BBV unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der BBV unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGGB, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p>	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs 1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen. 2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. 4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p>	<p>Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis: a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: <i>e. Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der BBV unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) ² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein.	Der BBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BBV unproblematisch.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der BBV unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der BBV begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiete gewonnene Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der BBV ist einverstanden.
Art. 12	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	Der BBVV unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Der BBV verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Der BBV unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.</p>
Art. 7	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Der BBV unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der BBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der BBV unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.	Der BBV unterstützt diese neue Definition der PRE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der BBV unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste</p>	Der BBV unterstützt diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprä- mien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bo- denverbesserungen	1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitrags- sätze: Prozent a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 c. für einzelbetriebliche Massnahmen: 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Ar- tikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstel- lung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.	Der BBV unterstützt die Anpassung der Ziffer 4. Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Ge- samtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatz- leistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: a. <i>Aufgehoben</i>	Der BBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der BBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Algebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 Der BBV will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.	1 Der BBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der BBV unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der BBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der BBV unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter</p>	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Der BBV unterstützt diese Präzisierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	Der BBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der BBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.	Der BBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der BBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der BBV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom BBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGBB145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.	Der BBV unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun? 1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen. 4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	werden.
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpengebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Der BBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p>	Der BBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der BBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der BBV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom BBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der BBV unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff «vorübergehend» muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit dem Artikel 8 notwendig ist. Die verzinsliche Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der BBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung.
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der BBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	Der BBV unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der BBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der BBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der BBV unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassen stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom BBV abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der BBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingenteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt. Der Import von Butter sollte nur möglich sein, wenn der Milchpreis während dieser Zeit im Inland dadurch nicht sinkt. Dies wäre nicht sinnvoll für den Produktionsplatz Schweiz, dem wir verpflichtet sind.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" wird, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für ausgewachsene Pferde sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der BBV unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die Verarbeitung fließen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.</p>
<p>Art. 35, Abs. 4bis</p>	<p>4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</p>	<p>Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.</p>
<p>Art. 36a</p>	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14 1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt: a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln); d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.	die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.
Art. 37 Abs. 2	Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf: a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte. a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.	Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.
Art. 40 Abs. 5	Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.	Der BBV unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.
Art. 40 Abs. 6	Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.	Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.
Anhang 1, Ziffer 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)		<p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p> <p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>
Anhang 1, Ziff. 9	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>
Anhang 1, Ziff. 13	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der BBV sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt) führen werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten, um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der BBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der BBV begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht des BBV sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU zugelassene Wirkstoffe harmonisieren und per sofort in der Schweiz zulassen.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der BBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der BBV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der BBV stimmt diesen Änderungen zu.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV lehnt nach eingehender Abwägung den Systemwechsel bei der Ausrichtung sowie die Zulage für die silagefreie Produktion für alle verkäste Milch, strikte ab.

Marktdruck durch unterschiedliche Marktpreise

Die Milchproduzenten sind wie kein anderer Sektor der Schweizer Landwirtschaft dem Marktdruck durch die offenen Grenzen zur EU ausgesetzt. Gemäss den Erläuterungen könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage (Seite 99): *"Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken"*. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht akzeptabel. Bisher wurden die Milchpreise sowohl bei Käserei- wie bei Molkereimilch inklusive der Zulagen vereinbart. Wechselt wegen der direkten Ausrichtung der Zulagen das Preissystem, führt dies generell zu bis zu 14 Rappen (10.5 Rp. Verkäsungszulage, 3 Rp. Zulage für silagefreie Produktion) tieferen Milchpreisen in beiden Segmenten. Die mit dem unterschiedlichen Grenzschutz implizierte Wirkung der Zulagen geht dabei verloren. Sofern das Meldewesen mit dem neuen System korrekt funktionieren würde, würden die Produzenten nur noch partiell und allenfalls nur Anteile der Zulagen direkt vom Bund einige Zeit später als die Milchpreiszahlung erhalten. Da die meisten unserer Milchkuhalpen mit Verarbeitung im Sömmerungsgebiet genossenschaftlich geregelt sind, ist die Alpgenossenschaft Produzent und Verarbeiter gleichzeitig. Es wäre für die Genossenschaft ein grosser administrativer Mehraufwand für jeden Bestösser die Milchdaten über DB-Milch zu erfassen, deshalb lehnt der BBV eine Auszahlung direkt an die Bestösser ab, der BBV begrüsst jedoch einen Mindestfettanteil von 15% FIT, für eine Zulage. Der BBV lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. 2018 wurde auf einer Milchmenge von 1'754'700'000 kg die Verkäsungszulage und auf einer Milchmenge von 993'700'000 die Zulage für die silagefreie Produktion bezahlt. Die Differenz der Menge beträgt 761'000'000 kg. Die Akteure können privatrechtlich regeln, wieweit silagefreie Käse-reimilch produziert werden soll und dafür die Zulagen auszurichten sind. Wegen der Zulage würde vermehrt die Produktion silagefreier Milch geltend gemacht. Wird die Zulage für die silagefreie Produktion auf alle verkäste Milch ausgerichtet, wären rund 22.8 Mio. CHF mehr Zulagen notwendig, sofern die Milch silagefrei produziert würde. Nimmt die verkäste Milchmenge weiter zu, wären es noch mehr. Die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr (Seite 96) sind nicht korrekt. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Markttöfung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung",

Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht der Milchproduzenten sehr wesentlich. Der BBV stellt sich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein **Preisdurchsetzungsproblem** haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Auch eine Freiwilligkeit der B-Milch würde bei diesem zentralen Punkt nichts ändern. Es könnte sogar zusätzlicher Druck auf dem A-Preis entstehen. Eine wirksame Abhilfe wäre bei unveränderter Auszahlung der Zulagen an die Milchverarbeiter:

- Die strikte Einhaltung der A- und B-Richtpreise. Bei Nichteinhaltung dieser Richtpreise könne B-Milch freiwillig sein (Beschluss Branche).
- Die Einhaltung der Richtpreise als Mindestauszahlungspreis (inkl. LTO+) als Voraussetzung zum Erhalt der Verkäsungszulage (Beschluss Bund); allenfalls abgestuft nach Fettgehalt beim Käse.

Der Auszahlungsmodus der Zulagen ist für die Milchproduzenten deshalb nicht als isolierter administrativer Prozess, sondern im Gesamtkontext zu beurteilen. Eine verbesserte Transparenz (Publikation) über Milchvolumen und -preise durch den Bund sowie eine verbesserte Umsetzung der Segmentierung auf allen Stufen (Milchverarbeitung, Milchhandel, Milchproduktion) ist im Interesse der Milchproduzenten und trägt zur Stärkung der Position am Markt bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1 und 3	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist. 3 Aufgehoben	Der Absatz 3 ist nicht aufzuheben. Der BBV lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.</i></p>	<p>bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.</p>
3 Gesuche	<p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p><i>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</i></p> <p><i>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</i></p> <p><i>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</i></p> <p><i>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin</i></p>	<p><i>Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszurichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</i></p> <p>Werden die Zulagen nicht mehr über die Verarbeiter ausgerichtet, besteht viel weniger ein Anreiz der fristgerechten und korrekten Meldung an die Administrationsstelle. Für die Milchproduzierenden gibt es deshalb viel weniger Rechts- und Durchsetzungssicherheit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung</p>	
6	<p>Aufgehoben</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <p>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</p> <p>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</p>	<p>Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten.</p>
9 Abs. 3 und 3bis	<p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <p>a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben;</p> <p>b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben;</p> <p>c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.</p> <p>^{3bis} Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	<p>Der BBV lehnt das vorgeschlagene administrativ aufwändige System als nicht zielführend ab.</p> <p>Der BBV begrüsst Massnahmen im Rahmen der bisherigen Abwicklung, die die Transparenz und die Rechtssicherheit verbessern.</p>
11 Aufbewahrung der Daten	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	
<p>II</p>	<p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p><i>Ein Abgleich mit der AP 2022 Plus ist zwingend notwendig.</i></p>

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensjahr geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons — 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung — 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Der BBV begrüsst diese Änderung. Der BBV sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der SBV dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der BBV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des BBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der BBV die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der BBV die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	<p>Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:</p> <p>Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten:</p> <p>Klasse PB Klasse S</p>	<p>Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten soll neu die Zuordnung nicht über Etiketete, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden.</p> <p>Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A.</p> <p>Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																				
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																					
Vorstufe	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0																																				
Vorstufe	F4	0																																				
<p>Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3</p> <p>NB : Dans la version en langue française :</p> <p>Chap. A B ch. 2.3</p>	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.			<p>Diverse Ergänzungen und Korrekturen</p> <p>Fussnote 2:</p>
Ausgangsmaterial	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0,5 0																																				
Vorstufe	F4	0.5																																				
Basis	S	0.5																																				
Basis	SE1	1.1																																				
Basis	SE2	1.1																																				
Basis	E	2																																				
Zertifiziert	A	10																																				
...																																						
Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2	<p>2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.</p>	<p>Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.</p>

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	<p>1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Der BBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 11	<i>Aufgehoben</i>	Der BBV unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude), müssen nicht gegenüber der heutigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Lage bestraft werden.</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in den Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal für die Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Der BBV begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und der Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Der BBV begrüsst die Unterstützung des Bunds bei emissionsmindernden Massnahmen. Der BBV fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträge/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von der BBV stark begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Der BBV lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		Der BBV begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Der BBV unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des BBV unproblematisch.

Bühlmann Monique BLW

Von: Franz Philipp <Franz.Philipp@bvsz.ch>
Gesendet: Freitag, 1. Mai 2020 11:06
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7220 BV SZ Bauernvereinigung des Kantons Schwyz_2020.05.01
Anlagen: Stellungnahme Verordnungspakte 2020_BVSZ_definitiv.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne stellen wir Ihnen die Stellungnahme der Bauernvereinigung des Kt. Schwyz zum Agrarpaket zu. Für die Bestätigung des E-Mail-Eingangs bin ich Ihnen dankbar.

Freundliche Grüsse

Bauernvereinigung des Kt. Schwyz

Franz Philipp

041 825 00 60

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz 7220 BV SZ Bauernvereinigung des Kantons Schwyz_2020.05.01
Adresse / Indirizzo	Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rothenthurm, 1. Mai 2020, Franz Philipp

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	7
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung/Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	8
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	9
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	16
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	21
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	23
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	24
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	26
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	27
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft/Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)30	
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	31
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	33
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	34
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 36	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Bauernvereinigung des Kt. Schwyz nutzt die Gelegenheit der Stellungnahme zum Agrarpaket 2020. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Unsere Hauptanliegen sind folgende:

Pacht- und Bodenrecht soll weiterhin im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Justiz bleiben

Die BVSZ lehnt den Aufgabentransfer des BGG und LPG vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft ab. Die beiden Gesetze haben sich aus Sicht der Landwirtschaft bewährt. Mit dem Wechsel zum Bundesamt für Landwirtschaft befürchtet die BVSZ, dass die beiden Gesetze, für welche eine langfristige Beständigkeit nötig ist, mit jeder Agrarreform überarbeitet werden. Dies ist nicht notwendig und nicht zielführend.

Agrareinfuhrverordnung und Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden von der BVSZ entschieden abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Für die Produzenten ist das Windhundverfahren die mit Abstand schlechteste aller Importregelungen. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Milchpreisstützungsverordnung

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat die BVSZ festgehalten, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Die BVSZ hält an seiner Position fest und lehnt die Direktauszahlung an die Produzenten ab. Neben dem administrativen Aufwand rechnet die BVSZ mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkeremilchpreis.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Der Hinweis auf das BGGB und LPG ist wieder einzufügen: (...) über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, <u>das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht</u> sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; (...)	BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht Zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Streichen: 1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.	Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches pachtrecht sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Die agrarpolitischen Zielsetzungen dieser Erlasse sind so klar und von so langfristiger Optik, dass sie sich selber genügen. Sie sind deshalb vom Strudel der Agrarpolitik fern zu halten.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum», ist dringend nötig. Spätestens seit der AP2004 hat das BLW stets versucht, die Regeln des BGGB zu lockern und die Zielsetzungen des BGGB auszuhöhlen. Es ist darum Zeit, dass sich das BLW endlich zu den Zielsetzungen des BGGB bekennt.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Die BVSZ kann der Änderung zustimmen.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Die BVSZ kann der Änderung zustimmen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Die BVSZ kann der Änderung zustimmen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. 1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Die BVSZ unterstützt die Anpassungen im Bereich der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGBB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein</p>
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Die BVSZ will am bereinigten Vermögen festhalten. Die Erhöhung der Vermögensgrenze um Fr. 200'000.- auf Fr. 1 Mio. wird unterstützt. Allerdings dürften aufgrund der aktuellen Geldmarktsituation nur wenige vermögende Betriebe auf einen Investitionskredit zurück greifen.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Die BVSZ unterstützt diese Vereinfachung, wonach für kleine Beiträge kein Betriebsbudget eingereicht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Die BVSZ unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Parks von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Die BVSZ unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen darf keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.</p> <p>3 Nicht beitragsberechtigigt sind insbesondere:</p>	Die BVSZ unterstützt diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprä- mien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Ver- wirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Hei- matschutzes	1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge ge- währt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogram- mes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag . 2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bau- substanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. 3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen. 4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Ein- heit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt. 5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transport- kosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsbe- rechtigten Kosten gewährt: Prozent a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40 b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50 6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirt- schaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden. 7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Bei- tragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtig- ten Kosten.	Die BVSZ will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings wer- den dadurch kleine Betriebe gegenüber heute be- nachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachs- tums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einhei- ten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offen- haltung unseres Landes und zur Ernährungssicher- heit.
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragss- ätze für Projekte zur regiona- len Entwicklung	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt. 2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen	3 Die BVSZ unterstützt diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	<p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:</p> <p>a. für Ökonomie- und Alpbgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;</p> <p>b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme</p>	Die BVSZ unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Baustanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Die BVSZ unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Das Wort vorübergehend lässt einen wesentlichen Interpretationsspielraum offen.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Die BVSZ unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis-ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die	Die BVSZ unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Die BVSZ unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	1 Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. 2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht komplett ausgenutzt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch kontraproduktiv, indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Insbesondere bei der lagerbaren Ware würden der Handel und die Verarbeiter profitieren. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassen stellen wir fest, dass Ihre Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten kann.

Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen lehnen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV grossmehrheitlich ablehnen.

Absolut kein Verständnis hat die BVSZ für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Wenn der Markt diese Produkte nicht mehr nach zu fragen scheint, bringt eine administrative Änderung auch nichts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	
Art. 35, Abs. 2 und 4	<p>2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel und nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die Verarbeitung fliessen. Daher stimmen der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen dargestellt wurden, nicht.</p>
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Die Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.				
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	Die Bestehende Einteilung der Warenkategorien soll des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.				
Art. 40 Abs. 6	Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.	Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.				
Anhang 1, Ziffer 3	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p> <table border="1" data-bbox="629 1430 1339 1463"> <tr> <td>Tarifnummer</td> <td>Zollansatz (CHF)</td> <td>Anzahl Stück/kg</td> <td>Zollkontingent</td> </tr> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent	Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes die Importe von Rohschinken zu begünstigen.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)				(Nr)	Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern. Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.
	0209.1090		20		
	0210.1191	0-00	0	06.1	
	0210.1199		0 20	06.1 (101)	
	0210.1291		0	06.4	
	0210.1299		20	06.4	
	0210.1991	0-00	0	06	
	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	
	ex 0210.1991		0	06.4	
	0210.1999		20		
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.				Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.
Anhang 1, Ziff. 9	9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Waren-				Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.	
Anhang 1, Ziff. 13	13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte	Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert die BVSZ eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 3, Ziff 13	13. Marktordnung Wein, Traubensaft und -most Nummer des Zollkontingents Erzeugnis Umfang des Zollkontingents (Hektoliter) 22 Traubensaft 100 000 23, 24 und 25 Wein 1 700 000	Das Globalkontingent für Wein von 1'700'000 hl soll neu nicht mehr per Windhundverfahren, sondern je zur Hälfte durch Versteigerung und nach Inlandleistung verteilt werden. Mit dieser Massnahme wird der heimische Weinmarkt etwas entlastet. Mit der Bindung an die Inlandleistung werden die Händler belohnt, die ebenfalls Inlandware abnehmen. Um die übrigen, nur auf Importe spezialisierten Händler nicht zu benachteiligen, wird die Hälfte des Kontingents versteigert und allen zugänglich gemacht. Diese Massnahme stärkt den Grenzschutz und führt zu einer leichten Preissteigerung.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zu Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht die BVSZ sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	<p>Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21</p> <p>Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.</p>	<p>Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung.</p> <p>die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.</p>
Art. 17	<p>¹ Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt.</p> <p>² Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.</p>	<p>Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.</p>
Art. 24a	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung</p>	<p>Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.</p>

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn der EU-Zulassungsprozess für Neuzulassung sinnvoll harmonisiert wird.

Wir verlangen:

1. Reziprozität mit dem EU-Zulassungsprozess soll für Neuzulassung und Widerruf gelten. Das Verfahren zur Bewilligung neuer zugelassener Wirkstoffe in der Schweiz sollte vereinfacht und verkürzt werden, wenn ein Wirkstoff in der EU zugelassen ist. Dies in Analogie mit dem vorgeschlagenen Verfahren zum Widerruf einer Bewilligung für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind.
2. Die Frist für die Behandlung eines Antrages zu einer neuen Zulassung eines Wirkstoffs ist auf maximal ein Jahr zu begrenzen.
3. Die Friste für das Inverkehrbringen müssen mit der EU harmonisiert werden und für die Schweiz (mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen, und mindestens 2 Jahre für die Verwendung) gelten. Sonst sollten Entschädigungen für Ertragsausfälle geleistet werden, wenn der Widerruf während der Produktionszeit kommt und keine wirtschaftliche Alternative zur Verfügung steht.

Klare Regeln zu Verbandsbeschwerderechte, mit klaren Fristen und nur unter der Erbringung von wissenschaftlichem Befund sowie transparente Kommunikation zur Behandlung der Gesuche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 und Art. 10	<p>1. Antrag: Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für Neuzulassung und Widerruf gelten</p> <p>Harmonisierung der Schweizer Zulassungsverfahren mit den EU-Zulassungsprozessen und Übernahme der Beurteilungen der EU nicht nur beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte sondern auch bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen, neuen Produkten und neuen Anwendungen.</p>	<p>Die BVSZ ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn die Fristen angepasst und die EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe übernommen werden. Aus der Sicht der BVSZ sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe in einem schnelleren Verfahren in der Schweiz zugelassen werden.</p> <p>Die Fristen für das Inverkehrbringen müssen harmonisiert werden, und für die Schweiz mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Antrag: Zulassungsfristen mit den EU Richtlinien harmonisieren</p> <p>In der EU müssen die Behörden und federführende Mitgliedstaaten ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die anderen Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.</p> <p>Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt.</p>	<p>für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt.</p> <p>Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW und BAFU können eingesetzt werden, um den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Harmonisierung mit der EU-Regulierung ist eine Ergänzung zum aktuellen Schweizer Zulassungsverfahren. Die Möglichkeit, einen neuen Wirkstoff nur in der Schweiz zuzulassen, soll weiter bestehen (insbesondere für weitere Indikationen, besondere Schädlinge, Minor Crops und Notzulassung) und weiterhin möglich sein.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	<p>Die BVSZ begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat die BVSZ festgehalten, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Die BVSZ hält an seiner Position fest und lehnt die Direktauszahlung an die Produzenten ab. Neben dem administrativen Aufwand rechnet die BVSZ mit einem zusätzlichen Druck auf den Molke-reimilchpreis. Diese Befürchtung bestätigt auch der Bund in den Vernehmlassungsunterlagen im Bereich der Auswirkungen für die Volkswirtschaft auf Seite 99:

Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken. Die Direktauszahlung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage könnte künftig zu politischen Diskussionen über das Ausmass an direkter Bundesunterstützung je Landwirtschaftsbetrieb führen. Für Schweizer Verhältnisse grosse Milchproduzentinnen und -produzenten, die heute bereits über das Direktzahlungssystem grössere Zahlungen erhalten, würden am stärksten in der Kritik stehen.

Die BVSZ ist jedoch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Die BVSZ fordert nochmals, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 3 aufgehoben	Die BVSZ begrüsst diese Änderung. Die BVSZ sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht die BVSZ dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der SBV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch besser abgestützten politische Entscheidungen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst die BVSZ die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert die BVSZ die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden.	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen: Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten: Klasse PB Klasse S	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten, soll neu die Zuordnung nicht über Etikette, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A. Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen. Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																														
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt. Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).																														
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden															
Vorstufe	F0	0																														
Vorstufe	F1	0																														
Vorstufe	F2	0																														
Vorstufe	F3	0																														
Vorstufe	F4	0																														
<p>Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3</p> <p>NB : Dans la version en langue française :</p> <p>Chap. A. B ch. 2.3</p>	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> </table> <p>...</p> <p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0. Vorstufe F4 ist einzufügen. Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY) Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei: bei PLRV und PVY der Vorstufe F0. generell bei den leichten Virosern in den Klassen S, SE1, SE2 und E. (Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	<p>Diverse Ergänzungen und Korrekturen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virosern.
Ausgangsmaterial	F0	0																														
Vorstufe	F1	0																														
Vorstufe	F2	0																														
Vorstufe	F3	0,5 0																														
Vorstufe	F4	0.5																														
Basis	S	0.5																														
Basis	SE1	1.1																														
Basis	SE2	1.1																														
Basis	E	2																														
Zertifiziert	A	10																														

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	<p>Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass erst ab einer Stallbaut von mindestens 50 GVE die gleichen Beiträge analog von heute ausgelöst werden können. Die kleineren Betriebe, oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude) würden benachteiligt, was wir ablehnen.</p> <p>Die BVSZ begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in Bergzonen. Neben eine Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal der Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Die BVSZ begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und die Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p>	<p>Die BVSZ begrüsst die finanziellen Beiträge des Bundes für emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).	
Anhang 4, VI, 3	<p>Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und denkmalpflegerischen Anforderungen Bundesbeitrag 25%, Investitionskredite in Prozent 50%</p> <p>Rückbau ungenutzter landwirtschaftlicher Gebäude außerhalb der Bauzone Bundesbeitrag 25%, Investitionskredite in Prozent 50%</p>	<p>Die Mehrkosten eines Gebäudes, welches unter Heimat- oder Landschaftsschutz steht, sind gross.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets für den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente wie beispielsweise die Mehrwertabgabe zur Verfügung.</p>
Anhang 4, VI, 4	Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie zur Eigenversorgung	
Anhang 5		Die BVSZ unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: CAJB <info@cajb.ch>
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 11:04
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Bernard Leuenberger
Betreff: 7230 CAJB Chambre d'agriculture du Jura bernois_2020.05.06
Anlagen: Train d'ordonnances 2020_CAJB(définitif).docx

Madame, Monsieur,

Vous trouverez ci-joint la prise de position de la CAJB sur la consultation du train d'ordonnance 2020.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos cordiales salutations.

Emilie Beuret

Chambre d'agriculture du Jura-Bernois

Emilie Beuret-Boillat

Secrétaire générale

Beau-Site 9

2732 Loveresse

info@cajb.ch

032 481 51 10



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) 7230 CAJB Chambre d'agriculture du Jura bernois_2020.05.06
Adresse / Indirizzo	CAJB Beau-site 9 2732 Loveresse
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Loveresse, le 24 avril 2020  Bernard Leuenberger, président Emilie Beuret, secrétaire générale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	6
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	7
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	8
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	9
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	10
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	15
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	17
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	25
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	26

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La CAJB remercie le Conseil fédéral de nous avoir consultés dans le cadre du train d'ordonnances agricoles 2020.

Nos remarques générales portent sur quatre thématiques qui sont les suivantes :

- Améliorations structurelles :
 - Lors de la consultation sur la PA 2022+, nous avons refusé les ouvertures proposées en faveur des personnes morales dans le cadre de la LDFR. Nous ne pouvons par conséquent pas entrer en matière sur les modifications proposées qui anticipent ceci.
- Protection à la frontière :
 - Nous refusons les différents affaiblissements prévus dans le cadre de la protection à la frontière. La crise actuelle liée au nouveau coronavirus montre au contraire l'importance de bénéficier d'une production indigène forte.
- Protection des végétaux :
 - Nous saluons l'adaptation au droit européen en matière de retrait de substances actives. Ceci permettra à la Confédération une meilleure réactivité dans l'interdiction d'un produit lorsque celui-ci s'avère problématique après coup. En revanche, la diminution du nombre de générations dans certains cycles de multiplication des semences et des plants nous pose problème et nous nous y opposons.
- Suppléments laitiers :
 - Nous refusons le versement direct aux producteurs de lait des suppléments car les nouvelles informations reçues depuis la branche laitière montrent de trop gros risques de pression sur le secteur laitier.



BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarque particulière</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications proposées font suites aux expériences rencontrées dans la pratique et permettent ainsi de faciliter la mise en œuvre de la législation des AOP-IGP. Ces adaptations renforcent en outre la compatibilité de la législation suisse avec celle de l'UE avec laquelle un accord de reconnaissance mutuelle est en vigueur, préalable indispensable à la commercialisation des AOP-IGP entre les deux régions. Par conséquent, nous soutenons les adaptations proposées. Nous profitons cependant de cette consultation pour rappeler que la législation sur les AOP-IGP ne peut être réellement appliquée que si le service central de détection des fraudes prévus à l'art. 182, al. 2 de la LAgr est enfin institué.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17		Nous saluons les clarifications proposées en terme d'utilisation abusive des AOP et des IGP mais rappelons le bémol souligné dans les remarques générales.
Art. 18, al. 1 ^{bis}	Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.	L'indication de l'organisme de certification sur l'étiquette ou l'emballage n'apporte pas de plus-value au consommateur et surcharge un support de communication déjà bien rempli. En supprimant ce nouvel alinéa, on laisse le choix aux interprofessions et entreprises intéressées de continuer à communiquer au sujet de l'organisme de certification sur le produit-même.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ajouter un point spécifique concernant les démolitions

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 1 ^{ter}	Tracer	Voir remarques générales
Art. 7, al. 3	Si le requérant est une personne morale ou une société de personnes, la moyenne arithmétique de la fortune imposable déclarée des personnes concernées est déterminante.	Idem
Art. 11a, al. 3, let. b	Le projet peut se composer d'au moins trois de différents sous-projets, chacun ayant sa propre comptabilité et une orientation différente.	Nous estimons que l'obligation d'avoir au moins trois sous-projets est une complication administrative n'apportant aucune plus-value.
Art. 11b, let. c	les producteurs détiennent au moins deux tiers des droits de vote et, dans le cas des sociétés de capitaux, deux tiers du capital. les producteurs sont en majorité dans la communauté;	Voir remarques générales
Art. 19f, al. 2	Les mesures visant à répondre aux préoccupations d'intérêt public concernant les aspects environnementaux, sociaux ou culturels peuvent bénéficier d'une contribution dans le cadre d'un projet de développement régional, à condition que ces mesures contribuent à la création d'une valeur ajoutée dans l'agriculture.	Cette conditionnalité ne fait pas de sens car certaines mesures doivent pouvoir être soutenues même sans création de valeur ajoutée supplémentaire. De plus, la mise en œuvre concrète pourrait être compliquée.
Art. 28a, al. 2 ^{ter} (il ne s'agit pas de l'art. 48a)	La convention peut être adaptée au cours de la phase de mise en œuvre et être complétée par de nouvelles mesures. Le taux de contributions appliqué à ce type de mesures est réduit.	Nous ne voyons pas de raison justifiant l'automatisme de la réduction du taux de contributions.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 2	Un requérant est considéré comme ayant des difficultés financières lorsque, temporairement, il ne parvient pas à s'acquitter de ses obligations financières. Il doit y avoir un endettement initial coûtant intérêt de plus de 50 % de la valeur de rendement.	Les crédits liés à cette ordonnance restant souvent non complètement utilisés, nous saluons l'introduction du terme « temporairement » qui, même s'il peut être sujet à interprétation, devrait offrir plus de souplesse aux cantons dans l'utilisation de ces fonds.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La majorité des propositions de modifications de cette ordonnance représentent, certes, une simplification administrative pour les autorités mais également un affaiblissement de la protection à la frontière. Nous ne pouvons donc pas souscrire à la plupart d'entre elles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Cette somme maximale de 23 francs par 100 kilogrammes pose problème lorsque les prix mondiaux sont très bas. Or, il s'agit généralement de la période durant laquelle les céréales suisses ont le plus besoin de protection.
Art. 35, al. 2	Le contingent tarifaire partiel n° 07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir plus de poudre de lait arrivant en une fois sur le marché suisse.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir du beurre importé qui ne serait plus forcément destiné à la transformation.
Art. 35, al. 4 ^{bis}	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour le beurre importé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37, al. 2	Il répartit le contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) entre les catégories suivantes: a. produits semi-finis en vue de la fabrication de produits des numéros tarifaires 2103.9000 et 2104.1000; b. autres produits semi-finis; c. produits finis.	Nous refusons le regroupement des deux catégories de produits semi-finis en une seule car ceci aurait comme conséquence une pression supplémentaire sur le prix des pommes de terre.
Art. 40, al. 6	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane mises aux enchères. Seules les personnes qui transforment les produits semi-finis visés à l'art. 37, al. 2, let. a, dans leur propre entreprise peuvent obtenir des parts de ce contingent.	La situation actuelle du marché des pommes de terre ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour le beurre importé.
Annexes	Refus des différentes adaptations proposées et maintien des annexes actuelles	Nous refusons les différentes mesures proposées visant à affaiblir la protection à la frontière.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La majorité des propositions de modifications de cette ordonnance représentent, certes, une simplification administrative pour les autorités mais également un affaiblissement de la protection à la frontière. Nous ne pouvons donc pas souscrire à la plupart d'entre elles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 3, let. a	des parties de contingents tarifaires lorsque l'offre de fruits ou de légumes suisses n'est pas en mesure de couvrir les besoins de l'industrie de transformation pour la fabrication des produits des positions tarifaires 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 et 2208/2209 et des chap. 16, 19 et 21 ;	Nous estimons qu'il est possible de faire face à des situations exceptionnelles comme le gel de 2017 sans procéder à un affaiblissement général de la protection douanière pour les fruits indigènes.
Art. 16	Les contingents tarifaires n° 20 et 21 sont répartis dans l'ordre de réception des déclarations en douane ¹ L'OFAG répartit les contingents tarifaires n° 20 et 21 selon la procédure de la mise aux enchères. ² Il attribue les parts du contingent tarifaire du contingent n° 20 au cours du deuxième semestre.	Nous refusons un passage au système « du fur et à mesure » qui affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 17	Abrogé ¹ L'OFAG attribue les parts du contingent tarifaire n° 31 selon la prestation fournie en faveur des marchandises suisses dans le domaine de l'exportation. ² Les parts du contingent tarifaire n° 31 ne sont attribuées qu'aux requérants qui ont effectué au préalable et à compte propre les exportations compensatoires requises.	Nous refusons la suppression du système dit « exportation compensatoire » car ceci affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 24a	En dérogation à l'art. 16, la répartition du contingent tarifaire n° 21 est effectuée sous forme de mise en adjudication pour la période contingente 2021.	Par cohérence avec le refus de la modification de l'art. 16.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CAJB salue les modifications proposées qui permettront à la Confédération une meilleure réactivité lorsqu'une substance se révèle être problématique alors qu'elle est déjà en circulation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CAJB refuse que la prime de non-ensilage soit octroyée pour du lait bactofugé. De plus, pour éviter de trop grandes pressions sur le marché laitier, la CAJB refuse que le supplément soit versé directement aux producteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 2	<i>Abrogé</i> Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.
Art. 2, al. 1	Le supplément de non-ensilage est de 3 centimes par kilogramme de lait. Il est versé pour le lait de vaches, de brebis et de chèvres lorsque le lait est transformé en fromage sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires, à l'exception des cultures, de la présure et du sel, et que le fromage présente une teneur minimale en matière grasse de 150 g/kg.	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.
Art. 2, al. 3	<i>Abrogé</i> Le supplément n'est versé que pour le lait qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.	L'autorisation de la bactofugation représenterait une incitation allant à l'encontre de la stratégie qualité ainsi qu'une dilution des moyens.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous demandons que le remplacement des marques auriculaires ne donne lieu à aucune facturation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe, ch. 1.2	Remplacement de marques auriculaires, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce :	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.1	marque auriculaire sans puce électronique pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons — 1.80	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.2	marque auriculaire avec puce électronique pour les animaux des espèces ovine et caprine — 2.80	Voir remarques générales

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En principe, la CAJB salue les efforts continus fournis en vue d'une meilleure harmonisation des textes juridiques suisses et européens, car ils rationalisent le commerce international. Malgré tout, elle regrette les restrictions introduites dans la proposition pour la nouvelle version de l'ordonnance, en particulier, la perte de 2 générations dans le cycle complet de multiplication des plants de pommes de terre, à savoir une génération de plants de pré-base et une de base. Ces mesures sont malheureusement un désavantage intolérable pour les producteurs de plants de pommes de terre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
Art. 7, al. 4	Il ne peut être produit plus de trois quatre générations de plants de pré-base dans le champ.	Voir remarques générales										
Art. 7, al. 5, let. e (nouveau)	quatrième génération : F4	Voir remarques générales										
Art. 38, al. 1	<p>Les lots produits directement à partir de plants importés sont munis d'une désignation de classe conformément aux art. 7 à 9 selon le nombre de générations dans le champ, à condition que les exigences des annexes 3 et 4 soient remplies. Si le nombre de générations dans le champ n'est pas connu, les lots produits reçoivent l'une des désignations suivantes :</p> <table border="0"> <tr> <td>Plants importés :</td> <td>Lots produits :</td> </tr> <tr> <td>Classe PB</td> <td>Classe S</td> </tr> <tr> <td>Classe S</td> <td>Classe SE2</td> </tr> <tr> <td>Classe SE</td> <td>Classe E</td> </tr> <tr> <td>Classe E</td> <td>Classe A</td> </tr> </table>	Plants importés :	Lots produits :	Classe PB	Classe S	Classe S	Classe SE2	Classe SE	Classe E	Classe E	Classe A	<p>Pour les lots produits directement à partir de plants de base, le classement ne doit désormais plus être garanti par une étiquette mais par un contrôle de qualité.</p> <p>Le classement provisoire a lieu sur la base de l'information du fournisseur. Le classement définitif a lieu via une analyse obligatoire de la qualité de la récolte. Nombre maximum de générations possible: 5 avec classe A.</p> <p>Le classement du matériel de base a lieu par générations.</p> <p>La classe SE est enregistrée provisoirement en tant que classe SE1 comme lot sortant. Si la récolte répond aux normes de qualité, son produit est reconnu en tant que classe SE1.</p> <p>Les classes SE2 et E sont également enregistrées comme lots sortants et, si leur récolte répond aux normes de qualité, leur produit est reconnu dans la classe respective (SE2 devient SE2 et E devient E).</p>
Plants importés :	Lots produits :											
Classe PB	Classe S											
Classe S	Classe SE2											
Classe SE	Classe E											
Classe E	Classe A											
Annexe 3, ch. B, ch. 4.2	Ajouter la génération Pré-base F4	Voir remarques générales										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. B, ch. 2.3	Ajouter la génération Pré-base F4 avec un taux de « PLRV et PVY » de 0,5 Corriger le taux de de « PLRV et PVY » de la génération Pré-base F3 de 0,5 à 0	Voir remarques générales
Annexe 6, ch. 2.2	2.2 2.3	Erreur de numérotation

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. III, ch. 1	Maintenir les contributions actuelles	La modification proposée, avec la suppression d'un montant fixe et l'augmentation de la contribution par UGB, se révèle désavantageuse pour les projets inférieurs à 50 UGB. Ceci nous semble disproportionné.
Annexe 4, ch. VI, ch. 1	<p>Les exigences en matière de technique de construction et concernant l'exploitation des installations doivent être remplies conformément aux indications du service cantonal de protection de l'air.</p> <p>Les installations de purification de l'air et d'acidification du lisier sont uniquement soutenues si</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la construction de l'étable concernée a été autorisée avant le 31.12.2020 et que le permis de construire a été octroyé sans obligation de purification de l'air ou d'acidification du lisier; b. en cas de nouvelle construction d'étable, tous les engrais de ferme de l'exploitation peuvent être mis en valeur sur la surface agricole utile garantie à long terme de l'exploitation, ou c. après la construction de l'étable, les émissions d'ammoniac par hectare de surface agricole utile peuvent être réduits d'au moins 10 % par rapport à la situation antérieure (modèle de calcul Agrammon). 	Dans le contexte actuel visant à réduire les émissions autant que possible, tel que prévu par exemple dans le cadre des trajectoires de réduction proposées dans la PA 2022+, il ne fait pas de sens de se montrer restrictif en matière de soutien aux installations de purification de l'air et d'acidification du lisier.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Darbellay Michel | AgriJura <darbellay@agrijura.ch>
Gesendet: Freitag, 24. April 2020 16:30
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Nicolas Pape
Betreff: 7240 AgriJura AgriJura - Chambre d'agriculture_2020.04.27
Anlagen: 20200424 Train ordonnances OFAG 2020_ AgriJura.docx; 20200424 Train ordonnances OFAG 2020_ AgriJura.pdf

Madame, Monsieur,

Nous vous transmettons la prise de position d'AgriJura sur la consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2020.

Nous vous remercions d'avance de l'attention et de la suite que vous y porterez et restons à votre entière disposition.

Avec nos meilleures salutations,



AGRIJURA 
CHAMBRE D'AGRICULTURE

Nicolas Pape, président
Michel Darbellay, directeur

CP 122, Rue St-Maurice 17
2852 Courtételle
+41 32 426 53 54
info@agrijura.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	AgriJura – chambre d'agriculture 7240 AgriJura AgriJura - Chambre d'agriculture_2020.04.27
Adresse / Indirizzo	CP 122 2852 Courtételle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Courtételle, le 24 avril 2020 Nicolas Pape, président Michel Darbellay, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	15
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	16
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	17
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	24
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	25

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

AgriJura a pris connaissance de la consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2020. Nous vous transmettons notre prise de position dont les points sur lesquels nous insistons spécialement sont **surlignés en vert**. Nous vous remercions par avance de l'attention et de la suite que vous y porterez.

Ordonnance sur les améliorations structurelles

- Accueil favorable à la flexibilisation de la mise en œuvre des Projets de développement régional (PDR) et à la possibilité nouvelle de PDR moins complexes et axés sur la chaîne de valeur régionale.
- Rejet du soutien à la déconstruction de bâtiments agricoles au moyen des aides aux améliorations structurelles. Les objectifs de la Confédération en matière de culture du bâti et du paysage doivent être financés par d'autres sources que les aides agricoles dont l'objectif est d'améliorer l'outil de production.
- La prise en compte de la fortune imposable clarifie les critères d'entrée en matière. AgriJura soutient cette modification, également pour l'Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OMAS).
- AgriJura soutient la clarification apportée pour la reconnaissance des personnes morales pour autant que la part des sociétaires gérant la personne morale soit au moins des deux tiers des droits de vote et du capital. Nous refuserions tout abaissement de cette part.

Ordonnance sur le soutien du prix du lait

Versement des suppléments directement aux producteurs. AgriJura ne cède pas aux menaces d'une pression sur le prix du lait si le supplément pour le lait transformé en fromage devait être alloué directement aux producteurs.

- La transparence des prix s'en trouvera améliorée puisque l'opacité règne à ce sujet. La mention du supplément pour le lait transformé en fromage sur les paies du lait est actuellement hypocrite puisque le supplément ne s'ajoute pas au prix de base des producteurs mais en fait partie. Aujourd'hui, force est de constater que ce supplément est dans bien des cas détourné pour abaisser le coût de la matière première des fromageries industrielles plutôt que pour valoriser la filière fromagère et les producteurs en particulier.
- Le versement pour le supplément lait commercialisé via BD-lait a démontré qu'il est techniquement possible de verser directement au producteur. La modification du système d'annonce permettra de calculer automatiquement, selon une méthode unique, la part de lait livré transformé en fromage et de reverser aux producteurs les suppléments correspondants.
- Par rapport à la crainte que le nouveau mode de versement ravive la polémique sur les montants obtenus par de grandes exploitations, il faut relever que le supplément aurait dû jusqu'à présent leur revenir et que bien trop souvent il a été accaparé par les intermédiaires. Il faut également distinguer les paiements directs des autres aides comme c'est le cas des suppléments laitiers.

Ordonnance sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social

- Le forfait de base de 15'000 fr. serait supprimé et le forfait par UGB et réhaussé en conséquence. La modification proposée est compréhensible et tient mieux compte des coûts à l'UGB et de la taille des projets actuels.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications proposées font suites aux expériences rencontrées dans la pratique et permettent ainsi de faciliter la mise en œuvre de la législation des AOP-IGP. Ces adaptations renforcent en outre la compatibilité de la législation suisse avec celle de l'UE avec laquelle un accord de reconnaissance mutuelle est en vigueur, préalable indispensable à la commercialisation des AOP-IGP entre les deux régions. Par conséquent, nous soutenons les adaptations proposées. Nous profitons cependant de cette consultation pour rappeler que la législation sur les AOP-IGP ne peut être réellement appliquée que si le service central de détection des fraudes prévus à l'art. 182, al. 2 de la LAgr est enfin institué.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17		Nous saluons les clarifications proposées en terme d'utilisation abusive des AOP et des IGP mais rappelons le bémol souligné dans les remarques générales.
Art. 18, al. 1 ^{bis}	Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.	L'indication de l'organisme de certification sur l'étiquette ou l'emballage n'apporte pas de plus-value au consommateur et surcharge un support de communication déjà bien rempli. En supprimant ce nouvel alinéa, on laisse le choix aux interprofessions et entreprises intéressées de continuer à communiquer au sujet de l'organisme de certification sur le produit-même.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons la flexibilisation de la mise en œuvre des PDR et la possibilité nouvelle de PDR moins complexes et axés sur la chaîne de valeur régionale.

Nous rejetons le soutien à la déconstruction de bâtiments agricoles au moyen des aides aux améliorations structurelles. Les objectifs de la Confédération en matière de culture du bâti et du paysage doivent être financés par d'autres sources que les aides agricoles dont l'objectif est d'améliorer l'outil de production.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 1 ^{ter}		AgriJura soutient la clarification apportée pour la reconnaissance des personnes morales pour autant que la part des sociétaires gérant la personne morale soit au moins des deux tiers des droits de vote et du capital. Nous refuserions tout abaissement de cette part.
Art. 7	<p>1 Si la fortune imposable déclarée du requérant dépasse 1 000 000 francs avant l'investissement, la contribution est réduite de 5000 francs par tranche supplémentaire de 20 000 francs.</p> <p>2 Les terrains à bâtir doivent être pris en compte à la valeur vénale usuelle dans la localité, à l'exception des parcelles de dégagement affectées à l'exploitation agricole.</p> <p>3 Si le requérant est une personne morale ou une société de personnes, la moyenne arithmétique de la fortune imposable déclarée des personnes concernées est déterminante</p>	La prise en compte de la fortune imposable clarifie les critères d'entrée en matière. AgriJura soutient cette modification.
Art. 11a, al. 3, let. b	Le projet peut se composer d'au moins trois de différents sous-projets, chacun ayant sa propre comptabilité et une orientation différente.	Nous estimons que l'obligation d'avoir au moins trois sous-projets est une complication administrative n'apportant aucune plus-value.
Art. 11b, let. c	<p>les producteurs détiennent au moins deux tiers des droits de vote et, dans le cas des sociétés de capitaux, deux tiers du capital.</p> <p>les producteurs sont en majorité dans la communauté;</p>	Par cohérence avec notre prise de position sur la LDFR dans le cadre de la PA 2022+, nous demandons le maintien de la formulation actuelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14	<p>1 Des contributions sont allouées pour:</p> <p>k. une connexion et l'amélioration des connexions existantes du service universel dans le secteur des télécommunications dans les lieux non desservis par les télécommunications.</p> <p><i>Art. 15, al. 1, let. f et h et 3, let. f</i></p> <p>1 Pour les améliorations foncières visées à l'art. 14, al. 1 et 2, les frais suivants donnent droit aux contributions:</p> <p>f. des émoluments perçus en vertu de législations fédérales et des émoluments perçus pour la délivrance de permis de construire;</p> <p>h. Dans le cas des raccordements visés à l'art. 14, al. 1, let. k, seuls les coûts qui doivent être supportés par les clients en vertu de l'art. 18, al. 2, de l'ordonnance du 9 mars 2007 sur les services de télécommunication².</p> <p>3 Ne donnent pas droit à une contribution notamment:</p> <p>f. les frais administratifs, les jetons de présence, les intérêts, les primes d'assurance, les frais similaires, excepté les émoluments selon l'al. 1, let. f.</p>	<p>Des contributions ne devraient pas uniquement être allouées pour la connexion, mais aussi pour l'amélioration de la situation dans les régions mal desservies.</p>
Art. 19f, al. 2	<p>Les mesures visant à répondre aux préoccupations d'intérêt public concernant les aspects environnementaux, sociaux ou culturels peuvent bénéficier d'une contribution dans le cadre d'un projet de développement régional, à condition que ces mesures contribuent à la création d'une valeur ajoutée dans l'agriculture.</p>	<p>Cette conditionnalité ne fait pas de sens car certaines mesures doivent pouvoir être soutenues même sans création de valeur ajoutée supplémentaire. De plus, la mise en œuvre concrète pourrait être compliquée.</p>
Art. 28a, al. 2 ^{ter} (il ne s'agit pas de l'art. 48a)	<p>La convention peut être adaptée au cours de la phase de mise en œuvre et être complétée par de nouvelles mesures. Le taux de contributions appliqué à ce type de mesures est réduit.</p>	<p>Nous ne voyons pas de raison justifiant l'automatisme de la réduction du taux de contributions.</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 2	Un requérant est considéré comme ayant des difficultés financières lorsque, temporairement, il ne parvient pas à s'acquitter de ses obligations financières. Il doit y avoir un endettement initial coûtant intérêt de plus de 50 % de la valeur de rendement.	Les crédits liés à cette ordonnance restant souvent non complètement utilisés, nous saluons l'introduction du terme « temporairement » qui, même s'il peut être sujet à interprétation, devrait offrir plus de souplesse aux cantons dans l'utilisation de ces fonds.
Art. 5	1 Si la fortune imposable déclarée du requérant dépasse 600 000 francs, aucun prêt au titre de l'aide aux exploitations n'est accordé en vertu de l'art. 1, al.1, let. a et b. 2 Les terrains à bâtir doivent être pris en compte à la valeur vénale usuelle dans la localité, à l'exception des parcelles de dégagement affectées à l'exploitation agricole.	<p style="background-color: #00FF00;">La prise en compte de la fortune imposable déclarée clarifie les critères d'entrée en matière. AgriJura soutient cette modification.</p>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il est argumenté à plusieurs reprises que les contingents ne sont pas remplis et que, par conséquent, une modification justifie la mise aux enchères et le système du fur et à mesure. Cette proposition n'est pas acceptable puisqu'elle engendrerait une plus forte concurrence de l'approvisionnement indigène par des importations, parfois lorsque le marché suisse est même excédentaire.

Les contingents jusqu'ici mis aux enchères doivent continuer de l'être et, pour ceux appliquant un autre mode de répartition, il y a lieu de le maintenir. Le système du fur et à mesure est de loin le pire de tous les modes de répartition, car il ne prend en considération ni les besoins du marché indigène ni ceux des producteurs indigènes en encourageant avant tout l'importation de qualités inférieures à un moment inapproprié.

Si la majorité des propositions en consultation représentent une simplification administrative pour les autorités, elles engendreraient un affaiblissement inacceptable de la protection à la frontière.

La modification du contingent partiel n° 05.73 (viande de cheval du numéro tarifaire 0205.0010) de 4000 tonnes à répartir en quatre tranches fixes est catégoriquement refusée; si le marché semble ne plus demander ces produits, une modification administrative n'apporte rien non plus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Cette somme maximale de 23 francs par 100 kilogrammes pose problème lorsque les prix mondiaux sont très bas. Or, il s'agit généralement de la période durant laquelle les céréales suisses ont le plus besoin de protection.
Art. 35, al. 2	Le contingent tarifaire partiel n° 07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir plus de poudre de lait arrivant en une fois sur le marché suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir du beurre importé qui ne serait plus forcément destiné à la transformation.
Art. 35, al. 4 ^{bis}	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour le beurre importé.
Art. 37, al. 2	Il répartit le contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) entre les catégories suivantes: a. produits semi-finis en vue de la fabrication de produits des numéros tarifaires 2103.9000 et 2104.1000; b. autres produits semi-finis; c. produits finis.	Nous refusons le regroupement des deux catégories de produits semi-finis en une seule car ceci aurait comme conséquence une pression supplémentaire sur le prix des pommes de terre.
Art. 40, al. 6	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane mises aux enchères. Seules les personnes qui transforment les produits semi-finis visés à l'art. 37, al. 2, let. a, dans leur propre entreprise peuvent obtenir des parts de ce contingent.	La situation actuelle du marché des pommes de terre ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour le beurre importé.
Annexes	Refus des différentes adaptations proposées et maintien des annexes actuelles	Nous refusons les différentes mesures proposées visant à affaiblir la protection à la frontière.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La majorité des propositions de modifications de cette ordonnance représentent, certes, une simplification administrative pour les autorités mais également un affaiblissement de la protection à la frontière. Nous ne pouvons donc pas souscrire à la plupart d'entre elles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 3, let. a	des parties de contingents tarifaires lorsque l'offre de fruits ou de légumes suisses n'est pas en mesure de couvrir les besoins de l'industrie de transformation pour la fabrication des produits des positions tarifaires 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 et 2208/2209 et des chap. 16, 19 et 21 ;	Nous estimons qu'il est possible de faire face à des situations exceptionnelles comme le gel de 2017 sans procéder à un affaiblissement général de la protection douanière pour les fruits indigènes.
Art. 16	Les contingents tarifaires n° 20 et 21 sont répartis dans l'ordre de réception des déclarations en douane 1 L'OFAG répartit les contingents tarifaires n° 20 et 21 selon la procédure de la mise aux enchères. 2 Il attribue les parts du contingent tarifaire du contingent n° 20 au cours du deuxième semestre.	Nous refusons un passage au système « du fur et à mesure » qui affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 17	Abrogé 1 L'OFAG attribue les parts du contingent tarifaire n° 31 selon la prestation fournie en faveur des marchandises suisses dans le domaine de l'exportation. 2 Les parts du contingent tarifaire n° 31 ne sont attribuées qu'aux requérants qui ont effectué au préalable et à compte propre les exportations compensatoires requises.	Nous refusons la suppression du système dit « exportation compensatoire » car ceci affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 24a	En dérogation à l'art. 16, la répartition du contingent tarifaire n° 21 est effectuée sous forme de mise en adjudication pour la période contingente 2021.	Par cohérence avec le refus de la modification de l'art. 16.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 AgriJura salue les modifications proposées qui permettront à la Confédération une meilleure réactivité lorsqu'une substance se révèle être problématique alors qu'elle est déjà en circulation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A plusieurs reprises, AgriJura a demandé par le passé que le supplément pour le lait transformé en fromage soit versé directement au producteur afin d'éviter que certains transformateurs ne détournent une partie de la contribution à leur profit. Nous soutenons donc la proposition du Conseil fédéral.

AgriJura soutient le versement direct au producteur et ne cède pas aux menaces d'une pression sur le prix du lait que brandisse les opposants à cette proposition. Avec le versement direct au producteur, la transparence des prix s'en trouvera améliorée puisque l'opacité règne à ce sujet. La mention du supplément pour le lait transformé en fromage sur les paies du lait est actuellement hypocrite puisque le supplément ne s'ajoute pas au prix de base des producteurs mais en fait partie.

Aujourd'hui, force est de constater que ce supplément est dans bien des cas détourné pour abaisser le coût de la matière première des fromageries industrielles plutôt que pour valoriser la filière fromagère et les producteurs en particulier. Il est donc temps de faire la lumière sur le système.

La formulation de l'ordonnance est claire et stipule le versement au producteur. Le versement pour le supplément lait commercialisé via BD-lait a démontré qu'il est techniquement possible de verser directement au producteur. La modification du système d'annonce permettra de calculer automatiquement selon une méthode unique la part de lait livré transformé en fromage et de reverser aux producteurs les suppléments correspondants.

Par rapport à la crainte que le nouveau mode de versement ravive la polémique sur les montants obtenus par de grandes exploitations, il faut relever que le supplément aurait dû jusqu'à présent leur revenir et que bien trop souvent il a été accaparé par les intermédiaires. Il faut également distinguer les paiements directs des autres aides comme c'est le cas des suppléments laitiers.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 3	<i>Abrogé</i> Le supplément n'est versé que pour le lait qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.	L'autorisation de la bactofugation représenterait une incitation allant à l'encontre de la stratégie qualité ainsi qu'une dilution des moyens.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous demandons que le remplacement des marques auriculaires ne donne lieu à aucune facturation. **La fiabilité des marques doit être garantie et trop souvent, nous constatons que leur fragilité oblige les détenteurs à devoir commander, à leur frais, des marques de remplacement.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe, ch. 1.2	Remplacement de marques auriculaires, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce :	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.1	marque auriculaire sans puce électronique pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons — 1.80	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.2	marque auriculaire avec puce électronique pour les animaux des espèces ovine et caprine — 2.80	Voir remarques générales

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. III, ch. 1		<p>La modification proposée est compréhensible et tient mieux compte des coûts à l'UGB et de la taille des projets actuels.</p>
Annexe 4, ch. VI, ch. 1	<p>Les exigences en matière de technique de construction et concernant l'exploitation des installations doivent être remplies conformément aux indications du service cantonal de protection de l'air.</p> <p>Les installations de purification de l'air et d'acidification du lisier sont uniquement soutenues si</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la construction de l'étable concernée a été autorisé avant le 31.12.2020 et que le permis de construire a été octroyé sans obligation de purification de l'air ou d'acidification du lisier; b. en cas de nouvelle construction d'étable, tous les engrais de ferme de l'exploitation peuvent être mis en valeur sur la surface agricole utile garantie à long terme de l'exploitation, ou c. après la construction de l'étable, les émissions d'ammoniac par hectare de surface agricole utile peuvent être réduits d'au moins 10 % par rapport à la situation antérieure (modèle de calcul Agrammon). 	<p>Dans le contexte actuel visant à réduire les émissions autant que possible, tel que prévu par exemple dans le cadre des trajectoires de réduction proposées dans la PA 2022+, il ne fait pas de sens de se montrer restrictif en matière de soutien aux installations de purification de l'air et d'acidification du lisier.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Sandoz Josée <Josee.Sandoz@ne.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 10:59
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Huguelit Yann
Betreff: 7250 CNAV Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture_2020.05.08
Anlagen: Prise de position Train d'ordonnances 2020_CNAV.docx; Prise de position Train d'ordonnances 2020_CNAV.pdf

Madame, Monsieur,

Vous trouverez en annexe notre prise de position.

Nous vous en souhaitons bonne réception et vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Josée Sandoz
Secrétariat

***Chambre neuchâteloise
d'agriculture et de viticulture***

Rte de l'Aurore 4

2053 Cernier

Tél. 032/889 36 32

E-mail : josee.sandoz@ne.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV) 7250 CNAV Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Route de l'Aurore 4 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Cernier, le 7 mai 2020  Yann Huguelit, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	15
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	16
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	18
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	20
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	23
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	25
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	26

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La CNAV remercie le Conseil fédéral de nous avoir consultés dans le cadre du train d'ordonnances agricoles 2020.

Nos remarques générales portent sur quatre thématiques qui sont les suivantes :

- Améliorations structurelles :
 - Lors de la consultation sur la PA 2022+, nous avons refusé les ouvertures proposées en faveur des personnes morales dans le cadre de la LDFR. Nous ne pouvons par conséquent pas entrer en matière sur les modifications proposées qui anticipent ceci.
- Protection à la frontière :
 - Nous refusons les différents affaiblissements prévus dans le cadre de la protection à la frontière. La crise actuelle liée au nouveau coronavirus montre au contraire l'importance de bénéficier d'une production indigène forte.
- Protection des végétaux :
 - Nous saluons l'adaptation au droit européen en matière de retrait de substances actives. Ceci permettra à la Confédération une meilleure réactivité dans l'interdiction d'un produit lorsque celui-ci s'avère problématique après coup. En revanche, la diminution du nombre de générations dans certains cycles de multiplication des semences et des plants nous pose problème et nous nous y opposons.
- Suppléments laitiers :
 - Nous demandons le versement direct aux producteurs de lait des suppléments qui leurs reviennent depuis des années et soutenons donc la volonté du Conseil fédéral de mettre ceci en œuvre. Par contre, vu que nous sommes conscients que cette modification de la pratique peut aussi s'accompagner de risques collatéraux, nous la lions à quelques cautèles devant éviter que le revenu des producteurs de lait ne diminue.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications proposées font suites aux expériences rencontrées dans la pratique et permettent ainsi de faciliter la mise en œuvre de la législation des AOP-IGP. Ces adaptations renforcent en outre la compatibilité de la législation suisse avec celle de l'UE avec laquelle un accord de reconnaissance mutuelle est en vigueur, préalable indispensable à la commercialisation des AOP-IGP entre les deux régions. Par conséquent, nous soutenons les adaptations proposées. Nous profitons cependant de cette consultation pour rappeler que la législation sur les AOP-IGP ne peut être réellement appliquée que si le service central de détection des fraudes prévus à l'art. 182, al. 2 de la LAgr est enfin institué.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17		Nous saluons les clarifications proposées en terme d'utilisation abusive des AOP et des IGP mais rappelons le bémol souligné dans les remarques générales.
Art. 18, al. 1 ^{bis}	Le nom ou le numéro de code de l'organisme de certification doit être indiqué sur l'étiquette ou l'emballage du produit bénéficiant d'une AOP ou d'une IGP.	L'indication de l'organisme de certification sur l'étiquette ou l'emballage n'apporte pas de plus-value au consommateur et surcharge un support de communication déjà bien rempli. En supprimant ce nouvel alinéa, on laisse le choix aux interprofessions et entreprises intéressées de continuer à communiquer au sujet de l'organisme de certification sur le produit-même.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lors de la consultation sur la future PA 2022+, et notamment en ce qui concerne les modifications proposées de la LDFR, nous nous étions opposés à une ouverture plus large aux personnes morales. Par cohérence avec ceci, nous refusons plusieurs modifications anticipant ceci dans le cadre de la présente ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, al. 1 ^{ter}	Tracer	Voir remarques générales
Art. 7, al. 3	Si le requérant est une personne morale ou une société de personnes, la moyenne arithmétique de la fortune imposable déclarée des personnes concernées est déterminante.	Idem
Art. 11a, al. 3, let. b	Le projet peut se composer d'au moins trois de différents sous-projets, chacun ayant sa propre comptabilité et une orientation différente.	Nous estimons que l'obligation d'avoir au moins trois sous-projets est une complication administrative n'apportant aucune plus-value.
Art. 11b, let. c	les producteurs détiennent au moins deux tiers des droits de vote et, dans le cas des sociétés de capitaux, deux tiers du capital. les producteurs sont en majorité dans la communauté;	Voir remarques générales
Art. 19f, al. 2	Les mesures visant à répondre aux préoccupations d'intérêt public concernant les aspects environnementaux, sociaux ou culturels peuvent bénéficier d'une contribution dans le cadre d'un projet de développement régional, à condition que ces mesures contribuent à la création d'une valeur ajoutée dans l'agriculture.	Cette conditionnalité ne fait pas de sens car certaines mesures doivent pouvoir être soutenues même sans création de valeur ajoutée supplémentaire. De plus, la mise en œuvre concrète pourrait être compliquée.
Art. 28a, al. 2 ^{ter} (il ne s'agit pas de l'art. 48a)	La convention peut être adaptée au cours de la phase de mise en œuvre et être complétée par de nouvelles mesures. Le taux de contributions appliqué à ce type de mesures est réduit.	Nous ne voyons pas de raison justifiant l'automatisme de la réduction du taux de contributions.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La majorité des propositions de modifications de cette ordonnance représentent, certes, une simplification administrative pour les autorités mais également un affaiblissement de la protection à la frontière. Nous ne pouvons donc pas souscrire à la plupart d'entre elles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Cette somme maximale de 23 francs par 100 kilogrammes pose problème lorsque les prix mondiaux sont très bas. Or, il s'agit généralement de la période durant laquelle les céréales suisses ont le plus besoin de protection.
Art. 35, al. 2	Le contingent tarifaire partiel n° 07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir plus de poudre de lait arrivant en une fois sur le marché suisse.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir du beurre importé qui ne serait plus forcément destiné à la transformation.
Art. 35, al. 4 ^{bis}	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour le beurre importé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37, al. 2	Il répartit le contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) entre les catégories suivantes: a. produits semi-finis en vue de la fabrication de produits des numéros tarifaires 2103.9000 et 2104.1000; b. autres produits semi-finis; c. produits finis.	Nous refusons le regroupement des deux catégories de produits semi-finis en une seule car ceci aurait comme conséquence une pression supplémentaire sur le prix des pommes de terre.
Art. 40, al. 6	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane mises aux enchères. Seules les personnes qui transforment les produits semi-finis visés à l'art. 37, al. 2, let. a, dans leur propre entreprise peuvent obtenir des parts de ce contingent.	La situation actuelle du marché des pommes de terre ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour les importations.
Annexes	Refus des différentes adaptations proposées et maintien des annexes actuelles	Nous refusons les différentes mesures proposées visant à affaiblir la protection à la frontière.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La majorité des propositions de modifications de cette ordonnance représentent, certes, une simplification administrative pour les autorités mais également un affaiblissement de la protection à la frontière. Nous ne pouvons donc pas souscrire à la plupart d'entre elles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 3, let. a	des parties de contingents tarifaires lorsque l'offre de fruits ou de légumes suisses n'est pas en mesure de couvrir les besoins de l'industrie de transformation pour la fabrication des produits des positions tarifaires 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 et 2208/2209 et des chap. 16, 19 et 21 ;	Nous estimons qu'il est possible de faire face à des situations exceptionnelles comme le gel de 2017 sans procéder à un affaiblissement général de la protection douanière pour les fruits indigènes.
Art. 16	Les contingents tarifaires n° 20 et 21 sont répartis dans l'ordre de réception des déclarations en douane 1 L'OFAG répartit les contingents tarifaires n° 20 et 21 selon la procédure de la mise aux enchères. 2 Il attribue les parts du contingent tarifaire du contingent n° 20 au cours du deuxième semestre.	Nous refusons un passage au système « du fur et à mesure » qui affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 17	Abrogé 1 L'OFAG attribue les parts du contingent tarifaire n° 31 selon la prestation fournie en faveur des marchandises suisses dans le domaine de l'exportation. 2 Les parts du contingent tarifaire n° 31 ne sont attribuées qu'aux requérants qui ont effectué au préalable et à compte propre les exportations compensatoires requises.	Nous refusons la suppression du système dit « exportation compensatoire » car ceci affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 24a	En dérogation à l'art. 16, la répartition du contingent tarifaire n° 21 est effectuée sous forme de mise en adjudication pour la période contingente 2021.	Par cohérence avec le refus de la modification de l'art. 16.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CNAV salue les modifications proposées qui permettront à la Confédération une meilleure réactivité lorsqu'une substance se révèle être problématique alors qu'elle est déjà en circulation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A plusieurs reprises, la CNAV a demandé par le passé que le supplément pour le lait transformé en fromage soit versé directement au producteur afin d'éviter que certains transformateurs ne détournent une partie de la contribution à leur profit. Pour rappel, ceci correspond à la volonté du législateur et fait également suite à une décision de justice constatant certains dysfonctionnements du système actuel. Nous soutenons donc la proposition du Conseil fédéral.

Cependant, vu le manque de transparence du marché laitier ainsi que les rapports de force entre les producteurs et les transformateurs, nous pouvons comprendre les craintes exprimées par les fédérations laitières et plusieurs interprofessions que ces modifications des règles du jeu n'aient comme effet collatéral une baisse générale du revenu des producteurs de lait. C'est pourquoi nous demandons que l'introduction de ces nouvelles pratiques se fasse à l'occasion de l'entrée en vigueur de la PA 2022+ et pour autant que celle-ci comprenne une amélioration de la position des producteurs au sein des mécanismes de marché. Ceci passe notamment par la modification, demandée à l'occasion de la consultation sur la PA 2022+, des articles 8, 8a et 9 de la LAgr permettant de renforcer les mesures d'entraide et notamment de définir au sein des filières non seulement des prix indicatifs mais également des prix minimaux.

Concernant les autres modifications proposées de cette ordonnance, nous comprenons la suppression des montants de chaque supplément comme une volonté de les diminuer à moyen terme. Nous ne pouvons évidemment pas accepter ceci. Enfin, pour des raisons de cohérence avec la stratégie qualité de la Confédération, nous refusons que la prime de non-ensilage soit octroyée pour du lait bactofugé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 2	<i>Abrogé</i> Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.
Art. 2, al. 1	Le supplément de non-ensilage est de 3 centimes par kilogramme de lait. Il est versé pour le lait de vaches, de brebis et de chèvres lorsque le lait est transformé en fromage sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires, à l'exception des cultures, de la présure et du sel, et que le fromage présente une teneur minimale en matière grasse de 150 g/kg.	Le montant du supplément doit continuer à apparaître dans l'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 3	<i>Abregé</i> Le supplément n'est versé que pour le lait qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.	L'autorisation de la bactofugation représenterait une incitation allant à l'encontre de la stratégie qualité ainsi qu'une dilution des moyens.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous demandons que le remplacement des marques auriculaires ne donne lieu à aucune facturation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe, ch. 1.2	Remplacement de marques auriculaires, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce :	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.1	marque auriculaire sans puce électronique pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons — 1.80	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.2	marque auriculaire avec puce électronique pour les animaux des espèces ovine et caprine — 2.80	Voir remarques générales

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En principe, la CNAV salue les efforts continus fournis en vue d'une meilleure harmonisation des textes juridiques suisses et européens, car ils rationalisent le commerce international. Malgré tout, elle regrette les restrictions introduites dans la proposition pour la nouvelle version de l'ordonnance, en particulier, la perte de 2 générations dans le cycle complet de multiplication des plants de pommes de terre, à savoir une génération de plants de pré-base et une de base. Ces mesures sont malheureusement un désavantage intolérable pour les producteurs de plants de pommes de terre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
Art. 7, al. 4	Il ne peut être produit plus de trois quatre générations de plants de pré-base dans le champ.	Voir remarques générales										
Art. 7, al. 5, let. e (nouveau)	quatrième génération : F4	Voir remarques générales										
Art. 38, al. 1	<p>Les lots produits directement à partir de plants importés sont munis d'une désignation de classe conformément aux art. 7 à 9 selon le nombre de générations dans le champ, à condition que les exigences des annexes 3 et 4 soient remplies. Si le nombre de générations dans le champ n'est pas connu, les lots produits reçoivent l'une des désignations suivantes :</p> <table border="0"> <tr> <td>Plants importés :</td> <td>Lots produits :</td> </tr> <tr> <td>Classe PB</td> <td>Classe S</td> </tr> <tr> <td>Classe S</td> <td>Classe SE2</td> </tr> <tr> <td>Classe SE</td> <td>Classe E</td> </tr> <tr> <td>Classe E</td> <td>Classe A</td> </tr> </table>	Plants importés :	Lots produits :	Classe PB	Classe S	Classe S	Classe SE2	Classe SE	Classe E	Classe E	Classe A	<p>Pour les lots produits directement à partir de plants de base, le classement ne doit désormais plus être garanti par une étiquette mais par un contrôle de qualité.</p> <p>Le classement provisoire a lieu sur la base de l'information du fournisseur. Le classement définitif a lieu via une analyse obligatoire de la qualité de la récolte. Nombre maximum de générations possible: 5 avec classe A.</p> <p>Le classement du matériel de base a lieu par générations.</p> <p>La classe SE est enregistrée provisoirement en tant que classe SE1 comme lot sortant. Si la récolte répond aux normes de qualité, son produit est reconnu en tant que classe SE1.</p> <p>Les classes SE2 et E sont également enregistrées comme lots sortants et, si leur récolte répond aux normes de qualité, leur produit est reconnu dans la classe respective (SE2 devient SE2 et E devient E).</p>
Plants importés :	Lots produits :											
Classe PB	Classe S											
Classe S	Classe SE2											
Classe SE	Classe E											
Classe E	Classe A											
Annexe 3, ch. B, ch. 4.2	Ajouter la génération Pré-base F4	Voir remarques générales										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. B, ch. 2.3	Ajouter la génération Pré-base F4 avec un taux de « PLRV et PVY » de 0,5 Corriger le taux de de « PLRV et PVY » de la génération Pré-base F3 de 0,5 à 0	Voir remarques générales
Annexe 6, ch. 2.2	2.2 2.3	Erreur de numérotation

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons la prise de position de la Fruit-Union Suisse sur cette ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Annexe 4, ch. VI, ch. 1</p>	<p>Les exigences en matière de technique de construction et concernant l'exploitation des installations doivent être remplies conformément aux indications du service cantonal de protection de l'air.</p> <p>Les installations de purification de l'air et d'acidification du lisier sont uniquement soutenues si</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la construction de l'étable concernée a été autorisée avant le 31.12.2020 et que le permis de construire a été octroyé sans obligation de purification de l'air ou d'acidification du lisier; b. en cas de nouvelle construction d'étable, tous les engrais de ferme de l'exploitation peuvent être mis en valeur sur la surface agricole utile garantie à long terme de l'exploitation, ou c. après la construction de l'étable, les émissions d'ammoniac par hectare de surface agricole utile peuvent être réduits d'au moins 10 % par rapport à la situation antérieure (modèle de calcul Agrammon). 	<p>Dans le contexte actuel visant à réduire les émissions autant que possible, tel que prévu par exemple dans le cadre des trajectoires de réduction proposées dans la PA 2022+, il ne fait pas de sens de se montrer restrictif en matière de soutien aux installations de purification de l'air et d'acidification du lisier.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Union suisse des arts et métiers USAM
M. Henrique Schneider
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne

Par courrier électronique :
h.schneider@sgv-usam.ch

Paudex, le 22 avril 2020
HE

Consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2020

Monsieur,

Vous nous avez associés à la consultation mentionnée en titre et nous vous en remercions. Cette consultation porte sur la modification de quinze ordonnances du Conseil fédéral, trois ordonnances du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) ainsi que deux ordonnances relevant de la compétence de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG). Nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

1. Considérations générales

La loi sur l'agriculture n'ayant pas été modifiée dans le cadre de la Politique agricole 2018-2022, on peut considérer les modifications proposées comme un sixième train d'ordonnances modifiées qui fait suite à la mise en œuvre de la politique agricole (PA 14-17) depuis le 1^{er} janvier 2014 ! Les nouvelles dispositions entreront en vigueur, pour une grande partie d'entre elles, le 1^{er} janvier 2021. A la lecture du projet comptant près de 250 pages, force est de constater que l'agriculture reste difficile à simplifier sur les plans législatif et administratif. En revanche, nous relevons également que l'ordonnance sur les paiements directs (OPD) qui fait régulièrement l'objet de modifications importantes n'est – pour une fois – pas réformée, ce que les agriculteurs sauront apprécier.

La majorité des modifications soumises dans la consultation résultent de la nécessité d'harmoniser les dispositions helvétiques au droit européen. Il en va ainsi, par exemple, des trois ordonnances sur l'agriculture biologique qui se fondent sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Ce principe revêt une grande importance notamment lorsqu'il s'agit de garantir un trafic des marchandises transfrontalier sans obstacles. C'est également le cas avec les modifications de l'ordonnance concernant la protection des appellations d'origine et des indications géographiques des produits agricoles, des produits agricoles transformés, des produits sylvicoles et des produits sylvicoles transformés (ordonnance sur les AOP et les IGP), pour laquelle il est prévu de développer des législations convergentes. La protection d'indications géographiques sur leur territoire respectif est régie par l'accord avec l'UE relatif à la protection des appellations

d'origine protégées (AOP) et indications géographiques protégées (IGP) pour les produits agricoles et les denrées alimentaires, qui a pu être conclu en 2011. Il faut ajouter à cela la nécessité de revoir les dispositions liées à la surveillance des organismes de certification; il est attendu d'une part de préciser les exigences de l'organisme de certification sur l'étiquette du produit bénéficiant d'une AOP ou IGP et, d'autre part, d'harmoniser les règles relatives au système de contrôle et de surveillance.

S'agissant du droit foncier rural et du bail à ferme agricole, dispositions originales et très spécifiques au droit suisse, il est proposé de donner la primauté de l'autorité à l'OFAG plutôt qu'à l'Office fédérale de la justice. Cela se justifie, car ces deux lois favorisent la propriété foncière rurale comme fondement d'une population paysanne familiale forte et d'une agriculture à la fois productive et orientée vers une exploitation durable du sol. Rappelons toutefois que l'application de ces lois déléguée aux cantons le reste sans changement, ce que nous encourageons.

2. Appréciation des nouvelles dispositions

Nous reprenons ci-après les principaux éléments qui appellent un commentaire de notre part.

Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (ordonnance sur l'agriculture biologique)

L'ordonnance sur l'agriculture biologique régit les exigences portant sur les produits qui sont commercialisés en tant que « produits bio ». Elle s'applique aux produits agricoles, aux denrées alimentaires et aux aliments pour animaux, ainsi qu'aux animaux de rente. Cette ordonnance valable depuis 1997 se fonde sur le principe de l'équivalence avec la législation correspondante de l'UE. Par ce principe, les ordonnances modifiées fédérales du DEFR et de l'OFAG sont ainsi mises à jour de manière systématique pour maintenir l'Accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif à l'accord agricole, et en particulier les dispositions de l'annexe 9. Nous soutenons ce principe.

Ordonnance sur les améliorations structurelles dans l'agriculture

Il est prévu de gagner en efficacité en simplifiant la charge administrative des cantons et d'optimiser l'allocation des aides à l'investissement par des mesures nouvelles. Des contributions pourront désormais aussi être accordées pour améliorer l'accès aux techniques numériques dans les régions où des lacunes existent, ce que nous encourageons.

Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OMAS)

A juste titre, la limite de revenu est supprimée lors de l'allocation d'aides aux exploitations paysannes. Il s'agit en premier lieu d'une harmonisation avec les dispositions légales de l'ordonnance sur les améliorations structurelles ; la limite de revenu est un critère d'entrée en matière qui a été abandonné au 1^{er} janvier 2014. En second lieu, lorsqu'une exploitation agricole a des difficultés financières momentanées, sa situation de revenu n'a pas de rapport avec la dernière décision fiscale en matière de revenu imposable. La convergence des dispositions légales entre les différentes ordonnances diminue la charge administrative des cantons, ce qui peut être soutenu.

Ordonnance sur l'importation de produits agricoles

En matière d'annonce de part de contingent d'importation, l'administration écarte la télécopie au profit des messages exclusivement électroniques. Les demandes se feront au moyen de formulaires en ligne sur le site Web ou au moyen d'une application Internet mise à disposition de l'OFAG. La totale migration sera effective à partir de fin 2020. Nous ne pouvons que soutenir la digitalisation des procédures facilitant le travail de tous.

Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles (OIELFP)

L'administration souhaite élargir les possibilités d'importation, car selon elle, lors d'années de gel comme 2017, il s'avère que, si l'offre indigène est insuffisante, une plus grande flexibilité est nécessaire en ce qui concerne la libération de parties de contingent tarifaire pour la production de spiritueux et de vinaigre comestible.

S'agissant la production de spiritueux à base de fruit, nous ne partageons pas le besoin renforcé d'importation dans la mesure où la production indigène d'alcools de fruit ne cesse de diminuer depuis des décennies – conséquence de la tendance à l'hygiénisme et de la rigueur de la sécurité routière. Rappelons que les alcools blancs ne sont pas millésimés, ce qui permet de constituer des réserves pour compenser les besoins du marché sur plusieurs années. Nous nous opposons à l'extension de l'importation de spiritueux comme proposé par le Conseil fédéral. Pour ce qui concerne le vinaigre comestible, nous doutons également des besoins étendus d'importation, car dans ce domaine également, les possibilités de productions indigènes restent importantes.

Ordonnance sur la production et la mise en circulation du matériel végétal de multiplication (Ordonnance sur le matériel de multiplication)

L'ordonnance sur le matériel de multiplication s'applique aux semences et au matériel de plantation des principales espèces de cultures agricoles et au matériel de multiplication végétative des cultures spéciales, des fruits et des vignes. Il s'agit-là de modifications très techniques. En droit international, la modification est essentielle pour étayer l'équivalence de nos réglementations avec les dispositions communautaires sur la catégorie « semences commerciales » des plantes fourragères, oléagineuses et à fibres et pour étayer les normes applicables aux matériels de multiplication « porte-greffes n'appartenant à aucune variété » des espèces fruitières et viticoles. Pour le détail, nous vous renvoyons à la prise de position de la Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses.

Ordonnance sur la mise en circulation des produits phytosanitaires (Ordonnance sur les produits phytosanitaires, OPPh)

Le texte précise les exigences en matière de degré de pureté minimale de la substance active ainsi que la teneur maximale en certaines impuretés et la nature de celles-ci. Afin de s'assurer que les spécifications de l'UE relatives aux substances actives soient applicables en Suisse, il est proposé d'introduire dans l'OPPh un renvoi au droit européen. Nous ne pouvons qu'y souscrire.

Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OIMAS)

Les processus de coordination entre l'OFAG et les cantons ont été analysés. Il ressort des conclusions d'un groupe de travail qu'une optimisation est réalisable. Actuellement, la Confédération travaille au renouvellement de la Stratégie culture du bâti et de la Conception « Paysage Suisse ». Pour tous, le maintien d'un paysage de qualité est une préoccupation importante. Le soutien à l'intégration des bâtiments agricoles dans le paysage et à la déconstruction de bâtiments agricoles n'ayant plus d'affectation permet de contribuer aux objectifs de la Confédération en matière de culture du bâti et du paysage.

L'optimisation ne signifie pas que les décisions doivent être renvoyées à l'instance supérieure – en l'occurrence la Confédération – lorsque le canton concerné peine à prendre ses responsabilités. Nous sommes opposés à tout affaiblissement de l'autorité cantonale et souhaitons que les cantons assument leurs responsabilités dans ce domaine.

* * * * *

Les modifications et adaptations concernant les autres ordonnances n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part et, cas échéant, nous vous renvoyons aux prises de position très spécialisées des différentes filières de productions agricoles.

3. Conclusions

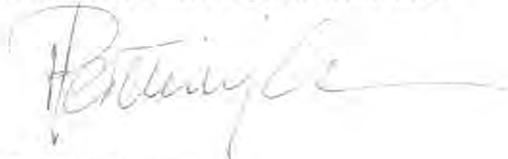
Nous acceptons globalement les modifications proposées sous réserve des oppositions et remarques développées ci-dessus. Nous insistons sur les corrections à apporter à l'OIELFP pour les spiritueux et vinaigres, ainsi que sur notre opposition à l'optimisation concernant l'OIMAS et sur le risque de centralisation des décisions de l'OFAG en matière d'aménagement du territoire.

Lors du lancement de la présente consultation, il n'était pas possible d'imaginer la situation que nous connaissons aujourd'hui sur le plan de la production agricole rendue difficile par le COVID-19. Nous sommes d'avis qu'un nouveau paquet d'ordonnance 2020 bis devrait être élaboré dans les meilleurs délais pour relancer la consommation de produits agricoles indigènes et encourager sur le long terme la consommation locale dans tout notre pays. Les grands principes caractérisant le taux d'approvisionnement alimentaire que nous connaissions avant la pandémie devraient être revus au profit d'une production indigène durable, renforcée et hautement productive.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Chambre vaudoise des arts et métiers



Philippe Herminjard

Bühlmann Monique BLW

Von: Jean-Jacques Favre - FLV <jean-jacques.favre@flv.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 08:00
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7285 FLV Fédération Laitière Valaisanne_2020.05.08
Anlagen: Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020_23 avril 2020.docx

Bonjour

Veuillez trouver en annexe, la prise de position de la Fédération Laitière Valaisanne (FVL-WMV) au sujet du train d'ordonnances 2020.

Meilleures salutations / freundliche Grüsse
JJ Favre

Fédération Laitière Valaisanne
Walliser Milchverband

Jean-Jacques Favre
Secrétaire général / Generalsekretär
Route des Lacs 32
CH – 3960 Sierre
T +41 27 455 69 72
N +41 79 478 68 47
E jean-jacques.favre@flv.ch
www.flv.ch



Prise de position de la Fédération Laitière Valaisanne (FLV)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Fédération laitière valaisanne FLV 7285 FLV Fédération Laitière Valaisanne_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	FLV Rte des Lacs 32 3960 Sierre
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sierre, le 30 avril 2020 Michel Bonjean Président Jean-Jacques Favre Secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	5
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Dans votre courrier du 3 février 2020, vous nous soumettez les ordonnances agricoles pour consultation. Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position à ce sujet. Nous formulons notre prise de position sur les objets concernant l'économie laitière. Nous partageons l'avis de notre organisme faitier à savoir la Fédération des Producteurs suisses de Lait (PSL). Pour les ordonnances qui ne concernent pas directement l'économie laitière, nous vous prions de vous référer à leur document.

La présente prise de position est le reflet unifié des membres du comité de la FLV.

1) Ordonnance sur l'importation des produits agricoles (OIAgr)

Avec l'entrée en vigueur de la "nouvelle loi chocolatière" au 1^{er} janvier 2019, les transformateurs et les producteurs ont financé les fonds de réduction du prix de la matière première pour l'industrie alimentaire et un fonds de régulation. Ce dernier est destiné à l'exportation de matière grasse lactique. Comme son nom l'indique, il sert sur le niveau suisse à réguler une éventuelle surproduction de lait. La situation en 2019 a également démontré, ce qui ne s'était jamais présenté dans le passé, une surproduction de fromage et un manque de matière grasse d'où les importations courant 2019. En offrant la possibilité d'importer du beurre et les autres matières grasses du lait, le système mis en place par la branche va perdre de son utilité. Pour le comité de la FLV, il est essentiel que si l'importation de beurre doit avoir lieu, celle-ci doit être faite par l'Interprofession du beurre (BOB) et dans de grands emballages. Ceci permet aux entreprises de transformation de fournir une plus value. L'importation de beurre conditionné au contingent tarifaire ne va pas protéger le beurre suisse. L'ouverture des frontières pour un produit dont la matière première représente plus du 100% de la consommation n'a pas de sens. Nous maintenons l'importation de beurre en grands emballages et par les transformateurs regroupés au sein d'une interprofession.

2) Ordonnance sur le soutien du prix du lait (OSL)

A partir du 1^{er} janvier 2019, les producteurs et ici en l'occurrence tous les producteurs, reçoivent de l'OFAG un montant de 4.5 ct/kg de lait commercialisé provenant de vaches (OSL, RS 916.350.2., art. 2a). A notre connaissance, ceci s'est déroulé de manière transparente et sans problèmes majeurs. Sur le plan suisse, certains producteurs ont tardé à communiquer leurs coordonnées pour l'obtention de ce versement. Il n'est pas exclu à l'heure de ces lignes qu'un ou des producteurs de notre Fédération ne soient toujours pas inscrits. Nous ne le savons pas. La protection des données ne nous permet pas d'en avoir connaissance.

La volonté de l'OFAG de verser les suppléments pour la transformation en fromage et le lait de non-ensilage directement aux producteurs n'est pas la répétition du versement pour le lait commercialisé. Ici, tous les producteurs ne sont pas touchés de la même

façon. Les familles du lait d'industrie et du lait de fromagerie vont être traitées de manière non identique. Le prix du lait de fromagerie va baisser dans des proportions plus importantes que le lait d'industrie. En général l'attribution des suppléments directement aux producteurs va faire une pression sur le prix du lait comme vous le reconnaissez dans votre document (page 99).

Nous comprenons que l'OFAG veut s'affranchir du risque si le transformateur devient insolvable ou s'il ne transfère pas les suppléments aux producteurs concernés. L'OFAG tire les leçons du passé. L'OFAG doit trouver un mécanisme pour garder le système actuel tout en fournissant la prestation avec effet libérateur. Les organisations de producteurs peuvent exiger le versement des suppléments sur un compte commun s'ils estiment qu'il existe un risque que celui-ci ne leur soit pas transféré.

Dans votre documentation, il est mentionné (p. 98) que "les vendeurs de lait devront annoncer chaque mois à TSM...". Pour notre part, les vendeurs de lait correspondent aux producteurs. On peut penser qu'il est dans la tête de l'exécutif que c'est le premier acheteur qui se charge de cette tâche. Ce dernier devra indiquer pour chaque fournisseur, la part transformée en fromage. C'est une augmentation des charges administratives et imaginez le chemin lorsque le transformateur est l'acheteur de lait de 2^{ème} échelon.

Le versement directement aux producteurs va faire pression sur la transformation pour l'utilisation de leur lait en fromage. Nous vivons actuellement cet état de fait où la transformation en fromage prend de l'ampleur et où il n'y a pas assez de crème pour couvrir les besoins de la population suisse. Nous ne voyons pas beaucoup d'intérêt de produire des fromages de bas de gamme pour l'exportation. La différence du prix moyen entre l'exportation et l'importation est de CHF 2.-. Nous privilégions un système qui permette d'orienter la transformation pour couvrir les besoins de la population. Nous laissons à l'OFAG le soin de trouver les bonnes manettes et d'activer les bons leviers. Des changements législatifs seraient certainement nécessaires et de remettre le couvert dans le cadre de la PA22+.

La Fédération Laitière Valaisanne est une petite entité. Sa production se monte à un peu plus de 1% de la production nationale. Malgré cela, les producteurs subissent comme ailleurs en Suisse les effets des décisions politiques prises. Nous sommes persuadés que le discernement de l'OFAG donnera à notre prise de position le même poids que celles d'organisations plus grandes.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

PSL rejette l'autorisation de petits emballages pour le beurre importé dans le cadre du contingent tarifaire, ainsi que l'assouplissement de diverses dispositions en matière d'importation, en particulier concernant la poudre de lait et la viande de bœuf.

Selon le rapport explicatif, les propositions de modification visent essentiellement la simplification administrative. Les autorités font valoir à plusieurs reprises que les contingents ne sont pas remplis et que cela est une mauvaise chose qui justifie d'abandonner le système de mise en adjudication au profit d'un système « premier arrivé, premier servi ». De telles affirmations et propositions sont contraires à l'article constitutionnel sur l'agriculture et l'industrie agroalimentaire. Les changements proposés entraîneront une plus forte concurrence entre les denrées indigènes et les importations et une pression accrue sur les prix. En ce qui concerne les produits pouvant être stockés, le commerce profiterait d'un système « premier arrivé, premier servi » et pourrait exercer une pression supplémentaire sur les prix des produits agricoles. Ces risques pèsent davantage dans la balance que les coûts administratifs marginaux qui pourraient être économisés avec le changement proposé. Pour résumer, nous estimons que les propositions visent principalement un affaiblissement de la protection à la frontière. L'agriculture suisse dépend de la protection actuelle, qui comprend les droits de douane, l'attribution des contingents d'importation et les prélèvements connexes. On ne doit en aucun cas procéder à des assouplissements entraînant une pression accrue sur les prix ou des pertes de parts de marché. Le comité de la FLV ne comprend absolument pas les mesures destinées à augmenter le taux de remplissage des contingents. Cela n'est aucunement dans l'intérêt de la Suisse en tant que site de production, pour lequel nous nous engageons.

La taille minimum de 25 kg des emballages pour le beurre importé doit continuer de s'appliquer. Le beurre importé doit continuer d'être transformé en Suisse. Le comité de la FLV rejette catégoriquement le passage à un système « premier arrivé, premier servi ».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 1	¹ Les demandes, les annonces et les offres doivent être transmises via l'application Internet mise à disposition par l'OFAG.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 2 et 4	<p>² Le contingent tarifaire partiel n° 07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième, 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement.</p> <p>⁴ Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins. (Nouveau) L'importation n'est possible que par l'interprofession de la branche du produit.</p>	<p>Le libellé actuel doit être conservé sans modification.</p> <p>La pratique actuelle consistant à mettre des contingents partiels de poudre de lait aux enchères a fait ses preuves. Avec la mise en adjudication de contingents entiers, les stocks de marchandise feraient pression sur les prix. Dans le cas du lait, un écoulement en continu à des prix stables est essentiel.</p> <p>L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.</p> <p>L'importation ne doit être possible que par l'interprofession de la branche du produit. S'il s'agit du beurre, c'est la BOB. Nous laissons le soin à l'OFAG de trouver la bonne formulation ainsi que l'endroit où cet ajout doit être fait. Il convient de définir la représentativité d'une interprofession. Ce qui est utilisé pour les AOP/IGP pourrait également l'être dans ce cas.</p> <p>Le marché du beurre est très sensible. Les modifications proposées auraient pour effet de faciliter l'importation et mettrait le prix du beurre, et indirectement le prix du lait, sous pression. Ce danger est moindre dans le cas des autres produits laitiers qui partent de toute façon à la transformation. Il n'y a donc pas lieu de viser une égalité de traitement avec les autres produits.</p>
Art. 35, al. 4 ^{bis}	<p>^{4bis} Les parts du contingent tarifaire partiel no 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.</p>	<p>Sur la base des mêmes arguments que ceux cités ci-avant, la FLV rejette catégoriquement le passage au système « premier arrivé, premier servi ».</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Après avoir procédé en détail à une pesée des intérêts, PSL rejette catégoriquement le changement de système concernant le versement des suppléments ainsi que le versement du supplément de non-ensilage pour tout le lait transformé en fromage.

Marché sous pression du fait des différences de prix

La production laitière subit la pression du marché exercée par l'ouverture des frontières avec l'UE plus que tout autre secteur agricole en Suisse. Selon le rapport explicatif, le versement direct des suppléments pourrait entraîner une pression sur le prix du lait de centrale. Plus concrètement, il y est dit ce qui suit (p. 99) : « *Une baisse du prix du lait destiné à la fabrication de fromage pourrait en particulier conduire les négociants actifs comme exportateurs à faire pression sur le prix des fromages, ce qui se répercuterait négativement sur le prix du lait en Suisse. Le prix du lait d'industrie pourrait aussi être affecté par une diminution du prix du lait transformé en fromage* ». Une pression supplémentaire sur les prix est inacceptable. Jusqu'à présent, les prix du lait – lait de centrale et lait de fromagerie – étaient convenus supplémentaires compris. Un changement du système des prix dû au versement direct des suppléments entraînerait globalement, dans les deux segments, une baisse des prix du lait pouvant atteindre jusqu'à 14 centimes (supplément de 10.5 ct. pour le lait transformé en fromage et de 3 ct. pour le lait de non-ensilage). L'effet des suppléments engendré par une protection à la frontière variable serait ainsi perdu. Même si le système de déclaration fonctionnait correctement dans la nouvelle configuration, les producteurs toucheraient une partie des suppléments directs de la Confédération avec un retard par rapport à la paie du lait, et risqueraient de ne pas recevoir l'entier des suppléments.

La FLV s'oppose au versement du supplément de non-ensilage pour tout le lait transformé en fromage, car il convient de ne pas encourager un mode de production plus cher pour lequel il n'y a pas de débouchés sur le marché. En 2018, le supplément pour le lait transformé en fromage a été payé pour 1 754 700 000 kg de lait, tandis que le supplément de non-ensilage l'a été pour 993 700 000 kg, soit une différence de 761 000 000 kg. Les acteurs peuvent définir au niveau du droit privé la quantité de lait de fromagerie sans ensilage devant être produite et les suppléments devant être versés pour cela. Le changement conduirait de plus en plus de producteurs à faire valoir une production sans ensilage. Si le supplément était octroyé pour tout le lait transformé en fromage, quelque 22,8 millions de francs en plus seraient nécessaires, pour autant que le lait soit produit sans ensilage. Si la quantité de lait transformé en fromage poursuit sa hausse, ce montant augmentera encore. Le montant de 4,3 millions de francs par année indiqué dans le rapport de consultation (p. 98) n'est pas correct. L'octroi plus large du supplément exigerait davantage de moyens. Le poste budgétaire concerné étant limité, le montant du supplément pour le lait transformé en fromage devrait certainement être réduit, ce qui exercerait une nouvelle pression sur les prix.

Plus d'administration et de contrôles

Il ressort aussi clairement du rapport (p. 98) que l'administration et les contrôles dans le cadre du nouveau système ne sont réalisables par les acteurs du marché et la Confédération qu'au prix d'une importante charge supplémentaire. En outre, la fourniture simple des données ne serait plus garantie si le transformateur devait procéder à une évaluation réaliste.

Le « problème » de la Confédération n'est pas réglé

En y regardant de plus près, on constate que le nouveau système ne supprime pas le « risque de règlement » pour la Confédération, puisque,

même avec le nouveau système, il y aura toujours des cas où la quantité et les prix fixés contractuellement, les quantités transformées en fromage telles qu'annoncées et le montant du supplément effectivement versé ne concorderont pas.

Les risques politiques persistent

En outre, il faudrait s'attendre à une pression accrue de la part de la transformation et du commerce en vue d'une harmonisation de la protection douanière. Il faut donc également tenir compte des implications politiques. Les risques politiques d'une ouverture de la ligne blanche avec l'UE ou d'une fusion des deux suppléments (« dilution », fausse incitation, etc.) ne sont pas ou à peine abordés dans le rapport. Ils existent pourtant bel et bien et jouent un rôle déterminant dans l'évaluation des producteurs de lait. Il est notoire que PSL est totalement opposée à une fusion ou à une « dilution » des suppléments actuels.

Nous partons du principe que ces questions seront aussi abordées dans le cadre des discussions relatives à la PA 22+, comme cela ressort du message la concernant (art. 38 et 39 L'Agr). Toute solution doit remédier tant aux risques qui se posent sur le marché qu'aux risques politiques pour les producteurs de lait.

Les nombreuses discussions qui ont eu lieu ces dernières années concernant le marché laitier ont clairement montré que, fondamentalement, les producteurs ont **de la difficulté à faire appliquer les prix**. En témoigne l'impossibilité partielle à faire appliquer les prix indicatifs (A et B) faute d'instrument efficace. Même une base volontaire pour le lait B ne changerait pas grand-chose à ce problème central. Cela pourrait même créer une pression supplémentaire sur le prix A. Dans le cas où les suppléments continueraient d'être versés au transformateur, des mesures d'aide efficaces seraient :

- L'application stricte des prix indicatifs A et B. Dans le cas contraire, le lait B pourrait être volontaire (décision de la branche).
- Le paiement d'un prix minimum (y compris LTO+) équivalent au prix indicatif en tant que condition à l'obtention du supplément pour le lait transformé en fromage (décision de la Confédération) ; idéalement échelonné en fonction de la teneur en matière grasse du fromage.

La FLV estime que les modalités de paiement des suppléments ne doivent pas être considérées comme un processus administratif isolé, mais doivent être évaluées dans le contexte global. Une transparence accrue (publication) relative aux volumes et aux prix du lait assurée par la Confédération et une meilleure mise en œuvre de la segmentation à tous les échelons (transformation, commerce, production) sont dans l'intérêt des producteurs de lait et contribueraient à renforcer la position sur le marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1 et al. 2, phrase introductive	¹ <i>Abrogé</i> ² Le supplément pour le lait transformé en fromage est versé pour le lait de vache, de brebis et de chèvre lorsque le lait est transformé :	
Art. 2, al. 1 et 3	¹ Le supplément de non-ensilage est versé pour le lait de vaches, de brebis et de chèvres lorsque le lait est transformé en fromage sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires, à l'exception des cultures, de la présure et du sel, et que le fromage présente une teneur minimale en matière grasse de 150 g/kg. ³ Abrogé ³ <i>Le supplément n'est versé que pour le lait qui a été transformé sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires, à l'exception des cultures, de la présure et du sel, et qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.</i>	<i>L'alinéa 3 doit être maintenu.</i> La FLV s'oppose au versement du supplément de non-ensilage pour tout le lait transformé en fromage, car il convient de ne pas encourager un mode de production plus cher. L'octroi plus large du supplément exigerait davantage de moyens. Le poste budgétaire concerné étant limité, le montant du supplément pour le lait transformé en fromage devrait certainement être réduit, ce qui exercerait une nouvelle pression sur les prix.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Demandes	<p>¹ Les demandes de versement des suppléments sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12.</p> <p>² Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande.</p> <p>³ Il doit annoncer au service administratif :</p> <p>a. l'octroi d'une autorisation ;</p> <p>b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ;</p> <p>c. le retrait de l'autorisation.</p> <p>¹ Les demandes de versement des suppléments visés aux art. 1c et 2 sont établies par les utilisateurs de lait. Elles sont adressées tous les mois au service administratif visé à l'art. 12.</p> <p>² Les demandes provenant d'exploitations d'estivage sont adressées au service administratif au moins une fois par an.</p> <p>³ Les demandes de versement du supplément visé à l'art. 2a sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12.</p> <p>⁴ Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande conformément à l'art. 3, al. 3.</p> <p>⁵ Il doit annoncer au service administratif :</p> <p>a. l'octroi d'une autorisation ;</p> <p>b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ;</p> <p>c. le retrait de l'autorisation.</p>	<p><i>Les suppléments doivent continuer d'être versés via le transformateur. Les dispositions actuelles doivent être maintenues.</i></p> <p>Si les suppléments n'étaient plus versés via les transformateurs, ceux-ci seraient moins incités à transmettre les données à l'administration correctement et dans les délais. Les producteurs de lait perdraient alors beaucoup en sécurité juridique et d'application.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Abrogé</p> <p>Les utilisateurs de lait sont tenus :</p> <p>a. de verser les suppléments visés aux art. 1c et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois ; et</p> <p>b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments.</p>	<p>Les obligations liées au versement et à la tenue d'une comptabilité doivent être maintenues.</p>
Art. 9, al. 3 et 3 ^{bis}	<p>³ Les utilisateurs de lait communiquent au service administratif chaque mois, le 10 du mois suivant au plus tard :</p> <p>a. quelles quantités de matière première chaque utilisateur de lait a achetée, séparées en lait avec et sans ensilage ;</p> <p>b. quelles quantités de matière première chaque utilisateur de lait a vendue, séparées en lait avec et sans ensilage ;</p> <p>c. comment ils ont mis en valeur les matières premières, notamment la quantité de matière première transformée en fromage.</p> <p>^{3bis} Les données visées à l'al. 3 sont communiquées conformément à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif.</p>	<p>La FLV rejette le système proposé, qui est très lourd d'un point de vue administratif et n'atteint pas le but recherché.</p> <p>La FLV salue les mesures s'inscrivant dans la démarche actuelle et visant à améliorer la transparence et la sécurité juridique.</p>
Art. 11 Conservation des données	<p>Les utilisateurs de lait, les vendeurs sans intermédiaire et les producteurs de lait conservent pendant au moins cinq ans les enregistrements, rapports et justificatifs nécessaires aux contrôles et concernant les quantités de lait commercialisé, de matière première vendue et de matière première transformée en fromage.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
II	La présente ordonnance entre en vigueur le 1 ^{er} janvier 2022.	<i>Une harmonisation avec la PA22+ est absolument nécessaire.</i>

Bühlmann Monique BLW

Von: Leonhard Sitter <info@ffv-bern.ch>
Gesendet: Mittwoch, 13. Mai 2020 12:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7295 FFV Fleisch-Fachverband Kanton Bern_2020.05.14
Anlagen: LandwirtschaftlichesVerordnungspaket_Stellungnahme_FFV_13.05.2020.pdf; Pestizidgesetz_Stellungnahme_FFV_13.05.2020.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zu den betreffenden Vorlagen äussern zu können, bedanken wir uns.

Bitte beachten Sie unsere Eingaben im Anhang.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen
Leonhard Sitter



Geschäftsstelle,
Neuengasse 20, Portfach
CH-3001 Bern

Tel: +41 31 310 11 19
Mobile: +41 79 438 66 94
E-Mail: info@ffv-bern.ch
www.ffv-bern.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procedure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation /Organisation/ Organizzazone	Fleisch-Fachverband Kanton Bern (FFV) 7295 FFV Fleisch-Fachverband Kanton Bern_2020.05.14
Adresse/ Indirizzo	Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift/ Date et signature/ Data e firma	 Präsidentin Nadja Pieren
Bern, 13.05.2020	 Leonhard Sitter Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura. Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt | Contenu | Indice

Allgemeine Bemerkungen Remarques générales Osservazioni generali	2
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	3
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les ameliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	4
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux emoluments lies au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	6
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft/ Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	6

Allgemeine Bemerkungen/ Remarques générales / Osservazioni generali

Der Fleisch-Fachverband Kanton Bern (FFV) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche im Kanton Bern für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkten zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Vorschläge bzw. der nachfolgend nicht mehr aufgeführten Verordnungen überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Für den FFV sind die im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2020 bei den zur Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen vielfach vor allem technischer Natur. Aus dem Blickwinkel des fleischverarbeitenden Sektors sind jedoch vor allem folgende Punkte von Bedeutung:

- Die im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung vorgeschlagenen Anpassungen im Fleischbereich, insbesondere die Erhöhung des Teilzollkontingentes 5.5 für Halalfleisch Rind sowie die fixe mengenmässige Zuteilung beim Teilzollkontingent 5.73 für Pferdefleisch sind nachvollziehbar. Hingegen lehnen wir die Erhöhung des Teilzollkontingentes 6.1 für Rohschinken bei einer gleichzeitigen Ausweitung des Nullzoll auf das gesamte Teilzollkontingent 6.1 klar ab, einerseits weil der vorgeschlagene Schritt aufgrund des Fehlens von umgekehrten Massnahmen im Export nur einseitig erfolgen würde, andererseits aber auch, weil durch den Nullzoll auch für die Zusatzmenge von 1'500 t eine zusätzliche Schwächung der inländischen Rohschinkenproduktion unter den hierzulande herrschenden Kostenverhältnissen die logische Konsequenz wäre.
- Im Bereich der Strukturverbesserungsmassnahmen weisen wir insbesondere bei den Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) explizit darauf hin, dass die Ernährungswirtschaft ebenso zur regionalen Entwicklung beitragen kann, somit eine einseitige Bevorteilung der Landwirtschaft nicht gerechtfertigt ist und stattdessen gleiche Voraussetzungen («gleich lange Spiesse») zu schaffen sind. Dies trifft insbesondere dort zu, wo die gewerbenahen Aktivitäten der Landwirtschaft in direkter Konkurrenz zum Lebensmittelgewerbe stehen.
- Die Rückforderung von Gewinnen aus der Unterstützung über Investitionskredite, Betriebsdarlehen und dergleichen im Falle von später Zweckentfremdungen bzw. gewinnbringenden Veräusserungen erachten wir als korrekt.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques generales / Osservazioni general:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17, Abs. 4	.	Die Präzisierungen zur Vermeidung von missbräuchlichen Hinweisen auf eine Zutat oder einen Bestandteil mit GUB oder GGA wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 18, Abs. 1 _{bis}	Ergänzung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr, in welcher bereits bestehende Etiketten und Verpackungen noch verwendet werden dürfen	Analog zur Lebensmittelgesetzgebung ist aus Nachhaltigkeitsgründen eine Übergangsfrist für bereits produziertes Verpackungsmaterial zu definieren, damit das allenfalls verbleibende nicht einfach ab dem 1.1.2021 fortgeworfen bzw. entsorgt werden muss.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les amelioratlon structurelles / Ordinanza sul miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen/ Remarques generales / Osservazioni generali:
 Es ist immer wieder spannend festzustellen, dass von Seiten Bund hinsichtlich Strukturverbesserung von einer Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft gesprochen, bei der konkreten Umsetzung der Fokus aber klar auf die Landwirtschaft gelegt wird. In diesem Sinne wiederholen wir unsere schon mehrfach geäusserte Forderung, dass für Tätigkeiten, die in Konkurrenz zum Lebensmittelgewerbe stehen, gleiche Voraussetzungen bzw. gleich lange Spiesse zu schaffen, ansonsten die vorgeschlagenen Massnahmen als wettbewerbsverzerrend einzustufen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a	Erweiterung der Projekte zur regionalen Entwicklung um die Ernährungswirtschaft Streichung von Abs. 3, Bst. a	Nebst der Landwirtschaft kann die Ernährungswirtschaft ebenso zur regionalen Entwicklung beitragen, weshalb die einseitige Bevorteilung der Landwirtschaft nicht gerechtfertigt ist. Die vorgeschlagene Stimmenmehrheit für direktzahlungsberechtigte BewirtschafterInnen ist daher zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chlfre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19f, Abs. 4	Schaffung der Möglichkeit zur Geltendmachung von PRE-Beiträgen für Stallbauten für Geflügel und Schweine sowie für Anlagen für die Fischproduktion	Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb angesichts der schon generellen Bodenknappheit in unserem Land bodenunabhängige Bauten auch weiterhin nicht durch PRE-Beiträge gefördert werden können und damit der von verschiedenen Kreisen auf unterschiedliche Art und Weise bewusst angestrebten Schwächung der tierischen Produktion in unserem Land auch in dieser Frage unverändert Vorschub geleistet werden soll. Gerade die vorliegende Revision wäre die Gelegenheit dazu, diesen Schwachpunkt endlich auszumerzen. Dem in den Erläuterungen dargelegten Argument der Futtermittelimporte lässt sich entgegen halten, dass mit einer Schwächung der hiesigen Fleischproduktion die Konsequenz in vermehrten Einfuhren an Endprodukten liegt und folglich die Wertschöpfung dazwischen verbunden mit den jeweiligen Arbeitsplätzen der Schweizer Volkswirtschaft verlustig gehen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung | Ordonnance sur les importations agricoles | Ordinanza sulle Importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen | Remarques generales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chlfre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 1	.	Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Agrarpaket 2019 festgehalten, unterstützen wir die Eingaben im Einfuhrbereich und der Kontingentsverwaltung ausschliesslich über die dazu zur Verfügung stehende Internetanwendung weiterhin.
Anhang 1, Ziffer 3 Anhang 3, Ziffer 3	Streichen der vorgeschlagenen Erhöhung des Teilzollkontingentes 6.1 für Rohschinken	Die vorgeschlagene Erhöhung des Teilzollkontingentes 6.1 für Rohschinken um 1'500t von bisher 1'100t auf neu 2'600t zur besseren Füllung des WTO-Zollkontingentes Nr. 6 («weisses Fleisch») bei einer gleichzeitigen Ausweitung der bisherigen Nullverzollung im Rahmen des präferenziellen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Teilzollkontingentes Nr. 101 der EU auf das gesamte Teilzollkontingent 6.1 lehnen wir klar ab. Dies deshalb, weil der Schritt nur einseitig bei der Einfuhr in unser Land erfolgen würde, umgekehrt für die inländischen Rohschinkenhersteller im Export hingegen keine entsprechenden Erleichterungen vorgesehen sind. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Erweiterung des Nullzolles auch auf die Zusatzmenge von 1'500t zu einem verstärkten Marktdruck durch günstigere Importprodukte führen und damit die inländischen Rohschinkenproduktion in Verbindung mit den jeweiligen Arbeitsplätzen im Rahmen der hierzulande vorgegebenen Kostenstruktur noch zusätzlich schwächen würde.</p> <p>Nachvollziehen können wir die Erhöhung des Teilzollkontingentes 5.5 (Halal-Fleisch Rind) um 60t pro Jahr bedingt durch die Einführung der Spezifikationen per 1.4.2019. Männiglich könnte sich die Frage stellen, ob eine Erhöhung um die ganzen 60t nötig ist, nachdem mit der Umsetzung der Motion Buttet (15.499) der Missbrauch über den Verkauf von zu wesentlich günstiger Versteigerungskosten eingeführten Halal-Edelstücken der Kategorie Rindvieh eingeschränkt werden sollte und diese Menge damit eigentlich wegfällt. Im Sinne der mengenmässigen Verhältnismässigkeit erklären wir uns mit der vorgeschlagenen Erhöhung um 60t gleichwohl einverstanden.</p> <p>Angesichts des in der Tat sinkenden Konsums an Pferdefleisch ist auch für uns die Verteilung des Teilzollkontingentes 5.73 von 4'000t auf vier fixe Tranchen von je 1'000t zu begrüssen.</p>

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr/ Ordonnance relative aux emoluments lies au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen/ Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Einführung von Ohrmarken für Kleinrassen ist aus Tierschutzgründen zu begrüssen. Hingegen fragen wir uns, ob durch die vergleichsweise grossen Gebührenunterschiede nun Fehlanreize gesetzt werden, dass einzelne Tierhalter für Tiere der Kleinrassen die wesentlich günstigeren konventionellen Ohrmarken einsetzen. Es ist daher zu überlegen, für Kleinrassenohrmarken, die im gesamten Kontext eher von geringerer Bedeutung sein dürften (dies entzieht sich unserer Kenntnislage), nicht den höheren Tarif für Ersatzohrmarken, sondern den tieferen für die konventionellen Ohrmarken anzuwenden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft/ Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen/ Remarques generales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Teil A, Ziffer 1	Zulassen der Kombination von E 250 (Natriumnitrit) und E 252 (Kaliumnitrat) in Bio-Fleischerzeugnissen	Das Verbot des kombinierten Einsatzes von E 250 (Natriumnitrit) und E 252 (Kaliumnitrat) in Bio-Fleischerzeugnissen ist insofern unverständlich, als im 1. Fall die Umrötung rein auf der unmittelbaren chemischen Umwandlung von Nitrit zu Stickstoffmonoxid mit der Bildung von anschliessenden Nitrosylmyoglobin («Pökelfarbstoff») beruht, während im 2. Fall demselben Prozess eine bakterielle Nitratreduktion zu Nitrit vorgeschaltet ist, die in den jeweiligen Produkten zu einer verzögerten Umrötung führt. In diesem Sinn ist die Möglichkeit eines gekoppelten Einsatzes von E 250 und E 252 durchaus angebracht, zumal dieser sich ja auch in Bezug auf den Richtwert für die Zugabemenge bzw. die Rückstandshöchstmenge kombinieren liesse.

Bühlmann Monique BLW

Von: Glarner Bauernverband <info@bvgl.ch>
Gesendet: Samstag, 9. Mai 2020 19:40
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7300 BV GL Glarner Bauernverband_2020.05.12
Anlagen: 200407 def. Stellungnahme VP 2020_d (002).docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reichen wir die Stellungnahme zum Verordnungspaket 2020 ein. Wir unterstützen die Vorschläge des SBV und haben keine weitere Ergänzungen in der Stellungnahme des SBV vorgenommen.

Freundliche Grüsse
Adelina Tschudi

Glarner Bauernverband



Glarner Bauernverband 055 640 98 20
Ygrubenstrasse 9 info@bvgl.ch
8750 Glarus www.bvgl.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Glarner Bauernverband Schweizer Bauernverband (SBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI) 7300 BV GL Glarner Bauernverband_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Glarner Bauernverband Ygrubenstrasse 9 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Glarus 09.05.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	23
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	25
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	31
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	34
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	35
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	36
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	37
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	39
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	41
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	42
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	43
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	46
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	47

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Der SBV hat ebenfalls eine interne Vernehmlassung bei seinen Mitgliedorganisationen durchgeführt und hat diese Stellungnahme am 7. April 2020 durch seinen Vorstand verabschiedet.

Einmal mehr stellt der SBV fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Mit der Problematik mit dem Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation muss die Coronakrise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SBV unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SBV unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGGB, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p>	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs 1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen. 2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. 4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p>	<p>Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln. 	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	<p>2 Absatz 1 gilt insbesondere:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt. 	Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codennummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der SBV unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	<p>Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen</p> <p>1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV)² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein. 	Der SBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des SBV unproblematisch.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der SBV unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der SBV begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiete gewonnene Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der SBV ist einverstanden.
Art. 12	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Der SBV verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Der SBV unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt wären.</p>
Art. 7	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.	Der SBV unterstützt diese neue Definition der PRE.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen	<p>1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze: Prozent</p> <p>a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 <p>b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 <p>c. für einzelbetriebliche Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 <p>2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	<p>4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.</p> <p>4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.</p>	<p>Der SBV unterstützt die Anpassung der Ziffer 4.</p> <p>Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.</p>
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	<p>Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen</p> <p>1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Algebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>1 Der SBV will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte	1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.	1 Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen, sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der SBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der SBV unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter</p>	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Präzisierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGBB145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 46	1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. 4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.	Der SBV unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun? 1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen. 4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	werden.
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff «vorübergehend» muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit dem Artikel 8 notwendig ist. Die verzinsliche Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der SBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung.
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der SBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	Der SBV unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassen stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom SBV abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der SBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingenteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird deziert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" wird, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für ausgewachsene Pferde sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der SBV unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verarbeitung fließen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.
Art. 36a	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <p>a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln);</p> <p>b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln);</p> <p>c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);</p> <p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der SBV unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollerklärung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnutzung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 15</p>	<p>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich</p>	<p>Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Zollkontingents Nr. 27.	forderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der SBV sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt) führen werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten, um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zolanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der SBV begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht des SBV sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der SBV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der Schweizer Bauernverband stimmt diesen Änderungen zu.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der SBV die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die direkte Auszahlung der der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Milchproduzenten positiv beurteilt. Eine direkte Auszahlung würde die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch stärken.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äusserst unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschatzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht des SBVs sehr wesentlich. Der SBV stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der SBV nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Der SBV ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wert-

schöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigert wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Es ist zu prüfen, mit welchen Instrumenten wir diese Preise besser durchsetzen können.

Der SBV lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten und schliesst somit weiterhin die Milch aus, die pasteurisiert, bektofugiert oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren behandelt wurde. Dies weil eine teurere Produktionsweise nicht gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Weiter wird bezweifelt, dass die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind und nicht bei mehr beanspruchten Mittel die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden müssten und dies zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Der SBV begrüsst diese Änderung. Der SBV sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der SBV dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der SBV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der SBV die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der SBV die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen: Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten: Klasse PB Klasse S	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten soll neu die Zuordnung nicht über Etiketete, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A. Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																				
Anhang 3 , Kapitel B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																					
Vorstufe	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0																																				
Vorstufe	F4	0																																				
<p>Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3</p> <p>NB : Dans la version en langue française :</p> <p>Chap. A B ch. 2.3</p>	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.			<p>Diverse Ergänzungen und Korrekturen</p> <p>Fussnote 2:</p>
Ausgangsmaterial	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0,5 0																																				
Vorstufe	F4	0.5																																				
Basis	S	0.5																																				
Basis	SE1	1.1																																				
Basis	SE2	1.1																																				
Basis	E	2																																				
Zertifiziert	A	10																																				
...																																						
Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2	<p>2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.</p>	<p>Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.</p>

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	<p>1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p><i>e. Aufgehoben</i></p> <p>2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p> <p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Der SBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Art.11	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude), müssen nicht gegenüber der heutigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Lage bestraft werden.</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in den Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal für die Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Der SBV begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und der Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Der SBV begrüsst die Unterstützung des Bundes bei emissionsmindernden Massnahmen. Der SBV fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträge/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von der SBV stark begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Der SBV lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		Der SBV begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Der SBV unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des SBV unproblematisch.

Bühlmann Monique BLW

Von: Brunner Samuel <Samuel.Brunner@kreditkasse.ch>
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 06:26
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7335 Kreditkasse LU Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern_
2020.04.30
Anlagen: 2020-04-28 Rückmeldung Verordnungspaket 2020 Landw. Kreditkasse
Luzern.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne überlassen wir Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Voraus.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Samuel Brunner

**Landw. Kreditkasse
des Kantons Luzern**

Samuel Brunner

Geschäftsführer

Centralstrasse 33

Postfach 304

6210 Sursee

Tel. +41 41 349 71 63

samuel.brunner@kreditkasse.ch

www.kreditkasse.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	 <p>Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern</p> <p>7335 Kreditkasse LU Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern_2020.04.30</p>
Adresse / Indirizzo	Samuel Brunner, Geschäftsführer Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern, Centralstrasse 33, 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sursee, 28. April 2020  <p>Samuel Brunner Geschäftsführer</p>
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 2
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 16
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) 19

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft beziehungsweise der landwirtschaftlichen Investitionshilfen wird zunehmend Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung. Die Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung. Wir begrüssen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstutzungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstutzt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen dringend nötig.

Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	^{1bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
	^{1ter} Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.	Zustimmung
	^{4bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.	Zustimmung
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
	² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Zustimmung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substanzielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen, kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art.42 überwacht.</p> <p>Zustimmung</p> <p>Siehe Bemerkung zu Abs. 1</p>
Art. 8 Abs. 4 Tragbare Belastung	<p>⁴ Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden.</p>	<p>Zustimmung</p>
Art. 9 Pachtbetriebe	<p>³ Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.</p>	<p>Zustimmung</p>
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>¹ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>² Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nicht landwirtschaftliche Sektoren umfassen; b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen. <p>³ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit. b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung. c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den 	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a Beitragsberechtigte Kosten und Beiträge für die periodische Wiederherstellung		
Art. 17 Sachüberschrift Zusatzbeiträge BoV		
Art. 18 Landwirtschaftliche Gebäude	<p>³ In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.</p>	Zustimmung
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>¹ Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt.</p> <p>² Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>³ Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>⁴ Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>⁵ Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 ein Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:</p> <p>a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40%</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50%</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁶ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragsatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>⁷ Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3 Gewerbliche Kleinbetriebe	<p>² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Art. 19 Abs. 6.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>¹ Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p>² Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>³ Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht: a. bei Projekten nach Art. 11a Abs. 2 Bst. a: um 20 %; b. bei Projekten nach Art. 11a Abs. 2 Bst. b: um 10 %.</p> <p>⁴ Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragsätze:</p> <p>a. in der Talzone 34%</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37%</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40%</p> <p>⁵ Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>⁶ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} Kantonale Leistung</p>	<p>¹ Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>^{1bis} Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>^{1ter} Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>Art. 21 Abs. 3 Gesuche</p>	<p>³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem eMapis <u>Mapis des Bundes</u> einzureichen.</p>	<p>Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung:</p> <p>Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern (LKL) zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW das soll das</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> erfolgen.	s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3
Art. 24 Bst. d Projekte ohne vorgängige Stellungnahme des BLW	d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Zustimmung
Art. 25 Abs. 2 Bst. d Unterlagen für ein Beitragsgesuch	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Zustimmung
Art 28a Abs. 2 ^{ter} Vereinbarung	2 ^{ter} Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragsatz gefördert.	Zustimmung
Art. 30 Abs. 1 Auszahlung an den Kanton	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Zustimmung
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit	Zustimmung Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>³ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.</p>	Zustimmung
Art. 32 Abs. 3 Ausführung der Bauprojekte	Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Zustimmung
Art. 34 Oberaufsicht	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Zustimmung
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5 Zweckentfremdung und Zerstückelung	<p>¹ Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>⁵ Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs.6 Bst. e Rückerstattung von Beiträgen aufgrund von Zweckentfrem- dungen und Zerstückelungen	⁶ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Zustimmung
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. ^{1bis} Rückerstattung von Beiträgen	¹ Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; ^{1bis} Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Zustimmung Zustimmung
Art. 40 Abs. 2 Veranlassung der Rückerstat- tung	Aufgehoben	Zustimmung
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Grundbuchanmerkung	¹ Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Ver- wirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. ² An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweck- entfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unter- haltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger wei- terer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Zustimmung Zustimmung
Art. 44 Abs. 1 Bst. f Bauliche Massnahmen	Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Ver-	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	
Art. 45a Abs. 3 Gewerbliche Kleinbetriebe	Der Investitionskredit je Unternehmen beträgt höchstens 1.5 Millionen Franken.	Zustimmung Mit der Aufhebung der Kreditlimite steigt das Kreditausfallrisiko für die Kantone. Diese sind daher berechtigt Mindeststandards für die Kreditgewährung festzulegen und die Kreditgrösse risikobasiert zu reduzieren bzw. festzulegen.
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	<p>¹ Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>² Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>³ Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>⁴ Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>⁵ Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für: a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>⁶ Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	Zustimmung
Art. 51 Abs. 7 Höhe der Investitionskredite	⁷ Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Algebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Zustimmung
Art. 53 Abs. 3 und 4 Gesuche, Prüfung und Entscheid	<p>³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	<p>s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 55 Abs. 1 Genehmigungsverfahren	¹ Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Zustimmung
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	¹ Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>³ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 58 Abs. 2 Sicherung von Investitionskrediten	<p>² Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.</p>	<p>Zustimmung</p>
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	<p>¹ Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.</p> <p>² Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 62a Oberaufsicht	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es</p>	<p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	
Art. 63b Übergangsbestimmungen	Aufgehoben	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Pandemien, die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungshilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Zinslose Darlehen	² Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangsverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Zustimmung
Art. 4 Abs. 3 Persönliche Voraussetzungen	³ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn <u>muss</u> eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
Art. 5 Vermögen	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. ²	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
Art. 6 Abs. 3 Voraussetzungen für eine Umschuldung	³ Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Zustimmung
Art. 9 Abs. 3 und 4 Gesuch, Prüfung und Entscheidung	<p>³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über <u>das Informationssystem des Bundes eMapis</u>. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	<p>Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung:</p> <p>Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der LKL zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 10 Abs. 2 Genehmigungsverfahren	¹ Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Zustimmung
Art. 12 Abs. 2 Sicherung der Darlehen	² Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	
Art. 15 Gewinnbringende Veräusserung	<p>¹ Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>² Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art- 18a Oberaufsicht	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Zustimmung
Art. 19 – 27 Umschulungsbeihilfen	Aufgehoben	Zustimmung

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Güllenkasten und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abstufung der Investitionshilfen pro Element, Gebäudeteil oder Einheit	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	
Art. 7 Abs. 1 Bst. e Abs. 2 und 3 Gemeinschaftliche Ökonomiegebäude	¹ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn: e. Aufgehoben ² Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn: a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche; b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 23 SVV überschritten wird. ³ Aufgehoben	Zustimmung Zustimmung Verweis korrigieren Verweis in Art. 7 Abs. 2 ^{bis} korrigieren Zustimmung
Art. 8 Anrechnungswerte	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Zustimmung
6. Abschnitt: Art. 11	Aufgehoben	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abstufung der Lebenshaltungskosten		
Anhang 4 (Art. 5)	III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere 1. Beiträge	Die Höhe der Beiträge ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente angemessen zu erhöhen.
	2. Investitionskredite	Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente um 20 Prozent zu erhöhen.
	3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite a. Die Summe der Elemente darf nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb nach Artikel 19 Absatz 2 3 SVV. b. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt. 224 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen AS 2020 4 c. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendeten Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 2 und 46 Abs. 4 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen. d. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.	Zustimmung Verweis korrigieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	IV. Investitionshilfen für Alpbäude	Zustimmung
	VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes <ol style="list-style-type: none"> 1. Minderung der Ammoniakemissionen 2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln 3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftschutzes 4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie 5. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite 	Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllenlager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).

Bühlmann Monique BLW

Von: Stefan Heller <Stefan.Heller@luzernerbauern.ch>
Gesendet: Dienstag, 31. März 2020 16:11
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7360 LBV Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband_2020.04.01
Anlagen: Stellungnahme Verordnungspakte 2020_LBV_definitiv.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des LBV zum Agrarpaket 2020, wir danken für die Berücksichtigung der unserer Anliegen.

Herzliche Grüsse

Stefan Heller
Geschäftsführer

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)

Schellenrain 5 | 6210 Sursee

Fon 041 925 80 25 | Mobil 079 456 56 59

www.luzernerbauern.ch

www.bauernzeitung.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband 7360 LBV Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband_2020.04.01_16
Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sursee, 31.03.200, sig. Stefan Heller Sursee, 15.04.2020  Jakob Lütolf Präsident  Stefan Heller Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	7
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung/Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	8
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	9
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	16
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	18
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	23
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	25
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	26
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	27
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	28
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	29
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft/Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)31	
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	32
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	34
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	35
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 37	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) nutzt die Gelegenheit der Stellungnahme zum Agrarpaket 2020. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Unsere Hauptanliegen sind folgende:

Pacht- und Bodenrecht soll weiterhin im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Justiz bleiben

Der LBV lehnt den Aufgabentransfer des BGGB und LPG vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft ab. Die beiden Gesetze haben sich aus Sicht der Landwirtschaft bewährt. Mit dem Wechsel zum Bundesamt für Landwirtschaft befürchtet der LBV, dass die beiden Gesetze, für welche eine langfristige Beständigkeit nötig ist, mit jeder Agrarreform überarbeitet werden. Dies ist nicht notwendig und nicht zielführend.

Agrareinfuhrverordnung und Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom LBV entschieden abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Für die Produzenten ist das Windhundverfahren die mit Abstand schlechteste aller Importregelungen. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Milchpreisstützungsverordnung

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der LBV festgehalten, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Der LBV hält an seiner Position fest und lehnt die Direktauszahlung an die Produzenten ab. Neben dem administrativen Aufwand rechnet der LBV mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Der Hinweis auf das BGGB und LPG ist wieder einzufügen: (...) über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, <u>das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht</u> sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; (...)	BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BGGB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGGB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGGB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht Zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGGB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Streichen: 1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.	Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches pachtrecht sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR. Die agrarpolitischen Zielsetzungen dieser Erlasse sind so klar und von so langfristiger Optik, dass sie sich selber genügen. Sie sind deshalb vom Strudel der Agrarpolitik fern zu halten.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Die Ergänzung der Zielsetzungen des BLW um jenes der «Schaffung und Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum», ist dringend nötig. Spätestens seit der AP2004 hat das BLW stets versucht, die Regeln des BGGB zu lockern und die Zielsetzungen des BGGB auszuhöhlen. Es ist darum Zeit, dass sich das BLW endlich zu den Zielsetzungen des BGGB bekennt.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der LBV kann der Änderung zustimmen.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der LBV kann der Änderung zustimmen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der LBV kann der Änderung zustimmen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. 1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen. 4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.	Der LBV unterstützt die Anpassungen im Bereich der eingetragenen Partnerschaften. Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein.
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen. 3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Der LBV will am bereinigten Vermögen festhalten. Die Erhöhung der Vermögensgrenze um Fr. 200'000.- auf Fr. 1 Mio. wird unterstützt. Allerdings dürften aufgrund der aktuellen Geldmarktsituation nur wenige vermögende Betriebe auf einen Investitionskredit zurück greifen.
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der LBV unterstützt diese Vereinfachung, wonach für kleine Beiträge kein Betriebsbudget eingereicht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der LBV unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Der LBV unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen darf keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Der Text der aktuellen Buchstabe c soll beibehalten werden (siehe Art. 4, 1ter)
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch	Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht erschlossenen Orten.	(Bergregionen zum Beispiel).
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:</p> <p>f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;</p> <p>h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.</p> <p>3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:</p> <p>f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;</p>	Der LBV unterstützt diese Anpassungen.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Ver- wirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Hei- matschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p> <p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p>	Der LBV will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb.</p> <p>Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	
<p>Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen sollten auch beitragsberechtigt werden. Der LBV begrüsst, wenn für Projekte die Schaffung einer regionalen Wertschöpfung für die Landwirtschaft verlangt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Projekte aus dem Agarkredit finanziert werden, welche der Landwirtschaft jedoch wirtschaftlich nicht dienen.</p> <p>3 Der LBV unterstützt diese Vereinfachung.</p>
<p>Art. 21 Abs. 3</p>	<p>3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.</p>	<p>Der LBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der LBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neu Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Das Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre) es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der LBV stimmt dieser Vereinfachung zu.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:</p> <p>a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;</p> <p>b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	<p>Der LBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Achtung: in den Erläuterung S.42 wurde für das Element Stall Fr. 9'000.- je GVE festgehalten. Effektiv sind diese Fr. 9'000.- je GVE jedoch der maximale Betrag für Stallbaute, Heuraum, Remise und Hofdüngerlageraum GVE Fr. 6'000.- Heu- und Siloraum Fr. 90 m3 Hofdüngeranlage Fr. 110 m3 Remise Fr. 190 m2</p>
Art. 51 Abs. 7	<p>7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	<p>Der LBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem</p>	<p>Der LBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der LBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangsverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Das Wort vorübergehend lässt einen wesentlichen Interpretationsspielraum offen.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der LBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis-ein Informationssystem . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. 4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die	Der LBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der LBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	1 Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen. 2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. 2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht komplett ausgenutzt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch kontraproduktiv, indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Insbesondere bei der lagerbaren Ware würden der Handel und die Verarbeiter profitieren. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassen stellen wir fest, dass Ihre Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten kann.

Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen lehnen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV grossmehrheitlich ablehnen.

Absolut kein Verständnis hat der LBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird deziert abgelehnt. Wenn der Markt diese Produkte nicht mehr nach zu fragen scheint, bringt eine administrative Änderung auch nichts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	
Art. 35, Abs. 2 und 4	<p>2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel und nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die Verarbeitung fliessen. Daher stimmen der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen dargestellt wurden, nicht.</p>
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Die Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.				
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	Die Bestehende Einteilung der Warenkategorien soll des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.				
Art. 40 Abs. 6	Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.	Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.				
Anhang 1, Ziffer 3	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p> <table border="1" data-bbox="629 1430 1339 1463"> <tr> <td>Tarifnummer</td> <td>Zollansatz (CHF)</td> <td>Anzahl Stück/kg</td> <td>Zollkontingent</td> </tr> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent	Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes die Importe von Rohschinken zu begünstigen.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)				(Nr)	<p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p> <p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
	0209.1090		20		
	0210.1191	0-00	0	06.1	
	0210.1199		0 20	06.1 (101)	
	0210.1291		0	06.4	
	0210.1299		20	06.4	
	0210.1991	0-00	0	06	
	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	
	ex 0210.1991		0	06.4	
	0210.1999		20		
	<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>			
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Waren-</p>				<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.	
Anhang 1, Ziff. 13	13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte	Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der LBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 3, Ziff 13	13. Marktordnung Wein, Traubensaft und -most Nummer des Zollkontingents Erzeugnis Umfang des Zollkontingents (Hektoliter) 22 Traubensaft 100 000 23, 24 und 25 Wein 1 700 000	Das Globalkontingent für Wein von 1'700'000 hl soll neu nicht mehr per Windhundverfahren, sondern je zur Hälfte durch Versteigerung und nach Inlandleistung verteilt werden. Mit dieser Massnahme wird der heimische Weinmarkt etwas entlastet. Mit der Bindung an die Inlandleistung werden die Händler belohnt, die ebenfalls Inlandware abnehmen. Um die übrigen, nur auf Importe spezialisierten Händler nicht zu benachteiligen, wird die Hälfte des Kontingents versteigert und allen zugänglich gemacht. Diese Massnahme stärkt den Grenzschutz und führt zu einer leichten Preissteigerung.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zu Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der LBV sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	<p>Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21</p> <p>Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zolldanmeldungen zugeteilt.</p>	<p>Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung.</p> <p>die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.</p>
Art. 17	<p>¹ Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt.</p> <p>² Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.</p>	<p>Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.</p>
Art. 24a	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung</p>	<p>Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.</p>

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9	Aufgehoben	Der LBV begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Aus der Sicht des LBV sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der LBV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der LBV festgehalten, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Der LBV hält an seiner Position fest und lehnt die Direktauszahlung an die Produzenten ab. Neben dem administrativen Aufwand rechnet der LBV mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Diese Befürchtung bestätigt auch der Bund in den Vernehmlassungsunterlagen im Bereich der Auswirkungen für die Volkswirtschaft auf Seite 99:

Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken. Die Direktauszahlung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage könnte künftig zu politischen Diskussionen über das Ausmass an direkter Bundesunterstützung je Landwirtschaftsbetrieb führen. Für Schweizer Verhältnisse grosse Milchproduzentinnen und -produzenten, die heute bereits über das Direktzahlungssystem grössere Zahlungen erhalten, würden am stärksten in der Kritik stehen.

Der LBV ist jedoch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Der LBV fordert nochmals, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 3 aufgehoben	Der LBV begrüsst diese Änderung. Der LBV sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der LBV dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der LBV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des LBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch besser abgestützten politische Entscheidungen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Grundsätzlich begrüsst der LBV die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der LBV die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden.	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	<p>Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:</p> <p>Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten: Klasse PB Klasse S</p>	<p>Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten, soll neu die Zuordnung nicht über Etikette, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden.</p> <p>Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A. Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.</p> <p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Klasse S Klasse SE2 Klasse SE Klasse E Klasse E Klasse A.	bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt. Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).
Anhang 3 , Kapitel B Ziff. 4.2	Vorstufe F0 0 Vorstufe F1 0 Vorstufe F2 0 Vorstufe F3 0 Vorstufe F4 0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden
Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3 NB : Dans la version en langue française : Chap. A B ch. 2.3	Ausgangsmaterial F0 0 Vorstufe F1 0 Vorstufe F2 0 Vorstufe F3 0,5 0 Vorstufe F4 0.5 Basis S 0.5 Basis SE1 1.1 Basis SE2 1.1 Basis E 2 Zertifiziert A 10 ... Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0. Vorstufe F4 ist einzufügen. Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY) Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei: bei PLRV und PVY der Vorstufe F0. generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E. (Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.	Diverse Ergänzungen und Korrekturen <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	<p>Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass erst ab einer Stallbaut von mindestens 50 GVE die gleichen Beiträge analog von heute ausgelöst werden können. Die kleineren Betriebe, oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude) würden benachteiligt, was wir ablehnen.</p> <p>Der LBV begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in Bergzonen. Neben eine Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal der Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Der LBV begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpbäude und die Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p>	<p>Der LBV begrüsst die finanziellen Beiträge des Bundes für emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).	
Anhang 4, VI, 3	<p>Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und denkmalpflegerischen Anforderungen Bundesbeitrag 25%, Investitionskredite in Prozent 50%</p> <p>Rückbau ungenutzter landwirtschaftlicher Gebäude außerhalb der Bauzone Bundesbeitrag 25%, Investitionskredite in Prozent 50%.</p>	<p>Die Mehrkosten eines Gebäudes, welches unter Heimat- oder Landschaftsschutz steht, sind gross.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets für den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente wie beispielsweise die Mehrwertabgabe zur Verfügung.</p>
Anhang 4, VI, 4	Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie zur Eigenversorgung	
Anhang 5		Der LBV unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: AEBERHARD Christian <c.aeberhard@prometerre.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 10:50
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: NOVERRAZ Nathalie; NAPPEY Grégoire
Betreff: 7380 Prométerre Association vaudoise de promotion des métiers de la terre_2020.05.07
Anlagen: 20 PPO 00P OFAG 05-05-20 Position de Prométerre_consultation Train d'ordonnances 2020.docx; 20 PPO 00P OFAG 05-05-20 Position de Prométerre_consultation Train d'ordonnances 2020.pdf

Madame, Monsieur,

Prométerre a l'avantage de vous adresser sa prise de position au sujet du train d'ordonnances agricoles 2020 mis en consultation durant l'hiver.

En vous en souhaitant une bonne lecture, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Christian Aeberhard

Adjoint de Direction
Promotion professionnelle
Av. des Jordils 1
CP 1080, 1001 Lausanne

T. +41 (0)21 614 24 36

M. +41 (0)76 80 50 665

c.aeberhard@prometerre.ch

www.prometerre.ch



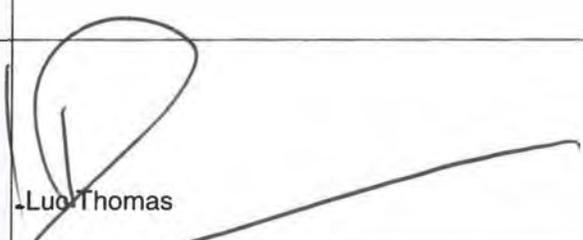
NOUS PROTÉGEONS
CE QUE NOUS AIMONS



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	7380 Prométerre Association vaudoise de promotion des métiers de la terre_2020.05.07 Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Adresse / Indirizzo	Jordils 1, cp 1080, 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 5 mai 2020 Le Directeur Le Président
	 Luc Thomas  Claude Baehler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	Erreur ! Signet non défini.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	Erreur ! Signet non défini.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	4
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	6
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	7
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	9
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	12
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151) ..	Erreur ! Signet non défini.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	13
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Erreur ! Signet non défini.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	16
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	18
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	19
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	20
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	21
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Concernant les règles relatives à la **protection des appellations d'origine** et autres désignations de provenance, voire des modes certifiés de production, Prométerre demande de donner la priorité à la constitution du service national de répression des fraudes prévu par la loi (art.182 LAgr) et agisse sur le marché suisse, au lieu de développer les dispositifs de contrôles imposés aux organisations et interprofessions qui reportent leurs coûts de manière disproportionnée sur les producteurs au détriment des plus-values que ceux-ci pourraient espérer réaliser grâce à la différenciation de leurs produits.

La plupart des simplifications et clarifications procédurales dans les ordonnances sur les **améliorations structurelles** (OAS) et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OIMAS) sont bienvenues. Dans la perspective des difficultés de trésorerie qui sont consécutives à la pandémie actuelle, Prométerre, de concert avec les autorités cantonales, demande que les délais maximaux de remboursement des crédits d'investissement soient prolongés au moins de deux ans, soit jusqu'à concurrence des 20 ans prescrits à l'art. 105 LAgr, avec davantage de souplesse pour surseoir au remboursement selon les cas. S'agissant des dispositions simplifiées sur les projets de développement régional agricole, il est demandé un relèvement général des taux applicables aux sous-projets qui ne sont individuellement pas éligibles à des aides aux améliorations structurelles, ceci pour encourager la coopération régionale de manière plus incitative et offensive.

Du point de vue de la sécurité alimentaire en relation avec le nouvel article 104a de la Constitution, les propositions relatives aux **importations** (OIAgr) sont majoritairement contreproductives, étant donné qu'elles engendreront une plus forte concurrence de l'approvisionnement indigène par les importations. Les modifications auront aussi souvent tendance à influencer négativement sur les prix à la production. Pour les marchandises stockables, les conséquences d'une adaptation en faveur d'un système « au fur et à mesure » profitera au commerce et aux transformateurs, là aussi au détriment des producteurs.

Prométerre est favorable à une plus grande transparence en matière de suppléments laitiers dont le versement direct aux producteurs est de nature à améliorer la visibilité des effets de ce soutien à la production laitière, pour les producteurs de lait. Toutefois, il semble que le changement de système de versement pourrait fragiliser encore davantage la position des producteurs dans les négociations du prix du lait de centrale. Or ceci n'est pas acceptable et nous demandons à la Confédération de mettre en place au préalable des conditions permettant à l'IPLait d'empêcher une telle évolution, que ce soit dans le contrat-type d'achat de lait ou avec d'autres mesures de régulation (possibilités étendues de la force obligatoire pour les interprofessions : gestion de l'offre indigène, marchés perturbés par des situations structurelles, prix minimaux interprofessionnels, mesures d'entraide des groupements AOP, IGP, etc.). A défaut d'un rééquilibrage en profondeur des mécanismes interprofessionnels de négociations des prix du lait et faute de constater une volonté de tous les partenaires de la filière laitière d'y concourir, Prométerre ne peut que s'opposer au versement direct des suppléments aux producteurs de lait.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ces adaptations renforcent la compatibilité de la législation suisse avec celle de l'UE avec laquelle un accord de reconnaissance mutuelle est en vigueur, préalable indispensable à une commercialisation fructueuse des produits agricoles AOP-IGP.

Nous profitons cependant de cette consultation pour rappeler que la législation sur les AOP-IGP ne pourra être réellement appliquée efficacement que si le service central de détection des fraudes prévu à l'art. 182, al. 2 de la LAgr est enfin constitué par la Confédération.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre renvoie à l'avis des organisations de branche, en particulier à la position de BIOSuisse et de sa section BIOVaud.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il serait souhaitable que la Confédération consacre au moins autant d'énergie à **assurer la promotion de ces dénominations** et à y consacrer les moyens nécessaires, qu'elle semble le faire ici pour développer un système sophistiqué de contrôle des exploitations par les organismes de certification, coûteux pour les producteurs mais pas forcément très crédible pour les consommateurs.

Nous profitons aussi à cet égard de cette consultation pour rappeler que cette ordonnance ne pourra être réellement appliquée efficacement que si le service central de détection des fraudes prévu à l'art. 182, al. 2 de la LAgr est enfin constitué par la Confédération, en complément indispensable de la responsabilité transférée aux organismes de certification à la charge des producteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les plupart des simplifications et clarifications procédurales dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles (OAS) sont bienvenues. S'agissant des dispositions sur les projets de développement régional agricole, il est principalement demandé un relèvement général des taux applicables applicables aux sous-projets qui ne sont individuellement pas éligibles à des aides aux améliorations structurelles, ceci pour encourager la coopération régionale de manière plus incitative, eu égard aux complications inévitables que ce genre de démarches nécessite.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art.11a</p> <p>À compléter</p>	<p>1 Les projets de développement régional doivent contribuer à créer une valeur ajoutée dans l'agriculture et à renforcer la coopération régionale.</p> <p>2 On entend par projets de développement régional:</p> <p>a. des projets couvrant plusieurs chaînes de création de valeur et plusieurs secteurs non agricoles;</p> <p>b. les projets impliquant plusieurs acteurs au sein d'une chaîne de création de valeur et dont la base est la production agricole.</p> <p>3 Les projets de développement régional doivent satisfaire aux exigences suivantes:</p> <p>a. La majorité des membres de l'organisme porteur du projet sont des exploitants agricoles agriculteurs ayant droit aux paiements directs; ils disposent de la majorité des voix.</p> <p>b. Le projet peut se composer d'au moins trois de différents sous-projets, chacun ayant sa propre structure juridique et comptabilité ou avec une orientation différente.</p> <p>c. Le contenu des sous-projets s'inscrit dans un concept global et est coordonné avec le développement régional, les parcs d'importance nationale et l'aménagement du territoire.</p>	<p>Prométerre salue la clarification des buts assignés aux PDRA, ainsi que celle de leur composition. Il est toutefois nécessaire de préciser, pour la seconde catégorie de projets (al. 2, let b) que cela concerne des projets issus de la production agricole, intégrés dans une chaîne de valeur dont celle-ci est la base.</p> <p>S'il est important que les agriculteurs aient la majorité des droits de vote au sein de l'organisme faitier porteur du projet de PDRA, l'exigence d'avoir droit aux paiement directs n'est pas pertinente, en particulier pour les secteurs de production où cette composante n'est économiquement pas déterminante.</p> <p>L'exigence d'avoir au moins trois sous-projets est excessive. La composition organique d'un PDRA doit rester souple, ouverte à de multiples manières de coopérer, sans prescrire par avance des minima arbitraires contreproductifs.</p>
<p>Art. 14</p> <p>À compléter</p>	<p>1 Des contributions sont allouées pour:</p> <p>k. une connexion et l'amélioration des connexions existantes du service universel dans le secteur des télécommunications dans les lieux non desservis par les télécommunications.</p>	<p>Des contributions ne devraient pas uniquement être allouées pour la connexion, mais aussi pour l'amélioration de la situation dans les régions mal desservies en montagne ou victimes de la fracture numérique en zone rurale.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19f, al. 2 À compléter	Les mesures visant à répondre aux préoccupations d'intérêt public concernant les aspects environnementaux, sociaux ou culturels peuvent bénéficier d'une contribution dans le cadre d'un projet de développement régional, à condition que ces mesures contribuent à la création d'une valeur ajoutée dans l'agriculture, économique, sociale ou environnementale .	Cette conditionnalité est un facteur de complication de la conformité des PDRA du fait de la difficulté à démontrer la création indirecte de valeur ajoutée par des mesures de flanking d'intérêt régional. Le soutien de ces mesures devrait être plus large et inclure la création de valeur ajoutée agricole dans les trois dimensions du développement durable, par exemple par une amélioration de la situation sociale des agriculteurs ou de la biodiversité champêtre.
Art. 19f, al. 3 À renforcer	Augmentation unique de 25% du taux de contribution pour tous les projets (let a et b de l'art. 11a al. 2)	Au vu de l'énorme investissement préparatoire nécessaire pour mener à chef un PDRA, il faut prévoir une incitation plus marquée (augmentation du taux normal de 25% au lieu de 20%, resp. 10%), et qui soit uniforme quels que soit la qualification réglementaire des projets au sens de l'article 11a al. 2 (a. multisectoriels ou b. intégratifs).
Art. 19f, al. 4	Pour les mesures qui ne donnent droit à un soutien que dans le cadre de PDRA, le taux de contribution varie entre 40% en région de plaine, 50% dans la zone des collines et la ZM 1, et 60% dans le reste de la région de montagne .	Afin d'encourager la coopération régionale de manière plus incitative, il convient de fixer ici un taux plus élevé que le taux usuel des contributions pour des projets d'envergure.
Art. 21 Al. 3 + Art. 22, Art. 53	(...) La demande doit être transmise par voie électronique via le un système d'information eMapis	Simplification administrative dans indiquer le nom du système retenu dans l'ordonnance.
Art. 28a, al. 2 ^{ter} (n'apparaît pas dans la version française pour l'OAS...)	La convention peut être adaptée au cours de la phase de mise en œuvre et être complétée par de nouvelles mesures. Le taux de contributions appliqué à ce type de mesures est réduit.	Si cette souplesse nouvelle est saluée, il n'y a pas de raison justifiant a priori une réduction automatique du taux de contributions, qui pourrait aussi être adapté vers le haut.
Art. 48, al. 1 let b et al. 2	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: b. 18 20 ans pour les autres mesures. 2 Dans les limites des délais maximums mentionnés à l'al. 1, le canton peut: a. ajourner de deux ans au plus le remboursement; b. accorder un sursis d'un an, renouvelable , si les conditions économiques de l'emprunteur se détériorent pour des raisons dont il n'est pas responsable.	En prévision des ajustements postérieurs à la pandémie du COVID 19, il est nécessaire d'augmenter la marge de manœuvre et la souplesse des cantons à l'égard des entreprises en matière de remboursement des crédits d'investissement, ceci afin de ne pas déclencher inopinément des poursuites fatales à l'existence des exploitations en difficulté passagère. Cette souplesse passe à la fois par une extension des délais maximaux dans les limites de la LAgr, et par une possibilité plus large de surseoir de cas en cas.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre soutient les simplifications proposées, ainsi que la suppression de la limite de revenu pour l'aide aux exploitations paysannes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 2	Un requérant est considéré comme ayant des difficultés financières lorsque, temporairement, il ne parvient pas à s'acquitter de ses obligations financières. Il doit y avoir un endettement initial coûtant intérêt de plus de 50 % de la valeur de rendement.	Les crédits liés à cette ordonnance restant souvent non complètement utilisés, nous saluons l'introduction du terme « temporairement » qui, même s'il peut être sujet à interprétation, devrait offrir plus de souplesse aux cantons dans l'utilisation de ces fonds.
Art. 6, al. 2 A supprimer	Conditions liées à la conversion de dettes 2-Les dettes coûtant intérêt ne doivent pas dépasser le double et demie de la valeur de rendement avant la conversion de dettes.	Cette limite arbitraire selon la valeur de rendement ne tient pas compte de la réelle situation d'endettement du débiteur, ni de la valeur actuelle des garanties mises en gage. Elle ne présente aucun intérêt du point de vue du but de cette mesure d'assainissement de l'endettement du bénéficiaire.
Art. 9 al. 3 et 4	3 Lorsque la demande porte sur une somme ne dépassant pas le montant limite visé à l'art. 10, al. 2, le canton, au moment de notifier sa décision au requérant, transmet les données pertinentes par voie électronique via eMapis un système d'information . La décision cantonale ne doit pas être notifiée à l'OFAG. 4 Lorsque la demande porte sur une somme supérieure au montant limite, le canton transmet sa décision à l'OFAG. Il transmet les données pertinentes par voie électronique via eMapis un système d'information . Il notifie sa décision au requérant après que l'OFAG l'a approuvée.	Cette simplification est bienvenue mais le nom « eMapis » n'a pas sa place dans une ordonnance fédérale.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Du point de vue de la sécurité alimentaire en relation avec le nouvel article 104a de la Constitution, les propositions sont majoritairement contreproductives, étant donné qu'elles engendreront une plus forte concurrence de l'approvisionnement indigène par les importations. Les modifications auront aussi souvent tendance à influencer négativement sur les prix à la production. Pour les marchandises stockables, les conséquences d'une adaptation en faveur d'un *système au fur et à mesure* profitera au commerce et aux transformateurs, là aussi au détriment des producteurs.

La majorité des propositions de modifications de cette ordonnance représentent, certes, une simplification administrative pour les autorités mais également un affaiblissement de la protection à la frontière. Prométerre ne peut donc pas souscrire à la plupart d'entre elles. En particulier, l'introduction à grande échelle de la répartition selon le système du fur et à mesure ne peut en aucun cas être acceptée. En effet, les contingents jusqu'ici mis aux enchères doivent continuer de l'être et, pour ceux appliquant un autre mode de répartition, il y a lieu de les maintenir. Le système du fur et à mesure est de loin le pire de tous les modes de répartition, car il ne prend en considération ni les besoins du marché indigène, ni les intérêts des producteurs indigènes, tout en encourageant avant tout l'importation de denrées de qualité inférieure à un moment inapproprié, inutilement perturbant pour le marché intérieur des produits agricoles.

La modification de cette ordonnance devrait au contraire être une occasion d'apporter des correctifs aux insuffisances de la protection douanière actuelle, en particulier dans les domaines des céréales panifiables (suppression du plafond à Fr. 23.-/dt), des pommes de terre (attribution selon prise en charge de la production indigène), du sucre (pérennisation et relèvement du droit de douane minimal), du beurre et de la poudre de lait (maintien des barrières actuelles), ainsi que des vins (lier l'octroi des CT à une prise en charge minimale de la production viticole indigène).

En résumé, les propositions de modification de l'OIAgr représentent avant tout un affaiblissement larvé de la protection douanière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 3	Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.	Cette somme maximale de 23 francs par 100 kilogrammes pose problème lorsque les prix mondiaux sont très bas. Or, il s'agit généralement de la période durant laquelle les céréales suisses ont le plus besoin de protection.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 2	Le contingent tarifaire partiel n° 07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième, 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement.	La situation du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir plus de poudre de lait arrivant en une fois sur le marché suisse, avec l'adjudication de contingents entiers. Il en va de la nécessaire stabilité de l'écoulement en continu et du marché laitier en général.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.	La situation du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir du beurre importé qui ne serait plus forcément destiné à la transformation et qui viendrait mettre sous pression les prix du beurre, et donc du lait en général.
Art. 35, al. 4 ^{bis}	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour le beurre importé.
Art. 37, al. 2	Il répartit le contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) entre les catégories suivantes: a. produits semi-finis en vue de la fabrication de produits des numéros tarifaires 2103.9000 et 2104.1000; b. autres produits semi-finis; c. produits finis.	Refus du regroupement des deux catégories de produits semi-finis en une seule. Conséquence : une pression supplémentaire à la baisse sur le prix des pommes de terre.
Art. 40, al. 6	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 14.4 (produits à base de pommes de terre) sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane mises aux enchères. Seules les personnes qui transforment les produits semi-finis visés à l'art. 37, al. 2, let. a, dans leur propre entreprise peuvent obtenir des parts de ce contingent.	La situation actuelle du marché des pommes de terre ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour les produits à base de pommes de terre.
Annexes 1, ch. 3 et 3, ch. 3 (importations de viande)	Refus des différentes adaptations proposées et maintien des annexes actuelles.	Nous refusons les différentes mesures proposées visant à affaiblir la protection à la frontière.
Annexe 3, ch. 13 (importation de vins)	13. Marché du vin, du jus de raisin et du moût de raisin N° du contingent tarifaire Produit (en hectolitres) 22 Jus de raisin 100 000 23, 24 et 25 Vin 1 700 000	Le contingent global de 1'700'000 hl pour le vin ne doit plus être réparti par l'intermédiaire du système au fur et à mesure, mais pour moitié chacune, par une mise aux enchères et par la prise en charge de la production indigène.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En ce qui concerne la répartition des contingents tarifaires pour les produits et les matières premières d'origine végétale, le passage au système au fur et à mesure est aussi refusé. Les arguments sont les mêmes: le système au fur et à mesure favorise les importations bon marché à un moment inopportun et perturbe les marchés indigènes. Les contingents très petits, en particulier, qui pourraient être épuisés après quelques expéditions, ne sont pas du tout adaptés à ce système.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 3, let. a	a. des parties de contingents tarifaires lorsque l'offre de fruits ou de légumes suisses n'est pas en mesure de couvrir les besoins de l'industrie de transformation pour la fabrication des produits des positions tarifaires 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 et 2208/2209 et chap. 16, 19 et 21;	Nous estimons qu'il est possible de faire face à des situations exceptionnelles comme le gel de 2017 sans procéder à un affaiblissement général de la protection douanière pour les fruits indigènes.
Art. 16	¹ L'OFAG répartit les contingents tarifaires n° 20 et 21 soient répartis dans l'ordre de réception des déclarations en douane selon la procédure de la mise aux enchères. ² Il attribue les parts du contingent tarifaire du contingent n° 20 au cours du deuxième semestre.	Nous refusons un passage au système « du fur et à mesure » qui affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 17	<i>Abrogé</i> ¹ L'OFAG attribue les parts du contingent tarifaire n° 31 selon la prestation fournie en faveur des marchandises suisses dans le domaine de l'exportation. ² Les parts du contingent tarifaire n° 31 ne sont attribuées qu'aux requérants qui ont effectué au préalable et à compte propre les exportations compensatoires requises.	Nous refusons la suppression du système dit « exportation compensatoire » car ceci affaiblirait la protection douanière des fruits indigènes.
Art. 24a	En dérogation à l'art. 16, la répartition du contingent tarifaire n° 21 est effectuée sous forme de mise en adjudication pour la période contingente 2021.	Par cohérence avec le refus de la modification de l'art. 16.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre estime qu'il ne faut se limiter à radier automatiquement des substances actives en Suisse, par symétrie avec l'UE, mais qu'il convient en parallèle et en contrepartie d'également autoriser systématiquement en Suisse les substances actives nouvellement autorisées dans l'UE, en particulier lorsque ces dernières viennent remplacer utilement et simultanément celles qui viennent d'être supprimées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 al. 2 ^{bis}	Les spécifications concernant le degré de pureté minimale de la substance active ainsi que la teneur maximale en certaines impuretés et la nature de celles-ci, fixées dans le Règlement d'exécution (UE) N° 540/20112, s'appliquent aux substances inscrites dans l'annexe 1.	
Art. 10 al. 1	<p>1 Le DEFR radie une substance active de l'annexe 1 lorsque l'approbation de cette substance n'est pas renouvelée par l'UE dans le règlement (CE) n° 540/20113. Il accorde des délais identiques à ceux accordés dans l'UE pour la mise en circulation des stocks existants et pour leur utilisation.</p> <p>2 Le DEFR inscrit nouvellement une substance active lorsque l'homologation simultanée de cette substance est accordée par l'UE, notamment en remplacement de la substance active radiée selon l'al. 1 de l'art. 10.</p>	Prométerre soutient les dispositions d'harmonisation entre l'UE et la Suisse à condition que cette démarche fonctionne dans les deux sens et que les agriculteurs concernés disposent des mêmes armes dans la lutte contre les maladies et les ravageurs agricoles.
Art. 64 al. 3 et 4	<p>3 Les art. 64, al. 1, 65, al. 1 et 66, al. 1, let. a, s'appliquent par analogie aux produits phytosanitaires dont l'étiquetage mentionne un des éléments listés à l'annexe 5, ch. 1.2, let. a ou b, ou ch. 2.2, let. a ou b, OChim.</p> <p>4 Les produits phytosanitaires qui ne sont pas autorisés pour un usage non professionnel ne peuvent pas être remis à des utilisateurs non professionnels.</p>	Prométerre estime normal le durcissement instauré avec l'introduction du nouvel alinéa 4 dans l'art. 64 OPPh. Afin de réduire les risques d'impact environnemental élevés lors d'un usage non professionnel de produits phytosanitaires, la remise de ces produits à des utilisateurs non professionnels doit obligatoirement faire l'objet de prescriptions plus restrictives en termes d'accès et d'utilisation de ces produits.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre se rallie à la position de la branche laitière (PSL, Prolait, LRG) selon laquelle il n'est pas raisonnable de ne modifier qu'une partie des paramètres de l'équation du prix du lait, sans reconsidérer l'ensemble de la problématique. Cela doit être fait dans le cadre de la PA22+ en s'attaquant fondamentalement aux mesures que peut prendre la Confédération en matière de conditions cadres régulant efficacement les marchés, singulièrement celui du lait. Il sera notamment nécessaire d'introduire la possibilité de prix minimaux à garantir aux producteurs de lait en relation avec le versement des suppléments laitiers, ainsi que de réformer le contrat-type d'achat de lait dans le sens d'une adhésion facultative aux divers canaux de la segmentation du marché du lait conduite par l'IPLait d'une part, et d'introduire une certaine forme de force obligatoire pour l'application des prix indicatifs décidés dans le cadre inter-professionnel, tout en prévoyant au besoin les exceptions nécessaires dans la législation sur les cartels ou sur le marché intérieur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3 Demandes</p> <p>Maintien des dispositions actuelles</p>	<p>¹ Les demandes de versement des suppléments visés aux art. 1c et 2 sont établies par les utilisateurs de lait. Elles sont adressées tous les mois au service administratif visé à l'art. 12.</p> <p>² Les demandes provenant d'exploitations d'estivage sont adressées au service administratif au moins une fois par an.</p> <p>³ Les demandes de versement du supplément visé à l'art. 2a sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12.</p> <p>⁴ Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande conformément à l'art. 3, al. 3.</p> <p>⁵ Il doit annoncer au service administratif :</p> <p>a. l'octroi d'une autorisation ;</p> <p>b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ;</p> <p>c. le retrait de l'autorisation.</p>	<p>Le changement du système de versement apporte en soi davantage de transparence et assure que l'argent destiné légalement aux producteurs de lait parvienne bien et intégralement à ces derniers. Cependant, le prix payé au producteur n'est pas que la simple addition autonome et sans interférence de ses composantes issues du marché et de l'aide étatique. Les propositions de cet article comportent un risque important de déstabilisation des équilibres de formation des prix du lait, sans garde-fou, ni mesures de flanquement au cas où le résultat obtenu irait à fins contraires de l'objectif visé, à savoir une meilleure position du producteur primaire. Réflexion à reprendre plus globalement dans le cadre d'un ensemble de mesures légales d'encadrement du marché, en particulier dans les chapitres I et II du titre II de la LAgr.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Maintien des dispositions actuelles	Abrogé Les utilisateurs de lait sont tenus : a. de verser les suppléments visés aux art. 1c et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois ; et b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments.	Les obligations liées au versement et à la tenue d'une comptabilité doivent être maintenues.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les détenteurs d'animaux sont tenus de remplacer les marques auriculaires de remplacement qui ont été perdues. Or, très souvent, leur perte survient en raison de la piètre qualité de ces marques, ce qui signifie que les détenteurs d'animaux doivent remplacer à leurs frais un produit défectueux sans faute de leur part. C'est pourquoi nous exigeons que les marques auriculaires de remplacement pour les animaux avec une identification individuelle (bœufs, moutons et chèvres) soient remises gratuitement, sans aucune facturation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe, ch. 1.2	Remplacement de marques auriculaires, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce :	
Annexe, ch. 1.2.1	marque auriculaire sans puce électronique pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons — 1.80	
Annexe, ch. 1.2.2	marque auriculaire avec puce électronique pour les animaux des espèces ovine et caprine — 2.80	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tant la Confédération que les cantons délèguent usuellement aux organisations agricoles ou de branche de nombreuses tâches, notamment en matière d'encadrement des marchés, de vulgarisation agricole ou d'exécution de la politique agricole. Cela permet de responsabiliser la profession dans la réussite de la mise en œuvre des politiques publiques concernant l'agriculture. Parmi ces tâches, le monitoring des mesures prises dans l'agriculture et l'évaluation des politiques publiques concernées prennent de plus en plus d'importance, afin de montrer leurs effets réels à la population ou aux décideurs politiques. Dans ce contexte de partenariat public-privé éprouvé de longue date, il est essentiel que l'OFAG considère les organisations agricoles comme des partenaires fiables, en particulier en pratiquant une transmission facilitée des données lorsqu'elles sont sûres et anonymisées, ceci dans le respect également de la loi sur l'information.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27, al. 2	2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 de la présente ordonnance aux organisations agricoles, nationales ou cantonales , à des hautes écoles situées en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring au sens de l'art. 185, al. 1bis et 1ter LAgr. La transmission de données à des tiers est possible si ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG ou des cantons .	Dans un contexte de partenariat public-privé éprouvé de longue date, il est essentiel que l'OFAG considère les organisations agricoles comme des partenaires fiables, en particulier en pratiquant une transmission facilitée des données lorsqu'elles sont sûres et anonymisées, ceci dans le respect également de la loi sur l'information. Pour les tiers, il y a lieu d'octroyer une équivalence aux mandats délivrés par les Cantons par rapport à ceux qui émanent de l'OFAG.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre renvoie à l'avis des organisations de branche, en particulier à la position de BIOSuisse et de sa section BIOVaud.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-----------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre renvoie à l'avis des organisations de branche, en particulier à la position de l'Association suisse des sélectionneurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-----------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre renvoie à l'avis des organisations de branche, en particulier à la position de la Fruit Union Suisse et de sa section l'Union fruitière lémanique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre soutient de manière générale les modifications proposées dans la mesure où il en résulte une simplification de mise en œuvre ou une adaptation bienvenue, sous réserve des remarques ci-dessous.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. III, ch. 1	<p>Maintenir les contributions actuelles</p>	<p>La modification proposée, avec la suppression d'un montant fixe et l'augmentation de la contribution par UGB, est désavantageuse pour les projets inférieurs à 50 UGB.</p>
<p>Annexe 4, ch. VI, ch. 1</p> <p>À supprimer →</p>	<p>Les exigences en matière de technique de construction et concernant l'exploitation des installations doivent être remplies conformément aux indications du service cantonal de protection de l'air.</p> <p>Les installations de purification de l'air et d'acidification du lisier sont uniquement soutenues si</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la construction de l'étable concernée a été autorisée avant le 31.12.2020 et que le permis de construire a été octroyé sans obligation de purification de l'air ou d'acidification du lisier; b. en cas de nouvelle construction d'étable, tous les engrais de ferme de l'exploitation peuvent être mis en valeur sur la surface agricole utile garantie à long terme de l'exploitation, ou c. après la construction de l'étable, les émissions d'ammoniac par hectare de surface agricole utile peuvent être réduits d'au moins 10 % par rapport à la situation antérieure (modèle de calcul Agrammon). 	<p>Dans le contexte actuel visant à réduire autant que possible toutes les émissions ayant un impact environnemental indésirable, il n'y a pas de sens se montrer restrictif en matière de soutien aux investissements liés aux installations de purification de l'air et d'acidification du lisier.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Prométerre renvoie à l'avis des organisations de branche, en particulier aux positions de BIOSuisse et de sa section BIOVaud.</p>		
<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Virginia Stoll <sekretariat@schaffhauserbauer.ch>
Gesendet: Samstag, 9. Mai 2020 20:41
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7390 BV SH Schaffhauser Bauernverband_2020.05.12

Anlagen: Stellungnahme SHBV VP 2020_d.pdf; Stellungnahme SHBV VP 2020_d.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei lassen wir Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort zum Agrarpaket 2020 zukommen.

Freundliche Grüsse

Virginia Stoll



Sekretariat

Blomberg 2, PF 52, 8217 Wilchingen

Tel. 052 681 13 66, Mobil 079 283 26 64

Email: sekretariat@schaffhauserbauer.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schaffhauser Bauernverband (SHBV) 7390 BV SH Schaffhauser Bauernverband_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Schaffhauser Bauernverband SHBV Blomberg 2, PF 52 8217 Wilchingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Wilchingen 09.05.2020 Virginia Stoll Geschäftsführung 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	17
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	23
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	25
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	26
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	27
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	29
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	31
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	32
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura iologica (neu).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Änderungsentwürfe zu fünfzehn Verordnungen des Bundesrates, drei Verordnungen des WBF und zwei Verordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Stellungnahme vorgelegt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unsere Standpunkte zukommen.

Der SHBV begrüsst die Massnahmen, die zu einer administrativen Vereinfachung führen, jedoch sollten diese nicht nur auf Stufe Bund / Kanton umgesetzt werden, sondern auch bei den Bauernfamilien zu einer Entlastung führen. Hier erwarten wir Nachbesserungen.

Bei der Strukturverbesserungsverordnung SVV lehnen wir den Einbezug von juristischen Personen in die Gesetzgebung ab. Die Kongruenz mit dem bäuerlichen Bodenrecht BGBB muss gegeben sein.

Bei der Agrareinfuhrverordnung AEV lehnen wir die Einführung des Windhundsystems bei der Verteilung von importierten Gütern ab. Dieses bereits wiederholt vorgeschlagene System führt zu einer Schwächung des Grenzschutzes und fördert den Import von qualitativ fragwürdiger Ware. Das BLW setzt sich ganz offensichtlich eher für die Akteure im Importmarkt als für die einheimische Landwirtschaft ein.

Bei der GUB/GGA-Verordnung begrüssen wir die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.

Bei der Pflanzenschutzverordnung unterstützen wir insbesondere die Bestimmung, dass künftig die Abgabe von PSM an nichtberufliche Anwender/innen stärker kontrolliert wird.

Bei der Milchpreisstützungsverordnung MSV sind wir gegen den Vorschlag, dass die direkte Auszahlung der Zulagen für silofreie Milch und die Verkäsungszulage an die Produzenten ausbezahlt werden. Dies könnte zur sinkenden Molkereimilchpreisen führen und ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht verkraftbar.

Bei der Verordnung über Informationssysteme im Bereich Landwirtschaft ISLV müssen die Daten, vorausgesetzt der Zustimmung der Eigentümer, insbesondere auch dem Schweizer Bauernverband unentgeltlich zur Verfügung stehen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHBV unterstützt diesen Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHBV unterstützt diesen Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	<p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.</p> <p>2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele:</p> <p>b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum.</p>	<p>Formulierung abstimmen auf BGBB, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt.</p> <p>Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.)</p> <p>Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...</p>

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, sie fördern die Transparenz und das Vertrauen der Konsumenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs</p> <p>1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen.</p> <p>2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn:</p> <p>a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln;</p> <p>b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und</p> <p>c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p> <p>3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.</p> <p>4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn:</p> <p>a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln;</p> <p>b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und</p> <p>c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p> <p>5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:</p> <p>a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen;</p>	<p>Der SHBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: e. <i>Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der SHBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1 <i>bis</i>	1bis Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der SHBV unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es schafft Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen.
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) ² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein. b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind; c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die er-	Der SHBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>forderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der SHBV unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der SHBV begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiete gewonnen Honig auch richtig zu kennzeichnen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Der SHBV unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGBK Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaft gekürzt würden.</p>
Art. 7	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Der SHBV unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der SHBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der SHBV unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), somit wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p>	<p>Der SHBV unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar er-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen. 3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit. b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung. c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Parks von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>scheint.</p> <p>3b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	<p>Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text des aktuellen Buchstaben c sollte behalten werden.</p>
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht oder schlecht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der SHBV unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	<p>4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.</p>	<p>Der SHBV unterstützt die Anpassung der Ziffer 4.</p> <p>Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.</p>
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele	<p>1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt, ergänzt mit einem Sockelbeitrag.</p> <p>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</p>	<p>1 Der SHBV will am heutigen Sockelbeitrag festhalten. Zwar stellt die Aufhebung des Sockelbeitrages eine Vereinfachung für die Verwaltung dar. Allerdings werden dadurch kleine Betriebe gegenüber heute benachteiligt. Gerade Betriebe im Berggebiet halten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>sowie Anforderungen des Heimatschutzes</p>	<p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelizeone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen. 4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt. 5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann wird zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent a. in der Hügelizeone und in der Bergzone I 40 b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50 6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden. 7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>nur schon aufgrund der Topografie und des Futterwachstums weniger GVE. Auch mit diesen kleineren Einheiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Offenhaltung unseres Landes und zur Ernährungssicherheit.</p> <p>2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p> <p>5 Die Kann-Formulierung wird abgelehnt, bisherige Formulierung soll beibehalten werden.</p>
<p>Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt. 2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen. 3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht: a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %; b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %. 4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze: Prozent a. in der Talzone 34</p>	<p>1 Der SHBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>3 Der SHBV unterstützt diese Vereinfachung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. in der Hugelzone und in der Bergzone I 37 c. in den Bergzonen II–IV und im Sommerungsgebiet 40 5 Die Beitrage fur Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt. 6 Kosten fur nichtbauliche Massnahmen, die bereits wahrend der Grundlagenbeschaffung anfallen, konnen nachtraglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>5 Der SHBV unterstutzt diese Anpassung. 6 Der SHBV unterstutzt diese Anpassung.</p>
Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter	<p>1 Die Gewahrung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtruckzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag betragt: a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2; 1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich fur Beitrage nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5. 1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beitragen gefordert werden konnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen betragt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	Der SHBV unterstutzt diese Prazisierung.
Art. 21 Abs. 3	<p>3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen fur die Gewahrung eines Beitrages erfullt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch uber das ein Informationssystem eMapis einzureichen.</p>	Der SHBV unterstutzt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems nicht in die Verordnung gehort.
Art. 22	<p>Werden fur landwirtschaftliche Gebaude oder fur Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beitrage als auch Investitionskredite gewahrt (kombinierte Unterstutzung), so mussen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten fur die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch uber das ein Informationssystem eMapis erfolgen.</p>	Der SHBV unterstutzt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 28a Abs. 2ter	<p>2ter Die Vereinbarung kann wahrend der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen erganzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefordert.</p>	Es gibt keinen Grund dafur, dass neue Massnahmen weniger unterstutzt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen mussen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	<p>1 Der Kanton kann fur jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.</p>	Der SHBV unterstutzt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und An-	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen durfen erst getatigt werden, wenn der Beitrag rechtskraftig verfugt oder ver-</p>	Der SHBV unterstutzt diese Anpassung. Die Flexibili-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schaffungen	einbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag. 3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	tät, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der SHBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SHBV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SHBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind; 5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	Der SHBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der SHBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchsta-	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>be e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>Bei gewinnbringender Veräußerung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;</p>	<p>satz erfüllt werden muss (BGG: 2 Jahre); es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 46	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:</p> <p>a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;</p> <p>b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz</p> <p>1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	<p>Der SHBV unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun?</p> <p>1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen.</p> <p>4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p>
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton</p>	<p>Der SHBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit. 3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.	Der SHBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der SHBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzahlen. 2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SHBV unterstützt diese Anpassung. Es wird vom SHBV gefordert, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	<p>Der SHBV unterstützt grundsätzlich diese Massnahme.</p> <p>Der Begriff «vorübergehend» muss präzisiert werden.</p> <p>Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit dem Artikel 8 notwendig ist. Die verzinslichen Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.</p>
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der SHBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p>	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung.
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der SHBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Der SHBV unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim	Der SHBV unterstützt diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW.	
Art. 12	<p>2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.</p>	Der SHBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassen stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom SHBV abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der SHBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der SHBV unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantie-	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Markt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	anteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	<p>2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossbinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen müssen. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis und indirekt die Milchpreise kämen unter Druck.</p>
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab.
Art. 36a	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln); d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte). <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate;</p>	Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkatego-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>rien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes.</p>
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen. Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern. Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Importmenge auf dem bisherigen Quantum.
Anhang 1, Ziff. 9	9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.	Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40
Anhang 1, Ziff. 13	13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte	Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SHBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigstimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der SHBV sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt führt werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten, um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingen- ten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfas- sung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufheben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgän- gig und auf eigene Rechnung die verlangten Aus- gleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexport- leistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz ge- schwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversor- gung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zoll- kontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011) festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der SHBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der SHBV begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht des SHBV sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der SHBV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der SHBV nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äussert unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko— des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Der SHBV ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigert wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	Der SHBV begrüsst diese Änderung. Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-
seme (916.151.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der SHBV die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der SHBV die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Wir verweisen auf die detaillierte Stellungnahme des SBV und unterstützen diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-----------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 4, VI, 1</p>	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen. Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde; b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Der SHBV begrüsst die Unterstützung des Bunds bei emissionsmindernden Massnahmen. Der SHBV fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträge/IK haben.</p>
<p>Anhang 4, VI, 2</p>		<p>Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird vom SHBV stark begrüsst.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Regula von Arx <regula.vonarx@sobv.ch>
Gesendet: Mittwoch, 22. April 2020 16:36
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Edgar Kupper; Andreas Vögtli
Betreff: 7400 SOBV Solothurner Bauernverband_2020.04.23
Anlagen: 20200422_Stellungnahme_SOBV_Rückmeldeformular.docx; 20200422
_Stellungnahme_SOBV_Rückmeldeformular.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des Solothurner Bauernverbands zum Agrarpaket 2020.

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Regula von Arx
Solothurner Bauernverband
SOBV Dienstleistungen AG
Obere Steingrubenstrasse 55
4503 Solothurn

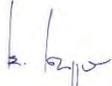
Tel: 032 628 60 60
Fax: 032 628 60 69
E-Mail: vonarx@sobv.ch
www.sobv.ch www.agriviva.ch

das läuft eSO - Newsletter des SOB
jetzt abonnieren unter: www.sobv.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Solothurner Bauernverband (SOBV) 7400 SOBV Solothurner Bauernverband_2020.04.23
Adresse / Indirizzo	Solothurner Bauernverband Obere Steingrubenstrasse 55 4503 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 22. April 2020 Solothurner Bauernverband  Edgar Kupper  Andreas Vögli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	28
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	31
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	37
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	40
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	41
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	42
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	43
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	45
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	47
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	48
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	49
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	52
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	53

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 59

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Solothurner Bauernverband dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020.

Grundsätzlich unterstützt der SOBV die Eingaben des Schweizer Bauernverbandes; im BR 07, Strukturverbesserungsverordnung wie auch im BR 8, Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft sowie im BLW 01, Verordnung des BLW über Investitionshilfen und Sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft stützt der Solothurner Bauernverband die Eingabe von SuisseMelio voll und ganz und daher entspricht die Eingabe des SOBV in diesen Bereichen jener von SuisseMelio.

Der SOBV stellt wiederum fest, dass die Regulierungsdichte enorm ist und bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Aufgrund der aktuellen besonderen Lage infolge Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die unbedingt nötig sind. Je nach Situation müssen die Auswirkungen der Coronakrise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SOBV unterstützt diesen Transfer.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SOBV unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGG, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungsvorschläge entsprechen der Erfahrung aus der Praxis und erlauben so eine einfachere Umsetzung der Gesetzgebung zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP). Sie verbessern zudem die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EU. Mit der EU besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, eine unerlässliche Voraussetzung für die Vermarktung von geschützten Ursprungsbezeichnungen zwischen der Schweiz und der EU. Wir unterstützen daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p>	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs 1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen. 2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. 4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p>	<p>Der SOBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis: a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: <i>e. Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der SOBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codennummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der SOBV unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) ² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein.	Der SOBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21 a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des SOBV unproblematisch.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der SOBV unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der SOBV begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebieten gewonnenen Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der SOBV ist einverstanden.
Art. 12	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.	Der SOBV unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Der SOBV verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Landwirtschaft soll sich in Zukunft in verschiedenen Bereichen weiter in Richtung ökologisch verträgliche Produktion von qualitativ guten Lebensmitteln entwickeln. Der landschaftliche und ökologische Fussabdruck soll mit der kommenden AP 22+ weiter verringert werden.

Die neu vorgesehene Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologische Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung.

Wir begrüssen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen und Prozessoptimierungen dringend nötig.

Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte gestärkt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen werden. Weiter werden mit den „PRE Light“ vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch 400 Mio. Franken jährlich in die Infrastrukturen investiert werden müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 aufgezeigt, sind auch die verfügbaren Mittel entsprechend anzupassen. Der Zahlungsrahmen ist deshalb mindestens um die „Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020“ um 3-4 Millionen Franken anzuheben, da sonst diese Massnahmen wirkungslos bleiben. Weiter ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden, und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Auch deshalb sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes zwingend zu erhöhen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	^{1bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn <u>muss</u> eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	^{1ter} Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.	Zustimmung
	^{4bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.	Zustimmung
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
	² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Zustimmung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substanzielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen, kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden. Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art.42 überwacht.
	³ Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Siehe Bemerkung zu Abs. 1
Art. 8 Abs. 4 Tragbare Belastung	⁴ Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden.	Zustimmung
Art. 9 Pachtbetriebe	³ Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Zustimmung
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>¹ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>² Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nicht landwirtschaftliche Sektoren umfassen; b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen. <p>³ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit. b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung. c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Parks von nationaler Bedeutung sowie der Raum- 	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Beitragsätze für Bodenverbesserungen		
Art. 16a Beitragsberechtigte Kosten und Beiträge für die periodische Wiederherstellung		<i>16a Abs. 4bis: Die Erweiterung auf effektive Gesamtkosten wird begrüsst. Für die Erfassung in einem minimalen Geodatenmodell soll für die Anliegen der SVV nur ein einziges Modell definiert werden. Es sollte nach Möglichkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt sein.</i>
Art. 17 Sachüberschrift Zusatzbeiträge BoV		<i>Die Anpassungen mit der Separierung der PRE-Beiträge wird begrüsst</i>
Art. 18 Landwirtschaftliche Gebäude	³ In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Zustimmung
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	¹ Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt. ² Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. ³ Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen. ⁴ Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.	Zustimmung. Zustimmung Zustimmung Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵ Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:</p> <p>a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40%</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50%</p> <p>⁶ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragsatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>⁷ Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>grammatikalische Anpassung</p> <p>Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 19d Abs. 2 und 3 Gewerbliche Kleinbetriebe	<p>² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Art. 19 Abs. 6.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitrags- sätze für Projekte zur regiona- len Entwicklung	<p>¹ Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p>² Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>³ Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht: a. bei Projekten nach Art. 11a Abs. 2 Bst. a: um 20 %; b. bei Projekten nach Art. 11a Abs. 2 Bst. b: um 10 %.</p> <p>⁴ Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze: a. in der Talzone 34% b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37% c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40%</p> <p>⁵ Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>⁶ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} Kantonale Leistung</p>	<p>¹ Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt: a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>^{1bis} Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent</p>	<p>Zustimmung</p> <p><i>Die Anpassung führt zur Vereinheitlichung der generellen Massnahmen (z.B. Weg = Weg) ob PRE oder ord. Projekt. Das wird als Vereinfachung angesehen und grundsätzlich begrüsst. Die Änderung führt allerdings zur Erhöhung der kant. Gegenleistung, was im Prinzip abgelehnt wird. Im vorliegenden Fall wird es ausnahmsweise befürwortet.</i></p>
<p>Art. 21 Abs. 3 Gesuche</p>	<p>³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> einzureichen.</p>	<p>Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung:</p> <p>Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.</p>
<p>Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen</p>	<p>Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> erfolgen.</p>	<p>s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3</p>
<p>Art. 24 Bst. d Projekte ohne vorgängige</p>	<p>d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.</p>	<p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Stellungnahme des BLW		
Art. 25 Abs. 2 Bst. d Unterlagen für ein Beitragsge- such	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Zustimmung
Art 28a Abs. 2 ^{ter} Vereinbarung	2 ^{ter} Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Sol- che Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitrags- satz gefördert.	Zustimmung
Art. 30 Abs. 1 Auszahlung an den Kanton	¹ Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Zustimmung
Art. 31 Baubeginn und An- schaffungen	¹ Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dür- fen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig ver- fügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Be- hörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.	Zustimmung
	² Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kanto- nale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.	Zustimmung
	³ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaf- fungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	Zustimmung
Art. 32 Abs. 3 Ausführung der Bauprojekte	Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	um einen Beitrag nachgesucht wird.	
Art. 34 Oberaufsicht	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung oder andere Rückerstattungsgründe fest, so verpflichtet es den Kanton, die Rückerstattung zu verfügen. Nötigenfalls verfügt das BLW die Rückerstattung gegenüber dem Kanton.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Nicht Zustimmung. Aktueller Text SVV Art. 40, Abs. 2 übernehmen.</p>
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5 Zweckentfremdung und Zerstückelung	<p>¹ Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>⁵ Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 37 Abs.6 Bst. e Rückerstattung von Beiträgen aufgrund von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen	<p>⁶ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3</p>	<p>Zustimmung</p>
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1 ^{bis}	<p>¹ Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen</p>	<p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rückerstattung von Beiträgen	<p>Massnahme gefördert wurde;</p> <p>^{1bis} Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	Zustimmung
Art. 40 Abs. 2 Veranlassung der Rückerstattung	Aufgehoben	Zustimmung
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Grundbuchanmerkung	<p>¹ Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3.</p> <p>² An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbotes, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Bst. e in der französischsprachigen Version entspricht nicht der deutschsprachigen Version.</p>
Art. 44 Abs. 1 Bst. f Bauliche Massnahmen	Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Zustimmung
Art. 45a Abs. 3 Gewerbliche Kleinbetriebe	Der Investitionskredit je Unternehmen beträgt höchstens 1.5 Millionen Franken.	<p>Zustimmung</p> <p>Mit der Aufhebung der Kreditlimite steigt das Kreditausfallrisiko für die Kantone. Diese sind daher berechtigt, Mindest-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		standards für die Kreditgewährung festzulegen und die Kreditgrösse risikobasiert zu reduzieren bzw. festzulegen.
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	<p>¹ Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:</p> <p>a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;</p> <p>b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>² Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>³ Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>⁴ Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>⁵ Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>⁶ Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im land-</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	
Art. 51 Abs. 7 Höhe der Investitionskredite	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Algebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Zustimmung
Art. 53 Abs. 3 und 4 Gesuche, Prüfung und Entscheid	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	s. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3 Zustimmung
Art. 55 Abs. 1 Genehmigungsverfahren	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Zustimmung
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen,</p>	Zustimmung Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>³ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 Sicherung von Investitionskrediten</p>	<p>² Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung</p>	<p>¹ Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.</p> <p>² Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>Art. 62a Oberaufsicht</p>	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Die Oberaufsicht des Bundes wird in Art. 34 und 62a geregelt. In der anstehenden Gesamtrevision sollte die Oberaufsicht in einem Artikel zusammengefasst werden. Grammatikfehler
Art. 63b Übergangsbestimmungen	Aufgehoben	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird vom SOBV unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Zinslose Darlehen	² Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Zustimmung
Art. 4 Abs. 3 Persönliche Voraussetzungen	³ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn <u>muss</u> eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
Art. 5 Vermögen	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. ² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Zustimmung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen, kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3 Voraussetzungen für eine Umschuldung	³ Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Zustimmung
Art. 9 Abs. 3 und 4 Gesuch, Prüfung und Entscheidung	³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über <u>das Informationssystem des Bundes eMapis</u> . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. ⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen. Zustimmung
Art. 10 Abs. 2 Genehmigungsverfahren	¹ Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Zustimmung
Art. 12 Abs. 2 Sicherung der Darlehen	² Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Gewinnbringende Veräusserung	<p>¹ Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>² Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art- 18a Oberaufsicht	<p>¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebs- hilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 19 – 27 Umschulungs- beihilfen	Aufgehoben	Zustimmung

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man ihnen Hebel gibt, um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können. Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEU ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom SOBV abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der SOBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingents-teilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" wird, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für ausgewachsene Pferde, sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der SOBV unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SOBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen MilCHFettstoffen nicht, weil diese sowieso in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verarbeitung fließen. Daher hinken der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.</p>
<p>Art. 35, Abs. 4bis</p>	<p>4bis-Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</p>	<p>Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.</p>
<p>Art. 36a</p>	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <p>a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln);</p> <p>b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln);</p> <p>c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);</p> <p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der SOBV unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p>	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend, um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 15</p>	<p>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich</p>	<p>Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Zollkontingents Nr. 27.	forderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SOBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der SOBV sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs aus der EU zollfrei eingeführt. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten, um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOBV unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der SOBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der SOBV begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Aus der Sicht des SOBV sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der SOBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der SOBV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, muss die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der Solothurner Bauernverband stimmt diesen Änderungen zu.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äusserst unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrten Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht des SOBV sehr wesentlich.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der SOBV die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Der SOBV ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigert wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz zu schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Es ist zu prüfen, mit welchen Instrumenten wir diese Preise besser durchsetzen können.

Der SOBV lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten und schliesst somit weiterhin die Milch aus, die pasteurisiert, baktofugiert oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren behandelt wurde. Dies weil eine teurere Produktionsweise nicht gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Weiter wird bezweifelt, dass die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind und nicht bei mehr beanspruchten Mittel die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden müssten und dies zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons — 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung — 2.80	Streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Solothurner Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind. 3 aufgehoben	<p>Der SOBV begrüsst diese Änderung. Der SOBV sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der SOBV dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der SOBV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SOBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch den besser abgestützten politischen Entscheidungen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>	<i>Aufgehoben</i>	unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der SOBV die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der SOBV die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	<p>Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:</p> <p>Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten:</p> <p>Klasse PB Klasse S</p>	<p>Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten soll neu die Zuordnung nicht über Etiketete, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden.</p> <p>Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A.</p> <p>Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
	<p>Klasse S Klasse SE2</p> <p>Klasse SE Klasse E</p> <p>Klasse E Klasse A.</p>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																				
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																					
Vorstufe	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0																																				
Vorstufe	F4	0																																				
<p>Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3</p> <p>NB : Dans la version en langue française :</p> <p>Chap. A. B ch. 2.3</p>	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> <tr><td colspan="3">Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.			<p>Diverse Ergänzungen und Korrekturen</p> <p>Fussnote 2:</p>
Ausgangsmaterial	F0	0																																				
Vorstufe	F1	0																																				
Vorstufe	F2	0																																				
Vorstufe	F3	0,5 0																																				
Vorstufe	F4	0.5																																				
Basis	S	0.5																																				
Basis	SE1	1.1																																				
Basis	SE2	1.1																																				
Basis	E	2																																				
Zertifiziert	A	10																																				
...																																						
Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2	<p>2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.</p>	<p>Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)</p> <p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Der SOBV unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.</p>		

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Landwirtschaft soll sich in Zukunft in verschiedenen Bereichen weiter in Richtung ökologisch verträgliche Produktion von qualitativ guten Lebensmitteln entwickeln. Der landschaftliche und ökologische Fussabdruck soll mit der kommenden AP 22+ weiter verringert werden.

Die neu vorgesehene Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung.

Wir begrüssen die vorgesehenen admin. Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen und Prozessoptimierungen dringend nötig.

Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Es gibt verschiedene Änderungen, die zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen führen. Mit den Erhöhungen der Beiträge in der IBLV werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte gestärkt, was grundsätzlich zu begrüessen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen werden. Weiter werden mit den „PRE Light“ vom Bund zusätzlich Leistungen von rund 2 Mio. Franken erwartet. Alle diese erhöhten Beiträge müssen demnach bei anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch 400 Mio. Franken jährlich in die Infrastrukturen investiert werden müssten, wie im Schlussbericht der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation) vom 11.04.2019 aufgezeigt, sind auch die verfügbaren Mittel entsprechend anzupassen. Der Zahlungsrahmen ist deshalb mindestens um die „Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020“ um 3-4 Millionen Franken anzuheben, da sonst diese Massnahmen wirkungslos bleiben. Weiter ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden, und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Auch deshalb sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes zwingend zu erhöhen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren.

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen.

Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Gülleboxen und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten.

Die geplanten Änderungen tangieren den Tiefbau nur indirekt. Mit den Erhöhungen der Beiträge werden, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, landwirtschaftliche Projekte im Alpgebiet gestärkt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Mittel frei, die im gesamten Budget der SV-Massnahmen nicht durch eine Erhöhung des Gesamtkredites aufgefangen werden. Diese erhöhten Beiträge müssen demnach an anderen Projekten kompensiert werden. Angesichts der Tatsache, dass alleine für die Erhaltung der aktuellen Infrastruktur theoretisch rund Fr. 400 Mio. Bundesgelder jährlich zur Verfügung stehen müssten, ist der eingeschlagene Trend kontraproduktiv. Die Beiträge vom Bund sollten wenigstens um die „Erhöhungen durch die Änderungen in der AP 2020“ erhöht werden (plus ca. Fr. 3-4 Mio.). Weiter sollte in der Finanzplanung, entgegen der bundesrätlichen Botschaft zur AP22+, eine leichte Erhöhung der Beiträge, genau aus dem vorgenannten Grund eingestellt werden. Die Signale durch die Kantone, welche im Rahmen der Mel-Evaluation gesendet wurden, scheinen ebenfalls in die Richtung des höheren Mittelbedarfes zu gehen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen aufnehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abstufung der Investitionshilfen pro Element, Gebäudeteil oder Einheit	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpbäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	
Art. 7 Abs. 1 Bst. e Abs. 2 und 3 Gemeinschaftliche Ökonomiegebäude	<p>¹ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p>e. Aufgehoben</p> <p>² Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:</p> <p>a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;</p> <p>b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 23 SVV überschritten wird.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	<p>Verweis korrigieren</p> <p>Verweis in Art. 7 Abs. 2^{bis} korrigieren</p> <p>Zustimmung</p>
Art. 8 Anrechnungswerte	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Zustimmung
6. Abschnitt: Art. 11 Abstufung der Lebenshaltungskosten	Aufgehoben	Zustimmung
Anhang 4 (Art. 5)	<p>III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere</p> <p>1. Beiträge</p>	Die Höhe der Beiträge ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente angemessen zu erhöhen.
	2. Investitionskredite	Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist, gestützt auf die in den allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe, für alle Elemente um 20 Prozent zu erhöhen.
	<p>3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</p> <p>a. Die Summe der Elemente darf nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb nach Artikel 19 Absatz 23 SVV.</p> <p>b. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt. 224 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen AS 2020 4</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Verweis korrigieren</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendeten Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 2 und 46 Abs. 4 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.</p> <p>d. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p>	
	<p>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</p>	<p>Zustimmung</p>
	<p>VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Minderung der Ammoniakemissionen 2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln 3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftschutzes 4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie 5. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite 	<p>Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand eingeführt werden: Abdeckung bestehender offener Güllelager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p> <p>Potentieller Handlungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kanton St. Gallen rund 300 offene Hofdüngeranlagen - Kanton Zürich rund 600 – 700 offene Hofdüngeranlagen - Kanton Solothurn rund 75 offene Hofdüngeranlagen

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des SOBV unproblematisch.

Bühlmann Monique BLW

Von: Lukas Kessler <Lukas.Kessler@bauern-sg.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 16:56
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7410 BV SG St. Galler Bauernverband_2020.05.08
Anlagen: 200507 def_Stellungnahme_VP2020 SGBV.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 zu.

Vielen Dank für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
Lukas Kessler



St. Galler Bauernverband
Magdenauerstrasse 2 | 9230 Flawil
Tel. +41 (0)71 394 60 10 | Tel. direkt +41 (0)71 394 20 15
lukas.kessler@bauern-sg.ch | www.bauern-sg.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	St.Galler Bauernverband 7410 BV SG St. Galler Bauernverband_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Magdenauerstr. 2 9230 Flawil Lukas.kessler@bauern-sg.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08.05.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	24
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	27
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	34
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	37
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	38
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	39
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	40
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	43
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	45
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	46
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	47
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	50
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	68

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 71

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der St. Galler Bauernverband (SGBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020.

Einmal mehr stellt der SGBV fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Die administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund und Kantone umgesetzt, nicht aber bei den bäuerlichen Familienbetrieben.

Mit der Problematik mit dem Coronavirus sollen nur die Anpassungen gemacht werden, die nötig sind. Je nach Situation muss die Coronakrise mit in die Betrachtung einbezogen werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SGBV unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der SGBV unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGG, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p>	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs 1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen. 2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren. 4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. 5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis: a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen;</p>	<p>Der SGBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>3 Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: e. <i>Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der SGBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt.
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codennummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der SGBV unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) ² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein. b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von	Der SGBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des SGBV unproblematisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der SGBV unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der SGBV begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiet gewonnen Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der SGBV ist einverstanden.
Art. 12 Kontrolle	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre;	Der SGBV unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.</p> <p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	<p>Der SGBV verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. 1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen. 4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.	Der SGBV unterstützt die Öffnung dieser Verordnung für die eingetragenen Partnerschaften. Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Generationengemeinschaften gekürzt würde.
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen. 3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung nicht. Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung. Der SGBV hat jedoch grundsätzliche Einwände. Landwirte, welche die Schulden auf dem Betrieb reduziert haben werden gegenüber solchen benachteiligt, welche die Säulen 2b und 3a alimentiert haben. Zudem ist stossend, dass die Vermögenssituation vor der Investition angeschaut wird, weil mit der Investition in die Landwirtschaft das Ertragswertprinzip an-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gewendet wird und damit das Vermögen stark geschmälert wird.</p> <p>Die Position zu den juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der SGBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der SGBV unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen oder;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.</p> <p>3 b Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:	Die Haltung zu juristischen Personen bleibt gleich. Der Text der aktuellen Buchstabe c sollte behalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	<p>1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).</p>
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	<p>1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt: f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen; h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Anpassungen.</p>
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	<p>Der SGBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen	<p>1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze: Prozent a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Anpassung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 c. für einzelbetriebliche Massnahmen: 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.</p>	
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	<p>4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.</p>	<p>Der SGBV unterstützt die Anpassung der Ziffer 4. Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.</p>
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	<p>Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: a. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 18 Abs. 3	<p>3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Vereinfachung.</p>
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt. 2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. 3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen. 4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt. 5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Anpassung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Prozent</p> <p>a. in der Hügelizezone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p> <p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb.</p> <p>Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	
Art. 19d Abs. 2 und 3	<p>2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelizezone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p>	<p>1 Der SGBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der SGBV unterstützt diese Vereinfachung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>5 Der SGBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der SGBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p> <p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	Der SGBV unterstützt diese Präzisierung.
Art. 21 Abs. 3	<p>3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.</p>	Der SGBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	<p>Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.</p>	Der SGBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	<p>Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn:</p> <p>d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.</p>	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	<p>d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;</p>	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neu Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Das Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag. 3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der SGBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. 2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung. Es wird von der SGBV begrüsst, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, der Landwirt nicht gefordert wird.
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.	
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. Bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen. Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre) es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:</p> <p>a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;</p> <p>b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Anpassung mehrheitlich. Der genannte Betrag von Fr. 9000.—je GVE auf Seite 42 entspricht nicht dem Entwurf in Anhang 4, Ziff. III, 2. Investitionskredite, von dort Fr. 6000.je GVE. Was gilt nun?</p> <p>1b Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt werden, zur Verfügung stehen.</p> <p>4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p>
Art. 51 Abs. 7	<p>7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	Der SGBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der SGBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	<p>1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.	<p>Der SGBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Es wird vom SGBV gefordert, dass im Fall einer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Rückerstattung der Beiträge, für welche der Landwirt nicht verantwortlich ist, er diese nicht leisten muss.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangsverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der SGBV unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff vorübergehend muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob ein Zusammenhang mit der Artikel 8 notwendig ist. Die verzinslichen Schulden dürfen nur bis 50% des Ertragswerts finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der SGBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der SGBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung	Der SGBV unterstützt diese administrative Vereinfachung und fordert, die Datenlieferung auf das wesentliche zu beschränken. Er ist aber der Meinung, dass der Name des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis ein Informationssystem. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	<p>Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>
Art. 10	<p>1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Vereinfachung.</p>
Art. 12	<p>2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Vereinfachung.</p>
Art. 15	<p>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräußert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>1 Bei gewinnbringender Veräußerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.30</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsründe fest, so</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Anpassung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung muss sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren ebenfalls gravierend. So würden der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die heute geltenden Modalitäten der Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten können.

Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom SGBV abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der SGBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird deziert abgelehnt. Zurzeit beantragen die Importeure von Pferdefleisch bei der Proviande die Importgesuche, die sich vor der Weiterleitung des Antrags an das BLW mit dem SFV beraten. Die Produzenten haben somit ein Druckmittel, um die Fohlenpreise auszuhandeln und die Importeure zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere bei der Übernahme von Schlachtfohlen) zu bewegen. Wenn die Freigabe der Kontingente "automatisch" wird, haben die Produzenten keinen Einfluss mehr darauf und es besteht das Risiko, dass die Preise für Schlachtfohlen, vielleicht sogar die Preise für ausgewachsene Pferde sinken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SGBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel und nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen MilCHFettstoffen nicht, weil diese sowieso in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verarbeitung fließen. Daher hinkt der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.
Art. 36a	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <p>a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln);</p> <p>b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln);</p> <p>c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);</p> <p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die Bestehende Einteilung der Warenkategorien soll des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>												
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der SGBV unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>												
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>												
<p>Anhang 1, Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)</p>	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p> <table border="1" data-bbox="629 1321 1339 1465"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Zollansatz (CHF)</th> <th>Anzahl Stück/kg</th> <th>Zollkontingent (Nr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0209.1090</td> <td></td> <td>20</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0210.1191</td> <td>0.00</td> <td>0</td> <td>06.1</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent (Nr)	0209.1090		20		0210.1191	0.00	0	06.1	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes die Ausnutzung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent (Nr)											
0209.1090		20												
0210.1191	0.00	0	06.1											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																
	<table border="1"> <tr> <td>0210.1199</td> <td></td> <td>0 20</td> <td>06.1 (101)</td> </tr> <tr> <td>0210.1291</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.4</td> </tr> <tr> <td>0210.1299</td> <td></td> <td>20</td> <td>06.4</td> </tr> <tr> <td>0210.1991</td> <td>0.00</td> <td>0</td> <td>06</td> </tr> <tr> <td>ex 0210.1991</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.1 (101)</td> </tr> <tr> <td>ex 0210.1991</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.3 (301)</td> </tr> <tr> <td>ex 0210.1991</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.4</td> </tr> <tr> <td>0210.1999</td> <td></td> <td>20</td> <td></td> </tr> </table>	0210.1199		0 20	06.1 (101)	0210.1291		0	06.4	0210.1299		20	06.4	0210.1991	0.00	0	06	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
0210.1199		0 20	06.1 (101)																															
0210.1291		0	06.4																															
0210.1299		20	06.4																															
0210.1991	0.00	0	06																															
ex 0210.1991		0	06.1 (101)																															
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																															
ex 0210.1991		0	06.4																															
0210.1999		20																																
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halbfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halbfleisches ist nicht ausreichend um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>																																
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>																																
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die</p>																																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der SGBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember 10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten, sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der SGBV sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken. Gemäss Praxis der Oberzolldirektion (OZD) werden heute Konzentrate von Fruchtsäften mit Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Vol unter der Nummer 2106.9029 des Schweizerischen Zolltarifs (aus der EU zollfrei eingeführt) führen werden. Das sind grosse Mengen, die dem Schweizer Markt schaden. Das Schlupfloch ist daher so rasch wie möglich zu schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zolanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben 1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt. 2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichsexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV unterstützt die Stellungnahme des Obstverbands.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der SGBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der SGBV begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Aus der Sicht des SGBV sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der SGBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der SGBV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der St. Galler Bauernverband stimmt diesen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der SGBV die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die direkte Auszahlung der der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Milchproduzenten negativ beurteilt.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äusserst unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind nicht kostendeckend.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht des SGBVs sehr wesentlich. Der SGBV stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehnt der SGBV nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Der SGBV ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigert wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat

angenommen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Es ist zu prüfen, mit welchen Instrumenten wir diese Preise besser durchsetzen können.

Der SGBV lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten und schliesst somit weiterhin die Milch aus, die pasteurisiert, baktofugiert oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren behandelt wurde. Dies weil eine teurere Produktionsweise nicht gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Weiter wird bezweifelt, dass die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr ausreichend sind und nicht bei mehr beanspruchten Mitteln die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden müssten und dies zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	Diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang neue Zeile gleich nach Ziffer 1.1.2	1.1.2.x Einzelohrmarke ohne Mikrochip für Schlachtgitzli 0.45 Franken	Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebensstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb gebracht werden, müssen mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Daher sollten auch Einzelohrmarken gekauft werden können. Von den schätzungsweise jährlich rund 85'000 geborenen Gitzli werden ca. 55'000 direkt ab Geburtsbetrieb geschlachtet. Ein grosser Teil der Zweitohrmarken würde damit direkt im Abfall «landen». Damit wird auch eine Fehlerquelle reduziert, indem die 2. Ohrmarke nicht versehentlich doch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem anderen Tier eingezogen wird. Zudem werden den Tierhaltern unnötige Kosten für nicht benötigte Zweit-Ohrmarken erspart.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons — 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung — 2.80	streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 3 aufgehoben	Der SGBV begrüsst diese Änderung. Der SGBV sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der SGBV dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der SGBV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des SGBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch besser abgestützten politische Entscheidungen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		Unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Grundsätzlich begrüsst der SGBV die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der SGBV die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	<p>Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:</p> <p>Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten:</p> <p>Klasse PB Klasse S</p>	<p>Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten, soll neu die Zuordnung nicht über Etiketle, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden.</p> <p>Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A.</p> <p>Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																														
	Klasse S Klasse SE2 Klasse SE Klasse E Klasse E Klasse A.	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																														
Anhang 3 , Kapitel B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden															
Vorstufe	F0	0																														
Vorstufe	F1	0																														
Vorstufe	F2	0																														
Vorstufe	F3	0																														
Vorstufe	F4	0																														
Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3 NB : Dans la version en langue française : Chap. A. B ch. 2.3	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	Diverse Ergänzungen und Korrekturen
Ausgangsmaterial	F0	0																														
Vorstufe	F1	0																														
Vorstufe	F2	0																														
Vorstufe	F3	0,5 0																														
Vorstufe	F4	0.5																														
Basis	S	0.5																														
Basis	SE1	1.1																														
Basis	SE2	1.1																														
Basis	E	2																														
Zertifiziert	A	10																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>...</p> <p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</p> <p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Fussnote 2: Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2 (wiederholung der Ziff 2.2)	2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.	Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV unterstützt ausdrücklich die Stellungnahme des Obstverbands und bekräftigt diese hiermit.

Der einzige genau beschriebene Hauptweg in die Sortenliste geht über eine offizielle Sortenbeschreibung; eine solche gibt es bei Obst- und Beerenpflanzen gemäss dieser Vorlage nur über die sogenannte UPOV-Prüfung, das heisst die Sortenprüfung an einer Sortenprüfstelle (alle in der EU, keine in CH), an der zum Sortenschutz anzumeldende Sorten auf Neuheit, Unterschiedlichkeit und Stabilität geprüft werden. Die Prüfung ist keine Wertprüfung, kann es auch gar nicht sein. Die Kosten betragen 3000 bis 10 000 Fr. pro Sorte. Für Produzenten, die mehrere Sorten pro Jahr auf den Markt bringen sind diese Kosten auf keinen Fall tragbar und unverhältnismässig hoch.

-Alte Sorten, die vor 2012 auf den Markt gekommen sind, sollen von Staates wegen beschreiben und aufgenommen werden. Dies kann in der Vollständigkeit eigentlich nie geschehen (in der EU ist nicht einmal richtig damit begonnen worden), und wird auch hier zu Erschwernissen und bürokratischen Hindernissen führen (denn eine (noch) nicht eingetragene Sorte ist grundsätzlich gemäss Verordnung nicht vertriebsfähig).

-Für Nischensorten für die Landwirtschaft, für Amateursorten für den Hausgarten, für neue Sorten ohne Sortenschutz wird keine adäquate, einfache und rechtssichere Lösung angeboten.

-In der Vorlage nehmen auch die zu reglementierenden Vorgänge zur Erzeugung zertifizierter Pflanzen einen breiten Raum ein; dies ist an sich kein Problem, einfach in der Schweiz ohne Bedeutung. Der Anteil der nicht zertifizierten CAC-Pflanzen in der Schweiz liegt bei weit über 90%.

-Zulassung und Aberkennung des Produzenten-Status werden auch geregelt.

-Die Vorlage berücksichtigt in keiner Weise, dass bei allen betroffenen Obst- und Beerenarten ausser Apfel und Erdbeere deutlich mehr Pflanzen für den Hausgarten- und Amateurmarkt produziert werden als für den Erwerbsanbau.

1. Die Vorlage ergibt keinen Mehrwert. Die Versorgung der Obst- und Beerenbranche mit geeignetem Pflanzgut aus dem In- und Ausland ist gesichert. Auch der ernährungsmässig, kulturell und gesundheitspolitisch wertvolle Hausgartenanbau wird mit einem sehr reichhaltigen Angebot versorgt. Zwei Ostschweizer Firmen, die Firma Häberli und die Firma Lubera/Rhein-Baumschulen spielen dabei sogar eine europäische Rolle.
2. Die in der Vorlage detailliert beschriebene zertifizierte Produktion hat sich in den letzten Jahren nicht durchsetzen können, nimmt aktuell ab und wird auch nicht zunehmen (Marktanteil ca. 2-4%). Der Grund liegt wohl im direkten Kontakt der Produzenten mit ihren Kunden, was im Falle der Hausgarten-Pflanzenproduzenten über Kataloge und das Internet geschieht – der Produzent verkauft seine eigene persönliche Marke.
3. Die zur Vernehmlassung stehende Verordnung bringt einen massiven «Bürokratisierungsschub». Das künstlich geschaffene Nadelöhr der Sortenliste(n) gefährdet und vermindert die Biodiversität und Kulturpflanzendiversität, die wir doch eigentlich fördern wollen.
4. In unserem Kanton ist auch ein führendes Züchtungsunternehmen für neue Obst- und Beerensorten angesiedelt; hier befürchten wir ganz konkret eine

Schwächung der Innovation, da die Einführung neuer Sorten nicht oder fast nicht mehr möglich ist

5. Wenn die an und für sich unnötige Verordnung aus EU-Nachvollzugsgründen trotzdem eingeführt werden soll, müssen die erwähnten extremen Nachteile (Bürokratisierung, Schwächung der Innovation in Züchtung und Anbau, Zerstörung und Behinderung der Kulturpflanzendiversität) aufgehoben und wenn möglich ins Gegenteil umgekehrt werden. Es kann auch nicht sein, dass die Kosten dafür den innovativen Produzenten aufgebürdet werden.
6. Bürokratisierung: Die Vorlage ist zu entbürokratisieren. Vor allem auch Aufnahmekriterien für neue Produzenten sind niederschwellig zu halten, weil wir ja auch eine lebendige Branche wünschen. Die Ausschlusskriterien sind klar zu formulieren und mit Rechtsmitteln auszustatten. Dies soll aber nur die allerletzte Möglichkeit sein, da es einem Berufsverbot gleichkommt. Die zu leistenden Angaben der Produzenten sind auf Minimum zu reduzieren. Ebenso sind die Etikettenanforderungen zu reduzieren, hier gehen die Vorschriften viel zu sehr ins Detail. Dies betrifft aber auch viele andere Vorgänge; hier müssen zusammen mit den Pflanzenproduzenten einfache Regelungen gefunden werden.
7. Kulturpflanzendiversität: Wenn der Bund mit einer Verordnung die Biodiversität beschränkt (über die Sortenlisten), dann hat er auch Massnahmen zu ergreifen, diese wiederherzustellen. Das heisst die Aufnahme in eine Nischensortenliste muss sehr niederschwellig sein, Kosten und Führung der Liste (auch der Nischen- oder Amateurlistliste) übernimmt der Bund, es gibt keine Aufnahmegebühren. Dies ist ja auch deshalb notwendig, weil alte Sorten von Staates wegen aufgenommen werden sollen; warum gilt das nicht auch für innovative neue Sorten? Hier ist Rechtgleichheit gefordert, Innovation findet hier und heute statt.
8. Vertrieb von Sorten, die nicht in der Sortenliste vorhanden sind: Hier darf es keine Guillotine-Regelung geben. Der Vertrieb einer Sorte, die aktuell in keiner Sortenliste stehen, führt nicht etwa zu einer Massnahmen oder Sanktion, sondern nur dazu, dass die Sorte aufgenommen werden muss. Hier ist auch das Instrument einer provisorischen Aufnahme zu erwägen. Der Produzent soll nach Kräften mit Angaben und Fotomaterial helfen
9. An einer Stelle wird formuliert, Klone dürfen nicht als CAC Material produziert werden. Das ist Blödsinn. Vegetativ vermehrte Pflanzen sind immer Klone. Entsprechend dürfte kein gar kein CAC Material produziert werden...

Aus Sicht des Kantons SG braucht es diese Verordnung nicht; wenn sie aus EU-Gründen trotzdem eingeführt werden muss, muss sie so umgestaltet werden, dass sie keinen negativen Einfluss auf die bürokratische Belastung und die Kosten der Produzenten hat und sie darf auch die Diversität nicht gefährden. Wir erlauben uns anzufügen, dass die kleine landwirtschaftliche Teilbranche der Obst- und Beerenpflanzenproduzenten zu den ganz wenigen Teilen der Landwirtschaft gehört, die für ihre Anbauflächen keine Direktzahlungen erhalten. Es gibt auch nur im Bereich der Obstbäume einige ganz tief Zollsätze, die Branche ist voll dem internationalen Markt ausgesetzt. Sie da weiter zu belasten, ist widersinnig. Dass sie überlebensfähig und innovativ ist, zeigen einige grössere Betriebe gerade auch in der Ostschweiz, die teilweise auch international aktiv sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. a	Ergänzen: oder eine alte Sorte, die nicht in der Obstsortenliste des BLW oder einem Obstsortenverzeichnis eines Mitgliedlandes der Europäischen Union aufgeführt ist	Alte Sorten sind nicht vollständig in den Obstsortenlisten erfasst und könnten also auch nicht vollständig aus den Obstsortenlisten gestrichen werden. Die jetzige Definition ist sinnlos, da sie den grössten Teil der alten Sorten ausschliesst (die nämlich nie in einer Sortenliste waren...).
Art. 2 Bst. b	Ergänzen vor 'oder eine sonstige Sorte': oder Amateursorten, die vorwiegend im Gartenmarkt vertrieben und im Hausgarten angebaut werden	Alles unter sonstige Sorten zu subsummieren ist hier zu summarisch und öffnet der Willkür Tür und Tor. Hausgartensorten sind im hier besprochenen Markt für Obst- und Beerenpflanzen keine Ausnahme, sondern die Regel: Bei Kastanien, Haselnuss, Walnuss, Olive, Pistazie, Mandel, Aprikose, Sauerkirsche, Pfirsich, Japanischer Pflaume, Quitte, Johannisbeere und Stachelbeere, Brombeere und wahrscheinlich auch Himbeere, Preiselbeere, Zitrus, Feige, Kumquat und Bitterorange werden absolut viel mehr Pflanzen und viel mehr Sorten für den Hausgarten verkauft als für den Erwerbsanbau. Bei einigen andere wenige Arten ist das Verhältnis ausgeglichen. Diese Hausgarten-Pflanzen stehen aber einzeln, dezentral in Hausgärten und stellen einen wichtigen Beitrag für die Gesundheit unsere Bevölkerung und für die Diversität unserer Kulturpflanzenwelt dar.
Art. 12 CAC	Allgemeine Bemerkung	Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass dieser Typ von Pflanzenmaterial, der hier nur unter ferner liefen gezeigt wird, 95-98 % des Schweizer Pflanzenmarkts betrifft. Er ist also der Standard – und der Anteil hat nicht etwa abgenommen, sondern zugenommen. Hier müssen also vor allem vernünftige Regelungen beschlossen werden, die die Diversität zumindest zulassen
Art 13 Abs. 3 neu	Neu zu ergänzen: 3 Um zu verhindern, dass der Erlass einer Sortenliste die Biodiversität bei alten, gegenwärtigen und neuen Sorten und die Innovation und Züchtung neuer Sorten verhindert oder behindert, übernimmt das BLW alle	Es geht darum, zu verhindern, dass Biodiversität und Innovation unter dem Nadelöhr der Liste leiden. Insbesondere sind die Anmeldebedingungen für Spezielle Sorten, alte Sor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit der Liste zusammenhängenden Kosten (Führung der Liste, keine Anmeldekosten) und vereinfacht das Verfahren so weit wie möglich.	<p>ten, Nischensorten und Amateursorten so einfach wie möglich zu gestalten. Hier reicht die Einreichung einer kurzen Beschreibung der Frucht und der Pflanze sowie ein digitales Pflanzenbild und ein Fruchtbild.</p> <p>Bei der diskutierten Verordnung geht es im Kern um den 'autonomen Nachvollzug' einer EU-Verordnung, die bereits vor 2 Jahren in Kraft getreten ist. Eines unserer Mitglieder besitzt auch Pflanzenproduktionsfirmen in Deutschland und hat sich dort aktiv an der 'Vernehmlassung' beteiligt und war auch zweimal deswegen in Berlin bei Verbänden und im zuständigen Ministerium... ohne Erfolg. In Deutschland und in den grossen Flächenstaaten der EU wird die Verordnung glücklicherweise ganz einfach nicht umgesetzt (weil es unmöglich ist), bis heute werden Hunderte, wenn nicht Tausende von Sorten vertrieben, die in keiner Sortenliste sind... Es ist dem Unternehmen trotz Bemühungen aber auch nicht gelungen, auch nur eine Sorte, die keinen Sortenschutz hat und bisher auf keiner Sortenliste präsent ist, in eine wie auch immer geartete Nischensorten- oder Amateurliste einzubringen.</p>
Art 13 Abs. 4 neu	Alle in den Sortenlisten der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Sortenlisten geführten Sorten werden automatisch in die Schweizer Sortenliste übernommen	Ohne diese Regelung werden in der Schweiz fast keine internationalen Sorten mehr ankommen...
Art 13 Abs. 5 neu	Das BLW ist bestrebt, mit der EU zu einer Übereinkunft zu gelangen, dass alle in den Schweizer Sortenlisten aufgeführten Sorten auch in den EU-Listen aufgenommen werden	Diese reziproke Regelung ist eigentlich selbstverständlich. Sie ist besonders wichtig, da es in unserer Branche auch exportierende Betriebe und Züchtungsunternehmen gibt. Sie ist auch wichtig für die vom BLW selber betriebene Züchtung.
Art 14 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4	Ziffer 4 ist zu streichen	Dies ist international nicht üblich und auch nicht praktikabel: Fruchtmuster sind nur sehr schwer aufzubewahren und die Anlage einer Art zusätzlichen physischen zentralen Genbank

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ist nicht praktikabel und auch nicht zu finanzieren.</p>
<p>Art 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2</p>	<p>Material der Sorte bereits vor dem 31.12.2020 in der Schweiz in Verkehr gebracht worden ist</p>	<p>Das Datum 30.9.2012 ist unbegründet und macht keinen Sinn. Um nicht systematisch gleich zu Beginn an Diversität zu verlieren ist es wichtig, dass alle bereits vorhandenen und vertriebenen Sorten in die Liste unformal aufgenommen werden; die Kosten dafür tragen Staat und BLW. Hier schon für historische, alte und gegenwärtige Sorten ein Nadelöhr zu schaffen, ist fahrlässig.</p> <p>Ebenso braucht es dazu keinen Nachweis, es reicht die Vertriebsaussage des Produzenten.</p> <p>Dazu kommt: Wie genau soll dieser Nachweis bei historischen oder älteren Sorten geführt werden. Muss man jetzt nach Rechnungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert suchen? Man bedenke auch die begrenzte Aufbewahrungsfrist für Dokumente.</p>
<p>Art 14 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>«diese den Anforderungen nach Anhang 2 genügt.» Der Satz ist folgednermassen zu ergänzen: Die Anforderungen nach Anhang 2 beschränken sich auf ein kurze Sortenbeschreibung (vergleichbar mit einer Katalogbeschreibung) mit Beschreibung der Frucht und der Pflanze. Sie ist so einfach zu gestalten, dass auch historische, alte, seltene oder ganz neue Sorten da leicht beschrieben werden können. Zusätzlich ist ein Foto der Frucht und der Pflanze einzureichen. Es braucht ausdrücklich keinen genetischen Fingerprint und auch keine physische Materialeinreichung.</p>	<p>Der bestehende Artikel ist eine Black Box, da Anhang 2 nicht definiert ist. Wir definieren ihn hier, um den Anmeldeprozess einfach zu halten. Dies ist extrem wichtig, um die zweifellos vorhandenen negativen Auswirkungen dieser Verordnung auf Biodiversität und Innovation möglichst klein zu halten</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Allgemeine Bemerkung</p>	<p>Hier wird suggeriert, dass zur Listenaufnahme vorgesehene Pflanzen vom BLW an eigenen Prüfstellen auf Homogenität, Unterschiedlichkeit und Neuheit geprüft werden. Dies ist bei keiner Obst- und Beerenart der Fall. Die Prüfungen findet an</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>europäischen Prüfstellen unter ganz andere Klimabedingungen statt und kosten pro Pflanze je nach Obstart zwischen 3000 und 10 000 Franken. Aufgrund dieser Tatsache gibt es keine allgemeingültigen und für die Schweiz gültigen Aussagen zum Wert einer Sorte und auch die Aussagen zur Beständigkeit und Unterschiedlichkeit und Neuheit sind mit Vorsicht zu geniessen. Eine Prüfung einer Apfelsorte im kontinentalen Klima von Wurzeln in Sachsen oder einer Johannisbeere im polnischen Klima oder eine Feige am Mittelmeer sagt nichts über diese Sorte in der Schweiz aus. Und nochmals: die UPOV Prüfungen, die die hauptsächliche Grundlage der Eintragung in die Sortenliste sein sollen, ermitteln nicht den Wert einer Sorte, sondern prüfen nur Stabilität, Unterschiedlichkeit und Neuheit.</p>
<p>Art. 15 Abs. 2 Ziff. 5.</p>	<p>streichen</p>	<p>Es gibt keine Prüfstelle in der Schweiz und wie und wo sollen diese Referenzmuster von Tausenden von Sorten in welcher Form unterhalten werden und wie wird die Kultursicherheit und die Beständigkeit des Referenzmusters sichergestellt, in wie vielen Wiederholungen und an wie vielen Standorten wird gepflanzt, um das Referenzmuster zu erhalten? Wie wird die Sicherheit dieser Referenzmuster sichergestellt, die ja auch nicht in unbefugte Hände geraten dürfen (geschützte Sorten, Züchtungsverbote); eine Referenzmuster-sammlung ist in keiner Weise durchzuführen, also ist der Passus zu streichen. Falls eine solche Referenzsammlung doch angelegt wird, ist der Passus folgendermassen zu ergänzen: «Das BLW ist für die Sicherheit der Referenzsammlung verantwortlich und garantiert, dass kein Pflanzenmaterial in unbefugte Hände gerät. Bei etwaigen Vorfällen ist das BLW schadenersatzpflichtig. Wo notwendig und vom Züchter verlangt, unterschreibt das BLW Versuchsverträge, nicht-Weitervermehrungsverträge und nicht-Züchtungsverträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	Ersatzlos streichen	Siehe oben Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2
Art. 15 Abs. 2 Bst. c	Bitte Formular definieren	Der Teufel sitzt im Detail: Solche Formulare sollten vorgeschlagen und definiert sein, ihre Einfachheit entscheidet letztlich über den Bremsungseffekt auf Diversität und Vielfalt.
Art. 15 Abs. 3	Um die negativen Effekte der Sortenliste auf Biodiversität und genetische Ressourcen (die eben nur im Gebrauch, und nicht in Museen langfristig überleben) wenigstens etwa auszugleichen, ist das BLW bestrebt, selber möglichst viele Sorten in die Liste aufzunehmen	Bei diesem Anmeldesystem gibt es ein systematisches Problem: Warum soll ein Produzent eine Sorte anmelden, wenn dann auf der Basis seiner Anmeldung und Arbeit jeder andere die Sorte produzieren und vertreiben kann? Es ist übrigens auch nicht die Aufgabe moderner Branchen und Dienstleistungsverbände, solche Aufgaben zu übernehmen. Es ist also wichtig, dass in Art. 15 Abs. 3 das Prinzip von Art. 15 Abs. 4 auch auf allgemeine Sorten, alte und neue, übertragen wird.
Art. 15 Abs. 4	<p>Siehe oben Art. 15 Abs. 3 der bestehende Text ist zu ergänzen:</p> <p>Grundsätzlich ist es die Aufgabe des BLW, möglichst viele im Vertrieb befindlichen Sorten aus eigenem Antrieb in die Liste aufzunehmen, um so die Diversität zu ermöglichen bzw. nicht allzu sehr zu beschränken</p>	Siehe oben Art. 15 Abs. 3: Das BLW kann irgendwelche pflanzengenetischen Ressourcen selber in die List aufnehmen.... Was ist eine pflanzengenetische Ressource... Eigentlich ist doch jede Sorte eine pflanzengenetische Ressource... Auch ohne den guten Willen des BLW in Abrede stellen zu wollen, ist eine Behörde äusserst ungeeignet, pflanzengenetische Ressourcen zu definieren. Das ist also viel weiter zu fassen: Grundsätzlich ist es die Aufgabe des BLW, möglichst viele im Vertrieb befindlichen Sorten aus eigenem Antrieb in die Liste aufzunehmen, um so die Diversität nicht allzu sehr zu beschränken.
Art. 15 allgemein	Rechtsweg ist zu definieren	Die Ablehnung der Aufnahme einer Sorte kann zu empfindlichen Einbussen führen. Wir haben Mitgliederbetriebe, die erfolgreich Hunderte von Sorten produzieren und vertreiben, die es auf keinen offiziellen Sortenlisten gibt. Es ist also der Rechtsweg zu definieren, wie auf eine Ablehnung rechtlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reagiert werden kann.
Art. 16 Abs. 3	Ändern in : Das BLW gewährt immer die Vertraulichkeit der Prüfungsergebnisse und der Beschreibung der genealogischen Komponenten	Wie oben schon bei den etwaigen Referenzmustern erwähnt, hat hier das BLW für die Datensicherheit und für die Sicherheit des intellektuellen Eigentums geradezustehen und ist auch bei Verletzung schadenersatzpflichtig. Verordnungen sind nicht da, um Gesetze und sogar Verfassungsgrundsätze (Eigentum, Handelsfreiheit, OP Eigentum) auszuhebeln.
Art. 17 Abs. 1	Satz ergänzen: und verlängert sich nach Ablauf der Frist automatisch um weitere 30 Jahre undsoweiter.	
Art. 17 Abs. 4	Ersatzlos streichen	<p>Diese Regelung geht von der Einstellung aus, dass sozusagen wichtige und grossflächig angebaute Sorten auf die Liste gehören – und eher unwichtige nicht. Wenn es aber so ist, dass grundsätzlich nur noch Sorten aus der Liste vertrieben werden können, dann stimmt diese aus der grossflächigen Landwirtschaft stammende Regelung nicht mehr. Letztlich sind es gerade die unendlich vielen kleinen und aktuell unbedeutenden Sorten, die in Summe die Biodiversität der Kulturpflanzen und der Gärten ausmachen. Wenn Biodiversität ein wichtiges Ziel ist, ist es demnach eine staatliche Aufgabe, kleine Sorten in der Liste zu halten. Der Staat muss aktiv den Vertrieb von unwichtigen Sorten, von Nischensorten und Amateursorten zulassen, die in keiner Liste sind – indem sie auf eine Liste kommen.</p> <p>Nebenbei: Es ist unterdessen Common sense, dass langfristig pflanzengenetische Ressourcen am besten im aktiven Handel und in der aktiven Kultur und in der aktiven Züchtung überleben, und nicht im Museum. Dies sollte auch die Leitlinie des BLWs sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Abs. 1 Bst. b	Bemerkung oder Frage zu: Produziert werden darf nur Vermehrungsmaterial und Pflanzgut unter Verantwortung eines zugelassenen Produzenten und von einer Sorte, die in einer Obstsortenliste eingetragen ist...	<p>-Dies schliesst das Landwirteprivileg und auch eventuell auch das Züchterprivileg aus Aus Sicht des Obstverband ist das nicht akzeptabel.</p> <p>-Oder ist die Formulierung so zu verstehen, dass nicht zugelassenen Produzenten alles produzieren dürfen?</p>
Art. 20 Abs. 1	Definition des Rechtswegs fehlt	Rechtsweg bei Ablehnung ist zu definieren.
Art. 20 Abs. 2	allgemein	Gesonderte Zulassungen sind ein Unding. In einem Verfahren kann der Produzent die Zulassung für alle von ihm vermehrten Obstarten und Materialklassen beantragen.
Art. 20 Abs. 3 und 4	allgemein	Die Zulassung als Produzenten hat gleichzeitig und zusammen mit der Pflanzenpasszulassung zu erfolgen, in einem einzigen Verfahren.
Art. 20 Abs. 3 Bst. b	Ersatzlos streichen	<p>Wer definiert, was qualifiziertes administratives und technisches Personal ist. Wieviel Personal muss eigentlich ein Betrieb haben? Ein solche Regelung ist in der Kleinbetrieblichen Schweiz lächerlich. Letztlich sollte hier allenfalls die SAK Regelung für Direktzahlungen zur Anwendung kommen, die ja so etwas die kleinstmögliche professionelle Betriebsgrösse in der Landwirtschaft definiert.</p> <p>Man kann die Regelung auch weiter hinterfragen und sieht damit ihre Unbrauchbarkeit: Und wenn der Produzent kein Personal hat oder wie im Falle eines Mitgliedbetriebes alleine mit seiner Frau arbeitet? Ist ein Produzent mit 30-jähriger Erfahrung zuzulassen? Oder reichen etwa auch 3? Und wie kann man die Erfahrung machen, wenn man nicht zugelassen ist? Muss es ein Ingenieur Agronom sein, reicht ein Angestellter mit 2 Jahren Erfahrung? Letztlich muss die Zu-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lassung des Produzenten reichen, dafür sind Person, Erfahrung, Vergangenheit und die Minimalgrösse anhand der SAK des Produzenten massgeblich. Die Hürde muss aber explizit tief gehalten werden, um auch einem jungen Bauern oder Obstbauern zu ermöglichen, allenfalls einen neuen Betriebszweig aufzubauen. Auch dies ist dem SGBV und den organisierten Pflanzenvermehrungsbetrieben sehr wichtig.</p>
Art. 20 Abs. 3 Bst. c	Ersatzlos streichen	<p>Bei der Zulassung geht es um die Zulassung zur Produktion von Obstarten, nicht speziellen Obstsorten. Letzteres ist im Falle von geschützten Sorten ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, in das der Staat nicht einzugreifen hat.</p>
Art. 21 Bst. a Ziff. 2	Neu: Standort der Pflanzen (Zahl ist zu streichen)	<p>Der Staat hat hier keine Berechtigung, noch weiter in die Handels- und Gewerbefreiheit einzugreifen. Zahlen braucht der Staat nicht. Dies nicht zuletzt, da er nicht in der Lage ist, die Vertraulichkeit zu wahren. Geschäftsgeheimnisse gehören grundsätzlich nicht in die Hände des Staats.</p>
Art. 22	Grundsätzlich	<p>Der Widerruf der Zulassung kommt einem Berufs- und Gewerbeverbot gleich. Hier muss der Produzent mehrfach verwarnet werden, es muss ihm die Möglichkeit geboten werden, innerhalb von 2-3 Jahren (wir sind bei langfristigen Kulturen) allfällige Missstände abzustellen. Definiert werden müssen:</p> <p>Verwarnungen</p> <p>Fristen</p> <p>Rechtsweg</p>
Art. 22 Abs. 3 neu	Neu: Um Berufsverbote möglichst zu verhindern, kann die Zulassung grundsätzlich nur für einzelne Sorten oder Obstarten abgesprochen werden, bei denen ein konkreter	<p>In sich selber verständlich. Dies ist umso wichtiger, da aufgrund der Regelungen rund um Art. 22 auch so etwas wie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Verstoss festgestellt und innerhalb der gegebenen Fristen nicht abgestellt wurde.</p> <p>Auch in diesem Fall kann eine Neuzulassung beantragt werden.</p>	<p>ein Berufsmonopol entsteht, das ebenfalls nicht zulässig ist.</p>
<p>Art. 22 Abs. 4 neu</p>	<p>Insbesondere ist es ausgeschlossen, dass der festgestellte Vertrieb einer Sorte, die noch nicht in einer Sortenliste als Sorte, Nischensorte, Amateursorte oder pflanzengenetische Ressource registriert ist, zu einem Widerruf irgendeiner Zulassung führt. In diesem Fall hat das BLW zur Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen und der Biodiversität die Sorte in die Sortenlisten aufzunehmen, der Produzent hat bei diesem Prozess mit der Angabe von Daten mitzuwirken</p>	<p>Es gilt zu verhindern, dass der Vertrieb von Nischen- oder Amateursorten, der ja grundsätzlich im Sinne der Biodiversität sehr zu begrüßen ist, zu einem Grund für die Aberkennung der Zulassung wird. Es ist die Pflicht des Staates, dann dafür zu sorgen, dass diese Sorten in die Liste aufgenommen werden. Nur so kann der Schaden für die Biodiversität eingedämmt werden...</p>
<p>Art. 23 Abs. 4</p>	<p>Ändern in: wird vom Produzenten und allenfalls von einem vom BLW zugelassenen Kontrolleur geprüft</p>	<p>Die Formulierung – zuerst der Kontrolleur, dann der Produzent – ist zutiefst unschweizerisch und verkennt das Prinzip der Selbstverantwortung, die Basis unseres Gemeinwesens.</p>
<p>Art 25</p>	<p>Allgemein: Die Erhaltung und Ausweitung des Nuklearstocks ist Aufgabe des Staates, des BLWs. Das muss hier klar definiert werden</p>	<p>selbsterklärend</p>
<p>Art 28 Abs. 2</p>	<p>Ändern in: wird vom Produzenten und allenfalls von einem vom BLW zugelassenen Kontrolleur geprüft</p>	<p>Siehe Begründung oben unter Art. 23 Abs. 4 Das System muss aus der Mitarbeit und Selbstverantwortung der Produzenten beruhen.</p>
<p>Art 29 Abs. 1</p>	<p>Ändern in: Die anerkannten Materialposten werden unter der Verantwortung des Produzenten offiziell verpackt und verschlossen....</p>	<p>Der Produzent ist anerkannt, das reicht. Hier eine weitere offizielle Personenkategorie einzuführen, wird der kleinbetrieblichen Struktur der Schweizer Landwirtschaft – und dazu gehört die Pflanzenproduktion – nicht gerecht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 30	Ersatzlos streichen	<p>Siehe oben Art. 29 Abs. 1. Wir sind Klein- und Kleinstbetriebe, und hier eine neue Mitarbeiterkategorie zu schaffen, ist unverhältnismässig und unpraktikabel und viel zu teuer. Geradezu Satirepotential hat die Regelung, dass diese Personen am Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben sollten... Das ist lächerlich: Wir arbeiten als Kleinunternehmer daran, auch unsere Mitarbeiter unternehmerisch mitdenken zu lassen (und das bedeutet genau das: gewinnorientiert), und für die Etikettierung sollen wir dann die Mitarbeiter zur BLW Gehirnwäsche schicken... Das zwar fast schon lustig, aber unzumutbar.</p> <p>Es zeigt aber auch das Menschenbild, das solchen Formulierungen zugrundeliegt, und das wir sonst eher aus unseren Nachbarstaaten mit einer kürzeren demokratischen Tradition kennen: «Der Unternehmer will grundsätzlich beschissen, weil er gewinnorientiert ist.» Aber in Tat und Wahrheit ist das Gegenteil der Fall: Der Unternehmer ist an seinem langfristigen Erfolg interessiert, und dem nützt ein korrektes und ehrliches Verhalten am meisten.</p> <p>Wir müssen es aussprechen: Auch Artikel 30 ist zutiefst un-schweizerisch.</p>
Art. 31 Abs. 3	Bestehenden Satz ersetzen: In Verkehr gebracht werden dürfen zudem Nischensorten, die in der Sortenliste registriert sind. Für die Aufnahmen von Nischensorten (alte Sorten, Nischensorten für die Landwirtschaft, Amateursorten für den Hausgarten, pflanzengenetische Ressourcen) müssen nur eine einfache Sortenbeschreibung und Fotos gemäss Artikel 13 Abs. 3 und 142b beigebracht werden. Im Interesse der Biodiversität erfasst das BLW selber so viel Nischensorten wie möglich. Die Kosten für die Eintragung	Erklärt sich selber

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und die Führung der Sortenliste werden vom BLW getragen. Es gibt keine Kosten für Produzenten</p>	
<p>Art. 31 Abs. 4</p>	<p>Streichen und ersetzen mit: Werden von zugelassenen Produzenten Pflanzen vertrieben, die nicht auf den Sortenlisten geführt werden, so hat der Produzent dem BLW auf Anfrage die entsprechenden Angaben zu liefern, damit diese in die Liste aufgenommen werden können.</p>	<p>Nur im aktuellen und aktiven Vertrieb und Anbau können sonst gefährdete wertvolle pflanzengenetische Ressourcen erhalten werden.</p>
<p>Artikel 32</p>	<p>Allgemein: Grundsätzlich sehr fragwürdig</p>	<p>Grundsätzlich werden Sortenschutzanträge möglichst spät und erst nach langjährigem Versuchsanbau gestellt, um die Schutzdauern zu maximieren</p> <p>Dieser Versuchs-Vertrieb (der durchaus Hunderte oder Tausende von Pflanzen betreffen kann) müsste dann unter dem Dach der Nischensorten ermöglicht werden</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Einführung neuer Sorten mit Sortenschutz bei Obst- und Beeren in der Schweiz nicht der Standard, sondern die Ausnahme ist. Dafür ist der Markt in CH zu klein, viele Obstgärten werden mehrheitlich im Hausgartenmarkt/Amateurmarkt verkauft, wo Sortenschutz weniger eine Rolle spielt.</p> <p>Nach unseren Recherchen sind in der Schweiz in den letzten 20 Jahren ca. 200-300 neue Sorten der hier in Frage stehenden Arten auf den Markt gekommen(Kriterien der Recherche: mehr als 500 Pflanzen Produktion pro Jahr, Vertrieb über mehrere Jahre), dazu wohl noch zusätzlich eine grosse Menge von wiederentdeckten alten Sorten. Nur eine kleine Minderheit davon ist zum Sortenschutz angemeldet worden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>-Wichtig für die Diversität sind also nicht unbedingt die Kandidatensorten, sondern die grosse Menge der Nischensorten</p>
<p>Art. 33 Abs. 3</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>	<p>-Referenzmuster machen keinen Sinn, da der Bund und das BLW nicht darauf ausgerichtet sind, Dutzende von Feigensorten und Hunderte von Erdbeersorten zu erhalten und allenfalls noch auf Identität/Abweichungen zu prüfen...</p> <p>-Die Begrenzung von Mengen ist willkürlich, letztlich nicht durchführbar und auch kontraproduktiv aus 4 Gründen:</p> <p>A Was und wer entscheidet, wann die maximale Menge erreicht ist? Aufgrund welcher Kriterien?</p> <p>B Gesetzt der Fall, eine solche Maximalmenge ist erreicht, was ist dann die weitere Vorgehensweise: wohl nur das Vertriebsverbot oder die nachträgliche Upov Prüfung an einer ausländischen Institution auf Stabilität, Unterschiedlichkeit und Neuheit(geht allerdings nur bei Neuzüchtungen) mit Kosten von 3000-10 000 Euro. Bei alten Sorten bliebe dann nur das Vertriebsverbot bei Überschreitung der Grenzen, da ja keine UpovPrüfung möglich ist (und auch von niemandem bezahlt würde). Insgesamt führt dies zu einer Einschränkung der gelebten Biodiversität, und zwar genau bei den relativ erfolgreichen Sorten. Das kann wohl nicht sinnvoll sein -gerade auch nicht im Rahmen des übergeordneten Ziels der Biodiversität</p> <p>C Eigentlich ist es doch gut, wenn von möglichst viele pflanzengenetische Ressourcen möglichst häufig verkauft und angebaut werden. Hier eine Grenze zu setzen und dann den Vertrieb zu verbieten ist widersinnig</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>D Die Idee der Mengengrenzen geht von einem Bild aus, in dem in der Landwirtschaft die grossen Mengen gebraucht werden. Wenn also eine Sorte in grossen Mengen angebaut wird, so diese Überlegung, dann muss man die Sorte regulieren, um Pflanzengesundheit und das Wohlergehen der Bauern zu sichern. Dieses paternalistische Verständnis der Landwirtschaftspolitik ist nicht nur ziemlich veraltet, es entspricht auch nicht der Realität: Mit Ausnahme des Apfels, vielleicht auch noch der Erdbeere und eventuell der Himbeere (weil diese neuerdings als Long canes im Erwerbsanbau jährlich neu gepflanzt werden) werden von allen anderen betroffenen Obstarten viel mehr Pflanzen (in der grossen Mehrheit Nischensorten) für den Hausgarten verkauft als für den Erwerbsanbau. Der Vollständigkeit zählen wir die von dieser Verordnung betroffenen Arten, wo der Hausgarten- und Nischenmarkt viel grösser ist als der Erwerbsanbaumarkt, nochmals auf: Edelkastanie, Haselnuss, Baumnuss-Walnuss, Olive, Pistazie, Mandel, Aprikose, Kirsche, Sauerkirsche, Zwetschge /Pflaume, Pfirsich, Japanische Pflaume, Quitte, eventuell Birne, Johannisbeere und verwandte Ribesarten, Stachelbeere, Brombeere., Heidelbeere, Preiselbeere , Cranberries und verwandte Vaccinium-Arten, Zitrus, Feige und botanisch separat aufgeführt etwas fragwürdig auch Kumquat und winterharte Bitterorange (sind auch Zitrus) Die Mengen könne pro Sorte ziemlich gross sein, manchmal aber auch klein , aber das hat letztlich phytosanitär und auch anbautechnisch keine Bedeutung, da hier keine Monokulturen entstehen, sondern Kleinstmengen in Hunderttausenden von Gärten stehen. Da macht eine Mengengrenzung keinen Sinn.</p> <p>Und auch hier wieder, was wären die Folgen einer Mengengrenzung? Letztlich ein totales oder teilweises Vertriebsverbot, von Staates wegen darf von einer Sorte die bestehende Nachfrage nicht befriedigt werden...Rückfall in eine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mangel- und Kriegswirtschaft. Eine Upov-Prüfung ohne nachfolgenden Sortenschutz wäre theoretisch eventuell möglich (bei alten Sorten aber eigentlich nicht, da es da keine Neuheit zu prüfen gibt) -aber wer soll das bei Nischensorten finanzieren?
Art. 35	Bestimmung von Farben für Etiketten im Rahmen der Regulierung ist zu streichen	Letztlich ist diese Regulierung nicht sehr wichtig, da der Marktanteil zertifizierter Pflanzen in der Schweiz verschwindend gering ist. Dennoch ist hier auf die Farbcodes zu verzichten, sie führen zu hohen Kosten, zu vermehrter Umweltbelastung etc
Art. 36 Abs. 1	Ergänzen: Im Hausgarten- und Amateurmarkt kann auf die explizite Bezeichnung CAC verzichtet werden	Es sagt dem Konsumenten nichts, ist nach dem Pflanzenpass eine weitere Überlastung der Etiketten mit Information, die niemanden interessiert; gegen 98% der Pflanzen im Hausgartenanbau sind nicht zertifiziert
Art. 36 Abs. 1	Relativsatz streichen: das nicht der Etikette (...) gemäss Artikel 35 ähnelt	Eine Etikette ist eine Etikette. Und Produzenten versuchen aus Kosten und Umweltgründen möglichst wenig Etiketten vorrätig zu halten, meist auf neutral weiss. Was mit Abstand am billigsten ist. Für die allergrösste Mehrheit der Pflanzen mit CAC Status, deren Marktanteil wie schon mehrfach betont weit über 90% liegt, muss deshalb auch eine weisse Etikette möglich sein, die wie eine Etikette aussieht...
Art. 36 Abs. 2	Hier auf Farbdefinition verzichten	Siehe Begründung Art. 36 Abs. 1
Art. 36 Abs. 3	Bestehende Formulierung ersetzen mit: Falls das Dokument den Pflanzenpass beinhaltet, muss es nur noch zusätzlich mit der Bezeichnung CAC Material gekennzeichnet werden	Wir können die Etiketten nicht noch weiter belasten. Hier geht es auch um unsere Umwelt! Und um die Kosten. Viele Produzenten haben sich Mühe gegeben, möglichst keine und möglichst auf Papier beruhende Etiketten zu finden, wir können da nicht immer mehr Angaben einbauen. Letztlich sind die Angaben für den Pflanzenpass und hier für die Sortenbezeichnung fast identisch: Es kommt noch die Sorte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dazu, die aber auf den Etiketten sowieso steht, dann noch die Bezeichnung CAC, allenfalls CAC Material</p>
<p>Art. 36 Abs. 4</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>	<p>Warum soll ein Klon einer Sorte nicht als CAC Material verkauft werden?</p> <p>-Alle vegetativ vermehrten Pflanzen gehören definitionsgemäss einem Klon an. Dürfen also gemäss dieser Regelung keine vegetativ vermehrten Pflanzen als CAC verkauft werden? Damit würden auf einen Schlag 99% des Angebots verschwinden...</p> <p>-Gemeint ist mit der unbeholfenen und falschen Formulierung wohl der Klon, der auf der Mutation einer bestehenden Sorte mit einer bestimmten neuen Eigenschaft beruht... Hier wird aber definitionsgemäss in der Einführungsphase einer neuen Mutation zuerst CAC Material verkauft, es geht gar nicht anders. Solche Fälle mit grosser erwerbanbaulichen Marktbedeutung gibt es fast ausschliesslich beim Apfel (Gala-Klone etc)</p> <p>-Und natürlich werden bei vielen andere betroffenen Pflanzenarten unzählige Mutationen als CAC Material verkauft. Bei den Feigen gibt es ganze Sortengruppen, die sich zwar unterscheiden, aber wohl durch akkumulierte Mikromutationen ein und derselben Ursorte zustande gekommen sind (zB die Brown Turkey Gruppe bei den Feigen). Dann dürften wir diese also nicht mehr verkaufen. Wie alle vegetativ vermehrten Pflanzen werden auch diese Mutationen als Klone verkauft... das geht gar nicht anders...</p>

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn: <i>e. Aufgehoben</i> 2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn: a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche; b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der SGBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.11	<i>Aufgehoben</i>	Der SGBV unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	<p>Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass, um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe, oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude) müssen nicht gegenüber der heutigen Lage bestraft werden.</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in Bergzonen. Neben eine Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal der Berglandwirtschaft.</p>
Anhang 4, IV		Der SGBV begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und die Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	<p>Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.</p> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</p> <p>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</p> <p>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</p> <p>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</p>	<p>Der SGBV begrüsst die Unterstützung des Bunds bei emissionsmindernden Massnahmen. Der SGBV fordert, dass zusätzlich ebenfalls die Abdeckung bestehender offener Güllelager unterstützt wird.</p> <p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird von der SGBV stark begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Der SGBV lehnt diese neuen Anwendungen der Strukturver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		besserungshilfen ab. Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets, für den Heimat- und Landschaftsschutz sowie den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente, wie beispielsweise die Mehrwertabgabe beim Rückbau, zur Verfügung.
Anhang 4, VI, 4		Der SGBV begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Der SGBV unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des SGBV unproblematisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: VTL-Jürg Fatzer <Juerg.Fatzer@vtgl.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 10:41
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7440 VTGL Verband Thurgauer Landwirtschaft_2020.05.05
Anlagen: 21 Stellungnahme_VP2020_d_VTL.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft macht gerne davon Gebrauch seine Stellungnahme zur Vernehmlassung des Agrarpakets 2020 einzubringen.

Wir sind die Änderungsvorschläge zusammen mit unseren Kommissionen und Ausschüssen durchgegangen und haben Verbesserungsvorschläge im Sinne der Schweizer und Thurgauer Landwirtschaft, die wir gerne unterbreiten. Wir glauben, dass sie unsere Vorschläge ernst nehmen und hoffen dass vieles davon in das Agrarpaket 2020 einfliesst.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft
Jürg Fatzer
Industriestrasse 9
CH- 8570 Weinfelden

+41 71 626 20 58
[mailto: juerg.fatzer@vtgl.ch](mailto:juerg.fatzer@vtgl.ch)
www.vtgl.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL 7440 VTGL Verband Thurgauer Landwirtschaft_2020.05.05 Stellungnahme
Adresse / Indirizzo	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL Industreistr. 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6.Mai 2020 Markus Hausamman 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	8
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	11
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	12
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	14
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	25
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	27
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	34
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	37
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	38
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	39
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	40
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	47
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	48
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	49
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	50
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	53
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	54

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 57

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020. Der VTL hat ebenfalls eine interne Vernehmlassung bei seinen Kommissionen durchgeführt und hat diese Stellungnahme an seiner Vorstandssitzung vom 24. April 20 verabschiedet.

Einmal mehr stellt der VTL fest, dass die Regulierungsdichte enorm bleibt. Er begrüsst v.a. die Änderungen, die zu einer Harmonisierung und einer administrativen Vereinfachung führen. Die Bauernfamilien profitieren aber zu wenig von diesen Änderungen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei einem erneuten Zugreifen der Bauernfamilien auf diese Daten, keine Gebühren erhoben werden.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der VTL unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der VTL unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges -bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGG, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs</p> <p>1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen.</p> <p>2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn:</p> <p>a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln;</p> <p>b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und</p> <p>c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p> <p>3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.</p> <p>4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn:</p> <p>a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln;</p> <p>b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und</p> <p>c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p> <p>5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:</p> <p>a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen;</p>	<p>Der VTL unterstützt grundsätzlich diese Änderung. <i>Korrekturen der Details sind noch möglich. Für solche werden wir uns auf AOP-IGP stützen.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: e. <i>Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der VTL unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt. <i>Korrekturen der Details sind noch möglich. Für solche werden wir uns auf AOP-IGP stützen.</i>
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codennummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der VTL unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) ² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein. b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von	Der VTL unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des VTL unproblematisch.

(es geht um das Einfuhrregime von biologisch produzierten Produkten aus aller Welt. Dem BLW soll die Kompetenz gegeben werden, die technischen Belange selber zu regeln, ohne dass das WBF die Unterschrift geben muss)

Weiterer Änderungsvorschlag: Lockerung der Bestimmung, welche Stoffe in verarbeiteten Produkten verwendet werden dürfen. Ist aus Sicht Landwirtschaft unproblematisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der VTL unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der VTL begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiet gewonnenen Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der VTL ist einverstanden.
Art. 12 Kontrolle	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre;	Der VTL unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung. Der VTL verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen;</p> <p>d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.</p> <p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Der VTL unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGBB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Gen.gem gekürzt wären.</p>
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Der VTL unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Lage gemäss juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der VTL unterstützt diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der VTL unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Der VTL unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>e. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</p> <p>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text der aktuellen Buchstabe c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	<p>Der VTL unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt: f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen; h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	Der VTL unterstützt diese Anpassungen.
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der VTL unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen	1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze: Prozent a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 c. für einzelbetriebliche Massnahmen: 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.	Der VTL unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.	Der VTL unterstützt die Anpassung der Ziffer 4. Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: <i>a. Aufgehoben</i>	Der VTL unterstützt diese Anpassung.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der VTL unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt. 2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. 3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen. 4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt. 5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40 b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50 6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.	Der VTL unterstützt diese Anpassung. Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb.</p> <p>Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	
<p>Art. 19d Abs. 2 und 3</p>	<p>2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der VTL unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung</p>	<p>1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>1 Der VTL unterstützt diese Anpassung.</p> <p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der VTL unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der VTL unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der VTL unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter</p>	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p>	<p>Der VTL unterstützt diese Präzisierung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2; 1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5. 1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	
Art. 21 Abs. 3	<p>3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.</p>	<p>Der VTL unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	<p>Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.</p>	<p>Der VTL unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>
Art. 24 Bst. d	<p>Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.</p>	<p>Der VTL unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	<p>d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;</p>	<p>Der VTL unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 28a Abs. 2ter	<p>2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.</p>	<p>Es gibt keinen Grund dafür, dass neu Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Das Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.</p>
Art. 30 Abs. 1	<p>1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.</p>	<p>Der VTL unterstützt diese Anpassung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.</p>	Der VTL unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.
Art. 32 Abs. 3	<p>3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.</p>	Der VTL unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Der VTL unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Es wird vom VTL begrüsst, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, der Landwirt nicht gefordert wird.</p>
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	<p>Als Zweckentfremdung gilt insbesondere:</p> <p>b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p>	Der VTL unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	<p>6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:</p> <p>e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3</p>	Der VTL unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	<p>1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. bei gewinnbringender Veräußerung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde; 1bis Bei gewinnbringender Veräußerung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest. Bei gewinnbringender Veräußerung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGG erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGG: 2 Jahre) es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der VTL unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	<p>1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3. 2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.</p>	Der VTL unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	<p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	Der VTL unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der VTL unterstützt diese Anpassung.
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p>	<p>Der VTL unterstützt diese Anpassung.</p> <p>1b: Es muss sichergestellt werden, dass dieses Geld auch für den Kauf bestehender Liegenschaften sowie für Altenteile, die in der Bauzone erstellt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	<p>werden, zur Verfügung steht.</p> <p>Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.</p>
<p>Art. 51 Abs. 7</p>	<p>7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Algebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	<p>Der VTL unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 53 Abs. 3 und 4</p>	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem</p>	<p>Der VTL unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis . Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.	
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der VTL unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	Der VTL unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der VTL unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	<p>1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.	Der VTL unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Es wird vom VTL begrüsst, dass im Fall einer Rückerstattung des Betrages, der Landwirt nicht gefordert wird.
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der VTL unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Sozialmassnahmen haben Potenzial zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen. In Zukunft soll darauf hingearbeitet werden, diese zu streichen statt anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinssliche Ausgangsverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der VTL unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff vorübergehend muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob einen Zusammenhang mit der Artikel 8 notwendig ist. Die verzinssliche Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der VTL unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte-steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung
Art. 6	3 Die verzinsslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der VTL unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung	Der VTL unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis-ein Informationssystem. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der VTL unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der VTL unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.30</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGBB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGBB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der VTL unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss Ihren Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind Ihre Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch tendenziell preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren würde der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassen stellen wir fest, dass Ihre Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellt. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten kann.

Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEU grossmehrheitlich ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom VTL abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der VTL für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Wenn der Markt diese Produkte nicht mehr nach zu fragen scheint, bringt eine administrative Änderung auch nichts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der VTL unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	
Art. 35, Abs. 2 und 4	<p>2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel und nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen MilCHFettstoffen nicht, weil diese sowieso in die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verarbeitung fließen. Daher hinkt der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.</p>
<p>Art. 35, Abs. 4bis</p>	<p>4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</p>	<p>Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.</p>
<p>Art. 36a</p>	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln); d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte). <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die Bestehende Einteilung der Warenkategorien soll des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>												
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der VTL unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>												
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>												
<p>Anhang 1, Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)</p>	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p> <table border="1" data-bbox="629 1326 1339 1465"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Zollansatz (CHF)</th> <th>Anzahl Stück/kg</th> <th>Zollkontingent (Nr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0209.1090</td> <td></td> <td>20</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0210.1191</td> <td>0.00</td> <td>0</td> <td>06.1</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent (Nr)	0209.1090		20		0210.1191	0.00	0	06.1	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes die Ausnutzung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent (Nr)											
0209.1090		20												
0210.1191	0.00	0	06.1											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																
	<table border="1"> <tr> <td>0210.1199</td> <td></td> <td>0 20</td> <td>06.1 (101)</td> </tr> <tr> <td>0210.1291</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.4</td> </tr> <tr> <td>0210.1299</td> <td></td> <td>20</td> <td>06.4</td> </tr> <tr> <td>0210.1991</td> <td>0.00</td> <td>0</td> <td>06</td> </tr> <tr> <td>ex 0210.1991</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.1 (101)</td> </tr> <tr> <td>ex 0210.1991</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.3 (301)</td> </tr> <tr> <td>ex 0210.1991</td> <td></td> <td>0</td> <td>06.4</td> </tr> <tr> <td>0210.1999</td> <td></td> <td>20</td> <td></td> </tr> </table>	0210.1199		0 20	06.1 (101)	0210.1291		0	06.4	0210.1299		20	06.4	0210.1991	0.00	0	06	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
0210.1199		0 20	06.1 (101)																															
0210.1291		0	06.4																															
0210.1299		20	06.4																															
0210.1991	0.00	0	06																															
ex 0210.1991		0	06.1 (101)																															
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																															
ex 0210.1991		0	06.4																															
0210.1999		20																																
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>																																
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>																																
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die</p>																																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der VTL eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 3, Ziff 13	13. Marktordnung Wein, Traubensaft und -most Nummer des Zollkontingents Erzeugnis Umfang des Zollkontingents (Hektoliter) 22 Traubensaft 100 000 23, 24 und 25 Wein 1 700 000	Das Globalkontingent für Wein von 1'700'000 hl soll neu nicht mehr per Windhundverfahren, sondern je zur Hälfte durch Versteigerung und nach Inlandleistung verteilt werden. Mit dieser Massnahme wird der heimische Weinmarkt etwas entlastet. Mit der Bindung an die Inlandleistung werden die Händler belohnt, die ebenfalls Inlandware abnehmen. Um die übrigen, nur auf Importe spezialisierten Händler nicht zu benachteiligen, wird die Hälfte des Kontingents versteigert und allen zugänglich gemacht. Diese Massnahme stärkt den Grenzschutz und führt zu einer leichten Preissteigerung.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der VTL sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berech-	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	
Art. 16	Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung. die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.
Art. 17	Aufgehoben	Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.
Art. 18a Abs. 2	2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember	Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.
Art. 24a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung	Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen mit Nachdruck, dass in der Schweiz nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der VTL begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der VTL begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Aus der Sicht des VTL sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden.
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der VTL begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	Der VTLV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der VTL stimmt diesen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL lehnt nach eingehender Abwägung den Systemwechsel bei der Ausrichtung sowie die Zulage für die silagefreie Produktion für alle verkäste Milch, strikte ab.

Marktdruck durch unterschiedliche Marktpreise

Die Milchproduzenten sind wie kein anderer Sektor der Schweizer Landwirtschaft dem Marktdruck durch die offenen Grenzen zur EU ausgesetzt. Gemäss den Erläuterungen könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage (Seite 99): "Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken." Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht akzeptabel. Bisher wurden die Milchpreise sowohl bei Käserei- wie bei Molkereimilch inklusive der Zulagen vereinbart. Wechselt wegen der direkten Ausrichtung der Zulagen das Preissystem, führt dies generell zu bis zu 14 Rappen (10.5 Rp. Verkäsungszulage, 3 Rp. Zulage für silagefreie Produktion) tieferen Milchpreisen in beiden Segmenten. Die mit dem unterschiedlichen Grenzschutz implizierte Wirkung der Zulagen geht dabei verloren. Sofern das Meldewesen mit dem neuen System korrekt funktionieren würde, würden die Produzenten nur noch partiell und allenfalls nur Anteile der Zulagen direkt vom Bund einige Zeit später als die Milchpreiszahlung erhalten.

Der VTL lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. 2018 wurde auf einer Milchmenge von 1'754'700'000 kg die Verkäsungszulage und auf einer Milchmenge von 993'700'000 die Zulage für die silagefreie Produktion bezahlt. Die Differenz der Menge beträgt 761'000'000 kg. Die Akteure können privatrechtlich regeln, wieweit silagefreie Käsereimilch produziert werden soll und dafür die Zulagen auszurichten sind. Wegen der Zulage würde vermehrt die Produktion silagefreier Milch geltend gemacht. Wird die Zulage für die silagefreie Produktion auf aller verkästen Milch ausgerichtet, wären rund 22.8 Mio. CHF mehr Zulagen notwendig. Nimmt die verkäste Milchmenge weiter zu, wären es noch mehr. Die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr (Seite 96) sind nicht korrekt. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98).

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht der Milchproduzenten sehr wesentlich. Der VTL stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LwG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein Preisdurchsetzungsproblem haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreisemangels griffiger Instrumente nicht durchgesetzt werden können. Auch eine Freiwilligkeit der B-Milch wird daran nicht viel ändern, wenn allenfalls zusätzlicher Druck auf dem A-Preis entsteht und/oder B-Milchprodukte allenfalls nicht mehr in der Schweiz produziert werden. Eine wirksame Abhilfe wäre ein Mindestauszahlungspreis als Voraussetzung zum Erhalt der Verkäsungszulage bei unveränderter Auszahlung der Zulage an den Milchverarbeiter; allenfalls -aber nicht zwingend -abgestuft nach Fettgehalt beim Käse. Transparenz bei der Einhaltung des Mindestauszahlungspreises auf Stufe der Milchproduzenten wäre damit die Voraussetzung für die Auszahlung der Verkäsungszulage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
2 Abs. 1 und 3	Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist. 3 Aufgehoben 3 Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktufugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.	Der Absatz 3 ist nicht aufzuheben. Der VTL lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Gesuche	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Person;</p> <p style="padding-left: 40px;">c. Den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Die Erteilung einer Ermächtigung;</p>	<p>Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszurichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> b. Die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Person; c. Den Entzug einer Ermächtigung. 	
6	<p>Aufgehoben</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zualgen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. In der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zualgen erhalten und ausbezahlt haben. 	<p>Die Auszahlungs- und Buchhaltungspflicht ist weiterhin beizubehalten.</p>
9 Abs. 3 und 3bis	<p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Welche Rohstoffmenge sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben; b. Welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben; c. Wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde. <p>3bis Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	<p>Der VTL lehnt das vorgeschlagene administrative System als nicht zielführend ab.</p> <p>Der VTL begrüsst Massnahmen im Rahmen der bisherigen Abwicklung, die die Transparenz und die Rechtssicherheit verbessern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
II	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	Ein Abgleich mit der AP 2022 Plus ist zwingend notwendig.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben
		.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Schweizer Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 3 aufgehoben	Der VTL begrüsst diese Änderung.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		Unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Grundsätzlich begrüsst der VTL die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der VTL die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	<p>Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:</p> <p>Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten:</p> <p>Klasse PB Klasse S</p>	<p>Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten, soll neu die Zuordnung nicht über Etiketle, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden.</p> <p>Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A.</p> <p>Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																														
	Klasse S Klasse SE2 Klasse SE Klasse E Klasse E Klasse A.	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																														
Anhang 3 , Kapital B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden															
Vorstufe	F0	0																														
Vorstufe	F1	0																														
Vorstufe	F2	0																														
Vorstufe	F3	0																														
Vorstufe	F4	0																														
Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3 NB : Dans la version en langue française : Chap. A. B ch. 2.3	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	Diverse Ergänzungen und Korrekturen
Ausgangsmaterial	F0	0																														
Vorstufe	F1	0																														
Vorstufe	F2	0																														
Vorstufe	F3	0,5 0																														
Vorstufe	F4	0.5																														
Basis	S	0.5																														
Basis	SE1	1.1																														
Basis	SE2	1.1																														
Basis	E	2																														
Zertifiziert	A	10																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>...</p> <p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0.</p> <p>Vorstufe F4 ist einzufügen.</p> <p>Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY)</p> <p>Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei:</p> <p>bei PLRV und PVY der Vorstufe F0.</p> <p>generell bei den leichten Virose in den Klassen S, SE1, SE2 und E.</p> <p>(Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>Fussnote 2: Tests werden gemacht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY - Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Virose. <p>Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2 (wiederholung der Ziff 2.2)	2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.	Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der VTL unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn: <i>e. Aufgehoben</i> 2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn: a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche; b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der VTL unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der VTL unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.11	<i>Aufgehoben</i>	Der VTL unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass, um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe, oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude) müssen nicht gegenüber der heutigen Lage bestraft werden.
Anhang 4, IV		
Anhang 4, VI, 1	Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen. Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde; b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).	
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird vom VTL stark begrüsst.
Anhang 4, VI, 3		Der VTL unterstützt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserungen Hilfen. Die Mehrkosten im Rahmen der Umbau eines Heimat oder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Landschaft geschützten Gebäude sind gross.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets für den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrumente wie beispielsweise die Mehrwertabgabe zur Verfügung.</p>
Anhang 4, VI, 4		Der VTL begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 5		Der VTL unterstützt diese Anpassung. Die Berücksichtigung von Erstellungskosten (statt eines Faktors x Ertragswert) ist sachgerechter und verständlicher

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des VTL unproblematisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Charlotte Keller <CKeller@zbv.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 08:28
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 7460 ZBV Zürcher Bauernverband_2020.05.08
Anlagen: Landw. Verordnungspaket_ZBV_Einreichung BLW.docx; Landw. Verordnungspaket_ZBV_Einreichung BLW.pdf

Geschätzte Damen und Herren

Im Anhang übermittle ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung Landw. Verordnungspaket.

Freundlicher Gruss

Charlotte Keller
Öffentlichkeitsarbeit &
Empfang

Zürcher Bauernverband
Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

044 217 77 33
ckeller@zbv.ch
www.zbv.ch

Folgen sie uns: 



www.heimisch-zh.ch www.facebook.com/heimischzh

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband ZBV Kommissionen Agrarpolitik/Agrarwirtschaft und Produktion/Absatz 7460 ZBV Zürcher Bauernverband_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	ZBV Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf hodel@zbv.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08.05.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	24
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	26
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	33
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	35
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	36
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	38
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	39
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	43
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	44
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	45
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	46
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	49
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	50

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 54

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der ZBV unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der ZBV unterstützt diesen Transfer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht. 2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele: b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll. Formulierung abstimmen auf BGGB, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt. Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.) Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs</p> <p>1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen.</p> <p>2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. <p>3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.</p> <p>4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln; b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist. <p>5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen; 	<p>Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. <i>Korrekturen der Details sind noch möglich. Für solche werden wir uns auf AOP-IGP stützen.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: e. <i>Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt. <i>Korrekturen der Details sind noch möglich. Für solche werden wir uns auf AOP-IGP stützen.</i>
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der ZBV unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen. <i>Der Hinweis auf die Zertifizierungsstelle soll möglichst platzsparend vorgenommen werden.</i>
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) ² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein.	Der ZBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des ZBV unproblematisch.

*(es geht um das Einfuhrregime von biologisch produzierten Produkten aus aller Welt. Dem BLW soll die Kompetenz gegeben werden, die technischen Be-
lange selber zu regeln, ohne dass das WBF die Unterschrift geben muss)*

Weiterer Änderungsvorschlag: Lockerung der Bestimmung, welche Stoffe in verarbeiteten Produkten verwendet werden dürfen. Ist aus Sicht Landwirtschaft unproblematisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der ZBV unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der ZBV begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiet gewonnen Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der ZBV ist einverstanden.
Art. 12 Kontrolle	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre;	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung. Der ZBV verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.</p> <p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben; b. Kontrolle von jährlich mindestens 515 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	<p>1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.</p> <p>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p>	<p>Der ZBV unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.</p> <p>Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Gen.gem gekürzt wären.</p>
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	<p>1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.</p> <p>3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung</p> <p>Die Lage gemäss juristischen Personen bleibt aber gleich.</p>
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der Grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen. 2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten: a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen; b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen. 3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit. b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung. c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.	Der ZBV unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten. Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.
Art. 11b Bst. c	Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft. c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text der aktuellen Buchstabe c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Der ZBV unterstützt diese Evolution. Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt: f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen; h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	Der ZBV unterstützt diese Anpassungen.
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen	1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze: Prozent a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 c. für einzelbetriebliche Massnahmen: 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.	Der ZBV unterstützt die Anpassung der Ziffer 4. Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: <i>a. Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt. 2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. 3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen. 4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt. 5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40 b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50 6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden. 7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.	
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>1 Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p>	Der ZBV unterstützt diese Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	
Art. 21 Abs. 3	3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das ein Informationssystem eMapis einzureichen.	Der ZBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das ein Informationssystem eMapis erfolgen.	Der ZBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 24 Bst. d	Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.	Es gibt keinen Grund dafür, dass neu Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Das Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 30 Abs. 1	1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.</p>	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Es wird von der ZBV begrüsst, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, der Landwirt nicht gefordert wird.</p>
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	<p>Als Zweckentfremdung gilt insbesondere:</p> <p>b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	<p>1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten:</p> <p>e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde;</p>	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinn-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 bis Bei gewinnbringender Veräußerung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p> <p>Bei gewinnbringender Veräußerung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG 145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;</p>	<p>berechnung sollte nicht unabhängig von BGG 145 erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGG 145: 2 Jahre) es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	<p>1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3.</p> <p>2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	<p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bau-substanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der an-rechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizie-rung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerba-er Energie aus Biomasse.</p>	
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für In-vestitionskredite ausgerichtet.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Die kanto-nale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das ein Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchstel-ler oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmi-gung durch das BLW.</p>	Der ZBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	<p>1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Es wird vom ZBV begrüsst, dass im Fall einer Rückerstattung des Betrages, der Landwirt nicht gefordert wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Massnahme. Der Begriff vorübergehend muss präzisiert werden. Es ist fraglich, ob einen Zusammenhang mit der Artikel 8 notwendig ist. Die verzinsliche Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der ZBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das deklarierte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der ZBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung	Der ZBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis-ein Informationssystem. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis ein Informationssystem. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 15	<p>1 Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.30</p> <p>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss Ihren Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind Ihre Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch tendenziell Preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren würde der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassen stellen wir fest, dass Ihre Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellt. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten kann.

Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV grossmehrheitlich ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom ZBV abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der ZBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Wenn der Markt diese Produkte nicht mehr nach zu fragen scheint, bringt eine administrative Änderung auch nichts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten. Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel und nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verarbeitung fließen. Daher hinkt der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.
Art. 35, Abs. 4bis	4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.
Art. 36a	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <p>a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln);</p> <p>b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln);</p> <p>c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);</p> <p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p>a. Halbfabrikate; b. Fertigprodukte.</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die Bestehende Einteilung der Warenkategorien soll des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>												
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der ZBV unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>												
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden verteilt nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>												
<p>Anhang 1, Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)</p>	<p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p> <table border="1" data-bbox="629 1321 1339 1465"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Zollansatz (CHF)</th> <th>Anzahl Stück/kg</th> <th>Zollkontingent (Nr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0209.1090</td> <td></td> <td>20</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0210.1191</td> <td>0.00</td> <td>0</td> <td>06.1</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent (Nr)	0209.1090		20		0210.1191	0.00	0	06.1	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent (Nr)											
0209.1090		20												
0210.1191	0.00	0	06.1											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																
	<table border="1"> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>0 20</td><td>06.1 (101)</td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> </table>	0210.1199		0 20	06.1 (101)	0210.1291		0	06.4	0210.1299		20	06.4	0210.1991	0.00	0	06	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20		<p>Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.</p> <p>Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>
0210.1199		0 20	06.1 (101)																															
0210.1291		0	06.4																															
0210.1299		20	06.4																															
0210.1991	0.00	0	06																															
ex 0210.1991		0	06.1 (101)																															
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																															
ex 0210.1991		0	06.4																															
0210.1999		20																																
<p>Anhang 1. Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch</p>	<p>Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.</p>	<p>Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Maßnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.</p>																																
<p>Anhang 1, Ziff. 9</p>	<p>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.</p>	<p>Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40</p>																																
<p>Anhang 1, Ziff. 13</p>	<p>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</p>	<p>Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die</p>																																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der ZBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 3, Ziff 13	13. Marktordnung Wein, Traubensaft und -most Nummer des Zollkontingents Erzeugnis Umfang des Zollkontingents (Hektoliter) 22 Traubensaft 100 000 23, 24 und 25 Wein 1 700 000	Das Globalkontingent für Wein von 1'700'000 hl soll neu nicht mehr per Windhundverfahren, sondern je zur Hälfte durch Versteigerung und nach Inlandleistung verteilt werden. Mit dieser Massnahme wird der heimische Weinmarkt etwas entlastet. Mit der Bindung an die Inlandleistung werden die Händler belohnt, die ebenfalls Inlandware abnehmen. Um die übrigen, nur auf Importe spezialisierten Händler nicht zu benachteiligen, wird die Hälfte des Kontingents versteigert und allen zugänglich gemacht. Diese Massnahme stärkt den Grenzschutz und führt zu einer leichten Preissteigerung.
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der ZBV sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: a. bei Tomaten, Salatgurken, Setz Zwiebeln, Witloof Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	<p>Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingen- ten Nummer 20 und 21</p> <p>Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.</p>	<p>Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung.</p> <p>die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.</p>
Art. 17	Aufgehoben	<p>Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.</p>
Art. 18a Abs. 2	<p>2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben: Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember 20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember 10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember</p>	<p>Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.</p>
Art. 24a	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung</p>	<p>Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.</p>

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der ZBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der ZBV begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Aus der Sicht des ZBV sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden. Die «automatische» Zulassung von Wirkstoffen, welche in der EU zugelassen sind, sollte nicht gefordert werden. Aktuell wäre eine solche Forderung sehr gefährlich im Hinblick auf die Initiativen. Auch langfristig sollte diese Kompetenz beim Bund und nicht im Ausland sein.
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der ZBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Zif-	Der ZBV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der Zürcher Bauernverband stimmt diesen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der ZBV die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die direkte Auszahlung der der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Milchproduzenten positiv beurteilt. Eine direkte Auszahlung würde die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch stärken.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äusserst unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind **bei weitem** nicht kostendeckend.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehrt der ZBV nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Bei einer direkten Auszahlung der Zulagen an die Bauern, ändert sich im Preisgefüge des Käses nichts. Die Käsehändler wissen auch jetzt, dass die Zulagen vom Bund kommen.

Zudem ist der Preisdruck für den Molkereimilchmarkt in der Schweiz irrelevant. Dies zeigt sich zum aktuellen Zeitpunkt sehr gut. Die Menge sinkt, aber der Milchpreis steigt nicht. Es wird einfach versucht mit Importen den tiefen Preis zu halten.

Die Struktur im Erstmilchmarkt kann als Oligopson (viele Anbieter – wenig Nachfrager) bezeichnet werden. Entsprechend werden die Käufer/Verarbeiter sämtliche Gewinne abschöpfen und den Produzenten nur genug lassen, damit diese nicht aufgeben. Ein Milchpreis, welcher die Vollkosten decken würde, ist in dieser Marktstruktur (gemäss der Theorie) unmöglich.

Die direkte Auszahlung der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Produzenten ist zu begrüssen, da sie mehr Transparenz bringt.

Der ZBV ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigert wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Diese Forderung ist zusätzlich zu stellen.

Es werden weitere Änderungen in der Verordnung vorgenommen, welche ebenfalls beachtet werden müssen. Daher müssen die einzelnen Änderungen auch im Detail behandelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	<p><i>1 Aufgehoben</i></p> <p>2 Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>5 Die Verkäsungszulage wird nur ausbezahlt, wenn der Milchpreis mindestens dem LTO-Preis entspricht.</p>	<p>Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.</p> <p>Die Bedingung, dass der Milchpreis mindestens dem LTO-Preis entsprechen muss, verhindert eine Verschwendung von Bundesgeldern, in dem Käse ohne jegliche Wertschöpfung hergestellt und im Ausland zu Dumpingpreisen entsorgt werden muss. Dies schadet der Herkunftsbezeichnung Schweiz und darf daher nicht gefördert werden.</p> <p>Falls die direkte Auszahlung der Zulagen an die Milchproduzenten abgelehnt wird, müsste der Mindestpreis LTO+ sein.</p>
<i>Art. 2 Abs. 1 und 3</i>	<p>1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen und wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p><i>3 Aufgehoben</i></p>	<p>Der ZBV stimmt der Anpassung zu. Jedoch muss die Einschränkung, dass die Zulage nur für silofreie Milch, welche verkäst wird, zwingend erhalten bleiben. Ausserhalb der Käseproduktion bringt die silofreie Milch keinen markanten Mehrwert und soll daher auch nicht gefördert werden.</p> <p>Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c). Hinweis: Die Fromarte geht von einer Erhöhung der Ausgaben von 4-5mio Franken aus. Diese Mehrauszahlungen müssen notfalls mit einem höheren Budget gedeckt werden. Ansonsten müsste die Aufhebung von Abs. 3 abgelehnt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 3</i>	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. 	
<i>Art. 6</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 9 Abs. 3 und 3bis</i>	<p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben; b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben; c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge 	<p>Der Artikel 9 ist gemäss den vorgeschlagenen Änderungen nach Art. 1 & 2 zu ergänzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verkäst wurde. 3bis Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
<i>Art. 11</i>	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben
		.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an den Zürcher Bauernverband , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 3 aufgehoben	Der ZBV begrüsst diese Änderung. Der ZBV sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der ZBV dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der ZBV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des ZBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch besser abgestützten politische Entscheidungen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		Unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der ZBV die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der ZBV die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei vier Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen: a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. Vierte Generation: F4	
Art. 38, Abs. 1	Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen: Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten: Klasse PB Klasse S	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten, soll neu die Zuordnung nicht über Etikette, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden. Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A. Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																	
	Klasse S Klasse SE2 Klasse SE Klasse E Klasse E Klasse A.	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																	
Anhang 3 , Kapitel B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0</td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	Vorstufe	F4	0	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																		
Vorstufe	F0	0																																	
Vorstufe	F1	0																																	
Vorstufe	F2	0																																	
Vorstufe	F3	0																																	
Vorstufe	F4	0																																	
Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3 NB : Dans la version en langue française : Chap. A B ch. 2.3	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0,5 0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F4</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0,5 0	Vorstufe	F4	0.5	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			Diverse Ergänzungen und Korrekturen Fussnote 2: Tests werden gemacht bei: - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY
Ausgangsmaterial	F0	0																																	
Vorstufe	F1	0																																	
Vorstufe	F2	0																																	
Vorstufe	F3	0,5 0																																	
Vorstufe	F4	0.5																																	
Basis	S	0.5																																	
Basis	SE1	1.1																																	
Basis	SE2	1.1																																	
Basis	E	2																																	
Zertifiziert	A	10																																	
...																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0. Vorstufe F4 ist einzufügen. Fussnote 1: davon höchstens 1% 1.1% Virus Y (PVY) Fussnote 2: Tests nur je Bedarf Tests werden gemacht bei: bei PLRV und PVY der Vorstufe F0. generell bei den leichten Viroser in den Klassen S, SE1, SE2 und E. (Tabelle oben rechts) Pectobacterium spp.</p>	<p>- Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Viroser. Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2 (wiederholung der Ziff 2.2)	2.2 2.3 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.	Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn: <i>e. Aufgehoben</i> 2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn: a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche; b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird. <i>3 Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.11	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	<p>Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass, um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe, oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude) müssen nicht gegenüber der heutigen Lage bestraft werden.</p> <p>Die Überlegung betr. kleinere Betriebe und kleinere Ausbauten ist sehr berechtigt. Allenfalls wäre eine einfache Abstufung denkbar, z.B. bis 25 GVE, bis 50 GVE, über 50 GVE, wobei das das Ganze ev. 'verkomplizieren' würde...</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal der an die Berglandwirtschaft.</p> <p>Eine Vereinfachung / Vereinheitlichung bei den IK-Beiträgen kann sicher auch der ZBV unterstützen. Dennoch stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, gleichviel IK auszuzahlen wie in der Talzone, wenn bereits Subventionen ausbezahlt werden?</p>
Anhang 4, IV		Der ZBV begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und die Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.	Der ZBV begrüsst die Unterstützung des Bundes bei emissionsmindernden Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde; b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Be-rechnungsmodell Agrammon).	<p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird vom ZBV sehr begrüsst.

Anhang 4, VI, 3	.	<p>Der ZBV unterstützt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserung sen Hilfen.</p> <p>Die Mehrkosten im Rahmen der Umbau eines Heimat oder Landschaft geschützten Gebäude sind gross.</p> <p>Mehrkosten gegenüber einer normalen Sanierung oder einem Neubau müssten vollständig durch den Heimatschutz gedeckt werden. Weil Mehrkosten mit dieser Regelung definitiv beim Eigentümer hängen bleiben und es [noch] weniger Handhabe gibt, diese z.B. auf den Bund abzuwälzen</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets für den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrument wie beispielsweise die Mehrwertabgabe zur Verfügung.</p>
-----------------	---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, VI, 4		Der ZBV begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 4, VI, 5		

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind aus Sicht des ZBV unproblematisch.

Hier wird eine neue, zusätzliche Verordnung geschaffen, die vorwiegend aus Anhang besteht. Klarheit ist grundsätzlich immer zu begrüssen, ob dafür eine Verordnung notwendig und sinnvoll ist, ist fraglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Sylvie Burgherr <sylvie.burgherr@bayer.com>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 14:27
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Niklaus Knuchel
Betreff: 4243 Bayer Bayer (Schweiz) AG_2020.05.08
Anlagen: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv.19.475 Bayer (Schweiz) AG.pdf;
Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020 Bayer (Schweiz) AG.pdf

Guten Tag

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2020 & zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475).

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations / Best regards,

Sylvie Burgherr
Assistant

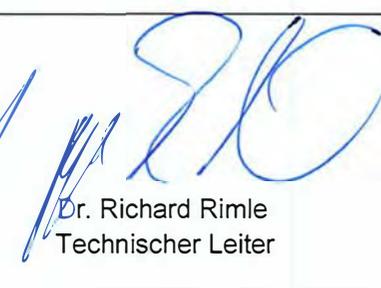
////////////////////

Bayer (Schweiz) AG
Crop Science
Distribution/Marketing
Postfach 25
CH-3052 Zollikofen
Tel: +41 31 868 35 31
E-mail: sylvie.burgherr@bayer.com
Web: <http://www.bayer.ch>
My working days are Thursday and Friday

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Bayer (Schweiz) AG Crop Science 4243 Bayer Bayer (Schweiz) AG_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Postfach 25, 3052 Zollikofen Tel.: +41 31 869 16 66 Fax.: +41 31 869 23 39 crop.ch@bayer.com www.agrar.bayer.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 8. Mai 2020  Niklaus Knuchel Geschäftsbereichsleiter  Dr. Richard Rimle Technischer Leiter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	8
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	9
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	10
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	11
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	12
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	15
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	16
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	18
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	22
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	23
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	24
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	26
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	27
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	29

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Änderungsentwürfe zu fünfzehn Verordnungen des Bundesrates, drei Verordnungen des WBF und zwei Verordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Stellungnahme vorgelegt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Bayer (Schweiz) AG bietet hauptsächlich innovative Lösungen für den Agrarbedarf an, sowohl im Bereich **Pflanzenschutz** als auch im Bereich Saatgut. Aus diesem Grund nimmt Bayer (Schweiz) AG gezielt und detailliert nur zu den spezifischen Ausführungsbestimmungen Stellung, die sich direkt auf diese Produktionsmittel beziehen.

Für die Kenntnisnahme unserer Anliegen danken wir Ihnen und hoffen damit gedient zu haben.

ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRÄGE

1. Sinnvolle Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für das gesamte Zulassungsverfahren gelten

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 schlägt der Bundesrat vor, beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu überlassen. Auch die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte sollen mit der EU harmonisiert werden.

Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel

Bayer (Schweiz) AG ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn wie nachfolgend beschrieben die Fristen angepasst und die EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe, neue Produkte und neue Anwendungen übernommen werden.

Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden in der EU von den Mitgliedsstaaten definiert und fallen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus. Um eine minimale Planungssicherheit zu garantieren, soll auch die Schweiz diese Fristen selbst definieren. Diese sollen mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt. Zudem soll nach dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision bei der Übernahme der EU-Entscheidung eine Übergangs- und Ausverkaufsfrist von mindestens 1 Jahr und eine Verwendung von 2 Jahren gewährt werden, die den Pflanzenschutzfirmen und dem Handel erlauben, die Produkte während einer Saison auszuverkaufen und zwei

Saisons zu verwenden. Diese Übergangs- und Verwendungsfristen gelten für Produkte mit alten Wirkstoffen, die in der EU vor dem Inkrafttreten der Verordnungsrevision nicht mehr auf Anhang I gelistet und in der Schweiz noch nicht widerrufen worden sind.

Zulassung neuer Wirkstoffe

Wenn die Schweiz beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe verzichten und die Beurteilung der EU übernehmen kann, dann sollen auch die Regeln bei der Zulassung neuer Wirkstoffe und neuer Produkte mit den EU Regeln harmonisiert werden.

Die in den Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe werden auf EU-Ebene nach einheitlichen Kriterien geprüft. Erfüllt ein Wirkstoff diese Kriterien, darf er in allen Mitgliedsstaaten als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Genau wie beim Widerruf soll die Schweiz auch bei der Zulassung neuer Wirkstoffe die Beurteilungen der EU anerkennen und die Wirkstoffe, welche in der EU auf Annex I gelistet werden und als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden dürfen, mit sofortiger Wirkung auf Anhang I der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) übernehmen. Die gesamtheitliche Harmonisierung ist nicht nur aus gesetzgeberischer Sicht in Bezug auf die Komplexität und Einheit der Materie geboten, sondern hätte auch für die Schweizer Behörden grosse Vorteile: Denn diese würde eine massive administrative Vereinfachung und eine substantielle Entlastung aller beteiligten Expertengruppen bedeuten. Die Schweizer Landwirtschaft würde damit auch im Gleichschritt mit den EU-Ländern von den Innovationen im Pflanzenschutz profitieren, was im Moment wegen den sehr langsamen Schweizerischen Zulassungsprozessen leider nicht der Fall ist.

Produktezulassung

Die Pflanzenschutzmittelprodukte werden in der EU auf Ebene der Mitgliedsstaaten durch die nationalen Behörden zugelassen. Seit der Einführung der sogenannten "Zonalen Zulassung" durch eine EU-Verordnung im Juni 2011 können Antragsteller Zulassungen gleich für mehrere Mitgliedsstaaten einer Zone beantragen. Einer der Mitgliedsstaaten nimmt nach einem ausgeklügelten Vernehmlassungsverfahren stellvertretend die Bewertung vor, die anderen Länder erteilen anschliessend in einem verkürzten Verfahren auf Basis dieser Bewertung die Zulassung.

Die EU wird dazu in drei Zonen eingeteilt: Zone A – Norden (Dänemark, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen), Zone B – Mitte (Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Irland, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) und Zone C – Süden (Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Malta, Griechenland, Zypern, Bulgarien).

Die Produktezulassungen mit dem zonalen Registrierungssystem in der EU zu harmonisieren ist für die Schweiz eine grosse Chance und bringt einen enormen Mehrwert, werden dadurch doch in der Schweizer Zulassungsstelle viele Ressourcen frei, die zur Beschleunigung der Zulassungen führen werden. Bayer (Schweiz) AG beantragt darum, die Zulassungen für die Produkte und für die Anwendungen, die in den Zonen B (Mitte) und C (Süden) zugelassen sind, direkt zu anerkennen und entsprechende Schweizer Zulassungen zu erteilen. Die sichere Anwendung dieser Produkte in der Schweiz ist aufgrund der breiten Prüfung dieser Mittel in vielen Ländern unter vielen unterschiedlichen Bedingungen (Klima, Kulturen, Boden, Anwendungsgewohnheiten, etc.) gewährleistet, denn diese Dossiers werden von den jeweiligen Experten aller zonalen Mitgliedstaaten nicht nur gemäss den neuesten EU Richtlinien, sondern auch auf die Kompatibilität mit den lokalen länderspezifischen Gegebenheiten geprüft. Die Zulassungen im federführenden und rapportierenden Mitgliedstaat werden nur erteilt, wenn die anderen zonalen Mitgliedstaaten mit den Entscheiden einverstanden sind.

Ein komplementäres Schweizer Zulassungsverfahren ermöglicht lokale Lösungen

Ein mit der EU-Regulierung harmonisiertes Zulassungsverfahren kann gezielt mit einem aktualisierten Schweizer Zulassungsverfahren komplettiert werden. Dieses lässt die Möglichkeit offen, einen neuen Wirkstoff nur in der Schweiz zuzulassen, sollte dies notwendig sein. Auch bleiben so Schweizer Produktregistrierung sowie Schweiz-spezifische Bewilligungserweiterungen (weitere Indikationen, besondere Schädlinge, Minor Crops, Notzulassungen, etc.) weiterhin möglich. Das Zusammenspiel von Harmonisierung mit EU Recht und Schweiz spezifischen Zulassungsmöglichkeiten bewirkt nicht nur einen Effizienzgewinn, sondern stellt auch die notwendige Flexibilität zur Verfügung. Die Schweizer Landwirtschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, braucht es Innovationen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Und es braucht die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Der Staat als Zulassungsbehörde kann dazu einen bedeutenden Beitrag leisten.

Zulassungsfristen

Gemäss Artikel 37 der EU-Verordnung 1107/2009 müssen die Behörden des federführenden und rapportierenden Mitgliedstaates ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die andern Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.

Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt. Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW, BLV, BAFU und SECO helfen, den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen.

Substitutionskandidaten: Anpassung an die EU Richtlinien

Die Schweizer Regelung bei den Substitutionskandidaten entspricht nicht genau der EU Regelung. Eine wichtige Ausnahmeregelung fehlt. Darum beantragt Bayer (Schweiz) AG in Anlehnung an die EU Richtlinie 1107/2009, Art. 34 Vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, mit folgender Ausnahmeregelung zu ergänzen:

Art. 34, Abs 7

Abweichend von Absatz 1 wird ein Pflanzenschutzmittel, das einen Substitutionskandidaten enthält, ohne vergleichende Bewertung zugelassen, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrungen zu sammeln. Solche Zulassungen werden einmalig für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.

- 2. Verbot der Abgabe von Produkten, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender**

Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings: Solange die im Aktionsplan vorgesehene Fachbewilligung für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln noch nicht eingeführt ist, kann im Agrarhandel nicht überprüft werden, wer Pflanzenschutzmittel kaufen oder abholen darf.

An dieser Stelle möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir die Kriterien und Beurteilungsgrundlagen, welche das BLW zur Unterscheidung von beruflicher und nicht beruflicher Anwendung eingeführt hat, nicht als korrekt und auch nicht als zielführend beurteilen. Nach Einführung dieser Differenzierung dürfen Produkte, die seit Jahrzehnten von Hobbyanwendern ohne nachteilige Nebenwirkungen angewendet worden sind, nicht mehr im Hobby-Bereich angewendet werden. Dies führt nun zu Lücken in der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung. Besonders betroffen sind vor allem Hobby-Anwender, die grössere Flächen pflegen wollen.

Bühlmann Monique BLW

Von: Ladina.Schroeter@coop.ch
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 18:43
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 8060 COOP Coop Gruppe Genossenschaft_2020.05.12
Anlagen: 2020 05 08 Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020
_Coop_def.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Coop-Gruppe möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, zum Agrarpaket 2020 Stellung nehmen zu können.

Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Ladina Schröter

Coop
Ladina Schröter
Wirtschaftspolitik
Hauptsitz
Thiersteinallee 12
Postfach 2550
4002 Basel
Telefon +41 61 336 72 67
Telefax +41 61 336 60 40
Mobile +41 79 656 92 42
Ladina.Schroeter@coop.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Coop Gruppe Genossenschaft 8060 COOP Coop Gruppe Genossenschaft_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Thiersteinerallee 12, Postfach 2550, 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08.05.2020, Ladina Schröter 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	11
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	12
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	17
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	18
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	19
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	20
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	22
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	23
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	25
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	27
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	29

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Coop-Gruppe bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Agrarpaket 2020 Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Unsere Bemerkungen und Anträge finden Sie unten direkt bei den jeweiligen Verordnungen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 -

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17, Abs. 4a	Begriff "vergleichbar" präzisieren und so auslegen, dass heutige Handhabung gemäss bestehenden Pflichtenheften (z.B. Gruyère) beibehalten werden kann	<p>Art. 17, Abs. 4 hält fest, in welchen Fällen der Verweis auf die Verwendung eines Produktes mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses verboten ist. Die Formulierung in Abs. 4a ist jedoch nicht ausreichend klar. So soll die Verwendung der geschützten Bezeichnung verboten sein, "wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind".</p> <p>Es ist zu präzisieren was unter dem Begriff "vergleichbar" zu verstehen ist. Aus der vorliegenden Formulierung geht nicht hervor, ob z. B. bei einer Fonduemischung mit Vacherin AOP und Bergkäse der Vacherin in der Zutatenliste als Vacherin AOP deklariert werden dürfte oder nicht. So ist denkbar, dass alle Produkte innerhalb einer Produktübergruppe wie Käse als vergleichbar eingestuft werden oder aber dass Käse unterschiedlicher Festigkeitsstufen eben gerade nicht als vergleichbar angesehen wird.</p> <p>Je nach Auslegung des Begriffs kann es zudem zu Widersprüchen mit bestehenden Pflichtenheften kommen. So lässt beispielsweise das Pflichtenheft bzw. die Charta für Gruyère in gewissen Fällen eine Benennung des Gruyère AOP zu,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wo dies gemäss neuer GUB/GGA potentiell nicht länger zulässig wäre:</p> <p>In der Charta für Gruyère ist festgehalten, dass man Gruyère AOP in Mischungen, z.B. Reibkäse, ab 25% ausloben darf. In einer Fertig-Fonduemischung muss der Anteil des Gruyères AOP mindestens 50 % betragen. Eine Verwendung weiterer Käsesorten wäre demnach in beiden Produkten möglich. Würde in einer Reibkäsemischung enthaltener Bergkäse hingegen als vergleichbar zum ebenfalls enthaltenen Gruyère AOP angesehen, wäre die Auslobung gemäss Art. 17, Abs. 4a der neuen GUB/GGA Verordnung verboten.</p> <p>Der Begriff "vergleichbar" ist so auslegen, dass die heutige Handhabung gemäss bestehendem Pflichtenheft Gruyère beibehalten werden kann.</p>
Art. 17, Abs. 4b	Streichen	<p>In den korrespondierenden EU Leitlinien für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) enthalten, besteht keine solche Einschränkung. Im Sinne eines harmonisierten Ansatzes ist Abs. 4b zu streichen.</p> <p>Relevanter Passus EU-Leitlinie:</p> <p><i>Punkt 2. Empfehlungen</i></p> <p><i>2.1 Empfehlungen bezüglich der Verwendung des eingetragenen Namens</i></p> <p><i>1. Nach Auffassung der Kommission könnte ein als g.U. oder</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>g.g.A. eingetragener Name berechtigterweise in der Zutatenliste eines Lebensmittels aufgeführt werden.</i>
Art. 17, Abs. 4c	streichen	<p>In den korrespondierenden EU Leitlinien für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) enthalten, besteht keine solche Einschränkung. Im Sinne eines harmonisierten Ansatzes ist Abs. 4c zu streichen.</p> <p>Relevanter Passus EU-Leitlinie:</p> <p><i>Punkt 2. Empfehlungen</i></p> <p><i>2.1 Empfehlungen bezüglich der Verwendung des eingetragenen Namens</i></p> <p><i>2. Darüber hinaus vertritt die Kommission die Ansicht, dass ein als g.U. oder g.g.A. eingetragener Name auch in der oder in der Nähe der Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels, dem Erzeugnisse zugesetzt wurden, welche den eingetragenen Namen führen, sowie bei der Kennzeichnung und Aufmachung von diesem Lebensmittel und der Werbung hierfür erwähnt werden könnte, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind.</i></p>
Art. 18 Abs. 1 ^{bis}	Es sollte eine Erläuterung eingefügt werden wie die Zertifizierungsstelle zu benennen ist (z.B. GUB-GGA Zertifizierungsstelle)	
Übergangsfrist	Übergangsfrist 2 Jahre	In der Verordnung wird keine Übergangsfrist angegeben,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eine solche wird benötigt um zu vermeiden, dass vorhandene Verpackungen und/oder Etiketten entsorgt werden müssen.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 -

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 3 und Anhang 3 Ziffer 3	Zustimmung	Die Erhöhung des Teilzollkontingents Rohschinken um 1500 Tonnen wird begrüsst. Die Erhöhung kann zur Normalisierung der Steigerungspreise beitragen.
Anhang 3 Ziffer 3	Anwendung der Schweizer Tierschutzverordnung auf importiertes Halalfleisch	Die im erläuternden Bericht beschriebene Mengenkompensation ist nachvollziehbar. Aus Sicht von Coop sollen jedoch aus Tierwohl-Gründen auch für Importe von Halalprodukten die Vorgaben der Schweizer Tierschutzgesetzgebung gelten. Konkret soll auch bei importiertem Halalfleisch vor der Tötung zwingen eine Betäubung des Tieres erfolgen müssen. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass eine Betäubung nicht den religiösen Riten widerspricht. Wir fordern deshalb eine entsprechende Anpassung der Anforderungen an die Schlachtung von sämtlichen Nutztieren, deren Fleisch als Halalfleisch importiert wird. Die Schweiz soll bezüglich Anforderungen an die Schlachtung des im Inland konsumierten Fleisches aus Sicht des Tierwohles eine zukunftsgerichtete Vorreiterrolle einnehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Coop begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und insbesondere den Verweis auf europäisches Recht und die Anpassung des Verfahrens bei Neubewertungen von Wirkstoffen. Diese Anpassung ermöglicht ein rascheres Gleichziehen mit der EU, was in dieser Thematik sinnvoll ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 und 10		Coop begrüsst die Angleichung an EU-Recht. Aus unserer Sicht ist in diesem Zusammenhang die Übernahme der Übergangsfristen entscheidend, damit (analog EU) Wirkstoffbestände aufgebraucht werden können.
Art. 64 Abs. 3 und 4		Die Übernahme der Regulierungen aus der ChemV wird begrüsst.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Anpassung der Futtermittelverordnung, die die zeitnahe Anpassung an die europäischen Vorgaben erlaubt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Möglichkeiten zur Verwertung von tierischen Eiweissen in der Futtermittelkette ergänzen	Im Zusammenhang mit dem Umgang mit den natürlichen Ressourcen regt Coop an, den Einsatz alternativer Eiweissquellen in der tierischen Produktion voranzutreiben. Unabhängig von den diesbezüglichen Diskussionen innerhalb der EU sollte die Schweiz überlegen, inwiefern beispielsweise Schlachtnebenprodukte und Insekten in der tierischen Fütterung eingesetzt und damit ein Beitrag zur nachhaltigen Eiweissversorgung geleistet werden kann. Dabei sind selbstverständlich die Warenflusstrennung und die KonsumentInnenakzeptanz stark zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Übergangsfrist	Übergangsfrist 2 Jahre	Die Verordnung soll auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt werden, keine Übergangsfrist angegeben.
Anhang 3, Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger	Zulassung der Zusatzstoffe E471 und E475 für technische Margarinen (z. B. Blätterteig-Margarinen)	Coop verwendet heute in verarbeiteten Bio-Produkten wie z.B. Kuchen- oder Blätterteig Bio Knospe Margarine. Diese ist allerdings grossen Qualitätsschwankungen ausgesetzt, was zu hohen Ausschüssen in der Produktion der Bio-Produkte führt. Die Erfahrungen beim Einsatz von konventionellen Margarinen haben gezeigt, dass dieses Problem mittels dem Einsatz von Emulgatoren (E471 und E475) weitgehend kompensiert werden kann. Der Einsatz dieser Emulgatoren führt zu einem deutlich gleichmässigeren Produkt. Dadurch kann der Ausschuss deutlich reduziert und die Qualität verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Weilenmann Daniel <Daniel.Weilenmann@emmi.com>
Gesendet: Montag, 20. April 2020 11:33
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 8120 Emmi CH Emmi Schweiz AG_20.04.2020
Anlagen: VNL_Land. Verordnungspaket_2020_Stellungnahme Emmi.pdf; VNL_Land. Verordnungspaket_2020_Stellungnahme Emmi.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei die Stellungnahme von Emmi zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Weilenmann

Fachleiter Agrar- & Wirtschaftspolitik Luzern

Emmi Schweiz AG

Landenbergstrasse 1

CH-6002 Luzern

T +41 58 227 19 31

Daniel.Weilenmann@emmi.com

<https://www.emmi.com>

Ein Unternehmen der Emmi Gruppe

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Emmi Schweiz AG 8120 Emmi CH Emmi Schweiz AG_20.04.2020
Adresse / Indirizzo	Landenbergstrasse 1, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 20. April 2020   Dr. Markus Willimann Leiter Geschäftsbereich Industrie Daniel Weilenmann Fachleiter Agrar- & Wirtschaftspolitik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19) 4

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)..... 5

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit uns zum Agrarpaket 2020 äussern zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr. Wir konzentrieren uns dabei auf die für die Schweizer Milchwirtschaft relevanten Punkte.

Unsere wichtigsten Anliegen sehen wie folgt aus:

- Wir **lehnen** die vorgeschlagenen **Anpassungen in der Agrareinfuhrverordnung in Bezug auf das Teilzollkontingent Butter ab**. Der Schweizer Milchmarkt würde dadurch unnötigerweise destabilisiert.
- Ebenso **lehnen** wir den auf 2022 geplanten Wechsel zu einer **Direktauszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage an die Milchproduzenten ab**. Die daraus entstehenden Gesamtmarktrisiken sind grösser als die Vorteile, welche sich durch diesen Systemwechsel ergeben würden. Wir verweisen auch auf die in der AP22+ vom Bundesrat eingebrachten Änderungsanträgen zu den Artikeln 38 und 39 LWG (Verkäsungs- und Siloverzichtszulage). Diese unterstützen wir. Ein Systemwechsel erübrigt sich dadurch.
- Wir fordern eine **Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch um 0.5 Rp. auf 5.0 Rp.**, so dass die ursprünglich für die Nachfolgelösung Schoggigesetz versprochenen Mittel auch effektiv der "weissen Linie" (nicht verkäste Milch) zur Verfügung stehen. Die Zweckentfremdung zu Gunsten der Verkäsungszulage lehnen wir ab. Generell stellen wir fest, dass immer stärkere Verzerrungen bei den Stützungsmaßnahmen zwischen "gelber" (verkäste Milch) und "weisser Linie" bestehen. Als Folge davon wird die Käseproduktion fortlaufend zu Lasten der Molkereiprodukte ausgebaut. Dadurch steht der Butterproduktion immer weniger Fett zur Verfügung und eine gesicherte Marktversorgung ist nur noch mit Butterimporten möglich.

Für die umfassendere Begründung unserer Anliegen sowie für weitere Forderungen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Verordnungen.

Mit freundlichen Grüssen
Emmi

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8a Abs. 3	Art. 8a Abs. 3 ist zu präzisieren. ³ Die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» darf nicht verwendet werden, wenn die Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nach Absatz 1 im selben Lebensmittel zusammen mit einer vergleichbaren Zutat, welche die gleiche Sachbezeichnungen hat und welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, enthalten ist.	Der per 1.1.2018 neu eingeführte Art. 8a BAIV ist zu unklar formuliert und benötigt eine Präzisierung bezüglich Definition einer "vergleichbaren Zutat". Gerade bei Käsemischungen hat dies zu Unklarheiten und Diskussionen unter Marktpartnern geführt. Als Beispiel kann hier ein Reibkäsemischung genannt werden, welche zu Teilen aus Gruyère AOP und Bergkäse besteht. Wenn Gruyère AOP und Bergkäse als "vergleichbare Zutaten" angesehen werden, dann dürfte der Bergkäse nur noch als "Käse" auf der Zutatenliste aufgeführt werden. Bei den beiden Käse handelt es sich jedoch klar nicht um "vergleichbare Zutaten".

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Emmi lehnt die geplanten Anpassungen beim Teilzollkontingent Nr. 07.4 (Butter) ab. Dies gilt sowohl für die Aufgabe der Grossgebinderklausel auf 2021, wie auch den Systemwechsel bei der Kontingentsverteilung auf 2022. Diese Massnahmen würden zu einer unnötigen Destabilisierung des gesamten Schweizer Milchmarktes führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	<p>Die vorgeschlagenen Anpassungen werden abgelehnt. Der aktuell gültige Artikel ist unverändert beizubehalten.</p> <p>⁴ <i>Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</i></p> <p>^{4bis} <i>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</i></p>	<p>Nachdem die Aufgabe der Grossgebinderklausel bereits 2019 in der Anhörung zur Agrareinfuhrverordnung breit abgelehnt wurde, können wir nicht nachvollziehen, weshalb dieser Punkt erneut vorgeschlagen wird. Die Aufgabe der Beschränkung zielt auf einen einseitigen Abbau des Grenzschutzregimes der Schweizer Milchwirtschaft ab und wird zu einer Destabilisierung des Schweizer Milchmarktes führen. Da der Veredelungsverkehr im besonderen Verfahren über dieses Teilzollkontingent abgewickelt wird, besteht die Gefahr, dass ein Exporteur von butterhaltigen Verarbeitungsprodukten im Gegenzug im Äquivalenzverkehr Kleinpackungen ein- und dem Inlandmarkt zuführen könnten. Die Buttermarktordnung würde so ausgehebelt.</p> <p>Die auf das Jahr 2022 geplante Aufgabe der Versteigerung des Teilzollkontingents und der Wechsel hin zur Verteilung nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung ("Windhund an der Grenze") wird zu unberechenbaren Zuständen beim Butterimport führen.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die **Direktauszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage an die Milchproduzenten wird abgelehnt**, da ein solcher Wechsel mehr Gefahren als Vorteile für die Milchwirtschaft mit sich bringt. Wir sind überzeugt, dass die Aufgabe der aktuellen Praxis folgeschwere negative Auswirkungen auf den Schweizer Milchmarkt hätte. Auf Seite 99 der Vernehmlassungsunterlagen sind einige davon auch aufgezählt. Die Ansicht, dass sich die Transparenz bei den Milchpreisen durch eine Direktauszahlung verbessern würde, teilen wir im Übrigen nicht, da dazu gleichzeitig auch Transparenz über die Anteile an verkäster Milch je Milchkäufer vorhanden sein müsste.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass der Bundesrat mit der AP22+ Anpassungen bei den gesetzlichen Grundlagen (Art. 38 und 39 LWG) vorschlägt. Gemäss Botschaft ist vorgesehen, dass *"der Bundesrat auch festlegen kann, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung."* Damit wäre einerseits die Grundlage für das Fortbestehen der aktuellen Praxis gegeben, andererseits auch die Problematik der Erfüllungspflicht durch den Bund bzw. das Risiko von drohenden Doppelauszahlungen gelöst. Emmi unterstützt diese gesetzlichen Anpassungen.

Für das Nachfolgesystem Schoggigesetz sah der Bund rund CHF 79 Mio. vor. Nun stellen wir jedoch fest, dass im Jahr 2019 rund CHF 8 Mio. zweckentfremdet für die Verkäsungszulage eingesetzt wurden. Aus unserer Sicht ist das nicht statthaft. Eine Vermischung der Instrumente und der dazugehörigen Kredite lehnen wir ab. Es widerspricht auch den in der Botschaft zur Umsetzung des WTO-Beschlusses vom 17. Mai 2017 gemachten Versprechen des Bundesrates. Es war die Rede davon, dass die *«für die neue Milchzulage verfügbaren Mittel (Anteil Milch an den aus dem Kredit «Ausfuhrbeiträge Landwirtschaft» verschobenen Mitteln) konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt werden, der nicht bereits durch die Zulage für verkäste Milch gestützt wird»* (Botschaft Seite 20).

Emmi fordert daher eine Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch um 0.5 Rp. auf 5.0 Rp., damit die ursprünglich für die Nachfolgelösung Schoggigesetz versprochenen und von der Milchbranche eingeplanten Mittel auch effektiv der "weissen Linie" zur Verfügung stehen. Generell gilt es in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass die immer stärkeren Verzerrungen bei den Stützungsmaßnahmen zwischen "gelber" und "weisser Linie" auf dem Milchmarkt zu problematischen Folgeeffekten führen. Die bestehenden Anreize führen zu einem fortlaufenden Ausbau der Käseproduktion und in der Konsequenz zu einem zunehmenden Fettmangel für die Butterproduktion. Dadurch ergibt sich ein Bedarf nach Butterimporten zur Sicherstellung der Marktversorgung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Zulage für verkäste Milch	<p>Emmi unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.</p> <p>¹ <i>Aufgehoben</i></p> <p>² <i>Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</i></p>	<p>Die vorhandenen Doppelspurigkeiten zu Art. 38 LWG können dadurch eliminiert werden. Zudem würde der Artikel so gleich auch kompatibel hinsichtlich der mit der Botschaft AP22+ vorgeschlagenen Anpassung von Art. 38 LWG.</p>
Art. 2 Zulage für Fütterung ohne Silage	<p>Emmi unterstützt die Anpassungen soweit es um die Beseitigung von Doppelspurigkeiten zu Art. 39 LWG geht. Abgelehnt wird die Aufhebung von Abs. 3.</p> <p>¹ <i>Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i> Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktufugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.</p>	<p>Der Nachvollzug der vorgeschlagenen neuen Freiheiten bei silofrei produzierter Milch ist in einer gemischten Molkerei (Käse & Molkereiprodukte) nicht möglich und wird in der Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Wir lehnen die Streichung von Absatz 3 deshalb ab. Dies auch weil hier zusätzliche Mittel benötigt würden, die dann anderswo wieder eingespart werden müssten.</p>
Art. 2a Zulage für Verkehrsmilch	<p>Die Zulage für Verkehrsmilch ist um 0.5 Rp. auf 5.0 Rp. je Kilogramm Milch zu erhöhen.</p> <p>¹ <i>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4,5 5,0 Rappen je Kilogramm aus.</i></p>	<p>Die ursprünglich für die Nachfolgelösung Schoggigesetz versprochenen CHF 79 Mio. sind einzuhalten. Dazu bedarf es eine Erhöhung der allgemeinen Zulage für Verkehrsmilch.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3 Gesuche, Art. 6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht und Art. 9 Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten</p>	<p>Emmi lehnt die Direktauszahlung der Verkäsungszulage ab. Diese soll auch nach 2021 über die Käseproduzenten den Milchproduzenten ausbezahlt werden. Die entsprechenden Artikel in der MSV sollen daher unverändert weitergeführt werden.</p>	<p>Nach eingehender Abwägungen kommt Emmi zum Schluss, dass bei einer Direktauszahlung der Verkäsungszulage an die Milchproduzenten aus Gesamtmarktopitik mehr Risiken als Vorteile entstehen. Auf Seite 99 der Vernehmlassungsunterlagen sind diverse Marktrisiken aufgezählt. Insbesondere besteht die Gefahr eines den Gesamtmarkt umfassenden und nicht gewollten Milchpreisdrukkes, weil durch die tieferen Preise für verkäste Milch auch die Preise für nicht verkäste Milch sinken dürften. Zudem wird die Transparenz auf dem Markt nicht verbessert, sondern im Gegenteil noch erschwert. Aussagekräftige Milchpreisvergleiche zwischen den Milchkäufern werden verunmöglicht, weil die Transparenz bezüglich Anteil verkäster Milch komplett fehlen wird.</p> <p>Unklar ist weiterhin, wie mit Fällen umgegangen wird, bei denen Milchverarbeiter fälschlicherweise – auch ohne Absicht - die Auszahlung der Verkäsungs- oder Siloverzichtsulage auslösen. Grundsätzlich müssten in einem solchen Fall die betroffenen Milchproduzenten die zu Unrecht bezogenen Zulagen zurückbezahlen.</p> <p>Durch die in der Botschaft zur AP22+ nun vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 38 und Art. 39 LWG wird der Weg für eine Fortführung der heutigen Praxis geebnet. Emmi unterstützt dies.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Sven Sprakties <ssprakties@intersnack.ch>
Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 17:09
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Bernhard Winkelmann
Betreff: 8165 Intersnack Intersnack Switzerland Ltd_2020.05.05
Anlagen: 2020-05-04 Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_Intersnack.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage sende ich Ihnen das Rückmeldeformular zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020 mit unseren Anträgen bzw. Rückmeldungen.

Bitte geben Sie mir Bescheid falls Sie das Formular auch mit Originalunterschrift und ausgedruckt benötigen sollten.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Sprakties

Sven Sprakties

Geschäftsführer

Sales Director

Intersnack Switzerland Ltd.

Route du Mont Carmel 2

CH-1762 Givisiez

Phone +41 (0)26 347 50 90

Mobile +41 (0)79 322 38 04

Fax +41 (0)26 347 50 81

Email ssprakties@intersnack.ch

<http://www.intersnack.ch>



Disclaimer

The information contained in this communication is confidential and may be legally privileged. It is intended solely for the use of the individual or entity to whom it is addressed and others authorised to receive it. If you are not the intended recipient you are hereby (a): notified that any disclosure, copying, distribution or taking any action with respect to the content of this information is strictly prohibited and may be unlawful, and (b): kindly requested to inform the sender immediately and destroy any copies.

This email has been scanned for viruses and malware, and may have been automatically archived by Mimecast Ltd.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Intersnack Schweiz AG 8165 Intersnack Intersnack Switzerland Ltd_2020.05.05
Adresse / Indirizzo	Intersnack Schweiz AG Route du Mont Carmel 2 CH-1762 Givisiez
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 	Givisiez, 04. Mai 2020, Sven Sprakties Geschäftsführer & Sales Director

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	15
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	16
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	18
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	22
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	23
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	24

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

2 Anträge zu BR 09 Agrareinfuhrverordnung (Seite 12+13 von 26)

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vernehmlasserin Intersnack Schweiz AG bietet seit 1994 ein breites Sortiment an Snack- und Apéroprodukten in der Schweiz an. Die Kernkompetenzen liegen u.a. bei den Kartoffelchips und Kartoffelsnacks. Das Mutterhaus, die Intersnack Group mit Sitz in Düsseldorf, ist mit 13 Management Units und 37 eigenen Produktionsstätten in 12 Ländern und mehr als 10'000 Mitarbeitenden der führende europäische Snack-Hersteller. Die Fertigprodukte von Intersnack Schweiz AG werden mehrheitlich von den Konzerngesellschaften im angrenzenden Ausland produziert und dann in die Schweiz importiert. Ein Teil, der für die Schweizer Chips-Produktion verwendeten Kartoffeln, wird in der Schweiz angebaut, eingekauft und exportiert sowie via passivem Veredelungsverkehr als Chips wieder eingeführt. Der Rest der benötigten Kartoffeln wird via dem Kartoffelkontingent importiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs 6	Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 für Kartoffelprodukte, soll ab 2022 weiterhin durch Versteigerung verteilt werden und nicht in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung.	Die vorgesehene Änderung stellt eine krasse Benachteiligung gewisser Importeure von Fertigprodukten dar. Da die Haltbarkeit der Fertigprodukte beschränkt ist, kann nicht beliebig auf Vorrat importiert werden. Aufgrund der relativ kurzen Haltbarkeit der Chips-Produkte kann nicht frühzeitig im Jahr die komplett benötigte Kartoffel-Chips-Jahresmenge importieren und auf Lager gelegt werden. Die Haltbarkeit der Produkte würden im Lager oder beim Handel ablaufen, bevor sie verkauft und konsumiert werden können. Zudem ist aufgrund der Erfahrungszahlen der letzten Jahre das Kontingent für Fertigprodukte anerkanntermaassen zu tief und würde durch das Windhundverfahren an der Grenze frühzeitig erschöpft. Auf diese Weise fehlen Intersnack für bestimmte zeitlichen Abschnitte die benötigten Fertigprodukte, die von den Konsumenten saisonal unterschiedlich nachgefragt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden (z.B. bei Grossanlässen wie Weltmeisterschaften und Olympiaden oder auch um Weihnachten-Sylvester etc.).</p> <p>Das Argument, dass die Abschaffung der Versteigerung zugunsten eines Windhunds an der Grenze für den Importeur eine starke administrative Vereinfachung darstellt, ist nur vorgeschoben und entschädigt nie den Nachteil, dass die Teilzoll-Kontingente für die Fertigprodukte frühzeitig erschöpft sind und somit nicht von allen gleich genutzt werden können.</p> <p>Es gibt keinen Grund das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) anderes zu behandeln als z.B. die Speisekartoffeln, die weiterhin versteigert werden.</p>
	<p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 für Kartoffelprodukte, soll in der Warenkategorie «Fertigprodukte» erhöht werden.</p>	<p>Wie Sie in der Vernehmlassung auf S.64 schreiben, wird das Teilzollkontingent in drei Warenkategorien aufgeteilt. In den vergangenen drei Jahren (Kontingentsperioden 2017-2019) wurde die Kontingentsmenge der beiden Warenkategorien für Halbfabrikate nicht mehr vollständig nachgefragt.</p> <p>Dagegen ist die Nachfrage nach Teilzollkontingent Nr. 14.4 für Kartoffelprodukte in der Warenkategorie «Fertigprodukte» (u.a. Chips) in den letzten Jahren gestiegen, was das Bedürfnis und die Nachfrage nach Importkontingenten (14.4) erhöht hat.</p> <p>Ich bitte Sie um eine Erhöhung der Kontingentmenge in der Warenkategorie Fertigprodukte (u.a. Chips).</p>

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Beglinger Christian <christian.beglinger@identitas.ch>
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 11:32
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 8170 IDENTITAS Identitas AG_2020.05.05
Anlagen: Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_d_f_i.docx

Freundliche Grüsse

Christian Beglinger
Geschäftsführer

Identitas AG
Stauffacherstrasse 130A
CH-3014 Bern
Telefon +41 31 996 82 00
christian.beglinger@identitas.ch
www.identitas.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Identitas AG 8170 IDENTITAS Identitas AG_2020.05.05
Adresse / Indirizzo	Stauffacherstrasse 130A 3014 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.05.2020 Christian Beglinger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	18
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	22
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	23
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	24

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Verordnungsänderungen im Rahmen des Agrarpakets 2020.

Wir nehmen gerne Stellung zu den Anpassungen, die unser Geschäft im Datenmanagement direkt betreffen. Wir begrüßen die Initiativen zur verbreiterten und erleichterten Nutzung von Daten des Agrarvollzuges und sind um klare Rahmenbedingungen in diesen sich wandelnden Fragestellungen froh.

Mit freundlichen Grüßen

Identitas AG

Christian Beglinger

Geschäftsführer

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Begrüsst werden die erweiterten Unterstützungsmöglichkeiten für die digitale Erschliessung des ländlichen Raumes. Für die kostengünstige Beschaffung, eine optimierte Produktion, den Absatz, die Logistik und die Produktdokumentation ist der Anschluss an ein leistungsfähiges Kommunikationsnetzwerk ausschlaggebend. Um die vollen Möglichkeiten der Digitalisierung möglichst vielen Betrieben zu eröffnen, ist die Möglichkeit der gezielten Förderung des digitalen Infrastrukturaufbaus zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k	Ergänzung k in Kraft setzen.	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Ziff. I	Die Gebühren gemäss Vorschlag sind in Kraft zu setzen.	Eine jahrelange und gerechtfertigte Praxis erhält eine Rechtsgrundlage.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 27 Abs. 2	<p>« an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten» ist zu ersetzen mit «für Forschungszwecke».</p> <p>«An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.» ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Die abschliessende Aufzählung der Institutionen mit «inländischen Hochschulen und ihre Forschungsanstalten» ist zweifach problematisch. Erstens werden alle anderen Forschungsinteressierten unnötigerweise ausgeschlossen (Industrie, Private, etc.), und zweitens ist die inländische Beschränkung gerade im Hochschulumfeld mit seinen umfangreichen Kooperationen schwierig abzugrenzen und im Sinne der Datensicherheit sind kaum glaubhafte Begrenzungen anwendbar.</p> <p>Warum wird hier ein Auftragsverhältnis zum BLW vorausgesetzt? Im Auftragsverhältnis wird die Verwendung der Daten sicherlich hinreichend geregelt, was eine spezielle Erwähnung in der Verordnung überflüssig macht. Wie werden Auftragnehmer anderer Bundesämter oder der Kantone behandelt? Die Informationssysteme der Landwirtschaft unterstehen dem Öffentlichkeitsprinzip und alle Auftraggeber sollen unter Wahrung des Datenschutzes mit den Daten arbeiten können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Philipp Egli <philipp@insektereich.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 09:29
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: vorstand@swiss-insects.ch; "Grunder Jürg (grng)"
Betreff: 8175 Insektereich Insektereich GmbH und 5985 SIA SWISS INSECT ASSOCIATION_2020.05.08
Anlagen: Formular_VNL_Land_Verordnungspaket_2020_sign.docx;
Formular_VNL_Land_Verordnungspaket_2020_sign.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, sich zum Agrarpaket 2020 zu äussern.

Im Anhang finden Sie unsere Antwort, wie gewünscht in Word-Format und als pdf.

Freundliche Grüsse
Philipp Egli

Philipp Egli - Geschäftsführer
Insektereich GmbH
8004 Zürich
[Insektereich](#) | [Instagram](#) | [Facebook](#)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Insekterei GmbH 8175 Insekterei Insekterei GmbH und 5985 SIA SWISS INSECT ASSOCIATION_2020.05.08	SIA / SWISS INSECT ASSOCIATION
Adresse / Indirizzo	Langstr. 18 8004 Zürich	c/o Jürg Grunder, ZHAW, Campus Grüental 8820 Wädenswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 2.5.2020	 05. Mai 2020 / Prof., Dr. Jürg M. Grunder

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	16
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	18
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	20
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	21
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	22
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	23

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bundesrat anerkennt die klimawissenschaftlichen Erkenntnisse und schreibt, dass es zur Einhaltung des von der Schweiz ratifizierten Pariser Klimaabkommens («Erwärmung deutlich unter 2°C halten») nötig ist, die Treibhausgasemissionen bis 2030 zu halbieren (gegenüber 1990) und bis 2050 auf Netto-Null zu bringen. (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-76206.html>). Die AP22+ verkennt die Zeichen der Zeit und widerspricht, wenn nicht im Wort, dann mindestens im Geist, den gesetzlichen Selbstverpflichtungen der Schweiz und dem Willen des Bundesrates.

Dieser Missstand wurde bereits im parlamentarischen Vorstoss (2019 P 19.3385) durch Maya Graf thematisiert: «Wie wird das Klima-Sektorziel der Land- und Ernährungswirtschaft zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens konkret umgesetzt? (N 27.9.19, Graf Maya)». Die Antwort darauf ist ungenügend weil sie sich abstützt auf die inhaltlich überholte Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes, welche nicht mehr den verschärften nationalen klimapolitischen Ambitionen entspricht (=Netto-Null). Eine weitreichende strategische Ausrichtung wie die AP22+, welche die Stossrichtung bis 2030 vorgibt, muss ungefähr konsistent sein zu den aktuellen Zielsetzungen des Bundes. Geringfügige Differenzen wären natürlich tolerierbar, aber hier handelt es sich um eine eklatante Differenz, wie der nachfolgende Dreisatz zum Netto-Null-Ziel aufzeigt:

1990 bis 2050 = 60 Jahre → 100% Reduktion (=Netto-Null)

1990 bis 2030 = 40 Jahre → zwei Drittel

→ Im Jahr 2030, nach zwei Drittel der Zeitdauer, müssten die Schweiz bereits 67% der Treibhausgase reduziert haben.

Das Reduktionsziel der AP22+ für 2030 ist stattdessen 22%. Die Differenz beträgt somit 45 Prozentpunkte. Der vom Bundesrat gewählte Weg einer Halbierung bis 2030 ist bereits eine Abkehr vom linearen Absenkpfad – wie oben im Dreisatz beschrieben – und gewichtet somit die Interessen der aktuellen Wähler über jenen unserer Kinder.

Hinzu kommt, die beobachteten Reduktionen der letzten zwei Jahrzehnte zeugen von relativ geringer Dynamik in der Landwirtschaft. Nicht einmal der klimawissenschaftlich ungenügende Absenkkorridor wird mit der aktuellen Politik eingehalten (Stichwort Ziellücke), wie die Präsentation zur AP22+ auf Folie 6 zeigt (<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/ap22plus.html>).

Wir fordern, dass das Bundesamt für Landwirtschaft seine sektorale Verantwortung wahrnimmt und die Landwirtschaft auf Kurs mit dem Pariser Klimaabkommen, der Schweizer Gesetzesgrundlage und dem Willen des Bundesrates bringt («Halbierung bis 2030»). Das sollte auch im Interesse der Landwirte sein, denn gerade die Landwirtschaft wird vom Klimawandel und den Veränderungen im Wasserhaushalt zunehmend hart betroffen (<https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/klimawandel-und-auswirkungen/schweizer-klimaszenarien.html>). Die Hitze & Dürre im sogenannten «Jahrhundertssommer» 2018 ist noch bei vielen Landwirten präsent. Diese AP22+ führt zu einer weiteren Häufung und Verschlimmerung solcher Extremwetterereignisse. Der Bundesrat muss ökologisch sinnvolle Alternativen zu den konventionellen landwirtschaftlichen Produkten und Methoden eruieren, aufzeigen und fördern, so zum Beispiel essbare Insekten.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l’OFAG sur l’agriculture biologique / Ordinanza dell’UFAG sull’agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: TENART Anne-Charlotte <atenart@lrgg.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 16:51
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: BERLIE Olivier; CHARVET Pierre; LEBRUN Philippe
Betreff: 8190 LRG Laiteries Réunies Société coopérative Genève_2020.05.08
Anlagen: 20200508 - PRISE DE POSITION LRG PA 2022 + V05.03K15.04.2020.docx

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau, Sehr geehrter Herr,

Bitte finden Sie unsere Antworten und Ansichten in der Beilage.
Vielen Dank im Voraus für Ihre Mitarbeit.

Meilleures salutations, freundlichen Grüßen,

Anne-Charlotte Ténart
P/o Direction générale
Laiteries Réunies Genève Société coopérative
Chemin des Aulx 6, 1228 Plan-les-Ouates
Case Postale 1055, 1211 Genève 26
T : +41 (0)22 884 80 11
www.lrgg.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	LAITERIES RÉUNIES GENÈVE 8190 LRG Laiteries Réunies Société coopérative Genève_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Case Postale 1055 1211 GENEVE 26
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Genève, le 8 mai 2020  O. Berlie, Président  P. Charvet, Directeur général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161) ...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme	

(916.151.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes frutières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto	
(916.151.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

CONSULTATION RELATIVE AU TRAIN D'ORDONNANCES RELATIVES À LA POLITIQUE AGRICOLE 2022 +

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de prendre le soin de nous consulter à propos de la nouvelle politique agricole prévue pour après 2022 et vous faisons part de nos remarques dans le document annexé. Nous nous limiterons spécifiquement aux modifications ayant trait au secteur laitier.

Traversant une crise qui s'éternise depuis 2014, les producteurs de lait - surtout ceux produisant du lait dit « industriel » (lait de centrale) - et beaucoup d'agriculteurs doivent faire face à une situation très difficile, caractérisée notamment par une baisse marquée de leurs revenus. Ces faits se conjuguent à la baisse générale des aides pour les régions de plaine -qui frappe particulièrement nos producteurs de Genève et de La Côte (VD)- découlant de la politique agricole PA 2014-17 et suivante.

La motivation des producteurs de lait, notamment la jeune génération, s'est fortement érodée ces dernières années, en raison du prix du lait trop bas, du manque de stabilité du marché et d'absence de perspectives encourageantes à long terme. De nombreux producteurs de lait cessent leur activité. Plus de 5 % de nos producteurs arrêtent chaque année leur activité laitière dans notre Fédération, et nous ne sommes pas un cas isolé !

Le message du Conseiller fédéral, Monsieur Guy Parmelin, figurant dans le rapport accompagnant la consultation reconnaît - avec lucidité et honnêteté - que les mesures prises pourraient conduire indirectement à une baisse du prix du lait d'industrie : « *Une baisse du prix du lait destiné à la fabrication de fromage pourrait en particulier conduire les négociants actifs comme exportateurs à faire pression sur le prix des fromages, ce qui se répercuterait négativement sur le prix du lait en Suisse. Le prix du lait d'industrie pourrait aussi être affecté par une diminution du prix du lait transformé en fromage.* »

Ce n'est pas acceptable pour nous car, dans le contexte actuel déjà très difficile, les producteurs de lait ne peuvent supporter une nouvelle baisse de prix. En outre, la décision de l'IP Lait de garder inchangé le prix indicatif A au moins jusqu'à fin juin 2020, et cela malgré la pénurie actuelle de beurre en Suisse montre que la loi de l'offre et de la demande ne fonctionne pas de manière optimale. La nécessité annoncée de devoir importer de grandes quantités de beurre en 2020 devrait inciter la Confédération à infléchir sa politique en faveur des producteurs de lait dont les effectifs chutent depuis plusieurs années de manière inquiétante.

Pour garantir un avenir aux familles paysannes, les futures ordonnances de la politique agricole suisse doivent donc générer impérativement une amélioration du revenu de cette catégorie de la population, l'une des plus défavorisées de Suisse.

Nous rejetons fermement le versement directement au producteur du supplément pour le lait transformé en fromage.

Cette mesure présente nettement plus d'inconvénients que d'avantages et n'atteint pas ou très partiellement les buts poursuivis.

Notre position sur ce sujet est en accord avec celle de la quasi-totalité des autres acteurs de l'économie laitière suisse.

Nous développons nos arguments dans les pages suivantes.

Par ailleurs, nous restons fermement attachés à l'actuelle protection douanière pour la « ligne blanche » (tous produits laitiers sauf fromages) qui protège l'économie laitière suisse et maintient un haut niveau de qualité par rapport à la concurrence étrangère. Les mesures prévues ne doivent pas conduire à affaiblir la production de lait de centrale en Suisse, déjà soumise à une très forte pression. Les produits fabriqués à base de lait d'industrie, de bonne qualité et vendus à des prix abordables, répondent aux attentes de la plupart des consommateurs suisses. L'affaiblissement de cette filière profiterait exclusivement aux concurrents étrangers, sans aucune contre-partie positive pour la Suisse. Le remplacement des produits laitiers suisses par des produits provenant de pays dotés de réglementations moins strictes en matière sociale, environnementale et sanitaire constituerait une régression regrettable et serait en contradiction avec la volonté du Peuple suisse exprimée lors de la votation sur la souveraineté alimentaire du 24 septembre 2017.

Enfin, nous demandons que les promesses de simplifications administratives maintes fois réitérées se concrétisent réellement.

.../...

Vous trouverez ci-après notre position détaillée sur les thèmes les plus « sensibles » pour nous.

Pour le reste, c'est-à-dire les autres objets non détaillés dans notre présente réponse, notre position est alignée sur celle de notre organisation faitière, la Fédération des Producteurs Suisses de Lait (FPSL).

Nous adhérons également à la position exprimée par l'Union Suisse des Paysans.

Nous vous renouvelons nos remerciements pour nous avoir consultés sur ce dossier très important pour les producteurs de lait et vous savons gré par avance de bien vouloir prendre en considération nos remarques.

Dans cette attente, nous vous présentons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

LAITERIES RÉUNIES GENÈVE



O. Berlie
Président



P. Charvet
Directeur général

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Ordonnance sur le soutien du prix du lait, OSL (RS 916.350.2)</p> <p>Le supplément pour le lait transformé en fromage et le supplément de non-ensilage seront versés directement aux producteurs de lait à partir de 2022.</p>	<p><u>Maintien du système actuel</u></p>	<p><u>Nous sommes fermement opposés au projet de versement direct au producteur du supplément pour le lait transformé en fromage.</u></p> <p>Si cette mesure contribue à améliorer la transparence, elle suscite par contre de nombreuses oppositions de notre part :</p> <p><u>Risques relatifs aux paiements directs</u> : il existe un risque que ce supplément soit intégré dans le régime des paiements directs, dont on sait que les budgets peuvent être abaissés. De plus, on ne sait pas encore avec certitude si les montants versés directement aux producteurs seront, ou non, pris en compte dans le plafond fixé par exploitation pour les paiements directs. Enfin, l'égalité de traitement avec les autres secteurs de l'agriculture (compensation de la protection supprimée) pourrait être remise en cause.</p> <p><u>Pression sur les prix</u> : Un changement de système entraînerait des différences de prix sur le marché entre la ligne blanche et la ligne jaune. Il serait alors à craindre que le prix du lait de centrale s'aligne sur un prix de base du lait de fromagerie alors beaucoup plus bas (net, sans supplément pour le lait transformé en fromage). Il en résulterait donc une pression sur le prix du lait de centrale (p. 99), déjà actuellement très -et même trop- bas.</p> <p><u>Risque juridique</u> : Les modifications projetées ne règlent pas complètement la question du risque juridique invoqué par les promoteurs des modifications. Il existera toujours une insécurité concernant le « risque d'exécution » invoqué par la Confédération, par exemple si la part effective du lait transformé en fromage ne correspond pas aux montants versés.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>En cas de problème, la responsabilité de la Confédération pourrait alors être engagée. Des contrôles seront donc toujours nécessaires.</p> <p><u>Stabilité du marché</u> : En introduisant un prix du lait industriel « à deux vitesses » (ligne blanche / jaune), la modification projetée pourrait menacer la stabilité d'un marché déjà fragile.</p> <p><u>Délai de paiement au producteur</u> : Un éventuel retard de paiement de la Confédération pourrait menacer la situation économique des producteurs et impacter indirectement les transformateurs, ces derniers ne pouvant en aucun cas en être tenus pour responsables.</p> <p><u>Acceptation sociale</u> : La compensation d'un prix du lait trop bas, du fait des politiques de libéralisation, par le moyen des paiements directs risque de décourager un peu plus les producteurs, qui verraient ainsi leur production de plus en plus « dévalorisée », dans tous les sens du terme. L'augmentation des paiements directs pourrait aussi être mal interprétée par une partie de la population et renforcer le sentiment que les paysans sont des assistés, voire des privilégiés, ce qui est tout-à-fait injuste et nuisible à l'image de l'agriculture et des agriculteurs (p. 99). Ce sentiment serait renforcé, voire exacerbé, par la publication de la liste des bénéficiaires des suppléments relatifs à la production laitière.</p> <p><u>Risque économique</u> : Voyant le prix du lait transformé en fromage baisser, les distributeurs et consommateurs seraient alors tentés d'exiger une baisse du prix non seulement des fromages, mais également des autres produits laitiers, demande impossible à satisfaire par les transformateurs.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><u>Charge administrative</u> : L'administration et les contrôles générés par le nouveau système ne sont réalisables par les acteurs du marché (et la Confédération) qu'au prix d'une importante charge supplémentaire. Cela apparait explicitement à la page 98.</p> <p><u>Risque politique</u> : Les risques relatifs à une ouverture de la ligne blanche et d'une fusion des deux suppléments ne sont pas abordés. <u>Nous nous opposons d'ailleurs par avance avec la plus grande fermeté à ce genre de perspective.</u></p> <p>Nous sommes résolument contre toute tentative d'affaiblissement des protections à la frontière. La crise actuelle du Coronavirus montre qu'il est vital de conserver et promouvoir une agriculture suisse durable et productive.</p> <p><u>Conclusion</u> : A l'instar de la Fédération des Producteurs Suisses de Lait, le prix à payer pour les maigres progrès apportés par les modifications projetées est beaucoup trop élevé. En conséquence, nous demandons qu'une nouvelle solution soit trouvée pour remédier aux problèmes constatés.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Ordonnance sur les importations agricoles (RS 916.01)</p> <p>Art. 35, al. 2 et 4</p>	<p>2) Le contingent tarifaire partiel no 07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingente, la deuxième, 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingente uniquement.</p> <p>4) Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.</p>	<p>Nous sommes résolument contre toute tentative d'affaiblissement des protections à la frontière. La crise actuelle du Coronavirus montre qu'il est vital de conserver et promouvoir une agriculture suisse durable et productive. Nous demandons à conserver le système actuel qui a fait ses preuves.</p> <p>La pratique actuelle consistant à mettre des contingents partiels de poudre de lait aux enchères a fait ses preuves. Avec la mise en adjudication de contingents entiers, les stocks de marchandise feraient pression sur les prix. Dans le cas du lait, un écoulement en continu à des prix stables est essentiel.</p> <p>L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins. Le marché du beurre est très sensible. Les modifications proposées auraient pour effet de faciliter l'importation et mettraient le prix du beurre, et indirectement le prix du lait, sous pression. Ce danger est moindre dans le cas des autres produits laitiers qui partent de toute façon à la transformation. Il n'y a donc pas lieu de viser une égalité de traitement avec les autres produits.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Bernhard Stucki <stucki@leugygax.ch>
Gesendet: Mittwoch, 22. April 2020 11:18
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 8195 L+G AG Leu + Gygax AG_2020.04.22
Anlagen: Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_d_f_i.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2020 bezüglich Änderung der PSMV

Mit freundlichen Grüßen
Leu+Gygax AG

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Leu+Gygax AG 8195 L+G AG Leu + Gygax AG_2020.04.22
Adresse / Indirizzo	Fellstr.1; 5413 Birmenstorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22. April 2020 /Direktion

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161) 3

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64, Abs. 4	Streichen	<p>Eine Kontrolle, wer die Produkte nichtberuflich anwendet, ist unmöglich; es stellt sich damit die Frage ob wir überhaupt noch Produkte verkaufen dürfen und ob wir damit jedes Mal mit einem Bein im Gefängnis stehen. Der Handel müsste bei jedem Bezug vom Käufer eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass das bezogene Produkt nicht nichtberufsmässig eingesetzt würde. Dies ist in der Praxis nicht durchführbar.</p> <p>Der Artikel führt zu einer Rechtsungleichheit derartig, dass im selben Hausgarten das Produkt x von einem Gärtner beruflich angewendet werden kann, jedoch nicht vom Besitzer des Hausgartens - selbst wenn er über eine Fachbewilligung verfügt- da seine Anwendung nicht mehr beruflich wäre. Selbst wenn Personen eine Fachbewilligung besitzen und somit die nötige fachliche Qualifikation aufweisen, dürfen wir die Produkte nicht an diese verkaufen, wenn eine nichtberufliche Anwendung geplant ist.</p>

Bühlmann Monique BLW

Von: Maurer, Jürg-MGB <juerg.maurer@mgb.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 15:10
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 8220 Migros Migros-Genossenschafts-Bund_2020.05.12
Anlagen: Stellungnahme_Migros_VNL_Land. Verordnungspaket_2020.pdf;
Stellungnahme_Migros_VNL_Land. Verordnungspaket_2020_d_f_i.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anhang finde Sie unsere Stellungnahme zum Landw. Verordnungspaket 2020.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Jürg Maurer
Leiter Agrarpolitik, stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Migros-Genossenschafts-Bund | Direktion Wirtschaftspolitik | Limmatstrasse 152 | Postfach | CH-8031 Zürich

Direktwahl +41 58 570 1803 | **Zentrale** +41 44 277 2111 | **Mobile** +41 79 564 85 89

Fax +41 44 277 20 09

Juerg.Maurer@mgb.ch

www.migros.ch | www.migipedia.ch | www.migros-gruppe.jobs

[Twitter](#) | [Facebook](#) | [XING](#) | [LinkedIn](#)

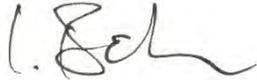


Wenn Sie diese E-Mail nicht ausdrucken, schonen Sie die Umwelt
für die Generation von morgen. Mehr auf generation-m.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	MIGROS-Genossenschafts-Bund (MIGROS) 8220 Migros Migros-Genossenschafts-Bund_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 152, 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Jürg Maurer, 10.5.2020  Jürg Maurer Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik Migros-Genossenschafts-Bund  Lukas Barth Leiter Milchbeschaffung und Agrarpolitik, ELSA SA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» /).....	8
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	9
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	10
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	14
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	15
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	16
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	18
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	21
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / (916.151.1).....	24
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	25
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	26
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / (neu).....	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Hofer, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

Die zentralen Anliegen der MIGROS sind die folgenden:

- **Agrareinfuhrverordnung (AEV): Neue Periode für Milchpulver und neues Verfahren für Butter**
Milchpulver soll weiterhin in zwei Tranchen versteigert werden, was eine bessere Planbarkeit und damit mehr Stabilität garantiert. Der Wechsel bei der Butter zum sogenannten Windhundverfahren an der Grenze wird ebenfalls abgelehnt. Abgesehen von Umsetzungsschwierigkeiten ist die Gefahr gross, dass die Stabilität und die Planbarkeit leiden.
- **Agrareinfuhrverordnung (AEV): kein Windhundverfahren für Kartoffelprodukte des Teilzollkontingents 14.4**
Nur die bisherige Regelung (Versteigerung) gibt uns die notwendige Planungssicherheit.
- **Milchpreisstützungsverordnung: Ablehnung der Direktauszahlung der Verkäsungszulage:**
Das bisherige System der Auszahlung der Verkäsungszulage an die Milchverarbeiter hat gut funktioniert. Von einer Änderung ist abzusehen, da sie neben grossen Umsetzungsproblemen auch die Stabilität im Milchmarkt unnötig gefährden könnte.

Die detaillierten Bemerkungen sowie unsere Anträge finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Jürg Maurer

Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Migros-Genossenschafts-Bund

Lukas Barth

Leiter Milchbeschaffung und Agrarpolitik,

ELSA SA

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, dass zukünftig nur noch Eingaben per Internet zulässig sind und auch die Bereitstellung der Zuteilungsverfügungen und generell der ganze Prozess elektronisch erfolgt.

Es ist von hoher Wichtigkeit, dass alle technischen Anwendungen so zu gestalten sind, damit sie in der Praxis einfach anzuwenden sind und eine hohe Datensicherheit jederzeit gewährleistet ist. Zusätzlich ist die Stabilität der Prozesse sicher zu stellen und bei allfälligen technischen Pannen und somit unverschuldeten Fehlern aus Sicht der Anwender insbesondere im Zusammenhang mit Fristen die nötigen Regelungen genau zu definieren. Des Weiteren möchten wir bezüglich einer abschliessenden Lösung anregen, die elektronische Rekursmöglichkeit ebenfalls einzuführen, was kein grosser Zusatzaufwand nach sich ziehen dürfte (Art. 3).

Teilzollkontingent 14.4. für Kartoffelprodukte

Mit der Zusammenlegung in zwei Warenkategorien (anstatt drei) sind wir einverstanden. Zukünftig gäbe es also einen Warenkategorie für Halbfabrikate und einen Warenkategorie für Fertigprodukte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
35 Abs. 2 und 4	² Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.	Die bisherige Vorschrift über die Versteigerung von Milchpulver soll beibehalten werden. Die heutige Praxis hat sich gut bewährt. Wir lehnen die Reduktion der Anzahl der Freigaben von zwei auf eine pro Jahr ab. Eine zweimalige Freigabe ermöglicht eine bessere Planung und die Versteigerungserlöse entsprechend eher den Marktrealitäten. Bei einer einmaligen Versteigerung würden spekulative Überlegungen befördert.
35 Abs. 4bis	^{4bis} Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Wir lehnen den Wechsel der Verteilmethode der Butter von der Versteigerung zur Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung («Windhund an der Grenze») ab. Die bisherige Regelung, die sich gut bewährt hat und die Stabilität im Markt garantiert, soll beibehalten werden. Ganz abgesehen davon, dass allein die Umsetzung dieses Verfahrens zu grossen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Problemen führen würde. Es könnte durchaus der Fall eintreffen, dass ein Lastwagen mit einer Butterlieferung auf dem Weg zur oder sogar erst an der Grenze erfährt, dass das Kontingent kurz vorher ausgeschöpft wurde. Angesichts der hohen Butterzölle könnte dieser Lastwagen seine Ware wohl nicht importieren und müsste an seinen Ausgangspunkt zurückfahren. Dies erscheint ökonomisch und ökologisch unsinnig.</p>
<p>Art. 40 Abs. 6</p>	<p>Streichen: 6 Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt.</p> <p>Und ersetzen durch bisherige Regelung:</p> <p>⁶ Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Wir lehnen den Wechsel der Verteilmethode von der Versteigerung zur Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung («Windhund an der Grenze») ab. Zwar beinhaltet auch das Versteigerungsverfahren Nachteile (administrativer Aufwand, Kosten für den Kauf der Kontingente etc.). Auf der anderen Seite bietet dieses System aber den Vorteil der Planbarkeit. Mit dem Wechsel zum Windhundverfahren ist die Planbarkeit nicht mehr gewährleistet. Dadurch besteht auch die Gefahr, dass Waren letztendlich zum prohibitiv hohen Ausserkontingentszoll importiert werden muss. Dies im Falle, dass die Ware bereits bestellt und unterwegs ist und am Grenzübergang oder bei der Verzollung festgestellt wird, dass das Zollkontingent bereits ausgenutzt ist. Dies würde dazu führen, dass letztendlich die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht sinken, sondern sogar steigen würden, obwohl die Kosten für den Kauf der Zollkontingente wegfallen. Die bisherige Regelung soll deshalb beibehalten werden.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 3</p>	<p>Marktbeobachtung der Massnahme in Bezug des Drucks auf Inlandware zwingend.</p>	<p>Die Erhöhung des Teilzollkontingentes Nr. 06.1 für Rohschinken dürfte nicht zu grossen Verschiebungen im Marktgefüge führen. Deshalb stehen wir dieser Massnahmen neutral gegenüber. Es ist allerdings zu beachten, dass im Grundsatz der Druck auf die in der Schweiz produzierten Ware erhöht wird. Da sich dieses Problem verschärfen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>könnte ist eine kontinuierliche Beobachtung der Marktentwicklung und eine Neubeurteilung dieser Massnahme zwingend.</p>
<p>Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Anwendung der Schweizer Tierschutzverordnung (Tierwohlstrategie der MIGROS) auf importiertes Halalfleisch.</p>	<p>Die muslimische Glaubensgemeinschaft in der Schweiz hat ein Anrecht ihre religiösen Bräuche zu leben. Dazu zählt auch der Verzehr von rituell geschlachtetem Rindfleisch. Der Zugang zu diesen Produkten ist somit unbestritten und soll auch in Zukunft möglich sein.</p> <p>Die im erläuternden Bericht beschriebenen Mengenkompensation ist plausibel. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die importierten Mengen an Halalfleisch ohne Knochen in Zukunft trotzdem leicht steigen könnten.</p> <p>Wir fordern, dass auch für importierte Halalprodukte die Schlachtung gemäss der Schweizer Tierschutzverordnung erfolgen muss. Dies bedeutet, dass vor der Tötung eine Betäubung des Tieres zwingend zu erfolgen hat. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass eine Betäubung nicht den religiösen Riten widerspricht. Wir fordern deshalb eine entsprechende Anpassung der Anforderungen an die Schlachtung von sämtlichen Nutztieren, deren Fleisch als Halalfleisch importiert wird dringend zu prüfen. Die Schweiz soll bezüglich Anforderungen an die Schlachtung des im Inland konsumierten Fleisches aus Sicht des Tierwohles eine zukunftsgerichtete Vorreiterrolle einnehmen.</p>
<p>Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen verteilen</p>		<p>Mit der Annahme, dass der rückläufige Konsum von Pferdefleisch sich forsetzen dürfte, betrachten wir diese Massnahme als angemessen.</p>

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für uns hat das Zollkontingent Nummer 21 eine grosse Bedeutung. Wir ersteigern ansehnliche Anteile davon. Ein Wechsel auf das Windhundverfahren würde auf den ersten Blick zu günstigeren Importen führen, da die Ersteigerung der Zollkontingente wegfallen würde. Die fehlende Planbarkeit der Importe verteuert aber letztendlich die Beschaffung dieser Produkte wieder, weil unter Umständen Ware zum Ausserkontingentszollansatz importiert werden müsste.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16, Abs. 1 Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21</p>	<p>Streichen: Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.</p> <p>und ersetzen durch bisherige Regelung:</p> <p>Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden vom BLW versteigert.</p>	<p>Wir lehnen den Wechsel der Verteilmethode von der Versteigerung zur Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung («Windhund an der Grenze») ab. Zwar beinhaltet auch das Versteigerungsverfahren Nachteile (administrativer Aufwand, Kosten für den Kauf der Kontingente etc.). Auf der anderen Seite bietet dieses System aber den Vorteil der Planbarkeit. Mit dem Wechsel zum Windhundverfahren ist die Planbarkeit nicht mehr gewährleistet. Dadurch besteht auch die Gefahr, dass Waren letztendlich zum prohibitiv hohen Ausserkontingentszoll importiert werden muss. Dies im Falle, dass die Ware bereits bestellt und unterwegs ist und am Grenzübergang oder bei der Verzollung festgestellt wird, dass das Zollkontingent bereits ausgenutzt ist. Dies würde dazu führen, dass letztendlich die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht sinken, sondern sogar steigen würden, obwohl die Kosten für den Kauf der Zollkontingente wegfallen. Die bisherige Regelung soll deshalb beibehalten werden.</p>

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Möglichkeiten zur Verwertung von tierischen Eiweissen in der Futtermittelkette ergänzen	Im Zusammenhang mit dem Umgang mit den natürlichen Ressourcen regt die MIGROS an, den Einsatz alternativer Eiweissquellen in der tierischen Produktion voranzutreiben. Unabhängig von den diesbezüglichen Diskussionen innerhalb der EU sollte die Schweiz überlegen, inwiefern beispielsweise Schlachtnebenprodukte und Insekten in der tierischen Fütterung eingesetzt und damit ein Beitrag zur nachhaltigen Eiweissversorgung geleistet werden kann. Dabei sind selbstverständlich die Warenflusstrennung und die Akzeptanz bei den Konsumentinnen und Konsumenten stark zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ablehnung der Direktauszahlung der Verkäsungszulage:

Die MIGROS lehnt einen Systemwechsel bei der Auszahlungspraxis der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage ab.

Beide Zulagen sollen weiterhin über die Erstmilchkäufer ausbezahlt werden. Die heutige Auszahlungspraxis hat sich über die Jahre bewährt und ist kostengünstig. Das einzige Problem, das sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, ist das potenzielle Risiko der Doppelzahlung durch den Bund beim Konkurs eines Milchverarbeiters. Für dieses Problem sieht die AP 22+ aber eine elegante Lösung vor, indem sie festhält, dass der Bund die Leistung der Zulagen an den Erstmilchkäufer „mit befreiender Wirkung“ erbringt.

Ein Systemwechsel verursacht bedeutend mehr Kosten und insbesondere einen grösseren administrativen Aufwand. Zudem ist das reibungslose Funktionieren eines Systemwechsels nicht gewährleistet, da die Datenerfassung viel komplexer wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3 Gesuche</p>	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. <p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milch-</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Das bisherige System der Auszahlung der Verkäsungszulage an die Milchverwerter funktioniert gut und hat sich bewährt. Von einer Änderung ist abzusehen, da sie neben grossen Umsetzungsproblemen auch die Stabilität im Milchmarkt unnötig gefährden könnte.</p> <p>Die MIGROS lehnt einen Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab. Die Gesuche sind weiterhin über den Milchverwerter zu stellen.</p>

	<p>verwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung 	
6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht	<p>Aufgehoben</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. 	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Die MIGROS lehnt einen Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab und demnach ist auch die Auszahlungs- und Buchführungspflicht nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>
9 Aufzeichnung und Meldung	<p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgen-</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p>

<p>der Verwertungsdaten</p>	<p>den Monats melden:</p> <p>a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben;</p> <p>b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben;</p> <p>c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.</p> <p>3bis Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p> <p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgen- den Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	<p>Die MIGROS lehnt einen Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab und demnach ist auch die Aufzeichnung und Meldung der Daten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>
<p>11 Aufbewahrung der Daten</p>	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktver- markter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchprodu- zenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend verkäste Milchmenge und Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Die MIGROS lehnt einen Systemwechsel des Auszahlungsmodus ab und demnach ist auch die Aufbewahrung der Daten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben nichts gegen eine verursachergerechte Beteiligung der Landwirte und Lebensmittelwirtschaft an den Kosten, die entstehen um Dritten (z.B. Branchen-, Standard- oder Label-Organisationen) Daten des Bundes zur Verfügung zu stellen.

Es dürfen jedoch ausschliesslich effektive MEHR-Kosten in Rechnung gestellt werden können. Daten, die für den Vollzug ohnehin erhoben werden, sollen nicht noch einmal bezahlt werden müssen. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Auflagen versteht sich in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht von selbst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Lucas Burkhard <Lucas.Burkhard@omya.com>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 14:58
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 8250 Omya Omya Schweiz AG_2020.05.13
Anlagen: Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020.docx;
vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen.docx

Guten Tag

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Omya (Schweiz) AG zum Agrarpaket 2020 und zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren.

Freundliche Grüsse
Lucas Burkhard

Freundliche Grüsse / Best Regards

Lucas Burkhard
Head of Sales Agro
Omya (Schweiz) AG
Industriestrasse 33
CH-4665 Oftringen
Switzerland
Phone direct: +41(62)7892603
Mobile: +41(79)6236809
Fax: +41(62)7892345
eMail: Lucas.Burkhard@omya.com
Internet: www.omya-agro.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Omya (Schweiz) AG 8250 Omya Omya Schweiz AG_2020.05.13
Adresse / Indirizzo	Baslerstrasse 42, 4665 Oftringen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oftringen, 08.05.2020  Lucas Burkhard Head of Sales Agro  Chantal Ritter Manager Produktentwicklung & Registrierung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	8
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	9
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	10
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	11
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	12
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	16
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	18
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	22
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	23
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	24
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	27
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	29

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Änderungsentwürfe zu fünfzehn Verordnungen des Bundesrates, drei Verordnungen des WBF und zwei Verordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Stellungnahme vorgelegt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries, die in der [Industriegruppe Agrar](#) vereinigt sind, bieten hauptsächlich innovative Lösungen für den Agrarbedarf an, sowohl im Bereich **Pflanzenschutz** als auch im Bereich Saatgut. Aus diesem Grund nimmt scienceindustries gezielt und detailliert nur zu den spezifischen Ausführungsbestimmungen Stellung, die sich direkt auf diese Produktionsmittel beziehen.

Für die Kenntnisnahme unserer Anliegen danken wir Ihnen und hoffen damit gedient zu haben.

ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRÄGE

1. Sinnvolle Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für das gesamte Zulassungsverfahren gelten

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 schlägt der Bundesrat vor, beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu überlassen. Auch die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte sollen mit der EU harmonisiert werden.

Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel

scienceindustries ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn wie nachfolgend beschrieben die Fristen angepasst und die EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe, neue Produkte und neue Anwendungen übernommen werden.

Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden in der EU von den Mitgliedsstaaten definiert und fallen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus. Um eine minimale Planungssicherheit zu garantieren, soll auch die Schweiz diese Fristen selbst definieren. Diese sollen mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt. Zudem soll nach dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision bei der Übernahme der EU-Entscheide eine Übergangs- und Ausverkaufsfrist von mindestens 1 Jahr und eine Verwendung von 2 Jahren gewährt werden, die den Pflanzenschutzfirmen und dem Handel erlauben, die Produkte während einer Saison auszuverkaufen und zwei

Saisons zu verwenden. Diese Übergangs- und Verwendungsfristen gelten für Produkte mit alten Wirkstoffen, die in der EU vor dem Inkrafttreten der Verordnungsrevision nicht mehr auf Anhang I gelistet und in der Schweiz noch nicht widerrufen worden sind.

Zulassung neuer Wirkstoffe

Wenn die Schweiz beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe verzichten und die Beurteilung der EU übernehmen kann, dann sollen auch die Regeln bei der Zulassung neuer Wirkstoffe und neuer Produkte mit den EU Regeln harmonisiert werden.

Die in den Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe werden auf EU-Ebene nach einheitlichen Kriterien geprüft. Erfüllt ein Wirkstoff diese Kriterien, darf er in allen Mitgliedsstaaten als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Genau wie beim Widerruf soll die Schweiz auch bei der Zulassung neuer Wirkstoffe die Beurteilungen der EU anerkennen und die Wirkstoffe, welche in der EU auf Annex I gelistet werden und als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden dürfen, mit sofortiger Wirkung auf Anhang I der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) übernehmen. Die gesamtheitliche Harmonisierung ist nicht nur aus gesetzgeberischer Sicht in Bezug auf die Komplexität und Einheit der Materie geboten, sondern hätte auch für die Schweizer Behörden grosse Vorteile: Denn diese würde eine massive administrative Vereinfachung und eine substantielle Entlastung aller beteiligten Expertengruppen bedeuten. Die Schweizer Landwirtschaft würde damit auch im Gleichschritt mit den EU-Ländern von den Innovationen im Pflanzenschutz profitieren, was im Moment wegen den sehr langsamen Schweizerischen Zulassungsprozessen leider nicht der Fall ist.

Produktezulassung

Die Pflanzenschutzmittelprodukte werden in der EU auf Ebene der Mitgliedsstaaten durch die nationalen Behörden zugelassen. Seit der Einführung der sogenannten "Zonalen Zulassung" durch eine EU-Verordnung im Juni 2011 können Antragsteller Zulassungen gleich für mehrere Mitgliedsstaaten einer Zone beantragen. Einer der Mitgliedsstaaten nimmt nach einem ausgeklügelten Vernehmlassungsverfahren stellvertretend die Bewertung vor, die anderen Länder erteilen anschliessend in einem verkürzten Verfahren auf Basis dieser Bewertung die Zulassung.

Die EU wird dazu in drei Zonen eingeteilt: Zone A – Norden (Dänemark, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen), Zone B – Mitte (Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Irland, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) und Zone C – Süden (Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Malta, Griechenland, Zypern, Bulgarien).

Die Produktezulassungen mit dem zonalen Registrierungssystem in der EU zu harmonisieren ist für die Schweiz eine grosse Chance und bringt einen enormen Mehrwert, werden dadurch doch in der Schweizer Zulassungsstelle viele Ressourcen frei, die zur Beschleunigung der Zulassungen führen werden. scienceindustries beantragt darum, die Zulassungen für die Produkte und für die Anwendungen, die in den Zonen B (Mitte) und C (Süden) zugelassen sind, direkt zu anerkennen und entsprechende Schweizer Zulassungen zu erteilen. Die sichere Anwendung dieser Produkte in der Schweiz ist aufgrund der breiten Prüfung dieser Mittel in vielen Ländern unter vielen unterschiedlichen Bedingungen (Klima, Kulturen, Boden, Anwendungsgewohnheiten, etc.) gewährleistet, denn diese Dossiers werden von den jeweiligen Experten aller zonalen Mitgliedstaaten nicht nur gemäss den neuesten EU Richtlinien, sondern auch auf die Kompatibilität mit den lokalen länderspezifischen Gegebenheiten geprüft. Die Zulassungen im federführenden und rapportierenden Mitgliedstaat werden nur erteilt, wenn die anderen zonalen Mitgliedstaaten mit den Entscheiden einverstanden sind.

Ein komplementäres Schweizer Zulassungsverfahren ermöglicht lokale Lösungen

Ein mit der EU-Regulierung harmonisiertes Zulassungsverfahren kann gezielt mit einem aktualisierten Schweizer Zulassungsverfahren komplettiert werden. Dieses lässt die Möglichkeit offen, einen neuen Wirkstoff nur in der Schweiz zuzulassen, sollte dies notwendig sein. Auch bleiben so Schweizer Produktregistrierung sowie Schweiz-spezifische Bewilligungserweiterungen (weitere Indikationen, besondere Schädlinge, Minor Crops, Notzulassungen, etc.) weiterhin möglich. Das Zusammenspiel von Harmonisierung mit EU Recht und Schweiz spezifischen Zulassungsmöglichkeiten bewirkt nicht nur einen Effizienzgewinn, sondern stellt auch die notwendige Flexibilität zur Verfügung. Die Schweizer Landwirtschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, braucht es Innovationen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Und es braucht die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Der Staat als Zulassungsbehörde kann dazu einen bedeutenden Beitrag leisten.

Zulassungsfristen

Gemäss Artikel 37 der EU-Verordnung 1107/2009 müssen die Behörden des federführenden und rapportierenden Mitgliedstaates ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die andern Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.

Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt. Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW, BLV, BAFU und SECO helfen, den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen.

Substitutionskandidaten: Anpassung an die EU Richtlinien

Die Schweizer Regelung bei den Substitutionskandidaten entspricht nicht genau der EU Regelung. Eine wichtige Ausnahmeregelung fehlt. Darum beantragt scienceindustries in Anlehnung an die EU Richtlinie 1107/2009, Art. 34 Vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, mit folgender Ausnahmeregelung zu ergänzen:

Art. 34, Abs 7

Abweichend von Absatz 1 wird ein Pflanzenschutzmittel, das einen Substitutionskandidaten enthält, ohne vergleichende Bewertung zugelassen, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrungen zu sammeln. Solche Zulassungen werden einmalig für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.

- 2. Verbot der Abgabe von Produkten, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender**

Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings: Solange die im Aktionsplan vorgesehene Fachbewilligung für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln noch nicht eingeführt ist, kann im Agrarhandel nicht überprüft werden, wer Pflanzenschutzmittel kaufen oder abholen darf.

An dieser Stelle möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir die Kriterien und Beurteilungsgrundlagen, welche das BLW zur Unterscheidung von beruflicher und nicht beruflicher Anwendung eingeführt hat, nicht als korrekt und auch nicht als zielführend beurteilen. Nach Einführung dieser Differenzierung dürfen Produkte, die seit Jahrzehnten von Hobbyanwendern ohne nachteilige Nebenwirkungen angewendet worden sind, nicht mehr im Hobby-Bereich angewendet werden. Dies führt nun zu Lücken in der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung. Besonders betroffen sind vor allem Hobby-Anwender, die grössere Flächen pflegen wollen.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques g n rales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begr�ndung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe Seite 4 (Allgemeine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 und 10 (Abs. 1)	<p>Antrag 1: Sinnvolle Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für Neuzulassung und Widerruf gelten</p> <p>Harmonisierung der Schweizer Zulassungsverfahren mit den EU-Zulassungsprozessen und Übernahme der Beurteilungen der EU nicht nur beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte sondern auch bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen, neuen Produkten und neuen Anwendungen.</p>	<p>scienceindustries ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn wie nachfolgend beschrieben die Fristen angepasst und die EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe und neue Produkte übernommen werden.</p> <p>Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden in der EU von den Mitgliedsstaaten definiert und fallen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus. Um eine minimale Planungssicherheit zu garantieren, soll auch die Schweiz diese Fristen selbst definieren. Diese sollen mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt. Zudem soll nach dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision bei der Übernahme der EU-Entscheidung eine Übergangs- und Ausverkaufsfrist von mindestens 1 Jahr und eine Verwendung von 2 Jahren gewährt werden, die den Pflanzenschutzfirmen und dem Handel erlauben, die Produkte während einer Saison auszuverkaufen und zwei Saisons zu verwenden. Diese Übergangs- und Verwendungsfristen gelten für Pro-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<hr/> <p>Antrag 2: Zulassungsfristen mit den EU Richtlinien harmonisieren</p> <p>Gemäss Artikel 37 der EU-Verordnung 1107/2009 müssen die Behörden des federführenden und rapportierenden Mitgliedstaates ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die anderen Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.</p> <p>Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt.</p>	<p>dukte mit alten Wirkstoffen, die in der EU vor dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision nicht mehr auf Anhang I gelistet und in der Schweiz noch nicht widerrufen worden sind.</p> <p>Vollständige Begründung unter allgemeine Bemerkungen.</p> <hr/> <p>Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW, BLV, BAFU und SECO helfen, den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen. Dieser Prozess gibt den Pflanzenschutzfirmen und ihren Handelspartnern auch endlich mehr Planungssicherheit.</p>
<p>Art. 34 Abs. 1-6</p>	<p>Antrag 3: Anpassung an die EU Richtlinien für Substitutionskandidaten</p> <p>Neuer Absatz ergänzen analog zur EU: <u>Art. 34, Abs 7</u> Abweichend von Absatz 1 wird ein Pflanzenschutzmittel,</p>	<p>Die Schweizer Regelung bei den Substitutionskandidaten entspricht nicht genau der EU Regelung. Eine wichtige Ausnahmeregelung fehlt. Darum beantragt scienceindustries in Anlehnung an die EU Richtlinie 1107/2009, Art. 34 Vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substituti-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das einen Substitutionskandidaten enthält, ohne vergleichende Bewertung zugelassen, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrungen zu sammeln.</p> <p>Solche Zulassungen werden einmalig für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.</p>	<p>onskandidaten enthalten mit nebenstehender Ausnahmeregelung zu ergänzen.</p> <p>Da die EU-Länder diese Ausnahmeregelung bei Pflanzenschutzmitteln mit einem Substitutionskandidaten anwenden, werden diese Produkte in der EU schneller zugelassen als in der Schweiz, welche die vergleichende Beurteilung vor der Zulassung machen muss. Das heisst die Schweizer Landwirtschaft ist benachteiligt und kann erst viel später von diesen Mitteln profitieren.</p>
<p>Art. 64 Abs. 4</p>	<p>Antrag 4: Eine Anpassung von Artikel 64 macht erst Sinn, wenn die Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln eingeführt ist.</p> <p>Ausverkaufsfristen von 1 Jahr und Verwendungsfristen von 2 Jahren gewähren bei Produkten, bei welchen die nichtberufliche Verwendung nicht zugelassen wird.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Im Detailhandel ist dies auch kein Problem. Solange aber die Fachbewilligung für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln noch nicht eingeführt ist, kann im Agrarhandel nicht überprüft werden, wer diese kaufen oder abholen darf. Ist es der Ehefrau oder einem Mitarbeiter noch gestattet, Pflanzenschutzmittel beim Agrarhandel abzuholen? Diese Ergänzung von Artikel 64 macht erst Sinn, wenn die Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln eingeführt ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Raphael Sermet (ProCert) <r.sermet@procert.ch>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 22:03
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Degiorgi Paolo BLW
Betreff: 8280 ProCert ProCert Zertifizierungsstelle_2020.05.12
Anlagen: Rückmeldungsformular_VNL_Land. Verordnungspaket_2020
_Stellungnahme von ProCert AG.docx; Rückmeldungsformular_VNL_Land.
Verordnungspaket_2020_Stellungnahme von ProCert AG sig.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Paolo

Anbei unsere Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen und stehe bei allfälligen Fragen bzw. für eine Diskussion und weitere Ausführungen sowie Begründungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Raphael Sermet

Vorsitz der Geschäftsleitung Produktezertifizierung
Programmleiter & Leitender Auditor



ProCert AG	Telefon	+41 31 560 67 67
Marktgasse 65	Direkt	+41 31 560 67 69
CH-3011 Bern	Mobil	+41 76 390 77 57
www.procert.ch	e-Mail	r.sermet@procert.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	ProCert AG 8280 ProCert ProCert Zertifizierungsstelle_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 65, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2020  Raphael Sermet

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	4
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)6	
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	8
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura	

biologica (neu) 9

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Falls die Zertifizierungsstelle, wie bei Bio und Berg/Alp auf Produkten mittels Name oder Code angegeben werden soll, muss in der Verordnung zwingend die Zertifizierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette definiert werden (wie dies bei Bio und Berg/Alp der Fall ist). Ansonsten wäre die Angabe der Zertifizierungsstelle bei Abpackbetrieben gemäss Vorgabe der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) und der Akkreditierungsnorm ISO 17065 gar nicht erlaubt! Dies gilt für alle nicht kontrollierten bzw. zertifizierten Betriebe, z.B. Verarbeiter welche Reibkäse herstellen, Handelsbetriebe oder Betriebe, welche Produkte nur mit AOP-Zutaten-Auslobung herstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
18	GUB statt GUP	Schreibfehler
18	Die Zertifizierungspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette muss zusätzlich in der Verordnung gefordert werden!	<p>Artikel 18 kann nicht ohne weitere Präzisierungen bzw. Vorgaben in der Verordnung bezüglich Zertifizierungspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette stehen. Da die Angabe der Zertifizierungsstelle nur auf Produkten gemäss Vorgabe der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) und der Akkreditierungsnorm ISO 17065 erfolgen kann, muss jeder Betrieb kontrolliert und zertifiziert werden. Also auch Handelsbetriebe oder Betriebe, welche Produkte mit AOP-Zutaten herstellen.</p> <p>Zudem würde mit der Zertifizierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette auch gleich teilweise der Motion Savary gerecht.</p>
17	Die Zertifizierungspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette muss zusätzlich in der Verordnung gefordert werden!	Siehe oben; dieselbe Argumentation gilt sinngemäss und müsste so umgesetzt werden, wie dies in der Bio-Verordnung auch bereits für Zutatendeklarationen geregelt ist und neu auch in der Berg/Alp-Verordnung (gemäss jetziger Vernehmlassung) präzisiert wird.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen bzw. Anträge.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der 8-jährigem Kontroll- und Zertifizierungsrhythmus von Alpen wurde 2018 ohne entsprechende Ankündigung in der damaligen Vernehmlassung eingeführt. Das BLW hat auf die Intervention zweier Zertifizierungsstellen zu Beginn 2018 nachweislich angekündigt, dass dieser Fehler in der nächsten Revision rückgängig gemacht werde. Nun will man den nicht statthaften 8-jährigem Kontroll- und Zertifizierungsrhythmus von Alpen erneut in der Verordnung belassen und meint, mit einer 15%-igen Stichprobe auf Alpen sei das Problem gelöst. Dies geht so nicht, 8-jährige Zertifikate sind nicht glaubwürdig und nicht ISO-konform! Insbesondere auf Alpbetrieben, wo davon auszugehen ist, dass auch die Bewirtschafter innerhalb 8 Jahren 1-2 Mal ändern. Auch im Bezug zur AOP/IGP-Verordnung ist dies eine Diskrepanz, dort werden Alpen alle 4 Jahre kontrolliert. Die AOP- und Alp-Zertifizierungen erfolgen in der Praxis kombiniert, was wiederum gegen eine 8-jährige Alp-Zertifikatsdauer spricht. Dagegen spricht auch, dass effektive Stichproben auf Alpen fast nicht möglich sind: Die Betriebe erfahren, dass jemand auf die Alp kommen wird, da man vorgängig Anfahrtsgenehmigungen einholen muss und damit der Kontrolle der Stichproben-Charakter entzogen wird!

Zudem darf es nicht sein, dass Partikularinteressen einzelner Kantone (z.B. GR) oder Gruppierungen (z.B. alpinavera) sowie nur einer Zertifizierungsstelle (q.inspecta), die Vorgaben in einer Verordnung bestimmen (wie diese bereits auf 2018 ohne Informationen an die anderen Stellen geschah)!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
12, 1c.	Kontrolle der Sömmerungsbetriebe mindestens einmal alle vier Jahre	<p>8-jährige Zertifikate sind nicht glaubwürdig und nicht ISO-konform! Insbesondere auf Alpbetrieben, wo davon auszugehen ist, dass auch die Bewirtschafter innerhalb 8 Jahren 1-2 Mal ändern. Auch im Bezug zur AOP/IGP-Verordnung ist dies eine Diskrepanz, dort werden Alpen alle 4 Jahre kontrolliert. Die AOP- und Alp-Zertifizierungen erfolgen in der Praxis kombiniert, was wiederum gegen eine 8-jährige Alp-Zertifikatsdauer spricht. Dagegen spricht auch, dass effektive Stichproben auf Alpen fast nicht möglich sind: Die Betriebe erfahren, dass jemand auf die Alp kommt, da man vorgängig Anfahrtsgenehmigungen einholen muss und damit der Kontrolle der Stichproben-Charakter entzogen wird!</p> <p>Die Kosten können auch kein Argument sein, eine Kontrolle nur alle 8 Jahre durchzuführen, denn mit der Vorgabe von 15% Stichproben auf Sömmerungsbetrieben, sind die Kos-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten nur marginal tiefer, als wenn alle 4 Jahre kontrolliert wird, was de facto 25% entspricht.
12, 3a.	Ersatzlos streichen	Wenn auf Sömmerungsbetrieben alle 4 Jahre kontrolliert und zertifiziert wird, reicht es völlig, wenn die Sömmerungsbetriebe einfach miteinbezogen werden in den 5% unter Artikel 12, 3b.
12, 3b.	Das Wort „übrigen“ streichen	Aufgrund der zwei erläuterten Punkte oben, müsste in der Folge hier das Wort „übrigen“ gestrichen werden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen bzw. Anträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen bzw. Anträge.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Daniel Geiser (Prolait) <daniel.geiser@prolait.ch>
Gesendet: Donnerstag, 14. Mai 2020 23:23
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Cc: Marc Benoit (Prolait)
Betreff: 8290 PROLAIT PROLAIT Fédération Laitière_2020.05.15
Anlagen: 200514 Prolait Ord agr prise pos_ver_def.docx; 200514 Prolait Ord agr prise pos_ver_def.pdf

Madame, Monsieur,

Nous vous remettons notre prise de position sur les ordonnances agricoles 2020.

Avec nos meilleures salutations.

DANIEL GEISER

Prolait fédération laitière
Route de Lausanne 23
1400 Yverdon-les-Bains

Tél. 024 424 20 12 (direct)

Natel 078 630 05 63

Internet : www.prolait.ch

Courriel : daniel.geiser@prolait.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Prolait fédération laitière 8290 PROLAIT PROLAIT Fédération Laitière_2020.05.15
Adresse / Indirizzo	Route de Lausanne 23 1400 Yverdon-les-Bains
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 23 avril 2020 Marc Benoit, président Daniel Geiser, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	5
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	6
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	8
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	9
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	10
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	12
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	13
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	14
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	15
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	16
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux (916.404.2).....	19
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	22
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	23
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	24
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique (neu).....	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur le Conseiller federal,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de l'occasion qui nous est donnée de prendre position sur les ordonnances agricoles 2020.

Les points principaux sur lesquels nous insisterons sont les suivants :

1. **Versement direct des suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage**

Nous nous opposons au versement direct des suppléments précités. Ce changement important fait peser un risque trop élevé aux producteurs pour leur revenu. Toutefois, il conviendra d'envisager à terme une réforme fondamentale de la politique laitière afin d'apporter de la transparence à tout niveau. Mais cette réforme souhaitée ne devra aucunement mettre plus encore en péril les exploitations laitières. Elle devra, au contraire, permettre de valoriser le travail des producteurs de lait et la qualité des produits.

2. **Octroi du supplément pour le lait de non-ensilage**

Nous proposons d'élargir son octroi aux pâtes molles fabriquées avec du lait de non-ensilage. Nous ne soutenons pas l'octroi pour le lait bactofugé.

3. **Importation du beurre**

Nous nous opposons formellement à tout assouplissement des règles d'importation, en particulier l'importation de portions plus petites que 25 kg.

4. **Élargissement des paiements directs et aides à l'investissement aux personnes morales**

Nous demandons de préserver une agriculture familiale et à taille humaine. Nous voyons dans l'élargissement aux personnes morales un risque accru à moyen et long terme pour notre agriculture.

En vous remerciant pour l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PROLAIT soutient le transfert des tâches de l'Office fédéral de la justice à l'Office fédéral de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PROLAIT soutient le transfert des tâches de l'Office fédéral de la justice à l'Office fédéral de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons les modifications à cette ordonnance, allant dans le sens de la transparence apportée au consommateur.

Afin que la législation sur les AOP-IGP puisse être pleinement appliquée, nous demandons qu'un service central de détection des fraudes soit constitué comme prévu à l'art. 182, al. 2 de la LAgr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PROLAIIT soutient la prise de position de l'USP sur cette question et renvoie à celle-ci. Nous défendons une position pour les producteurs actifs en premier lieu. Nous nous opposons à l'élargissement de la politique agricole aux personnes morales et défendons une politique pour les exploitations de type familial.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PROLAIT soutient la prise de position de l'USP sur cette question et renvoie à celle-ci.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous nous opposons à tout assouplissement engendrant une pression supplémentaire sur les producteurs de lait suisses.

La taille minimum de 25 kg des emballages pour le beurre importé doit continuer de s'appliquer. Le beurre importé doit continuer d'être transformé en Suisse. PSL rejette catégoriquement le passage à un système « premier arrivé, premier servi ».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 2	Le contingent tarifaire partiel n° 07.2 est mis aux enchères en deux tranches, la première permettant d'importer 100 tonnes pendant l'intégralité de la période contingentaire, la deuxième 200 tonnes pendant le second semestre de la période contingentaire uniquement.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir plus de poudre de lait arrivant en une fois sur le marché suisse.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel n° 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'avoir du beurre importé qui ne serait plus forcément destiné à la transformation.
Art. 35, al. 4 ^{bis}	Les parts du contingent tarifaire partiel n° 07.4 sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations en douane.	La situation actuelle du marché du lait ne permet pas de prendre le risque d'instaurer un système « au fur et à mesure » pour le beurre importé.
Annexes	Refus des différentes adaptations proposées et maintien des annexes actuelles	Nous refusons les différentes mesures proposées visant à affaiblir la protection à la frontière.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Nous nous référons à la prise de position de la FPSL et la soutenons à l'exception d'un point particulier. A l'art. 2, al. 3, nous acceptons l'élargissement aux pâtes molles fabriquées avec du lait de non-ensilage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 3	Abrogé Le supplément n'est versé que pour le lait qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.	L'autorisation de la bactofugation représenterait une incitation allant à l'encontre de la stratégie qualité ainsi qu'une dilution des moyens.
Art. 1c, al. 1 et al. 2, phrase introductive	¹ Abrogé ² Le supplément pour le lait transformé en fromage est versé pour le lait de vache, de brebis et de chèvre lorsque le lait est transformé :	
Art. 2, al. 1 et 3	¹ Le supplément de non-ensilage est versé pour le lait de vaches, de brebis et de chèvres lorsque le lait est transformé en fromage sans les additifs visés par la législation relative aux denrées alimentaires, à l'exception des cultures, de la présure et du sel, et que le fromage présente une teneur minimale en matière grasse de 150 g/kg. ³ Abrogé ³ Le supplément n'est versé que pour le lait qui n'a pas été pasteurisé, bactofugé ni traité par un autre procédé équivalent.	<p>L'alinéa 3 doit être maintenu et corrigé.</p> Prolait accepte d'élargir l'octroi du supplément à la fabrication des pâtes molles avec du lait de non-ensilage. Par contre, elle s'y oppose pour le lait bactofugé.

<p>Art. 3 Demandes</p>	<p>¹ Les demandes de versement des suppléments sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12.</p> <p>² Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande.</p> <p>³ Il doit annoncer au service administratif :</p> <p>a. l'octroi d'une autorisation ;</p> <p>b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ;</p> <p>c. le retrait de l'autorisation.</p> <p>¹ Les demandes de versement des suppléments visés aux art. 1c et 2 sont établies par les utilisateurs de lait. Elles sont adressées tous les mois au service administratif visé à l'art. 12.</p> <p>² Les demandes provenant d'exploitations d'estivage sont adressées au service administratif au moins une fois par an.</p> <p>³ Les demandes de versement du supplément visé à l'art. 2a sont établies par les producteurs de lait. Elles sont adressées au service administratif visé à l'art. 12.</p> <p>⁴ Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande conformément à l'art. 3, al. 3.</p> <p>⁵ Il doit annoncer au service administratif :</p> <p>a. l'octroi d'une autorisation ;</p> <p>b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait ;</p> <p>c. le retrait de l'autorisation.</p>	<p>Les suppléments doivent continuer d'être versés via le transformateur. Les dispositions actuelles doivent être maintenues.</p> <p>Si les suppléments n'étaient plus versés via les transformateurs, il faudrait réorganiser l'annonce des quantités livrées par les producteurs eux-mêmes ou par l'organisation qui les représentent. Il ne serait pas concevable que ces données restent propriété des transformateurs et doivent être rachetées par les producteurs pour les mettre en valeur.</p>
------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 6	<p>Abrogé</p> <p>Les utilisateurs de lait sont tenus :</p> <p>a. de verser les suppléments visés aux art. 1c et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois ; et</p> <p>b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments.</p>	Les obligations liées au versement et à la tenue d'une comptabilité doivent être maintenues.
Art. 9, al. 3 et 3 ^{bis}	<p>³ Les utilisateurs de lait communiquent au service administratif chaque mois, le 10 du mois suivant au plus tard :</p> <p>a. quelles quantités de matière première chaque utilisateur de lait a achetée, séparées en lait avec et sans ensilage ;</p> <p>b. quelles quantités de matière première chaque utilisateur de lait a vendue, séparées en lait avec et sans ensilage ;</p> <p>c. comment ils ont mis en valeur les matières premières, notamment la quantité de matière première transformée en fromage.</p> <p>^{3bis} Les données visées à l'al. 3 sont communiquées conformément à la structure de saisie prédéfinie par le service administratif.</p>	<p>Prolait rejette le système proposé, qui est très lourd d'un point de vue administratif et n'atteint pas le but recherché.</p> <p>PSL salue les mesures s'inscrivant dans la démarche actuelle et visant à améliorer la transparence et la sécurité juridique.</p>
Art. 11 Conservation des données	Les utilisateurs de lait, les vendeurs sans intermédiaire et les producteurs de lait conservent pendant au moins cinq ans les enregistrements, rapports et justificatifs nécessaires aux contrôles et concernant les quantités de lait commercialisé, de matière première vendue et de matière première transformée en fromage.	
II	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2022.	Une harmonisation avec la PA22+ est absolument nécessaire.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous demandons que le remplacement des marques auriculaires ne donne lieu à aucune facturation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Quiconque sollicite une prestation de services mentionnée dans l'annexe est tenu d'acquitter un émolument. <i>S'agissant des échanges de données avec des programmes sectoriels qui sont aussi dans l'intérêt de la Confédération, l'OFAG peut renoncer à percevoir un émolument.</i>	La Confédération doit soutenir les mesures sectorielles visant à promouvoir la durabilité de la production. Cela vaut en particulier pour le standard sectoriel pour le lait durable suisse.
Annexe, ch. 1.2	Remplacement de marques auriculaires, le délai de livraison étant de cinq jours ouvrables, par pièce :	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.1	marque auriculaire sans puce électronique pour les animaux des espèces bovine, ovine et caprine, les buffles et les bisons — 1.80	Voir remarques générales
Annexe, ch. 1.2.2	marque auriculaire avec puce électronique pour les animaux des espèces ovine et caprine — 2.80	Voir remarques générales

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous nous référons à la position de la FPSL et soutenons que les données transmises pour des programmes sectoriels dans l'intérêt général ne fasse pas l'objet d'émolument de la Confédération.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	² L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 de la présente ordonnance à des hautes écoles situées en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring au sens de l'art. 185, al. 1 ^{bis} et 1 ^{ter} LAgr. La transmission de données à des tiers est possible si ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG. La transmission de données est également possible pour des programmes sectoriels qui sont dans l'intérêt de la Confédération.	Nous saluons cette modification. La transmission de données doit également être possible pour des programmes sectoriels qui sont dans l'intérêt de la Confédération. Cela vaut en particulier pour le standard sectoriel pour le lait durable suisse (tapis vert). Naturellement, le respect de la protection des données, le consentement des personnes concernées et la sécurisation du système sont nécessaires en tout temps.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: gerritsen@tierimrecht.org
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 13:27
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 8330 TIR Stiftung für das Tier im Recht_2020.05.08
Anlagen: Vernehmlassung Verordnungspaket 2020_TIR.pdf; Vernehmlassung
Verordnungspaket 2020_TIR.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020, die wir Ihnen in der Beilage übermitteln.

Besten Dank und freundliche Grüsse, Vanessa Gerritsen

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Vanessa Gerritsen
lic. iur., stv. Geschäftsleiterin
Rigistrasse 9
CH - 8006 Zürich
Tel. +41 (0) 43 443 06 43
gerritsen@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR) 8330 TIR Stiftung für das Tier im Recht_2020.05.08
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9 8006 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2020  lic. iur. Vanessa Gerritsen, stv. Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme	

(916.151.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes frutières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto	
(916.151.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) nimmt hiermit dankend die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 ihren Standpunkt darzulegen.

- Die TIR begrüsst die Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) zugunsten einer Vereinfachung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind.
- Zur vorgeschlagenen Änderung der Agrareinfuhrverordnung (AEV) schliesst sich die TIR den Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel, an. Obwohl der Bund nach Art. 104a lit. d BV verpflichtet wäre, aktiv Voraussetzungen für die Schaffung grenzüberschreitender Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen, zu schaffen, wird dieser verfassungsrechtliche Auftrag mit der geplanten Änderung der Kontingentsverteilung nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung (Windhund an der Grenze) im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung (AEV) aktiv unterlaufen.
- Weiter schliesst sich die TIR den Anträgen des Vereins Sauberes Wasser für alle, c/o Franziska Herren, Oeleweg 8, 4537 Wiedlisbach, den entsprechenden Ausführungen zur Schaffung konkreter und verbindlicher Nachhaltigkeitskriterien für importierte pflanzliche und tierische Erzeugnisse aus konventioneller Produktion im Sinne von Art. 104a lit. d BV (Bund schafft Voraussetzungen für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen) sowie zur Anpassung der Direktzahlungsverordnung im Sinne von Art. 104a lit. b BV (Bund schafft Voraussetzungen für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion) an. Mit dem vorgesehenen Agrarpaket 2020 würden Mastbetriebe, die tonnenweise Importfutter zuführen, d.h. bodenunabhängig und nicht standortangepasst produzieren, auch weiterhin Direktzahlungen erhalten. Dies steht auch aus Sicht der TIR in direktem Widerspruch zu Art. 104a lit. b BV.
- Die TIR beantragt zudem auch eine Anpassung der Subventionen im Bereich Tierzucht und der Marktentlastungsmassnahmen im Fleisch- und Eiermarkt und damit auch eine entsprechende Änderung der Tierzuchtverordnung (TZV), der Eierverordnung (EiV) und der Schlachtviehverordnung (SV) im Einklang mit Art. 104a lit. b BV. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat 2018 im Rahmen ihres Berichts EFK-17159 vom 25. Juni 2018 festgestellt, dass Art. 104a BV Auswirkungen auf die Subventionen haben dürfte und deshalb Produkte sowie Produktionsverfahren, die nicht nachhaltig und standortangepasst sind, nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umgang vom Bund gefördert werden dürften. Dabei sind Erzeugnisse betroffen, die ohne wesentliche Importe im gegenwärtigen Umfang produziert werden können oder nicht zur Ernährungssicherheit beitragen. So stellte die EFK fest, dass im Rahmen der Tierzucht bei einzelnen Rassen auch Leistungswerte vorgesehen werden, die ohne Kraftfuttereinsatz kaum erreicht werden können, und dass Zuchtziele primär auf den Standort und die Nachhaltigkeit ausgerichtet sein müssten, um Bundesgelder beanspruchen zu dürfen. Eine solche Ausrichtung ist, wie im EFK-Bericht richtigerweise festgehalten wird, bei der Zucht auf höhere Milchleistung ausgeschlossen, weil damit mehr produziert wird, als der Markt absorbieren kann und Spitzenkühe auch importiertes Kraftfutter benötigen. Weiter stellte die EFK die Subventionierung der Sportpferdezucht infrage, weil zwar die Zucht selbst eine landwirtschaftliche Tätigkeit sei, ob dies aber auch für die Betreuung von Sportpferden gelte, sei fraglich. Weiter kritisiert die EFK die Preisstützungsmassnahmen im Rahmen der Fleisch- und Eierproduktion, insbesondere die Unterstützung von Kalbfleischeinlagerungen und Überschusseiern nach Ostern und stellte im Rahmen seines Berichts fest, dass entsprechende Produkteunterstützung nicht mit Art. 104a BV vereinbar ist. Die TIR schliesst sich dieser Argumentation an und beantragt deshalb eine entsprechende Anpassung der relevanten Verordnungen (TZV, EiV, SV) im Rahmen des Agrarpakets 2020.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Agrareinfuhrverordnung sollen administrative Vereinfachungen betreffend Verteilung der Teilzollkontingente tierischer Produkte (Milchprodukte, Rohschinken, Halalfleisch und Pferdefleisch) sowie spezifische Erhöhungen von Teilzollkontingenten vorgenommen werden. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) stützt sich hier auf die Ausführungen des Schweizer Tierschutz STS und lehnt diese Änderungen ab, weil sie nicht mit einer dem Schweizer Tierschutzstandard entsprechenden Importregelung im Einklang stehen. Zudem widersprechen die Änderungen dem Auftrag von Art. 104a lit. d BV, wonach der Bund zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen, schaffen muss.

Die TIR folgt hierbei der Begründung des STS: Sowohl die TIR als auch der STS treten entschieden für tierschutzkonforme Importe und somit für das Prinzip der «Gleichwertigkeit» ein. Da die ausländischen Tierschutzgesetzgebungen in aller Regel weniger streng als das Schweizer Tierschutzgesetz und teilweise sogar inexistent sind, bedingen tierschutzkonforme Importe stabile und langfristig angesetzte Handelsbeziehungen mit ausgewählten Partnern im Ausland. Um einen vergleichbaren Tierschutzstandard bei Einfuhren zu gewährleisten, dürfen Importe nicht anonym getätigt werden. Die ausländischen Partner müssen zudem häufig Investitionen in den baulichen Tierschutz tätigen (Höfe/Stallungen, Schlachthanlagen usw.) und sind deshalb auf einen gewährleisteten, sicheren Abverkauf ihrer Produkte in die Schweiz und stabile Lieferantenbeziehungen angewiesen. Mit der Änderung der Kontingentsverteilung nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung (Windhund an der Grenze) sind stabile Lieferantenbeziehungen mit zuverlässiger Rückverfolgbarkeit nicht mehr gewährleistet. Es werden mehr Importeure mit aggressiveren Angeboten um den rentablen Importmarkt buhlen, was sich wiederum negativ auf die Qualität und insbesondere auf das Tierwohl auswirken wird.

Die TIR stellt sich hinter den Antrag des STS und plädiert für die Schaffung eines Importsystems, das die Gleichwertigkeit der Importe hinsichtlich des Tierwohls sicherstellt und damit den Nachhaltigkeitsanforderungen gemäss Art. 104a lit. d BV gerecht wird. In einem solchen System müssten Produkte aus nachhaltigen tierschutzkonformen Produktionssystemen bei der Verteilung von Zollkontingenten nicht benachteiligt, sondern bevorzugt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticolas / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Inzwischen sind die dramatischen Folgen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf die Biodiversität wissenschaftlich vielfach belegt. Die damit einhergehenden direkten und indirekten Auswirkungen auf die betroffenen Wildtiere, namentlich in Form von Schmerzen, Leiden, Schäden und weiteren Würdeverletzungen, werden im Allgemeinen gar nicht erst thematisiert, obwohl sie aus verfassungs- und tierschutzrechtlicher Sicht inakzeptabel sind. Dass Pestizide über verschiedene Wege auch die Gesundheit von Menschen und Haustieren bedrohen, entspricht ebenfalls dem heutigen gesicherten Kenntnisstand. Aus diesen Gründen ist eine drastische Reduktion des Einsatzes entsprechender Wirkstoffe anzustreben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1 PSMV		Die TIR begrüsst die Anpassung von Art. 10 Abs. 1 PSMV, die nicht zuletzt den betroffenen Tierarten zugutekommen sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bühlmann Monique BLW

Von: Ammann Regina CHBS <regina.ammann@syngenta.com>
Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2020 21:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 8360 Syngenta Syngenta Crop Protection AG_2020.05.12
Anlagen: VNL_Lwl VOpaket_2020_Syngenta FINAL.docx; VNL_Lwl VOpaket_2020_Syngenta FINAL.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte finden Sie anbei die Stellungnahme unserer Firma zur Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020 (unterzeichnet in pdf und als Word wie gewünscht).

Beste Grüsse

Regina Ammann

Regina Ammann

lic.iur./EMBA

Head Business Sustainability Switzerland

Syngenta Crop Protection AG

Rosentalstrasse 67

4058 Basel

phone +41 61 323 09 87

mobile business +41 79 120 10 75

mobile private +41 79 336 95 66

regina.ammann@syngenta.com

This message may contain confidential information. If you are not the designated recipient, please notify the sender immediately, and delete the original and any copies. Any use of the message by you is prohibited. Syngenta seeks to preserve and promote competition and deter anticompetitive conduct. All our employees and partners are required to act in accordance with laws and Syngenta ["Code of Conduct"](#)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Syngenta Crop Protection AG 8360 Syngenta Syngenta Crop Protection AG_2020.05.12
Adresse / Indirizzo	Rosentalstrasse 67 4058 Basel phone +41 61 323 09 87 mobile business +41 79 120 10 75 regina.ammann@syngenta.com
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 9. Mai 2020  Roman Mazzotta Head Crop Protection Legal/ Länderpräsident Schweiz  Regina Ammann Head Business Sustainability Schweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	8
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	9
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	10
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	11
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	12
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	16
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	18
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	22
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	23
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	24
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	27
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	29

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Änderungsentwürfe zu fünfzehn Verordnungen des Bundesrates, drei Verordnungen des WBF und zwei Verordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Stellungnahme vorgelegt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Syngenta ist ein führendes globales Agrartechnologie-Unternehmen, das in der Schweiz an sechs Standorten forscht, produziert und den Hauptsitz hat. Mit rund 28'000 Mitarbeitenden in rund 90 Ländern offerieren wir unseren Kunden Lösungen im Bereich Pflanzenschutz und Saatgutbeizung, Saatgut / Züchtung (inklusive Biotechnologie), Schädlings- und Krankheitskontrolle (Biozide) und der Digitalen Landwirtschaft. Wir investieren pro Jahr rund CHF 1,3 Mia. in Forschung und Entwicklung, wo rund 5'000 unserer Mitarbeitenden beschäftigt sind. Unsere Lösungen decken ein breites Spektrum von Kulturen ab: Sie reichen von den grossen «staple crops» wie Mais, Soja, Reis und Getreide über Spezialkulturen wie Baumwolle, Raps, Kartoffeln, Zuckerrohr und -rüben, Kakao und Weinbau zu diversen Arten von Gemüse, Obst und Blumen.

Die Vielfalt der Kulturen und die grosse geographische Abdeckung gibt uns einen guten Überblick über die globalen Herausforderungen der Landwirtschaft sowie die Rahmenbedingungen und regulatorischen Anforderungen in den verschiedenen Ländern. **Die Entwicklungen in der Schweiz als unserem Heimmarkt beobachten wir mit Sorge: Als forschendes Unternehmen sind wir auf ein verlässliches, wissenschaftsbasiertes und technologiefreundliches regulatorisches Umfeld sowie Rechts- und Planungssicherheit angewiesen. Diese Faktoren haben sich in der Schweiz für unsere Branche kontinuierlich verschlechtert. Damit aber innovative Lösungen überhaupt den kleinen Schweizer Markt erreichen und die Landwirte auch hierzulande bei ihren zahlreicher werdenden Herausforderungen beim Anbau unserer Nahrung unterstützen können, sind Anpassungen im Zulassungsprozess für Wirkstoffe und formulierte Produkte zwingend. Auch der Widerrufsprozess hält zunehmend wissenschaftlichen Kriterien nicht stand, eine Verpolitisierung ist unübersehbar.** Aus diesem Grund nimmt Syngenta gezielt und detailliert nur zu den spezifischen Verordnungsbestimmungen Stellung, die sich direkt auf diesen Prozess beziehen.

ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRÄGE

1. Sinnvolle Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für das gesamte Zulassungsverfahren gelten

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 schlägt der Bundesrat vor, beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu überlassen. Syngenta befürwortet aus nachfolgenden Gründen eine gesamtheitliche Harmonisierung des Zulassungs- und Klassifizierungsverfahrens mit dem EU-Prozess, welche auch die Wirkstoffzulassung, die Produktezulassung als auch die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte umfasst.

Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel

Eine Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte macht nur Sinn, wenn wie nachfolgend beschrieben auch die EU-Beurteilungen für die Zulassung neuer Wirkstoffe, neuer Produkte und neuer Anwendungen

übernommen und die Fristen angepasst werden.

Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden in der EU von den Mitgliedsstaaten definiert und fallen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus. Um eine minimale Planungssicherheit zu garantieren, soll auch die Schweiz diese Fristen selbst definieren. Diese sollen mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt. Zudem soll nach dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision bei der Übernahme der EU-Entscheidung eine Übergangs- und Ausverkaufsfrist von mindestens 1 Jahr und eine Verwendung von 2 Jahren gewährt werden, die den Pflanzenschutzfirmen und dem Handel erlauben, die Produkte während einer Saison auszuverkaufen und zwei Saisons zu verwenden. Diese Übergangs- und Verwendungsfristen gelten für Produkte mit alten Wirkstoffen, die in der EU vor dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision nicht mehr auf Anhang I gelistet und in der Schweiz noch nicht widerrufen worden sind.

Zulassung neuer Wirkstoffe

Wenn die Schweiz beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe verzichten und die Beurteilung der EU übernehmen kann, dann sollen auch die Regeln bei der Zulassung und Klassifizierung von Wirkstoffen und Produkten mit den EU Regeln harmonisiert werden.

Die in den Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe werden auf EU-Ebene nach einheitlichen Kriterien geprüft. Erfüllt ein Wirkstoff diese Kriterien, darf er in allen Mitgliedsstaaten als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Genau wie beim Widerruf soll die Schweiz auch bei der Zulassung neuer Wirkstoffe die Beurteilungen der EU anerkennen und die Wirkstoffe, welche in der EU auf Annex I gelistet werden und als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden dürfen, mit sofortiger Wirkung auf Anhang I der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) übernehmen. **Die gesamtheitliche Harmonisierung ist nicht nur aus gesetzgeberischer Sicht in Bezug auf die Komplexität und Einheit der Materie geboten, sondern hätte auch für die Schweizer Behörden grosse Vorteile: Denn diese würde eine massive administrative Vereinfachung und eine substantielle Entlastung aller beteiligten Expertengruppen bedeuten. Die Schweizer Landwirtschaft würde damit auch im Gleichschritt mit den EU-Ländern von den Innovationen im Pflanzenschutz profitieren, was im Moment wegen der sehr langsamen Schweizerischen Zulassungsprozesse nicht der Fall ist.**

Produktezulassung

Die Pflanzenschutzmittelprodukte werden in der EU auf Ebene der Mitgliedsstaaten durch die nationalen Behörden zugelassen. Seit der Einführung der sogenannten "Zonalen Zulassung" durch eine EU-Verordnung im Juni 2011 können Antragsteller Zulassungen gleich für mehrere Mitgliedsstaaten einer Zone beantragen. Einer der Mitgliedsstaaten nimmt nach einem ausgeklügelten Vernehmlassungsverfahren stellvertretend die Bewertung vor, die anderen Länder erteilen anschliessend in einem verkürzten Verfahren auf Basis dieser Bewertung die Zulassung.

Die EU wird dazu in drei Zonen eingeteilt: Zone A – Norden (Dänemark, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen), Zone B – Mitte (Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Irland, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) und Zone C – Süden (Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Malta, Griechenland, Zypern, Bulgarien).

Die Produktezulassungen mit dem zonalen Registrierungssystem in der EU zu harmonisieren ist für die Schweiz eine grosse Chance und bringt einen enormen Mehrwert, werden dadurch doch in der Schweizer Zulassungsstelle viele Ressourcen frei, die zur Beschleunigung der Zulassungen führen werden. Zusammen mit unserem Branchenverband scienceindustries beantragen wir darum, die Zulassungen für die Produkte und für die Anwendungen, die in den Zonen B (Mitte) und C (Süden) zugelassen sind, direkt zu anerkennen und entsprechende Schweizer Zulassungen zu erteilen. Die sichere Anwendung dieser Produkte in der Schweiz ist aufgrund der breiten Prüfung dieser Mittel in vielen Ländern unter vielen unterschiedlichen Bedingungen (Klima, Kulturen, Boden, Anwendungsgewohnheiten, etc.) gewährleistet, denn diese Dossiers werden von den jeweiligen Experten aller zonalen Mitgliedstaaten nicht nur gemäss den neuesten EU Richtlinien, sondern auch auf die Kompatibilität mit den lokalen länderspezifischen Gegebenheiten geprüft. Die Zulassungen im federführenden und rapportierenden Mitgliedstaat werden nur erteilt, wenn die anderen zonalen Mitgliedstaaten mit den Entscheiden einverstanden sind.

Ein komplementäres Schweizer Zulassungsverfahren ermöglicht lokale Lösungen

Ein mit der EU-Regulierung harmonisiertes Zulassungsverfahren kann gezielt mit einem aktualisierten Schweizer Zulassungsverfahren komplettiert werden. Dieses lässt die Möglichkeit offen, einen neuen Wirkstoff nur in der Schweiz zuzulassen, sollte dies notwendig sein. Auch bleiben so Schweizer Produktregistrierung sowie Schweiz-spezifische Bewilligungserweiterungen (weitere Indikationen, besondere Schädlinge, Minor Crops, Notzulassungen, etc.) weiterhin möglich. **Das Zusammenspiel von Harmonisierung mit EU Recht und Schweiz-spezifischen Zulassungsmöglichkeiten bewirkt nicht nur einen Effizienzgewinn, sondern stellt auch die notwendige Flexibilität zur Verfügung. Die Schweizer Landwirtschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, braucht es Innovationen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Und es braucht die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Der Staat als Zulassungsbehörde kann dazu einen bedeutenden Beitrag leisten.**

Zulassungsfristen

Gemäss Artikel 37 der EU-Verordnung 1107/2009 müssen die Behörden des federführenden und rapportierenden Mitgliedstaates ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die andern Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.

Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt. Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. **Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW, BLV, BAFU und SECO helfen, den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen.**

Substitutionskandidaten: Anpassung an die EU Richtlinien

Die Schweizer Regelung bei den Substitutionskandidaten entspricht nicht genau der EU Regelung. Eine wichtige Ausnahmeregelung fehlt. Darum beantragen die Mitgliedfirmen von scienceindustries in Anlehnung an die EU Richtlinie 1107/2009, Art. 34 Vergleichende Bewertung von

Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, mit folgender Ausnahmeregelung zu ergänzen:

Art. 34, Abs 7

Abweichend von Absatz 1 wird ein Pflanzenschutzmittel, das einen Substitutionskandidaten enthält, ohne vergleichende Bewertung zugelassen, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrungen zu sammeln. Solche Zulassungen werden einmalig für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.

2. Verbot der Abgabe von Produkten, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender

Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings: Solange die im Aktionsplan «Risikominimierung von Pflanzenschutzmitteln» vorgesehene Fachbewilligung für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln noch nicht eingeführt ist, kann im Agrarhandel nicht überprüft werden, wer Pflanzenschutzmittel kaufen oder abholen darf.

An dieser Stelle möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir die Kriterien und Beurteilungsgrundlagen, welche das BLW zur Unterscheidung von beruflicher und nicht beruflicher Anwendung eingeführt hat, nicht als korrekt und auch nicht als zielführend beurteilen. Nach Einführung dieser Differenzierung dürfen Produkte, die seit Jahrzehnten von Hobbyanwendern ohne nachteilige Nebenwirkungen angewendet worden sind, nicht mehr im Hobby-Bereich angewendet werden. Dies führt nun zu Lücken in der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung. Besonders betroffen sind vor allem Hobby-Anwender, die grössere Flächen pflegen wollen (wie z.B. Hobby-Winzer, Parkbesitzer etc.).

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe Seite 4 (Allgemeine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 und 10 (Abs. 1)	<p>Antrag 1: Sinnvolle Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für Neuzulassung und Widerruf gelten</p> <p>Harmonisierung der Schweizer Zulassungsverfahren mit den EU-Zulassungsprozessen und Übernahme der Beurteilungen der EU nicht nur beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte sondern auch bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen, neuen Produkten und neuen Anwendungen.</p>	<p>Eine Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte macht nur Sinn, wenn wie nachfolgend beschrieben die Fristen angepasst und die EU-Beurteilungen auch für die Zulassung neuer Wirkstoffe, neuer Produkte und neuer Anwendungen übernommen werden.</p> <p>Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden in der EU von den Mitgliedsstaaten definiert und fallen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus. Um eine minimale Planungssicherheit zu garantieren, soll auch die Schweiz diese Fristen selbst definieren. Diese sollen mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt. Zudem soll nach dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision bei der Übernahme der EU-Entscheidung eine Übergangs- und Ausverkaufsfrist von mindestens 1 Jahr und eine Verwendung von 2 Jahren gewährt werden, die den Pflanzenschutzfirmen und dem Handel erlauben, die Produkte während einer Saison auszuverkaufen und zwei Saisons zu verwenden. Diese</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<hr/> <p>Antrag 2: Zulassungsfristen mit den EU Richtlinien harmonisieren</p> <p>Gemäss Artikel 37 der EU-Verordnung 1107/2009 müssen die Behörden des federführenden und rapportierenden Mitgliedstaates ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die anderen Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.</p> <p>Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt.</p>	<p>Übergangs- und Verwendungsfristen gelten für Produkte mit alten Wirkstoffen, die in der EU vor dem Inkrafttreten der Verordnungsrevision nicht mehr auf Anhang I gelistet und in der Schweiz noch nicht widerrufen worden sind.</p> <p>Vollständige Begründung unter allgemeine Bemerkungen.</p> <hr/> <p>Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW, BLV, BAFU und SECO helfen, den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen. Dieser Prozess gibt den Pflanzenschutzfirmen und ihren Handelspartnern auch endlich mehr Planungssicherheit. Es ist heute völlig unklar, ob und wann ein Zulassungsentscheid erfolgt. Das ist ein unhaltbarer Zustand.</p>
<p>Art. 34 Abs. 1-6</p>	<p>Antrag 3: Anpassung an die EU Richtlinien für Substitutionskandidaten</p> <p>Neuer Absatz ergänzen analog zur EU: <u>Art. 34, Abs 7</u></p>	<p>Die Schweizer Regelung bei den Substitutionskandidaten entspricht nicht genau der EU Regelung. Eine wichtige Ausnahmeregelung fehlt. Darum beantragt scienceindustries in Anlehnung an die EU Richtlinie 1107/2009, Art. 34 Vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abweichend von Absatz 1 wird ein Pflanzenschutzmittel, das einen Substitutionskandidaten enthält, ohne vergleichende Bewertung zugelassen, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrungen zu sammeln.</p> <p>Solche Zulassungen werden einmalig für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.</p>	<p>Substitutionskandidaten enthalten mit nebenstehender Ausnahmeregelung zu ergänzen.</p> <p>Da die EU-Länder diese Ausnahmeregelung bei Pflanzenschutzmitteln mit einem Substitutionskandidaten anwenden, werden diese Produkte in der EU schneller zugelassen als in der Schweiz, welche die vergleichende Beurteilung vor der Zulassung machen muss. Das heisst die Schweizer Landwirtschaft ist benachteiligt und kann erst viel später von diesen Mitteln profitieren.</p>
<p>Art. 64 Abs. 4</p>	<p>Antrag 4: Eine Anpassung von Artikel 64 macht erst Sinn, wenn die Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln eingeführt ist.</p> <p>Ausverkaufsfristen von 1 Jahr und Verwendungsfristen von 2 Jahren gewähren bei Produkten, bei welchen die nichtberufliche Verwendung nicht zugelassen wird.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Im Detailhandel ist dies auch kein Problem. Solange aber die Fachbewilligung für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln noch nicht eingeführt ist, kann im Agrarhandel nicht überprüft werden, wer diese kaufen oder abholen darf. Ist es der Ehefrau oder einem Mitarbeiter noch gestattet, Pflanzenschutzmittel beim Agrarhandel abzuholen? Diese Ergänzung von Artikel 64 macht erst Sinn, wenn die Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln eingeführt ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

